

**HISTORISCHE
STUDIEN,
HERAUSG. VON
W. ARNDT [AND
OTHERS].**



737.

Per. 2233 ε. 2

737.

Per. 2233 ε. 2

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, R. PAULI UND J. WEIZSÄCKER IN GÖTTINGEN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG.

ERSTES HEFT.

DAS KÖNIGTUM GÜNTHERS VON SCHWARZBURG.

VON

KARL JANSON.



LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1880.

DAS KÖNIGTUM
GÜNTHERS VON SCHWARZBURG.

EIN BEITRAG
ZUR
REICHSGESCHICHTE DES XIV. JAHRHUNDERTS.

VON
KARL JANSON.

EINGELEITET VON J. WEIZSÄCKER.

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1880.



Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Dafs der Gegenstand der vorliegenden Schrift bisher nur ungenügend untersucht war, darüber kann kein Zweifel sein, und der Verfasser hat das auch gleich im Eingang derselben aus den früheren Arbeiten erwiesen. In der trefflichen Übersicht über den Quellenstoff, die vor wenigen Jahren durch Böhmer-Huber *regesta imperii* 8 gegeben worden ist, lag eine weitere Aufforderung zum Wiederaufnehmen der Sache. Daselbe rechtfertigte sich noch mehr, da es durch die Güte der Herren Stadtarchivare Dr. Grotefeld in Frankfurt am Main und Dr. Rübel in Dortmund gelang, auch neues urkundliches Material herbeizuschaffen, das dann grösstenteils in den Abdrücken des Anhangs mitgeteilt ist.

Die Ergebnisse dieser Forschung sind nicht unerheblich. Man hat sich bisher vergeblich bemüht, das Verhältnis der Wahlhandlungen vom 1. und vom 30. Januar 1349 festzustellen, oder ist auch leicht darüber hinweggegangen; der Verfasser hat daselbe, wie ich glaube, in endgültiger Weise klar gemacht; es war ein singulärer Fall, der auch für die deutsche Verfassungsgeschichte von Bedeutung ist. Die angebliche zweite Wahl Karls IV. war bisher ohne rechte Prüfung teils angenommen teils verworfen worden; man wird jetzt nicht mehr von derselben reden dürfen, während sich die zweite Krönung als gesichert erweist. Nehmen andere an, dafs die brandenburgische Frage in Eltville zu Gunsten Ludwigs geregelt worden sei, so zeigt sich jetzt, dafs dieselbe damals überhaupt nicht entschieden wurde. Vor Überschätzung der Macht K. Günthers wird, im Gegensatz zu Früheren, mit Recht gewarnt, die Berichte über die militärische Katastrophe zum ersten Mal in Ordnung gebracht.

Das Verhältnis der Wettiner zu der Politik der Luxemburger und Wittelsbacher hatte, wie auch der Kölner Kurfürstenbund vom 17. Februar 1349, bisher nur geringe Aufmerksamkeit gefunden; beide haben hier neue Beleuchtung erfahren. Die Vergiftungsfrage ist nochmals mit Erfolg untersucht, als Todestag der 14. Juni gerettet. Mannigfache kleinere Ergebnisse werden dem Leser des Buches von selbst aufstoßen.

So darf ich die Erklärung abgeben, daß die Auffassung und Beurteilung K. Günthers und seiner Regierungszeit durch die vorliegende Arbeit gefördert ist, und habe deshalb die Aufnahme der Schrift des Herrn Janson in die „Historischen Studien“ empfohlen.

Göttingen, 9. Mai 1880.

Julius Weizsäcker.

Inhaltsübersicht.

	Seite
<u>Vorwort</u>	<u>1</u>
<u>Einleitung</u>	<u>5</u>
I. Die politische Lage und die Verhandlungen vor der Wahl	9
II. Graf Günthers Wahl zum römischen Könige	26
III. König Karls IV. zweite Heirat und der Reichstag zu Speyer	44
IV. König Günthers Einzug in Frankfurt und seine Anhänger	59
V. Der Feldzug am Rhein	72
VI. Die Verträge von Eltville	81
VII. Graf Günthers Tod und Karls IV. angebliche zweite Wahl	98
VIII. Karls IV. zweite Krönung. Schlufs.	109
Excurs I. Über Günthers angebliche Vergiftung	113
Excurs II. Über Günthers Todestag	117
<u>Anhang</u>	<u>126</u>

Vorwort.

Die Erhebung des Grafen Günther von Schwarzburg zum Gegenkönige wider Karl IV. ist in unserem Jahrhundert mehrfach der Gegenstand historischer Spezialforschung gewesen. Wenn Hoffmann¹ und Erhard² trotz der Eingenommenheit für ihren Helden sich die Freiheit eines unparteiischen Urteils im ganzen bewahren, so scheint die jüngste Behandlung unseres Themas, die Schrift Ütterodts,³ die sich überdies selten zu selbständiger Benutzung und Kritik der Quellen erhebt, nur zeigen zu wollen, wie sehr ein befangener Standpunkt die historische Wahrheit zu beeinträchtigen vermag.

Auch bei Schriftstellern, welche umfangreichere Abschnitte der deutschen Geschichte dargestellt haben, finden wir die kurze Regierung Günthers miterörtert. Unter ihnen kommt namentlich Olenschlager in Betracht, dessen erläuterte Staatsgeschichte des römischen Kaisertums in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts⁴ für unseren Gegenstand noch immer brauchbar ist, und nächst ihm Pelzel,⁵ der in seinem Werk über Karl IV. das Extrem des böhmischen Parteistandpunkts vertritt, und dessen von Palacky⁶ größtenteils angenommene Resultate nur allzusehr zu Gunsten dieses Königs und seiner Politik ausfallen.

Daneben kommen Kirchners Geschichte von Frankfurt,⁷ Freybergs beurkundete Geschichte Herzog Ludwigs des Brandenburgers,⁸ Klödens

¹ Günther von Schwarzburg erwählter römischer König, im Taschenbuch der Gesch. und Topographie Thüringens, Bdch. 2. Arnstadt 1819.

² Die Königswahl Günthers von Schwarzburg mit ihren Ursachen und Wirkungen, in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens. Neue Folge, Bd. 1. Münster 1849.

³ Günther von Schwarzburg erwählter deutscher König. Leipzig 1862.

⁴ Frankfurt 1755.

⁵ Prag 1780.

⁶ Gesch. von Böhmen, Bd. 2 b. Prag 1866.

⁷ Bd. 1. Frankfurt 1807.

⁸ In Abhandlungen d. hist. Kl. d. k. bair. Acad. d. Wiss., Bd. 2, 1837.

Werk über den falschen Waldemar,¹ Colombels Schilderung des Mainzer Schismas von 1346—1353² und Dominicus' Biographie des Erzbischofs Balduin von Trier³ in Betracht. Wenn auch nicht immer auf quellenmäßigen Studien beruhend, sind sie doch für einzelne unserer Nebenfragen grundlegend und maßgebend, und namentlich bietet die genannte Preisschrift Dominicus' vielfache Anregungen.

Ein wesentlicher Mangel jener speziellen Darstellungen von Günthers Königtum besteht neben dem Überwiegen des biographischen Elements darin, daß in ihnen Werke späterer Jahrhunderte benutzt erscheinen, welche im allgemeinen unbrauchbar sind und nur da Beachtung verdienen, wo sie einen Hinweis auf verlorene ursprüngliche Nachrichten enthalten.

Was nun die Quellen unserer vorliegenden Arbeit betrifft, so konnten wir den schon früher gedruckten Schatz von Urkunden um eine Anzahl noch unbekannter aus dem Frankfurter und dem Dortmunder Stadtarchive bereichern; wir teilen dieselben zum Schlusse im Abdruck mit. Außerdem haben auch die für unseren Zweck gegenwärtig zum ersten Male benutzten Frankfurter Stadtrechnungen einen hervorragenden Wert. Daran schloßen sich die *Acta aliquot vetustiora in civitate Francofurtensi collecta per Johannem Latomum*. Sie sind für jene Jahre von großer Bedeutung, obschon Latomus selbst erst dem 16. Jahrhundert angehört. Er schöpft da, wahrscheinlich sehr genau, aus gleichzeitigen Aufzeichnungen beim Bartholomäusstift, die uns auf diese Art erhalten geblieben sind.⁴

Von den zeitgenössischen Chronisten verdient sodann Matthias von Neuenburg⁵ besondere Beachtung. Diesem Gewährsmann können wir trotz seiner Abneigung gegen Karl IV.⁶ und eines gewissen Hanges zum Pragmatisieren fast immer da folgen, wo uns die Führung des Latomus wegen des lokalen Charakters seiner Nachrichten verläßt. Auch Heinrich von Rebdorf⁷ zeigt sich ungeachtet seiner weiten Entfernung vom Schauplatz der Begebenheiten meistens gut unterrichtet. Dagegen hat man

¹ Dipl. Gesch. d. Markgr. Wald. v. Brand., Bd. 3. Berlin 1845.

² Hadamar 1862, Programm.

³ Coblenz 1862.

⁴ Vgl. Huber in Böhmer *Fontes* 4, XLIX.

⁵ Wir bedienen uns dieses Namens, weil er in der Litteratur geläufig ist. schloßen uns aber im wesentlichen den Resultaten der Untersuchungen Soltaus an, nach welchen Matthias nicht der Verfasser, sondern nur der Überarbeiter der Chronik ist. (Der Verfasser der Chronik des Matthias von Neuenburg, Zabern, Gymnas. Progr. 1877.)

⁶ Vgl. Hanneke in *Forschungen* 7, 196.

⁷ Schulte, Die sogenannte Chronik des H. von Rebdorf, Münster 1879.

den Angaben Heinrichs von Diessenhofen wohl zu viel Gewicht beigemessen. Außerdem kommen noch die Zeugnisse des Michael de Leone, der ober-rheinischen Chronik, des Chronicon Sampetrinum und des Chronicon de ducibus Bavariae, sowie die Berichte der böhmischen Autoren Franz von Prag und Beness von Weitmühl in Betracht.

Hier sei im voraus auf einige Ergebnisse nachstehender Arbeit aufmerksam gemacht.

Die bisher herrschende Ansicht ist, daß Günther, nachdem am 1. Januar 1349 eine Vorwahl stattgefunden habe, am 30. des Monats zum Gegenkönig gegen Karl IV. gekoren worden sei. Hier nun soll der Nachweis versucht werden, daß der Wahltag am 30. stattfand, daß aber schon vorher, am 9. Dezember 1348 und am folgenden Neujahrstage, die Kurfürsten in Einzelakten durch Urkunde gewählt hatten, so daß für den Wahltag nur noch eine formelle Bedeutung blieb, insofern er nur durch kollegialischen Akt die Stimmen zu sammeln und das Resultat zu verkündigen hatte.

Wohl namentlich auf Grund der Angaben des Matthias von Neuenburg, sowie infolge der den Krieg scheuenden und zum Ausgleich geneigten Politik Karls IV. hat man die Stärke Günthers überschätzt. Das thatsächliche Machtverhältnis der Parteien, soweit dieses sich feststellen läßt, ist ein anderes. Der Ausgang des Kampfes rechtfertigt diese Ansicht. Jene Überzeugung von einer bedeutenden Machtstellung Günthers konnte ihren Einfluß auf die Auslegung der Bedingungen kaum verfehlen, unter welchen er und seine Anhänger sich zur Unterwerfung entschlossen, und hat im Verein mit schlechten Quellennachrichten zu der Annahme geführt, Karl IV. habe im Juni 1349 zu Frankfurt als dem üblichen Orte sich einer Neuwahl unterziehen müssen. Die Unhaltbarkeit dieser Behauptung soll dargelegt, und es soll außerdem gezeigt werden, daß die von böhmischen Historikern geleugnete zweite Krönung des Königs zu Aachen wirklich stattgefunden habe.

Auch vermögen wir die vorherrschende Meinung nicht zu teilen, Karl IV. habe dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg den Besitz dieses Landes und der damit verbundenen Kurwürde, welchen er dem falschen Waldemar durch Belohnung zugewandt hatte, in dem durch Günthers Abdankung erreichten Frieden garantiert.

Die in vielen Arbeiten festgehaltene Vergiftung des Gegenkönigs haben wir ihrer starken quellenmäßigen Beglaubigung ungeachtet aus Gründen materialer Kritik verworfen. Endlich hat eine Untersuchung über Günthers Todestag im Widerspruch mit einer Schrift, welche eine neue Ansicht aufgestellt hatte, zu dem Ergebnis geführt, daß die bisher fast allgemein geltende Meinung die richtigere sei.

Wenn wir auf Grund der Zeugnisse der zuverlässigen Quellen zur Erledigung einer Reihe noch strittiger oder mangelhaft untersuchter Fragen beizutragen bestrebt gewesen sind und die Erhebung Günthers weniger von dem Gesichtspunkte des Biographen aus als in ihrem Zusammenhange mit der luxemburgischen und bairischen Hauspolitik darzustellen wünschten, so wird dieser Versuch allen früheren Arbeiten gegenüber gerechtfertigt und auch deshalb nicht unzeitgemäß erscheinen, weil jetzt die Regesten Karls IV. von Huber die Übersicht über den reichen Urkundenschatz erleichtern, bessere Ausgaben der betreffenden Autoren vorliegen, und noch die erwähnten ungedruckten Urkunden, sowie als weitere neue Quelle die Frankfurter Stadtrechnungen benutzt worden sind.

Einleitung.

Auf den folgenden Blättern gelangt ein Nachspiel zu dem großen Kampfe zwischen der bairischen und luxemburgisch-böhmischen Dynastie, der nach dem Zurücktreten der Habsburger im Vordergrund der Reichsgeschichte der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts steht, zu näherer Betrachtung.¹

Als der französisch-luxemburgisch gesinnte Clemens VI. den päpstlichen Stuhl zu Avignon bestiegen und das Verfahren Johanns XXII. gegen den gebannten Kaiser Ludwig in seiner ganzen Anmaßlichkeit und Unerbittlichkeit wieder aufgenommen hatte, und zugleich die Wittelsbacher durch ihre ebenso rücksichtslose wie glückliche Hauspolitik in Kärnten-Tirol und Holland das Mißtrauen der Fürsten wachgerufen und den Haß sowie die Zahl ihrer Feinde vermehrt hatten, begann sich die Entscheidung dieses Kampfes endgiltig für die Vorherrschaft der Luxemburger auszusprechen.

Von einer Abdankung Ludwigs zu Gunsten eines Blutsverwandten hatte man schon früher nichts wissen wollen; denn mit Grund fürchtete man die Machtstellung des bairischen Hauses. Um so mehr mußten die Fürsten jetzt einen Wechsel der Dynastie begünstigen, als König Johann von Böhmen im Verein mit der Kurie die Wahl eines neuen Reichsoberhauptes zustande zu bringen suchte. Sein Sohn Karl, Markgraf von Mähren, war zu dieser Würde ausersehen. Unter kräftiger Mitwirkung des Papstes und Anwendung bedeutender Bestechungen einzelner Kurstimmen gelang es zu Reuse am 11. Juli 1346, ihn zum römischen Könige zu wählen.

Zwar war die Anhänglichkeit an Ludwig den Baiern nicht so sehr erschüttert, daß ein allgemeiner Abfall von ihm erfolgt wäre; Karl IV. blieb zunächst ein Gegenkönig ohne Machtstellung im Reiche: doch als

¹ Vgl. im allgemeinen Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Kultur, Bd. 3, Buch 8, 9.

am 11. Oktober 1347 der Kaiser plötzlich starb, wendete sich das Blatt. Der Luxemburger wurde auf seiner Reise an den Rhein in Franken, Schwaben und im Elsass, wenn auch gegen starke Konzessionen an Geld, Gut und königlichen Rechten, fast allgemein anerkannt, und auch in anderen Gebieten Deutschlands gewann er mächtige Anhänger.

Diesen Erfolgen gegenüber schlossen sich die Herzöge von Baiern mit ihren Vettern, den Pfalzgrafen bei Rhein, dem wegen seiner Anhänglichkeit an Ludwig abgesetzten, doch seinem durch päpstliche Provision bestellten Nachfolger Gerlach von Nassau an Macht im Stifte bedeutend überlegenen Erzbischof Heinrich von Mainz und anderen Freunden des wittelsbachischen Hauses zu einer kräftigen Opposition zusammen. Diese erkannte die Wahl Karls IV. als noch bei des Kaisers Lebzeiten vollzogen nicht an und beabsichtigte ihn durch Aufstellung eines Parteikönigs zu verdrängen oder im Schach zu halten.

Zu diesem Zwecke trat man schon zu Ende 1347 mit Edward III. von England in Unterhandlung und wählte ihn, als er sich nicht abgeneigt zeigte, am 10. Januar 1348 in Oberlahnstein zum Oberhaupte des deutschen Reichs. Da er in Folge baldiger Sinnesänderung nicht nur verzichtete, sondern sogar mit Karl IV. ein Freundschaftsbündnis abschloß, lenkten sich die Blicke der bairischen Fürsten auf ihren Schwager, den Landgrafen Friedrich von Meissen. Man bot ihm nach Matthias von Neuenburgs Erzählung im Juni mit der Krone zugleich die Hand der Kaiserinwitwe an. Diese Unternehmung scheint nur ein Projekt geblieben zu sein. Es kam nicht viel später unter Vermittlung der Habsburger, mit deren Huldigung die luxemburgische Herrschaft eine neue und starke Festigung erreicht hatte, sogar zu einem Versöhnungsversuch zwischen Karl und den Baiernherzögen, zu welchem Zwecke eine Zusammenkunft in Passau stattfand.

Doch erwiesen sich die Hoffnungen auf einen Ausgleich sehr bald als trügerisch. In großer Erbitterung schieden die Parteien von einander, und der Luxemburger nahm jetzt den Kampf gegen die Wittelsbacher, der 1347 mit einer wenig erfolgreichen Unternehmung gegen Tirol begonnen hatte, in umfassender Weise in Angriff. Er sicherte sich die Anerkennung Friedrichs von Meissen und suchte, im Bunde mit den Fürsten der Nebenlinien des 1321 erloschenen askanischen Kurhauses und dem Prätendenten Waldemar,¹ dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg den Besitz dieses Landes gänzlich zu entreißen. Auch gegen

¹ Der von Klöden in seinem umfangreichen Werke gemachte Versuch, die Echtheit Waldemars zu erweisen, hat die allgemeine Annahme eines Betrugers, als dessen Urheber die Herzöge von Sachsen-Wittenberg und die Grafen von Anhalt anzusehen sind, nicht zu erschüttern vermocht.

dessen bairische Stammlande bereitete er einen Schlag vor und bedrohte zugleich durch Begünstigung einer Erbteilung die Herrschaft der Wittelsbacher in den Grafschaften Holland, Seeland, Hennegau und Friesland, welche Ludwig der Baier als Erbschaft seiner Gemahlin, der ältesten Schwester des 1345 verstorbenen Grafen, an sich gerissen hatte.¹

Die Oppositionspartei nahm daher die Wahl eines neuen Königs ernstlich in Aussicht. Sie wandte sich an den Grafen Günther XIX.² von Schwarzburg, einen treuen Anhänger des bairischen Hauses, und fand ihn geneigt, die Krone anzunehmen.

Über des Grafen Vorgeschichte fließen die Quellen nur spärlich. Der blankenburgischen Linie des schwarzburgischen Hauses, höchst wahrscheinlich 1304, als jüngster Sohn Heinrichs IX. und dessen Gemahlin Christine, wahrscheinlich von Querfurt, entsprossen, erhielt er auf dem Stammsitze seiner Familie, der Blankenburg, eine ritterliche und christliche Erziehung.³ Nach seines Vaters Tode verwaltete er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich XII. die ererbten Besitzungen, welche beide durch Kauf ansehnlich zu vermehren wußten. So erwarben sie 1328 das Deutschordenshaus in Saalfeld,⁴ vier Jahre später durch Ankauf des bedeutenden Hersfelder Anteils den alleinigen Besitz von Arnstadt,⁵ welche Feste der Lieblingsaufenthalt Günthers gewesen zu sein scheint. Dazu kamen 1340 die Stadt Frankenhausen als ein landgräfllich thüringisches Lehen,⁶ 1341 die Hälfte des bei dieser Stadt gelegenen Rathfeldes,⁷ endlich 1344 die Dornburg.⁸

Heinrich XII. starb 1337 und hinterließ zwei Söhne, Heinrich XIV. und Günther XXIII.⁹ Auch jetzt kam es nicht zur Teilung, sondern Blankenburg, Arnstadt und Saalfeld, die Hauptbestandteile der schwarzburgischen Macht, blieben beisammen.¹⁰ Ob zwischen den Verwandten stets Eintracht herrschte, muß dahin gestellt bleiben. Man ist versucht das Gegenteil anzunehmen, da wir Günthers Neffen 1349 auf Seiten Karls IV. erblicken.

In diesem Jahre hatte unser Graf fünf noch unmündige Kinder, einen Sohn Heinrich und vier Töchter.¹¹ Seine Gemahlin war Elisabeth von Hohnstein, aus welchem Hause — doch nicht derselben Familie — auch seine Neffen ihre Gattinnen wählten. Auch die Grafen dieses Namens standen sich 1349 feindlich gegenüber.

Die politische Thätigkeit Günthers im Dienste der Wittelsbacher

¹ Die 4 Schwestern s. Cohn-Voigtel Taf. 218. ² So ib. Taf. 180; bei Jovius und Hoffmann: Günther XXI. ³ Jovius, Schwarzb. Chronik bei Schöttgen u. Kreyzig, Diplom. et Script. 1, 330; Hoffm. 58. ⁴ Hoffm. 5. ⁵ Jovius 327; Hoffm. 7. ⁶ Hoffm. 9. ⁷ Jovius 334; Hoffm. 9 u. ⁸ Jovius 337. ⁹ Jovius 330 A. ¹⁰ Jovius 341. ¹¹ Jovius 357 B, 362.

begann, soviel sich ersehen läßt, im Jahre 1330, nachdem er zu München vom Kaiser die Belehnung erhalten hatte.¹ Wahrscheinlich schon in diesem Jahre versah er die Stellung eines Landeshauptmanns in der Mark Brandenburg² und blieb dann für lange Zeit in engen Beziehungen zum jungen Ludwig,³ dessen Geldnot er verschiedentlich durch namhafte Vorschüsse linderte, wodurch die Stadt Schwedt in seinen Pfandbesitz überging.⁴ Wiederholt begegnen wir ihm auch als Verbündetem des Erzbischofs Heinrich von Mainz, namentlich in dessen Fehden mit der Stadt Erfurt.⁵

Sein Ansehen scheint nicht unbedeutend gewesen zu sein. 1341 war er Landrichter in Thüringen,⁶ 1342 begleitete er den Markgrafen Ludwig auf seiner Brautreise nach Tirol,⁷ und obgleich er in diesem oder dem vorhergehenden Jahre infolge eines an Albrecht von Meklenburg durch dessen Gefangensetzung und Schatzung vollzogenen Aktes gewaltthätiger Selbsthilfe die Gunst des Kaisers auf einige Zeit verlor, so zeigt die Thatsache, dafs er schon im Oktober 1342 als kaiserlicher Gesandter nach Lübeck geschickt, und im folgenden Jahre seine Vermittlung in einem Streit hansischer Städte mit dem König von Schweden anrufen wurde, wie sehr man seine Dienste schätzte.⁸

Erheblich war sein Anteil an den unter dem Namen der Thüringer Grafenkriege bekannten blutigen Fehden von 1342 und 1345, in welchen auf der einen Seite Friedrich von Meifsen-Thüringen und die Erfurter, auf der anderen der Mainzer Erzbischof sowie die Schwarzburger und Hohnsteiner standen, und wo Günther dem mächtigen Landgrafen gegenüber seine Interessen energisch zu verfechten wufste.⁹

Die Beziehungen des Grafen zu den Wittelsbachern blieben auch über des Kaisers Tod hinaus freundschaftliche. Dafs er sich zu Ende des Jahres 1348 an den Kämpfen in der Mark Brandenburg beteiligt habe,¹⁰ mufs als fraglich angesehen werden. Sein Aufenthalt daselbst ist nicht sicher genug verbürgt.

¹ Jovius 331 B. ² Jovius 331 B. ³ Jovius 332 o. ⁴ Hoffm. 67. ⁵ Matth. v. Neuenburg ed. Boehmer Fontes 4, 267 Z. 10 v. u.; Hoffm. 66. ⁶ Hoffm. 7. ⁷ Jovius 334. ⁸ Hoffm. 70 ff. ⁹ S. die Darstellung bei Hoffm. Abschn. 2, Cap. 2. ¹⁰ Dies ist die bisher herrschende Ansicht, die auch Anemüller Allg. Deutsche Biographie 10, 135 teilt; s. u. S. 12, N. 1.

Erstes Kapitel.

Die politische Lage und die Verhandlungen vor der Wahl.

Die bairische Oppositionspartei war schon bei der Wahl Edwards III. von England vom 10. Januar 1348 geschlossen aufgetreten. Für sie war die Aufstellung eines Parteikönigs, der dem weiteren Anwachsen der luxemburgisch-böhmischen Macht Halt geböte, ein politisches Bedürfnis. Doch mußte, seit nach Kaiser Ludwigs Tode die meisten Fürsten und reichsunmittelbaren Herren und Städte Karl IV. auf Grund seiner zu Rense vollzogenen Kur als Reichsoberhaupt anerkannt hatten, eine bairische Königswahl als ein sehr gewagtes Unternehmen angesehen werden. Sehen wir trotzdem die Wittelsbacher mit Beharrlichkeit ihr Ziel verfolgen, so zeigt das, wie wichtig die Erreichung desselben ihren dynastischen Interessen erschien.

Staatsrechtlich betrachtet war der Standpunkt der bairisch gesinnten Kurfürsten der legitime, und dessen sind sie sich wohl bewußt. Karl IV. war noch bei Lebzeiten Ludwigs, des rechtmäßigen Kaisers, zum Gegenkönig gemacht worden. Seine Erhebung blieb auch nach dem Tode jenes eine ungesetzliche Gegenwahl, und weil das Reich erledigt ist, schreitet die wittelsbachische Partei zur Neuwahl. Wir werden sehen, daß in Günthers Wahlakten diese Anschauung den Ausgangspunkt bildet.

Aber auch hinsichtlich der formellen Rechtskräftigkeit bot die luxemburgische Königswahl vom 11. Juli 1346 ihren Gegnern Angriffspunkte dar. Sie war nicht in Frankfurt als am herkömmlichen Orte, sondern zu Rense erfolgt, die brandenburgische Stimme war als von Ludwig, des Kaisers Sohn, vertreten suspendiert worden, und von den fünf für Karl IV. abgegebenen Stimmen, der böhmischen, kölnischen, trierischen, mainzischen und sächsischen, waren nur die drei erstgenannten unbestritten, die des Böhmenkönigs Johann und der Erzbischöfe Walram von Köln und Balduin von Trier. Die anderen zwei unterlagen einer Konkurrenz, da dem durch

päpstliche Provision dem Mainzer Erzstift aufgedrängten Gerlach von Nassau gegenüber der abgesetzte Heinrich von Virneburg seine Würde und sein Wahlrecht behauptete, und vor der jüngeren sächsisch-wittenbergischen Linie, deren Haupt Rudolf Wähler Karls IV. war, die ältere lauenburgische, welche 1314 gewählt hatte, den Vorrang beanspruchte. In den Augen der bairischen Partei war Karl IV. demnach von einer Minorität zum Könige erhoben. Zum letzten Mal vor Erlaß der goldenen Bulle begegnen uns hier, bei den Gegenwahlen Karls und Günthers, die konkurrierenden Ansprüche der zwei sächsischen Herzogsfamilien. Vielleicht hat die dadurch mit verursachte Not der ersten Regierungsjahre des Luxemburgers zur endgiltigen Beseitigung dieser Schwankungen im Reichsrecht den Hauptanstoß gegeben; ohne Zweifel aber wirkte die politische Haltung der beiden sächsischen Linien in den Jahren 1346—1349 in maßgebender Weise auf den Ausfall der Entscheidung von 1356 ein, nämlich zu Gunsten des jüngeren, des wittenbergischen Herzogshauses.

Bei der Kur Edwards von England hatten die Wittelsbacher über die vier Stimmen des Erzbischofs Heinrich von Mainz, der Pfalzgrafen bei Rhein Rudolf, Ruprecht I. und Ruprecht II., des Markgrafen Ludwig von Brandenburg und der Herzöge Erich des Älteren und Erich des Jüngeren von Sachsen-Lauenburg verfügt. Das sächsische Votum hatte sich Ludwig, der die Seele der Unternehmungen gegen Karls IV. Herrschaft war, nach dem freiwilligen Rücktritt Edwards auch für die Zukunft gesichert. Am 7. März 1348 schloß er mit den genannten Herzögen zu Salzwedel einen Vertrag, laut dessen sie sich gegen eine Geldverschreibung von 6000 Mark Silbers denselben, den Ludwig wähle, zum Könige zu wählen verpflichteten. Die weitere Übereinkunft, daß sie auf seine Kosten zur Kur und wieder zurück geleitet werden sollten,¹ liefs man bald darauf fallen; statt dessen wurde dem Wittelsbacher die Führung der sächsischen Stimme durch Vollmacht übertragen.² Diese Vereinbarungen, zunächst wohl für die damals beabsichtigte, aber nicht vollzogene Wahl des Markgrafen Friedrich von Meißen getroffen, müssen ihre verbindende Kraft auch für die Zukunft behalten haben. In den Akten über Günthers Kur ist Ludwig als laut urkundlicher Vollmacht bestellter Vertreter der Herzöge von Sachsen-Lauenburg angeführt.³ Da jüngere Verträge nicht bekannt geworden sind, so steht der Annahme, es sei die Vollmacht vom Frühjahr 1348 noch in Wirksamkeit gewesen, nichts im Wege.

¹ Huber regg. Reichssachen 36—38.

² Geht aus reg. R. S. 46 hervor.

³ Siehe unten S. 37 u.

Von den Söhnen Kaiser Ludwigs hatte keiner Neigung gezeigt, als König den erbitterten Kampf des Vaters mit der Kurie und den Luxemburgern fortzusetzen, und ihrer Parteifreunde Bemühungen, einen mächtigen Fürsten für diese Rolle zu gewinnen, hatten sich als vergeblich erwiesen. Dafs sie sich an den Grafen Günther von Schwarzburg wandten, erklärt sich wohl zunächst aus seiner Anhänglichkeit an das Haus Wittelsbach. Markgraf Ludwig von Brandenburg kannte ihn jedenfalls hinlänglich, um beurteilen zu können, ob man ihm den hohen Posten anvertrauen dürfe. Wie weit ihm persönliche Eigenschaften den Grafen empfahlen, entzieht sich unserer Erkenntnis, da wir weder über die Motive der bairischen Partei ausreichend unterrichtet sind noch eine über die allgemeinsten Züge hinausgehende Charakteristik Günthers zusammenstellen können.

Matthias von Neuenburg hebt seine Kriegslust, seine Kriegskunst und sein Kriegsglück hervor, durch das er sich ansehnlichen Reichtum erwarb.¹ Der Mönch Heinrich von Rebdorf freilich erzählt, man habe es für einen Spott gehalten, dafs Günther, der doch an Macht, Rang und Rechtmäßigkeit des königlichen Titels hinter Karl zurückstehe, sich des Reichs annehmen wolle.² Auf dies Urteil, das der Chronist übrigens nicht als das seinige,³ sondern als das der Leute hinstellt, dürfen wir nicht viel Gewicht legen. Den Einwohnern des Bistums Eichstädt mochte die Rivalität des thüringischen Grafen mit dem benachbarten⁴ Böhmenkönig wohl lächerlich dünken.

Andererseits werden aber die bei Matthias überlieferten Eigenschaften einem unbefangenen Beurteiler nicht als der Hauptgrund erscheinen können, weshalb man Günther die Rolle zuschob, welche viel vermögendere Herren zu übernehmen sich gescheut hatten. Gewifs fielen auch deshalb auf ihn die Blicke, weil er trotz seines Reichtums nicht mächtig genug war, um sich dem Einfluß seiner Wähler zu entziehen, wodurch er sich für die Stellung eines Gegenkönigs, der ihrer Partei dienen sollte, ganz besonders eignete. Wie leicht und schnell seine Anhänger ihn preiszugeben bereit waren, hat sich ja gezeigt.

¹ Matth. 267 Mitte: *vir robustus bellicosus strenuus prudensque in bellis, . . . quique in pluribus conflictibus propriis feliciter praevalens capiendo et talliando barones plurimum est ditatus.* S. die Interpretation dieser Stelle auf S. 99.

² H. v. Rebd. ed. Boehmer *Fontes* 4, 535 Z. 18: *et communiter derisio videtur hominibus, quod hic de regno se intromittit, quia Karolus divitiis honoribus et justitia tituli regalis ipsum excedit.*

³ So Schulte, Die sogenannte Chronik des Heinrich von Rebdorf S. 55. Münster 1879.

⁴ Zur Zeit, wo H. v. Rebd. schreibt, war ein großer Teil der Oberpfalz mit Böhmen vereinigt.

Die Anfänge der Verhandlungen der bairischen Partei mit Günther liegen im Dunkeln. Weder über die Zeit, in der sie eingeleitet wurden, noch über des Kandidaten Aufenthalt im Spätsommer und Herbst 1348 sind wir genügend unterrichtet. Die Behauptung, er habe mit Ludwig in der Mark Brandenburg geweilt und sei bis zum Abschluss ihrer Verhandlungen in seinem Gefolge geblieben, ist äußerst schwach begründet.¹ Eher dürfen wir annehmen, er sei auf seinem Stammsitze Arnstadt gewesen, wohin uns im November eine Spur in den Frankfurter Stadtrechnungen mit einiger Sicherheit führt.²

Als Günther von den Fürsten der bairischen Partei die Krone angeboten wurde,³ konnte er sich wohl die Gefahren eines Kampfes gegen den mächtigen Luxemburger nicht verhehlen. Auch dafs die Berechtigung seiner Wahl bestritten werden würde, liefs sich voraussehen. Daher knüpfte er an seine Einwilligung; wie uns Matthias von Neuenburg erzählt, die Erfüllung folgender Bedingungen. Er erklärte: wenn Fürsten und Herren zu Frankfurt das Reich für erledigt erkannt, und die Mehrzahl der Fürsten, denen zugleich die Ausübung der Kur als von Rechts wegen gebührend zugesprochen worden sei, ihn daselbst unter Ausschluss

¹ Olenschlager 399 Z. 9; Hoffm. 131, 132; Erhard 234; Utterodt 59 Z. 21. Man hat das angenommen auf Grund der Erzählung der jüngeren Handschrift A des Matthias v. Neuenburg (260 Mitte cf. Einl. S. XXIV ff.), Günther von Schwarzburg sei mit dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngeren in die Mark gekommen und habe sich nach dessen Gefangennahme durch Rudolf von Sachsen-Wittenberg nach Frankfurt a./O. zum Markgrafen Ludwig durchgeschlagen. Es giebt aber gleichzeitig drei Günther von Schwarzburg, die uns im Dienste der Wittelsbacher in der Mark begegnen; unser Günther braucht es deshalb um so weniger gewesen zu sein, weil nicht er, sondern sein gleichnamiger Vetter, Herr von Spremberg, zu Ende 1348 und Anfang 1349 in markgräflichen Urkunden oft als Zeuge aufgeführt wird.

² In den Frankfurter Stadtrechnungen findet sich unter dem 7. Dezember eine Botschaft des Rats nach Arnstadt erwähnt, die wohl sicher an Günther gerichtet war. Wir setzen die Absendung des Boten in das Ende des November, da der Eintrag hier, wie in anderen Fällen, sicher erst nach seiner Zurückkunft gemacht wurde. Um dieselbe Zeit finden sich auch Gesandtschaften der Stadt nach Eltville, dem Sitze Heinrichs von Mainz, nach Bingen zu Kuno von Falkenstein, dem Vormünder des Mainzer Erzstifts, der die Hauptstütze Heinrichs war, und in die Mark Brandenburg, also wohl zu Ludwig. Es dürfte daher die Vermutung viel für sich haben, die der bairischen Partei ergebene Frankfurter (s. unten S. 62 ff.) seien in deren Plan, Günther als Gegenkönig aufzustellen, eingeweiht gewesen.

³ Matth. 267 Abs. Die Bemerkung Z. 6 v. u. qui primo renuens tandem eo pacto annuit etc. kann den Schluss auf eine anfängliche ernstliche Weigerung Günthers nicht begründen. Derartige Wendungen sind in Berichten über Kandidaturen üblich; es gehörte so zu sagen zum guten Ton, sich anfangs zu sträuben.

jeder Simonie gewählt hätte, so sei er bereit, für Gott und das Reich sein Leben einzusetzen.¹

Er fordert also zunächst eine Reichstagsentscheidung, durch welche die eingetretene Vakanz der obersten Gewalt bestätigt, d. h. die Nichtigkeit der Wahl Karls IV., als ohne Recht zu Lebzeiten des legitimen Kaisers Ludwigs des Baiern vollzogen, erklärt wird, so daß erst jetzt, nach des letzteren Tode, der Thron erledigt ist. Dann war Boden für eine rechtmäßige Königswahl, und der Luxemburger blieb nichts als ein gesetzloser Prätendent. Dies ist, wie wir sahen, auch die notwendige Anschauung der bairischen Partei.

Ferner verlangt Günther eine ebensolche Entscheidung über die Führung der Kurstimmen, insbesondere natürlich der mainzischen und sächsischen, die 1346 bereits für Karl IV. abgegeben waren, und der brandenburgischen, mit der am 2. Oktober 1348 der falsche Waldemar belehnt worden war.² Wurde der rechtmäßige Besitz der erstgenannten zwei Vota Anhängern der Wittelsbacher zugesprochen, — und das war bei der Zusammensetzung der Versammlung zu erwarten, — so mußte auch dadurch die Wahl von 1346 als von einer Minorität vollzogen für nichtig gelten. Günther dagegen befand sich, falls die vier Stimmen der bairischen Partei für ihn gewonnen und abgegeben wurden, im Besitze einer Majorität.

Was endlich den von ihm verlangten Ausschluss der Simonie betrifft, so setzen uns unsere Quellen nicht in stand zu beurteilen, ob diese Bedingung ganz genau erfüllt wurde. In den Wahlakten wird sie als eingehalten allerdings mehrfach hervorgehoben.³ Mag Günther seine Hände von Bestechungen rein gehalten haben, Thatsache ist doch, daß die sächsische Stimme, wenn auch früher, durch den Markgrafen Ludwig erkaufte worden war. Und da Mainz und Pfalz wahrscheinlich eben durch Ludwig, nicht direkt mit dem Kandidaten verhandelten,⁴ so bleibt es immerhin fraglich, ob jener nicht auch ihre Vota durch Opfer, über die uns der Aufschluss fehlt, früher gewonnen hatte oder sich jetzt von neuem sichern mußte.

Wann jene Abmachung zwischen Günther und Karls IV. Gegenpartei, wie sie bei Matthias von Neuenburg überliefert ist, stattgefunden habe, läßt sich auch aus der Angabe des letzteren, Günther sei etwa 45 Jahre alt gewesen, nicht bestimmt fixieren. Wir würden damit nur ungefähr

¹ Matth. 267 Abs.

² Hub. reg. 764.

³ Latomus ed. Boehmer Fontes 4, 411 Z. 3 v. u.; Anhang nr. 2 S. 128 Z. 11 v. u.; nr. 3 S. 130; nr. 9 S. 134 Z. 7 v. u.; Lünig R. A. 4, 214.

⁴ Von direkten Verhandlungen ist nichts überliefert, s. u. S. 18.

auf das Jahr 1348 geführt,¹ erfahren dadurch also nichts Neues. Auf festeren Boden bringt uns überhaupt erst die Zeit, wo die Urkunden sprechen. Sie versetzen uns zunächst in den Dezember 1348 und nach Dresden.

Die Anwesenheit des Markgrafen Ludwig daselbst ist erst am 9. bezeugt,² die des Kandidaten überhaupt nicht mit zwingender Notwendigkeit anzunehmen, da er die Abmachungen auch Bevollmächtigten übertragen haben kann, die statt seiner urkundeten.³ Diesen Aufenthalt Ludwigs in Dresden, merkwürdig dadurch, daß zur gleichen Zeit auch Karl IV. daselbst weilte,⁴ hat man so erklärt, als habe jener den vergeblichen Versuch, seinen Schwager Friedrich von Meissen zur Annahme der Königskrone zu überreden, im Dezember 1348 wiederholt.⁵ Diese Ansicht stützt sich auf kein Zeugnis; sie ist auch ohne das sehr unwahrscheinlich, da Ludwig nur 9. bis 11. Dezember in Dresden zu sein scheint und schon am ersteren Tage Günther seine Stimme verschreibt.⁶ Die Zwecke, die er daselbst erreichen wollte, ergeben sich aus folgendem.

Karl IV. entwickelte im Herbst 1348 eine sehr eifrige und umfassende Thätigkeit, um der wittelsbachischen Herrschaft im Nordosten Deutschlands ein Ende zu bereiten. Um die Mitte des September⁷ war

¹ S. oben S. 12.

² Hub. reg. R. S. 61. Am 23. November ist Ludwig noch in Fürstenwalde unweit Frankfurt a./O. (Riedel. Cod. dipl. Brand. 1, 23, 40).

³ Eine Urkunde Günthers dat. Dez. 9, deren Vorhandensein aus der Ludwigs dat. Dez. 11 (Riedel 2, 2, 235 Z. 8 d. Urk.) hervorgeht, ist leider nicht erhalten. Ihre Existenz beweist nicht unbedingt, daß Günther in Dresden war, ihr Wortlaut würde aber vielleicht Anhaltspunkte zur Entscheidung dieser Frage bieten. Der anwesende Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Wachsenburg, kann des Kandidaten Bevollmächtigter nicht gewesen sein, da er Dez. 11 (Riedel ib. 235) für Markgraf Ludwig siegelt, und die als Zeugen aufgeführten „Diener Günthers“ können eben so gut die des von Wachsenburg als die des Kandidaten gewesen sein.

⁴ Urkundlich zuerst am 7. Dezember, also zwei Tage früher als Ludwig (Hub. reg. 790).

⁵ Olenschl. 397; Pelzel 233 u.; Erhard 233, Z. 11 v. u.; Klöden 3, 267, 268; Hub. reg. 789 a. Den ersten Versuch müssen wir mit Matthias von Neuenburg 258 als einziger Quelle in den Juni 1348 setzen.

⁶ Hub. reg. R. S. 61, 62.

⁷ Karl urkundet zuletzt Sept. 11 in Prag (reg. 755), Sept. 21 (nicht 20, wie Huber hat) schon unterwegs in Bautzen (reg. 757 ff.; cf. Utterodt 109). Der undatierte Brief Karls, der bei Huber (756) dazwischensteht, läßt sich annähernd auf Sept. 3—7 datieren, und die in ihm angekündigte Heerfahrt in die Mark sicher auf Sept. 15 fixieren. Diese Urkunde teilt mit, Karl habe auf die ihm brieflich gewordene Nachricht, Waldemar habe bis zum 29. August, dem Datum seines Briefes an den König, bereits 25 Städte in seine Gewalt gebracht, eine Heerfahrt ab *instanti feria secunda ad octo dies* angesetzt. Nun sind die 3 nächsten Montage über 8 Tage

er mit einem böhmischen Heere zur Unterstützung des im August aufgetauchten falschen Waldemar¹ nach der Mark Brandenburg aufgebrochen² und hatte ihn am 2. Oktober als Markgrafen und Kurfürsten und die Herzöge von Sachsen-Wittenberg sowie die Grafen von Anhalt als dessen Eventualerben anerkannt und belehnt;³ als Preis dafür liefs er sich die Markgrafschaft Lausitz abtreten.⁴ Dann belagerte er Ludwig von Baiern in Frankfurt an der Oder, zog jedoch nach einigen Tagen wieder ab,⁵ gewann die Anerkennung der Herzöge von Pommern⁶ und schlofs mit dem König Kasimir von Polen und Bolko, Herzog von Schweidnitz, ein gegen die wittelsbachische Herrschaft in der Mark gerichtetes Bündnis.⁷

Schon im September hatte zwischen Karl IV. und dem Markgrafen Friedrich von Meifsen eine Annäherung stattgefunden. Der Anstofs dazu scheint von letzterem ausgegangen zu sein.⁸ Auf dem Wege nach der Mark, zu Bautzen am 21. des Monats, gewann der König seine zugleich

nach dem 29. August, einem Sonnabend, der 8., 15., 22. September. Der 8. kann der Termin der Heerfahrt nicht gewesen sein, da Karl den Brief Waldemars und seiner Anhänger vom 29. August aus Brandenburg (Klößen 3, 305, 306) erst nach etlichen Tagen in Prag erhalten konnte; vor dem 1. September als einem Montage hätte er ihn aber haben müssen, um noch auf den 8. ansagen zu können. Auch der 22. ist unmöglich, da der König schon am 21. mitten auf dem Wege nach der Mark, in Bautzen, urkundete (reg. 757 ff.; s. u. Anhang nr. 1 S. 126 Art. 1), und wir bei der Kürze des Termins eher eine Verspätung als eine Verfrühung seines Aufbruchs von Prag erwarten dürften. Also bleibt die einzig mögliche feria secunda ad octo dies der 15. September.

Das Datum von Karls Urkunde mufs spätestens auf Sonntag den 7. gesetzt werden, wenn noch auf den 15., d. i. Montag über 8 Tage, die Heerfahrt angesagt werden konnte. Als frühestes Datum nehmen wir den 3. an, weil der Bote Waldemars aus Brandenburg oder der Mittelmark überhaupt bis nach Prag auch bei eiliger Reise 5 oder 6 Tage brauchte.

¹ Hub. reg. R. S. 49a.

² Hub. reg. 756; Anhang nr. 1 S. 126 Art. 1.

³ Hub. reg. 764—766.

⁴ Ib. reg. R. S. 52, 54.

⁵ Ib. reg. 766a ff. Der im Anhang nr. 1 zum ersten Male gedruckte Brief Karls IV. enthält eine seltsame Lüge. Der König sagt, er habe Waldemar für der stat [*Frankfurt*] ze angesicht Ludwigs von Payern . . . und allir der di mit im in der stat waren, di das wol bescheidenlich gesehen mochten, belehnt. Diese Belehnung war aber schon früher, am 2. Oktober, und zwar zu Heinrichsdorf bei Münchberg erfolgt, mehrere Meilen weit von Frankfurt entfernt (reg. 764 ff.). Der citierte Wortlaut steht wie andere Stellen des Briefes auf einer Rasur des Originals und soll augenscheinlich der Selbstverherrlichung des Königs dienen, der auch sonst in seinen Berichten über seine Erfolge lügt (s. unten S. 81 u.).

⁶ Hub. reg. R. S. 55.

⁷ Ib. 58, 59.

⁸ Anhang nr. 1 S. 126 Z. 7 d. U.

im Namen seiner Söhne förmlich ausgesprochene Anerkennung¹ und versprach ihm die Belehnung, die binnen sechs Wochen nach ergangener königlicher Ermahnung in Prag oder der Nähe erfolgen sollte. Doch war die Anerkennung keine bedingungslose. Denn aufser einer Verschreibung von 4000 Schock Prager Pfennige, welche auf die alten Reichspfandschaften Friedrichs und die jetzt dazu verpfändeten Reichsstädte Nordhausen und Goslar angewiesen wurden, und dem Versprechen, dem Markgrafen seine sämtlichen Rechte und Freiheiten zu bestätigen, und speziell die von Kaiser Ludwig erteilten zu erneuern, mußte Karl IV. geloben, von Friedrich gegen seine Schwäger,² die Herzöge von Baiern, keine Offensivhilfe zu verlangen. Das war in dem Augenblick, wo der König die Mark Brandenburg mit Krieg überziehen wollte, ein wichtiges Zugeständnis. Wir sehen, daß die Fürsten von Meissen es mit den Wittelsbachern nicht verderben wollten, trotzdem sie dem Luxemburger ihren Beistand zur Behauptung seiner Herrschaft im Reiche versprochen hatten.

Diese Zusammenkunft in Bautzen war eine nur kurze;³ weitere Verhandlungen über die Begründung eines freundschaftlichen Verhältnisses und wohl auch die Regelung jenes finanziellen Abkommens vom 21. September scheint man sich vorbehalten zu haben. Denn schon am 31. Oktober trafen Karl IV. und Friedrich wiederum in Bautzen zusammen.⁴ Gegenstand ihrer diesmaligen Unterredungen war des Königs Stellung im Reiche,⁵ also sicher auch sein feindseliges Verhältnis zu den Wittelsbachern. Dieser zweite Aufenthalt in Bautzen bekundet schon eine größere Annäherung zwischen dem luxemburgischen und wettinischen Hause. Man rechnete sicher auf häufigeren Verkehr in der Zukunft, denn Karl beschenkte den Markgrafen mit einem seiner Häuser in Prag, wo dieser

¹ Ib.; Höfer Zeitschr. f. Archivkunde, Diplomatie etc. 2, 177. Diese Urkunde ist wohl als der Revers des Königs über die Anerkennung anzusehen. Die Urkunde Friedrichs haben wir nicht, doch geht ihre Existenz aus Anhang nr. 1 Z. 11 hervor. Die Söhne des Markgrafen stellten am 21. Dezember einen Brief über die Anerkennung Karls IV. aus, dessen Beginn sich mit dem Anfang des königlichen Reverses deckt (reg. R. S. 66).

² Markgraf Friedrich war mit Mechthilde, einer Tochter Kaiser Ludwigs, vermählt gewesen.

³ Karl ist nur am 21. September in Bautzen, am 22. schon bei Spremberg (regg. 757—763).

⁴ Hub. reg. 773.

⁵ Ütterodt 109 u.: damit er uns umb [*em. statt* und] daz heilige Romischs reichs gerrit hat . . . und in unserer gewertichait [*em. statt gegenwertichait*] sein wil und sich zu unserm dienste neigen.

und die Seinigen es bequem haben sollten.¹ Das Verhältnis zu fixieren, kam der König zu Beginn des Dezember selbst nach Dresden.²

Von dieser Annäherung zwischen dem Luxemburger und dem wettinischen Fürstenhause muß Markgraf Ludwig Kunde erhalten haben. Auch er eilt nach Dresden, um die Absichten seines Gegners zu hintertreiben und sich die Freundschaft seines Schwagers zu erhalten. Daß man hier, ähnlich wie zu Passau im Juli, eine Versöhnung anzubahnen gesucht habe, wie Pelzel und Palacky³ annehmen, ist wegen der oben-erwähnten Vorgänge in der Mark⁴ als unwahrscheinlich zu betrachten. Ludwigs Absichten gegen Karl IV. waren jedenfalls sehr feindselig; hatte er doch die Bevollmächtigten Günthers oder diesen selbst nach Dresden beschieden oder mitgebracht, um die mit ihm gepflogenen Unterhandlungen zum Abschlusse zu bringen.

Vermutlich glaubte er Friedrich von Meißen noch für diese Kandidatur gewinnen zu können. Allein dessen gute Beziehungen zu dem luxemburgischen Hause waren schon zu fest geworden, und vielleicht war seine Belehnung bereits vor Ludwigs Ankunft erfolgt oder doch in bestimmte Aussicht genommen.⁵

Ein Eingehen auf die Pläne der bairischen Partei war auch nicht im Interesse der Wettiner. Die Lage ihrer Lande zwischen Böhmen und Brandenburg war gerade jetzt, wo die Fortdauer von Ludwigs Herrschaft in der Mark in Frage gestellt war, eine sehr bedenkliche. Gingen sie mit ihm, so sahen sie sich von fast allen Seiten von Feinden eingeschlossen. Außerdem aber war für Friedrich von Meißen die Person des Gegenkönigs schlecht genug gewählt. Die Grafen von Schwarzburg und insbesondere Günther hatten sich seinen dynastischen Plänen gegen

¹ Utterodt 110 o.

² Er urkundet daselbst zuerst Dez. 7 (reg. 790). In Dresden wurden Friedrich weitere 4000 Schock Prager Pfennige verschrieben, denn 1349 Jan. 3 (reg. R. S. 71) ist nicht mehr von 4000 (verschrieben 1348 Sept. 21 zu Bautzen, reg. 758) die Rede, sondern von 8000, die dem Markgrafen zukommen von der teiding wegen die vor zu Budissin unde nu zu Dresden geschen sin. Bis zum 3. Januar 1349 war auch eine Abschlagszahlung zu Breslau erfolgt (reg. R. S. 71), vielleicht schon am 24. November, an welchem Tage Karl IV. dort urkundet (regg. 780—783).

³ Pelzel 1, 234, 235; Palacky 2b, 282.

⁴ S. oben S. 15.

⁵ Die Belehnung sollte, hatte es am 21. September geheissen (reg. 758), zu Prage odir andirsw in derselben nehe wo wir in hen bescheiden erfolgen. Karl IV. kehrte indessen erst im Sommer 1349 dorthin zurück. Eine urkundliche Überlieferung darüber, daß Friedrich belehnt wurde, fehlt allerdings, doch wird es von Matthias von Neuenburg 258, Z. 22 ausdrücklich bezeugt. Nach seiner Erzählung scheint die Investitur in Dresden stattgefunden zu haben.

die kleineren thüringischen Territorialherren wiederholt und mit Erfolg in den Weg gestellt.¹

Markgraf Ludwig muß sich von der Vergeblichkeit seiner Bemühungen, seinen Schwager für sein Unternehmen zu gewinnen,² sofort überzeugt haben. Doch war er auch ohne seine Unterstützung daselbe ins Werk zu setzen entschlossen.

Schon am 9. Dezember, also wahrscheinlich gleich nach seiner Ankunft in Dresden, verschrieb er Günther seine Kurstimme, versprach ihm Beistand mit Landen, Burgen, Leuten und Geld gegen jedermann und Öffnung der bairischen Schlösser bei einem Römerzuge.³ Mainz und Pfalz, so heißt es in Ludwigs Urkunde weiter, sollen und wollen binnen sechs Wochen, also bis zum 20. Januar 1349, gleichfalls Günther zum Könige wählen, dies sei festiglich geteidingt. Wenn sie das gethan oder ihre Briefe gegeben haben, so sollen innerhalb einer sechswöchentlichen Frist die Reichskleinodien,⁴ die noch im Besitze der Wittelsbacher waren, durch Hilpolt vom Stein,⁵ einen Herrn aus der Oberpfalz, an einem vom Kandidaten zu bestimmenden Orte ausgeliefert werden. Des Erzbischofs von Mainz und der Pfalzgrafen bei Rhein muß Ludwig schon damals fast ganz sicher gewesen sein, sonst hätte er sich so nicht ausgedrückt.⁶ Da aber zwei Tage darauf von der Möglichkeit die Rede ist, jene zwei Stimmen könnten ausbleiben, für welchen Fall Günther sich vorbehielt, mit Vollmacht und Rat der Baiernherzöge eine Sühne mit Karl IV. zu schliessen, so können die Verhandlungen Ludwigs mit den

¹ In den Thüringer Grafenkriegen von 1342 u. 1345, s. Hoffm. Abschn. 2, Kap. 2.

² Dafs Friedrich Günther zu Dresden ernstlich von der Annahme der Krone abgeraten habe, ist eine wertlose Notiz der Schwarzb. Chronik des Jovius aus dem 17. Jahrhundert und hätte von Olenschlager 400, Hoffmann 134, Z. 4 ff., Erhard 234 o. und Utterodt 61, Abs. 2 nicht ohne weiteres nachgeschrieben werden sollen.

³ Hub. reg. R. S. 61.

⁴ „Das Reich“ cf. Contin. Matth. 277 zu 1350 März 12: *marchio quoque lanceam clavos partem crucis Christi et alia insignia, que imperium dicuntur, . . . regi [Karolo] presentavit.* Utterodt ist infolge dieses terminus auf die seltsame Annahme verfallen, Ludwig habe auf 6 Wochen eine Reichsverweserschaft unter Hilpolt vom Stein eingesetzt.

⁵ Dafs Hilpolt, dessen Besitzungen nördlich vom Bistum Eichstädt lagen, in diesem Jahre irgend ein Amt beim Markgrafen Ludwig bekleidet habe, ist nicht ersichtlich. Freyberg Beurk. Gesch. Ludw.'s d. Brandenburgers 84 nennt ihn kurbrandenburgischen Gesandten. — Die Schreibart „vom Stein“ (de Lapide, Olenschl. UB. 285 Z. 17) ist vorzuziehen, weil Hilpolt selbst sich so schreibt (Mon. Boica 15, 397), Ludwig ihn so nennt (Freyberg 191), und zahlreiche Stellen in Meisterlins Nürnbr. Chronik (Chron. d. d. Städte 3, 40, 25; 68, 19; 164, 36; 272, 24, 27) und Mon. Wittelsb. 2, 539 diese Schreibweise bestätigen.

⁶ daz . . . Heinrich . . . Rudolf und Ruprecht . . . kyesen sulen und wellen.

Kurfürsten von Mainz und Pfalz doch noch nicht völlig abgeschlossen gewesen sein. Die Frist der in Aussicht gestellten Wahl ist sehr knapp bemessen. Ihre Kürze ist ohne Zweifel von Günther, der eine baldige Entscheidung haben wollte, ausbedungen worden.

So nur kommt es, daß Ludwig am 11. Dezember auch seine Kur und das Versprechen, die Reichskleinodien auszuhändigen, beim Eintreten jener allerdings als unwahrscheinlich hingestellten Möglichkeit zurückzog¹ und nur Verpflichtungen anderer Art aufrecht hielt, über die uns die Aufklärung fehlt, die aber die Wahl nicht berührt haben werden.²

Was gewährt nun der Markgraf dem Grafen Günther in der Urkunde vom 9. Dezember? Ist es nur ein vorläufiges Stimmversprechen für die künftige Wahl? Dann müßten die Worte entschieden anders lauten. Wir haben ja in früheren und späteren Fällen solche bloße Stimmversprechen zur Vergleichung. So sagt Pfalzgraf Rudolf 1314 in betreff Friedrichs des Schönen: haben wir gelobt mit guten truwen und ze den heiligen geschworn daz wir unser wal ze diesem mal an in cheren sóln und in zu einem Römischen chunig welen sóln und daz nicht wiederchomen sullen,³ und bei gleicher Gelegenheit Heinrich von Brandenburg: promissimus et promittimus quod Fridericum . . . certitudinaliter eligemus.⁴ Und bei der Wahl Wenzels, die hier ganz als Analogie dienen kann, heißt es: globen und vorheützen . . . das wir . . . Wenzel . . . kyezen und welen sullen und wellen,⁵ in dem Briefe eines anderen Kurfürsten: globen und reden . . . daz wir . . . kiesen welen und nennen sullen . . . Wentzeslauw,⁶ in einem dritten: reden und globen . . . daz wir yn . . . kyezen und nennen wollen und sullen.⁷ So drückt man in der That ein Stimmversprechen aus, und so lautet es auch in

¹ Dem entsprechend gilt die Verpflichtung Hilpolds vom Stein, dem Grafen Günther die Reichskleinodien zu übergeben, nur für den Fall, daß binnen 6 Wochen jene Entscheidung eintrete, 6 weitere Wochen nach der Entscheidung soll dann die Auslieferung vor sich gehen (Hub. reg. R. S. 63).

² Hub. reg. R. S. 62. aber alle ander stuck puntusse und artykel, die in denselben ersten briefen [ib. 61] geschriben stant, sullen darnach als vor by alle ir maht und craft beliben. Die Regelung der hierin enthaltenen Verpflichtungen Ludwigs wurde dem Schieds spruche Günthers von Wachsenburg, eines Vettters des Kandidaten, übertragen. Aufschlüsse über dieselben enthielt wohl der leider verlorene Revers Günthers vom 9. Dezember, dessen Existenz aus obigen Worten und der Stelle „nach gabe der ersten brief die wir einander gegeben haben“ hervorgeht.

³ Lünig Cod. Germ. dipl. 2, 487.

⁴ Lünig R. A. 9, 229.

⁵ D. Reichst. Acten 1, nr. 2 S. 10 u., 11 o.

⁶ Ib. nr. 4 S. 21.

⁷ Ib. nr. 20 S. 46.

unserer Urkunde vom 9. Dezember 1348 da, wo Ludwig von Kurmainz und Kurpfalz spricht, von denen er in Aussicht stellt, daß sie Günther wählen: kyesen sulen und wellen. Von sich selbst aber redet er ganz anders: wir bekennen . . . daz wir . . . kysen und gekoren haben. Das ist im Gegensatz zu jenen Fällen die wirkliche Stimmabgabe, nicht ein bloßes Versprechen für die Zukunft.

Während sonst die Stimmen mündlich abgegeben werden und auf dem Wahltag, so geschieht das hier schriftlich und nicht auf einer Wahlversammlung, sondern vorher. Dieses außerordentliche Verfahren, die schriftliche Anticipation eines Teils des mündlichen Wahlaktes, ist sicher dem Verlangen Günthers zuzuschreiben, der seiner Sache gewiß sein wollte, ehe er sich zu der ihm bestimmten Rolle hergab. Nicht die bloße Zusage Ludwigs für einen künftigen Wahltag, nur die Stimmabgabe selbst schien ihm zu verbürgen, daß man ihn nicht etwa wieder fallen lasse. Karl IV. und Wenzel haben sich vor dem Wahltag vom 10. Juni 1376 mit Versprechungen der Kurfürsten begnügt, Günther war in anderer Lage und mißtraute auch den Freunden, nicht ganz ohne Grund, wie seine Geschichte zeigen wird. Um die Wahl muß ihm aber doch sehr zu thun gewesen sein, sonst hätte er sich mit Anhängern, denen er so wenig traute, gar nicht eingelassen.

Die Zusage der Hilfe in Ludwigs Urkunde ist selbstverständlich. Im Jahre 1376 kommt sie nach der Wahl vor,¹ aber auch vorher beim bloßen Stimmversprechen.² Die Verkündigung der Wahl ins Reich mit der Aufforderung zu Huldigung und Gehorsam³ kann natürlich noch nicht stattfinden, da erst eine Stimme abgegeben, die Wahl also noch nicht vollendet war, und man für den noch nicht gewählten König auch noch keinen Gehorsam beanspruchen konnte.

Hat Ludwig die kurmainzische und die kurpfälzische Stimme Günther auch nicht ausdrücklich versprochen, — denn dazu hat er offenbar keine Vollmacht gehabt, — so ist er doch so weit gegangen als er konnte, ohne Zweifel auch nur um einer Forderung des Kandidaten zu genügen. Eben hier in Dresden ist zwischen dem Markgrafen und Günther oder dessen Gesandten fest abgeredet worden, daß auch Kurmainz und Kurpfalz daselbe thun sollen wie Ludwig, indem sie den Grafen wählen. Doch ist dabei freigelassen, (nur so lassen sich die Worte der Urkunde⁴

¹ D. Rt. A. 1, nr. 49 S. 77 (deutsch), ib. nr. 50 S. 78 (lat.).

² Ib. nr. 1 und 20.

³ Ib. nr. 46.

⁴ Auch ist vesticlich geteydingt und geredet daz . . . Heinrich . . . Rudolf und Ruprecht . . . Günthern by disen nechsten sechs wochen . . . kyesen sulen und wellen; und wann sie daz gethun oder ire brief gegeben, darnach etc.

erklären), ob sie es auf einem Wahltag thun, oder vor einem solchen, also wie Ludwig, ihre Stimme durch Urkunde Günther geben werden. Es war offenbar erwünscht, wenn innerhalb der ausgemachten sechs Wochen der definitive Wahltag auch noch stattfinden konnte; es genügte aber, wenn Kurmainz und Kurpfalz noch ohne eine solche Versammlung ihre Stimmen zunächst schriftlich für Günther abgaben. Um ja alle formalen Wünsche des Kandidaten zu erfüllen, geschah es dann wirklich, wie wir sehen werden, daß nicht bloß am 1. Januar 1349 Erzbischof Heinrich und Pfalzgraf Ruprecht durch Urkunde, ohne die Versammlung abzuwarten, abstimmten, sondern auch am 30. Dezember der Wahltag selbst auf den 16. Januar ausgeschrieben wurde. Kam er an diesem Tage zu stande, so fiel er noch in die von Günther ausbedungene sechs-wöchentliche Frist, die ja erst mit dem 20. Januar abließ.

Die vierte Stimme der bairischen Partei, die kursächsische, wird in den Urkunden vom 9. und 11. Dezember 1348 gar nicht erwähnt, und darauf ist kein Gewicht zu legen. Laut der Verträge vom 7. März und 31. Mai 1348¹ war ihre Führung an Ludwig übertragen, und dessen Stimme hatte Günther ja schriftlich. Falls er nicht vorzog, auch von den Herzögen von Sachsen-Lauenburg die Stimmabgabe durch Urkunde bis zum 20. Januar 1349 zu verlangen, so hätte es genügt, wenn ihr Vollmachtsträger auf dem Wahltag mündlich für sie wählte.

Ein gutes Prognostikon hat sich Günther wohl selbst nicht gestellt. Er ist höchst vorsichtig, er traut nicht, er will alles gleich fertig auf dem Pergamente haben. Er faßt auch den Fall bestimmt ins Auge, daß er die beiden in Aussicht stehenden rheinischen Stimmen nicht erhalte. Dann ist natürlich alles zu Ende, und man muß sehen, wie man mit dem durch die Gegenkandidatur gereizten Karl IV. wieder zurecht kommt. Die Aussöhnung mit diesem will aber Günther nicht Ludwig überlassen, sondern selbst mit dem Luxemburger verhandeln, und zwar nicht nur für sich, sondern auch als Bevollmächtigter der Baiernherzöge, wenn auch nicht ohne deren Wissen, Willen und Rat. Er will sich also für den Fall des Mißlingens seiner Wahl nicht in die Hände der Wittelsbacher gegeben sehen; diese sollen nicht in der Lage sein ihn opfern zu können, um eine desto leichtere Versöhnung mit Karl IV. für sich allein zu haben. Das alles wird ihm von Ludwig in der Urkunde vom 9. Dezember 1348 bewilligt; er selbst hatte es also vorher gefordert.

Der Markgraf scheint gleich nach dem 11. Dezember von Dresden aufgebrochen zu sein; er eilte nach Brandenburg zurück.² Karl IV. blieb

¹ Hub. reg. R. S. 36, 37, 46.

² Riedel 1, 24, 47.

bei Friedrich von Meissen.¹ Dafs ihm der Plan der bairischen Partei, einen Gegenkönig aufzustellen, unbekannt blieb, dürfen wir wohl nicht annehmen, da die Ausführung so dicht unter seinen Augen vorbereitet wurde. Dafs es sich um Günther von Schwarzburg handle, wird er gleichfalls erfahren haben; war doch vielleicht der Kandidat selbst, sicher aber sein Bevollmächtigter anwesend. Was die Wettiner etwa mehr wufsten als der König, hatten sie ihm zu verschweigen keinen Grund. Daraus erklärt sich, dafs Karl noch wochenlang in Dresden blieb. Für ihn war die Aussicht auf einen Gegenkönig eine Veranlassung mehr, Friedrich zur Annahme einer entschieden feindlichen Politik gegen Ludwig und dessen Brüder zu überreden und ihn so ganz auf seine Seite herüberzuziehen.

Am 21. Dezember kam es zum Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen dem luxemburgischen und dem wettinischen Hause.² Daselbe bezweckte die Aufrechterhaltung des beiderseitigen gegenwärtigen und zukünftigen Besitzstandes gegen jedermann, sollte sich auf alle Erben und Nachfolger erstrecken, also ewige Kraft haben, und enthielt die Verpflichtung zu gegenseitiger Offensiv- und Defensivhilfe, die binnen vier Wochen nach ergangener Mahnung geleistet werden sollte.

Dies ist die Haupturkunde und der Revers der Haupturkunde. Darin ist von der am 21. September von Friedrich für sich und seine Söhne geforderten Neutralität bei einem Angriffe Karls auf bairisches Gebiet allerdings gar nicht die Rede.³ Doch erreichte der König nicht, dafs diese Bestimmung, welche die Hauptbedingung gewesen zu sein scheint, unter der ihn die Wettiner anerkannten, von diesen fallen gelassen wurde. Sie blieb bestehen und wurde in einem besonderen Urkundenpaar, das gleichfalls am 21. Dezember ausgetauscht wurde, nur noch schärfer präzisiert. Diese zwei Urkunden sind für uns wichtig, weil durch sie die Stellung Friedrichs und seiner Söhne zu der brennenden Tagesfrage, dem

¹ Bis Januar 3 1349 (Hub. reg. 825).

² Cod. dipl. Mor. 7, 631, 634; Hub. regg. R. S. 65, Karl 797. Die luxemburgische Urkunde ist von Karl zugleich im Namen seiner Brüder Johann und Wenzel ausgestellt und von ihm und dem demnach wohl anwesenden Johann besiegelt (cf. R. S. 71); die wettinische von Friedrich für sich und seine vier Söhne Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm ausgefertigt und von Friedrich jun. und Balthasar mitbesiegelt. Die Zustimmung von Karls Bruder Wenzel und der unmündigen zwei Söhne Friedrichs zu diesem Verträge wurde von ihren Angehörigen noch besonders verbürgt.

³ Der Artikel ouch ist by namen geteydingt und gerett, daz alle verbunt nuzz gelubde stukke teydinge und artikil, die zewischen uns und den vorgenanten . . . bevestint und beschriben sint, in allen iren kreften ewelichen sein und bliben sullen noch brive laut die doruber geben sint bedeutet in seiner allgemeinen Fassung wohl nicht eine besondere Berufung auf die Urkunde Karls vom 21. September, wo Friedrich von der Offensivhilfe gegen Baiern entbunden wird, sondern scheint sich auf alle früheren urkundlichen Abmachungen zwischen beiden Häusern zu beziehen.

Kämpfe zwischen dem böhmischen und wittelsbachischen Hause, endgiltig festgesetzt wurde. Sie beschränken die in der Haupturkunde und ihrem Revers ausgesprochene Verpflichtung der Markgrafen zur ausnahmslosen Offensiv- und Defensivhilfe sehr wesentlich. Denn laut derselben gelobte Karl IV. bis Weihnachten 1349 ihren Beistand in einem Angriffskriege gegen bairisches Gebiet nicht zu verlangen; werde er von den Wittelsbachern angegriffen, so solle gegen sie gleichwie gegen jeden anderen Feind, also binnen vier Wochen nach erfolgter Mahnung, Zuzug von ihnen geleistet werden; und jene einjährige Frist sollte ein Ende haben, wenn die Wettiner innerhalb derselben Frist mit Baiern in Krieg verwickelt würden; in diesem Falle trat dann also ihre Verpflichtung zu unbedingter Hilfe ein.¹

Was das Verhältnis der vier Urkunden vom 21. Dezember zu einander betrifft, so ist festzuhalten, daß die zwei zuerst erwähnten² die Haupturkunden des Bundes, die eben betrachteten die Nebenurkunden sind.³ In besonderen Ausfertigungen wurden die letzteren wahrscheinlich deshalb formuliert, weil ihre Bestimmungen vorübergehender Natur waren, und erst nach ihrem Wegfall diejenigen der Haupturkunde in volle Kraft treten konnten.

Wir sehen, daß Karls IV. Bemühungen einen entschiedenen Erfolg nicht hatten. Seit dem 21. September hatte er nur noch soviel gewonnen, daß er nicht für immer, sondern nur für ein Jahr auf die unbeschränkte Hilfe seiner Verbündeten gegen die Baiern verzichten mußte, und daß die Verkürzung dieser Frist als möglicherweise eintretend urkundlich zugestanden wurde. Wenn er einen offensiven sofortigen Hauptschlag gegen die Wittelsbacher in Aussicht genommen hatte, so trat die wesentlichste Bestimmung der Nebenurkunden auch sofort in Kraft, und gerade weil die Wettiner in diesen Kampf vorläufig nicht eingreifen wollten, haben sie sich die einjährige Frist ausbedungen. Karl IV. hatte also für augenblickliche Zwecke außer seiner allerdings wichtigen Anerkennung als römischer König gar nichts erreicht.

¹ Cod. dipl. Mor. 7, 630, 632; Hub. regg. R. S. 64, Karl 796.

² Ib. R. S. 65, Karl 797.

³ Huber in seinen Regesten stellt die Nebenurkunden voran und nennt die Haupturkunden eine „nöchmalige Beurkundung“ jener. Diese Bezeichnung trifft nicht zu, und eigentlich müßte die allgemeine Bundesakte vor den Exemptionen derselben voranstehen. Die Nebenurkunden wiederholen allerdings im wesentlichen den Wortlaut der Haupturkunden, doch in der Arenga, im Vordersatze, und nur deshalb, um den Inhalt derselben zu modifizieren. Es heißt in der Wettiner Brief: alleine wir . . . ans verbunden haben, — doch habent der vorgeante unsir herre . . . uns globit, d. h. obwohl wir ein Schutz- und Trutzbündnis gegen jedermann geschlossen haben, so sollen doch die Baiern unter genannten Beschränkungen davon ausgenommen sein.

Da diese Anerkennung schon am 21. September erfolgt war, so ist es nicht auffällig, daß in den Bundesurkunden vom 21. Dezember von seiner Stellung im Reiche und von der Hilfe der Markgrafen zu deren Behauptung nicht mehr die Rede ist.¹ Merkwürdig aber könnte erscheinen, daß in diesen Briefen unter den Feinden im allgemeinen nicht Günther namentlich genannt wird, der vielleicht bald als gefährlichster Gegner Karls auftreten konnte. Das überrascht in der That; und doch berechtigt es nicht zu dem Schlusse, am 21. Dezember sei die Gegenkandidatur dem Könige unbekannt gewesen. Aber diese war doch noch nicht offiziell hervorgetreten. Und wenn Karl Verbündete gegen die Wittelsbacher suchte, so war es auch so genug: Günther war doch nur ein bairisches Geschöpf.

Gegen diesen versprachen Friedrich und seine Söhne ihre Kriegshilfe erst später, wahrscheinlich am 3. Januar 1349, und Karl IV. gelobte, ohne ihr Wissen und ihren Rat mit seinem Gegner keine Sühne zu schließen.² Verpflichten sie sich da zum Beistand auch gegen die Anhänger Günthers, so geht dies doch nicht gegen Baiern, denn da blieb die Bestimmung der Nebenurkunden vom 21. Dezember 1348 sicherlich in Kraft. Die wirkliche Bereitwilligkeit der Wettiner, dem Luxemburger zur Behauptung seiner Herrschaft gegen seinen Rivalen ihre Macht zur Verfügung zu stellen, kennen wir nicht; nach ihrer vorsichtigen und vorläufig neutralen Haltung gegenüber den Unternehmungen des Königs wider die Wittelsbacher zu schließen, dürfte sie jedoch nicht allzugroß gewesen sein. Daß ein Kriegszug gegen Günther sich wenn auch nicht auf bairisches Gebiet, so doch höchst wahrscheinlich gegen die Heeresmacht der Baiernherzöge und sicher wider ihre Interessen richten werde, war vorauszusehen, und deshalb war es Friedrich und seinen Söhnen nicht unmöglich, unter Berufung auf die Verträge vom 21. Dezember sich auch ihrer Verpflichtung zur Offensivhilfe gegen Günther bis Weihnachten 1349 ganz oder teilweise zu entziehen. Bis dahin war aber, vorausgesetzt die Gegenkönigswahl kam zu stande, der Kampf um das Reich wahrscheinlich beendet, und es konnte der Fall eintreten, daß die Markgrafen von Meissen ihre Mittel zur Entscheidung der Thronfrage nicht anzustrengen brauchten.³

¹ Die Söhne Friedrichs stellten allerdings am 21. Dezember eine Urkunde über Karls Anerkennung aus (Hub. reg. R. S. 66); doch deckt sie sich in ihrem ersten Teile ganz mit dem Anfang der Urkunde Karls vom 21. September (reg. 758) und nimmt dann im weiteren Verlaufe Stücke sowohl der Haupt- als der Nebenurkunden auf oder bezieht sich auf dieselben.

² Hub. reg. 823.

³ Eine Hilfe der Markgrafen in dem späteren Kampfe mit Günther wird mit

Mochte diese Entscheidung zu Gunsten Karls IV. oder seines Gegners sprechen, so hatten sie für ihre Zukunftspolitik freie Hand, da sie mit den Wittelsbachern nicht völlig gebrochen hatten, und mit dem luxemburgischen Hause der Bund vom 21. Dezember bestand. Eine solche reservierte Stellung sich zu sichern, dürfte der leitende Gedanke der wettinischen Politik gewesen sein. Friedrich ging mit der mächtigeren Partei, hütete sich aber, sich derselben sofort ganz zur Verfügung zu stellen.

Bis zum 3. Januar 1349 scheint Karl IV. nähere Nachrichten über die Kandidatur Günthers erhalten zu haben. Die Überbringer dieser Neuigkeiten dürften die Neffen seines Gegners, die Grafen Heinrich XIV. und Günther XXIII. von Schwarzburg und der Graf Heinrich V. von Hohnstein, Herr zu Sondershausen, gewesen sein. Sie kamen höchst wahrscheinlich selbst nach Dresden und verbündeten sich dort an dem genannten Tage mit dem Könige gegen ihren Oheim.¹ Die Motive zu diesem Schritt sind dunkel. Vielleicht hielten die Schwarzburger durch ihres Verwandten gewagte Politik den Bestand ihrer Herrschaft für gefährdet und schlossen sich deshalb von vorneherein seinem mächtigeren Gegner an.² Gegen die Verschreibung einer Kriegsbesoldung³ und die besondere Zusicherung der Schadloshaltung im Kriege versprachen sie Karl IV., in dessen Gefolge sie bis Mitte Januar blieben, ihre Unterstützung gegen jedermann und namentlich wider die Herzöge von Baiern⁴ und nahmen ihre Reichslehen, die ihnen zu gesamter Hand erteilt wurden.⁵

Der König brach am 3. Januar oder unmittelbar darnach von Dresden auf.⁶ Schon jetzt feindselige Schritte gegen Günther zu ergreifen, lag wohl weder in seiner Macht noch in seinem Willen. Seinen verschiedenen Aufenthaltsorten nach zu schliessen⁷ nahm er in Thüringen eine zuwartende Haltung an, um zu beobachten, wann Günther nach dem Wahlorte aufbrechen werde.⁸ Dann wandte er sich an den Niederrhein.

Ausnahme einer unvollständigen Notiz in den Frankfurter Stadtrechnungen, aus der nichts geschlossen werden kann, in den Quellen nicht erwähnt; sie erscheinen auch bei den in Kap. III zu betrachtenden diplomatischen Unternehmungen Karls gegen Günther nirgends beteiligt.

¹ Hub. reg. 824. Wir haben nur einen Auszug Hoffmanns, aus der Urkunde würden sich vielleicht weitere Aufschlüsse ergeben.

² Sie waren laut eines Vertrags von 1346 (Hoffm. 122 Abs.) nicht verpflichtet, ihrem Oheim in einem von diesem für persönliche Interessen begonnenen Kriege beizustehen.

³ Hub. reg. 828. ⁴ Ib. 835. ⁵ Ib. 833.

⁶ Jan. 3 urkundet er noch in Dresden, Jan. 6 in Altenburg (Hub. regg. 825, 826).

⁷ Sein Itinerar ist Jan. 9, 10 Erfurt (regg. 6020, 828), Jan. 12 Mühlhausen (829), Jan. 13—20 Eisenach (830—841), Jan. 21 Kassel (6293).

⁸ Jan. 26 bis Febr. 4 urkundet Karl IV. in Bonn, dann in Köln (regg. 842 ff.).

Zweites Kapitel.

Graf Günthers Wahl zum römischen Könige.

Schon vom 30. Dezember 1348 besitzen wir von Erzbischof Heinrich von Mainz ein aus Frankfurt datiertes Einladungsschreiben zu dem Wahltag.¹ Es ist an Balduin von Trier gerichtet, doch wird auch an den anderen Gegner, Walram von Köln, eine Urkunde gleichen Inhalts ausgefertigt und abgesandt worden sein; Latomus berichtet es ausdrücklich.² Von der Berufung der von Karl IV. geführten böhmischen Stimme konnte man in unserem Falle wohl Abstand nehmen.

Dieser in der üblichen Form abgefaßte Brief stellt das Reich als seit Kaiser Ludwigs Tode erledigt, also die Wahl vom 11. Juli 1346 als ungiltig hin und enthält den Zusatz, der Aussteller gedenke persönlich zu erscheinen, und das Ausbleiben eines Teiles der geladenen Kurfürsten werde die anwesenden nicht hindern, das angekündigte Wahlgeschäft, für welches als Ort das Feld vor Frankfurt, als endgiltiger Termin der 16. Januar 1349 bestimmt wurden, dennoch vorzunehmen.

Die Führer der bairischen Partei konnten sich allerdings voraussagen, daß die zwei Erzbischöfe nicht kommen würden, um ihre Stimmen abzugeben, da sie Karl IV. gewählt hatten, und in ihren Augen nicht Heinrich von Virneburg, sondern Gerlach von Nassau als rechtmäßiger Erzbischof von Mainz galt und die Wahl auszuschreiben gehabt hätte. Die wittelsbachische Opposition aber, da sie sich ohnedies auf den Standpunkt der Legitimität stellte, wollte ihre Königswahl, deren Berechtigung von den Gegnern bestritten werden mußte, wenigstens hinsichtlich der Form des Verfahrens unanfechtbar machen. Deshalb wurden Kurköln und Kurtrier eingeladen.

Wiewohl nun der 16. Januar als Wahltermin bestand, so hatten Heinrich von Mainz und Pfalzgraf Ruprecht, letzterer auch in Vollmacht seines Bruders Rudolf, schon am Neujahrstage in Frankfurt eine Zu-

¹ Würdtwein, Subs. dipl. 6, 253. Daß es ein Umlaufschreiben gewesen sei (Hub. reg. R. S. 67), geht aus der Abfassung der Urkunde nicht hervor. Bei der auffallenden Kürze der Berufungsfrist ist es nicht wahrscheinlich, Ludwig wird schon früher unterrichtet gewesen sein, Sachsen liefs sich durch Ludwig vertreten, Ruprecht war in Frankfurt selbst (s. u. S. 27).

² Latomus (Boehmer Fontes 4) 411, Z. 10 v. u.

sammenkunft mit einem Bevollmächtigten¹ des Grafen von Schwarzburg und stellten ihm ihre Wahldokumente aus. Ruprechts Urkunde enthielt zugleich ein Hilfsversprechen für die Dauer des in Aussicht stehenden Thronkrieges gegen Karl IV. und alle, die Günther den Besitz der Krone streitig machen würden;² und ähnliche Zusagen wurden vom Mainzer Erzbischof und von dem gleichfalls anwesenden Mainzer Stiftsverweser Kuno von Falkenstein geleistet, welchem Günther Ersatz des Schadens zusichern mußte, den das Erzstift in seinem Interesse erleiden würde. Beide Kurfürsten gelobten, weder mit dem Luxemburger noch mit dem Papste, auch nach des ersteren Tode nicht, ohne des Grafen Wissen Frieden schliessen zu wollen; und Heinrichs Nachfolger sollten vom Hochstifte nicht eher anerkannt werden, als bis sie dieselben Verpflichtungen zu übernehmen sich bereit erklärt hätten.³ Kuno versprach außerdem am 2. Januar, Günther nach Mahnung mit 60 Behelmten Zuzug zu leisten.⁴

Ist nun die Zusammenkunft des 1. Januar schon der Wahltag?

Aus Ruprechts Brief geht das nicht hervor. In ihm wird allerdings Günther zum römischen Könige gewählt und auch schon ein Hilfsversprechen geleistet. Ähnlich in Heinrichs Urkunde. Nur formell ist diese anders; sie enthält direkt nur das Hilfsversprechen, schließt aber die Wahl ein. Doch begegnen wir in Ludwigs Verschreibung vom 9. Dezember 1348 schon ähnlichen Ausdrücken, und damals in Dresden war jedenfalls kein Wahltag; gleichwohl wählte er und versprach Hilfe.

Auch schliessen Heinrichs und des Pfalzgrafen Urkunden noch keine Wahlverkündigung und Aufforderung der Reichsstände zur Anerkennung Günthers ein, wie es vom Wahltag zu erwarten wäre. Selbst die Berufung auf die drei anderen abgegebenen Stimmen,⁵ die in des Erzbischofs Briefe steht, beweist zu Gunsten der Annahme eines solchen nichts; sie läßt höchstens schliessen, daß Ludwigs schriftliche Stimmabgabe vom 9. Dezember Heinrich bekannt geworden war, und ebenso die von Kurachsen dem Markgrafen erteilte Vollmacht.⁶

¹ Auf die Anwesenheit eines solchen müssen wir aus den am 1. und 2. in Frankfurt ausgestellten Urkunden schliessen. Pfalzgraf Rudolf war nicht zugegen, wie Erhard 236 o. irrthümlich annimmt.

² Hub. reg. R. S. 68.

³ Hub. reg. R. S. 69.

⁴ Ib. 70.

⁵ den wir . . . mit den durchlauchtigsten . . . genant gekoren und gewält han; s. u. S. 29.

⁶ Vgl. das Wahlversprechen Ruprechts I 1375 Febr. 22 in D. Rt. A. 1, nr. 20, S. 45: tun kunt . . . daz wir briefe gesehet und gehoret haben, dorynne die erwirdigen in gote veter . . . und der hochgeborne furste . . . ir yeglicher sich sündirlich vorschriben und versprochen hant etc.

Dagegen in den überwiegend aus gleichzeitig beim Bartholomäusstift geschriebenen Annalen bestehenden Acta aliquot vetustiora in urbe Francofurtensi des Latomus beginnt unser Jahr mit der Notiz: anno 1349 die circumeisionis domini Guntherus comes de Schwartzburg in clastro Praedicatorum ab Henrico archiepiscopo Moguntino, Ruperto Palatino Bavariae duce, Erico Saxoniae, Ludovico marchione Brandenburgensi in regem Romanorum est electus.¹

Nach diesem Bericht gewinnt es sogar das Ansehen, als seien die vier Kurfürsten zugegen gewesen. Doch wissen wir, daß Markgraf Ludwig von Dresden in die Mark Brandenburg zurückgekehrt war.² Vom sächsischen Hause kam weder jetzt noch später, zum ausgeschriebenen Wahltermine, jemand persönlich. Mag nun die Auffassung bei Latomus³ die sein, daß alle vier da waren, oder liest man es nur aus der Kürze des Wortlautes heraus, für einen Wahltag ist bei ihm die Zusammenkunft im Predigerkloster jedenfalls angesehen. Und als solcher konnte sie Späteren und selbst einem gleichzeitigen Frankfurter leicht erscheinen. Zwei Kurfürsten waren ja anwesend, und beide stellten ihre Wahlurkunden aus; zwei andere derartige Urkunden waren gleichfalls konstatiert,⁴ sodafs die Wahl Günthers als mit vier Stimmen entschieden gelten konnte.

Doch finden wir die Auffassung der Acta aliquot in keiner anderen Quelle bestätigt. In einem Diplom des Pfalzgrafen Rudolf vom 23. Januar 1349⁵ ist von dem Vorgange vom Neujahrstage die Rede. Dort habe Ruprecht, heißt es, den Grafen Günther gewählt und gekoren. Aber nur von diesem urkundlichen Akte des Pfalzgrafen, nicht von einem Wahltag wird gesprochen. Auch in späteren Urkunden steht nichts von einem solchen. Man sieht, daß zu Frankfurt am 1. Januar 1349 ebensowenig wie am 9. Dezember in Dresden ein Wahltag stattfand. Wie dort ist es nur eine urkundlich gemachte schriftliche Stimmabgabe, damals von einem, jetzt von zwei Kurfürsten. Um in dieser einfachen Zusammenkunft einen Wahltag zu sehen, ist man wohl insbesondere auch durch den Umstand beeinflusst worden, daß sie gerade in Frankfurt statthatte.

Allerdings erklärt Pfalzgraf Rudolf in seiner Urkunde vom 23. Januar, er habe seinem Bruder Ruprecht, bevor dieser nach Frankfurt ging, auch seine eigene Vollmacht zur Erwählung Günthers gegeben. Unter den

¹ Latomus 411 Mitte. Vgl. über Charakter und Wert dieser Nachrichten Boehmer Fontes 4, Einl. XXXXVIII ff.

² Er urkundet in den ersten Tagen des Jahres in Frankfurt a. O. (Riedel 1, 24, 47).

³ S. u. S. 40.

⁴ Die brandenburgische schriftliche Stimmabgabe und die sächsische Vollmacht für Ludwig.

⁵ Lünig 4, 216.

bekanntem Umstände bedeutet dies aber nichts anderes als die Ermächtigung zur Ausfertigung der Wahlurkunde, die auch richtig am 1. Januar von Ruprecht nicht bloß für sich, sondern auch für seinen Bruder ausgestellt wurde. Was er that, ist nichts mehr und nichts weniger, als was Markgraf Ludwig am 9. Dezember auch gethan hatte.

Zur Vergleichung ziehe man nur die Akten der vorhergehenden Kur Karls IV. und der nachfolgenden Wenzels heran. In ihnen ist keine Abstimmung vorhanden; denn die war mündlich vorausgegangen¹ und wird als Motiv des Treuversprechens, um das es sich in diesen Briefen handelt, und als geschehen vorausgesetzt. In Ruprechts Urkunde vom 1. Januar 1349 dagegen wird gerade wie in der Ludwigs zuerst schriftlich die Stimme abgegeben.² Das steht selbständig für sich da, im Präsens, und daran schließt sich erst die Hilfszusage. Die mündliche Bestätigung im Kurfürstenkollegium hat noch zu folgen und kann nicht ausbleiben.

Etwas anders verhält es sich mit der mainzischen Urkunde.³ Der Erzbischof gelobt Günther, den er gewählt habe, zu helfen. Er verspricht ihm nicht seinen Beistand, weil er ihn erst jetzt wählt. Das letztere würde sich mit dem decken, was Ludwig und Ruprecht in ihren Briefen sagen. Was Heinrich von Virneburg erklärt, ist formell dasselbe, was die Kurfürsten 1376 Wenzel gesagt haben⁴: weil wir dich gekoren haben, wollen wir dir helfen. Es ist das Hilfsversprechen, das auf einem Wahltag schriftlich gegeben wird, nachdem die mündliche Erwählung bereits stattgehabt hat. Die mündliche Stimmabgabe ist also in des Erzbischofs Briefe vorausgesetzt, hat aber am 1. Januar gleichwohl nicht stattgefunden. Ohne Zweifel hat er seine Urkunde von seiner Residenz aus schon nach Frankfurt mitgebracht, und diese war im Anschluß an das Gebräuchliche in der für Hilfsversprechen nach der Wahl üblichen Form abgefaßt.

Ein Wahltag ist also der 1. Januar nicht, weil auf jenem keine solchen Urkunden über Stimmabgebung ausgestellt werden, die Abstimmung vielmehr mündlich erfolgt. Einen Wahltag dürfen wir hier auch deshalb nicht annehmen, weil man nicht am Wahlort, sondern im

¹ Ficker, *Acta imp. sel.* 749 (1346, Juli 11): *direximus ... vota nostra eum ... eligendo; igitur ... requirimus ... quatenus ... obedire curetis.* Dementsprechend *D. Rt. A.* 1, nr. 46, S. 74 (1376, Juni 10 u. 12): *das wir ... erkoren haben; darumb verkunden ... wir euch ... das ewer iglicher ... huldungen tut.* cf. *ib.* nr. 49, S. 76; nr. 50, S. 77.

² Lünig 4, 216: *wir haben ... genant gekoren und gewölet, nennen kiesen und wölen mit diesen briefe.*

³ *Hub. reg. R. S.* 69.

⁴ *D. Rt. A.* 1, nr. 49.

Predigerkloster¹ zusammenkam. Am entscheidendsten ist aber, daß ja erst von Frankfurt aus, zwar nicht am Neujahrstage selbst, aber doch am 30. Dezember die Wahl auf den 16. Januar ausgeschrieben wird. Daß der Wahltag hier ausgeschrieben wurde, ist erklärlich; denn erst jetzt war man der nötigen Stimmen völlig sicher. Und indem man Frankfurt zur Zusammenkunft ausersehen hatte, war man den Boten Günthers entgegengekommen und zugleich in der Lage, sich im voraus mit der Wahlstadt zu verständigen.

Der Termin zu dem Wahltage wurde ohne Zweifel absichtlich so kurz angesetzt, daß den Erzbischöfen von Köln und Trier kaum die Möglichkeit blieb, sich zum gemeinsamen Handeln zu vereinigen, geschweige denn andere Parteifreunde oder Karl IV. selbst um Rat anzugehen. Und nicht bloß war ihnen so das pünktliche und wohl vorbereitete Erscheinen nach Kräften erschwert, sondern man hat wohl darauf gerechnet, daß sie nicht kommen würden, und nicht gewünscht, daß sie kämen. Genug, wenn man sagen konnte, die Kurfürsten der Gegenpartei seien eingeladen gewesen.

Der 16. Januar nahte heran. Pünktlich stellte sich der Graf von Schwarzburg mit bewaffneter Macht vor Frankfurt auf dem Felde ein,² und die Stadt beobachtete wirklich eine Haltung, wie sie bei zwiespältigen Königswahlen üblich war: sie schloß und befestigte ihre Thore und traf Vorsichtsmaßregeln, als ob eine Belagerung zu gewärtigen sei. Dieses Benehmen der Bürger könnte bei unserer Behauptung, sie hätten sich an den Verhandlungen der bairischen Partei mit dem Kandidaten beteiligt, in der That überraschen. Doch müssen wir bedenken, daß der Rat bei Annäherung eines Heeres in ähnlicher Weise verfuhr,³ und daß die Stadt bei der Doppelwahl des Jahres 1314 von Friedrich dem Schönen hart bedrängt worden war.⁴ Sie betrachtete unseren Fall offenbar unter dem Gesichtspunkte einer solchen zwiespältigen Kur und mußte Feindseligkeiten seitens Karls IV. oder seiner zum Erscheinen eingeladenen Anhänger erwarten.

Daß am 16. Januar eine Wahlthätigkeit der Kurfürsten stattgefunden habe, ist nirgends bezeugt; denn wenn bei Latomus Graf Günther an diesem Tage *electus* heißt, so geschieht es auf Grund der dortigen Auffassung der Vorgänge vom 1. Januar. Über solche vom 16. wird nichts

¹ Es wird behauptet, König Adolf und Heinrich VII. seien im Predigerkloster gewählt worden. Doch sagt die Wahlverkündigung von 1308 gerade das Gegenteil aus, und in betreff Adolfs nennt die Urkunde das Predigerkloster nicht.

² Lat. 411, Z. 11 v. u. ff.; Matth. 268 o.; H. v. Rebd., ed. Boehmer *Fontes* 4, 535 o.; H. v. Diessenh., ib. 1, 72, Z. 2; *Gesta Trevir.* ed. Wyttenbach u. Müller 2, 261.

³ Lat. 410 ad. a. 1342 s. f. ⁴ Ib. 406 ad. a. 1314.

gesagt. Vielmehr wurde laut der späteren urkundlichen Wahlenanzeigen der angesetzte Termin der Wahl eben am 16. ex certis et racionabilibus causis bis zum 30. hinausgeschoben.¹

Ob diese Verzögerung den nicht erschienenen Kurfürsten von Köln und Trier gleichfalls mitgeteilt wurde, wissen wir nicht.² Man darf es aber annehmen, da im übrigen die Formen so sorgfältig beobachtet wurden.

Als den Grund der Verschiebung des angesagten Termines dürfen wir wohl die unpünktliche Ankunft der anderen Wähler Günthers bezeichnen.

Markgraf Ludwig war zu Anfang des Jahres in der Mark Brandenburg³ und weilte einer unverdächtigen Urkunde zufolge noch am 26. Januar in Nürnberg,⁴ von wo aus er bis zum vorletzten des Monates auf dem Felde vor Frankfurt eintreffen konnte.⁵ Für ihn hätten allerdings seine Vertreter seine und die ihm überlassene sächsische Stimme abgeben können, doch war er die Seele der ganzen Unternehmung; seine Anwesenheit mochte sowohl seinen Mitwählern und ihm selber als auch Günther erwünscht sein. Wir haben ja gesehen, wie sehr dieser die Beobachtung aller Formen des Verfahrens betonte. Deshalb dürfte er es gewesen sein, der die Verlängerung des Termines veranlafte. Dafür läßt sich noch als Grund anführen, dafs dieselbe nicht schon vor dem 16. Januar, sondern eben an diesem Tage, an welchem der Kandidat anlangte, beschlossen wurde. Durch diese Verschiebung erklärt sich, dafs von der mit Günther verabredeten Frist, die am 20. Januar ablief, nicht weiter die Rede ist.

Die Ansicht Klödens,⁶ Ludwig habe von der Mark aus seinen Stiefbruder Ludwig den Römer mit den erforderlichen Vollmachten an den Rhein gesandt, ist zu verwerfen. Denn des Markgrafen Aufenthalt in Brandenburg ist durch keine, der bei Frankfurt durch mehrere Urkunden bezeugt,⁷ und jene Behauptung stützt sich lediglich auf eine handschrift-

¹ Anhang nr. 2, S. 128 Z. 6.

² Die Notiz bei Lat. 411, Z. 10 v. u.: archiepiscopo Moguntino alios duos electores convocante ist besser auf das Schreiben vom 30. Dezember zu beziehen.

³ Riedel 1, 24, 47.

⁴ Ib.: datum feria secunda in crastino Pauli conversionis, wohl nur infolge eines Druckfehlers bei Riedel auf den 24. reduziert.

⁵ Die Behauptung Hoffmanns 149 u., Günther habe sich mit Ludwig nach dem 1. zu Frankfurt eingestellt, ist eine unbegründete Vermutung.

⁶ Dipl. Gesch. d. Markgr. Waldemar v. Brandenb. 3, 274, Abs. 2. Ihm folgt Würdinger, Kriegsgeschichte von Baiern 1, 10. Ludwig der Römer war damals 21jährig und stellt erst am 15. März 1349 seine erste Urkunde in der Mark aus; er bezeichnet sich fast immer als den Römer und führt noch nicht den Titel eines Markgrafen, sondern nur die eines Herzogs in Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein.

⁷ Anhang nr. 3, S. 129; nr. 7, S. 133; nr. 9, S. 134, Z. 22; cf. u. S. 36 Anm. 1.

liche Notiz von zweifelhaftem Wert mit dem Datum *dominica ante diem purificationis*,¹ welches Klöden wegen seiner Unbrauchbarkeit erst in *dominica ante diem epiphaniae*² verwandelt hat.

Auch die Anwesenheit Rudolfs, des älteren Pfalzgrafen, mag Günther gewünscht haben. Da Rudolf dem Kandidaten erst am 23. Januar seine eigene Urkunde³ ausstellte, ist auch er wohl am 16. noch nicht dagewesen. Nachdem Ruprecht am Neujahrstage auch in Rudolfs Auftrage schriftlich abgestimmt hatte, so wäre des letzteren Gegenwart unter gewöhnlichen Umständen vielleicht entbehrlich gewesen. Da aber die Abstimmung eigentlich ihm, nicht seinem jüngeren Bruder Ruprecht zukam, so hielt es Günther in seiner außerordentlichen Lage wohl für gut, daß durch Rudolfs Anwesenheit jeder Zweifel beseitigt wurde. Jedenfalls war er am 23. Januar da. Sein Brief von diesem Tage dient als Stütze für unsere Ansicht. Er erklärte, die Wahl vom 1. sei mit seiner Vollmacht geschehen und werde von ihm auch heute noch festgehalten, erneuerte dieselbe „von Überflüssigkeit und mehrer Sicherheit“ und versprach die Kur und ihre Erneuerung und, daß er Günther für einen römischen König halte, bis zum nächsten Freitag, dem 30. Januar, zu offenbaren, zu vollführen, zu künden und zu antworten dem Volke, den Grafen, Herren, Dienst- und Burgmannen und allen Reichsstädten,⁴ womit wohl die mündliche Bestätigung des schriftlichen Wahlaktes und die mündliche Ausrufung des *electus* gemeint ist.

Kurköln und Kurtrier kamen bis zum 30. Januar, wie man vorausgesehen und gewünscht haben wird, in der That nicht.⁵ Schon im Wahlausschreiben vom 30. Dezember 1348 hatte Heinrich von Mainz den Gegnern gesagt, ihr Ausbleiben würde nicht berücksichtigt werden. Darauf beziehen sich dann die Worte der Kurfürsten in der Wahlverkündigung,⁶ daß die Anwesenden die volle Macht gehabt hätten, die Kur vorzunehmen, und demnach die Stimmen der Abwesenden als nicht vorhanden für diese Wahl angesehen worden seien. An einen besonderen Akt der Annullierung braucht man nicht zu denken; sie galt schon infolge des Ausschreibens⁷ und kommt auch 1314 so vor.⁸ Doch gingen der eigentlichen Wahlhandlung gewisse Erklärungen voraus.

¹ Dieselbe stammt von Gundling aus dem 18. Jahrhundert. Die *dom. a. d. pur.* = Februar 1.

² Januar 4.

³ Lünig 4, 216. ⁴ *Ib.* 4, 216 f.

⁵ Anhang nr. 2 S. 128 Z. 16; nr. 3 S. 130 Z. 6.

⁶ Anhang nr. 2 S. 128 Z. 17 ff.

⁷ *Ib.*: *voçibus absencium vocatis tamen ut prescribitur, extinctis quoad eandem . . . electionem et penitus annullatis.*

⁸ Boehmer *Cod. dipl. Moenofr.* 408.

Die vor Frankfurt auf dem Felde versammelten Fürsten und Herren¹ nahmen nämlich zuerst die von Günther geforderte förmliche Ledigerklärung des Reiches seit Kaiser Ludwigs Tode vor. Sie fand wohl nur mündlich statt, hat aber ihren Ausdruck gefunden in den offiziellen Verkündigungsschreiben, wo es heißt: *vacantibus jam pridem sacris regno et imperio Romanorum ex obitu . . . Ludovici.*² Damit stimmt die Erzählung des Matthias von Neuenburg³: *per sententiam decreto imperium vacare.*

Nach demselben Schriftsteller wurde auch die andere Forderung Günthers erfüllt, da er fortfährt: *eisdemque quatuor jus eligendi competere.* War mit der ersten Erklärung gesagt, daß die Wahl Karls IV. gar nicht stattfinden durfte, solange der Kaiser lebte, und daß mithin jener nichts als ein illegitimer Gegenkönig sei, so ging nebenbei die Nichtigkeit des Ergebnisses der gleichwohl mit ihm vorgenommenen Wahl auch aus der zweiten Erklärung hervor, indem durch sie die Majorität jenes Aktes zur Minorität herabgedrückt hatte.

Gehen wir die Verhältnisse der einzelnen Kurstimmen durch, mit denen Günther gewählt wurde.

Matthias von Neuenburg, der hier ausführlichere Angaben hat, behauptet, Erich von Sachsen-Lauenburg, als dem Sohne des älteren Bruders Rudolfs von Sachsen-Wittenberg, des Wählers Karls IV., sei die Ausübung der Kur als von Recht gebührend zugesprochen worden.⁴ Der Chronist ist über die Verwandtschaftsverhältnisse des askanischen Hauses schlecht unterrichtet; denn weder Erich der Ältere noch Erich der Jüngere waren Neffen Rudolfs, sondern dieser und der zuerst Genannte väterlicherseits Geschwisterkinder. Aus seiner Darstellung wird nicht deutlich, ob er Erich den Vater oder den Sohn meine. Er nennt nur einen. Auch die Urkunde Heinrichs von Virneburg vom 1. Januar,⁵ sowie Latomus⁶

¹ In Übereinstimmung mit Anhang nr. 9 u. 10 nennt Matthias 268 Z. 3 nur die Wähler als anwesende Vertreter des Fürstenstandes: *convenientibus . . . principibus quatuor et multis baronibus.* Doch nennt er Erich von Sachsen als anwesend, während in Wirklichkeit Heinrich, Rudolf, Ruprecht und Ludwig die vier Fürsten sind (cf. Matth. 253 Z. 10 v. u.; 257 Z. 8 v. u. ff.). Unter *barones* sind hier abweichend vom Sprachgebrauch jener Zeit und des Chronisten selbst auch Grafen zu verstehen.

² Anhang nr. 2 S. 127 u. Ebenso in Günthers Anzeige ib. nr. 9 S. 134 Z. 9: *nachdem daz daz Romische riche ledig was von todis wegin . . . Ludwiges . . . unsers nehstin vorfarn;* ib. Z. 5 v. u.: *nachdem daz daz riche ledig wart;* cf. ib. nr. 10 S. 136 o.

³ Matth. 268 Z. 4.

⁴ Ib. Z. 10.

⁵ Lünig 4, 215.

⁶ Lat. 411 Mitte.

und Heinrich von Rebdorf¹ kennen nur einen Erich, während in den späteren Wahlanzeigen beide als Wähler auftreten,² und laut des mit Markgraf Ludwig geschlossenen Vertrages beide die Kur für sich und als Vormünder der Kinder Herzog Albrechts, ihrer Neffen und Großneffen, beanspruchen.³ Die Personalfrage, die unzweifelhaft zu Gunsten Erichs des Älteren hätte entschieden werden müssen, kommt in unserem Falle wenig in Betracht, da die Mitglieder der lauenburgischen Linie des sächsischen Herzogshauses einig waren. Für uns ist allein von Bedeutung, daß die Rechte des jüngeren wittenbergischen Zweiges von der Reichsversammlung nicht anerkannt wurden. Herzog Rudolfs 1346 für Karl IV. abgegebenes Votum war demnach ungiltig, und dadurch ging für den letzteren eine der fünf Stimmen, mit denen er gewählt war, verloren.

Daß auch die Mainzer Erzbischofsfrage am 30. Januar zur Entscheidung kam, wird zwar nicht ausdrücklich von Matthias erwähnt, darf aber um so weniger bezweifelt werden, als es sich zugleich darum handelte, ob Heinrich von Virneburg zur Berufung des Wahltages befugt war. Zu wessen Gunsten der Spruch ausgefallen sei, läßt sich leicht ergänzen. Mithin war die Wahlthätigkeit Gerlachs von Nassau vom 11. Juli 1346 nichtig. Karl IV. büßte auch die mainzische Stimme ein und besaß jetzt nur noch eine Minorität.

Gemäß einem 1338 zu Frankfurt abgeschlossenen Familienvertrage sollte die Führung der pfälzischen Kur in der bairischen und pfälzischen Linie des wittelsbachischen Hauses alternieren, bei der nächsten jedoch diese und innerhalb derselben Rudolf den Vorrang haben.⁴ Diese Vereinbarung scheint aber gleich bei der Wahl Edwards III. von England nicht beachtet worden zu sein. Nach Matthias von Neuenburg haben damals die Pfalzgrafen gewählt⁵ oder der Pfalzgraf Ruprecht.⁶ Und jetzt bei Günthers Wahl hätte die pfälzische Linie gar nicht zu wählen gehabt; gleichwohl scheint von bairischer Seite kein Anspruch auf Ausübung der Kur erhoben worden zu sein. Das alles ist nur erklärlich, wenn jener Vertrag gar nicht mehr bestand. Und daher rührt auch die Unsicherheit, die 1349 bei Behandlung der pfälzischen Stimme hervortrat.

¹ H. v. Rebd. 534 u.

² Anhang nr. 2 S. 128 Z. 13; nr. 9 S. 134 Z. 14.

³ Hub. reg. R. S. 36. Auch Herzog Albrecht war von der lauenburgischen Linie.

⁴ Freyberg 42; Quellen und Erörterungen 6, 355 nr. 301. Nur einer von den Pfalzgrafen soll Kur an dem Reiche haben (Tolner Hist. Pal. Cod. dipl. 85 nr. 125).

⁵ Matth. 253 Z. 10 v. u.: procuratores . . . palatinorum Reni.

⁶ Ib. 257 Z. 8 v. u.: cui in hoc alii duo consenserant. Der dritte, Ruprecht der Jüngere, befand sich seit Herbst 1348 in sächsisch-wittenbergischer Gefangenschaft.

Ruprecht hatte am 1. Januar nicht nur in Vollmacht seines älteren Bruders Rudolf, sondern auch in seinem eigenen Namen gewählt.¹ Das eine wie das andere ist von Rudolf anerkannt worden.² Dieser hat hier vermutlich einem wenn auch nicht im Recht begründeten Ansprüche seines Bruders nachgegeben und sich mit ihm in die Abgabe der pfälzischen Kurstimme geteilt. Am 1. Januar bei der schriftlichen Stimmgabe war sogar Ruprecht dadurch in den Vordergrund getreten, daß er der Anwesende und Handelnde ist, der allein, wenn auch zugleich in Vollmacht seines Bruders, urkundet. Ludwig von Brandenburg scheint am 9. Dezember 1348 beide als gleichberechtigt angesehen zu haben,³ während er zwei Tage später Günther die pfälzische Kur Ruprechts in Aussicht stellt.⁴ Am Wahltage des 30. Januar müssen sich dann beide gleichmäÙig beteiligt haben, mathematisch ausgedrückt jeder mit einer halben pfälzischen Stimme. Das geht aus allen offiziellen Wahlanzeigen, auch der pfälzischen, hervor⁵ und ist natürlich, da auch Rudolf jetzt anwesend war. Dann aber tritt eine Verschiedenheit ein. Jene Wahlverkündigungsschreiben sind vom 1. und 2. Februar. Unter ihnen ist wohl eines von Ruprecht, aber keines von Rudolf. Daß das des letzteren verloren gegangen sei, ist deshalb unwahrscheinlich, weil er später, erst am 7. Februar, auch noch eine Wahlanzeige erlassen hat, aber nicht in der Form wie sein Bruder und die übrigen Wähler, sondern kürzer und zwangloser.⁶ Die Frage, warum die Verkündiguug vom 2. Februar nicht von jedem der beiden oder von beiden miteinander ausgestellt worden sei, wissen wir nur durch die Annahme zu beantworten, Rudolf sei damals, und zwar doch wohl durch die Versammlung selbst, in den Hintergrund gedrängt worden. Durch den urkundlichen Akt vom 7. Februar scheint er sich dann wieder vorgeschoben zu haben. Darf man hier an eine Spannung zwischen beiden Brüdern denken, so hängt damit wohl zusammen, daß Rudolf schon am 23. Januar da, wo er die Wahl Günthers beim förmlichen Wahlakt verkünden zu wollen erklärt,⁷ und ebenso am 7. Februar von Ruprecht gar nicht redet. Bei diesem verwickelten Verhältnis aber ist die Ungenauigkeit des Matthias verzeihlich, wenn er sagt:⁸ *electus est . . . per Rudolfum . . . annuente Roberto fratre suo et*

¹ Lünig 4, 216 nr. 165. ² Ib. nr. 166.

³ Riedel 2, 2, 234.

⁴ Ib. 235. Vielleicht wußte Ludwig am 11. Dezember schon, daß zunächst nur Ruprecht nach Frankfurt gehen werde.

⁵ S. unten S. 36 N. 1.

⁶ Anhang nr. 8 S. 133.

⁷ Lünig 4, 217 nr. 166.

⁸ Matth. 268 Z. 6 ff.

capto tunc Roberto fratrueli eorum. Wie weit sich die Versammlung in diese Angelegenheit eingemischt habe, wissen wir nicht. Für den Ausfall der Wahl selbst hätte das auch keine Bedeutung gehabt, da beide Brüder gleichmäÙig für Günther waren.

Auch in betreff der Feststellung des brandenburgischen Kurrechts erhalten wir durch den Chronisten keinen Aufschluss. Es war 1346 bei der Wahl Karls IV. unter dem Vorwande, Ludwig befinde sich im Banne, suspendiert worden. Und seit dem 2. October 1348 konkurrierten mit seinen Rechten die des falschen Waldemar. Doch hinderte wohl weder die Belehnung des Prätendenten mit der Mark noch der obengenannte Grund die bairisch gesinnte Reichsversammlung, Ludwig den rechtmäÙigen Besitz der Kurwürde zuzuerkennen.

Wie die Ledigerklärung des Reichs ist auch die Feststellung der Legitimität der vier für Günther günstigen Stimmen ohne Zweifel mündlich abgemacht worden; Urkunden darüber sind uns nicht überliefert.

Dafs die Wahl am 30. Januar wirklich gehalten wurde und auf Günther fiel, das sagen uns die vom 1. und 2. Februar 1349 datierten Anzeigen an die Reichsstädte.¹ Aus den uns erhaltenen geht mit Gewisheit hervor, dafs nicht blofs Heinrich von Mainz und Ludwig von Brandenburg, zugleich im Namen ihrer Mitkurfürsten, die Erhebung Günthers verkündeten und zur Anerkennung deselben aufforderten, wie Erhard² annimmt, sondern dafs es jedem der Wähler zukam; wir haben

¹ Heinrich von Mainz Februar 1 an die 4 wetteranischen Reichsstädte: Struve Hist.-pol. Arch. 1, 37; Olenschl. UB. 276 (mit Jahr 1397).

Derselbe Febr. 1 an Strafsburg: Lünig 4, 217; Riedel 2, 2, 239; Orig. reg. in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 23, 440 und in Inventaire sommaire des archives communal de la ville de Strasbourg p. 33a.

Derselbe Febr. 1 an Augsburg: Jov. 349; Reg. bei Lang Reg. Bo. 8, 152; s. S. 129.

Derselbe Febr. 1 an Dortmund: Anhang nr. 2 nach Or. aus Dortmund. St. A.

Derselbe Febr. 1 an Nürnberg: erwähnt Jov. 349.

Ludwig von Brandenburg Febr. 2 an Strafsburg: Or. reg. in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 23, 440 u. in Invent. sommaire ib.

Derselbe Febr. 2 an Dortmund: Anhang nr. 3 nach Or. aus Dortmund. St. A.

Ruprecht von der Pfalz Febr. 2 an Worms: Bodmann Cod. ep. Rud. 385 nach verletztem Originale. Die Notiz bei Hub. reg. R. S. 78, laut welcher Boehmer letztere Urkunde auch zum 30. Januar bringt und zwar nach dem im Bodmannschen Exemplar des Olenschlager (Erl. d. g. Bulle) befindlichen Original (Frankfurt. St.-Bibl.), ist dahin zu berichtigen, dafs dieses Or. membr. gleichfalls den 2. Februar als Datum trägt. Das mit Bleistift dabei geschriebene Datum Jan. 30 kann den Irrtum Boehmers veranlafst haben.

Ein kursächsisches Verkündigungsschreiben kennen wir nicht. Wahrscheinlich hat nie eins existiert, da von dort niemand kam, und man sich mit der Bevollmächtigung Ludwigs begnügte.

² Erhard 236 o.

nämlich auch von Pfalzgraf Ruprecht ein an Worms gerichtetes Exemplar. Von König Wenzels Wahlverkündigung haben wir denn auch dementprechend von nicht weniger als sechs Kurfürsten die betreffenden Schreiben,¹ und bei Karls IV. Wahl wurde es sicher ebenso gehalten, obschon nur noch von Kurtrier und Kurböhmen solche Briefe vorhanden sind.²

Soweit diese Wahlanzeigen durch Abdrücke bekannt geworden sind, stimmen sie mutatis mutandis fast ganz überein. Nur ergibt sich hinsichtlich der Führung der sächsischen Stimme eine Verschiedenheit. Während nämlich sonst überall Markgraf Ludwig allein als Bevollmächtigter der beiden Eriche erscheint, nennt Heinrich von Mainz die drei wittelsbachischen Kurfürsten Rudolf, Ruprecht und Ludwig als Vertreter derselben.³ Gewicht dürfte darauf nicht zu legen sein. Denn nicht nur ist Heinrich der einzige, bei dem die Abweichung vorkommt, sondern sein an die vier wetterauischen Reichsstädte gerichtetes Exemplar ist auch das einzige, in welchem er selbst sie hat; seine übrigen Ausfertigungen an andere Städte schliesen sich den Thatsachen und den Schreiben der Mitwähler an. Auch ist sachlich kein Grund zu entdecken, der die Abweichung erklären könnte. Für den Wahlakt wäre es gleichgiltig gewesen, ob Ludwig allein oder zusammen mit den Pfälzern Vollmacht von Sachsen hatte.

Durch den unten ³ citierten Wortlaut, nämlich die Voranstellung des von competentibus abhängig gedachten Relativsatzes qui et habuerunt veranlaßt, haben Olenschlager, Hoffmann, Erhard und Huber⁴ die Anwesenheit besonderer Machtboten der beiden Eriche angenommen. Dem widerstreitet jedoch das qui et habuerunt und die Fassung der anderen Urkunden, wo es von Ludwig heisst: „nos quoque non tantum pro nobismet ipsis advenimus, immo etiam nomine dominorum etc.“,⁵ „habente plenum et sufficiens mandatum . . . cum sigillis eorum sigillatum“,⁶ „pro se ipso et nomine dominorum etc.“⁷ und „von sinen und Erichs des eltern und Erichs des jungern . . . wegin kurfurstin des riches der vulle und

¹ D. Rt. A. 1, nr. 46.

² Hub. reg. R. S. 6, 7.

³ Struve 1, 38 Z. 12 v. u.: convenientibus nobiscum, qui et habuerunt plenum et sufficiens mandatum . . . Eriçi senioris et Eriçi junioris . . . sigillis eorum sigillatum, competentibus et ad hoc specialiter congregatis . . . Ludowico . . . Rudolfo et Ruperto etc.

⁴ Olenschlager 401; Hoffm. 147, 236; Erh. 236 Z. 16; Hub. reg. R. S. 76 (doch im Widerspruch mit reg. Gü. a.).

⁵ Anhang nr. 3 S. 130 o.

⁶ lb. nr. 2 S. 128 Z. 12.

⁷ Bodm. Cod. ep. Rud. 385 Z. 10 v. u.

fröhe macht und gewalt er hatte etc.“¹ Da die meisten Abdrücke nicht *competentibus*, sondern an seiner Stelle *comparentibus*² haben, und dieses Wort sich in demselben Zusammenhange auch in den Wahlanzeigen König Johanns von Böhmen und Erzbischof Peters von Mainz vom 21. und 22. Oktober 1314 findet,³ die oder deren Vorlage unseren Urkunden höchst wahrscheinlich als Muster dienten, so dürfen wir annehmen, *competentibus* sei durch einen Schreibfehler entstanden.

Was geschah aber am 30. Januar, wenn hier Günther gewählt wurde, und doch schon früher die Kurstimmen für ihn abgegeben worden waren? Am 9. Dezember war das von Brandenburg, am 1. Januar von Mainz und Pfalz geschehen, und die sächsische Vollmacht war längst ausgestellt. Allerdings war also die Sache schon vor dem Wahltage des 30. Januar entschieden; die nötigen Stimmen hatte der Kandidat ja. Es handelte sich nur noch um die mündliche Erneuerung der früheren urkundlichen Stimmabgaben, wobei dann auch die sächsische im Auftrag erst abgegeben werden konnte, und um die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Pfalzgraf Rudolf sagt schon am 23. Januar voraus, was am 30. vorkommen wird.⁴ Er will die von seinem Bruder Ruprecht auch mit seiner Vollmacht vollzogene Kur vom 1. Januar und deren Erneuerung vom 23. beim feierlichen Wahlakte des Kollegiums offenbaren, vollführen, künden und antworten dem Volke und den Reichsständen. Die Offenbarung und Vollführung der Kur geschah durch die formelle mündliche Stimmabgabe der Kurfürsten, durch welche allerdings die vereinzelt gegebenen schriftlichen Abstimmungen erneuert und zusammengefaßt werden, so daß durch kollegialischen Akt mit Stimmzählung das Gesamtergebnis gezogen, und so die schon vorher bekannte Sachlage konstatiert und zum offiziellen, ordnungsmäßigen Abschluß gebracht wird. An dies „Offenbaren und Vollführen“ der Kur schloß sich dann das übliche „Künden und Antworten“ an, das gleichfalls noch nicht stattgefunden hatte: die mündliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses vor dem Volk, bei der der neue König vorgestellt wird, und die schriftliche Verkündigung des-

¹ Anhang nr. 9 S. 134 Z. 13.

² Lünig 4, 217 allein hat *adparentibus*.

³ Boehm. Cod. dipl. Moen. 408; Olenschl. UB. 70. Die Übereinstimmung der Anzeigen von 1314 und 1349 ist auffallend. Man bediente sich 1349 vermutlich der kurmainzischen Kanzlei; natürlich aber legte man nicht das Formular der Wahlverkündigung Karls IV. vom 11. Juli 1346 (Boehmer-Ficker Acta 749 nr. 1054), sondern das von 1314, das bairische, zu Grunde (Boehm. C. d. Moen. 408).

⁴ Vgl. o. S. 32.

⁵ Diese zwei getrennten Akte vom 30. Januar und 1., 2. Februar sind nicht auseinandergelassen bei Freyberg Stellung der d. Geistlichkeit zur Wahl und Anerkennung Karls IV. S. 55.

selben an die Reichsstände mit Aufforderung zum Gehorsam und zur Huldigung. Insbesondere wurde am 30. Januar noch hervorgehoben, daß der Wahlakt stattfand „in Frankinfort in loco ad hoc debito et consueto,¹ zû Frankenfort in dem velde, da Romische kunge zû rechte und von alder gewanheit, dy also lang her gehalten ist daz nyman andirs gedenkit, gewelt sind zû demselben riche.“²

Durch die vorhergehende Thatsache schriftlicher Stimmabgabe ist der Wahltag vom 30. Januar 1349 allerdings in eigentümlicher Weise charakterisiert, seine Bedeutung zu einer rein formellen herabgesetzt. Doch bleibt er noch immer der ordnungsmäßige Wahltag. Und die kurfürstlichen Verkündigungsschreiben lassen die vorherigen Stimmabgaben unerwähnt, um den Schein zu erwecken, als habe er seinen vollen Wert gehabt. Ebenso verfährt Günther selbst am 25. Februar, wo er Dortmund zur Huldigung auffordert,³ ebenso die Kurfürsten noch am 13. Juni.⁴ Sie haben auch insofern Recht, als der kollegialische, endgiltige Wahlakt doch nur auf jenem Wahltage stattfinden konnte und stattgefunden hatte.

Was die Aussagen der Quellschriftsteller anlangt, so sind sie den Akten gegenüber an und für sich schon von untergeordneter Bedeutung. Die Chronisten geben das Datum der Wahl Günthers weder genau noch in Uebereinstimmung mit einander an. Wenn Matthias von Neuenburg die purificatio beatae Mariae, den 2. Februar, annimmt,⁵ so sei daran erinnert, daß an eben diesem Tage eine Anzahl Wahlanzeigen ausgefertigt wurde, wodurch die Vermutung einige Wahrscheinlichkeit gewinnt, durch diese Datierung sei der 2. Februar als Wahltag aufgefaßt worden. Daselbe dürfte mit der gleichen Angabe der oberrheinischen Chronik der Fall sein.⁶ Und finden wir bei Heinrich von Diessenhofen⁷ den 16. Januar überliefert, so hat derselbe bei dem Mangel an besseren Nachrichten ohne Zweifel den auf den genannten Tag anfangs endgiltig bestimmten Termin als wirklich eingehalten angesehen. Heinrich von Rebdorf⁸ und Michael de Leone⁹ sind noch schlechter unterrichtet: jener nennt den Februar überhaupt, dieser den 13., die Iden dieses Monats.

Die Chronisten erhielten die Kunde von den Begebenheiten bei Frankfurt wohl frühestens durch die Wahlanzeigen. Ergänzen sie die-

¹ Anhang nr. 2 S. 128 Z. 4, cf. nr. 3 S. 129 Z. 7 v. u.

² Ib. nr. 9 S. 134 Mitte. ³ Ib. ⁴ Ib. nr. 12—14 S. 140 ff.

⁵ Matth. 268 Z. 3 ff.

⁶ Grieshaber 39 Z. 13 v. u.

⁷ H. v. Diess. 71 u.

⁸ H. v. Rebd. 534 o.

⁹ Mich. de Leone ed. Boehmer Fontes 1, 477. Die idus februarii in kalendas zu verwandeln, wäre zu gewagt.

selbe aus anderen Quellen, wie es bei Matthias der Fall ist,¹ so boten ihnen diese doch keinen sichereren Anhalt zur Feststellung der Daten. Die Urkunden vom 1. und 23. Januar, die für die richtige Erkenntnis der Wahlvorgänge so wichtig sind, werden ihnen unerreichbar geblieben sein.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Bericht bei Latomus wegen der darin enthaltenen gleichzeitigen Aufzeichnungen. Was dort von dem Frankfurter Annalisten her stammt, und was auf Rechnung Späterer kommt, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Zusätze lassen sich in den *Acta aliquot* aus verschiedenen Zeiten nachweisen. Welche von Latomus herrühren, ist sehr schwer zu erkennen. Am 1. Januar findet laut dieser Quelle im Predigerkloster zu Frankfurt die Wahl Günthers durch Heinrich, Ruprecht, Erich und Ludwig statt. Alle vier scheinen anwesend zu sein, was unrichtig ist. Auch werden weder Rudolf noch der zweite Erich erwähnt. Am 16. besetzen Günther, der schon *electus* genannt wird, und die Fürsten das Wahlfeld. Am 30. Januar folgt dann eine zweite Wahl, an die sich auch die Publikation anschließt. Die Worte *electionem factam secundo publicaverunt* können nur so erklärt werden, daß *secundo* mit *electionem factam* verknüpft wird: sie verkündigten die zum zweiten Mal vollzogene Wahl. Denn von einer ersten Wahl, nicht Publikation, war bereits berichtet worden. Warum zum zweiten Male gewählt wurde, erfahren wir nicht. Doch ist der Akt der Kurfürsten vom 30. Januar wohl nur deshalb als zweite Wahl aufgefaßt, weil schon der vom 1. als eine Wahl angesehen worden war, ein Irrtum, welcher selbst einem nicht offiziell beteiligten Zeitgenossen, geschweige denn Späteren, leicht begegnen konnte.²

¹ Denn er weiß weit mehr von der Wahl, als in den Anzeigen steht.

² S. o. S. 28. Hat erst Latomus diese unrichtige Auffassung durch eine Überarbeitung der Annalen oder durch Interpolationen in die *Acta aliquot* hineingetragen? Oder fand er hier den Text derselben in der heutigen Gestalt schon vor? Lag er ihm in diesem Falle unverändert oder interpoliert vor? Diese Fragen können wir hier nicht eingehend untersuchen; sie würden zu der sehr schwierigen Quellenanalyse und Textkritik des Latomus überhaupt führen. Wir beschränken uns darauf, einige Gesichtspunkte anzugeben, die von Gewicht sein könnten, und verweisen im übrigen auf Boehmer *Fontes* 4 Einl. XLIX. Eine Vergleichung mit Latomus *Catalogus archiepiscoporum Moguntinensium* (Mencken 3, 532 ff.), der mit Ausnahme des Schlufsartikels von 1582 im Jahre 1575 geschrieben ist (ib. 527 A, 562, 563), während die *Acta aliquot* 1583 zusammengestellt worden sind, ergibt, daß Latomus sich dort auch hinsichtlich Günthers sehr genau an Matthias von Neuenburg anschließt, der nur eine Wahl vom 2. Februar kennt. Und doch haben ihm 1575 die Frankfurter Annalen bereits vorgelegen, denn er beruft sich auf sie (S. 533 C: *invenio in Annalibus etc.* Die Stelle steht in den *Acta ad a. 1344*) und benutzt sie auch zu 1349 und 1352 (S. 535 B s. f.). Leider giebt er im *Catalogus* keine Daten an. Er weicht aber in betreff Günthers so sehr von den *Acta aliquot* ab, daß er nicht einmal die-

Sind hier die *Acta aliquot*, vielleicht infolge einer Veränderung der zu Grunde liegenden Annalen, unzuverlässig, so beruht doch der größte Teil ihrer anderen uns betreffenden Angaben gewiß auf den ursprünglichen Nachrichten: so das Eintreffen Günthers auf dem Wahlfelde,¹ die Vorsichtsmaßregeln der Bürger, besonders aber der wichtige Wortlaut der Publikation vom 30. Januar: *nos electores electionem factam de domino Gunthero comite de Schwartzburg ratificamus, publicamus innovantes, sub juramento dicentes meliorem imperio non scire nullaque intervenisse munera promissiones neque pacta.* Diese Erklärung der Wähler ist deshalb von großem Werte, weil sie zeigt, wie diese selbst ihre Thätigkeit vom 30. auffaßten oder aufgefaßt wissen wollten. Freilich lernen wir etwas Neues aus ihren Worten nicht, da ihr Sinn derselbe ist wie der der Urkunde Rudolfs vom 23. Januar, den wir analysiert haben.²

Beide Äußerungen setzen die am 9. Dezember und 1. Januar von einzelnen Kurfürsten geleistete Stimmabgabe voraus,³ nennen daher den Akt vom 30. Januar eine Erneuerung derselben,⁴ womit die Ratification von selbst gegeben ist,⁵ und woran die Bekanntmachung des Resultats sich anschließt.⁶ Der Pfalzgraf hat nur die Ratification nicht besonders

selben Wähler in beiden Werken nennt. Es ist daher kaum anzunehmen, daß er später die Annalen in die uns vorliegende Fassung gebracht habe, deren Inhalt ja allen anderen Quellen widerspricht. Auch folgende Berechnung in den *Acta aliquot*: *regnavit menses quinque dies duodecim* (von Januar 1 bis Juni 12 gezählt, wo Günther die Frankfurter von ihrem Eide entband), die wie ihre Fortsetzung: *ad coronam regni et imperii non pervenit. Non ponitur in linea imperatorum seu regum etc.* als späterer Zusatz zu den Annalen anzusehen ist, kann von Latomus kaum herrühren. Denn im *Catalogus*, der ja früher verfaßt ist als die *Acta*, wenn auch mit Benützung ihrer Grundlage, läßt er Günther durch Heinrich von Mainz krönen (S. 534). Eine spätere Hand hat die Annalen hier sicher erweitert. Vermutlich auch an anderen Stellen der uns betreffenden Nachrichten. Und dadurch könnte der ursprüngliche Sinn erst verändert und der 1. Januar zu einem Wahltag gemacht worden sein. Läszen wir versuchsweise: *anno 1349 die circumcisionis domini Guntherus comes de Schwartzburg in claustro Praedicatorum ab Heinrico archiepiscopo Moguntino et Ruperto Palatino Bavariae duce [Erico Saxoniae Ludovico marchione Brandenburgensi] in regem Romanorum est electus. [Regnavit menses quinque dies duodecim. Ad coronam regni et imperii non pervenit. Non ponitur in linea imperatorum seu regum, nam electores alii Carolum quartum elegerant [statt eligerunt, s. u. S. 103 N. 2]]. Die 16. januarii electus et principes campos Francofurtenses intraverunt etc. Die 30. januarii . . . electionem factam [secundo] publicaverunt tali modo: s. o., so würde der Text der urkundlichen Überlieferung nicht mehr widersprechen. Dann hätte dieselbe jüngere Hand, die aus dem 1. Januar einen Wahltag machte, auch die Regierung Günthers, die faktisch erst mit dem 30. beginnt, von jenem Termine an bis zum 12. Juni als dem Datum des urkundlichen Verzichts auf die Eide der Frankfurter, auf 5 Monate und 12 Tage berechnet.*

¹ Auch Matth. 268 o. setzt es auf den 16. Januar.

² S. 28. ³ *electionem factam.* ⁴ *innovantes.* ⁵ *ratificamus.* ⁶ *publicamus.*

hervorgehoben, doch liegt auch sie in seinen Worten. Andererseits ist er aber ausführlicher, sofern er beim „künden und antworten“ auch sagt, an wen diese Publikation gerichtet ist, nämlich an das Volk und die Stände des Reichs, und mit dem „vollfüren“ anzeigt, daß erst durch die Thätigkeit der Kurfürsten vom 30. Januar die Königswahl Günthers als zu Ende geführt angesehen werden konnte.

Wir hoffen, hiemit die Wahlvorgänge und insbesondere das Verhältnis der Zusammenkunft vom Neujahrstage zu der des 30. Januar klar-gestellt zu haben. Daß dies bisher geschehen sei, kann man nicht sagen. Pelzel, Palacky und Colombel¹ erwähnen jene gar nicht. Olenschlager und Kirchner² unterscheiden zwischen der Ernennung und Kur vom 1. und dem feierlichen Wahltag vom 30., nehmen also zwei förmliche Wahlen an. Das scheint auch Hoffmann³ zu thun und doch wieder nicht. Seine Ansicht ist verschwommen. Auch er hat die Ernennung vom Neujahrstage und die „feierliche Handlung“ vom 30. Januar. Da er diese nur in der Verkündigung bestehen läßt, sieht er, so sollte man denken, in dem Akte vom 1. schon die endgiltige Wahl, und doch bezeichnet er ihn als eine Vorwahl. Ihm folgt Klöden.⁴ Der Hergang bleibt überall völlig unklar. Erhard⁵ faßt als Wahltag richtig den 30., nicht den 1. Januar auf; an diesem haben sich nach ihm die Fürsten nur verpflichtet Günther zu wählen. Doch haben wir gesehen, daß es sich hier um augenblickliche Stimmabgabe, nicht um Verpflichtung zu einer künftigen Wahl handelte. In diesen Stimmurkunden vom 1. Januar wie in der vom 9. Dezember sieht Sugenheim⁶ nur ein Versprechen der einzelnen Fürsten, Günther gegen Karl IV. zu unterstützen und mit diesem ohne jenes Einwilligung keinen Frieden zu schließen. Erst nach Empfang dieser Zusicherungen hätte der Kandidat sich zur Annahme einer Wahl bereit erklärt. Diese sei dann am 30. Januar erfolgt. Auch Dominicus⁷ hält ihn richtig für den Wahltag. Er zuerst erkennt aber wohl, daß er nach den Vorgängen vom 9. Dezember und 1. Januar nur noch eine formelle Bedeutung gehabt habe. Die Sache näher zu untersuchen lag nicht in seiner Aufgabe. Dagegen läßt wieder Ütterodt⁸ Günther am Neujahrstage gleich „ernannt“ werden. Er sieht hier offen-

¹ Pelzel 1, 241 u.; Palacky 2b, 283; Colombel 21 Abs. 2.

² Olenschl. 400 u.; 401 o.; Kirchner 1, 268.

³ Hoffm. 147, 150.

⁴ Klöden 3, 271 u., 272 o.

⁵ Erhard 236 o.

⁶ Sugenheim 3, 273.

⁷ Domin. 498, 499.

⁸ Ütter. 65, 67.

bar einen Wahltag, worauf dann unbegreiflicher Weise am 30. Januar ein „neuer, feierlicher Wahlakt vor sich ging“. Huber¹ endlich sowie Freyberg² und Anemüller³ setzen die Wahl entschieden auf den 30., sehen aber in dem 1. doch auch eine Vorwahl. Dafs ein Regestenwerk solche Einzelfragen beantworte, ist nicht zu verlangen. Doch wäre es besser, das Wort Vorwahl zu vermeiden. Es ist das ein Ausdruck, der von der Lösung der Frage leicht ablenkt und ihre Schwierigkeit eher zu deckt. Der Begriff der Vorwahl ist etwas ganz Unbestimmtes. Entweder ist sie eine Wahl, oder sie ist es nicht. In jenem Falle bedarf es keiner nachfolgenden Wahl mehr, in diesem wendet man lieber ein Wort an, das vom Wählen nichts enthält, etwa Vorverhandlungen, Wahlverhandlungen. Nur würde dies hier nicht erschöpfend sein, da ja am 1. Januar auch Endgiltiges vor sich ging, die Ausfertigung von zwei Stimmurkunden.

Man kann behaupten, dafs die Wahl eigentlich schon vor dem Wahltag geschehen war, indem die Kurfürsten durch Einzelakte an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten Günther gewählt hatten. Der Wahltag vom 30. Januar selbst hatte dann nur noch das Geschehene zu konstatieren, die Stimmen zusammenzuzählen und das Facit als neuen Rechtszustand zu verkünden.

¹ Hub. regg. Einl. XIX u. p. 565 nr. 68.

² E. Freyberg Die Stellung der deutschen Geistlichkeit zur Wahl und Anerkennung Karls IV. Halle 1880, S. 55.

³ Allg. D. Biographie 10, 135.

Drittes Kapitel.

Karls IV. zweite Heirat und der Reichstag zu Speyer.

Karl IV. begab sich Ende Januar an den Niederrhein¹. Ob auch die Erledigung wichtiger besonderer Geschäfte seine Anwesenheit daselbst erheischte,² lassen wir dahingestellt. Als Hauptgrund seiner Reise haben wir wohl die Absicht zu betrachten, sich auch in diesen Gebieten die Anerkennung zu sichern, bevor Günther, dessen Wahl damals im Reiche bekannt wurde, dort vielleicht Stützen für sein Königtum gewann.

Zu den Reichsstädten, die Karl noch nicht gehuldigt hatten, gehörte auch Köln. Da ihm an dem Besitze dieses mächtigen Platzes viel gelegen sein mußte, trat er mit dem Rate wegen seiner Anerkennung sofort in Unterhandlung, und zwar unter Vermittlung des Markgrafen Wilhelm von Jülich, der, ein älterer Bruder Walrams von Köln, früher ein treuer Anhänger Kaiser Ludwigs gewesen,³ nach dessen Tode jedoch zur luxemburgischen Partei übergetreten und in ihrem Interesse schon im vergangenen Jahre thätig gewesen war.⁴ Seine Bemühungen erzielten auch nach einigen Tagen, während welcher sich der König bei Erzbischof Walram zu Bonn aufhielt,⁵ das gewünschte Ergebnis: am 7. Februar fand sein Einzug in Köln statt, welchen er selbst dem Markgrafen Johann von Mähren in sehr vorteilhaftem Lichte darzustellen weifs.⁶ Mag seine Schilderung wahrheitsgetreu sein oder nicht, soviel ist gewifs, dafs Karl IV. seine Anerkennung mit bedeutenden Konzessionen an die Freistadt erkaufte.⁷

Hier fand sich eine Reihe von Anhängern des luxemburgischen Hauses ein, die Erzbischöfe Balduin von Trier und Walram von Köln,

¹ Hub. reg. 842.

² Wir verweisen hier auf die spezielleren Untersuchungen von Dominicus.

³ Kaiser Ludwig und Wilhelm von Jülich waren beide Schwäger des 1345 von den Friesen erschlagenen Grafen Wilhelm von Holland.

⁴ Er vermittelte das Freundschaftsbündnis zwischen Karl IV. und Edward III. von England.

⁵ Hub. regg. 843, 844, 845.

⁶ Hub. reg. 914. Dieser bei Mencken S.S. 3, 2033 nr. 28 gedruckte Brief Karls ist ohne Datum, seinem Inhalte nach aber im April gegeben. Die Ortsangabe Wyennae ist falsch; es kann auch nicht Bunnæ heissen, da der König im April nur in Speyer gewesen zu sein scheint.

⁷ Hub. regg. 849 — 854.

der Bischof Engelbert von Lüttich und viele weltliche Grofse des Niederrheins und Westfalens, von denen der Herzog Johann von Brabant, Markgraf Wilhelm von Jülich, die Grafen Otto von Waldeck und Johann von Ziegenhain sowie Herr Johann von Falkenberg persönlich ihre Lehen vom Könige nahmen;¹ der Graf Johann von Kleve sandte Bevollmächtigte zur Huldigung und benutzte diese Gelegenheit, um sich den Besitz der Reichsstadt Duisburg durch eine beträchtliche Erhöhung seiner Pfandsomme für die Zukunft zu sichern.²

Anstatt durch Günthers Wahl gefährdet zu werden, schien Karls IV. Stellung an Festigkeit zu gewinnen. Durch seine Anerkennung seitens der großen Territorialherrscher und Kölns fiel ihm fast der ganze Niederrhein aufwärts bis Mainz zu, und auch am Taunus zählte seine Sache viele Anhänger. So hatten ihm die Grafen von Nassau, Verwandte Gerlachs von Mainz und die mächtigsten Herren daselbst, bereits im Juli 1348 gehuldigt.³ Westlich von ihren Besitzungen dehnten sich das Gebiet Erzbischofs Balduin von Trier, des Großsohns Karls IV., und die luxemburgischen Stammländer aus.

Nur die Reichsstädte Aachen und Dortmund, auf deren Haltung wir weiter unten⁴ zurückkommen werden, machten noch keine Miene, dem Könige ihre Botmäßigkeit zu bezeigen. Nicht mit Unrecht ist von Olenschlager⁵ hervorgehoben worden, er habe durch seine Position am unteren Rheinstrome Günther die Möglichkeit einer Krönung genommen, doch geht er zu weit, wenn er nur diese Absicht als den Zweck seines Aufenthaltes in Köln kennt. Wichtiger für Karl IV. war die sich hier bietende Handhabe, durch seine Verbindung mit den benachbarten Grofsen der bairischen Politik in Holland, Seeland, Hennegau und Friesland entgegenzuwirken. Schon im vergangenen Jahre hatte er sich bereit gezeigt, die Ansprüche Edwards von England und Wilhelms von Jülich, welche wie Kaiser Ludwig Schwestern des 1345 verstorbenen Grafen von Holland geheiratet hatten,⁶ anzuerkennen, und am 16. Januar 1348 den Markgrafen mit dem vierten Teile der genannten Erbschaft wirklich belehnt.⁷

Um kriegerische Unternehmungen gegen Günther ins Werk setzen zu können, scheint es Karl IV. am Unentbehrlichsten, am Gelde, gefehlt

¹ Hub. reg. 914.

² Ib. 872, 875. Die Pfandsomme war von Kaiser Ludwig von 10,000 auf 20,000 M. S. erhöht worden, jetzt wurde sie auf 30,000 M. S. gebracht (Boehmer reg. Ludw. 2594).

³ Hub. regg. 722, 723.

⁴ S. 64, 70.

⁵ Olenschl. 403 u.

⁶ S. o. S. 7 o.

⁷ Hub. reg. 555; Matth. 259 Abs.

zu haben. Wir werden seine Not begreifen, wenn wir uns erinnern, wie sehr sein Vater Johann das Königreich Böhmen ausgesogen hatte, welche ungeheueren Summen für die Wahl vom 11. Juli 1346 geopfert waren und einen bedeutenden Teil der Reichseinkünfte bereits verschlungen hatten. Namentlich mit seinem Grofssohn Balduin von Trier, der bisher die Hauptstütze seiner Herrschaft gewesen war und mehrfach beträchtliche Vorschüsse hatte leisten müssen, stand Karl IV. in sehr verwickelten Schuldverhältnissen.

Zu Köln fand nun eine Regelung dieser Beziehungen statt.¹ Aber auch jetzt mußte der Erzbischof wieder für Geld sorgen. Kurz vor Karls IV. Aufbruch von Köln ließ er von dortigen Bürgern 40,000 kleine Gulden.²

Wahrscheinlich auf Grund einer besonderen Ladung des Königs stellten sich auch die Herzöge Rudolf der Jüngere und Otto von Sachsen-Wittenberg, die Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt und der im Besitze der Mark Brandenburg anerkannte Prätendent Waldemar um die Mitte des Februar zu Köln ein. Wenn außer den Erzbischöfen Balduin und Walram auch Gerlach von Mainz anwesend war, was zwar nicht nachweisbar, aber nicht unwahrscheinlich ist, so waren Vertreter sämtlicher fünf Stimmen zugegen, mit denen Karl IV. gewählt worden war,³ und außerdem als Repräsentant der brandenburgischen Kur der falsche Waldemar und seine obengenannten Eventualerben. Schon daraus wird man schliessen dürfen, daß die Zusammenkunft durch die Gegenwahl Günthers hervorgerufen war und eine Kundgebung wider dieselbe bezweckte.

Zunächst gab Markgraf Waldemar, jedenfalls auf Verlangen seines Gönners, zu Köln nachträglich seine Kurstimme für denselben ab.⁴ Wenn auch dies Votum an der Giltigkeit beziehungsweise Nichtigkeit der Wahl von Rense nichts zu ändern vermochte, so mußte es Karl IV. doch von grofser Wichtigkeit erscheinen, insofern er nun der von vier Kurfürsten vollzogenen und verkündigten Erhebung Günthers die Stimmen von deren sechs gegenüberstellen konnte. Der Prätendent selbst trat dabei als ausübender Wähler auf und bewies so der Mark Brandenburg und aller Welt seine Rechtmäßigkeit.

An diesen Akt schloß sich am 17. Februar ein grofses Bündnis der

¹ Hub. regg. 855, 856.

² Dom. 499, 500 extr. Sie sollten bis Jahresschluss zurückerstattet werden und wurden einstweilen auf den Rhein- und Moselzoll bei Koblenz und die Schlösser Manderscheid und Koppe angewiesen.

³ Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Sachsen-Wittenberg.

⁴ Hub. reg. R. S. 84.

luxemburgischen Kurfürstenpartei, gegen jedermann und besonders wider Günther und seinen Anhang, sowie gegen jeden etwaigen künftigen Gegenkönig die Wahl Karls IV. aufrecht zu erhalten.¹ Zwar hatten diesem die Kurfürsten schon zu Rense in üblicher Weise ihre Hilfe versprochen, sie gelobten insoweit also jetzt nichts Neues. Allein die Bedeutung des Aktes lag nicht bloß in der Wiederholung jenes Versprechens durch die 1346 zu Rense gewesenen Wähler, sondern darin, daß daselbe auch von dem inzwischen eingetretenen neuen Inhaber einer Kurstimme, dem falschen Waldemar, abgelegt wurde, der soeben noch nachträglich abgestimmt hatte. Desgleichen erscheint hier Karl IV. selbst ausdrücklich in der seit seines Vaters Tode erlangten Eigenschaft als Kurfürst von Böhmen: als solcher ist er Mitglied des Kurfürstenbundes und gelobt er sich als König, die mit ihm vorgenommene Wahl aufrecht zu erhalten. Und mit einem „sonderlich“ hervorgehoben wird die Theilnehmerschaft der schon mitbelehnten Eventualerben der brandenburgischen Kur Waldemars, der Herzöge Rudolf d. J. und Otto von Sachsen-Wittenberg und der Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt. Da sie künftig ein Kurrecht auszuüben haben, so versprechen sie schon jetzt, die Wittenberger zugleich als Erben der sächsischen Kur ihres Vaters Rudolf, daselbe niemals gegen Karl IV. zu thun. Und damit implicite erhalten die genannten Herzöge schon 1349 die urkundliche Versicherung, daß die schwankende sächsische Kurwürde bei der wittenbergischen Linie bleibt, wie dann in der goldenen Bulle gesetzlich festgestellt wurde. Verstärkt ist das Hilfsgelübde, das bei Wahlen von den einzelnen Kurfürsten abgelegt wird, am 17. Februar 1349 noch dadurch, daß es in Form eines Bündnisses aller jetzigen und künftigen Stimmhaber auftritt, und daß die gegenseitige Verpflichtung zur Bekämpfung der Gegner der Wahl von Rense sich über Karls IV. Tod hinaus erstreckt; auch dann soll der gegenwärtige oder ein zukünftiger Gegenkönig weder anerkannt, noch von neuem gewählt werden. Es ist nicht unmöglich, daß Karl IV. schon 1349 die dereinstige Wahl eines Sohnes vorgeschwebt, und daß er hier die Grundlagen seiner späteren Politik, die Kur Wenzels betreffend, zu legen gesucht habe. Endlich gewinnt das Bündnis vom 17. Februar auch dadurch noch größere Bedeutung, daß seine Aus-

¹ Hub. regg. R. S. 81–84. In der Urkunde der Sachsenherzöge (Sommersberg S. S. rer. Sil. 1, 988 Z. 12 v. u.) sind mitten im Satze, wahrscheinlich durch einen Schreibfehler, einige Wörter ausgefallen. — Von Walram, Gerlach und Karl IV. haben wir keine Urkunden. Das von Klöden 3, 308 Abs. erwähnte Manifest, in welchem Karl IV. Günthers Wahl mit Bezugnahme darauf, daß der Papst sie nie genehmigen würde, für nichtig erklärt haben soll, ist wohl wie die ebendort erwähnte päpstliche Bulle gegen Günther nur eine Fiktion.

dehnung auf alle Reichsstände, die ohne Kur sind, selbst nach der städtischen Seite hin, in Absicht und Angriff genommen wird.

Der lebhafte Protest, welcher von Köln aus gegen die Ausübung der Wahlbefugnis seitens der lauenburgisch-sächsischen Linie und Ludwigs von Brandenburg, sowie gegen die Erklärungen der bairischen Partei vom 30. Januar erlassen wurde, mußte besonders gewichtig erscheinen, weil er von Vertretern von sechs Kurstimmen ausging und durch eine große Anzahl von Reichsständen unterstützt wurde, die sich zum Teil eben damals erst für Karl IV. entschieden hatten. Er war deshalb wohl geeignet, auf die öffentliche Meinung einzuwirken und der Anerkennung Günthers Hindernisse in den Weg zu legen.

Schon früher hatte Karl IV. die Absicht gehabt, wider seinen Gegner zu Felde zu ziehen. Er hatte die Kontingente seiner Anhänger auf den 22. Februar nach Kastel am Rhein entboten.¹ Dies Vorhaben muß er aber bald aufgegeben haben, denn er blieb bis zum 19. in Köln und zog dann nicht stromaufwärts. Verschiedene Gründe scheinen zusammengewirkt zu haben, um die Eröffnung des Krieges zu verzögern, darunter auch wohl der, daß der Stand seiner Rüstungen es dem Könige noch nicht gestattete, den Kampf mit dem als Kriegsmann erprobten Rivalen zu beginnen. Dies mochte Karl IV. auf einen anderen Weg verweisen, wo überhaupt seine Stärke lag, auf diplomatische Unternehmungen, in denen er sich als Meister fühlte und zeigte. Durch solche konnte er vielleicht die Macht seiner Gegner sprengen und so eine sofortige blutige Entscheidung vermeiden. Diese Absicht war bei seiner im folgenden zu betrachtenden Politik jedenfalls maßgebend.

Am 1. August 1348 war Karls IV. Gemahlin Blanca von Valois, die Schwester Philipps VI. von Frankreich, verschieden.² Sie hatte ihrem Gatten zwei Töchter, Margaretha und Katharina, und einen Sohn, Johann, geschenkt.³ Doch muß dieser im zartesten Kindesalter gestorben sein; denn Clemens VI. sagt in einem Briefe vom 19. September, in welchem er dem Könige wegen jenes Todesfalles sein Beileid bezeigt:⁴ quod ex

¹ Matth. 268: *Intelligens autem Karolus eum jacere in campo ad Renum se transferens Treverensem Coloniensem Leodiensem episcopos, ducem Brabancie et alios principes amicos alloquitur, scribens, etiam baronibus et civitatibus que eum receperant pro subsidio et quod in villa Castel ex opposito Moguncie castrametari vellet dominica Esto michi. Es ist kein Grund vorhanden, die Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses anzuzweifeln, das genaue Angaben von Zeit und Ort enthält, wann und wo das Vorhaben ausgeführt werden sollte.*

² Beness v. Weitmühl ed. Pelzel u. Dobrowsky 2, 347; Franz. Prag. ib. 314; Matth. 259 Z. 7 v. u. Dominicus 501 Z. 3 nennt sie irrtümlich Beatrix.

³ Pelzel 1, 224 o.

⁴ Ib. U. B. 201 Z. 6.

eadem uxore tua proles nulla tibi superest masculina. Dafs Karl IV., um einen Erben für die böhmische Krone zu gewinnen, bald an eine zweite Ehe dachte, liegt nahe genug; und der Papst versäumte nicht, in dem erwähnten Schreiben nach erbaulichen Betrachtungen über die Vergänglichkeit alles Irdischen auf dieses Ziel gerade loszugehen und seinem Günstling als Gemahlin wiederum eine Prinzessin aus dem französischen Herrschergeschlechte recht warm zu empfehlen.¹

Freilich lag es im Interesse der Kurie, die Beziehungen des Luxemburgers zu jener Dynastie, welche ihr durch sein Freundschaftsbündnis mit England² gefährdet erscheinen mochten und sich nach Blancas Tode noch leichter lockern konnten, durch ein neues Band zu befestigen.

Doch zeigte sich Karl IV. diesmal nicht als gehorsamer Sohn der Kirche, wie ja seine Regierung überhaupt den Namen „Pfaffenkönig“, den das Volk ihm gab, nicht gerechtfertigt hat. Er verfolgte selbständige Pläne. Hatte er schon durch jene Annäherung an Edward III., gegen dessen Ansprüche auf die französische Krone er noch bei Crécy das Schwert gezogen hatte, der politischen Tradition seines Hauses vor den Kopf zu stoßen sich nicht gescheut, so dachte er jetzt durch die Bewerbung um die Hand Isabellas, einer Tochter des englischen Herrschers, eine noch engere Verbindung mit ihm einzugehen.

Allerdings mochte er dem Papste die Rücksicht, dessen Meinung über seinen Plan zu vernehmen, nicht versagen und schickte zu diesem Behufe seinen Kanzler Nikolaus von Prag als Gesandten nach Avignon.³ Die Ant-

¹ Ib. Z. 14 ff.: et considerans, quod ex nulla principum mundi domo nobilior possis habere conjugium et ex nulla sic ut ex christianissima domo Franciae, quae velut peculiaris ipsius ecclesiae filia ab ejus devotione numquam declinavit ad dextram vel ad sinistram, felici prosecutione [*sic!*] agendorum tuorum tanta possent commoda provenire.

² Von 1348 Juni 24 (Hub. reg. 701).

³ Mencken 3, 2035 nr. 32, leider ein Bruchstück und ohne Ort und Datum, sodafs wir aus anderen Quellen Anhaltspunkte zur Bestimmung der Zeit jener Botschaft zu gewinnen suchen müssen.

Der Kanzler Nikolaus, Dekan zu Olmütz, dann Propst zu Prag, recognoscirt noch am 2. Oktober 1348 bei Münchsberg die Belehnungsurkunde des falschen Waldemar: et ego N. decanus Olomucensis aulae regiae cancellarius vice et nomine reverendi in Christo domini Gerlaci archiepiscopi Moguntinensis . . . recognovi (Klöden 3, 479, 481). Nun ernennt Clemens VI. am 25. Dezember den Olmützer Domherrn Konrad an Stelle unseres Nikolaus zum Dekan daselbst und erwähnt der Verzichtleistung des letzteren in seiner Urkunde mit folgenden Worten: cum decanatus ecclesie Olomucensis per liberam resignationem ipsius Nicolai in manibus nostris sponte factam et ab eodem Nicolao ad nos admissam apud sedem apostolicam vacare noscatur ad presens, welche wie der Beginn der Arenga: probitatis et virtutum merita super quibus apud nos fide digno testimonio commendaris exposcunt etc. (Cod. dipl. Mor. 7, 635) es höchst wahrscheinlich machen, dafs am 25. Dezember Nikolaus in

wort, die Karl IV. erhielt, ist nur aus dem Bruchstücke eines Schreibens an seinen Bruder zu erkennen. Aus demselben geht hervor, daß sein Heiratsprojekt *ex impedimento et renitencia quorundam hominum* gemißbilligt wurde.

Inzwischen muß er aber mit Edward III. schon Unterhandlungen eingeleitet haben. Die näheren Umstände sind uns nicht überliefert; wir wissen nur, daß dieser zu Westminster am 1. Februar 1349 bekannt machte, er habe seinem Schwager Wilhelm von Jülich zur Feststellung der äußeren Bedingungen der beabsichtigten Heirat Vollmacht erteilt.¹ Daß der Markgraf im Januar oder Februar nach England ging, um sich die erforderlichen Instruktionen zu holen, ist unwahrscheinlich, da er in den ersten Tagen des Jahres 1349 in Köln war² und sehr bald darauf mit dem Rate dieser Stadt im Namen Karls IV. Verhandlungen pflog.³ Ob und wie weit die Eheberedungen zwischen Karl und Wilhelm schon im Gange waren, als ersterer die Gewißheit erhielt, daß die Kurie seinen Plan mißbillige, ist unbekannt und ohne Gewicht; ein Heiratsvertrag war damals sicherlich noch nicht abgeschlossen. Karl IV. verzichtete auf die Verschwägerung mit dem britischen Herrscher.⁴

Avignon anwesend oder doch noch nicht lange von da abgereist war. Eine Vergleichung dieses Beleges mit Karls Schreiben bei Mencken ergibt mit Gewißheit, daß es sich in ihnen um dieselbe Gesandtschaft und zwar wegen der beabsichtigten Heirat des Königs handle, und daß sie wohl noch im Oktober nach der Kurie abgegangen war.

Weniger leicht läßt sich ermitteln, wann Karl IV. das Resultat seiner Botschaft erfahren habe. Halten wir das Bruchstück mit dem anderen, weiter oben schon als Quelle citierten Schreiben (Mencken 3, 2033 nr. 28) zusammen, so ergibt sich, daß jenes älteren Datums ist; denn dieses erzählt kurz die Hauptereignisse des Frühjahres und beginnt mit dem Einzug in Köln vom 7. Februar, von dem es heißt, er sei dem Adressaten wohl schon gerüchtweise bekannt geworden (Z. 8), so daß man die Abfassung des älteren Briefes, in dem nur von der Heirat und jener Gesandtschaft die Rede ist, in den Anfang des Februar setzen kann. Allerdings darf nicht außer Acht bleiben, daß wir es nur mit einem Fragment oder vielleicht nur mit dem Bruchstücke eines Entwurfes zu thun haben; doch ist eine zeitliche Kontinuität des Inhaltes beider Schreiben unverkennbar. Halten wir fest, Nikolaus von Prag sei Ende 1348 von Avignon aufgebrochen, so konnte er oder seine Botschaft den König bis Anfang Februar in Bonn oder Köln erreichen; und das würde ja mit der oben gewonnenen ungefähren Datierung des Fragmentes stimmen. Karl IV. hatte also zu Anfang Februar den abschlägigen Bescheid der Kurie.

¹ Rymer Foedera 3a, 46a, Ausgabe von 1825 3¹, 181; cf. Lacombl. U. B. f. d. Gesch. d. Niederrheins 3, 378.

² Lacombl. 3, 373.

³ Laurent Aach. Stadtrechn. 198 Z. 21. Karl urkundete vor seinem Einzug in Köln in Bonn Jan. 26. — Febr. 4.

⁴ Lacombl. 3, 378 enthält höchst wahrscheinlich die Anerkennung der Dienste

Aber sofort trat ein, anderes Projekt an deren Stelle, und wohl gerade wegen des neuen wurde das alte leicht und gern aufgegeben. Mitten im Lager der Feinde suchte er die Braut, welche dem böhmischen Throne den Erben schenken sollte. Er bewarb sich um die Hand Annas, der Tochter des Pfalzgrafen Rudolf.¹

Aus diesem Entschluß dürfen wir mit Gewißheit herauslesen, daß nicht der Widerstand Clemens VI. und der französischen Partei an der Kurie, nicht die Ergebenheit Karls IV. gegen die Kirche der entscheidende Grund war, weshalb die Heirat mit Isabella von England aufgegeben wurde. Denn wie hätte der Papst seine Zustimmung zu einer Verbindung mit einer Tochter des gehafsten und gebannten bairischen Hauses geben können?

War der Gedanke des Königs ganz neu oder vielleicht früher schon in Erwägung gezogen? Wir wissen es nicht. Das aber dürfen wir als sicher annehmen, daß jetzt nicht erst durch eine Anfrage in Avignon Zeit verloren wurde. Hier drängten die Umstände zum raschen und entschiedenen Handeln.

Gelang es Karl IV., mit der Hand Annas ihren Vater, seinen Gegner Rudolf, zu gewinnen, so hätte er dem Gegenkönigtume Günthers, da die pfälzischen Lande dessen Stellung bei Frankfurt² einen Rückhalt gaben, und ihr Besitzer als ältester Fürst des wittelbachischen Hauses der Wahl vom 30. Januar einen gewissen Nachdruck verlieh, eine der kräftigsten Stützen entzogen, für sich selbst nun aber auch am Mittelrhein eine Operationsbasis gewonnen. Daß ein Abfall Rudolfs bei der Entscheidung für oder wider Günther den Ausschlag geben und sogar bisherige Anhänger veranlassen könnte, vor dem Sturme ihr Schiff in den Hafen zu treiben, mußte das Karl IV. nicht wahrscheinlich dünken? Und konnte das zu knüpfende Freundschaftsband nicht auch Ruprecht, den Oheim Annas, umfassen?

Solche Erwägungen mochten den Luxemburger leiten, als er die Vorbereitungen zu seinem diplomatischen Meisterstücke traf. Daß rechtzeitig Unterhandlungen begonnen wurden, liegt zu sehr in der Natur

des Markgrafen von Jülich, der der Oheim der verschmähten Braut war. Und man könnte in den Verheißungen des Königs zugleich eine Beschwichtigung der durch die zurückgewiesene Vermittelung vielleicht erwachsenden Misstimmung erblicken.

¹ Die Notiz Matth. 268 Z. 11 v. u., auf welche sich wohl Hoffm. 158 Z. 3 v. u., Erhard 240 Z. 6 v. u. und Colombel 21 Z. 9 stützen, daß Anna die einzige Tochter Rudolfs gewesen sei, muß auf einem Irrtum beruhen; denn in dem Ehevertrag vom 4. März werden auch andere Töchter erwähnt (Cod. dipl. Mor. 7, 647 Z. 2 v. u., 648 Z. 2, 15. 19).

² Günther blieb nach seiner Wahl in der Wetterau; s. Kap. IV.

der Sache, als dafs sie der Bestätigung in unseren Quellen bedürften; dafs sie heimlich geführt wurden und deshalb nicht bekannt geworden sind, ist gleichfalls leicht erklärlich. Höchst wahrscheinlich geschahen die einleitenden Schritte, wie schon Colombel und Dominicus hervorgehoben haben,¹ durch den Erzbischof Balduin von Trier.

Karl IV. selbst brach am 19. Februar von Köln auf und eilte nach den Rheinmündungen, vermutlich um in Calais oder der Umgegend die englische Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Bei der Schnelligkeit seiner Reise und namentlich, weil von jenem Datum bis zum 27. des Monats keine Urkunden des Königs vorhanden sind, läfst sich keine Annahme besser rechtfertigen. Die Verfügungen nämlich, welche er am letztgenannten Tage in Wustherck auf der Rheindeltainsel Seeland und am 1. März in Maastricht,² wahrscheinlich schon auf der Rückreise, traf, beziehen sich nur auf Hoheitsrechte des Herzogs Johann von Brabant, durch dessen Gebiet Karl IV. reiste und der ihn vielleicht begleitete, und sind von zu geringfügiger Bedeutung, um die plötzliche und hastige Reise des Königs verursacht haben zu können.

Als er wieder rheinaufwärts gezogen und zu Bacharach, wo die Eheberedungen stattgefunden haben werden, am 4. März angelangt war, traf er den Stand seiner Angelegenheit, wie er ihn wünschte. Noch an demselben Tage wurde daselbst zwischen ihm und dem Pfalzgrafen Rudolf der Heiratsvertrag abgeschlossen und beurkundet, und wahrscheinlich auch die Vermählung vollzogen.³ Als Mitgift und Morgengabe wurden bestimmte Geldsummen verschrieben, für welche Karl böhmische, Rudolf oberpfälzische Gebietsteile verpfändete. Dieselben sollten erst nach dem Tode Annas beziehungsweise ihres Gemahles an das Haus, von dem sie versetzt waren, zurückfallen.

Von politischer Bedeutung in diesem Ehevertrage ist die Überein-

¹ Col. 21 Z. 11 v. u., Dom. 501 Z. 15; Lehman, Speier. Chronik Ausg. v. 1612 S. 790 E. Einen Hinweis darauf enthält Karls Urkunde vom 17. März (reg. 889).

² Hub. regg. 877—880.

³ Wir haben nur den Brief Rudolfs Cod. d. Mor. 7, 647; der Abdruck bei Dumont Corps dipl. 1, 2, 251 ist fehlerhaft. — Es heifst in dem Vertrage schon „frowe Anna“, „unser liber sun“, „daz er die hochgeborn Annan . . . zu eyner elichen konen und wirtin genomen hat“. Franz. Prag. bei Dobn. Mon. hist. Boh. 6, 315: a. d. 1349 domino Karolo regi Romanorum exstitit nautrimonialiter copulata filia comitis de Falez nomine Anna in die translationis St. Wenceslai quao fuit quarta feria ante [em. Pulacky statt post] reminiscere [März 4] et fuerunt nuptiae solempniter celebratae in castro Bacharaco super Rhenum. Matth. 268 Z. 11 v. u. ff. ohne Datum; H. v. Rehd. 535 Z. 8 giebt den 1., H. v. Diess. 72 Z. 6 den 11. März an; doch urkundet Karl IV. nur bis März 8 in Bacharach, März 12 schon in Luxemburg (regg. 883, 884).

kunft, daß Anna in den Landen ihres Vaters succedieren sollte, falls dieser keine männlichen Erben hinterliesse; und zwar sollte schon jetzt in der Pfalz und Oberpfalz¹ an Karl IV. zu seiner Gemahlin Händen Eventualhuldigung geleistet werden. Rudolf verpflichtete sich, in Zukunft nur solche Burggrafen und Amtleute in seinen Herrschaften einzusetzen, die seinem Schwiegersohne genehm seien und diesem zuvor den Huldigungseid geschworen hätten. Da der Pfalzgraf keine Söhne hatte,² so konnte eine Vereinigung der pfälzischen Besitzungen mit der böhmischen Krone eintreten, und schon jetzt gewann Karl einen sehr wichtigen und sicheren Einfluß auf die Regierung dieser Lande; denn die Absetzung ihm unbequemer Beamter und die Einsetzung böhmisch gesinnter lag in seiner Macht. Auch die Verpflichtung zur gegenseitigen Kriegshilfe wider jedermann, die der Heiratsvertrag auferlegte, war für den König von großer Wichtigkeit, da sie ihm Rudolfs Beistand gegen Günther und selbst Baiern zur Verfügung stellte.³

Die nächste und wirksamste Folge des Ehebundes vom 4. März liegt aber darin, daß er die geschlossene und deshalb um so kräftigere Opposition der wittelsbachischen Partei brach. Dadurch wurde dem Ansehen und der Zukunft des auf die Hilfe seiner Wähler angewiesenen Günther von Schwarzburg die Lebensader zerschnitten.

Die Politik des Pfalzgrafen sucht an Treulosigkeit ihresgleichen. Vor wenigen Wochen hatte er zu Frankfurt dem Volke Günther als rechtmäßiges Reichsoberhaupt anempfohlen und ihm als solchem Beistand und Treue bei den Heiligen zugelobt.⁴ Noch befand sich seines Bruders Adolf Sohn Ruprecht, der für das Interesse des bairischen Hauses in der Mark Brandenburg sein Leben eingesetzt hatte, in der Gefangenschaft der Herzöge von Sachsen-Wittenberg,⁵ deren Koalition mit dem falschen Waldemar der Herrschaft Ludwigs immer gefährlicher zu werden drohte. War es der Glanz der Königskrone auf dem Haupte der Tochter allein, der den Pfalzgrafen so blendete, daß er seine Verwandten und Freunde verriet, oder hielt er ihren Kampf für aussichtslos und entschloß sich

¹ Die Urkunde spricht von allen Fürstentümern und Herrschaften im allgemeinen; also kann die Oberpfalz allein nicht gemeint sein. Merkwürdig ist, daß von den Rechten Ruprechts des Älteren und des Jüngeren, des Bruders und des Neffen Rudolfs, gar nicht die Rede ist, deren Zustimmung man doch brauchte, da die pfälzischen Lande zu gesamter Hand regiert wurden.

² Rudolf spricht allerdings die Absicht aus, nochmals zu heiraten, und Karl IV. will bei einer neuen Ehe den Vermittler spielen.

³ Falls nicht der Zusatz „als verre wir daz bedersyt mit eren getun mugen“ dem Pfalzgrafen seine Verwandten auszunehmen gestattete.

⁴ Lünig 14, 216, 217.

⁵ Matth. 260 Z. 16 ff., 268 Z. 9.

deshalb zu Karls IV. Anerkennung, die ihm unter so vorteilhaften Umständen möglich wurde? Dafs zu Bacharach Friedensvorschläge gemacht worden seien, in die auch seine Partei eingeschlossen gewesen wäre, dafür spricht nicht die geringste Andeutung. In dem Vertrage vom 4. März sorgte Rudolf nur für sich und seinen Nutzen. Doch hoffte er vielleicht, sein neues Verhältnis zu dem Luxemburger könne die Brücke zu einer allgemeinen friedlichen Auseinandersetzung werden.

Ein solcher Ausgleich trat zunächst noch nicht ein. Die Behauptung, mit Ausnahme Ludwigs von Brandenburg seien alle wittelsbachischen Fürsten sogleich Rudolfs Beispiele gefolgt,¹ ist ganz unbegründet. Weder Pfalzgraf Ruprecht² noch die Baiernherzöge machten alsobald Miene, ihre Politik zu ändern. Jenen zu Karl IV. herüberzuziehen dürften Versuche gemacht worden sein, doch können sie keinen Erfolg gehabt haben. Beim Herannahen kriegerischer Entscheidung treffen wir ihn bei Günther von Schwarzburg.³ Die anderen waren von dem Schauplatze der Begebenheiten weit entfernt⁴ und bemühten sich, wie wir sehen werden, um den Frieden erst später.

Andererseits aber entspricht die Ansicht Hoffmanns und Ütterods,⁵ Karl IV. habe aus Furcht vor den „überlegenen“ Streitkräften seines Gegners den Kampf zu beginnen sich gescheut, nicht den thatsächlichen Machtverhältnissen und trifft die Wahrheit nur halb. Zur Überwältigung Günthers, der sich auf Frankfurt stützte, wäre allerdings ein ansehnliches Heer erforderlich gewesen. Und möglich ist, dafs der Luxemburger weder der Bereitwilligkeit der Fürsten, für ihn ins Feld zu ziehen, noch seiner Schlagfertigkeit hinlänglich traute, um schon jetzt die kriegerische Entscheidung zu suchen. War er aber nicht seit Rudolfs Übertritt in weit günstigerer Lage als früher? Denn eine starke Stütze hatte er seinem Gegner bereits zu entziehen gewußt. Warum sollte er nicht die Hoffnung hegen, ohne einen Schwertstreich die Macht seiner Feinde gänzlich sprengen und aufreiben und so eine Lösung der Reichsoberhaupt-

¹ Olenschl. 406; Klöden 3, 289 Z. 8, 309 Z. 3; Colomb. 22 Z. 3.

² In Lehmans Speier. Chron. (1612) 790 heifst es, Ruprecht habe Karl IV. gleichfalls anerkannt. Die Nachricht ist ohne Wert, cf. Hub. regg. 947, 963.

³ Eine Urkunde Ruprechts 1349 März 31 (Lang Regg. Boica 8, 158), durch die er sein Einvernehmen mit einer Verpfändung Rudolfs zu erkennen giebt, ist leider ohne Ortangabe.

⁴ Ludwig und Stephan waren in Baiern, Ludwig der Römer in der Mark, Wilhelm wahrscheinlich in Holland, Albrecht und Otto minderjährig.

⁵ Hoffm. 157, 158; Utt. 71, 72, 78. Diese Motivierung ist wohl auf Matth. 268 Z. 6 v. u. und die Vorliebe der Biographen für ihren kriegerischen Helden zurückzuführen. Die böhmischen Historiker vertreten das entgegengesetzte Extrem. Matthias Zeugnis genügt nicht, um die Überlegenheit Günthers zu erweisen.

frage zu seinen Gunsten herbeiführen zu können? Seiner einmal eingeschlagenen Politik treu bleibend fuhr er also fort, mit diplomatischen Unternehmungen gegen Günther und dessen Anhänger zu operieren.

Diesen Plänen sollte ein Reichstag dienen, zu welchem Karl IV. die Fürsten, Herren und Städte auf den 22. März nach Speyer entboten hatte, um mit ihnen zu beraten.¹

Nach seiner Vermählung war der König noch einige Tage in Bacharach geblieben und dann nach seinen luxemburgischen Stammländern aufgebrochen.² Von da begab er sich mit seinem Gefolge nach Speyer, wo er am 25. März zuerst anwesend erscheint.³

Der Hoftag nahm das in Aussicht genommene Programm sehr schnell in Angriff: es galt Heinrich von Virneburg, der sich trotz Absetzung und Bann immer noch im Besitze der Hauptmacht des Mainzer Erzstiftes befand, zu Fall zu bringen.

Schon am 29. März richtete Karl IV. an die Reichsversammlung⁴ die Frage, ob der Papst einen Erzbischof oder Bischof „seiner Schuld und Missethat wegen“ abzusetzen rechtlich befugt, und ob irgend jemand schuldig sei, ein aus solchen Gründen seines Amtes enthobenes Kirchen-

¹ Mencken 3, 2033 nr. 28 B; Matth. 268 Z. 6 v. u.

² Hub. regg. 881 ff.; Mencken ib.: quibusdam negotiis in comitatu nostro Luezinbergk, ubi aliquantulum moram traximus, debite expectantes statim gressus nostros versus Spiram direximus etc. Balduin von Trier scheint ihn begleitet zu haben. Unter diesen Geschäften wird die Übergabe der zu Köln dem Erzbischof übertragenen luxemburgischen Gebiete zu verstehen sein. So erging am 17. und 18. März wirklich an die Städte Ivois und Verton der Befehl, Balduin zu huldigen (regg. 890, 891), und der König schenkte ihm, vermutlich in Anerkennung seiner Vermittelung bei der Heirat, die Trierer jährliche Stadtsteuer und das dortige Haus „zu dem Adelar“ auf Lebenszeit (reg. 889).

³ Dafs die Versammlung ein Reichstag war, erhellt am besten daraus, dafs sämtliche in Karls Schreiben als geladen und anwesend bezeichnete Kategorien von Reichsständen auch durch einzelne Urkunden als vertreten nachzuweisen sind. Matth. 268 Z. 6 v. u. ff.: colloquium Spiram indixit; H. v. Rebd. 535 Abs. 3 nennt als geladen nur die rheinischen und schwäbischen Städte.

⁴ Laut der zu Speyer ausgestellten Urkunden, namentlich Senckenberg Sel. jur. et hist. 2, 168 (dort die bei Hub. reg. 905 genannten und ander viel graven herrn freyhen pfaffen ritter knecht und burger der frihen stett), waren erschienen oder vertreten: die Erzbischöfe Gerlach von Mainz und Balduin von Trier, die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Speyer, der Abt von Maulbronn (bei Stuttgart); Pfalzgraf Rudolf, Herzog Friedrich von Teck, Landgraf Heinrich von Hessen, Markgraf Rudolf von Baden; die Grafen Eberhard von Württemberg, Friedrich von Öttingen, Heinrich von Hohnstein, Emicho von Leiningen und Johann und Adolf von Nassau; eine Reihe von Herren, darunter Hanau, Lichtenberg, Vinstingen, Nellenburg, Ellerbach und Hirschhorn. Städteboten von Mainz, Worms, Speyer und Landau, Augsburg, Nördlingen, Hall und Konstanz, Wetzlar und Dortmund.

haupt fernerhin anzuerkennen und die ihm gethanen Gelübde zu halten. Darauf hin versicherten der König selbst und die anwesenden Fürsten, Herren und Städteboten unter Berufung auf die Eide, mit denen er und sie dem Reiche verbunden seien: einem solchen, in redlicher Weise abgesetzten sei niemand mehr zur Treue verpflichtet, vielmehr habe jedermann dessen vom Papste bestelltem Nachfolger Gehorsam zu leisten. Und einige aus der Versammlung beteuerten, es sei schon mehrfach so gehalten worden.

Diesen Reichstagschluss verkündigte Karl IV. am letzten März allen Unterthanen des Reiches¹ und insonderheit der Stadt Mainz und mahnte die Bürger, unverzüglich Gerlach von Nassau anzuerkennen und einzulassen.² Ihre anwesenden Vertreter scheinen zur Bedingung der Aufnahme Gerlachs den Wiederbeginn des durch das Interdikt seit langer Zeit unterbrochenen Gottesdienstes gemacht zu haben, und der König ging bereitwillig darauf ein oder hatte aus eigenem Antriebe eine diesbezügliche Zusage gemacht. Noch an demselben Tage ersuchte er die Geistlichkeit in und außerhalb Mainz, aus Rücksicht auf die Interessen der Kirche, und weil aus ihrer Willfährigkeit der königlichen Macht eine wesentliche Förderung in deren Kampfe wider die Reichsfeinde erwachsen würde, den Gottesdienst in der Stadt noch vor Eintreffen der päpstlichen Absolutionen wiederaufzunehmen. Letztere machte er sich anheischig bis zum 24. Juni, dem Feste Johannis des Täufers, von Clemens VI. auszuwirken.³

In der That muß Mainz gleich darauf Gerlach anerkannt, und dieser endlich seinen Einzug in die Stadt gehalten haben. Am 6. April bestätigte er den Bürgern ihre von seinen Vorgängern erteilten Privilegien und versprach diejenigen von früheren Kaisern und Königen getreulich zu achten. Eine Reihe von Vergünstigungen und Sicherheiten, die der Rat erhielt, befestigte den geschlossenen Frieden.⁴

Die Wirkung des Speyerer Reichstagschlusses war allerdings nicht

¹ Hub. reg. 906.

² Ib. 905. Die obige Schilderung des Verfahrens ist aus dieser Urkunde entnommen.

³ Ib. 907.

⁴ Senckenb. Sel. jur. et hist. 2, 135—164. Die Urkunden sind ohne Ausstellungsort. Nach Senck. 2, 132 müßten sie vor Gerlachs Einzug, wahrscheinlich zu Speyer, gegeben worden sein, doch machen einige Wendungen ihres Wortlautes (155 Z. 15 ff., 156 Z. 9 ff.) ihre Datierung auch aus Mainz annehmbar. Des Erzbischofs Vater, Brüder und Vettern, die Grafen Gerlach, Adolf und Johann von Nassau, Otto von Dillenburg und Johann von Hadamar, sowie Graf Siegfried von Wittgenstein wurden zur Besiegelung herangezogen und mußten die Rechte der Mainzer Gerlach gegenüber zu schützen versprechen. In die gleiche Verpflichtung trat am 11. April auch Karl IV. ein (reg. 930).

durchschlagend genug, um einen allgemeinen Abfall von Heinrich von Virneburg herbeizuführen;¹ vielmehr blieb ihm ein großer Teil des Stiftes und der Diöcese auch jetzt und später noch treu.² Doch war für Karl IV. von Wichtigkeit, daß die Freistadt Mainz jetzt aus ihrer Neutralität heraustrat und die Feinde Günthers um einen gefährlichen vermehrte.

Daß der König namentlich in der Absicht, Gerlach von Nassau zu seinem Rechte zu verhelfen, die Reichstagsentscheidung hinsichtlich der Erzbischofsfrage veranlaßt habe, ist wohl kaum anzunehmen. Wir werden sehen, wie gleichgiltig ihm diese Angelegenheit nicht viel später war.³ Ihm standen seine Interessen, die Untergrabung der Stellung Günthers, im Vordergrund. War nämlich Heinrich von Virneburg rechtmäßig vom Papste abgesetzt worden, so besaß er am 30. Dezember 1348 nicht die Befugnis zur Berufung eines Wahltages, am 1. und 30. Januar nicht die der schriftlichen und mündlichen Abgabe der mainzischen Kurstimme. Und so ließe sich der Speyerer Reichstagschluss als eine, wenn auch indirekte, Erwiderung auf die Erklärungen der bairischen Wahlversammlung vom 30. Januar 1349⁴ auffassen.

Welche Wirkung Karl IV. von dieser Politik erwartete und durch sie erreichte, entzieht sich unserer Erkenntnis. Ganz unbedeutend scheinen seine und seiner Freunde Hoffnungen nicht gewesen zu sein; denn von Speyer aus machte man den Versuch, Günther zu einem friedlichen Austrag zu bewegen.⁵ Nähere Nachrichten darüber sind nicht sicher verbürgt. Daß die versammelten Fürsten oder doch einige derselben ihn zu Verhandlungen schriftlich einluden, wie ein späterer Zusatz zu Matthias von Neuenburg wissen will,⁶ ist wohl möglich, gewiß ist, daß er sich auf eine Vermittelung nicht einließ.

¹ Einige von Schunck, Beitr. z. Mainz. Gesch. 3, 365—368 mitgeteilte Fehdebrieft, die eben um diese Zeit Heinrich von Virneburg und den Stiftsverwesern zugesandt wurden, zeigen aufser dem Beispiele von Mainz, daß die Erklärung des Speyerer Reichstags doch nicht so wirkungslos war, wie Klöden 3, 287 annimmt.

² Hub. reg. 956; Lat. 416 ad. a. 1350.

³ S. u. S. 87 o., 109. ⁴ S. o. S. 33 ff.

⁵ Matth. 268 u., 269 o.: cum speraretur Güntherum in vicino venturum pro concordia tractanda, ipse spernens castrum Frideberg obsedit. Heinr. v. Diess. 73 Z. 15: postquam Güntherus de Swartzburg non posset induci, ut titulum regalem, quem sibi assumpserat, vellet deponere etc. Chron. de duc. Bav. ed. Boehmer Fontes 1, 145 Z. 8: qui cum negotium quod in manus acceperat viriliter agitaret nec ullo modo flecti posset etc. Heinr. v. Herford ed. Potthast 276 Z. 19: nec Karolus ipsum viribus bellave querebat, placitis tamen eum impetebat. Gunterus placita respuebat.

⁶ In der jüngeren Handschrift A heisst es: cum speraretur Güntherum in vicino venturum pro concordia tractanda, prout principes eidem Günthero scripserant, ipse Güntherus scriptum ipsorum spernens castrum Frideberg obsedit, cujus castrenses sibi rebellabant, et tandem vicit. cf. unten S. 66 N. 4.

Karl IV. mußte also zu den Waffen greifen, wenn er den Thronstreit bald beendet sehen wollte. Nach Heinrich von Rebdorf¹ hat er in Speyer eine große Verhandlung mit schwäbischen und rheinischen Städten gehabt, die zu einem Bündnis zwischen ihm und ihnen führte. Wir erinnern uns, welche Ausdehnung der Kurfürstenbund vom 17. Februar erhalten sollte, daß damals ausdrücklich auch die Städte mit ins Auge gefaßt worden waren. Zwar ist von einem urkundlichen Beitritt, wie ihn der Kölner Bundesbrief von den Städten fordert, nichts überliefert; doch bleibt die Annahme gerechtfertigt, zu Speyer hätten sich die zahlreich vertretenen Frei- und Reichsstädte, wenn auch vielleicht nicht durch jenen engen Anschluß, gegen Günther für Karl IV. erklärt.

Unter Mitwirkung der Fürsten, Herren, freien und Reichs-Städte wurde dann auf dem Hoftage eine Reichsheerfahrt gegen Günther und seinen Anhang förmlich beschlossen, um die Rebellen zum Gehorsam, zu dem sie die Stimme des Gewissens nicht treibe, mit königlicher Strenge zu zwingen.² Bis zum 1. Mai sollten sich die Kontingente in der Nähe des zwischen Worms und Speyer gelegenen Städtchens Frankenthal sammeln.³ Karl IV. selbst brach am 5. des Monats von Speyer auf⁴ und rückte mit seinen Truppen gegen den Main vor. Am 11. treffen wir ihn bei Mainz, wo er ein Lager bezogen hatte.⁵

¹ H. v. Rebd. 535 Z. 15 v. u.

² Karls Schreiben bei Mencken 3, 2033 nr. 28 s. f.; H. v. Diess. 72 Z. 10.

³ Mencken ib.: inter Wornatiam et Spiram in loco qui postiml dicitur prope Frankendal. Diese korrumpierte Ortsangabe ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Sollte postiml vielleicht identisch sein mit „Postmühle“ bei Winzingen östlich Neustadt a. d. Hardt? Die Lage ist die angegebene. Dann wäre natürlich „Postmühle“ eine modernisierte Bezeichnung für einen alten Ort.

⁴ Hub. reg. 946. An diesem Tage machte er bei Speyerer Bürgern eine Anleihe von 1000 lb. Hellern, vermutlich um seine Wirte bezahlen zu können.

⁵ Hub. reg. 947. cf. Matth. 270 Z. 9; H. v. Rebd. 535 Z. 6 v. u.

Viertes Kapitel.

König Günthers Einzug in Frankfurt und seine Anhänger.

Schon am 30. Januar hatte Günther die Frankfurter aufgefordert, ihm ihre Thore zu öffnen; doch wurde seinem Verlangen nicht entsprochen. Als Grund seiner Weigerung gab der Magistrat an, die Frist der Ausrufung eines neuen Königs, nämlich sechs Wochen und drei Tage, sei noch nicht verstrichen.¹ Diese Berufung auf das Herkommen scheint sich nicht auf ein früheres städtisches Privileg zu gründen; jedenfalls wurde sie nur wegen des Zwiespaltes der Kurfürsten geltend gemacht² und entsprach der vorsichtigen Haltung, welche die Bürger bei der Wahl selbst beobachtet hatten. Sie mochten sich noch lebhaft des Schadeus erinnern, den sie im Jahre 1314 bei der Erhebung Ludwigs des Baiern erlitten hatten,³ und die Ankunft eines feindlichen Heeres fürchten. Dies Benehmen veranlaßte die anwesenden vier Kurfürsten zu der Erklärung: da der König von einer Majorität erwählt sei, und weder Privilegien der Stadt noch ein Gewohnheitsrecht existierten, gemäß welchen einer seiner Vorgänger eine solche Frist habe abwarten müssen, so dürfe ihm die Aufnahme nicht verweigert werden.⁴ Und wahrscheinlich um die Besorgnis der Frankfurter wegen drohender Kriegsgefahren zu zerstreuen, hatte Günther am 2. Februar seine Fußstruppen entlassen.⁵

Der Rat fügte sich jenem Spruche. Am 6. öffnete er die Thore, worauf der König mit dem üblichen Gepränge seinen Einzug hielt und

¹ Lat. 412 Z. 2 ff.

² Es scheint, als ob diese Frist hier zum ersten Male auf die Königswahl angewendet worden sei. Bei der Wahl Wenzels 1376 Juni 10 fand das Lager vor Frankfurt nicht statt, weil ihm niemand den Thron streitig machte (D. Rt. A. 1, 81 Z. 14, 82 Z. 4). Dagegen mußte Ruprecht 1400 sechs Wochen und drei Tage vor der Stadt lagern (Chmel Reg. nr. 10—13, 31), und Sigismund erkannte nach seiner ersten Wahl diese Frist als auf Herkommen beruhend an (D. Rt. A. 7 nr. 41), während man bei seiner zweiten Wahl das Lager für überflüssig hielt. „diewile der einmuedelich gekorn si (ib. nr. 108).

³ S. o. S. 30.

⁴ Lat. 412 Z. 2 ff.; Anhang nr. 9 S. 134 M.

⁵ Lat. 412 Z. 9.

nach alter Sitte in der Bartholomäuskirche von seinen Wählern auf den Altar gehoben wurde.¹

Ein Programm für eine solche kirchliche Feier ist uns bei Latomus erhalten. Daselbe trägt hier die Überschrift: *ordo quo Guntherus Romanorum rex electus est introductus et exaltatus.*² Doch kann es weder nach Hoffmann³ in Frankfurt vor dem Einzuge bekannt gemacht und von Latomus aus dem Wahlprotokoll abgeschrieben, noch überhaupt für unsern besonderen Fall verfaßt worden sein,⁴ sondern enthält, wie Huber hervorgehoben hat,⁵ eine ganz allgemeine Vorschrift für das Ceremoniell des Frankfurter Klerus beim Einzuge eines neugewählten römischen Königs.⁶ Aus welcher Zeit der *ordo* stammt, wissen wir nicht; er wird dem gleichzeitigen Bericht über Günther von späterer Hand, vielleicht von Latomus selbst, einverleibt⁷ und von ihr mit jener unpassenden Überschrift versehen worden sein. Doch steht der Annahme, daß die Feier vom 6. Februar 1349 den bei Latomus geschilderten Verlauf genommen habe, nichts im Wege.

Am folgenden Tage, dem 7., bestätigte Günther den Frankfurtern ihre Privilegien,⁸ und Pfalzgraf Rudolf forderte den Rat zur Huldigung auf.⁹ Zu diesem Zwecke wurde mitten in der Stadt, auf dem Samstagberge, ein Thron errichtet.¹⁰ Dort nahm der König am 8. Februar die

¹ Lat. 412 Z. 11 ff. Die Nachricht Matth. 268 Z. 12, daß Günther sechs Wochen auf dem Wahlfelde gelagert habe, ist unrichtig.

² Lat. 412 Abs., nicht wie Olenschl. U. B. 277 und Hoffm. 153 N. 29 drucken: *ordo praescriptus quo . . . introducendus et exaltandus sit.*

³ Hoffmann ib.

⁴ Denn der Erzbischof von Köln wird als mitwirkend aufgeführt und erhält seinen Platz zur Linken des Königs. Das ist auch deshalb zu erwähnen, weil lediglich auf diese Stelle des *ordo* Ütterodt 68 seine kühne Behauptung baut, Walram von Köln sei unter Günthers Wählern gewesen, trotzdem seine Stimme 1346 von Karl IV. durch eine große Summe erkaufte war. Walram war im Februar in Köln und half an dem Sturze Günthers mitarbeiten (Lacombl. 3, 375, 378 nr. 470 Anm.; s. o. S. 46.

⁵ Hub. reg. Gü. b.

⁶ Die Verba stehen durchweg im Konjunktiv des Präsens oder im Futurum, und der Schlußsatz lautet: *sic fiat de imperatrice vel regina, praeter quod loco psalmodum trium praedictorum psalmus: ad te levavi oculos meos etc. solus est dicendus.*

⁷ Unmittelbar vor dem *ordo* heißt es im gewöhnlichen annalistischen Stile: *sexto februarii electus est more solito intronissus et exaltatus etc.* und nach dem *ordo* geht es weiter: *die 8. februarii . . . rex Guntherus etc.*

⁸ Hub. reg. Gü. 1. Frankf. Stadtrechnungen: dom. a. Matt. apli [Febr. 22]: *it. des küniges schribern um die confirmacion zú schenckene 12 lb. und 4 große um waz [Wachs] zú der confirmacion.*

⁹ Ungedruckte Urkunde aus dem Frankf. Stadtarchiv, Anhang nr. 8 S. 133.

¹⁰ Stadtrechnungen: dom. post. Valentini [Febr. 15]: *it. 10 B von dem gestüelce zú machene, dū man dem künige swur.*

Huldigung des Magistrats entgegen, belehnte Heinrich von Virneburg mit dem Erzbistum Mainz und liefs sich von ihm den Treueid leisten. Eben-
dasselbst schwur er seinen Eid als Oberhaupt des Reiches¹ und händigte
er Heinrich als dem Erzkanzler in deutschen Landen das Reichssiegel ein.

¹ Lat. 413 Z. 3 ff.: die 8. februarii in loco Sambstagsbergk campana majore
pulsata rex Guntherus sedibus aptis Heinricum archiepiscopum Moguntinum infeu-
davit quinquaginta vexillis et sic juravit archiepiscopus regi, et econtra rex arch-
iepiscopo vexillum porrigebat. Archiepiscopus regi gladium evaginatum dedit,
quod rex tenens archiepiscopo manu ad gladium, deinde contra solem, post ad pectus
posita fecit juramentum. Hoc facto rex archiepiscopo sigillum porrigebat. Eodem
die eodemque loco incolae oppidi juraverunt. Bei der Interpretation dieser Nach-
richten über das Ceremoniell schliesfen wir uns nicht ganz den früheren Arbeiten
an, müssen jedoch gestehen, dafs wir einige Stellen wegen ihrer sachlichen Schwie-
rigkeit hier nicht völlig aufzuhellen vermochten.

Die Worte infeudavit quinquaginta vexillis sind wohl so aufzufassen, dafs
jedes Einzellehen mit einer Fahne überreicht wurde. Derselbe Ausdruck findet sich
bei Latomus auf 408 Z. 5 v. u., 409 Z. 8, dort sind es 100, 50 vexilla.

Nun heifst es freilich im sächsischen Landrecht (Hom. Ssp. Ldr. 3, Art. 60):
die keiser liet alle geistlik len mit deme sceptre, alle wertlike vanlen liet he
mit vanen. Hat das noch im 14. Jahrhundert Geltung gehabt? Hinsichtlich der
weltlichen Lehen zeigen nachstehende, leicht zu vermehrende Beispiele deutlich genug,
dafs die Praxis des 14. Jahrhunderts eine andere war.

Lehnbrief über die M. Brandenburg 1328 Febr. 12 (Olenschl. UB. 152 Z. 12 ff.):
conferentes eidem ac infodantes et investientes eum de principatu . . . per sceptrum
regale sub vanulis et vexillis ut est moris. Boehm. Reg. Friedr. 277: ut ipsi a
nostris sceptigeris manibus dicti principatus dignitatem per 20 vexillorum solempni-
tatem suscipere debeant. Anhang nr. 1 Art. 5: und ouch verlihe wir . . . mit unsirn
kunglichen sceptir und mit sulchir schonheit und zirheit als billich und gewonlich
ist. Da hier von der Belehnung weltlicher Fürsten und auch des Erzbischofs von
Magdeburg die Rede ist, so sieht man, dafs jener Unterschied, den der Sachsen-
spiegel kennt, nicht gemacht wurde.

In den Worten econtra vexillum porrigebat ist wohl die auf das einzelne Lehen
gehende Fahne gemeint.

Unter rex archiepiscopo juramentum fecit dürfte die Ablegung des Königseides
zu verstehen sein, der Hom. Ssp. Ldr. 3, 54, 2 erwähnt wird, und auf den sich
Karl IV. 1349 März 29 beruft: mit dem eyde des wir dem riche verbunden sint
(Senck. Sel. jur. 2, 170). Das Ceremoniell war folgendes: der Erzbischof reicht
Günther ein entblößtes Schwert. Dieser nimmt es, berührt es mit der Hand, erhebt
diese gegen die Sonne und legt sie dann auf die Brust. In den bisherigen Schil-
derungen dieses Vorganges ist der Text bei Latomus fehlerhaft so übersetzt, als
habe der König die Hand an das Schwert gelegt, dann dieses gegen die Sonne ge-
hoben und endlich an die Brust gedrückt. Dieser Irrtum findet sich zuerst 1661 in
Fausts Frankf. Chron. (als Kontin. seines eigenen Werkes gedruckt 1664 von Geb-
hard Florian S. 144), dann 1755 bei Olenschl. 403, 1807 bei Kirchner 1, 269, 270,
1809 bei Hoffmann 154 und noch 1862 bei Utterodt 69. Gewifs ein merkwürdiges
Beispiel für die Verschleppung eines Fehlers durch 2 Jahrhunderte, von dem unsers
Wissens nur Lersner Frankf. Chron. 1, Kap. 7, S. 73 u. frei ist.

Gleich nach Günthers Einzuge in Frankfurt scheinen die Kurfürsten von da aufgebrochen zu sein.¹ Sie hatten ihren nächsten Zweck, die Aufstellung eines Parteikönigs, durchgesetzt. Es handelte sich nun darum, ob er hinreichenden Anhang finden werde, um Karl IV. den Besitz der Krone streitig zu machen.

Die Hauptstütze Günthers waren die Wittelsbacher, vornehmlich die Pfalzgrafen am Rhein, und das Erzstift Mainz, die mit der Stadt Frankfurt eine nicht unbedeutende Macht und einen ziemlich geschlossenen Komplex von Ländern darstellten. Gelang es ihm, dazu noch eine Anzahl von Reichsstädten und Herren zu gewinnen, so konnte ein langwieriger Thronstreit entbrennen. Doch trafen die Erwartungen der wittelsbachischen Partei nicht ein: Günthers Unglück sollte werden, daß er, abgesehen von dem ferngelegenen Baiern und der Mark Brandenburg, wo sein Wähler Ludwig selbst um seine Herrschaft zu ringen hatte, nur auf sehr beschränktem Gebiete Unterstützung fand. Sein kurzes Königtum spielt sich in Frankfurt und dessen Umgegend ab.

Wie die meisten Reichsstädte hatte auch diese seit dem Konflikte des Kaisers mit der Kurie treu zur Krone gehalten und auch nach seinem Tode, als Karl IV. auf seiner Reise nach Westen in Franken, Schwaben und am Oberrhein anerkannt wurde, die frühere Gesinnung bewahrt. Während der Luxemburger zu Beginn 1348 in Mainz, wenn auch unter der Bedingung, daß er den Bürgern Gerlach von Nassau nicht als Erzbischof aufdränge,² aufgenommen worden war, hatten Verhandlungen mit dem Rate von Frankfurt ein für ihn ungünstiges Ergebnis gehabt.³ Und dies ist vermutlich die Ursache, weshalb die Freistadt am 16. Februar des genannten Jahres einen ewigen Jahrmarkt erhielt,⁴ welcher vier Wochen dauern und mit denselben Rechten ausgestattet sein sollte wie die Frankfurter Herbstmesse.⁵ Eine solche Schädigung der reichsstädtischen Interessen, die bei der Nähe der Rivalin und durch die Verletzung eines früheren kaiserlichen Privilegs doppelt empfindlich wirken mußte,⁶ konnte die Feindschaft der Bürger gegen

¹ Heinrichs von Virneburg Anwesenheit auf seiner Burg Eltville zu Ende Februar geht aus Lang Reg. Boica 8, 153 hervor. Markgraf Ludwig ging nach Baiern. Über des Pfalzgrafen Aufenthalt fehlt die Aufklärung, doch weist keine Spur nach Frankfurt.

² Matth. 253 Z. 15 v. u.

³ Ib. 254 Z. 3.

⁴ Hub. reg. 618.

⁵ Die Nachricht Matth. 270 Z. 11, daß Karl den Frankfurtern die Messe entzogen habe, bestätigt sich urkundlich nicht.

⁶ Kaiser Ludwig hatte 1330 der Stadt Frankfurt zu ihrer Herbstmesse eine zweite von 14tägiger Dauer bewilligt und 1337 gelobt, weder Mainz noch einer an-

Karl IV. nur nähren. Sie blieben in Verbindung mit der bairischen Partei.¹ Jetzt stellten sie Günther zur Behauptung seines Königtums ihre Wehrkraft und ihre Mauern zur Verfügung.²

Auch die anderen Reichsstädte in der Wetterau hatten sich ihm angeschlossen.³ Dafür war ihnen am 6. Februar 1349 von den vier Kurfürsten wirksame Unterstützung gegen alle Feinde versprochen worden, welche ihnen aus der Parteinahme für Günther erwachsen würden. Für den Fall, daß dieser sterbe, behielten sich die Bürger vor, nicht eher zur Anerkennung seines Parteinachfolgers verpflichtet zu sein, als bis dieser ihnen ihre Freiheiten und Rechte bestätigt habe. Dieselben Bestimmungen sollten rücksichtlich aller anderen Städte gelten, die sich freiwillig für Günther erklären würden.⁴

Doch fiel die Stadt Wetzlar sehr bald von seiner Sache ab.⁵ Wahrscheinlich wegen ihrer bedrängten Lage zwischen Nassau und Solms und ihrer Fehden mit den Besitzern der letzteren Grafschaft war der Rat am 24. Dezember 1348 ein Trutz- und Schutzbündnis mit den Grafen Johann, Philipp dem Älteren und Philipp dem Jüngeren von Falkenstein eingegangen.⁶ Diese hielten zu Karls IV. Partei, dem dann zu Speyer Ende März oder Anfang April auch Wetzlar huldigte⁷ und den drei

deren Stadt einen Jahrmarkt zu verleihen (Priv. et Pacta 27); cf. Anhang nr. 12 S. 141 Z. 7: die zwene jerliche merket die sie alle jar hant, eynen züschen den zwein unsir frawen tagen also sie zü hymele für und geborin wart [Aug. 15 — Sept. 8] und den andirn zü mittefasten [*vermutlich Sonntag Oculi-Judica*].

¹ Hub. reg. 622.

² Nach Sugenheim 3, 273 wäre ihr Eifer bald merklich erkaltet. Doch ist weder die Thatsache, daß Günther Karl IV. nicht in Frankfurt erwartete, sondern ihm entgegengog, noch eine angebliche Drohung Karls, den Frankfurtern bei längerer Parteinahme für jenen ihre Messen zu entziehen, eine genügende Motivierung jener Behauptung.

³ Matth. 268 Z. 12.

⁴ Acht Urkunden aus Frankf. Stadtarchiv, Anhang nr. 4—7 S. 131 ff. Von Heinrich von Mainz und Pfalzgraf Rudolf sind je eine Ausfertigung, von Markgraf Ludwig und Pfalzgraf Ruprecht je drei Exemplare erhalten. Adressen tragen dieselben auf der Rückseite nicht. Es bleibt fraglich, ob Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen je ein Exemplar erhalten haben, oder ob die mehrfache Ausfertigung den Anhang S. 10 Anm. 1 angegebenen Grund hat. In dem Briefe Rudolfs (nr. 5) fehlt der Artikel 3 über den Beitritt anderer Städte. Vielleicht waren die anderen 7, die ihn haben, auch zu weiterer Verbreitung im Reiche bestimmt.

⁵ Das ist Matth. 268 Z. 12 unbekannt geblieben, Heinr. v. Rebd. 535 Z. 16 dagegen nennt überhaupt Wetzlar nicht mit.

⁶ Laut Regest nach gleichzeitiger Abschrift aus dem Frankf. Stadtarchiv.

⁷ Hub. reg. 919. Die Huldigung wird am 2. April als geschehen erwähnt in der Privilegienbestätigung.

anderen wetterauischen Städten das mit ihnen gehabte Bündnis aufkündigte.¹

Wenn Heinrich von Diessenhofen fünf Bürgerschaften nennt, die Günther anerkannt hätten, und unter ihnen neben Frankfurt auch Aachen hervorhebt,² so scheint er Wetzlar mitgerechnet, kann er auch Nürnberg gemeint haben, wo schon am 4. Juni 1348, nachdem die Geschlechter die Aufnahme Karls IV. erzwungen hatten, ein blutiger Aufstand zu Gunsten Ludwigs von Brandenburg und seines Hauses ausgebrochen war,³ und wo die Wogen des Bürgerkampfes noch lange Zeit hoch genug gingen, um für Günther Hoffnungen zu bergen. Zu einer entschiedenen Parteinahme für letzteren, geschweige zur Huldigung, ist es jedoch, soviel sich ersehen läßt, nicht gekommen.⁴

Aachen hielt zu Anfang 1349 allerdings noch seine Anhänglichkeit an die Wittelsbacher fest. Als Karl IV. sich im Herbst 1346 dort krönen lassen wollte, hatte er verschlossene Thore und feindselige Gesinnung gefunden.⁵ Damals stand auch noch der Markgraf Wilhelm von Jülich, der östliche Nachbar der Reichsstadt, auf Seiten Kaiser Ludwigs. Es muß daher als Kennzeichen einer sehr selbständigen Politik betrachtet werden, daß die Bürger zu einer Zeit, wo jener ein eifriger und vertrauter Freund Karls IV. geworden war, und die Territorialherren des Niederrheins dessen Herrschaft gleichfalls anerkannt hatten, es noch immer verschmähten, dem Luxemburger ihre Botmäßigkeit zu bezeigen. Zwar standen sie zu Beginn 1349 mit den benachbarten Fürsten und Herren wegen der Königsfrage in diplomatischem Verkehr,⁶ doch blieben sie auch mit Ludwig von Brandenburg⁷ und dessen Parteifreunden in Verbindung und erkannten die Wahl Günthers an. Karl IV. nennt Aachen später unter seinen Feinden.⁸ Ob die Stadt Günther gehuldigt habe, muß als

¹ Die Kündigung ist erwähnt Boehmer Cod. dipl. Moenofr. 615 in der Erneuerungsurkunde des Bundes zwischen Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen von 1349 August 31.

² H. v. Diess. 72 Z. 13.

³ Huber reg. R. S. 47a.

⁴ Ebensowenig läßt sich Hoffmanns (151 o.) und Utterodts (67 Z. 14 v. u.) Behauptung begründen, Augsburg und Straßburg hätten Günther gehuldigt.

⁵ Matth. 233 Abs. 2.

⁶ Laurent Aach. Stadtrechn. 198 Z. 16 ff. Hier wird Karl als dominus rex bezeichnet.

⁷ Ib. 204 Z. 8, 205 Z. 24 ff., 32.

⁸ Hub. reg. 958, 966. Daraus geht nicht unbedingt hervor, daß Aachen Günther gehuldigt hatte. Beide Könige werden in den Rechnungen als reges bezeichnet (198 Z. 18; 205 Z. 32). Karl IV. trat durch Wilhelm von Jülich frühzeitig mit der Reichsstadt in Verhandlung (204 Z. 5). Leider gestatten die Einträge keine annähernde Zeitbestimmung, da sie weder unter Rubriken von Wochen, wie das Frankfurter Rechnungsbuch sie zeigt, noch überhaupt in chronologischer Folge gemacht wurden.

unentschieden gelten. Natürlich konnte dieser nicht daran denken, behufs seiner Krönung den Rhein hinunter zu ziehen.

Wenn übrigens der Herausgeber der Aachener Stadtrechnungen aus dem Eintrag: *it. cuidam nuncio domini nostri (Gunteri credo) Romanorum regis huc missi 2 scut. val. 5m. per rel.*¹ auf des Gegenkönigs geringe Macht schließen zu können glaubt, indem er annimmt, der Rentmeister habe nicht einmal den Namen deselben sicher anzugeben gewußt, so geht er zu weit und interpretiert nicht in der ungezwungensten Weise. Eine solche Unwissenheit des betreffenden Beamten ist schon an sich und bei der politischen Haltung der Stadt kaum denkbar.

Wir halten folgende Auffassung des Zusatzes *Gunteri credo* für die naturgemäße. Kurz vorher war noch von den *duo reges* die Rede. Mit beiden unterhalten die Bürger Verbindungen. Hier haben wir einen Eintrag, bei welchem der Rentmeister augenblicklich nicht wußte, welcher König den Boten sandte, oder den Namen hinzuzufügen versäumte. Er vermutete aber gleich oder später, Günther sei es gewesen, und schaltete jene zwei Worte ein.²

Außer den bisher genannten sind von Anhängern des Schwarzburgers noch anzuführen seine Schwäger, die Grafen von Hohnstein, der fränkische Graf Johann von Henneberg, der zu den Vorkämpfern des bairischen Hauses in der Mark Brandenburg gehörte,³ und die Herren Konrad von Trimberg⁴ und Rudolf von Sachsenhausen.⁵ Noch manche andere werden Günthers Partei genommen haben. Eine bedeutende Macht hat von denselben keiner besessen. Die Fürsten in Hessen⁶ und Thüringen, sowie die begütertesten Grafen und Herren am Taunus standen auf Seiten Karls IV.

Von der Thätigkeit Günthers während seiner kurzen Regierung sind wenige Spuren erhalten. Die Zahl seiner Urkunden ist so gering, daß sich kein einigermaßen vollständiges Itinerar gewinnen läßt. Doch gewähren die Frankfurter Stadtrechnungen manchen willkommenen Auf-

¹ Laurent 205 Z. 24.

² Die in den Stadtrechnungen in Klammern eingefügten Worte standen nach Laurent 198 Anm. 2 zwischen den Zeilen.

³ Günther setzte ihn am 6. Februar in die Nutzung der Mühlhäusener Juden (Hub. reg. Gü. 2). Graf Berthold von Henneberg war 1324 vom Kaiser mit dem jungen Ludwig in die Mark Brandenburg geschickt worden, um für diesen die Regentschaft zu führen, vgl. Forschungen z. d. Gesch. 17, 107 ff.

⁴ An der fränkischen Saale. Er erhielt am 1. Februar die Bestätigung eines Privilegs Kaiser Ludwigs auf das Ungeld zu Gelnhausen (reg. Gü. 3).

⁵ Hub. reg. Gü. 8; cf. Anhang nr. 16 S. 144 Z. 9.

⁶ Landgraf Heinrich von Hessen hatte Karl am 13. Dezember 1347 gehuldigt (Hub. regg. 486, 502).

schluß über seinen Aufenthalt und das Treiben der Bürger im Februar, März und April. Aus ihnen läßt sich schliessen, daß man einen Angriff von Karl IV. erwartete. Der Rat von Frankfurt war bemüht, Kunde über den „König von Böhmen“ einzuziehen,¹ und die Ausgaben zur Verstärkung der städtischen Wehrfähigkeit schwellen von Woche zu Woche mehr an. Nichtsdestoweniger traf man Anstalt, wie alljährlich so auch in diesem Frühling die Fastenmesse abzuhalten. Mit Geleitsbriefen Günthers, eines der Pfalzgrafen und des Mainzer Stiftsverwesers Kuno von Falkenstein versehen, wurden Boten ausgesandt, um die Städte zum Besuch der Messe einzuladen.²

Matthias von Neuenburg³ erzählt, auf denselben Tag, bis zu welchem Karl IV. seine Truppen bei Kastel ursprünglich hatte zusammenziehen wollen, nämlich auf den 22. Februar, habe Günther gleichsam zur Verspottung seines Gegners ein Turnier angesagt. Der Ort deselben wird nicht angegeben,⁴ doch wird man an Frankfurt zu denken haben, wo

¹ Dom. ante Matt. apli [*Febr. 22*]: it. Wizrocke gein Colne um mere von des küniges wegen von Beheim 16 grofse.

² Dom. post Valent. [*Febr. 15*]: it. Herburte richter 10 lb. zu den Herren zu ridene an der sit der hohe [*Taunus*], um die messe zu geleidene. — dom. invocavit [*März 1*]: Heinrich dem schriber, daz he die botin ußsante mit des küniges briffes und des herzogin und mit des von Falkenstein zú den steden um die messe 10 lb. — [*Die Pfalzgrafen werden auch bei Latomus schlechtweg duces genannt!*] dom. oculi [*März 15*]: it. Kalbyscygen 36 grofse mit den geleitisbriffe zú Colne gein Ache gein Levene gein Mechele und zú den andern steden. — it. Herburte zú den herren von der mezze wegen 6 lb.

³ Matth. 268 Z. 19 ff.

⁴ In den bisherigen Arbeiten über Günther wurde Matthias in der Ausgabe bei Urstisius (Germ. hist. ill. t. 2) benutzt, wo die Chronik noch unter dem Namen des Albertus Argentinensis steht. Dasselbst ist eine jüngere Handschrift (A bei Boehmer Fontes 4, XXIV ff.) zu Grunde gelegt, welche zahlreiche Texterweiterungen meist glossierender Charakters gegenüber der bei Böhmer gedruckten älteren Handschrift B zeigt. Dieselben bringen, soweit sie uns angehen, nichts Neues, einige sogar etwas thatsächlich Unrichtiges (Boehmer 4, 268 N. 3, 269 N. 2), und eine derselben kann erst nach dem 21. Dezember 1352 gemacht worden sein (270 N. 6, cf. Lat. 415 Z. 5, s. unten S. 102 u.). Daher wird unser Mißtrauen gegen andere Glossen gerechtfertigt erscheinen.

Was das Turnier anlangt, so hat auch hier der Text bei Urstisius eine Abundanz, welche aber nicht aus Handschr. A, sondern wahrscheinlich einer noch jüngeren Abschrift der Chronik des Matthias entstammt (vgl. Boehmer Einl. XXXIX Z. 18 v. u. ff.). Dort heisst es: ad quos. locum [*Kastel*] et terminum Guntherus quasi in derisum torneamentum indixit statt ad quem terminum Guntherus quasi in derisu torneamentum indixit. Diese spätere Gestalt des Textes mußte bisher um so annehmbarer erscheinen, weil die glossierende Handschrift A etwas weiter unten (268 Z. 4 v. u. und N. 3) sagt: cum autem Karolus Güntherum pre potencia sua et sibi adherencium invadere non posset, indixit colloquium Spiram ad dominicam le-

Günther am 16., 20. und 25. Februar urkundet.¹ Durch andere Quellen ist jene Nachricht nicht beglaubigt. Dagegen haben wir gesehen, daß die Feindseligkeiten von Karl IV. damals noch nicht eröffnet wurden. Es ist wohl möglich, daß Günther während seines längeren Aufenthaltes in und bei Frankfurt derartige Waffenspiele veranstaltet habe. Der Umstand jedoch, daß ein solches Fest mit der beabsichtigten Heerfahrt seiner Feinde in Zusammenhang gebracht wird, und namentlich die Motivierung quasi in derisu tragen bei unserem entfernten, dazu nicht ganz unparteiischen Beobachter zu sehr den Stempel der pragmatisierenden Darstellung, als daß wir bei dem Stillschweigen besserer Quellen die gleiche Verknüpfung der überlieferten Thatsachen, wie sie in den bisherigen Spezialarbeiten über Günther beliebt wurde, für gerechtfertigt halten möchten. Genaueres über das Turnier zu ermitteln ist unmöglich; es würde auch von sehr wenig Bedeutung sein. Wichtiger ist folgendes.

Nach der früher herrschenden Ansicht ist das kurze Königtum des Schwarzburger Grafen durch eine bemerkenswerte Regierungshandlung ausgezeichnet, welche sein Verhältnis zur Kurie betrifft.² Er soll zu Frankfurt am 10. März jenes Dekret vom 8. August 1338 bestätigt und erneuert haben,³ in welchem Kaiser Ludwig über die von sechs Kurfürsten des Reichs⁴ zu Rense erlassene Erklärung, daß der durch Stimmenmehrheit Erwählte auch ohne päpstliche Bestätigung zur Ausübung der königlichen und auch der kaiserlichen Rechte befugt sei, noch hinausging und sogar die Führung des Titels des imperator aus der Kur ableitete.⁵

Nun haben schon Böhmer und Huber⁶ diese Verfügung Günthers⁷ für ein Machwerk des bekannten Fälschers Melchior Goldast erklärt.

tare [so bis hierher auch B] tunc sequentem a villa Castel recedendo. Die letzten drei Worte sind ein ganz unrichtiger Zusatz, aber auch der Vordersatz ist zu verwerfen, da die Motivierung des Matthias auf Pragmatismus beruht und dem in Kapitel III und V dargestellten Machtverhältnis der Parteien nicht entspricht.

¹ Hub. regg. Gü. 2—4; Anhang nr. 9 S. 134. Erst unter dom. oculi [März 15] ist einer Fahrt Günthers nach Bingen erwähnt.

² Olenschl. 404, 405; Hoffm. 159, 160; Erhard 239, 240; Klöden 3, 308; Utterodt 73, 74.

³ Wenn Klöden und die Biographen Günthers in dessen Urkunde zugleich eine Erwiderung gegen den Kurfürstenbund vom 17. Februar erblicken, so ist das unzutreffend, da die Urkunde sich gegen den Papst richtet und auf das Kölner Bündnis gar nicht Bezug nimmt.

⁴ Nur König Johann von Böhmen war damals unbeteiligt.

⁵ Zuerst bei Hieronymus Balbus de coronatione ad Kar. V. epistola (a. 1530), dann öfter; s. die folg. Note.

⁶ Boehmer reg. Ludw. 1922, Hub. reg. Gü. 6.

⁷ Goldast Coll. Constit. imp. 3, 414 (a. 1613), Hub. reg. Gü. 6.

Unsere Quellen erwähnen dies Aktenstück nicht, und weder das Original noch Abschriften desselben sind bekannt geworden. Vielmehr ist die Urkunde bei Goldast zuerst nachzuweisen, spätere Sammlungen und Werke haben sie, soweit sich ersehen läßt, nur von ihm entlehnt.¹

Dies angebliche Dekret von 1349 verwischt ganz und gar die charakteristische juristische Formulierung der Konstitution Ludwigs von 1338.² Auch erscheint diese nicht in ihrem ganzen oder teilweisen Wortlaute inseriert, wie man erwarten dürfte, sondern ihr vermeintlicher ideeller Gehalt wird in der Arenga, mit der die Urkunde Günthers beginnt, kurz erwähnt, worauf einige Phrasen folgen, die keinen mittelalterlichen Kanzleistil, wohl aber eine bedenkliche Bekanntschaft mit klassischer Ausdrucksweise verraten. Nur die Schlußwendungen stimmen im wesentlichen in beiden Dokumenten überein.

Da es heißt: *nos habito principum nostrorum consilio tam spiritualium quam secularium etc.*,³ so müßten wir, falls das mehr als eine Redensart ist, einen Frankfurter Reichstag vom März 1349 voraussetzen, auf welchem das Manifest unter Beteiligung geistlicher und weltlicher Fürsten zustande gekommen wäre. Nun gestatten aber weder die Stadtrechnungen noch die Annalen bei Latomus die Annahme einer solchen Versammlung, und Günthers Partei hatte nur einen geistlichen Fürsten aufzuweisen, während von seinen anderen Wählern doch nur Pfalzgraf Ruprecht allenfalls anwesend sein konnte.⁴

Bis Mitte März scheint sich Günther von Frankfurt nicht weit entfernt zu haben. Dort ernannte er am 12. seine Schwäger, die Grafen von Hohnstein, zu Vormündern seines Sohnes Heinrich und übertrug ihnen bis zu dessen Heranwachsen die Verwaltung seiner Besitzungen. Die Grafen müssen ihren Verwandten eifrig unterstützt haben; sie erhielten für ihre Vorschüsse bis zu deren Zurückerstattung die Blankenburg nebst der Stadt gleichen Namens.⁵ Jene Verfügung war sehr zweckmäßig, da Günther voraussichtlich auf längere Zeit von der Heimkehr in seine Stammlande abgehalten werden konnte, und weil der Abfall Rudolfs von der Pfalz und der Gedanke an alle Eventualitäten des

¹ Jovius Schwarzb. Chron. 351 (stirbt nach Hoffm. 39 a. 1633); Raynald Ann. eccles. 16 ad a. 1349 § 12 s. f. (1652); Faust Frankf. Chron. (1660) abgedruckt 1664 von Gebh. Florian als Contin. seiner Frankf. Chronik 145; Onuphrius Chron. Chron. im Syntagma hist. de Gunthero v. H. H. v. Eyben 19 (1695); Lünig 4, 218 (1713); Olenschl. 280 (1755).

² Dafs auch der Titel des Kaisers dem electus auf Grund der Kur gebühre.

³ Goldast 3, 414 Z. 4 d. Urk.

⁴ Markgraf Ludwig war nach Mon. Boica 10, 99 in Weilheim in Baiern.

⁵ Hub. reg. GÜ. 7.

bevorstehenden Kriegen¹ ihn mit Sorge um die Zukunft seiner unmündigen Kinder erfüllen mußten.

In die nächsten Tage nach dem 12. März dürfte eine in den Stadtrechnungen erwähnte Reise nach Bingen zu setzen sein.² Daß Karl IV. kurz vorher nach Luxemburg aufgebrochen war, wird Günther bei dem Eifer der Frankfurter, „mere von des kuniges wegen von Beheim“ zu erhalten, nicht unbekannt geblieben sein, und vielleicht deshalb wagte er sich weiter ins Land über Mainz hinaus. Der Zweck dieser Heerfahrt, die jedenfalls nur kurze Zeit in Anspruch nahm, ist nicht zu ermitteln. Schon am 22. März treffen wir Günther in Friedberg am östlichen Abhange des Taunus, wo ihn die Städter bereitwillig aufnahmen.³ Die Burgmannen daselbst müssen ihm anfänglich die Anerkennung verweigert haben, weshalb sie einer mehrtägigen Belagerung ausgesetzt wurden,⁴ an der sich auch die Frankfurter beteiligt zu haben scheinen.⁵ Doch kam es nicht zum Sturme.⁶ Denn die Burgmannen hielten am 30. März einen Tag ab und entschlossen sich mit allen gegen eine Stimme zur Anerkennung Günthers und zur Huldigung.⁷ Befand sich dieser am 27. März vorübergehend wieder in Frankfurt,⁸ so scheint er sich doch

¹ Struve 1, 46 Z. 5 v. u.

² Dom. oculi [*März 15*]: it. 6 lb. pr[*aeter*] 3ß den schützen mit dem künige gein Binge zû farne.

³ Lat. 413 Z. 15. Unter oppidum ist hier nur die Stadt und nicht die Burg gemeint, da diese erst am 30. Günther aufnahm. Die Städter scheinen schon früher gehuldigt zu haben, da sie bereits am 6. Februar mit den Kurfürsten ein Bündnis geschlossen und am 20. die Bestätigung ihrer Privilegien erhalten hatten (Anhang nr. 4—7, reg. Gü. 4).

⁴ Matth. 269. Wenn der Chronist diese Belagerung mit den Speyerer Friedensunterhandlungen in inneren Zusammenhang bringt, so dürfte er wieder seinem Hange zum Pragmatisieren nachgegangen sein. Der Aufbruch Günthers nach Friedberg fällt früher als die Eröffnung des Speyerer Reichstages, und das ipse spernens obsedit entspricht genau dem quasi in derisu torneamentum indixit (268 Z. 21, s. o. S. 66). Jener Vorwurf trifft auch die Behauptung Utterodts 77 Abs., Karl IV. habe die Burgmannen zum Widerstande gegen Günther gereizt, für die er den Beweis schuldig bleibt.

⁵ Dom. pasch. [*April 12*]: it. 3 lb. u. 3 ß meistir Friczen um die bencke die he machte, da man zu stürme midde sal gein.

⁶ Derselbe ist bezeugt in der jüngeren Handschrift des Matthias 269 N. 1, und deshalb von Hoffmann 163 o., Erhard 241 Z. 9, Utterodt 77 Z. 16 und Wördinger, Kriegsgesch. v. Baiern 1, 11 angenommen worden. Doch erweist sich der Zusatz et tandem vicit durch die Urkunde Anhang nr. 10, welche neue Aufschlüsse bringt, als unzuverlässig.

⁷ Anhang nr. 10 S. 136 Z. 5 ff.

⁸ Hub. reg. Gü. 9. Er bestätigte den dortigen Johannitern ein Privileg Kaiser Ludwigs.

vom 22. März bis in die Mitte des April in Friedberg und einige Zeit in Gelnhausen aufgehalten zu haben. Das beweisen die Frankfurter Stadtrechnungen, aus welchen wir erfahren, daß er die Ritter und Herren der Umgegend zu einem Tage nach Friedberg beschieden hatte, wo sich auch Vertreter Frankfurts einstellten.¹ Über Zweck und Charakter dieser Versammlung läßt sich nichts Gewisses sagen. Von den Kurfürsten der bairischen Partei scheint keiner dort gewesen zu sein.²

Von Wichtigkeit ist aber eine Urkunde an Dortmund, die Günther am 1. April in Friedberg ausstellte; sie betrifft die politische Stellung jener Reichsstadt.³

Die Bürger derselben waren Kaiser Ludwig bis in seinen Tod treu geblieben⁴ und am 1. und 2. Februar 1349 von Heinrich von Virneburg und Ludwig von Brandenburg zur Anerkennung Günthers aufgefordert worden.⁵ Dieser selbst hatte sie am 25. Februar nochmals zum Gehorsam ermahnt und die Bestätigung ihrer Privilegien von ihrer zuvor zu leistenden Huldigung abhängig gemacht.⁶ Allem Anschein nach nahm der Rat von Dortmund eine zuwartende Haltung an, bis die Entscheidung zu Gunsten eines der beiden Reichsoberhäupter zu sprechen begänne. Er beobachtete eine sehr vorsichtige Politik, indem er sowohl mit Günther als mit Karl IV. wegen der Erneuerung der städtischen Privilegien unterhandelte. Um sie zu erreichen, schickte er seine Boten auf den Reichstag nach Speyer wie nach Friedberg. Doch erhielt er von beiden Königen, vom Luxemburger am 31. März,⁷ von dessen Gegner am 1. April,⁸ die gleiche Antwort, daß erst nach der Huldigung die Bestätigung der städtischen Rechte und Freiheiten erfolgen könne. Da der Krieg vor

¹ Dom. palm. [April 5]: it. 15 lb. Syfrid Froysechen und Syfride von Spire gein Frideberg zû dem kunige. — it. Syfride Froyseche und Syfride von Spire 20 lb. zu Geylnhusen zû dem künige. dom. post. Georgii [April 26]: it. des küniges briffe um zû sendene zu den lantherren und rittern, daz sie zû Frideberg uff sinen tag quemen 3 lb. — it. Conraden von Noubûrg und Wicker von Ovenbach gein Frideberg uff den tag mit Syfride von Holzhausen 2 lb. — Hub. reg. Gü. 10.

² Pfalzgraf Ruprecht urkundet nach Lang Reg. Boica 8, 158 am 31. März in Angelegenheiten der Pfalz, doch ohne Ortsangabe.

³ Anhang nr. 10 S. 135.

⁴ Anhang nr. 9 S. 134 u.

⁵ Ib. nr. 2, 3 S. 128 ff.

⁶ S. Note 4.

⁷ Hub. reg. 911.

⁸ Anhang nr. 10 S. 135. Der Dortmunder Bote hatte Günther zu Friedberg ein Formular für die Bestätigung ihrer Privilegien vorgelegt, doch liefs sich dieser auf die Ausfertigung derselben auch wohl deshalb nicht ein, weil er wufste, auch Karl IV. unterhandele mit den Bürgern. Er warnte davor, diesem zu huldigen, der ihre Stadt doch nur versetzen wolle, was er nie thun werde.

der Thüre stand, so ist es nicht wahrscheinlich, daß Dortmund sich vor Beginn deselben noch an Günther angeschlossen hätte.¹

Während dieser Zeit waren die Frankfurter bemüht, Nachrichten über die Absichten Karls IV. einzuziehen. Sie sandten Kundschafter nach Speyer² und erfuhren, daß der lange erwartete Feldzug nun wirklich nahe bevorstehe. Mit Eile wurden die Rüstungen fortgesetzt,³ und von neuem schickte man Boten aus, um die Bewegungen der Feinde zu beobachten.⁴ Günther selbst zog sich auf seinen Hauptwaffenplatz Frankfurt zurück, wo wir ihn am 20. April finden.⁵

¹ Dortmund huldigte Karl IV. erst nach Günthers Unterwerfung und Tod zu Bonn im Juli 1349 (regg. 1071, 1072).

² Dom. palm. [April 5]: it. Herbürte gein Spire, dü der kunig von Beheim da waz.

³ Sigfried von Speyer, einer der Bürgermeister der Stadt, erhielt kurz nach einander für Rüstungen 12 und 10 lb.

⁴ Dom. post. Walp. [Mai 3]: it. Wizrocke des bischoffis von Tryre heuffunge zû besehene 10 lb. — it. drin botin gein Spire des küniges von Beheim heuffunge zû besehene 3 $\frac{1}{2}$ lb.

⁵ Hub. reg. Gū. 11. Er bestätigte die Privilegien des Klosters Arnsberg in der Wetterau.

Fünftes Kapitel.

Der Feldzug am Rhein.

Das Heer Karls IV. war zu Anfang des Mai aus der Nähe von Frankenthal aufgebrochen und hatte bei Mainz Stellung genommen. Günther scheint seine Truppen bei Frankfurt gesammelt zu haben.

Über die Gesamtstärke beider Heere fehlt uns jede Zahlenangabe. Was sich aus Urkunden berechnen läßt, ist, da sie zum Teil nur Versprechungen sind, nicht ganz sicher und auch nicht erschöpfend genug, um einer Schätzung Wert zu verleihen. Was das Machtverhältnis der Parteien anlangt, so dürfen wir wohl weder auf Grund der Siegeszuvorsicht Karls in seiner Korrespondenz¹ noch der Angabe des Böhmen Beness von Weitmühl, sein König habe mit bedeutend geringeren Streitkräften doch gesiegt,² uns unser Urteil gestalten. Doch würden die Aussagen Heinrichs von Rebdorf, Heinrichs von Diessenhofen und der oberrheinischen Chronik,³ die alle drei von einem großen Heere Karls IV. reden, die Leistungsfähigkeit der beiderseitigen Anhänger, der Ausgang des Kampfes sowie die Thatsache, daß Günthers Truppen in dem kleinen Orte Kastel Platz fanden,⁴ den Schlufs auf die Überlegenheit des Reichsheeres rechtfertigen.

Soviel sich aus unseren Quellen ersehen läßt, bestand daselbe aus Mannschaften der Erzbischöfe Balduin von Trier⁵ und Gerlach von Mainz,⁶ des Bischofs Gerhard von Speyer,⁷ des Pfalzgrafen Rudolf,⁸ des Mark-

¹ Hub. reg. 914.

² Beness 348 Z. 7, 16.

³ H. v. Rebd. 535 Z. 16 v. u.; H. v. Diess. 73 Z. 16; oberrh. Chr. ed. Grieshaber 39.

⁴ Lat. 413 Z. 19 ff.: in villam Castell se ponentes, s. u. S. 79.

⁵ Dom. 502 N. 3.

⁶ H. v. Rebd. 535 Z. 16 v. u.

⁷ Nach Hub. reg. 955 nahm er mit 50 gekrönten Helmen am Feldzuge teil und erhielt dafür einen Rheinzoll als Anweisung für 5000 lb. Heller.

⁸ Am 4. März (reg. R. S. 86) hatte er sich zur Kriegshilfe gegen jedermann verpflichtet, als verre wir daz . . . mit eren getun mugen.

grafen Rudolf von Baden,¹ des Landgrafen Heinrich von Hessen,² der Grafen von Württemberg,³ Leiningen,⁴ Zweibrücken,⁵ Ziegenhain, Waldeck,⁶ Nassau,⁷ Dhaun⁸ und Hohnstein,⁹ der Herren von Schöneck,¹⁰ Falkenstein, Eppstein, Hanau,¹¹ Olbrücken¹² und der Schenken von Erbach,¹³ endlich der Reichsstädte Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim,¹⁴ Hagenau, Rosheim, Ehenheim, Schlettstadt, Kolmar und Mühlhausen.¹⁵

Den Kern der Macht Günthers werden die Mannschaften des Mainzer Erzstifts und Pfalzgraf Ruprechts, die Hilfstruppen aus Thüringen sowie die Kontingente der wetterauischen Reichsstädte gebildet haben, von denen Frankfurt den fünften Teil seiner wehrfähigen Bürgerschaft stellte.¹⁶

Eine Darstellung der Entwicklung der militärischen Streitkräfte läßt sich aus der Betrachtung folgender drei Quellenberichte gewinnen.¹⁷

1. Latomus¹⁸: Eodem anno Guntherus rex cum civitatibus Rheni et quinta parte civium Francofurdensium ac Heinrico archiepiscopo Moguntino 6. idus maii [*Mai 10*] in villam Castell se ponentes Carolum ad

¹ Er huldigte zu Speyer am 31. März, liefs sich seine Reichspfandschaften sichern durch Erhöhung der Pfandsumme um 5000 kleine Gulden und versprach seinen Beistand mit „zeben“ Mannen mit Helmen, wie wohl statt „lehenmannen“ bei Pelzel 1, UB. 174 zu lesen sein dürfte.

² Hub. regg. 6023, 6024, für 5000 Mark lötigen Silbers.

³ Matth. 270 Z. 13 v. u. ⁴ Hub. reg. 952. ⁵ Dom. 502 N. 3.

⁶ Hub. regg. 866, 867. ⁷ Lat. 413 Z. 21.

⁸ Hub. reg. 964, gegen 3000 lb. Heller. ⁹ Ib. 828, 829.

¹⁰ Ib. 1012. ¹¹ Ib. 948. Sie versprachen je 30 Behelute für je 4000 lb. Heller, cf. 1031.

¹² Dom. 499 N. 5.

¹³ Sie huldigten noch am 11. Mai im Lager bei Mainz und versprachen 12 Behelute und 8 Gepanzerte gegen Karls Feinde, von denen sie aber Pfalzgraf Ruprecht ausnahmen (reg. 947).

¹⁴ Beness 348 Z. 5; Hub. regg. 898, 950. Den drei erstgenannten Städten mußte Karl die urkundliche Bestätigung geben, dafs sie als freie Städte aus rechtlicher Verpflichtung Zuzug nicht zu leisten brauchten, sondern nur aus Gefälligkeit ihre Hilfe brächten. Lehman Speier. Chron. 792; nach einer dort gedruckten gleichzeitigen handschriftlichen Notiz warb Speyer 1349 zu seinen anderen Söldnern noch 21 Edelknechte.

¹⁵ Geht mit grofser Wahrscheinlichkeit aus regg. 953, 973 hervor; cf. H. v. Rebd. 535 Z. 15 v. u., wo rheinische und schwäbische Städte genannt sind; Mencken 3, 2035 nr. 33: *adjutorio . . . quamplurium civitatum*.

¹⁶ Lat. 413 Z. 17: *cum civitatibus Rheni et quinta parte civium Francofurdensium*. Da die rheinischen Städte auf Karls IV. Seite waren (H. v. Rebd. 535 Z. 15 v. u.), so müssen hier die wetterauischen Städte gemeint sein.

¹⁷ So gewichtig, wie Schulte 79 annimmt, ist die Autorität Heinrichs von Reddorf bezüglich des Feldzuges von 1349 doch nicht. Bei Heinrich fänden wir hier manches, was wir nur von ihm erfahren? Sein Bericht läfst sich hier wohl entbehren.

¹⁸ Lat. 413 Z. 16 ff.

bellum provocabant. Quo renuente Gunterus Altamvillam vulgo Elfell proficiscitur Castell comburens. Sed comite de Nassau persequente Francofordienses miserabiliter sunt dispersi, tamen a periculo gratia dei omnes praeservati.

2. Matthias von Neuenburg¹: Intencio autem Moguntinorum fuit expugnare opidum [cum castro *A*] Altevill constructum per Moguntinum super Renum ad duas leucas a Moguncia. Güntherus autem letaliter infirmus cum gente sua se in Altevill [apud Heinricum Maguntinum tunc *A*]² collocavit. Transeunte autem Karolo Renum ducenti equites Güntheri impetum facientes Karolum terruerunt. Accelerantes autem equites Eberhardi de Wirtenberg et quidam alii fugaverunt eosdem, in qua fugacione multi milites sunt creati.³

3. König Karl IV. an Verschiedene über seinen Feldzug und seine Erfolge gegen Günther. 1349 Mai 26 Eltville.⁴

. . . . Ecce qualiter nutu dei omnipotentis, cujus pietate singula diriguntur, dum trans partes Reni de adjutorio tam illustrium principum comitum baronum ac⁵ procerum aliorum necnon quamplurium civitatum sacri Romani imperii fidelium nostrorum feliciter venissemus et demum in castris prope Eltvil⁶ in vicinitate et aspectu nostrorum hostium, qui se metu nostri advenientis exercitus fossatis et aliis cautelis munierant, regia fortitudine maneremus: Gunthero comite de⁷ Swartzburg⁸ cum nostram potentiam⁹ considerasset attente de suo statu dubitante, totus emulorum et rebelium dispersebatur exercitus, aliis quocunque¹⁰ ad montana, aliis vero ad Renum¹¹ descendantibus fugitive. predictus Guntherus, Ludowicus natus¹² quondam Ludowici de Bavaria qui se nominat marchionem Brandenburgensem, Rupertus comes Palatinus Reni et Henricus de Wirnenburg¹³ depositus¹⁴ Moguntinus¹⁵ ad predictum opidum fugierunt, in quo ipsos¹⁶ magnifice et potenter¹⁷ obsedimus et sue potentie prostratis

¹ Matth. 270 Z. 12 ff.

² Diese jüngere Texterweiterung widerspricht den Worten bei Latomus, nach denen Heinrich sich schon in Kastel im Heere bei Günther befand.

³ Es liegt nahe, necati zu emendieren, doch halten wir creati durch eine ganz ähnliche Stelle in Anhang nr. 1 S. 127 Art. 5 s. f. für hinlänglich gerechtfertigt.

⁴ Hub. reg. 963. Unser Text ist aus Mon. Patr. Lib. jur. Gen. 2. 572 und Mencken SS. 3, 2035 nr. 33 rectificiert.

⁵ S et.

⁶ *M* elciul, S Coloniam.

⁷ om. *M*, add. S. ⁸ *M* Grrartzburg, S Swarczb.

⁹ *M* nostra potentia. ¹⁰ *M* S quoque.

¹¹ *M* aliis vero reni, S aliisque ad Renum. ¹² om. *M*, add. S.

¹³ S Wilhelmus de Wirtinborgh. ¹⁴ *M* deponitur.

¹⁵ S mag. ¹⁶ S in ipsosque. ¹⁷ S om. et potenter.

viribus coegimus manifeste. qui¹ Ludowicus et Rupertus prefati² ac provisores ecclesie Moguntine nos Romanum regem et suum verum dominum cognoverunt, et in³ presentia multorum principum et milicie copiose ibidem in campis, dum adhuc in obsidione⁴ manerent, quod nos quamdiu vixerimus⁵ talem reputare necnon principatus terras et dominia a nobis tamquam a Romanorum rege et ordinario domino suo in feudum dum moniti fuerint suscipere debeant, corporaliter juraverunt etc.

Von Latomus erfahren wir, daß Günther am 10. Mai Kastel besetzte und Karl IV. dort zum Schlagen, zunächst also zum Überschreiten des Rheinstromes verleiten wollte. Weil oder als ihm das nicht gelungen war, steckt er Kastel in Brand und zieht mit seinem Heere nach Eltville weiter.

Damit stimmt im wesentlichen auch Matthias von Neuenburg. Beide Erzählungen passen also in ihrem Anfange sehr gut zusammen. Doch weichen sie gleich darauf weit von einander ab. Beide überliefern eine Schlappe, die Günther erleidet. Nach Latomus trifft sie sein Heer auf dem Marsche von Kastel nach Eltville, und zwar nur die Frankfurter: sie werden kläglich auseinandergesprengt, kommen aber sämtlich mit heiler Haut davon. Bei Matthias dagegen findet, nachdem Günther sich schon in Eltville festgesetzt hat, und während der Rheinübergang Karls IV., ungesagt wo, vor sich geht, ein Gefecht zwischen Reiterabteilungen beider Heere statt, welches mit der Flucht der Günther'schen Reisingen endigt und nicht unblutig gewesen zu sein scheint. Latomus läßt durch den Grafen von Nassau die Frankfurter zerstreuen; bei Matthias sind es der Graf Eberhard von Wirtemberg und andere, welche die Reiter Günthers zurückwerfen.

Also nicht nur die Truppenteile der Besiegten und die Anführer der Sieger, auch die Zeit der beiderseitig überlieferten Niederlage der bairischen Partei sind verschiedene.

Will man nun, da jeder der Berichtstatter nur von einem Gefechte weiß, festhalten, daß es auch wirklich nur eines gewesen sei, so kann in betreff des Näheren nur eine der beiden Erzählungen recht haben.

Was wir bei Latomus lesen, ist ohne Zweifel das, was von den kriegerischen Ereignissen seine Landsleute mitgemacht oder mitgeteilt hatten; und nur soweit sie an denselben beteiligt sind, reicht auch seine Kenntnis. Aber sie ist eben deshalb auch schwer anzufechten. Wir wissen also: Günther zieht von Kastel nach Eltville ab. Damit aber

¹ S quod. ² S praedieti. ³ om. S.

⁴ S obsessione. ⁵ S duxerimus.

nicht das Heer Karls IV. an Kastel einen Stützpunkt gewinnen könnte. hatte er es in Brand gesteckt und so unbrauchbar gemacht. Während des Abmarsches nun wird er von dem Grafen von Nassau, der augenscheinlich diesseit des Rheines war, wo seine Gebiete lagen, also den Strom nicht erst zu überschreiten brauchte, verfolgt. Die Frankfurter, ohne Zweifel seine Nachhut, werden zersprengt und fliehen nach Hause. Sie brachten die Kunde von dem Geschehenen heim, und von Latomus hören wir einen wenn auch nicht erschöpfenden, so doch sicherlich wahren Bericht über das, was sich bis zur Flucht seiner Landsleute zugetragen hatte.

Von Matthias erfahren wir zunächst den maßgebenden Grund, weshalb Günther sich nach Eltville warf, nämlich die Absicht der Mainzer, diese Feste Heinrichs von Virneburg zu erobern. Mit seiner weiteren Erzählung greift er dann da ein, wo die Latomus' aufhört, beim Abmarsche von Kastel. Er ergänzt sie also. Es gelingt Günther und seinem Bundesgenossen, dem Erzbischof, sich in Eltville festzusetzen, noch ehe die Mainzer ihren Zweck erreicht hatten.

Erst jetzt, während das Heer der bairischen Partei schon in Eltville ist, erfolgt nach dem Wortlaut des Chronisten der Rheinübergang Karls IV. Wo er stattfand, wird nicht ausdrücklich gesagt; doch müssen wir ihn nicht mit Notwendigkeit nach Eltville verlegen, wo bereits der Standpunkt des Erzählenden ist. Günthers Reiterangriff, der von dort ausgeht, kann sehr wohl gegen den Übergang bei Kastel gerichtet gewesen sein. Gleichviel ob er ihn verhindern oder nur stören sollte,¹ jedenfalls war es dem Grafen von Württemberg mit seiner Reiterschar bereits geglückt herüberzukommen; und dieser vereitelte durch sein Herbeieilen wahrscheinlich mittelst eines Gegenstoßes, das Gelingen der anfänglich von Erfolg begleiteten Unternehmung Günthers. Es wäre das also seine zweite Schlappe, von der die Quelle bei Latomus nur nicht mehr erzählt, weil das Frankfurter Kontingent nicht mehr dabei war. Andererseits wird Günthers erste Schlappe dem Matthias unbekannt geblieben sein, da sie, in einem bloßen Nachtrabsgefecht vorgekommen, eben nur die Frankfurter betroffen hatte.

Da Karl IV. am 11. Mai im Lager bei Mainz stand und am 15. zuerst in castris insule ante Moguntiam, dann am gleichen Tage bereits bei Kastel, also auf dem rechten Rheinufer, urkundet,² so muß sein Übergang zwischen Ausstellung dieser zwei Briefe am 15. Mai bei Kastel erfolgt sein.

¹ *Transeunte Karolo Renum ducenti equites Güntheri impetum facientes Karolum terruerunt.* Nach Anemüller *Allg. D. Biogr.* 10, 136 hätte Günther Karl IV. beinahe gefangen genommen. Davon erzählt keine Quelle.

² *Hub. reg.* 947—951.

Wann Günther von da nach Eltville abrückte, läßt sich genau nicht bestimmen. Da er sich am 10. Mai nach Kastel geworfen hatte, erst durch seinen Marsch stromabwärts für Karl IV. der Rheinübergang daselbst frei geworden war, und dieser am 15. vor sich ging, so ist Günther nach dem 10. und vor dem 15. Mai nach Eltville abgezogen. In diese Zwischenzeit fällt seine erste, auf den 15. die zweite Schlappe.

Wir haben aber noch die Erzählung Karls IV. in seinem Briefe. Sein Standpunkt daselbst ist von vornherein da, wo er schreibt, im Lager dicht bei Eltville, in der Nähe und im Anblick seiner Feinde, die sich aus Furcht vor seinem anrückenden Heere hinter Gräben verschanz haben. Da der Bericht nicht mit den zu schildernden Ereignissen vorschreitet, sondern von ihrem Endpunkt aus auf sie zurückschaut, so geschieht des Rheinüberganges nur flüchtig in der Einleitung Erwähnung, von Kastel ist gar nicht mehr die Rede.

Mit der Wahrheit nimmt Karl es auch hier nicht genau.¹ Seine Erfolge sind in sehr glänzendes Licht gestellt. Der Furcht der Feinde gegenüber erscheint die königliche Tapferkeit allzusehr im Vordergrund. Wohlweislich verschweigt er, daß Günther ihn bei Kastel zu erwarten den Mut hatte, und berichtet über den Verlauf der Begebenheiten in Bausch und Bogen folgendermaßen: der Gegner erkennt die Überlegenheit des Heeres Karls und verzweifelt an dem Ausgange; seine ganze Armee wird zersprengt, die einen fliehen in die Berge, die anderen zum Rhein hinab. Günther und seine anwesenden Wähler und Anhänger flüchten in das Städtchen Eltville und werden dort energisch belagert, bis sie sich in feierlicher Scene unterwerfen und Karl IV. als römischen König anerkennen.

Von einer großen Entscheidungsschlacht, die nach seiner Darstellung geschlagen worden sein mußte, da mit einem Male und ganz unvermittelt die Zersprengung der feindlichen Macht als Folge seiner Tapferkeit und der Furcht der Gegner dasteht, ist aber in keiner anderen Quelle die Rede. Im Gegenteil: der Wortlaut mehrerer Chroniken² schließt eine solche geradezu aus, und Clemens VI. nennt in seinem Be-

¹ Vgl. die Urkunde Anhang nr. 1 und das darüber auf S. 15 N. 5 Gesagte. Beide Briefe dienen dem gleichen Zwecke der Selbstverherrlichung des Königs.

² H. v. Rebdorf 535 u. läßt den Frieden stante utroque exercitu eintreten, H. v. Diessenhofen 73 Z. 18 sagt: et cum prope ad invicem convenirent et bellum crederetur hinc inde committi, compositio deo concedente intervenit; oberrhein. Chronik 39 u., 40 o.: do wolte konig Guntter ritterlich mit im gestritten han, und wanden das die fursten etc. Diese Nachrichten sind es wohl gewesen, welche E. Freyberg 57 zu der Äußerung veranlaßt haben, es sei überhaupt nicht zum Kampfe gekommen; und doch kennt er unsere drei Hauptquellen für den Feldzug am Rhein.

glückwünschungsschreiben an Karl IV. dessen Sieg über die Reichsfeinde einen unblutigen.¹ Auch von der Ergebnisscene, die noch während der Belagerung erfolgt sein soll, weiß nur der König selbst zu erzählen, während bei Latomus, Matthias, Heinrich von Rebdorf und in späteren Urkunden² die Wähler Günthers als Vermittler der zum Frieden führenden Unterhandlungen auftreten.³ Und die Belagerung, von der die besten schriftstellerischen Quellen nichts wissen, kann unmöglich einige Zeit gedauert haben, da Karl IV. am 18. Mai noch bei Kastel, am 21. erst bei Eltville urkundete,⁴ und am 22. die schon bis zum 26. beendigten Verhandlungen begannen.⁵

Es ist klar, wie sehr der König in diesem Manifest an seine Anhänger die Wahrheit zu seinen Gunsten entstellt. Doch brauchen seine Angaben deshalb nicht sämtlich aus der Luft gegriffen zu sein. Sie sind zum Teil nur übertrieben. Dafs er wirklich militärische Erfolge errungen habe, wenn auch nur in kleineren Gefechten, bezeugen ja auch Latomus und Matthias. Und wir können in den wenigen Mitteilungen Karls IV., die das Detail berühren, einzelne Wendungen des Ausdruckes entdecken, welche an die Berichte der Schriftsteller deutlich anklingen und dadurch eine Beglaubigung erhalten.

Wenn der König sagt: *aliis quocunque ad montana, aliis vero ad Rhenum descendentibus fugitive*, so kann man in dem ersten Teile die bei Latomus überlieferte Schlappe der Frankfurter wiedererkennen. Sie mußten ja, um nach Hause zu entkommen, über den Taunus oder dessen Vorberge einen Ausgang suchen, da ihnen der Graf von Nassau den Thalweg verlegt hatte. Und den zweiten Teil darf man auf den bei Matthias erzählten Zusammenstoß der zwei Reiterscharen beziehen, der ja am Rheine stattgefunden und mit der Flucht der Mannschaften Günthers stromabwärts geendigt haben wird.⁶

Sind diese zwei Annahmen gerechtfertigt, so haben wir viel gewonnen. Denn dann bestätigen sich unsere Quellen gegenseitig, und wir sehen, dafs auch Matthias' Bericht von einer Schlappe Günthers nicht aus der Luft gegriffen ist.

¹ Bulle von 1349 Juni 18 (Hub. reg. Pápste 27).

² Lat. 415 Z. 15 v. u.; Matth. 270 Z. 10 v. u.; H. v. Rebd. 535 u., 536 u.; Anhang S. 140 Art. 3.

³ Nach Karl IV. wäre auch Ludwig von Brandenburg bei Eltville eingeschlossen gewesen. Wir haben das auf S. 81 als Lüge zu erweisen gesucht.

⁴ Hub. regg. 952, 953.

⁵ Ib. 956a, s. u. S. 79 u. 83.

⁶ Es ist nicht ganz deutlich, was *ad Rhenum descendentibus* heißen soll. Vom Rhein aber ist bei Karl und bei Matthias die Rede.

Legen wir die Ergebnisse unserer bisherigen Betrachtungen zu Grunde, so gestaltet sich der Verlauf der kriegerischen Ereignisse wie folgt.

Am 10. Mai besetzte Günther mit seinen Truppen Kastel, um Karl IV., der bei Mainz wahrscheinlich schon früher mit seinem Heere angelangt war,¹ in jener für ihn günstigen defensiven Stellung zu einer Entscheidungsschlacht über den Rhein zu locken. Darauf geht sein Gegner nicht ein. Und nun läßt sich Günther durch die Bedrohung Eltvilles seitens der Mainzer, vermutlich auf Betreiben Heinrichs von Virneburg, der beim Heere war und das Städtchen und die Burg nicht preisgeben sehen wollte, zur Rettung dieser Position verleiten. Er verbrennt Kastel,² um es für seine Feinde unbrauchbar zu machen, und wirft sich nach Eltville, das er noch rechtzeitig erreicht, bevor es von den Mainzern besetzt werden konnte. Da er nicht versucht hatte, durch eine Teilung seiner Macht diesen wichtigen Punkt, der ihm die Rückzugslinie nach Frankfurt offen hielt, zu behaupten, so darf man annehmen, seine Streitkräfte seien nicht sehr beträchtlich gewesen. Nach seinem Abzuge wurde die Nachhut, ganz oder teilweise aus den Frankfurtern bestehend, vom Grafen von Nassau, der von seinem Gebiete aus nicht erst den Rhein zu überschreiten hatte, auf dem Marsch nach Eltville aufgerufen. Da die Frankfurter in ziemlicher Anzahl waren³ und alle mit heiler Haut davon kamen, so scheinen sie nicht sehr tapfer gewesen zu sein.

Durch Günthers Abzug wurde Karl IV. der Rheinübergang bei Kastel ermöglicht. Er erfolgte am 15. Mai, und der Versuch Günthers, ihn dabei mit 200 Reitern zu stören, endete mit einer blutigen Schlappe, die ihnen der Graf von Wirtemberg beibrachte. Karl blieb zunächst bei Kastel stehen,⁴ rückte aber doch allmählich mit seinem Heere nach. Am 21. urkundet er schon im Lager bei Eltville.⁵ Ob er gerade an diesem Tage dort anlangte, wissen wir nicht.

Von weiteren kriegerischen Ereignissen ist nichts bekannt. Vielmehr begannen allem Anscheine nach schon am 22. die Friedensunterhandlungen.⁶

¹ Er urkundet dort freilich erst am 11. Mai (reg. 947).

² Erzbischof Gerlach von Nassau erlaubt den Mainzern in einer Urkunde vom 20. Mai 1349 (nicht 19., wie Gudon Cod. dipl. Mog. 3, 342 hat), Kastel zu zerstören. Wahrscheinlich wurde es gleich nach dem 15. Mai völlig niedergelegt. Am 9. September 1349 (reg. 1144) stellt es dann Karl IV. so dar, als habe er es in der Reichsheerfahrt zerstört.

³ Latomus: Guntherus . . . cum quinta parte civium Francofurdensium.

⁴ Hub. reg. 952.

⁵ Ib. 953.

⁶ Lat. 415 Z. 15 v. u. setzt den Friedenschluß auf den 22. Mai. Da die Urkunden sämtlich vom 26. datiert sind, so scheint er Ende und Beginn der Unter-

Da diese bereits am 26. beurkundet wurden, so hat eine längere Belagerung Günthers nicht stattgefunden. Eine entscheidende Schlacht ist offenbar nicht geschlagen worden, und es ist nicht einmal ausgemachte Sache, dass Günther in Eltville selbst eingeschlossen wurde. Sicher ist soviel, dass ihm seine Rückzugslinie nach Frankfurt abgeschnitten war, und vielleicht hatten die Mainzer auch den Ausweg rheinabwärts verlegt. Er befand sich also ganz abgesehen von seinen Truppenverlusten und der Entmutigung seines Heeres in sehr bedrängter Lage, die durch den Mangel an Hoffnung auf Entsatz¹ noch mislicher wurde.

Dazu kam ein zweites großes Übel. Günther war sehr heftig erkrankt.² Wann das Unwohlsein ihn befiel, ist nicht mit Genauigkeit zu ermitteln. Doch war es nach Matthias von Neuenburg schon vor der Einschließung bei Eltville sehr bedenklich und nahm daselbst einen tödlichen Charakter an. Und deshalb ist es nicht zu verwundern, dass er sich auf Friedensunterhandlungen einließ.

Wieweit die Entwicklung der beiderseitigen Streitkräfte eine zweckmäßige war, lässt sich bei der Dürftigkeit unserer Quellennachrichten schwer beurteilen. Offenbar hat die beabsichtigte Unternehmung der Mainzer gegen Eltville die rasche Entscheidung des Feldzuges vorbereitet. War dabei zugleich der Plan maßgebend, Günther von Kastel wegzulocken, und ließ sich vielleicht deshalb Karl IV. hier nicht zum Schlagen verleiten, wo sein Feind auch bei ungünstigem Ausgange die Rückzugslinie nach Frankfurt frei gehabt hätte, so ist Günther allerdings dem strategischen Talente seines Gegners unterlegen, der ihn von Frankfurt abzuschneiden wufste. Das unglückliche Ende der zwei kleinen Gefechte trug dann dazu bei, seine Zuversicht und den Mut seiner Truppen zu brechen.

handlungen, die wohl einige Tage in Anspruch genommen haben werden, zu wechseln.

¹ Auf die Frankfurter war wohl kaum zu rechnen; über die Politik der Herzöge, speziell Ludwigs, siehe unten S. 82.

² Lat. 413 Z. 6 v. u.; Matth. 270 Z. 15; H. v. Rebd. 535 Z. 11 v. u.; s. *Erkurs*. I.

Sechstes Kapitel.

Die Verträge von Eltville.

Unter den bei Eltville belagerten Wählern Günthers nennt Karl IV. in seinem Briefe an seinen Bruder und den Dogen von Genua¹ auch Ludwig von Brandenburg. Gegen dessen Anwesenheit lassen sich jedoch erhebliche Bedenken geltend machen.

Der Markgraf war fast den ganzen März in München, im April weilte er in Tirol, dessen Verwaltung er am letzten dieses Monats dem Herzog Konrad von Teck und dem Passauer Bürger Ludwig auf dem Stein übertrug.² Am 8. Mai urkundet er in Füssen, am 10. in Günzburg an der oberen Donau.³ Da Karl IV. schon am 15. auf dem rechten Rheinufer stand, so hätte Ludwig vor diesem Tage bei seinen Anhängern eintreffen müssen, um sich noch mit ihnen vereinigen zu können.⁴ Die Reise dahin auf dem nächsten Wege, durch das Neckar- und Rheinthal, würde ihn durch größtenteils feindliches Gebiet geführt haben und hätte mit erstaunlicher Geschwindigkeit vor sich gehen müssen, die Route durch das Tauber- und Mainthal, welche sicherer war, hätte ihn auf dem Umwege über Aschaffenburg und Frankfurt schwerlich rechtzeitig ins Lager seiner Verbündeten gebracht. Auch haben wir nicht anzunehmen, Ludwig sei von dem Stande der Dinge so genau unterrichtet gewesen, daß er die Notwendigkeit eiliger Reise erkannt hätte.

Die besten Chronisten erzählen außerdem, er sei ohne erhebliche Begleitung gekommen und habe sich sofort ins Lager Karls IV. begeben;⁵ und das erwähnte Schreiben des Königs lügt auch sonst, so daß die Annahme, er habe hier seine Erfolge übertrieben und seinen Erzfeind fälschlicherweise mitgefangen gemeldet, gerechtfertigt ist.⁶

¹ Hub. reg. 963.

² Freyberg 87 Anm. 4; 174.

³ Ib. 234 ad a. 1349.

⁴ Klöden 3, 310 Z. 20 behauptet, Ludwig sei am 11. Mai in Eltville angekommen, bleibt aber den Nachweis schuldig; dieser findet sich in keiner uns bekannten Quelle. Günthers Heer stand ja am 11. noch bei Kastel.

⁵ Matth. 270 Z. 10 v. u.; Rebd. 535 Z. 3 v. u.

⁶ Vgl. den lügenhaften Kriegsbericht in Anhang nr. 1, cf. S. 15 N. 5.

Wenn wir Ludwigs längeren Aufenthalt bei seinen Brüdern in München in Betracht ziehen, wo sie unzweifelhaft die Kunde von dem Abfalle ihres Veters Rudolf erhielten, und jenen gleich darauf im Namen seines Hauses mit dem Luxemburger verhandeln und Urkunden ausstellen sehen,¹ so müssen wir vermuten, man habe in Baiern eine friedliche Auseinandersetzung mit Karl IV. erwogen, und Ludwig sei nicht an den Rhein gekommen, um Günther den Verträgen gemäß wirksame Hilfe angedeihen zu lassen,² sondern um einen Ausgleich und eine Vermittlung zu versuchen.

Von den Verpflichtungen, die er am 9. Dezember 1348 übernommen hatte, erfüllte er keine, auch nicht die der Auslieferung der Reichskleinodien.³ Da seine eigene Herrschaft in Brandenburg auf dem Spiel stand, und das neue Königtum ohnmächtig blieb, so dachten er und seine Brüder wohl nur an ihren Vorteil, nicht an die Unterstützung Günthers. Die Nachricht von dem Abfalle des Pfalzgrafen Rudolf wird für ihre weitere Politik von entscheidendem Einfluß gewesen sein. Wenn sie sich rechtzeitig um ihren Frieden mit Karl IV. bemühten und vornehmlich dann, wenn durch ihre Vermittlung Günther zum Verzicht auf die Krone vermocht wurde, ehe er ganz überwältigt war, so durften sie günstige Bedingungen erwarten.

Solchen Anträgen der Wittelsbacher sein Ohr zu verschließen hatte Karl IV. keine Ursache. Die Grundlage eines Friedens konnte aber für ihn nur seine Anerkennung als römischer König sein.

Markgraf Ludwig soll bei seiner Ankunft im Lager des Luxemburgers eine sehr ehrenvolle Aufnahme gefunden haben,⁴ wie sie der Sieger einem Gegner, der sich zu unterwerfen kommt, gern gewährt. Man kann zu seinen Gunsten anführen, daß er nicht wie sein Vetter einen Separatvertrag einging, sondern seine Freunde in den Frieden mit einschloß und, da die nächste Aufgabe sein mußte, Günther zum freiwilligen Rücktritt zu bewegen, sich zur Übernahme der für ihn gewiß beschämenden Rolle des Vermittlers zwischen den beiden Königen entschloß.

Zu diesem Zwecke verfügte er sich ins Lager seiner Partei, um die Unterhandlungen, zu denen auch Rudolf die Hand geboten haben muß, einzuleiten.⁵ Pfalzgraf Ruprecht und Heinrich von Virneburg scheinen

¹ S. u. S. 88 ff.

² Er kam ja ohne Heer und ging zunächst ins Lager Karls IV.

³ Nach Anemüller Allg. D. Biogr. 10, 135 wären sie Günther am 8. Februar übergeben worden. Doch ist Markgraf Ludwig am 26. Mai noch im Besitze der Kleinodien, da er sie Karl IV. auszuliefern geloben muß.

⁴ Heiner. v. Rebd. 535 u., 536 o.

⁵ Lat. 413 Z. 15 v. u.: *marchiones et duces concordaverunt*. Damit sind wohl die Wittelsbacher überhaupt gemeint. Die Pfalzgrafen werden bei Latomus und in den Stadtrechnungen „*duces*, Herzöge“ genannt.

bereitwillig darauf eingegangen zu sein, da Günthers Zustand einen besseren Ausweg kaum offen liefs. In den späteren Urkunden bezeichnet sich die Gesamtheit seiner anwesenden Wähler als die Vermittler der auch mit seinem Wissen und Willen geschlossenen Sühne.¹ Dafs er sich anfänglich gesträubt habe, dieselbe anzunehmen, die Kurfürsten der Treulosigkeit bezichtigt und nur wegen seiner körperlichen Schwäche nachgegeben habe, wollen wir Matthias von Neuenburg glauben.² Von Bedeutung ist diese Nachricht nicht. Da Günthers Rolle ausgespielt war, blieb ihm allerdings nur die Unterwerfung übrig.

Noch am 22. Mai warb Karl IV. den Grafen Gerhard von Diez zur Dienstleistung gegen seine Reichsfeinde,³ und deshalb scheinen erst nach oder an diesem Tage die Verhandlungen in Flufs geraten zu sein. Wenn ihr Abschluß bei Latomus schon zum 22. gebracht wird, so muß wohl der Endtermin mit dem Beginn derselben verwechselt worden sein.⁴ Erst am 26. wurden die einzelnen Verträge, welche die Bedingungen der Anerkennung Karls IV. seitens der bairischen Partei feststellten, ratifiziert und beurkundet.

Zunächst verzichtete Günther auf die Königswürde.⁵ Für seine Entsagung und zugleich als Ersatz für seine Kriegskosten⁶ wurden ihm und

¹ Anhang nr. 12—14 S. 140 ff.

² Matth. 270 Z. 6 v. u. ff. ³ Hub. reg. 6029.

⁴ Lat. 413 Z. 15 v. u. Bei dieser Annahme brauchen wir nicht mit Huber reg. 953a an eine Verschreibung des Datums zu denken.

⁵ Eine Urkunde Günthers darüber ist nicht mehr da, hat aber sicher existiert. Sein späterer Brief vom 12. Juni (reg. Gü. 12) ist nicht als die Verzichtsurkunde aufzufassen, sondern enthält seinem eigentlichen Inhalte nach nur die vielleicht nochmalige (Olenschl. UB. 283 Z. 11 v. u. und Anhang S. 140 Art. 3) Befreiung der Frankfurter von dem Günther geleisteten Eide und erwähnt den Verzicht nur in der Einleitung. Doch lassen sich aus dieser Urkunde, der gleich zu erwähnenden Karls vom 26. Mai und späteren Briefen der Wähler und der Erben Günthers Bestandteile herausheben, die gemeinsam sind und höchst wahrscheinlich auch der verlorenen Verzichtsurkunde angehörten (Anhang nr. 11, 12, 15; Olenschl. 283; Ried. 2, 2, 254). Diese würde vielleicht annähernd gelautet haben wie folgt: Wir Günther von gots gnaden graf zu Swarzburg und herr zu Arnstete bekennen öffentlich mit diesem brieve und tün kund allen den die in sehen oder hören lesen. das wir mit unserm wissen und willen und auch mit rathe wissen und willen der kurfürsten [und durch nutze des heiligen reichs] luterlich und genzlich sind gerichtet und gesünet mit dem durchluchtigen fürsten und herren herrn Karl Römischen kunig und kunig zu Beheim, der in zweyunge wider uns was um das reich, und han wir uff in und das reich luterlich und genzlich virzegen. und han wir den kurfürsten ire kure an dem reiche die sie an uns geleget hatten widdergegeben, [und han auch die burger und die stad zu Frankenfurt ired eides ledig und los gesaget] etc.

⁶ H. v. Rebdorf 536 Z. 4: pro expensis. Von Krönungskosten (Utter. 90 Z. 16 v. u.) kann keine Rede sein, da Günther nicht gekrönt worden war.

seinen Erben und zu seiner und seiner Erben Hand den Grafen von Hohnstein als Oheimen, Vormündern und Eventualerben seines Sohnes für 20,000 Mark lötligen Silbers die Reichsstadt und -Burg Gelnhausen, die Reichsstädte Nordhausen und Goslar, 10 Schillinge Heller, auf den Rheinzoll bei Mainz angewiesen oder eventuell nach Oppenheim verlegbar, und die königlichen Einkünfte aus Mühlhausen verpfändet. Die genannten Pfandschaften sollten nur insgesamt von Karl IV. wiederingelöst werden, dagegen durfte Günther die hergebrachten Rechte und Freiheiten der genannten Reichsstädte nicht antasten.

Burg und Stadt Gelnhausen sowie der Rheinzoll sollten sofort übergeben werden; für Nordhausen, Goslar und die Nutzungen von Mühlhausen wurden Friedberg und die jährliche Frankfurter Reichssteuer als Afterpfänder gesetzt. Sie sollten so lange versetzt bleiben, bis jene in den Besitz der Grafen gelangt seien. Außerdem übernahm der König Günthers Schulden in Frankfurt im Betrage von 1200 Mark Silber¹ und versprach die Willebriefe der Kurfürsten zu seiner Verpfändungsurkunde.²

¹ Nicht 12000 M. S., wie Erhard 244 Z. 11 angiebt.

² Olenschl. 280; Lünig 13, 795; Syntagma hist. de Günth. 31. Unser Abdruck Anhang nr. 11 S. 136 ff. nach einer Kopie aus dem 15. Jahrhundert hat vor den genannten einige Vorzüge. Die Urkunde Karls enthält außer nebensächlichen Bestimmungen das Versprechen der Reichshilfe, um die Huldigung der Reichsstädte eventuell zu erzwingen, und den Artikel, daß nach Günthers und seiner Leibserben Tode die Grafen von Hohnstein in alle Rechte der Pfandinhaber eintreten sollten. Am 31. Mai erging an die drei thüringischen Städte der Befehl, Günther zu huldigen (Hub. regg. 974—976), und Herzog Heinrich von Braunschweig sowie die Grafen Heinrich von Hohnstein (der Anhänger Karls IV.) und Heinrich von Stolberg wurden angewiesen, die Ausführung jenes königlichen Befehls, der an Nordhausen unter Androhung von Gewalt bald wiederholt wurde (reg. 1014), zu unterstützen (977, 978). Die Frankfurter erhielten am 9. Juni die Aufforderung, ihre Steuer an Günther zu entrichten (1005), und gaben ihre Verschreibung darüber am 27. (reg. R. S. 101), von welchem Tage auch der Revers der Erben Günthers ist (Anhang nr. 15).

Gelnhausen muß dem Vertrag gemäß gleich gehuldigt haben. Das geht aus regg. 1007, 1026, 1027, 1032 hervor, aus denen wir zugleich erfahren, daß die Stadt für 5000 M. S. Pfand stand. Auch der Rheinzoll kam sofort in Günthers und seiner Erben Hände (1003). Nordhausen, Goslar und Mühlhausen haben jedenfalls nicht gehuldigt, weder Günther noch später seinen Erben. Über Karls Unvermögen, über die zwei erstgenannten Reichsstädte zu verfügen, siehe S. 85; seine Aufforderungen zur Huldigung erfolgten vermutlich nur zum Scheine, um die Pfandgläubiger zu beruhigen. Die Versprechungen des Königs standen überhaupt auf schwachen Füßen. Die Verpfändung der Nutzungen von Mühlhausen wurde schon am 10. August rückgängig gemacht, weil die Bürger entgegenstehende Privilegien Karls IV. aufweisen konnten (1111—1115, cf. 635, 637); daß außer durch die Afterpfänder irgend ein Ersatz dafür geleistet worden wäre, ist uns nicht bekannt. Auch die zahlreichen Versprechungen des Königs, die versetzten Reichsstädte sollten nach kurzer Frist wieder eingelöst und nachher nie wieder vom Reiche veräußert werden, sowie seine Sicherstellungen

Fragen wir uns nach der Ursache, weshalb für Nordhausen, Goslar und die Nutzungen von Mühlhausen Afterpfänder gesetzt wurden, so wäre als die nächstliegende eine frühere, am 26. Mai noch bestehende Veräußerung der drei Objekte vom Reiche anzunehmen. Bei Nordhausen und Goslar trifft das zu: sie waren am 21. September 1348 dem Markgrafen Friedrich von Meissen versetzt worden.¹ Bei Mühlhausen lag ein anderartiges Hindernis vor. Die dortigen Bürger hatten am 26. März 1348 das Privileg der Unverpfändbarkeit und auf vier Jahre die Befreiung von der Bezahlung der Reichssteuer erhalten.²

Warum wählte Karl IV. am 26. Mai 1349 gerade diese drei Städte, über die er bis auf weiteres nicht frei verfügen konnte? Wahrscheinlich ist, daß Günther oder seine Erben Wünsche nach dem Pfandbesitz thüringischer Reichsstädte ausgesprochen haben, und Karl ging darauf ein, indem er Nordhausen, Goslar und die Nutzungen von Mühlhausen versetzte. So wenig das ausführbar war, so mußte es doch zugleich dazu dienen, Friedberg und Frankfurt dem Pfandverhältnis, das ja nach den Bestimmungen des Eltviller Friedens nicht allzu lang dauern sollte,³ geneigter zu machen.

der Rechte der Pfandherren werden nicht allzu ernst gemeint gewesen sein (reg. 997, 1006, 1026, 1027, 1032, 1056).

Der Willebrief Karls IV. erfolgte am 30. Mai gleichzeitig mit dem Ludwigs von Brandenburg, vom 5. Juni sind die Rudolfs als Pfalzgrafen, Gerlachs von Mainz und ein zweiter Ludwigs (reg. 972). Am 8. stellte auch Karl IV. den seinigen zum zweiten Male aus (1004); die Ursache dieser Unregelmäßigkeiten ist nicht klar ersichtlich, wir haben nur die kurzen Regesten Hoffmanns, nach denen allerdings der böhmische Willebrief vom 30. Mai nur an Günther, der vom 8. Juni an ihn, seine Erben und die Grafen von Hohnstein gerichtet wäre.

Mit der urkundlichen Überlieferung über die Pfandschaften steht die der Quellschriftsteller nicht im Einklang. Abgesehen davon, daß bei Lat. 413 Z. 12 v. u., Matth. 270 Z. 7 v. u., Mich. de Leone 478 Z. 1 22,000 M. S. als Günthers Abfindungssumme genannt werden, eine Ungenauigkeit, die vielleicht durch Addierung der 1200 M. S. Schulden und durch Abrundung der dann entstehenden 21,200 M. S. entstanden ist, finden wir bei Latomus Mühlhausen als volles Pfand, Nordhausen, den Rheinzoll und die Afterpfänder gar nicht erwähnt. Wenn es weiter heißt, Mühlhausen und Goslar hätten sich losgekauft, so ist das falsch. Daß Gelnhausen lange Pfand gestanden sei, wagen wir deshalb als sicher auf Grund der Autorität des Latomus nicht anzunehmen. Die erwähnten Sätze sind wie ihre unrichtige Fortsetzung: *tradunt alii et oppidum Arnstadt ex eo pacto ad comites de Schwartzburg pervenisse, quod hodie etiam tenent* nicht gleichzeitig geschrieben. Die Angabe bei Matth. 270 Z. 8 v. u. ff., Günther habe zwei thüringische Reichsstädte pro tempore vite sue erhalten, ist gleichfalls falsch und wunderlich genug, da der Chronist ihn unmittelbar vorher als todkrank bezeichnet und gleich darauf sein Ende meldet.

¹ Hub. reg. 758; 6044. ² Ib. 635, 637.

³ Nach reg. 1006 sollte Friedberg binnen Jahresfrist wieder eingelöst werden.

Aber Gelnhausen Stadt und Burg, Friedberg, die Frankfurter Reichssteuer und der Rheinzoll waren die eigentlichen Pfandobjekte.¹ Dafs Karl IV. die wetterauischen Städte wählte, ist erklärlich. So fand er doch eine passende Gelegenheit, sie seinen Unmut wegen ihrer Parteinahme für Günther fühlen zu lassen. Urkundlich freilich gelobte er Frankfurt, Friedberg und Aachen wie allen anderen Anhängern des Gegenkönigs seine Gnade und versprach ihnen die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten.²

Auffälligerweise nennt Karl IV. in seinem Bericht über den Feldzug Heinrich von Virneburg wohl unter den bei Eltville Eingeschlossenen, doch nicht unter denen, die sich ihm unterwerfen, sondern hier nur die gleichfalls in Günthers Heere befindlichen Vormünder des Mainzer Erzstiftes,³ dessen Privilegien und Güter er am 26. Mai, dem Tage des Friedensschlusses, bestätigte.⁴ Doch dürfen wir aus der Auslassung von Heinrichs Namen sowie dem Wortlaut einer von Kuno von Falkenstein mit Wissen jenes ausgestellten Urkunde, in welcher Karl IV. nur „König von Böhmen“ tituliert wird,⁵ nicht die Folgerung ziehen, der Erz-

¹ Über die Dauer der Versetzung Gelnhausens fehlt aufer der nicht unbedingt zuverlässigen Angabe des Latomus, es sei lange verpfändet gewesen, die nötige Aufklärung. Wie lange Günthers Erben im Besitze des Rheinzolles und Friedbergs waren, wissen wir nicht. Was die Frankfurter Reichssteuer betrifft, so sind die Quittungen der Grafen von Hohnstein über ihren Empfang (es waren jährlich 1114 lb. Heller weniger 4½ Heller), bis 1400 auf dem Frankfurter Stadtarchive erhalten, und in den Stadtrechnungen läfst sich die Bezahlung bis in das Ende des 14. Jahrhunderts noch verfolgen.

² Karl IV. stellte diesen Brief zweimal aus (regg. 958, 966). So lange wir nur die dürftigen Auszüge bei Hoffmann und Jovius 355 B besitzen, läfst sich ein Grund der doppelten Ausfertigung nur vermuten. Vielleicht waren die Urkunden trotz der Allgemeinheit ihres Inhalts in dieser Form an die einzelnen Güntherisch gesinnten Reichsstädte gerichtet, und wir haben zwei Ausfertigungen an verschiedene Adressen.

Merkwürdig ist, dafs Gelnhausen unter den Anhängern Günthers nicht genannt ist. Wir haben zwar nicht den urkundlichen Nachweis, dafs diese Reichsstadt ihm gehuldigt, aber auch nicht den, dafs sie ihn nicht anerkannt habe. In die Bestimmungen der Urkunden der Wahlfürsten vom 6. Februar 1349 (Anhang nr. 4–7) war Gelnhausen mit eingeschlossen, und Günther hielt sich ja im April daselbst auf (s. o. S. 70).

³ S. o. S. 75. Zu den Stiftsvormündern rechnete der König Heinrich jedenfalls nicht (reg. 959), cf. reg. R. S. 9 und Gudcn 3, 344, wo sie genannt sind. Die Behauptung Pelzels 1, 254 Z. 3 und Klödens 3, 310 u., dafs Heinrich aus dem belagerten Städtchen Eltville sich ins Lager Karls IV. begeben habe, um sich zu demütigen, ist gänzlich unbegründet.

⁴ Hub. reg. 960. Die Bestätigung erfolgte nicht, wie Olenschl. 407 und Hoffm. 177 Abs. irrthümlich behaupten, an Heinrich; sein Name ist gar nicht genannt.

⁵ Hub. reg. R. S. 98.

bischof habe den Luxemburger zu Eltville als Reichsoberhaupt nicht anerkennen wollen.¹ In späteren Briefen der Wähler Günthers tritt auch er als Vermittler der zwischen beiden Königen geschlossenen Sühne auf und erwähnt seinen Übertritt zu Karl IV.² Wiewohl er sich hier als Kurfürst und Erzkanzler inseriert, wurde er doch als solcher am 26. Mai von jenem nicht anerkannt.³ Doch erreichte er für sich und die Stiftsvormundschaft eine Neutralitätserklärung des Königs bezüglich des gegen Gerlach von Nassau um den Besitz der Stiftungsgüter weiterzuführenden Krieges.⁴ Da Heinrich von Virneburg noch eine ansehnliche Macht besaß und den Kampf fortsetzen durfte, waren die Bedingungen seiner Unterwerfung günstig genug.

Karl IV. spielte offenbar ein doppeltes Spiel. Enthielt das erwähnte Versprechen der Neutralität einen Treubruch gegen seinen Wähler Gerlach, dem er am 12. Juli 1346 seine unbeschränkte Hilfe bis zur Niederwerfung Heinrichs und noch darüber hinaus eidlich zugesichert hatte,⁵ so nahm er keinen Anstand, in Mainz dies Gelübde schon am 30. Mai 1349 von Wort zu Wort zu erneuern⁶ und dadurch den Vertrag von Eltville zu verletzen. Um die Perfidie der Politik des Königs zu verstehen, erinnere man sich seiner Thätigkeit zu Speyer, von wo er am 31. März den Reichsunterthanen den Abfall von Heinrich befohlen hatte,⁷ und einer Eltviller Urkunde vom 24. Mai, welche die Erfurter unter Berufung auf jenen Reichstagsschluss zur Anerkennung Gerlachs ermahnte.⁸ Anscheinend wollte Karl IV. es mit keiner Partei verderben und nur sich den gewünschten Frieden sichern, ohne das schwierige Mainzer Schisma zu beseitigen.

Aber auch Kuno von Falkenstein liefs sich eine Verletzung des Eltviller Vertrages zu Schulden kommen. Mit Wissen und Willen Heinrichs setzte er schon am 28. Mai 1349 auf Schloß Ehrenfels am Rhein seine Werbungen gegen Gerlach und auch Karl IV. fort.⁹ Man scheint den Versprechungen des Königs, die dieser selbst ja nur als eine Auskunft für die Not des Augenblickes ansah, mißtraut und die Ver-

¹ Die Möglichkeit dieser Annahme giebt Huber reg. 959 s. f. zu.

² Anhang nr. 12 Art. 3, 4.

³ Hub. reg. 959. Hier nennt Karl ihn „Heinrich von Virneburg, der sich nennt Erzbischof von Mainz“.

⁴ Ib. Dafs Karl seinen Wähler Gerlach von Nassau, den er 1346 persönlich auf den erzbischöflichen Stuhl gehoben habe, (!) unberücksichtigt wieder bei Seite geschoben hätte, ist eine Erfindung Ütterodts (92 Abs. 2).

⁵ Hub. reg. 236.

⁶ Ib. 969. Demnach wurden die Verhandlungen mit Heinrich wohl hinter dem Rücken Gerlachs geführt, dessen Anwesenheit am 26. Mai auch nicht nachweisbar ist.

⁷ Ib. 905, 906.

⁸ Ib. 956.

⁹ Ib. R. S. 98.

einbarungen vom 26. Mai hinsichtlich der Mainzer Frage nur als einen Waffenstillstand aufgefaßt zu haben.

Noch größere Schwierigkeiten und Verlegenheiten brachte die Auseinandersetzung mit Ludwig von Brandenburg.

Der 26. Mai hatte die Aufgabe, eine Versöhnung der verfeindeten luxemburgischen und wittelsbachischen Familien herbeizuführen. Über die Unterwerfung des Pfalzgrafen Ruprecht fehlt die nähere Aufklärung; sie scheint ohne besondere Verpflichtungen für den Sieger wie den Besiegten erfolgt zu sein.¹ Die Bestätigung der Privilegien Ruprechts des Älteren und seines noch in sächsischer Gefangenschaft befindlichen Neffen Ruprechts des Jüngeren fand zu Mainz am 4. Juni,² die Belehnung Rudolfs und seines Bruders in Frankfurt am 19. Juni statt.³

Wir haben gesehen, daß Markgraf Ludwig zugleich für seine Brüder Stephan, Ludwig den Römer, Albrecht, Wilhelm und Otto mit Karl IV. verhandelte. Daß er in dieser wichtigen Angelegenheit ohne Vollmacht seines Hauses thätig war, ist ebensowenig anzunehmen, als wir die Gegenwart und Mitwirkung eines der genannten Herzöge nachzuweisen im stande sind.⁴

Nach den uns erhaltenen Akten zerfallen die zwischen dem König und dem Markgrafen getroffenen Vereinbarungen in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Zunächst erklärte Ludwig in einer auch im Namen seiner Brüder ausgefertigten Urkunde, daß sie mit Karl IV., den sie nunmehr als römischen König titulierten, und dessen Brüdern Johann und Wenzel ausgesöhnt seien, daß alle von beiden Seiten gemachten Gefangenen freigegeben, und die im Verlaufe des langen Krieges eingetretenen Besitzveränderungen rückgängig werden sollten.⁵ Auf der Grundlage dieser Bestimmungen, welche nur den status quo ante bellum herstellten und auch von Karl IV.⁶ und von Ludwig noch in besonderer Ausfertigung⁷ beurkundet wurden, erfolgten mehrere Einzelverträge.

Der Markgraf erkennt den Luxemburger in aller Form als römischen König an, verspricht ihm seinen Beistand zur Behauptung dieser Würde

¹ Hub. reg. 963.

² Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 23, 443 extr. (Hub. reg. 989).

³ Lat. 415 Z. 19.

⁴ Ludwig der Römer war in der Mark Brandenburg, Wilhelm (geb. 1330) wahrscheinlich in Holland (Matth. 233 u., 234 o.); Albrecht und Otto waren noch minderjährig. Das alibi Stephans läßt sich aus Mon. Boica und anderen Sammlungen leider nicht nachweisen. Doch würde Karl IV. in seinem lügenhaften Manifest auch ihn vermutlich mitgefangen gemeldet haben, wenn er mit Ludwig an den Rhein gekommen wäre.

⁵ Hub. reg. R. S. 93.

⁶ Hub. reg. 961.

⁷ Ib. R. S. 96.

und die unverzügliche Auslieferung der Reichskleinodien, gelobt von Karl IV. binnen zwei Monaten nach dessen Mahnung seine Lehen zu nehmen und hat ihm bei einem künftigen Römerzuge seine Strafsen und Hilfsquellen, doch unbeschadet seines Besitzstandes, zu öffnen.¹ Dagegen gab der König die von dem luxemburgischen Hause bis jetzt vertretenen Ansprüche auf das Herzogtum Kärnthen, die Grafschaften Tirol und Görz und die Vogteien über Trient, Aquileja und Brixen auf,² sicherte ihm die Bestätigung der von Kaiser Ludwig erhaltenen Freiheiten und Rechte zu³ und muß sich verbunden haben, beim Papste die Lösung der bairischen Herzöge aus dem Kirchenbann auszuwirken und zu diesem Zwecke gemeinschaftlich mit dem Markgrafen eine Reise nach Avignon zu unternehmen.⁴ Diese Übereinkunft hatte dann eine Änderung der Verpflichtungen Ludwigs zur Folge. Um seine Interessen sicherer zu stellen, behielt er sich vor, erst nach seiner Zurückkunft von der Kurie dem Könige binnen vier Wochen die Reichskleinodien an einem von diesem zu bestimmenden Orte auszuliefern. Thäte er das nicht, so machte er sich anheischig, nach Ablauf der genannten Frist in Sulzbach in der Oberpfalz einzureiten und nicht eher von dort sich zu entfernen, als bis er jenes Versprechen erfüllt habe.⁵

Es ist sehr auffällig, daß die Stellung Ludwigs zur Mark Brandenburg, eine Frage, deren Erledigung für ihn doch die Hauptsache sein mußte, in unseren zahlreichen Urkunden vom 26. Mai gar nicht erwähnt, geschweige denn einer Regelung unterzogen wird. Die Arbeiten von

¹ Hub. reg. 94.

² Hub. reg. 962. Kärnthen befand sich damals schon in den Händen der Habsburger. Der Besitz dieses Teiles der Erbschaft Heinrichs von Kärnthen war ihnen sowohl von Kaiser Ludwig als von Karl IV. garantiert worden (reg. 690). Demungeachtet machte nicht nur das luxemburgische Haus auf Grund der Ehe Johanns mit Margaretha Maultasch, der Erbin Heinrichs von Kärnthen, sondern auch Markgraf Ludwig von Brandenburg, der 1342 mit ihr vermählt worden war, ohne daß ihr früherer Ehebund gelöst worden wäre, Ansprüche auf Kärnthen geltend. Tirol hatte Karl IV. 1347 Ludwig vergeblich zu entreißen gesucht.

³ Eine Urkunde Karls hierüber ist nicht erhalten, wird jedoch als vorhanden in der des Pfalzgrafen Rudolf vom 11. August 1349 (reg. R. S. 106 nach Freyberg 90 und 221 extr.) erwähnt und in derselben Allgemeinheit abgefaßt gewesen sein.

⁴ Hub. reg. Pápste 27; Matth. 269 Z. 3 v. u. ff.; H. v. Diess. 73 Z. 18 v. u. ff. Auch hier fehlt die Urkunde des Königs; sie braucht nicht existiert zu haben, denn die Sache konnte mündlich abgemacht worden sein. Nach H. v. Rebd. 536 Z. 6 ff. hätte Karl sich auch verpflichtet, für Ludwigs Ehe mit Margaretha Maultasch den päpstlichen Dispens auszuwirken. Diese vereinzelte Überlieferung dünkt uns nicht sicher genug. Zu eben jener Zeit war erst das Ehescheidungsverfahren zwischen Johann von Mähren und Margaretha in Flufs geraten und noch nicht beendet.

⁵ Hub. reg. R. S. 95.

Hoffmann, Erhard und Ütterodt gehen über diese wichtige Reichsangelegenheit hinweg oder widmen ihr doch keine eingehendere Aufmerksamkeit, da sie mit Günthers Abdankung und bald darauf erfolgendem Ende die engergesteckten Grenzen ihrer Aufgabe erreicht haben. Olenschlager und Klöden, der sich besonders mit den märkischen Verhältnissen beschäftigt, sowie Huber in der Einleitung zu seinen Regesten¹ vertreten die Ansicht, Karl IV. habe Ludwig zu Eltville den Besitz der brandenburgischen Lande in ihrem ganzen Umfange samt der dazugehörigen Kurstimme zugesichert.

Nun hat schon Riedel in seiner Recension Klödens² darauf hingewiesen, daß eine Urkunde des Königs über die Belehnung des Markgrafen mit dessen „Fürstentümern, Landen und Herrschaften“³ gar nicht vorhanden ist, daß er ihm vielmehr den Titel eines solchen zu Eltville selbst nicht zugestand⁴ und den falschen Waldemar zu unterstützen fortfuhr. Er hält es deshalb für keineswegs ausgemacht, daß Ludwigs Rechte auf Brandenburg am 26. Mai garantiert worden seien. Nach seiner Auffassung hat Karl IV. nur einen Waffenstillstand beabsichtigt, die Verhandlungen mit dem Markgrafen aber so schlau geleitet, daß dieser den sicheren Besitz jenes Landes errungen zu haben glaubte.

In einem Beitrage zu Karls IV. Politik gegen die Baiern hat dann Palm⁵ diese Frage nochmals untersucht. Hier wird auf Grund eines Zeugnisses bei Heinrich von Diessenhofen, laut dessen der König dem Wittelsbacher die Mark zurückzuerstatten versprochen hätte, sowie der Thatsache, daß Ludwig nach dem 26. Mai als Kurfürst unbehindert Willebriefe ausstellte, die Ansicht verfochten, Karl IV. habe ihm in Sache der Mark allerdings Verheißungen gemacht, nach seiner zweiten Krönung, welche die letzten Schwierigkeiten seiner allgemeinen Anerkennung beseitigt habe, und besonders infolge der gegen die Söhne des verstorbenen Kaisers unversöhnlichen Stimmung der Kurie sei aber wieder eine Sinnesänderung des Königs zu Ungunsten der Baiern eingetreten.⁶

Wie bereits gesagt, fehlt die Urkunde Karls IV., welche der Ludwigs über die in Aussicht gestellte Belehnung entspräche. Wir werden uns

¹ Klöden 3, 316; Hub. Einl. 19 Z. 17 v. u.; Olenschl. 410.

² Berlin. Jahrb. f. wiss. Kritik 1845 Sept.-Okt. 510 ff.

³ In Ludwigs Urkunde über die zu erwartende Belehnung (reg. R. S. 94) wird keins der Gebiete mit Namen bezeichnet, die Mark Brandenburg in keinem Briefe des Königs erwähnt.

⁴ Huber Verein. Tirols mit Oesterreich 168 (Hub. reg. 962); reg. 963.

⁵ Forschungen 15, 191 ff.

⁶ Forsch. 15, 193 u., 195 u., 197.

aber hüten müssen, ohne weiteres den Verlust dieses Briefes vorauszusetzen. Daß gerade dies Dokument, das für den Markgrafen wichtigste, abhanden gekommen sein sollte, ist unwahrscheinlich und dürfte erst dann angenommen werden, wenn andere Quellen die Existenz der betreffenden Zusicherung des Königs verbürgten oder andeuteten.

Als ein solcher Hinweis kann uns das Zeugnis Heinrichs von Diessenhofen,¹ dessen nicht ganz gleichzeitige Nachrichten nicht alle ohne Bedenken sind, nicht genügen. Wenn er sagt: *et ei marchionatum reintegrare, cujus partem sibi abstulerat per vim belli*, so meint er, daß Ludwig zu Eltville die Mark wiedererhält, und daß dabei noch ein Teil mitverstanden ist, der ihm entrissen worden war. Damit kann nur die Lausitz gemeint sein, die sich Karl IV. teilweise erobert und dann ganz vom falschen Waldemar hatte abtreten lassen.²

Offenbar sind diese Angaben des Chronisten falsch. Sie gehören zum Bautzener Frieden vom 16. Februar 1350, wo die Wittelsbacher die brandenburgischen Lande einschließlic der Lausitz zurückerhielten.³ Des Königs Verzicht auf Kärnthen, Tirol, Görz und die dazugehörigen Vogteien, der zu Eltville erfolgte,⁴ ist augenscheinlich mit den Abtretungen von Bautzen verwechselt, und so durch eine Vermengung der zwei Friedensschlüsse die für Ludwig günstige Lösung der märkischen Frage vom Februar 1350 nach Eltville übertragen worden.

Diese Annahme findet weitere Stützen darin, daß in unserer Quelle die Bautzener Verträge an ihrem Orte gar nicht erwähnt werden, und daß die durch Karl IV. zu erzielende Versöhnung der Baiernherzöge mit dem Papste sowie ihre Verpflichtungen für den Fall eines Römerzuges, dessen bestimmtere Inaussichtnahme übrigens erst nach der Unterwerfung Günthers nachweisbar ist,⁵ gleichfalls Gegenstand der im Februar 1350 und später noch gepflogenen Unterhandlungen waren.⁶

Man wird daher aus den Nachrichten Heinrichs von Diessenhofen auf das Vorhandensein angeblich am 26. Mai 1349 gemachter schriftlicher Verheißungen des Königs in betreff Brandenburgs nicht schließen dürfen. Auch aus den Urkunden geht die Existenz derselben nicht her-

¹ H. v. Diess. 73 Z. 18 v. u.: *et quod fautores sui [Güntheri] Karolo tanquam regi servirent, maxime Ludowicus marchio Brandenburgensis cum ducibus Bawarie suis fratribus, qui sibi cum 500 galeatis in Langobardiam deberent servire, et ipse eorum reconciliacionem penes papam pro posse suo procurare deberet et ei marchionatum reintegrare cujus partem sibi abstulerat per vim belli.*

² Anhang nr. 1 S. 127 Art. 7; Hub. reg. R. S. 52.

³ Hub. regg. 1223 ff. ⁴ Ib. 962.

⁵ Ib. 1094, 1097, 1098, 1248.

⁶ Ib. 1226, R. S. 117, 129.

vor. Sie enthalten vielmehr in ihrem Wortlaut manches Auffällige, worauf Palm selbst schon aufmerksam gemacht hat.

Das Wort Brandenburg kommt nur in der Titulatur der *inscriptio* der Diplome Ludwigs, dagegen in deren Text sowie in den Urkunden Karls IV. gar nicht vor. Und in des Markgrafen Brief über seine Belehnung ist nur im allgemeinen von seinen Fürstentümern, Landen, Herrschaften und Lehen die Rede,¹ Namen derselben werden nicht genannt. Seine Investitur soll nicht, sondern wird binnen zwei Monaten nach einer vom Könige zu erlassenden Mahnung erfolgen. Diese Bestimmung enthält doch nur die Verpflichtung Ludwigs, sich innerhalb der erwähnten Frist, deren Anfangspunkt gar nicht angegeben ist, zum Empfang der Belehnung bereit zu halten, nicht aber die Karls IV., den Markgrafen bis zu einem gewissen Tage oder überhaupt zu berufen. Eine ähnliche Frist ohne Ansetzung des *terminus a quo* findet sich auch sonst,² doch kann kein Zweifel walten, daß die Investitur Ludwigs zu Eltville noch nicht in bestimmte Aussicht genommen wurde. Denn er selbst geht von dieser Voraussetzung aus, indem er sich für den Fall einer Hinausschiebung seiner Belehnung die Integrität seiner Rechte ausdrücklich zusichern läßt.³ Und wir fragen uns, warum denn der König nicht schon am 26. Mai, dem Tage der Versöhnung selbst, seinen Gegner investierte, wenn seine Versprechungen ernst gemeint waren.

Das Hindernis für ihn war der falsche Waldemar, den und dessen mitbelehnte Eventualerben er nicht aufgeben wollte, vielleicht auch sein Haß gegen die Wittelsbacher. Urkundlich hat Karl IV. Ludwig hinsichtlich des Empfanges seiner Reichslehen so gut wie gar nichts zugesagt.

Was nun den Angelpunkt unserer Frage, die Stellung Ludwigs zu Brandenburg, betrifft, so sagt der König zu Eltville selbst deutlich genug, daß er ihn als Markgrafen nicht anerkennt. In seinem Manifest über seine Erfolge bezeichnet er ihn eben am 26. Mai als *natus quondam Ludewici de Bavaria, qui se nominat marchionem Brandenburgensem*,⁴ seine Urkunde über die Abtretung der Alpengebiete giebt den Baiernherzögen alle ihre Titel, nur nicht den, auf welchen allein es hier ankommt,⁵ und am 13. Juli nennt er Ludwig nur „Rheinpfalzgraf“;⁶ was

¹ Hub. reg. R. S. 94.

² So 1348 Sept. 21 (Hub. reg. 758), wo der Wortlaut ähnlich, die Frist eine sechswöchentliche ist, cf. Anhang nr. 1 S. 126 Art. 1 s. f.: und uns hulden und swern in unsir stat ze Prag odir andirswo, wo und wenn wir im bescheiden.

³ Ried. Cod. dipl. Brand. 2, 2, 253 Z. 5 ff.

⁴ Hub. reg. 963.

⁵ Hub. Ver. Tirols 168 (reg. 962).

⁶ Hub. reg. 1068. Wohl in folge dieser Titulatur kennt Freyberg 93 § 2 einen

jedenfalls nicht unabsichtlich geschah. Diese Fälle, welche Karls IV. Stellung zur brandenburgischen Frage am besten verraten, sind von Palm übersehen worden.

Man sieht, daß der König seinem alten Feinde den Markgrafentitel geflissentlich verweigert. Doch ist nicht zu leugnen, daß er ihm den fraglichen Rang einmal selbst zugesteht und es nicht hindert, daß Ludwig sich als Markgraf tituliert und als solcher Willebriefe ausstellt. Sehen wir uns diese Fälle näher an.

Am 27. Juni gestattete Karl IV. dem „Markgrafen Ludwig von Brandenburg“, sich in Nürnberg nach der zu erwartenden Judenschlacht drei der besten Häuser zuzusuchen.¹ Das geschah wohl in einem Augenblicke, wo er sich dem Wittelsbacher dankbar erweisen oder ihn günstig stimmen wollte. Als wahrscheinlicher gilt uns das erstere.² Wir besitzen nur ein Regest, und unmöglich ist es nicht, daß in diesem vereinzeltten Falle ein Kanzleifehler stattgefunden habe; außerdem ist der Brief erst am 27. Juni, nicht in Eltville gegeben. Jedenfalls aber stößt dies Beispiel die entgegengesetzte Wirkung der oben genannten Belege nicht um.

Am 26. Mai allerdings legt sich der Wittelsbacher in seinen Urkunden über die Anerkennung Karls IV. und seine Verpflichtungen den Rang eines Markgrafen von Brandenburg bei,³ und der König hat es geduldet, weil er es ohne Gefahr für das Zustandekommen des Friedens nicht verbieten konnte. Auch die Ausstellung von Willebriefen Ludwigs als Erzkämmerers des Reiches⁴ hat er nicht verhindert. So gab der Markgraf am 30. Mai und zum zweiten Male am 5. Juni seine Einwilligung in die Verpfändung von Nordhausen, Mühlhausen, Goslar u. s. w. an die Grafen von Schwarzburg und Hohnstein.⁵ Da Karl IV. am 26. Mai diesen die Urkunden der Kurfürsten versprochen hatte, so durfte er es den anwesenden Wittelsbachern,⁶ den Vermittlern seiner Sühne mit Günther, gegenüber nicht wagen, als Garanten des Eltviller Friedens den

besonderen Rheinpfalzgrafen Ludwig. Weitere Belege siehe in reg. 1141 und unten S. 94.

¹ Ib. reg. 1045: wann die Juden daselbst nu nehst werden gelagen.

² Denn Ludwig hatte 2 Tage vorher den König durch eine für die böhmischen Kaufleute vorteilhafte urkundliche Erklärung verpflichtet (reg. R. S. 100). Hier nennt er sich gleichfalls Markgraf von Brandenburg.

³ Hub. regg. R. S. 93—96.

⁴ Also nicht als Pfalzgrafen bei Rhein, sondern als brandenburgischen Markgrafen.

⁵ Hub. reg. 972.

⁶ Rudolf, Ruprecht und Ludwig.

falschen Waldemar heranzuziehen und von ihm den kurbrandenburgischen Willebrief ausfertigen zu lassen. Günther selbst wird ihn gewiß von Ludwig gefordert haben, und wahrscheinlich genug ist, daß dieser mit Eifer die Gelegenheit gesucht habe, auf Grund der ihm gebührenden Kurwürde Willebriefe auszustellen. Ähnlicher Weise geschah es am 25. Juni sicher auf besonderen Wunsch der Frankfurter, daß Ludwig ihnen zu der königlichen Verpfändung der Frankfurter Juden als Markgraf von Brandenburg seinen Willebrief gab.¹ Auf Verlangen der Bürger jedenfalls hatte Karl IV. die Willebriefe der anwesenden Kurfürsten sofort, die der abwesenden bis zu einem genannten Termine versprochen;² und demgemäß erfolgten die der Wittelsbacher Rudolf und Ludwig noch an demselben Tage.³ Wie der König selbst aber die Sache auffaßte, sieht man ganz schlagend aus seiner nur vier Tage jüngeren Erklärung in derselben Angelegenheit, wo er den Willebrief des Markgrafen als den „Ludwigs, Herzogs in Baiern“, bezeichnet.⁴ Er fährt genau so fort, wie nach seinen oben erwähnten Ausdrücken vom 26. Mai⁵ zu erwarten ist; er verweigert ihm den fraglichen Titel. Sicherlich kann ein Dokument über Ludwigs angebliche Anerkennung zu Eltville nicht vorhanden gewesen sein, also auch nicht mehr aufgefunden werden, wie Palm anzunehmen scheint.⁶ Doch ist nach dem Gesagten auch soviel gewiß, daß ihm dort die Mark Brandenburg nicht abgesprochen worden sein kann. Und damit sind wir an den Punkt gelangt, wo wir unsere Ansicht aussprechen können.

Der Mangel jeder Aufklärung in den zahlreichen Akten vom 26. Mai über die Stellung Ludwigs zur Mark Brandenburg und die erwähnten Seltsamkeiten des Wortlautes der Urkunden lassen schliessen, daß die brandenburgische Frage in Eltville gar nicht zum Austrage kam. Zu Gunsten dieser Auffassung führen wir noch folgendes an.

Ludwig und sein Stiefbruder Ludwig der Römer verhandelten im August 1349 mit den Städten der Mark wegen ihrer Anerkennung. Die Parteien einigten sich dahin, Karl IV. entscheiden zu lassen, ob er so mit den Wittelsbachern versöhnt sei, daß ihnen Brandenburg verbleiben solle.⁷ Daraus sieht man, daß in der Mark von einer zu ihren Gunsten erfolgten Erledigung der Frage nichts bekannt war. Allerdings wird Ludwig es dort so dargestellt haben, als sei er anerkannt, und das

¹ Senck. Sel. jur. 6, 571 (Hub. reg. 1036).

² Ib. ³ Ib.

⁴ Senck. 6, 572 Z. 11 v. u. (Hub. reg. 1052).

⁵ S. o. S. 92 o.

⁶ Forsch. 15, 196.

⁷ Hub. reg. R. S. 103.

konnte er auf Grund jener wohl absichtlich ganz allgemein gehaltenen Verschreibung des Königs über die Bestätigung aller seiner von Kaiser Ludwig stammenden Rechte und Freiheiten¹ immerhin thun, indem er sie speziell auslegte und auf sein Land Brandenburg bezog. Der von ihm und den Städten gewählte Weg, um Auskunft zu erlangen, zeigt aber ganz deutlich, dafs es ihm nicht gelungen war, den Beweis seiner Anerkennung zu erbringen; denn den besafs er nicht.

Wir erinnern uns ferner, dafs der Prätendent Waldemar als Preis seiner Belehnung vom 2. Oktober 1348 die Lausitz an Karl IV. abgetreten hatte. Vorausgesetzt, zu Eltville seien die Verhältnisse der Mark Brandenburg geregelt worden, so dürften wir doch sowohl in dem Falle, dafs jenes Gebiet dem Böhmen verblieb, als bei der sehr unwahrscheinlichen Bestimmung, dafs es Ludwig zurückgegeben werden sollte, mit Recht auch hierüber eine urkundliche Überlieferung oder doch wenigstens irgend einen Hinweis auf dieselbe erwarten. Er findet sich nicht. In dem Verzicht des Königs auf Kärnthen, Tirol, Görz und die Vogteien ist die Lausitz nicht mit einbegriffen. Und der Mangel an Aufklärung über diesen Teil unserer Frage läfst eher schliessen, dieselbe sei am 26. Mai überhaupt nicht erledigt worden,² als dafs wir den Verlust des gesamten einschlägigen Materiales annehmen möchten.

Man kann auf Grund einer Erzählung bei Heinrich von Rebdorf, nach welcher Ludwig bei der zweiten Krönung Karls IV. vom 25. Juli 1349 als Markgraf von Brandenburg das Scepter getragen zu haben scheint, den Einwand erheben, er sei damals von den anwesenden Kurfürsten als Erzkämmerer anerkannt worden.³ Wir werden uns über die mangelhafte Beglaubigung dieser Nachricht weiter unten aussprechen.⁴

¹ S. o. S. 89 Z. 8. In diesem Sinne haben wir die an Karl IV. gerichtete Interpellation des Pfalzgrafen Rudolf vom 11. August aufzufassen, in welcher der König, der damals wohl schon Äußerungen zu Ungunsten Ludwigs gethan hatte, an seine Verpflichtungen gemahnt wird (Hub. reg. R. S. 106; cf. Karl 1122).

² Die Behauptung Klödens 3, 307, Ludwig habe zu Eltville auch die Mark Lausitz zurückerhalten, gründet sich nur darauf, dafs er sich in seinen Urkunden vom 26. Mai Markgraf von Brandenburg und Lausitz tituliert.

³ H. v. Rebd. 536 Z. 4 v. u. ff.: In qua coronatione cum marchio Juliacensis sceptrum teneret regale, Ludewicus marchio Brandenburgensis supranominatus recipere sibi voluit de manu dicens ad officium suum hoc spectare. Propter quod rumor est inter eosdem dominos suscitatus, quem rex interceptit, et per principes existit difinitum: quod quando rex Romanorum coronatur, tunc ad officium marchionis Brandenburgensis spectat sceptrum regale tenere; sin autem feuda regalia concedit, tunc ad officium alterius marchionis hoc spectat,

⁴ S. unten S. 110 ff.

War Ludwig hier wirklich zugegen, was uns fraglich dünkt, und hat er bei dem Krönungsakt als Markgraf von Brandenburg fungiert, was gleichfalls nicht unbedingt nach der Erzählung des Chronisten anzunehmen ist,¹ so gewährt das immer noch keinen Rückschluss auf die Verträge von Eltville, auf die es in unserer Frage ankommt. Hier wurde er nicht anerkannt.

Ob und wie weit Karl IV. Ludwig am 26. Mai mündlich günstige Zusagen gemacht habe, um ihn nicht ganz hoffnungslos zu lassen und ihn sich geneigt zu erhalten, können wir nicht wissen. Urkundlich und juristisch hat er ihm hinsichtlich seiner Anerkennung als Markgraf von Brandenburg nichts gegeben und nichts versprochen. Vielmehr geht aus seiner Haltung hervor, daß er die Rechte des Wittelsbachers anzuerkennen durchaus nicht gesonnen war.

Da Ludwig sich mehrfach den Markgrafentitel beilegt, und der König dies nicht hindert, so müssen wir annehmen, er habe jenen absichtlich in der Schwebe gelassen. Seine wahre Gesinnung, die er aus Rücksicht auf den Versöhnungsakt vom 26. Mai hatte schweigen lassen, trat sehr schnell offen an den Tag, nicht, wie Palm annimmt,² infolge einer Veränderung seiner Stimmung zu Ungunsten der Baiern, sondern sobald der Augenblick eintrat, wo seine Entscheidung, für welche er dann freie Hand gewonnen hatte, von den kämpfenden Parteien in der Mark angerufen wurde.³

In der Hoffnung auf diesen günstigen Zeitpunkt überließ er vorläufig beiden ihre Ansprüche und deren Geltendmachung durch Fortsetzung des Krieges. Die Verträge von Eltville sah er trotz der beurkundeten Versöhnung mit dem wittelsbachischen Hause nur als eine Auskunft für den Moment an. So behauptete er auch ungeachtet seines Verzichtes die Ansprüche auf Kärnthen, Tirol und Görz.⁴ Und das Versprechen, die Baiernherzöge mit der Kurie zu sühnen, stand, was die Aussicht auf Erfüllung betrifft, auf sehr schwachen Füßen; auch dies war nur eine leere Verheißung gewesen, da er von etwaigen Bemühungen keinen Erfolg erwarten konnte. Clemens VI. zeigte sich nicht geneigt, Karls IV. Plan, mit Ludwig nach Avignon zu reisen, zu begünstigen. Schon am 18. Juni gab er in seinem Glückwunsche wegen des unblutigen

¹ Die Entscheidung der Kurfürsten ist ganz allgemein, ohne Nennung der Namen der Streitenden gehalten und kann erst post festum erfolgt sein.

² Forsch. 15, 197.

³ Hub. reg. R. S. 103; Karl 1122, 1122.

⁴ Cod. dipl. Mor. 7, 660 Z. 6 v. u. Das geschah am 20. Juni zu Frankfurt, als Markgraf Ludwig sich noch beim Könige aufhielt, cf. Pelzel 1 UB. 132.

über Günther erfochtenen Sieges dem Könige zu verstehen, er werde bei der Lage der Dinge wohl thun, Deutschland nicht zu verlassen.¹ Und damit hatte die Vermittelung Karls IV. ihr Ende erreicht. Ihm selbst mag es so recht gewesen sein; denn wegen der vertragsmäßigen Erfüllung seines Versprechens, die Baiern aus dem Banne zu lösen, hätte er mit der Kurie nimmermehr gebrochen. Er befriedigte nur ihren und seinen Haß gegen Ludwig von Brandenburg, als er sich zu Köln am 15. August offen gegen die Ansprüche deselben auf die Mark erklärte.²

So hatte der Frieden von Eltville nur die strittige Reichsoberhauptfrage endgiltig zu Gunsten der Wahl von 1346 beantwortet. Was die Herzöge von Baiern erreichten, waren im Grunde nur Redensarten. Die Erledigung des Mainzer Schismas und der brandenburgischen Doppelherrschaft blieb einer späteren Zeit vorbehalten.

¹ Hub. reg. Päpste 27.

² Ib. regg. 1122, 1123.

Siebentes Kapitel.

Günthers Tod und Karls IV. angebliche zweite Wahl.

Unmittelbar nach seiner Unterwerfung, am Mittage des 27. Mai, liefs sich der kranke Günther auf einer Bahre nach Frankfurt zurücktragen.¹ Dafs man an seiner Genesung zweifelte, dafür scheint auch die Grofsmut zu sprechen, mit welcher Karl IV. dem siechen Gegner unter Voraustragung königlicher Insignien den Einzug in die Reichsstadt gewährte. Und vermutlich aus Rücksicht auf den Kranken nahm er seinen Aufenthalt nicht ebendasselbst, sondern begab sich mit den Kurfürsten nach Mainz, wo er Zeit fand, manche Verbindlichkeiten gegen seine Anhänger sowie die Geschäfte, welche die Eltviller Verpfändungen mit sich brachten, zu erledigen.

Wie wir gesehen haben, hatten sich die Burgmannen von Friedberg Günther anzuerkennen anfänglich geweigert. Die ihm ergebene Reichsstadt hatte sich durch Aufwerfen neuer Befestigungen gegen ihre unbequemen Nachbarn zu schützen gesucht, was jetzt Beschwerden seitens dieser hervorrief.² Zu ihren Gunsten befahl Karl IV. den Bürgern, den neuen Bau und die Planken, die sie errichtet hätten, einzureifsen, und gab seine Zustimmung zu einer diesbezüglichen Übereinkunft der Parteien.³

Der Stadt Wetzlar wurde Hilfe gegen ihre Bedränger, die Grafen von Solms, zugesagt. Diese scheinen zu den Gegnern Karls IV. gehört und auch jetzt ihn anzuerkennen noch nicht Miene gemacht zu haben. Nun wurde Reichsexekution bis zum 24. Juni beschlossen, und die Feste Hohensolms mit dem Beistande der Herren von Hanau⁴ und Eppstein geschleift.⁵ Die Bürger aber erhielten das Privileg, dafs innerhalb dreier Meilen im Umkreise ihrer Stadt weder eine Burg noch ein Zoll errichtet werden dürfe.⁶

¹ Lat. 413 Z. 6 v. u.

² Hub. regg. 964 ff.

³ Ib. 970, 986, 990.

⁴ Ulrich von Hanau war Landvogt in der Wetterau (Hub. regg. 983, 1001).

⁵ Hub. reg. 983; Ann. brev. Solm. ap. Boehm. Font. 4, 449. In den Gesta Trevir. ed. Wyt. u. Müller 2, 261 wird die Zerstörung irrthümlich zu 1348 gebracht.

⁶ Hub. reg. 988.

Zu Mainz hatten sich auch Boten von Frankfurt und Friedberg eingestellt, um die Bestätigung ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten von ihrem neuen Könige einzuholen. Dieselbe erfolgte am 7. Juni,¹ nachdem Karl die Bürger nochmals seiner Gnade versichert² und die jährlichen zwei Messen der erstgenannten Stadt bewilligt hatte.³ Den Friedbergern wurde die Lösung aus der gegenwärtigen Reichspfandschaft binnen Jahresfrist in Aussicht gestellt⁴ und die Erlaubnis erteilt, mit Fürsten, Herren und Städten Bündnisse abzuschließen, sofern sie nicht gegen die Krone oder gegen die Grafen von Schwarzburg und Hohnstein gerichtet seien.⁵

Während dieser Tage lag Günther in Frankfurt auf dem Todesbette. Näheres über seinen Zustand erfahren wir nicht. Am 12. Juni entband er die Frankfurter urkundlich von dem ihm geleisteten Treueide,⁶ und am 13. verhiess er den Friedbergern seine Zustimmung zu ihren Bündnissen, soweit ihnen diese laut Karls IV. ebenerwähnten Briefes zugestanden waren.⁷ Es war die letzte Verfügung Günthers von Schwarzburg. Am Abende des 14. Juni gab er im Johanniskloster, wo er den Rest seines Lebens verbracht zu haben scheint, seinen Geist auf.⁸

Er starb zu rechter Zeit, um sich die Teilnahme der Nachwelt zu sichern, denn seine Rolle war ausgespielt. Man hat bis auf den heutigen Tag viel Erhebendes in derselben und eine hohe Tragik in seinem Schicksal gefunden, doch kann der unbefangene Urteilende solche Empfindungen nicht teilen. Zwar verdient Günthers Lebensweise vor Annahme der Krone nicht als die eines Raubritters und Wegelagerers bezeichnet zu werden, wie es von Pelzel, Palacky und Colombel geschieht, denn die Stelle bei Matthias von Neuenburg,⁹ auf Grund derer allein sich diese Ansicht bilden konnte, wirft richtig verstanden nicht jenen Flecken auf seinen Charakter, sondern sagt nur, dafs er durch glückliche Beendigung mehrerer Privatfehden, nämlich indem er seine Gegner gefangensetzte und schätzte, sich einen ansehnlichen Reichtum erworben habe. Doch ist weder aus den in Kapitel I. geschilderten Umständen, unter denen er

¹ Hub. regg. 994, 998; Matth. 270 u.

² Hub. regg. 993, 996.

³ Ib. 995.

⁴ Ib. 1006.

⁵ Ib. 997.

⁶ Olenschl. UB. 283. Die Notiz bei Lat. 413 Z. 2 v. u., welche diese Verfügung zu pridie nonas julii (= Juni 4) bringt, widerspricht der Urkunde Günthers und dem Zeugnis bei Mich. Herb. 477 Z. 2 v. u., wo gleichfalls der 12. als Datum erscheint. Sollte statt pridie nonas pridie idus (Juni 12) zu lesen sein?

⁷ Hub. reg. Gü. 13.

⁸ Lat. 414 o. In Excurs II. S. 117 ff. ist ausführlich über den Todestag gehandelt.

⁹ Pelzel 1, 239 ff.; Palacky 2b, 283; Col. 20 o., 21 Abs. 2; Matth. 267 Mitte, das Citat s. S. 11 N. 1.

nach der Krone trachtete, noch aus den Spuren seiner Thätigkeit als König, noch aus der Überlieferung über seinen Charakter irgend ein Grund ersichtlich, seinen persönlichen Wert besonders hoch anzuschlagen. Günthers Stellung im Vordergrund der politischen Ereignisse war eine rein passive; seine Rolle spielte sich aus, wie sie begonnen hatte, die eines Werkzeuges, das man so lange benutzt, als es brauchbar ist.

Karl IV. brauchte nach dem Tode seines Gegners mit dem Einzuge in Frankfurt nicht mehr zu warten. Die Verpflichtungen, die er der Reichsstadt gegenüber übernommen hatte, waren erfüllt, diese von dem Günther geleisteten Eide entbunden. Schon am 13. Juni hatten Heinrich von Virneburg, Ludwig von Brandenburg und Rudolf von der Pfalz die Bürger zur Aufnahme ihres neuen Königs und zur Huldigung aufgefordert.¹ Dafs Karl IV. die Ausstellung dieser Urkunde Heinrichs als Mainzer Erzbischofs duldete, war eine erbärmliche Inkonsequenz und läfst schliessen, dafs Gerlach von Nassau nicht zugegen war und von den Frankfurtern trotz des Speyerer Reichstagschlusses nicht anerkannt wurde.² Dabei bedarf es aber der Erinnerung, dafs die Wahlfürsten der bairischen Partei am 6. Februar dem Rate hatten geloben müssen, seine Versöhnung mit dem Nachfolger Günthers in die Hand zu nehmen. Diese Vermittlungsrolle werden sie auch nach dem 26. Mai um so bereitwilliger zu spielen gesucht haben, weil sie so Gelegenheit fanden, sich im Besitz der Kurwürde hinzustellen und den König zu verpflichten. Und dieser wagte wohl auch hier aus Rücksicht auf seinen eigenen Vorteil nicht, einen Widerspruch geltend zu machen, welcher ihm Verlegenheiten bereiten mußte.

Am 17. Juni fand Karls IV. Einzug in Frankfurt statt.³ Nach altem Herkommen liefs er sich in der Bartholomäuskirche auf den Altar heben und nahm am 19. in feierlicher Sitzung auf dem Samstagberge, wo auch die Belehnung der Pfalzgrafen erfolgte,⁴ den Treueid der Bürger entgegen.

Am Morgen deselben Tages hatte mit grossem Gepränge und unter dem Geleite eines unermesslichen, wehklagenden Gefolges die Beisetzung der Leiche Günthers im obenerwähnten Dome stattgehabt.⁵ Der glückliche Sieger ehrte das Gedächtnis seines toten Gegners durch die Teilnahme an den Exequien. Er war am Ziele und konnte mit Genugthuung auf die Ergebnisse seiner Politik zurückblicken.

¹ Anhang nr. 12—14 S. 140 ff.

² Cf. Lat. 416 ad a. 1350.

³ Lat. 415 Z. 14 ff.; Rebd. 536 Z. 19 ff.

⁴ Lat. 415 Abs. Z. 4 ff.

⁵ Unter dem Titel *exequiae Guntheri regis* steht bei Latomus eine ausführliche Beschreibung der Feierlichkeiten.

Es ist eine bisher fast ununtersuchte Frage, ob Karl IV. auf Grund einer angeblichen Bedingung der Eltviller Verträge, da die bairische Partei das Reich für erledigt angesehen habe, sich zu Frankfurt als am hergebrachten Orte nochmals habe wählen lassen müssen. Die Ansichten darüber sind geteilt. Während von böhmischen Geschichtsschreibern eine zweite Kur verworfen wird, ist sie in den meisten Spezialarbeiten über das Jahr 1349 und auch in umfassenderen Werken angenommen worden. Nach Olenschlager und Klöden¹ hätte Markgraf Ludwig infolge eines in Passau gethanen Schwures,² die Wahl von Rense nie anerkennen zu wollen, darauf bestanden, daß jetzt zu Frankfurt eine neue stattfinde. Diese Begründung ist oberflächlich genug. Davon abgesehen, daß man die Erzählung Matthias' von Neuenburg von dem Eide des Wittelsbachers nur als einen Schmuck der Darstellung zu betrachten versucht sein darf, so ist von einer solchen Forderung im Eltviller Frieden überhaupt gar nichts überliefert. Kirchner und Erhard³ nehmen sogar an, die Kurfürsten hätten vor dieser zweiten Wahl jene vom 11. Juli 1346 für ungiltig und den Thron für erledigt erklärt, ein Opfer, das Karl IV. ihrem Eigensinne bereitwillig gebracht hätte. Palacky⁴ hält eine Neuwahl für ein Possenspiel und für unmöglich, ohne sich auf eine eingehendere Begründung einzulassen; er verweist auf Pelzel,⁵ welcher seinerseits keine stichhaltigen Argumente gegen die allgemeine Annahme einer nochmaligen Kur bringt. Dies ist zuerst, wenn auch nur andeutungsweise, von Dominicus geleistet, in dessen Werk auf die äußerst mangelhafte Beglaubigung einer Neuwahl aufmerksam gemacht wird.⁶

Wir wollen die Frage, ob nach Günthers Tode eine solche stattgefunden habe, an der Hand der zeitgenössischen Überlieferung zu beantworten suchen.

Als Zeugnisse für eine zweite Kur Karls IV. müssen gelten:

1. Latomus:⁷ Eodem anno 1349 Carolus rex Bohemiae, prius in baptismo dictus Wenceslaus, sed in confirmatione vocatus Carolus, 15 kal. julii⁸ ab omnibus electoribus concorditer est electus inductus et exaltatus.
2. Matthias:⁹ Intenderat autem rex et marchio simul pro perficienda

¹ Olenschl. 410; Klöd. 3, 317 Abs. 2.

² Matth. 259 Abs., 269 u., 270 o. Dieser Eid hätte bei den vergeblichen Friedensverhandlungen vom Juli 1348 stattgefunden.

³ Kirchner 1, 277 Abs.; Erhard 245 u.

⁴ Palacky Gesch. v. Boehm. 2b, 287 Anm. 393.

⁵ Pelzel 1, 266 ff.

⁶ Domin. 519 Anm.

⁷ Lat. 415 Abs.

⁸ Juni 17.

⁹ Matth. 269 Z. 3 v. u.

concordia se transferre ad papam. Sed quia archiepiscopus Mediolanensis scripsit pape literam quamdam sibi directam, in qua narrabatur regem Aquisgrani ex novo consensu principum electum et coronatum in regem ex vacacione quondam Ludowici principis: de hoc commotus scripsit regi et sic ambo manserunt.

Diese beiden Belege bei Quellenschriftstellern stimmen in Zeit¹ und Ort der Neuwahl nicht überein.

3. Als weiteres Zeugnis für dieselbe könnte der Wortlaut der Urkunden der Wähler Günthers vom 13. Juni angeführt werden.

Zu 1. Die Angabe bei Latomus müßte als unter den Aufzeichnungen eines Frankfurter Zuschauers² befindlich schwer ins Gewicht fallen, wenn sie nicht in hohem Maße verdächtig wäre.

Die König Günther betreffenden Bemerkungen daselbst wie auch die früherer Jahre tragen den Charakter gleichzeitiger Einträge in kurzen Sätzen,³ welche zu Beginn jedes Jahres mit anno 1348, 1349 u. s. f. eingeleitet werden. Innerhalb dieser Abschnitte beginnen dieselben meist mit der nach römischem oder christlich-kirchlichem Kalender angeführten Datierung. Auch ein eodem die findet sich häufig, wohl auch eodem anno; doch ist dies selten.

Unsere Stelle hebt an: eodem anno 1349. Einem solchen Anfang einer Notiz begegnen wir in unserer Quelle im ganzen nur viermal,⁴ und zwar im ersten, zweiten und vierten dieser Fälle unmittelbar nach einem späteren Zusatze, wo die Jahreszahl offenbar nur deshalb hineingesetzt wurde, um die Beziehung auf das früher Erzählte wieder herzustellen; in dem dritten Beispiel eröffnen die Worte eodem anno 1349 einen längeren, später verfaßten Artikel über die damalige Judenverfolgung.⁵

Was nun unseren, den zweiten, Fall betrifft, so folgt auf die unständige Schilderung von Günthers Leichenfeier der Zusatz, daß 11 kal. decembris 1352 seinem Andenken ein Sarkophag gestiftet worden sei, dessen wegen hohen Alters fast unleserliche Inschrift gleichfalls mitgeteilt wird.⁶ Dieser Eintrag kann noch im Jahre 1352 oder bald darauf

¹ Karl IV. war bis zum 5. Juli in Frankfurt, erst gegen Ende des Monats in Aachen.

² Des Annalisten beim Bartholomäusstift.

³ Mit Ausnahme der Beschreibung der exequiae Guntheri regis und des später eingeschalteten ordo praescriptus.

⁴ Ad annum 1345, 1349, 1349, 1351.

⁵ Derselbe stammt wohl von Latomus selbst.

⁶ Lat. 415: postea anno 1352 11 kal. dec. mausoleum sive sarcophagus cum hac inscriptione (jam fere tota oblitterata) in medio chori . . . est constitutum . . . sequuntur rythmi: untrew schandt zimpt | dess die trew schaden nimpt | untrew man gewins hat | untrew mit falsch verlohnt ward.

gemacht worden sein; dann stammen die Verse sowie die auf sie bezüglichen Worte aus viel jüngerer Zeit: oder der ganze Passus wurde erst niedergeschrieben, als jenes Epigramm schon schwer zu entziffern war, das allerdings in dem citierten Wortlaut keinen Sinn giebt.¹

Für unseren Zweck ist die unzweifelhafte Thatsache als wichtig festzuhalten, daß an dieser Stelle von 1352 eine sehr späte Hand thätig gewesen ist. Nachdem gleich dahinter die Jahreszahl 1349 eingeschaltet ist, fallen die Annalen in den gewöhnlichen Ton der Berichterstattung in kurzen Notizen zurück. Seinem Inhalt nach aber bringt der nun folgende, für die zweite Wahl sprechende Satz, der sich an die Beschreibung von Günthers Begräbnis anschließt, etwas ganz Neues und Wichtiges, nämlich die Nachricht, daß Karl IV. am 17. Juni 1349 auf dem Wahlfelde von allen Kurfürsten einstimmig gewählt, in die Stadt aufgenommen und auf den Altar gehoben worden sei.

Blättern wir bei Latomus zurück, so finden wir die Wahl von Rense vom 11. Juli 1346 als der Frankfurter Lokalgeschichte fremd nicht mitgeteilt, sondern nur bei der Günthers die offenbar spätere Bemerkung: *ad coronam regni et imperii non pervenit; non ponitur in linea imperatorum seu regum, nam electores alii Carolum quartum eligunt*,² welche auf die Kur von Rense zu beziehen ist.

Nun ist in dem als Quelle für eine zweite Wahl citierten Satze sehr auffällig, daß er eine umständliche Orientierung über Karls IV. Persönlichkeit enthält, von dem doch schon mehrfach die Rede gewesen war: wir erfahren, er sei König von Böhmen, sei bei der Taufe Wenzel geheissen worden, werde seit der Konfirmation Karl genannt. In dem Wortlaut liegt ferner eingeschlossen, daß er 1349 auf dem Wahlfelde gelegen habe, denn sonst hat das *electus inductus et exaltatus* keinen Sinn; sämtliche Kurfürsten hätten ihn erwählt, während 1349 nur der Pfalzgrafen, des Markgrafen Ludwig und allenfalls Heinrichs von Virneburg Anwesenheit angenommen werden kann. Diese hatten ja aber schon am 13. die Frankfurter urkundlich aufgefordert, den Luxemburger einzulassen und ihm als ihrem rechtmäßigen Könige zu huldigen. Wie kann dabei eine erst am 17. vor den Thoren der Stadt vollzogene Wahl desselben bestehen? Außerdem wurde Karl IV., der bei Latomus bis

¹ Man hat mit vieler Mühe die Inschrift zu entziffern und zu deuten versucht und zu diesem Zwecke auch Abwaschungen derselben vorgenommen. Wir verweisen auf Hoffmann, Klöden, Utterodt und Römer-Büchner (Period. Bl. d. Gesch. und Altertumsvereine von Frankfurt, Wiesbaden etc. 1856 nr. 9 u. 10.)

² Lat. 413 Z. 13 v. u. ff. Die anderen Latomushandschriften auf dem Frankfurter Stadtarchiv und der dortigen Stadtbibliothek, so weit wir sie kennen, haben *elegerant*.

zum 26. Mai, dem Tage der Unterwerfung Günthers, schlichtweg nur Carolus genannt wird, nach diesem Datum schon zweimal ebendasselbst als rex Carolus bezeichnet.

Vergegenwärtigen wir uns, dafs eine späte Hand unmittelbar vorher thätig war, so scheint uns die Erklärung der erwähnten Widersprüche und Seltsamkeiten nur durch die Annahme einer willkürlichen Veränderung unserer Stelle erreicht werden zu können, indem die spätere Hand noch hier herüberwirkt.

Der Frankfurter, der den Zusatz, den Sarkophag Günthers betreffend, machte, oder der Spätere, dem wir blofs die Mitteilung der Inschrift verdanken,¹ fand in den Annalen die Nachricht vom Tode des römischen Königs sowie die Beschreibung seiner Exequien und im Anschluß daran höchst wahrscheinlich die Notiz, dafs Karl IV. seinen Einzug in die Stadt gehalten habe² und auf den Altar gehoben worden sei. Da seine geschichtlichen Kenntnisse ihn zum Verständnis des Zusammenhanges nicht befähigten, so nahm er eine Wahl vor.³

Diese Hypothese hilft uns über die angeführten Schwierigkeiten hinweg und gewinnt auch durch den Inhalt der unmittelbar folgenden Einträge an Wahrscheinlichkeit, nach welchen, gerade wie nach einer regelrechten Königswahl, die Bürger huldigten, Fürsten ihre Belehnung erhielten, und der König nach Aachen zur Krönung aufbrach.⁴

Vermögen wir auch nicht mit Sicherheit den ursprünglichen Text wieder herzustellen, so dürfen wir doch überzeugt sein, dafs der für eine zweite Wahl Karls IV. sprechende Satz⁵ in seiner jetzigen Form nicht in den Frankfurter Annalen enthalten gewesen sein könne.

Zu 2. Nach Matthias von Neuenburg schrieb der Erzbischof von Mailand an Clemens VI. den Inhalt eines anderen Briefes, den er selbst empfangen hatte, in welchem von einer auf Wunsch der Kurfürsten und zu Aachen vollzogenen Wählung und Krönung des Königs erzählt wird. Abgesehen davon, ob solche Schreiben überhaupt existiert haben, so ist sonst nur eine Krönung in Aachen bezeugt,⁶ eine Wahl daselbst aber an sich unwahrscheinlich. Und da jener Erzbischof ein Feind Karls IV.

¹ Latomus selbst braucht es nicht gewesen zu sein. Die Acta aliquot weisen Zusätze aus verschiedenen Zeiten auf.

² Auch urkundlich fand er am 17. Juni statt (Hub. reg. 1017.).

³ Vielleicht lautete die Stelle: eodem anno Carolus rex 15 kal. julii Francofurtiae est inductus et exaltatus.

⁴ Lat. 415 Abs. Z. 4 ff.

⁵ Derselbe ist unsres Wissens noch gar nicht als Beleg benutzt worden, wie ja überhaupt ein Beweis auf Grund gleichzeitiger Zeugnisse nicht geführt worden ist, weder für, noch gegen die Neuwahl Karls IV.

⁶ S. unten S. 110.

war, so dürfen wir seine Beeinflussung durch politische Rücksichten und Pläne als keineswegs unmöglich annehmen.

Der Chronist selbst verschmäht oder versäumt es, in dem Fortlaufe seiner Erzählung der Reichsgeschichte die wichtige Thatsache einer Neuwahl des Luxemburgers mitzuteilen; er meldet nur dessen Aufbruch nach Aachen.¹ Bei seiner ungünstigen Stimmung gegen den König dürfte dies Schweigen andeuten, daß er die Bürgerschaft für den Inhalt jener Briefe nicht auf sich nehmen mochte.

Dazu kommt, daß Matthias diese Korrespondenz als die Ursache anführt, weshalb der Papst den Plan Karls IV., mit Ludwig nach Avignon zu kommen, mißbilligte. Das Ablehnungsschreiben Clemens' VI. ist uns erhalten. Es ist schon vom 18. Juni datiert.² Und doch könnte die Neuwahl erst am vorhergehenden Tage vor oder in den folgenden Tagen in Frankfurt vollzogen worden sein. Von dieser Kur also hätte der Papst am 18. Juni noch nicht wissen können, noch weniger aber der Erzbischof von Mailand, als er an die Kurie schrieb. Beide wußten demnach nichts von einer Neuwahl Karls IV.

Zu 3. Der Inhalt der Urkunden ist folgender.

Heinrich von Mainz, Pfalzgraf Rudolf und Markgraf Ludwig schreiben an Frankfurt: der von ihnen gewählte und auf ihre Aufforderung hin von den Bürgern aufgenommene Günther sei so krank geworden, daß er das Reich dem Luxemburger gegenüber zu behaupten nicht fähig erschienen wäre. Deshalb hätten sie die zwei im Zwiespalt erkorenen Könige dahin versöhnt, daß Günther verzichtet, seinen Wählern ihre Vota zurückgegeben³ und die Stadt Frankfurt von ihrem Eid entbunden habe,⁴ worauf sie ihre Kur an Karl IV. gewandt und diesen den Bürgern als ihren rechtmäßigen Herrn empfohlen hätten.⁵ In jener Sühne sei ausgemacht worden, daß er die städtischen Privilegien und auch die zwei Jahrmärkte bestätigen solle.⁶ Nun sei es Pflicht der Bürger, den König einzulassen und ihm zu huldigen.

Diese Aufforderung bildet den eigentlichen Gegenstand der Urkunde. Das früher in der Arenga Gesagte enthält eine Rekapitulation der Vorgänge seit Günthers Wahl und sollte augenscheinlich dem Verlangen Karls IV., der ja alle seine Verpflichtungen erfüllt hatte und nun seinen

¹ Matth. 269 Abs.

² Hub. reg. Clem. 27.

³ Die Verzichtsurkunde ist nicht erhalten (s. o. S. 83 N. 5); sie enthielt vermutlich auch den Artikel über die Rückgabe der Kurstimmen.

⁴ Hub. reg. Gü. 12 vom 12. Juni.

⁵ Das geschah erst durch die vorliegenden Urkunden vom 13. Juni.

⁶ Karl that das am 7. Juni (regg. 993—995).

Einzug halten wollte, Nachdruck verleihen.¹ Die Worte „und han wir unser kure und wal gelegit an den vorgeantent durchluchtigen fursten kunig Karl Romischen kunyg“ könnten nur auf eine Neuwahl bezogen werden, die zwischen dem 26. Mai und 13. Juni vor Eltville oder in Mainz vollzogen wurde. Da aber der Luxemburger nicht nur in dieser Stelle, sondern in sämtlichen Eltviller Briefen immer schon als römischer König vorausgesetzt und bezeichnet, nirgends dazu gemacht, und nirgends die Ungiltigkeit seiner ersten Wahl ausgesprochen oder auch nur angedeutet wird, so ist diese Übertragung der Kur nur ein förmlicher Ausdruck für seine am 26. Mai eingetretene Anerkennung durch die bairische Partei, der Günthers Zurückgabe der ihm erteilten Vota entspricht.² Demgemäß erscheinen auch die Urkunden nur von Pfalz, Brandenburg und Mainz, und hier auffallender Weise von Heinrich von Virneburg ausgestellt.

Haben wir gesehen, daß kein glaubwürdiges Zeugnis für die Annahme einer Neuwahl redet, so lassen sich auch gegen dieselbe hinreichende Gründe geltend machen. !

1. Nachdem bei Heinrich von Rebdorf³ erzählt worden ist, daß nach Günthers Tode der König von Böhmen von den wetterauischen Städten als Reichsoberhaupt anerkannt worden sei, heißt es weiter: *rex Karolus communiter recognitus ab omnibus principibus et civitatibus in Alamannia rex Romanorum cum uxore sua transit Aquisgranum ubi secundo coronatur.*

Die uns betreffenden Nachrichten des Chronisten sind in den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts im Zusammenhange geschrieben. Das ergibt sich auch aus folgender Betrachtung. Weiter oben wurde die Wahl Karls IV. von 1346 und seine Krönung zu Bonn vom 26. November⁴ deselben Jahres mitgeteilt. Nach dem Berichte über das Ableben Kaiser Ludwigs heißt es:⁵ *Karolus quartus . . . electus in regem vivente adhuc Ludewico prout supra invenies post obitum Ludewici se intromisit de regno sine alia electione.*

Trotzdem unser Mönch auf die Regierung des Verstorbenen schlecht zu sprechen ist, so scheint er doch des Böhmen Herrschaft im Reiche

¹ Man erinnere sich der Bestimmung vom 6. Februar 1349 (Anhang nr. 4 S. 131 Art. 2), nach welcher die wetterauischen Städte Günthers Nachfolger erst nach erfolgter Bestätigung ihrer Privilegien einlassen wollten.

² Anhang nr. 12 S. 140 Art. 3: und hat uns unser kure an dem ryche die wir an in gelegit hatten widdergegeben.

³ H. v. Rebd. 536 Z. 8 v. u.

⁴ Ib. 528 Z. 21 ff., 530 Abs. 2: *coronatus est prima corona.*

⁵ Ib. 532 Abs.

erst vom Tode jenes, vom 11. Oktober 1347 ab zu rechnen. Er hebt hervor, eine zweite Kur Karls IV. habe damals nicht stattgefunden. Wenn nach Günthers Unterwerfung und Ende eine solche vollzogen worden wäre, so würde der Chronist, der die erste und zweite Krönung genau unterscheidet, sicher auch die zweite Wahl ausdrücklich hervorgehoben haben, während er es vielmehr bei den Worten *sine alia electione* bewenden läßt.

Die Böhmen Franz von Prag und Benefs von Weitmühl erwähnen keine Neuwahl, auch nicht Matthias von Neuenburg im Verlauf der Reichsangelegenheiten am Rhein. Ferner findet sich, und das ist wichtiger, in einem Briefe des Frankfurter Magistrates vom 3. Juli 1349 an Erfurt, in welchem dieser Stadt auf ihre Anfrage wegen der neuesten Ereignisse berichtet wird, die Könige seien bei Eltville gegen einander zu Felde gelegen, und nach des schwererkrankten Günthers Verzicht sei Karl IV. im Besitze des Reiches geblieben,¹ nicht die geringste Andeutung einer damals erfolgten neuen Kur desselben, welche der Rat doch sicher erwähnt haben würde. Die Frankfurter Stadtrechnungen unterstützen gleichfalls in keiner Weise die Annahme einer solchen.

2. Vor allen Dingen aber dürften wir in den zu Eltville ausgestellten Urkunden Ludwigs von Brandenburg irgend einen Hinweis auf die angebliche Forderung einer Neuwahl erwarten. Er ist nicht vorhanden; vielmehr sahen wir, daß der Markgraf sich am 26. Mai zur unverzüglichen Auslieferung der Reichskleinodien verpflichtet hatte. Das würde er nicht gethan haben, wenn er erst noch die Vornahme einer zweiten Kur Karls IV. verlangt hätte.

3. Bei einer solchen hätten die Erzbischöfe von Köln und Trier sowie Herzog Rudolf von Sachsen gleichfalls mitwirken müssen. Aber ihre Anwesenheit in Frankfurt ist nicht nachweisbar. Und außerdem würden sie durch ihre Teilnahme ihre zu Rense am 11. Juli 1346 abgegebenen Vota für ungiltig erklärt haben, was schon an sich, namentlich aber deshalb unwahrscheinlich ist, weil sie sich erst am 17. Februar 1349 in Köln zur Behauptung jener Wahl in so energischer Weise verpflichtet hatten.²

4. Gewiß würde auch Karl IV., von anderen Gründen abgesehen, schon deshalb auf eine Neuwahl sich nicht eingelassen haben, weil die Führung der einzelnen Kurstimmen bedenkliche Schwierigkeiten hervorrufen mußte. Heinrich von Virneburg, dem der König am 13. Juni die Behauptung des erzbischöflichen Titels nachgesehen hatte, würde

¹ Hub. reg. R. S. 102.

² Vgl. die Artikel des Kölner Kurfürstenbundes auf S. 47 ff.

Gerlach von Nassau gegenüber auch das Wahlrecht beansprucht haben, und mit dem Markgrafen Ludwig hätte der falsche Waldemar konkurriert und Karl IV. sofort vor die ihm so unbequeme Entscheidung der brandenburgischen Frage gestellt.

5. Eine Neuwahl bedeutete für den König den Bruch mit der Kurie, die schon längst die Emanzipation ihres Schützlings bemerkt haben und eine Vernichtung der unter ihrem Schutze mit Anstrengung durchgesetzten Kur von 1346 für eine Kriegserklärung ansehen mußte.

6. Endlich widerstreiten die Fortschritte der Macht des Luxemburgers im Frühjahr 1349, seine fast allgemeine Anerkennung und der Charakter der Verträge von Eltville in hohem Maße der Annahme, daß die sich unterwerfende bairische Partei die Bedingung einer Neuwahl hätte stellen können.

Nichts also spricht für einen solchen Akt. Vielmehr enthielt die Unterwerfung der Anhänger Günthers zugleich die Anerkennung seines Gegners, und diese fand in den Verträgen vom 26. Mai ihren schlichten Ausdruck. Karl IV. zählte nicht nur später, sondern auch in den im Juni 1349 ausgestellten Urkunden die Jahre seiner Reichsregierung von seiner zu Rense am 11. Juli 1346 vollzogenen Erhebung.

Achtes Kapitel.

Karls IV. zweite Krönung zu Aachen. Schlufs.

Nach Günthers Bestattung blieb Karl IV. noch längere Zeit, bis zum 5. Juli,¹ in Frankfurt. Um seine Finanzen war es wieder so dürftig bestellt, dafs er am 25. Juni beim Rate der Stadt eine nicht unbedeutende Anleihe machte. Die Bürger zahlten ihm „zur Enthebung der Schuld, die aus Zweigung des Reiches entstanden war“, 15,200 Pfund Heller guter Währung und erhielten dafür eine Pfandanweisung auf ihre Juden.² Für dieselbe versprach der König die Willebriefe der bei ihm anwesenden Kurfürsten sofort, die der übrigen bis zum kommenden Martinstage zu beschaffen. Da Pfalzgraf Rudolf und Markgraf Ludwig die ihrigen noch an demselben Tage ausfertigten,³ so können wir als sicher annehmen, dafs, von Karl IV. natürlich abgesehen, aufser Rudolf und Ludwig und vielleicht noch Ruprecht dem Älteren kein Inhaber der Kurwürde in Frankfurt zugegen war. Über die Bedeutung dieses brandenburgischen Willebriefes für die Markgrafenfrage haben wir uns weiter oben ausgesprochen; hinsichtlich des mainzischen liefs Karl IV. sich sogar herbei, ihn dem Frankfurter Rate von demjenigen zu besorgen, der im Kampfe um die Stiftsgüter und die Anerkennung als Erzbischof die Oberhand behalten würde.⁴

Nachdem er mit Ludwig die in Nürnberg infolge des Aufstandes⁵ entstandenen Unruhen zu beschwichtigen beschäftigt gewesen war, brach er am 5. Juli mit seiner Gemahlin und deren Vater und Oheim nach Aachen auf, wo als am herkömmlichen Orte er sich krönen zu lassen

¹ Lat. 415 Z. 19 v. u.; Hub. reg. 1061. Was die zahlreichen in Sachen der schwarzburgischen Reichspfandschaften ausgestellten Urkunden anlangt, so sei auf S. 84 N. 2 verwiesen, wo alles dahin Gehörende zusammengestellt ist.

² Senck. Sel. jur. 1, 634. Nach Matth. 271 o. erprefste der König von den Frankfurter Juden die Summe von 20,000 M. S., falls nicht vielleicht seine Angabe auf einer Verwechslung mit jener Anleihe beruht.

³ Senck. ib. 6, 567, 569, 571.

⁴ Senck. 6, 572 Z. 8 v. u.

⁵ Derselbe war am 4. Juni 1348 ausgebrochen; Hub. reg. R. S. 47a.

beabsichtigte.¹ Seine Ankunft scheint von den Bürgern erwartet worden zu sein, denn schon länger waren Unterhandlungen wegen seines Einzuges im Gange.

Doch erlitt die Ausführung seines Vorhabens noch eine Verzögerung. Scharen von Geißelbrüdern, deren Menge die Aufnahme Karls und seines Gefolges unmöglich machte, füllten die Krönungsstadt.² Um den Abzug des fanatischen Gesindels abzuwarten, nahm er in Bonn seinen Aufenthalt,³ wo er die späte Huldigung der Reichsstadt Dortmund empfing;⁴ und es dauerte noch zwei Wochen, bis der Einzug in Aachen stattfinden konnte.

Am Sonnabend, dem 25. Juli, erfolgte daselbst durch Balduin von Trier und in Gegenwart vieler Fürsten und Herren die zweite Krönung des Königs,⁵ am folgenden Tage die seiner Gemahlin Anna.⁶

Nach Heinrich von Rebdorf entstand zu Aachen zwischen den Markgrafen Ludwig von Brandenburg und Wilhelm von Jülich ein Streit über die Vorantragung des Scepters, welcher von den anwesenden Fürsten dahin entschieden wurde, daß bei Verleihung von Reichslehen der Markgraf von Jülich, bei der Krönung eines römischen Königs der von Brandenburg daselbe zu halten habe.⁷ Da diese Nachricht ganz vereinzelt dasteht und nicht ganz gleichzeitig ist, so wird es sich empfehlen, ihre Glaubwürdigkeit auf die Probe zu stellen.

Am 31. August 1336 erhob Kaiser Ludwig seinen Schwager Wilhelm von Jülich in den Markgrafenrang und verlieh ihm und seinen Nachkommen das Recht, nicht nur bei Reichstagen, Belehnungen und Verleihung der Fürstenwürde die Throninhaber mit dem königlichen und kaiserlichen Schmucke zu bekleiden, sondern auch bei künftigen Krönungen in Aachen, Mailand oder Rom neben dem Reichsoberhaupte zu sitzen

¹ Lat. 415 Abs. Z. 7; Matth. 271 Z. 2 setzt die Abreise irrthümlich erst in das Ende des Monates. cf. Hub. regg. 1062, 1063.

² Matth. 271 Z. 2 ff.

³ Hub. regg. 1064—1079, von Juli 11—22; Matth. ib.

⁴ Hub. regg. 1071, 1072.

⁵ 1079 a, 1080; Lat. 415 Z. 20 ff. setzt die Krönung auf den 24., doch urkundet Karl am 25. als in die sollempnitatis coronationis nostre. Ann. Agripp. M. G. SS. 16, 738; Levold v. North. 205. Wenn H. v. Rebd. 536 Z. 8 v. u. ff. Walram von Köln als krönenden Erzbischof nennt, so begehrt er einen leicht erklärlichen Irrthum. Walram hatte sich, vermutlich seiner Schulden halber, aus seinem Stifte nach Paris begeben, wo er schon im August starb; und wohl deshalb krönte Balduin (Levold 202, 295; Gest. Trev. 2, 258; Matth. 272 Abs.).

⁶ Am Tage der heiligen Anna. Dom. 521 Ann. 2 extr. vom 26. Juli; gegeben in der stad zu Ache unsers kuninglichen stules, da unser vorgeanter vetter unsre liebe konigin Annan cronet (Hub. reg. 1097 a).

⁷ H. v. Rebd. 536 Z. 4 v. u. ff. Siehe das Citat auf S. 95, N. 3.

und das Scepter zu tragen.¹ Und demgemäfs wurde Wilhelm auf dem pomphaften Hofstage zu Koblenz vom Jahre 1338 sein Platz zur Linken des Kaisers angewiesen und das Scepter übergeben; zur Rechten safs damals Markgraf Friedrich von Meifsen mit dem Reichsapfel.²

Von einer Konkurrenz Ludwigs von Brandenburg, der gleichfalls zugegen war,³ verlautet in den Quellen nichts. Vielmehr stellte er am 12. März 1339 zu Frankfurt seinen Willebrief zu jener Erhebung Wilhelms in den Fürstenstand aus.⁴ Wäre es nicht sehr auffällig, wenn er 1349 in Aachen die Verfügung seines Vaters angefochten und das jenem von ihm selbst verbriefte Recht für sich in Anspruch genommen hätte? Die Begründung eines solchen durch eine spätere Verleihung, die zu seinen Gunsten vollzogen worden wäre, ist uns nicht bekannt. Die Kurfürsten, welche nach Heinrich von Rebdorf 1349 die erwähnte Entscheidung fällten, waren zum Teil selbst in Koblenz zugegen gewesen, und von ihnen hatten Balduin von Trier und Pfalzgraf Rudolf ebenfalls und zwar gleichzeitig mit Ludwig ihre Willebriefe ausgefertigt.⁵ Sie hätten in Aachen ihr Urteil doch namentlich im Rückblick auf ihre damaligen Urkunden und den Koblenzer Präzedenzfall bilden müssen.

Außerdem aber ist es sehr fraglich, ob überhaupt der Markgraf von Brandenburg bei Karls IV. Krönung anwesend war. Beweist auch die Nennung eines Fürsten in einem Zeugenverzeichnis nicht unbedingt seine Gegenwart bei der zu beurkundenden Handlung, so dürfen wir uns umgekehrt aus der Auslassung einer wichtigen Person doch wohl den Schlufs auf die Nichtanwesenheit derselben gestatten, vornehmlich hier, wo es sich um einen feierlichen Akt handelt, und wo wir Ludwig um so mehr erwähnt finden müfsten, wenn er bei demselben wirklich jene hervorragende Rolle spielte. Sein Name wird jedoch in der nach Rang genau geordneten Reihe der Zeugen einer Urkunde vom Krönungstage, in welcher seine pfälzischen Vettern und auch sein Rivale Wilhelm von Jülich aufgeführt sind, nicht mitgenannt,⁶ und auch sonst erscheint er im Juli 1349 nicht mehr im Gefolge Karls IV. Sein alibi bestimmt nachzuweisen, dazu fehlen uns die Mittel; doch ist es nicht unwahrscheinlich, dafs er schon am 14. Juli in Landsberg in der Mark Brandenburg weilte.⁷

¹ Lacombl. 3, 248.

² Boehm. Fontes 1, 190 aus der gleichzeitigen flandrischen Chronik. ib. 191 aus der englischen Quelle des Heinrich Knyghton.

³ Dom. 370 Z. 7.

⁴ Lacombl. 3, 249 N. 1. ⁵ Ib.

⁶ Hub. reg. 1080.

⁷ Ried. 2, 2, 258: Wir Ludowich von gotes gnaden marggraffe zu Brandenburg etc. und wir Ludowich der Romer sin bruder . . . hertzog in Beyern etc., ib.

Jedenfalls aber genügen die angeführten Thatsachen, um die Erzählung des Chronisten als sehr mangelhaft beglaubigt zu kennzeichnen.¹

Dafs am 25. Juli 1349 eine zweite Krönung des Königs stattgefunden habe, ist von böhmischen Historikern, namentlich von Palacky,² lebhaft bestritten worden. Dieser stützt sich auf die Argumente Pelzels³ gegen eine solche, welche jedoch nichts weniger als stichhaltig sind. Durch mehrere Urkunden Karls IV., die zuverlässigen Angaben der Aachener Stadtrechnungen⁴ und die Zeugnisse der Quellenschriftsteller ist es jedem Zweifel entrückt, dafs nicht nur Anna von der Pfalz, was von jenen zugegeben wird, sondern auch ihr Gemahl zu Aachen vom Erzbischof Balduin von Trier gekrönt worden sei. Doch ist die von anderer Seite geltend gemachte Ansicht, die Vollziehung dieses Aktes sei wie die angebliche Neuwahl des Königs von der bairischen Partei gefordert worden,⁵ durchaus unbegründet. Karl IV. scheint sich aus eigenem Antriebe zu einer Sanktion seiner jetzt allgemein anerkannten Herrschaft durch eine Krönung am herkömmlichen Orte entschlossen zu haben, gegen welche keiner seiner Wähler und Anhänger, wohl nicht einmal Clemens VI. Widerspruch erhoben hätte.

Ob er die Vornahme dieses Aktes als politisches Bedürfnifs empfand oder nur als eine Form ansah, ist weder zu entscheiden, noch von Bedeutung. In beiden Fällen stand ihm nichts im Wege, bei Angabe seiner Regierungsjahre von seiner ersten, am 26. November 1346 zu Bonn vollzogenen Krönung an zu zählen, wie er es auch that.

Hiermit haben wir die Grenzen unserer Aufgabe erreicht und müssen uns darauf beschränken, die Lösung der Verwickelungen in der Mark Brandenburg und im Erzstifte Mainz kurz mitzuteilen.⁶ Schon am 15. August 1349 verkündigte Karl IV. allen Reichsständen und insbesondere den brandenburgischen Städten, dafs er Waldemar und nach dessen Tode seine Eventualerben für die rechtmäßigen Besitzer der Mark

s. f.: vorsegelt mit unserme ingesegel dy daran gehangen sint. Man beachte auch Z. 13 ff. der Urkunde. Dieselbe betrifft die Verhandlungen Ludwigs und seines Bruders mit den märkischen Städten wegen der strittigen Markgrafenfrage und ist so wichtig, dafs wir dabei die persönliche Mitwirkung des regierenden Markgrafen erwarten dürften.

¹ Auf S. 95 o. ist über die Bedeutung dieser Nachricht für die brandenburgische Frage gehandelt.

² Palacky 2 b, 287.

³ Pelzel 1, 266, 267.

⁴ Laurent 206 Z. 33 ff., 38.

⁵ Olenschl. 411 o.

⁶ Vgl. im allgemeinen die Regesten bei Huber (Karl IV., Reichssachen und Päpste) und Klöden 3.

und der Kurwürde halte. Die Belehnung Ludwigs unterblieb, und dieser machte keine Miene die Reichskleinodien auszuliefern. Er fügte sich jener königlichen Entscheidung natürlich nicht, und die Parteien setzten den Krieg mit Erbitterung fort. Erst im Februar 1350 zu Bautzen wurde die brandenburgische Frage durch den Schiedsspruch des Pfalzgrafen Ruprecht, auf den Karl IV. und Ludwig kompromittiert hatten, zu Gunsten des letzteren erledigt. Der König liefs den falschen Waldemar fallen und belehnte jenen mit den Marken Brandenburg, Lausitz und Landsberg und den anderen Besitzungen des bairischen Hauses. Doch hinderte er nicht, dafs die Askanier ihre Ansprüche noch Jahre lang durch Fortsetzung des Kampfes aufrecht erhielten. Seine feindselige Gesinnung gegen Ludwig und dessen Brüder dauerte fort; auch später fehlte es nicht an Streitigkeiten, und die völlige Aussöhnung der Wittelsbacher mit der Kurie erfolgte nach langen Verhandlungen erst unter Clemens' VI. Nachfolger Innocenz VI.

Heinrich von Virneburg gelang es mit Hilfe Kunos von Falkenstein, sich noch mehrere Jahre in seiner erzbischöflichen Würde zu behaupten.¹ Erst zu Ende 1353, als Karl IV. wieder am Rhein weilte, wurde gegen Kuno ein richterliches Verfahren eingeleitet. Zu derselben Zeit, am 21. Dezember, starb Heinrich. Am 3. Januar 1354 kam ein Vertrag zwischen Gerlach von Nassau und der Stiftsvormundschaft zu stande, laut dessen Kuno für eine hohe Geldsumme seinen durch seine langjährige Verwaltungsthätigkeit gewonnenen Ansprüchen entsagte und für sich und seine Anhänger das Versprechen der päpstlichen Absolution erhielt.

Exkurs I. Über Günthers angebliche Vergiftung.

König Günther wurde nach der Aussage unserer meisten und darunter der besten Quellen vergiftet.² Die Umstände, unter denen das Verbrechen begangen worden sein soll, werden von Latomus, Matthias von Neuenburg und Heinrich von Rebdorf³ als den ausgiebigsten und zuverlässigsten Gewährsmännern ziemlich übereinstimmend folgendermafsen erzählt:

Der König ist unwohl und ruft seinen oder den Arzt Freidank. Dieser verordnet einen Gifttrank, mufs aber gezwungen vorkosten und

¹ Vgl. Colombel 25 ff.

² S. die Zusammenstellungen bei Hoffmann 189 und Hub. reg. Gü. 10a.

³ Lat. 413, 414; Matth. 269a; H. v. Rebd. 535 u.

stirbt an demselben innerhalb weniger Tage, während sein Opfer erst nach mehreren Wochen der Wirkung des todbringenden Trankes erliegt.

Als Anstifter des Mordes bezeichnen mehrere Quellen Karl IV., doch unter Hinzufügung eines *ut putatur* oder gleichbedeutender Wendungen, das *Chronicon Sampetrinum Erfurtense*¹ nennt die Wähler Günthers als die Urheber. Wir beschäftigen uns näher nur mit der obigen Erzählung, weil sie allein mehrfach und gut verbürgt ist, und verweisen im übrigen auf Hubers Regesten und Hoffmann.

Die große Anzahl von Zeugnissen beweist, daß das Gerücht von der Vergiftung des Königs, wahrscheinlich schon gleichzeitig, in Deutschland weit verbreitet war. Seinen Ausgangspunkt hatte es wohl in oder bei Frankfurt selbst. Wenn der Bericht in den *Acta aliquot vetustiora* des Latomus einen Bestandteil der diesem Werke zu Grunde liegenden Bartholomäusstiftsannalen bildet, so gewinnt das Gerücht in hohem Maße an Glaubwürdigkeit. Denn dann war es am Schauplatz der Ereignisse und gleichzeitig von wohlunterrichteten Männern für wahr gehalten worden.

Wir sind aber nicht der Ansicht, daß die Notizen über Günthers Vergiftung zu den Annalen gehören, sondern halten sie für spätere Zusätze jüngerer Hand oder des Latomus selbst, dergleichen auch an anderen Stellen² zu den im ganzen wohl erhaltenen gleichzeitigen Nachrichten über Günther hinzugekommen sind. Sie lassen sich meist leicht erkennen und von dem wertvollen Kerne ablösen.

Bevor wir den Wortlaut der *Acta aliquot* folgen lassen, schicken wir folgendes voraus.

Der Arzt Freidank von Heringen ist eine urkundlich beglaubigte Persönlichkeit, wie von Kirchner nachgewiesen worden ist.³ Er war praktischer Arzt in Frankfurt, der physikalischen Wissenschaften Licentiat und Professor zu Montpellier und ein reicher und angesehener Mann. Wir besitzen noch sein in aller Form abgefaßtes Testament vom 15. April 1349, in welchem er seines Verstandes noch vollkommen mächtig, leiblich aber sehr schwach zu sein versichert und genaue Bestimmungen über seinen Nachlaß und sein in der Bartholomäuskirche anzuordnendes Begräbnis trifft.⁴ Da die Publikationsurkunde dieses letzten Willens vom

¹ Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen 1, 179.

² Lat. 411 Z. 14 ff., 412 Abs. — 413 Abs., 413 Z. 10 ff., 415 Z. 5—17, Z. 14 v. u. — 416 Abs.

³ Kirchner 1, 271 ff.

⁴ Frankf. Stadtarchiv Barth. nr. 2692a, b und c, das Original und zwei Kopien: actum et datum a. d. 1349 in crastino ss. Tybureii et Valeriani, quod fuit 17 kal. maii immediate post prandium in stupa habitacionis in qua tunc habitabam. presentibus sapienti viro magistro de Marpurg physico predicto Hartmudo famulo meo ac Irmela famula mea ad premissa pro testibus vocatis specialiter et rogatis.

29. April ist,¹ muß Freidank zwischen dem 15. und 29. April gestorben sein. Wahrscheinlich erfolgte sein Tod bald nach ersterem Tage, denn seine Gedächtnisfeier beim Bartholomäusstift wurde am 14. April gehalten.

Die Stelle bei Latomus lautet: Die 11. kalend. junii [Mai 22] marchiones et duces concordaverunt Carolum et Guntherum, qui prius in Coena domini [April 9] a Friderico [Fridanco]² medico fuerat intoxicatus, ut videlicet Gunthero et suis heredibus 22000 marcae super imperio deputarentur

Decima quarta die junii hora vesperarum Francofordiae in claustro sancti Johannis rex Guntherus prius intoxicatus a medico obiit manens dies quinque inhumatus. Medicus vero Fridericus [Fridancus] nomine a Carolo sive aliis [ut putatur] subornatus, postquam toxicum porrigeret regi, praegustare jussus cum tergiversari non posset bonam partem potionis hausit et similiter veneno periit post dies non multos in ambitu ecclesiae sancti Bartholomaei sepultus. Exstant ejus legata ad pios usus deputata, quae utinam tam nefarios usus [ausus]³ eluere possent.

Der Latomus zu Grunde liegende Autor schrieb beim Bartholomäusstift, war vielleicht der Dekan selber; er wohnte aller Wahrscheinlichkeit nach dem Begräbnis Günthers sowohl als Freidanks bei. Sollte die Überlieferung in dieser Form von einem Augenzeugen herkommen können?

Man beachte, daß die Vergiftung des Königs, ein für die ihm ergebenden Frankfurter doch sehr wichtiges Ereignis, nicht in einem selbständigen, wie die übrigen Nachrichten den annalistischen Stempel tragenden Satze mitgeteilt wird. Der Bericht ist an drei Stellen verstreut. Die zwei ersten Notizen, als attributive Bestimmungen zu Guntherus in Sätze ganz anderen Inhalts eingeschaltet, zeigen in ihrer Form eine bemerkenswerte Übereinstimmung. Die erste derselben erweist sich auch stilistisch als eine sehr schlechte Erweiterung des Satzgefüges, da sie das Verbum concordaverunt von ut trennt; erst dadurch scheint das erläuternde videlicet notwendig geworden zu sein.

Auch die weiter unten erzählten Umstände des Verbrechens passen nicht in den Zusammenhang. Sie unterbrechen den sonst streng chronologischen Fortgang der Annalen, da sich an manens dies quinque inhumatus die nach eluere possent folgende Schilderung der Leichenfeier genau anschließen würde. Namentlich aber ist die Stelle similiter veneno

¹ Frankf. Stadtarchiv Barth. nr. 2691. Das Nekrolog Barth. Ser. II nr. 2 giebt allerdings den 14. April an, doch sind die Urkunden eine sicherere Quelle.

² Sämtliche uns bekannte Handschriften des Frankf. Stadtarchives und der dortigen Bibliothek haben Fridanco.

³ M. S. Glauburg nr. 60 auf der Frankf. Stadtbibliothek.

perit post dies non multos verdächtigend, da similiter sich auf etwas als schon geschehen bezieht, was erst nach Wochen sich ereignete, aber schon weiter oben gemeldet worden war, nämlich auf den am 14. Juni erfolgten Tod Günthers.

Dafs der gleichzeitige Berichterstatter so geschrieben habe, ist kaum denkbar; einer späteren Hand lag es aber nahe genug, bei Nachtragung einer Notiz über des Königs Vergiftung die obige Form der Einschaltung zu wählen und jene reflektierende Bemerkung hinzuzufügen: *exstant ejus legata ad pios usus deputata, quae utinam tam nefarios usus eluere possent.*

Ob man aber in späterer Zeit in Frankfurt an die Ermordung Günthers glaubte oder nicht, ist für uns gleichgiltig. Jedenfalls haben wir vom 3. Juli 1349 ein Zeugnis dafür, dafs Männer, welche den öffentlichen Dingen am nächsten standen, von einem Verbrechen nichts wußten oder dem Gerüchte, wenn es damals schon aufgetreten war, keinen Glauben beimassen. Der Frankfurter Rat schrieb an jenem Tage den Erfurtern, die um Auskunft über die jüngsten politischen Ereignisse gebeten hatten, einen Brief, der das Wissenswerte über die Reichsoberhauptfrage enthielt und auch von der heftigen Erkrankung Günthers redet, eine Vergiftung oder den Verdacht derselben jedoch nicht erwähnt. Daselbe ist der Fall in den Urkunden der Wähler des Gegenkönigs vom 13. Juni.¹ Auch Michael de Leone, der über Zeit und Ort des Todes sehr genaue und gute Angaben hat, schweigt über die Vergiftung.

Trotz dieser Argumente *ex silentio* bleibt die Thatsache einer sehr weiten Verbreitung des Gerüchtes. Deshalb braucht es aber nicht wahr zu sein. Dafs Matthias von Neuenburg und Heinrich von Rebdorf die Vergiftung durch Freidank in eine Zeit setzen, wo dieser schon tot war, sei nur beiläufig bemerkt. Von der auch urkundlich beglaubigten Krankheit Günthers und den Akten über die Person des Mörders ausgehend, können wir uns die Entstehung eines Vergiftungsverdachtes in Frankfurt oder in der Nähe leicht erklären. Boten nicht das Siechtum des Königs und der ziemlich gleichzeitige Tod des gewifs bekannten Arztes der erregbaren Phantasie des Volkes hinreichende Veranlassung und willkommenen Stoff zur Erfindung einer Geschichte, wie der in unseren Quellen vorliegenden, zumal im Jahre 1349, wo das im Geleite des schwarzen Todes entstandene Märchen von der Brunnenvergiftung durch die Juden im Schwange war.² Diese Auffassung macht die Anführung

¹ Anhang nr. 12—14 S. 140 ff.

² Pest und Judenmetzelei traten 1349 auch in Frankfurt auf, cf. Lat. 414 Z. 18 v. u. ff.

weiterer Stützen der materialen Kritik für die Unhaltbarkeit des Gerüchtes, zum Beispiel der Beisetzung des angeblichen Mörders in der Bartholomäuskirche, die gleichzeitig mit der seines Opfers erfolgt wäre, entbehrlich. Wir können unsere Überlieferung mit gutem Gewissen zu anderen Fabeln ähnlichen Inhalts stellen, an denen die Chroniken des 14. Jahrhunderts so reich sind.¹

Was die Krankheit Günthers betrifft, so läßt sich ihr Beginn nicht genau bestimmen. Matthias von Neuenburg und Heinrich von Rebdorf setzen ihn in den Anfang des Mai. Bei seinem Abzuge von Kastel nach Eltville, also zwischen dem 10. und 15. Mai, heifst der König schon *letaliter infirmus*,² und bei seiner Rückkehr nach Frankfurt, am 27., mußte er *semimortuus*³ sich einer Tragbahre bedienen. Also war sein Zustand bei Eltville sehr bedenklich, was auch die Urkunden seiner Wähler vom 13. Juni ausfagen.⁴ Die schon mehrfach geäußerte Vermutung,⁵ die Pest habe ihn hinweggerafft, liegt nahe genug. Doch bleibt bei dieser Annahme befremdend, daß diese Seuche, die meistens innerhalb weniger Tage das Ende herbeiführte,⁶ in unserem Falle einen so langsamen Verlauf nahm, indem sie erst nach einem Monate ihres Opfers Herrin wurde.

Exkurs II. Über Günthers Todestag.

Der Todestag Günthers wird verschieden überliefert. Latomus, der hier als Hauptquelle gelten muß, sagt: *decima quarta die junii hora vesperarum Francofurdiæ in clauastro s. Johannis rex Guntherus obiit manens dies quinque inhumatus*.⁷ Dasselbe berichtet der in Würzburg schreibende Zeitgenosse Michael de Leone: *deinde tertia die [Juni 14] circa vesperas in domo hospitaliariorum ibidem in Frankenfurt diem clausit extremum*.⁸ Ein Nekrolog des Bartholomäusstiftes daselbst giebt den 18.,⁹

¹ Man gedenke der angeblichen Vergiftungen Heinrichs VII. 1313, Ludwigs des Baiern 1347, Karls IV. 1350.

² Matth. 270 Z. 15.

³ Lat. 413 Z. 6 v. u.

⁴ Anhang nr. 12 S. 140; Hub. reg. R. S. 102.

⁵ Kirchner 1, 271 Anm. 2; Hoffm. 190 Z. 13; Dom. 503 Anm. 2.

⁶ Vgl. über die Pest im allgemeinen: Hecker, Der schwarze Tod im 14. Jahrhundert.

⁷ Lat. 414 Z. 1.

⁸ Mich. Herb. 478 Z. 2. Die *tertia dies* ist vom 12. Juni gezählt, also nach mittelalterlicher Berechnung der 14.

⁹ Frankf. Stadtarch. Barth. Ser. II. nr. 2.

Heinrich von Diessenhofen den 16. an.¹ Urkundliche Belege sollen später herangezogen werden.

Dafs auch in der Litteratur über diese Frage verschiedene Ansichten geltend gemacht worden sind, ist leicht erklärlich. Doch folgen die meisten der in Betracht kommenden Werke der Angabe bei Latomus und nehmen den 14. Juni 1349 als den Todestag Günthers an.²

Nun ist im Jahre 1856 zwischen Hesse in Rudolstadt, der gleichfalls diese Ansicht teilt, und Römer-Büchner ein Streit entstanden,³ welcher letzteren zu einer schriftlichen Erörterung des Gegenstandes veranlafste.⁴ Hier wird der Versuch unternommen, die von jenem für den 14. angeführten Gründe zu widerlegen und zu Gunsten des 18. einen Beweis zu liefern. Den Ausführungen dieser Arbeit ist Ütterodt blindlings gefolgt.

Hesse hatte aufgestellt:

1) Dafs König Günther am 15. Juni nicht mehr am Leben gewesen sei, erhelle daraus, dafs seinem Sohne Heinrich an diesem Tage von Karl IV. die Verpfändung Friedbergs und der Frankfurter Reichssteuer bestätigt wurde.

2) Die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses bei Michael de Leone und

3) dessen bei Latomus.

4) In Nekrologien würden öfters die Begräbnistage eingetragen, und das sei in unserem Falle anzunehmen.⁵

Zu 1. Römer-Büchner tritt den Beweis an, dafs Günther am 15. noch gelebt habe. Des letzteren Sorge sei gewesen, mit seinen Landen belehnt zu werden,⁶ und deshalb hätten sich am 12. Juni die Grafen von Hohnstein als Bevollmächtigte in Mainz beim Könige eingestellt und für jenen am 15. die Belehnung erhalten.

Diese Mission ist sehr schlecht bezeugt, da sie nur in der Chronik des Jovius aus dem 17. Jahrhundert erwähnt wird,⁷ auf die sich unser

¹ H. v. Diess. 73 Z. 7 v. u.

² So Olenschlager, Pelzel, Kirchner, Hoffmann, Erhard, Klöden, Dominicus; s. Hub. reg. Gü. 13a.

³ Es sollte damals auf Günthers Grabdenkmal im Frankfurter Dom der Todestag vermerkt werden.

⁴ Period. Bl. d. Gesch. u. Altert.-Vereine zu Kassel, Darmstadt, Wiesbaden und Frankfurt 1856 nr. 9 u. 10 S. 313 ff.

⁵ Römer-Büchners Ansicht stützt sich namentlich auf die Angabe dieses Nekrologs, das den 18. hat, s. u. S. 121.

⁶ Das soll aus dem Pfandbriefe vom 26. Mai (Anhang nr. 11) hervorgehen; doch findet sich weder hier noch in den anderen Quellen eine Andeutung jener Sorge Günthers.

⁷ Jov. 356 C.

Verfasser mehrfach stützt. Die Urkunde Karls IV. soll im schwarzburgischen Archive sein, wird aber doch von Hoffmann gar nicht benutzt; er hat sie nicht einmal in seine dürftigen Regesten aufgenommen.¹ Zugegeben aber, die Grafen von Hohnstein, welche die Vormünder und Erben des jungen Heinrich waren, hätten am 15. wirklich als Bevollmächtigte Günthers die Belehnung erhalten, so brauchte dieser doch nicht mehr am Leben zu sein. Konnte er nicht laut Latomus und Michael de Leone am Abende des 14. gestorben sein?

Am 12. Juni entband der Gegenkönig die Frankfurter ~~M~~ures Eides,² seine Urkunde trägt das Datum feria sexta post festum corporis Christi.³ Um zu beweisen, daß Günther noch nach dem 15. gelebt habe, reduziert Römer-Büchner jene mittelalterliche Datierung sehr künstlich auf den 17., indem er die feria sexta nicht für den Freitag, den 12., sondern für den sechsten Tag nach dem Fronleichnamstag erklärt, und dabei den Fehler begeht, den terminus a quo nicht mitzuzählen. Der sechste Tag nach dem 11. Juni wäre nämlich der 16. Die feria sexta bedeutet im Kalender aber stets den sechsten Wochentag, den Freitag, also ist die feria sexta post festum corporis Christi im Jahre 1349 der 12. Juni.

Daß Karl IV. am 15. dem jungen Heinrich von Schwarzburg die Verpfändung Friedbergs und der Frankfurter Reichssteuer bestätigte,⁴ beweist durchaus nicht, daß Günther an diesem Tage noch lebte, sondern viel eher das Gegenteil. Merkwürdig könnte allerdings erscheinen,

¹ Hoffm. 199 Ann. 113; auch Huber hat sie nicht.

² Hub. reg. Gü. 12.

³ Der Fronleichnamstag fällt bekanntlich immer auf den Donnerstag nach trinitatis, 1349 auf Juni 12.

⁴ Hub. reg. 1015. Diese Bestätigung ist nicht in der gezwungenen Weise Römer-Büchners, sondern folgendermaßen zu motivieren. Nach dem Vertrage von Eltville sollten Gelnhausen und der Rheinzoll sofort in den Besitz der Grafen von Schwarzburg und Hohnstein gelangen (Anhang nr. 11 S. 137 Art. 5). Mit beiden geschah dies noch vor Günthers Tode: denn Karl IV. hatte am 12. Juni noch einen besonderen Pfandbrief für Gelnhausen unter Sicherung der städtischen Privilegien ausgestellt (reg. 1007) und erwähnt die Huldigung der Bürger am 21. als noch an Günther selbst und dessen Erben erfolgt (1026); und in betreff des Rheinzolles hatte er schon am 8. Juni die Erklärung gegeben, daß er die 10 Schillinge Heller auf den der Städte Mainz, Worms und Speyer mit ihrem Willen angewiesen habe (1003). Dagegen hatten die anderen Pfandschaften noch nicht gehuldigt; eben am 15. Juni erging an Nordhausen eine zweite Mahnung zur Pfandhuldigung (1014). Diese Reichsstadt und Goslar wären den Markgrafen von Meissen versetzt. Deshalb war hinreichende Veranlassung da, nachdem am 15. Juni Günthers Tod in Mainz bekannt geworden war oder doch als nahe bevorstehend dort vorausgesetzt wurde, seinem Sohne jene Afterspänder, Friedberg und die Frankfurter Reichssteuer, die eine Sicherheit für Nordhausen, Goslar und die Nutzungen von Mühlhausen waren, zu bestätigen.

dafs sein Ableben in dieser Urkunde nicht erwähnt worden wäre; wir haben ja aber nur einen kurzen Extrakt derselben und wissen nicht, was im Original steht, das auch Römer-Büchner nicht zu kennen scheint.

Zu 2. Das Zeugnis des Michael de Leone ist Römer-Büchner verdächtig, weil er die Kur Günthers irrtümlich zum 13. Februar bringe und fern von Frankfurt nur von Hörensagen schreibe. Wir haben gesehen, dafs alle Chronisten über jene Wahl schlecht unterrichtet sind, und glauben die Gründe dafür angegeben zu haben.¹ Trotzdem schätzen wir ihre Nachrichten. Unser Würzburger gleichzeitiger Berichterstatter ist nicht so weit vom Schauplatze der Ereignisse entfernt, dafs seine genauen Angaben über den Todestag nicht von Gewicht sein müßten. Da sie mit denen bei Latomus in Zeit und Ort so auffallend übereinstimmen, so erhalten sie sogar hervorragenden Wert.

Außerdem glaubt Römer-Büchner das Datum *deinde tertia die*, das von *secundo idus junii*, dem 12. Juni, zu berechnen ist, auf den 15. reduzieren zu können, indem er irrtümlich drei Tage addiert, während der *terminus a quo* mitgezählt werden muß.

Endlich: „Uns scheint die ganze Ausdrucksweise eine Volksredensart zu sein in der Bedeutung, dafs Günther bald nach seiner Abdankung gestorben sei.“ Dieses dritte Argument gegen Michaels Glaubwürdigkeit ist sehr schwach. Ein *deinde tertia die*, auf ein *secundo idus junii* bezogen, läßt sich überhaupt nicht als Redensart auffassen, namentlich aber dann nicht, wenn dabei steht *circa vespas in domo hospitaliorum*.²

Zu 3. Auch das Zeugnis des Latomus wird von Römer-Büchner und deshalb auch von Ütterodt angefochten, wiewohl dieser ihn an zwei Stellen irrtümlich um zwei Jahrhunderte älter, zum Zeitgenossen, macht.³

Römer-Büchner fällt auf, dafs, während in den *Acta aliquot vetustiora* sonst nur Kalenden, Nonen, Iden angegeben würden, hier allein der Monatstag⁴ als Datum angeführt sei. Daraus glaubt er schließen zu müssen, ein Abschreiber habe hier eine willkürliche Änderung vorgenommen; ursprünglich habe es geheissen 14. kalendas julii.⁵ [!]

Zunächst muß jene Behauptung als unrichtig bezeichnet werden. In den Nachrichten über Günthers Königtum, die späteren Zusätze eingerechnet, finden wir 7mal nach römischem Kalender, 7mal nach Kirchenfesten und Wochentagen und 6mal nach Monatstagen datiert.

Die Vermutung einer Verschreibung ist an und für sich schon ein

¹ Auf S. 39, 40 o.

² Nämlich *diem clausit extremum*.

³ Ütt. 68 Z. 7, 95 Anm.

⁴ *Decima quarta die junii hora vespas etc.*

⁵ Juni 18.

ziemlich willkürlicher Notbehelf. Dafs aus Unkenntnis solche Fehler entstanden sein können, muß eingeräumt werden; doch war der römische Staatskalender noch zu sehr im Gebrauch, als dafs wir gleich eine Corruption annehmen dürften. Und in unserem Fall muß der Unwissende doch mit dem Hauptprinzip jener Datierungsweise vertraut gewesen sein, wenn er aus 14. kal. julii, wie Römer-Büchner lesen will, den 14. Juni machte.

Nehmen wir aber einmal an, in den Frankfurter Stiftsannalen habe ursprünglich 14. kal. julii gestanden, Günther sei also nach ihnen am 18. Juni gestorben. Wie erklärt unser Verfasser dann den Zusatz *manens dies quinque inhumatus*, da das Begräbnis zum 19. gebracht wird? Und wie war es möglich, dafs man in Frankfurt schon vom Mittage des 18. an mit allen Glocken läutete, und *hora vesperarum* die Geistlichkeit von St. Bartholomäus im Chore der Johanniskirche, wo man den Sarg aufgestellt hatte, die Vigilien absang,¹ wenn Günther gemäß dieser Auslegung derselben Quelle erst am Abende eben dieses Tages starb?

Zu 4. Römer-Büchner selbst giebt zu, dafs in seltenen Ausnahmefällen in Nekrologien der Tag der Beisetzung der Leiche anstatt des Todestages vermerkt wurde. Hier hält er aber die Regel streng aufrecht und den Eintrag in einem „gleichzeitigen“ Totenbuche des Bartholomäusstifts, welcher den 18. Juni angiebt, für einen hinreichenden Beweis.

Das angeführte Nekrolog ist wahrscheinlich daselbe, das auch wir auf dem Frankfurter Stadtarchiv benutzt haben.² Hier steht allerdings: a³ [14. kal. jul.] Marci et Marcelliani martyrum⁴ Guntherus comes de Swarzburg quondam dominus noster. Dies Buch stammt seiner Anlage nach spätestens aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.⁵ Der Tod Günthers braucht nicht unmittelbar gleichzeitig vermerkt worden zu sein, und dann konnte leicht eine Verwechslung des Tages seiner Beisetzung mit dem des Todes eintreten.⁶ Wir können uns daher von der unbedingten Zuverlässigkeit dieses Eintrages nicht überzeugen.⁷

¹ Lat. 414.² Barth. Ser. II nr. 2.³ Sonntagsbuchstabe.⁴ Juni 18.

⁵ Zwischen Datum und unserer Notiz stehen mehrere Einträge und nach derselben noch vier, deren letzter Katherina uxor Sifridi zen dem paradiese noch aus dem 14. Jahrhundert zu stammen scheint, da Sifrid 1366 in dem *Catalogus praetorum dicasterii Mocnofr.* genannt wird (in *Papiercodex des St. A.: Frankfurter Chroniken und Collectaneen*, der auch eine *Latomushandschrift* enthält).

⁶ Daselbe giebt, wie wir oben S. 115 N. 1 gesehen haben, den Todestag des Arztes Freidank falsch an, nämlich den 14. April 1349, während das Testament vom 15. April und das Notariatsinstrument über die Eröffnung dieses Testaments vom 29. April noch vorhanden sind.

⁷ Wenn *quondam* hier so viel ist wie „weiland“, und der Eintrag ganz gleich-

Römer-Büchner bringt noch einen zweiten gleichzeitigen Beleg, nämlich Fichards Abschriften von Notizen des Kanonikus Baldemar von Peterwill,¹ die sich unter dem Titel Confraternitas St. Bartholomaei auf der Frankfurter Stadtbibliothek befinden sollen. Dieselben haben wir nicht benutzt, wohl aber eine Reihe von Anniversarien, welche den gleichen Zweck haben, über die zu begehenden Gedächtnisfeiern Auskunft zu geben.

In jenen Abschriften heisst es nach unserer Schrift:

14. [kal. jul.] Marci et Marcelliani. domini Guntheri regis Romanorum.

7. kal. jul.² domini Guntheri regis Romanorum septimus.

17. kal. aug.³ domini Guntheri regis Romanorum tricesimus.⁴

„Dieses waren die feierlichen Requiemsessen, die nach genauen kirchlichen Bestimmungen am 7. und 30. Tage nach dem Tode gehalten wurden.“⁵ Das angeführte Citat fällt unter den Begriff der Anniversarienlitteratur, wo der Tag angegeben ist, an welchem die erste Gedächtnisfeier stattfand. Man kann daher nicht sagen, die Octava und die Tricesima seien am 8., beziehungsweise 30. Tage nach dem Tode gehalten worden. Aus Latomus⁶ geht deutlich hervor, dass die erste Gedächtnisfeier Günthers nicht vom Tode, sondern von der Bestattung an berechnet wurde.

Nach Latomus' Schilderung begannen die Exequien am 18. Juni. Am Abende dieses Tages sang die Geistlichkeit von St. Bartholomäus die gröfseren Vigilien mit neun Lektionen. Am 19. nahm die Feier ihren Fortgang und fand die Beisetzung der Leiche statt.⁷ Es ist merkwürdig, dass die meisten von uns benutzten Anniversarien den 18., und nur spätere aus gleich aufzuhellenden Gründen den 19. angeben. Da die Einträge derselben zeigen, dass diese Art Quelle nicht allzu zuverlässig sei, so mögen sie hier einen Platz finden.

zeitig erfolgte, so würden wir erwarten: Guntherus rex quondam dominus noster statt Guntherus comes de Swarzburg quondam dominus noster. Quondam kann auch „einst“ bedeuten; und dann spricht es nicht für unmittelbare Gleichzeitigkeit.

¹ Nach R.-B. Kanonikus 1342—1368.

² Donnerstag, den 25. Juni.

³ Donnerstag, den 16. Juli.

⁴ Diese Einträge mögen als Beleg gegen die Berechnungsmethode Römer-Büchners dienen (s. o. S. 119, 120). Es wird vom 18. bis zum 25. Juni und von da bis zum 16. Juli mit Einschluss des 18. und Doppelzählung des 25. Juni gerechnet; nur so kommen 30 Tage heraus. In Wirklichkeit sind es gerade vier Wochen.

⁵ Dasselbe sagt Ütt. 95 Anm. u. Genauer wäre „am 7. und 28.“ oder doch „am 8. und 30.“ Tage.

⁶ Lat. 415 oben.

⁷ Lat. 414.

Aufserer Rand.		Aufserer Rand.
	<i>1. Anniversarium.¹</i>	
a	[14.kal. Jul.] Marci et Marcelliani.	anniversarium domini Guntheri de Swartzburg comitis. sex marcas. ²
	<i>2. Anniversarium.³</i>	
a	[14.kal. Jul.] Marci et Marcelliani martyrum.	hic est anniversarium domini Guntheri de Swartzburg quondam regis. ²
	<i>3. Repertorium st. Bartholomaei (in quo commemorantur omnia festa per annum et commemorationes defunctorum).⁴</i>	
a	[14.kal. Jul.] Marci et Marcelliani. domini Guntheri comitis de Swartzburg electi regis Romanorum.	
	<i>4. Anniversarium.⁵</i>	
a	14.kal. Jul. Marci et Marcelliani. domini Guntheri electi quondam regis Romanorum. 6 marc. den. Arnoldi zu Lichtenstein quondam scabini Francofurtensis.	
a	7.kal. Jul. septimus domini Guntheri quondam regis Romanorum.	6 marc. den.
b.	17.kal. Aug. tricesimus domini Guntheri quondam regis electi Romanorum.	5 ¹ / ₂ m. 6 sol. den.

¹ Barth. Ser. II nr. 5.² Kursive aus dem 14. Jahrhundert.³ Barth. Ser. II. nr. 6.⁴ Ib. Ser. IV nr. 25. Nach einer Notiz auf dem Rande des ersten Blattes zu schließen, ist das Buch 1398 angelegt worden.⁵ Barth. Ser. II. nr. 3. Da Arnold von Lichtenstein 1377 und noch 1400 in einem Catalogus consulum genannt wird, und der Eintrag gleich auf den Günther betreffenden folgt, so dürfen wir die Anlage des Anniversars wohl in das Ende des 14. oder den Anfang des 15. Jahrhunderts setzen.

<i>Aufserer Rand.</i>		<i>Aufserer Rand.</i>
	<i>5. Anniversarium.¹</i>	
eygen vi- gilie mit 9 lect. ²	a 14. kal.	Marci et Marcelliani. Arnoldus zu Lichtenstein etwan scheffen zu Frankinfurt.
	b. 13. kal.	Gervasii et Protasii martyrum. hie dut man daz grap uff. herren Gunthers etwan erwelten romlich konig. und sal man keyn ander vigilie oder votive darby setzen. ³
	a 7. kal.	der siebende herrn Gunthers etwan erwelten konig.
	b. 16. kal.	der dreyssige herrn Gunthers etwan erwelter konig.
	<i>6. Anniversarium.⁴</i>	
	b 13. kal.	Gervasii et Protasii martyrum. herren Gunthers etwan eyn erwelter romscher konig.
b 7. kal.	Nativitatis beati Johannis baptiste. der siebende herrn Gunthers etwan erwelten konigs.	
b 16. kal.	der dreyssige herrn Gunthers etwan eyn erwelter konig.	
<i>7. Anniversaria chori propria.⁵</i>		
b	zwanzig mark in anniversario regis [Zusatz:] ⁶ domini Güntheri comitis de Schwartzenburg domini in Arnsteden, qui obiit 1349 in die Gervasii et Protasii martyrum. dantur panes	vel 3 lect.

¹ Barth. Ser. II. nr. 10.

² Die Randbemerkung ist durch Klammern auf Günther bezogen.

³ Von anderer Hand.

⁴ Barth. Ser. II. nr. 12.

⁵ Ib. nr. 9, ein gehefteter dünner Papiercodex. Der Titel steht auf Blatt 1 oben über den Einträgen. Das Buch scheint zum Privatgebrauch bestimmt gewesen zu sein.

⁶ Der Zusatz ist von einer späteren und zwar derselben Hand, welche in anderen Büchern des Stiftes, z. B. im Liber reddituum vicariorum des Latomus von 1574, von ca. 1580 an Einträge und Nachträge zur Schrift des Latomus macht, der in seinen letzten Lebensjahren († 1598) seine Bücher vermutlich durch andere führen ließ.

Diese Anniversarien zeigen, daß die Gedächtnisfeier Günthers anfangs am 18. Juni stattfand, nach einem halben Jahrhundert jedoch ganz willkürlich auf den 19. verschoben wurde, weil eine andere Familie jenen Tag für sich beanspruchte. Die Octava und die Tricesima blieben jedoch unverrückt.

Römer-Büchner beruft sich ferner auf die Inschrift des nicht mehr vorhandenen Totenschildes, das in der Bartholomäuskirche hing. Sie lautete nach einer Handschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts:¹ a. d. 1349 in die Gervasii et Prothasii² martyrum dominus Guntherus comes Schwarzenburg dominus in Arnstete hic sepultus.

Daß hier der 19. Juni angegeben wird, erklärt er damit, daß Günther am Abend des 18. starb, als die Vigilia Gervasii et Prothasii gehalten wurde. Das ist nicht sehr einleuchtend. Und überhaupt dürfte man sich auf jene Angaben nur dann berufen, wenn man wüßte, das Totenschild sei gleichzeitig aufgehängt worden und habe von Anfang an jene Inschrift getragen. Daselbe wurde aber schon 1485 wegen seiner Zerfallenheit restauriert, und somit kann es sein, daß die Inschrift ganz oder teilweise erst bei der Ausbesserung des Schildes mit Zugrundelegung der Angaben späterer Anniversarien gemacht worden ist.

Wir haben darzulegen versucht, daß die Bedenken Römer-Büchners gegen den 14. Juni als Todestag nicht stichhaltig sind, und daß seine zu Gunsten des 18. aufgeführten Stützen, abgesehen von dem Zeugnis eines Nekrologs aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, keine Kraft haben. Und auch dieses ist nicht zuverlässig genug, um den Widerspruch anderer Quellen zum Schweigen zu bringen. Uns scheint die Vermutung Hoffmanns,³ hier liege eine Verwechslung des Sterbetages mit der Begräbnisfeier vor, sehr viel für sich zu haben.

Werfen wir dagegen für den 14. den genauen Bericht der Frankfurter Annalen bei Latomus, wo Tod und Exequien auseinandergehalten und letztere ausführlich beschrieben werden, und die in Zeit und Ort übereinstimmenden Angaben des Michael de Leone in die Wagschale, und erwägen wir, daß die urkundliche Überlieferung diese Zeugnisse eher bestätigt, als ihnen widerspricht, so müssen wir den Versuch Römer-Büchners für verfehlt ansehen und die herkömmliche Annahme festhalten, daß Günther am Abende des 14. Juni 1349 gestorben sei.

¹ Nach R.-B. 319 o.

² Juni 19.

³ Hoffm. 198 Anm. 107.

A n h a n g.

I.

1348
Oct. 25.

König Karl IV. an Hagenau berichtet über seine jüngsten diplomatischen und kriegerischen Erfolge in der Mark Brandenburg. 1348 Oktober 25 zu Felde vor Kottbus.

Karl von gots gnaden Römischer kung ze allen zeiten merer des reichs und kung ze Beheim.

Ez sol wizzen ewir trewin: [1] do wir irfarn, das der hochgeborne Woldmar marggrafe ze Brandemburg und ze Landisperg des heiligen Romischen reichs erczkamerer unsir libir swagir und fürste ze lande komen were, und durch seinir und seinir fründe bete willen uff dem wege waren im seines landes ze gehelffen, do begegnet uns ze Budissin der hochgeborne Fridrich marggraf ze Meissen unsir libir swagir und fürste, der vormals sein erber botschaft uns gesendet hatte, und irkant

^a or. add. eyn.

^b Die Worte und — versichert stehen zwischen den Zeilen.

uns ein ^a Römischen kung und seinen rechten herren und hat uns gelobit mit gutin trewin an eydes stat und mit briefen versichert, ^b das er seine fürstenthum land und herschefte von uns empfahen welle, und uns hulden und swern in unsir stat ze Prag odir andirswow, wo und wenn wir im bescheiden, und uns behulfen ze sein widir all unsir widirsachen niemand auszenemen. [2] dornach erfurn wir, das der vorgeante marggraf Woldmar alle stete und festen der vorgeanten marke innehetze auswendik Frankenford und ettlichen andirn ^c cleynen steten enseit der Odir. [3] do beful wir versuchung und irkentuuz seinir personen

^c ettlichen andirn steht auf einer Rasur.

^d or. hatt mit überstrich.

manchem fürsten graven und herren, der etlichir in wol irkant hatten ^d ee er von land schiet. [4] und do wir von denselben und ouch von andirn frumen erwardigen leuten gewislich berichtet wurden, das er marggraf Woldmar were, do legt wir uns ze felde fur Frankenford und verbranten in sturme di vorstat alzamal, und liezsen dornach aufrichten ein gestül nahen für der stat ze angesicht Ludwigs von Payern unsirs und des reichs fiend und widirsacher und allir der di mit im in der

stat waren, di das wol bescheidenlich gesehen mochten.^a und verlihen dem vorgenanten marggrafen Woldmar seine fürstenthum land und leute mit der stymme di er hat als eyn marggrafe ze Brandenburg an der wal eynes Römischen kungs. [5] und ouch verlihe wir doselbist dem hochgebornen Rudolfen herczogen cze Sachsen des heiligen Römischen reichs erczmareschalk, dem erwirdigen Otten erzbischof ze Meydbureh und den edlen . . greven ze Anhalt unsern liben fürsten irew lehen die sy von dem reiche haben mit unsirm kunglichen sceptir und mit sulchir schonheit und zirheit als billich und gewonlich ist. und wurden beid in dem sturme und in der zeit do man di lehen von uns empfang vil rittir gemacht.^b [6] davon gebiten wir ernstlichen ewir trewen, das ir den vorgenanten Woldmar marggrafen, dem alle seine recht von uns widirvaren sein, für eynen kurfürsten haben und halten wollet und niemand anders. [7] und wizzet, das wir in dem land ze Liusicz von der stat ze Gubin und andirn steten und den besten^c herren gute teding haben, do uns wol an genuget. und zihen für uns in dem land, und hoffen das ez uns ergehen solle noch allen unsirn willen, wan wir iczunt di stat ze Lubins¹ gewunen haben, und fünf wochen in dem land gelegen und noch darinne legen. [8] und was uns fürbas widirfert, das wellen wir ewirn trewin alleweg embiten. geben ze velde bei Kothebus des nehisten sunabundis für santh Simonis und Juden tag der heiligen zwolffpoten in dem dritten jar unserer reiche.

^a Die Worte und verbranteten — mochten stehen auf einer Rasur.

^b Die Worte und wurden — gemacht desgleichen.

^c Die Worte andirn — besten desgleichen.

1348
Oct. 23.

[*in tergo*] Dem burgermeister dem rat und den burgern gemeinlich der stat ze Hagenow unsirn liben getrewin.

Aus Frankfurt Stadtbibliothek or. mb. lit. claus. cum sig. in verso impresso, eingebunden ins Bodmannsche Exemplar des Olenschlager (Erläut. d. G. B.). Von dem aufgedrückten Siegel ist nur die Spur erhalten. Auf Rückseite von jüngerer Hand qualiter Karolus rex opposuit se contra Ludowicum imperatorem.

Regest bei Böhmer-Huber pag. 64 nr. 771.

II.

Erzbischof Heinrich von Mainz an Dortmund, zeigt die Erwählung König Günthers an und fordert Gehorsam für denselben. 1349 Februar 1 Frankfurt.

1349
Febr. 1.

Henricus dei gracia sancte Moguntinensis sedis archiepiscopus sacri imperii per Germaniam archicancellarius prudentibus viris sculteto consilio scabinis ac universitati civium in Tremonia sibi dilectis salutem cum plenitudine omnis boni. cum,^a vacantibus jam pridem sacris regno

^a om. or.

¹ *Hub. reg. 771 vermutet Lübben an der Spree nordwestlich von Kottbus.*

et imperio Romanorum ex obitu inclite memorie quondam serenissimi principis domini Ludewici imperatoris, dies certa precise et peremptorie in feriam sextam proxime preteritam ante diem beati Anthonii, que fuit sextadecima dies mensis januarii, per nos in Frankinfort in loco solito et consueto ad eligendum Romanorum regem fuisset statuta et assignata, et dicta feria sexta ex certis et racionabilibus causis nos et nostros coelectores ad hoc moventibus usque in feriam sextam proxime transactam ante diem purificationis beate Marie virginis, que erat trecesima dies mensis predicti, fuerit continuando dictum terminum prorogata: convenientibus nobiscum et comparentibus ac ob hoc specialiter congregatis illustribus^a principibus dominis Rüdolfo et Ruperto Palantinis Reni ducibus Bawarie, Ludewico marchione Brandenburgensi, habente plenum et sufficiens mandatum illustrium principum dominorum Erii senioris et Erii junioris ducum Saxonie sigillis eorum sigillatum, nos quoque advenimus^b ad nominandum et eligendum ydoneam personam in regem Romanorum, aliis principibus non comparentibus nec pro se mittentibus, vocatis tamen in terminum et locum antedictos. ac ideo plenaria potestas nominandi et eligendi ydoneam personam in regem Romanorum penes nos et nostros coelectores presentes pro ista vice residebat, vocibus absencium, vocatis tamen ut prescribitur, extinctis quoad eandem nominacionem et electionem et penitus annullatis. invocata igitur spiritus sancti gracia in spectabilem virum dominum Guntherum comitem de Swartzbüch dominum in Arnstete, virum utique catholicum nobilem potentem strenuum et in omni virtuositate morum et conversacione multipliciter commendatum valentem jura imperij et defensare et in melius reformare ac in statu tranquillo et pacifico conservare, tanquam in magis utilem et ydoneum tanto regimini gubernando, habito ad^c rei publice utilitatem et profectum respectu potissimo, de communi consensu principum predictorum presencium nomine nostro oculos nostros injecimus, ipsum in regem Romanorum in imperatorem postmodum promovendum una cum principibus antedictis voto unanimi concorditer rite et legitime simpliciter et pure propter deum eligendo. quocirca dilectionem vestram hortamur et diligencia qua possumus et quantum in nobis est consulendo mandamus, quatenus eidem domino Günthero in Romanorum regem rite et concorditer sic electo obediatis et fideliter tanquam Romanorum regi intendatis sibi que vos promptos ad beneplacita quevis tanquam vero vestro domino exhibeatis et paratos, sic nostris monitis et hortacionibus benivole annuentes, ut ipse dominus rex et nos principes vestris honoribus commodis et libertatibus intendere merito delectemur. datum Franckinfort dominica ante diem purificationis beate Marie virginis anno domini 1349.

1349
Jan. 16.

1349
Jan. 30.

^a or. Illustris.

^b or. om. n. q.
^a: die Ergänzung ergibt sich aus nr. III.

^c or et.

1349
Febr. 1.

Aus Dortmund Stadtarchiv nr. 355 or. mb. lit. pat. cum sig. pend.

mutilo. Auf Rückseite von gleichzeitiger, vielleicht derselben Kanzleihand
hec [sc. litera; h mit Abkürzung] Drittmünden [sic].

Regest des Briefs desselben an Augsburg in Meyer Augsb. UB. 2,
22 nr. 460 aus der Herwartchen Urkundensammlung.

Weitere Drucke und Erwähnungen s. Böhmer-Huber p. 536 nr. 76.

III.

Markgraf Ludwig von Brandenburg an Dortmund desgleichen.¹
1349 Februar 2 Frankfurt.

1349
Febr. 2.

Ludewicus dei gracia Brandenburgensis et Lusacie marchio comes
Palatinus Reni Bavarie et Karinthie dux sacri Romani imperii archi-
camerarius Tirolis et Goricie comes necnon Aquilegiensis Tridentine^a et
Brichsinensis ecclesiarum advocatus prudentibus viris . . scultetis^b . .²
consilio . . scabinis et universitati civium in Tremonia sibi dilectis salutem
cum plenitudine omnis boni. cum, vacantibus jam pridem sacris regno
et imperio Romanorum ex obitu inclite memorie quondam serenissimi
principis domini Ludewici Romanorum imperatoris patris nostri, dies certa
precise et peremptorie in feriam sextam proximam ante diem beati An-
thonii, que fuit 16. dies mensis januarii sub anno domini 1349, per
reverendum in Christo patrem dominum Henricum archiepiscopum Mo-
guntinum apud Frankinford in loco solito et consueto ad eligendum Ro-
manorum regem fuisset statuta et assignata, et dicta feria sexta ex certis
et rationabilibus causis eundem dominum Henricum archiepiscopum et
nos ad hoc moventibus usque in feriam sextam proximam ante diem
purificacionis beate Marie virginis, que est 30. dies mensis predicti, fuerit
continuando dictum terminum prorogata: convenientibus nobiscum et
comparentibus ac ob hoc specialiter congregatis predicto domino Henrico

^a noch mit
überflüssigem
Überstrich.
^b scultet mit
Überstrich.

1349
Jan. 16.

1349
Jan. 30.

¹ Wir geben auch diese Wahlanzeige unverkürzt trotz der wesentlichen Ueber-
einstimmung mit nr. II, da auch in den am meisten übereinstimmenden Teilen eine
Reihe kleinerer Abweichungen dazu veranlaßten.

² Wir lesen hier scultetis im Widerspruch mit nr. I, doch in Uebereinstim-
mung mit nr. IX S. 134 Z. 2, S. 135 Z. 9 und nr. X S. 135 Z. 2, 136 m. Dafs
Dortmund bald einen, bald zwei Bürgermeister hatte, geht aus dem dortigen Rats-
buche hervor (s. Rübels Beiträge zur Gesch. 2, 3, 228 ff.). Für die Zwei-
zahl als Regel spricht, dafs in der Privilegienbestätigung Ludwigs 1332 Aug. 25
(Fahne UB. 96) zwei genannt werden. Und für 1349 entscheiden wir uns für die
Zweizahl, weil Günther am 1. April an zwei Bürgermeister schreibt, mit denen
er durch Boten wegen der Privilegienbestätigung schon verhandelt hatte, wie aus
nr. X hervorgeht. Ein Formular für dieselbe war ihm bereits vorgelegt worden.
Hier darf man daher eine Bekanntschaft Günthers mit der Verfassung Dortmunds
voraussetzen, während man sie von den die Wahl anzeigenden Kurfürsten nicht
anzunehmen braucht.

^a unvollständige Abkürzung.

archiepiscopo Moguntino Rudolfo comite Palantino Beni duci Bawarice neonon Ruperto fratre suo patruis nostris, nos quoque^a non tantum pro nobismet ipsis advenimus, immo eciam nomine dominorum Erii senioris et Erii junioris ducum Saxonie, quorum plenum mandatum ab eisdem sigillis eorum habuimus sigillatum, ad nominandum et eligendum ydoneam personam in regem Romanorum, aliis . . principibus minime comparentibus nec pro se mittentibus, vocatis tamen in terminum et locum antedictos. ac ideo plenaria potestas nominandi et eligendi personam ydoneam in regem Romanorum penes nos et nostros coelectores superscriptos presentes pro ista vice residebat, vocibus absencium, vocatis tamen ut prescribitur, extinctis quoad eandem nominacionem et electionem et penitus annullatis. Invocata igitur spiritus sancti gracia. in spectabilem virum dominum Guntherum comitem de Swartzberg dominum in Arnstete, virum utique catholicum nobilem et potentem strenuum in omni virtuositate morum et conversacione multipliciter commendatum valentem jura imperij regere et defensare et in melius reformare ac in statu tranquillo et pacifico conservare, tamquam in magis utilem et ydoneum tanto regimini gubernando, habito ad rei publice utilitatem et profectum respectu potissimo, de communi consensu . . principum predictorum tunc presencium oculos nostros injecimus, ipsum in regem Romanorum in imperatorem postmodum promovendum una cum principibus antedictis voto unanimi concorditer rite et legitime simpliciter et pure propter deum eligendo. quocirca dilectionem vestram requirimus hortamur et diligencia qua possumus quantum in nobis est consulendo mandamus, quatenus eidem domino Gunthero in Romanorum regem rite et concorditer sic electo obediatis et fideliter tamquam Romanorum regi intendatis sibi que vos^b promptos ad beneplacita quevis tamquam vero vestro domino exhibeatis et paratos, sic nostris monitis et hortacionibus benivole annuentes, ut ipse dominus . . rex et nos . . principes vestris honoribus comodis et libertatibus oportunitis temporibus intendere merito delectemur. datum Frankinford in die purificationis beate Marie virginis anno quo supra.

^b om. or.

1349
Febr. 2.

Aus Dortmund Stadtarchiv nr. 356 or. mb. lit. pat. cum. sig. pend. Auf Rückseite von gleichzeitiger, wohl nicht derselben Kanzleihand Tremonia.

Regest des Briefs deselben an Augsburg in Meyer Augsb. U.B. 2, 23 nr. 461 aus dem Original im dortigen Stadtarchiv. — Erwähnungen des Schreibens deselben an Straßburg s. Böhmer-Huber pag. 536 nr. 77 mit Datum Febr. 1.¹

¹ Ob das Schreiben Ruprechts an Worms auf Januar 30 oder Februar 2 fällt, darüber haben wir uns oben S. 36 N. 1 bereits ausgesprochen.

IV.

Erzbischof Heinrich von Mainz an die vier wetterauischen Städte, verspricht ihnen Schutz und Beistand gegen alle Feinde, die ihnen aus ihrem Verhältnis zu dem neugewählten König Günther erwachsen würden u. a. m. 1349 Februar 6 [Frankfurt].

1349
Febr. 6.

Wir Heinrich von gots gnaden erzbischoff des heylgen stülis zú Menceze und in Düczschen landen des heylgen Romischen rychs erczkanceller irkennen uns uffinliche mit dysem bryffe und dún kúnd allen den die dysen^a bryff sehind adir horind lesen: [1] also wir unser kúre und wal . . dem ryche ein houbit zú kysene han gelegit und gewand an den dúrchlüchtigen herren graffen Günthern von Swarczbürg herren zú . . Arnstet, und han den zú eyme Romischen kúnige gewelit und gekorn, und han in den erbern wysen lúten den raden und den búrgern gemeynlichen der stede zú . . Frankenford Frideberg Wetflar und Geylnhúsen und allen den, die zú dem ryche gehorind, geantwúrtit und gegebin für eynen Romischen kúnig und iren rechtin herren: das wir den raden und den búrgern der vorgenanten stede han gered und entheissen, wer's das darumb ymand wer der were sie nú adir hernach twingen adir benodigen adir gewalt an sie legen wúlde, von willichen sachen das were, das wir und alle die, die dúrch uns tún und lazsen wollin, sie davore beschirmen súllen und wollen, und in darwider beholffen wollin und súllin sin, also verre uns land und lúde macht und crafft gereichin mag, ane alle argelist und geverde. [2] auch han wir gered und entheissen den . . raden und den búrgern der vorgenanten stede zú Frankenford Frideberg Wetflar und Geylnhúsen: wer's das der vogenante . . unser herre kúnig Günther von todis wegen abegyng, wen wir dan zú eyme Romischen kúnige kúren, den súllen wir den vorgenanten steden nicht antwúrt, wir haben dan vore die búrger und die vorgenanten stede besorgit, das sie in gnaden blyben, und daz in alle ire gnade recht vryheid und gewonheid alt adir núwe, von weme adir wy sie die bishere adir bisdar adir uff die zit brocht hant, bestediget werden, ane alle argelist und geverde. [3] me irkennen wir uns: williche ander stede, die zú dem ryche gehorind, sich unbenotit und ane notredde zú dem ryche und uns neygent, und kúnig Günther dem vorgenanten, den wir zú eyme Romischen kúnige han gekorn, gehorsam sint und gehorsam sin wollen, den steden wollen wir auch beholffen sin glichirwis also den vorgenanten vyer steden, und wollin in des unser bryffe gebin. [4] alle dyse vorgeschrebin stúcke und ir ygliches besúndern globen wir Heinrich erzbischoff zú Menceze vogenant mit unsern gútin trúwen den raten und den búrgern der vorgenanten stede zú Frankenford Frideberg Wet-

flar und Geylnhüsen stede und veste zü haldene ane allirleye argelist und geverde. und des zü ürkünde han wir Heinrich erczbischoff vor-
 genant unser ingesigel an dysem bryff gehalten. datum anno domini ..
 1340. nono feria sexta post purificationem beate Marie virginis.

1349
Febr. 6.

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 29^a or. mb. lit. pat. cum sig. pend. fere integro. Rechts auf dem Bug steht s und ein unverständliches Abkürzungszeichen, auf der Rückseite von einer Hand aus dem 16. Jahrhundert Henricus episcopus Moguntinus anno 1349 erwölet graff Gunthern von Schwartzenberg zum Römischen könig.

Noch nicht in Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

V.

Pfalzgraf Rudolf an dieselben desgleichen. 1349 Febr. 6 [Frankfurt].

1349
Febr. 6.

Wir . . Rüdolf von gots gnaden palczgraffe an dem Ryne und herzoge zü Beygern [weiter wie IV mutatis mutandis und von unbedeutenden graphischen Abweichungen abgesehen, doch mit Fortlassung des Artikel 3].

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 29^b or. mb. lit. pat. cum sig. pend.; Hand wie IV; auf der Rückseite von einer Hand des 15. Jahrhunderts 1349.

Noch nicht in Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

VI.

Pfalzgraf Ruprecht I. an dieselben desgleichen. 1349 Februar 6 [Frankfurt].

1349
Febr. 6.

Wir . . Rüprecht von gots gnaden palczgraffe^a an dem Ryne und herzoge zü Beygern [weiter mutatis mutandis und von unbedeutenden graphischen Varianten abgesehen wie IV].

^a or. palczgraffen.

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 29^{c-e} 3¹ or. mb. lit. pat. cum sig. pend.; Hand wie IV, V; auf Rückseite von einer Hand des 15. Jahrhunderts 1349.

Gedruckt mit Verkürzungen des Textes in Ludwig Baur Hessische Urkunden aus dem Großherz. hess. Haus- und Staatsarchive 1, 911 nach einem Original, dessen Siegel abgefallen ist. Fehlt noch bei Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

¹ Es könnte auffallen, das nicht weniger als 3 Originale da sind. Man darf dabei an den Gebrauch denken, das bei wichtigen Dingen mehrere Ausfertigungen verschickt wurden, jede durch einen besonderen Boten, der Sicherheit halber. Vgl. Rt. A. 2, 89, 3 ff. 11 und 2, 96 art. 1—7.

VII.

*Markgraf Ludwig von Brandenburg an dieselben desgleichen. 1349
Februar 6 [Frankfurt].*

1349
Febr. 6.

Wir . . Lüdewig von gots gnaden marggraffe zü Brandenburg und zü Lüsicz palczgraff by dem Ryne und herezoge zü Beygern und in Chernden des heylgen Romischen rychs ubirster chamerer graff zü Tyrol und zü Gorcz und vogt der gotshüser Agley Tryend und Brichsen [*weiter wie IV, V, VI mutatis mutandis*].

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 29^{f-h} 3¹ or. mb. lit. pat. cum sig. pend.; Hand wie IV, V, VI; auf Rückseite von einer Hand aus dem 15. Jahrhundert 1349.

Noch nicht in Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

VIII.

*Pfalzgraf Rudolf an Frankfurt, fordert auf, König Günther, dessen Wahl er der Stadt und dem Volke verkündigt habe, zu huldigen. 1349
Februar 7 Frankfurt.*

1349
Febr. 7.

Wir Rüdolff von gotz gnaden pfallenzgrave bi Rin und herzog in Beiern bekennen uns offenlichen mit disem brief und tûn kunt allen den die in sehent oder hörent lesen: daz wir uf dem fritag vor unser frowen tag kerzwihe, der nu nehst hin^a ist, unser kûre und wale leiten an den edeln herren grave Gunther von Swarzburch herren ze Arnstetten, und welten in uf denselben fritag ze Frankenfurt vor der stat uf dem velde zü eim Römischen künig, als man ein Romischen künig billich kiesen und weln sol. darnach antwurten^b wir in der stat Frankenfurt und ouch dem volke, als man ein Römischen künig billich tûn sol und ouch von recht, uud antwurten^c in ouch den von Frankenfurt mit disem brief, daz sie im gehorsam tûn und im hulden und sweren, als man eim Römischen kunig von recht tûn sol. und dez zü eim waren urkunde geben wir in disen brief versigelt mit unserm ingesigel, der geben ist ze Frankenfurt dez samstags nach unser frowen tag kerzwihe do man zalt von Cristes geburte drüzehnhundert jar und nunundvierzzig jar.

1349
Jan. 30.

^a or. hm ver-
schrieben für
hin.

^b or antwr-
ten.

^c or. antwr-
ten.

1349
Febr. 7

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 30 or. mb. lit. pat. cum sig. pend.; rechts auf dem Bug steht s und ein unverständliches Abkürzungszeichen.

Noch nicht in Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

¹ S. die vorige Anmerkung.

IX.

König Günther an Stadt Dortmund, meldet seine Wahl und mahnt zu seiner Anerkennung mit Berufung auf das Beispiel Frankfurts und Zusicherung seines Schutzes und der Bestätigung ihrer Privilegien. 1349 Februar 25 Frankfurt.

Wir Gunther von gotis gnaden Romischer kung ze allen ziten merer des richs enpiten den wisen bescheiden luten den .. burgermeistern .. den schepphen dem .. rate und den .. burgern gemeinliche zû Dirmunde unsern und des richs lieben getruwen unser hulde und alliz gut. wir kundigen uch an diesem brieve, daz, nachdem daz daz Romische riche ledig was von todis wegin etiswanne hern Ludewiges Romischen keisers unsers nehstin vorfarn, der erwerder *Heinrich* erzbischoff zû Menceze und dye schinbern fürsten *Rudolff* und *Ruprecht* phalnczgrafen bij Rine und herczogen in Beygern und *Lûdewig* maregrafe zû Brandenburg von siner und *Erichs* des eltern und *Erichs* des jungern herczogen zû Sachsen wegin kurfursten des riches, der volle und fryhe macht und gewalt er hatte eynen Romischen kung zû dem rich daz nû ledig was zû welne, uns nû zû Frankenfort^a in dem velde, da Romische kunge zû rechte und von alder gewanheit, dy also lange her gehalten ist daz nyman andirs gedenket, gewelt^b sind zû demselben riche, zû Romischen kûnge welten uf den nehstin fritag vor unser vrowen tag purificacien. unde darnach alzûhant fordirten und boten mit uns die vorgeuanten fursten mit yres selbis liblich geinwerdikeit an dem .. rate und den .. burgern der stat zû Frankenfort, daz sie uns enphingen huldeten und tetin alliz daz, daz sie uns als eyne Romischen kunge billich und von rechte tûn solten. darubir boten sie eyner zit zû beraten und irfarn sich, daz sie gein uns und dem riche getûn mochten daz sie billich und von rechte thûn solten. da enbynnen wurden dyeselben burgere von den vorgeschriben fursten und von andirs vil grafen heren rittern und vil guten luten phaffin und leygen, dye geinwerdig waren, uff den eyt mit orteilm underwiset, daz sie uns billiche und von rechte hulden und gehorsam sin solten als eym Romischen kûnge. darnach abir alzûhant enphingen und huldeten uns dieselbin burgere und tatin uns als sie schuldig sind und underwiset waren also vor geschriben ist. wand wir nû ane alle myte sundirlich von gotis gnaden und vorsichtikeit von dem mererteil des riches kurfursten und nachdem daz daz riche ledig wart von des vorgnanten keisers tode, den ouch ir vor eynen Romischen kung und keyser als wir vornomen han hattint biz in synen tod, zû dem riche gekorn sint,^c so biten und manen wir uch ernstliche, daz ir uns als eyne Romischen kunge huldet und andirs an allen dingen zûlegent und gehorsam siit^d als ir

1349
Febr. 25.

1349
Jan. 30.

^a or Franken-
kenfort.

^b in der zwe-
ten Silbe wohl
^c mit colum-
nirtem e.

^c or. hant.

^d or. add. und.

schuldig siit. darumb wellen wir uch und die stad vesticlich und gnediclich an allen uwern dingen fordern schirmen und hanthaben, und alle uwere ere friheit gnade und gewanheit bestetigen und halten in alle^a der mazze als ir dye herbracht hant by unsern vorfarn biz uf des vorgnanten keyzers unsers vorfarn tod. und waz uwers willens^b hirczu^c sij, biten wir uns wider lazzen wizzen an uwern briefen mit disem boden. geben zû Frankenfort an der ersten mitwochen in der vasten in dem ersten jare unsers riches.

^a or. all mit Überstrich durch ll wie das vorhergehende alle.

^b or. om.

^c unerkennbares Vokalzeichen über u.

1340
Febr. 25.

[*in verso*] Den^d wisen bescheiden luten den .. burgermeistern den .. schepphen dem .. rate und den .. burgern gemeinliche zû Dirtmunden unsern und des richs lieben getrûwen.

^d or. dem.

Aus Dortmund Stadtarchiv nr. 358 or. mb. lit. claus. cum sig. in verso impr. mutilo. Auf Rückseite steht von gleichzeitiger Hand litere Gunther regis, an anderer Stelle daselbst von etwas späterer Hand litere Guynteri regis. Im Text ist o und e, sowie û und ü nicht zu scheiden.

Noch nicht in Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

X.

König Günther an Dortmund, macht die Ausfertigung der Konfirmation der städtischen Privilegien abhängig von der der städtischen Huldigungsurkunde; die Stadt soll Karl IV. die Huldigung verweigern, dieser würde sie nur in anderer Herren Hand geben. 1349 April 1 Friedberg.

1349
April 1.

Von uns Gunther Romischen kunge.

Ir die .. burgermeistere der .. rat und .. burgere gemeinlich zû Dirtmunde unser und des richs lieben getrûwen. wizzet: iz ist bye uns gewest ein bote von uwern wegin, und enhat uns keine vorsigelte briefe von uch nicht bracht sundern ein unvorsigelten brieff, und bat daz wir uch eynen brieff der dem glich stünde von worte zû worte als sich daz gebarte geben und uch den mit unserm küniglichen ingesigel vorsigelten. der brieff stund also, daz wir uch uwere frieheit recht und gewanheit bestetigen und ernûweten. dez wizzet, daz wir an dem boten nicht glouben mochten ane uwere vorsigelte briefe. darumb begeren wir, daz ir uns uwere offline briefe mit der stete insigel besigelt sendet, daz ir uns vor eynen Romischen künig halden und an allen dingen als eyne Romischen kunge tûn wellent. so welle wir uch gerne alle uwere friheit ere recht und gewanheit, als ir die bye unsern vorfarn herbracht hant und ouch der unvorsigelte brieff heilt den ir uns gesant hant, bestedigen, und ouch vesticlich dabij hanthaben und beschirmen, und darczû tûn alliz daz wir wizzen daz uch nuczlich und gut ist. ouch han wir vorstanden, daz der kung von Bemen an uch gemût habe daz ir ym hül-

dent als eym Romischem künge. ir sullent uns hulden, wand wir rechtlich und gotlich sind keiser Ludewiges tode zû dem rîche komen sin, und wand ouch die kurfürsten und andirs vil grafîn heren rittere und vil guter lute phaffin und leigin uff den eit geteilt han, und ouch nû der mererteil der bûrgmanne zû Frideberg, die darûm ein sûnderlichen tag uff den mantag der nehst was in die burg zû Frideberg gestalt hatten, ouch uff yren eit gesprochen und geteilt han, daz unser kûr gerechter und dem rîche und des riches frunden und undertanen erlicher und nuczer sij danne des kunges von Behemen kûr, dem derselben burgmanne ny keinre gestûnd uff den eit wanne einre. und darumb han uns die burgmanne gemeynliche die burg ingegeben, daz wir der gewaldig sin. ouch wizzent, daz wir von unsern guten frûnden virnomen han, were iz daz ir dem künge von Bemen gehuldet hettent, daz er uch von dem rîche in ander^a heren hant gestalt welde han, daz wir ungerne tedin, wand wir des richs nicht zûspreden wellen, wand wir wellen daz rîche bij einander behalden und uch bij dem rîche und uns bliben lazzen und darczû uch schirmen und vortedingen an allen uweren sachen, und han ouch sulche frunt da zû lande, und truwen ir ouch noch me da zû habene, die uch schirmen und vortedingen sullen von unsern wegin. geben zû Frideberg an mittwochen vor dem palmentage in dem ersten jar unsirs richs.

[in verso] Den wîsen bescheiden luten den .. burgermeistern dem .. rat und den .. burgern gemeinlich der stad zû Dîrtmûnde unsern und des richs lieben getruwen.

Aus Dortmund Stadtarchiv nr. 360 or. mb. lit. clausa cum sig. in verso impr. mutilo; vor- und ver-, û und û sind kaum zu scheiden.

Noch nicht in Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

XI.

König Karl IV. verpfändet Grafen Günther XIX. von Schwarzburg und dessen Erben, weil derselbe sein Diener geworden ist und um den Dienst, den derselbe ihm und dem Reiche künftig thun mag, genannte Reichsstädte und Reichseinkünfte für 20000 Mark lötigen Silbers. 1349 Mai 26 zu Felde vor Eltville.

Wir Karl von gots gnaden Romischer konig zu allen zijten merer des richs und konig zeu Behemen bekeunen uffinlich mit diesem brieffe und thun kund allen den die yn sehîn adir horen lesen: [1] daz wir mit rade wissen und willen der kurfürsten und durch nucze des heiligen rijchis dem^b edeln graff Gunthern von Swarczburg hern zeu Arnstede unserm^c lieben getruwen, umb daz her unser diener worden ist und umb den dinste den her uns und dem rîche getun mag in kunfftigen

1340
März 30.

^a or. andere?
Wir haben
sonst die Über-
haken voll mit
er oder re auf-
gelöst.

1349
April 1.

1349
Mai 26.

^b Vorlage den.

^c v. unsern.

geczijten, ym und sinen erben und zcu siner und sinere erben hand dem edelen Heinrichen von Honstein probist zu Northusen Heinriche Dietteriche Bernharden und Ulrichen graven und herren zcu Honstein die stad zu Geilnhusen mit der burg mit allen gulten nucezen sturen dinsten gerichtten gevelle und mit allen zugehorungen, die wir und daz rijche daselbs haben, und zehen schillinge hellere gelts uff dem zolle, den wir und daz rijche haben zcu Menceze adir abe wir yn zu Oppenheim legend werden, und die zwo stede Northusen und Goflar mit allen gulten sturen gerichtten dinsten gevellen und mit allen zugehorungen, die wir und daz rijche daselbs haben wie die genant sin, und auch alle die rechte und^a gulde zu Molhusen mit zinsen dinsten zollen gevellen und gerichtten und auch mit allen zugehorungen, die wir und daz rijche da haben wie die auch genant sin, und was zu den vorgnanten steten burgen und guten gehorit, zu rechtem phande vor zwenczigtusind march lotiges silbers verphendit und versaczt habin ungesundert und ungescheiden, also daz wir eynes an das andere nicht losen noch ledigin sollen, also daz der egnante grave Gunther sine erben und die vorgnanten von Honstein sine frunde die vorgnanten stede und die burg zu Geilnhusen zehen schillinge hellere uff dem egnanten zolle und alle nucze zu Molhusen mit den vorgnanten zinsen dinsten gerichtten zolle gevellen und mit allen zugehorungen innehaben nuczen und geniessen sullen an allen abeslag bis an die zijt, daz wir adir unsere nachkomen an dem rijche ym sinen erben adir sinen obgnanten frunden die uffggnanten zwenczigtusind march lotigis silbirs darumb genczlich verrichten und bezalen. [2] auch sullen sie yre eigene knechte seczin und entseczen an dem zolle als dicke und als uff als sie bedorffent und yn noit thud. [3] auch globin wir mit unsern koniglichen gnaden, daz wir den vorgnanten zolle zu Menceze, adir ab wir yn zu Oppenheim legend wurden, nicht abethun wullen noch ensullen, alle die wile die obgnanten zehin schillinge heller sin siner erben und der vorgnanten siner frunde phant sint. [4] auch sal der^b uffggnante^c grave Gunther^d sin erbin und^e sin vorgeschriben frund die uffggnanten burg und stad by allen den rechtin friheitin und guten gewonheiten lasin blibin die sie von uns und dem rijche habent. [5] auch sullen wir yn zu stund enden umb Geilnhusen burg und stad, daz sie dem vorgnanten grave Gunthere sinen erben und den dickgnanten sinen frunden hulden und sweren an alle vercziehunge, und umb die zehen schillinge hellir gelts, daz yn das ynwerde als vor geschriben stet. [6] auch seczin wir yn zu rechtem phande vor die stat Northusen Goflar und die nucze zu Molhusen, als vor geschriben stet, und umb daz wir in^f dieselbin inantworten sullen und wollen, Fredewerch die stad mit allen sturen nuczen gultin dinstin zinsin rechtin und gerichtin und allin

^a v. dupl. und.^b v. den.^c v. uffggnante mit überstrich.^d v. Gunthern^e om. v.^f v. im.

zugehorungen die daz rijsche daselbs hat, und dieselben burgir zu Fredewerch sullen yn hulden und sweren zu eyne^a rechtin phande. [7] auch seczin wir in zu rechtem phande alle^b unser und des rijchs gulde und sture die wir und daz rijsche habin zu Franckenfurt, und darubir sullen die burgere zu Franckenfurt iren brieff gebin mit irer stad ingesigel dem offtgnanten graven Gunthern sinen erben und den obgnanten sinen frunden und^c dieselbin sture und gulde gutlichen gebin und lassen gevallen. [5] auch sullen die burgman zeu Fredewerch dem vorgnanten grave Gunthere sinen erben und den egnanten sinen frunden mit truwen globen^d und ire brieve yn geben, were daz sie yemand irrete adir hinderte^e an den obgnanten phandschafften, daz sie yn mit der burg sullin helfen^f und behulffin sin. auch sullin sie sich uß der burg behelffen und widdir daryn umb dieselben sache. were auch daz keiner der burgman mit in chriegen adir sich weder sie seczin wolt, der sol^g sich uß der burch nicheins behelffen nach wederdan wedder sie nach widder die stad Fredewerch in chein wise. [9] auch sullen die vorgnanten burgmanne glabin und iren brieff dem obgnanten grave Gunthern sinen erben den egnanten sinen frunden und der stad ze Fredewerch gebin, daz yn allen nach ir keinem besondern von der burch zu Fredewerch gein schaden gescheen sal icheinwijse. es were dan daz die offtgnante stad Fredewerch den vilgnanten grave Gunthern sinen erben und sinen frunden hindern adir sie irren wolten an der stuwere und phandschafften die sie von uns und dem rijsche habint, so sullen sie sich uß der burg behelffen und widdir darin. auch sullen yn die burgmanne darczu helfen und gestendig sin. [10] und wan wir im sinen erben und sinen offtgnanten frunden geendet haben umb die stad Northusen und Goßlar und umb die nueze zu Molhusen als^h vor geschreben stet, so sullen Fredewerch und die nueze zu Franckenfurt von yn ledig und loiß sin. [11] auch sullen wir demⁱ obgnanten graven Gunthern sinen erben und sinen frunden helfen und raten, daz in die vorgnante phand alle ynwerden in alle der maße als vor geschreben steet. und waren auch die egnanten gulte zinse gerichte stuer iendert von unsern adir des rijches wegen vorsaczt adir verkumert, so sullen und wullen wir sij yn ledigen und loiß machin zwischen hir und sant Mertins tage der nest komet in dem winther. [12] auch ist geredt: were das die vorgnanten stede sich wedir die hulde seczin uud dem obgnanten graven Gunther sinen erbin und den offtgnanten von Honstein sinen frunden nicht hulden wulden, so sullen und wohn wir yn zu huffe senden zweihundert manne mit helmen mit unser banner und uff unser selbis koste und schaden. und darvor sullin reden und globin von Babinberg von Wirzeburg bischoffe und Johann burggrave zu Nurnberg. [13] were auch daz der krieg zu

^a V. eyne.^b V. aller.^c V. om. und.^d V. globe.^e V. hindern.^f V. helffe.^g V. om. sol.^h V. dupl. als.ⁱ V. den.1340
Nov. 11.

lang werthe und daz der oftgnante grave Gunther sine erben und die
 egnanten sin frunde schadin darinne nemen und koste daruff trugen,
 umb den schaden und umb die koste sollin und wollen wir tun waz
 Johann burggrave zu Nornberg uns darumb heisset.^a [14] auch sullin ^{a v. heiß eit.}
 wir yn schaffin der kurfursten brieffe, daz wir yn alle diese vorgnanten
 phandschaffe mit irem rate wissen und willen gesaczt habin. [15] were
 auch das der oftgnante grave Gunther sin erben und sin frunde von
 not wegen die obgnanten pantschaffe yr eins adir mer mit aller zu-
 gehorunge die^b dan darczu gehortin wie die genant weren verkumern und ^{b v. add. und.}
 verseczin mustin, wem sie iß dan verseczten, dem soldin wir und unser
 nachkomen an dem rijche allir stucke halten glicherwijse als yn selbis
 unengolten^c des richis rechtin. [16] were auch daz der oftgnante ^{c v. unengel-}
 grave Gunther und sin erbin abegingen von todis wegen, so sullen und ^{ten.}
 wuln wir dem dickgnanten Heinrich von Honstein probist zu Northusen
 Heinrichen Diterichin Bernhartin und Ulrich graven zu Honstein schul-
 dig und plichtig sin^d zu halten allir stucke die hir vor geschreben stehin ^{d v. add. und}
 als dem obgnanten graven Gunthern und^e sinen erben, und die egnanten
 stete und burge zinse gulte gerichte dinste mit allen rechtin und zu-
 gehorungen, die zu der vorgnanten saczunge und phandeschafften gehorent,
 sullin der oftgnanten von Honstein und irer erbin phand sin als des
 egnanten graven Gunthers und siner erbin. [17] auch globin wir in
 truwen umb die zwolfthundert marg lotiges silbers, die wir yn gein yren
 wertin zu Franckenfurt sullen und wullin entrichtin und ledigen, daz
 wir zu stund an allen verczog Jacoben Knobelauchen und^f Siferten ^{f v. om.}
 Frosechin burgern zu Franckenfurt gulden und silbern phand setzen,
 daran den obgnanten graven Gunthern und die egnanten sine frunde
 und ire wirte an benuge und darmit bewart sin. und dieselbin phande-
 schafft sullen sie innehabin achte wochin, und loesten wir dieselbin phand
 nicht bij der czijt als geschreben steet, so sal der vorgnante grave Gun-
 ther sine erbin und die^g vorgnanten von Honstein sin frund mit den- ^{g v. der.}
 selben phanden des obgnanten geldes bekennen wie sie mogen. [18] und
 wan wir yn die vorgnanten stucke und artickel geenden und vollfuren,
 so sullen wir yn darnach nuwe brieffe gebin in der besten gestalt als
 man sie begriffen mag und als yn nucz und beqwemelichin ist. mit
 urkunde dieses brieffs, den wir yn geben besigilt mit unserm koniglichen
 ingesigel. gegeben zu felde vor Eltevil nach Cristis geburt driczenhundert
 jare und in dem nunundvirczigisten jare des nehisten dinstages vor dem
 heiligen phingstage und in dem dritten jare unser rijche.

*Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 32 cop. mb. sec. 15 in.
 Auf Rückseite von jüngeren Händen noch aus der ersten Hälfte des
 15. Jahrhunderts erste verphendunge vom rijche, darunter copij.*

Gedruckt in H. H. v. Eyben Syntagma historicum de Gunthero Schwarzb. Rom. rege 31, Lersner Frankf. Chron. 1, 75, Olenschlager Erl. Staatsgesch. U. B. 280, Lünig R. A. 13, 795. — Regest in Böhmer-Huber reg. Kar. IV. pag. 78 nr. 957 aus den beiden letzten.

XII.

Erzbischof Heinrich von Mainz an Frankfurt, fordert auf, König Karl IV., den er und seine Mitkurfürsten mit Günther von Schwarzburg gesühnt und nach des letzteren Verzicht auf das Reich als Römischen König anerkannt haben, einzulassen und ihm zu huldigen. 1349, Juni 13 [Mainz].

1349
Juni 13.

^a or. dyssem.

Wir . . Heinrich von gots gnaden ertzbysschoff des heilegin stülis zü Mentze und in Dutzschen landen des heilegin Romischen ryches ertz-kanceller dün künd allen den die dysen^a bryff ansehen adir horin lesen: [1] also wir und die andern unser mitkurfürsten au dem ryche eynen nemelichen tag hatten gemacht für die stad zü . . Frankford, dem ryche ein houbit zü kysene, und wir da unser wal und küre lachten an den ediln herren grefen Günthern von Swartzbürg herren zü Arnstete, und küren den zü eyne Romischen künyge, und gaben und antwürten in den . . bürgern und der stad zü Frankford für eynen Romischen künyg und iren rechten herren, und wyseten sie wir und die andirn unse myddekurfürsten und herren ritter und knechte uff den eyd, das sie in billiche und von rechte in sülden lazsen und gehorsamen und tün also irme rechten herren: das taden sie und hulten und swuren ime als eyne Romischen künyge und irme rechten herren. [2] nū han wir gesehen und befunden, das derselbe künyg Günther in solicher crangheid was und ist sines libes, das he dem ryche den kurfürsten und der cristenheid nicht nütze mochte gesin zü eyne houbete, und das ryche nicht fürbas mochte brengen gein dem durchlüchtigen fürsten herren . . Karlh Romischem künyge und künyg zü Beheim, der widdir in in zweyunge was um das ryche. [3] des han wir an eyne gütliche richtunge und süne gerachet unde gegryffen züschen den vorgeantanten zwein herren in zweyunge zü dem ryche irkoren, und han sie beidirsit gütliche und gentzliche gerichtit und gesünet mit ir beidir wizen und willen und auch mit unsir und der andirn unsir myddekurfürsten willen wizen und rade, das grafe Günther zü dem ryche irkorin also vor red ist uff das ryche und uns gütliche hat virzegin, und hat uns unser küre an dem ryche die wir an in gelegit hatten widdirgegebin, und hat auch die . . bürger und die stad zu Frankford ires eydes ledig und los gesagit. [4] und han wir unse kure und wal gelegit an den vorgeantanten durch-

luchtigen fürsten herren . . Karl Romischen künig, und gebin und antwürt in den bürgirn und der stad zü . . Frankenford für eyne Romischen künig und iren rechten herren. [5] und han wir auch in derselbin sine gered und begryffen, das derselbe unsir herre . . Romischer künig Karl . . den bürgern und der stad zü . . Frankinford sol bestedigen bevesten und irnūwen samenthafft und ir yglichem besündir mit namen die zwene jerliche merkete die sie alle jar hant, eyne zūschen den zwein unsir frawen tagen also sie zü hymele für und geborin wart, und den andirn zü mittfasten, und alle ire gnade recht vriheid und gewonheid alt und nūwe, die sie adir ire aldirn here gehabit und brocht hant von Romischen keysern und künigen und von allen den, die das riche innegehabt und besetzen hant bis uff dysen hüdigen tag und den die vogenanten bürger gehüldet und gesworin hatten bis an dyse zit, und mit namen von dem durchluchtigen fürsten keyser Lodewige selgen. [6] darum heissen wir die . . bürger der vogenanten stad zü . . Frankenford unde gebyten in, das sie denselben unsern herren herren . . Karl Romischen künig enphaben und inlazen und ime tūn also sie ime billiche tūn sullen. mit urkūnde dyses bryffes virsigeld mit unserme ingesigele, gegeben nach gots geburte drūzehenhundert jar in dem nūnundvertzigstem jare an dem neysten samsttage nach unsirs herren lychamen tage.

1349
Juni 13.

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 31a or. mb. lit. pat. cum sig. pend. Rechts auf dem Bug steht s und ein unverständliches Abkürzungszeichen; auf Rückseite von einer Hand aus dem 15. Jahrhundert 1349 lit. tt.

Noch nicht bei Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

XIII.

Pfalzgraf Rudolf an Frankfurt desgleichen. 1349 Juni 13 [Mainz].
Wir . . Rüdolff von gots gnaden paltzgraffe an dem Ryne und hertzoze zü Beygern [weiter mutatis mutandis wie XII].

1349
Juni 13.

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 31^b or. mb. lit. pat. cum sig. pend.; Hand wie XII; rechts auf dem Bug steht s und ein unverständliches Abkürzungszeichen; auf Rückseite von einer Hand aus dem 15. Jahrhundert 1349.

Noch nicht bei Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

XIV.

Markgraf Ludwig von Brandenburg an Frankfurt desgleichen. 1349 Juni 13 [Mainz].

1349
Juni 13.

Wir . . Lüdewig von gots gnaden marggraffe zü . . Brandenburg und zü . . Lüsytz . . paltzgrafe an dem Ryne und hertzoge zü Beygirn [weiter *mutatis mutandis* wie XII, XIII].

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 31^e or. mb. lit. pat. cum sig. pend.; Hand wie XII, XIII; weiterhin treffen die Bemerkungen zu XIII auch hier zu.

Noch nicht bei Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

XV.

Abkommen Heinrichs XVIII. Grafen von Schwarzburg und Heinrichs, Heinrichs, Dietrichs, Bernhards und Ulrichs Grafen von Hohnstein mit König Karl IV. und der Stadt Frankfurt über die von demselben verpfändete jährliche Frankfurter Reichssteuer.¹ 1349 Juni 27 [Frankfurt].

1349
Juni 27.

Wir Heinrich greffe zu Swarczburg und herre zu Arnstete son greffe Günthers von Swarczburg dem got gnade und wir Heinrich von Hoenstein probist zu Northusen Heinrich Diederich Bernhard und Ulrich greffen und herren zu Hoenstein irkennen uns uffinliche mit disem briffe allen den die in sehind horind ader lesen: [1] das greffe Günther von Swarczburg vorgeant unsir Heinrichs vatr und unser Heinriches Heinrichs Diederichs Bernhards und Ulrichs swager gutliche und genzliche wart gerichtit und gesunit mit sime guden willen und wifen und mit willen wizen und rade der kurfursten des richs mit dem edeln fürsten herren Karle Romischen konige und konig zu Beheim der in zweunge wider in was umb des riche, das he uf in und uf das riche lutirliche und genzliche hat virzigen. [2] in derselben süne hat konig Karle ime und sinen erben und zu siner und siner erben hand uns Heinriche von Hoenstein probist zu Northusen Heinriche Diederiche Bernharte und Ulriche greffen und herren zu Hoenstein und unsern erben' zu eime phande virsast die gewonlichen stüre, die die burgere und die stad zu Franckenfurt ime und dem riche alle jar uf sant Mertins tag schuldig sint zu gebene, mit namen eilfhündert phünd heller und vierzehen phund heller an guder warung also dan zu Franckenfurt genge und gebe ist vierdehalbis schillingis minner, das wir adir unse erben adir unser einer von unser allir wegen die stuer die nû uf sant Mertins tag neist komet anegeet alle jar sullen ufheben und innemen, also lange biz das uns

1349
Nov. 11.

¹ *Der entsprechende Brief K. Karls IV. dat. 1349 Juni 9 [Mainz] in Fichard Archiv 2, 105 (Boehmer-Huber pag. 82 nr. 1005), der der Stadt Frankfurt dat. 1349 Juni 27 [Frankfurt] in Boehmer Cod. dipl. Moenofr. 613 (Boehmer-Huber pag. 538 nr. 101).*

adir unsern erben die stede Gozlar und Northusen und die núcze die daz ríche hat zu Mulhusen in hand gegangen sint und ingeantwurt sint. [3] und wanne uns adir unsern erben mit den steden vollinendit wirt, oder ob konig Karle súz die stúr von uns oder von unsern erben quite und los mechte, so sal die stuere von uns los sin. und sollen wir^a ime und den von Franckenfurt ire briefe widdirgebin, und sollen die von Franckenfurt ime und dem ríche dan furwart mit der stuere wartin. [4] wer's auch das konig Karle abeinge von todis wegin vor sant Mertins tage, ee dann die stúre von uns odir von unsern erben los wurden, wilche zit adir willichis jares das were das got friste, so sint die burgere der vorenanten stad zu Franckenford uns adir unsern erben der stúre nach sime tode nicht mee schuldig zu gebene. und sullen auch dan wir odir unse erben odir niemand von unsir wegen nicht me an sie fordern noch in nicht me zúsprechen in keinerlei wizse ane allerlei argelist und geverde. des zu urkunde han wir Heinrich greffe zu Swarczburg und herre zu Arnstete und wir Heinrich von Hohinstein probist zu Northusen Heinrich Diederich Bernhard und Ulrich greffen und herren zu Hohinstein vorenant unser ingesigele fur uns und fur unse erben an disem briff gehangen, der wart gegebin dú man zalte nach gots geburte druzehenhundirt jar in dem núnundvirzigistem jare an dem neisten sames-tage nach sant Johans tage baptiste.

^a om.Vorlage.1349
Juni 27.

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssteur 1349 Juni 27 cop. chart. sec. 15.

Noch nicht bei Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

XVI.

Das Bartholomäusstift zu Frankfurt an die Grafen von Schwarzburg und Hohnstein, beurkundet die Stiftung von 400 lb. Heller für die Gedächtnisfeier des Grafen Günther XIX. von Schwarzburg¹. 1349 August 21 Frankfurt.

1349
Aug. 21.

Wir . . dechan und capitel des styfftes zú sant Bartholomee zú . . Frankenford und gemeinliche die vicarien daselbis verjehen uffinliche mit dysem bryffe und dún kúnd allen den die in sehend adir horind lesen: [1] daz der edel graffe . . graffe Heinrich von Swartzbürg graffen . . Günthers selgen son herren zú . . Arnstete und . . Heinrich von Hohnstein prabist zú Northusen . . Heinrich . . Dyderich . . Bernhard und . . Ulrich graffen und herren zú . . Hohinstein iren vatr und iren frund

¹ Die Stiftungsurkunde der Grafen von Schwarzburg und Hohnstein dat. 1349 August 15 Frankfurt ist in nr. XVII inseriert.

selgen von Swartzbürg und herren zú . . Arnstete by uns bestat und liphafftig gelegit hant in unser gotshûs sant Bartholomei zú . . Frankenford. darum hant sie uns bescheidin vierhündirt phünd haller an ire gewonlichen stûre zu . . Frankenford, die sie von des ryches wegen da haben, und als ouch in dem briffe stet den wir von den obegenanten herren vollecliche darubir haben, also daz wir die vorgebanten kanonicken und vicarien mit denselben vierhündirt phünden, die sie uns bescheidin hant also vor geschriben stet, gülde sullen kouffen nach und mit rade des vesten ritters . . hern Rüdolffis von Sassinhûsen ires liben getrûwen, und mit derselben gülde dún und ez haldin sullin als hernach geschriben ist. [2] so wollent die vorgebanten herren von Swartzbürg und von Hohinstein zu dem ersten, das wir obegenanten kanonicken und vicarien iren vatir und iren frund den egenanten selgen von Swartzburg herren zú . . Arnstete begen mit vigilie mit messen mit geluchte mit gelude und mit allen dingen die darzú gehorind also erlich und mogelich ist, also daz wir in drywerbe in dem jare begen, also daz der obegenante ir vatir und ir frund erliche mit allen dingen von uns begangen werde also mogelich ist. [3] auch wollen sie, was gülde man kouffit mit den egenanten vierhündirt phünden und nach und mit rade des obegenanten hern . . Rüdolffis von Sassinhûsen also vor geschrebin ist, daz dieselben gülde unsir gemeyn kemerer unsirs vorgebanten styfftis uffhebin nemen und teylen sal undir die, die geinwortig sint zú vigilien und zú messen also vore ist geschrebin. [4] sie wollent auch, daz wir den, die ministerin, presencie gebin glich den andirn geinwortigen, und auch das man den, die da lüdent, lone das erlich sij, allis von derselben vorgebanten gülde. [5] diz wollen sie daz es ewecliche gehaldin werde unvorbrochen zú merne und nicht zu minrene. zú urkunde dyser dinge so han wir . . dechan und der capitel des vorgebanten stiftes unsirs capitel ingesigel für uns und die vicarien an dysem brieff gehangen, der ist gegeben zú . . Frankenford, dú man zalte nach Cristus gebürte druzehenhündirt jar in dem núnundvierzigstem jare an dem fritage nach unser frawen tage als sie zú hymele für.

1349
Aug. 21.

Aus Frankfurt Stadtarchiv Barth. Stift nr. 4082 ao. 1349 or. mb. lit. pat. cum sig. pend. Auf Rückseite links oben quitancia 400 lb. Guntheri de Swartzburg, in der Mitte Rta, rechts davon litera seu quitancia 400 lb. pro anniversario Guntheri de Schwarzburg electi regis Romanorum, links unten litera super anniversario Guntheri de Schwarzenberg 1349 latula nn III n von einer Hand aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, ganz unten links am Rande von der Hand der Urkunde super testamento domini Güntheri regis.

Nicht bei Boehmer-Huber reg. Kar. IV.

XVII.

Das Bartholomäusstift verpflichtet sich, die Bestimmungen der inserierten Stiftungsurkunde der Grafen von Schwarzburg und Hohnstein dat. 1349 August 15 Frankfurt ewig und unverbrüchlich zu halten. 1356 November 29 [Frankfurt].

1356
Nov. 29.

Wir graffe Heinrich von Swartzburg graffen Günthers selgin son herre zú . . Arnstete und wir Heinrich von Hohenstein probist zu Nortbúsen . . Heinrich Dyttherich Bernhard und Ulrich graffen und herren zú . . Hohinstein virjehen uffinliche mit disem briffe und tun kund allen den die in sehin horind adir lesen: [1] wanne wir unsern vater und wir unsern frund selgin von Swartzburg und herren zu Arnstete bestat und liphafftig gelegit han bi die erbarn herren . . dechanten . . canonicen und vicarien des godishusis sancti . . Bartholomei zu Frankenford, so han wir in bescheiden . . vierhundirt phund heller . . an unser gewonlichen sture zu Frankenford, die wir von des riches wegin da haben, und als in den briffen stet die wir^a darubir vollkomelichen haben, das dieselbin vorgebant canonicen und vicarien mit denselbin vierhundirt phunden, die wir in bescheiden han also vor geschrebin stet, gulde sullen^b koufen nach und mit rade des vesten rittirs . . herrn Rudolffis von Sassenhusen unsirs lieben getruwen, und mit derselbin gulde dun und es halden also hernach geschrebin ist. [2] so wollen wir des ersten, das die obgenanten canonicen und vicarien unsirn vater und unsirn frund den egenanten selgin von Swartzburg herren zu Arnstete begen mit vigilie mit mezsen mit geluchte mit gelude und mit allen dingen die darzu gehorind als erlich und mogelich ist, also daz ez driwerbe imme jare geschehe, das der obgenante unser vater und unser frund erliche mit allen dingen begangen werde alß mogelich ist. [3] auch wollen wir, was gulde man koufit mit den egenanten vierhundirt plunden und nach und mit rade des obgenanten herin Rudolffis von Sassenhusen als vor geschrebin ist, das dieselbin gulde ein gemein kemmerer des vorgebant stiftes ufhebin nemen und teilen sal under die die geinwurtig sint zu vigilien und messen alß vore ist geschrebin. [4] wir wollen

^a Vorlage sie.
S. unt. Anm. 1

^b V. sulben.

¹ Wir glaubten wir setzen zu müssen, da der inserierte Brief als die ursprüngliche Stiftungsurkunde angesehen werden muß, und hier wohl nicht ein Hinweis auf frühere die Stiftung betreffende Urkunden zu suchen, sondern eine Berufung der Erben Günthers auf Karls IV. Pfandbriefe dat. Mai 26 und Juni 9 (nr. XI und XII Note) gemeint sein dürfte. Eine solche Verwechslung von wir und sie konnte dem Bartholomäusstift bei der Insertion von 1356 leicht passieren. Es heißt in nr. XVI: und als auch in dem briffe stet den wir von den obgenanten herren vollecliche darubir haben, dagegen in nr. XVII: und als in den briffen stet die wir darubir vollkomelichen haben.

auch, das man den, die ministrerin, presencien gebe glich den andern
 geinwurtigen, und auch daz man den, die luden, lone das erlich si, allis
 von derselbin vorgebant gulde. [5] diz wollen wir, daz ez ewecliche
 gehalten werde unvorbrochen zu merne und nicht zu minrene. mit
 urkunde dises brifes versigelt mit unsern ingesigeln, der gegeben ist zu
 1349
 Aug. 15. Frankford du man zalte nach Cristus geburte druzehnhundirt jar in
 dem nünundvierzigsten jare an unser frawen dage als sie zu himele fur
 alle dise vorgeschrebin sache und rede von worte zu worten reddin wir
 der . . dechan die canonicken und vicarien des vorgebant stiftes für
 uns und unsern stift stedte und veste zu haldene ewecliche und unzü-
 brochen, und han daromme zu urkunde unsers capitels ingesigel an
 diesem brif gehangen, der gegeben ist du man zalte nach Christus ge-
 1356
 Nov. 29. burte druzeheuhundirt jar und in dem sechsvonfzigstem jare an sant
 Andreas abent des heiligen zwilfoten.

*Aus Frankfurt Stadtarchiv Barth. Stift nr. 4081 ao. 1356 Vidinus
 chart. von 1716 Febr. 19 des Originals im Fürstl. Schwarzb. Archie.
 Nicht bei Bohmer-Huber reg. Kar. IV.*

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, R. PAULI UND J. WEIZSÄCKER IN GÖTTINGEN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG.

ZWEITES HEFT.

WILDO VON FERRARA DE SCISMATE HILDEBRANDI.

VON

KONRAD PANZER.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.

1880.

WIDO VON FERRARA

DE SCISMATE HILDEBRANDI.

EIN BEITRAG

ZUR

GESCHICHTE DES INVESTITURSTREITES.

VON

KONRAD PANZER.



EINGELEITET VON W. MAURENBRECHER.

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1880.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Zur Geschichte des Investiturstreites sind in den letzten Jahren mehrere recht verdienstliche und lehrreiche Abhandlungen erschienen; immer ist noch Raum und Stoff zu neuen Arbeiten geblieben. Mit besonderer Vorliebe wendet sich auch neuerdings gerade die Thätigkeit der historischen Übungen an verschiedenen Hochschulen diesem Thema zu. Mir schien in erster Linie die Schrift des Wido über das Hildebrandische Schisma einer wiederholten Betrachtung würdig und bedürftig zu sein.

Nachdem eine vor einigen Jahren in Königsberg gegebene Anregung ein wenig befriedigendes Ergebnis herausgestellt, unternahm der Verfasser der hier veröffentlichten Arbeit, Herr Konrad Panzer aus Danzig, Mitglied des Bonner historischen Seminares, auf meinen Wunsch eine kritische Untersuchung über Wido, über Inhalt und Tendenzen seiner merkwürdigen Schrift. Die Resultate seiner Bemühungen erscheinen mir in hohem Grade beachtenswert; sie verdienen jedenfalls der Beurteilung auch der weiteren Kreise der Fachgenossen vorgelegt zu werden. Ganz besonders die von P. gefundene Datierung der Schrift

und der von ihm behauptete Zusammenhang derselben mit dem Schriftwechsel zwischen Anselm und Wibert dürften als reife Früchte einer energischen und eindringenden Beschäftigung mit der Periode des Investiturstreites angesehen werden. Auch was über die letzten Jahre Gregors VII. hier ausgeführt wird, empfehle ich der Beachtung und Prüfung aller derjenigen, die an der Erscheinung jenes Papstes ein historisches Interesse haben.

Bonn, den 25. April 1880.

W. Maurenbrecher.

Einleitung.

Das Buch des Bischofs Wido von Ferrara de scismate Hildebrandi gehört zu der publizistischen Literatur, welche der Investiturstreit gewissermaßen als den Niederschlag der damaligen geistigen Erregung den nachfolgenden Geschlechtern hinterlassen hat. ROGER WILMANS hat dasselbe in den *Mon. Germ. hist. scr.* XII p. 148—179 nach der einzigen Handschrift zum ersten Male herausgegeben.

Der Verfasser der Schrift, der als Bischof von Ferrara sich in den Jahren 1086 und 1092 auch urkundlich nachweisen läßt,¹ ist ein Anhänger des Gegenpapstes Wibert von Ravenna (Clemens III.). Nach einer Einleitung, in welcher er die Veranlassung, den Gegenstand und die Anordnung desselben angiebt, geht er an seine eigentliche Aufgabe, die Auseinandersetzung der zu seiner Zeit streitigen Fragen. Im ersten Teile legt er die Lehren der Gregorianer dar und begründet sie; im zweiten Teile dagegen, welchem er wiederum ein kurzes Vorwort voranschickt, vertritt er in der Form eines Dialoges zwischen Proponens und Respondens die Ansichten seiner eigenen Partei, der Wibertisten. Zum Schlusse spricht er seine eigene Meinung aus und widmet sein Werk dem Gegenpapste Wibert.

Die bisher üblichen Annahmen über den Verfasser und sein Werk beruhen im wesentlichen auf der Untersuchung, mit welcher Wilmans die Ausgabe des Wido eingeleitet hat. Längere und kürzere Bemerkungen über Wido von Ferrara geben vornehmlich

W. v. GIESEBRECHT, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 4. Aufl. III S. 1057. 1058. 1105. 1112. 1121. 1146. 1154. 1165.

WATTENBACH, *Deutschlands Geschichtsquellen* II S. 174 f.

BAXMANN, *Politik der Päpste* II S. 336.

BERNHEIM, *i. d. Forsch. z. deutschen Gesch.* XV S. 635. XVI S. 284.

Was die Art betrifft, wie Wido sich seiner doppelten Aufgabe entledigt hat, so bewundert WILMANS (*M. G.* XII p. 151) an seinem Werke, daß

¹ Vgl. WILMANS *M. G.* XII p. 149.

es mitten unter den heftigsten Parteischriften der Gregorianer und der Kaiserlichen das Recht beider Parteien mit gleicher Wage abzuwägen sucht; wer den Prolog nicht gelesen hat, meint er, würde durchaus nicht ahnen, dass der Autor des ersten Buches ein Wibertist sei; so groß sei hier sein Eifer und seine Ergebenheit gegen Gregor VII., dass man leicht erkenne, der Verfasser müsse einst diesem Papste treu angehangen haben. GIESEBRECHT (III. S. 1105) nennt denselben einen sichtlich nach Unparteilichkeit ringenden Mann, und auch BERNHEIM (XVI. S. 284) scheint dieser Ansicht zu huldigen, da er Widos Werk in Folge der Erkenntnis entstanden glaubt, dass die heilige Schrift sich vielfach widerspreche und daher für beide Parteien verwerten lasse.

Eine Spezialuntersuchung „Das Buch Widos von Ferrara über das Schisma des Hildebrand im Zusammenhange des Gregorianischen Kirchenstreites. Innsbrucker Dissertation von Dr. Bernhard Lehmann-Danzig. Freiburg im Breisgau 1878“ wurde mir erst im Verlaufe meiner Studien über Wido bekannt. Der Verfasser bemerkt mit Recht, dass die nahen Beziehungen, in denen Wido zu Gregor VII. nach WILMANS gestanden haben soll, durchaus nicht erwiesen sind; aber wenn er als Ergebnis seiner Untersuchungen im vollen Gegensatze zu der früheren Ansicht die Behauptung aufstellt, Widos Buch sei ein „Täuschungsversuch“, „weil es mit allen Mitteln der Überredung sich einen andern Schein zu geben sucht, als es bewufstermafsen ist“, so ist er meiner Meinung nach von der Wahrheit ebensoweit entfernt, wie die früheren Kritiker Widos. Die Darstellung der letzten Zeiten Gregors VII., welche Wido dem ersten Teil angefügt hat, nennt Dr. Lehmann „eine tendenziöse Geschichtsfälschung, welche für ihn (Gregor VII.) nichts Günstiges als einige epitheta ornantia enthält“; die Begründung dieses Urteils wird dem Leser, welcher etwas Latein versteht, mit demselben Rechte als eine Komödie erscheinen, wie Dr. Lehmann das Wormser Konzil von 1076 (S. 78). Wenn derselbe (vgl. S. 87) „reserare“ durch „verrammeln“ übersetzen will, so wird er wohl noch manchem andern Berichte, welchem man bisher Glauben geschenkt hat, eine direkte Unwahrheit nachsagen können.

Ich glaube mein Urteil über die Abhandlung von Dr. Lehmann so zusammenfassen zu können, dass einzelnes in der Arbeit richtig bemerkt ist, dass sie aber im ganzen als eine verfehlt bezeichnet werden muss, weil es ihrem Verfasser nicht gegeben war, über Parteitendenzen hinweg zu historischer Kritik vorzudringen.

Wenn ich in den folgenden Untersuchungen nicht überall auf die Ansichten von Dr. Lehmann zurückgreife, wo ich von ihnen abweiche, so wird man das wohl erklärlich finden.

I. Die Quellen des Traktates.

Wido selber erklärt im ersten Buche c. 20¹, sein Material zur Verteidigung Gregors aus verschiedenen Schriften genommen zu haben. Eine seiner Quellen ist uns erhalten: es ist ein Schreiben des Bischofs Anselm von Lucca.

Anselm, früh in die scholastische Gelehrsamkeit eingeweiht und wegen seiner Kenntnisse in der Grammatik und Dialektik hoch angesehen, war bald nach dem Tode des Papstes Alexander II. zum Bischof von Lucca erwählt worden. Gregor VII. hob schon damals in einem Schreiben an die Gräfinnen von Tuscani Beatrix und ihre Tochter Mathilde (24. Juni 1073) das Wissen Anselms rühmend hervor;² er erteilte demselben, nachdem er von König Heinrich die Investitur empfangen hatte, die Konsekration. Seitdem kam der Bischof mit dem Papste vielfach in Berührung, und dessen Persönlichkeit übte auf ihn einen so gewaltigen Einfluß aus, daß sich bald in seinen Ansichten ein vollständiger Wechsel zeigte. In Hildebrand erkannte er das Vorbild, welchem er nacheifern müsse, sein Wille ward ihm allein maßgebend und mit allem Feuer, das seiner Natur eignete, warf er sich in den Kampf, um Gregors VII. Pläne zur Durchführung zu bringen. Als Mönch hatte dieser zu der höchsten Stufe in der Kirche sich emporgeschwungen; auch Anselm trat in ein Cluniacenser Kloster ein. Bald rief ihn das Gebot des Papstes aus den Klostermauern in seine Umgebung. Als Bischof sollte er wieder seines Amtes pflegen, aber als ein Bischof, der seine Würde auf dem allein „kanonischen“ Wege erlangt hätte. So gab denn Anselm sein Bistum, mit dem ihn einst König Heinrich investiert hatte, in Gregors Hand und empfing es von ihm mit Umgehung der königlichen Investitur wieder zurück.³ Unverbrüchlich hielt Anselm zu Gregor VII.,

¹ p. 165: Sed quia . . . in defensionem saepe nominati Hildebrandi ex diversis auctoribus multa congestimus, restat etc.

² Greg. VII. Reg. I 11.

³ Vgl. MELTZER, *Gregor VII. und die Bischofswahlen*. S. 55 ff.

auch als dieser seinen Gegnern unterlegen war. Aus seinem Bistum vertrieben, war er es, der als Beichtvater der Gräfin Mathilde dieselbe dauernd an die hierarchische Sache zu fesseln verstand. Gregor empfahl ihn auf seinem Sterbebette mit dem Kardinal Otto von Ostia und dem Erzbischof Hugo von Lyon zu seinem Nachfolger;¹ aber noch nicht ein Jahr verging nach dem Abscheiden des Meisters, so raffte auch Anselm der Tod hinweg (18. März 1086).² Dieser fanatische Anhänger Gregors, der auch durch eine Kanonessammlung die Sache der Hierarchie zu fördern wufste, wandte sich in der Zeit nach dem Tode Gregors VII. (25. Mai 1085) in einem Schreiben an Wibert von Ravenna, der seit 1078 von Gregor VII. exkommuniziert, 1080 zu Brixen, 1084 zu Rom — nunmehr in aller Form — zum Gegenpapste erhoben worden war. Wiberts Antwort veranlafste ein zweites Schreiben des Bischofs von Lucca an den Gegenpapst.³ Dies letztere ist uns erhalten und, wie ich nachweisen werde, von Wido benutzt worden.

Gleich I 1 findet sich bei Wido nicht nur ein bemerkenswerter Anklang an die genannte Schrift:

Wido p. 154 Z. 50—52.

Ans. Epist. p. 376.

Nichil video in hac parte quod noceat, quia vocatus a Domino tamquam Aaron Romanam ecclesiam, non precio ut praedicant, sed Christi gratia gubernandam suscepit.

Paulus dicit: Nemo assumit sibi honorem nisi qui vocatus est a Deo tamquam Aaron.

sondern eine Stelle ist fast wörtlich herübergewonnen:

Z. 43—47.

p. 373.

Ut enim de eo (Ildebrando) dicamus quod de Cornelio Ciprianus

Ut enim de beato Gregorio patre nostro dicam, quae de Cornelio scrip-

¹ Nach der *Vita Anselmi* c. 32 M. G. XII p. 22 schickte Gregor sterbend Anselm seine Mitra und übertrug ihm damit gleichsam die Macht zu binden und zu lösen, zugleich auch, wie der Verfasser der Vita, der Priester Bardo, glaubt, die Macht Wunder zu thun.

² M. G. XII p. 25.

³ Dies zweite Schreiben Anselms ist gedruckt bei CANISIUS, *ant. lect.* VI p. 202 sqq. *nov. edit.* III p. 369 sqq., im Auszug auch M. G. XII p. 3—5. Ich citiere nach CANISIUS *nov. edit.* — EKKEHARD (M. G. VI p. 204) erwähnt dies Schreiben, jedoch zu einem falschen Jahre; dafs es erst nach Gregors Tode geschrieben ist, geht aus den Worten hervor: Ut enim de beato Gregorio patre nostro dicam etc. — Vielleicht hat es auch BERNOLD (USSELMANN, *Prodromus* II opusc. VI p. 357—367) vorgelegen, denn c. XV p. 365 bietet einige Anklänge. Auf sein eigenes früheres Schreiben nimmt Anselm in dem zweiten Bezug, da er sagt: Scripsi tibi cum multo dolore et sincerae caritatis affectu (p. 372), auf das Wiberts mit den Worten: Dicta sanctorum patrum quae in epistola tua posuisti, non intellexisti (p. 375 Ende).

asseruit, factus est episcopus de Deo, Christi eius iudicio, de clericorum pene omnium — et ut verius dicam omnino omnium — testimonio de plebis quae tunc affuit suffragio, de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio, cum nemo ante se factus esset, cum Alexandri locus et sedes Petri vacaret.

sit Cyprianus, factus est episcopus de Dei et Christi eius iudicio, de clericorum pene omnium, et ut verum dicam, omnino omnium testimonio, de plebis quae tunc affuit suffragio, de sacerdotum antiquorum et virorum bonorum collegio, cum nemo ante se factus esset, cum Alexandri locus, et cum locus Petri vel gradus cathedrae sacerdotalis vacaret.

Auch I 20 ist ein Stück, das allerdings am Anfange durch einen einführenden Satz und ein eingeschobenes inquit, am Schlusse durch ein folgendes Demonstrativpronomen als Citat gekennzeichnet ist, doch ohne dafs die Quelle namhaft gemacht wäre, mit geringer Abweichung aus Anselms Schreiben entnommen:

Wido p. 165 Z. 19—24.

Solent enim (asseclae Ildebrandi) ordinationem eius (Wiberti) exprobrantes proponere: Si Ildebrandus, inquit, qui et Gregorius, in apostolatu erat, nec locus Petri vacabat, quia iudex a nullo potuit condemnari; manifestum est Wibertum nichil habere potestatis et iuris. Sicut enim beatus Cyprianus dixit scribens Magno presbytero: Ecclesia una est, quae intus et foris esse non potest. Si enim apud Novatianum est, apud Cornelium non fuit. Si autem apud Cornelium fuit, qui Fabiano episcopo legitima ordinatione successit, Novatianus in ecclesia non est nec episcopus computari potest.

Ans. Epist. p. 374.

Sicut enim iam dictum est, Gregorius in ecclesia fuit, qui apud te etiam constitit, et iudex a nullo condemnari potuit, manifestum est te ab ecclesiae radice praecisum aruisse nihilque habere potestatis ac iuris. Sicut enim beatus Cyprianus etc.

Im übrigen hat Wido im ersten Buche nur noch Belegstellen aus Anselm ausgeschrieben, aber so massenhaft, dass der Ruhm kanonistischer Gelehrsamkeit, welchen man bisher ihm gerade in betreff des ersten Buches zuerkannt hat, infolge dieser Beobachtung in Staub zerfällt.¹

¹ WATTENBACH, *Deutschlands Geschichtsquellen* II S. 174. 175.

Zunächst sind die Citate in I 4 (p. 157), wo die Laieninvestitur besprochen wird, alle entlehnt. Anselm wirft ziemlich am Anfange seines Schreibens (p. 373) Wibert seinen Bund mit dem Kaiser vor, durch Wibert und seinen Nebukadnezar sei die heilige römische Kirche, die Tochter Davids, zur Ehebrecherin geworden. Zur Bekräftigung seiner Worte bringt Anselm mehrere Äußerungen von Kirchenvätern vor. Zuerst zwei des Ambrosius, in deren zweitem eine Kirche, welche mit Christus nicht rechtmäßig vermählt ist, eine Ehebrecherin genannt wird. Anselm fährt fort: *Constat itaque, quia ecclesia haec non est vera ecclesia, sed adultera, cum, sicut Ciprianus dicit* und führt dann eine Stelle über den Ehebruch an. Wido hat die beiden Citate aus Ambrosius, nur leitet er sie mit andern Worten ein. Bei ihm folgt darauf ein einfaches „Item Ciprianus“ und dann derselbe Passus. Allerdings muß man sich hier fragen, was derselbe mit der Kirchenfreiheit — von dieser handeln die beiden vorhergehenden Citate — zu schaffen habe; denn die Worte, welche bei Anselm den Zusammenhang vermitteln, fehlen bei Wido. Die Flüchtigkeit des Abschreibens erklärt diese Unverständlichkeit zur Genüge. Die zwei folgenden Belegstellen aus Gelasius finden sich in derselben Reihenfolge bei Wido und in der Epist. Ans.

Im achten Kapitel des ersten Buches (p. 160 sq.) handelt Wido von der Aufforderung, welche Gregor an die Deutschen gerichtet hatte, gegen König Heinrich IV. die Waffen zu erheben. Er sagt gegen die Vorwürfe, welche die Gegner Gregors dem letzteren in dieser Beziehung machen, könne er mit seinen Kräften nichts anfangen, deshalb möchten die Kirchenväter die Antwort übernehmen. So bietet er hier denn auch fast nichts als eine lange Kette von Citaten, die seine kanonistische Gelehrsamkeit in ein helles Licht setzen würden, wenn er eben selber sie sich aufgesucht und zusammengestellt hätte. Allein diese Mühe hatte schon früher Anselm von Lucca übernommen, als er an Wibert das uns erhaltene Schreiben richtete. Sollte sich da Wido, dem dasselbe vorlag, noch nach anderen Stellen umthun, um die gregorianische Lehre, daß man die Gegner zum Schutze der Kirche mit den Waffen verfolgen müsse, zu verteidigen? Er machte sich seine Arbeit nicht zu schwer, er schrieb einfach aus jenem Briefe ab. Die drei ersten Belegstellen aus Augustin stehen in derselben Reihenfolge und abgesehen von dem Schreibfehler *consulentem* für *consolantem* ohne Veränderung bei Wido wie bei Anselm (p. 374). Dann aber hat Wido einige Citate Anselms übersprungen und führt zwei im Briefe später folgende aus den Schriften des Papstes Pelagius auf, allein nicht vollständig. Im ersten läßt er den Satz weg: *malum autem schisma esse et per exteras etiam potestates huiusmodi opprimi debere et canonicae scripturae auctoritas et paternarum nos regularum*

veritas docet. Im zweiten fehlt bei Wido: hoc enim et divinae gratiae et mundanae leges statuerunt, ut ab ecclesiae unitate divisi a secularibus etiam potestatibus comprimentur. Darauf greift er auf die bei Anselm vorhergehende Stelle zurück; nachdem er dieselbe niedergeschrieben, giebt er die drei dem letzten vorausgehenden Citate in der Reihenfolge wie Anselm wieder. So hat denn Wido vor den Worten des Papstes Pelagius noch ein längeres Stück aus einer Schrift Augustins weggelassen. Aber auch nach ihnen übergeht er drei Belegstellen, welche bei Anselm sogleich folgen, und führt nur die beiden, welche am Schlusse der langen Citatenreihe des Anselm stehen, auf. Was Wido hier unbenutzt gelassen, findet sich mit geringer Ausnahme bei ihm an späterer Stelle, bei Besprechung verwandter Fragen; vermutlich glaubte er es dort besser verwerten zu können.

I 10 (p. 162) beruft sich Wido auf Ambrosius; die Worte, welche er diesem in den Mund legt, finden sich auch bei Anselm (p. 376 am Ende), nur dafs die Stelle hier Text ist, und Ambrosius durchaus nicht als ihr Urheber genannt wird. Ob ein Versehen Widos vorliegt, dies zu entscheiden bin ich nicht in der Lage. Die folgenden Belegstellen hat Wido der oben berührten Citatenreihe des Anselm (p. 375, 2. Hälfte) entlehnt. Stand aber hier: Augustinus super Psalmum 118: Est iniusta misericordia, de qua in lege scriptum est, non miseraberis eius et in libro regum legis etc., so wurde daraus bei Wido: Item in psalmo 118 et in libro regnorum legis etc., und am Schlusse des Citats liefs er ein Stück fort. In der oben erwähnten ersteren Belegstelle aus Pelagius hatte Wido (c. 8) einen Satz weggelassen; hier folgt derselbe und danach ein früher ebenfalls übergangenes Citat aus Hieronymus.

In der langen Citatenreihe des Anselm war die zweite Belegstelle nach der aus Hieronymus eine Äufserung Augustins über die Beraubung der Schismatiker. Dies führte Wido zu der Behauptung, dafs auch die Beraubung durch die Laien zu entschuldigen sei, zu deren Beweis er sich eben dieser Stelle, freilich in etwas verkürzter Form, bediente (I 11).

Nicht viel vor dem Schlusse seines Briefes hat Anselm abermals eine Reihe von Citaten, durch die er zeigen will, dafs er und seine Genossen mit den Gegnern keine Gemeinschaft haben dürfen. Hier (p. 377) werden Papst Innocenz und Papst Pius angeführt mit Stellen, welche von der Bekämpfung der Irrtümer handeln. Dies veranlasste Wido zu der in I 12 (p. 162) stehenden Erörterung, bei welcher diese Stellen — allerdings das Citat aus Papst Pius nur zur Hälfte — vorgebracht werden. Neben ihnen finden sich Worte Gregors von Nazianz, die bei Anselm fehlen.

Dem Citate aus Innocenz geht eines aus Ambrosius voraus, das mit den Worten schliesst: a nostra quoque detractioe linguam compesee qui

compellimur dicere veritatem sicut per Prophetam Dominus comminatur: Sacerdos, inquit, ingrediens etc. Item: Maledictus homo qui prohibet gladium suum a sanguine. Dies veranlafste Wido, einen besonderen Abschnitt dem Thema zu widmen, dafs man die Schismatiker tadeln müsse und das Unrecht der Laien nicht verschweigen dürfe. Daher heifst es I 13. 14 (p. 162): Cur etiam eosdem (errores) scismaticorum increpare debuerit (Hildebrandus) nec laicorum iniquitates debuerit reticere, quis sanum sapiens videre non poterit! Comminatur quippe Dominus per prophetam etc. Anselm hatte gleich nach der auch von Wido I 12 hervorgehobenen Stelle aus Innocenz noch eine zweite angeführt: negligere quippe, cum possis deturbare perversos, nihil aliud est quam fovere nec caret scrupulo societatis occultae, qui manifesto facinori desinit obviare. Dies schrieb Wido zunächst nur zur Hälfte ab; dann folgt bei ihm der zweite Teil eines Citates aus Papst Pius, das er I 12 nicht vollständig herübergenommen hatte, hierauf in derselben Reihenfolge und, abgesehen von den Varianten im Citate des Fabianus — Wido: aut contra Prophetas — Anselm: vel contra Prophetas — Wido: aliquid consentit — Anselm: aliquid ullo modo consentit — ebenso wie bei Anselm die Belegstellen aus Clemens, Fabianus, Leo, Augustinus. Dem Citate aus Augustin läfst Wido die zweite Hälfte des oben erwähnten aus Innocenz folgen. Dasjenige aus Gregor von Nazianz in I 13. 14 findet sich in Anselms Brief nicht.

In I 15 (p. 163) bei Behandlung der Frage, ob Gregor Schuld sei an dem vielen Blutvergiessen, benutzt Wido vor allem das früher übergangene vierte Citat Augustins aus der langen Citatenfolge im Schreiben Anselms; wenn er aber dasselbe nicht von Anfang an abschreibt, so liegt das nur an dem Beginn des Citats selber. Dieses bringt zunächst den Gedanken, dafs nur der Krieger oder der Scharfrichter das Recht zu töten habe; das konnte Wido nicht unvermittelt dafür ins Feld führen, dafs Gregor, der Papst, an dem Blutvergiessen schuldlos sei. So giebt denn unser Autor zuerst den Schlufs der Stelle und greift dann etwas zurück, um bis dahin abzuschreiben, wo er vorher angesetzt hatte. Darauf bringt er andere Belege. Bei Anselm findet sich als Stück eines Citates aus Ambrosius: Si ergo Christum causam perditionis eorum, ad quos missus est et vocem eius non audierunt, dicere non praesumis nec Paulo audes ascribere stultitiam gentium et scandalum Iudeorum. Daraus wird bei Wido: Et post aliqua (Augustin ist vorher citiert): Num Christum causam perditionis eorum ad quos missus est et qui vocem eius non audierunt, fateri praesumimus? Aut audemus ascribere Paulo stultitiam hominum et scandalum Iudeorum? Wido fährt fort: Si templi quisquam tecta sarciret, si muros in altum

duceret vel quomodolibet meliorando mutaret et ministrorum quispiam interiret, num bono animo hoc agenti illius interitum deputares; davon findet sich bei Anselm nichts. Die zwei bei Wido unter dem Namen des Ambrosius folgenden Stellen stehen ebenfalls bei Anselm nicht. Die letztere von ihnen spricht den Gedanken aus, daß den, welcher gezwungen jemand töte, keine Schuld treffe; zur Bestätigung dieser Ansicht liefs sich allenfalls der Anfang des erwähnten Citates aus Augustin verwenden, und derselbe folgt in der That bei Wido. Zur Veranschaulichung der Art, wie Wido jenes Citat. das er bei Anselm vorfand, benutzt hat, möge die folgende Gegenüberstellung dienen:

Wido I 15 p. 163.

Augustinus inter alia: Absit, inquit, ut ea quae propter bonum et licitum facimus aut habemus, si quidem per haec propter nostram voluntatem cuiquam mali acciderit nobis imputetur. Unde nec reus est mortis alienae si cum suae possessioni murum circumduxerit aliquis ex ipso usu percussus intereat. Neque reus christianus, si bos eius aliquem feriendo, vel equus calcitrando aliquem occidat. Aut ideo non debent christiani boves habere cornua, aut equus ungulas, aut dentes canis? Item post pauca: At vero quoniam Paulus apostolus satagit, ut in tribuni notitiam perferretur et ob hoc deductores accepit armatos, si in illa arma seclerati homines incidissent, Paulus in effusione sanguinis eorum suum crimen agnosceret?

Andere Citate sind hier eingeschoben.

Item Augustinus:

Non mihi placet, ut omnes habeant occidendi licenciam, nisi forte

Ans. Epist. p. 374. 375.

Non mihi placet, ut omnes habeant occidendi licentiam, nisi forte sit miles aut publica functione teneatur, ut non pro se hoc faciat, sed pro aliis vel pro civitate, ubi etiam ipse est, accepta legitima potestate, si eius congruit personae. Qui vero repelluntur aliquo terrore ne mala faciant, etiam ipsis fortasse aliquid praestatur. Hinc autem dictum est, non resistamus malo, ne nos vindicta delectet, quae alieno malo animum pascit, non ut et correctionem hominum negligamus. Unde nec reus mortis alienae, qui cum suae possessioni muros circumduxerit, aliquis ex ipsorum casu percussus intereat: Neque enim reus est Christianus, si bos eius aliquem feriendo vel equus calcitrando aliquem occidat, aut ideo non debent Christiani boves habere cornua aut equus ungulas aut dentes canis: At vero quomodo Apostolus Paulus satagit, ut in tribuni notitiam perferretur, insidias sibi a quibusdam perditis parari, et ob hoc deductores accepit armatos? Si in illa arma

sit miles, aut publica functione te-
neatur, ut non pro se hoc faciat,
sed pro aliis vel pro civitate ubi
etiam ipse est, accepta legitima pote-
state, si eius congruit personae.

scelerati homines incidissent, Paulus
in effusione sanguinis eorum suum
crimen agnosceret? absit ut ea
quae propter bonum et licitum fa-
cimus aut habemus, si quid per hoc
praeter nostram voluntatem cuiquam
mali acciderit, nobis imputetur.

Bei der Behandlung der Frage des Messeshörens bei Exkommuni-
zierten und Schismatikern (I 17) führt Wido zwei Stellen aus dem alten
Testament an, auf welche er aber auch durch ein Citat aus Cyprian im
Schreiben Anselms (p. 374 erste Hälfte) hingeführt war. Die übrigen
vier Belegstellen des 17. Kap. stehen bei Anselm nicht.

In Widos zweitem Buche, welches der wibertistischen Sache gewidmet
ist, konnten die Argumente und Belegstellen Anselms natürlich nicht
viel verwandt werden. So hat denn der Verfasser auch nur an wenigen
Stellen den Brief desselben benutzt. Wir sahen, dafs er in I 12. 13. 14
Citate daraus abgeschrieben hat, nach denen der, welcher gegen ein Ver-
gehen Konnivenz übt, selber desselben schuldig wird. Hier führt nun
Wido blos zwei davon an (p. 170 Z. 25—29), nämlich Citate aus Inno-
cenz und Pius, um durch sie und durch eins aus Augustin, das er selb-
ständig hinzugefügt zu haben scheint, zu erweisen, dafs Hildebrand,
wenn er andere zum Blutvergiefsen und zur Eidbrüchigkeit aufgefordert
hat, selbst homicida und periurus genannt werden darf. Sonst
citiert Wido hier aus dem Briefe Anselms eine früher schon herangezogene
Stelle noch einmal aus dem Gedächtnis und daher ganz ungenau, indem
er, wo er von der Erhebung Wiberts spricht, sagt (p. 176 Z. 12—15):
*Sic enim adversarii reprehendunt illam (electionem): Si Ildebrandus in
apostolatu erat et sedes apostolica non vacabat, qualiter ille superordinari
potuit, qui nulli successit, sed a se ipso principium et initium habuit?*
Und bei der Besprechung der Laieninvestitur wiederholt er die beiden
Citate aus Ambrosius, die er schon im ersten Buche nach Anselms
Schreiben ausgeführt hatte.

Wido schrieb im Auftrage seiner Mitbischöfe,¹ speziell im Auftrage
Wiberts.² Wenn demnach die grösste Wahrscheinlichkeit dafür vorhan-
den ist, dafs er mit Wissen und Willen Wiberts den Brief Anselms für
sein Buch benutzt hat, sollte ihm da dies Schreiben allein vorgelegen

¹ M. G. XII p. 153.

² M. G. XII p. 179.

haben? Wir wissen, daß dasselbe die Antwort auf einen Brief Wiberts an Anselm war, in dem der Gegenpapst seinen Standpunkt ebenfalls mit Citaten¹ begründet hatte. Es liegt gewiß nahe, daß ihm, wie die Argumentation Anselms, so auch die Wiberts zugänglich war.

Nun finden sich im ersten Buche am Anfang der Kapitel 4. 6. 7. 8. 10. 15 Einwendungen in wibertistischem Sinne, welche sämtlich die charakteristischen Zeichen eines Citates an sich haben. Man möchte vermuten, daß sie dem Briefe Wiberts entlehnt sind. Der Inhalt der Anselmschen Erwiderung widerspricht dem nicht. Freilich berührt Anselm die Erhebung Rudolfs zum Gegenkönig mit keinem Worte, während bei Wido I 7 über dieselbe ein längeres Citat sich vorfindet. Aber mußte ihm dieselbe nicht schon als gerechtfertigt erscheinen, wenn er bewies, daß die Laieninvestitur verdammungswürdig sei, da doch König Heinrich nach Anselms Terminologie Bistümer verkaufte? Wenn Anselm sich ferner auf die Erörterung der Rechtsfrage nicht einließ, ob der Papst einen Kaiser exkommunizieren dürfe, so kann uns das auch nicht gerade Wunder nehmen. Dem eifrigsten Gregorianer mußte das wohl selbstverständlich erscheinen. Überdies ist das Citat in I 6, welches hiervon handelt, so kurz, daß man annehmen dürfte, Wibert habe nur ganz beiläufig diesen Punkt berührt. Die Fragen, wie man die Aufforderung der Deutschen zum Kampf, das Blutvergießen, das Vorgehen Gregors gegen schuldige Priester zu beurteilen habe, laufen schließlich auf die eine Grundfrage hinaus, ob die Schismatiker mit allen Mitteln zu verfolgen seien. Diese Frage aber wird, wie die der Laieninvestitur, in Anselms Schreiben eingehend erörtert.

Von entscheidender Bedeutung ist die Einwendung, welche Wido die Wibertisten im Anfange von I 15 p. 163 machen läßt. Dieselbe bezieht sich vornehmlich auf das Blutvergießen, welches Gregor VII. verschuldet habe, wie denn auch das ganze 15. Kap. nur diesem Gegenstande gewidmet ist. Die Frage, ob Schismatiker ihrer Habe beraubt werden dürfen, hatte Wido vorher I 11 verhandelt, da würde er, falls er diese Citate selbständig erfunden hätte, am Schlusse des wibertistischen Einwurfes in I 15 gewiß nicht hinzugefügt haben: *De rapinis quoque et incendiis aliisque gravibus incommodis et dampnis exinde subortis, quid homo miserabilis responsurus erit?*

Außerdem aber läßt uns eine Stelle im Briefe Anselms deutlich erkennen, wie sich Wibert über das Blutvergießen geäußert hat. Anselm schreibt (p. 376): *Non itaque adversus nos clamat sanguis Saxonum,*

¹ *dicta sanctorum patrum, quae in epistola tua posuisti, non intellexisti; Ans. Epist. p. 375 Ende.*

sed contra vos cum universo mundo qui sceleris vestri tabe inhorruit. Clamat coelum, clamat terra, clamat omnis Ecclesia justorum et quae adhuc peregrinatur, quae iam cum Christo regnat, clamat Christus, clamat Pater pro Sponsa filii sui, clamat Spiritus sanctus qui quotidie postulat pro eo gemitibus inenarrabilibus. Aus der Wortstellung am Anfange und aus der öfteren Wiederholung ersieht man, daß Wibert in seinem Briefe an Anselm von Gregor und dessen Anhängern gesagt haben muß, das Blut der Sachsen schreie wider sie. Nun heißt es in dem wibertistischen Citate von I 15, nachdem vom Kriege inter Saxones et regem die Rede gewesen ist: Quid igitur in iudicio (Ildebrandus) dicturus erit, cum tot occisorum adversus eum sanguis clamabit? Ich glaube, es wird hierdurch bewiesen, daß der Einwurf der Wibertisten in I 15 dem Schreiben Wiberts entnommen ist.

Giebt man dies zu, so wird man auch die Entlehnung der anderen wibertistischen Einwendungen des ersten Buches aus Wiberts Schreiben für wahrscheinlich halten müssen. Und die Untersuchung des zweiten Buches der Widoschen Schrift wird diese Annahme noch weiter bestätigen.

Zunächst lassen sich im zweiten Buche zwei Stellen mit Sicherheit als Citate aus einer wibertistischen Schrift erkennen. Es liegt kein Grund vor, eine andere Quelle anzunehmen, als eben den Brief Wiberts.

Wido sucht hier zuerst nachzuweisen, daß Hildebrand nicht in legitimer Weise Papst geworden sei, und bringt dafür zwei Argumente vor, von denen, wie er sagt, das eine sicher, das andere unsicher ist. Als sicherer Beweis für die Ungültigkeit der Wahl Hildebrands gilt ihm das Dekret Nicolaus II., nach welchem bei Strafe des Bannes kein Papst ohne Zustimmung und Mitwirkung Heinrichs IV. und seiner Nachfolger gewählt werden dürfe. Hier (p. 167) heißt es: Aiunt enim, quod Nicolaus ordinaverit, ut, quicumque —, perpetui anathematis sententiam exceperisset. Wozu das vorangestellte aiunt, da doch das Folgende im wibertistischen Sinne geschrieben ist, wenn unser Autor nicht einer Vorlage folgte? Nach dem angeführten Satze steht wieder die direkte Rede, so daß man von vorneherein zu der Annahme geneigt wäre, daß Wido hier nun ganz selbständig berichte, zumal es p. 168 Z. 5 heißt: cuius exempli formam Romae legimus. Allein nach der Behauptung, daß Hildebrand, weil ohne Zustimmung des Königs erhoben, samt seinen Mitschuldigen dem Banne verfallen sei, fährt er fort: Hinc igitur electionem illius improbant, arguunt et condempnant etc. Aus diesen Worten, namentlich aus der Aufforderung des Proponenten: Tu vero quid in hoc sencias dicito, durch welche dem vorher Besprochenen die nachfolgende Ansicht des Autors selber in nicht mißzuverstehender Weise gegenübergestellt wird, erhellt, daß Wido auch das in direkter Rede geschriebene Stück

bis *Hinc igitur etc.* (p. 168 Z. 9) aus seiner Vorlage entnommen haben muß. Da Wido hier den fremden Ursprung gar nicht verdeckt, so darf man sich an der ersten Person Plur. *legimus* nicht stoßen.

Für die Art aber, wie Wido mit seinen Quellen umging, ist hieraus ersichtlich, daß er sich darum nicht sonderlich gekümmert hat, ob vielleicht ein Leser verleitet werden könnte, auf ihn selber zu beziehen, was bloß von dem Autor seiner Vorlage gilt.

Ein zweites Citat findet sich (p. 176 Z. 18—32) bei der Erörterung der Frage, ob Wiberts (Clemens III.) Wahl gültig sei. Wido läßt seinen Antwortenden sagen: *Nos vero sic solemus ineptias illorum* (der Anhänger Hildebrands) *refellere et electionem praefati Clementis astruere.* Nach diesem einführenden Satze zu urteilen, könnte das Weitere sehr wohl auch von Wido selber herrühren, allein der Anfang des folgenden Satzes zeigt klar, daß wir es auch hier mit einem Citate zu thun haben. Es heißt hier nämlich: *Ut taceamus omnia, quibus superius est probatum, quod apostolatu sese privaverit, eo quod homicidio se polluerit, sacrilegio maculaverit, periuriorum multorum crimen incurrerit: sed unde Vigilus apostolicus dici meruit etc.* Was sollen die Worte *ut taceamus* — *incurrerit* an einer Stelle, wo es sich um die Widerlegung dessen handelt, was die Gregorianer wider die Wahl Wiberts vorbrachten? Die Erörterung darüber, daß Gregor selbst sich des Papsttums beraubt habe, war ja schon kurz vorher ziemlich mit denselben Worten abgeschlossen, da der Fragende gesagt hatte: *novissime qui voluerit poterit ita concludere, quod et homicidio sese Ildibrandus polluerit et sacrilegii reatum contraxerit et periuriorum multorum crimen incurrerit.* Diese Wiederholung läßt sich einzig und allein dadurch erklären, daß Wido, um seine Vorlage nicht verändern zu müssen, auch etwas in den Zusammenhang nicht Passendes aufgenommen hat. Der Schluß des Citats ist kenntlich gemacht durch die Worte: *Nec ista dicimus etc.*, da im Folgenden über die vorher besprochenen Erhebungen des Vigilus und Anatolius einiges hinzugefügt wird, damit man die Beispiele auf die Wahl Clemens' richtig anwende. In dieser Erläuterung der citierten Stelle finden sich nun auch mehrmals die Worte: *domnus Clemens*, die im Citate selber fehlen.

Wir sehen aus dem zuletzt bezeichneten Citate, daß die Quelle, aus welcher dasselbe herrührt, vor der Erörterung über die Erhebung Wiberts sich gegen Hildebrands persönliches Verhalten wendet, um daraus zu erweisen, daß der Letztere sich der päpstlichen Würde verlustig gemacht habe. Den Zusammenhang zwischen diesen beiden Citaten vermittelt eine Stelle, welche sich p. 169 Z. 15—17 vorfindet, gleich, nachdem Wido das zweite unsichere Argument gegen Hildebrands Wahl

(dafs er vielleicht durch Bestechung seine Erhebung veranlafst habe vorgebracht hat. Der Proponent Wido fragt, ob Gregor selbst sich des apostolischen Stuhles beraubt habe und begründet diese Frage durch die Worte: *Aiebant enim, quod vere iudex a nullo iudicari potuerit, nec ipse a quoquam fuerit iudicatus, sed si etiam papa fuit, semet ipsum tamen ipse dampnaverit.* Bedenkt man, dafs Wido nicht lange zuvor das Citat, welches vom Dekret Nicolaus II. handelt, mit den Worten eingeführt hat: *aiunt enim, quod —*, dafs ferner die angeführte Stelle zwischen den beiden Citaten gewissermaßen eine Brücke bildet, so ist der Schlufs berechtigt, dafs Wido — wenn auch vielleicht nicht ganz wortgetreu — auch hier ein Citat aus seiner wibertistischen Vorlage giebt.

Dafs diese Quelle eben das Schreiben Wiberts ist, wird jetzt noch klarer. Denn diese wibertistische Schrift sucht ja zuerst durch Herbeiziehung des Dekrets Nicolaus II. nachzuweisen, dafs Hildebrand überhaupt nicht Papst gewesen; zweitens will sie darthun, dafs er, wenn er gleich Papst gewesen wäre, doch sich seiner Würde verlustig gemacht habe, um endlich drittens durch Beispiele zu zeigen, dafs unter Umständen auch ein bei Lebzeiten seines Vorgängers erhobener Bischof allgemeine Anerkennung erlangt habe. Und wir wissen aus dem uns erhaltenen Schreiben Anselms, dafs dieser vor allem die Erhebung Wiberts zum Papst als ungültig nachzuweisen gesucht; dafs das frühere uns nicht erhaltene Schreiben der Hauptsache nach denselben Inhalt gehabt haben wird, läfst sich wohl nicht bezweifeln. Dem gegenüber mußte es Wiberts Aufgabe sein, in seinem Schreiben vor Allem zu beweisen, dafs Gregor VII. als er (Wibert) selbst erhoben wurde, nicht mehr rechtmäßiger Papst gewesen, und dafs infolge dessen gegen die Giltigkeit seiner eigenen Erhebung sich nichts Erhebliches einwenden lasse.

Sehen wir zu, ob und wie weit unser Autor Wiberts Schreiben noch sonst in seinem zweiten Buche benutzt hat.

Wido stellt, bevor er den Beweis unternimmt, dafs Hildebrand sich selbst der päpstlichen Würde beraubt habe, weil er die ihm anvertraute Gewalt mißbrauchte, folgende Disposition auf (p. 169 Z. 27—29):

1. *Si contra sanctorum patrum regulam vixit*
2. *et docuit,*
3. *si non ea moderatione qua decuit dignitatem apostolicam [tenuit].*
4. *si in ligandis aliquibus et solvendis non iustitiam, sed suam voluntatem attendit, — permissa sibi potestate abusus fuit.*

Im Verlaufe der Erörterung geht Wido von dieser Anordnung nur insoweit ab, als er Punkt 2 und 3 umstellt. Wo Wido aber das Facit aus dieser ganzen Diskussion zieht, führt er drei Dinge an, durch welche Hildebrand die apostolische Würde verwirkt haben soll: 1. *homicidium.*

2. sacrilegium, 3. periuria multa.¹ Wie wir aus der gleich darauf von ihm citierten Stelle des Wibertschen Schreibens sehen, hatte schon Wibert durch dieselben drei Argumente nachgewiesen, daß Hildebrand des päpstlichen Stuhles verlustig gegangen sei.² In dem Abschnitt, welcher bei *Wido lib. II* vom Leben Hildebrands handelt, lassen die drei Punkte sich deutlich erkennen. Wir werden demnach annehmen dürfen, daß unser Autor sich hier seiner Vorlage besonders eng angeschlossen, daß er dagegen in den folgenden Abschnitten 2, 3 und 4 entweder ganz selbständig ist oder aber Punkte, die Wibert nur angedeutet hatte, des näheren ausgeführt hat.

Im Anfang des ersten Abschnittes, p. 169 Z. 31 ff. sagt der Respondens: *Et primo quidem contra sanctorum patrum regulam vixisse probatur, post vero contra eandem docuisse, suo loco monstrabitur. Ideo videlicet quoniam a puero terrenae militiae studuit, rebus bellicis semper operam inpendit, multimodis sese homicidiis immiscuit, sacrilegio se polluit, periuriis obligavit.* Dem Stücke *Ideo — obligavit* fehlt der Vordersatz. Nach dem vorhergehenden Satze zu urteilen, müßte man ergänzen: *contra sanctorum patrum regulam vixit.* Nun enthält dieser unvollständige Satz jene drei Hauptpunkte: *homicidium, sacrilegium, periuria* — [denn *a puero terrenae militiae studuit immiscuit* fällt unter den einen Begriff *homicidium*] —; es sind dieselben drei Momente, aus welchen Wibert, wie wir gesehen haben, seine Argumentation dafür, daß Gregor sich selber des Papsttums beraubt habe, gebildet hatte. Bei der Annahme, daß *Wido* an der erwähnten Stelle *Ideo — obligavit* seine Vorlage abschrieb, würde die Weglassung des Vordersatzes in der Flüchtigkeit des Abschreibers leicht ihre Erklärung finden. Nicht lange vorher findet sich bei *Wido* die Stelle *aiebant, quod vere iudex dampnaverit*, welche wir schon oben als ein Citat aus dem Schreiben Wiberts bezeichneten. In diesem werden etwa die Worte gestanden haben: *Vere iudex a nullo iudicari potuit, nec ipse a quoquam fuit iudicatus, sed si etiam semet ipsum tamen ipse dampnavit.* Daran schließt sich nun die Stelle *Ideo — obligavit* auf das Vortrefflichste an. Ich möchte demnach annehmen, daß in der That in Wiberts Schreiben beides zusammen gestanden hat.

Da sich ferner an das Stück *Ideo — obligavit* gleich der Satz an-

¹ p. 176 Z. 8—11: *Si superiores ratiocinationes subtiliter considerare velimus et universa superius comprehensa diligenti investigatione revolvere, novissime qui voluerit poterit ita concludere, quod et homicidio sese Ildebrandus polluerit et sacrilegii reatum contraxerit et periuriorum multorum crimen incurrerit.*

² p. 176 Z. 18—20: *Ut taceamus omnia, quibus superius est probatum, quod apostolatu sese privaverit, eo quod homicidio se polluerit, sacrilegio maculaverit, periuriorum multorum crimen incurrerit.*

schließt: *Super haec in parentes filios armavit, milites in reges inmisit, servos in dominos concitavit, pacem ecclesiae toto orbe removit*, und erst nach *removit* ein Abschnitt gemacht wird, indem der Proponent wieder einsetzt, so glaube ich, auch diesen Satz Wibert zuschreiben zu müssen. Wenn Wibert überhaupt darauf zu sprechen gekommen ist, daß Hildebrand sich von Jugend auf mit dem Kriegsdienste beschäftigt hatte, so ist es wahrscheinlich, daß er sich mit der kurzen Notiz *a puero terrenae militiae studuit* nicht wird begnügt haben. Nun giebt Wido hierüber die weitere Ausführung: *Nam cum adhuc adulescentulus monachus diceretur, magnam sibi pecuniam congregavit et quasi sub specie defendendi et liberandi Romanam ecclesiam satellitium fecit et, sicut solebat apud Romanos antiquitus fieri, donativa sua singulis militibus erogabat*. Demnach bin ich der Ansicht, daß er hier entweder wörtlich abgeschrieben hat oder aber eine ausführlichere Erörterung seiner Vorlage uns im Auszuge mitteilt.

Erwägen wir, daß Wido in seinem ersten Buche Citate aus den Kirchenvätern massenhaft dem Schreiben Anselms entnommen hat, und daß Wibert seine Ansichten ebenfalls durch solche begründet haben muß, so liegt die Annahme nahe, daß Wido in diesem Abschnitte seines Buches die Citate aus Kirchenvätern und päpstlichen Dekretalien dem Wibertschen Schreiben vornehmlich entlehnt haben wird. Von den Citaten aus Jnnocenz, Pius p. 170 Z. 25—29 müssen wir hierbei absehen; denn wir haben früher schon bemerkt, daß sie aus dem Briefe Anselms herühren. Auch das Citat aus Augustin, welches den letzteren vorausgeht, und bei Anselm sich nicht findet, scheint mir Wido dem Schreiben Wiberts nicht entnommen zu haben, da der Schluss, den Wido daraus zieht, daß Hildebrand selber *homicida* und *periurus* genannt werden dürfe, wohl für den Dialog, nicht aber für das Schreiben sich eignen mochte. Es handelt sich hier also um die Citate, welche Wido dafür anführt, daß Hildebrand sich nicht mit militärischen Angelegenheiten beschäftigen durfte, p. 169 Z. 45—p. 170 Z. 14, daß die für die Armen bestimmten Gelder nicht zu anderen Zwecken verwandt werden durften (Kirchenraub) p. 170 Z. 41—45; und daß Hildebrand an dem vielen Blutvergießen Schuld sei, p. 171 Z. 4—8, 16—22, 26—28; es handelt sich endlich um die beiden Citate, welche die Heiligkeit des Eides betonen p. 171 Z. 35—49. Zwischen den beiden Citaten p. 171 Z. 16—22 und Z. 26—28 findet sich ein Satz, den ich wegen seines gehobenen Stiles ebenfalls Wibert zuschreiben zu müssen glaube.

Aus dem engeren Anschluß an das Schreiben Wiberts im zweiten Buche Widos erklärt es sich, warum der Verfasser von seiner ursprünglichen Absicht (s. die Vorrede zum 1. Buche) abgeht, kapitelweise im

zweiten Buche zu widerlegen, was er im ersten verteidigt hat. Die Form des Dialogs erleichterte es ihm, die Auseinandersetzungen Wiberts zu verwerten, ohne doch, selbst wo er es thut, seine Selbständigkeit ganz einzubüßen.

Ich glaube die Benutzung der Korrespondenz zwischen Anselm und Wibert nachgewiesen, oder wenigstens wahrscheinlich gemacht zu haben im ersten Buche:

- cap. 1 p. 154 Z. 43—47 u. Z. 50—52.
- „ 4 p. 157 Z. 14—16 u. Z. 16—34.
- „ 6 p. 158 Z. 19—22.
- „ 7 p. 158 Z. 53—p. 159 Z. 14.
- „ 8 p. 160 Z. 10—14 u. Z. 15—p. 161 Z. 11.
- „ 10 p. 161 Z. 37—p. 162 Z. 9 u. Z. 11—19.
- „ 11 p. 162 Z. 21—23.
- „ 12 p. 162 Z. 26—28.
- „ 13 14. p. 162 Z. 38—48.
- „ 15 p. 163 Z. 11—22, 32—42, 47—50.
- „ 17 p. 164 Z. 22—26.
- „ 20 p. 165 Z. 19—24.

im zweiten Buche:

- p. 167 Z. 38—p. 168 Z. 9.
- p. 169 Z. 15—17, 32—35, 39—42, 45—p. 170 Z. 14.
- p. 170 Z. 25—29, 41—45.
- p. 171 Z. 4—8, 17—28, 35—49.
- p. 176 Z. 18—32.

Es sei noch bemerkt, daß Wido in I 16 Bezug nimmt auf zwei Citate, die er in I 8 Anselms Schreiben entlehnt hat, und in II p. 176 Z. 49 bis p. 177 Z. 7 zum zweiten Male zwei Citate vorbringt, die er schon in I 4 nach Anselms Vorgange aufgeführt hat.

Die gregorianischen Einwendungen, welche Wido II p. 175 Z. 15 f. und Z. 45 ff. anführt, finden sich bei Anselm nicht; möglich daß sie auf freier Erfindung beruhen.

II. Die Datierung des Traktates.

Dafs die Schrift *Widos* in die Jahre 1085—1100 fallen mufs, unterliegt keinem Zweifel, da Gregor VII. bereits gestorben ist, und Wibert von Ravenna lebt. Eine nähere Bestimmung der Abfassungszeit hat **WILMANS** (M. G. XII p. 148 sqq.) durch Heranziehung eines Manifestes, welches Wibert an alle seine Anhänger gerichtet hat (*Cod. Udalr.* 73), zu geben versucht.

Die Gründe, welche Jaffé (M. G. XII p. 153) für die Ansetzung dieses Schreibens auf den Anfang Juni 1089 vorbringt, scheinen mir zwingend zu sein; Dr. Lehmann ist neuerdings für die andere Annahme, welche Wilmans aufgestellt hat, und nach der das Manifest wie die Synode, von der es ergangen ist, dem Jahre 1092 angehören, eingetreten. Der Umstand, auf den Lehmann das Hauptgewicht legt, ist: die Zeit vom Februar 1091 bis 1092 sei die längste gewesen, während deren Wibert über den ungestörten Besitz der Stadt Rom verfügt hat: eine Zeit, welche hinreicht, eine gröfsere Synode vorzubereiten und abzuhalten.

Ich bezweifle nicht im mindesten, dafs Wibert 1091/92 eine Synode nach Rom habe berufen und abhalten können; aber warum er dies nicht auch 1089 hätte thun können, will mir nicht einleuchten. Urban II. war Ende 1088 bis Juni 1089 (nach Bernold) in Rom, aber doch nur auf der Tiberinsel. Bernold stellt die Macht der Gregorianer eher gröfser als kleiner im Verhältnis zur Wirklichkeit dar; wenn er nur angiebt, Urban habe damals auf der Tiberinsel sich aufgehalten, so sind wir nicht berechtigt anzunehmen, dafs er auch in den übrigen Teilen der Stadt die Macht gehabt habe, oder dafs er auch nur die Stellung Wiberts derart habe beunruhigen können, um die Berufung einer wibertistischen Synode nach Rom zu einem tollkühnen Wagnis zu machen.

Was Lehmann weiter gegen Jaffés Datierung vorbringt, ist ebenso wenig stichhaltig; so, wenn er sagt, der Schluß aus der Formel *in nomine* bei der Bulle Clemens III. vom 8. Juni 1089 (Grandidier, hist.

„auf ein Konzil sei etwas bedenklich, weil für einen Erzbischof ein Abgehen von gebräuchlichen Formeln nicht leicht zu lag, und er begreife nicht, „weshalb Wibert die ganze Streitsache (in Bezug auf die Bannung) untersuchen und in seinem Rundschreiben von gebräuchlichen Formeln abgehen der Möglichkeit, als bei allen Umständen, und eine Untersuchung, ob der Erzbischof thun dürfe, war gewiß besonders nahe gelegen.“ Seit längerer Zeit wieder zum ersten Male in der That hatte.

Im Zusammenhang zwischen Cod. Ud. 73 und Widos Traktat hat mich genötigt sehen, die Abfassung des letzteren wenigstens nach Mittfasten 1089 zu verlegen, denn daß Wido nach Mittfasten geschrieben habe, sagt er selber in der Einleitung des ersten Theils.

Bisher hat man den Zusammenhang beider Schriftstücke für gewöhnlich gehalten, nur Bernheim (Forsch. XV S. 635) scheint er etwas zweifelhaft vorgekommen zu sein. Es wird für uns zunächst darauf ankommen, die Gründe zu prüfen, welche Wilmans und nach ihm Lehmann bestimmt haben, die Zusammengehörigkeit beider anzunehmen. Wido schreibt in der Einleitung seines Werkes p. 153: *In meditullio quadragesimae nuper exactae, cum apud Ravennam dömnus C. apostolicus moraretur, negociis curiae vehementer urgebar. Si quando tantum sinebat tempus et divertendi locus erat, conferebar ad studia litterarum. Cum interea nescio, quo casu, de eo seismate quod nuper emersit orta est inter fratres contentio — — aliis hoc inpugnantibus, aliis defendentibus, unde cum esset aliquamdiu disputatum et in longum ratio processisset, ad me ventum est etc.*; dies, meint Wilmans (M. G. XII p. 149. 150), stimmt völlig überein mit zwei Stellen des Cod. Ud. 73:

p. 177 *Quibus — spiritus sancti inspiratione congregatis inter cetera, quae synodalis conventus tractanda susceperat, quaestionum impia dogmata ad perniciem noviter orta a nonnullis communi audientiae inferantur.*

p. 178 — *constituimus, ut nullus deinceps ad iniuriam domni imperatoris praesumat de hac quaestione disputare.*

Was den Streit innerhalb der wibertischen Partei anlangt, von welchem Wido berichtet, so finde ich in den angeführten Stellen des Cod. Ud. 73 nichts, was auf einen solchen hinwiese. Wenn gesagt wird, daß die Dogmen der Gregorianer auf der Synode zur Sprache gebracht wurden, so folgt daraus nicht, daß sie auch nur in irgend

einer Beziehung verteidigt oder entschuldigt worden wären. Aus der letzteren Stelle geht aber auch nicht, wie mir scheint, hervor, daß in der letzten Zeit über den in Frage stehenden Punkt — es ist die Eidbrüchigkeit, zu der die Gregorianer die Unterthanen Heinrichs IV. veranlassen wollten — disputiert worden ist.

Sonst kann Wilmans eine Verwandtschaft der Stellen nur in den Worten . . . *scismate quod nuper emersit* und *impia dogmata ad perniciem multorum noviter orta* erblickt haben; aber *scisma* und *impia dogmata* ist nicht daselbe, und mit so unbestimmten Bezeichnungen wie *nuper* und *noviter* ist überhaupt nichts anzufangen.

Lehmann beruft sich auf die Einleitung, welche Clemens III. giebt: *Quantae et quam pestiferae scismaticorum adinventiones nostris temporibus sanctam ecclesiam perturbaverint et quantos populos peccatis nostris exigentibus erroribus suis infecerint, fraternitatem vestram credimus non latere. Venenum siquidem eorum a capite sanctae ecclesiae usque ad ultima membra passim diffusum vobis et subditis vestris constat non modicum certamen generasse etc.*

Selbst zugegeben, daß eine gewisse Aehnlichkeit zwischen dieser Einleitung und der des Wido besteht, groß ist sie keinesfalls und berechtigt schlechterdings zu keinen weiteren Vermutungen. Wenn Lehmann die Stelle bei Wido, wo es vom *scisma* heißt: *latenter erupit et paulatim invaluit et occulte serpens multas iam provincias occupavit* mit den Worten Wiberts *venenum etc.* vergleicht und erklärt, ein Bild scheine das andere hervorgerufen zu haben, so könnte dies Argument im besten Falle nur accessorischen Wert haben.

Wilmans und Lehmann berufen sich — abgesehen von der vermeintlichen Aehnlichkeit der Einleitungen — noch darauf, daß dieselben Hauptpunkte in den beiden Schriften zur Sprache gebracht werden.

Lehmann schreibt darüber (S. 7):

„Und nun treffen wir in der That in beiden Schriftstücken dieselben Hauptpunkte. Wido giebt am Schluß seines Werkes, welches die Ausführungen beider Parteien enthält, sein eigenes Urteil über die vorgebrachten Streitpunkte ab und nennt diejenigen, welche er für durchschlagend hält: es ist das Vorgehen gegen Heinrich IV. und das Verbot über (sic!) den Empfang der Sakramente von schismatischen etc. Priestern. Die Verwerfung dieser Momente füllt aber fast das ganze Rundschreiben Wiberts, so daß in der Jafféschen Ausgabe von 8 Oktavseiten nur eine und eine halbe der schon erwähnten Einleitung und einer Schlußermahnung an die Bischöfe zu guter Verwaltung ihres Amtes gewidmet ist.“

Es wäre alles gut und richtig, wenn Wido diese Punkte wirklich für

Ausschlag gebend gehalten hätte; aber betrachten wir die Worte unseres Autors p. 178: Duo sunt, quae dampnatione dignum Ildebrandum ostendunt: quod Rudolfum in regem creari fecit et Teutonicum bellum fieri non prohibuit, in quo sanguis octo milium hominum fusus fuit. In eo etiam periurii reatum incurrit, quod iuramenti vinculis obligatos Teutonicos sacramenti religionem violare fecit. In eo etiam scismaticus existit, quod indignorum ministrorum et excommunicatorum sacramenta polluta docuit, non recipienda mandavit, nec sacramenta quidem dici debere perhibuit, in quibus a sanctorum patrum regulis omnino dissensit.

Hier bezeichnet doch Wido wohl nur die zwei Punkte: die Erhebung Rudolfs und den Krieg in Deutschland als durchschlagend. Die Frage über die Giltigkeit der Sakramente steht bei ihm ebenso in zweiter Linie, wie die andere über die Lösung des Unterthaneneides.

Daraus, daß in Wiberts Sendschreiben und in Widos Traktat einige Fragen zugleich behandelt werden, läßt sich nimmer auf eine engere Zusammengehörigkeit beider Schriften schließen.

Aber nicht bloß, daß der Beweis ihres Zusammenhanges nicht erbracht ist, manches spricht entschieden gegen denselben. Wenn Widos Traktat für eine Synode bestimmt worden wäre, so würde er derselben doch auch wohl vorgelegt worden sein. Aber betrachten wir die Einleitung von Cod. Ud. 73, so ist da von der Verlesung einer, wie man geglaubt hat, eigens für die Synode bestimmten Schrift nicht die Rede, da erfährt man nichts von einer Auseinandersetzung dessen, was für die Gregorianer angeführt werden konnte. Von einzelnen Teilnehmern an der Versammlung werden die impia dogmata der Anhänger Urbans zur Sprache gebracht, widerlegt und verurteilt, ohne daß man sich die Mühe gemacht hätte, auf die Gründe, welche diese vorbrachten, näher einzugehen und die Zeugnisse, auf welche sie sich beriefen, als nicht beweiskräftig zurückzuweisen.

Entscheidend aber ist folgendes: Die Exkommunikation Heinrichs IV., um welche es sich in Cod. Ud. 73 handelt, ist die, welche Urban II. am 18. April 1089 ausgesprochen hatte; auf den früher durch Gregor VII. über Heinrich verhängten Bann wird nirgends Bezug genommen. In der Schrift Widos dagegen wird nur die Exkommunikation durch Gregor VII. erörtert, Urbans II. geschieht keine Erwähnung.

Überhaupt weist in Widos Werk nichts über das Jahr 1086 hinaus. Wenn ein Schriftsteller zu Urbans II. Zeit über die vorhandene Kirchenspaltung schreiben wollte, so hatte er wohl Grund „die ganze Streitsache Gregors zu untersuchen“, aber dann hätte er doch sicherlich die Entwicklung der Verhältnisse bis auf seine Zeit verfolgt und für diese seine Erörterung nutzbar gemacht. Wäre Victor III. oder Urban II.

schon zum Papst erhoben gewesen, als Wido schrieb, unzweifelhaft hätte derselbe gegen die Giltigkeit ihrer Wahl opponiert. Das geschieht aber nicht; wie erwähnt, hören wir von Urban II. bei Wido nichts. Victor III. wird an einer Stelle genannt, aber hier eben nur als Abt von Monte-Cassino.¹ Wir werden annehmen dürfen, daß er damals auch nichts anderes gewesen ist. Da nun Abt Desiderius am 24. Mai 1086 zu Rom von den Gregorianern die päpstliche Würde aufgezwungen wurde, so haben wir hiermit den terminus ad quem für Widos Werk gewonnen.

Ferner erzählt Wido bereits den Tod Gregors VII., der bekanntlich am 25. Mai 1085 erfolgte. Aus Widos Einleitung zum ersten Buche erfahren wir, daß er bald nach Mittfasten sein Werk abfaßte. Damit fällt die Möglichkeit fort, daß Wido noch 1085 geschrieben habe, und wir werden demgemäß die Entstehung seines Traktates in die Zeit vom 15. März (Mittfasten) — 24. Mai 1086 setzen müssen.²

Oben haben wir festgestellt, daß Wido das Schreiben Wiberts an Anselm von Lucca und Anselms Erwiderung vorgelegen haben; wir hielten es für wahrscheinlich, ja weil die Dedikation des Traktats an Wibert selber gerichtet ist, für ziemlich gewiß, daß unser Autor nicht ohne dessen Wissen die Korrespondenz benutzt habe.

Wido erhielt von seinen Mitbischöfen, speziell von Wibert den Auftrag zu seinem Werke; man möchte vermuten, daß sie ihn vielleicht gerade angewiesen haben mit Benutzung der erwähnten Schreiben das Für und Wider der Parteien zu erörtern. Sollte da eine längere Zeit zwischen der Absendung der Schreiben und diesem Auftrage verstrichen sein? Ich glaube nicht.

Das uns vollständig erhaltene Schreiben Anselms fällt jedenfalls in die Zeit vom 25. Mai 1085 bis zum März 1086; und somit dient, wie mir scheint, die Benutzung der Korrespondenz in dem Widoschen Traktat dazu, meine Ansicht über die Zeit, in welcher derselbe abgefaßt ist, zu bestätigen.

¹ abbate Montis Cassinensis ad apostolatus successionem impulso (ab Ildebrando).—

² In der Einleitung giebt Wido an, daß Wibert Mittfasten in Ravenna war. das paßt sehr wohl auf das Jahr 1086, denn Ende Februar 1086 hielt Wibert zu Ravenna eine Synode (MANSI, *Conc.* XX 615), am 15. Mai schenkt er dem S. Georgskloster zu Ferrara einige Güter, und die Urkunde hierüber ist zu Ravenna ausgestellt (JAFFÉ, *Reg. Pont.* 3998).

III. Der Inhalt des Traktates.

Wenn wir im folgenden den Inhalt des Widoschen Traktates eingehender betrachten wollen, so ergibt sich zunächst die Notwendigkeit, der Persönlichkeit des Verfassers näher zu treten; denn erst dadurch, daß sie in das rechte Licht gestellt wird, entsteht die Möglichkeit, sein Werk selber richtig zu beurteilen.

Was das frühere Leben des Bischofs angeht, habe ich nachgewiesen, daß die Stellen des Traktats, aus denen man geschlossen hat, Wido sei einmal in Cremona gewesen, habe ferner selber das Dekret Nicolaus' II. zu Rom gelesen,¹ sich nicht auf ihn, sondern vielmehr auf Wibert beziehen. Somit liefse sich aus dem Buche, wenn man zunächst auf die Art, wie Wido seinen Stoff behandelte, nicht näher eingehen will, über den Autor höchstens folgendes ermitteln:

daß er selber gesehen hat, wie Gregor VII. beim Abendmahl täglich Thränen vergossen (I 2), und daß er auf der Fastensynode 1080, auf der Heinrich IV. zum zweiten Male in den Bann gethan wurde, zugegen gewesen ist (I 7).

Nähere Beziehungen Widos zu Gregor VII. anzunehmen, sind wir hiernach gewiß nicht berechtigt.

Es fragt sich, ob — was Wilmans behauptet hat, und was andere ihm geglaubt zu haben scheinen, da nur hieraus die Annahme sich erklären liefse, Wido habe bis zum Tode Gregors diesem angehangen — aus dem sonstigen Inhalte des Traktates auf einen ehemals eifrigen Anhänger Gregors zu schließsen ist.

Die Ansichten, denen Wido 1086, als er seine Schrift verfaßte, huldigte, wird man am zuverlässigsten aus dem zweiten Buche derselben ermitteln; schreibt er doch selber in der Einleitung zu diesem Buche (p. 166): *Sed iam tempus est, ut errorem longe lateque diffusum et per*

¹ p. 161 — *ut nobis praesentibus et videntibus Cremonae etc.* — p. 168 *cuius exempli formam Romae legimus etc.* — Vgl. oben S. 11 ff.

multas iam provincias propagatum certis auctorum testimoniis irrecuperabiliter condempnemus. Ich will von den Stücken absehen, bei denen Wido dem Schreiben Wiberts gefolgt ist, denn sonst möchte man mir entgegen halten, daß er Wibert, dem er sein Werk widmete, nicht gut habe widersprechen können. Aber ohne durch den Inhalt des Wibertschen Schreibens darauf hingeführt zu sein, aus eigenem Antriebe wirft Wido im zweiten Buche Hildebrand Grausamkeit und Härte gegen seine Feinde, ja Brutalität vor. Und nicht genug, daß er im Strafen jedes Maß überschritten habe, ein schwerer Vorwurf lastet nach Wido auf Hildebrand, weil er mit dem Auswurf der Menschheit, einem Gregor von Vercelli und einem Udalrich von Padua, in nahem Verkehr stand. Schreibt man so von einem Manne, dem man Verehrung zollt?

Eine beiläufige, aber darum für die Beurteilung der Persönlichkeit Widos um so wertvollere Äußerung handelt vom Cölibat. Über die Priester, welche eine Sünde des Fleisches begangen haben, schreibt er p. 168, seien je nach den Erfordernissen der Zeit verschiedene Bestimmungen getroffen worden, so daß manchmal derselbe Autor von sich selber abweiche. Gregor der Große sage einmal, die Priester, die in dieser Weise sich vergangen hätten, sollten für immer ihrer Würde entkleidet werden, das andere Mal, nach hinreichender Buße könnten sie wieder in ihre frühere Stellung zurücktreten. So konnte niemand sich äußern, der für die Durchführung des Cölibats, wie sie Gregor VII. sich zur Aufgabe gemacht hatte, begeistert war. Wir werden durchaus nicht sagen dürfen, Wido sei ein prinzipieller Gegner der Ehelosigkeit der Geistlichen gewesen, aber jene Stelle klingt zu gemäßigst, als daß man annehmen könnte, Wido habe die rücksichtslose Strenge gebilligt, welche Gregors Vorgehen gegen die verheirateten Priester kennzeichnete.

Hält man dies im Auge, so möchte man alles andere eher, als eine besondere Zuneigung zu Gregor VII. bei Wido annehmen. Wenn er gleichwohl auch Vorzüge Gregors anerkennt, und I 20 die Klugheit und Einsicht desselben und die Lebhaftigkeit seines Geistes hervorhebt, so darf uns das ebensowenig Wunder nehmen, wie, daß der Bericht von dem Ende Hildebrands, wenn er auch nicht in allen Einzelheiten korrekt ist, so doch im allgemeinen einen durchaus wahrhaftigen Charakter hat.

Die Annahme von Wilmans, daß Wido früher einmal Gregor sehr ergeben gewesen sei, könnte sich allein auf Kap. 2 und 3 des ersten Buches stützen, die allerdings merkwürdig sind; denn was Wido sonst im ersten Buche vorbringt, verträgt sich sehr wohl mit einem Gegner Gregors. Aber kann sich diese Annahme von Wilmans wirklich auf diese beiden Kapitel stützen, wenn man schärfer zusieht? Ich glaube kaum. Wollte man Wilmans zugeben, daß Wido hier Gregors Sache

mit feuriger Begeisterung verfißt, so würde die notwendige Konsequenz sein, daß der Autor ein verkappter Gregorianer gewesen, daß das, was er im zweiten Buche vorträgt, nichts sei als eitel Heuchelei, und daß nur im ersten Buche seine wirkliche Herzensmeinung sich kund gethan habe. Aber neigte Wido wirklich mit seiner wahren Gesinnung auf die Seite der Gregorianer, welchen Grund konnte er haben, in einem Wibert gewidmeten Werke diese Neigungen in starkem Maße hervorzukehren! Wäre er erst vor kurzem zu Wibert übergetreten, so hätte es doch für ihn nahe gelegen, seine Ergebenheit gegen letzteren über allen Zweifel zu erheben und nicht Gregors Bild in für denselben allzu günstigen Farben zu malen. Man bedenke ferner, Wido stand mitten in einer kampfreichen Zeit, in der der Gegensatz der Parteien alles geistige Leben beherrschte und die Gemüter bis ins Innerste durchzuckte. Nur unklare Menschen konnten damals zwischen den beiden Gegensätzen zweifelnd einerschwanke: auch der Bischof von Ferrara, den der Gegenpapst vielfach in seinen Geschäften zu verwenden wufste? Es ist denkbar und auch wirklich geschehen, daß Männer, die anfangs zu der einen Partei standen und ihr alle geistigen und materiellen Kräfte dienstbar machten, später sich für die Sache erklärten, welche sie früher bekämpft hatten; aber unmöglich, undenkbar ist es, daß jemand, der für die eine Partei mit solcher Entschiedenheit, Klarheit und Schärfe, wie man sie nur bei wirklicher Überzeugung findet, in die Schranken tritt, zu gleicher Zeit sich derart in die Ansichten der Gegner hineinzuversetzen vermag, daß er dieselben ganz so vortragen würde, wie diese es wohl wünschen möchten.

Wollte man Wilmans folgen, so käme man in ein Labyrinth, in dem man sich vergeblich nach dem Ariadne-Faden umthun würde.

Betrachten wir das zweite Kapitel. Im Eingang deselben berichtet Wido von der Sorge Hildebrands für den weltlichen Besitz der Kirche: die Krieger Hildebrands wurden Allen ringsum zum Schrecken, in kurzer Zeit wurden die Feinde überwältigt, Kastelle und Städte wieder gewonnen, Aufständische bezwungen, und keiner galt für so kühn und waghalsig, daß er sich nicht hätte fürchten sollen, die Güter des heiligen Petrus anzurühren. Diese Schilderung¹ scheint nur darauf berechnet zu sein, die Vorwürfe, welche Wido im zweiten Buche gegen Hildebrand erhebt, vorzubereiten; denn wie im ersten Buche, so wird auch dort nach der Erörterung darüber, wie Gregor die päpstliche Würde gewonnen habe, an diesem gerügt, daß er von Jugend auf mit dem Kriegsdienste sich be-

¹ Vgl. LEHMANN S. 31.

schäftigt habe, und anfangs beabsichtigte Wido, Abschnitt für Abschnitt im zweiten Buche das erste zu widerlegen.

Wenn er hinzufügt, nicht um eiteln Ruhmes willen, sondern nur zum besten der römischen Kirche habe Hildebrand Krieger gesammelt, so beweist er im zweiten Buche durch Berufung auf kirchliche Autoritäten, daß das kriegerische Vorgehen gleichwohl verwerflich sei.

Bei der I 2 folgenden Schilderung von den Lebensgewohnheiten Gregors p. 155 Z. 10—36 merkt man an keiner Stelle, daß Wido selber anderer Ansicht sein könnte. Diese Darstellung macht aus Gregor einen Heiligen, der jeder Lebensfreude abhold, milde und gütig gegen andere, nur um ihr Heil bemüht gewesen ist und vom Herrn eine so große Gabe der Thränen erhalten hat, daß er beim Mefopfer, obwohl er daselbe täglich feierte, doch jedesmal in Thränen ausbrach.

Dann handelt Wido von dem Entstehen der Simonie. Unter Heinrich IV. habe sie begonnen, eine Saat von allen möglichen Übeln sei daraus erwachsen. Die Priester, welche in Deutschland die geistlichen Würden erkaufen, hätten die Ehe gebrochen, Kirchen beraubt, Meineide geschworen und in aller Öffentlichkeit sich verheiratet. Ein Chaos und eine Vermengung von Fehlern sei entstanden, weil die Geistlichen geworden seien wie die Laien.

Auch hier ist die Darstellung so, daß selbst ein eingefleischter Gregorianer sich nicht eifriger hätte äußern können. Aber da Wido fortfährt, Hildebrand habe beschlossen, auf Tod oder Leben diese Ungerechtigkeit zu bekämpfen und die simonistische Ketzerei durch das lebendige Wort zu vernichten, läßt ein eingeschobenes „ut dicunt“ uns ahnen, daß der Verfasser anderer Ansicht ist. Noch klarer tritt die Physiognomie des Verfassers am Ende des zweiten Kapitels zu Tage. Nachdem wir vorher Eifer und Begeisterung für Gregors VII. Sache gefunden haben, werden wir hier zuerst etwas abgekühlt durch die gänzlich parteilosen Worte: *Divisus est populus Christianus in duo, aliis dicentibus quia bonus est, aliis autem vocantibus eum impostorem et antimonachum et antichristianum.*

Dann folgt ein Vergleich Hildebrands mit einem Heerführer: je mächtiger seine Feinde ihr Haupt erheben, um so eifriger greift Hildebrand zu den Waffen. Wido fährt fort: *Et modo terga vertit ut feriat, modo fugam simulat ut occidat, sicut pugnandi requirit pericia. In nullo recedere, in nullo deficere, modo percutere, modo ferientem fortiter sustinere. Instabat itaque verbo praedicationis, arguendo, obsecrando, increpando, nec declinabat a regula veritatis.* Die Ausführung des Vergleichs mit dem Heerführer ist hier doch wohl mit zu grellen Farben aufgetragen, als daß ein Gregorianer sich damit hätte einverstanden er-

klären wollen.¹⁾ Mit dem letzten Satze der angeführten Stelle aber nimmt Wido Bezug auf Paulus, Briefe an Timotheus II 4, 2, wo es nach dem Text der Vulgata heisst: *Praedica verbum, insta opportune inopportune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina*. Man kann annehmen, daß seinen Lesern dies Bibelwort bekannt war, daß sie auch die weggelassenen Worte *in omni patientia et doctrina* bei jener Anspielung in Gedanken sich ergänzen mußten. Aber auch ohne das besteht ein starker Kontrast zwischen der Schilderung des kriegerischen Vorgehens Hildebrands und der Betonung des Beschuldigten, Beschwörens, Tadelns, ein zu starker Kontrast, als daß man ihn für nicht beabsichtigt halten dürfte. Hier zeigt sich, wie mir deucht, der Gegner Hildebrands in nicht mißzuverstehender Weise.

Wenn demnach aus dem zweiten Kapitel, im ganzen genommen, keineswegs hervorgeht, daß Wido jemals Grégor VII. eifrig angehangen habe, so muß man die Schilderung von den Lebensgewohnheiten Gregors für nichts Weiteres nehmen, als für Phrasen, wie man solche in Heiligenleben so häufig findet, Phrasen, von deren Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit der Verfasser gewiß weder selber völlig überzeugt war, noch fürchten durfte, seine Leser zu überzeugen. Daß Wido aus eigener Anschauung berichtet, Hildebrand habe bei der Messe täglich Thränen vergossen, konnte an sich noch nicht Hildebrands inneren Wert beweisen.

Im dritten Kapitel handelt Wido von König Heinrich IV. und will seine Exkommunikation verteidigen. Giesebrecht glaubt in diesem Kapitel „einen sichtlich nach Unparteilichkeit ringenden Mann“ erkennen zu müssen. Ich möchte dies nur hinsichtlich der Äußerungen über Heinrichs Privatleben zugeben. Die Worte: *gaudebat multum consortio puerorum et maxime venustorum; sed utrum id vitio fieret, ut aliqui confixerunt, non satis compertum erat* enthalten — wenn man ihnen nicht, mit Lehmann (S. 37 f.), zu viel unterlegen will — nur die Abweisung eines Gerüchtes. Andererseits hätte Wido in einer für den Kreis der wibertistischen Bischöfe bestimmten Schrift nie sagen können (*rex*) *uxore contempta vagus et lubricus diversis desideriiis agebatur, ut susceptae adulterino concubitu soboles attestantur*, wenn ihm nicht wirklich uneheliche Kinder des Königs bekannt waren.

In dieser Beziehung also beruht die Darstellung des dritten Kapitels auf Thatsachen, in dieser Beziehung könnte man sie unparteiisch nennen. Im Übrigen berichtet Wido aus dem Sinne der Gregorianer, wie diese die Verhältnisse, welche zur Exkommunikation des Königs führten, eben

¹ Vgl. LEHMANN S. 31 f.

darlegten. Er weifs den Ton einer gregorianischen Erzählung recht wohl zu treffen. Dafs die Gregorianer in der That die Zeit vor 1076 damals im wesentlichen so darstellten wie Wido, zeigt sich klar, wenn man mit dem dritten Kapitel die Kapitel 13—15 der *Vita Anselmi*,¹⁾ welche ungefähr zu derselben Zeit, wie unser Traktat, abgefaßt wurde, vergleicht.²⁾

Aus dem zweiten und dritten Kapitel aufrichtige Verehrung Gregors VII. herauszulesen, sind wir nicht berechtigt; aber ebenso wenig dürfen wir das, was in ihnen von Gregor ein günstiges Bild giebt, als unparteiische Anerkennung eines Gegners auffassen. Wido konnte nicht unparteiisch sein und wollte es nicht sein. Wenn er auch in der Vorrede zum ersten Buche schreibt: nachdem er die Lehren der Gregorianer erst verteidigt, dann verurteilt habe, wolle er die Hauptsache unparteiisch darlegen, so hat er doch zweifellos von vorneherein die Absicht gehabt, Gregors VII. Lehren und Thaten als verwerflich zu erweisen, so wie er es am Schlusse seines Traktates thut.

Giesebrecht (III p. 1165) hat darauf aufmerksam gemacht, dafs in den Schriften Widos von Ferrara und Wenrichs von Trier Gregor in ähnlicher Weise in doppelter Gestalt vorgeführt werde. Bei Wenrich, dessen Schrift für ein gröfseres Publikum bestimmt war, ist es unverkennbare Ironie, wo er Gregor rühmt und preist. Wido giebt in seinem ersten Buche zum Teil recht schwülstig und mit grossem Aufwand allgemeiner Redensarten eine den Gregorianern geläufige Darstellung. Dafs er bei seinen Lesern durch gregorianische Phrasen von vorneherein ein für Hildebrand günstiges Vorurteil erwecken würde, brauchte unser Autor selbst dann nicht zu fürchten, wenn er dieselben mit anempfundnem Pathos vortrug; denn seine Schrift war nur auf den kleineren

¹⁾ M. G. XII p. 13—35. Das Verhältnis dieser *Vita Anselmi* zu der andern M. G. XX 693 gedruckten hat WAITZ, *Neues Archiv* V 222 treffend auseinandergesetzt.

²⁾ LEHMANN (S. 42) vermisft bei Wido die Erklärung der Exkommunikation Heinrichs aus dessen Umgang mit Exkommunizierten und glaubt hierin eine Rücksicht auf bestimmte Personen erkennen zu müssen. Er hält gerade dies Moment für ein sehr wichtiges; dafs die *Vita Anselmi* ebenfalls die Bannung Heinrichs berichtet, ohne sie durch dessen Umgang mit Exkommunizierten zu motivieren, hat er freilich nicht bemerkt.

Vor der Annahme, Wido habe die mehrmalige Ladung Heinrichs nach Rom erfunden, um seine Leser glauben zu machen, die Gregorianer hätten kein anderes Verteidigungsmaterial besessen, würde ihn vielleicht die Kenntnis einer Stelle aus dem Briefe Adalberts und Bernolds (USSERMANN, *Prodromus* II p. 217) bewahrt haben, wo ebenfalls z. J. 1076 steht: cum Heinricus rex iam per tres annos pro suis reatibus ad poenitentiam multotiens ab Apostolica sede vocatus respiscere nollet.

Kreis der wibertistischen Bischöfe berechnet, auf Männer, die unzweifelhaft über die wirklichen Verhältnisse vortrefflich unterrichtet waren.

Es erübrigt, um die literarische Bedeutung der Schrift in ihrem ganzen Umfange zu würdigen, zu untersuchen, in welcher Weise Wido die Hauptstreitfragen seiner Zeit behandelt hat. Die Erhebung Hildebrands auf den apostolischen Stuhl berichtet er im ersten Buche fast ebenso, wie sie von den Gregorianern dargestellt wurde, zum Teil sogar mit Worten Anselms; nur daß Anhänger Gregors es lieber würden übergangen haben, daß sein Vorgänger Alexander II. zur Zeit der Wahl noch nicht bestattet worden war; denn, wie der Kardinal Beno schreibt (*GOLDAST, Apologiae pro H. IV* p. 2), verstieß diese Wahlbeschleunigung gegen die Kanones.

Wido kommt im zweiten Buche mit dem, was er hier vorgebracht hat, nicht gerade in Widerspruch, da er auch dort eine Beeinflussung der Wahlvorgänge durch Hildebrand als unsicher bezeichnet. Aber hat er im ersten Buche nach Anselms Vorgange das Dekret Nikolaus' II., welches König Heinrich und seinen Nachfolgern das Zustimmungsrecht bei der Papstwahl zuerkannte und auf ein Abweichen von dem festgesetzten Wahlmodus das Anathem setzte, vollständig ignoriert, so hebt der Verfasser im zweiten Buche dies Moment im Anschluß an Wibert besonders hervor, und beruft sich auf die Unfehlbarkeit des apostolischen Stuhles, um die Giltigkeit des Dekretes und dadurch die Unrechtmässigkeit der Wahl Hildebrands zu beweisen. Er giebt zu, daß der Beschlufs der sechsten Synode verbiete, bei der Wahl eines Bischofs die Zustimmung des Königs abzuwarten; aber selbst die Kirchenväter, sagt er, hätten sich in ihren Bestimmungen nach den Zeitverhältnissen gerichtet, und zu seiner Zeit wäre die Zustimmung des Königs notwendig gewesen, um den Frieden der Kirche zu erhalten. Was hat denn, fragt Wido, die Zustimmung des Kaisers Mauricius der Wahl Gregors I. geschadet? Nicht ohne Grund ruft er aus: daß doch Hildebrand, unter Zustimmung König Heinrichs gewählt worden wäre! dann hätte sich nicht solch' ein Kriegsunwetter erhoben, und die christliche Religion genösse ihren Frieden. Die Ignorierung der kaiserlichen Prerogative bei der Papstwahl war in der That erst bei der Erhebung Alexanders II., dann bei der Gregors VII. der erste Schritt auf der Bahn, welche das Papsttum zur Weltherrschaft führen sollte.

Von kaiserlicher Seite wurde Gregor VII. der Vorwurf gemacht, er habe bei der Bannung König Heinrichs IV. willkürlich und nicht ordnungsmässig verfahren, meist ohne daß dabei die erste und zweite Exkommunikation des Königs genauer unterschieden würde. Auch Wido

läßt nicht erkennen, welche er eigentlich im Sinne hat. Im ersten Buche (Kap. 5) erklärt er sich dafür, daß Heinrich ohne richterliche Untersuchung abwesend verurteilt werden durfte, weil sein Vorgehen offenkundig gewesen sei. Im zweiten bezeichnet er dasselbe als unsicher und erklärt, Gregor habe Heinrich nicht exkommunizieren dürfen, ehe derselbe dreimal vorgeladen und durch Zeugen überführt worden wäre oder gestanden hätte.

Hier behauptet Wido auch, Gregor hätte König Heinrich wenigstens nur allein in den Bann thun dürfen, nicht zugleich alle seine Anhänger.¹ Durch ein langes Citat aus Augustins Schrift gegen Parmenian, in welchem gewarnt wird, mit dem Unkraut zugleich auch den Weizen auszuraufen, sucht Wido seine Ansicht, daß Gregor bei der Bannung des Königs nicht gerecht, sondern willkürlich gehandelt habe, im allgemeinen zu bekräftigen.

Man bezweifelte damals schwerlich, daß der Papst in Angelegenheiten des Seelenheiles über dem Kaiser stehe, daß er ihn, wie jeden anderen Laien, aus der kirchlichen Gemeinschaft ausschließen könne. Aber daß Gregor VII. in Wirklichkeit dies Mittel ergriff, daß er sogar den König für abgesetzt erklärte, war zu seiner Zeit noch zu abnorm, als daß man auf gregorianischer Seite nicht all' den staubigen Apparat von Handschriften nach Präzedenzfällen durchstöbert hätte, um aus der Vergangenheit die Rechtmäßigkeit solchen Vorgehens zu erweisen. Gregor VII. selber berief sich in seinem Schreiben an den Bischof Hermann von Metz vom 25. August 1076 (*Reg. IV 2*) auf den Vorgang des Papstes Zacharias, der den Frankenkönig abgesetzt, auf Ambrosius von Mailand, der den Kaiser Theodosius exkommuniziert habe und suchte auch, aus dem Registrum Gregors I. sein eigenes Verfahren Heinrich IV. gegenüber zu rechtfertigen. In dem — als Schreiben an denselben Bischof Hermann von Metz verbreiteten — Manifeste vom 15. März 1081, in welchem sein System in erschreckender Klarheit uns vor Augen tritt (*Greg. VII. Reg. VIII 21*) vermehrte er die früheren Beispiele vermeintlich ähnlichen Verfahrens noch durch Berufung auf Papst Innocenz I., der den Kaiser Arcadius, weil er an der Vertreibung des Johannes Chrysostomus Schuld gewesen, in den Bann gethan habe. Von seinen Anhängern fügte Bernold, damals bereits Mönch im Kloster von S. Blasien, in einem Traktate, den er an den Speierer Propst Adalbert als Erwiderung auf dessen Bekehrungsversuch richtete, noch einige andere Beispiele hinzu (*Bernoldi opusc. VI p. 360 sq. vgl. Opusc. XII Kap. 4*

¹ So muß man wohl den Vorwurf verstehen, Hildebrand habe Heinrich IV. cum tota sua domu et cum omni familia in den Bann gethan.

p. 393). Er behauptet, Papst Nikolaus I. habe König Lothar, weil er seine Gattin verstossen hatte, der heilige Germanus, Bischof von Paris, den Frankenkönig Heribert wegen seines leichtfertigen Lebens exkommuniziert, Papst Hadrian habe sogar alle Könige aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, welche die Beschlüsse des apostolischen Stuhles verletzen würden.

Die *Disputatio vel defensio contra schismaticos* (1112), welche neuerdings SCHUM nach einer neapolitanischen Handschrift in seiner Abhandlung „*Die Politik Paschals II.*“ zum ersten Male veröffentlicht hat, weist (S. 81) die Exkommunikation Lothars II. dem Erzbischof Ado von Vienne zu, den sie auch fälschlich zum Legaten des römischen Stuhles macht, und berichtet außerdem als neues Beispiel eines derartigen Vorgehens, dafs auch Erzbischof Avitus von Vienne, zusammen mit seinem Bruder Apollinaris Valentinus, den König Sigismund in den Bann gethan habe.

Von kaiserlicher Seite wurde in der Schrift *de unitate ecclesiae* (I. I) das Manifest Gregors VII. aus dem Jahre 1081 eingehend widerlegt. Der Bischof Wido von Osnabrück (JAFFÉ, *Mon. Bamb.* p. 339 sqq.) behauptete mit Recht, kein Papst habe vor Hildebrand einen Kaiser geächtet; ausführlich läfst er sich auf das Vorgehen des Ambrosius gegen den Kaiser Theodosius ein und weist an der Hand der *historia tripartita* des CASSIODOR nach, dafs von einer Exkommunikation dieses Kaisers nicht die Rede sein kann.

Wido von Ferrara behauptet im ersten Buche, wie die Gregorianer, dafs schon früher in ähnlicher Weise gegen Könige und Kaiser vorgegangen sei. Meines Wissens findet sich nur bei Wido die Behauptung, dafs Papst Sixtus III. die Kaiser Valentinian und Honorius exkommuniziert habe; die Gregorianer waren in ihren Fiktionen zu vorsichtig, als dafs sie einen solchen chronologischen Verstofs, wie die Zusammenstellung der Kaiser Valentinian und Honorius, sich hätten zu Schulden kommen lassen. Von Sixtus III. existiert in den Pseudo-Isidorischen Dekretalien (ed. HINSCHUS p. 561—565) ein Schreiben an die orientalischen Bischöfe, und darin wird die Exkommunikation eines gewissen Bassus, mit der Valentin einverstanden war, besprochen. Möglich, dafs dies zu einer Verwechslung den Anlaß gab.

Noch eigentümlicher nimmt es sich aus, wenn Wido behauptet, Papst Stephan habe den Langobardenkönig Desiderius mit der kirchlichen Acht bestraft und Karl den Großen zum Kaiser erhoben. Als drittes Beispiel führt er die so oft herbeigezogene Exkommunikation des Kaisers Theodosius auf. Er malt den Vorgang mit lebhaften Farben; aber wenn er auch sagt: man liest, dafs u. s. w., so möchte ich doch

nicht annehmen, daß er eine schriftliche Quelle hier benutzt hat. Die *historia tripartita* hat Wido keinesfalls zu Rate gezogen.

Bei der Verurteilung der gregorianischen Lehren leugnet Wido nicht, daß auch andere Päpste schon ähnlich gehandelt haben; aber er spricht diesen Vorgängen die Beweiskraft ab für die Berechtigung des Verfahrens gegenüber Heinrich IV. Hildebrand, erklärt er, habe die Unruhen, welche aus der Exkommunikation des Königs hervorgingen, voraussehen müssen und um des kirchlichen Friedens willen, auch wenn dieselbe verdient gewesen wäre, sie doch nicht aussprechen dürfen.

Während unser Autor es hier so eingerichtet hat, daß der Schluss, welchen er im ersten Buche zieht, dem Leser als übereilt erscheinen muß, zeigt die Behandlung der Wahl Rudolfs zum Gegenkönig schon im ersten Buche durchaus den Antigregorianer. Nachdem Wido hier ein längeres Citat aus Wiberts Schreiben an Anselm angeführt hat, in dem es Hildebrand als sein schlimmstes Vergehen vorgeworfen wird, daß er die Wahl Rudolfs veranlaßt habe, weil dadurch Treulosigkeit von Seiten Roms gut geheissen wäre, sagt er selbst, er habe zu Rom auf einer Synode (1080) Hildebrand, da er wufste, daß man ihm die Wahl Rudolfs zuschreibe, bei Himmel und Erde beteuern hören, nie zu jener Wahl seine Zustimmung gegeben, niemals bei ihr seine Hände im Spiele gehabt zu haben. Darauf unternimmt es Wido zu zeigen, daß Hildebrand, auch wenn er Rudolf erhoben hätte, doch nicht zu tadeln wäre. Man stelle sich vor, was für einen Eindruck diese Verteidigung Gregors auf Widos Leser machen mußte. Daran, daß Hildebrand an der Erhebung Rudolfs Schuld sei, konnte man schwerlich zweifeln, da Wibert es mit klaren Worten ausgesprochen und Anselm nichts dagegen eingewendet hatte; so handelte es sich nur um die Würdigung der That- sache. Hatte Hildebrand die Erhebung Rudolfs von sich abzuweisen gesucht, so lag darin doch das Zugeständnis, daß die That verwerflich sei. Damit aber wurde das, was Wido in der Folge zu Gunsten der Erhebung Rudolfs durch Gregor vorbringt, zu bloßer Spiegelfechterei. Den Vergleich Heinrichs mit abgesetzten Bischöfen, denen ihre Lehnsleute nicht mehr verpflichtet seien, hatte schon vor Wido Gregor VII. selber in seinem Manifest von 1081 angewendet (JAFFÉ, *Mon. Greg.* p. 458). Zur Bestätigung führt Wido an, daß auch die Ehen durch die Ketzerei des einen Theiles aufgelöst werden. Bei einem Vertrage sei von einer Verpflichtung nur so lange zu reden, als man die Geiseln habe. Wenn sie verloren oder zurückgegeben seien, habe die rechtliche Verbindlichkeit aufgehört. Ebenso sei es im Pfandrecht, die Forderung des Wucherers gelte nur so lange, als er unser Pfand in Händen habe. Interessant ist die Anwendung dieser Verhältnisse auf den Treueid. Bei

ihm, führt Wido aus, setzt man seine „Treu und Glauben“ (fides) als Pfand ein. Wenn nun der, welchem wir geschworen haben, vom Glauben abirrt, so verletzt er das Recht von „Treu und Glauben“. Er verliert dadurch unser Pfand, und wir schulden ihm weiter nichts. Wenn wir jemand um Gottes willen verpflichtet sind, so folgt daraus, daß wir ihn nicht gegen Gott unterstützen dürfen. Ähnliche Identifizierungen des Papstes mit Gott waren Gregor VII. und seinen Anhängern geläufig. Am nächsten kommen der Widoschen Erörterung wohl die Worte des Erzbischofs Gebhard von Salzburg: Wenn wir dem Könige die Treue, welche man von uns verlangt, halten, so begehen wir nicht nur vor diesem Könige, sondern vor dem König aller Könige eine Treulosigkeit; denn alle, welche aus freien Stücken die göttlichen Gebote übertreten, werden, wie die h. Schrift lehrt, zu Abtrünnigen (GRETZER, *Opp.* VI p. 435). Durchaus konsequent ist es, wenn Wido im weiteren Verlaufe (I 9) über die Lösung der Unterthaneneide sagt, Gregor habe die Deutschen durch seine Legaten nicht von ihrer Pflicht gelöst, sondern nur von der Furcht, daß sie eidbrüchig werden möchten, befreit. Vom gregorianischen Standpunkte war eine Unterstützung des „ruchlosen“ Königs eine Sünde gegen Gott, der Verkehr mit dem Exkommunizierten eine Übertretung der kanonischen Gesetze; demnach konnte an sich nach der Exkommunikation König Heinrichs von einer Verpflichtung seiner Unterthanen nicht mehr zu reden sein, und deren ausdrückliche Lösung war überflüssig. Aber so enge und innig auch der Zusammenhang zwischen der Exkommunikation, der Absetzung, der Lösung des Treueides ist, so hat doch Gregor selber nie behauptet, daß aus der Exkommunikation allein schon die Aufhebung aller Pflichten gegen den König notwendig folge. Auf der Fastensynode 1076 untersagte er dem König die Regierung und sprach die Unterthanen ausdrücklich von ihren Verpflichtungen gegen Heinrich IV. los; die Exkommunikation erscheint daneben als ein für sich bestehender, besonderer Vorgang. Außer der Befreiung von der Furcht vor der Eidbrüchigkeit bezweckte Hildebrand nach Wido auch, das zu „lösen“, was die Deutschen unbedachtsamer Weise dem König gegenüber gethan hatten. Was Wido hierunter versteht, ist nicht ganz ersichtlich; dachte er an den Treueid, so widerspräche er hier seiner früheren Erörterung selber.¹

Die Behauptung, Gregor VII. trage die Schuld an dem Kampfe in Deutschland, an dem vielen Blutvergießen, suchte Wido im ersten Buche durch Belegstellen aus den Kirchenvätern zu widerlegen, und in gleicher Weise ver-

¹ Einer ähnlichen Auffassung begegnen wir bei Wido von Osnabrück. JAFFÉ, *Mon. Bamb.* p. 342 sq.

teidigte er das Vorgehen Gregors gegen die Schismatiker. Viel Selbständiges bietet er dabei nicht, und schon die Voraustellung der Vorwürfe Wiberts zeigt deutlich, wie wenig Ernst es ihm mit seiner Verteidigung war. Bemerkenswert ist es, wenn er (I 15) zur Verteidigung Hildebrands schreibt, der Krieg sei durch seine Lehre, nicht mit seinem Willen entstanden. Auch der Vergleich Hildebrands mit dem Märtyrer Stephan scheint nicht absichtslos gewählt zu sein. Wido fragt: Wird etwa die Schuld der Juden Stephan angerechnet, der nicht gewollt hat, daß sie Steine auf ihn würfen, sondern sie nur hat heilen wollen? Mußte das dem Leser nicht sofort zu bedenken geben, daß es in der That ein anderes sei, wenn jemand um seiner Lehre willen sein eigenes Leben verliert, ein anderes, wenn er durch seine Lehre den Tod unzähliger Mitmenschen herbeigeführt hat? Die Erhebung Rudolfs, die Lösung der Eide, die Schuld Hildebrands an dem deutschen Kriege werden im zweiten Buche ganz abhängig von Wiberts Schreiben behandelt; er scheint es nicht für nötig gehalten zu haben, das, was er hierüber im ersten Buche zu Gunsten Gregors vorgebracht hat, im einzelnen zu widerlegen.

Ganz genau entspricht sich im ersten und zweiten Buche die Behandlung der Frage, ob die von Exkommunizierten und Schismatikern gespendeten Sakramente gültig sind oder nicht; suchte Wido dort ihre Ungültigkeit nachzuweisen mit Stellen, welche er dem Anselmschen Schreiben entlehnt hatte, so galt es hier für ihn umgekehrt, Zeugnisse der Kirchenväter für ihre Gültigkeit vorzubringen. Diese letztere wurde auch von Wibert selber in seinem Synodalerlasse v. J. 1089 behauptet, während die entgegenstehende Ansicht in den Schriften der Gregorianer mehrfach zu Tage tritt.

Vor allem andern verdient ein besonderes Interesse, was Wido über das Verhältnis von Staat und Kirche, über die Investiturfrage vorträgt. Wenn man Kapitel 2 und 3 seines ersten Buches liest, möchte man annehmen, daß der Kampf zwischen Papst und Kaiser im wesentlichen nur durch die Simonie hervorgerufen worden sei. Unter Heinrich IV. wäre nach Widos Darstellung dies Übel entstanden; weil Hildebrand gegen dasselbe gestritten, hätte man sich allgemein gegen ihn selber erhoben; um der Simonie willen hätte Hildebrand den König abgesetzt. Nur die eine Äußerung des 3. Kapitels, Hildebrand habe Heinrich IV. gemahnt, was Gott geweiht sei, gehöre nicht der Macht des Königs, läßt uns ahnen, daß unter Simonie mehr verstanden sei, als bloß die Verleihung einer geistlichen Würde für Geld. Klarer zeigt sich dies, da Wido im 4. Kapitel daran geht, durch Stellen der Kirchenväter Gregors VII. Vorgehen zu verteidigen. Er fügt hier eine wahrscheinlich aus Wiberts Schreiben herrührende Stelle ein: *Quid sibi causae fuit, ut quod*

eteris imperatoribus licuit sub aliis apostolicis non licuisset et isti? Könnte er etwa behaupten wollen, von jeher hätten die Kaiser Simonie geübt? Kann käme er ja auch mit der Erörterung des 2. Kapitels in Widerspruch.

Die Belegstellen, welche Wido I 4 nach Anselm vorbringt, zeigen, daß der König überhaupt nichts mit den Kirchen zu thun habe; nur das Citat aus dem Briefe Paschals I. an die Mailänder Kirche I 5 wendet sich allein gegen den Kirchenkauf. Dies Durcheinanderwerfen der Begriffe Laieninvestitur und Simonie war gewiß nicht unbeabsichtigt. Wido folgte darin dem Beispiele der Gregorianer, welche in der That zwischen beiden keinen Unterschied machten; ging ja doch nicht allzulange danach ein Placidus von Nonantula soweit, auch theoretisch den Nachweis zu führen, daß die Investitur durch den König in jedem Falle ein simonistischer Vorgang wäre.

Hatte dieselbe aber damals wirklich die Simonie stets oder auch nur meistens im Gefolge?

Wido schreibt I 15: „Hildebrand setzte den König ab, um die Habgier einiger zu unterdrücken, denen es ungeeignet und ungewöhnlich erschien, daß Kirchen umsonst vergeben würden. Denn kein Bistum, überhaupt keine kirchliche Würde, wurde, ohne daß das gebietende Geld entschied, überwiesen. Und nichts vermochte die Gnade, wenn nicht das Geld dabei glänzte. Glücklicher Erwerb, wo die Abgabe vom weltlichen Besitz verschleudert, und die Gefahr ewigen Verderbens erzeugt wird.“ Auch in I 19, wo Wido erklärt, Hildebrand habe die Laieninvestitur beseitigen wollen und dadurch die Erhebung wider sich hervorgerufen, unterläßt er nicht, mit Bezug auf die Gegner Hildebrands hinzuzufügen: *arridet aurum, sed non arridet iudicium*. Aber im zweiten Buche verteidigt Wido nicht etwa Abgaben von Geld für die Erlangung einer priesterlichen Würde, sondern einzig und allein das Investiturrecht des Kaisers. Es wäre unbegreiflich, daß der Verfasser den Vorwurf der Simonie, von der im ersten Buche so vielfach die Rede ist, im zweiten Buche unbeachtet liefs, hätte er nicht die Überzeugung gehabt, daß seine Leser in den Stellen des ersten Buches die wohlbeabsichtigte Ironie nicht verkennen würden. Dafür, daß Simonie in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes zur Zeit Gregors von den Kaiserlichen in größerem Umfange geübt wurde, können sie keinesfalls Zeugnis ablegen.

Und in der That, so viel auch unsere Quellen davon melden, daß Abteien und Bistümer gegen Geld an Geistliche verliehen worden seien, wenn man näher zusieht, erkennt man leicht, daß das, was sie vorbringen, nur leeres Gerücht ist oder aber auf später erhobenen, aber unerwiesenen Anklagen beruht. Daß König Heinrich sich für die Investitur eine Gegenleistung an Geld oder Geldeswert habe geben lassen, ist in keinem

Fälle mit Sicherheit zu erweisen.¹ Fast überall, wo in Deutschland Anklagen wegen Simonie gegen Geistliche erhoben wurden, zeigt sich, daß zahlreiche Übertragungen von Kirchengut an Laien statt gefunden hatten. Daß die neu Investierten vorzugsweise diejenigen werden berücksichtigt haben, welche bei Hofe in Gunst standen, namentlich die Räte des Königs, ist schon deshalb wahrscheinlich, weil sie durch des Königs Gnade zu ihrer Würde gelangt, sich diesem erkenntlich zeigen mochten. Aber daß Abmachungen mit den königlichen Räten über kirchliche Benefizien vor der Investitur getroffen seien, hierfür ist der Beweis nicht zu erbringen. Der Schluß auf solche von späteren Verleihungen kirchlicher Güter ist nicht ohne weiteres berechtigt; denn das Beispiel Adalberts von Bremen zeigt zur Genüge, wie sehr Bischöfe, welche in jenen schlimmen Tagen das Königtum energisch unterstützen wollten, Vasallen brauchten. Wir wissen, daß Gregor schon vor dem Erlaß des Investiturverbotes sich bemüht hat, die Kirchengüter den Händen der Laien zu entziehen. Die Räte des Königs mußten Ostern 1074 vor den Gesandten des Papstes versprechen, Kirchengüter zurückzugeben. Und wie hätte Hildebrand nicht Anklagen wegen Simonie, welche von unzufriedenen Mönchen und Geistlichen gegen Bischöfe und Äbte erhoben waren, mit dem größten Eifer ausbeuten sollen, sobald die „Verschleuderung“ von Kirchengut feststand, und die Überweisungen an weltliche Herren böswilligen Anschuldigungen Raum gaben, als ob durch sie frühere Dienste belohnt worden wären. Das Vorgehen gegen vermeintliche Simonisten war bei ihm nur die Vorbereitung umfassenderer, großartigerer Pläne. Die Kirchengüter sollten aus den weltlichen Lehenverhältnissen heraustreten, dann überhaupt dem Bereiche der staatlichen Befugnisse entzogen werden.

Daß der König, ein Laie, ein geistliches Amt, das vom heiligen Geiste selber überwiesen gedacht wird, nicht vergeben dürfe, hatte wohl eine gewisse Berechtigung; aber die hohen Prälaten hatten zugleich eine weltliche Stellung, sie waren zugleich Beamte des Reiches und dem König zur Treue und zu mannigfachen Dienstleistungen verpflichtet; die Investitur war der rechtliche Ausdruck ihres Verhältnisses zu König und Reich.

Glaubte man wirklich, daß durch dieselbe auch das geistliche Amt übertragen würde, so hätte man billig die Ablösung der dem Königtum geschuldeten Leistungen versuchen müssen, so hätte man, wie später

¹ Ich will damit die Möglichkeit nicht bestreiten, daß der König in einigen wenigen Fällen bei der Einsetzung von Geistlichen Geld empfangen habe. Es könnte dies vielleicht aus Heinrichs Schreiben an den Papst von 1073 zu folgern sein. Im großen und ganzen freilich glaube ich den Ausführungen O. MELTZERS (*Gregor VII. u. d. Bischofsve.* S. 69 f.) hinsichtlich dieses Schreibens beitreten zu müssen.

Paschal II. es that, versuchen müssen durch die Rückgabe der Regalien, deren Verwaltung die Bischöfe und Aebte des Reiches übernommen hatten, die Geistlichkeit von der staatlichen Gewalt zu emancipieren. Dafs unter Gregor VII., unter Urban II. nichts desgleichen unternommen wurde, dafs man gleichwohl die gänzliche Befreiung der Kirche vom Königtum verlangte, zeigt — freilich nicht allein — dafs diese Hierarchen auch vor unlauteren Mitteln nicht zurückschreckten, um die Herrschaft der Kirche, die Herrschaft Roms anzubahnen. Von diesem Standpunkte aus müssen wir das Investiturverbot Gregors und Urbans beurteilen, von ihm aus auch, wenn Anselm an Wibert schreibt: *Vos — ecclesiae catholicae quam invasistis per totum regnum, quod quia intus cecidit, foris diu stare non poterit, membra distrahitis et in servitutem redacta quasi vile mancipium in vestrum dominium redigitis et divini iuris libertatem vestro obsequio mancipatis dicentes: omnia imperatoris iuri esse subiecta: episcopatus, abbatias, omnes omnino Dei ecclesias.*

Wido berührt im Anfang seiner Erörterung über die Investitur die Citate, welche Anselm gegen dieselbe ins Feld geführt hat; er behauptet, sie könnten nicht gegen dieselbe sprechen. So werden wir das, was Wido über die Investitur sagt, als die Antwort auf die Anselmschen Angriffe zu betrachten haben. Scharf und klar wird hier zweierlei Recht für alle Bischöfe unterschieden: das geistliche oder göttliche, welches Wido auch das Recht des Himmels nennt, und das weltliche, das Recht des Forum. Alles, was zum bischöflichen Amte gehört, sei geistlich, göttlich; es werde, wenngleich durch Vermittlung eines Bischofs, vom heiligen Geiste übertragen. Weltliche Gerichte jedoch und alles, was von den Fürsten der Welt und weltlichen Leuten den Kirchen eingeräumt wird, wie Höfe, Grundstücke und alle Regalien, bezeichne man, obwohl sie in das göttliche Recht hinübergehen, als weltlich. Jene göttlichen Rechte nun, die vom heiligen Geiste überliefert werden, sind — das steht für Wido fest — der kaiserlichen Gewalt nicht unterworfen. Was aber von den Kaisern übertragen ist, sagt er, wird in gewisser Beziehung Königen und Kaisern unterworfen genannt; denn die Kirchen behalten nur soweit ein Recht darauf, als die nachfolgenden Kaiser und Könige die Uebertragung wiederholen; diese Rechte fallen an das Reich zurück, wenn die Bestätigung ausbleibt. Diesen staatsrechtlichen Grundsatz nun, der uns von keinem andern Schriftsteller der Zeit mit dieser Klarheit und Bestimmtheit vorgetragen wird, erklärt Wido aus der Idee des Staates, der über einzelnen Inhabern der staatlichen Gewalt steht. Wie Kaiser- und Königtum nicht erblich sind, so sind auch die damit verbundenen Rechte nicht erblich. Die königlichen Rechte bleiben den Königen nur so lange, als ihnen das Königtum bleibt, und wie sollten

sie denen bleiben, welchen jene sie übertragen haben? Aus diesem Grunde hat es zweckmässig geschienen, dafs die kaiserlichen und königlichen Rechte, die den Kirchen einmal übertragen wurden, und welche bei der Einräumung durch einen einzigen Kaiser oder König ihnen nicht auf die Dauer bleiben können, durch häufige Belehnung bestätigt würden, und deshalb haben die römischen Bischöfe den Kaisern die Investitur mit den Kirchen, nicht mit den geweihten Mauern und Altären, aber mit dem kirchlichen Besitze zuerkannt. Wurde von Seiten der Hierarchen immer wieder — freilich ohne je Beweise vorführen zu können — behauptet, die Investitur habe die Simonie im Gefolge, so erklärte Wido vielmehr, die Investitur diene dazu, dafs durch den königlichen Schutz Unruhen bei den Wahlen der Geistlichen vorgebeugt würde. Darum — hier beruft sich Wido auf gefälschte Dekrete — habe auch Hadrian I. Karl dem Grofsen, Leo III. Kaiser Ludwig (wohl eine Verwechslung mit dem gefälschten Dekrete Leos VIII. für Otto I.) das Investiturrecht bestätigt, und aus dem gleichen Grunde habe Nicolaus II. bestimmt, dafs künftig kein Bischof zu Rom ohne die Zustimmung des Königs eingesetzt werde.

Alle weltlichen Versammlungen, Gerichte, Regalien, öffentlichen Rechte, Zölle und Abgaben, sagt Wido, gehören den Königen und Kaisern oder sind von ihnen anderen übertragen. Nur durch die Belehnung von Seiten des Königs haben die Geistlichen Macht über Colone und Leibeigene, Decane und Villici. Nur durch jenen können die Geistlichen von öffentlichen Zöllen und Abgaben befreit werden,¹⁾ hat doch unser Herr Jesus selber für sich die Abgabe gezahlt und auch Petrus sie zahlen lassen, von dem er voraus sah, dafs er einst der Fürst der Kirche sein werde.

Auch Moses, bemerkt Wido zum Schlusse, habe, obwohl er kein Priester war, den Israeliten das Gesetz gegeben, Priester ordiniert, die Bundeslade gestiftet, für Tempelgefäfsse, Tempeldiener und Tempeldienst gesorgt, Gebräuche und Opfer festgestellt. Und wenn ihm Gott dies alles zugestanden habe, warum, so fragt er, sollte es unwürdig scheinen, dafs Kaiser und Könige Kirchen besitzen, da sie eine höhere und gewissermassen würdigere Salbung empfangen haben, als selbst die Priester, da sie aus diesem Grunde nicht zu den Laien, sondern zu denen gezählt werden müfsten, welche dem Herrn angehören?

¹ Vgl. hiermit die Stelle I 15: *felix questus, ubi temporalium facultatum census dispergitur et aeternae mortis periculum generatur.*

IV. Die Korrespondenz zwischen Wibert und Anselm und der Traktat Widos in ihrer historischen Bedeutung.

Drei Hauptabschnitte lassen sich in dem Pontifikat Gregors VII. erkennen: sie werden bezeichnet durch das Jahr 1076, in welchem das Papsttum mit dem deutschen Königtume zuerst in einen die ganze Christenheit erregenden Konflikt geriet, durch die Fastensynode vom Jahre 1080, auf der nach Zeiten zweideutiger Politik und unklarer Verhältnisse Gregor VII. sich endlich veranlaßt sah, König Heinrich IV. aufs neue in den Bann zu thun, schließlicly durch das Jahr 1084, in welchem seine vollständige Niederlage ihm und der Welt zeigte, daß auch die größte Festigkeit und Willensstärke, die höchste Zuversichtlichkeit eines Mannes nicht vermag, urplötzlich die Welt in neue Bahnen zu leiten. Der Zug der Zeit ging auf die Freiheit der Kirche, ihre Gleichberechtigung neben der staatlichen Gewalt; Gregor hatte als Ziel seines Lebens die Alleinherrschaft des Papsttums, die Ohnmacht des Staates ins Auge gefaßt.

Auf der Fastensynode von 1080 hatte der Papst seine Ideen in aller Klarheit dargelegt; wie kam es, daß er gleichwohl noch Jahre hindurch sich gegen das Kaisertum zu behaupten vermochte, und welche Konjunkturen waren es, die auf einmal ziemlich rasch zu seinem Sturze führten? Ich will zunächst im Folgenden versuchen, diese Frage zu beantworten; denn nur auf diesem Wege bietet sich die Möglichkeit dar, zu richtiger Beurteilung der Verhältnisse in der Mitte der achtziger Jahre des 11. Jahrhunderts zu gelangen, nur so wird man den rechten Standpunkt gewinnen können, um den Schriftwechsel zwischen Wibert und Anselm und Widos Traktat in ihrer Bedeutung für den politischen Zusammenhang der Dinge zu erkennen.

Heinrich IV. hatte nach seiner zweiten Exkommunikation durch Gregor VII. nachdem bereits zu Ostern mehrere Bischöfe in Bamberg sich öffentlich von demselben losgesagt hatten, Pfingsten 1080 auf einer

Synode zu Mainz den Papst absetzen lassen. Am 25. Juni ließ er zu Brixen durch die versammelten deutschen und lombardischen Bischöfe die Absetzung abermals aussprechen und zugleich Wibert, den Erzbischof von Ravenna, zum Gegenpapste erheben. Dieser letztere Schritt mochte notwendig sein, um an den Bischöfen Oberitaliens fürs erste eine zuverlässige Stütze zu erhalten, da diese nach den Begebenheiten von 1077 sonst zweifeln mochten, ob Heinrich sie doch nicht schließlich wieder im Stiche lassen und mit Gregor sich vergleichen würde; aber es war zugleich ein Schritt, bei welchem die Rechte Roms, des Klerus und Volks von Rom vollständig ignoriert wurden, der sicher viel dazu beigetragen hat, die Römer für längere Zeit zu treuem Festhalten an der Sache Hildebrands zu bestimmen. Als Heinrich im Frühjahr 1081 nach Italien zog, hoffte er die Römer in Güte zu gewinnen, aber vor den Thoren Roms „fand er statt Kerzen Speere, statt Priesterchöre Bewaffnete, statt Lobes Tadel, statt Beifalls Wehgeschrei“. Der Kampf zog sich auf italischem Boden mehrere Jahre lang hin, ohne daß der König sich eines wirklich greifbaren Erfolges hätte rühmen können. Erst die Erstürmung der Leostadt durch die Königlichen brachte eine wesentliche Veränderung der Dinge zuwege.¹⁾ Heinrich knüpfte unter dem Eindruck dieses Ereignisses aufs neue Verhandlungen mit den Römern an: Aussicht auf Erfolg gab ihm dabei ihre Bedrängnis, aber auch das Maßvolle seiner Ansprüche, denn was zu Brixen vorgegangen war, sollte mit dem Schleier der Vergessenheit bedeckt, Wiberts Wahl als nicht geschehen betrachtet werden. —

Der Abt Desiderius von Monte Cassino hatte im Jahre 1082, als der König ihn von Farfa aus, jenem in der Sabina gelegenen Kloster, welches treu zum deutschen Kaisertume hielt, zu sich entbot, denselben in seiner Antwort gemahnt, mit Gregor VII. Frieden zu schließen, weder Staat noch Kirche könne bei solcher Uneinigkeit bestehen. Vielleicht keimte schon damals die Idee im Geiste Heinrichs IV., Wibert von Ravenna fallen zu lassen, falls es gelänge, mit Gregor einen billigen Frieden zu schließen, einen Frieden, welcher auf Anerkennung der beiderseitigen Machtsphären beruhte. Festere Gestalt gewann sie in den Verhandlungen nach der Einnahme des St. Peter. In dem Manifeste, welches der König damals an die römischen Kardinäle, die Geistlichkeit und die Laien Roms richtete, erklärte er: Zu öfteren Malen habe die Kirche Hildebrand vorgeladen, damit er sich wegen seines Vorgehens rechtfertige, und die unseligen Zustände ein Ende erreichten. Aber er

¹⁾ Vgl. für meine Darstellung der Zeit vom 3. Juni 1083 bis 21. März 1084 den angehängten Exkurs.

sei weder erschienen, noch habe er die königlichen Gesandten ihre Botschaft vortragen lassen. So möchten denn jetzt die Römer Hildebrand endlich dazu bestimmen, den Klagen der Kirche Gehör zu schenken und ihnen gerecht zu werden. Eidlich wolle er selber versprechen, ja Geiseln dafür stellen, daß Hildebrand sicher zu ihm gelangen, unbehelligt wieder zurückkehren werde, gleichviel ob er auf dem Stuhle der Apostel belassen oder abgesetzt würde. An einem bestimmten Termine werde er nach Rom kommen, dann möge dort die Einigung der Kirche zustande gebracht werden; oder Hildebrand möge zusammen mit den königlichen Boten ihm entgegenreisen. Von den Kardinälen, den Geistlichen, den Laien Roms möchten so viele erscheinen, als sie für gut erachteten; sie selbst sollten hören und richten. Wenn Hildebrand Papst sein könne und dürfe, wolle er ihm gehorchen, im andern Falle möge gemäß ihrer und seiner eigenen Entscheidung ein anderer Papst an Stelle jenes erhoben werden. Dies dürft ihr uns nicht versagen, bemerkt Heinrich; wenn es recht ist, den Priester zu schützen, so ist es auch recht, dem Könige zu gehorchen.

Die Römer gingen auf die Vorschläge des Königs ein, als Beweis für die Aufrichtigkeit ihrer friedfertigen Gesinnung stellten sie ihm Geiseln, und der erste November wurde für die Entscheidung der streitigen Fragen bestimmt. In der festen Zuversicht auf das Zustandekommen dieser Versammlung gaben einige Große im kaiserlichen Hoflager den Boten Gregors VII. die eidliche Zusicherung, daß denen, welche zu ihm kommen wollten, sicheres Geleit für die Hin- und Rückreise würde gegeben werden. Aber schwerlich dachte Hildebrand je daran, irgend einen als Richter über sich anzuerkennen. Auch er beabsichtigte, durch eine Versammlung die Zwietracht zwischen Staat und Kirche zu beseitigen; doch wie sehr mußte die Synode, welche er Mitte November zu feiern gedachte, und zu der er mit Bezugnahme auf jene Zusicherung seine Getreuen enbot, sich von jener Versammlung unterscheiden, auf welcher König Heinrich den Frieden herzustellen begehrte!

Der König war im Beginn des Juli in die Gebirgsgegend nordwestlich von Rom gezogen, am 4. Juli finden wir ihn zu Sutri.¹⁾ Am 1. November stand er wieder vor den Mauern der Stadt, aber Gregor erschien nicht.

Da der Termin des gütlichen Ausgleichs verstrichen war, glaubte auch Heinrich IV. keine Rücksicht mehr walten lassen zu dürfen; diejenigen, welche zur Synode nach Rom eilten, ließ er festnehmen, unter

¹ STUMPF, *Reg.* 2852.

ihnen den Kardinalbischof Otto von Ostia, den späteren Urban II. Kann man es ihm verdenken, wenn er zu verhindern suchte, daß die Macht seines Gegners neuen Zuwachs erhalte? Gregor VII. seinerseits that auf der Synode vom 20. November, wenn auch nicht ausdrücklich den König, so doch alle die in den Bann, welche den Besuch derselben verhindert hatten.

Sollte der Kampf noch lange wüthen und Staat und Kirche in gleicher Weise an den Rand des Abgrundes führen? Die Gefahr war vorhanden.

Da traten die Vertreter der kirchlichen Reformbestrebungen auf den Kampfplatz. Der Abt Hugo von Cluny befand sich bereits im Lager des Königs; hierher — es war damals südöstlich von Rom bei Albano — kam zugleich mit einer normannischen Gesandtschaft der schon oft geladene Abt Desiderius von Monte Cassino. Schon früher mochten die Bemühungen der beiden Äbte im wesentlichen die gleichen gewesen sein; daß sie es jetzt waren, ist unzweifelhaft; denn Ende 1083 oder Anfang 1084 wurde, als Hugo zu Monte Cassino als Gast weilte, eine feste Verbrüderung hergestellt zwischen den Mönchen von Cluny und denen von Monte Cassino.¹ Heinrich verlangte von Desiderius, daß er von ihm die Investitur annehme; der Abt weigerte sich: erst wenn Heinrich von Gregor VII. die Kaiserkrone werde erhalten haben, werde er sich von ihm investieren lassen — oder aber seine Abtei dem Könige zurückgeben. Klar zeigt sich hier, daß Desiderius das Investiturverbot Gregors nicht gebilligt hat; er weiß sehr wohl, daß die Investitur durch den König erforderlich ist, wenn das Reichsgut den Kirchen verbleiben soll, und daß der Geistliche, wenn er die Annahme der Investitur verweigert, folgerichtig das Reichsgut zurückzuliefern verpflichtet ist. Die Beraubung des Reiches, wie sie Gregor durch sein Investiturverbot in bewußter Weise anstrebte, mußte jedem, in dessen Geiste der Gedanke an die Erhabenheit der Kirche noch Raum ließ für das Bewußtsein der rechtlichen Traditionen, als unerlaubt erscheinen.

Daß Heinrich an der Investitur festhielt, konnte der Abt ihm nicht verargen; wohl aber mißbilligte er die Erhebung Wiberts zu Brixen, und offen tadelte er den Erzbischof, daß er damals die Papstwahl angenommen habe. Um ihretwillen galt König Heinrich dem Abte als mit Recht exkommuniziert: von einem Exkommunizierten wollte er die Investitur nicht annehmen.

Der Gedanke, daß Heinrich von Gregor die Kaiserkrone annehmen müsse, war ein äußerst fruchtbarer. Empfang der König vom Papste

¹ *Chron. Mon. Cas.* III c. 51.

die Kaiserkrone, so lag darin zugleich von seiner Seite die Anerkennung Gregors als Papst und von seiten des letzteren die Lösung vom Banne. Die gegenseitige Anerkennung von Kaisertum und Papsttum, der beiden Schwerter dieser Welt, wäre durch die Kaiserkrönung gesichert gewesen. Hierzu bot Desiderius selber seine Hilfe, ja wir dürfen annehmen, dafs der Abt, nachdem Heinrich sich bereit erklärt hatte, sogar in Rom mit Gregor und den Kardinälen hierüber in Verhandlung getreten ist.¹ Hildebrand erklärte, nur wenn Heinrich zuvor Buße thue, wolle er ihn zum Kaiser krönen.

Dafs Heinrich dies nicht thun werde, wo er die Macht in Händen hatte, war klar; hätte er es gethan, so wäre die Demütigung vor der Welt für ihn ungleich gröfser gewesen, als die von Kanossa. Die erste Exkommunikation Heinrichs (1076) war hervorgerufen worden durch die Absetzung Gregors mittelst der deutschen Bischöfe, eine übereilte Handlung, die entschuldigt, aber nie verteidigt werden kann. 1080 war das Anathem über den König — das unterlag keinem Zweifel — einzig und allein verhängt worden, weil Heinrich nicht gewillt war, sich dem Papsttum völlig zu unterwerfen. Dafs Heinrich damals vor Gregor VII. Buße thue, konnte Desiderius, konnten die Gemäfsigten nicht verlangen. Die Verhandlungen zerschlugen an dem eisenfesten Charakter Gregors, der nichts von einem Frieden wissen wollte, welcher die Existenz des Staates neben der Kirche garantierte. Hildebrand sah die Not der Seinen in Rom vor Augen, vergeblich bestürmten sie ihn, sich ihrer fast zu Grunde gerichteten Vaterstadt zu erbarmen — er blieb fest. Aber er blieb auch fest, als die Römer mit Heinrich sich abermals in Verbindung gesetzt, als keine Aussicht für die Durchführung seiner Ideen geblieben war, als er voraussehen mußte, wie mit seinen Ideen er selber unterliegen würde. So zwingt uns dieser harte Charakter auch wieder Bewunderung ab — eine Bewunderung, welche wir menschlicher Gröfse nie zu versagen vermögen, mag sie ihrer Zeit zum Segen gereicht haben oder zum Unheil.

Es war im Anfang des Jahres 1084, als die Römer verzweifelten, Gregor zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Heinrich befand sich damals in Campanien oder Apulien. Hier erreichte ihn eine römische Gesandtschaft, welche ihn einlud, nach Rom zu kommen. Binnen 14 Tagen nach seiner Ankunft in Rom, so versprach man eidlich, würden die

¹ Unzweifelhaft bezieht sich auf diese Vorgänge die Erzählung von der Wasserprobe, welche PERTZ aus einem Codex des britischen Museums M. G. VIII p. 460 mitgeteilt hat. Die Angabe, dafs das Gottesgericht am ersten Adventssonntage gehalten worden sei — 1083 war es der 3. Dezember — paßt aufs beste. Vgl. F. HIASCH, *Forsch.* VII S. 83.

Römer Gregor VII. veranlassen, König Heinrich zum Kaiser zu krönen, oder aber zur Neuwahl eines Papstes schreiten. Auch ein letzter Versuch, Gregor umzustimmen, scheiterte. So öffneten denn die Römer am 21. März dem König die Thore der Stadt. Die Mehrzahl des römischen Adels und der Kardinäle trat zu ihm über; von dem römischen Klerus hielten fast nur noch die Bischöfe zu Gregor.¹ Dieser mußte sich mit seinen Anhängern in die Engelsburg zurückziehen. Sofort trat in Rom

¹ Kaiser Heinrich schreibt bald nach seiner Kaiserkrönung über die Absetzung Gregors an den Bischof Theodorich von Verdun *M. G. VIII. p. 185*: Quem Hildebrandum legali omnium cardinalium ac totius populi Romani iudicio scias abiectum. Das mag in etwa übertrieben sein.

LANDULF, *hist. Med.* c. 33. *M. G. VIII. p. 100* sagt ebenfalls mit Bezug auf den Anfang von 1084: Interea Gregorius sese videns a civibus et a quampluribus cardinalibus destitutum etc.

Hierher gehört auch eine Stelle aus der Schrift des Petrus Crassus (SUDENDORF, *Registrum* I 14), die man unzweifelhaft mit O. MELTZER, *Gregor VII. und die Bischofswahlen 1876* S. 236 ins Jahr 1084 zu setzen und mit der Synode vom 22. März 1084 in Zusammenhang zu bringen hat: Ildibrando monacho copia numerorum augeri coepit, unde, ut de multis pauca commemorem, factum est, | quod in Mediolanensi Ecclesia non in multis ante annis tam perversa auctoritate ministravit per aliquot annos abscissis labiis, naribus, auribus facinore suo, | quem divinae mensae servire deputatum, ad suam sibi servire mensam nullus voluisset Cardinalium. Der Satz ist zunächst unverständlich, er wird es noch mehr, wenn man mit FICKER, *Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens* IV. S. 111 hinter annis: quidam, hinter ministravit: quod, hinter auribus: pro ergänzen will und für voluisset: noluisse schreibt. Vielleicht ist quod . . . facinore suo Glossem; dann besagt das übrige: weil Hildebrand sich Reichtümer verschafft habe, sei es unter anderem dahin gekommen, daß keiner der Kardinäle, die am Tische Gottes dienen mußten, am Tische Gregors habe dienen wollen. Nach BENO, *de vita Hild.* (GOLDAST, *Apol.* p. 2) ist es eine kanonische Vorschrift, daß drei Kardinal-Presbyter und zwei Diacone den Papst nie verlassen dürfen propter testimonium ecclesiasticum et propter stylum veritatis. Jedenfalls hält Crassus dies im Auge. Einen Sinn haben seine Worte nur, wenn man den Abfall der Kardinäle von Gregor VII. als bereits geschehen annimmt.

Aus der Streitschrift der schismatischen Kardinäle bei SUDENDORF, *Reg.* II 34 führe ich die Stelle an: S. 70 f. Tu quoque [Hildebrande], postquam irrevocabiler errasti, a patribus Romanae ecclesiae deseruisti, a quibus Clemens papa post modum canonicè invitatus et electus . . . accessit, sicut plenius invenitur in libro quem transscripsimus de Romanae ecclesiae gestis. Unter den patres Romanae ecclesiae hat man die römischen Kardinäle zu verstehen.

Wichtig sind die Angaben, welche der Kardinal BENO, *de vita et gestis Hildebrandi* (GOLDAST, p. 1 sq.) macht; er schreibt:

Diversas etiam scholas Romanae ecclesiae litteris adnotavimus, quae ab eius communione recesserunt. Leo tunc temporis archipresbyter Cardinalium et Ben(n)o et Ugobaldus et Joannes cardinales et Petrus Cancellarius et cardinales ordinati ante

eine Synode zusammen. Hildebrand wurde vorgeladen und, da er nicht erschien, in aller Form für abgesetzt erklärt. Wieder wurde Wibert von Ravenna zum Papste erhoben; aber jetzt hatte seine Wahl doch einen weit andern Charakter. Seine frühere Erhebung war willkürlich, ohne Achtung der bestehenden Vorschriften geschehen; Heinrich hatte sie deshalb selber — sei es aus eigenem Antriebe, sei es durch die Dazwischenkunft der Vertreter der kirchlichen Reformideen dazu gemahnt — vor der Welt als nicht geschehen behandelt. Jetzt hatte man keinen andern Ausweg, wenn man Kirche und Staat dem Verderben entreißen wollte, als eine neue Papstwahl; jetzt drängte die höchste Notwendigkeit darauf hin.¹ Gegen diese zweite Erhebung Wiberts konnten selbst eifrige An-

tempora Hildebrandi: Hatto, Innocentius, Leo, hi tres ab eo consecrati, deseruerunt eum errores eius execrati: similiter Theodinus Archidiaconus, quem ipse constituit Archidiaconum et alii Cardinales Diaconi: Joannes modo Archidiaconus et Crescentius, Joannes Primicerius scholae cantorum cum omnibus suis: Petrus Oblationarius cum omnibus suis excepto uno: Poppo Prior scholae Regionariae cum suis subdiaconis Archiacolythus et Subpulmentarius cum suis: Centius, iudicum Primicerius cum aliis iudicibus et cuncti milites banda gestantes: Prior Scriniorum cum plerisque suis. Hugo Candidus, der schon Ende 1075 sich von Gregor losgesagt hatte, fehlt in dem Verzeichnis. Wäre er nicht genannt worden, wenn Beno überhaupt diejenigen hätte aufzählen wollen, welche, gleichviel zu welcher Zeit, sich von Gregor losgerissen hatten? Wie wäre der Kardinal dazu gekommen, mit den römischen Klerikern die milites banda gestantes d. h. Hauptleute kleinerer Truppenkörper oder Befehlshaber von kleinen Kastellen in einem Atem zu nennen, wenn sie nicht mit jenen zugleich Hildebrand im Stiche gelassen hätten?! Ein gemeinsamer Übertritt ist bloß im Frühjahr 1084 denkbar. Hierauf weist aber auch der dem Verzeichnisse nachfolgende Bericht Benos. Nach ihm sollen auch die Kardinalbischöfe Gregor haben verlassen wollen, aber von ihm mit Hilfe der Laien zu einem Eide gezwungen worden sein, niemals auf die Seite des Königs treten zu wollen; darauf habe Gregor sie nach Campanien geschickt. Nach der Übergabe Roms an Heinrich schickte Gregor in der That, wie wir aus HUGO FLAV. M. G. VIII p. 462 erfahren, einige Kardinäle zusammen mit dem Abte Jarenta von Dijon nach Salerno zu Robert Guiskard, um dessen Hilfe zu erlangen, und WIDO FERR. M. G. XII p. 165 sagt ausdrücklich, daß Robert von den Kardinalbischöfen um seine Hilfe angegangen wurde.

Wenn ich demnach annehme, daß wir bei Beno das Verzeichnis der im Frühjahr 1084 zu Heinrich übergetretenen Römer haben, so liegt es gewiß nahe, den über de gestis Romanae ecclesiae, der in der Streitschrift der schismatischen Kardinäle (s. o.) erwähnt wird, mit Benos Schrift zu identifizieren, welche in der That in dem Codex, dem SUDENDORF die Streitschrift entnommen, den Titel führt „Gesta Romanae Ecclesiae contra Hildebrandum, qui fuit dictus Gregorius septimus.“ Vgl. SUDENDORF II 71 Anm.

¹ WALSAM NAUMB. (?) *de unit eccl.* II c. VI (GOLDAST, *Apol.* p. 97): Romana Ecclesia . . . elegit summa necessitate Wigbertum . . . Vgl. überhaupt über diese

hänger Gregors VII., wenn sie nicht ganz vom Pfade der Wahrheit abirren wollten, nur einwenden, daß Gregor damals noch am Leben gewesen, und daß die Weihe Wiberts nicht wie sonst üblich durch die Kardinalbischöfe, sondern durch die Suffragane der Ravennater Kirche vollzogen war. Am 24. März war die Inthronisation und Weihe Wiberts erfolgt; am folgenden Ostertage empfing Heinrich aus seiner Hand die Kaiserkrone. Der Kampf war für die nächste Zeit zu Gunsten des Kaisertums entschieden.

Hauptvertreter kirchlicher Reformtendenzen, vor allen Abt Desiderius, hatten die Veranlassung gegeben zu jenen für Gregor VII. so überaus lästigen Verhandlungen, die schließlich zu seinem Verderben führten. Sie hatten jene Entscheidung zu Gunsten des Reiches angebahnt. Sollten sie bei der Hartnäckigkeit Gregors sich noch zuguterletzt zurückgezogen und sich gescheut haben, einen Schritt mitzuthun, der nur die Konsequenz ihres früheren Vorgehens gewesen wäre, sich von Gregor loszusagen? Ist dies an sich schon unwahrscheinlich, so wird es völlig widerlegt durch einige allerdings bisher nicht richtig verstandene Nachrichten, welche uns über die spätere Stellung gerade des Abtes von Monte Cassino sichere Auskunft geben. Wir haben das ausdrückliche Zeugnis, daß derselbe (1086) einen der Kardinäle, welche 1084 auf Heinrichs Seite traten, den Kardinal Atto, der bald nach seinem Übertritte im Banne Gregors starb, nach seinem Tode selig gepriesen, und daß er erklärt habe, er selber strebe nach keinem anderen Ruhme, als dem, welchen jener sich erworben habe.¹ Ja Desiderius wurde ebenso wie jener Atto von Gregor noch

Vorgänge de unit. eccl. l. II c. VI. VII und c. XXII p. 124. — Der Unterschied zwischen den beiden Erhebungen Wiberts zeigt sich klar, wenn man die beiden Schreiben Gebhards von Salzburg an Hermann von Metz von 1080 und 1084 M. G. VIII HUGO FLAV. p. 459 und GREYER, *opp.* VI p. 435 sqq. vergleicht. In der Angabe der einzelnen Suffragane, welche die Weihe Wiberts vollzogen, verdient sicher Boniths mehr Glauben als Gebhard.

¹ Hugo von Lyon schreibt 1087 an die Gräfin Mathilde mit Bezug auf Desiderius (HUGO FLAV. M. G. VIII 466; MANSI XX 631 sqq.): Numquid non delirans videretur, si quis Romanum electum post absolutionem a beatissimo papa Gregorio susceptam excommunicatum garreret, nisi ipse Attonem cardinalem Mediolanensem electum a papa eodem abbate subscribente publice excommunicatum et sine poenitentia defunctum non solum beatum in communi nostra audientia praedicare praesumeret, verum etiam se ipsum non in alia nisi in qua ille est gloria futurum oraret. Dieser Atto war 1075 durch Gregor zum Erzbischof von Mailand geweiht, danach zum Kardinal befördert worden; noch 1082 finden wir ihn in den Akten des römischen Konzils als Azo cardinalis sancti Marci. Nach Beno trat er Anfang 1084 auf Heinrichs Seite und wurde jedenfalls deswegen von Gregor VII. exkommuniziert. Bald nach seinem Übertritte muß er gestorben sein. In der That nennt eine Urkunde

1084 exkommuniziert,¹ so dafs wir nicht einmal annehmen dürfen, er habe nach aufsen hin an Gregor festgehalten.

Die Niederlage Gregors VII. war vollständig; die kirchliche Reformpartei mit ihrer gemäßigten, die historisch gegebenen Verhältnisse anerkennenden Politik hatte seine Bestrebungen zurückgewiesen. Was half es, dafs ihn Robert Guiskard aus der Bedrängnis in der Engelsburg befreite?! Gregor VII. hatte seine Rolle ausgespielt, als er nach Salerno seine Zuflucht nahm.

Man hat geglaubt, Gregor VII. und die cluniacensische Richtung seien identisch gewesen; in jenem sah man den Ausdruck, in seinen Bestrebungen den Höhepunkt der mönchischen Ziele. Wie mir scheint, mufs man angesichts dieser Vorgänge scharf scheiden zwischen Hildebrand, dem kaum jemals erreichten Vorbild aller Hierarchen, und jenen ehrwürdigen, frommen

Wiberts vom Anfang 1086 MANSI XX p. 615 sq. einen Rubertus als Kardinal vom Titel des h. Marcus.

¹ Für die Exkommunikation des Desiderius haben wir das Zeugnis des Mönches Wimund in dem erwähnten Schreiben Hugos von Lyon. Auf dem Konzil von Capua (Anfang 1087) auf welchem über die Annahme der Wahl des Desiderius, die dieser so lange verweigert hatte, verhandelt wurde, rief nämlich Wimund mit Bezug auf Desiderius aus: *infamem personam non debere in Romanum pontificem eligi vel ordinari, cum constaret eum indubitanter infamiam incurrisse quoniam quidem excommunicationem domni papae Gregorii per annum integrum et continuum et eo plus sine canonica poenitentia sustinisset.* GIESEBRECHT hat offenbar nicht gewufst, was er mit dieser Äufserung machen solle, da er III 586 schreibt: „Aber die Wahl des Desiderius erregte doch manchem Bedenken. Man wufste, dafs der Abt einst im Banne Gregors gestanden hatte und nicht ohne Formverletzung losgesprochen war.“ F. HIRSCH S. 88 wagt es nicht zu behaupten, Gregor VII. habe Desiderius exkommuniziert, er sagt: „Ja allem Anscheine nach hat ihn Gregor als der Exkommunikation verfallen betrachtet und hat es für nötig befunden, ihn besonders von derselben zu lösen.“ Aber dafs Gregor über Desiderius den Bann ausgesprochen hat, ist durch die Worte Wimunds zweifellos gesichert. Es wäre lächerlich, wenn Wimund, um die Untauglichkeit des Desiderius für den Stuhl Petri zu erweisen, sich auf eine alte, verjährte Sache bezöge, während Desiderius im letzten Jahre Gregors diesem angehangen hätte. Verständlich wird die Äufserung erst, wenn man annimmt, dafs Desiderius noch kurz vor dem Tode Gregors im Banne stand und von Gregor auf seinem Sterbebette in den Schofs der Kirche aufgenommen wurde. Dann verstehen wir auch, dafs Wimund behauptet, Desiderius habe die kanonische Buße nicht gethan. *Per annum integrum et continuum et eo plus* hat Desiderius im Banne gestanden; rechnen wir vom Tode Gregors (25. Mai 1085) zurück, so kommen wir auf die Zeit um Ostern 1084, als sich die Römer und die Mehrzahl der römischen Kardinäle von Gregor losgesagt hatten. Freilich schreibt Hugo, dafs Desiderius die Exkommunikation Attos unterschrieben habe, aber Hugo kam erst 1086 nach Italien und ist deshalb wohl für die Äufserungen des Desiderius und Wimunds in den Jahren 1086 und 1087, nicht aber für die italienischen Verhältnisse in den früheren Jahren ein sicherer Gewährsmann.

und gelehrten Männern, einem Hugo von Cluny und einem Desiderius von Monte Cassino, zwischen den Anhängern der hierarchischen Prinzipien und der kirchlichen Reformpartei. Wie Hildebrand wollten die Anhänger der Kirchenreform Simonie und Priesterehe abgeschafft wissen, gleich ihm kämpften sie für die freie Wahl der Geistlichen; doch was ihnen Zweck an sich war, das war jenem nur Mittel zum Zwecke. Ihre Wege liefen auseinander, als Gregor verlangte, daß die Investitur beseitigt würde, und das Kaisertum sich unter die Theokratie des Papsttums beugen sollte. Als Heinrich sich den Forderungen der Zeit anbequemte, da vermochten die Hierarchen nicht länger ihm mit Erfolg zu widerstehen, sie unterlagen durch den Bund zwischen dem Kaisertume und der Reformpartei.

Nur sehr allmählich vermochten sie sich wieder zu erheben, nur Schritt vor Schritt konnten sie zu der früheren Position wieder vordringen. Am 2. Juli 1084 gewann die Gräfin Mathilde bei der Burg Sorbaria einen Sieg über die lombardischen Bischöfe. Möglich, daß derselbe die Stellung der großen Gräfin etwas verbessert hat, keinesfalls hat er eine plötzliche Umgestaltung der Machtverhältnisse zur Folge gehabt. Aber als Hildebrand das Zeitliche gesegnet, da rafften seine Anhänger noch einmal alle Kräfte zusammen. Etwa Mitte 1085 hatten sie in Rom die Oberhand gewonnen, Wibert hatte aus der Stadt weichen und sich nach der Lombardei zurückziehen müssen. Von Rom aus setzte man sich in Verbindung mit den Kardinälen, welche Hildebrand nach Salerno gefolgt waren, mit der Gräfin Mathilde und dem Normannenfürsten Jordan. Von allen Seiten wurden die verstreuten Gregorianer nach Italien entboten, damit man mit vereinten Kräften sich aus der erlittenen Niederlage emporzarbeiten vermöchte. Man hätte alles verloren geben, an dem Ausbau der Hierarchie, wie sie Gregor VII. als Ideal vorgeschwebt hatte, verzweifeln müssen, wollte man sich zur Anerkennung Clemens III. verstehen. Man scheute nicht vor den Kämpfen, welche die Erhebung eines neuen Papstes herbeiführen mußte.

Wibert von Ravenna stand damals in Oberitalien; eben dort befand sich in der Umgebung der Gräfin Mathilde, als deren Beichtvater und Berater, der aus seinem Bistume vertriebene Anselm von Lucca, nach Gregors VII. Tode wohl der bedeutendste unter den Hierarchen. Selbst völlig eingenommen von den Ideen päpstlicher Weltherrschaft und überzeugt, daß sein und Gregors Ziel allein der göttlichen Weltordnung entspräche, glaubte Anselm, seine Sache müsse leicht und sicher schon durch ihre innere Wahrheit zum Siege gelangen; er hoffte, Wibert in Güte zu bekehren — und zum Rücktritt von der päpstlichen Würde zu bewegen. So kam es zu dem Briefwechsel zwischen ihm und Wibert. Wäre dem Bischof von Lucca sein Versuch geglückt, so hätte der Nachfolger

regors VII. freies Spiel gehabt, unzweifelhaft hätte jemand den päpstlichen Stuhl bestiegen, der gewillt war, in den Bahnen der Hierarchie weiterzugehen.

Aber auch auf der anderen Seite fand sich Überzeugungstreue. Wibert wollte nicht zugeben, daß Hildebrand, nachdem er, als das weltliche Oberhaupt der Christenheit, den Kampf geschürt, Treubruch gepredigt, die von den Gläubigen eingegangenen Abgaben anstatt zu wohltätigen Zwecken zu Krieg und Morden verwendet habe, doch noch Papst gewesen sei; gegenüber der Behauptung der Gregorianer, alles, was zu der Kirche gehöre, sei Eigentum derselben, hält er an dem Investiturrecht des Kaisers fest. Noch einmal, freilich in schärferer Form, ersuchte Anselm, Wibert umzustimmen, bemühte er sich, durch Aussprüche der Kirchenväter, Konzilienbeschlüsse, päpstliche Dekretalien Wiberts Schreiben zu widerlegen. Vornehmlich tritt er der kaiserlichen Investitur entgegen und verteidigt die gregorianische Maxime, daß man die Andersgläubigen, die „Gegner“ der Kirche mit allen Mitteln, ja mit Waffengewalt verfolgen müsse. Zum Schlusse beschwört er Wibert, in dem Schoß der Kirche, von der er abgeirrt wäre, zurückzukehren.

Vielleicht erreichte dies Schreiben Wibert als er Ende Februar 1086 in Ravenna eine Synode versammelt hatte,¹ vielleicht beriet man auf derselben auch über diese Angelegenheit. Jedenfalls aber wurde das Schreiben unter den höheren wibertistischen Geistlichen Oberitaliens bekannt und führte zu den Erörterungen und der Meinungsverschiedenheit unter den Wibertisten, von welchen uns Wido zu berichten weiß.

Wiberts Lage hatte sich seit Heinrichs IV. Abzug aus Italien ungunstiger gestaltet; man konnte zweifeln, ob ein Beharren auf dem bisher vertretenen Standpunkte nicht schließlich einem fruchtlosen Ringen gleichkommen würde. Die Gregorianer waren zu der Erkenntnis gelangt, daß der offene Kampf gegen das Papsttum Wiberts nur dann erfolgreich durchgeführt werden könnte, wenn es gelang, die kirchliche Reformpartei den hierarchischen Tendenzen dienstbar zu machen. Gleich nach Gregors Tode hatten sie sich um Desiderius' Hilfe beworben, hatten sie ihn, der in Cluny fast das gleiche Ansehen genoß wie in seinem eigenen Kloster für die päpstliche Würde in Aussicht genommen und sich namentlich durch die Vermittelung des Normannenfürsten Jordan bemüht, ihn in Opposition gegen Wibert zu setzen. Zwar weigerte der Abt entschieden die Annahme der Würde; aber in Oberitalien, im Kreise Wiberts glaubte man kaum, daß Desiderius dieselbe ausschlagen werde; man dachte,

¹ MANSI, *Conc.* XX 615. 616.
Historische Studien. II.

Gregor VII. selber habe ihn noch zu seinem Nachfolger bestellt.¹ Trat Desiderius an die Spitze der Gregorianer, so hätten diese einen bedeutenden Machtzuwachs gewonnen; andererseits liefs sich erwarten, dafs sie unter seiner Leitung zu milderen und gemäfsigteren Ansichten gelangen würden. Sollte da Wibert nicht lieber durch seinen Rücktritt dem Schisma vorbeugen?

Vor dieser gewichtigen Frage stand man, als der Bischof Wido von Ferrara von Wibert und seinen Mitbischöfen den Auftrag erhielt, mit Benutzung der ergangenen Korrespondenz eine Denkschrift auszuarbeiten. den Traktat „über das Schisma Hildebrands“. Es entspricht durchaus den Verhältnissen, dafs Wido die beiden entgegenstehenden Lehren ins Auge fafste und nicht blofs einseitig den Standpunkt der Wibertisten schriftlich zu fixieren unternahm. Es ist keine ganz unparteiische Würdigung der gregorianischen Sache, welche das erste Buch Widos bietet; die Argumente, welche er für dieselbe vorträgt, waren wohl im wesentlichen die der Gregorianer selber, aber man merkt doch fast überall, dafs der Verfasser an ihre Stichhaltigkeit nicht glaubt, dafs er das Hauptgewicht eben auf ihre Widerlegung richten will. In Widos zweitem Buche treten zwei Hauptmomente hervor und kennzeichnen die kirchenpolitischen Anschauungen der Wibertisten: die Überzeugung, dafs Wibert rechtmäfsiger Papst sei, und dafs das Investiturrecht des Kaisers nicht beseitigt werden dürfe. Die Kardinalfrage, um die es sich damals handelte, deren Beantwortung entscheiden mußte, ob Wibert die päpstliche Würde behalten oder niederlegen solle, war, ob Hildebrand Papst gewesen, als Wibert erhoben wurde. Darüber spricht Wido, nachdem er die Lehren der Gregorianer und der Wibertisten einander gegenüber gestellt hatte, seine eigene Ansicht aus: Hildebrand sei des Papsttums verlustig gegangen, vor allem weil er die Erhebung Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig bewirkt und den Krieg in Deutschland geschürt habe.

So ist also der Endzweck, den Wido in seiner Schrift verfolgte, dem Schwanken innerhalb der wibertistischen Partei ein Ende zu machen, und durch den Hinweis auf das Vorgehen und die Lehre Gregors VII. zu zeigen, dafs derselbe, als Wibert den päpstlichen Stuhl bestieg, jedes Anrecht an denselben verloren hatte, dafs es demnach eine sittliche Pflicht sei, auf dem eingenommenen Standpunkte zu verharren, ja wenn es sein müfste, auch den Kampf gegen einen anderen Papst nicht zu scheuen.

¹ WIDO FERR p. 166: abbatte Montis Cassinensis ad apostolatus successionem (ab Ildebrando) impulso. — Vgl. oben S. 22.

Exkurs.

Über die Quellen zur Geschichte der Jahre 1083 und 1084.

Zur Kritik BERNOLDS.

Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III p. 548 nimmt an, daß Gregor VII. am Johannistage (24. Juni) 1083 über König Heinrich die Excommunication ausgesprochen, und daß dieser den Schritt am 28. Juni durch die Inthronisation Wiberts beantwortet habe. Was das erstere anlangt, so beruht seine Ansicht allein auf Bernolds Angabe ad 1084: *Domnus autem Papa collecta synodo Salerni iterum sententiam anathematis in Guibertum haeresiarcham et Heinricum et in omnes eorum fautores promulgavit: quod et in festivitate S. Johannis Baptistae praeterita iam dudum Romae fecit, cum Heinricus adhuc ibi moraretur.* Diese Excommunication am Johannistage kann sich nur auf 1083 beziehen, aber Bernold selber weiß zum Jahre 1083 nichts davon zu berichten. Da er ferner von der Synode November 1083 berichtet, daß Gregor sich damals scheute, wenigstens ausdrücklich über Heinrich den Bann auszusprechen, so, glaube ich, muß man jene Nachricht als nicht hinreichend beglaubigt und unwahrscheinlich verwerfen.

Die andere Annahme Giesebrechts stützt sich auf die *Annales Augustani* zum Jahre 1083. Allein dieselben sind durchaus ungenau, sie stehen im Widerspruch mit Ekkehard, Siegebert, selbst Bonitho, die alle die Inthronisation Wiberts zum Jahre 1084 mitteilen. Außerdem zweifle ich, ob je zwischen der Inthronisation und der Consecration eines Papstes ein so langer Zeitraum verstrichen ist, wie ihn Giesebrecht bei Wibert (28. Juni 1083 bis 24. März 1084) annehmen will. Bernold berichtet die Ordination Wiberts zum Jahre 1083; aber es handelt sich dabei meiner Ansicht nach nicht, wie Giesebrecht meint, um eine Verwechslung, sondern um eine beabsichtigte Verdrehung der Thaten. Es war Bernold darum zu thun, die Ordination Wiberts als in jeder Beziehung illegal darzustellen; darum setzte er sie in das Jahr zuvor,

in welchem an einen ziemlich allgemeinen Abfall von Gregor nicht zu denken war. Das Schreiben Gebhards von Salzburg an Hermann von Metz (bei Hugo Flav. M. G. VIII p. 459), welches er citirt, da er in seiner Darstellung des Jahres 1084 auf die angeblich schon 1083 geschehene Ordination Wiberts zurückgreift, ändert er entsprechend um; stand dort, Wibert sei vor seiner Ordination in den Bann gethan worden: *nec hoc semel in una synodo, sed in omnibus synodis quotquot sunt septennio Romae celebratae*, so schrieb Bernold für septennio: *sexennio*. —

Bernold erzählt weiter zum Jahre 1083: Viele Römer hatten sich durch Bestechung oder durch Versprechungen verführt und durch die dreijährige Bekämpfung ermüdet mit Heinrich verständigt (*Heinrico consenserant*). *Quid plura?* Alle Römer beinahe, mit Ausnahme des Fürsten von Salerno, willigten darin mit Heinrich ein, daß Gregor Mitte November eine Synode zu Rom versammle, deren Beschlüssen *de causa regni* weder Heinrich, noch die Römer, noch überhaupt jemand sich entziehen dürfte. Heinrich sicherte denen, die zur Synode kommen und von ihr gehen würden, freies Geleit zu, und Gregor berief die Synode. Heinrich zog, nachdem er in der Lombardei sich aufgehalten, zur Synode, hinderte aber die Gesandten der deutschen Fürsten und mehrere Bischöfe, nach Rom zu gehen. Auf der Synode exkommunizierte Gregor alle, welche jemand gehindert haben zum Papste zu gelangen.

Die Erwähnung der Bestechungen und Versprechungen Heinrichs, sowie daß Gisulf, der eifrigste Parteigänger Gregors von den Römern ausgenommen wird, läßt uns erwarten, daß die Abmachung zwischen Heinrich und den Römern für Gregor ungünstig gewesen sein muß. Aber deren Inhalt, wie er bei Bernold uns berichtet wird, mußte Gregors heißeste Wünsche erfüllen, denn auf einer Synode *de causa regni* zu entscheiden, war bis zu 1080 das Ziel aller seiner Bestrebungen. Wollte Heinrich früher von einer derartigen Beilegung des Streites nichts wissen, ist es denkbar, daß er nach der Einnahme der Leostadt, nachdem er durch Bestechung und Versprechungen die Römer gewonnen hatte, nun mit einem Male auf den Lieblingsplan Gregors eingeht und sich dessen Spruch unterwerfen will?

Giesebrecht III p. 552 schreibt: „Der Papst berief auf die Mitte des November eine große Synode nach Rom, die den Streit zwischen Kirche und Reich entscheiden solle und deren Ausspruch er (der Papst) sich unweigerlich unterwerfen werde.“ Es wäre dann allerdings nicht so unmöglich, daß Heinrich diese von Gregor berufene Synode gut geheissen hätte. Aber in den Quellen steht davon nichts. Bernold sagt ausdrücklich, daß Heinrich und die Römer sich den Beschlüssen der

Synode unterwerfen müßten. Nicht Gregor, sondern der König ist es danach, über den gewissermaßen zu Gericht gesessen werden soll.

Meine Darstellung beruht auf Ekkehard, Sigebert, der Epist. Bambergensis 9 (Jaffé, Mon. Bamb. p. 498 sqq.) die vom Herausgeber fälschlich in die Zeit vom Ende 1081 oder Anfang 1082 gesetzt ist (vgl. Giesebrecht III p. 540—542), endlich dem Schreiben Gregors an die französische Geistlichkeit, Epist. coll. 23 (Jaffé Mon. Greg., p. 550). Die Gefangennahme einzelner, welche zu Gregor eilten, von der Bernold berichtet, halte ich für durchaus glaubwürdig. —

Nachdem Bernold die Synode erwähnt hat, fährt er fort: „Aber schon nahte der Zeitpunkt, zu dem die Römer ohne Wissen des Papstes Heinrich geschworen hatten, sie würden bewirken, daß entweder Papst Gregor ihn kröne oder ein anderer, welchen sie selbst nach der Absetzung jenes wählen würden. Dieser Eid blieb, obwohl er schon im Sommer geleistet war, bis zum Termine beinahe allen Freunden des Papstes verborgen. Als nun der Termin herankam, zeigten die Römer dem Papste an, sie hätten Heinrich geschworen — nicht, daß der Papst ihn feierlich *regali unctione* krönen, sondern einfach nur, daß er ihm die Krone geben sollte. Der Papst ging, um sie von ihrem Eide zu lösen, darauf ein, daß er Heinrich, wenn er wollte, *cum iustitia*, wenn aber nicht, *cum maledictione* die Krone gäbe. Deshalb teilten die Römer Heinrich mit, er möge kommen, die Krone mit Gerechtigkeit zu empfangen, wenn er wolle, wenn aber nicht, dann werde Gregor ihm dieselbe an einer Stange von der Engelsburg hinunterreichen. Da Heinrich auf keines von beiden eingeht, so erklären sie, „sie hätten wohl beachtet, was sie geschworen, und seien ihm nicht weiter verpflichtet.“

Diese geheimen Verhandlungen über die Kaiserkrönung wären danach im Sommer gepflogen worden, also gleichzeitig mit denen über den Frieden. Wurde aber dieser hergestellt, so verstand sich die Kaiserkrönung doch von selbst, was bedurfte es da geheimer Verträge? Wie unglaublich die Erzählung Bernolds von der Unterscheidung der Krönung *cum iustitia* und der *cum maledictione*, wie lächerlich es ist, und zugleich wie wenig es zu der Sprache Hartbedrängter paßt, wenn die Römer erklären, Gregor würde Heinrich eventuell die Krone an einer Stange von der Engelsburg hinunterlassen, das brauche ich gewiß nicht weiter auszuführen.

Giesebrecht hält im wesentlichen an Bernolds Darstellung fest; er meint, Ekkehard ad 1083 beziehe sich auf diesen Eid. Ich glaube oben mit mehr Recht die Nachricht Ekkehards auf die Friedensbestrebungen bezogen zu haben; denn einmal steht von der Kaiserkrönung dort nichts, es heißt nur: die Römer wollen bewirken, daß *papa et*

senatores zur bestimmten Zeit vor dem Könige erscheinen (in praesentiam venire), und zweitens ist der Termin, welcher nach Ekkehard festgesetzt wird, der 1. November; nach Bernold könnte der im Eide festgestellte Zeitpunkt frühestens Ende November sein.

Nach Bonitho, mit dem auch das Chron. Cas. III p. 50 übereinstimmt, hat Heinrich jedenfalls erst nach dem 11. November 1083 mit den Römern über seine Kaiserkrönung verhandelt.

Der Eid der Römer über die Krönung ist uns erhalten (M. G. VIII p. 460), er lautet: „Wir versichern Dir, König Heinrich, daß wir innerhalb jenes Zeitraumes, welchen wir mit Dir abmachen werden, bis zu 14 Tagen nach Deiner Ankunft in Rom, Gregor veranlassen werden, Dich zu krönen, wenn er am Leben ist, oder wenn er vielleicht aus Rom nicht geflohen ist. Wenn er aber tot oder geflohen ist und auf unsern Plan nicht eingehen will, Dich bis zu dem Termine, welcher dann festgesetzt ist, zu krönen, so werden wir mit Deinem Beirathe einen Papst nach den Kanones wählen und diesen zur Krönung veranlassen u. s. w.“ Man ersieht aus diesem Eide, daß die Verhältnisse, unter denen er geleistet wurde, ziemlich weit vorgeschritten sind; denn schon nimmt man den Fall in Aussicht, daß Gregor VII. sich vielleicht durch die Flucht Heinrich und den Römern entziehen würde; zweitens aber muß der König damals von Rom ferne gewesen sein. Nun erfahren wir durch Ekkehard, daß Heinrich nach der Einnahme der Leostadt zweimal längere Zeit von Rom entfernt gewesen ist, nämlich Juli bis Anfang November 1083 und dann im Februar 1084, als er Campanien und einen großen Teil Apuliens in Besitz nahm. Hier empfing derselbe nach den im wesentlichen völlig übereinstimmenden Berichten Ekkehards und des Königs selbst in seinem Schreiben an Dietrich von Verdun (M. G. VIII p. 185, Gesta Trevirorum) eine römische Gesandtschaft, welche ihn bat, nach Rom in Frieden zurückzukehren. Mit dieser Gesandtschaft werden wir den Eid der Römer in Verbindung zu setzen haben. —

Petrus Diaconus, Chron. Mon. Cas. III c. 50 (M. G. VII 739 sq.).

Wattenbach bezog in seiner Ausgabe der Cassineser Chronik den ganzen Bericht dieses Kapitels — abgesehen von dem ersten Satze — auf das Jahr 1082, ohne eine weitere Veranlassung dazu zu haben, als daß in ihm von König Heinrich erzählt wird, er habe Desiderius nach Farfa zu sich entboten, an welchem Orte sich der König nachweislich am 17. März 1082 befand. F. Hirsch folgte Wattenbach in seiner Monographie über Desiderius (Forsch. VII.). Giesebrecht vertritt eine ab-

weichende Meinung. Er glaubt, der Bericht beziehe sich insgesamt auf die Zeit nach der Einnahme der Leostadt (3. Juni 1083) und da in ihm von einem Osterfeste die Rede ist, so denkt er hierbei an Ostern 1084 und nimmt an, daß Desiderius damals sich im Hoflager des Königs bei Albano eingefunden habe.

Wenn Petrus Diaconus schreibt: *Rursus igitur imperator misit Desiderio litteras, ut nullo modo dimitteret, quin ad eum in pascha veniret et cum eo ipsam festivitatem celebraret, et aliam misit monachis de eadem re; sed ad huc differens ire ad illum distulit*, so geht daraus doch unzweifelhaft hervor, daß Desiderius das genannte Osterfest nicht mit Heinrich zusammen verbracht hat; und wenn der Chronist fortfährt: *Postquam vero princeps et omnes Normanni ad imperatorem pergebant et princeps Desiderium secum ire hortabatur*, da willigte Desiderius ein und zog mit ihnen zu König Heinrich, so wird er jedenfalls erst nach Ostern in dessen Lager angelangt sein; wie anders könnte man sonst das vorhergehende *ire ad illum distulit* verstehen? Nun aber verspricht Desiderius am Hofe Heinrichs, diesem zur Kaiserkrönung behilflich zu sein. Ostern 1084 war Heinrich schon gekrönt worden. Somit wäre der Bericht unverständlich, wollte man bei seinem *pascha* an Ostern 1084 denken. Zudem schreibt der Chronist c. 53: *Alio praeterea anno Eynricus imperator Romam cum exercitu venit et supradictum papam Gregorium, qui in arce sancti Angeli se contra eum muniverat, . . . oppugnare coepit* und erwähnt dann den Zug Roberts gegen Rom, so daß wir nicht zweifeln können, daß er erst hier das Jahr 1084 gemeint hat. Die Anwesenheit des Desiderius am Hofe Heinrichs ins Jahr 1082 zu setzen, ist schon deshalb unthunlich, weil Otto von Ostia in der Umgebung des Königs genannt wird, und es feststeht, daß dieser Kardinal erst um den 11. November 1083 gefangen genommen wurde.

Sehen wir von den bisherigen Annahmen ab, und prüfen wir unbefangen das 50. Kapitel. Am Anfang desselben weist uns die Nachricht von der Eroberung der Leostadt auf Juni 1083. Es wird darauf berichtet, daß die Normannen aus Furcht, der König möge nach der vollständigen Einnahme Roms gegen sie vorrücken, beschließen, an ihn eine Gesandtschaft zu schicken und mit ihm ein Bündniß einzugehen. Nachdem ihre Boten zum König gegangen und heimgekehrt waren, *demum vocaverunt patrem Desiderium et . . . omnia ei quae consiliati fuerant, crediderunt secumque eum ad imperatorem ire hortati sunt*. Die Chronik fährt fort: sie unternahmen die Reise zugleich, *ut causa fidelitatis Romanae ecclesiae de pace inter pontificem et imperatorem saterent*; als Gregor dies hörte, that er den König mit seinen Anhängern in den Bann, und die Normannen wandten sich damals vollständig vom

Papste ab. Diese Bannung des Königs bezieht sich jedenfalls auf das römische Concil vom 20.—23. November 1083, somit steht die Chronologie bis hierhin auf sicherem Boden.

Erst das Folgende macht Schwierigkeit. Petrus Diaconus erzählt: Der König schickte unterdessen durch die Grafen von Marsico an Desiderius ein Schreiben, in welchem er ihn aufforderte, zu ihm zu kommen. Darauf antwortete der Abt nicht.

In einem zweiten Schreiben forderte Heinrich Desiderius auf, zu ihm nach Farfa zu eilen. Antwort des Desiderius. Der König schickte Boten an die Normannen. Desiderius wandte sich in einem Schreiben an Gregor. erhielt aber keine Antwort.

Zum dritten Mal (*rursus igitur*) schrieb Heinrich an Desiderius, er solle zu ihm zum Osterfeste kommen. Desiderius versäumte es.

Wollte man vom November 1083 weiter rechnen, so käme man wenigstens, wie Giesebrecht, auf Ostern 1084. Dann wäre aber, wie wir gesehen haben, das Folgende unverständlich. Petrus Diaconus fährt jedoch fort: *Postquam vero princeps et omnes Normanni ad imperatorem pergebant, et princeps Desiderium secum ire hortabatur.* Augenscheinlich greifen diese Worte auf die oben erwähnte Stelle: *demum vocaverunt . . . secumque eum ad imperatorem ire hortati sunt* zurück. Die Mitteilung von den drei Schreiben an Desiderius müssen wir als eine Abschweifung betrachten, in welcher der Chronist mittelbar oder unmittelbar auf die in dem Klosterarchiv vorhandenen Korrespondenzen gestützt, das was er von den früheren Beziehungen zwischen Desiderius und Heinrich weiß, nachholt. Den Schluß von Kapitel 50 haben wir ebenfalls auf Ende 1083 zu beziehen. Die in Heinrichs drittem Schreiben an Desiderius erwähnten Ostern sind dann wahrscheinlich Ostern 1083, zu welcher Zeit sich Heinrich bei Santa Rufina befand (Ekkehard 1083). Das zweite Schreiben wird chronologisch bestimmt durch die Aufforderung. Desiderius solle nach Farfa kommen; hier befand sich Heinrich am 17. März 1082 (M. G. XI p. 561). Das erste Schreiben kann, auch wenn man es für unwahrscheinlich hält, daß der König aus Oberitalien den Abt von Monte Cassino wird zu sich entboten haben, sehr wohl ebenfalls im Jahre 1082 ergangen sein. Doch ist es ebenso möglich, daß Heinrich sich gleich bei seinem ersten Aufenthalte vor Rom im Mai und Juni 1081 an Desiderius gewendet hat; ja es hat dies eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, denn Monte Cassino war eine Reichsabtei, sein Abt einer der bedeutendsten Vasallen des deutschen Königs.

Fragmente des Schreibens Wiberts von Ravenna an Anselm von Lucca.

Da ich im Folgenden die Bruchstücke des Wibertschen Schreibens, welche sich nach meiner Untersuchung in Widos Traktat vorfinden, zusammenstellen will, so schicke ich voraus, daß ich mich bei der Anordnung der einzelnen Stellen von der oben (S. 14) erwähnten Einteilung des Briefes in drei Hauptabschnitte leiten lasse. Bei dem zweiten, in welchem gezeigt werden soll, daß Hildebrand, auch wenn er Papst gewesen, die apostolische Würde verwirkt habe, nehme ich die weitere Einteilung an in die Abschnitte, welche erstens vom homicidium, zweitens vom sacrilegium, drittens von den periuria handeln. Zu dem Abschnitt vom homicidium gehört als Einleitung die Erörterung darüber, daß Hildebrand sich von Jugend auf mit kriegerischen Dingen beschäftigt habe.

... *Nicholaus Romanae sedis episcopus congregatis episcoporum plurimis centum scilicet viginti tribus mira necessitate compulsus communiter sanxit et salubriter ordinavit, ut quicumque deinceps ad apostolatam animum intendisset vel electioni cuiuslibet apostolici prebuisset assensum et operam impendisset absque consensu et opera christiani principis Heinrici scilicet imperatoris et successorum eius perpetui anathematis sententiam accepisset. Id autem ea necessitate decretum est, quod omnes Romani comites sicut semper fuit avaricia Romanorum decedente Romanae sedis episcopo singuli prout ferebat animus singulorum singulos apostolicos eligebant, ut interdum quatuor et quinque episcopos Romana sedes haberet. Hinc contentiones innumerae, caedes et bella, turbationes et iurgia exoriri. Fretus quisque multitudine militum et suffragio propinquorum quicquid Romanae ecclesiae poterat rapiebat. Distrahebatur praedium Romanae sedis in partes innumeras et is novissime omnium probatissimus et melior apostolicus habebatur, qui maiorem Romanis pecuniam*

contulisset. Hic ab omnibus laudabatur, excipiebatur manibus aliis extravagantibus factaque erat sedes Petri in diversorium Simonis et quod ante fuerat gratiae iam pecuniae videbatur. Tandem sicut Domino placuit Gerardus Florentinae sedis episcopus natione Burgundicus omnium desiderio et consensu ad apostolatam promotus ab omni clero et cardinalibus confirmatus, dictus alio nomine Nicholaus Romanae ecclesiae miseriam ingemiscens et symoniacae hereseos periculum expavescens volens huiusmodi perversam consuetudinem ex Dei virtute succidere, synodum statuit, in qua confirmantibus omnibus iuxta modum superius comprehensum anathema constituit. Cuius exempli formam Romae legimus et episcoporum omnium nomina qui causae intererant subter notata conspeximus. Decreti ergo huius constitutione neglecta et anathematis cura postposita non expectato regis assensu mentem ad apostolatam Ildebrandus intendit seque anathematis vinculis et omnes suos complices obligavit.¹

Vere iudex a nullo iudicari potuit nec ipse a quoquam fuit iudicatus; sed si etiam papa fuit, semet ipsum tamen ipse dampnavit,² ideo videlicet, quoniam a puero terrena militiae studuit, rebus bellicis semper operam inpendit, multimodis sese homicidiis immiscuit, sacrilegio se polluit, periuriis obligavit. Super haec in parentes filios armavit, milites in reges inmisit, servos in dominos concitavit, pacem ecclesiae toto orbe removit.³ Nam cum adhuc adulescentulus monachus dice-retur, magnam sibi pecuniam congregavit et quasi sub specie⁴ defendendi et liberandi Romanam ecclesiam satellitium fecit et sicut solebat apud Romanos antiquitus fieri, donativa sua singulis militibus erogabat.⁵

Hieronymus: Columba, inquit, si viderit aliam avem trahere cibum a nido eius, non movet pennam neque unguam neque rostrum neque crocitat. Sic Ecclesia Dei quae vera columba est non repetit raptum, et sicut ovis tunicam dimittit tondenti se neque aperit os, sic ecclesia raptori extollenti sua non debet repetere sed cum patientia dimittere. Quanto terrenis ecclesia minuitur, tanto spiritualibus augetur. Item Johannes papa ad Angelbergam imperatricem excusans quendam episcopum Reatinum de militia: Nimium, inquit, veretur et certe iure formidat contra professionem sui ordinis secularem militiam exercere; terram defendere praелиis, tractare de armis terrena est potestatis. Item

¹ l. II p. 167 Z. 38—p. 168 Z. 9.

² l. II p. 169 Z. 15—17.

³ l. II p. 169 Z. 32—35.

⁴ In der Handschrift steht nach WILMANS spe.

⁵ l. II p. 169 Z. 39—42.

Hieronymus: Si pro fide, qua universalis vivit ecclesia, nusquam corripere arma conceditur, quomodo pro terrenis ac transitoriis ecclesiae facultatibus loricate acies in gladios debacchantur? Ad hanc formam etiam Petrus qui ecclesiae personam gerebat cum cuiusdam inobedientis aurem abscideret, ferire prohibitus est et gladium iussus est in vaginam recondere. Item papa Innocencius: Idumei quidam et Damasceni sanguinem sitiennes ita sunt nimis iniusti atque crudeles, ut etiam sacerdotibus concedant armis ulscisci et praeliorum consiliis immisceri. Quod vero rebus bellicis danda sibi opera non fuisset, testatur Ambrosius: Bellicarum, inquit, rerum studium a nostro officio prorsus videtur alienum, quia animi magis officio quam corporis intendimus nec ad arma iam spectat usus noster sed ad pacis negotia.¹

Quis unquam Christianorum tot bella movit tot homines interemit? Bis namque terque et sepius inter Saxones et regem commissum est bellum, in quo ad minus quatuor milia vel octo milia hominum occiderunt. Locus omnis acervis corporum et sanguine redundavit. Substitit fluvius a multitudine occisorum et relicto prioris cursus alveo per agros erupit maiorque visus est rivus sanguinis impetu fluminis. Stupuit terra super hoc et rem insolitam mirabatur, dolebat tot ex se genitos bellis occumbere, quos non naturae terminus, sed gladius occidisset. Quid igitur in iudicio dicturus erit, cum tot occisorum adversus eum sanguis clamabit: Vindica, Domine, sanguinem, sanguinem nostrum, quia promissam in tuo nomine fidem violare nolentes pro dominis nostris animas dedimus. Bellum illud iustum fuerit vel iniustum nos ea intentione pugnavimus, ne proditores tuae fidei videremur. De rapinis quoque et incendiis aliisque gravibus incommodis et dampnis exinde subortis quid homo miserabilis dicturus erit?²

Quid necesse fuit, ut in symoniacos presbiteros vel cuiuslibet criminis reos laicorum manus iniceret? Cur fecit eos capi? Cur spoliari facultatibus? Cur caedi? Cur alia multa in eos exercuit, quae non [solum] a Christianis, verum etiam a gentilibus et prophanis ac barbaris videntur extranea? Satis erat, si more decessorum suorum et secundum normam apostolicae institutionis saerique aeuvangelii peccantes argueret, si secretius conveniret, causam ad medium duceret, si nec sic correctos sicut ethnicos et publicanos haberet. Sed proh dolor! ad tantam ignominiam sacerdotalis honor prolapsus est, ut nobis praesentibus et videntibus Cremonae quidam presbiter in adulterio deprehensus ab ipsa eadem muliere, cum qua fuit inventus ad instar equorum per urbis circuitum

¹ l. II p. 169 Z. 45—p. 170 Z. 14.

² l. I c. 15 p. 163 Z. 11—22.

fuerit ut ita dixerim equitatus, utrisque humeris meretricem ferre compulsus prosequentibus, ut urbem migrare putares, per omnes portas adultera scopis presbyterum feriente, caeteris acclamantibus.¹ Quod cum ita sit quis super hoc non miretur? Quis tantam ecclesiastici ordinis miseriam non ploret, quam nullis umquam temporibus accidisse meminerit? Stupenda sunt haec et vere omnibus retro generationibus inaudita. Sed sicut a viris fidelibus didici, qui multa cum illo de talibus contulerunt, referre solitus erat, quod tam crudelia et gravia nunquam in presbyteros fieri mandavisset; plurimum etiam se dolere solitum. quotiens imperitum vulgus huius modi novis iniuriis moveretur; displacuisse semper verbera sacerdotum, caedes et vincula, cippos et carceres. si forte talia a laicis paterentur.² Sed hoc quis excusabile faciet, quod Teutonicos ad bella commovit vel saltim cum Heinrico pugnare permisit et quod viris religiosis minime convenit persecutionem tantam in iam dictum regem exercuit? Et docere est christianorum virorum non bella movere pati aequanimiter iniurias aliorum non ulcisci. Nichil tale Jhesus, nichil tale quisquam legitur fecisse sanctorum.³

Ambrosius in libro de officiis de David et Saule rege: Bonus vir, qui dixit: „Si reddidi retribuentibus mihi mala.“ Quae enim gloria, si eum non ledimus, qui nos non leserit? Sed illa virtus est, si lesus remittas. Quam honestum, qui cum potuisset inimico regi nocere maluit parcere! Quam etiam utile, quod successoribus profuit, ut discerent omnes fidem proprio regi servare nec usurpare imperium, sed vereri!⁴ Quando factum legitur ubi scriptum invenitur, quibus reperitur libris, quibus commemoratur historiis, ut quemquam imperatorem quisquam episcopus vel apostolicus condempnaverit?⁵

Quis hominum aequanimiter ferat rem omnibus saeculis inauditam, ut Rodulfus dux domini sui regnum praeriperet et multis sacramentis sibi obstrictus ad imperium aspires. Si nichil aliud Yldibrandus egisset. quo merito reprehendi deberet, hoc tamen excusabile fuit, tantumque posteris iniquae praesumptionis et auctoritatis invexit, ut hoc solo iure

¹ BONITHO bei JAFFÉ, Mon. Greg. p. 659:

Interea (Martio 1074) venerabilis Gregorius nihil mali de rege suspicatus sindum congregavit. In qua Guibertus Ravennas episcopus sedit et innumerabilis multitudo episcoporum ex diversis provinciis congregata. In qua dum negotium Placentinorum et Cremonensium tractaretur, praefatus Guibertus Cremonenses mirabiliter infamavit; quem per Dodonem egregiae indolis iuvenem eiusdem Cremone civem liquido claruit esse mentitum.

² l. I c. 10 p. 161 Z. 37—p. 162 Z. 9.

³ l. I c. 8 p. 160 Z. 10—14.

⁴ l. II p. 171 Z. 4—8.

⁵ l. I c. 6 p. 158 Z. 19—22.

debuerit condempnari. Haecenus milites sacramenti foedere tenebantur, stupebant iniurias dominorum, vindicabant offensam, potentiam tuebantur, defensabant honores, pro salute quoque servabant excubias et par sacrilegio videbatur, si in honorem quippiam molirentur. Nunc autem vice versa milites armantur in dominos, insurgunt filii in parentes, subditi commoventur in reges, fasque nefasque confunditur, sacramenti religio violatur, humanitatis iura solvuntur, tolluntur vocabula pietatis, fraudare, decipere, fallere, peierare omne sibi licitum arbitrantur. Quis enim non imitabile existimet, quod sedem apostolicam videat approbasse? Quem pigeat sequi caput orbis, magistram fidei, dominam sanctitatis, principem religionis? Quam facile homines delectantur malis, adhaerent viciis, pascuntur flagitiis, assuescunt iniquitatibus universis! Quam vero difficile est quemquam fieri bonum nichilque durius naturae mortalium quam boni perceptio.¹

Augustinus: Itane, inquit, obduruistis, falsi Hisraelitae? ita omnem sensum malitia nimia perdidistis, ut ideo vos a sanguine impollutos esse credatis, quia eum fundendum alteri tradidistis? Num quid et Pilatus illum qui potestati eius ingeritur occidendus, suis est manibus occisurus? Si non eum voluistis occidi, si non insidiati estis, si non vobis tradendum pecunia comparastis, si non comprehendistis, vinexistis, si non occidendum manibus obtulistis, vocibus poposcistis, non eum a vobis interfectum iactate! Quod ei² suisque complicibus aequae diei postest: si non coronam Rudolfo misistis, si non legatis et litteris pugnam movistis, si non insidiati estis, si milites³ in dominum non armastis, si Romanam illuc pecuniam non misistis, si non consuluistis iniustus, si haec omnia non fecistis, non eos a vobis interfectos iactate. 'Noli, inquit idem pater Augustinus, attendere inermes manus, sed os armatum, unde gladius processit, unde Christus occidetur. Filii hominum, dentes eorum arma et sagittae et lingua eorum gladius acutus.'⁴

*In eo vero se sacrilegio polluit quod ecclesiasticam illi (Rodulfo) pecuniam ab oratoribus Petro missam direxerit et ad conflationem maioris odii sepiissime destinavit:*⁵

Par, inquit Hieronymus, sacrilegio est rem pauperum dare non pauperibus. At vero quidquid episcopus habet, pauperum est. Item

¹ l. I c. 7 p. 158 Z. 53—p. 159 Z. 14.

² In der Handschrift steht nach WILMANS: Quodsi . . . v. GIESEBRECHT III, S. 1146 will lesen: Quodsi Ildebrando suisque etc.

³ Emendation von P. EWALD für similiter.

⁴ l. II p. 171 Z. 17—28.

⁵ l. II p. 170 Z. 37. 38. Die Kursivschrift bezeichnet, das Widos Worte nur einen kurzen Auszug aus dem Wibertschen Schreiben geben.

beatus Ambrosius: Non ausim dicere quicquam meum nec ecclesia profiteri quicquam suum, quia et quod meum est pauperum est et quod habet ecclesia non ad usum suum, sed ad usus pauperum habere debet. Item Augustinus: Sicut non licet mitti in carbonam precium sanguinis, ita non licet exire.¹

*Illa Ildebrandi absolutio qua per legatos milites regis absolvit contra divinas leges fuit et sese profecto periurii illorum vinculis obligavit.*²

Beatus Augustinus: Nulla iuratio, si contra pietatem non fiat, frangenda est quod maiorum ac veterum sanctorum exemplis probari potest. Nonne Abraham regi Gerare Abimelech quod convenerat iuravit et quod iuraverat reddidit? Nonne Ysaac invidentibus sibi in Palaestinis et persequentibus sacramento, quo se illis obstrinxerat, satisfecit? Nonne Jacob patris et avi sequutus exemplum cum Laban socero idolorum cultore sub eadem iuramenti securitate in pacem rediit? Similiter actum est cum Rahab impiae civitatis incola gentis, quae Deum ignorabat, alumna infamis questus nomine denotata. Nam populus Dei secum iuramentum religiose iniit, humiliter recognovit auctore Josue fideliter adimplevit. Dixit enim duobus exploratoribus qui missi fuerant: „Ingreddimini domum mulieris meretricis et producite eam omniaque quae illius sunt sicut et iuramento firmastis.“ Sic Gabaonites iuramentum arte quaesitum et fraudulenter elicitedum populus Domini etiam comperta eorum fraude Josue consulente servavit. Qui dixit eis: Non iuravimus eis in ydolis sed in nomine Dei Israel. Item Augustinus: Cave tibi a periurio quia principium est et ideo noli quod iuravimus qualibet occasione violare quae sicut recedit anima cum corpus feritur gladio, sic recedit Deus cum anima feritur periurio et sicut corpus moritur cum recedit anima, sic anima moritur, cum recedit Deus.³

Ut taceamus omnia quibus superius est probatum, quod apostolatu sese privaverit, eo quod homicidio se polluerit, sacrilegio maculaverit, periuriorum multorum crimen incurrerit: sed unde Vigilius apostolicus dici meruit et in catalogo Romanorum pontificum numerari, qui Silverii Silvestri locum adhuc viventis invasit et in Pontias insulas exilio ipsum relegari fecit, ubi sicut legitur pane tribulationis et aqua angustiae cibatus fuit? unde etiam Anatholius Constantinopolitanus episcopus dici meruit, qui Flaviani viri sanctissimi propter defensionem catholicae veritatis eiecti locum arripuit et ab excommunicatis similiter dampnatis consecrationem accepit? Quem tamen Leo primus Romanorum episcopus

¹ l. II p. 170 Z. 41—45.

² l. II p. 171 Z. 33—34.

³ l. II p. 171 Z. 35—49.

rogatu augustae Pulcheriae confirmavit et ad posteritatis memoriam confirmatorias illi litteras misit continentes ista: Decessore, inquit, tuo beatae memoriae Flaviano propter defensionem catholicae veritatis deiectione non immerito credebant, quod consecratores tui contra statuta canonum et divinarum legum sui similem consecrassent. Sed affuit misericordia Domini in hoc te dirigens atque confirmans, ut malis principiis bene uteris nec te iudicio hominum provectum sed divina miseratione monstrares. Quod ita accipiendum est: Si hanc divini muneris gratiam alia offensione non perdas.¹

Quid sibi causae fuit, ut quod ceteris imperatoribus licuit sub aliis apostolicis (scil. investitura) non licuisset et isti?²

Der Vollständigkeit wegen füge ich hinzu, daß — wie aus Anselms Schreiben hervorgeht — Wibert außerdem in seinem Briefe behauptet hat, Anselm verabscheue die Sakramente der Kirche,³ ferner an einer Stelle von sich gesagt hat: qui universalis Ecclesiae curam susci(e)pimus licet inviti⁴ und daß er den Bischof von Lucca bei Jesu beschworen hat, die Gräfin Mathilde nicht weiter zu hintergehen, zu täuschen und zu betrügen.⁵

¹ l. II p. 176 Z. 18—32.

² l. I c. 4 p. 157 Z. 14—16.

³ His et aliis innumeris salutaribus praeceptis detestamur non Sacramenta Ecclesiae, sicut tu mentiris etc. *Ans. Ep.* p. 374.

⁴ *Ans. Ep.* p. 377.

⁵ Quod autem obscras per Jesum, ne nobilissimam faeminarum amplius circumveniam, deludam et fallam. — Anselm legt dies so aus, als ob Wibert ihm, dem vom Alter gebeugten Manne, unerlaubten Umgang mit der Gräfin vorgeworfen habe. *Ans. Ep.* p. 377.

Inhalt.

Einleitung	8
I. Die Quellen des Traktates	
II. Die Datierung des Traktates	
III. Der Inhalt des Traktates	
IV. Die Korrespondenz zwischen Wibert und Anselm und der Traktat Widos in ihrer historischen Bedeutung	
Exkurs: Über die Quellen der Geschichte der Jahre 1083 und 1084	
Fragmente des Schreibens Wiberts von Ravenna an Anselm von Lucca	

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, R. PAULI UND J. WEIZSÄCKER IN GÖTTINGEN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG.

DRITTES HEFT.

ERZBISCHOF ARIBO VON MAINZ 1021—1031.

VON

RICHARD MÜLLER.



LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1881.

C

ERZBISCHOF
ARIBO VON MAINZ

1021–1031.

VON

RICHARD MÜLLER.

EINGELEITET VON R. PAULI.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1881.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Erzbischof Aribio hat freilich neuerdings durch Breslau in den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Heinrich II. und Konrad II. eine so eingehende Berücksichtigung gefunden, daß es kaum möglich erscheint den Quellen wesentlich neue Gesichtspunkte abzugewinnen. Indefs ein so eigenartiger Charakter, der mit seinem Interesse an der deutschen Heldendichtung nebenbei auch für die Geschichte unserer Literatur bedeutsam ist, der letzte bischöfliche Repräsentant der Reichspolitik der Ottonen, der entschlossene Gegner der herandrängenden cluniacensischen Reform und deshalb auch Papst Benedikts VIII. und Kaiser Heinrichs II., der Hauptförderer der Wahl Konrads II., verdiente längst, was Steindorff Allgemeine deutsche Biographie I, 526 mit Recht vermißt, eine einheitliche Darstellung. Man kann nicht sagen, daß die schroff vornehme Persönlichkeit Aribos unter dem biographischen Reflex, der in dieser Arbeit mit loblicher Objektivität auf ihn gerichtet wird, gewonnen habe. Wohl aber verdienen gewisse Einwendungen Beachtung, welche der Verfasser teils gegen Giesebrecht, teils selbst gegen Breslau erhebt. Er vermißt den Beweis, daß der energische Metropolitan, der seine Kirchenprovinz fest in der Hand zu behalten trachtete, im Gegensatz zur Kurie die deutschen Bischöfe habe selbständig hinstellen oder gar zu einer Nationalkirche habe vereinen wollen. Er weist dagegen nach, daß Aribio nicht

durch die unweise Erneuerung des Gandersheimer Streits, sondern erst in Folge der ihm von seinen eigenen Suffraganen auf der Frankfurter Synode im Jahre 1027 bereiteten Niederlage seinen Einfluß bei Konrad II. eingebüßt habe, um alsdann in eiteln Widerstandsversuchen seine Thatkraft zu erschöpfen und schließlich auf der Rückkehr von einer Pilgerfahrt nach Rom vom Tod ereilt zu werden.

Göttingen, 30. Juni 1880.

R. Pauli.

Einleitung.

Aribo von Mainz ist einer der letzten jener bedeutenden Kirchenfürsten des 10. und 11. Jahrhunderts, welche, obwohl dem Namen nach dem römischen Papste als dem Haupte der gesamten abendländischen Christenheit unterthan, dennoch thatsächlich, von einem hohen Gefühle ihrer Würde durchdrungen, nicht nur dem Papsttum gegenüber, solange es noch in Unwürdigkeit und Laster versunken war, eine fast selbständige und oft oppositionelle Stellung einnahmen, sondern auch in den weltlichen Angelegenheiten das höchste Vertrauen der Kaiser gegenüber den oft unzuverlässigen Fürsten genossen und sogar einige Male die gesamten Geschäfte der Regierung leiteten. Mit dem allmählichen Wiederaufkommen des Papsttums jedoch, das besonders auch durch die immer fester werdende Verbindung mit den Cluniacensern neue Kräfte gewann und mit neuen Ansprüchen hervortrat, verlor sich diese alte, gleichsam nationale Selbständigkeit der Bischöfe und besonders der Erzbischöfe mehr und mehr, hauptsächlich da sie bald, weit entfernt an den Kaisern eine Stütze zu finden, von diesen vielmehr nach Kräften herabgedrückt wurden, sei es weil sie wie Heinrich II. und Heinrich III. die Reformpläne des Papsttums und der Cluniacenser begünstigten, sei es, daß sie, wie Konrad II. die übergroße Macht eines einzelnen Fürsten, mochte er nun weltlich oder geistlich sein, für unvereinbar mit der Sicherheit und Festigkeit ihrer Herrschaft hielten. Aribos Thätigkeit als Erzbischof von Mainz fällt gerade in diese Periode des Sinkens der selbständigen bischöflichen Gewalt; an Geist und Energie seinen grossen Vorgängern völlig ebenbürtig, vermochte er doch nicht, trotz anfänglicher grosser Erfolge, die von jenen

eingenommene Machtstellung zu behaupten, sein Tod bezeichnet das Ende der alten bischöflichen Macht und Politik, die dann wenige Jahrzehnte später durch die Herrschaft der Ideen Gregors VII. völlig in Vergessenheit gerät.

Eine abschließende Bearbeitung des Lebens Aribos ist noch nicht vorhanden, die kurze Biographie: Aribo, Erzbischof von Mainz in: *Katholik*. 1851, p. 502—510 ist durchaus ungenügend. Der gleichnamige Aufsatz E. Steindorffs in der *Allg. deutschen Biographie* I, 524 giebt nur, dem Charakter jenes Werkes entsprechend, in großen Zügen und gedrängter Darstellung ein Bild von dem Wirken des Mannes, ohne sich naturgemäß auf irgend welche Einzeluntersuchungen einlassen zu können. Einen Teil der Wirksamkeit Aribos, besonders seinen Anteil an dem Gandersheimer Streite, hat J. Harttung in der *Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands* IV, 36—51 behandelt, doch öfter ungenau und nicht gründlich genug. Ausführlich handelt über ihn außer Giesebrecht in der *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* Bd. II, besonders Breslau in den *Jahrbüchern des deutschen Reichs* unter Heinrich II. Bd. III und Konrad II., Bd. I; daß seine Darstellung keine ganz zusammenhängende und einheitliche ist, bringt die Natur jenes Werkes mit sich.

Erstes Kapitel.

Herkunft und Charakter Aribos.

Aribo stammte nach dem ausdrücklichen Zeugnisse mehrerer gleichzeitiger Geschichtsschreiber aus Bayern und zwar aus einer sehr vornehmen Familie,¹ die sogar, wie Heinrich II. selbst zu wiederholten Malen ausdrücklich anerkennt, dem Hause desselben verwandt war.² Sein Vater war, wie aus den Notizen der Nekrologieen der von ihm gegründeten Klöster Seon und Göfs hervorgeht, Aribo, Graf im Leubenthal, der zugleich ungefähr in den Jahren 980—1020 die Würde eines Pfalzgrafen in Bayern bekleidete;³ seine Mutter hiefs Adala, von ihr ist nichts weiter bekannt. An Versuchen, das Geschlecht des Pfalzgrafen weiter zu verfolgen, hat es nicht gefehlt,⁴ doch sind die Resultate derselben nur gering und nur zum Theil annehmbar. Zuerst begegnet uns Aribo, der Pfalzgraf und Vater des Erzbischofs Aribo — wir wollen ihn zur bessern Übersicht Aribo I. nennen — im Jahre 979 in einer Urkunde Kaiser Ottos II., worin dieser ihm, „seinem Getreuen,“ verschiedene Güter im Chrovatgau schenkt.⁵ Da Aribo I. nach dem Necrol. Seon. einen Sohn, Namens Hartwich besitzt,⁶ und in den Jahren 1025—1041 ein Hartwich

¹ Wiponis vita Chuon. MG. SS. XI, 252: Aribo natione Noricus, nobilis et sapiens. Vita Bardonis maior ibid. 327: ait episcopus (Aribo) temere — erat enim Noricus genere. Wolfh. vita Godeh. post ibid. 206: Erat enim, ut veritatem non occultemus, idem archiepiscopus genere et dignitate venerabilis.

² St. RK. 1747, 1756.

³ Necrol. Gössens. bei Pusch u. Fröhlich, Diplomata Styriae 133: in valle Liubana. Necrol. Seon. in Mon. Boic. II, 158: Aribo comes palatinus. Vgl. auch Jaffé, Mon. Bamberg. p. 32.

⁴ Vgl. Freyberg, Einführung und Beleuchtung des Codex monasterii s. Castuli in den Abhandl. der bair. Akad. der Wiss., hist. Classe 1840. Bd. II, Abth. 3 p. 57 ff. — Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. I, 33 ff. — Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern p. 11 ff.

⁵ St. RK. 751.

⁶ Mon. Boic. II, 158: Hartwicus filius Aribonis.

als comes palatinus zu wiederholten Malen erwähnt wird,¹ dem dann ebenfalls wieder sein Sohn Aribo in der Würde des Pfalzgrafen folgt;² so wird es gewiß ohne irgend welches Bedenken erlaubt sein, jenen Sohn Aribos I. mit dem Pfalzgrafen Hartwich, wie dies auch schon besonders Freyberg³ und Hirsch⁴ gethan haben, zu identifizieren. Dadurch wird es nun aber zu einer an völlige Gewißheit streifenden Wahrscheinlichkeit, daß wir in dem Hartwich, welcher im Jahre 977 in einer Urkunde als comes palatinus erscheint,⁵ keinen andern, als den Vater jenes oben genannten Aribo I. zu sehen haben.⁶

Die weitere Verfolgung des Geschlechtes nach rückwärts ist sehr unsicher und schwierig, und es lassen sich alle darauf hinizielenden Versuche wohl nur als ziemlich ungläubhafte Hypothesen bezeichnen.⁷ Nur noch einige zuverlässige Nachrichten finden sich über die Ahnherrn des Hauses. So erscheint im Jahre 904 ein Aribo, der Sohn eines Ottokar, in einer Urkunde Ludwig des Kindes, welcher ihn mit dem in dem Chrovatigau gelegenen Orte Göfs, demselben, wo Aribo I. später ein Kloster gründete, belehnt.⁸ Daß dieser Aribo ein Ahn unseres Erzbischofs ist, läßt sich wohl nicht bezweifeln; ob man ihn aber mit Recht mit jenem sagenhaften Aribo zusammenbringen darf,⁹ welcher, wie Ekkehard erzählt,¹⁰

¹ Meichelbeck, Hist. Frising. I, 1, 220, 223. Vgl. Hirsch a. a. O. p. 34. N. 1.

² St. RK. 2213. Vgl. Ekkeh. Uraug. a. 1102—4.

³ A. a. O. p. 58.

⁴ A. a. O. p. 33. Vgl. auch Wittmann p. 18.

⁵ St. RK. 713.

⁶ Vgl. auch Brefsiau in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Heinrich II. Bd. III, 341, der aber im Irrtum ist, wenn er meint, daß schon Hirsch diese Vermutung ausgesprochen habe. Hirsch denkt bloß an eine Blutsverwandtschaft beider (a. a. O. I, 33) und aus seinen spätern Ausführungen (p. 39 f.) geht hervor, daß er sich vielmehr Hartwich I. und Aribo I. als Brüder denkt, was Brefsiau übersehen haben muß.

⁷ Vgl. besonders Hirsch a. a. O. p. 37 ff. Freyberg a. a. O. p. 58 ff. Wittmann, die Pfalzgrafen von Baiern p. 164 ff. Auf die Versuche die Verwandtschaft Aribos mit Heinrich II. zu begründen, gehe ich hier nicht weiter ein, sie sind alle ganz unhaltbar. So geht z. B. Freyberg (a. a. O. p. 60 ff.) in dem von ihm konstruirten Stammbaume bis in die Mitte des 9. Jahrh. zurück, sagt aber selbst, daß ebenso leicht des Erzbischofs Mutter Adala, über deren Herkunft nichts bekannt ist, aus Sachsen stammen und so die Verwandtschaft vermittelt haben könnte. Daher hat denn auch das von ihm durch Aufstellung vieler Hypothesen gefundene, sehr zweifelhafte Resultat von vorn herein nur die halbe Wahrscheinlichkeit für sich.

⁸ Hirsch a. a. O. p. 37 A. 1.

⁹ Dies thun besonders Hirsch a. a. O. und Wittmann, Pfalzgrafen p. 11.

¹⁰ Ekkeh. Uraug. a. 1104: Hi duo fratres Aerbo scilicet et Boto paterno de sanguine Noricae gentis antiquissimam nobilitatem trahebant, illius nimirum famosi Aerbonis posterii, quem in venatu a visonta bestia confossum adhuc cantilenae resonant.

einst auf der Jagd den Tod durch einen wilden Auerstier gefunden hatte und deshalb noch zu des Geschichtsschreibers Zeit in Liedern besungen wurde, ist wohl kaum noch festzustellen. Dafs aber das Geschlecht der Aribonen ein altes und berühmtes war, geht aus dieser Notiz mit Sicherheit hervor.

Dafs endlich der Erzbischof Aribo ein Verwandter des kurz vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Sitz zum Erzbischof von Köln berufenen Piligrim gewesen ist, steht durch mehrere unverwerfliche Zeugnisse fest,¹ und zwar kann die Verwandtschaft beider, nach den Ausdrücken jener zu schliessen, keine sehr entfernte gewesen sein. Auch hier hat es daher nicht an Versuchen gefehlt, diese Verwandtschaft klar zu stellen, aber wiederum sind die Resultate derselben nur durchaus unsichere Hypothesen. So hat besonders Hirsch,² gestützt auf den Umstand, dafs ein Sohn Aribos I. Namens Cadalohus bekannt ist,³ und ferner uns zu der Zeit des Abt Herrand von Tegernsee (1042—46) ein praeses Cadalohus begegnet, welcher ein Bruder des Erzbischofs Piligrim von Cöln genannt wird,⁴ die Vermutung aufgestellt, dafs vielleicht beide Erzbischöfe Brüder gewesen seien. Doch steht diese Ansicht schon an sich auf nur schwachem Boden, da durchaus kein direktes Zeugnis für sie spricht, und so hat sie auch schon Brefsiau⁵ als völlig unhaltbar nachgewiesen. An dem einzigen Orte nämlich, wo Aribo selbst seiner Verwandtschaft mit Piligrim gedenkt,⁶ gebraucht er in Beziehung auf jenen das Wort nepos, und dieser Ausdruck kann, wie Brefsiau mit Recht bemerkt, mag er auch im Mittelalter noch so vieldeutig sein, doch gewifs nicht für ein brüderliches Verhältnis, und zumal von dem einen der Brüder selbst, angewendet werden. Auch das Fehlen Piligrims im Necrol. Seon., das sonst ein vollständiges Verzeichnis aller Kinder Aribos I. zu bringen scheint, spricht entschieden dagegen.

Bis zu diesem Punkte kann ich den Ausführungen Brefsiaus in dieser Sache nur völlig beistimmen, wenn er es jedoch weiter versucht, in Piligrim einen Neffen des Erzbischofs Aribo nachzuweisen, so lassen sich doch dagegen einige schwere Bedenken nicht verhehlen. Betrachten wir

¹ Wip. vita Chuon. MG. SS. XI, 256: Piligrinus consanguineus Aribonis. Jaffé, Bibl. III, 360 spricht Aribo de nepote meo Piligrimo. Diese Zeugnisse werden noch verstärkt durch den Umstand, dafs Piligrim zugleich mit Aribo als Interveniens in den von Heinrich II. für Göfs ausgestellten Urkunden (St. RK. 1804, 1805) erscheint.

² A. a. O. p. 35.

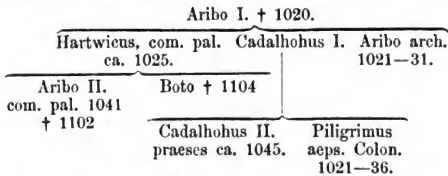
³ Necrol. Seon. (M. B. 158): Cadelohus filius Aribonis.

⁴ Cod. tradit. Tegerns. M. B. VI, 27: praeses Cadalohus tradit — quale possedit ex traditione fratris sui Piligrimi arch. Colon.

⁵ Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. III, p. 340 ff.

⁶ Jaffé, Bibl. III, 361: Sed quia de nepote meo Piligrimo timeo ut etc.

zunächst den Stammbaum, wie ihn sich Brefschau konstruiert. Da wir, wie oben bemerkt, wissen, daß ein Sohn Aribos I. den Namen Cadalhohus führte, ferner, daß ein praeses Cadalhohus, der um 1045 lebte, Piligrims Bruder war, so faßt Brefschau diesen, anstatt ihn, wie Hirschth, mit jenem zu identifizieren, vielmehr als dessen Sohn, mithin als Enkel Aribos I. auf, eine Kombination, die noch darin eine nicht unwesentliche Stütze erhält, daß alsdann das von Erzbischof Aribo in Bezug auf Pilgrim gebrauchte Wort nepos seine eigentliche Bedeutung, Neffe, behält. Der Stammbaum wäre also nach Brefschau:¹



Hiergegen hat schon Wittmann² eingewendet, daß es unter diesen Umständen auffallend erscheinen müsse, daß der Oheim Aribo, der höchst wahrscheinlich älter war, noch als Stifter des Klosters Gößs, und obwohl er des Kaisers consanguineus war, im Jahre 1020 sich erst als Diakon in der kaiserlichen Kapelle befand und, während der Neffe bereits im Frühjahr 1021 das Erzbistum Köln erhielt, erst im Herbst dieses Jahres Erzbischof von Mainz wurde. Sind nun auch diese Bedenken an sich nicht so sehr schwerwiegend, so kommt doch noch ein anderer Umstand zu ihnen hinzu, welcher jene Hypothese Brefschlaus als sehr bedenklich erscheinen läßt. Nehmen wir nämlich, was wohl unbestreitbar sein dürfte, an, daß Pilgrim, als er am 29. Juni 1021 zum Erzbischofe von Köln geweiht wurde, das kanonische Alter von 30 Jahren schon erreicht hatte — es wird dies noch dadurch unterstützt, daß Pilgrim 1015 bereits Domprobst in Bamberg war, 1016 mit dem so bedeutenden Amte eines italienischen Kanzlers betraut und im folgenden Jahre von dem Kaiser zu einer wichtigen Mission in Italien verwendet wurde³ — so würde sein Geburtsjahr, wie dies auch schon Wittmann annimmt, wohl keinesfalls später als in das Jahr 990 fallen, somit sein Bruder Cadalhohus, der als Erbe des Namens und der Besitzungen des Vaters der ältere sein muß, vor 990 geboren sein. Nehmen wir nun als das Alter Cadalhohus I. zur Zeit der Geburt seines ältesten Sohnes ein Minimum an, etwa 20 Jahre, so würde sich daraus als Geburtszeit desselben die Zeit vor 970 ergeben.

¹ A. a. O. p. 341.

² A. a. O. p. 167.

³ Brefschau a. a. O. p. 166.

und mithin müßte sein, jedenfalls älterer, Bruder Hartwich, der spätere comes palatinus, vor dem Jahre 969 geboren sein. Nun erfahren wir aber aus einer Urkunde vom 14. Mai 1041,¹ daß in diesem Jahre bereits jenes Sohn, Aribo II., Pfalzgraf war, Hartwich muß daher zwischen 1025—1041 gestorben sein. Da nun ferner berichtet wird,² daß dieser Aribo II. bei dem Tode seines Vaters noch ein unmündiges Kind, sein Bruder Boto aber noch nicht einmal geboren gewesen sei, so ist es gewiß nicht unrichtig, wenn wir des erstern Geburtsjahr frühestens in das Jahr 1025 setzen,³ da dann noch immer ein sehr früher Tod des Pfalzgrafen Hartwich, etwa im Jahre 1026, angenommen bleibt. Aus diesen allen ergibt sich dann aber die Folgerung, daß dem Pfalzgrafen Hartwich, der, wie oben nachgewiesen, spätestens im Jahre 968 geboren sein könnte, in seinem 57. Jahre sein erster und darauf sofort noch ein zweiter Sohn geboren wäre. Dies ist aber, wenn auch nicht unmöglich, so doch zum mindesten äußerst unwahrscheinlich, besonders wenn man bedenkt, wie nur stets die Voraussetzungen der günstigsten Umstände — das jugendliche Alter Aribos I. bei der Geburt Hartwicks, die Annahme, daß Cadalho der zweite Sohn Aribos I. sei, während dieser doch nach dem Necrol. Seon. mindestens sechs Kinder besaß, sowie daß Hartwich bereits 1026 gestorben sei — noch ein so günstiges Resultat bringen konnten, während nur eine kleine Änderung dieser Voraussetzungen hinreichen würde, um uns zu der Annahme eines noch höheren Alters Hartwicks bei der Geburt Aribos II. zu nötigen.

Da somit Brefslaus Annahme, daß Piligrim ein Neffe Aribos gewesen sei, ebensowenig wie die Hirschs als sicher und unbedenklich bezeichnet werden kann, so bleibt also die Verwandtschaft der beiden Erzbischöfe eine offene Frage, deren Lösung, wie ich glaube, wohl niemals gelingen wird, da die Andeutungen, welche wir darüber besitzen, keineswegs ausreichen, um eine, wenn auch nur einigermaßen sichere Vermuthung darauf zu gründen.⁴

Beinahe noch weniger als über das Geschlecht Aribos wissen wir über seinen Charakter und seine sonstigen Eigenschaften, da einerseits

¹ St. RK. 2213.

² Ekkeh. Uraug. 1102: „adhuc parvulus.“

³ Eine Annahme, die noch dadurch bestätigt wird, daß Aribo II. 1102, Boto erst 1104 gestorben ist, Ekkeh. Uraug. 1102—1104.

⁴ So muß schon aus Mangel an Nachrichten die doch gar nicht unwahrscheinliche Annahme einer Vermittlung der Verwandtschaft durch die weiblichen Mitglieder des Hauses von jeder Untersuchung ausgeschlossen bleiben, und daher hat jeder Nachweis, wenn er nicht ganz fest basiert ist, von vornherein nur halbe Wahrscheinlichkeit für sich, ein Punkt, welcher bei allen bisherigen Untersuchungen stets vollständig ignoriert ist.

seine Zeitgenossen in dieser Hinsicht nur wenig von ihm berichten, andererseits diejenigen seiner Handlungen, aus denen sich hierfür Schlüsse ziehen lassen, fast nur von parteiischen Schriftstellern berichtet werden.

Was Aribos Sitten und kirchlichen Sinn anbetrifft, so haben ihm darin selbst seine Feinde aufrichtiges Lob nicht versagen können, wenn es gleich nur kurz und durchaus nicht mit der weitschweifigen Redseligkeit, in der sich sonst so oft die frommen Schriftsteller jener Zeit gefallen, hervortritt. So nennt ihn Wolfhere, der Verfasser der Lebensbeschreibungen des Bischofs Godehard von Hildesheim, *genere et dignitate et probabili etiam morum gravitate venerabilis*¹, ferner: *in divinis ad plura studiosus*,² *in omni ecclesiastica religione laudabilis*,³ ein Lob, welches um so mehr zu beachten ist, als gerade Wolfhere, als Angehöriger der Hildesheimer Kirche, die fast die ganze Zeit hindurch, so lange Aribo das Mainzer Erzbistum verwaltete, mit diesem in beständigem Streite lebte, wenig Ursache hatte, ihn zu günstig zu beurtheilen. Aus eben diesem Gesichtspunkte, der ausgeprägten Parteistellung Wolfheres, ist aber auch eine andere Bemerkung zu beurteilen, welche dieser über Aribo macht, indem er ihn, angesichts der durch den Gandersheimer Streit veranlaßten Flucht einiger Nonnen aus diesem Kloster nach Mainz, in allerdings sehr vorsichtigen, aber daher vielleicht bei manchem Leser um so wirksameren Worten einen zu vertraulichen und häufigen Verkehr mit diesen vorwirft und so die Keuschheit seines Lebens verdächtigt.⁴ Obwohl ein solches Vergehen seitens eines Erzbischofs in jener Zeit an sich keineswegs zu den Unmöglichkeiten gehört, so kann doch in diesem Falle, angesichts der oben erwähnten günstigen Zeugnisse desselben Autors, zu denen sich, wie wir bald sehen werden, noch mehrere von anderen Seiten gesellen, sowie angesichts der besonderen Lage der Verhältnisse, welche einem Parteimanne, wie Wolfhere, selbst ohne Böswilligkeit von seiner Seite eine unbefangene Beurteilung fast unmöglich machen mußte, kein Zweifel sein, daß wir es hier mehr mit grundlosen Verdächtigungen als mit irgendwie beglaubigten Thatsachen zu thun haben, und daß von einem unsittlichen Verkehr Aribos mit jenen Nonnen keine Rede sein

¹ Vita Godehardi post. cap. 17. MG. SS. XI, 206.

² Vita Godeh. prior cap. 25 ib. 185.

³ Vita Godeh. post. cap. 24 ib. 209.

⁴ Vita Godeh. prior cap. 29 p. 188: *Nam inani quadam ambitione seductae et etiam juxta humanae intentionis opinionem, quorundam, quos nos veraciter annuntiare non minus convenit suasu corruptae, proprium antistitem antiquo illo more repudiantes quasi inferiorem contemserunt, et ad Aribonem archiepiscopum tota animi intentione confugerunt, adeo ut ad ipsum convivendi gratia sepius commearent tum ipsoque aliquamdiu familiarius commanerent.*

kann.¹ Auch stimmen im Gegentheil alle sonst erhaltenen Nachrichten in Bezug auf die Sittlichkeit und Reinheit des Wandels Aribos nur mit den zuerst aufgeführten Äusserungen Wolfheres überein. Wollten wir auch auf das Lob, welches seine Suffragane ihm öffentlich in einem Schreiben an den Papst zollen,² keinen so grossen Wert legen, obwohl man ihm doch ein gewisses Gewicht nicht wird absprechen können, so zeugen doch sowohl die Worte Wipos³ und des Verfassers der *Gesta epp. Leodiensium*,⁴ als auch die Lobsprüche eines ihm näher stehenden Mannes, wie Ekkehard IV. von St. Gallen,⁵ und endlich seine Grabinschriften⁶ für das hohe Ansehen, welches er fast überall genoss.

Zugleich mit seiner Frömmigkeit, die sich äusserlich auch in der zweiten, unten näher zu erwähnenden Stiftung des Frauenklosters Göfs, sowie später des Klosters Hasungen⁷ zeigte, verband jedoch Aribo auch eine keineswegs gewöhnliche Gelehrsamkeit, wie dies deutlich aus verschiedenen Zeugnissen zu entnehmen ist. So kannte man, wie Ekkehard in seiner Chronik erwähnt,⁸ noch hundert Jahre später mehrere Traktate über Psalmen, welche von ihm verfasst waren, ferner aber fand der Abt Bern von Reichenau, als er einen Dialog über die Quatemberfasten geschrieben hatte, keinen Würdigeren, welchem er dies gelehrte Werk widmen zu können glaubte, als Aribo.⁹ Bei dieser Gelegenheit sowohl, wie noch mehr in einem früheren Briefe, welchen er über diesen selben Gegenstand an Aribo richtete,¹⁰ überhäuft er dann diesen so mit Lob-

¹ So auch schon Breslau (*Histor. Zeitschrift*, N. F. III, 136 und *Jahrbücher des deutschen Reichs* unter Konrad II, I, 193 A. 2) gegenüber Hartung, der den Bericht Wolfheres für glaubwürdig hält (*Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands* III, 20 u. IV, 39 A. 1).

² Jaffé, *Bibl.* III, 363: — qui (Aribo) propter avariciae lucrum nullum palpat peccatum, sed pro amore iustitiae semper exerto graditur mucrone.

³ *Vita Ch. MG. Ss.* XI, 256: nobilis et sapiens, aptus regalibus consiliis. Vgl. auch *Ann. Hildesh.* 1020 *MG. Ss.* III, 95 Aribo vir sanctae ecclesiae probatissimus.

⁴ *Anselmi Gesta epp. Leod. M.G. Ss.* VII, 216: (Aribo et Pilgrimus) moribus et genere nobilissimi.

⁵ *Stetimus autem aliquando coram Aribone archiepiscopo sui temporis nominatissimo ecclesiae quidem speculo.* Vgl. *Haupts. Ztsch. f. deutsch. Alterth.* XIV, 51.

⁶ Vgl. Böhmer, *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium* Bd. I, — 1160, herausg. v. C. Will, XIX, 92.

⁷ *Vita Meinwerci ep. MG. Ss.* XI, 145. *Ann. Palid. MG. Ss.* XVI, 67. Vgl. Böhmer, *Reg. arch. Mag.* Bd. I, XIX, 86.

⁸ *Ekkeh. Urang. MG. Ss.* VI, 193: Cuius super aliquot psalmos tractatus inveniuntur.

⁹ Jaffé, *Bibl.* III, 372: quo te prae ceteris dignum ducerem, cuius examinationi — commendarem.

¹⁰ Jaffé, *Bibl.* III, 365 ff.

sprüchen wegen seiner Weisheit und Gelehrsamkeit,¹ dafs, selbst wenn wir die üblichen Uebertreibungen davon abrechnen, doch genug übrig bleibt, um uns die volle Berechtigung zu geben, in ihm einen wahrhaft gelehrten und, deswegen in hohem Ansehen stehenden Mann zu erblicken.

Auch an Kunstsinn scheint es Aribo neben der Gelehrsamkeit keineswegs gemangelt zu haben. Den im Jahre 1009 abgebrannten Dom in Mainz liess er in grosartiger Weise wiederherstellen, indem er ihn zugleich mit grosen Wandgemälden aus den Erzählungen des alten und neuen Testaments auszuschmücken gedachte und dem schon erwähnten Ekkehard IV. von St. Gallen den Auftrag gab, hierzu passende leoninische Verse zu dichten.² Denselben Ekkehard, den Verfasser der berühmten *Casus St. Galli*, hat Aribo überhaupt mit mannigfachen wissenschaftlichen und gemeinnützigen Arbeiten betraut, nicht nur indem er ihn zum Vorstand der Schule nach Mainz berief und ferner zur Abfassung einer Abhandlung über die Entstehung und Deutung des liturgischen „*jube domne benedicere*“ veranlafste,³ sondern ganz besonders auch, indem er ihm den Auftrag gab, das alte lateinische Gedicht Ekkehards I. von St. Gallen über Walther von Aquitanien, welches in einem barbarischen und mit vielen Germanismen untermischten Latein geschrieben war, sprachlich und metrisch zu reinigen und zu verbessern.⁴ Es ist das Interesse an dem deutschen Heldengesange, welches sich hier bei Aribo zeigt, für uns um so erfreulicher und um so mehr geeignet, eine günstige Meinung von seinem warmen Verständnis für Kunst und Altertum bei uns hervorzubringen, je mehr sich die Bildung der Geistlichen jener Tage auf rein theologische und praktische Bedürfnisse erstreckte, und je seltener einmal eine Nachricht über unsere deutsche Heldensage aus jenen Kreisen an unser Ohr trifft.

Jedoch neben diesen vielen lobenswerten und rühmlichen Eigenschaften, welche dem Erzbischofe so von allen Seiten, von seinen Freunden sowohl wie von seinen Feinden zugeschrieben und von den Thatsachen bestätigt werden, kann man doch nicht umhin, auch einige andere Zeugnisse über seinen Charakter zu berücksichtigen, welche einige weniger

¹ A. a. O. p. 366: Cui superna Dei providentia tantam scientiae plenitudinem donavit, ut te per aquam divinarum scripturarum non solum usque ad talos vel ad genua seu etiam usque ad renes transduceret, verum etiam ad ipsum torrentem, quem non possis transire perduceret etc.

² Vgl. Böhmer, Reg. arch. Mag. Bd. I, XIX, 87.

³ MG. SS. II, 75 u. 111. Vgl. Böhmer a. a. O. XIX, 89.

⁴ *Casus S. Galli* MG. SS. II, 118. Vgl. Breslau, *Jahrbücher Heinrichs II.* Bd. III, p. 230 A. 4. Böhmer a. a. O. XIX, 88.

gute Seiten deselben hervorheben. So sind es vor allem Leidenschaftlichkeit, Trotz und Herrschsucht, welche ihm besonders nach seinem ganzen Auftreten in der Gandersheimer Angelegenheit wohl kaum abgesprochen werden können, und wir können auf Grund der bekannten Thatsachen es gewifs Wolfhere nicht nur nicht verargen, sondern müssen ihm sogar, allerdings mit einiger Einschränkung, beipflichten, wenn er das Wort auf jenen anwendet:¹ „Seine Hand gegen jedermann und jedermanns Hand gegen ihn.“ Ähnlich sagt auch der Verfasser der *vita Bardonis* bei der Erzählung einer Thatsache, die allerdings keineswegs über allen Zweifel erhaben ist, dafs Aribo heftig und leidenschaftlich gewesen sei, Eigenschaften, die er seiner Herkunft aus Bayern zuschreibt.² Dafs er unter diesen Umständen durch sein Wesen viele beleidigte und viele Feinde hatte, erwähnt ebenfalls Wolfhere ausdrücklich, und sehen wir ferner auch aus den Worten Thangmars, des Verfassers der *vita Bernwardi*, welcher seinen Charakter als seinem auf Arbeit und Herrschaft hindeutenden Namen entsprechend bezeichnet.³

So sehen wir denn, um aus allen diesen zerstreuten Einzelheiten den Schlufs zu ziehen, in Aribo einen charakterfesten und energischen Mann, welcher, durch seine Gelehrsamkeit und vielseitige wissenschaftliche Befähigung unterstützt, sich mit aller Hingabe den Interessen seiner Kirche und seines Erzbistums widmete und vor nichts zurückschreckte, so bald diese in Frage gestellt wurden und er sich bewußt war, das Rechte gethan und gewollt zu haben.⁴ Dabei war sein Wesen manchmal Anstofs erregend, seine Energie artete oft aus zu Rauheit und Leidenschaftlichkeit, welche ihm nicht erlaubte, auf einem einmal eingeschlagenen Wege stillzustehen oder gar umzukehren, sondern, wie dies besonders in der Gandersheimer Angelegenheit hervortritt, ihn sogar gegen offenbare Rechte anderer zu verblenden im Stande war. Von eigentlichem starken Ehrgeize dagegen war Aribo wohl frei; sein Auftreten gegen den Papst geschah nur gezwungen, und von dem Gedanken an die Gründung einer nationalen Kirche, den ihm neuere wohl zugeschrieben haben,⁵ war er,

¹ *Vita Godehardi ep. prior* cap. 25 MG. SS. V. 185: qui (Aribo) in divinis studiosus in humanis supra modum animosus, ut de quodam in veteribus dicitur: manus ejus contra omnes et manus omnium contra eum.

² *Vulculdi vita Bardonis* (Jaffé *Bibl.* III, 540): ait episcopus temere — erat enim Noricus genere, —

³ *Vita Bernwardi* cap. 48 MG. SS. IV, 778 A. 1.: Aribo vulgo dictus Aervo, qui consono nomine et agnomine vivere sibi instituit in labore et tyrannide. Vgl. *Brefslau a. a. O.* 232 A, 2.

⁴ Vgl. seine Briefe an die Kaiserin Kunigunde (Jaffé, *Bibl.* III, 360; Giesebrecht, *Gesch. d. Kaiserzeit* 4. Aufl. II, 694) und an die Wormser (Giesebrecht, 697).

⁵ So besonders Giesebrecht, *Kaiserzeit* 4. Aufl. II, 170, 192 ff. *Brefslau a. a. O.* 271 ff.

wie wir später sehen werden, gewifs weit entfernt. Ebensowenig wie dieses läfst sich erweisen, dafs er nach einem überwiegenden Einflusse auf die Reichsregierung getrachtet hätte, vielmehr ging seine Wirksamkeit, ausgenommen bei der Wahl Konrads II., wo sein Auftreten indess doch in seinen eignen Angelegenheiten seinen letzten Grund hatte, über die Interessen seiner Kirche und seines Erzbistums nicht wesentlich hinaus, in dessen Ordnung und Wahrung seiner Rechte er seine nächste Aufgabe sah.

Wann Aribo geboren ist und wo er seine Erziehung genossen hat, wissen wir nicht, keine Nachricht gibt uns auch nur den geringsten Anhaltspunkt zur Bestimmung seines Alters, und nur ganz äufserliche Wahrscheinlichkeit hat die Vermutung für sich, dafs er seine Bildung der Salzburger Kirche, wo seit 991 der verdienstvolle Hartwich Erzbischof war, empfing. In dieser Kirche begegnen wir Aribo zum ersten Male vor seiner Wahl zum Erzbischofe im Jahre 1020, als er schon die Würde eines Salzburger Diakonus und zugleich die eines königlichen Kapellans bekleidete, zu Bamberg zur Zeit der berühmten Zusammenkunft Kaiser Heinrichs II. mit dem Papst Benedikt VIII., wo er zugleich mit der Kaiserin Kunigunde als Fürbitter genannt wird.¹ Diese Urkunde datiert vom 23. April, und bereits wenige Tage darauf wird sein Name zum zweiten Male, und diesmal in einer ihn persönlich betreffenden Angelegenheit genannt. Wahrscheinlich erst kurze Zeit vorher hatte die Mutter Aribos, Adala, mit Zustimmung ihres an der Gicht schwer leidenden Gemahls, des Pfalzgrafen Aribo I., in dem dem Geschlechte der Aribonen schon vor mehr als hundert Jahren von König Ludwig dem Kinde geschenkten Orte Göfs an der Mündung des Laubenbaches in die Mur² ein Frauenkloster zu gründen begonnen, Aribo aber dasselbe nach dem Tode seiner Eltern vollendet und der heiligen Maria sowie dem heiligen Andreas geweiht,³ so dafs er sich mit Recht als den eigentlichen Gründer betrachten konnte.⁴ Jetzt, gewifs in den letzten Tagen des April, übergab er es feierlich mit allem Zubehör und allen Gütern, welche es seinen oder anderer Frommen Schenkungen verdankte, dem Kaiser, damit ihm dadurch die völlige Freiheit zu teil werden möchte. Wohl kurz darauf gelang es ihm auch mit Hilfe des Kaisers für das Kloster ein besonderes

¹ St. RK. 1741.

² Vgl. Pusch u. Fröhlich, *Diplom. Styriae* p. 3.

³ St. RK. 1747 u. 1748. Pusch und Fröhlich, p. 10. Die Worte: nunc Adala — inceptit zeigen an, dafs seit dem Beginne der Gründung noch nicht lange Zeit verstrichen ist. Adala und Aribo I. sind jedoch inzwischen schon gestorben (*Jaffe* V. 31: *beatæ memorie*).

⁴ St. 1756. Pusch u. Fröhlich, p. 9: *quarum ipse (Aribo) primus fundator exstitit*.

Privileg von dem damals in Deutschland weilenden Papste zu erhalten,¹ in welchem dieser dasselbe sowie die Äbtissin Kunigunde, die Schwester Aribos, gegen eine geringe jährliche Tributzahlung in seinen besonderen Schutz nahm, und dann erfolgte auch die feierliche Bestätigung des Kaisers. In einer Urkunde aus Fulda vom 1. Mai 1020² wiederholt dieser, dafs Aribo das Kloster nach seiner Erbauung mit allen dazu gehörigen Gütern seiner Immunität übergeben habe, bestätigt dann dessen Schwester Kunigunde als Äbtissin und verleiht einerseits derselben das Recht der Wahl des Vogtes, andererseits den Nonnen das Recht, ihre Nachfolgerin gemäß der Benediktinerregel selbst zu bestimmen. Zugleich fügt er noch eine besondere Bestimmung hinzu, wodurch dem Kloster noch eine besondere Sicherheit gegen eine etwaige Veräußerung oder Versenkung seitens der spätern Kaiser gegeben wurde, nämlich dafs es in einem solchen Falle sofort auf so lange Zeit an das Haus seines Gründers zurückfallen solle, bis der Kaiser ihm wieder zu seinen früheren Rechten und seiner Freiheit verhelfen werde.

Dafs auch später Aribo diese seine Stiftung stets im Auge behalten und ihr Gedeihen zu fördern gewußt hat, beweisen mehrere Urkunden Kaiser Heinrichs II., durch welche sie auf seine Fürbitte verschiedene wertvolle Schenkungen an Land und Leuten erhält.³

¹ Jaffé, Bibl. V, 31 ff.

² St. RK. 1747.

³ St. RK. 1756, 1804, 1805.

Zweites Kapitel.

Erzbischof Aribo von Mainz unter Kaiser Heinrich II.

Wenig über ein Jahr nach diesen Ereignissen, am 17. August 1021 starb der Erzbischof Erkenbald von Mainz,¹ nachdem er über zehn Jahre hindurch sein Erzbistum in gerechter und friedlicher Weise verwaltet und sich dabei stets als ein treuer Anhänger Kaiser Heinrichs II. gezeigt hatte. Die Nachricht von seinem Tode traf den Kaiser, als er gerade auf einer Reise in die östlichen Gegenden Sachsens zur Ordnung der slavischen Angelegenheiten begriffen war.² In Gandersheim wurde daher ein kurzer Aufenthalt gemacht, um die Ernennung des neuen Erzbischofs vorzunehmen. Die Wahl des Kaisers fiel auf seinen Kaplan Aribo, dem dann, nachdem ihn Heinrich durch die Belehnung mit dem Ringe designiert hatte, der Bischof Bernward von Hildesheim, als der älteste der Suffraganbischöfe von Mainz, an dem Hochaltar der Kirche zu Gandersheim die Priesterweihe erteilen sollte.³ Diese Gelegenheit benutzte Bischof Bernward, um sich aufs neue des Besitzes von Gandersheim zu versichern.

Von alters her hatte, soviel wir sehen können, dieses Kloster, eine Stiftung des Großvaters Kaiser Ottos I. und von den sächsischen Herrschern immer sehr begünstigt, obwohl es auf der Grenze des Mainzer und Hildesheimer Sprengels lag, unter der Jurisdiktion der Bischöfe von Hildesheim gestanden.⁴ Doch Erzbischof Willigis von Mainz, der Vorgänger Erkenbalds, hatte das Recht der Hildesheimer Kirche auf dasselbe bestritten, und es war darüber schon im Jahre 1000 bei Gelegenheit einer Kirchweihe daselbst zu den ärgerlichsten Auftritten zwischen ihm und dem Bischofe Bernward von Hildesheim gekommen. Dem letztern gelang es denn auch durch seine persönliche Einwirkung auf den Kaiser

¹ Vgl. über die Nachrichten von seinem Tode Böhmer, Reg. arch. Mag. I. XVIII. 37, Breslau in den Jahrb. Heinrichs II., III., 184 A. 1.

² Breslau a. a. O. p. 183 ff.

³ Vita Godch. post. MG. SS. XI., 205.

⁴ Vgl. für das Folgende Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit, 4. Aufl. Bd. I, 751 ff.

und den Papst auf einer am 1. Februar 1001 zu Rom abgehaltenen Synode das Kloster zugesprochen zu erhalten; zugleich aber schickte der Papst einen Kardinallegaten nach Deutschland, der auf einer in Pöhlde abzuhaltenden Synode der sächsischen Bischöfe den Vorsitz führen und den Erzbischof Willigis von seinen Angriffen auf Gandersheim abmahnen sollte. Statt aber das Ende des Streites herbeizuführen, bewirkte der Legat vielmehr durch sein herrisches Gebaren die gewaltsamsten Auftritte und rief durch seine Strenge nur den noch größeren Trotz des Erzbischofs hervor, der endlich erzürnt die Synode verließ. Zwar verhängte jetzt der Kardinal wegen seines Ungehorsams die Suspension über Willigis, doch hatte diese Maßregel gegen den mächtigen Kirchenfürsten, welche außerdem den lebhaftesten Unwillen unter den deutschen Bischöfen hervorrief und nicht wenig zur Erschütterung des Ansehens des Kaisers beitrug, beinahe gar keinen Erfolg, da zwar auf der folgenden Synode zu Frankfurt, am 20. August 1001, Willigis sich etwas milder gestimmt zeigte, aber doch keineswegs zum unbedingten Nachgeben geneigt war, sondern die Erledigung der Sache bis zu einer neuen Synode hinausschob. Jedoch, da diese durch den inzwischen erfolgten Tod Kaiser Ottos III. am Zusammentreten verhindert worden war, wurde erst im Jahre 1007 der Streit durch den Schiedsspruch Heinrichs II., der das größere Recht Bernwards anerkannte, beendet, die Einweihung der Klosterkirche in Gegenwart des Kaisers und des Erzbischofs feierlich vollzogen, und über den ganzen Vorgang eine Urkunde aufgenommen.¹

Seitdem war Bernward sowohl unter dem Erzbischofe Willigis, als auch unter dessen Nachfolger Erkenbald im unbestrittenen Besitze des Klosters geblieben, und es muß ein großes und, wie sich später zeigte, völlig begründetes Mißtrauen gegen den Charakter Aribos gewesen sein, welches ihn jetzt veranlafte, die Erinnerung an jenen Streit wieder zu erwecken. Als er jenen nämlich auf Befehl des Kaisers in Gandersheim zum Priester weihen mußte, bedrohte er ihn vorher vom Altare aus in Gegenwart des Kaisers und vieler Bischöfe, Geistlichen und Laien mit dem strengsten Bannfluche, wenn er nach dem Antritte seines Amtes etwa die Hildesheimer Kirche wegen des Besizes von Gandersheim ungerechter Weise anfeinden würde, und Aribo sah sich gezwungen, ein feierliches Versprechen darüber abzulegen.² Alsdann wurde er von dem Bischofe Ekkard von Schleswig an Stelle des Bischofs Bernward, der, wahrscheinlich um weitere persönliche Konflikte mit dem Neugewählten

¹ Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. II, 1 ff. Bayer, zur Geschichte des Gandersheimer Streites (Forsch. z. d. G. XVI, 178 ff.)

² Vita Bernwardi ep. MG. SS. IV, 778; Vita Godeh. prior ibid. 185; post. 205.

zu vermeiden, zurückblieb,¹ nach Mainz geleitet und dort von ihm am 1. Oktober 1021² zum Bischof geweiht, nachdem auch dieser ihm noch einmal bei Strafe des Bannes im Namen Bernwards das frühere Verbot in das Gedächtnis zurückgerufen hatte.

Über ein Jahr lang nach seiner Wahl erfahren wir über die Wirksamkeit Aribos in seinem neuen Amte beinahe gar nichts.³ Nur einmal treffen wir ihn noch wenige Wochen nach seiner Weihe in dem Gefolge des Kaisers, als dieser, im Begriff, seinen schon lange geplanten Zug nach Italien anzutreten, in Bamberg einen kurzen Aufenthalt nahm, um dort der feierlichen Weihe der neugegründeten Kirche auf dem St. Michaelsberge beizuwohnen. Bei diesem Feste, das am 2. November 1021 gefeiert wurde, ist uns auch Aribos Anwesenheit, welcher den Martinsaltar weihte, überliefert.⁴ An dem weiteren Zuge Heinrichs hat er jedoch nicht teilgenommen, da keine einzige der von diesem in Italien ausgestellten Urkunden seinen Namen nennt. Leider ist uns über seine Thätigkeit aus dieser Zeit fast gar nichts bekannt, da alles, was wohl in dieselbe fallen könnte, wie seine Fürsorge für den Mainzer Dom- und die Schule, die Berufung Ekkehards IV. von St. Gallen und dessen wissenschaftliche Arbeiten, uns ohne bestimmte Zeitangabe überliefert ist.⁵ Erst gegen Ende des folgenden Jahres, als der Kaiser nach seiner Rückkehr aus Italien in Grona rastete, finden wir wieder Nachricht von der Anwesenheit Aribos daselbst, und zwar beginnt jetzt die lange Reihe jener Versuche desselben, trotz der für Mainz ungünstigen Entscheidungen der Synoden und des Kaisers, seiner Diocese den Besitz des Klosters Gandersheim wiederzuschaffen.

Schon gleich nach seiner Weihe hatte er trotz jener Strafandrohungen der Bischöfe Bernward und Ekkard durch eine Gesandtschaft den ersten um eine Zusammenkunft wegen der Gandersheimer Angelegenheit bitten lassen⁶ und damit bewiesen, daß er weder den bei seiner Weihe ihm abgenötigten Verzicht, noch die von seinen Vorgängern Willigis und Erkenbald anerkannte Entscheidung des Kaisers für sich für verbindlich hielt. Doch der Bischof erwiderte ihm kurz, daß Gandersheim laut einem in Gegenwart des Kaisers gefaßten Synodalbeschlusse sein unbe-

¹ Wolfher führt als Grund dafür „*inolestia corporis imminens*“ an, während Thangmar nichts davon erwähnt.

² Jaffé, *Bibl.* III, 4; dazu Breslau in den *Jahrb. Heinrichs II.*, Bd. III, 184 A. 4.

³ Ueber die Zeit der Synode von Seligenstadt vgl. unten.

⁴ Ekkeh. *Chron. univers.* MG. SS. VI, 193.

⁵ Vgl. oben S. 10 ff.

⁶ Thangmari *vita Bernwardi ep.* MG. SS. IV, 778; *Vita Godeh. prior* MG. SS. XI, 186.

stritten rechtmäßiges Eigentum sei, und er daher jenem keine Zusammenkunft deswegen zu gewähren brauche. Diese energische Erklärung, sowie wahrscheinlich die Besorgnis vor dem Unwillen des Kaisers bewogen den Erzbischof vorläufig von seinem Versuche abzustehen, doch gab er deswegen, wie sich bald zeigte, keineswegs die Hoffnung auf, sein vermeintliches Recht durchzusetzen, und bald sollte sich eine anscheinend günstige Gelegenheit hierzu zeigen.

Am 20. November 1022 starb Bischof Bernward von Hildesheim,¹ und an seine Stelle bestimmte der Kaiser den Abt Godehard von Altaich, einen frommen und bescheidenen Mann von bewährter Gesinnung, zum Bischof von Hildesheim, der auch nach längerer Weigerung die Wahl annahm und am 2. Dezember in Grona von Aribo die Weihe erhalten sollte. Dieser, der durch den Tod Bernwards sein diesem geleistetes Versprechen für gelöst halten konnte und sich bei dieser Gelegenheit erinnern mochte, wie wirksam das Mittel, das kaum $\frac{5}{4}$ Jahre vorher der Bischof Bernward ihm selbst gegenüber angewandt hatte, sich gezeigt hatte, glaubte, daß er durch dasselbe auch seinerseits den neuen Bischof leicht einschüchtern und zur Nachgiebigkeit zwingen würde. Da er dies aber wohl kaum, wie früher Bernward, in der Gegenwart des Kaisers, der ja selbst bereits die Sache lange entschieden hatte, zu thun wagte, so kam er an dem Tage der Weihe am Morgen mit einigen Bischöfen zu Godehard und verbot ihm bei Strafe des Bannes, in der Gandersheimer Kirche und den dazu gehörigen Territorien irgend welche bischöflichen Amtshandlungen vorzunehmen.² Doch Godehard liefs sich durch dieses herrische Auftreten des Erzbischofs nicht einschüchtern, sondern wich zunächst seinen Drohungen durch die kluge, aber zugleich auch feste Antwort aus: Wenn sie von Rechts wegen euch gehört, so gebe ich sie keinem lieber, gehört sie aber mir und zu meinem Rechte, so lasse ich mir lieber von mir selber raten. Was den angedrohten Bann betrifft, so wist ihr selbst sehr wohl, daß er gar keine rechtliche Begründung hat. Sodann aber brachte er die ganze Sache vor den Kaiser, der, über diese Erneuerung der von ihm schon längst entschiedenen Sache mit Recht unwillig, den Erzbischof in Gegenwart der Bischöfe und an-

¹ Thangmari vita Bernwardi MG. SS. IV, 781; Vita God. prior MG. SS. XI 179; vita post. ibid. 202.

² Continuatio vitae Bernwardi MG. SS. XI, 166. Vita Godeh. prior MG. SS. XI, 186. Vita God. post. ibid. 204. Die Angaben weichen etwas von einander ab, so scheint nach der Cont. vitae Bern. Aribo seinen Angriff in Gegenwart des Kaisers begonnen zu haben, was aber wohl unwahrscheinlich ist. Vgl. auch Brefslau a. a. O. p. 254, A.; Harttung, zur Geschichte Erzbischofs Aribo von Mainz in: Monatschrift für die Geschichte Westdeutschlands Bd. IV (1878) p. 38 u. A.

derer Fürsten zur Rücknahme seiner Drohungen zwang. Diesem kaiserlichen Befehle scheint Aribo auch ohne irgendwelchen Versuch des Widerstandes, der, wie er wohl einsehen mochte, für den Augenblick auch vergeblich gewesen wäre, gefolgt zu sein. Daher erlitt auch das bisherige gute Verhältnis zwischen ihm und Heinrich durch diesen Zwischenfall wohl kaum eine Unterbrechung, wie sich schon aus dem Umstande schliessen läßt, daß nur wenige Tage hierauf er in zwei Urkunden für die Klöster zu Lüneburg und Heiligenstadt als Intervenient erscheint.¹ Doch war Aribo trotzdem, wie sich in der Folge zeigte, keineswegs geneigt, die Rechte Godehards auf Gandersheim endgültig anzuerkennen, sondern, wenn er während der ganzen übrigen Regierungszeit Heinrichs II. keinen weiteren Schritt in dieser Angelegenheit unternahm, so hatte dies wohl weniger in der Furcht vor dem so entschiedenen Verbote des Kaisers seinen Grund, — er hat später genug bewiesen, daß er nicht der Mann war, ein solches bei der Verfolgung seiner wirklichen oder vermeintlichen Rechte besonders zu beachten — als in der Lage der Verhältnisse, welche ihn auf den Beistand seiner sämtlichen Suffragane anwies und daher ein Zerwürfnis mit auch nur einem derselben verboten.

Von Gröna zog Heinrich nach Paderborn zu seinem alten Freunde, dem Bischofe Meinwerk, wo er dann bereits Anfang Januar urkundete.² Aribo scheint ihm hierher nicht gefolgt zu sein, da keine der dort ausgestellten Urkunden seinen Namen nennt, vielmehr wird er sich, nachdem er noch zusammen mit dem Kaiser am 11. Dezember der Ausgleichung eines Streites über eine Schenkung an die Paderborner Kirche in Ermeswerth³ beigewohnt hatte, von diesem bald getrennt haben und südlich nach Mainz gezogen sein. Seine Anwesenheit daselbst steht urkundlich fest jedoch erst am 4. April 1023, wo er eine von einem dortigen Probste ausgestellte Urkunde besiegelte.⁴

Inzwischen hatte Kaiser Heinrich von Sachsen aus Schritte gethan, welche nicht nur für das deutsche Reich, sondern auch für die ganze abendländische Christenheit von der größten Bedeutung werden konnten.⁵ Schon seit mehreren Jahren hatte sich die von Cluny in dem südlichen Frankreich und Burgund hervorgerufene Reformbewegung in den Klöstern weiter und weiter auch nach Deutschland verbreitet. Besonders dem großen Abt Richard von St. Vannes in Verdun gelang es, fast in ganz

¹ St. 1795, 1796. Vgl. Bresslau a. a. O. p. 254.

² St. RK. 1798—1803.

³ Böhmer, Reg. arch. Magunt. XIX, 10. Vita Meinwercei ep. MG. SS. XI, 145. Vgl. auch Bresslau in Jahrb. unter Heinrich II., Bd. III, 255, A. 2.

⁴ Böhmer, Reg. Mag. XIX, 11.

⁵ Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 186 ff. Bresslau a. a. O. p. 257 ff.

Lothringen die Gedanken der Reform, zwar zunächst blofs unter den Klöstern, allmählich aber auch unter den Bischöfen von Verdun, Cambray und Lüttich zu verbreiten.¹ Nicht nur Papst Benedikt VIII. begünstigte, wie fast alle seine Vorgänger, diese Bestrebungen nach Kräften, sondern auch Heinrich selbst hatte sich ihnen seit langem schon geneigt gezeigt. Nachdem somit geraume Zeit Kaiser und Papst sich in ihren Wünschen begegnet waren und sich öfter gegenseitig in ihren Reformbestrebungen unterstützt hatten, konnte es nicht ausbleiben, dafs sie, als ihre Beziehungen immer inniger und vertrauter wurden, und besonders als der Papst dem Kaiser jenen Besuch in Bamberg abstattete, auch über die Kirchenreform mit einander ins Einvernehmen traten. Vielleicht schon in Bamberg, sicher aber bei Heinrichs erneutem Aufenthalte in Italien hatten sie ihre Ansichten darüber ausgetauscht; die Synode, welche Heinrich im Jahre 1022 auf seiner Rückkehr nach Deutschland in Pavia hielt, mit ihren tief in die damaligen Gewohnheiten des Klerus einschneidenden Bestimmungen, besonders dem unbedingten Verbote der Priesterehe, ist das erste sichtbare Zeichen der Einigung beider Gewalten in den Hauptgedanken der Cluniacenser.²

Jetzt, während er von Weihnachten bis Ostern 1023 seinen Aufenthalt in den sächsischen Gebieten genommen hatte, ging Heinrich daran, die mit dem Papste getroffenen Verabredungen ins Leben zu rufen, und zwar nicht nur in Deutschland allein sollten die Reformen begonnen werden, nein, der Kaiser gedachte seine universale Stellung zu benutzen, um das gesamte abendländische Christentum nach seinen und des Papstes Ideen zu reinigen und zu reformieren. Da der ganze Norden und Osten, soweit er dem Christentume angehörte, keinerlei kirchliche Selbständigkeit besafs, war es vor allem Frankreich, dessen Mitwirkung zu diesen Plänen sich Heinrich versichern mußte, und er sandte zu diesem Zwecke den Bischof Gerhard von Cambray und den Abt Richard von St. Vannes, Männer, deren Namen den kirchlichen Zweck dieser Gesandtschaft verbürgen, an König Robert, um ihm eine Zusammenkunft zur Beratung

¹ Vgl. Bresslau a. a. O. p. 235 ff.

² Vgl. Bresslau a. a. O. p. 213 ff. u. 342 ff. Dem dort gegebenen Nachweise, dafs die Synode in das Jahr 1022 zu setzen sei, kann ich nur völlig beistimmen. Wenn Giesebrecht (II, 622. 4. Aufl.) dagegen als entscheidend für seine Ansicht, dafs die Synode 1018 stattgefunden habe, die Worte des Goslarer Dekrets vom März 1019 anführt: *maxime cum in beneplacito universalis papae prospectum* (zu einer Änderung dieses Wortes in *profectus*, wie sie Giesebrecht wohl im Interesse seiner Interpretation annimmt, sehe ich keinen Grund) *vegetet sanctae ecclesiae*, so ist dagegen zu bemerken, dafs diese allerdings etwas dunkeln und zweifelhaften Worte ebenso eine Übersetzung: „im Falle der Genehmigung des Papstes“ als die entgegengesetzte, wie sie Giesebrecht anzunehmen scheint, tragen.

der kirchlichen Angelegenheiten vorzuschlagen. Der König nahm diesen Vorschlag an, und Ort und Zeit der Zusammenkunft wurden verabredet.

Währenddem hatte Heinrich, der seinen Gesandten bis Köln auf dem Fufse gefolgt war, daselbst den Erzbischof Aribo getroffen,¹ welcher ihn zur Feier des Pfingstfestes nach Mainz einlud.² Hier fand am 2. Juni eine große allgemeine Synode statt, unter Vorsitz und auf Veranlassung Aribos, der daselbst die Ehescheidungsangelegenheit des Grafen Otto von Hammerstein und seiner Gemahlin Irmgard, welche trotz des wiederholten Verbotes seines Vorgängers und der 1020 erfolgten Zerstörung ihrer Burg Hammerstein aufs neue mit einander lebten, in dem Sinne seines Vorgängers wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen gedachte.³ Dies geschah denn auch. Ebenso wie früher befahl der Kaiser, ermahnte der Erzbischof das widerstrebende Paar, seine unrechtmäßige Verbindung aufzugeben, und ebenso wie früher zeigte sich Graf Otto als der gehorsamere Teil, der sich diesen Befehlen beugte. Irmgard dagegen gab auch diesesmal ihren trotzigen Sinn nicht auf, mit dem Banne beladen und geächtet, wandte sie sich nach Rom, um dort ihre Sache weiter zu verfechten.⁴

Es ist dies das letzte Mal, wo wir Aribo und den Kaiser in völliger Einigkeit handeln sehen, und vielleicht nicht ohne Absicht hat Aribo gerade jetzt einen Akt der Kirchenzucht vollführt, welcher, wie er wufste, den alle ungesetzmäßigen Ehen hassenden Kaiser mit großer Befriedigung erfüllen mußte. Gewiß konnten ihm dessen in Gemeinschaft mit dem Papste gefaßten Reformpläne der Hauptsache nach bereits nicht mehr unbekannt sein, und da er, wie es bei seinem energischen Charakter wahrscheinlich ist, wohl von vornherein entschlossen war, von seinen Rechten als deutscher Erzbischof und Metropolitan nichts fallen zu lassen, so mußte ihm eine Gelegenheit willkommen sein, bei welcher er dem Kaiser seine Absicht, die Reinheit der Kirche und des Christentums mit voller Strenge auch ohne die Hilfe des Papstes aufrecht zu erhalten, beweisen konnte. Über die weitem Verhandlungen des Konzils wissen wir dagegen

¹ St. RK. 1804, 1805.

² Ipso anno Aribo Magontiensis aeps. imperatorem in pentecosten Magontiam invitavit. Vita Meinwerci ep MG. SS. XI, 146. Vita Godeh. poster. ibid. 206.

³ Vita Meinwerci ep. l. c. p. 146. Vita God. post. 206: ubi et concilium generale coadunavit, in quo episcoporum consilio plura quae deviaerunt correxit, praecipue tamen Ottonem comitem de Hamerstein et Irmingardam, illicite commanentes separare disposuit.

⁴ Quod tamen perficere non potuit, quia ille se partim regali timore partim episcopali commotione utenque correxit, illa vero publice bannos praevaricans ibidem ius legemque omnem funditus perdidit. Vgl. den Brief Aribos an Meginhard von Würzburg bei Jaffé, Bibl. III, 359.

nichts; ob der Kaiser den versammelten Bischöfen seine Pläne für die Reform und die Zusammenkunft mit dem französischen Könige enthüllt hat, ist uns gleichfalls unbekannt. Wahrscheinlich jedoch ist es, daß, wenn auch keine öffentlichen Erklärungen erfolgt waren, Aribio doch genug von den Absichten des Kaisers während dessen persönlicher Anwesenheit erfahren haben mochte, um auf seiner Hut zu sein und seine Gegenmaßregeln treffen zu können. Daher begleitete er auch, als Heinrich bald wieder aufbrach, um über Neufs rheinabwärts zu ziehen,¹ den Zug desselben nicht, sondern blieb wahrscheinlich in Mainz.

Ende Juli traf der Kaiser in Aachen ein, wo er einen Hoftag zugleich mit einer Provinzialsynode der kölnischen Erzdiözese abhielt.² Auch über die dort gepflogenen Verhandlungen wissen wir aufer einer Entscheidung eines alten Streites zwischen dem Erzbischofe Pilgrim und dem Bischofe Durand von Lüttich nichts, doch wird man wohl kaum irre gehen, wenn man annimmt, daß der Kaiser die Gelegenheit, als fast nur Anhänger der Reformpartei zugegen waren, benutzt hat, diese für seine Pläne zu gewinnen. Daß ihm dieses jedenfalls besser als vorher in Mainz gelungen war, zeigt sich schon dadurch, daß, als kurze Zeit darauf, am 10. August, Heinrich die verabredete Zusammenkunft mit König Robert zu Ivois am Chiers hatte, Pilgrim von Köln, die bei weitem wichtigste Persönlichkeit des niederrheinischen Klerus, durch seine Anwesenheit seine Übereinstimmung mit dem Zwecke derselben zu erkennen gab.³ Die näheren Einzelheiten dieser Begegnung selbst gehören nicht in den Bereich unserer Betrachtung, genug, daß König Robert sich nicht nur allen Plänen Heinrichs durchaus geneigt zeigte, sondern man traf auch sogar die feste Verabredung, demnächst in Pavia gemeinsam mit Zuziehung des Papstes ein allgemeines Konzil sämtlicher Bischöfe von diesseits und jenseits der Alpen abzuhalten, wo dann die gemeinschaftliche große Kirchenreform beraten und begonnen werden sollte.⁴

Inzwischen war aber Aribio gleichfalls nicht müßig gewesen. Zu derselben Zeit, ja fast an demselben Tage, an welchem die Zusammenkunft der beiden Herrscher am Chiers stattgefunden hatte, am 13. August 1023 hielt er eine zweite Synode seiner Suffraganbischöfe in Seligenstadt ab,⁵ auf welcher wichtige Dinge zur Sprache kommen sollten. Anwesend waren,

¹ St. RK. 1806.

² Gesta epp. Cameracens. III, 35, 36. St. RK. 1807.

³ Gesta epp. Cameracens. III, 37.

⁴ Vgl. Brefsiau a. a. O. III, 260 ff. Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserzeit, 4. Aufl. II, 196 ff.

⁵ Vita Meinweri ep. MG. SS. XI, 146. Bernoldi chron. MG. SS. V, 424.

wie die Akten des Konzils bezeugen¹, die Bischöfe Burchhard von Worms, Werinhar von Strafsburg, Bruno von Augsburg, Eberhard von Bamberg und Meginhart von Würzburg, ferner die Äbte von Fulda, Hersfeld, Lorsch und mehrere andere, besonders aber noch die zur trierischen Diöcese gehörigen Äbte Herico von St. Maximin und Everguin von Tholey. Ob die übrigen Bischöfe anwesend waren, läßt sich kaum mit voller Sicherheit entscheiden; allerdings können, wie Breslau anzunehmen geneigt ist,² ihre Namen in den Akten wohl ausgefallen sein, allein es ist zu einer solchen Annahme durchaus keine Notwendigkeit vorhanden, ja sie erscheint sogar unwahrscheinlich, wenn wir berücksichtigen, daß Wolfher in der *vita God.* von der ganzen Synode, sowie von einer Reise seines Bischofs dorthin durchaus nichts weiß, ebenso wie auch der Biograph des Bischofs Meinwerk zwar die Beschlüsse des Konzils nach den Akten mitteilt, aber die Zahl der in diesen genannten Bischöfe nicht korrigiert und eine Beteiligung seines Bischofs, die auch schon aus andern Gründen unwahrscheinlich ist, gar nicht erwähnt.

Die Beschlüsse der Synode nun haben, wie in der Vorrede der Akten gesagt wird, die Absicht, mehrere Meinungsverschiedenheiten über kirchliche Pflichten und Synodalgesetze auszugleichen, damit die verschiedenen Gewohnheiten der Einzelnen in eine einzige, für alle gleich verwandelt würden, da es der heiligen Synode unpassend erschienen sei, wenn die Glieder mit dem Haupte nicht einig seien und somit Zwietracht in einem Körper herrsche.³ Was hier ausgesprochen ist, die Absicht,

¹ Neuer krit. Abdruck bei Breslau, Jahrb. Heinrichs II., III. 349 ff. Daß die Synode in das Jahr 1023 und nicht, wie besonders Giesebrecht annimmt, in das Jahr 1022 fällt, scheint mir nach Breslaus eingehender Untersuchung, sowie nach der ganzen Lage der Verhältnisse, die nur in diesem Falle alle ihre genügenden Motive finden, nicht mehr zweifelhaft zu sein. Wenn Giesebrecht (*Kaiserzeit* 4. Aufl. II, 623) sich durch Breslaus Gründe für nicht überzeugt erklärt, so beruht dies wohl weniger auf deren Unzulässigkeit, als auf Giesebrechts Ansicht über die Pläne Aribos (a. a. O. p. 192 ff.: „er glaubte sich berufen, eine Reinigung der deutschen Kirche ins Werk zu setzen“), welche, wie weiter unten gezeigt ist, durchaus unhaltbar ist.

² A. a. O. p. 267. Die Notiz des Microl. sive de eccles. observ. 24: *duodecim episcopi Moguntiae congregati* (Breslau p. 269 A. 2), auf welche sich Breslau bei seiner Annahme noch stützt, ist an sich nicht zwingend, außerdem aber deshalb unmöglich richtig, weil nach Abzug von Halberstadt, Prag, Hildesheim und Paderborn, von denen die beiden ersten schon zu dieser Zeit oder doch unmittelbar nachher erledigt waren, die beiden letztern aber, wie oben ausgeführt, unmöglich anwesend sein konnten, von den 15 Bischöfen der Mainzer Erzdiöcese nur noch 11 vorhanden waren (Mainz eingeschlossen), welche an der Versammlung teil nehmen konnten.

³ *Inconveniens quidem sancto illi conventui visum est, quod membra capituli discordarent, et illa diversitas in unius compagine corporis esset.* Breslau a. a. O. p. 349.

die Einheit der gesamten Erzdioecese von Mainz möglichst zu fördern und zu befestigen, dies zeigt sich auch in den einzelnen Bestimmungen der Synode auf das deutlichste. So finden wir neben einigen weniger wichtigen und teilweise wohl aus den Beschlüssen früherer Kirchenversammlungen wiederholten Bestimmungen über äußere Kirchenordnungen, das kirchliche Eherecht, die Verwandtschaftsgrade u. dgl., besonders die Befugnisse der Bischöfe sehr bestimmt erwähnt,¹ ferner aber einige Bestimmungen, welche ganz besonders geeignet waren, dem Mainzer Erzsprengel eine straffere und einheitlichere Organisation zu geben. Es war dies einmal der Beschluss der Synode über die Ansetzung der Quatemberfasten, welche damals durchaus nicht nach einem einheitlichem Modus in den verschiedenen Ländern abgehalten wurden.² Indem die Synode hierin eine für des ganze Erzbistum gültige Bestimmung traf,³ hob sie dieses fest und geschlossen in dieser wichtigen Streitfrage aus der gesamten Masse der übrigen abendländischen Christenheit heraus.⁴ Noch bedeutender jedoch war ein anderer Beschluss, welcher, obwohl in erster Linie durch die Angelegenheit Irmgards von Hammerstein, die sich, wie oben erwähnt, zur Appellation gegen die in Mainz gefassten Beschlüsse nach Rom gewandt hatte, veranlaßt,⁵ doch zu auffallend und von zu weittragender Bedeutung ist, als daß wir darin nicht eine offene Erklärung gegen die cluniacensischen, von Kaiser und Papst begünstigten Reformbestrebungen zu sehen berechtigt wären. Es ist dies zunächst der 16. Canon, daß niemand nach Rom gehen solle ohne Erlaubnis seines Bischofs, eine Bestimmung, welche dann in dem 18. Canon dahin weiter ausgeführt und erläutert wird, daß, da es oft vorgekommen sei, daß manche, statt zu Hause Buße zu thun, nach Rom gegangen seien, um sich dort vom Papste ihre Sünden vergeben zu lassen, jeder von jetzt an zunächst daheim Buße zu thun habe, und dann erst, mit besonderer Erlaubnis seines Bischofs und mit einem Schreiben von ihm versehen, nach Rom gehen dürfe.

¹ Canones 13, 15, 16, 18, 20. Vgl. Hartung, Beiträge zur Geschichte Heinrichs II in: Forsch. z. d. Geschichte XVI. 587 ff.

² Vgl. Bernonis abbatis Aug. dialogus de ieiuniis quatuor temporum bei Pez, Thesaur. anecdot. IV, 2, p. 56 ff.

³ Can. 2.

⁴ Doch ging diese Bestimmung wohl nicht über die Machtbefugnisse der Synode hinaus und war nicht, wie Giesebrecht annimmt (Kaiserzeit II, 193), ein Eingriff in die Rechte des Papstes. Vgl. Breslau a. a. O. p. 269.

⁵ Darauf sind wohl in erster Linie die Worte des Can. 18 zu beziehen: Quia multi tanta mentis suae falluntur astutia, ut in aliquo capitali crimine inculpanti poenitentiam a sacerdotibus suis accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut Romam petentibus apostolicis omnia dimittat peccata. Vgl. auch Breslau a. a. O. 270.

Zeigt sich schon in vielen Beschlüssen der Synode das lebhafteste Streben nach Konzentration zunächst der einzelnen Bistümer und ihres Klerus unter dem Bischöfe, sodann aber durch die einheitlichen Einrichtungen für alle Bistümer auch dieser unter dem Erzbischöfe, so sind doch jene beiden zuletzt erwähnten Kanones von ganz besonderer Wichtigkeit. In ihnen wird das Dispensationsrecht des Papstes, welches bis dahin unbeschränkt und daher eine Hauptquelle des Ansehens und der Macht der damaligen Päpste, welche ja eine lehramtliche Unfehlbarkeit noch nicht besaßen, gewesen war, beschränkt und von der jedesmaligen Einwilligung eines jeden Bischofs abhängig gemacht. Es war dies seitens der Synode ein Schritt, welcher unter anderen Umständen keineswegs zur Erreichung ihrer nächsten Zwecke, der möglichst einheitlichen Konzentration der Erzdiözese, unmittelbar notwendig gewesen wäre. Selbst der Umstand, daß Irmgard von Hammerstein sich nach Rom zur Appellation gewandt hatte, welcher ja offenbar den Anstoß zu diesen Bestimmungen gegeben hatte, konnte doch keineswegs allein eine Berechtigung zu einem so bedeutungsvollen Schritte gewähren. Wäre denn wohl, Eintracht und Friede unter den Kirchenfürsten vorausgesetzt, ein Grund zu der Annahme gewesen, daß der Papst, der ja doch mit Kaiser Heinrich eng befreundet und der strengen cluniacensischen Richtung ergeben war, den Bitten eines leidenschaftlichen Weibes, welches, obwohl schon wiederholt auf rechtmäßiger feierlicher Synode verurteilt, sich dennoch den kirchlichen Gesetzen nicht hatte unterwerfen wollen und sogar Veranlassung zu einem langwierigen und schweren Kampfe geworden war,¹ nachgeben und damit außer dem ganzen deutschen Klerus auch besonders den Kaiser, dessen Eifer gegen verbotene Ehen bekannt war, auf das tiefste beleidigen würde? Es ist dies wohl kaum zu glauben, und wenn daher die in Seligenstadt versammelten Bischöfe einen solchen Beschlufs faßten, so konnte gewiß nicht die Furcht vor einer Begnadigung Irmgards durch den Papst dafür der wahre Grund sein; es mußten vielmehr noch andere Umstände dabei mitwirken. Und diese waren auch vorhanden.

Wir haben schon oben gesehen, wie seit seiner Rückkehr aus Italien Kaiser Heinrich begonnen hatte, mit Ernst auf die Ausführung seiner in Gemeinschaft mit dem Papste gefaßten Reformpläne zu denken. Daß dieses Aribio und seinen Bischöfen bekannt war, ergibt sich aus der Lage der Dinge: die Zusammenkunft des Kaisers mit König Robert von Frankreich, durch Richard von St. Vannes eingeleitet, sprach deutlich genug:

¹ Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 168 ff. Brefsiau, Jahrbücher Heinrichs II. III., 172 ff.

auch ist es nicht unmöglich, daß, wie schon erwähnt, Heinrich auf der Synode zu Mainz, sowie besonders auf der zu Aachen seine Pläne entweder den versammelten Bischöfen vorgelegt, oder doch einzelne von ihnen zum Anschluß aufgefordert hatte. Somit mußten Aribo und die ihm anhängenden Bischöfe auch ihrerseits auf eine feste Stellungnahme bedacht sein, und diese fanden sie eben in den Seligenstädter Beschlüssen, und besonders in den beiden erwähnten Kanones. Gerade der Umstand, daß diese schon über das augenblickliche Bedürfnis hinausgingen, zeigt deutlich, wie Aribo, auf dessen Antrieb sie sicher beschlossen sein werden, sich sehr wohl der ganzen Schwere des bevorstehenden Kampfes bewußt war. Wie ein kluger Feldherr, der bei einer einmal unvermeidlich gewordenen Schlacht einen entschlossenen Angriff der bloßen Verteidigung vorzieht, so wartete auch Aribo nicht, bis Kaiser und Papst sich mit Frankreich und etwa auch mit einzelnen Bischöfen und Erzbischöfen durch besondere Unterhandlungen geeinigt haben würden, und dann ihren von einer überwältigenden Mehrheit unterstützten Beschlüssen der schwache Widerstand seiner Diocese nicht gewachsen gewesen wäre, sondern, indem er jene durch sein kühnes Vorgehen zu zwingen suchte, schon jetzt ihre Gedanken der Welt zu enthüllen, wo deren Gelingen noch lange nicht vollkommen gesichert war, setzte er sich und seine Suffragane in die vorteilhafteste Stellung, die sich unter diesen Umständen nur irgend denken liefs.

So unzweifelhaft kühn und bedeutend sich aber das Vorgehen Aribos in den Synodalbeschlüssen zeigt, so ist es doch wohl fraglich, ob er auch entschlossen gewesen ist, alle daraus möglicherweise entspringenden Konsequenzen zu ziehen. Daß diese vielleicht sehr weittragend und bedeutend sein würden, konnte ihm keinesfalls verborgen bleiben. Sprach man dem Papste, wie dies in Seligenstadt geschehen war, das unbedingte Recht der obersten Entscheidung in kirchlichen Angelegenheiten ab und legte die Entscheidung darüber, ob eine Appellation stattfinden sollte oder nicht, in jedem einzelnen Falle in die Hand der Bischöfe, so war damit das Recht des Papstes thatsächlich zu einem bloßen Ehrenrechte, das in Wahrheit ganz nichtsbedeutend war, herabgedrückt, die Bischöfe dagegen von jedem höheren Willen unabhängig und in ihrer Diocese völlig selbständig gemacht. Daß also eine Auflösung der großen abendländischen Kirche in eine Anzahl fast selbständiger, dem Papste nur dem Namen nach unterthener Bistümer durch eine konsequente Verfolgung der eingeschlagenen Bahn stattfinden mußte, ist wahrscheinlich, daß aber Aribo dies als Ziel bei seinem Vorgehen vor Augen gehabt hätte, müssen wir als vollständig undenkbar bezeichnen. Die Hindernisse, welche solche Pläne auf allen Seiten, oben sowohl wie unten, finden mußten, waren

doch zu groß, als daß ein so einsichtsvoller Mann wie Aribo, wenn er nicht ein vollkommener Phantast war, sie nicht als fast unüberwindlich hätte erkennen müssen. Wer war es denn vor allen, auf dessen Beistand er, falls er solche hochfliegende Pläne wirklich gehabt, unbedingt hätte rechnen können? Die nächstliegenden waren gewiß seine Suffraganbischöfe, doch ist es wohl mehr als zweifelhaft, ob diese ihm bis ans Ende treu geblieben sein würden. Schon jetzt waren ja, wie oben gezeigt ist,¹ keineswegs alle, ja nicht einmal die Mehrzahl von ihnen, auf dem Konzil anwesend gewesen, und die Zustimmung der Abwesenden zu so weitgehenden Beschlüssen war gewiß sehr zweifelhaft, wenigstens werden wir wohl mit Recht behaupten können, daß sowohl Godehard von Hildesheim, wie ganz besonders Meinwerk von Paderborn, der kluge und stets vorsichtige Freund Heinrichs II., wenn sie auch vielleicht mit des Kaisers cluniacensischen Ideen nicht einverstanden gewesen wären und daher den durch die Appellation Irmgards klug begründeten zwei Kanones allenfalls noch hätten beistimmen können, doch ganz entschieden gegen etwaige weitere, auf Zersplitterung der Kirche hinauslaufende Absichten Aribos aufgetreten sein und sich auf die Seite des Kaisers gestellt haben würden. Auf die Bischöfe anderer Diöcesen konnte sich Aribo aber durchaus keine Rechnung machen, da er ja einerseits wohl wissen mußte, daß nicht nur der gesamte lothringische Klerus, sondern auch allem Anscheine nach bereits Pilgrim von Köln mit Heinrichs Plänen durchaus einverstanden waren, andererseits aber, wenn es zu einem offenen Bruche kam, dem Kaiser viele Mittel und Wege zu Gebote standen, Unentschiedene und Schwankende auf seine Seite zu ziehen. Überhaupt aber war wohl der Gedanke an die Gründung einer unabhängigen deutschen Episkopalkirche keineswegs ein solcher, welcher dem damaligen Zeitalter, das von der Idee des einen Kaiserreiches, verbunden mit der einigen sichtbaren Kirche beherrscht wurde, und besonders den deutschen Bischöfen, so eifrig sie auch auf Wahrung ihrer einzelnen Rechte dem Papste gegenüber bedacht sein mochten, sehr geläufig und naheliegend war,² und so hätte wohl Aribo, selbst angenommen, daß sein Gesichtskreis soviel weiter gewesen wäre als der seiner Zeitgenossen, und daß der Kaiser sich seinen Plänen nicht widersetzt hätte, jene kaum zur entschlossenen Durchführung eines solchen Gedankens bewegen können.

Somit werden wir nach diesen Erwägungen nicht umhin können, die besonders von Giesebrecht³ und Breslau⁴ Aribo zugeschriebenen

¹ Vgl. oben pag. 22 u. Anm.

² Vgl. auch Bayer in den Gött. gel. Anzeigen 1875, Bd. 2, p. 1178 ff.

³ Gesch. d. d. Kaiserzeit II, 192 ff.

⁴ Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 270 ff.

hochfliegenden Pläne zu durchgreifenden Reformen der deutschen Kirche, sowie zur Gründung einer von Rom unabhängigen Nationalkirche als durchaus unmöglich und daher unwahrscheinlich zu verwerfen. Gewiss war Aribio ein entschiedener Gegner der Reformpläne des Papstes und des Kaisers, durch die er die Macht und die Selbständigkeit der einzelnen Bischöfe, besonders aber der Metropolitane, unter denen er selbst ja die erste Stelle einnahm, auf das äußerste gefährdet sah, gewiss trat er durch die Synode von Seligenstadt auf das energischste gegen diese Pläne auf den Kampfplatz, aber eben so sicher scheint es, daß radikale Reformpläne ihm fern lagen,¹ und daß sein ganzes Auftreten, so aggressiv es zu sein schien, doch nur eine geschickte Verteidigungsstellung war. Dadurch, daß er von vorn herein mit großen Ansprüchen hervortrat, konnte es ihm vielleicht später bei etwaigen Unterhandlungen möglich werden, durch ihr Aufgeben seine bisherige Machtstellung zu retten und so durch anscheinende Nachgiebigkeit doch eine Schmälerung seiner Würde zu verhüten.²

Über Heinrichs Stellung zu diesen Mafsregeln Aribos, die ihm doch unmöglich in ihrer weitgehenden Bedeutung unbekannt bleiben konnten, haben wir leider gar keine positiven Zeugnisse, sondern sind im wesentlichen nur auf unbestimmte, einer jeden Gewissheit entbehrende Vermutungen und Kombinationen angewiesen. Wenn es Heinrich wirklich so völliger Ernst mit seinen reformatorischen Plänen war, wie es den Anschein hatte, wie hätte er dann auch nur einen Augenblick zögern dürfen, den Beschlüssen der Synode, deren wirkliche Absicht keinem Einsichtsvollen verborgen sein konnte, mit aller Energie entgegenzutreten, ehe es Aribio gelingen konnte, noch mehr Anhänger dafür zu gewinnen und so das Reformwerk noch mehr zu erschweren? Doch nichts der Art hat Heinrich, soweit wir mit Sicherheit sehen können, gethan.

Allerdings hat es Breslau³ versucht, die Urkunden des Kaisers vom 30. November und 10. Dezember 1023,⁴ in welchen dem Kloster St. Maximin bei Trier 6656 Mansen von seinem bisherigen Gebiete entzogen und an verschiedene Fürsten als Lehen gegeben werden, angeblich weil der Abt Harico wegen seines hohen Alters zum Reichsdienste unfähig sei, in

¹ Vgl. Will in Böhmer, Reg. arch. Mag. Bd. I, XI.VIII.

² Dafs somit auch Breslaus allerdings nur vorsichtig ausgesprochener Tadel Heinrichs II.: „dafs ihm die Genialität des in die Zukunft blickenden Staatsmannes abging, welche ihm die immense Bedeutung der Beschlüsse von Seligenstadt hätte klar werden lassen“ als gänzlich unberechtigt wegfällt, ist selbstverständlich. Vgl. auch Bayer a. a. O. p. 1179.

³ A. a. O. III, p. 272 ff.

⁴ St. RK. 1815, 1817.

den Zusammenhang der Reichsgeschichte einzufügen und aus ihnen die Stellung des Kaisers zu der Synode zu erklären. Indem er nachweist, wie in St. Maximin schon seit längerer Zeit die klösterliche Zucht mehr und mehr verfallen war, und daraus folgert, dafs deshalb wahrscheinlich das Kloster, wie die Anwesenheit seines Abtes zu Seligenstadt, obwohl er dem Trierer Erzbistum angehörte, bewaise, sich im Gegensatze zu den gefürchteten Reformbestrebungen der Opposition Aribos angeschlossen habe, hält Breslau die oben angeführten Mafsregeln gegen dasselbe für eine Strafe, nicht für die eingerissenen Mißbräuche, sondern besonders für die Teilnahme an der oppositionellen Synode, und erblickt also in den Schritten des Kaisers eine ganz entschiedene Stellungnahme gegen die Beschlüsse von Seligenstadt. Dafs diese Annahme an sich keineswegs unwahrscheinlich ist, erkenne ich gern an, jedoch ist sie immerhin nichts mehr als eine Vermutung, und es lassen sich gegen ihre Richtigkeit einige nicht unerhebliche Einwendungen vorbringen. Zunächst ist zu berücksichtigen, dafs, wie auffallend uns auch immer die Mafsregeln Heinrichs gegen St. Maximin erscheinen mögen, sie doch keineswegs gänzlich ohne Analogien in der Geschichte dieses Kaisers dastehen, sondern dafs sich vielmehr bei ihm durch seine ganze Regierungszeit hindurch ein planmäßiges Vorgehen gegen die Selbständigkeit und die Güter der großen Reichsabteien nachweisen läfst, indem er von Zeit zu Zeit einzelne, und zwar meist gerade die reichsten und mächtigsten derselben, in denen Mißbräuche eingerissen waren, unter dem Vorwande einer gründlichen Reform, ihrer Wahlfreiheit, sowie der meisten ihrer immunen Güter zu Gunsten des Reiches beraubte.¹ So wurde im Jahre 1005 der alten Abtei Hersfeld, in welcher sich die Mönche einem zügellosen Leben ergeben hatten, viele ihrer Güter entzogen, und der Abt Godehard von Altaich als Abt eingesetzt, um eine strenge Reform vorzunehmen.² Nicht besser erging es anderen Klöstern, Fulda im Jahre 1013,³ Corvey 1014,⁴ Memleben 1014⁵ u. a.; bei allen diesen war die beabsichtigte Reform mit einer mehr oder weniger ausgedehnten Konfiskation von Gütern und Privilegien verbunden. Nun unterscheidet sich aber die Beraubung des Klosters St. Maximin in nichts wesentlich von den oben angeführten, und es scheint mir, wenn es auch nicht unmöglich ist, in seiner Teilnahme an den Seligenstädter Beschlüssen die Ursache dafür zu sehen.

¹ Vgl. Matthäi, die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II (Gött. Dissert. 1877) p. 66 ff. Giesbrecht II., 88 ff.

² Annal. Quedlinb. 1005. Vgl. Matthäi p. 69.

³ Annal. Quedlinb. 1013. Matthäi p. 72.

⁴ Vita Meinweri cap. 145. Matthäi p. 74 ff.

⁵ St. RK. K. 1642, 1643. Thietmar VII, 22. Matthäi p. 82.

dafs die Mafsregel Heinrichs selbst eines solchen Erklärungsversuches nicht bedarf, da sie mit des Kaisers sonstigem Verhalten gegen die Klöster völlig übereinstimmt.

Auch der Umstand spricht ferner noch gegen diese Annahme Breslaus, dafs Aribio, der ja doch der eigentliche Urheber der Seligenstädter Beschlüsse war, und von dem es doch bei seinem unerschrockenen und entschlossenen Charakter gewifs nicht anzunehmen ist, dafs er irgend einen seiner Bundesgenossen in dieser Sache im Stiche gelassen haben würde, nicht nur bei dem ganzen Verfahren anwesend gewesen zu sein scheint, sondern sogar in der darüber ausgefertigten Urkunde zugleich mit dem Erzbischofe Pilgrim von Köln als Fürbitter für die dem Abte als Entschädigung gewährte Befreiung von Hoflasten erscheint. Darf man hieraus auf die Kenntnis Aribos von der ganzen Mafsregel Heinrichs, und somit auch von ihren Motiven, schliessen, so wird man wohl mit einiger Bestimmtheit behaupten können, dafs die letzteren keineswegs die gewesen sind, welche Breslau annimmt, da sonst Aribio wohl Bedenken getragen haben würde, durch seine Fürbitte für die Entschädigung des Abtes die Rechtmäßigkeit der Beraubung und somit auch die Berechtigung der Gründe, welche jene veranlafsten, anzuerkennen.¹

Haben wir so nachgewiesen, dafs bei den Mafsregeln gegen St. Maximin eine Absicht Heinrichs, dies Kloster für seine Teilnahme an der Opposition zu strafen, wahrscheinlich nicht vorlag, so müfste es scheinen, als ob der Kaiser entweder die Bedeutung der Beschlüsse von Seligenstadt ganz verkannt oder vorläufig den Gedanken an die Fortführung der Reformen aufgegeben hätte, wenn wir nicht ein, wenngleich nur schwaches, Zeugnis dafür hätten, dafs seine Ruhe und Teilnahmlosigkeit nur eine scheinbare war, und er sich wahrscheinlich nur mit Rom in noch näheres Einvernehmen setzen wollte, bevor er offen seine Stellung und Absicht verkündete. Am Weihnachtstage 1023 nämlich befand sich der Erzbischof Pilgrim von Köln, den wir ja schon wiederholt als der Reformpartei nahestehend kennen gelernt haben, in Rom.² Allerdings

¹ Ähnlich schon Matthäi a. a. O. p. 77 A. 3. Die von Breslau gegen die Ausführungen desselben gemachten Einwendungen (Jahrb. Konrads II., 114 A. 3) sind, wie die im Text gegebene Darlegung zeigt, nicht völlig zutreffend.

² So nach Giesebrechts (II, 694) Konjektur, die auch Breslau angenommen hat (a. a. O. 278 A. 2.): [Romae] Coloniensis episcopus ipse na[tali] constitutus. Hartung in den Forsch. z. d. Gesch. XVI, 596 scheint zuerst die Anwesenheit Pilgrims in Rom ganz bestreiten zu wollen, giebt dann aber doch dieselbe für den Februar (Jaffé, reg. pont. 3091) zu, verwirft aber Giesebrechts Konjektur. Dafs jede Konjektur, und wäre es auch die beste, keine absolute Sicherheit bietet, ist selbstverständlich, doch sind Hartungs Gründe gegen die hier vorliegende keineswegs überzeugend, sondern diese hat, da die Thatsache, dafs Pilgrim im Februar 1024

ist uns nichts darüber überliefert, ob er aus eigenem Antriebe oder im Namen des Kaisers die Reise dorthin unternommen hatte, aber wenn wir die Zeitumstände, sowie die Persönlichkeit Pilgrims, der ja wiederholt als Vertrauter Heinrichs in wichtigen Angelegenheiten in Italien¹ gewesen war, berücksichtigen, so scheint das letztere wohl kaum zweifelhaft. Über die von ihm etwa geführten Verhandlungen wissen wir nichts, daß sie wichtig und erfolgreich gewesen sind, können wir aber sowohl aus seiner langen Anwesenheit in Rom,² als auch besonders aus den Ehrenbezeugungen, welche ihm dort zu teil wurden — er wurde zum Bibliothekar des heiligen Stuhles ernannt,³ eine Ehre, die bisher noch niemals einem Deutschen widerfahren war, — schließen.

Unterdessen ruhte in Deutschland äußerlich bis Weihnachten, soweit wir sehen können, der Kampf der Gegensätze völlig, da der Kaiser wahrscheinlich erst die Beschlüsse Papst Benedikts und die Rückkehr Pilgrims aus Rom abwarten wollte, bevor er sich zu weiterem Vorgehen entschloß, Aribos seinerseits aber zunächst die Wirkung der von ihm gethanen Schritte abzuwarten genötigt war.

Das Weihnachtsfest des Jahres 1023 feierte Heinrich II. in Bamberg. Zu dieser Zeit fanden sich von nicht weniger als drei Bistümern, Halberstadt, Meissen und Prag, und zwei Erzbistümern, Magdeburg und Salzburg, Boten ein, um neue Bischöfe für ihre verwaisten Kirchen vom Kaiser zu erbitten.⁴ Gewiß war dies wieder ein Augenblick, wo es sich zeigen mußte, ob der Kaiser gewillt war, auf alle Fälle seine und des Papstes Reformpläne mit Entschlossenheit durchzusetzen. Indem er in den erledigten Bistümern Männer einsetzte, welche ihm durchaus getreu und den cluniacensischen Reformbestrebungen geneigt waren, hätte Heinrich nicht nur seinen unveränderten Entschluß, an dem begonnenen Werke weiterzuarbeiten, gezeigt, sondern er hätte sich auch vor allem mächtige und einflußreiche Bundesgenossen gesichert. Wenn außer Pilgrim von Köln und den Lothringern die Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg, dazu noch aus Aribos eigenem Erzbistum die mächtigen Bischöfe von Prag und Halberstadt auf seiner und des Papstes Seite standen, so würde Aribo, auf eine geringe Zahl seiner ergebensten Suffra-

in Rom war, nicht zu bestreiten ist, alle Wahrscheinlichkeit für sich. Aber auch wenn dies nicht der Fall wäre, so würde dies nicht von besonderer Wichtigkeit sein, da nicht die Frage, ob Pilgrim grade Weihnachten in Rom war, sondern die Thatsache, daß er überhaupt da war, in Betracht kommt.

¹ Vgl. Breslau a. a. O. p. 134 ff.

² Jaffé, reg. pont. 3091 zeigt, daß er noch am 8. Febr. 1024 dort war.

³ Jaffé, 3091. Jaffé Bibl. III, 361.

⁴ Ann. Hildesheim. 1023, Ann. Quedlinb. 1023.

gane beschränkt, wohl kaum einen einigermaßen wirksamen Widerstand haben leisten können. Je näherliegend und einleuchtender derartige Erwägungen für einen so einsichtsvollen Herrscher, wie Heinrich II., sein mußten, desto auffallender ist es, daß von einer auf ihre Verwirklichung gerichteten Politik bei den jetzt erfolgenden Wahlen der Bischöfe, obwohl der König diese mit seinen Vertrauten vorher eingehend erwog,¹ nichts für uns ersichtlich ist, ja sogar noch eher sich Anzeichen finden, aus denen man zu folgern berechtigt ist, daß die neu ernannten Bischöfe nicht nur in keiner nachweisbaren Verbindung mit Cluny standen, sondern daß sogar einige von ihnen durchaus nicht abgeneigt schienen, Aribio bei seinem Streben, eine Schwämmerung der Metropolitan- und Bischofsgewalt zu verhindern, zu unterstützen. So finden wir die neu ernannten Bischöfe Hizo von Prag und Branthog von Halberstadt, den früheren Abt von Fulda, schon kurze Zeit nach ihrer Erhebung als Mitunterzeichner des weiter unten zu erwähnenden Briefes der Suffraganen Aribos an den Papst,² eine Thatsache, die, wenn sie uns auch nicht verleiten darf, eine völlige Übereinstimmung der Unterzeichner mit den in Seligenstadt gefassten Beschlüssen und sämtlichen Absichten Aribos anzunehmen, so doch ein sicherer Beweis dafür ist, daß diese Bischöfe keineswegs der cluniacensischen Richtung angehörten. Außer von diesen beiden wissen wir allerdings von den neu ernannten Bischöfen nur, daß keiner von ihnen direkt mit Cluny zusammenhing, ob sie andererseits unbedingte Gegner desselben waren, läßt sich nicht bestimmt entscheiden, sondern nur noch bei Günther von Salzburg mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuten.³

Nach alledem muß uns diese offenbare Inkonsequenz Heinrichs II. äußerst auffallend erscheinen, und es ist in der That schwer, einen auch nur einigermaßen genügenden Grund dafür anzugeben. Hatte der Kaiser nicht die Absicht, die so erfolgreich begonnene Reform mit Energie weiter fortzuführen, oder fehlte ihm angesichts des Widerstandes des mächtigsten Erzbischofes der Mut dazu? Es ist dies nicht wohl glaublich, sowohl im Hinblick auf den Charakter Heinrichs, der ja die Reform der Kirche schon lange ersehnt und als seine besondere Aufgabe betrachtet hatte, als auch im Hinblick auf die Thatsache, daß eben zu derselben Zeit sein Vertrauter, Pilgrim von Köln, mit dem Papste verhandelte und allem Anscheine nach mit ihm endgültige Verabredungen traf. So bleibt denn bloß die Annahme übrig, welche auch schon Bresslau ausgesprochen hat, daß es nämlich dem Einflusse der Kaiserin Kunigunde, welche die eifrige

¹ Annal. Quedlinburg. 1023: Verum imperator inito destinationis decreto cum his, quos summos habuit in consiliis etc.

² Jaffé, Biblioth. III, 362.

³ Vgl. Bresslau a. a. O. p. 284 ff.

und vertraute Verbündete Aribos war,¹ sowie dem letztern selbst, der um diese Zeit persönlich in Bamberg anwesend war,² gelungen sei, den Kaiser zu der Wahl der genannten Bischöfe zu bewegen.³ Wodurch und auf welche Weise es der Einwirkung jener beiden geglückt ist, einen so bedeutenden Erfolg davon zu tragen, ist aber für uns in Dunkel gehüllt, denn obwohl im allgemeinen der Einfluß Kunigundens auf ihren Gemahl nicht gering angeschlagen werden darf, so ist doch die Thatsache dieser Ernennungen so auffallend, daß man sich nur schwer wird entschließen können, ihr dieselben ganz allein zuzuschreiben. Da jedoch andere Gründe dafür zu finden⁴ wohl eine vergebliche Bemühung sein dürfte, so wird man sich mit dieser Annahme, als der noch am meisten wahrscheinlichen, begnügen müssen.

Ganz im Gegensatz zu diesem so unerklärlichen Schwanken Heinrichs hatte sich der Papst wahrscheinlich kurz vor der Ankunft Piligrinus von Köln in Rom, vielleicht aber auch erst nach der Besprechung mit diesem zur energischen Aufnahme des von Aribo ihm so offen angebotenen Kampfes entschlossen. Doch nicht direkt gegen die Beschlüsse von Seligenstadt, wie zu erwarten gewesen wäre, richteten sich zunächst die Maßregeln Benedikts, sondern statt die Rechtmäßigkeit derselben mit Worten zu bestreiten, benutzte er die von Irmgard von Hammerstein in Rom laut vorgebrachten Beschwerden über das Urteil des Mainzer Konzils vom 2. Juni 1023, welche ja auch die specielle Veranlassung zu dem Vorgehen Aribos gewesen waren, um sofort durch deren Annahme das ihm soeben in Seligenstadt bestrittene Recht der unbedingten obersten Entscheidung faktisch auszuüben und somit seiner Nichtachtung der dahin lautenden Beschlüsse durch diese That Ausdruck zu verleihen. Daß er aber diese Annahme der Beschwerde Irmgards zugleich mit einem schroffen Vorgehen gegen Aribo verband, welchem er die Ehre des Palliums aberkannte,⁵ ohne — aus welchem Grunde, ist für uns nicht ersichtlich — die wahre Veranlassung hierzu, die Beschlüsse von Seligenstadt, zu nennen, so daß vielmehr jene Verurteilung Irmgards die Ursache dieser Maßregel zu sein schien, war ein schwerer Fehler, da ja diese Verurteilung nicht

¹ Vgl. den Brief Aribos an sie bei Jaffé, Bibl. III, 360.

² Cosmae chron. Boemor. I, MG. SS. IX, 64: Hujus post obitum Izo obtinuit episcopium (Prag.), qui ordinatus est eodem anno 4. Kal. Jan. ab archiepiscopo Maguntino. St. RK. 1819.

³ Breslau a. a. O. p. 283.

⁴ Wenn man nicht die allerdings schon für diese Zeit bezeugte Kränklichkeit Heinrichs (Ann. Quedlinb. 1024) als einen solchen annehmen will.

⁵ Jaffé, Bibl. III, 359: ex delatione anathematizatae Imme apostolicus mihi interdixit ornatus primos dignitatis meae. ibid. 361: mihi honor pallii quamvis iniuste est interdictus. Vgl. ibid. 362 ff.

von Aribio allein, sondern von ihm in seiner Eigenschaft als Metropolitan und Vorsitzender einer deutschen Nationalsynode geschehen war, und somit der gesamte deutsche Episcopat sich getroffen fühlen mußte. Aribio aber war nicht der Mann, welcher einen solchen Fehler seines Gegners unbenutzt gelassen hätte.

Wann die Nachricht von dem, was in Rom geschehen war, nach Deutschland gekommen ist, ob noch vor dem Weihnachtsfeste und der Sendung Pilgrims nach Rom oder, wie mir wahrscheinlicher scheint,¹ erst etwa im Januar des folgenden Jahres, ist unsicher, gewiß aber ist, daß Aribio sofort alle seine Thatkraft anstrebte, um der ihm drohenden Gefahr zu begegnen. Nachdem er zunächst dadurch, daß er, wie es scheint, teils durch Schreiben,² teils persönlich³ seinen Suffraganen, sowie anderen ihm nahestehenden Bischöfen das Vorgefallene und die ihm angethane Schmach mitteilte, die Gesinnung der Einzelnen zu erforschen gesucht und, wie sich annehmen läßt, die Stimmung der Meisten günstig gefunden hatte, faßte er den Entschluß, durch Berufung einer möglichst zahlreichen Synode sich des thätigen und wirksamen Beistandes seiner Amtsgenossen zu einem energischen Vorgehen gegen die Übergriffe des Papstes zu versichern. Es ist uns ein Schreiben Aribos an den Bischof Meginhard von Würzburg erhalten,⁴ worin er diesen, unter Berufung auf ein früheres Schreiben über die Beschlüsse des Papstes, dringend auffordert, sich am 13. Mai 1024 auf einer Synode zu Höchst einzufinden, da er seinen und der übrigen Bischöfe Rat über das dem apostolischen Stuhle gegenüber einzuschlagende Verfahren zu hören wünsche, und es ist wohl anzunehmen, daß er ähnlich lautende Schreiben an alle seine Suffragane erlassen hat. Allein nicht nur die Mitwirkung dieser wünschte er für die von ihm beabsichtigten Schritte, sondern womöglich der ganze deutsche Episcopat sollte sich seiner Meinung nach an der Synode beteiligen und diese somit zu einem deutschen Nationalkonzile werden. Daß dies Aribos Absicht war, sehen wir deutlich aus seinem schon öfter erwähnten, vertraulichen Briefe an die Kaiserin Kunigunde,⁵ in welchem er dieser im tiefsten Geheimnis seine Maßregeln mitteilt und zugleich

¹ Am 29. Dezember weilt er noch in Gegenwart des Kaisers zu Bamberg den Bischof Hizo von Prag (Cosmae chron. Boem. I), und handelt somit noch in seiner Eigenschaft als Erzbischof, die ihm der Papst grade durch Entziehung des Palliums aberkannt.

² Jaffé, Bibl. III, 359 in dem Briefe an Meginhard von Würzburg: *sicut antea tibi per epistolam meam mandavi.*

³ Jaffé, Bibl. III, 361: *quoniam apud sedem suam (Metz) tanta susceptus sum benignitate, ut nec utilius nec honorificius aliquid mihi posset exhiberi Mogontiae.*

⁴ Jaffé, Bibl. III, 358 ff.

⁵ Jaffé, Bibl. III, 360 ff. Giesebrecht II, 694.

erwähnt, daß Poppo von Trier und Pilgrim von Köln ihm ihre Anwesenheit zugesagt hätten; da er aber die Einwirkung Heinrichs auf den letzteren, dem er bei dieser Gelegenheit über seine Haltung in Rom heftige Vorwürfe macht, fürchtet, so bittet er die Kaiserin, doch alles aufzubieten, um ihn mit oder wider seinen Willen zu der versprochenen Mitwirkung bei dem Konzile zu bewegen.

Wenn uns nun auch leider jede direkte Nachricht über die Zusammenkunft der so beschlossenen Synode, sowie über die an ihr teilnehmenden Bischöfe und ihre Verhandlungen fehlen, so besitzen wir doch glücklicherweise das Schreiben an den Papst, welches als Resultat aus der Besprechung hervorging.¹ Unterzeichnet von fast sämtlichen Bischöfen der Erzdiocese Mainz mit Ausnahme des vorsichtigen Meinwerk von Paderborn und Brunos von Augsburg, des Kaisers Bruder, welcher damals in der Verbannung weilte, enthält er einen sehr energischen und offenbar ganz im Geiste Aribos abgefaßten Protest gegen das von Benedikt gegen jenen eingeschlagene Verfahren. Wie ein Mann treten die unterzeichneten Bischöfe für ihren schuldlosen Metropolitan ein: „Wenn unser Metropolitan Aribo eines gebannten Weibes halber nur ein Titelchen seines Ansehens verlieren sollte, so würde es folgerichtig sein, daß wir alle der Gefahr der Entsetzung unseres bischöflichen Amtes unterlägen. Jener nämlich hat gegen das erwähnte Weib nichts ohne unsern gemeinschaftlichen Rat und Urteilsspruch unternommen; wenn daher durch die Behandlung jener irgend etwas gesetzwidriges geschehen ist, so müssen wir die Strafe erleiden, nicht er. — Daher bitten wir Dich sämtlich demütig, daß Du Deine Würde bedenken und wenn etwas unbedachtsam geschehen ist, es bedachtsam wieder gut machen mögest, jene Gebannte mit der Strenge Deines Urteils strafest, unserm Herrn Aribo aber, Deinem getreuesten Sohn, Liebe und Sorgfalt zuwendest, da er nie aus Gewinnsucht irgend eine Sünde begeht, sondern stets mit dem gezückten Schwerte der Gerechtigkeit einher schreitet.“

Hatte aber somit Aribo auch, wie dieses Schreiben zeigt, durch das unvorsichtige Vorgehen des Papstes, der anstatt direkt die Beschlüsse von Seligenstadt anzugreifen, gerade die That des Erzbischofs, die vom rechtlichen wie vom sittlichen Standpunkte aus unangreifbar und der vollen Zustimmung und des Schutzes von seiten des deutschen Episcopats sicher

¹ Hartung in den Forsch. XVI, 593 ff. bestreitet die Annahme, daß der Brief der Suffragane (Jaffé, Bibl. III, 362, Giesebrecht II, 673) auf dem Konzil zu Höchst abgefaßt sei und will ihn etwa in den Januar verlegen. Doch sind seine Gründe hierfür nur schwach, und seiner Bekämpfung der Konjektur Giesebrechts sowie ferner seiner Annahme, daß jener Brief ohne besondere Zusammenkunft der beteiligten Bischöfe verfaßt sei, wird wohl kaum jemand beipflichten.

war, zum Vorwand seines Einschreitens gegen ihn gemacht hatte, einen so offenen und festen Beistand seiner Suffragane in dieser Frage erhalten, so war doch seine Lage trotzdem keineswegs unbedenklich, wenn etwa Benedikt den begangenen Fehler einsah und durch einen vorsichtigen Rückzug vielleicht die Mehrheit der Bischöfe wieder schwankend oder gar abtrünnig machte, um alsdann einen um so heftigeren Angriff gegen die Beschlüsse von Seligenstadt zu unternehmen. Denn daß die Bischöfe, so energisch sie auch in ihrem Schreiben für die Handlungsweise ihres Metropolitans in der Sache Irmgards eingetreten waren, doch zu dem Gleichen auch für die Beschlüsse von Seligenstadt bereit gewesen sein würden, läßt sich aus jenem Schreiben mit nichten schließen, sondern muß im Gegenteile bei einer großen Zahl von ihnen als durchaus zweifelhaft bezeichnet werden. War doch außerdem schon jetzt die Synode zu Höchst wohl kaum ganz den hohen Erwartungen Aribos entsprechend ausgefallen, da, wie es scheint, weder die erwarteten Erzbischöfe, Poppo und Pilgrim, ihr Versprechen gehalten hatten, noch überhaupt andere Bischöfe als seine Suffragane erschienen waren, oder, wenn sie etwa anwesend waren, sich doch nicht an der Demonstration gegen den Papst beteiligt hatten. Auch der Kaiser scheint, soweit sich sehen läßt, seine Misbilligung noch vor dem Zusammentritte der Synode deutlich genug zu erkennen gegeben zu haben. Es geht dies nicht nur aus dem oben erwähnten Schreiben Aribos an die Kaiserin, worin er besonders eine Einwirkung Heinrichs auf Pilgrim fürchtet,¹ die denn auch wirklich stattgefunden zu haben scheint, da ja Pilgrim nicht in Höchst erschien, sondern auch aus dem Umstande hervor, daß Heinrichs intimer Freund, der Bischof Meinwerk von Paderborn, welcher es wie kein zweiter verstand, seinen Mantel nach dem Winde zu hängen, unter den Unterzeichnern des Briefes an den Papst fehlt. Ob auch die Verbannung Bischof Brunos von Augsburg, des Kaisers Bruder, welche uns in diesem Jahre gemeldet wird,² ein Beweis von dem zwischen jenem und dem Erzbischofe herrschenden Gegensatze ist und in der Parteinahme Brunos für den letztern ihren Grund hat, wie dies Giesebrecht³ und Breslau⁴ annehmen, läßt sich bei den schon früher wiederholt vorgekommenen Zwistigkeiten der beiden Brüder bestreiten, ist aber keineswegs unwahrscheinlich.

¹ Jaffé, *Bibl.* III, 361. Giesebrecht II, 694: Sed quia de nepote meo Pilgrimo timeo ut senioris mei artificioso retardetur consilio.

² *Annal. Heremi* 1024: Prun episcopus a fratre suo Heinricho imperatore in exilium missus est.

³ *Gesch. d. d. Kaiserzeit* II, 201.

⁴ *A. a. O.* p. 289.

Unter solchen Umständen war es gewifs nur ein Glück für Aribö und seine Stellung, dafs der Tod dem Papste keine Zeit liefs, sich über das ihm von den Bischöfen gesandte Schreiben zu erklären. Ob er dies überhaupt noch empfangen hat, läfst sich, da der Tag seines Todes keineswegs sicher ist,¹ nicht sagen, jedenfalls aber scheint er noch keinen Beschlufs darüber gefafst zu haben, und sein Bruder, welcher unter dem Namen Johann XIX. nach ihm ohne besondere Schwierigkeiten den apostolischen Stuhl bestieg, hatte kein Interesse und auch wohl nicht die Fähigkeiten dazu, das begommene grofse Werk Benedikts fortzusetzen. Als nun vollends, nur wenige Wochen nach dem Tode des Papstes, auch Kaiser Heinrich II., der schon längere Zeit hindurch beständig gekränkelt hatte,² seinem Freunde und Bundesgenossen am 13. Juli 1024 folgte, da hatte nicht nur die Reformpartei ihre beiden Häupter und damit vorläufig jede Aussicht auf Erfolg verloren, sondern die Stürme des jetzt beginnenden Interregnums sowie der darauf folgenden Neuwahl waren auch dazu geeignet, die Teilnahme an den kirchlichen Dingen, aufser bei den Nächstbetheiligten, bis auf weiteres fast vollständig in den Hintergrund treten zu lassen.

¹ Vgl. Brefsiau a. a. O. p. 291, A. 2, wonach der Todestag Benedikts zwischen den 14. Mai und 13. Juni fallen mufs. Die Einwendungen Hartungs dagegen (Forsch. XVI, 596 A. 1) sind durchaus nicht stichhaltig.

² Annal. Quedlinburg. 1024. Brefsiau a. a. O. p. 292 ff.

Drittes Kapitel.

Erzbischof Aribo und die Wahl Konrads II.

Durch den Tod des Papstes wie des Kaisers war mit einem Schlage die ganze Sachlage, welche vorher der Reformpartei so günstig gewesen war, verändert. Der neue Papst, seinem Bruder an Einsicht wie an Thatkraft gleich sehr nachstehend, schien, wie dies sein völliges Schweigen über den nach Rom gesandten Brief der Mainzer Suffragane bezeugt, keineswegs geneigt, die eingeschlagenen Wege Benedikts weiter zu verfolgen. Gab es nun allerdings auch in Deutschland eine ziemlich mächtige Partei, darunter besonders Erzbischof Pilgrim von Köln und die lothringischen Bischöfe, welche mit Eifer für die von Cluny vertretene Richtung zu wirken bereit war, so war es doch klar, daß sie ohne einen mächtigen Rückhalt auf einen auch nur einigermaßen bedeutenden Erfolg in ihren kirchlichen Bestrebungen durchaus nicht rechnen konnte. Daß sie aber in dem jetzt zu wählenden neuen Kaiser einen solchen Rückhalt nicht von neuem fand, das zu verhindern mußte jetzt die nächste und wichtigste Aufgabe für Aribo und seine Partei sein.

Hierzu nun war Aribo augenscheinlich in der allgünstigsten Lage, welche sich unter diesen Umständen nur denken liefs. Wir haben schon gesehen, daß er mit der Kaiserin Kunigunde auf dem vertrautesten Fufse stand, und diese nicht nur seine Gesinnungen völlig teilte, sondern auch sogar kräftig und wirksam ihrem Gemahle gegenüber vertrat, ebenso war ihr Bruder, der Bischof Dietrich von Metz, der neuen Richtung nicht zugethan. Dieser Umstand war gewifs von der allergrößten Bedeutung. Da Kunigunde, als Kaiserin und Inhaberin der Reichsinsignien, die einzige war, welche während des Interregnums einigen Einfluß auf die Fürsten ausüben und die notwendigste Regierung des Reiches aufrecht erhalten konnte,¹ so mußte es bei dem guten Verhältnisse, welches

¹ Wiponis Gesta Chuonradi cap. I: Imperatrix vero Chunigunda, quamquam maritali vigore destituta foret, tamen consilio fratrum suorum, Theodoric Mettensis episcopi et Hezzilonis ducis Baiariae, pro viribus reipublicae succurrebat et ad restaurationem imperii aciem mentis sollicita consideratione direxit.

zwischen beiden bestand, Aribo leicht werden, einen wirksamen Einfluss auf die Regierung und die Fürsten zu gewinnen, zumal da sein Amt als Erzkanzler ihm ja sogar die Verpflichtung auferlegte, sich der Geschäfte des Reiches anzunehmen. Dafs er aber auch in Wahrheit diesen Einfluss geübt und eine bedeutende Rolle bei den nunmehr folgenden Vorgängen gespielt hat, zeigt sich nicht nur in dem ganzen Verlauf der Dinge, sondern wird auch sowohl durch einige Geschichtsschreiber,¹ sowie ganz besonders durch die noch später zu erwähnenden Urkunden² Konrads zu seinen Gunsten deutlich bewiesen.

Wie die sonstigen Verhältnisse in Deutschland nach Kaiser Heinrichs Tode sich gestalteten, darüber sind wir leider nur sehr schlecht unterrichtet. Der ausführlichste der gleichzeitigen Geschichtsschreiber, Wipo, erzählt,³ dafs bald die mächtigsten Fürsten durch List oder Gewalt versucht hätten, entweder sich selbst der höchsten Würde zu bemächtigen oder doch sich möglichst großer Vorteile zu versichern. So sei denn fast überall Zwietracht ausgebrochen, Raub, Mord und Brandstiftungen an allen Orten geschehen, doch sei es der Kaiserin Kunigunde durch die Unterstützung angesehenen Männer, besonders ihrer Brüder, des Bischofs Dietrich von Metz und des Herzogs Hezzilo von Baiern, gelungen, den Sturm nach Möglichkeit zu besänftigen und den Geist auf eine neue Königswahl zu richten.

Gegen diese Erzählung Wipos wird sich im Ganzen wohl kaum viel einwenden lassen, da es uns fast durchaus an anderweitigen Nachrichten zu ihrer Kontrolle fehlt. Dafs nach dem Tode Heinrichs sich an manchen Orten Fehde und Raublust wieder erhob, ist an und für sich nicht unwahrscheinlich und wird auch durch eine andere kurze Nachricht bestätigt.⁴ Ob dies aber blofs Ausschreitungen einzelner kriegerischer Gewalthaber waren, oder ob wirklich, wie Wipo in jenen Worten zu sagen scheint, Kämpfe um die Krone stattgefunden haben, läfst sich kaum mit voller Sicherheit entscheiden. Doch wenn wir bedenken, wie unbestimmt Wipos Äußerung gehalten ist, wie ferner wir wegen des gänzlichen Schweigens aller übrigen Quellen gröfsere Unruhen anzunehmen wohl kaum berechtigt sind, und endlich uns jede weitere Grundlage, auf bestimmte Absichten einzelner mächtiger Fürsten zu schliesen, fehlt,⁵ so werden

¹ Sigiberti Gembl. Chron. 1025. Ekkehardi Chron. 1025 und daraus Vita Meinweri MG. SS. XI, 152.

² Böhmer, Reg. Mag. XIX, 41.

³ Wiponis Gesta Chuonr. cap. I.

⁴ Annal. necrol. Fuld. (Böhmer, fontes III, 159): Adalbraht laicus occisus est et alii multi cum eo XI Kal. Sept. Vgl. Breslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. I, 2.

⁵ Vgl. Breslau a. a. O. p. 11 ff.

wir doch wohl mehr geneigt sein, Wipos Aussagen etwas einzuschränken und sie mehr auf einzelne Friedensstörungen als auf wirklich größere Aufstandsversuche der bedeutenderen Fürsten beziehen. Dafs dagegen an manchen Orten Versammlungen einzelner Grofsen stattfanden, ist nicht nur durch den ganzen Verlauf der Dinge und den Gegensatz der beiden kirchlichen Parteien wahrscheinlich, sondern wird uns auch von den Sachsen mit Bestimmtheit berichtet;¹ diese kamen in Werla zusammen, um einheitliche Beschlüsse in betreff der Königswahl zu fassen, welche dann wohl auf Fernhaltung von der Wahlversammlung und ruhige Beobachtung des Kommenden hinausliefen.²

Dafs wohl kaum eine einheitliche Wahl erfolgen konnte, liegt bei dem Gegensatz der kirchlichen Parteien, welcher, da die Bischöfe vermöge ihrer Stellung und ihres Zusammenhanges unter einander einen entscheidenden Einflufs hatten, auch auf die weltlichen Fürsten, welche noch nicht zu den kirchlichen Angelegenheiten Stellung genommen hatten, einwirken mußte, von vorn herein klar auf der Hand. Aribo, an dessen Einflufs bei dem Regimente der Kaiserin, wie oben dargelegt ist, trotzdem ihn Wipo nicht ausdrücklich erwähnt, nicht zu zweifeln ist, brauchte einen König, welcher ihm in den kirchlichen Angelegenheiten freie Hand liefs, oder doch zum mindesten die Reformpläne Heinrichs II. nicht wieder aufnahm, die Reformpartei dagegen mußte alle ihre Kräfte auf die Wahl eines ihr entschieden günstigen Fürsten richten, da sonst alle ihre letztlich gemachten Fortschritte wieder in Frage gestellt wurden.

Von allen Verwandten des verstorbenen Kaisers und des ganzen sächsischen Hauses — denn auf diese mußten die Wähler nach der alten deutschen Rechtsanschauung,³ sowie dem durch die lange Zeit gekräftigten Erbrecht der Krone vor allem ihr Augenmerk richten — waren nur noch zwei im weltlichen Stande und somit wahlfähig, beide Konrad mit Namen, Urenkel Konrads des Rothen und der Tochter Ottos des Grofsen, Grafen in Franken und richtige Vetter.⁴ Diese beiden sind es denn auch, welche zuerst an der Spitze der beiden Parteien sichtbar werden, und um die sich dann die ganzen Wahlverhandlungen allein drehen, und zwar finden wir Aribo und seine Partei auf der Seite des ältern Konrad, Pilgrim von Köln und die Lothringer auf der Seite des jüngern. Was jede der beiden Parteien zu der Wahl ihres Kandidaten bewogen haben

¹ Vita Meinwerchi (MG. SS. XI, 152): Post obitum igitur imperatoris soli Saxones in quodam castello, quod Werla dicitur, convenerunt, et tam de regis electione quam aliarum rerum necessaria dispositione tractare coeperunt.

² Brefslau a. a. O. p. 11 N. 7.

³ Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VI, 122 ff.

⁴ Vgl. über sie Brefslau a. a. O. p. 2 ff.

mag, ist nicht schwer zu sehen. Der ältere Konrad, von seinen Verwandten und Angehörigen benachteiligt, war unter dem Schutze und der Leitung des Bischofs Burchard von Worms, den wir ja schon als Teilnehmer an den Seligenstädter Beschlüssen und eifrigen Anhänger Aribos kennen gelernt haben, aufgewachsen. Aus diesem Grunde und da er ferner wenig wissenschaftliche Bildung genossen hatte,¹ war von ihm wohl kaum eine große Vorliebe für die Bestrebungen der Cluniacenser und ihrer Partei zu erwarten. Dazu kam noch, daß er schon früher mit dem verstorbenen Kaiser Heinrich in Zwiespalt geraten war und eine Zeit lang sogar in der Verbannung geweilt hatte, obwohl bald wieder eine Versöhnung zwischen beiden zustande gekommen war.² Endlich aber, und das war wohl für Aribo ausschlaggebend, stand der jüngere Konrad schon von vornherein zu den lothringischen Herzögen in näherem Verhältnisse — Friedrich von Oberlothringen war sein Stiefvater —, während der ältere mit ihnen in Feindschaft lebte und schon im Jahre 1017 heftige Kämpfe mit Herzog Gottfried bestanden hatte.³

War somit die Wahl des älteren Konrad dasjenige, was Aribo und seine Partei mit allen Kräften erstreben mußten, so kann es, obwohl wir kein positives Zeugnis darüber besitzen,⁴ auch nicht zweifelhaft sein, daß schon längere Zeit vor der Wahlhandlung eine rege Verbindung und ein genaues Einverständnis zwischen beiden bestand. Daß ferner Konrad dem Erzbischofe bestimmte Zusicherungen in betreff seiner Rechte gemacht hat, ist möglich, aber nicht sicher, da die von Anfang an der Kirche wenig geneigte Gesinnung Konrads jenem wohl genügende Bürgschaft scheinen konnte; gewiß aber kann man behaupten, daß Aribo nach der Sitte jener Zeit diese Gelegenheit benutzt hat, um sich selbst persönliche Macht und Vorteile zu sichern; dies beweisen die gleich nach Konrads Krönung erfolgte Schenkung der seit 1021 dem Bischof von Paderborn gehörenden Grafschaft Dodichos,⁵ sowie die Übertragung des Erzkanzleramts in Italien an ihn zur Genüge.⁶ Daß ein solches Einverständnis Aribos mit Konrad aber bei der schon oben geschilderten Stellung des Erzbischofs zu der Kaiserin und der Zwischenregierung, sowie bei seinem

¹ Wipo cap. 6: quamquam litteras ignoraret.

² Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, p. 116 N. 3. Giesebrecht, Kaiserzeit II. 618.

³ Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, p. 63 ff.

⁴ Rodulfus Glab. III (MG. SS. VII, 66), welchen Bresslau a. a. O. p. 14 N. 1 anführt, kann bei der von Bresslau selbst nachgewiesenen gänzlichen Unzuverlässigkeit dieses Autors wohl nicht in Betracht kommen.

⁵ Böhmer, Reg. Mag. XIX, 41. Vita Meinwerci SS. XI, 153.

⁶ Vgl. St. RK. 1878. Bresslau a. a. O. p. 30 ff. Über das Scheidungsverprechen Konrads vgl. unten.

großen persönlichen Ansehen von Erfolg gekrönt sein mußte, zeigen die folgenden Begebenheiten aufs deutlichste.

Am 4. September 1024 versammelten sich, wahrscheinlich von Aribio berufen,¹ die Fürsten und Bischöfe, besonders des mittleren und südwestlichen Deutschlands,² in Kamba, unweit Mainz. Die ersten Tage gingen vermutlich mit Verhandlungen zwischen den Fürsten hin, doch nicht als ob, wie uns Wipo, vielleicht in Erinnerung eines Bibelspruches,³ berichtet, erst mehrere Fürsten und dann aus diesen wiederum die beiden Konrade ausgewählt wären — dies ist bei dem schon so lange vorhandenen Gegensatz und der Macht der beiden Parteien, wie oben dargelegt, nicht wohl möglich —, sondern vermutlich benutzten sie beide Parteien, um die etwa noch Schwankenden auf ihre Seite zu ziehen, sowie auch wohl um mit einander in Verhandlungen zu treten und so vielleicht einen friedlichen Ausgang zu ermöglichen. Endlich gelang es der überlegenen Klugheit und List des ältern Konrad, bei einer Zusammenkunft,⁴ welche, wie aus Wipos Erzählung zu schliesen ist, im Angesichte der beiden Parteien und des gesamten versammelten Volkes stattfand, seinen jüngern Vetter zu dem Versprechen zu bewegen, daß keiner von ihnen einer etwaigen Wahl des andern seine Zustimmung versagen solle.

Daß diesem Vorgehen des ältern Konrad ein mit seiner Partei verabredeter Plan zu Grunde lag, läßt sich nicht bezweifeln, ebenso ist es wohl möglich, daß die ganze Verhandlung nicht so einfach und gefühlvoll vor sich ging, wie uns Wipo glauben machen möchte, sondern daß dem jüngern Konrad von seinem Vetter sehr bestimmte Versprechungen gemacht sind.⁵ Doch wie dem auch sei, jedenfalls war das Resultat das erwünschte und nunmehr nach Lage der Dinge vorauszusehende. Da

¹ Dies bezeugt Otto von Freising *Gesta Fried. I*, 16: *Igitur Albertus (nam id juris dum regnum vacat Moguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur) principes regni convocat.* Vgl. Lamberti *Ann.* 1073. Brefsiau a. a. O. p. 18 N. 3. Arndt, *Wahl Konrad II.* (Gött. Dissert. 1861), p. 6 N. 2. Wenn auch trotzdem nicht sicher ist, ob Aribio hier schon bloß in seinem eignen Namen handelte, obwohl nicht anzunehmen ist, daß er sich die Gelegenheit zu einer Erweiterung seiner Metropolitanrechte entgehen ließ, so könnte doch andernfalls der Aufruf bloß von der Kaiserin ausgegangen sein, und dann hatte, auch abgesehen davon, daß ihm als Erzkanzler die Ausfertigung zukam, Aribio jedenfalls daran einen Hauptanteil; auch die Bestimmung des Wahlorts in der Nähe von Mainz spricht dafür.

² Über die Sachsen vgl. Brefsiau p. 12 N. 7.

³ *Matth. 22, 14: Multi enim sunt vocati, pauci vero electi.* Vgl. Wipo cap. 2: *inter multos pauci electi sunt.*

⁴ Die Initiative hierzu ergriff jedenfalls die Partei des ältern Konrad, da diese ja, wie die Folge zeigte, bei einer friedlichen Wahl die meistè Aussicht auf Erfolg hatte. Vgl. dagegen Brefsiau p. 21 N. 2.

⁵ Vgl. Brefsiau p. 22.

nämlich die Partei Aribos jetzt die wegen der Macht der Lothringer etwa bisher noch Furchtsamen und Schwankenden ihrer Besorgnisse entheben konnte, und besonders da Aribo selbst die erste Stimme abzugeben hatte, ein Umstand, der besonders dazu geeignet war, die Schwankenden mit fortzureisen, so konnte es keinen Augenblick mehr zweifelhaft sein, auf wen die Wahl fallen würde. Laut und freudig wählte Aribo den ältern Konrad zu seinem Herrn und König,¹ und alle stimmten ihm bei, besonders auch der jüngere Konrad, während die Lothringer und Piligrim von Köln, wahrscheinlich ohne abgestimmt zu haben, zürnend den Platz verließen. Nachdem dann die Kaiserin Kunigunde dem Neugewählten die Insignien überreicht und ihn somit anerkannt hatte, ging man in förmlichem Zuge nach Mainz, wo am 8. September die Krönung stattfand. Es war wohl einer der glücklichsten Augenblicke seines Lebens und eine hohe Befriedigung für das stolze Herz Aribos, als er jetzt im Mainzer Dome, im vollen Ornate, umgeben von dem gesamten Klerus, den neuen König, der doch ihm vor allen seine Krone verdankte, empfing und ihm vor der Krönung in feierlicher Rede die Pflichten seines hohen Amtes ans Herz legte:² Alle Gewalt stamme von Gott, alle Würde, die von ihm ausgehe, sei an sich lauter und rein, könne aber von Unwürdigen durch Ungerechtigkeit und Laster befleckt und dadurch ihnen selbst verderblich werden. Davor möge sich der König bewahren; er möge gedenken an die Leiden und Prüfungen, welche er, wie einst David, bestanden habe; wie er Kaiser Heinrichs Gunst verloren und wiedergewonnen habe, so möge auch er Erbarmen haben mit den Leidenden. Jetzt, da er zur höchsten Würde gelangt und der Statthalter Christi geworden sei, möge er gedenken, daß Gott von ihm Gerechtigkeit, Schutz für die Kirche, die Witwen und Waisen und Frieden für das Vaterland fordere. Dann schloß der Erzbischof damit, daß er den König aufforderte, seinen alten Feinden zu verzeihen und zum Beweise dafür einem Manne, Namens Otto, der ihn beleidigt habe, seine Milde zu teil werden zu lassen, um der Gnade Gottes willen, der ihn heute erhöht habe. Bewegt versprach dies der König und verzieh öffentlich, unter dem Jauchzen des Volkes, allen, die sich gegen ihn vergangen hatten. Darauf wurde die Krönung vollzogen, und Konrad II. war jetzt rechtmäßiger deutscher König.

¹ Wipo cap. 2.: Archiepiscopus Moguntinus, cuius sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a populo, quid sibi videretur, abundanti corde, hilari voce laudavit et elegit maioris aetatis Chuononem suum in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae. Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VI, 154.

² Wipo cap. 3.

Viertes Kapitel.

Erzbischof Aribo unter Konrad II.

Wenige Tage nach seiner Krönung brach Konrad von Mainz auf, um zunächst den Rhein hinunterzuziehen und hierbei womöglich den auf Veranlassung des Herzogs Gozelo von Niederlothringen geschlossenen Bund der ihm feindlichen Fürsten und Bischöfe¹ auseinander zu sprengen und unschädlich zu machen. Dies sollte ihm auch leicht gelingen. Der mächtigste geistliche Fürst der verbündeten Opposition, Pilgrim von Köln, sah bald ein, daß die Partei, welcher er sich angeschlossen hatte, doch nicht im Stande sei, die Anerkennung Konrads zu verhindern, und begierig ergriff er daher einen sich ihm grade jetzt anbietenden Anlaß, um sich nicht nur dem Könige zu unterwerfen, sondern auch ihn sich noch durch eine wichtige Dienstleistung ganz besonders zu Danke zu verpflichten. Konrads Gemahlin Gisela war nämlich, obwohl sie wahrscheinlich in Mainz anwesend gewesen war,² keineswegs mit ihm zusammen von Aribo gekrönt worden. Leider drückt sich Wipo, welchen wir für diese Vorgänge allein als Gewährsmann haben, sehr vorsichtig und zurückhaltend über die Gründe dafür aus,³ doch wird man kaum irre gehen, wenn man, wie alle Neuern thun, diese in einer Weigerung Aribos, die kirchlich unzulässige Ehe Konrads mit Gisela durch die Krönung der letztern öffentlich und ausdrücklich anzuerkennen, sieht. Diese Vermutung erhält noch eine Bestätigung durch eine allerdings sonst ziemlich sagenhaft ausgeschmückte Nachricht des Rodulfus Glaber, welcher erzählt, daß die Bischöfe vor der Wahl Konrads diesem das Versprechen abgenommen hätten, seine Ehe mit Gisela aufzulösen. Ist nun auch dieser Bericht mit Recht von den meisten Neuern als unglauhaft ver-

¹ Gesta epp. Cameracens. MG. SS. VII, 485.

² Wipo cap. 4: Super hos omnes regis conjunx Gisela prudentia et consilio viguit.

³ Wipo cap. 4: Haec (Gisela) quorundam hominum invidia, quae saepe ab inferioribus fumigat ad superiores per aliquot dies a consecratione sua impediabatur.

worfen,¹ so ist es doch nicht unmöglich, daß er durch sagenhafte Fortbildung der Thatsache der Weigerung Aribos, die Krönung Giselas vorzunehmen, entstanden ist, und kann somit selbst als ein indirekter Beweis für diese angesehen werden. Auch konnte Aribo wohl kaum anders verfahren, als er es nach dieser Annahme that. Wenn wir auch von der rücksichtslosen Energie und Consequenz seines Charakters absehen, die ihm nicht erlaubte, die einmal für richtig erkannten Prinzipien, welche er schon früher bei der Hammersteinschen Ehesache so energisch verfochten hatte, öffentlich zu verleugnen, so war es doch auch grade seine feste und unerschütterliche Haltung in dieser Angelegenheit gewesen, welche nicht wenig dazu beigetragen hatte, ihm die volle Unterstützung der deutschen Bischöfe sogar dem Papste gegenüber zu sichern, und welcher er daher zum Teil seinen jetzigen großen Einfluß und seine ganze Machtstellung verdankte. Gewiß, nicht ohne diese bedenklich in Frage zu stellen, hätte Aribo jetzt, selbst wenn es ihm sein Gerechtigkeitsgefühl gestattet hätte, seinen so entschieden ausgesprochenen und durchgeführten Grundsätzen untreu werden können.

Daß ihn alle diese Gründe dahin geführt hätten, Konrad vor der Wahl ein Scheidungsversprechen abzunehmen, wie dies Rodulfus Glaber berichtet, ist schon oben als unwahrscheinlich zurückgewiesen, ob aber die jetzt am 21. September auf die Bitte Piligrims und nach Zustimmung der Fürsten von jenem vollzogene Krönung Giselas² seinen Beifall finden konnte, ist allerdings wohl sehr zweifelhaft. Jedoch weiter aus diesem Umstande ein dauerndes Zerwürfniß Aribos mit Konrad und eine sofortige Abnahme seines Einflusses an dem Königlichen Hofe zu folgern, wie dies Giesebrecht thut,³ dafür ist weder für den Augenblick irgend ein zwingender Beweis vorhanden, noch ist eine Abnahme des Ansehens des Erzbischofs so bald und so entschieden, wie Giesebrecht behauptet, entstanden, daß sie hierauf zurückgeführt werden könnte. Vielmehr ist es an sich gar nicht unmöglich, daß, wie auf der einen Seite Konrad die Konsequenz und Gerechtigkeit des Verfahrens Aribos wohl achten mußte, wenn er sie gleich nicht billigen konnte, so auf der anderen

¹ Arndt, Wahl Konrads II. p. 35. Giesebrecht, Kaiserzeit p. 629. Břeslau a. a. O. I, 15. Dagegen Wagner, Wahl Konrads II. (Gött. Dissert. 1871) p. 24 ff. Hartung, Studien zur Geschichte Konrads II. (Dissert. Bonn 1876) p. 23.

² Wipo cap. 2: P. — impetrabat a rege, ut sibi liceret in ecclesia Coloniensi reginam consecrare. cap. 4: ex consensu et petitione principum consecrata. Der von Hartung (Studien zur Geschichte Konrads II. p. 28 ff.) gemachte Versuch, die Krönung Giselas durch Aribo nachzuweisen, ist wohl nach Břeslaus Ausführungen (p. 351 ff.) als völlig beseitigt anzusehen.

³ Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 4. Aufl. II, 226 ff.

Seite Aribo sein Verlangen nach einer Scheidung des Königs aufgab, ja vielleicht selbst in die Krönung Giselas durch Piligrim, so unangenehm ihm auch dessen Nebenbuhlerschaft sein mußte, einwilligte, als er den König seiner Gemahlin in unerschütterlicher Treue ergeben sah; eine Annahme, welche, abgesehen von dem Umstande, daß Aribo bei einem solchen Verfahren nur das gewöhnlichste Gebot der Klugheit, nicht hartnäckig auf etwas Unmöglichem zu bestehen, befolgt haben würde, auch noch dadurch gestützt wird, daß weder von einer Ungnade des Erzbischofs bei Konrad — erst nachher, im Jahre 1025, erhält er die Dodichosche Grafschaft, welche Meinwerk von Paderborn genommen wird¹ — noch von einem überwiegenden Einflusse Piligrims das Geringste zu bemerken ist.

Ob Aribo bei dieser Krönung Giselas, sowie bei dem ganzen jetzt folgenden Zuge des Königs über Aachen, Lüttich, Nimwegen und Verden nach Minden anwesend war, ist unbekannt, aber an sich nicht unmöglich, doch erst in Minden, wo Konrad das Weihnachtsfest feierte, ist seine Gegenwart nachweisbar.² Von dort folgte er dem König über Paderborn, wo er in einer Urkunde vom 3. Januar zugleich mit Gisela und Piligrim von Köln als Intervenient erscheint,³ und Corvei⁴ nach Hildesheim.

Nicht ohne Grund hatte wohl der kluge und vorsichtige Bischof Godehard von Hildesheim sich so sehr beeilt, den neuen König durch eine Einladung nach seiner Stadt sich womöglich geneigt zu machen. War doch abermals für ihn Grund vorhanden, für seine Rechte auf das Kloster Gandersheim die ernstesten Befürchtungen zu hegen, da der Kaiser Heinrich, welcher ihn stets mit Energie vor den Ansprüchen der Mainzer Erzbischöfe geschützt hatte, jetzt nicht mehr da war, und Aribo seinerseits zur Genüge bewiesen hatte, daß er die in dieser Sache früher ergangenen Synodalentscheidungen nicht als rechtmäßig und verbindlich anzuerkennen geneigt war. Und auch der Insassen des Klosters selbst war Godehard keineswegs sicher. Nicht nur viele der Nonnen waren, wie die Folge lehrte, dem Erzbischofe geneigt, sondern sogar die Äbtissin Sophia selbst, eine Tochter Kaiser Ottos II., welche schon im früheren Verlaufe des Streites sich durchaus auf die Seite des Erzbischofs Willigis gestellt hatte,⁵ hatte auch jetzt, wie es scheint, ihre Gesinnung noch nicht geändert und keineswegs die Hoffnung aufgegeben, sich doch noch

¹ Böhmer, Reg. Mog. ed Will. XIX, 41.

² Vgl. Brefsiau a. a. O. p. 41 N. 3.

³ St. RK. 1862. Böhmer, Reg. Mog. XIX, 24.

⁴ St. RK. 1863. Böhmer XIX, 26.

⁵ Giesebrecht, Kaiserzeit I, 752 ff.

von der Hildesheimer Jurisdiktion loszureißen.¹ Unter diesen Umständen ist es wohl erklärlich, daß Godehard sich beeilte, dem drohenden Sturm zuvorzukommen und den König mit seiner Begleitung, dem er doch nicht auszuweichen im Stande war, selbst nach seiner Stadt einzuladen,² vielleicht in der Hoffnung, daß die Rücksicht auf die dem Wirte schuldi- gende Höflichkeit und Dankbarkeit Aribo möglicherweise von einem sofortigen Vorgehen gegen ihn abhalten, jedenfalls aber Konrad zu einer nachsich- tigen Beurteilung der Streitsache geneigt machen würde.

Daß Godehards Besorgnis nicht ohne Grund, seine Hoffnung aber, dem Angriffe Aribos zuvorzukommen, vergeblich gewesen war, sollte sich bald zeigen.³ Nachdem es schon in der Stadt zwischen den Gästen und den Leuten des Bischofs zu Mißhelligkeiten gekommen war, die aber noch glücklich beigelegt wurden, nahm Aribo sofort bei dem Aufbruch des Zuges, als er in Godehard nicht mehr den Wirt zu ehren hatte, die schon lange erwartete Gelegenheit wahr, um seinen alten Anspruch auf Gandersheim wieder hervorzukehren. Der König verschob die nähere Untersuchung der Sache auf den nächsten längeren Aufenthalt, welcher am 22. Januar in Goslar stattfand. Aber auch hier wollte Konrad noch keine definitive Entscheidung treffen, diese stellte er vielmehr einer dem- nächst zu berufenden Provinzialsynode anheim, während er bis dahin Godehard sowohl wie Aribo die Ausübung der bischöflichen Funktionen zu Gandersheim untersagte und die Verwesung des Klosters dem Bischofe Branthog von Halberstadt übergab. Es war dies eine entschiedene Be- günstigung Aribos seitens des Königs, der so die Verdienste jenes um seine Erhebung, wie dies Wolfher selbst andeutet, belohnen wollte. Während sowohl durch die päpstliche Entscheidung, wie durch die des allge- meinen Konzils vom Jahre 1007 feierlich das Recht der Jurisdiktion den Bischöfen von Hildesheim zuerkannt war,⁴ und der Erzbischof Willigis selbst sich diesem Urteile in einer öffentlichen Erklärung im Beisein des Kaisers Heinrich unterworfen hatte, ein Vorgang, über den außerdem noch ausdrücklich eine Urkunde aufgenommen war,⁵ vernichtete jetzt Konrad thatsächlich diese und sämtliche von seinem Vorgänger in dieser

¹ Vgl. Vita Godehardi prior cap. 29 MG. SS. XI, 189: si quid unquam cum Moguntinis contra nostrates machinabatur (sc. Sophia). Vita post. cap. 29. Sophia — deposita priori pertinacia. Vita prior cap. 34 sagt Aribo selbst: ab ipsa (Sophia) se in hoc Gandershamensis parochiae desiderium primitus illectum.

² Continuatio vitae Bernwardi MG. SS. XI, 166.

³ Cont. vitae Bernwardi l. c. p. 167. Vita Godeh. prior cap. 26 MG. SS. XI 187 ff.

⁴ Thangmari vita Bernwardi MG. SS. VII, 852.

⁵ Vgl. Beyer, Zur Geschichte des Gandersheimer Streites (Forsch. z. d. Gesch. XVI, 178 ff.)

che erlassenen Rechtssprüche, indem er dem Bischöfe von Hildesheim ein, wenn nicht vorher, so doch nach jenen Entscheidungen wohlbegründetes Recht nahm und die Entscheidung wieder gleichsam an die allerste Instanz, eine Provinzialsynode, zurückverwies.

Dafs eine für ihn so ungünstige Entscheidung den Beifall Godehards nicht finden konnte, sondern dieser vielmehr sein Recht mit allen Kräften behaupten versuchen mußte, ist klar. Als daher der König am folgenden Tage¹ in Gandersheim verweilte, versuchte es Godehard daselbst trotz dem eben erfolgten Spruche sein bischöfliches Amt auszuüben, und obwohl es dadurch in der Kirche bei der Feier der Messe zu dem ärgerlichsten Auftritte mit dem aufgebrachten und hitzigen Erzbischofe kam, und er dessen Zorne weichen mußte, so hatte doch der ganze Vorfall wenigstens den Erfolg, dafs der Hildesheimer den festen Willen, sein Recht zu behaupten, gezeigt hatte, und der König dadurch veranlaßt wurde, die Entscheidung der beschlossenen Synode nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Wahrscheinlich Anfang März² fand die Synode in Grona statt, im Beisein des Königs und der beiden Parteien. Sie war keineswegs zahlreich besucht. Anwesend von dem Mainzer Erzsprengel waren nur die Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Würzburg und Paderborn, außerdem der Bischof von Utrecht und mehrere Äbte. Sie alle erkannten, wie wenigstens Wolfher berichtet, einstimmig das Recht Godehards auf Gandersheim an, und der König, welcher ihrer Entscheidung folgen mußte und auch wohl selbst die Unzuträglichkeit eines fremden Provisoriums erkannt haben mochte, übertrug dem Bischöfe aufs neue daselbst die Jurisdiktion „so lange bis sie ihm von einer allgemeinen Synode rechtmäfsig genommen würde“.³ So sehr nun auch Godehard Ursache hatte, sich über diese Entscheidung zu freuen, so war sie doch im wesentlichen nichts anderes als ein Zurückverweisen des Streites an die oberste Instanz des allgemeinen Konzils; die Bischöfe, obwohl sie ihrerseits von dem Rechte Godehards überzeugt waren und dieser Überzeugung durch seine provisorische Wiedereinsetzung Ausdruck gaben, erklärten sich doch, wahrscheinlich wegen ihrer geringen Zahl, für inkompetent zu einer endgültigen Lösung der Sache. Eine für Aribio absichtlich ungünstige Entscheidung Konrads aber, wie man sie wohl in diesem Beschlusse hat sehen wollen,⁴ scheint mir doch keineswegs darin zu liegen; es war überhaupt von keiner

¹ Wahrscheinlich am 24. Januar 1025.

² Vgl. über die Zeit Brefslau a. a. O. p. 50 N. 4, dessen Ausführungen völlig beizustimmen ist.

³ Cont. vitae Bernwardi MG. SS. XI, 167. Vita Godeh. prior ibid. p. 187.

⁴ Brefslau a. a. O. p. 56. Giesebrecht II, 230.

Entscheidung seinerseits die Rede, die er vielmehr durchaus den Bischöfen überließ; er hatte das Seinige zu Gunsten Aribos durch Wiederaufnahme der Sache gethan und ließ ihr jetzt den Lauf, ohne selbst eine Einwirkung nach irgend einer Seite hin zu versuchen.

Keineswegs aber war Aribo geneigt, einen solchen Spruch anzuerkennen. Die provisorische Verwaltung des Klosters durch einen unparteiischen Dritten würde er wohl ohne Schwierigkeit anerkannt haben, das aber die Synode, ohne eine endgültige Entscheidung treffen zu wollen, doch die Rechte Godehards anerkannte, versetzte ihn in den höchsten Zorn, so daß auch er seinerseits jetzt keine Rücksicht mehr zu nehmen, sondern sein vermeintliches Recht mit Gewalt durchzusetzen gedachte. Daß die Synode nur von so wenigen Bischöfen besucht gewesen war, trug wohl nicht wenig dazu bei, daß er ihren Beschluß nicht anerkannte; hatte sie selbst deswegen sich zur Entscheidung der Sache für inkompetent gehalten, so hätte sie auch kein solches Provisorium schaffen dürfen, mochte er denken. Vorsicht und lange Überlegung, wo er sich einmal in seinem Rechte zu befinden glaubte, war ohnehin seine Sache nicht, und so wählte er auch jetzt einen kurzen und entschiedenen Weg, um seine Gesinnung zu zeigen. Wahrscheinlich im Einverständnisse mit der Äbtissin Sophia schickte er einen Kleriker nach Gandersheim, um dort eine binnen 6 Wochen abzuhaltende Synode anzusagen. Natürlich erfuhr dies sofort der Bischof Godehard; es lag auch wohl kaum in der Absicht Aribos es ihm zu verheimlichen, wie Wolfher anzunehmen scheint.¹ Gleichviel ob Godehard jetzt oder erst später sich durch seine Boten der Beistimmung des Königs versicherte,² jedenfalls versäumte er kein Mittel, das seine Demut und Friedfertigkeit der Heftigkeit des Erzbischofes gegenüber ins rechte Licht zu setzen geeignet war. Nicht im Kloster selbst und im Vollbesitz seiner bischöflichen Rechte empfing er Aribo, wie dieser wohl erwartet haben mochte, sondern er ging ihm bis nach Geisleden entgegen, wo jener die Nacht vom 16. auf den 17. Oktober zugebracht hatte, und bis wohin ihm auch die Äbtissin Sophia, deren Einverständnis dadurch zweifellos wird, entgegengereist war. Daß Godehard zu diesem Schritte durch die Hoffnung, wirklich den Erzbischof noch von seinem Vorhaben abhalten zu können, veranlaßt wurde, ist kaum glaublich, eher ist es möglich, daß ihn der Umstand dazu bewogen hat, daß er in dem Kloster, wie sich in der Folge zeigte, der Anhänglichkeit der frommen Schwestern zum großen Teile ebensowenig wie der Äbtissin

¹ Vita God. prior cap. 26 (MG. SS. XI, 187): Qui clericus monasterium quadam die diluculo ingressus improviso proclamavit, synodumque sui senioris nullo audiente nisi tantum quibusdam sanctimonialibus indicavit.

² Vgl. den Excurs bei Brefschau a. a. O. 353 ff.

sicher war. Wie dem auch sein mag, dem Erzbischof, die Fahrt nach Gandersheim zu verwehren, gelang ihm mit nichten. Beide Kirchenfürsten suchten einander an äußerlicher Demut und Erniedrigung zu überbieten; der Erzbischof, welcher wohl fühlen mochte, daß er die Rücksichtslosigkeit seines ganzen Vorgehens in dieser Sache keineswegs durch ein hochfahrendes und schroffes Benehmen, wie es ihm sonst wohl eigen war, vergrößern dürfe, warf sich jenem sogar zu Füßen und bat ihn demütig, ihm doch sein Recht nicht länger streitig zu machen. Doch Godehard, obwohl auch er es an äußerlicher Demut und Fufsal nicht fehlen liefs, blieb bei der in Grona getroffenen Entscheidung; nur auf Grund der Beschlüsse eines allgemeinen Konzils wollte er sein Recht aufgeben. Vergebens suchte Aribio ihn zu einer Einigung der Art, daß jeder von ihnen keine Amtsrechte in Gandersheim auszuüben, sondern diese vorläufig der Äbtissin zu überlassen sich verpflichten sollte, zu bewegen, Godehard ging auf einen Vorschlag nicht ein, der ihn nicht nur aller in Grona erlangten Vorteile, sondern auch, bei dem Einverständnis Aribos mit der Äbtissin, jedes Einflusses in dem Kloster beraubt hätte.

Mit dieser Weigerung des Bischofs war aber auch die Geduld des hitzigen Aribio erschöpft; ohne auf jenen noch ferner Rücksicht zu nehmen, eilte er nach Gandersheim und hielt dort seine Synode, nach deren Schlusse er jeden mit dem Banne belegte, welcher das Kloster ferner unrechtmäßiger Weise betreten würde. Doch Godehard, der den Entschluß des Königs, den einmal ergangenen Schiedsspruch auch aufrecht zu erhalten, kannte, liefs sich hierdurch keineswegs einschüchtern. Wenige Tage nach der Abreise Aribos, am 21. Oktober, hielt auch er seinerseits in Gandersheim eine Synode des Gauces, legte dann die Übergriffe des Erzbischofs dem versammelten Volke dar und suchte durch Androhung des Bannes für alle die, welche eine Amtshandlung von einem anderen als von ihm selbst oder seinen Nachfolgern erbitten oder annehmen würden, seine Rechte aufs neue zu befestigen.

Doch bald darauf erlaubte sich Aribio, wie uns wenigstens Wolfher erzählt, einen neuen, noch größeren Übergriff.¹ Zwei in jenem Kloster unter der Aufsicht ihrer Tante, der Äbtissin Sophia erzogene Töchter des Pfalzgrafen Ezzo, Sophia und Ida, hatten sich schon seit längerer Zeit mit Aribio in vertraulichem Verkehr befunden, mit Wissen und Billigung ihrer Tante, welche sich ja ebenfalls eng an Aribio angeschlossen hatte. Als nun Godehard trotz Aribos Drohungen, wie oben erwähnt, das Kloster wieder faktisch in seinen Besitz genommen hatte, scheint unter den Nonnen eine förmliche Verschwörung zu Gunsten Aribos entstanden zu

¹ Vita Godeh. prior cap. 29 (MG. SS. XI, 188 ff.).

sein, und jene beiden zuerst benutzten eine Einladung deselben, um mit Erlaubnis der Äbtissin nach Mainz zu reisen, von wo sie dann ihre Begleitung mit der Meldung zurückschickten, daß sie freiwillig nicht zurückkehren würden. Bald darauf folgten ihnen noch drei andere, welche ebenfalls unter dem Vorwande, ihre Verwandten besuchen zu wollen, von der Äbtissin die Erlaubnis erhalten hatten, das Kloster zu verlassen. Alle fünf wurden dann von dem Erzbischofe zu einem Kloster, welchem seine Schwester vorstand,¹ gebracht und empfangen dort den Schleier. Die Äbtissin, hierüber auf das Äußerste erzürnt, wandte sich nun an den Einzigen, der ihr Interesse kräftig zu vertreten imstande war, den Bischof Godehard, den sie für alles, was sie im Einverständnis mit dem Mainzer gegen ihn gethan und geplant hatte, um Verzeihung bat. Für Godehard hätte es wohl kaum einer solchen Mahnung bedurft, um den Vortheil, der ihm durch diese Ereignisse geworden war, zu benutzen und sein Recht, das ja zugleich mit dem der Äbtissin verletzt war, geltend zu machen, aber der Kapellan, welchen er den Entflohenen nachsandte, kehrte unverrichteter Sache zurück; die frommen Schwestern hatten seine Briefe zerrissen und ihn selbst mit Drohungen fortgewiesen.

Leider ist diese ganze Erzählung nur von Wolfher, also der einen Partei selbst, überliefert worden, und sie hat, da jeder Gegenbericht zur Kontrolle fehlt, mancherlei kleine Unwahrscheinlichkeiten, wenn auch in der Hauptsache allerdings kein Grund vorliegt, ihre Richtigkeit zu bezweifeln. Die Behauptung Harttungs,² daß der Erzbischof mit jenen beiden Nonnen — zwei Schwestern! — ein Liebesverhältnis unterhalten habe, ist schon oben als unhaltbar nachgewiesen, wenn aber ein solches Verhältnis nicht bestand, was konnte wohl Aribo veranlassen, einen so gewaltsamen Eingriff in die Rechte eines fremden Klosters, der, selbst wenn ihm die bischöfliche Gewalt über dasselbe unbestritten zugestanden hätte, schwer zu entschuldigen gewesen wäre, zu wagen? Mußte er sich nicht sagen, daß eine solche förmliche Verleitung der Nonnen zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzte, weit entfernt seinen Ansprüchen förderlich zu sein, nur geeignet war, Godehard in der Rolle des unschuldig Angegriffenen und Verfolgten, die er ja ohnehin so meisterhaft zu spielen verstand, auch in den Augen des unbefangenen Dritten erscheinen zu lassen, abgesehen davon, daß sie mit seiner eigenen Würde durchaus nicht vereinbar war? Gewiß war doch Aribo trotz aller Heftigkeit und momentanen Unbesonnenheit nicht so verblendet, daß er dies nicht ein-

¹ Wahrscheinlich Göfs, da dort Aribos Schwester Kunigunde als Äbtissin bekannt ist. Vgl. oben p. 13 und Breslau p. 194 N. 2.

² Anfänge Konrads II. in: Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands III. 20 und „Zur Geschichte Aribos von Mainz“ ebendas. IV. 39, N. 1.

gesehen hätte, und ich stehe daher auch nicht an, den Anteil, welchen Wolfher — ohnehin ja nur mit halben Worten¹ — dem Erzbischofe an dem Plane der Nonnen zuschreibt, für erdichtet und jenem von der Gegenpartei, wie das leicht erklärlich ist, nur vermutungsweise untergeschoben zu erklären. Wahrscheinlicher als ein so wahnwitziges und grenzenlos unkluges Benehmen des Erzbischofs ist doch die Annahme, daß die Nonnen, welche durch den persönlichen Verkehr und die Eitelkeit, einem Erzbischofe unterthan zu sein, wie leicht begreiflich, für jenen eingenommen waren, ohne Wissen desselben die Verabredung trafen, das Kloster zu verlassen und bei ihm Schutz zu suchen. Daß die beiden Schwestern hierzu eine Einladung Aribos benutzten, kann für die Mitwissenschaft deselben kein Beweis sein, da ja Wolfher selbst erzählt, daß sie ihn oft mit Wissen der Äbtissin Sophia besucht hätten,² daß er aber, als sie einmal zu ihm geflohen waren, ihnen trotz der Verlegenheiten, die ihm voraussichtlich ihre unüberlegte Handlung bereiten mußte, seinen Schutz nicht versagte, ist leicht erklärlich und keineswegs auffallend. Doch konnte sich Aribos Stellung durch solche Vorkommnisse, ebenso wie sie schon dadurch zu der Äbtissin Sophia eine ganz andere geworden war, auch den übrigen Bischöfen sowie dem Könige gegenüber kaum verbessern.

Hatte Konrad schon durch die Godehard auf dessen frühere Anfrage wegen des ersten Übergriffes Aribos gegebene Antwort gezeigt, daß er keineswegs mit dem schroffen und unrechtmäßigen Vorgehen jenes einverstanden war, so that er jetzt einen Schritt, der deutlich bewies, daß er auch nicht geneigt war, dem Erzbischofe einen unbedingten Einfluß auf seine Regierungshandlungen zuzugestehen. Am 20. August war der Bischof Burchardt von Worms gestorben, und der König benutzte die Abwesenheit Aribos in der Gandersheimer Sache, um ohne dessen Wissen und Rat, wie dieser beanspruchte, unter Mitwirkung des Klerus und der Bürgerschaft von Worms einen neuen Bischof, Azecho, zu wählen. Dies und der Brief Aribos an die Wormser,³ die ihn um Anerkennung und Weihe Azechos gebeten hatten, in welchem er deutlich seine Erbitterung über das „ungeheure und fast ungläubliche“ Vorgehen des Königs ausspricht, sind die ersten Zeichen, daß das bisher, wie wir gesehen haben,

¹ Vita God. prior cap. 29: Nam inani quadem ambitione seductae, et etiam iuxta humanae intentionis opinionem quorundam, quos nos veratiter annotare iam minus convenit, suasu corruptae etc.

² Vita prior l. c.: adeo ut ad ipsum convivendi gratia saepius commearent, cum ipsoque aliquam diu familiarius commanerent, domina Sophia id totum consentiente nil sane periculosum inde suspicante.

³ Giesebrecht. Kaiserzeit II, 697.

noch ungestörte Verhältnis beider eine ernstliche Trübung erfahren hatte, gewifs nicht ohne grofse Schuld Aribos, der durch sein starres und heftiges Wesen den König, dessen erstes Verlangen war, wirklich zu herrschen oft genug verstimmt und gereizt haben mochte.

Trotzdem war vorläufig, soweit wir sehen können, der Zwist zwischen beiden von keiner langen Dauer. Schon am 4. Dezember finden wir Aribo wieder als Intervenienten in einer Urkunde Konrads aufgeführt,¹ während er wahrscheinlich auch einen Tag darauf die Weihe des neugewählten Bischofs Azecho vollzogen hat.² Auf wessen Seite hierbei die gröfsere Nachgiebigkeit lag, wissen wir nicht, doch ist es nicht unwahrscheinlich, dafs diesmal Aribo noch eine leidliche Genugthuung empfing, da ja dem Könige, welcher binnen kurzer Zeit seinen Römerzug anzutreten gedachte, an der Teilnahme des mächtigsten deutschen Kirchenfürsten, der doch auch zugleich sein Erzkanzler für Italien war, an demselben viel gelegen sein mußte. Wie dem jedoch auch sei, jedenfalls scheint Aribo von jetzt an beständig in Konrads Begleitung geblieben zu sein,³ sicher wenigstens ist er von Augsburg aus, wo der Sammelplatz des zu dem Zuge nach Italien aufgebotenen Heeres war, dem Könige gefolgt.⁴ Auch in dieser ganzen Zeit während der Anwesenheit des Königs in Italien scheint sein Verhältnis zu ihm keine weitere Störung erfahren zu haben, da er aufer der Königin Gisela bei weitem am häufigsten in den Urkunden Konrads als Intervenient auftritt, selbst Pilgrim von Köln⁵ und Aribert von Mailand, dem Konrad doch so viel zu danken hatte, treten gegen ihn durchaus zurück. Sonst ist uns aber leider über seine Wirksamkeit nicht das geringste überliefert, nur seine Anwesenheit in Rom und seine Beteiligung an der daselbst am 6. April 1027 abgehaltenen Lateransynode wird noch berichtet.⁶

Wichtiger aber als die Reichsgeschäfte, woran sich zu beteiligen Aribo durch die Teilnahme an der Romfahrt genötigt war, scheinen diesem doch die Angelegenheiten seiner Kirchenprovinz gewesen zu sein, die auch in der Fremde keineswegs aus den Augen verlör. Als der König, um während der in Italien so verderblichen heifsen Jahreszeit sein Heer zu schonen, sich in die nördlich gelegenen Alpenthäler zurückgezogen

¹ St. RK. 1900. Böhmer XIX, 40.

² Bresslau a. a. O. p. 105 u. N. 3.

³ Er erscheint als Intervenient in St. RK. 1901. Böhmer XIX, 42.

⁴ St. 1902, 1908, 1910, 1912, 1915, 1916, 1920, 1928, 1933, 1936. Vgl. auch Mansi XIX, 479. Vita Godsch. prior cap. 29: nam metropolitanus domni regis comitum insequens Alpes transmeavit.

⁵ Er interveniert nur St. RK. 1910.

⁶ Vgl. Böhmer XIX. 55.

hatte, da fafste auch Aribo sofort den Entschluß auf einige Zeit nach Deutschland zurückzukehren, um dort eine Provinzialsynode, deren möglichst häufige Versammlung ja ein Hauptprincip seiner Verwaltung war, abzuhalten. Von den Briefen, welche er zu diesem Zwecke wohl noch von Italien aus an seine Suffragane erlief, ist uns noch der an Godehard erhalten.¹ Er wirft diesem darin allerdings zunächst vor, wie sehr er ihn durch mannichfaches Unrecht gereizt habe, bittet ihn jedoch dann dringend, auf einer für den 21. September angesagten Synode zu erscheinen und sich ihr nicht etwa durch Winkelzüge zu entziehen, da einerseits ihm doch die christliche Gesinnung Bruderliebe gebiete, andererseits, wenn auch Godehard seine Kirche tadelfrei verwalte und daher keinen unmittelbaren Grund habe, auf der Synode zu erscheinen, er selbst doch seines und der übrigen Bischöfe Rats und Hülfe bei der Verwaltung seines Amtes wegen seiner vielen übrigen Geschäfte dringend bedürfe.

Zur festgesetzten Zeit, am 21. September 1026, trat die Synode zu Seligenstadt zusammen. Aufser Aribo waren anwesend die Bischöfe von Hildesheim, Strafsburg, Augsburg, Bamberg, Paderborn, Würzburg, Worms, Constanz und Oldenburg.² Nachdem mehrere andere Angelegenheiten verhandelt waren, erhob der Erzbischof von Neuem seine Klage wegen der Gandersheimer Kirche. Zum ersten Male, soviel wir sehen können, wurde hier eine gründliche Untersuchung der ganzen Sache vorgenommen und Klage und Verteidigung gehört, wozu sich jede der beiden Parteien eines Fürsprechers, Aribo des Bischofs Werner von Strafsburg, Godehard dagegen des einflußreichen Bruno von Augsburg, des Reichsverwesers, bediente. Bei der darauf angeordneten Zeugenvernehmung beging Aribo einen großen Fehler, dafs er, in der Absicht, seinen Gegner durch die Menge der Zeugen zu überbieten, nicht weniger als 400 Zeugen, darunter 300 Laien zu dem Eide für die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche beibrachte. Hierdurch scheint er sich die Misbilligung der anwesenden Bischöfe zugezogen zu haben, welche es wohl für eine Beeinträchtigung ihrer Würde hielten, dafs bei einer solchen Sache gegen das Gebot der kanonischen Satzungen Laien gehört werden sollten,³ und Godehard benutzte dies schlau, um den Versuch zu machen, ob die Synode nicht

¹ Giesebrecht, Kaiserzeit II, 698. König und Papst, in deren Namen Aribo nach Wolfheres Erzählung (MG. SS. XI. 189: in nomine tam apostolici quam regis) Godehard aufgefordert haben soll, werden in dem Briefe gar nicht genannt.

² Vita God. prior cap. 30. Die aus den Annal. Hildesheim. abgeleiteten Quellen geben sämtlich die Zahl 12 an.

³ Burchardi Decret. II, 204: Testimonium laici adversus clericum nemo suscipiat. Vgl. Harttung in Monatsschrift IV, 42. Breslau p. 196.

ausdrücklich das Zeugnis der Bischöfe für allein rechtsgültig erklären wollte, was, wenn es gelang, von großem Vorteil für ihn sein konnte, da alsdann ein Zurückgehen, der Beweisaufnahme über die schon früher unter Willigis und Bernward stattgefundenen Verhandlungen so leicht nicht möglich war. Doch wagten die Bischöfe nicht, eine so wichtige Frage allein zu entscheiden und verschoben daher die Verhandlung der ganzen Angelegenheit auf ein allgemeines, in Gegenwart des Kaisers abzuhaltendes Konzil. Dafs Godehard so lange, gemäß der in Grona getroffenen Entscheidung, im Besitz seiner Rechte blieb, war, obwohl es nicht ausgesprochen zu sein scheint, doch selbstverständlich.

Nach dieser Synode war Aribo, wie oben erwähnt, wieder nach Italien zurückgekehrt, doch wahrscheinlich erst am Anfange des nächsten Jahres, wenigstens finden wir ihn zuerst wieder am 4. April 1027 als Interuenient bei Konrad in Rom,¹ wo er dann auch an der schon erwähnten Synode Teil nahm. Auf dem Rückzuge des Kaisers dagegen scheint er sich bald von diesem getrennt zu haben, um wieder voraus nach Deutschland zu eilen; in keiner der zahlreichen Urkunden Konrads aus den Monaten Mai und Juni wird sein Name erwähnt, und erst auf der Fürstenversammlung, welche Konrad nach seiner Rückkehr im Anfange des Juli 1027 zu Regensburg hielt, erscheint er wieder am Hofe.²

Am 23. September 1027 trat denn endlich die allgemeine Synode zu Frankfurt zusammen, auf welche ja der Gandersheimer Streit schon so oft verschoben war. Vierundzwanzig Bischöfe, darunter drei Erzbischöfe, zehn Äbte, sowie zahlreiche andere Kleriker und endlich der Kaiser selbst nahmen daran Teil. Die Einzelheiten der ganzen Synode, welche uns Wolfher sehr genau überliefert hat,³ sowie der Gang der Verhandlungen sind in neuerer Zeit so oft Gegenstand der Darstellung gewesen,⁴ dafs ich sie hier übergehen zu können glaube. Das Resultat war, dafs nach verschiedenen vergeblichen Versuchen, besonders des Kaisers, eine friedliche Einigung zwischen Aribo und Godehard herbeizuführen, sowie nach längerer, ziemlich stürmischer Verhandlung zunächst die Bischöfe bestimmten, dafs nur das Zeugnis von Ihresgleichen in dieser Sache Gültigkeit haben, jedes Laienzeugnis dagegen verworfen werden sollte. Die notwendige und wohl vorauszusehende Folge davon war, dafs dann

¹ St. RK. 1928. Böhmer XIX, 53, 54.

² St. RK. 1957, 1958. Böhmer XIX, 58, 59.

³ Vita God. prior cap. 31 (MG. SS. XI, 190 ff.) Vgl. Böhmer XIX. 62. Brefs-lau a. a. O. p. 225 N. 5.

⁴ Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 255 ff. Harttung, Erzbischof Aribo (Monatschrift IV. 43 ff.) Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim I. 213 ff. Brefs-lau a. a. O. 225 ff.

auf das Zeugnis mehrerer Bischöfe,¹ dafs im Jahre 1007 Erzbischof Willigis seine Rechte an Gandersheim feierlich an Bischof Bernward abgetreten habe, die Synode entschied, dafs Godehard das Kloster rechtmäfsig besitze, und daher alle Eingriffe Aribos so lange unrechtmäfsig seien, bis jener zur gesetzmäfsigen Zeit mit seiner und aller seiner Mitbischöfe Einwilligung zur Synode berufen und jenes Gebiet ihm durch Synodalbeschluss abgesprochen würde.

Wie man sieht, war auch dieses Urteil durchaus kein endgültiger Entscheid, sondern in der Hauptsache kaum etwas anderes als eine feierliche und rechtlich unantastbare Bestätigung der früheren Beschlüsse, dafs nämlich Godehard auf Grund jener Übergabe vom Jahre 1007 im rechtmäfsigen Besitze des Klosters sei, und Aribio ihn darin zu stören keine Befugnis habe, die eigentliche Entscheidung über das wirkliche Eigentumsrecht, welche ja schliesslich allein für die Zukunft den Streit beseitigen konnte, wurde dagegen auch hier nicht getroffen.² Dafs dennoch dieser Beschluss, obwohl er die Möglichkeit einer Änderung keineswegs ausschlofs, ja sogar dazu aufzufordern schien, für Aribio sehr ungünstig war, läfst sich nicht bezweifeln. War es ausdrücklich verboten, in dieser Sache einem Zeugnis von Laien gegenüber dem der Bischöfe zu folgen, so war damit für den Erzbischof der Beweis seines Eigentumsrechtes, zu welchem er ja hinter das Jahr 1007 zurückgreifen mußte, bedeutend erschwert, da ein mündliches Zeugnis von Bischöfen, welche noch jene alten Zeiten gesehen hatten, kaum noch zu erlangen war, und somit sein Beweis sich allein auf etwa vorhandene Urkunden oder sonstige

¹ Wie sehr Wolfher als Parteimann schreibt, und wie vorsichtig er im Einzelnen zu benutzen ist, zeigt sich auch hier wieder. Nach seiner Erzählung fordert Wernher von Strafsburg als der älteste der Mainzer Suffragane den Erzbischof auf, die Bischöfe, auf deren Zeugnis er vertraute, zur Wahrheit zu ermahnen. Certe hoc nos aiebat et vidisse et audisse, Willigisum Mogontiacum praesulem Bernwardo Hildenesheimensi eandem Gandersheimensis loci parrochiam ibidem in praesentia regis et episcoporum astante clero et populo episcopalis ferulae traditione canonice reliquisse etc. Gewifs ist doch wohl kaum zu glauben, dafs Bischof Wernher, der doch gleichsam als erster Richter auftrat, eine solche Ansprache an die Bischöfe, welche er zum Zeugnis aufforderte, gerichtet habe, in der er gleichsam schon alles, was sie aussagen und beschwören sollen, ihnen vorschreibt. Der ganze Passus ist ohne Frage von Wolfher zugesetzt, der nicht entschieden und oft genug die Rechte seines Bischofs hervorheben kann. Hüffer in der Übersetzung der Vita God. prior (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit XI. Jahrb. 2. u. 3. Band 1858) meint daher, dafs hier Godehard als der Sprecher verstanden werden müsse, doch spricht hiergegen der Wortlaut zu deutlich, wenn auch sonst allerdings die Worte besser für Godehard passen als für Wernher.

² Vgl. Brefsiau a. a. O. 232, der zum erstenmale diesen Unterschied scharf genug hervorhebt.

Aufzeichnungen hätte stützen müssen. Aber auch abgesehen von dieser Schwierigkeit, deren Größe wir jetzt nicht mehr zu übersehen im Stande sind, wenn jetzt keine endgültige Entscheidung über das Kloster getroffen wurde, wo doch eine so ansehnliche Zahl von Bischöfen an der Synode Teil genommen hatte, wie sie sonst nur selten zusammen kam, wie lange konnte es dann noch dauern, bis eine ähnliche Gelegenheit, ein rechtlich unantastbares Urteil zu fällen, wieder kam? Gewiss war es doch zu erwarten, daß jede spätere Versammlung von Bischöfen, der die Frage von neuem vorgelegt wurde, sie wiederum stets hinauschieben und sich für nicht zahlreich genug und daher incompetent erklären würde, wie dies ja schon wiederholt geschehen war. Auch mußte die Entscheidung, je weiter sie hinausgeschoben wurde, immer schwieriger werden, und so konnte Godehard in dem über diese Vorgänge von ihm aufgesetzten Aktenstücke¹ wohl nicht ganz mit Unrecht diese ganze Klausel unerwähnt lassen und einfach konstatieren, daß er das Gandersheimer Gebiet canonisch rechtmässig erhalten habe.

Sind wir somit genötigt in dieser Entscheidung der Synode eine Niederlage Aribos zu erkennen, so erhebt sich naturgemäss die Frage nach dem Grunde derselben. Gewiss hatte Kaiser Konrad durchaus keine Ursache, etwa einen Sieg des Erzbischofs zu wünschen, der jenen nur noch mächtiger und demgemäss für ihn, dessen Streben auf sichere und ungeteilte Herrschaft gerichtet war, noch unbequemer, als er es vielleicht jetzt schon war, machen mußte, aber bei dem Urteile der Bischöfe scheint er doch, soweit wir sehen können, unbeteiligt gewesen zu sein. Denn nicht nur daß von irgend einer aktiven Thätigkeit seinerseits bei der Synode nichts bekannt ist, sondern er höchstens nur bei den Vermittlungsversuchen beteiligt gewesen zu sein scheint, auch der Umstand spricht besonders dafür, daß Wolfher in seinem so ausführlichen Berichte, der doch darauf berechnet ist, das Recht und das ganze Auftreten seines Bischofs in dem glänzendsten Lichte erscheinen zu lassen, durchaus nichts von einer Unterstützung oder auch nur ausdrücklichen Billigung Konrads erzählt, was er doch, falls sie stattgefunden, gewiss hervorzuheben nicht unterlassen hätte. Es bleibt uns daher nur noch die schon durch die wiederholten ungünstigen Entscheidungen der vorhergegangenen Provinzialsynoden nahegelegte Vermutung übrig, daß es die Bischöfe selbst, und zwar besonders die Suffragane Aribos, waren, welche, mit dem rücksichtslosen Auftreten des Erzbischofs in dieser Sache unzufrieden und vielleicht auch in der Furcht, daß Ähnliches auch andern von ihnen widerfahren könnte, sich so einmütig gegen ihn erhoben und die Gelegenheit benutz-

¹ Vgl. Böhmer, Reg. Mag. XIX, 62.

ten, seine gewifs auch von ihnen schon manchmal unbequem empfundene Macht, wie er sie durch die Seligenstädter Beschlüsse und die häufigen Provinzialsynoden begründet hatte, zu erschüttern.

Die bedeutendste Wirkung dieser Niederlage Aribos zeigt sich alsbald in seinem Verhältnisse zu Konrad, der das mit dem Schwinden des Einverständnisses mit seinen Suffraganen verbundene Sinken der Macht des Erzbischofs wohl zu benutzen verstand. Es ist dies schon daraus ersichtlich, dafs, während bisher Aribio, ausgenommen die Gemahlin des Kaisers, von allen Personen aus dessen Umgebung bei weitem am meisten als Intervenient in den Urkunden erscheint, und daher sein Einflufs nicht gering anzusehnen war, er in den folgenden Jahren ganz auffallend zurücktritt; von den 31 Urkunden, welche uns aus den beiden folgenden Jahren der Regierung Konrads erhalten sind, wird sein Name nur in sechs genannt,¹ und selbst dann erscheint er in den meisten Fällen nur gemeinsam mit andern weltlichen und geistlichen Würdenträgern, so dafs an einen besondern Einflufs seinerseits nicht zu denken ist. Am auffallendsten aber zeigt sich das Schwanken seiner Stellung in dem Umstande, dafs, als Ostern 1028, am 14. April, der junge Sohn Konrads und Giselas, Heinrich, in Aachen die Königskrone empfing,² die Vollziehung der Krönung nicht wie bisher dem Erzbischofe von Mainz überlassen wurde, sondern es Pilgrim von Köln gelang, diese Ehre für sich zu gewinnen und somit zum ersten Male die Ansprüche, welche die Kölner Kirche schon so lange vergebens erhoben hatte, zu verwirklichen. Gewifs benutzte hier Konrad die isolierte Stellung, in welche Aribio seit den Frankfurter Vorgängen geraten war, um ihn noch mehr in seinem Ansehen zu erschüttern, ausserdem aber ist es wohl möglich, dafs Gisela, welche dem stolzen Manne wohl nie die ihr einst bei der Krönung Konrads widerfahrene Zurücksetzung vergessen hatte, bei dieser Sache die Hand im Spiele hatte. Mufste ihr doch daran liegen, dafs ihre Krönung durch Pilgrim dereinst nicht etwa als nicht ganz vollgültig angesehen würde, was leicht dadurch verhütet werden konnte, wenn von jetzt an überhaupt dem Kölner das Recht der Krönung innerhalb seiner Diöcesengrenzen zufiel. Welche Kämpfe und Unannehmlichkeiten mit Aribio, der sich sein Recht gewifs nicht gutwillig hat nehmen lassen, dem feierlichen Krönungsakte vorausgegangen sind, wissen wir leider nicht, doch ist es im höchsten Grade bezeichnend für das Sinken seiner Macht und die damit verbundene Änderung seiner Sinnesart, dafs er nicht etwa, wie

¹ St. RK. 1967, 1970, 1974, 1982, 1989, 1992. Böhmer XIX, 64, 65, 69, 70, 71, 72.

² Vgl. Breslau a. a. O. 240 ff. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III., I, 15 ff. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 257.

er vielleicht früher gethan haben würde, sich trotzig von jeder Beteiligung an der Krönungsfeier fern hielt, sondern es über sich gewinnen mußte, persönlich den Triumph seines alten Rivalen, Pilgrim von Köln, mit anzusehen.¹

Zeigt sich nun aber auch aus allen diesen Umständen, wie sehr Aribos Macht in Frage gestellt wurde, und wie zugleich seine Energie zu erlahmen schien, so war er doch trotz alledem nicht geneigt, in der Gandersheimer Angelegenheit auch nur einen Schritt von der Verfolgung seines Rechtes zurückzuweichen. Schon wenige Monate nach der Frankfurter Synode beging er einen neuen Eingriff in die Rechte Godehards. Die von ihm gemäß dem Beschlusse der Synode zurückgesandten Nonnen waren nämlich kaum einige Zeit in ihrem Kloster wieder gewesen, als sie aufs neue auf Flucht sannnen und sich abermals nach Mainz begaben. Dafs dies ohne Wissen und Willen des Erzbischofs geschah, ist zweifellos, und kann selbst Wolfher nicht umhin zuzugestehen,² wohl aber gab dieser wiederum seine Einwilligung zu ihrem Aufenthalte in Mainz. Godehard seinerseits begnügte sich, über sie den Bannfluch auszusprechen und dies dem Erzbischofe zu melden, auf weitere Schritte in dieser Sache scheint er, wir wissen nicht aus welchem Grunde, verzichtet zu haben, da in der Folge ihrer keine Erwähnung mehr geschieht.

Wahrscheinlich um dieselbe Zeit, wohl Anfang des Jahres 1028, machte dann Aribo auch den Versuch, auf Grund des Frankfurter Beschlusses auf einer in Geisleden versammelten Provinzialsynode die Frage des Eigentumsrechtes zu entscheiden. Natürlich vergeblich. Godehard, obwohl dringend durch Boten und Briefe geladen, erschien gar nicht, sondern sandte den Dekan Tadilo mit einigen anderen, welche den Erzbischof zwar ehrenvoll begrüßten, aber sonst sich stellten, als sei durch die Frankfurter Beschlüsse alles erledigt, und denen es dann auch durch die Unterstützung der anwesenden Bischöfe gelang, Aribo von der Vergeblichkeit seiner Bemühungen zu überzeugen, so dafs er vorläufig von der Sache abliefs.

Wie wenig geneigt somit seine sämtlichen Suffraganbischöfe waren, ihn bei der Verfolgung dieser Angelegenheit zu unterstützen, hatte Aribo auch wieder, wie schon so manchmal, zu seinem Schaden erfahren. Dennoch machte er jetzt, wahrscheinlich noch in demselben Jahre,³ einen

¹ Vita Godeh. prior (MG. SS. XI, 189).

² Vita Godeh. prior cap. 34.

³ Vgl. Brefsiau a. a. O. p. 355. ff. Doch kann ich den dort gegebenen Beweis für die Verlegung der Synode in das Jahr 1028 nicht für unbedingt überzeugend halten, obwohl ich ihm gefolgt bin. So halte ich besonders die Worte Aribos *se in Francanofordensi concilio omnia inventa vel decreta patienter sustinuisse et post-*

zweiten und letzten Versuch, und zwar im Beisein des Kaisers, um eine endgültige Entscheidung des Streites zu erlangen. Als der Kaiser sich im Anfange des Oktobers in Pöhlde aufhielt, gelang es Aribio nämlich, ihn sowie die versammelten Bischöfe zu der Abhaltung einer Synode zu bewegen und für seine Einladung an Godehard ihre Unterstützung zu gewinnen, so daß diesem ein Ausweichen, wie das letzte mal, unmöglich gemacht wurde. So trat die Synode am 6. Oktober in Anwesenheit des Kaisers, sowie der Bischöfe von Magdeburg, Paderborn, Hildesheim, Würzburg, Halberstadt, Minden, Osnabrück u. a. zusammen. Zunächst trat Aribio auf und erklärte, nachdem er so lange den Beschluß der Frankfurter Synode treulich befolgt habe, dürfe er doch im Interesse der Rechte seiner Kirche nicht länger auf eine Entscheidung warten, er werde daher der gegenwärtigen Synode in allem gehorsam sein und durch den Eid von Bischöfen, Priestern oder Laien, je nach dem Urteile des Kaisers, dem Streite ein Ende machen. Diesem durchaus sachgemäßen und durch die Bestimmungen der Frankfurter Synode gerechtfertigten Antrage gegenüber versuchte zunächst Godehard, ebenso wie dies schon in Geisleden seine Gesandten gethan hatten, die ganze Angelegenheit als schon in Frankfurt endgültig entschieden darzustellen, meinte dann jedoch, daß er zwar dem Kaiser und der Synode gehorsam sein würde, aber womöglich die Sache bis zur Anwesenheit sämtlicher in Frankfurt beteiligter Bischöfe hinauszuschieben bitte. Diesem Antrage wurde dann auch, und zwar auf Antrieb der Suffragane Aribos, Meinhards von Würzburg, Meinwerks von Paderborn und Branthogs von Halberstadt, trotz des Versuches des Bischofs Sigbert von Minden, der wohl das Manöver Godehards durchschaut hatte, jenen zu unterstützen, von der Synode und dem Kaiser nachgegeben.

So war es denn gekommen, wie der zu Frankfurt gefasste Beschluß von Anfang an ahnen liefs: Die Bischöfe hatten scheinbar oder wirklich den besten Willen, die Streitfrage jedesmal, wenn Aribio sie von neuem vorlegte, zu erledigen, aber jedesmal war es für Godehard leicht, durch den Hinweis auf die Abwesenheit ihrer an jenem Beschlusse ebenfalls beteiligten Amtsbrüder sie zu einem Aufschube zu bewegen. Daß unter diesen Umständen Godehard von Jahr zu Jahr durch die ungestörte Fortdauer seines Besitzes in eine immer günstigere Lage kam, besonders da bei seiner Geschicklichkeit im Ausweichen die endliche Entscheidung noch in sehr weiter Ferne liegen konnte, scheint auch Aribio, der über-

modum per anni circulum et eo amplius expectasse nicht für so beweisend wie Bresslan that, sie sind vielmehr in keinem Falle ganz der Wahrheit gemäfs, da Aribio ja schon in Geisleden den Versuch eine definitive Entscheidung zu erlangen gemacht hatte.

haupt gegen früher auf dieser Synode eine sehr maßvolle und ruhige Haltung beobachtet hatte, eingesehen zu haben, denn er bemühte sich nunmehr, wie schon früher in Frankfurt, mit Hülfe des Kaisers und der Fürsten einen Vergleich herbeizuführen, und Godehard konnte trotz seines inneren Widerstrebens seine Beistimmung nicht versagen. So entschied dann der Kaiser, daß Godehard das Kloster ehrenhalber behalten solle, die umliegenden Ortschaften dagegen um des Friedens willen zwischen beiden Bischöfen zu teilen seien. Doch auch hierdurch hatte Aribo noch nichts erreicht, denn durch eine wohlberechnete Klausel Godehards, der die Gültigkeit des Vertrages von der Zustimmung seines Klerus und seiner Vasallen abhängig gemacht hatte, wurde das Inkrafttreten desselben sogleich unmöglich, da die Stiftsvasallen, wie dies ihr Bischof wohl von Anfang an gewußt, vielleicht auch sogar veranlaßt haben mag, ihre Zustimmung nicht erteilten.¹

Hatte sich bei dieser Angelegenheit der Kaiser auch noch einmal nicht ungünstig gegen Aribo bewiesen, so scheint doch von jetzt an dessen Ansehen sowohl wie Thatkraft durchaus gebrochen zu sein. Es spricht dafür nicht nur der Umstand, daß er in den folgenden beiden Jahren nur dreimal als Intervenient in den Urkunden erscheint,² und sogar zweimal seine Anwesenheit am Hofe bekannt ist,³ ohne daß sein Name in den uns überlieferten Urkunden überhaupt nur genannt würde, sondern auch die Thatfachen, welche über das Ende der Gandersheimer Angelegenheit erzählt werden. Nicht genug nämlich, daß Aribo trotz des Kaiserlichen Schiedsspruches nicht in den Besitz der ihm zuerkannten Ortschaften kam und dies, ohne weitere Beschwerde zu führen, ertragen zu haben scheint, er demüthigte sich auch noch persönlich vor dem ihm doch so sehr verhassten Godehard. Als nämlich im Mai des Jahres 1030 beide Fürsten am Hofe des Kaisers zu Merseburg anwesend waren, trat eines Morgens der Erzbischof in aller Frühe unvermuthet in das Schlafgemach Godehards und bat ihn wegen seiner Ansprüche auf Gandersheim um Verzeihung, da er theils aus Unwissenheit theils aus Böswilligkeit hierin gefehlt habe, er wolle daher der Hildesheimer Kirche Genugthuung leisten und den Streit nie wieder erneuern.

So hat wenigstens Godehard nach Wolfhers ausdrücklicher Versicherung⁴ bald nachher seinen Getreuen, sowie nach Aribos Tode öffentlich vor dem Volke, den Vorgang erzählt, und wohl mit Unrecht haben einige

¹ Vita Godeh. prior cap. 35 MG. SS. XI, 193.

² St. RK. 1989, 1992, 1996.

³ Im Juni 1030 in Merseburg (Wolfheri Vita Godeh. prior cap. 36) und Weihnachten 1030 in Paderborn (Vita Godeh. post. cap. 24).

⁴ Vita Godeh. prior cap. 36; post. cap. 24. Vgl. Brefsiau a. a. O. 293. N. 2.

leuere seine Angaben in Zweifel gezogen, sie sind entschieden der Haupt- sache nach richtig. Auch ist es an sich gar nicht unmöglich, sondern wird im Gegenteil durch alles Vorangegangene, die Feindseligkeit seiner Suffragane, das allmähliche völlige Sinken seines Ansehens bei dem Kaiser, sowie auch durch seine folgenden Schritte genügend bezeugt und erklärt, daß Aribos Mut und Energie in der That völlig dahin waren, und er, vielleicht im Vorgefühl seines nahen Endes, nur noch den Wunsch hatte, sich mit Gott zu versöhnen.

In diesem Sinne ist denn auch wohl aufzufassen, was sich bald darauf, am Weihnachtstage 1030, in Paderborn zutrug. Hier bat nämlich Aribio, nachdem er während der Messfeier in feierlicher Rede das Volk und die Geistlichkeit zum Gebete für seine Sünden aufgefordert hatte, den Kaiser um die Erlaubnis, nach Rom wallfahrten zu dürfen.¹

Es ist dies das Letzte, was uns über Aribio berichtet wird; weder über seine Reise, die er im Anfange des Februar 1031 antrat,² noch über seinen Aufenthalt zu Rom und seine Thätigkeit daselbst haben wir irgend eine Nachricht. Er sollte nicht wieder nach Deutschland zurückehren; am 6. April ereilte ihn auf dem Rückwege dorthin in Como der Tod.³ „Keiner seiner Vorgänger hat kühner begonnen und schwächerer endet“, so urteilt Giesebrecht über unseren Erzbischof, und nicht ganz mit Unrecht. Wenn Aribio auch, wie wir gezeigt haben, wohl keineswegs sich mit so großen Reformplänen trug, wie sie ihm neuere zugeschrieben haben, wenn er sich begnügte, seine Machtstellung innerhalb seiner Erzdiöcese nach Möglichkeit zu stärken und seine Rechte zu wahren, so hat er doch durch dieses consequent und energisch durchgeführte Streben, sowie durch die Gunst der Umstände eine Zeit lang eine bedeutende Stellung eingenommen. Nicht nur daß es ihm gelang, fast seine sämtlichen Suffragane zu seinem Beistande gegen die Übergriffe des Papstes und die Pläne des mächtigen Kaisers Heinrich II. mit Erfolg zu vereinen, daß ihm ferner die Gunst der Zeitumstände, sowie seine eigene Thatkraft die Entscheidung bei der Wahl Konrads II. in die Hand legte, auch innerhalb seiner Erzdiöcese hat er durch möglichst oft und regelmäsig abgehaltene Provinzialsynoden den inneren Verband mit Erfolg zu kräftigen und ein möglichst einheitliches strenges Kirchenregiment durchzuführen

¹ Vita Godeh. post. cap. 24 (MG. SS. XI, 209).

² Vita Godeh. post. cap. 24: post. purificationem sanctae Mariae iter assumens Romam adiit.

³ Ann. Hildesh. 1031: eodem anno pia et venerabilis memoriae Aribio Magontiacensis archiepiscopus causa orationis Romam adiit; indeque digrediens Cumis 8. id. April. ah! ah! ex hac vita migravit. Vgl. über die übrigen Zeugnisse Böhmer Reg. Mag. XIX, 92. Breslau p. 317 N. 2.

gesucht. Aber in derselben Zeit, wo er alle Ziele seines Strebens erreicht zu haben schien, wo er dastand als der einzige mächtige Ratgeber des Königs und Kaisers, dem er selbst die Krone auf das Haupt gesetzt hatte, in derselben Zeit beginnt auch mehr und mehr, erst fast unmerklich, dann, besonders seit der Frankfurter Synode vom Jahre 1027, mit wachsender Geschwindigkeit, sein Ansehen unaufhaltsam zu schwinden. Ein kleiner Anlaß, der in der Hauptsache unbedeutende Streit um Gandersheim, dient dazu, daß zuerst seine Suffragane, der strengen Herrschaft ihres Metropolitans überdrüssig, sich seinem Einflusse zu entziehen suchen und so seine Macht ins Schwanken bringen, während der Kaiser, weit entfernt, ihn energisch zu stützen, ruhig dem Sturze des Mannes zusieht, der ihm die Krone verschafft hatte, und der allein ihn an der unbeschränkten Ausübung seiner Herrschaft zu hindern fähig gewesen wäre. Alle Versuche Aribos, seine verlorene Stellung wiederzugewinnen, sind vergeblich, mit einer merkwürdigen Hartnäckigkeit, die nur durch sein gereiztes Ehrgefühl und die Abnahme seiner geistigen Spannkraft erklärbar ist, knüpft er sie sämtlich an den ihm so verhängnisvollen Gandersheimer Streit, ohne doch nur das geringste erreichen zu können. Völlig gebrochen giebt er endlich den Kampf auf, und den Mann, welcher einst gegen die Anmaßungen des römischen Papstes so energisch auf den Kampfplatz getreten war und so entschieden die Wallfahrten nach Rom bekämpft hatte, sehen wir jetzt am Ende seiner Laufbahn gleichfalls gedemütigt nach Rom pilgern und sterben, ohne daß es ihm vergönnt gewesen wäre, den deutschen Boden, die Stätte seiner Macht und seines Ansehens, wieder zu betreten.

I n h a l t.

Erstes Kapitel: Herkunft und Charakter Aribos	3
Zweites Kapitel: Erzbischof Aribo von Mainz unter Kaiser Heinrich II.	14
Drittes Kapitel: Erzbischof Aribo und die Wahl Konrads II.	37
Viertes Kapitel: Erzbischof Aribo unter Konrad II.	44



HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANN-
DÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER
UND M. RITTER IN BONN, R. PAULI UND J. WEIZSÄCKER IN GÖTTINGEN,
C. VARRENTRAPP IN MARBURG.

VIERTES HEFT.

DIE FORTSETZER HERMANN'S VON REICHENAU.



VON

PAUL MEYER.



LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1881.

DIE FORTSETZER
IERMANN'S VON REICHENAU.

EIN BEITRAG

ZUR

QUELLENGESCHICHTE DES XI. JAHRHUNDERTS.

VON

PAUL MEYER.

EINGELEITET VON C. VON NOORDEN.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1881.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Als erledigt durfte die Frage nach dem Abhängigkeitsverhältnis, welches zwischen den Fortsetzern Hermanns von Reichenau obwaltet, weder durch die Schultzensche Ausführung, daß Bernold der Verfasser des angeblichen *Chronicon Bertholdi* sei, noch durch die Giesebrechtsche Annahme einer *Compilatio Sanblasiana* gelten. Überzeugt, daß durch nochmalige Untersuchung manche der bisher vorgebrachten Beweise und Behauptungen, sei es erschüttert, sei es beseitigt werden könnten, stellte ich Herrn Dr. Paul Meyer, Mitglied des hiesigen Königl. historischen Seminars, der sich schon durch eine sorgfältige Dissertation „*quaestiones Strabonianae*“ erprobt hatte, die Aufgabe, sich mit den bisherigen Ansichten über das Verhältnis des *Chronicon Bernoldi* und des Pertz'schen *Chronicon Bertholdi* auseinanderzusetzen. Über die Kritik der Vorgänger hinaus gelangte Bearbeiter zu Ergebnissen, die der Beachtung wert erschienen und die, nachdem in München der *codex autographus Bernoldi* eingesehen worden, der Veröffentlichung nicht vorenthalten werden durften. Der allerdings unter Vorbehalt eingeführte Versuch des Verfassers, den Autor des *Chronicon Bertholdi* namhaft zu machen, wird wie mir, so auch der Vielzahl der Fachgenossen als Wagnis erscheinen. Dem Hauptergebnis der Untersuchung aber, dem Nachweis der „*Compilatio Sanblasiana*“ als selbständiges Geschichtswerk, pflichte ich willfährig bei. Des allgemeinen Beifalls wird sich die Textedition zum Anhang der Abhandlung erfreuen.

Leipzig, den 23. Januar 1881.

von Noorden.

Einleitung.

Hermann der Lahme von Reichenau, der erste, der seit Beda eine große Weltchronik zu schreiben unternahm, hat drei Fortsetzer gefunden: den ersten bis zum Jahre 1066 in seinem vertrauten Schüler Berthold; einen zweiten, den Pertz (*Script. V*, S. 264 u. f.) mit Berthold, Schulzen (*de Bertholdi et Bernoldi chronicis*. Bonn. 1867) mit Bernold identifiziert und den Giesebrecht (*Kaisergesch. III*, S. 1007) als *compilatio Sanblasiana* bezeichnet, bis 1080; endlich Bernold bis 1100.¹ Unzweifelhaft erweist sich schon bei oberflächlicher Prüfung, daß bis 1066 zwischen allen dreien, und dann jedenfalls bis 1076, vielleicht aber noch weiter, zwischen dem zweiten und dritten Fortsetzer ein enger Zusammenhang besteht. Hat man aber bisher ziemlich allgemein angenommen, daß Berthold und Bernold die Priorität gebühre und daß in der dritten Fortsetzung beide vermischt und teilweise überarbeitet erscheinen oder daß dieselbe eine aus gleicher Feder geflossene Erweiterung von III sei, so kann dieses Urteil weder als an sich recht gewinnend noch als auf überzeugenden Gründen beruhend angesehen werden.²

Es wird im folgenden meine Aufgabe sein, festzustellen, ob das *chronicon Bernoldi* für die sogenannte *compilatio* oder umgekehrt diese für Bernolds Chronik die Grundlage gewesen ist, und im Zusammenhang damit die Abfassungszeit beider Schriften zu bestimmen. Daran wird sich die weitere, doch vom Ergebnis der ersten Untersuchung wesentlich unabhängige Frage knüpfen, ob wir in Bernold auch den Verfasser der zweiten Fortsetzung Hermanns von Reichenau zu sehen haben oder nicht.

¹ Ich bezeichne im folgenden Berthold mit I, die *compilatio Sanblasiana* mit II, Bernold mit III.

² Vgl. über den Stand der Frage noch meine Auseinandersetzung auf S. 29 u. f. Auch Wattenbach (*Deutschlands Geschichtsquellen II*, S. 47) hält aus manchen Gründen weitere Untersuchung für nötig.

Kapitel I.

Ist das *chronicon Bernoldi* oder die sogenannte *compilatio Sanblasiana* früher verfaßt?

§ 1. Die Berührungen zwischen Berthold, der „*compilatio*“ und Bernold bis zum Jahre 1066.

Um das Verhältnis, das zwischen den drei Fortsetzungen besteht, klar zu legen, charakterisiere ich kurz ihre Abweichungen von einander. Sie lassen sich so zusammenfassen: wir finden eine Reihe Notizen von I in II und III teils getilgt oder gekürzt, teils erweitert und mit neuen nicht unerheblich vermehrt, wir finden endlich bei dem 2. Fortsetzer manches, was weder Berthold noch Bernold berichten.¹

An sich bietet sich uns nun eine zweifache Möglichkeit. Entweder III hat I bearbeitet, ihn kürzend und doch auch wieder mit einer verhältnismäßig reichen Fülle von Nachrichten ergänzend, und dann beruht II auf einer Verbindung von III und I. Dabei erscheint es auffallend, daß II die beiden Quellen, welche er combinirt, wesentlich verschieden behandelt. Er erweitert sie beide und kürzt I an einer Reihe von Stellen, nie aber III. Keine einzige Nachricht, die bei Bernold sich findet, hält II uns vor. Dies schon macht uns eine zweite mögliche Annahme wahrscheinlicher: II bearbeitet I, ihn mannigfach kürzend und erweiternd, III ist eine Kürzung von II und hat, wie wir hinzusetzen können, zu seiner Grundlage nur II; er kennt I überhaupt nicht. Dafür spricht folgende Beobachtung, die jedenfalls für das oben angeführte

¹ 1056 in Germaniam; et bona conversione poenitentia et confessione purissima praemunitus omnibus debitoribus suis ex corde dimisit, et totum, quod non bene adquisivit, et his qui praesentes aderant reddidit, qui autem non aderant, his per imperatricem et filium ut redderetur nominatim solertissime disposuit et sic totam spem in deo ponens o utinam feliciter!; a domno papa; fames multas provincias afflixit; Henricus quartus filius Henrici regnat annos 20; 1061 multis praemiis quibusdam ut aiunt datis symoniae u. a. m.

Ist das chronicon Bernoldi oder die sog. compilatio Sanblasiana früher verfasst? 3

Verhältnis entscheidend ist. I und II teilen oft Wörter, die in III fehlen;¹ II und III teilen oft Wörter, die I² auslässt oder verändert, während umgekehrt der Fall nie eintritt, dass III und I zusammenstehen, wenn II verändert.

Daraus würde sich, wenn II auf I und III beruhte, die Annahme als notwendig ergeben, dass II bei ein und derselben Erzählung, die seine beiden Quellen in gleicher Weise überliefern, den Ausdruck bald von I und bald von III entlehnt hätte, was doch recht wenig innere Wahrscheinlichkeit hat. Viel einfacher und verständlicher gestaltet sich alles, wenn wir dafürhalten, dass III aus II schöpft (er variiert von ihm mannigfaltig im Ausdruck, aber so oft er ihn verändert, nie kehrt er zu I zurück, der eben nirgends seine Vorlage ist). Und ganz unabweisbar wird diese Annahme, wenn wir Stellen in's Auge fassen, wie die folgende aus dem Jahre 1057, welche allein schon die Arbeit der drei Autoren und ihr Verhältnis zu einander ganz vortrefflich erkennen lässt und jede weitere Untersuchung gewissermaßen überflüssig macht:

I. Berthold.

Romae Victor secundus decessit, in cuius locum Fridericus frater Gotefridi ducis, dudum beati Leonis papae archidiaconus, tunc autem temporis monasterii Sancti Benedicti abbas 155. papa ordinatus Stephanus nonus est nominatus.

II. comp. Sanbl.

Romae Victor II decessit. *Post hunc* Fridericus frater Gotifridi ducis dudum beatae memoriae Leonis papae archicapellanus, *ex clerico monachus factus, postea abbas in Monte Cassino promotus* Stephanus IX *nomen adeptus* papa 155^{us} *praefuit novem mensibus.*

III. Bernold.

Romae post Victorem Fridericus frater Gotefridi ducis dudum beatae memoriae Leonis papae archicapellanus, ex clerico monachus factus, postea abbas in Monte Cassino promotus Stephanus nonus nomen adeptus papa 155. praefuit 9 mensibus.

Und nun noch eins. Schöpfte II aus Bernold, dann würde dieser im Jahre 1066 den Satz: cometae sunt visae in octavis paschae 9 K. Maii et per 30 dies apparuere eingeschaltet haben. Er steht bei ihm

¹ 18 Belege. So ändert III z. B. der Vorlage primoribus in principibus (1056); refutatus est in non est electus (1066) oder kürzt Conradus Coloniensis praepositus electus a rege in Chonradus Coloniensis praepositus (1066); a clero et civibus Treviransibus in a civibus.

² 8 Belege. So haben II und III 1056 allein regni oder bieten für beati Leonis (1057); eadem corona (1061), was in I sich findet: beatae memoriae Leonis; corona a Romanis transmissa.

vor dem Bericht von dem Tod Eberhards von Trier und der Ermordung des designierten Erzbischofs Conrad; mit Fug und Recht, da letztere erst am 1. Juni 1066 erfolgte und überdies noch von der Einsetzung Udos die Rede ist. Warum sollte nun II die richtige Reihenfolge der Sätze verlassen haben? Benutzt II nur Berthold, so ist alles natürlich. Er giebt dessen Bericht, so weit er reicht, und fügt dann eigene Nachrichten an. Bernold aber erkannte, dafs die Reihenfolge der Sätze mit der Zeitfolge nicht im Einklange stehe, stellte demnach um und gewann so die allein richtige Ordnung.

Es kann nach alledem kaum zweifelhaft sein, wofür wir uns zu entscheiden haben: es beruht weder der „sanblasianische Compiler“ in seinem ersten Teile bis 1066 auf Berthold und Bernold noch Bernold bis zum genannten Jahre auf Berthold, sondern der „Compiler“ benutzte nur Berthold, und Bernolds Grundlage ist der „Compiler“.

Dieses Resultat, wenn es richtig sein soll, muß sich in der Hauptsache wiederholen, wenn ich meine Untersuchung auf die Zeit nach 1066 ausdehne, in der uns Berthold verläßt und nur II und III noch zur Vergleichung vorliegen. Ich betrachte zunächst beider Bericht bis zum Jahre 1075; denn seit diesem Jahre wird der Einfluss der kleinen Streitschriften Bernolds wahrnehmbar; die Beziehungen werden verwickelter und verlangen eine gesonderte Behandlung.

§ 2. Die Berührungen zwischen der „Compilation“ und Bernold in den Jahren 1066—1075.

Auch in diesem Zeitraum bietet II eine Fülle von Nachrichten, deren III keine Erwähnung thut,¹ nie aber findet sich in III eine Notiz, die II nicht teilte. Halten wir dann weiter ihre beiderseitigen Berichte über dieselben Ereignisse nebeneinander, so tritt uns in II eine überraschende Vertrautheit mit einer Reihe von Bernold nicht verzeichneter Einzelheiten entgegen, während doch der Grundstock der betreffenden Erzählung bei beiden gleich und in dieselben Worte gekleidet ist. Ich will hierfür nur zwei, besonders auffallende Beispiele anführen,² das erste aus dem Jahre 1073:

¹ Vgl. 1070 über den Tod des Bischofs Dietmar von Chur; 1072 über die Vorgänge in der Mailänder Kirche; 1073 die ganz ausführliche Schilderung der sächsischen Verhältnisse und die Nachricht über den Tod Ruperts von Gengenbach; 1074 über den Ungarnzug, die Geburt Conrads; sowie die seit 1066 regelmässig sich vorfindenden Aufzeichnungen des Weihnachtsaufenthaltes des deutschen Königs.

² Vgl. noch 1067 über den Tod des Bischofs Einhard von Speier und den Normanneneinfall; 1069 über die Einsetzung des Meginward von Hildesheim als Abt

II (comp. Sanbl.)

Ruotperto iam et a papa anathematizato et a rege pariter propulsato, quippe ut iuste sacrilego Symonis discipulo *tandem Eggehardus*, unus ex Augiensibus fratribus et ab illis electus, *abbas Augiensis efficitur et iuxta privilegiorum suorum statuta a praedicto papa post pascha Romae consecratur*;

das zweite aus dem Jahre 1074:

In hac quadragesima imperatrix et duo episcopi *sedis apostolicae legati* cum ea de Roma ad Phorzheim in *Alemanniam ad regem venire pro ipsius regis moribus corrigendis*. Rex pascha apud Babinberg egit. Inde ad Nuorinberg ad matrem et ad caeteros apostolicae sedis legatos perveniens reum *in eorum manus se praesentibus episcopis Moguntino et Bremensi cum aliis multis sub correctionis sponsione dimisit suumque auxilium domno apostolico ad deponendos symoniacos firmissime promisit. Ipsi etiam regis consiliarii* etc.

Es ist gewiß verkehrt, wenn einem so gut unterrichteten Manne, wie der sogenannte Compiler doch offenbar ist, einem Manne, der so mit seinem Stoffe vertraut erscheint, wie er, und eine solche Fülle von Einzelheiten herzubringen im Stande ist, ein ängstliches Anklammern an die Worte einer ärmlichen Vorlage, wenn ihm ein Ankleben der eigenen Gedanken an fremde Worte zugeschrieben wird. Auch in den Jahren 1066—75 kann Bernold nicht die Quelle für den Compiler sein. Alle Schwierigkeiten schwinden, wenn wir das umgekehrte Verhältnis statuieren und annehmen, daß der „sanblasianische Compiler“ die Grundlage für Bernold bildet. Nur so wird erklärlich, wie im Jahre 1072 bei sonst gleichen Worten beide in der Beifügung zu *monachus* variieren. Nur aus des Compilers Cluniacensis konnte Bernolds *re vera* entstehen. Bernold giebt im wesentlichen nur einen Auszug aus jenes Chronik, ohne jede eigene Zuthat.

III (Bernold).

Eggehardus tandem abbas Augiensis efficitur et a praedicto papa Romae consecratur;

Hoc tempore legati sedis apostolicae in Alemanniam ad regem venire pro ipsius regis moribus corrigendis. In quorum manus se rex ipse sub correctionis sponsione dimisit suumque auxilium domino apostolico ad deponendos symoniacos firmissime promisit. Ipsi etiam regis consiliarii etc.

von Reichenau und Karlmanns als Bischof von Constanz, sowie über den Tod des Herzogs Gotfrid; 1070 über die Erhebung des Otto von Baiern und Magnus von Sachsen; 1073 über den Schiffbruch des Grafen Theoderich u. a. m.

Aber, wirft man mir ein, ist dies so, wie kann dann Bernold zum Jahre 1086 versichern, er habe seine Chronik vom Jahre 1054 der Fleischwerdung des Herrn bis auf seine Zeit geführt? Indessen hat er, wie der codex autographus erweist, die Worte: 1054. anno dominicae incarnationis erst später nach Tilgung des Ursprünglichen *littera minor* eingefügt, und dies scheint doch wenigstens ein inneres Schwanken bei ihm anzudeuten. Und dann denke auch ich nicht daran, ihm jede Selbständigkeit für die Jahre, die ich zunächst im Auge habe (1054 bis 1075), abzusprechen. Eine gewisse geistige Anspannung gehört doch immerhin auch zur Anfertigung von solchen Auszügen, wie ich sie auf S. 5 vorgeführt habe. Aber seine Thätigkeit zeigt sich noch nach zwei anderen Richtungen hin. Erstens nämlich zieht er bei II unter verschiedene Jahre Zerteiltes in ein Ganzes zusammen, strebt also nach Übersichtlichkeit, und zweitens ist er sichtlich bemüht, die Zeitfolge der Begebenheiten richtiger zu bestimmen oder doch dieselbe besser durch die Reihenfolge in der Erzählung darzustellen als der Verfasser von II. Nach diesen beiden Seiten hin erstreckt sich seine Selbstthätigkeit, damit ist sie aber auch erschöpft.

Den Beweis für diese Behauptungen werde ich sofort antreten; vorher ist es wohl erlaubt, kurz die Schlüsse, die wir aus ihnen wiederanziehen können, anzudeuten, da wir durch sie unmittelbar zu meinen vorausgehenden Erklärungen zurückgeführt werden und ein neues Argument für die Richtigkeit des von mir aufgestellten, zwischen dem „Compiler“ und Bernold nach meiner Ansicht bestehenden Verhältnisses gewinnen. Bestätigt es sich nämlich, daß die Abweichungen Bernolds von jenem wesentlich auf chronologische Verbesserungen zurückgeführt werden können, so würde es, fände das umgekehrte Verhältnis zwischen II und III statt, völlig rätselhaft sein und bleiben müssen, aus welchem Grunde der „Compiler“ dann Bernolds richtige Ereignisfolge verlassen hätte. Also was nach meiner Annahme natürlich und bei der sonstigen Beschaffenheit der Chronik Bernolds¹ sogar unerläßlich erscheint, wäre

¹ Erst in späten Jahren, in denen Bernold zweifellos ganz gleichzeitig schreibt, stoßen wir bei ihm auf Unebenheiten. Und solche waren ja dann unvermeidlich, da entferntere Ereignisse, deren Kunde notwendig später bei ihm eintraf, damit selbstverständlich auch erst später als nähere verzeichnet werden konnten. So berichtet er im Jahre 1088 erst nach der Notiz von der am 6. April erfolgten Ermordung Burchards von der Einsetzung des 161. Papstes Urban des Zweiten am 12. März, der doch schon am 13. März allen Katholischen seine Erhebung anzeigte und in den Spuren Gregor des Siebenten allenthalben zu wandeln versprach; und im Jahre 1099 lesen wir, daß Graf Liutolt am 18. August selig zum Herrn eingegangen und in dem Kloster Zwifalten ehrenvoll bestattet worden, und dann erst daß Papst Urban II. nach mancher Trübsal zu Rom am 29. Juli aus diesem Leben

dann ein unlöslicher Knoten, zumal da es ganz unzweifelhaft ist und fast in jedem Jahre uns entgegenleuchtet, dass der Verfasser von II Mühe und Fleiß auf chronologische Reihenfolge verwendet hat. So viel hierüber.

Ich nehme jetzt meine Untersuchung dort wieder auf, wo ich sie oben unterbrochen, und habe zunächst meine daselbst ausgesprochenen Behauptungen, daß Bernold einmal im Streben nach Übersichtlichkeit Begebenheiten, welche der Compiler zerreißt und unter verschiedene Jahre zerteilt, unter ein Jahr zusammenzieht und daß er andererseits seine Vorlage, wie ich ja II nach dem Vorausgegangenen getrost nennen kann, chronologisch bearbeitet, durch Belege zu stützen.

Die erste Annahme findet ihre Bestätigung in der Schilderung der Constanzer Verhältnisse, über die Bernold zum Jahre 1071 dies berichtet: Karolus, qui Constantiensem episcopatum symoniae acquisivit quique thesaurus eiusdem ecclesiae, utpote sacrilegus fur, in suos usus dispersit, habito concilio Mogonciaci ex praecepto papae Alexandri praedictus Symonis discipulus nondum consecratus deponitur, quippe cum a clericis Constantiensibus ibidem accusatus obiecta negare non posset. Dies ist aber im wesentlichen das, was II in den Jahren 1070 und 71 berichtet, nur gekürzt und zusammengeschweift. Ebenso verbindet Bernold zwei weitere Notizen in II unter den Jahren 1070 und 71 zu folgender Bemerkung zum Jahr 1070: Meginhardus sponte dereliquit Augiensem abbatiam; post quem quidam Roudpertus indigne eidem abbatiae praefectus digne postmodum est expulsus.

Um endlich sein Verdienst in der genaueren Beobachtung der chronologischen Ordnung vorzuführen, so tilgt er zunächst kleine Bemerkungen des „Compilers“, welche in die geschilderten Ereignisse mit Durchbrechung der richtigen Reihenfolge eingeschoben sind, unter anderen im Jahr 1074 die nach dem Bericht von dem im Sommer unternommenen Ungarnzug in II sich findende Notiz von der Geburt Conrads, welche in Wirklichkeit schon am 12. Februar genannten Jahres erfolgt war. Weiter verbessert er die Stellung der in II geschilderten und aus demselben von ihm herübergenommenen Ereignissen in folgenden Fällen. Zunächst im Jahre 1066, wie ich oben S. 3 u. 4 gezeigt habe. Dann berichtet Bernold erst zum Jahre 1074, wie Markgraf Hermann, des Herzogs Berthold Sohn, nachdem er seine Gattin und sein einziges Kind, nachdem er alles, was er besaß, verlassen und in Cluny Mönch geworden, noch jung zum Herrn heimgegangen sei. Der „Compiler“ giebt diese Notiz

gegangen und nach seinem Tode Paschalis II. durch göttliche Offenbarung zum Papste bestellt worden sei.

bereits zum Jahre 1073, d. h. zum Jahre des Eintrittes Hermanns in das Kloster von Cluny.¹ Dasselbe Streben nach Conformierung der Zeit- und Reihenfolge mag wohl auch die Umstellung des Satzes im Jahre 1067: Nordmanni Romam adire voluerunt hostiliter bewirkt haben, doch läßt sich dies jetzt nicht mehr sicher feststellen. Endlich verweise ich zur Begründung meines Satzes auf für sich selbst sprechende Zusätze Bernolds, wie zum Jahre 1071: anno ab incarnatione domini 1071, regni autem Heinrici 15., aetatis vero eius 20., indictione 9., tercia feria eiusdem ebdomadae 18. K. Jul., oder auf kleinere Veränderungen, wie die im Jahre 1069, wo er für 9. Kal. Jan., was in II sich findet, in *vigilia natalis domini* schreibt.

Damit ist meine erste Aufgabe gelöst, und die Art der Berührung zwischen Berthold, dem Verfasser von II und Bernold festgestellt. Der sogenannte Compiler benutzt einzig Berthold bis zum Jahre 1066, ihn wesentlich vermehrend und berichtigend und führt dann seine Chronik bis zum Jahre 1074, d. h. bis zum Endjahr des bisher der Untersuchung unterworfenen Teiles selbständig fort. Bernold seinerseits macht ihn zur Grundlage der eigenen Chronik. Seine Abweichungen von II beruhen wesentlich auf Streichung, Kürzung, Zusammenziehung und Durchführung der zeitlichen Folge.

Ich werde in den nächsten Abschnitten die Prüfung bis zum Jahre 1080 fortzusetzen und weiterhin die Frage nach der Abfassungszeit von II und III ins Auge zu fassen haben.

§ 3. Die Berührungen zwischen der „Compilation“ und Bernold in den Jahren 1075 und 1076.

Auch in den Jahren 1075 und 1076 ist es unzweifelhaft, daß Bernold aus der „sanblasianischen Compilation“ schöpft. Letztere schwillt jetzt mehr und mehr an; immer ausführlicher wird ihre Darstellung. Bernold bleibt derselbe und strebt wie zuvor nach möglicher Kürze: knapp und dürftig bleibt sein Bericht. Ereignisse, die ihm ferner liegen oder zu unbedeutend erscheinen, wie die das Kloster Hirschau betreffenden Mitteilungen oder die Nachrichten über den Tod des Bischofs von Paderborn und seine Ersetzung durch den angeblich widerrechtlich von

¹ Pertz merkt zu den Worten in II: Herimannus marchio, filius ducis Bertholdi, cum uxore et filio unico omnibus, quae possederat, relictis . . . Cluniaci revera monachus efficitur an: minime ita Bernoldus, quem scriptor Sanblasianus haud intellexisse videtur (?). Aber das cum uxore et filio ist sicher mit omnibus relictis und nicht, wie Pertz will, mit monachus efficitur zu verbinden.

dem gebannten König ernannten Bamberger Priester Poppo und über den Tod des Markgrafen Opertus tilgt er einfach.

Wie vorher, gewinnt er auch jetzt eine Reihe seiner Sätze in der oben auf S. 5 gezeichneten Weise aus seiner weit ausführlicheren Vorlage. Vgl. 1075:

II (comp. Sanblas.)

Heinricus rex pascha apud *Wormatiam* celebravit et post pentecosten exercitum numero non modicum in Pannonias palam antea praeparatum tunc in *Saroniam* derepente promovit.

III (Bernold).

Rex Wormatiae pascha celebravit, post Pentecosten exercitum in *Saxoniam* promovit.

Wieder¹ zieht er bei II auf beide Jahre verteilte Ereignisse unter 1076 zusammen. Denn wenn er unter diesem Jahre erzählt, daß König Heinrich nicht aufgehört habe, um Geld Bistümer zu vergeben, und unter anderen Verbrechen auch mit Gebannten Gemeinschaft gepflogen und daß ihm dann der Papst durch eine Gesandtschaft, die nach Weihnachten am Hofe eingetroffen sei, mit dem Banne bedroht habe, so lesen wir dies alles bei dem „Compiler“, wie billig, schon unter 1075, während beide vereint, und zwar Bernold im Anschluß an die erwähnten Angaben, im Jahre 1076 von den auf päpstlicher und königlicher Seite abgehaltenen Versammlungen und deren Beschlüssen uns Kenntnis geben.

Wieder geht das Bestreben Bernolds dahin, die Ereignisse besser nach der zeitlichen Folge zu ordnen und chronologische Ergänzungen oder Berichtigungen zu geben. Bei dem „sanblasianischen Compiler“ finden wir ganz am Schlusse des Jahres 1075 die Bemerkung: Dietwinus Leodiensis episcopus decessit, cui Heinricus Viridunensis praepositus successit. Nun starb Dietwin von Lüttich aber schon am 24. Mai; nach Lambert von Hersfeld traf die Nachricht von seinem Tode etwa im Juli beim König ein. So stellt denn Bernold mit vollem Recht die verkürzte Notiz vor die vom Tode des Erzbischofs Anno von Cöln (gestorben am 4. Dezember). Ebenso tilgt er 1076 die Nachricht über den reichen Schneefall und die ungewöhnliche Länge des Winters 1076/77 und giebt sie erst zu 1077. Endlich ist die Versetzung des Berichts von der Ver-

¹ Nicht unerwähnt mag bleiben, daß in beiden Jahren Bernold auch die Angaben über den Weihnachtsaufenthalt des Königs mit herübernimmt, da wir doch weder vorher noch nachher (bis 1082) auf solche Notizen bei ihm stoßen. Es erklärt sich dies daraus, daß die Bemerkungen, welche er anschließt, zu dem betr. Ort in Beziehung stehen. Für 1076 sagt er es selbst; für 1075 aber ist dies nur aus II erkenntlich.

dammung des simonistischen Bischofs Hermann von Bamberg vor die Nachrichten über die römische Fastensynode des Jahres 1075 zwar keine Verbesserung, doch ward er vielleicht durch reg. Gregor. III, 3 zu der Änderung verführt. Weiter fügt Bernold aus Eigenem das Datum zur Schlacht an der Unstrut (9. Juni 1075),¹ und endlich fixiert er die etwas unbestimmte Angabe in II, die päpstliche Gesandtschaft sei mit dem Ultimatum um das Weihnachtsfest an den königlichen Hof gekommen, näher dahin, dafs dies in octavis domini geschehen sei.

Aber zeigt sich in allen diesen Punkten eine völlige Übereinstimmung mit den Wahrnehmungen, die wir schon für die früheren Jahre gemacht haben, so ist hier doch damit die Sache nicht erschöpft. Denn völlig abweichend von dem Resultat, das sich uns bei der Betrachtung der im 1. und 2. Paragraphen behandelten Jahre ergeben hat, bleibt auch noch nach den eben angestellten Erörterungen eine erhebliche Divergenz Bernolds von seiner Vorlage vor allem in der Form wahrnehmbar; auch nach Abzug der als für Bernold eigentümlich erkannten Veränderungen bleibt ein Residuum, das der Erklärung bedarf.

Doch ist diese nicht schwer zu geben. Denn abgesehen von zwei kleineren, kaum nennenswerten, aus der Erinnerung oder einer andern uns unbekanntem Quelle geschöpften Zuthaten² lassen sich alle Veränderungen und Abweichungen aus der jetzt zum ersten Mal hervortretenden Verwertung der eigenen, wesentlich vor der Chronik geschriebenen kleinen Streitschriften durch Bernold erklären. Denn schon stehen wir in der Zeit, in welcher der junge, in der Constanzer Schule von Bernhard und Adalbert gebildete Mönch zu urteilsfähigem Alter herangewachsen und von dem großen Principienkampf, der damals zwischen Kirche und Staat entbrannt war, gewaltig gepackt, sich in der Öffentlichkeit zu tummeln begann. In den Jahren 1076 und 1077 schrieb er seinen tractatus de damnatione eorum, qui papam totanque Romanam synodum deauctorizare tentaverunt, et de sacramentis damnatorum; die

¹ Selbstverständlich mußte bei obiger Untersuchung von allen späteren Zusätzen Bernolds, wie z. B. von dem zu Herzog Gotfrids schmählichem Ende im Jahre 1076: ante medium quadragesimae ganz abgesehen werden. Ich gebe am Schlusse meiner Arbeit die Jahre 1056–76 aus seiner Chronik in ihrer ursprünglichen Gestalt.

² Beide zum Jahre 1076, die eine in folgender Gestalt: ibique (Goslariae) quosdam iurare compulit, ut filium eius post ipsum eligerent ad regnum, die andre die Nachricht von der Thätigkeit und dem Tode des uns sonst unbekanntem Bruders Kadalaus: frater Kadalaus ex seculari militia conversus ad Openheimense colloquium legationem papae detulit, quam eidem multum egrotanti papa in remissionem omnium peccatorum inposuit. Expleta igitur legatione frater Kadalaus suscepto monachi habitu sub evangelica perfectione requievit in pace.

disputatio de coelibatu sacerdotum, endlich den apologeticus pro decretis Gregorii VII. editis in synodo Romana adversus symoniacos et incontinentes altaris ministros, drei Schriften, deren Spuren uns in der Chronik scharf und deutlich entgegentreten. So erklärt sich der verschiedene Bericht über die Beschlüsse der römischen Fastensynode des Jahres 1075. Der Verfasser von II giebt uns die wortgetreue Kopie des Schreibens Gregors an den Bischof Otto von Constanz, am Anfang und am Ende mit wenigen Notizen vermehrt. Dafür setzt Bernold einen Auszug desselben Briefes, den er einst in seiner Verteidigungsschrift für Gregor VII. zum Ausgangspunkt umfangreicher Erörterungen gemacht, und zwar wortgetreu ein: ut clerici aliquem sacerorum ordinum gradum vel officium precio (in apologetico: per precium) adepti deinceps in aeclesia non ministrent nec (in ap.: secundum: ut) aeclesiam precio adquisitam aliquis (in ap.: nullus) retineat nec deinceps alicui aeclesiam vendere vel emere liceat. Deinde (in ap.: tertium:) ut a clericali officio cessent, quicumque se per incontinentiam (in ap.: pro incontinentia) reprehensibiles exhibent. Item (in ap.: quartum:) ut populus clericorum officia nullatenus recipiat, quos praedictas (pr. fehlt in ap.) apostolicas institutiones contemnere percipiat (in ap.: videat). Vgl. Ussermann. prodr. II S. 278.¹ Ebenso unverkennbar ist die Benutzung der Schrift de coelibatu sacerdotum (Ussermann, a. a. O. S. 238) in der Erzählung Bernolds von dem plötzlichen, elenden Ende des simonistischen Bischofs von Speier. Nicht minder die Heranziehung seines Tractats de damnatione schismaticorum bei dem Bericht über die von Heinrich und Gregor zur gegenseitigen Schädigung im Jahre 1076 abgehaltenen Versammlungen. Aber nimmt er hierbei eine Reihe von Notizen sicher aus der Streitschrift, wie die, daß auf der römischen Synode Gregor Heinrich und seine verstockten Anhänger sofort gebannt, den übrigen aber bis zum St. Petrustag Ausstand gegeben (a. a. O. S. 217, 220), so kann andererseits in diesem Falle auch der Beweis geliefert werden, daß Bernold hier ebensowenig die „Compilation“ aus den Augen verloren habe. Ihr Einfluß zeigt sich in den Ergänzungen, die er zu den Angaben der opuscula fügt, in mehreren aus ihr von ihm herübergenommenen und in den Auszug der betreffenden Stellen der kleinen Streitschrift hineingearbeiteten Bemerkungen, wie in dem nach anderer Richtung hin schon oben Beurteilten: quae legatio in octavis domini ad regem pervenit und in dem: et alio in Longobardia apud Placentiam.

Verweilen wir bei diesem immerhin bemerkenswerten Umstand einen Augenblick. Bernold zieht in seiner Chronik Stellen seiner Streitschrift

¹ Nicht S. 272, wie Pertz angiebt.

de damnatione schismaticorum, welche, da sie im Jahr 1076 erschienen, mit den geschilderten Ereignissen ganz gleichzeitig ist, wesentlich aus, ist aber in der glücklichen Lage, einige nicht unerhebliche Notizen hinzufügen zu können. Dies geschieht, wie unten erwiesen werden wird, geraume Zeit nach den erzählten Begebenheiten. Und nun finden sich eben diese von Bernold neu eingefügten Bemerkungen bei dem über alle diese Vorgänge auch sonst gut unterrichteten und mit weiteren Einzelheiten betrauten Verfasser von II. Man beachte, gesetzt unser oben gewonnenes Ergebnis über das Verhältnis der beiden Chronisten zu einander bedürfte noch der Bestätigung, so würde schon hierin ein deutlicher Hinweis auf dasselbe, ein nicht verächtliches Argument für die Richtigkeit der Annahme einer Benutzung der zweiten Fortsetzung Hermanns von Reichenau von Seiten Bernolds erblickt werden müssen.

Ich habe meiner Erörterung über die Jahre 1075 und 1076 nichts Wesentliches hinzufügen. Auch in ihnen haben wir es bestätigt gefunden, daß Bernold auf II zurückgeht. Aber seine Selbstthätigkeit tritt ungleich mehr als früher zu Tage. In ausgedehnter Weise arbeitet er Stellen seiner kleinen Streitschriften in seine Chronik ein, und hin und wieder bringt er schon Zusätze, die weder in seinen opusculis noch in II sich finden.

§ 4. Etwaige Berührungen zwischen der „Compilation“ und Bernold nach dem Jahre 1076.

In den Jahren nach 1076 tritt uns zunächst die auffallende Thatsache entgegen, daß bei Bernold sich ihm eigentümliche Nachrichten in ziemlicher Anzahl vorfinden. Einmal beruft er sich sogar schon darauf, daß er persönlich Erkundigung eingezogen: *ut fidelium virorum relatione didicimus*, fügt er 1077 seinem Bericht über die mehr als zwanzig Wunder, die am Grabe eines römischen Stadtpräfecten vorfielen, hinzu. Allein berichtet er von dem Tode des Bischofs Gerald von Ostia (6. December 1077), des Markgrafen Heinrich, eines Anhängers Rudolphs von Schwaben (1078), des in Wort und That beredten Doctor Adelbert (3. December 1079); er allein weiß von der Annahme des Königstitels von Seiten des Herzogs von Polen (1077) und von der „schweren“ kirchlichen Buße der gegen König Rudolph aufrührerischen Mainzer, von denen ein jeder vierzig Tage fasten oder einmal vierzig Arme speisen mußte, dafür aber in der Gemeinschaft der Kirche bleiben durfte; er allein hat 1078 die Notiz: *eodem tempore cum Alemanni facto exercitu ad dominum suum regem Roudolfum properarent, pene 12 milia coniurati populi transitum Necessaræ fluvii illis prohibentia partim occiderunt, plurimos autem misericordius*

castigando eunuchizaverunt und weiß von der Verdammung der sogenannten Schrift des heiligen Udalrich an den Papst Nikolaus über die Ehen der Presbyter und des Kapitels des Paphnutius über dieselbe Sache auf der Februarsynode des Jahres 1079.

Noch bemerkenswerter aber ist es, daß er denselben Hergang in ganz von der des Verfassers von II abweichender Weise darstellt. Macht dieser zum Jahre 1077 die ganz richtige und durch Gregor VII. eigenes Zeugnis bestätigte Bemerkung, nicht Heinrich selbst, sondern die Bischöfe von Neapel und Vercellä mit anderen hätten für ihn den Schwur abgelegt, daß er sich mit den deutschen Großen versöhnen und weder den Papst noch dessen Gesandten, falls sie nach Deutschland kommen sollten, irgendwie beschädigen oder ihre Beschädigung dulden werde, so berichtet Bernold dagegen, Heinrich selbst habe ihn geleistet und dann schmähhlich gebrochen. Gebrochen durch die Festnahme der Bischöfe Gerald von Ostia und Anselm von Lucca. Auch davon weiß II nichts, sondern teilt vielmehr mit, der Bischof von Piacenza habe sich derer von Präneste und Ostia bemächtigt. Nach jeder Richtung hin abweichend, sind weiter ihre Berichte über das letzte Auftreten und den Tod des Bischofs von Vercellä und des Patriarchen Sigehard von Aquileja,¹ nicht minder der über die Schlacht an der Struva² (1078). Wenn dann Bernold unter 1079 schreibt: *legati igitur sedis apostolicae in Teutonicam terram pervenientes obedientiam Roudolfi et inoboedientiam Heinrici indubitanter probaverunt, quod et postea, cum redirent, papae viva voce protestati sunt, und 1080 ergänzend hinzufügt: Gregorius papa sinodum Romae Martio mense collegit, ad quem de Teutonicis partibus praedicti sedis apostolicae legati redierunt et omnimodam Roudolfi obedientiam et Heinrici inoboedientiam domno apostolico renunciaverunt; so steht er mit all dem in dem denkbar schroffsten Gegensatz zu dem Verfasser von II. Denn dieser verlegt weder den Bericht der päpstlichen Gesandten in das Jahr 1080, noch*

¹ II: *Ibi (Ulmae) patriarcha . cum literis pseudographis, quasi a domno apostolico in has partes per illum transmissis, coram populo recitatis, regem suum omnimodis defensitando et quasi authentica hac maiestate eum cunctis commendando ipsam in regni fasces dignissimum assentatorie satis idoneavit. Qui tandem . . se domum proripiens (also auf der Rückreise) . . manico furore repente factus arreptitius . . exspiravit . . reportatus est. Dagegen III: item Sigehardus Aquileiensis patriarcha in auxilium Heinrici contra bannum apostolici armata manu veniens in amentiam vertitur apud Ratisponam (auf der Hinreise) et ex ipso itinere repentina morte intercipitur etc.*

² So wird nach dem Verfasser von II Rudolph überfallen, von dem nach Bernold überhaupt die Initiative zur Schlacht ausgeht. Vgl. II: *dum ipsi ad dominum suum festinanter redirent, ille eos . . . derepente et fere ex improvise vecors et insidiosus armata manu et impetu bellicoso imparatos invasit; dagegen III: cui rex Roudolfus apud Strowe cum exercitu obviavit.*

läßt er dieselben eine so zweifellose Verurteilung des Ungehorsams Heinrichs aussprechen. Nach ihm starb der eine der beiden (vgl. Bern. 1079: *iterum igitur papa legatos suos . . . ad Teutonicas partes destinavit, videlicet venerabilem Petrum Albanensem episcopum . . . Cum quo et Oudalricus Paduanus episcopus in legationem destinatur*) Udalrich von Padua bereits im Anfange des Jahres 1080: *Paduanum quoque episcopum (Heinricus) . . . illuc (Romam) transmiserat, qui iam ab ipso muneribus non minimum corruptus, sed et ad corrupendum alios intentus in ipso itinere a quodam suo comite ex industria lancea perforatus ad inferna corruptissimus quam repente dei iudicio praecipitatus est*; der Gesandtschaftsbericht aber erfolgte noch im Jahre 1079. Dort aber berichtet der Verfasser der „sanblasianischen Compilation“, daß es Heinrich gelungen war, den einen Gesandten, den Udalrich von Padua, für sich zu stimmen und daß der Gegenkönig nur dem energischen Eingreifen seiner Gesandten es zu danken hatte, daß das Gewebe Udalrichs zerrissen und die Ankunft des königsfeindlichen Petrus igneus erwartet wurde. —

Weniger erheblicher Natur, doch immerhin auffallend genug sind folgende Divergenzen beider im Jahre 1077: I. II sagt bei der Schilderung des Mainzer Aufstandes: *Mogontini, ex quibus plus quam centum ceciderunt et duo tantum ex parte regis*; III dagegen: *ut nullum nisi unum ex suis perderent*.

2. Bei II lesen wir: *sciebant quippe regem Rudolfum in obsidione cuiusdam castelli iuxta Danubium non cum parva militia consedisse*; bei III dagegen: *ipse cum admodum paucis ad obsidendum quoddam castellum perrexit*.

3. II berichtet über den Tod der Kaiserin Agnes: *Agnes . . . quae duodeviginti, ex quo sacro velamine consecrata est, annis . . .*; III dagegen: *Agnes . . . iam XX annis in viduitate deo devotissime serviens*.

Verschieden motiviert wird endlich von beiden das Schreiben Gregors 1077, in dem dieser erklärte, er könne dem Könige keinerlei Zugeständnisse machen, noch Unterstützung irgend welcher Art angedeihen lassen, so lange der päpstliche Stuhl unter solchen Übergriffen der Königlichen, wie der Einkerkung des Bischofs von Ostia, zu leiden habe,¹ sowie die Begnadigung Heinrichs von Aquileja durch den Papst.

Sind demnach in diesen Jahren die Abweichungen beider von einander ganz erheblich und zahlreich, so kann doch auch für sie eine Anlehnung Bernolds an seine Vorlage nicht ganz in Abrede gestellt

¹ Nach II bedurfte Heinrich Gregors Hilfe zur Krönung mit der eisernen Krone (vgl.: *sed cum Papiae vellet iuxta ritum legis Langobardorum coronari, missis ad papam pro huiusmodi danda licentia interventoribus, responsum datum est eis, ut, quamdiu Petrus esset in vinculis, non haberet in hac re licentiam apostolicae*

werden.¹ Es ist an sich ganz wahrscheinlich, daß sie ihm bis zu ihrem Ende vorgelegen, und in einigen Punkten läßt sich die beiderseitige Berührung nicht gut leugnen. Einmal nämlich scheint aus II seine Bemerkung unter dem Jahre 1078:² *tunc quoque parum minus quam centum ecclesiae in illa expeditione violatae sunt*, nicht minder das *plus quam centum* beim Mainzer Aufstand 1077 entlehnt, sowie aus der Notiz in II (1077): *ubi . una ecclesia cum plus quam centum hominibus combusta . . est Bernolds: qui . . plus quam centum homines in una ecclesia. concremavit geflossen zu sein.*³ Und dann berichtet II zu 1077, Rudolf sei vor Bischöfen und Volk in Mainz zum König gesalbt und geweiht worden: *in media quadragesimae*. Dies hat Bernold doch wohl im Auge, wenn er bei derselben Gelegenheit ausführt: *egregium ducem Roudolfum sibi in regem sublimarunt, quem in 7. Kal. April., ubi eo anno medium quadragesimae occurrit, Mogontiae coronarunt*. Da es doch nicht Sitte ist, die Könige gerade zu Mitfasten zu krönen, ist die Form seiner Bemerkung ganz sinnlos, wenn sie nicht als Erklärung zu des „Compilators“ *in media quadragesimae* gedacht wird.⁴

auctoritatis), nach III dagegen gegen den neu erhobenen Rudolph (vgl.: *Heinricus audita promotione Roudolfi auxilium papae contra illum imploravit, licet supradictum Ostiensem episcopum in captione adhuc teneri permiserit. Unde et papa illi respondit, se non posse eius interpellationi satisfacere, quamdiu apud illum sanctus Petrus in legato suo ligatus teneretur*).

¹ Nur darf man sich die Sache nicht so leicht machen, wie es Schulzen in seiner Dissertation gethan hat. Dieser führt auf S. 9 eine ganz stattliche Anzahl angeblich schlagender (*omnino congrua*) Beispiele von Übereinstimmung in den von beiden gewählten Ausdrücken an, doch finden sich darunter solche wie: 3. Id. Martii apud Forchheim, *habito colloquio, in ecclesia sanctae Petronellae zu 1077 und circa festum omnium Sanctorum, utriusque regis legati zu 1078*, und diese verflüchtigen sich allerdings augenblicklich unter unsrer Hand. Und wenn er weiter aufzählt: *quamdiu Petrus esset in vinculis*, so entspricht dem bei Bernold gar nicht das Gleiche, sondern wir lesen bei ihm: *quamdiu apud illum sanctus Petrus in legato suo ligatus teneretur*, und das wird als aus einem Schreiben Gregors entlehnt bezeichnet, das ja möglicherweise beiden vorgelegen. Vgl. übrigens S. 14.

² Wiewohl dieser Satz in II nicht ganz unverdächtig ist. Er unterbricht erkältend den rhetorischen Schwung des ganzen Abschnittes. Enthielte er noch etwas neues, was das quoque doch voraussetzt, aber von dem Niederbrennen der Kirchen hat er schon vorher geredet.

³ Auch hier ist das umgekehrte Verhältnis an sich unwahrscheinlich. Denn das bei Bernold sonst nicht wieder aufstossende *plus quam* ist eine Redewendung, welche der Verfasser von II liebt. Vgl. 1075: *plus quam mille quingenti*; 1077 *plus quam centum*; *plus quam annum dimidium*; *plus quam duo miliaria*; 1078: *plus quam ad tria miliaria*; *plus quam triginta*; 1079 *plus quam duos menses*; *plus quam annum*, *plus quam duas hebdomadas*; *iam plus quam annum etc.*

⁴ Bernold bleibt eben seiner Aufgabe, deren ich oben wiederholt gedenken mußte, chronologische Notizen von II zu verändern oder weiter auszuführen, auch

Aber ist es demnach unzweifelhaft, daß II auch über 1076 hinaus III vorgelegen, so muß doch mit aller Bestimmtheit betont werden, daß an eine umfangreiche Benutzung der alten Vorlage nicht zu denken ist. Aus eigenen Erinnerungen fördert jetzt Bernold sein Material an das Tageslicht, und in der Anordnung und Gestaltung des Stoffes stellt er sich durchaus auf eigene Füße.

Damit am Ziel meiner ersten Erörterungen angelangt, ist mir weitere Umschau gestattet. Ich bin zu dem Ergebnis gekommen: die Grundlage zu Bernolds Chronik bildet die sogenannte *compilatio Sanblasiana*. Diese benutzt er in der ausgedehntesten Weise, so jedoch, daß in späteren Jahren seine Selbständigkeit wächst. Mit derselben Zeit, in welcher er zuerst sein Interesse für öffentliche Fragen durch Streitschriften betätigt, beginnt auch ein Umschwung in seinem Geschichtswerk, und seit dem Jahre 1077 endlich erscheint er unabhängig von seiner Vorlage.

Indes gegen dies mein Resultat erheben sich doch gewichtige Zweifel, mit denen ich mich jedenfalls auseinandersetzen, die ich heben muß, wenn ich an meiner Meinung festhalten will. Konnte denn, wirft man mir ein, Bernold jene „*sanblasianische Compilation*“ überhaupt für die früheren Jahre seiner Chronik benutzen?

Schrieb er doch, heißt es, schon 1073 an derselben und erreichte im selben Jahr mit seiner Schilderung bereits die eigene Zeit. Und ist es denkbar, daß er, selbst Zeitgenosse, bis 1076 wesentlich nur geschrieben? Dagegen möchte ich meinerseits fragen, ist denn eben diese Behauptung, daß Bernold 1073 begonnen, oder auch nur die, daß 1080 ein Teil seiner Chronik ausgearbeitet war und zur eventuellen Benutzung vorlag, unumstößlich gegründet? Dies zu untersuchen sei die Aufgabe meines nächsten Paragraphen.

§ 5. Wann schrieb Bernold seine Chronik?¹

Pertz ist in seiner Einleitung zur Ausgabe Bernolds (*Script. V*, S. 385) zu folgendem blendenden Resultat gelangt: Bernold hat zu gleicher Zeit sein *Necrologium* und seine Chronik, darnach den *Papstecatalog*

hier getreu. Ich brauche wohl kaum hinzuzufügen, daß auch in diesem Fall nur die Benutzung der „*Compilation*“ durch Bernold möglich ist, nicht das umgekehrte Verhältnis.

¹ Um zu einer unparteiischen Antwort zu gelangen, lasse ich jetzt meine bisher gewonnenen Sätze einfach unberücksichtigt und nehme an, alles, was wir im Autograph Bernolds seit 1055 lesen, sei von ihm ausgearbeitet. Zur Lösung der Aufgabe, welche ich mir gestellt, ist dies, wenn nicht notwendig, so doch sicherlich erlaubt.

abgefaßt. Er mag 1072 begonnen haben; jedenfalls gelangte er 1073 bis auf die eigene Zeit. Bis zu Ende dieses Jahres ist alles in einem Zuge mit derselben Tinte geschrieben. Es stimmt hiermit überein, wenn der Catalog erster Tinte Gregor VII. Erwählung mit umfaßt und wenn in der Chronik zu den Jahren 1056 und 1061 Hildebrand Papst genannt wird.

Alle Neueren sind dem Altmeister hierin unbedingt gefolgt und haben die bestechende Ansicht, welche er vorträgt, zur vermeintlich sicheren Grundlage weiterer Forschungen gemacht. Und doch erweist sich dieselbe bei näherer Prüfung als unhaltbar, und es muß, wie ich glaube, völlig von ihr abgesehen werden. Die ganze Schwäche seiner Annahme enthüllt sich gleich, wenn wir die Worte ins Auge fassen, mit denen der Chronist die Einsetzung Hildebrands als Papst begleitet (1073): *cuius prudentia non solum in Italia, sed etiam in Teutonicis partibus refrenata est sacerdotum incontinentia. Scilicet quod praedecessor eius in Italia prohibuit, hoc ipse in tota catholica aeclesia prohibere studuit.* Damit zeichnet er uns doch offenbar die gegen den Nicolaitismus gerichtete Hildebrandische Kirchenpolitik und zum Teil schon ihren Erfolg. Diese aber ist nach unserem Autor im Jahre 1075, sicher aber nicht vor 1074 überhaupt erst inaugurirt worden. Keinenfalls konnte 1074 ein deutscher Chronist von *refrenata est* reden. Vgl. Lambert, über die Erfurter Synode des Jahres 1073 (*Script. V*, p. 218). Weiter ist zu betonen, daß im bezeichneten Teile des Papstkatalogs nicht bloß von der Erhebung, sondern bereits auch von dem Ende des Papstes Gregor VII. berichtet wird. Die Worte: *cuius merita et ante obitum eius et postea multis miraculis claruerunt* sind mit derselben Tinte eingetragen, wie die vorausstehenden: *Gregorius VII., qui et Hildebrandus Romanae aeclesiae archidiaconus.*

Überhaupt erscheint es mißlich auf den Unterschied der Tinte, die, wie das Autogramm erweist, ganz allein ins Spiel kommt, so viel zu geben und aus ihr Schlüsse von solcher Tragweite abzuleiten. Mehr ins Gewicht dürfte folgende, an die äußere Form der Handschrift anknüpfende Beobachtung fallen. Es ist aus manchen Gründen durchaus wahrscheinlich, daß der Papstkatalog von Bernold nicht lange nach, sicher daß er nach dem vorläufigen Schluß der Chronik abgefaßt ist.¹

¹ In dem necrologium dagegen ist das der Zeit nach frühere Schriftchen zu sehen. Bernold hat in das schon abgeschlossene nach Ausarbeitung und vorläufiger Beendigung seiner Chronik ergänzende, mit wenigen Ausnahmen dem Zeitbuch selbst entnommene Notizen eingetragen. Ich zähle die vorzüglichsten auf: Widerolt, Marcuard cum 113 Jerusalem tendentes naufragio emundati dormierunt (1073); Alexander papa II discessit (1073); Heinricus rex obiit (936); Victor II papa obiit (1057);

Dies folgt daraus mit Notwendigkeit, dafs in dem Zeitbuch erster Fassung alle Päpste bis auf Gregor VII. incl. nicht mit der Zahl des Katalogs bezeichnet sind, die vielmehr erst nachträglich hineincorrigiert worden ist. Beachten wir nun, dafs sich der Papstkatalog mit dem Schlusse der Chronik (den letzten 14 Blättern; seit 1089 und den Worten *Saxonia et aliis vicinis regionibus*) in dem äusserlichen, doch höchst bedeutsamen Umstande begegnet, dafs die Seiten hier wie dort zu je 38 Zeilen liniert und beschrieben sind, während der übrige Teil der Chronik ganz regelmässig 30 Zeilen (Ausnahmen nur in folge späterer Correctur, so auf Blatt 51' 36 Zeilen) aufweist, so müssen wir es als durchaus das Wahrscheinlichste bezeichnen, dafs Bernold sein Zeitbuch an irgend einem Punkte des letzten Quaternio mit 30 Zeilen vorläufig unterbrochen hat. Schon beim Entwerfen des Papstkatalogs fand er sich dann in seinem Material beschränkt, und so blieb ihm denn auch weiterhin, als er die noch freien, doch schon linierten Seiten des letzten Quaternios seiner Chronik beschrieben, nichts übrig, als seine addenda unter sparsamerer Ausnutzung des Raums anzuschliessen. Ist diese Beobachtung richtig, so fiel der betreffende erste Ruhepunkt des Chronisten Bernold in den quaternio hinein, der im Jahre 1083 mit den Worten: *in his itaque monasteriis nec ipsa exteriora officia per seculares etc.* anhebt und bis ins Jahr 1089, wie oben angegeben, reicht.

Beachten wir dies und rufen wir uns den Umstand ins Gedächtnis zurück, dafs der Papstkatalog wegen der Erwähnung des Todes Gregor VII. vor Mitte 1085 nicht abgeschlossen gewesen sein kann und dafs andererseits in dem Zeitbuche der genannte Papst an keiner einzigen Stelle als

Heremannus doctor egregius obiit (1054); Roudolfus rex, sancti Petri, miles migravit ad dominum (1080); Gisilbertus presbyter discessit (1080); Bertoldus, piae memoriae dux Carinthiorum, obiit (1078); frater Kadalaus obiit (1076); Adelbertus presbyter et vere monachus migravit ad dominum (1079). Zu ihnen gehören jedenfalls noch (da sie sämtlich in loco raso, sind sie schwerer zu beurteilen): Reginnaldus episcopus obiit (1084); ordinatio Gregorii papae VII. anno dominicae incarnationis 1073 (7-4); Berhardus abbas Massiliensis requievit in pace (1079); Geraldus Ostiensis episcopus obiit (1077); Agnes imperatrix obiit (1077). Dagegen scheinen folgende zu anderer Zeit eingetragen zu sein: Bertoldus doctor egregius requievit in pace (1088); Berhardus monachus obiit (1088); Bertaldus dux Alemanniae obiit (1090); Willihelmus abbas Hirsaugiensis (1091); Sigefridus abbas obiit (1096); Adelheida Taurinensis comitissa obiit (1091); sowie (in loco raso) Gebehardus Juvavensis episcopus obiit (1088). Demnach dürften jene ersten Zusätze in die Zeit zwischen 1084 und 1088 fallen. Immerhin ist hier ein Irrtum nicht ausgeschlossen, weil in der Chronik dieselbe blasse Tinte und ähnliche Schrift, wie im Necrolog, 1084, Ende 1085 und 1092 wiederkehrt (danach ist auch Pertz's bestimmtes Urteil über Zusätze wie *gratis* im Jahre 1058 mit Vorsicht aufzunehmen), und es erscheint somit bedenklich, diese Beobachtung weiter für unsre Untersuchung zu verwerten.

lebend bezeichnet wird, so erlangt die Annahme eine hohe Wahrscheinlichkeit, dafs beide, wenn überhaupt vor 1085 begonnen, so doch sicherlich nicht vor diesem oder dem folgenden Jahre von Bernold zu Ende, d. h. bis auf die eigene Zeit geführt worden seien. Dazu stimmen eine Reihe von weiteren Beobachtungen, welche wir machen. Zunächst das Fehlen vor kirchenrechtlichen Excursen, da er doch in seinen ersten Streitschriften (vgl. Ussermann a. a. O. 271; 304) wiederholt die Notwendigkeit hervorhebt, dafs er und ihm Ähnliche die Rechtmässigkeit der Ansprüche der Kurie aus den canonischen Büchern erweisen und gegen die einschreiten, welche „den Teufeln gleich mit verrottetem Sinn“ den Glauben an die heiligen Väter verwerfen; — ebenso der weite Abstand zwischen der verhältnismässig ruhigen und würdigen Sprache der Chronik und der leidenschaftlichen, alle Schranken durchbrechenden und alles Mafs überschreitenden Sprache der opuscula. Dann der Umstand, dafs er den Weihnachtsaufenthalt des betreffenden Königs erst seit 1082, dann aber regelmässig¹ verzeichnet. Hermann von Reichenau thut dies seit 1046, d. i. nur in der Zeit, in welcher er gleichzeitig schreibt; Berthold ununterbrochen (aber er war beim Tode seines Lehrers schon erwachsen und widmete sich seitdem der ihm vererbten Aufgabe); der sogenannte Compiler endlich seit 1066, d. h. aber seit dem Jahre, nach welchem sein Werk völlig selbständig wird und an Ausführlichkeit zuzunehmen, an Wärme und Lebendigkeit zu gewinnen beginnt. So erscheint es bei Hermann und seinen Fortsetzern fast traditionell, solche Notizen aus fremden Werken nicht zu entlehnen, sondern sie erst einzufügen, wenn man sie selbst erkundet, d. h. also wenn man ungefähr gleichzeitig schreibt.

Beachten wir ferner das Leben Bernolds. Bernold, der Sohn eines verehelichten Geistlichen und, wie schon oben bemerkt, in der Constanzer Schule von Bernhard und Adalbert gebildet, ward früh von dem damals in heifser Glut entbrannten Kampfe zwischen Kaiser und Papst, zwischen Welt und Kirche, ergriffen und früh in den Strudel des erbitterten Streites gerissen. Den lebhaftesten Anteil nahm er an den grossen Zeitfragen, und in rascher Folge drängten sich seine kleinen Tractate in die

¹ Er setzt es ununterbrochen fort bis 1088. d. h. bis zum Tode König Hermanns. Dann fehlt es ihm an einem passenden Manne, den er substituieren könnte. Denn Heinrich erkennt er nicht an. Nun scheint ihm dieser Mangel seines Werkes recht zu Herzen gegangen zu sein. So sehr, dafs er schliesslich, da der gottlose Heinrich unangefochten seines Amtes fortwaltete, sich zu einem recht eigentümlichen und den verbissenen Mönch gut zeichnenden Surrogat entschlofs: seit 1093 und von da bis an das Ende seines Werkes giebt er uns den Weihnachtsaufenthalt des Papstes.

Öffentlichkeit. Schon 1076 erschien seine „Verdammung der Schismatiker“, und das Jahr von Canossa sah von ihm eine Verteidigung der Decrete Gregor VII. gegen die Schismatiker, eine Apologie der Synodalbeschlüsse von 1075. Doch wohl weil er sich in diesen als eifrigen Hildebrandiner bewährt, ward er dann nach Rom entsandt: er war auf der Fastensynode 1079 bei den Verhandlungen gegen den rückfälligen Berengar zugegen.¹

Aber des Papstes Sache begann zu sinken, sein Stern zu erbleichen: allenthalben vertrieb die königstreue Partei die römisch gesinnten Bischöfe. Der Zeit Elend bewog, wie viele andere, so auch unsern Bernold, nachdem er zuvor 1084 von dem Cardinalbischof Odo von Ostia in Constanx zum Priester geweiht und mit der Vollmacht bekleidet worden war, reuigen Sündern die Absolution zu erteilen, und dann im Jahre 1086 sogar an der Seite des Pfaffenkönigs Hermann an der Schlacht bei Bleichfeld teilgenommen hatte, in klösterlicher Einsamkeit Ruhe und Frieden zu suchen. Jedenfalls noch im Jahre 1086² trat er in St. Blasien ein³ und hat fortan das Getümmel gemieden und nur von seiner Klause aus und nur mit der Feder in den Kampf draussen eingegriffen. Zunächst machte er sich an die Ausarbeitung seiner Chronik und führte sie bis zur genannten Schlacht, und mit gewissem Selbstgefühl schließt er die Schilderung derselben mit den Worten: *ego quoque ipse, qui haec chronica a 1054. anno dominicae incarnationis⁴ hucusque perduri, de praedicto praelio non tam aliorum relata, quam quae ipse vidi et audivi, ad laudem et gloriam dei fidelibus annunciare curavi.*⁵ Es ist ein Epilog in aller Form, wie man sich ihn am Schlusse einer harten Arbeit gönnt; mit ihm war das Werk zunächst zu Ende geführt; bis zu demselben aber ist es wesentlich in einem Zuge geschrieben. Und wenn ich mich

¹ Vgl. Usserm. II, p. 435: unde et adhuc multi vivunt, qui eisdem conciliis interfuerunt, qui et nobis de eisdem conciliis fidelissime testificati sunt; ultimae quoque generali synodo sub Gregorio papa septimo anno dominicae incarnationis 1079. nos ipsi interfuimus et vidimus, quando Beringarius in media synodo constitit et heresim de corpore domini, sicut supra diximus, coram omnibus propriae manus sacramento abdicavit etc.

² Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II, S. 47.

³ Das er in seiner Chronik warm lobt. Vgl. zu 1083 (Script. V p. 439): eo autem tempore in regno Teutonicorum tria monasteria cum suis cellulis regularibus disciplinis instituta egregie pollebant: quippe coenobium sancti Blasii in Nigra Silva et sancti Aurelii, quod Hirsaugia dicitur, et sancti Salvatoris, quod Seefhusin, id est navium domus dicitur. Ad quae monasteria mirabilis multitudo nobilium et prudentium virorum hac tempestate in brevi confugit etc.

⁴ Die Worte 1054 anno dominicae incarnationis stehen in loco raso. Vgl. S. 6.

⁵ Von hier ab veränderte Schrift.

nicht ganz irre, hebt sich die Ausdrucksweise der Chronik bis 1086, soweit sie nach meiner Überzeugung zunächst entstanden ist, wesentlich von der der späteren, von Zeit zu Zeit angeschlossenen Zusätze ab. Um nur ein besonders hervortretendes Beispiel anzuführen: es gebraucht der Chronist bis zum Jahre 1086 für: „er starb“ achtmal den Ausdruck: *requievit in pace*,¹ nach 1086 nicht ein einziges Mal; wiederum finden wir seit 1087 16 Mal: *diem clausit extremum*,² das vorher nicht einmal uns entgegentritt. GleichmäÙsig durch die ganze Chronik zieht sich nur das 19 Mal aufstoisende: *migravit ad dominum*.

Freilich ist damit erst das eine klargelegt, dafs die Abfassung der Chronik nicht vor dem Jahre 1086 erfolgt ist. Der bezeichnete Epilog könnte ja immerhin auch nach genanntem Jahre geschrieben sein. Aber ist es an sich wahrscheinlich, dafs Bernold mit den angeführten Worten die unmittelbare Gegenwart erreichte, so warnt uns allzuweit von dem angeführten Zeitpunkt uns zu entfernen der Umstand, dafs in den angeschlossenen Ergänzungen, die schon aus äufseren Gründen als ziemlich gleichzeitig mit den geschilderten Ereignissen betrachtet werden müssen (vgl. aber auch S. 6 Anm.), schon zum Jahre 1087 die Benutzung des Papstkatalogs in den Worten: *Desiderium . . . papam 160. ordinaverunt eique tercii Victoris nomen indiderunt*, in ganz unverkennbarer Weise hervortritt.

Ich glaube, das Ergebnis, das wir hierdurch gewonnen, darf als ein sicheres betrachtet werden:

Bernold begann seine Chronik im Jahre 1086 und führte dieselbe in diesem oder dem folgenden Jahre bis zur unmittelbaren Gegenwart.

Damit fallen alle jene Einwürfe, die ich mir am Schlusse des letzten Paragraphen machen mußte. Aber auch jetzt kann ich mein Urteil noch nicht abschließen. Noch wissen wir nicht, wann der „Compiler“ selbst sein Werk aufgezeichnet. Dies zu untersuchen wird im folgenden meine Aufgabe sein.

¹ 1066 Eberhardus Treverensis archiepiscopus; 1069 Gotefridus dux; 1075 Anno Coloniensis archiepiscopus; 1076 frater Kadalaus; 1077 Agnes imperatrix; 1079 Bernardus abbas Massaliensis; 1080 Gisilbertus, religiosissimus presbiter et monachus et Roudolfi regis ad papam legatus; 1084 Sigifredus Mogonciacensis archiepiscopus.

² 1087 Victor papa; 1088 Wigoldus Augustensis episcopus; Eggehardus abbas Angiensis; 1090 Heremannus Metensis episcopus et Berthaldus dux Alemanniae, filius Roudolfi regis; Adelbero Wirzburgensis episcopus; 1092 Beatrix soror Fridrici marchionis et uxor quondam Berthaldi ducis; 1093 Wernherus Merseburgensis ecclesiae episcopus; comitissa Sophia, vidua Ludowici comitis; uxor egregii comitis Adelberti nomine Weliga; 1095 Liutolfus marchio de orientali regno; 1096 Liutfredus abbas de monasterio sancti Martini; 1097 Oudalricus comes; 1099 Adelbertus comes.

§ 6. Wann ist die „sanblasianische Compilation“ entstanden?

Ich gehe von der Bestimmung des terminus ante quem aus. Zwei Umstände erweisen sicher, daß II vor 1085 jedenfalls begonnen sein muß: einmal das Fehlen der die Amtsdauer Gregors bestimmenden Notiz¹ im Jahre 1073 und dann die Bemerkung im Jahre 1077 über genannten Papst: *qui est non minimae compassionis*.

Dies kann nach Mitte 1085 nicht geschrieben sein. — Weiter ist für diese Frage der im Anfang des Jahres 1080 sich findende, auffallende Satz über König Rudolph von Bedeutung: *namque tam validus zeli dei ardor illum succenderat, ut, si ecclesiae sanctae statum suumque ius legitimum per hoc recuperare posset, se in omne periculum et in ipsam mortem dare nequaquam detrectasset*: „Denn eine solch gewaltige Glut göttlichen Eifers hatte ihn entflammt, daß er sich nicht gewiegert haben würde, in alle Gefahr, ja in den Tod sich zu stürzen, wenn er damit der heiligen Kirche Wohlstand und das ihr gebührende Recht hätte verschaffen können.“ Denn so eigentümlich auch eine solche Notiz, eine solche Todesahnung unmittelbar vor seines Helden Ende sein mag, so gern wir annehmen möchten, sie sei erst nach Rudolphs Tod geschrieben, so verhindert dies doch die irrealen Form, in der sie gegeben ist, unbedingt. Dadurch dringen wir zu der Überzeugung durch, daß der Verfasser von II das Ende seines Werkes völlig gleichzeitig, jedenfalls aber vor Mitte October 1080 abgefaßt hat. Dann ist darauf hinzuweisen, wie ganz beflissen er hervorhebt, daß Rudolphs Wahl im Frühjahr 1077 in allen Formalitäten den Wünschen des Papstes entsprechend und im Anschluß an dieselben erfolgt sei. Da nun aber der sogenannte „sanblasianische Compiler“ in der Darstellung dieses Jahres sich als einen unbedingten Anhänger der Rudolphinischen Partei erweist, so ist es mindestens wahrscheinlich, daß die betreffende apologetische Schilderung der Wahl vor dem Eintreffen der Bestätigung Rudolphs durch Gregor VII. im März 1080 von ihm niedergeschrieben ist. Und noch ein Weiteres läßt sich erweisen, daß er seine Chronik nicht in einem Zuge, sondern in verschiedenen Absätzen geschrieben. Denn seine Beurteilung der handelnden Personen ist keine einheitliche, sie wird und wächst mit den Ereignissen. Besonders hervortretend ist der Wandel seiner Stellung zu König Heinrich; anfänglich gegen ihn ohne Liebe und Haß, überschüttet er ihn zuletzt mit maßlosen Ausbrüchen leidenschaftlicher Erbitterung. Drei Perioden können wir unterscheiden; die

¹ Vgl. 1057 über Stephan IX.; 1058 über Benedict und Nicolaus II.; 1069 über Alexander.

erste reicht bis Ende des Jahres 1074 event. Anfang 1075; das Jahr 1075 bildet den Übergang zur zweiten; die dritte beginnt mit Ende 1079. Ich versuche in folgendem eine kurze Zeichnung ihrer Eigentümlichkeiten.

I. In dieser Zeit ist ihm der König für die Übergriffe, die er sich auf kirchliches Gebiet erlaubt, nicht der allein Verantwortliche, sondern er handelt von schlechten Ratgebern bethört. Vgl. 1069 über Karlmann; 1072 über die Mailänder Verhältnisse. Er überwindet männlich die Hinterlist seiner Feinde (1071), und vernichtet fast ohne Widerstand seine Gegner; diese sind Rebellen (1074) und Verräter (1070), und sein Verfahren gegen sie ist gesetzlich (1070). In dieser Zeit feiert er endlich Weihnachten und Ostern, entweder ohne daß die Art näher bestimmt wird, oder gar wie Weihnachten 1075 glorreich.

Schon mit 1075 wechselt seine Stimmung. Noch läßt er zwar des Königs Gegner nicht ganz ohne Tadel, weil sie streitsüchtig im Kampf verharren, und manches mögen auch Heinrichs Ratgeber verschulden, die ihn zu allerlei Schlechtigkeiten verführen und deren Liste und gewohnte verblendete Wut die Fürsten noch 1076 fürchten. Aber die gehässige Darstellung der Vorgänge und des Siegs der königlichen Sache über die Sachsen, wie sie unter diesem Jahre uns bei ihm entgegentritt, steht so ganz im Widerspruch zu der früheren besonneneren und gerechteren Betrachtung der Dinge. Vgl. *hoc invasionis tam dolosae consilio*, sowie die Abschnitte *rex autem alia animosus intentione venerat* und *dehinc igitur autumnali tempore rex etc.* Nach ihm versucht Gott noch einmal den Sinn Heinrichs, giebt ihm glorreichen Sieg und legt ihm alle seine Feinde unter seine Füße, aber er erkennt die Hand des Herrn nicht und dankt ihm nicht durch einen neuen Wandel für seine Güte, sondern wird nur verstockter und schamloser in seinem Treiben. Durch solche Wendungen läßt der Verfasser die Notwendigkeit der Katastrophe, des göttlichen Strafgerichts (denn nach ihm ist es ein solches), das schon im nächsten und übernächsten Jahre über den „Übelthäter“ hereinbrach, erkennen, die ihm vorausgehenden Ereignisse mit dem grellsten Lichte erleuchtend.

Vom Jahre 1076 ab ist bei Heinrich alles schwarz.

II. In dieser Zeit bereitet König Heinrich auf das Thörichtste seine Unternehmungen vor (1076); auf das Gierigste scharrt er Gold zusammen (1077); er ist unbesonnen, von blinder Wut erfüllt (1076), treulos, schurkisch, ganz unmenschlich, wortbrüchig (1077), und die päpstlichen Gesandten können sich nicht genug wundern, wie man einen solchen Menschen so lange als Herrn ertragen. Ja es wird schon von einer königlichen Verschwörung und Rebellion gesprochen (1076; 1079). König

Heinrichs Anhänger sind Ketzer und Simonisten, von den unsaubersten Motiven geleitet, voll von dem Bewußtsein der offenbaren Ungerechtigkeit ihrer Sache (1077). Sie sind feig (1077), und wenn sie sengen und brennen, verachten sie alles Heilige in mehr als heidnischem Wahnsinn (1078). Seinen ganzen Ingrimm gießt er über die Geistlichen aus, welche „zu ihrem Gespiewen zurückkehren und Heinrich, den sie als befleckt mit jeglicher Schuld und Schmach seit Menschengedenken niedergedrückt, nun in ungemessenem Lobe über alle Himmel erheben und mit wüstem Geheul allerwärts verkünden, auf das Ungerechteste sei er verdammt.“ „Nichts für ungut“, ruft er ihnen zu, „aber ihr seid ketzerische, unverbesserliche Beispiele von unchristlichen Bischöfen mit samt eurem Gelichter von Geistlichen, Mönchen und Landpriestern.“

In dieser Zeit feiert König Heinrich Weihnachten *quomodocumque* (1077; auch Pfingsten 1079 *non sine periculo*), *qualitercumque non multum festive* (1078); *non satis magnifice* (1079; auch Ostern 1078: *non multum gloriose*), *non dignitate regia, sed qualitercumque* (1080).

Dagegen hebt er jetzt König Rudolph auf den Schild, und gleich die Schilderung von dessen Wahl und Krönung erinnert an eine „auf höchsten Befehl“ ausgearbeitete Rechtfertigung und Verteidigung seines Thuns. Mit Liebe und unverkennbar persönlichem Anteil verweilt er unter 1077 bei ihm, den er noch 1074 Rebell gescholten, und seinen Tugenden, bei dem gerechtesten Richter, der ohne Ansehen der Person aller Aussagen und Klagen nach eifriger Erforschung der Wahrheit und selbst entschied, der mit unbeugsamer Gerechtigkeit allem Verkehrten steuerte, dem Liebling des Volks (1077). Das Häuflein der Getreuen, welches der sogenannte Compiler mit tiefem Schmerze schwinden sieht,¹ preist er mit ungemessenem Lobe als „die unbeweglichen Säulen der heiligen Kirche, die auf das Sicherste durch das Gewicht der göttlichen Liebe sich auf der Grundlage der Wahrheit erheben“, und wenn sie der Gegner Land mit Raub und Feuer heimsuchen, dann schenkt Gott ihnen den Sieg (1078).

III. In der 3. Periode endlich ändert sich nach diesen Richtungen hin zwar seine Anschauung nicht weiter, aber in ihr wird Heinrich ausnahmslos des Königsnamens entkleidet. Dies geschieht regelmäÙig etwa

¹ Vgl. seine wehmütigen Klagen im Jahre 1077: „Die Masse, von ihnen verlockt, glaubte nichts anderes, trieb und wufste nichts anderes, als was sie immer und ewig in jener Fabeleien und Trügereien hörte. Nicht der Verwandtschaft Baude, nicht der Freundschaft Treue, nicht der Unterthanen Gehorsam blieb bestehen; es schwand die Achtung vor dem Heiligen, vor Treue und Gerechtigkeit . . . nirgends herrschte Zucht, Scham und Scheu waren wahrhaft kostbar, Wahrheit selten, Lug und Trug allüberall.“

seit der Enthüllung der „Verlogenheit“ der Gesandten Heinrichs in Rom durch den vom „König“ Rudolph abgesendeten, in allen deutschen Angelegenheiten trefflich bewanderten und eingeweihten „Bruder“ und der sich daran knüpfenden Anerkennung des Auftretens Rudolphs durch den päpstlichen Legaten Petrus igneus Ende 1079 (vgl. Script. V p. 322 Z. 19 und 49; p. 323 Z. 4; 5 u. s. f.).

Das sind einschneidende Wandlungen der Gesinnung, die nicht im Laufe von wenigen Monaten sich vollziehen. Ein Autor von so heftiger Parteilichkeit, wie der Verfasser von II seit 1075 sich erweist, hätte unmöglich die früheren Parteien in II so objectiv behandeln können, wenn nicht zwischen der Abfassung des einen und des andern ein längerer ereignisschwerer Zwischenraum läge. So ergibt sich für uns die Notwendigkeit, den terminus post quem möglichst entfernt von dem gewonnenen ante quem anzusetzen. Da empfiehlt sich nun das Jahr 1076 aus mehreren Gründen. Erstens erhalten wir dadurch die beste Erklärung für die angeführten Meinungsdivergenzen; er würde etwa nach dem Bannspruch durch den Papst Gregor VII. 1076 oder der Krönung Rudolphs 1077 ganz zu dessen Partei übergetreten sein und hierauf in prononciert Rudolphinischem Sinne seine früher begonnene Chronik fortgesetzt haben.

Dafür spricht ferner das Einflechten von längeren „Leichenreden“ seit 1075, mit denen er nun ununterbrochen den Tod von Freund und Feind begleitet, und von längeren kirchenrechtlichen Excursen seit 1076, die gesteigerte Wärme der Schilderung,¹ die schon zu 1069 einen Verfasser bedingt, welcher die erzählten Zustände der Constanzer Diöcese erlebt hat, die wachsende Ausführlichkeit der Nachrichten, die zunehmende Ungenauigkeit in der Anordnung der Ereignisse (vgl. § 2 und 3): alles dies spricht für einen Verfasser, der mit den Ereignissen gleichzeitig schreibt. Ich weise weiter auf den Satz hin, mit welchem er die Erhebung Hildebrands auf den päpstlichen Stuhl begrüßt (1073): *Romae Alexander papa decessit. Pro quo venerabilis Hildebrandus Romanae ecclesiae archidiaconus, vir prudens sobrius et castus, communi omnium*

¹ Ich erinnere etwa an solche Exclamationen, wie die nach dem Tode des Bischofs von Speier (1075): „Siehe, schon gezückt ist als der kundigste Richter der Frevler und der nachrücklichste Eifrer wider alle Gegner das Schwert Petri, mit dem er selbst den Ananias und die Sapphira, die ihn um den Preis des Ackers betrogen und den heiligen Geist belogen, berührt hat, mit dem er auch den Häretiker Simon von der himmlischen Höhe herab auf die Erde zur Verteilung und dann hinab in die Unterwelt zur ewigen Qual geworfen, und jetzt und immer werde es von allen Schülern Simon's um so ängstlicher gefürchtet, als es gegen dasselbe ausser vollkommener Reue keinen Schild zur Verteidigung giebt, mit dem man vor einem so ewigen, allgegenwärtigen und unvermeidlichen Rächer sich hüten könnte.“

consilio expetitur papa constituendus. Wir haben hier zweifellos eine directe Bezugnahme auf die Anklagen, welche man im Frühjahr 1076 in Worms gegen Gregor VII. erhoben hatte: *sobrius et castus* von Hildebrand gesagt, ist nur als zeitgenössische Erwiderung auf die Verleumdungen des Cardinals Hugo Blancus verständlich. Vgl. Lamb. ann. 1076 (Script. V, p. 242).

Und nun kommen noch die Worte am Schlusse von 1056 hinzu: *Heinricus rex regnavit* (Usserm. doch wohl dem verlorenen *Gottwicensis* folgend: *regnat*) *viginti annos*. Freilich Schulzen (a. a. O. S. 27) verwirft diese Notiz als spätes Einschubsel. Aber wenn er als Hauptargument seiner Ansicht anführt: „Es ist die Sitte von III (= II) etwaige Bemerkungen über Hungersnot, Pest, Sterblichkeit, Unwetter am Ende eines jeden Jahres hinzuzufügen. So 1057; 1060; 1063; 1068; 1070. Diese Sitte ist hier durch das Nachfolgende: *Heinricus rex regnavit viginti annos* durchbrochen, somit dies selbst nicht ursprünglich“ — so hat er sich dieses Ergebnis lediglich selbst gemacht. Die Sitte existiert nicht.¹ Also ist seine Prämisse irrig, folglich der aus ihr abgeleitete Schluss nichtig. Ist die Bemerkung aber echt und ursprünglich, und es ist kein Grund daran zu zweifeln, so ist eine doppelte Erklärung denkbar. Denn entweder ist sie die etwas müßige, an sich aber nicht undenkbare Angabe der Regierungszeit Heinrichs bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verfasser von II die angeführten Worte verzeichnet (*regnat*), oder der Autor hat sie geschrieben, weil er geglaubt, mit der Bannung sei die Regierung Heinrichs zu Ende (*regnavit*; vgl. 1076 p. 283: *regem Heinricum non solum excommunicari, sed absque spe recuperationis honore regni debere destitui*). Jedenfalls, und dies ist für uns allein wesentlich, stammt sie aus dem Jahre 1076 (auch wenn wir der letzteren Ansicht beitreten, da später bis 1079 Heinrich König genannt wird; sie würde in diesem Falle der Ausfluß momentaner Stimmung sein) und liefert uns die Bestätigung des nach den vorausgegangenen Erörterungen schon wahrscheinlichen Satzes, daß der Verfasser von II im Jahre 1076 bereits an seiner Chronik thätig war.

So haben wir durch unsere, bis hierher geführte Untersuchung zweierlei erkannt: einmal daß die „sanblasianische Compilation“ 1080

¹ 1060 verwechselt Schulzen den Compiler mit Berthold. 1057, 1063, 1068 und 1070 hat II die betreffende Bemerkung am Ende; doch 1068 betrifft sie das ganze Jahr, 1070 den Winter und steht somit an ihrem natürlichen Platz. Und diese durch vier Fälle belegte ‚Sitte‘ wird neunmal durchbrochen: 1059 (1. Satz); 1060 (5. Satz); 1061 (1. Satz); 1062 (2. und 3. Satz); 1063 (2. Satz); 1066 (zwei Notizen in der Mitte); 1076 (mitten in der Erzählung; Script. V, p. 287, Z. 7).

in ihrem jetzigen Umfang abgeschlossen gewesen, zum andern, daß spätestens im Jahre 1076 an sie die erste Hand gelegt worden ist.¹

Damit haben wir aber auch das Ende des Bestimmbaren erreicht. Was über diese beiden Punkte hinausgeht, wankt und schwankt in unseren Händen. Es läßt sich nur schwer Terrain gewinnen. Ausdrücke wie *hoc*, *praeterito anno*, *nunc*, *adhuc*, *nuper* u. a. m. erweisen sich bei näherer Prüfung fast ausnahmslos nur auf eine relative Gegenwart gerichtet, d. h. sie sind im Verhältnis zu dem Jahr gebraucht, das der Schriftsteller beschreibt, nicht zu dem, in welchem er schreibt. An verhältnismäßig vielen Stellen wird auf eine spätere Zeit Rücksicht genommen. So 1073 in der Erzählung vom Tode des Markgrafen Hermann im Kloster Cluny (gestorben 1074, und dazu die doch noch auf eine spätere Zeit sich beziehenden Worte: *crebris revelationum miraculis pro occultis negligentibus suis monitor adhuc fratrum existens*); ebenda in dem Satz über Gregor, und weiterhin in den Worten über Rupert von Gengenbach: *Ruotpertus autem apud Genginbach abbas effectus ob beneficium quoddam quod ecclesiae ministro cuidam auferre voluit, ab eodem interfectus est* († 12. December 1075; cf. *annales Gengenbacenses*, *Script.* V, p. 390); 1076 in dem Bericht über Cincius (sic *per biennium grassabatur*); endlich 1077 wiederholt (mehrmals *per totum illum annum*, *eodem anno*; *aestivo tempore eiusdem anni*; *interfectionis eius anno*; *nunc in proxima Romana synodo*). Vgl. noch 1078 *quamvis non ita, ut promissum est, omnino perficerent*; 1079 über Heinrich von Aquileia: *sed non cum eo deinceps usquequaque fideliter egit*, sowie die auffallende Datierung: *synodus magna Romae collecta est anno dominicae incarnationis 1079 indictione 2. 3. Id. Febr.* Wichtiger vielleicht ist folgende Notiz in 1077: *Erlebaldi, qui et ipse propter iustitiam ante triennium passus est. Pagius soll nach Ussermann² gegen Baronius, der den Tod Erlebalds ins Jahr 1075 setzt, das Jahr 1076 für denselben erwiesen haben. Dann fiel die unter 1077 erwähnte Synode in das Jahr 1079, und wir erhielten dadurch eine bestimmtere Andeutung über die Abfassung der Chronik. Doch kann ich des Pagius Gründe, da mir augenblicklich keine Bibliothek zu Gebote steht, nicht controlieren und muß darum diesen Punkt ganz auf sich beruhen lassen.*

¹ Schulzen giebt den klassischen Satz: „Da der Chronist die Ereignisse bis zum Jahre 1080 schildert, ist es notwendig (!), dass er entweder 1080 oder später begonnen hat (*manum admoverit necesse est*).“

² Vgl. *Usserm.* II, p. 71, A. 45: *de s. Erlebaldo seu Hertembaldo s. Romanae ecclesiae vexillifero et martyre Mediolani pluribus agunt Bollandiani T. V. Junii ad diem 27. p. 279 seqq. ubi caedes eius ad annum 1075 refertur, ad annum vero 1076 consignat Pagius in critica Baronii, qui etiam annis 1057. 1061. 1066. 1067. 1071-1072. 1074 et 1076 de eo agit.*

Alles in allem ist es mir unmöglich, darüber eine Entscheidung zu treffen, ob an ein zusammenhängendes Ausarbeiten am Schlusse eines längeren Zeitraumes gedacht werden könne, wofür manches zu sprechen scheint, oder ob spätere Zusätze, eventuell eine teilweise Überarbeitung anzunehmen sei. Sehr zu bedauern ist es, daß uns in dieser Frage die Handschriften, die allein entscheiden könnten, im Stich lassen und die Ungunst der Zeit das Autogramm des Verfassers von II uns entzogen hat.

Indes für unsere nächsten Zwecke bedürfen wir der weiteren Feststellung der Art der Abfassung von II überhaupt nicht; was wir oben erkannten, genügt durchaus. Darnach gestaltet sich unser Ergebnis, wie folgt:

Die „sanblasianische Compilation“ ist spätestens 1079 begonnen, das Jahr 1076 nicht vor 1078 in vorliegender Fassung ausgearbeitet; sie ist im Jahre 1080 zu Ende geführt worden; Bernold hat an seine Chronik die erste Hand nicht vor 1086 gelegt. Hiermit ist eine Benutzung des letzteren durch erstere an sich ausgeschlossen, und ihre gegenseitigen Berührungen müssen notwendig auf eine Verwertung des durch II angesammelten Stoffes durch Bernold zurückgeführt werden. Diese geschah in der in meinen ersten vier Paragraphen bezeichneten Weise: anfangs wesentlich seine Vorlage ausschreibend und diese nur durch Streichung, Kürzung, Zusammenziehung und genaue Durchführung der zeitlichen Folge verändernd, erhebt er sich seit 1075 mehr und mehr zu eigenem Schaffen und führt dann seit 1077 seine Chronik in völlig selbständiger Weise fort.¹

Am Schlusse der ersten Untersuchung angelangt, werde ich noch in aller Kürze eine Würdigung der vor mir aufgestellten Ansichten über die bisher behandelten Fragen anzuschließen haben.

¹ Die Frage, welcher von beiden zeitgenössischer, welcher rückblickender, die etwa aus der Beurteilung der leitenden Persönlichkeiten heraus sich beantworten ließe, hat mir, wenn ich von Einzelheiten absehe (es ist etwa auf die Tilgung des rebelles im Jahre 1074 durch Bernold hinzuweisen, die allerdings auch ihrerseits die Priorität der „sanblasianischen Compilation“ bedingt), kein weites objektiv geltendes Ergebnis geliefert. Bei beiden ist der Streit noch im Flusse, und ob auch mehr als ein Lustrum sie trennt, so beseelt sie doch in gleicher Weise energische Bewunderung Gregors und glühender Haß Heinrichs (seit 1075/76; und wenn vorher der Verfasser von II dem König anders gegenüber steht, so hat auch dies Bernold ohne Bedenken in seine Chronik herübergenommen). Eine mehr äusserliche Differenz möge wenigstens nicht unerwähnt bleiben: wenn II seit Ende 1079 Heinrich den Königstitel entzieht, so thut dies Bernold schon seit 1077, also etwa seit Rudolphs Krönung (seit 1089 indes nennt auch er Heinrich wenigstens vorwiegend wieder den „König“ (auch „den Kaiser“) oder doch den „sogenannten König“).

§ 7. Das Verhältniß der Fortsetzer Hermanns von Reichenau zu einander und die neuere Geschichtsforschung.

Pertz, welcher in seiner Ausgabe Bertholds und Bernolds (Script. V, p. 264—326; 385—467) zuerst den Versuch, in das Verhältniß unserer Chronisten zu einander Licht zu bringen, gewagt hat, ging dabei von der Annahme aus, daß Berthold sein bis 1080 reichendes Geschichtswerk nach 1076 geschrieben; dann glaubte er zu erkennen, daß Bernold seine Chronik 1073 begonnen und von da an gleichzeitig fortgesetzt habe. Und nun bemerkte er, daß bis 1076 auffallende Übereinstimmungen zwischen beiden sich finden. Was lag nun näher, als zu glauben, daß Bernold von Berthold bis zu jenem Jahre ausgeschrieben worden? In der That konnte es nach seinen Prämissen kaum anders sein. So gab er denn der gewonnenen Überzeugung in der Gestaltung des Textes Ausdruck und bezeichnete alles, was in Berthold mit Bernolds Autograph übereinstimmt, als von diesem entlehnt. Dagegen kamen schon Waitz¹ erhebliche Zweifel. Er mochte an eine Benutzung des kurzen Bernold durch den ausführlichen und gleichzeitigen Berthold nicht recht glauben, und es schien ihm manches eher für das umgekehrte Verhältniß zu sprechen.

Diesen divinatorischen Gedanken griff Giesebrecht auf, indes schon nahe der richtigen Erkenntnis verschloß er die Augen um einer lieb-gewonnenen Irransicht willen. Im Anschluß an Ussermann² betonte er mit Recht, daß Berthold schon vor 1064 an seinem Werke thätig gewesen sein müsse und somit seinerseits bis zum Jahre 1066 Bernold überhaupt gar nicht habe benutzen können. Dann aber nahm er eine weitere Fortsetzung Bertholds nach 1066, verschieden von II an, die selbst von Bernold benutzt, behauptete endlich, in II seien Bernold und Berthold in eine schwer lösbare Verbindung gebracht und gab dieser darum den Namen: *compilatio Sanblasiana*.

Nun verdankt er aber die Stempelung von II zur Compilation nur einer ganz unstatthaften doppelten Verwendung der übereinstimmenden Worte in II und III. Diese dienen ihm nämlich zum Beleg einmal dafür, daß Bernold an Berthold sich noch über das Jahr 1066 hinaus

¹ Göttinger Nachrichten 1857, S. 62.

² Vgl. Usserm. II, p. XI: unde et alterum argumentum deducitur, Bertholdum suum chronicon haud ultra annum 1066 perduxisse, facile alias dictum errorem correcturum (sc. Cadaloum esse papam legitimum; videsis ad a. 1061), si adhuc 1067 scripsisset, quo in synodo Mantuana damnato ab omnibus Cadaloo Alexander legitimus papa agnitus fuit (übrigens falsche Datierung der Synode, die aus überwiegenden Gründen dem Jahre 1064 zuzuschreiben ist).

anlehnt, und dann zum andern dafür, daß der Verfasser von II Bernold mit Berthold verschmolzen. Wird aber das eine gebilligt, so entbehrt das andere jeglichen Haltes. Und daß vor 1066 II nicht aus einer „schwer lösbaren Verbindung“ von I und III besteht, dies, meine ich, unterliegt nach meinen obigen Untersuchungen keinem Zweifel mehr. Für gewiß halte ich es, daß Giesebrecht, wenn er nicht II für eine Compilation gehalten, zu dem von mir heute errungenen Ergebnis schon längst durchgedrungen wäre.

Dagegen muß ich es Schulzen entschieden bestreiten, daß er sich mit seiner Dissertation irgend ein Verdienst um Berthold und Bernold erworben hat. Indem er annahm, daß vor 1066 I von III, I und III von II, nach diesem Jahre aber III von II benutzt worden sei, und diese Verhältnisse durch Scheingründe zu stützen suchte (S. 8 und 9), hat er sich weiter von dem richtigen Ziele entfernt als seine Vorgänger. Am verwirrendsten aber hat er durch seine Behauptung gewirkt, daß der Verfasser von II mit Bernold identisch sei.

Kapitel II.

Wer ist der Verfasser der zweiten Fortsetzung Hermanns von Reichenau?

Unzweifelhaft ist es, daß als Verfasser der Fortsetzung Hermanns bis 1066 dessen vertrautester Schüler Berthold zu gelten hat. Nicht minder steht es fest, daß Bernold nicht nur die kleinen Streitschriften, sondern auch die unter seinem Namen gehende und bis 1100 fortgeführte Chronik ausgearbeitet hat. Fraglich allein ist der Verfasser der 2. Fortsetzung Hermanns bis 1080. Pertz nahm als solchen Berthold an. Gegen seine Ansicht machte dann Schulzen Bedenken geltend; zum Teil völlig gedankenlos,¹ einzelnes jedoch treffend. Zuerst: wäre, sagt er, Berthold der Verfasser, so würde die Dürftigkeit der Nachrichten bis 1073 (beachte die Ausführlichkeit in den folgenden Jahren) überraschen; stand er doch damals in der Blüte seiner Jahre.

Zweitens: nichts verrät in II den Reichenauer Mönch und Schüler Hermanns, doch ist dies schon bedenklicher und wenig beweiskräftig.

In der That läßt sich für Bertholds Autorschaft kein irgendwie schwerwiegendes Argument beibringen. Es erscheint an sich unwahrscheinlich, daß er, gesetzt er hätte sich in seinen späteren Jahren zur Geschichtsschreibung zurückgewandt und zunächst zu einer Umarbeitung der eigenen, schon vorhandenen Notizen für die Jahre 1054—66 entschlossen, dann eine Reihe früher mit Recht verzeichneter, wertvoller Bemerkungen ohne Weiteres getilgt.

¹ Vgl. S. 12: „Sei Berthold der Verfasser von II, dann sei er gegen seinen Lehrer Hermann undankbar gewesen, da er erst mehr als 24 Jahre nach dessen Tod seinen letzten Willen erfüllt.“ Erfüllte er ihm diesen ja zweifellos schon mit der ersten Fortsetzung, die auch Schulzen ihm nicht abspricht. Oder: „Wäre Berthold der Verfasser, dann hätte Bernold ihn in der Reihe der durch Geisteswerke verdienten Männer (?) nicht übergehen dürfen.“ Doch wenn dies schlagend wäre, dürfte er dies doch wohl auch nicht mit dem Verfasser der ersten Fortsetzung und der vita Herimanni thun.

Für ihn hat Schulzen Bernold eingesetzt, und es erscheint unvermeidlich, ausführlicher auf seine Argumentation einzugehen, da er gerade durch die Menge seiner bestimmt gegebenen Behauptungen jeden, der nicht tiefer in den Stoff eingedrungen, zu verwirren vermag. Er schließt einmal von der Person und dann von dem Gedankenkreis des Verfassers aus. Dieser war gewiß ein Schwabe (vgl. 1075 a nostratibus = ab Alamannis), wohl bekannt mit den Verhältnissen der Constanzer Diocese und ihr zugehörig (1069: ita emptor ille miserrimus gehennalis miseriae contra fas *nostrae cathedrae* inthronizari percipientissime industrius satis nitebatur) und stand auf Seiten Rudolphs und Gregor VII. Hieran ist festzuhalten. Nun macht Schulzen auf zweierlei aufmerksam (S. 13 und 14), einmal darauf, daß uns von Bernold aus den Jahren 1079–83 keine Schrift erhalten sei; es sei undenkbar, daß er diese Jahre in Trägheit zugebracht, somit habe er in ihnen II ausgearbeitet, — dann darauf, daß Bernold, wie der Verfasser von II auf der römischen Synode des Jahres 1079 anwesend gewesen seien; Bernold, der mit auffallender Kürze in seiner Chronik über sie hinweggehe, sage es selbst in den kleinen Schriften; für jenen folge es aus der Ausführlichkeit seiner Darstellung der betreffenden Synode, sowie aus der Dürftigkeit seiner Angaben über deutsche Verhältnisse in diesem Jahre.¹

Zu 1) erwidere ich, daß die gauze Behauptung völlig unverständlich bleibt. Daß Bernold seine Chronik nicht vor 1086 begonnen, ist oben dargelegt. Daß aber aus den genannten Jahren keine Streitschrift von ihm auf uns gekommen, wird doch zur Genüge aus seinem italienischen Aufenthalte erklärt.

Nicht minder nichtig ist seine zweite Stütze. Gerade das Gegenteil ist das allein Mögliche. Denn auf der Februarsynode 1079, der Bernold beiwohnte, kann der Verfasser von II darum gar nicht gewesen sein, weil er ihr, wie schon Ussermann² richtig erkannt hat, Beschlüsse

¹ Ganz unüberlegt schließt Schulzen: „Was damals in den einzelnen Gegenden sich ereignet, wisse er so wenig, daß er nicht einmal angebe, wo der König 1080 Ostern gefeiert.“ Konnte er dies doch einfach darum nicht angeben, weil seine Chronik Ostern überhaupt nicht erreicht, sondern vorher abbricht. Und Anfang 1080 sind die deutschen Verhältnisse mit der denklichsten Ausführlichkeit geschildert.

² Cf. II. p. 99 A.: haec eadem paucis immutatis ex Hugone Faviniacensi leguntur Labb. Concil. T. X. vol. 377. et ad concilium Romanum vernale an. 1078 referuntur, quorsum etiam pertinent, quo anno synodus prima quadragesimae hebdomada celebrata ut, in qua dies 5. Nonas Martii erat sabbatum, quo haec decreta sunt, ut anno priore in Bernoldo vidimus, quae notae chronicae alteri an. 1079 medio Februario celebratae minime conveniunt. Unde in anno inferius notato unarius numerus abundat. Vgl. Jaffé, bibl. II, S. 308. Giesebrecht stimmt in seiner Kaisergeschichte (III, S. 1007) Ussermann bei.

zuschreibt, welche ihr nicht angehören, sondern in das Jahr 1078 fallen.¹

Dafs weiter Bernold die römische Synode auffallend kurz behandle, stelle ich direct in Abrede. Wenn wir von der einzigen 1095 in Placentia gehaltenen absehen, hat er über keine andre ausserhalb Deutschlands tagende Synode mit solcher Ausführlichkeit berichtet, als über die in Rede stehende (vgl. 1075. 1080. 1083. 1084. 1089. 1090. 1091. 1093. 1094. 1095 Clermont. 1096). Aehnlich verbreitet er sich nur über die Quedlinburger 1085 und die Constanzer 1094.

Dafs der Verfasser von II endlich Dürftigkeit in seinen Angaben über deutsche Verhältnisse des Jahres 1079 zeige, ist eine nicht minder unberechtigte Behauptung Schulzens. Dies könnte höchstens für Bernold gelten, für II entbehrt es jeglichen Anhaltes.²

Dies waren die aus den persönlichen Verhältnissen abgeleiteten Gründe Schulzens für die Autorschaft Bernolds. Ich komme zum zweiten Teile seiner Argumentation, in welchem er aus der Gleichheit des Gedankenkreises des Verfassers von II und des der opuscula beider Identität herleitet. Nach den Proben, die ich von Schulzens Beweisführung gegeben habe, darf ich mich wohl begnügen, seinen Behauptungen einfach das Thatsächliche entgegenzuhalten.

Der Verfasser von II und Bernold begegnen sich in zwei Punkten, denn beide haben es unternommen eine Chronik zu schreiben, und beide zählen sich zu den Getreuen des heiligen Petrus. Mit der geschichtlichen Aufgabe, die beide sich gestellt, hängt die Kenntniss von geschichtlichen Thatsachen, wie die Bannung von Königen durch Päpste und Bischöfe, zusammen³, und die Zusammengehörigkeit zu derselben

¹ Damit wird Schulzens ganze Dissertation eigentlich unmöglich, und es ist mir ganz unerklärlich, wenn dieser trotzdem S. 31 die seine eigenen Aufstellungen notwendig aufhebende Ansicht Giesebrechts mit den Worten adoptiert: „Ich glaubte diesen Umstand übergehen zu können, da ich nur den Verfasser der Chroniken bestimmen wollte“ (sic). Ebendaram durfte er es nicht.

² Beachte übrigens Brunos (de bell. Sax. 116) Worte zu diesem Jahre: sic totus annus ille consumitur, ut fere nihil memorabile fieret in nostris partibus, nisi quod apostolici legati frequenter ad utrasque partes venerunt, et nunc nobis, nunc hostibus nostris apostolicum favorem promittentes ab utrisque pecuniam quantum poterant more Romano conquirere secum detulerunt. Vgl. noch S. 32, A. 1.

³ Eine wörtliche Übereinstimmung zwischen beiden findet nicht statt, wohl aber eine solche zwischen II und Hermannus Contractus (vgl. über Charibert das Jahr 563, über Childerich 752, über Lothar 862. 863. 869), und diese bedarf einer Erklärung nicht. Ja beide berichten teilweise auch in der Sache ganz abweichend von einander. So über Theodosius (II, p. 296: Theodosius imperator a sancto Ambrosio ab introitu ecclesiae propellitur et ob scelera sua ad agendam poenitentiam octo mensibus in custodiam mittitur; Bernold bei Uss. p. 360: sanctus enim Am-

Partei verschafft beiden die Einsicht in Schriftstücke, wie den Brief Gregors an Otto von Constanz (Uss. II, S. 21—272) oder die Kenntnis von Geschichtchen, wie die Erzählung von dem Tode des Bischofs von Speier (Uss. II, 21—268), das als Beweis der Kraft des päpstlichen Bannes in den Kreisen der Frommen gewiss weit verbreitet war.¹ Dann liegt es beiden am Herzen, „einigermaßen (Worte von II unter 1075) die Erinnerung an bemerkenswerte kanonische Verfügungen der heiligen Väter wieder aufzufrischen, welche die neue Zeit fast ganz verlernt und vergessen“. „Unverdrossen“ teilt II Dekrete mit (1071), „da nach der heiligen Väter Vorschriften keinem Geistlichen es ziemt, die kanonischen Verfügungen nicht zu kennen.“ Ebenso erachtet es auch Bernold, „der viel in den Verfügungen der Väter gewälzt“ (Uss. a. a. O. S. 187), für notwendig, „dafs er (S. 271) und ihm Ähnliche Gregors Verfügungen mit den heiligen Büchern vergleichen, um anderen, die zur Betrachtung der Canones keine Muße haben, die Überzeugung einzulösen, wie wenig oder vielmehr, wie durchaus nicht der Papst in seinen Beschlüssen von den Verfügungen der Väter abweiche.“

Doch fehlte es damals nicht an Leuten, deren Geistesrichtung gleichen Bestrebungen sich zuneigte. So Adalbert, Bernhard (vgl. Uss. II, S. 188—214), und Bernold selbst weist (S. 215) auf ein weiteres Büchlein hin, in welchem er Bernhards Erörterungen in ähnlicher Weise mit der Väter Zeugnissen belegt gefunden. Weiter mache ich auf ein doppeltes aufmerksam, erstens darauf, dafs neben einer Reihe von Decreten, die beide aufweisen, ein jeder von ihnen eine nicht geringe Anzahl eigentümliche bietet;² zweitens darauf, dafs der Verfasser der kleinen Streitschriften bei der Citierung der übrigen gemeinsamen die indirecte Form bevorzugt (vgl. die Dekrete der Päpste Gregor und Adrian bei Uss. II, 216; 308; 361) oder Varianten aufweist, die eine andere Vorlage bedingen.³

brosius Mediolanensis episcopus maiorem Theodosium imperatorem excommunicasse et post satisfactionem reconciliasse legitur.)

¹ Was Schulzen sonst noch anführt, bedarf der Widerlegung kaum. So behauptet er, beide Verfasser bedienten sich derselben Stellen aus der heiligen Schrift und belegt dies mit Uss. II, S. 22—318. Das Citat beweist aber gar nichts. Denn 1. stimmen die Worte nicht überein. 2. handelt es sich um einen Fundamentalspruch, den wohl jeder Mönch Hirschauer Richtung kannte und auswendig wufste. Bernold sicher; denn er citiert ihn viermal (S. 307. 318. 360. 392) und stets mit kleinen Veränderungen. 3. teilt Bernold aufser diesem einen nicht einen einzigen weiteren mit II, und doch lesen wir allein in den Streitschriften vor 1080 72 Citate, 5 weitere in seiner Chronik, in der 2. Fortsetzung aber 8.

² Der Verfasser der 2. Fortsetzung z. B. die der Päpste Leo (1076); Clemens (1077); das des sardicensischen Concils u. a. m.; Bernold z. B. die der Päpste Symmachus, Alexander (S. 218, 219), Anaclet (S. 308) u. s. f.

³ So hat er in dem Dekret des Papstes Silvester (S. 219) die Lesart: iustitiam

Eine Schwierigkeit für uns liegt allein in der Übereinstimmung der das Dekret des Papstes Gelasius (1076 — Uss. II, S. 308) begleitenden Worte: *nec illa praeterimus — semperque tenebit*. Es ist unverkennbar, daß hier ein enges Verhältnis zwischen Bernold und dem Verfasser von II obwaltet. Auf ein solches weist nicht minder notwendig hin eine frappante Concordanz der Worte in ihren Darlegungen über die Aufstellung zweier Gerichtsklassen (Uss. II, S. 34, 35—306), der einen für erwiesene und öffentlich eingestandene, der andern für noch zweifelhafte Schuld.

Hierbei spricht alles für die Priorität der betreffenden Streitschrift. Denn nur eine, nur der im Jahre 1077 erschienene *apologeticus pro Gregorio* kommt in Betracht (S. 306 und 308). In diesem Jahre war das Jahr 1076 in II mit seinem kirchenrechtlichen Excurs sicher noch nicht ausgearbeitet (vgl. S. 27: *sic per biennium grassabatur*). Auch ist unverkennbar, daß II Vorlagen hat und dieselben in der weitgehendsten Weise ohne Bedenken in sein Werk einarbeitet. So vor allem die Briefe Gregors. Vgl. die Noten bei Pertz für die Jahre 1075, 1076, 1077. Interessant ist dabei die Betrachtung seiner Abweichungen. Wir erkennen, er legt seine Vorlage in gewissem Sinne aus und macht sie seinem eigenen Gaumen und dem von Seinesgleichen schmackhafter. Einmal indem er Wiederholungen, dann indem er Schimpfwörter einfügt.¹ Nun ist es überraschend, daß wir Divergenzen ganz gleicher Art auch bei dem Vergleich der oben herangezogenen Stellen in II und der Bernoldsehen Streitschrift wahrnehmen. So sucht II das *publicatis* Bernolds (S. 306) durch: *vel sponte confessis seu aperte convictis* zu veranschaulichen oder setzt weiterhin ein *contemptores obstinati* aus Eigenem hinzu.

So halte ich es für höchst wahrscheinlich, daß der *apologeticus pro Gregorio* (eine Anlehnung aber an andere Teile der *opuscula* ist nirgend zu erkennen) eine Vorlage für den kirchenrechtlichen Excurs des Jahres 1076 bei II gebildet. Indes wenn es so auch an Berührungen zwischen dem Verfasser von II und Bernold nicht fehlt, so kann das doch nicht behauptet werden, daß ihre Anschauungen sich decken, und insbesondere ist Schulzens Satz, beide verteidigten die Ansichten und Handlungen Gregors immer in gleicher Weise,² entschieden abzuweisen. Ich skizziere

temperare desiderantem, wo II die viel verständlichere, jedenfalls aber völlig von jener abweichende: *quia omnes sedes a primae sedis iustitia desiderant temperari* aufweist. Nicht minder ist es der Fall bei dem Dekret Gregors (S. 361).

¹ So ist auf S. 283 (*Script. V*) ihm eigen nach *excommunicavit: et usque ad dignam satisfactionem a membris ecclesiae in perpetuum separavit*; weiter: *pertinax, contemptor dei publicus, publica perversa inobedientia* u. s. f.

² Er belegt ihn mit Uss. II, 21—272. Aber weder hier noch dort wird irgend etwas verteidigt, sondern auf beiden wird uns nur der Bericht über die römische Synode des Jahres 1075 mit Gregors eigenen Worten gegeben.

ihren kirchenpolitischen Standpunkt. Wie stellen sie sich zumal zu den beiden Principienfragen, ob der Papst das Recht hat, den König zu bannen, ob der König das Recht hat, den Papst zu entsetzen und mit welchen Gründen belegen sie ihre Stellung zu diesen?

A) Der Verfasser von II.

„Unser ist es,“ sagt er unter 1076 und giebt damit den Ausgangspunkt seines Denkens, „den apostolischen Verfügungen ohne Zaudern zu gehorchen, thörichte, auf mangelnder Unterweisung beruhende Fragen zu unterlassen, die nur Irrtum erzeugen und zur Verwirrung der Hörenden dienen.“ Daraus ergibt sich dann seine Stellung mit Notwendigkeit. Der Papst hat das Recht zu richten jedweden, wen er will — dafür sprechen die Verfügungen der Väter —, auch den König. Durch Rechthandeln der Regel gemäß Leben wird der Name rex behauptet, sonst geht er verloren; wiederholt sind Könige und Kaiser im Laufe der Zeit excommuniciert und entsetzt worden. Somit irren die „verstockten Menschen, welche jetzt weit und breit predigen, auf Könige, ob sie auch ketzerisch und mit der Schuld von Freveln und Verbrechen befleckt, ob sie die fluchwürdigsten Mörder und durchaus schurkisch und verrucht seien, dürfe des Papstes oder irgend einer andern Behörde Urteil und Gericht sich nicht erstrecken.“ Und entstehen bei irgend jemand Zweifel an der Gerechtigkeit des Gerichtes des apostolischen Stuhls, so muß er sie dem Papst selbst, nicht andern gegenüber erörtern; des Papstes Sache ist es, solchen Bedenken zu begegnen und mit Gründen seine Meinung zu stützen; ohne den Papst kann das, was er selbst geurteilt hat, in keiner Weise abgelehnt oder geändert werden: und hätten sie erkannt, daß Heinrich ungerecht und nicht kanonisch excommuniciert worden, sie hätten doch keineswegs mit ihm verkehren dürfen, wenn sie nicht vorher erfahren, daß er entbannt sei.

Also der Spruch des Papstes ist unanfechtbar und unablehnbar: wer sich ihm widersetzt, ist verrucht und schuld der Verletzung des katholischen Glaubens bei Gott. Der Papst ist der oberste Richter, er selbst unverantwortlich. Niemandem steht über ihn ein Urteil zu, nicht der ganzen Geistlichkeit noch den Laien.

Es ist der ausgeprägteste hierarchische Standpunkt, der sich denken läßt. Von ihm aus hat es dann der Verfasser von II ersichtlich bequem, „all dem unverschämten und verlogenen Geschwätz einiger Erznarren zu begegnen.“

B) Ganz so steht die Sache bei Bernold nun denn doch nicht. Auch er nimmt allerdings das Recht, den König zu richten, ganz und voll für den Papst in Anspruch. Auch er belegt dasselbe mit Dekreten und geschichtlichen Beispielen, doch legt er nicht den Nachdruck auf

sie (vgl. Uss. II, S. 361). Etymologische Spielereien weiter liegen ihm ganz fern. Für ihn sind Bibelstellen das vorzüglichste Beweismittel, welche II in dieser Frage überhaupt nicht anzieht. „Was nimmt Wunder“, sagt er (S. 361), „wenn die heilige Kirche weltliche Fürsten als ihre Glieder richten kann, da sie nach dem Apostel zweifellos Engel richten wird (1. Cor. 6, 3)?“ „Hat vielleicht (S. 360) unser Herr Jesus Christus irgend eine Ausnahme gemacht, als er es dem seligen Petrus zugestanden oder vielmehr der heiligen Kirche in der Person des Petrus, wie Augustin erklärt, daß im Himmel gebunden oder gelöst sein solle, was sie selbst auf Erden gebunden oder gelöst (Matth. 16, 19)? Wer wird es, wiederhole ich, vermögen, sich einer so auf alle sich erstreckenden Gewalt zu entziehen, außer etwa einer, der lieber unter der Tyrannis des Teufels zu Grunde gehen, als unter dem sanften Joche des Herrn regieren will?“

Fragen, welche der Verfasser von II als müßig und Irrtum erzeugend betrachten und demnach unterlassen würde, erscheinen bei ihm und werden umständlich behandelt.¹ Und ganz natürlich. Denn die 2. Frage, ob auch der Papst gerichtet werden könne, verneint er keineswegs so entschieden wie II. Nur in zweifelhaften Fällen ist nach ihm das Urteil über ihn ohne seine Zustimmung nicht gestattet. „Denn (S. 218) es steht geschrieben: Der Schüler ist nicht über seinen Meister (Matth. 10, 24).“ Aber es ist „einem römischen Bischöfe (S. 219) nicht alle Schandthat ungestraft erlaubt, und er kann wohl belangt werden, wenn eine Irrlehre ihm öffentlich nachgewiesen wird.“

Nun traten ihm aber die Anhänger Heinrichs entgegen und erklärten und bedeuteten ihm, eben sein Gregor sei ein Meineidiger, da er geschworen, der römische Papst solle nur im Einverständnis mit dem Kaiser gewählt werden, und diesen Schwur gebrochen. Dies weist er nun zwar mit Entrüstung zurück, aber der Reiz, der in einer solchen müßigen Frage für ihn liegt, verlockt ihn doch auf dieselbe einzugehen. „Hätte er auch,“ sagt er (S. 223), „geschworen, so brauchte er doch darum, weil er dieses Privileg in betreff der römischen Wahlen durchbrach, sich nicht zu verdammen, zumal da alle Canones besagen: eine unbedachte Erklärung ist löblich zu lösen, und es ist dies kein Wortbruch, sondern nur die Verbesserung einer Unbesonnenheit. Weiter: wenn ein Einsiedler oder Eingeschlossener, der Gott auf das Festeste ein einsames Leben gelobt, zum Bischof erwählt wird, wird er mehr auf

¹ Z. B. S. 303: „Vielleicht aber sagt einer, warum hat unser Gregor vorgeschrieben, daß wir Gebräuche beobachten, die unserer Gewohnheit zuwider sind? Warum hat er nicht lieber unsere Gewohnheit mit dem Mantel christlicher Liebe bedeckt?“ u. a. m.

sein Versprechen, das er doch mit allem Bedacht gegeben, als auf das Wohl der Kirche zu achten haben? Keineswegs, und dies gestehen auch unsere Verschwörer ganz gern zu. Wenn also auch ein wohlwogeneres Versprechen um der Kirche willen mit Ehren gelöst wird, wie vielmehr ein unbedachtes, ja ein Versprechen, welches zu geben beim Anathem verboten ist.“

Und nun entgeht ihm auch der Haupttrumpf nicht, den er gegen die Königlichen ausspielen konnte: war Gregor meineidig, dann hätten sie ihn überhaupt nicht anerkennen dürfen; hatten sie ihn aber anerkannt, dann durften sie ihn nicht wegen eines Vergehens entsetzen, welches er nicht zugestand und sie selbst vorher nicht beachtet. „Sie aber verboten (S. 217. 218) der römischen Synode, hinfort dem Papste, ihrem Hirten, in irgend einer Beziehung zu Willen zu sein, ihrem Hirten, wiederhole ich, dem sie bis dahin gehorcht hatten, den sie bis dahin als kanonisch geweiht für ihren rechtmäßigen Hirten angesehen, dem auch der vorgenannte König den schuldigen Gehorsam in feierlichem Versprechen für seine Person gelobt hatte, den die Obrigkeiten und Fürsten verschiedener Länder als des heiligen Petrus Stellvertreter geehrt hatten.“

Ich meine, aus all dem folgt mit Notwendigkeit, daß Bernold den extremen kirchenpolitischen Standpunkt, auf welchem der Verfasser von II steht, keineswegs völlig teilt. Er erachtet doch wenigstens eine Rechtfertigung des Papstes für nötig. Und ich wiederhole, was wir oben erkannten: auch wenn sie denselben Satz erweisen, thun sie das nicht mit denselben Gründen.

Daraus ergibt sich denn das volle Gegenteil von dem, was Schulzen behauptet. Wenn dieser wahrzunehmen glaubte, daß der Verfasser von II und der der kleinen Streitschriften immer in gleicher Weise für Gregor VII. und dessen Bestrebungen einträten und daraus die Identität beider folgerte, so habe ich vielmehr nachgewiesen, daß beider Stellung zu den großen Fragen ihrer Zeit keineswegs dieselbe, und gewinne hierdurch ein weiteres Moment gegen die Möglichkeit des von Schulzen aufgestellten Verhältnisses.

Damit zum Ende des Schulzenschen Beweisganges¹ durchgedrungen, fasse ich das Ergebnis meiner nicht fruchtlosen Kritik knapp zusammen: ich habe einmal gezeigt, daß kein einziger von allen durch Schulzen

¹ Ich verzichte auf weitere Seltsamkeiten von ihm einzugehen. Nur das eine sei noch hervorgehoben: seine Annahme, Bernold habe II in Rom oder gar „in irgend einem Kloster Italiens“ geschrieben, scheidet schon völlig daran, daß dann die genaue Kenntnis der deutschen Einzelheiten, vor allem der Vorgänge im Lager und in der Umgebung des Gegenkönigs Rudolph von Schwaben, welche oft auf einen Augenzeugen hindeutet, ein ganz unlösliches Rätsel ist.

für Bernolds Autorschaft vorgebrachten Gründen dieselbe auch nur einigermaßen notwendig macht; zum Teil sind sie völlig in nichts zusammengesunken; — dagegen ist es mir gelungen, zunächst wenigstens zwei Punkte zu finden, welche Bernold bei der Frage nach dem Verfasser von II schlechterdings ausschließen. Denn erstens ist die Anwesenheit Bernolds auf der römischen Februarsynode 1079 verbürgt, die des Verfassers von II unmöglich; und zweitens divergiert ihr beiderseitiger kirchenpolitischer Standpunkt nicht unwesentlich. Ich füge hinzu, daß auch die oben auf S. 13 und 14 dargelegten Unterschiede zwischen der zweiten und dritten Fortsetzung Hermanns von Reichenau auf die Nichtidentität der Verfasser deutlich genug hinweisen und daß endlich nicht minder ein gleiches Ergebnis der Vergleichung ihrer Kenntnis der lateinischen Sprache entspringt, die von II mit ungleich geringerer Fertigkeit als von Bernold gehandhabt wird.¹

Also wir verdanken die Existenz der zweiten Fortsetzung nicht Berthold, nicht Bernold. Wem denn?

Schulzen glaubt die Möglichkeit eines dritten, eines Anonymus durchaus abweisen zu müssen: es habe damals ein sehr reger Verkehr zwischen den schwäbischen Klöstern bestanden; der Verfasser von II sei ein Schwabe, dadurch erscheine jene Annahme absurd. Allein in solchen Dingen hängt doch zuviel vom Zufall ab; den Namen wird man ja damals gekannt haben, wird Bernold gewiß gekannt haben, aber dieser gedenkt überhaupt nie eines Chronisten, außer etwa Hermanns; von ihm werden wir beispielsweise über die chronistische Tätigkeit Bertholds nicht mit einem Worte belehrt. Und versäumte man damals aus irgend welchem Grunde oder ganz zufällig die Aufzeichnung seines Namens, woher sollten dann Spätere ihn entnehmen?

Der Verfasser von II nennt sich selbst nicht, und nirgends in der auf uns gekommenen Literatur ist eine Spur von ihm zu finden.² Sehen wir, was sich aus seinem Werke über ihn und seine persönlichen Schicksale erschließen läßt. Es ist etwa Folgendes:

Der Verfasser von II lebte anfangs in Constanz oder dessen Umgebung; hier arbeitete er den ersten Teil seiner Chronik aus (etwa bis

¹ Vgl. Pertz, Script. V, p. 266: sermonem Bertholdi non multum laudaveris. Ipse sententiam interdum non absolvit, sed in media haeret (1076); accusativos absolutos loco ablativorum (1077. 1078), deponens vi passiva (1077: praestolatos), tacere cum duplici accusativo (1079), et voces „theutonizare“ (1079) loco theutonice sonare, „returnare“ (1079) pro reverti, „quamvix“ (1079) pro cito usurpat.

² Hermann der Lahme wird erwähnt im anon. Mellic. c. 91; bei Trithem. de script. eccl. 321 und Honor. Augustod. IV, c. 12; Berthold nur im anon. Mell. c. 92; Bernold ebenda c. 101, sowie noch bei Honor. IV, 12 und Trithem. 338.

1075), welcher denn auch entschieden lokale Färbung aufweist. Vgl. 1069, 1070, 1071 über Constanz; 1069, 1070, 1073, 1074 über Reichenau; 1068 (vielleicht auch 1062) über St. Blasien. Einen Wendepunkt seines Lebens bezeichnet wohl das Jahr 1077. Damals erschien der neu erwählte König Rudolph in Reichenau und Constanz, um von dort nach Zürich sich zu wenden. Ich irre mich kaum, wenn ich annehme, daß in diesen Tagen unser Anonymus sich voll und ganz dem Dienste des „gerechtesten Königs“ weihte, daß er damals mit ihm dem „volkreichen Bistum, in welchem simonistische und nikolaitische Ketzermaßlos herrschte“ und dessen damaliger Verweser so wenig seinen Ideen entsprach, den Rücken kehrte.

Seit dieser Zeit ist jener lokale Anstrich (die letzte Spur: 1075 über Hirschau) völlig verschwunden; sein Gesichtskreis erscheint plötzlich erweitert, sein Griffel zeichnet nur noch die Schicksale des Reiches oder besser die seines Herrschers, dem er jetzt blind ergeben und dessen Gestalt er uns in den lichtesten Farben vorführt. Er ist genau über ihn und die Vorgänge in seinem Lager unterrichtet, er teilt Einzelheiten mit, die auf einen Augenzeugen hindeuten; er kennt die Treuen und sieht mit größtem Herzensanteil ihre Schar schwinden; so wie er über die Abfallenden, aber auch über Heinrich IV. spricht, so mochte man damals am Hofe Rudolphs urteilen.

Kein Zweifel, er befand sich seit 1077 in der nächsten Umgebung des Gegenkönigs. Nicht unbrauchbar waren für diesen Männer wie der Verfasser von II. Den wort- und schriftgewandten Mönch konnte er mannigfach verwenden, zu Unterhandlungen, zu Sendungen und anderen Diensten, die einen zuverlässigen, getreuen Mann erforderten.

Nun schildert unser Chronist unter dem Jahre 1079, wie der Bischof von Padua nach Rom gekommen und daselbst dem Papste trügerische Versicherungen von der Ergebenheit und Devotion Heinrichs gemacht und fährt dann fort: „Als aber der Erzlügner samt seinen Truggesellen nicht aufhörte ohne Scheu und Scham mit solcher Frechheit alle hartnäckig zu verspotten, erhob sich ein Bruder, der vom König Rudolph und seinen Freunden abgesandt und vor jenem dort angelangt war und sich nicht genug wundern konnte, wie frech er öffentlich log und wie viele und angesehene Männer er mit seinen Verfälschungen betrog, und leistete als der zuversichtlichste Zeuge der Wahrheit in Gegenwart des Papstes und all der andern Römer ihm, welcher in der Mitte stand, so lange Widerstand, bis er ihn mit all seinen Erdichtungen durch unwiderlegliche Gründe vor der ganzen Versammlung völlig überführt, ja ihn geständig und ganz fassungslos gemacht hatte. Denn da er selbst ebenso wie jener so viele Male bei den Vorgängen und Unter-

handlungen in Deutschland selbst zugegen gewesen oder doch über dieselben von wahrhaften Zeugen, die ihm den ganzen Hergang der Dinge genau erzählt, belehrt worden war, konnte er ihn um so leichter überführen, als ihm selbst von allen Vorgängen durchaus nichts entging.“

Schon Pertz hat darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Bruder mit dem Verfasser von II identisch sein müsse. Und gewiß, es spricht alles hierfür. Daher die Wärme der Schilderung, daher die ausführliche Darstellung der unerquicklichen Hin- und Rückverhandlungen in Deutschland, daher auch die genaue Kenntnis von dem Auftreten und dem Erfolg der verschiedenen Glieder der heimkehrenden päpstlichen Gesandtschaft. Weiter erklärt sich so seine Ausführlichkeit in dem Bericht über die römische Februarsynode desselben Jahres (1079) in Verbindung mit der Verrückung der Synodalbeschlüsse des Jahres 1078 am leichtesten.

Ist aber diese Identität anzunehmen, welche jedenfalls hohe Wahrscheinlichkeit hat, dann drängt sich uns sofort eine weitere Combination auf. Denn wir wissen von solch einem Gesandten Rudolphs in Rom, der Priester und Mönch war; wir lesen über ihn bei Bernold, der II benutzt hat; und endlich dieser Mönch und italienische Unterhändler des Gegenkönigs ist im Jahre 1080 gestorben, d. h. in demselben Jahr, in welchem II unvollendet abbricht. Vgl. Bern.: ipsa quoque die (wie sein König Rudolph, am 15. October 1080) Gisilbertus religiosissimus presbiter et monachus et Roudolfi regis ad papam legatus Longobardiae requievit in pace.

Gisilbert, meine ich, ist der Verfasser der zweiten Fortsetzung Hermanns:¹ in seinen früheren Jahren lebte er wohl in der Diocese Con-

¹ Auf völlig sicherer Grundlage beruht diese Aufstellung allerdings nicht (Script. V, p. 400 ist in der Stelle: hi sunt auctores chronicorum: Eusebius, Jeronimus, Prosper, Dionisius, Jordanis, Beda et nostri temporis Heremannus et deinceps quilibet sui temporis descriptores für quilibet nicht Gisilbertus zu lesen, wie man glauben könnte, wenn man bei Ussermann (II, X) die Lesung von Öfelius: noster liber, findet). Denn bis zur völligen Evidenz läßt es sich freilich weder erweisen, daß jener „Bruder“ mit dem Verfasser von II, noch daß er mit Gisilbert identisch ist, wie sehr auch beides der Wahrheit nahe zu kommen scheint. Jedenfalls würden durch unsere Annahme alle Bedenken, welche gegen einen anonymen Verfasser vorgebracht werden könnten, sich verflüchtigen. Es ist ganz verständlich, wenn Gisilbert, der, nachdem er längst dem heimatlichen Boden den Rücken gekehrt, im fremden Lande sein Grab gefunden, den Blicken der alten Genossen etwas entschwinden. Nur Bernold kennt ihn und seine persönlichen Schicksale. Wie, wenn er, der im Jahre 1080 in Italien weilte, damals an der Seite des Landsmannes, mit dem ihn gleiche Neigungen und Bestrebungen verbanden, der seinerseits seinen Streitschriften wohlwollendes Interesse entgegen getragen, sich befunden? Wenn er Gisilberts Geschichtswerk nach dessen Tode sich gerettet und zurück über die Alpen gebracht?

stanz und begann hier, spätestens im Jahre 1076, an genanntem Geschichtswerk zu arbeiten. Doch als er daselbe bereits bis zum Jahre 1075 fortgeführt, ward er, vielleicht schon aufgehalten durch die damaligen Fehden und Wirren in seinem Bistum, zuletzt ganz verhindert, seine Kräfte dieser Aufgabe weiter zu widmen. Denn als im Frühjahr 1077 König Rudolph erschien, schloß er sich ihm an und folgte ihm seitdem auf seinen Zügen. Nicht vor dem Jahre 1078 scheint er sich (vgl. S. 27) zur Geschichtsschreibung zurückgewandt, darnach aber die Nachrichten, welche ihm zukamen, in nicht zu großen Zwischenräumen treulich eingetragen zu haben. Von seinem Herrn ward er seiner Treue und Tüchtigkeit wegen sehr geschätzt und wiederholt zu wichtigen Sendungen benutzt: schon im Jahre 1079 verfocht er Rudolphs Sache auf der römischen Versammlung, und im Jahre 1080 führten ihn von neuem die Interessen seines Königs über die Alpen. Die Rückkehr war ihm diesmal nicht beschieden: er starb am 15. October 1080 in der Lombardei.

Der Zielpunkt meiner Untersuchung ist erreicht. Vielleicht ist es derselben gelungen, einer seither verkannten Chronik die ihr gebührende Stellung, vielleicht auch den Namen ihres Verfassers gewonnen zu haben. Man hat sie bisher bald Berthold, bald Bernold zugesprochen, man hat sie eine Compilation genannt. Eine genauere Prüfung bestätigte nichts von dem allen. Sie schien mit Notwendigkeit zu ergeben, daß ihr Verfasser nur Berthold bis zum Jahre 1066 benutzt, dann aber völlig selbständig sein Werk bis 1080 fortgeführt hat, und daß sie selbst dann von Bernold ausgiebig verwertet worden. Statt eines Compilers haben wir einen selbstständigen Autor, in seinem Werke eine wertvolle Quelle für das elfte Jahrhundert gewonnen.

Wie nahe es für die betr. Mönche gelegen, Gisilberts Chronik mit der Bernolds zu compilieren und als ein Werk unter Bernolds Firma den Lesern vorzuführen, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Kapitel III.

Da man vorausgehender Untersuchung an der Hand der Pertz'schen Ausgabe nur mit ziemlicher Mühe folgen würde, weil in derselben die erste und zweite Fortsetzung Hermanns von Reichenau vermischt erscheinen, so unternehme ich es, den ersten Teil der besprochenen Chroniken (bis 1066, Bernold bis 1076) neu herauszugeben. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß es mir hierbei vorzüglich darauf ankommt, ihr gegenseitiges Verhältnis zu erläutern, doch erfolgt der Abdruck auch darum, um allen, welche den Resultaten obiger Abhandlung beizustimmen geneigt sind, bis zu einer neuen Ausgabe der drei Chronisten die Verwertung derselben für weitere Forschungen zu erleichtern (von 1067 ab gehört alles, was Pertz unter Bertholds Namen giebt, dem zweiten Fortsetzer).

Handschriften (über alles Nähere verweise ich auf Script. V, p. 264/65; 388/91).

A. für Berthold:

codex Sangallensis (bei Pertz 3). Jetzt verloren. Abgedruckt in den *chronica* des Sichardus (von mir in der Ausgabe des Jahres 1579 verglichen); in den „*Germaniae historicorum illustrium, quorum plerique ab Henrico IV Imperatore usque ad annum 1400*“ des Urstisius (tom. I); bei Ussermann (I, 251—58).

B. für den zweiten Fortsetzer:

1. c. *Gottwicensis*. Jetzt verloren. Benutzt von Ussermann. Ihm steht nahe (doch ist die Identität, die Pertz annehmen möchte, sicher abzulehnen)

1.* c. *Vindobonensis* (7245). Beginnt im Jahre 1053 mit den Worten: *Imperator cum domno papa nativitate domini Wormaciae egit* und schließt 1080 mit den Worten: *thesaurus autem, propter quem*.

1.** c. *Vindobonensis* (3399). Wattenbach (II, S. 48. 49) identifiziert ihn mit 1.

2. c. *Murensis*. Er schließt 1079 und giebt mit dem Beginn von 1080 den Bericht Bernolds (bis zu den Worten in 1091: *sub communiōe excommunicatorum deperirent*). Eine Abschrift von ihm ist

2* c. *Engelbergensis*.

C. für Bernold:

1. codex autographus (Monacensis). Ich gebe nach ihm den Text unter Ausscheidung aller späteren Zusätze, über welche ich in die Anmerkungen verweise, in seiner ursprünglichsten Gestalt (um ein möglichst getreues Bild des nachträglich Eingefügten zu geben, sind die Zeilen des Originals genau bezeichnet). —

Dazu treten 2. c. Gengenbacensis, nunc Wirzburgensis.

3. c. sancti Georgii. Verloren. Abgedruckt bei Urstisius.

Dazu mehrere unvollständige Handschriften.

A. Bertholdi annales.

1054. Herimannus, Wolferadi comitis filius, ab infantia omnibus membris contractus, sed omnes tunc temporis viros sapientia et virtutibus praecellens in Aleshusan praedio suo defunctus ac sepultus est. Werinherus et¹ Liutherus in Hierosolym. itinere defuncti sunt. Conventus ab Imperatore Mogonciae² factus est, in quo Gebehardus Eistetensium episcopus ab episcopis electus Romamque missus ibique honorifice susceptus in sequenti³ quadragesima in coena Domini 154. papa ordinatus Victorii secundi nomen accepit.

1055. Imperator natalem Domini Goslare celebravit ac deinde expeditionem in Italiam paravit et diem sanctae⁴ paschae Mantuae egit. diem autem Pentecostes Florentiae ibique coram eo a domino papa generali synodo habita multa correcta sunt. Imperator Adalbertum capitali sententiae adiudicatum per interventum episcoporum dimisit. Eodem tempore 50 aut eo amplius armati milites a Normannia⁵ latenter per mare transeuntes Nordmannis contra Imperatorem auxilium praebent cupientes a Pisentibus⁶ civibus capti atque ad Imperatorem delati. Imperator Othonem Novariensem episcopum Constantinopolim misit, ubi pro Michaele nuper defuncto quandam foeminam totius regni monarchiam tenentem invenit, quae illum sequenti anno suis etiam legatis adiunctis amicitiam pactumque confirmandum Imperatori remisit. Beatrix Imperatori ad deditionem veniens causa mariti sui quanquam data fide tenetur filiusque eius puer Bonifacius hac causa venire veretur. Sed non multis interpositis diebus cum Imperator ibidem moraretur, idem puer moritur.⁷ Gebehardus Ratisponensis episcopus et Welfus⁸ dux licentiam

¹ et fehlt Sichardus. ² Moguntiae Urstisius. ³ insequenti Urst. ⁴ sanctum Urst. ⁵ Nortmannia Urst. ⁶ Picentibus Urst. ⁷ Imperator praedictam Beatricem inde abduxit captivam quippe multum moleste ferens, Duci Gotfrido esse copulatam fūgt Urst. aus Bernold hinzu (besonderer Druck). ⁸ Welfus Urst.

repatriandi ab Italia impetraverant militesque eorum illis, ut aiunt, ignorantibus contra Imperatorem coniuraverunt. Quo tempore Welfus¹ dux suis et omni populo admodum flebili morte praeventus apud Altorfense coenobium sepultus est. Arnoltus² episcopus Nemetensis³ moritur.

(1056)⁴ Imperator de Italia per Baioariam rediens natalem Domini apud castrum Turegum celebravit ibique Othonis marchionis filiam aequivoco suo filio desponsavit. Gebehardus Ratisponensis episcopus ab Imperatore de coniuratione contra se facta victus, primum in castro Ulfilingino, dein in Stofola per aliquod tempus sub custodia tenetur. Conradus ab Imperatore Nemeti pro Arnolto episcopo substituitur. Herimannus Agrippinae urbis archiepiscopus obiit, pro quo Hanno⁵ Goslare prius praepositus in archipraesulatum successit. Imperator diem sanctum paschae . . celebravit. Eodem anno Selafi,⁶ qui⁷ Liutici dicuntur, terminos Saxonum insectantes, quam plurimos eorum principes cum Wilhelmo marchione peremerunt. Henricus Imperator domino apostolico ad se tempore autumnali invitato, cum in Saxonia in Bothfeldino commoraretur morbo ingravescente infirmatus, obiit anno aetatis suae 39. regni vero 18. imperii 15. indictione 10. Qui inde asportatus, Nemetumque translatus, in ecclesia sanctae Mariae, quam ipse construxerat, adhuc imperfecta iuxta patrem matremque sepultus, et filius eius Henricus quartus VII. aetatis annum habens pro eo regni iura suscipiens, a primoribus matri Imperatrici educandum⁸ est commendatus.

1057. Henricus rex natalem Domini Ratisponae celebravit; septimo C. Maias immensitas nivis et pruinae magnam partem vinearum perdidit. Romae Victor secundus decessit, in cuius locum Fridericus frater Gotefridi ducis, dudum beati Leonis papae archidiaconus, tunc autem temporis monasterii Sancti Benedicti abbas, 155. papa ordinatus Stephanus nonus⁹ est nominatus. Otho dux Alemannorum obiit, cuius ducatum Rodolfus accepit. Hoc anno lapides mirae magnitudinis mixti grandine de coelo ceciderunt et nonnulli hominum fulmine perierunt.

1058.¹⁰ Romae Stephanus papa obiit. Romani autem accepta pecunia quendam Joannem contra canones elegerunt, qui sine consecratione per aliquot dies sedens a Gotefrido duce expellitur, atque Florentinae civitatis episcopus 156. papa substitutus Nicolaus secundus est vocatus. Eodem tempore Henricus Augustensis episcopus apud Imperatricem summum consilii locum habuit, quod nonnullis regni principibus eius insolentiam non ferentibus multum displicuit.

¹ Welfus Urst. ² Arnoltus Sich. ³ Metensis Sich. ⁴ Zahl fehlt.

⁵ Hanno fehlt b. Urst. ⁶ Selavi Urst. ⁷ qui et Urst. ⁸ educandus Urst.

⁹ VII. Sich. ¹⁰ Zahl fehlt.

1059.¹ Hoc anno magna mortalitas hominum et pestis pecorum facta est. Orto inter Mediolanenses et Ticinenses bello multi ex utraque parte ceciderunt. Rodolfus Alemannorum dux Mathildam Henrici regis sororem duxit uxorem. Fuldis Eberhardus abbas decessit, cui Sigefridus successit. Andreas² Pannoniae rex cum prius pacem pactumque per legatos cum Henrico rege confirmasset, etiam sororem eius minorem filio suo adhuc puero sponsam obtinuit.

1060. Henricus Galliarum rex obiit, et filius eius adhuc puer regnum cum matre gubernandum suscepit. Liudpaldus Mogonciensis archiepiscopus decessit, cui Sigefridus Fuldis abbas successit. Conradus Nemetensis episcopus moritur, in cuius locum Einhardus promovetur. Mathilda soror regis obiit. Henricus Palatinus comes in amentiam versus cum sub specie religionis quasi seculum derelinquens in monasterium Eptirnachae se contulisset, inde abstractus coniugem suam occidit. Et hoc anno sicut in priori mortalitas multos extinxit; hyems satis dura et nivosa et plus solito prolixa frumenti viniq[ue] maximum attulit damnum. Andreas rex Pannoniarum cum a fratre suo regnum sibi circumquaque vastante³ multas iniurias perpressus fuisset, tandem febre pulsatus, omnes thesauros suos in castrum Medilhecka, nec non et filium suum Henricum regi per Tiedbaldum comitem transmisit.

(1061).⁴ Magna fames multos consumpsit. Gebehardus Ratisponensis episcopus obiit, cui Otto successit. Conradus, qui Carentanis solo nomine ducis praefuit, moriens locum dedit, cuius ducatum Bertholdus Suevigena accepit. Romae Nicolao papa defuncto, Romani coronam et alia munera Henrico regi transmiserunt eumque pro eligendo summo pontifice interpellaverunt. Qui ad se convocatis omnibus Italiae episcopis generalique conventu Basileae habito, eadem imposita corona patrum Rom.⁵ appellatus est. Deinde cum communi consilio omnium Parmensium episcopum summum Romanae ecclesiae elegit pontificem. Interim dum haec aguntur, Anshelmus episcopus de Luca quibusdam Romanis faventibus apostolicam sedem sibi usurpavit. Burkardus⁶ et Wezil de Zolorin occiduntur. Ecclesia Nemetensis dedicatur, et Agna Imperatrici depositis regalibus vestimentis, sacro velamine circumdata.⁷

1062. 6. Idus Febr. terrae motus, fulgura et tonitrua⁸ facta sunt, pestilentia et mortalitas subsecuta multos extinxit. Henricus rex apud Traiectum Frisiae urbem diem paschae cum matre Imperatrice egit. His⁹ diebus Hanno Agrippinae coloniae archiepiscopus adnitentibus qui-

¹ Sichard. verstellt die Zahl nach ceciderunt. Sich. Urst.; vastante corr. Usseermannus. ⁴ fehlt. ⁷ fehlt Urst.

² Andraeas Sich. ³ vastans ⁵ Romanorum Urst. ⁶ Berchardus Sich. ⁸ tonitrua Sich. ⁹ Hiis Sich.

isdam regni principibus Henricum regem cum lancea et aliis imperii signibus a matre imperatrice (sic) vi arripuit secumque Coloniam adit. Parmensis episcopus dudum electus Romam consecrandus adiit, cum Romani armati occurrerent ingressumque prohiberent, multitudo eorum a militibus eius et¹ occiduntur et in Tiberi² submerguntur, caeteri fugantur.

1063. Tempore veris, medio mense Aprilis³ per quatuor dies tems saeva, ventosa et nivosa, aves et pecora frigore extinxit, arborum vinearum maximam quoque partem perdidit. Engilhardus episcopus Magdiburg obiit, cui frater Coloniensis archiepiscopi successit. Henrichus⁴ Augustensis episcopus obiit, cui Imbricus successit. Eodem anno naedam mulier iuxta Constantiam infantem duo capita, nec non et caetera membra ad usque clunes duplicia habentem peperit.

1064. Henrichus⁴ rex natalem Domini Coloniae celebravit, diem paschae autem Leodii. Synodus Mantuae.

1065. Henrichus⁴ rex natalem Domini Goslare, diem autem paschae Formatae celebravit. Domus regalis Goslari concremata est. Quod⁵ et certum est in⁶ VI. Kal. April. indictione 3. Et⁷ ibidem accinctus est radio, anno regni sui 9., aetatis autem suae 14., et dux Gotifridus scurius eius eligebatur. Pataviensis episcopus obiit, cui Altmannus Imperatricis capellanus successit. Hoc tempore Sigifridus Mogonciacensis archiepiscopus, Wilhelmus Traiectensis episcopus et Guntharius Babinberensis episcopus, Otto Ratisponensis episcopus, cum magno apparatu et comitatu Hierusalem proficiscentes in eo itinere a paganis multa sunt percipessi; nam et⁸ bellum cum eis inire sunt coacti. In eadem via Guntharius⁹ obiit, cui Ricimannus symoniace¹⁰ successit.

1066.¹¹ Multi nobiles civili bello perierunt.¹² Henrichus rex natalem Domini . . . , pascha autem apud Traiectum egit. Eberhardus Treverensis archiepiscopus 17. Cal. Maii, sabbato sancto paschae, completis se ipsius diei officiis, ipsis sacerdotalibus vestimentis indutus requievit in pace. Cui Conradus Coloniensis praepositus electus a rege succedere debuit, sed a clero et civibus Trevirensibus refutatus est. Unde quidam comes de militia Trevirensi nomine Theodoricus eundem Conradum Trevirim eudentem comprehendit et diu sub custodia maceratum quatuor militibus necandum commisit. Qui dum eum ter per quoddam praecipitium eiecissent, et nihil sibi, nisi brachium collidere possent, unus ex illis

¹ et fehlt Urst. ² Tyberi Urst. ³ Aprili Urst. ⁴ Henricus Urst.
⁵ quod Urst. ⁶ in fehlt Urst. ⁷ et Urst. ⁸ et fehlt Sich. ⁹ Guntharus
 Sich. ¹⁰ symmoniaca Sich. ¹¹ Zahl fehlt Sich. ¹² Den ganzen Satz setzt
 Essermann falschlich zum Jahr 1065; bei Urst. steht er unter 1066, bei Sich. beginnt
 er einen neuen Abschnitt (nach Absatz).

poenitentia ductus ab eo veniam impetravit. Alius autem volens eum decollare maxillam eius tantum abscidit. Et sic ipse Deo dignus martyr ad Dominum migravit Cal. Jun. . Sepultus ad abbatiam quandam nomine¹ Doleiam. Tres autem milites mortis illius autores digna ultio postmodum subsecuta est: nam unus eorum acceptum cibum deglutire non valens, alii duo manus suas lacerantes² ad claustra inferni descenderunt.

B. Aus der zweiten Fortsetzung Hermanns

(chronica Gisilberti).

1054. Conventus ab imperatore Mogontiae factus est, in quo Gebhardus *Aureatensis* episcopus electus ab episcopis Romamque missus ibique honorifice susceptus in sequente quadragesima in coena domini 154. papa ordinatus Victoris secundi nomen accepit.

1055. Imperator natalem domini Goslare celebravit ac deinde expeditionem in Italiam paravit et pascha Mantuae egit, diem autem pentecostes Florentiae ibique coram eo a domno papa generali synodo habita multa correcta sunt. Imperator Adalbertum capitali sententiae adiudicatum per interventum episcoporum dimisit. Imperator Ottonem Novariensem³ episcopum Constantinopolim misit, ubi pro Michaele nuper defuncto quandam feminam *Zoën*⁴ totius regni monarchiam tenentem invenit, quae illum sequenti anno suis etiam legatis adiunctis amicitiam pactumque confirmandum imperatori remisit. Beatrix imperatori ad deditionem veniens causa mariti sui, quamquam data fide⁵ tenetur filiusque eius puer Bonifacius hac causa venire veretur. Sed non multis interpositis diebus, cum imperator ibidem moraretur, idem puer moritur. Gebhardus Ratisbonensis episcopus et Welfus⁶ dux licentiam repatriandi ab Italia⁷ impetraverant militesque eorum⁸ illis, ut aiunt, ignorantibus contra imperatorem coniuraverunt. Quo⁹ tempore Welfus dux suis et omni populo admodum flebili morte praeventus *et voto sanctae monachicae vitae deo revera se initiando dedicatus* apud Altorfense coenobium sepultus est. Arnold¹⁰ episcopus Nemetensis moritur *et*¹¹ Cuonradus *ei successit*.

1056. Imperator de Italia rediens natalem domini Turegi celebravit ibique Ottonis marchionis filiam aequivoco suo filio desponsavit.

¹ nomine fehlt Urst. ² ad claustra inferni descenderunt fehlt Sich. ³ Neovariensem 1*; Neofariensem 2. ⁴ Zoën fehlt 1*, 2. ⁵ Nach fide fügen captiva ducta ein 1*, 2. ⁶ Welf 1*, 2. ⁷ ab imperatore 1*, 2. ⁸ illorum 2. ⁹ eo 1*, 2. ¹⁰ Arnoldus 1*. ¹¹ et C. e. s. fehlt in 1*.

Gebehardus Ratisbonensis episcopus ab imperatore¹ de coniuratione contra se facta victus per aliquod tempus in custodia tenebatur. *Gotefridus dux imperatori ad deditionem venit.* Herimannus *Coloniensis* archiepiscopus obiit, cui Anno Goslariensis² praepositus³ successit. Imperator diem sanctum paschae . . . celebravit. Imperator domno apostolico ad se in *Germaniam* invitato, cum in Saxoniam apud Bothfeldin moraretur, morbo ingravescente infirmatus et bona conversione poenitentia et confessione purissima praemunitus omnibus debitoribus suis ex corde dimisit; et totum, quod non bene adquisivit, et his qui praesentes aderant reddidit, qui autem non aderant, his per imperatricem et filium ut redderetur nominatim solertissime disposuit, et sic totam spem in deo ponens o utinam feliciter! III Non. Octobr. obiit anno aetatis suae trigesimo nono, regni vero 18., imperii autem 10., indictione 10. Qui inde asportatus Nemeti⁴ in ecclesia sanctae Mariae, quam ipse construxerat, adhuc imperfecta iuxta patrem et matrem sepultus est a domno papa; filius autem eius Henricus quartus iam a patre rex factus tunc septennis a primoribus regni matri imperatrici ad educandum⁵ commendatus cum matre coepit regnare. Fames multas provincias afflirit. Henricus quartus, filius Henrici, regnat annos 20.⁶

1057. Henricus rex natalem domini Ratisbonae celebravit. Romae Victor II⁷ decessit. Post hunc Fridericus frater Gotifridi ducis dudum beatae memoriae Leonis papae archicapellanus, ex clerico monachus factus, postea abbas in Monte Cassino promotus Stephanus IX. nomen adeptus papa 155. praefuit novem mensibus. Otto dux Alemannorum obiit, cuius ducatum Rudolfus accepit. Hoc anno lapides mirae magnitudinis mixti grandine de coelo ceciderunt.

1058. Romae post Stephanum quidam Benedictus contra canones privata quorundam gratia electus sine consecratione mensibus septem praefuit ecclesiae;⁸ qui a Gotifrido duce expulsus atque Gerardus Florentiae episcopus secundus Nicolaus vocatus papa 156. praefuit annis fere tribus.⁹ Qui constituit, ut qui tunc a symoniacis essent promoti, ministerio suo permitterentur uti. Deinceps autem quicumque ab eis ordinarentur, nihil tali promotione lucrarentur. Hunc etiam papam Petrus Damiani, piae memoriae Ostiensis episcopus, ad corrigendam iuxta canones clericorum incontinentiam provocavit.

1059. Hoc anno magna mortalitas hominum facta est. Seditio inter Mediolanenses et Ticinenses facta est et ibi plures bello ceciderunt.

¹ episc. ab i. fehlt in 1*, 2. ² Goslare prius 1* wie Berthold. ³ in archipraesulatum successit 1* wie Berthold. ⁴ Nemetim 1*, 2. ⁵ educandum 1* wie Berthold. ⁶ ab Augusto nonagesimus fügt 1* ein; regnavit 1*, 2. ⁷ 154. fügt 1* ein. ⁸ ecclesiae fehlt 1. ⁹ annos fere tres 1.

Rouolfus dux Mathildam regis sororem duxit uxorem. Fuldis Eberhardus abbas decessit et Sigifridus successit. Andreas Pannoniae rex, cum prius pacem pactumque per legatos cum Heinrico rege confirmasset, etiam¹ sororem eius minorem *Juditham* filio suo *Salomoni* adhuc puero sponsam obtinuit. *Fridericus et fratres eius de Glichberga Heinrico regi rebellant et postea illi ad deditionem veniunt.*

1060. Heinricus Galliarum rex obiit et filius eius *Philippus* adhuc puer regnum cum matre gubernandum suscepit. Lupaldus Moguntinus archiepiscopus decessit,² cui Sigifridus Fuldensis abbas successit. Conradus Nemetensis episcopus *obiit*, in cuius locum Einhardus *Augustensis praepositus substituitur*. *Mathilt uxor ducis Rouoldfi* obiit. Et hoc anno, sicut in priori, mortalitas multos extinxit. Heinricus Palatinus comes in amentiam versus, cum sub specie religionis quasi seculum derelinquens in monasterium Eptirnacha se contulisset, inde abstractus coniugem suam occidit. *In Ungaria quidam Belo³ fratrem suum Andream regem iam grandaevum regno expulit et usque ad mortem perdurit. Hic Andreas a fratre suo⁴ nimis iniuriatus tandem febrè pulsatus omnes⁵ thesauros suos in castrum Medelekka nec non et filium suum Heinrico regi per Tietpaldum comitem transmisit.*

1061. Magna fames multos *occidit*. Gebehardus Ratisbonensis episcopus obiit et Otto *ei* successit. Conradus, qui Carentanis solo nomine ducis⁶ praefuit, moritur, cuius ducatum Bertholdus comes Suevigena suscepit. Romae Nicolao papa defuncto 6. Kal. Aug. Romani regi Heinrico coronam et alia munera mittentes eumque de summi pontificis electione interpellaverunt. Qui generali concilio Basileae habito imposita corona a Romanis transmissa patricius Romanorum est appellatus. Deinde communi omnium consilio *Romanorumque legatis eligentibus Chadalous* Parmensis episcopus 7. Kal. Nov. papa multis praemiis quibusdam ut aiunt datis symoniacae eligitur et *Honorius appellatur papatum nunquam possessurus. Sed 27. die ante istius promotionem Lucensis episcopus nomine Anshelmus a Nortmannis et quibusdam Romanis papa 157. ordinatus et Alexander vocatus, sedit annos 12. Parmensis vero collecta undecumque grandi militia vi destinavit cathedram invadere et ad urbem Romam sic perveniens non permissus est a Romanis intrare, unde magna caedes ibidem peracta est. Et sic non sine victoria cruenta multis Romanis interfectis ad Parmam suam tristis regressus est, solo nomine apostolico sibi usurpato ad finem vitae infeliciter perdurans. Hic Alexander doctor catholicus satis strenue symoniacam haeresim de-*

¹ etiam fehlt 1. ² obiit 1*, 2. ³ Bela 1. ⁴ a fratre 1*, 2 ⁵ omnes fehlt 1. ⁶ ducis fehlt 1*.

struit et ministris altaris cum coniugibus coire iuxta canonum statuta cum excommunicatione interdixit ipsosque laicos clericorum aperte incontinentium officia audire per pannum prohibuit et sic illorum incontinentiam satis prudenter refrenavit. Huius autem constitutionis maxime auctor fuit Hildebrandus, tunc Romanae ecclesiae archidiaconus, haereticis maxime infestus.

1062. *His temporibus* Agna imperatrix depositis regalibus vestimentis velamine sacro sese¹ Christo dedicavit, in oppidum Fructuariam² se contulit. 6. Idus³ Februarii terrae motus, fulgura et tonitrua facta sunt. Pestilentia et mortalitas subsecuta multos extinxit *et fames magna facta est.* Henricus rex apud Traiectum Frisiae urbem pascha simul cum matre imperatrice egit. His diebus Anno Coloniensis archiepiscopus, annitentibus quibusdam regni principibus Henricum regem cum lancea et aliis imperialibus insignibus a matre imperatrice vi arripuit secumque Coloniā adduxit. *Dissentio magna facta est inter imperatricem et Guntharium Babinbergensem episcopum.*

1063. *Henricus rex exercitum in Pannoniam movens Salomonem filium Andreae regis in regnum patris sui restituit.* Hiems nimis dura aves et pecora frigore extinxit nec non⁴ frugum et vini magnam penuriam effecit. Engilhardus Parthenopolitanus archiepiscopus obiit, cui frater Coloniensis archiepiscopi⁵ Werinharius successit. Henricus Augustensis episcopus obiit,⁶ cui⁷ Imbrico Moguntiensis canonicus successit. *Caedes magna Goslare accidit in ecclesia rege praesente.* Eodem anno quaedam mulier iuxta Constantiam infantem duo capita nec non et caetera membra ad usque clunes duplicia habentem peperit.

1064. Henricus rex natalem domini Coloniae celebravit, pascha autem Leodii. *Magna seditio facta est inter Adalbertum Haminburgensem archiepiscopum et principes regni.* Synodus Mantuae.

1065. Henricus rex natalem domini Goslare, pascha autem Wormatiae egit. Domus regalis Goslari concremata est.⁸ *Eodem anno ab incarnatione domini 1064., quando pascha celebratum est 6. Kal. April., in qua die et Christus resurrexit, in tertia die paschalis hebdomadae 4. Kal. Aprilis indictione 3. rex Henricus anno regni sui 9., aetatis suae 14. accinctus gladio in nomine domini et dux Gotifridus scutarius eius eligebatur.* Pataviensis episcopus obiit, cui Altmannus imperatricis capellanus successit. Hoc tempore Sigifridus Moguntiensis archiepiscopus et Guntharius Babinbergensis episcopus, Otto Ratisbonensis episcopus,

¹ sese — contulit fehlt 2. ² Fructerciam 1*. ³ 1062 IV. Id. 1*. ⁴ nec non fehlt 1*, 2. ⁵ episcopi 1. ⁶ moritur 1. ⁷ eique 1. ⁸ eodem anno — nomine domini fehlt 1*. Dafür wie Berthold: quod et factum est 6. Kal. April. indictione 3. Et ibidem accinctus est gladio anno regni sui 6., aetatis autem suae 14.

Wilhelmus Traiectensis episcopus cum magno apparatu et comitatu Jerusalem proficiscentes in eo itinere a paganis multa sunt perpassi. Nam et bellum cum eis inire sunt coacti. In eadem via Guntharius obiit, cui Ricimannus symoniace successit.

1066. Multi nobiles civili bello perierunt. Henricus rex natalem domini . . . , pascha autem apud Traiectum egit. Eberhardus Trevirensis archiepiscopus 17. Kal. Maii sabbato sancto¹ paschae completis a se ipsis diei officiis ipsis sacerdotalibus vestimentis indutus requievit in pace. Cui Conradus Coloniensis praepositus electus a rege succedere debuit: sed a clero et civibus Trevirensibus refutatus est. Unde quidam comes de militia Trevirensi nomine Theodericus eundem Conradum Trevirim tendentem comprehendit et diu sub custodia maceratum quatuor militibus enecandum commisit. Qui dum eum ter per quoddam praecipitium deiecissent et nihil sibi nisi brachium collidere possent, unus ex illis poenitentia ductus ab eo veniam impetravit. Alius autem volens eum decollare maxillam eius tantum abscidit. Et sic ipse deo dignus martyr ad dominum migravit. *Passus est Kalendis Jun. anno ab incarnatione domini 1066. regni vero Henrici 10., sepultus apud abbatiam nomine Doleiam.* Tres autem milites, mortis illius auctores, digna ultio postmodum subsecuta est. Nam unus eorum acceptum cibum deglutire non valens, alii duo manus suas lacerantes *sic exspiraverunt et² ad claustra inferni descenderunt. Praeter haec plura miracula ad sepulcrum facta sunt, per quae martyrium illius venerandum probatur. Uto canonicus Trevirensis post interfectionem illius archiepiscopus electus a clero constituitur. Cometae sunt visae in octavis paschae 9. Kal. Maii et per dies triginta duraverunt. Nuptiae Henrici regis apud Triburiam. Item cometa visa est. His temporibus venerabilis Petrus Damiani ex heremita cardinalis episcopus multa conscripsit et incontinentiam sacerdotum satis rationabiliter in scriptis suis confutavit, ordinatos autem a symoniacis, ut aiunt, nimium clementer tractavit. Hugo Bizantiensis archiepiscopus, vir religiosus fidelis et prudens domini servus, gaudium domini sui super multa constituendus intravit. Cui successit a fratribus canonicis electus eiusdem ecclesiae canonicus.*

C. Aus Bernolds Chronik.

* fol. 51.
Henricus
quartus.

*³ **1057.** Henricus imperator filium suum iam regem factum principibus regni commendans | obiit 3. N. Octob. Pro quo Henricus filius

¹ sanctae 1*. ² et ad 1; ad 1*, 2.

³ Von den Worten sedit tribus annis in Mitte 1054 bis Ende 1056 ist alles später eingetragen z. T. mit Anlehnung an Lambert. Bernold hat 8 Zeilen des

eius *admodum puer* cum matre | *sua Agnete* cepit regnare. Romae post
Victorem Fridericus frater Gote- | *fridi ducis dudum beatae memoriae • fol. 52.
Leonis papae archicapellanus, ex clerico | monachus factus, postea abbas
in Monte Cassino promotus Stephanus nonus | nomen adeptus papa 155.¹
praefuit 9 mensibus.²

1058. Romae post Sthephanum quidam Benedictus contra canones
privata quorundam gra- | tia *ordinatus* sine consecratione mensibus 7
praefuit aecelesiae. Qui a Gotefrido duce | *expellitur et* Gerhardus Flo-
rentiae episcopus secundus Nicolaus vocatus papa 156. | praefuit annis
fere tribus, qui constituit, ut qui tunc a symoniaciis essent³ promoti, mini- |
sterio suo permitterentur uti. Deinceps autem quicumque a *symoniaciis*
ordinarentur, | nichil tali promotione lucrarentur. Hunc etiam papam
Petrus Damiani, piae memo- | riae episcopus, ad corrigendam iuxta cano-
nes clericorum incontinentiam provocavit. |

1059. Fridericus et fratres eius de Glichberga Heinricho regi re-
bellant. |

1060.⁴

1061. Romae Nicolao papa defuncto VI. K. Aug. Romani Heinricho
regi *eiusdem* | *nominis quarto* coronam et alia munera mittentes de summi
pontificis | electione *regem* interpellaverunt. Qui generali concilio Basileae
habito imposita co- | rona a Romanis transmissa patricius Romanorum est
appellatus. Deinde com- | muni omuium consilio Romanorumque legatis
eligentibus Chadelo Par- | mensis episcopus 7. K. Novembr. papa eligitur
et Honorius appellatur.⁵ Sed 27. | die ante *eius* promotionem Lucensis
episcopus nomine Anshelmus a Nord- | mannis et quibusdam Romanis
papa 157. *ordinatus* Alexander vocatus sedit annos 12. | *Qui* satis
strenue symoniacam heresim destruxit et ministris altaris cum | coniugi-

ursprünglichen Textes getilgt und dafür 14 neue eingefügt, sodafs die Seite statt 30
36 Zeilen aufweist. Von 1056 und den Worten Victor papa ab kleinere Schrift und
blässere Tinte.

¹ 155. später geändert (nach Abfassung des Papstkataloges) in 156., und so
ist zu den Papstzahlen immer I hinzugefügt bis auf Gregor VII. inbegriffen.

² Später hat Bernold auf den freien Platz der Zeile: *Hic omnes Romanos clericos*
und dann oben auf den Rand der Seite: *ab aecelesiasticu conventu separavit, qui post*
interdictum beati Leonis papae incontinentes ex- | titerant. Sic enim piae memoriae
Petrus Damiani cardinalis episcopus in literis suis | testatur hinzugefügt.

³ Über der Zeile später hinzugesetzt: *gratis*.

⁴ Das ganze Jahr 1060 ist später nach Tilgung des Ursprünglichen (3 Zeilen)
eingetragen: *Romae Nicolaus papa generali sinodo praesidens Beringarium praesen-*
tialiter et si- | nodaliter pro heresi sua iterum examinavit, qui tandem quasi con-
versus libros suae | hereseos coram sinodo concremavit et eandem heresim ut prius
iurando anathematizavit.

⁵ Am Rand mit anderer Tinte und Schrift: *papatum nunquam possessurus.*

bus coire iuxta canonum statuta cum excommunicatione interdixit | ipse-
que laicos clericorum aperte incontinentium officia audire per bannum |
prohibuit sicque clericorum incontinentiam satis prudenter refrenavit.
Huius | autem constitutionis maxime fuit auctor Hildebrandus, tunc Ro-
manae | aeclesiae archidiaconus, hereticis maxime infestus. |

1062. His temporibus fames magna fuit. Magna dissensio facta est
inter impera- | tricem Agnetem et Gundharium Babenbergensem epis-
copum. |

* fol. 52.

*1063. Heinricus rex exercitum in Pannoniam movens Salemonem
filium Andreae regis in | regnum patris sui restituit. Heinricus Augu-
stensis episcopus obiit, pro quo Imbrico. Cedes | magna Goslare contigit
in aeclesia rege praesente. |

1064. Magna seditio orta est inter Adalbertum Haminburgensem
archiepiscopum et principes | regni.¹

1065. Domus regalis Goslari concremata est. Eodem anno ab in-
carnatione domini 1065., quando et pascha celebratum est 6. K. April.
in qua die et Christus resurrexit, in ter- | tia die paschalis ebdomadae
4. K. April. indictione tertia rex Heinricus | anno regni sui 9. aetatis
suae 14. accinctus gladio in nomine domini. | ² Hoc tempore Sigifredus
Mogontiacensis archiepiscopus et Gundharius Babenbergensis | episcopus
et Otto Ratisponensis episcopus et Willihelmus Traiectensis episcopus cum
magna mul- | titudine Jerusalem profecti in eo itinere a paganis multa
sunt perpassi. Nam et bellum | cum eis inire sunt coacti.³ |

1066. Multi nobiles bello civili perierunt. Cometae sunt visae in
octavis paschae 9. K. | Maii et per 30 dies apparuere. Eberhardus Tre-
verensis archiepiscopus 17. K. Maii | sabbato sancto paschae completis a
se ipsis diei officiis ipsis sacerdotalibus vestimen- | tis indutus re-
quievit in pace. Cui Chonradus Coloniensis praepositus debuit | succedere,
sed a civibus non est electus. Unde quidam comes nomine Theodericus
eundem Chonradum ad urbem Trevirorum tendentem comprehendit et
diu sub | custodia maceratum 4 militibus necandum commisit, qui dum
eum ter | per quoddam praecipitium deiecissent et nil sibi nisi brachium

¹ Hier ist, nicht von Bernold, hinzugesetzt: Hoc etiam anno a Ruomoldo Con-
stanciensi episcopo aeclesia sancti Salvatoris dedicatur in cenobio Scafhusensi, quod
comes nobilis Eberhardus de Nellenburc construxerat et praediis suis notaverat.

² * Alle so bezeichneten, am Rand eingetragenen Zusätze weisen dieselbe Tinte
und Schrift auf; Bernold scheint sie nach vorläufigem Abschluss seines Werkes und
erneuter Vergleichung Gisilberts eingefügt zu haben. An dieser Stelle lautet der
Zusatz Bernolds:

Pataviensis episcopus obiit. Cui Altmannus imperatricis capellanus successit.

³ * Zusatz Bernolds auf den leeren Raum der Zeile:

In eodem itinere Guntharius obiit. Cui Ricimannus symoniace successit.

collidere possent, | unus ex illis penitentia ductus ab eo veniam impe-
travit. Alius autem vo- | lens eum decollare maxillam eius tantum ab-
scidit et sic ipse deo dignus mar- | tir ad dominum migravit. Passus
est *autem* K. Jun.¹, anno ab incarnatione domini | 1066., regni vero
Heinrici 10., sepultus apud abbatiam nomine Doleiam. Tres | autem mi-
lites mortis *huius servi dei* auctores digna ultio postmodum subse- | cuta
est. Nam unus eorum acceptum cibum deglutire non valens, alii duo
manus | suas lacerantes ad claustra inferni descenderunt. Udo post in-
terfectum | *Chounradum praesul Trevirensis* constituitur. Nuptiae Hein-
rici regis. Item | cometa visa est. His temporibus venerabilis Petrus
Damiani ex heremita cardi-^{*} | nalis episcopus multa conscripsit et incon-
tinentiam sacerdotum satis rationabiliter in | scriptis suis confutavit,
ordinatos autem a symoniacis, ut aiunt, nimium ele- | menter tractavit².

* fol. 53.

1067. Saxonia civili laborat discordia. Nordmanni Romam *adire*
voluerunt | hostiliter. Burchardus Halberstetensis episcopus Leuticorum
gentem viriliter devastavit.³ |

1068. Henricus⁴ rex adolescentiae suae errore seductus legitima
coniugis adeo | obliviscitur et tam nefandis criminibus involutus esse
diffamatur, ut etiam principes | eius eum regno privare molirentur. To-
tus ille annus pluvialis. |

1069. Pax et reconciliatio in populo in natali domini apud Goslare
regali edicto sub sacra- | mento sunt confirmatae. Henricus rex gentem
Leuticorum devastat. Dedo mar- | chio Saxonie regi *Henrico* rebellat,
sed postmodum coactus ad deditionem | venit. Oudalricus abbas Augiensis
obiit, pro quo Meginhardus. Constantiae Rumbaldus | episcopus *obiit, cui*
Karolus per symoniacam heresim in episcopatu successit. Gotefridus |
dux inter seculares *excellentissimus* et in recordatione peccatorum suo-
rum ad compun- | ctionem lacrimarum facillimus in erogatione elimosina-
rum largissimus *in vigilia | natalis domini satis laudabili fine* requievit
in pace. |

1070. Francia civili laborat discordia. Otto dux Baioariae regi
Henrico rebellat | et Magnus filius Ottonis ducis Saxoniae aquilonialis.
Sed rex praedictum Ottonem, cum | legitime ad satisfactionem vocatus
nollet venire, ducatu privavit. Meginhar- | dus sponte dereliquit Augien-

¹ Vor K. Jun. leerer Raum.

² * Zusatz Bernolds auf den freien Platz der Zeile: Hugo Bizantiensis archi-
episcopus *obiit*. Cui eiusdem aeclesiae canonicus a fratribus electus *a rege sub-*
stituitur.

³ * Zusatz Bernolds: Einhardus Spirensis episcopus in itinere Romano obiit.
Cui Henricus successit.

⁴ Henricus rex bis coniu auf radiertem Grund.

sem abbatiam; *post quem* quidam Roudpertus *indigne eidem* | abbatiae *praefectus digne* postmodum est expulsus. Hiemps ventosa et pluvialis.

1071. Welf dux Baioariae efficitur. Heinricus rex multas insidias passus viriliter | omnes transiuit. In pentecoste Otto iam pridem dux Baioariae cum sociis suis | regi *Heinrico* ad deditionem venit *sua sponte*, anno ab incarnatione domini | 1071, regni autem *Heinrici* 15, aetatis vero eius 20. indictione 9, tertia feria | eiusdem ebdomadae 18. K. Jul. Karolus, qui *Constantiensem episcopatum symoniaca* | acquisiuit quique thesauros eiusdem aecclisiae, utpote sacrilegus fur, in suos usus | dispersit, habito concilio Mogonciaci ex praecepto papae *Alexandri praedictus* | *Symonis discipulus* nondum consecratus deponitur, quippe cum a clericis *Constan-* | tiensibus *ibidem* accusatus obiecta negare non posset. | ¹

• fol. 53r.

*1072. *Heinricus* rex pene sine difficultate bellorum sibi *reluctantes* superavit. Petrus | *Damiani* pia memoriae cardinalis episcopus iam dudum mundo crucifixus migra- | vit ad dominum.² Cui domnus *Geroldus re vera* monachus scientia scripturarum | insignis et moribus praedecessori suo non impar in episcopatum successit. *Adalbertus* | *Hamburgensis sive Bremensis* archiepiscopus obiit. Cui *Leobmarus* successit. Rex multa sibi munitissima castella construxit in partibus Saxoniae et *Thurin-* | giae et *multas* sibi munitiones iniuste usurpavit, unde multorum animos | contra se excitavit. |

1073. Roudolfus dux Alemanniae Et Bertolfus dux *Karinthiorum* et Welf dux Baio- | ariae a rege *Heinrico* discesserunt, quia aliis subintroëuntibus consiliariis suum consilium | apud regem non valere perspexerunt. Theodericus comes penitentia ductus pro fa- | cinore, quod in beatum Chounradum Treuirensibus praesulem deputatum commisit, licet multa pericula obstarent, ardenti tamen fide cum aliis multis *Jero-* | solimam cepit ire. Qui cum mare navigio intrarent, subita tempestate | circumventi statimque obtenebrata die, quo irent, incerti celesti lumi- | ne sepius exhilarantur. Deinde non iam mortem in periculis timentes, sed vitam aeternam | praemeditantes marinis fluctibus emundati a peccatorum sordibus migraverunt | ad dominum 13. K. Marcii quippe Theodericus comes, Widerolt, Marcuart cum | aliis 113. Romae *Alexander* papa decessit. Pro quo venerabilis *Hildebrandus* | Romanae aecclisiae archidiaconus communi omnium consilio expetitur papa constituendus. Quo audito *ipse archidiaconus* se *viribus esse* imparem tanto honori, | immo oneri reputans inducias respondendi *petiit* et sic fuga elapsus | aliquot dies ad Vincula sancti Petri occultatus latuit. *Sed*

¹ Später hinzugefügt auf den freien Platz der Zeile: *Cui successit* und sodann unterhalb derselben *Otto in episcopatum*.

² Über der Zeile mit ähnlicher Schrift: 8. K. Martii.

tandem vix in- | ventus et ad apostolicam sedem vi perductus papa
158. ordinatur¹ et Gregorius | VII appellatur. Cuius prudentia non so-
lum in Italia, sed etiam in Teutonicis partibus | refrenata est sacerdotum
incontinentia. Scilicet quod praedecessor eius in Italia² | prohibuit, hoc
ipse in *tota* catholica aeclesia prohibere studuit. Tota Thu- | ringia et
Saxonia regi Heinrico rebellant propter praedictas munitiones et alia |
multa, quae contra voluntatem eiusdem populi *rex* in eorum regione
fecit inconsulte. | Eggehardus tandem abbas Augiensis efficitur et a prae-
dicto papa Romae consecratur.

*1074. Heinricus Rex absentibus *sui* regni principibus eo pacto *pa-* * fol. 54.
acificatur cum Saxonibus, | ut munitiones praedictae destruerentur, propter
quas seditio orta est, quae *et postea* | *sunt destructae*. Roudolfus dux et
ceteri reconciliantur regi. Hoc *tempore* legati se- | dis apostolicae in Ale-
manniam ad regem venere pro³ ipsius regis moribus corrigendis. | In
quorum manus se *rex ipse* sub correctionis sponsione dimisit suumque
au- | xilium domino apostolico ad deponendos symoniacos firmissime prom-
misit. Ipsi | etiam regis consilarii omnes res aeclesiarum iniuste acqui-
sitas se reddituros coram | *eisdem* legatis sub sacramento promiserunt,
quippe qui easdem res a symoniacis emerunt, | consilio suo eosdem in-
dignos ad aeclesiasticum honorem adiuvando. His ita dis- | positus legati
sedis apostolicae redierunt. Heremannus⁴ marchio,⁵ filius Bertaldi ducis |
Cluniaci angelicam *vitam perfectissime arripiens*⁶ adhuc adolescens, uxore |
et unico filio *et omnibus*, quae possederat, *derelictis*, vere monachus
migravit | ad dominum 7. Kalend. Maii. |

1075. *Heinricus* rex *nativitatem* domini Argentoraci *fecit*. Expedi-
tionem in | Saxoniam *ordinavit*. Heremannus Babinbergensis episcopus
a clericis suis pro- | *simoniaca heresi accusatus* a papa *deponitur*, cui
Roubertus *substituitur*. | Gregorius papa in *prima epdomada* quadrage-
simae sinodum Romae collegit, in *qua* | *causam*⁶ *Heinrici Spirensis*
episcopi, sed simoniaci examinavit. *Qui ipsa die cum* | *examinaretur*
causa eius Romae id est 6. Kal. Marcii infirmatus est Spiraë, sed
de- | *inde 4. K. Martii miserabiliter expiravit, quando et a Gregorio*

¹ Über der Zeile mit anderer Schrift und Tinte: 7. Kalend. Maii. Sachlich unrichtig und im Widerspruch mit Bernolds Angabe im Nekrolog.

² praede und eius in Italia auf radiertem Grund.

³ pro ipsius regis moribus corrigendis auf radiertem Grund.

⁴ Von hier ab andere Tinte, doch selbe Schrift.

⁵ marchio filius Bertaldi ducis sowie arripiens adhuc adolescens auf radiertem Grund.

⁶ Das so Gedruckte hat Bernold aus seinen eigenen Streitschriften entlehnt. Vgl. S. 10 u. f.

papa dif- | finitam suae damnationis sententiam in Romana synodo
 excepit. In eadem synodo decretum est a Gregorio papa, ut clerici
 aliquem sacrorum ordinum gradum | vel officium precio adepti
 deinceps in aeclesia non ministrent nec aeclesiam precio | adqui-
 sitam aliquis retineat nec deinceps alicui aeclesiam vendere vel
 emere | liceat. Deinde ut a clericali officio cessent, quicumque se
 per incontinentiam | reprehensibiles exhibent. Item ut populus
 clericorum officia nullatenus reci- | piat, quos praedictas apostolicas
 institutiones contemnere percipiat. Rex Wor- | matiae pascha ce-
 lebravit, post Pentecosten exercitum in Saxoniam promo- | vit, in qua
 expeditione innumerabilis multitudo 5. Id. Junii iurta | flumen nomine
 * fol. 54'. Unstrout utrimque ceciderunt et multi ex Saxonibus regi | *ad deditionem
 venerunt. Detwinus Leodicensis episcopus decessit, cui Hein- | ricus suc-
 cessit. Anno venerabilis Coloniensis archiepiscopus mirae | sanctitatis re-
 quievit in pace II. Non. Dec., cui Hiltolfus impar genere | et moribus
 successit. |

1076. Rex natalem domini Goslarie celebravit ibique quosdam
 iurare | compulit, ut filium eius post ipsum eligerent ad regnum. His
 temporibus rex | Henricus per symoniacam heresim sanctam aeclesiam
 fedare non cessavit, scilicet | pro precio episcopatus, abbatias et alia
 huiusmodi investiendo et inter alia cri- | mina etiam excommunicatis com-
 municando. Cintiis quidam Romanus civis | Gregorium papam in die
 natali domini missarum sollempnia celebrantem com- | prendit; quem
 ita comprehensum quidam ex militibus eiusdem Cinti occidere de- | stina-
 vit. Sed cum gladium super caput eius libraret, nimio terrore corre-
 ptus corruit nec inceptum ictum explere potuit. Cintiis autem papam | in
 turrim suam captum deduxit, quae statim a Romanis penitus dilapidata
 et papa prudenter eripitur, qui et suo captori vix a Romanis vitam im-
 petravit. | Cum autem rex sepius iam dudum a papa praemonitus se
 corrigere nollet et papa | in admonendo nil proficeret, ad ultimum man-
 davit ei, quod in Ro- | mana synodo tunc proxima eum excommunicaturus
 esset, nisi resipisceret. | Quae legatio in octavis domini ad regem pervenit.
 Unde rex in septuagesima | apud Wormaciam colloquio facto et alio
 in Longobardia apud Placentiam, omnes, | quos potuit, obedientiam prae-
 dicto papae exhibendam abiurare fecit et missa | legatione ad Romanam
 synodum, quae in proxima quadragesima celebrata est, ipsum apostolicum |
 ab apostolica sede contumaciter iussit descendere. Sed missi eius tur-
 pissime in | synodo tractati vix a Romanis adiuvante papa evaserunt.
 Ipsum autem regem sy- | nodo iudicante fidelitate hominum, regno et
 communionem privavit | et omnes ei ad regnum iuratos iuramento absoluit.
 Omnesque episcopos, qui regi spon- | te contra papam faverant, officio

et communione privavit, reliquis autem, qui inviti | eidem conspirationi
intererant, usque ad festivitatem s. Petri indutias dedit. | Gotefridus
dux, filius Gotefridi ducis, particeps immo auctor supradictae | conspira-
tionis turpiter a quodam coquo per posteriora cum ad necessarium sede-
ret | *vulneratus¹ expiravit. Item Willihelmus Traiectensis episcopus multa • fol. 55.
in | apostolicum conviciatus subitanea morte absque aecclesiastica com-
munionem² multatur, | cui Conradus subrogatur. Jam omnes pene prin-
cipes regni a communione Hein- | rici se sequestrarunt. Mense igitur
Octobri colloquium apud Openheim a principibus | regni colligitur, cui
legatio sedis apostolicae interfuit; ibi Henricus | in purificationem sanctae
Mariae tunc proximam se praesentandum domno papae apud | Augustam
firmissime promisit. Nam et illuc domnum apostolicum ipse cum prin-
cipibus | regni invitavit. Frater Kadalaus ex seculari militia conversus
ad Openheim- | ense colloquium legationem papae detulit, quam eidem
multum egrotanti | papa in remissionem omnium peccatorum inposuit.
Expleta igitur legatione | frater Kadalaus suscepto monachi habitu sub
evangelica perfectione requievit | in pace. |

¹ Über der Linie hinzugesetzt: ante medium quadragesimae.

² Über der Linie hinzugesetzt: post pascha.

Inhalt.

Einleitung	1
Kapitel I. Ist das chronicon Bernoldi oder die sogenannte compilatio Sanblasiana früher verfaßt?	
§. 1. Die Berührungen zwischen Berthold, der „compilatio“ und Bernold bis zum Jahre 1066	2
§. 2. Die Berührungen zwischen der „Compilation“ und Bernold in den Jahren 1066—75	4
§. 3. Die Berührungen zwischen der „Compilation“ und Bernold in den Jahren 1075 und 1076	5
§. 4. Etwaige Berührungen zwischen der „Compilation“ und Bernold nach dem Jahre 1076	12
§. 5. Wann schrieb Bernold seine Chronik?	16
§. 6. Wann ist die „sanblasianische Compilation“ entstanden?	22
§. 7. Das Verhältnis der Fortsetzer Hermanns zu einander und die neuere Geschichtsforschung	29
Kapitel II. Wer ist der Verfasser der 2. Fortsetzung Hermanns von Reichenau?	31
Kapitel III. Die drei Fortsetzungen Hermanns bis 1066 (1076).	
Vorbemerkungen	43
A. Bertholdi annales	44
B. Aus der 2. Fortsetzung Hermanns (bis 1066)	45
C. Aus Bernolds Chronik (bis 1076)	52
Inhaltsangabe	60

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, R. PAULI IN GÖTTINGEN, C. VARRENTRAPF IN MARBURG, J. WEIZSÄCKER IN BERLIN.

FÜNFTES HEFT.

DAS KÖNIGSGERICHT ZUR ZEIT DER MEROWINGER
UND KAROLINGER

VON

VICTOR BARCHEWITZ.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.

1882.

DAS KÖNIGSGERICHT

ZUR ZEIT DER

MEROWINGER UND KAROLINGER.

VON

VICTOR BARCHEWITZ.

EINGELEITET VON W. ARNDT.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1882.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Schon vor einigen Jahren hatte ich in den von mir geleiteten Vorträgen des hiesigen königl. historischen Seminars darauf aufmerksam gemacht, daß das Königsgericht der ältesten Zeiten eine eingehende Untersuchung verdiene, daß das zu Gebote stehende Material ein verhältnißmäßig reiches, und daß zudem in den Arbeiten früherer Forscher auf dem Gebiet der Verfassungsgeschichte nicht unbedeutende Hinweise zur Lösung dieser Aufgabe anzutreffen seien. Die einst meinerseits gegebene Anregung blieb zunächst ohne Erfolg, bis Herr Barchewitz, der während seiner Studienzeit mit Vorliebe juristische Forschung mit der historischen verbinden wußte, sich der gestellten Aufgabe unterzog. Ob und auf welche Weise es ihm gelungen sei, das immerhin spröden, ja teilweise lückenhaften Stoffes Herr zu werden, mag seine Arbeit selbst darthun. Nur eins sei hier von mir erwähnt. Der Prozeß des Herzogs Thassilo hat so fern neue Beleuchtung erhalten, als für den Bericht der sogenannten Reichsannalen eine Gerichtsurkunde als Quelle nachgewiesen worden ist. Damit ist zugleich ein Beitrag zur Entscheidung der in jüngster Zeit vielfach behandelten Frage nach der Entstehung und dem Verfasser der genannten Annalen gegeben. Hat doch gerade Sybel — dessen Ansicht über den nichtoffiziellen Ursprung der gedachten Annalen ich mich voll und ganz anschließe — den Bericht über die Entsetzung des Bayernherzogs zum Beweis dafür, daß der Annalist im Kloster Lorsch zu suchen sei, herangezogen.

Leipzig im März 1882.

Wilhelm Arndt.

Dem fränkischen Königsgericht hat man schon längere Zeit Aufmerksamkeit gewidmet. Unter den früheren Arbeiten sind die Werke von Pansey und Brewer¹ zu nennen, welche in geistreicher Weise viele noch jetzt wertvolle Gesichtspunkte aufstellen. Sie fassen jedoch das Königsgericht des fränkischen Reiches als Ganzes auf, und haben am wenigsten verstanden, die bezüglichen Quellen zeitlich auseinanderzuhalten und zu verwerten. Loebell² richtet seine Forschungen speziell auf die Zeit der Merowinger, und der Abschnitt seines Werkes über „Das Königstum“ bildet den Ausgangspunkt für die Betrachtung des Königsgerichtes unter den Merowingern. Die deutsche Rechtsgeschichte von Walter³ bespricht das fränkische Reich im Zusammenhange und obgleich bei der Behandlung des Königsgerichtes die merowingischen und karolingischen Könige geschieden werden, so erhalten wir doch nur dürftige Nachrichten über dieselben. Dönniges⁴ legt Hincmar De ordine palatii zu Grunde, selbst Zöpfl⁵ behandelt noch das Königsgericht der Merowinger und Karolinger zusammenhängend. Dagegen hat das Königsgericht der Merowinger und Karolinger in der deutschen Verfassungsgeschichte von Waitz⁶ eine eingehendere Erörterung gefunden, wobei die Zeit der Merowinger und Karolinger in besonderen Abschnitten behandelt worden ist. Waitz trat hiermit bahnbrechend auf für die weitere Behandlung des Königsgerichtes, stellt aber nur die Quellen zusammen,

¹ Pansey, De l'autorité judiciaire en France, Paris 1818. — Brewer, Geschichte der französischen Gerichtsverfassung vom Ursprung der fränkischen Monarchie bis zu unsern Zeiten. Düsseldorf 1835.

² Loebell, Gregor von Tours und seine Zeit. Leipzig 1839; 2. Aufl. mit Zusätzen von Bernhardt. Leipzig 1869.

³ Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Bonn 1857.

⁴ Dönniges, Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung, 1842, Bd. I, 22 fg.

⁵ Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 1872, Bd. II, S. 190 fg., § 35.

⁶ Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. II, 2. Aufl. Kiel 1870, S. 501—512 und Bd. IV, Kiel 1861, S. 400 fg.

welche uns Nachrichten über diese Verhältnisse geben, sodaß wir noch nichts über Entstehung und Entwicklung des Königsgerichtes erfahren. Die Forschungen von Franklin, Siegel, Dove, Tardif, Sichel, Bethmann-Hollweg, Sohm, Brunner, Behrend und Loening¹ haben aber über Waitz hinaus so viele neue Gesichtspunkte erschlossen, daß es möglich sein wird, jetzt auch auf eine historische Entwicklung des Königsgerichtes einzugehen. Eine erneute Durchforschung und Sichtung des reichen Quellenmaterials ist aber trotz der vorgenannten Werke nicht unnötig; denn man findet in ihnen nur einzelne Fragen, die das Königsgericht betreffen, angeregt oder gelöst, und einzelne besondere Abschnitte, welche der Besprechung dieses Institutes von Franklin, Tardif, Sichel, Bethmann-Hollweg und Brunner gewidmet werden, sind unter ganz bestimmten Gesichtspunkten geschrieben, ohne doch das ganze Gebiet zu umfassen. Alle diese Werke halten auch im allgemeinen an der Zweiteilung des Stoffes fest, wie sie von Waitz für das Königsgericht in seiner Verfassungsgeschichte durchgeführt worden ist, ohne den Versuch einer weiteren historischen Verwertung des gegebenen Materials zu machen.

¹ Franklin, *De Justitiariis curiae imperialis. Dissertatio.* Vratislaviae 1860. — Siegel, *Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens*, Giessen 1857, und, *Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang*, Berichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philos. hist. Klasse, Bd. 51, S. 120, Wien 1865. — Dove, *Die fränkischen Sendgerichte*, 1. Artikel: *Zeitschrift für Kirchenrecht* von Dove und Friedberg, Jahrgang IV, Tübingen 1864, S. 1—45; 2. Artikel Jahrgang V, 1865, S. 1—42. — Tardif, *Monuments historiques, Cartons des Rois*, Paris 1866. — Sichel, *Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger (751—840)*. Wien 1867. — Bethmann-Hollweg, *Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter*. Bonn 1868. — Sohm, *Über die Entstehung der Lex Ribnaria*, *Zeitschrift für Rechtsgeschichte*, Bd. V. Weimar 1866, S. 380 fg.; *Der Prozeß der Lex Salica*, Weimar 1867; *Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich*, *Zeitschrift für Kirchenrecht*, Bd. IX, Tübingen 1870, S. 193—271; *Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung*, Weimar 1871. — Brunner, *Zeugen und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren karolingischer Zeit*. Berichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Philos. hist. Klasse, Bd. 51. Wien 1865. *Die Entstehung der Schwurgerichte*, Berlin 1872; *Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde*, Festgaben für Heffter zum 3. Aug. 1873. — Behrend, *Zum Prozeß der Lex Salica*, Festgaben für Heffter 1873; *Lex Salica*, nebst den Kapitularien zur Lex Salica von Alfred Boretius, Berlin 1874. — Loening, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts*, Bd. 1, *das Kirchenrecht in Gallien von Konstantin bis Chlodovech*. Bd. 2, *das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger*, Straßburg 1878.

Erster Teil.

Das Königsgericht bis zur Mitte des siebenten Jahrhunderts.

Erstes Kapitel.

Die Zeit der Germania und der Lex Salica.

Die Germania des Tacitus ergibt für das Königsgericht nur ein negatives Resultat. Organisiert war damals nur die Gerichtsbarkeit der Hundertschaft.¹ Die Völkerversammlung, das Concilium, übt die Gerichtshoheit aus durch Ernennung des Hundertschaftsbeamten, des princeps, welcher in der Taciteischen Zeit der einzigen Gerichtsversammlung an echter Dingstätte, der Hundertschaftsversammlung vorsitzt. Jedoch wurden Klagen und Prozesse auf Leben und Tod auch vor dem Concilium anhängig gemacht; Feigheit, Landesverrat, also besonders politische Vergehen, gehörten vor die Völkerversammlung, als ein Ausfluß ihrer unbeschränkten Gerichtshoheit. Die Strafen zeigen eine bestimmte Abstufung nach den Vergehen als ein Zeichen eines schon ausgebildeten Strafrechtes, wobei in Stammesverbänden, an deren Spitze Könige waren, ein Teil der Buße dem König, ein Teil dem zufällt, zu dessen Gunsten das Gericht einschreitet. Feindschaft, besonders Blutrache, welche zu Klagen vor Gericht Veranlassung gab, ging vom Vater auf den Sohn und die ganze Familie über.² Indes konnte die Sühnung nach gegenseitigem Übereinkommen gegen eine bestimmte Entschädigung erfolgen, es blieb also ein weiter Spielraum außerhalb der richterlichen Thätigkeit der Gerichtsgemeinde und des Conciliums. Somit erhalten wir kein bestimmtes Bild von der Kompetenz des Gerichtes und des Gerichts-

¹ Tacitus, Germania c. 12. Vgl. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung S. 6.

² Germania c. 21.

vorsitzers, und können auch auf einem soviel bestrittenen Gebiet bei dem Mangel ausreichender Quellen zu keinem bestimmten Resultat gelangen. Dagegen beweist der Anteil an der Buße, daß der König schon in der Zeit der Germania in bestimmter Beziehung zum Gericht stand.

In dem ältesten Teil der Lex Salica¹, welcher nach Alter und Inhalt zwischen die Zeit des Tacitus und die Reichsgründung auf römischem Boden, um das Jahr 470 fällt, tritt zuerst in dem Deliktsprozeß mit Kontumazialverfahren² der König handelnd auf.

Ist in einem Deliktsprozeß der Angeklagte rechtmäßig vor das Volksgericht geladen³, in dem ersten Termine aber nicht erschienen, sondern in contumaciam von den Rachineburgen, einem aus der Gerichtsgemeinde gewählten Ausschuß, der Urteilsvorschlag auf Zahlung der Komposition oder Reinigung von der Anklage ergangen, dem die Gerichtsgemeinde ihre Zustimmung, die Vollbort, erteilt hatte, und erscheint der Angeklagte in dem zweiten Termine auch nicht, welcher zur Erbringung des Reinigungsbeweises für den Angeklagten bestimmt ist, so geht der Kläger mit drei Zeugen vor das Haus des Angeklagten und ladet ihn nach 14 Nächten vor das Königsgericht.⁴ Nach diesen 14 Nächten erscheint der Kläger mit zwölf Zeugen vor dem König⁵ und wartet bis zum Sonnenuntergang, ob der Angeklagte zur Erfüllung seiner Pflicht oder Erhebung eines Widerspruches erscheint. Von den zwölf Zeugen bekunden drei Zeugen, dass der Kläger im Königsgericht bis Sonnenuntergang auf den Angeklagten gewartet hat, drei Zeugen bekunden das Abwarten des Sonnenunterganges auf dem ersten Termin des Volksgerichtes, drei Zeugen bekunden das Abwarten des zweiten Termins, drei Zeugen die Ladung vor das Königsgericht. Nachdem so nachgewiesen ist, daß das gerichtliche Verfahren, wie es nach fränkischem Gewohnheitsrecht, eben nach der Lex Salica, vorgeschrieben ist, eingehalten worden, spricht der König über den ausgebliebenen Angeklagten, der sich ungehorsam gegen das Gesetz gezeigt hat, die Ächtung aus. Die Wirkung der Ächtung ist Friedlosigkeit; der Geächtete verliert den Rechtsschutz für seine Person und sein Vermögen, welches für den Staatsschatz eingezogen wird, und dieser Zustand dauert so lange fort, bis der Ungehorsame durch Zahlung von Komposition seine Schuld getilgt hat. Die Komposition zerfällt in fredum und faidus; fredum, das Friedensgeld, fällt dem König zu, faidus,

¹ Lex Salica hrgb. J. Behrend. Berlin 1874.

² G. Waitz, Das alte Recht. Sohm, Prozeß der Lex Salica. Wir geben den Verlauf des Prozesses der Lex Salica, soweit er für das Königsgericht von Wichtigkeit ist, da es auch nach dem Werk von Sohm schwierig sein würde, ohne genaueres Studium sich darüber zu orientieren.

³ Lex Salica 1, 3. ⁴ L. Sal. 1, 3. 49. 56, 2. ⁵ L. Sal. 56.

s Feindschaftsgeld, der verletzten Partei. Von der Buße für die verurtheilte Ladung vor den König, die 15 Solidi¹ beträgt, erhält der Kläger, und $\frac{1}{3}$ der König², während bei einem Morde die Komposition bei williger Sühne der Partei allein zufällt.³ Wer aber einen Menschen rechtmäßig vor dem König verklagt⁴, verfällt in eine Strafe von Solidi bei kleineren Vergehen, und ein Zusatz erhöht bei Kapitalverbrechen die Strafe der falschen Anklage vor dem König auf 200 Solidi, 5 Wergeld eines freien Franken.

Das Urtheil steht in dem Prozeß der Lex Salica also allein dem Hundertschaftsgericht unter Vorsitz des Thunginus zu. Hätte der Angeklagte in dem ersten Termine vor dem Volksgericht sich gestellt und die formelle Versprechen gegeben, dem Urtheil des Volksgerichtes nachzukommen, so würde die Autorität des Grafen ausgereicht haben, dem Urtheil Folge zu geben und den Kläger zu befriedigen.⁵ Nach 40 Nächten, im nächsten echten Ding mußte dann das Versprechen gelöst werden, wenn der Graf schritt zur Exekution, von der Partei förmlich dazu aufgefordert. Erst wenn der Angeklagte sich als ungehorsam gegen das gesetzliche Gesetz erwies, trat die Autorität des Königs ein, um dem Angeklagten den Schutz des Gesetzes zu entziehen. Der König selbst nimmt keine richterliche Befugnis in Anspruch, ebensowenig wie sein Amt, der Graf; es wird nur in Gegenwart des Königs durch Zeugen festgestellt, daß der Prozeß vor dem Volksgericht den Gesetzen gemäß abgelaufen sei. Der König bestätigt nicht das Urtheil des Volksgerichtes, fällt auch kein neues Urtheil; als höchster Schirmer des Rechtes und der Ordnung hat er nur die Pflicht, das rechtlich gültige Urtheil des Volksgerichtes perfekt zu machen.

Noch ist der Vorsitzende des Volksgerichtes, der Thunginus, vom Volke selbst in der Stammesversammlung gewählt,⁶ wie zur Zeit des Tacitus, wenn auch jetzt regelmäßig unter Vorsitz des Königs, da das Königtum bereits feste Wurzeln gefaßt hat. Der König ernennt nur einige Beamten, welche deshalb mit dreifachem Wergeld ausgestattet sind; ein Graf, welcher den König in dem königlichen Regierungsbezirk, dem Gau, vertritt und dort die Exekutive ausübt, und den Sacebar, der in jeder Hundertschaft die Zahlungen an den Fiskus entgegenzunehmen hat. Die obrigkeitliche Exekutivgewalt ist also dem Volksgericht entzogen und auf einen königlichen Beamten, den Grafen, übertragen, mit dessen Unterbeamten, dem Sacebar, während der König selbst sich die Kontumazialstrafe vorbehalten hat. Dies wird bestätigt bei Akten der

¹ L. Sal. 1, 1.² L. Sal. 50, 4.³ L. Sal. 62.⁴ L. Sal. 18.⁵ L. Sal. 50, 3.⁶ Sohm: R. u. GV. S. 72 fg.

freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch die Gegenwart des Königs eine höhere Geltung erhalten, wobei der König aber auch nicht selbsthandelnd auftritt, wie bei Übertragung von Eigentum, bei Freilassung.¹ Dem entsprechend sehen wir auch die Person des Königs mit einem höheren Schutz umgeben; wer gegen einen schriftlichen Befehl des Königs auftritt², wer sich gegen eine Person vergeht, welche im Schutze des Königs sich befindet³, wird mit höheren Strafen belegt; Königsdienst schützt vor einer Ladung vor Gericht.⁴ Über eine Rechtsprechung des Königs in der Stammes- oder Heeresversammlung erfahren wir noch nichts, doch läßt die historische Entwicklung darauf schließen, daß sich hieran wesentliche Veränderungen nicht geknüpft haben. Der Völkerschaftsverband, die civitas des Tacitus, ist bei den Franken zum Gau, dem königlichen Regierungsbezirk, geworden; die Völkerschaften haben sich zu einem fränkischen Stammesreich an der Schelde zusammengeschlossen, und aus dem Heerkönigtum ist ein erbliches Königtum hervorgegangen. Die Heeresversammlung ist Stammesversammlung, in welcher wir jetzt den Vorsitz des Königs annehmen müssen, wie dies in der Zeit der Germania nur vermutet werden konnte; für die Hundertschaft wird demnach der Thunginus unter Vorsitz des Königs in der Stammesversammlung gewählt, ist aber nach seinem Wergeld kein Beamter des Königs. Die Gerichtshoheit ist noch bei der Stammesversammlung und nicht beim König, und wenn unzweifelhaft, wie zur Zeit des Tacitus, Klagen auch vor die Stammesversammlung gebracht werden konnten und besonders politische Vergehen vor ihr Forum gehörten, so sind sie auch von ihr unter Vorsitz und Leitung des Königs entschieden worden.

Zweites Kapitel.

Die Zeit der Reichsgründung.

Der Prozeß der Lex Salica steht nicht im Beginn einer neuen, sondern am Ende der vorausgehenden Entwicklung als der letzte Ausläufer der Vorzeit. Die Reichsgründung auf römisch-germanischen Boden wirkt umgestaltend ein sowohl auf den Prozeß der Lex Salica, wie auf die ganze Stellung des Königs zum Volk. In dieser Periode, welche mit Chlodovech beginnt, können wir uns der Führung Gregors von Tours

¹ L. Sal. 26.

² L. S. 14, 4.

³ L. S. 13.

⁴ L. S. 1, 4.

anvertrauen, der die Regierung des Gründers der fränkischen Monarchie, seiner Söhne und der Söhne Chlothars I. von 481—593 verfolgt.

Zunächst tritt hervor, daß die Feldherrngewalt unbeschränkt in der Hand des Königs liegt, der wiederholt eingreift, um mit eiserner Hand die Disziplin im Heer aufrecht zu erhalten, während bei Tacitus die Strafgewalt noch in den Händen der Priester sich befand. Die Nachrichten, die Gregor uns überliefert¹, verteilen sich auf den Anfang und das Ende unserer Periode, so daß sie einen Schluß auf die Auffassung in diesem ganzen Zeitraume gestatten. Daß König Childebert den Bischof Egidius von Reims vor der Wut seines Heeres nicht zu schützen vermochte², dürfen wir als eine Ausnahme ansehen; Childebert war 13 Jahre alt, und die Erbitterung des Volkes richtete sich gegen die Ratgeber, in deren Händen der junge König war. Zwei Fälle³ berichtet uns auch Gregor von Tours genauer, in denen die Könige das Kriegerrecht unbeschränkt übten im Gegensatz zur Zeit des Tacitus: Chlodovech gegen König Ragnachar von Cambrai und dessen Bruder, und König Gunthram gegen den Kronprätendenten Gundoald. Auf Grund dieser ausführlichen Berichte können wir dann bei kürzeren Andeutungen auf ähnliche Verhältnisse schließen.

Es erzählt uns Gregor diese Beispiele ganz schmucklos, ohne eine tadelnde Bemerkung, so daß wir eher daraus entnehmen können, die Fälle sind angeführt, um zu zeigen, in wie wirksamer Weise die Könige ihr Recht zu handhaben wußten. Auch ist dies in einer Zeit, welche so mit Krieg erfüllt war, gar nicht anders zu erwarten; fallen doch auf 112 Jahre nicht weniger als 50 Kriegsjahre. Chlodovech regiert 30 Jahre und führt acht große Kriege in ziemlich gleichen Zwischenräumen von durchschnittlich fünf Jahren. Die Söhne Chlothars I. führen in 32 Jahren 25 Jahre Krieg. Die längste Friedenszeit überhaupt beträgt elf Jahre in diesem ganzen Zeitraume, und fällt etwa in die Mitte desselben, unter die Regierung der Söhne Chlodovechs. Es steigert sich also die Häufigkeit der Kriege.

In den zahlreichen Fällen, wo das Leben der Könige bedroht wurde, sehen wir sie ebenfalls aus eigener Machtvollkommenheit handeln und gegen Meuchelmörder mit den härtesten Strafen vorgehen. Die Könige verschonten auch die höchsten Würdenträger nicht, ohne daß wir sie dabei der geringsten Beschränkung in ihrem Handeln unterworfen sehen.⁴ Nur ein Beweggrund tritt uns in den Berichten Gregors entgegen, welcher

¹ Greg. Tur. Hist. Franc. II, 27 u. 37; IV, 50; VI, 31; VII, 30.

² Greg. Tur. VI, 31.

³ Greg. Tur. II, 42; VII, 39.

⁴ Gregor Tur. VI, 35; VII, 21 u. 29; VIII, 36; VIII, 44 u. IX, 13; IX, 3, 9; X, 18.

der Willkür der Merowingischen Könige Zügel anzulegen vermochte, das ist die Achtung vor der Kirche. Der Oberkämmerer Eberulf¹ konnte erst getötet werden, nachdem er mit List aus der Kirche entfernt worden war. In anderen Fällen entgingen die gedungenen Mörder dem sicheren Tode, weil sie in der Kirche ergriffen und gewaltsam aus derselben entfernt worden waren.

Wir wollen deshalb den Prozeß gegen den Bischof Egidius² genauer verfolgen, da sich in demselben alle Verhältnisse wiederspiegeln, welche im Königsgericht in seiner damaligen Gestalt maßgebend waren. Der Prozeß selbst hat eine Vorgeschichte.³ Im Jahre 589 beschuldigte Faileuba, die Gemahlin König Childeberts die Erzieherin ihrer Kinder Septimania, den Erzieher Droctulf, den Marschall Sunnegisil und den Kanzler Gallomagnus feindseliger Pläne gegen sie selbst und die Königin Brunichilde, oder, falls dies nicht gelingen sollte, gegen das Leben des Königs Childebert. Septimania und Droctulf wurden auf die Folter gespannt, gegeißelt, gemartert und zu Frondiensten verurteilt. Sunnegisil und Gallomagnus suchten Schutz in der Kirche, und verdankten diesem Umstand eine mildere Behandlung. Der König begab sich in eigener Person in die Kirche und versprach Sunnegisil und Gallomagnus das Leben, selbst wenn sie schuldig befunden werden sollten, weil es ein Frevel sei, Verbrecher, wenn sie in der Kirche ergriffen werden, am Leben zu strafen. Dieselben erschienen nach diesen Versprechungen vor dem König und verteidigten sich. Der König wies jedoch ihre Ausführungen zurück. Nachdem sie in die Kirche zurückgekehrt, wurden sie der Güter, die sie vom Staat erhalten hatten, für verlustig erklärt und in die Verbannung geschickt, erst später auf die Fürbitte König Gunthrams zurückgerufen. Hier könnte es scheinen, als wenn von einem förmlichen Königsgericht mit Beisitzern die Rede wäre, denn Gregor spricht von Gericht und Untersuchung, doch tritt die Persönlichkeit des Königs und seiner Familie in der ganzen Erzählung so in den Vordergrund, daß wir daraus nur entnehmen können, die Parteien sind vor den König in den Königshof geführt worden, um dort verhört zu werden, daß somit solche gerichtliche Handlungen nicht gleich bei der Kirche, wohin Sunnegisil und Gallomagnus geflüchtet waren, vorgenommen wurden.

Im Jahre 590 wurde der Marschall Sunnegisil noch einmal auf die Folter gebracht und gemartert. Dabei gestand er selbst den Mordanschlag gegen König Childebert sowie, daß der Bischof Egidius von Reims an der Verschwörung des Herzogs Rauching teilgehabt hätte.

¹ Gregor Tur. VII, 21, 29. ² Gregor Tur. X, 19. ³ Gregor Tur. IX, 38.

Dem Umstand, daß Sunnegisil und Gallomagnus dem Schutz der Kirche ihr Leben verdankten, dürfen wir es auch wohl zuschreiben, daß uns längere gerichtliche Verhandlungen entgegneten. Jetzt aber handelt es sich um einen Bischof, und sofort sehen wir uns bestimmten gerichtlichen Formen gegenüber. Auf das Geständnis des Sunnegisil hin wird der Bischof Egidius ergriffen, nach Metz gebracht und in Haft gehalten; der König aber befahl, daß die Bischöfe nach Metz berufen würden, um über ihn ein geistliches Gericht abzuhalten. Doch darin war der König zu weit gegangen. Auf den Vorwurf einiger Bischöfe, er habe den Egidius aus seiner Stadt fortführen und in das Gefängnis werfen lassen, erlaubte er ihm bis zur Versammlung der Bischöfe wieder nach Reims zurückzukehren, weil es allgemeines Reichsrecht war, bei Ladungen vor den König¹ durch Stellung von Bürgen sein Erscheinen zuzusichern. Vor dieser Versammlung der Bischöfe erhob sich sodann König Childebert, nannte den Egidius seinen Feind und einen Landesverräter und übertrug die fernere Verfolgung der Sache dem Ennodius, einem seiner Großen. Ennodius begründet die Anklage weiter, indem er den Bischof der geheimen Verbindung mit König Chilperich, von dem er Staatsgut empfangen hätte, anklagte. Der Bischof Egidius verteidigte sich dagegen und wies durch Schenkungsbriefe nach, daß er das Staatsgut von König Childebert empfangen hatte. Diese Schenkung aber stellte der König in Abrede, und sein Kanzler Otto erklärte die Unterschrift der als Beweismittel vorgebrachten Urkunde für gefälscht. Darauf wurde ein Briefwechsel zwischen König Chilperich und Egidius vorgelegt, und als der Bischof die Schriftstücke ableugnete, trat einer seiner vertrauten Diener als Zeuge für die Richtigkeit derselben ein, sodaß sich die Richter überzeugten, die Briefe seien wirklich von ihm abgesandt. Einen Vertrag zwischen König Childebert und Chilperich gegen König Gunthram wies Childebert selbst zurück und betonte nochmals den Briefwechsel zwischen König Chilperich und Egidius, den Egidius nicht leugnen konnte, da die Schriften im Schatz des Königs Chilperich gefunden worden waren. Darauf traten noch Epiphanius, Abt der Kirche des heiligen Remigius, und Gesandte, welche den Bischof zu König Chilperich begleitet hatten, auf, und überführten ihn seines Verhältnisses zu König Chilperich und seiner Pläne gegen König Gunthram, so daß Egidius dies nachher auch zugestand. Die Bischöfe, welche zum Gericht berufen waren, erbaten sich nun einen Aufschub von drei Tagen, um Egidius Zeit zur Verteidigung zu lassen. Als er dann ein offenes Bekenntnis seiner Schuld ablegte und bekannte, daß er als Majestätsverbrecher den

¹ Gregor Tur. IX, 8.

Tod verdient hätte, erwirkten sie ihm zuvor das Leben, stießen ihn aber, nachdem die Kirchengesetze verlesen waren, aus dem Priesterstande aus, worauf er vom König nach Straßburg verwiesen wurde.

Auf Bitten einiger Bischöfe wurde Egidius aus der Haft entlassen. Nur von dem König konnten die Bischöfe einen Aufschub für ihre Entscheidung erbitten, nur von dem König das Leben für Egidius erwirken. Diese lange und förmliche Verhandlung des geistlichen Gerichts erscheint somit nur als eine Konzession, die König Childebert der Kirche machte. Es hing allein von ihm ab, wie weit er dem geistlichen Gerichte die Entscheidung überlassen wollte, oder vielmehr von dem Grade, in dem er des Wohlwollens der Kirche zur Befestigung seiner Herrschaft bedurfte.

An die Seite zu setzen ist diesem Prozeß die Verhandlung der Bischöfe über den Bischof Berthram von Bordeaux, die in dem Königshofe Braine bei Soissons, wegen Verleumdung der Königin Fredegunde im Jahre 580 geführt wurde.¹ Der König Chilperich nahm unter den Bischöfen Platz; die Bischöfe Berthram und Gregor treten sich gegenüber, das Volk außerhalb des Hauses nahm Partei für Bischof Gregor, und der König erklärte trotz des Schimpfes, der ihm durch die seiner Gemahlin zugefügte Beschuldigung angethan sei, sich bei dem beruhigen zu wollen, was die Bischöfe beschließen würden. Da alle sich über des Königs Klugheit und Selbstbeherrschung wunderten, so hat es entschieden nur in seiner Macht gelegen, in wieweit er die Entscheidung dem geistlichen Gerichte überlassen wollte. —

Doch nicht immer beobachteten die Könige solche Rücksichten gegen die Kirche. Gregor berichtet uns von sechs Fällen², in denen ohne weiteres Bischöfe zur Untersuchung und Bestrafung vor den König gefordert wurden. Auch die Beamten des Königs gehen durchaus nicht rücksichtsvoll mit den Bischöfen um, wie wir dies an zwei Beispielen ersehen können.³

Unbeschränkt strafen die Könige Vergehen ihrer Beamten⁴: Herzöge werden ihres Amtes entsetzt und mit dem Tode bestraft, dem sie zuweilen durch die Fürsprache der Bischöfe entgehen. Ebenso berichtet uns Gregor von Appellationen an den König gegen die Entscheidungen der Königlichen Beamten.⁵ Davon führen wir einen Fall an, welcher zeigt, daß am Königshof eine geordnete Rechtspflege geübt wurde, wenn sie auch vom König allein ausging; wir werden dann in der Gesetz-

¹ Gregor Tur. V, 50.

² Gregor Tur. V, 19, 21, 50; VI, 11 und 24; VI, 22; VII, 27; VIII, 12.

³ Greg. Tur. IV, 43; VIII, 43.

⁴ Greg. Tur. V, 14; VIII, 26; IX, 8, 10; X, 22.

⁵ Greg. Tur. IV, 43; VII, 23; X, 21.

gebung eine Bestätigung hierfür finden. Im Jahre 584¹ kam ein Jude Armentarius mit Begleitung nach Tours, um Schuldverschreibungen geltend zu machen, welche der frühere Graf Eunomius und sein Unterbeamter Injurius über die öffentlichen Abgaben ausgestellt hatten. Der Jude hatte die Gelder also im Vertrauen auf die frühere Stellung der Beamten vorgeschossen. Injurius lud den Juden in sein Haus um die Schuld zu tilgen, und später fand man den Armentarius mit seiner Begleitung tot in einem Brunnen. Der Verdacht lenkte sich auf Injurius, und die Verwandten des Getöteten beriefen sich, nachdem in gewöhnlichem Rechtsgang eine Entscheidung nicht herbeigeführt wurde, zuletzt auf das Urteil des Königs Childebert. Injurius stellte sich vor dem König zum Gericht und wartete die gesetzliche Frist von drei Tagen bis zum Sonnenuntergang. Da aber die Kläger nicht erschienen, auch von keinem andern eine Klage erhoben würde, kehrte er unangefochten nach Hause zurück. Injurius hatte also das Recht der Appellation anerkannt, wenn er auch wahrscheinlich zu hintertreiben wußte, daß die Kläger vor dem König erschienen.

Wir sehen die Könige auch schwere Kriminalfälle vor ihr Gericht ziehen.² Von ihnen mögen uns zwei Beispiele das persönliche Verhalten der Könige deutlich machen.

Im Jahre 585³ war in Tours ein Bürgerkrieg ausgebrochen, in welchem Sichar die Verwandten des Chramnesind getötet hatte. Der Krieg wurde durch das Eingreifen des Bischofs Gregor geschlichtet, begann aber im Jahre 588 von neuem, weil Chramnesind den Sichar aus Blutrache tötete. Er hatte sich nach dieser Übelthat zum König Childebert begeben, warf sich ihm zu Füßen, mußte aber dem Unwillen der Königin Brunichilde weichen, unter deren Schutz Sichar gestanden hatte. Ein zweites Mal aber fiel das Urteil des Königs dahin aus, daß er beweisen sollte, er habe Sichar aus Blutrache erschlagen. Dies geschah. Trotzdem ließ Königin Brunichilde das Vermögen des Chramnesind einziehen, und erst später wurde es ihm wieder zurückerstattet. Hier läßt das verschiedene Verhalten des Königs und der Königin schon schließen, daß ein Urteil eines förmlichen Gerichts mit den Großen des Reiches als Beisitzern nicht vorlag.

Zwischen fränkischen Familien in Tournay hatte sich eine Fehde erhoben⁴, bei der viele Menschen ums Leben kamen. Die Königin Fredegunde ernannte oftmals zum Frieden; als dies aber nichts fruchtete, ließ sie bei einem Gastmahl drei Männer niederhauen. Die Königin

¹ Greg. Tur. VII, 23.

² Greg. Tur. VII, 47; VIII, 21, 32, 43; IX, 19; X, 27.

³ Gregor Tur. VII, 47.

⁴ Greg. Tur. X, 27.

mußte infolgedessen fliehen, ein Zeichen, daß sie eigenmächtig und ohne förmliches Urteil die Tötung befohlen hatte.

Auch Civilgerichtsbarkeit finden wir am Hofe des Königs, wir erwähnen die beiden einzigen Fälle, die Gregor uns überliefert hat.

Im Jahre 574¹ erhielt Andarchius, ein königlicher Beamter, auf betrügerische Weise das Versprechen der Frau des Ursus, ihm ihre Tochter zu verloben. Darauf begab er sich zum König Sigibert und überbrachte dem Grafen des Ortes einen königlichen Befehl, ihm das Mädchen zur Ehe zu überantworten. Er geriet aber in Streit mit Ursus und kam mit demselben nochmals an den Königshof, wo er wieder auf betrügerische Weise einen Befehl des Königs zu seinen Gunsten erwirkte. Im Jahre 585² erschien Eulalius, Graf von Arvern, vor König Gunthram, um seine Frau, die ihn verlassen hatte und zu Herzog Desiderius gegangen war, zu verklagen. Er wurde aber verlacht und abgewiesen.

Man könnte glauben, daß Gregor für die Formen des Gerichts kein Interesse hatte und uns nur die Resultate überlieferte. Er berichtet uns aber über das geistliche Gericht, wie wir aus dem Prozeß des Bischof Egidius von Reims gesehen haben, mit allen Einzelheiten, so daß wir uns ein vollständiges Bild von dem Gange der Verhandlungen machen können. Ein wie großes Interesse Gregor an gerichtlichen Verhandlungen nahm, können wir noch besonders aus einem Bericht über ein geistliches Gericht in dem Prozeß gegen Chrodielde³, die Tochter König Chariberts, und Basina, die Tochter König Chilperichs entnehmen, welche sich als Nonnen gegen ihre Äbtissin Leubovera im Kloster der heiligen Radegunde von Poitiers empört hatten. König Childebert und Gunthram beriefen die Bischöfe zu einem geistlichen Gericht nach Poitiers, um nach den Kirchengesetzen den Fall zu entscheiden, nachdem vorher der Graf Macco von Poitiers mit Gewalt Ruhe geschafft hatte. Die Bischöfe, unter ihnen Gregor selbst, saßen in dem Altarchor der Hauptkirche zu Gericht. Die Parteien waren vorgeladen worden. Die Bischöfe befragten Chrodielde, Basina und die Äbtissin, worauf sie die Sache der Partei der Chrodielde untersuchten, welche sich schwere Vergehen hatte zu Schulden kommen lassen. Alsdann schlugen sie die Kirchengesetze nach und entschieden, Chrodielde und Basina seien von der Kirchengemeinschaft auszuschließen, da dieselben sich geweigert hatten, die Äbtissin wegen ihrer Schuld um Verzeihung zu bitten und das Unrecht wieder gut zu machen. Das gefällte Urteil wurde von den versammelten Bischöfen den Königen Childebert und Gunthram zur Bestätigung und Vollstreckung zugeschickt. Die Verhandlungen im geist-

¹ Greg. Tur. IV, 46.

² Greg. Tur. VIII, 27.

³ Gregor Tur. IX, 39; X, 16.

lichen Gericht bewegen sich nach den Berichten Gregors in freieren Formen, wie wir dies ja schon in dem Prozeß gegen Egidius gesehen haben. Lediglich zur Erforschung der Wahrheit richten die Bischöfe Fragen an die Parteien, an denen der Prozeß sich entwickelt, ganz im Gegensatz zu dem Volksgericht, dessen strenge Formen die Parteien selbstthätig auftreten lassen, und in dem das doppelzüngige Urteil den Parteien die Beweisrolle mit förmlichem Zeugenbeweis zuspricht, wie dies Gregor in dem vorigen Beispiel ausgeführt hatte.

Auch des Grafengerichts gedenkt Gregor, so daß wir daraus entnehmen können, daß das Volksgericht noch bestand, wenn auch an Stelle des Thunginus ein königlicher Beamter, der Graf, getreten war. Des Gegensatzes wegen gehen wir hierauf näher ein. In dem Streite zwischen Sichar und Austregisil in Tours¹ erschienen beide im Volksgericht. Es wurde von den Bürgern von Tours entschieden, daß Austregisil wegen Totschlags und weil, nachdem er die Knechte getötet, er die Sachen ohne Urteil und Recht an sich gebracht habe, zu der gesetzlichen Buße zu verurteilen sei. Sichar überfällt hierauf den Vater des Austregisil, Anno, und tötet diesen, sowie den Sohn und Bruder des Austregisil. Die Partei des Chrammesind, eines zweiten Sohnes des Anno aber, welche den Tod des Vaters, Bruders und Oheims rächen wollte, weigerte sich, die Buße anzunehmen. Als dann Chrammesind das Besitztum Sichars geplündert hatte, wurden die Parteien vom Grafen nach der Stadt Tours vorgefordert. Sie vertraten hier ihre Sache selbst, und die Richter, unter denen wir die Rachineburgen zu verstehen haben, fanden das Urteil. Die Buße wurde nach dem Urteilsspruch gezahlt, und die Parteien versöhnten sich. Alles dieses sind Momente, wie sie für das Volksgericht charakteristisch sind und wie sie Gregor sehr richtig erwähnt hat.

Die Herrschergewalt der Merowingischen Könige wuchs mit den bedeutenden Eroberungen, den beständigen Kriegen, der Unterwerfung römischer Unterthanen, denen das germanische Unabhängigkeitsgefühl fremd war, und wurde durch den Beistand der katholischen Kirche unterstützt. Wir erkennen dies an der Entwicklung der Gesetzgebung. An den ältesten Teil der Lex Salica in 65 Titeln hat sich die spätere Gesetzgebung der Könige angeschlossen, welche uns in sechs Kapitularen erhalten ist. Die älteste Lex Salica ist nach dem Inhalt auch ein

¹ Gregor. Tur. VII, 47: Dehinc cum in iudicio civium convenissent, et præceptum esset, ut Austregisil, qui homicida erat, et interfectis pueris res sine audientia diripuerat, censura legali condemnaretur — — — Tunc partes a iudice ad civitatem deductae causas proprias proloquantur: inventumque est a iudicibus, ut qui nolens accipere prius compositionem, domos incendiis tradidit, medietatem pretii, quod ei fuerat iudicatum, amitteret. — — —

königliches Gesetz „leges dominicae“, nach dem kürzeren Prolog aber in der Stammesversammlung erlassen, also nur unter Vorsitz des Königs, während der längere Prolog schon den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt, indem er die gesetzgeberische Thätigkeit der Könige erwähnt.¹ Die ersten drei Kapitulare enthalten altes salisches Recht, ohne daß man es bestimmten Königen oder Jahren zuweisen kann. Das vierte Kapitular geht wahrscheinlich auf Childebert I. und Chlothar I. d. h. auf die Jahre 511 bis 558 zurück. Das sechste Kapitular wahrscheinlich auf Chilperich I., also auf die Zeit von 561 bis 584. Das fünfte Kapitular endlich, Chilperici edictum², ist nach dem ersten Kapitel in den Jahren 573 bis 575 von Chilperich I. erlassen und zeigt in den Kapiteln sieben und neun eine Fortbildung des Königsgerichts.

Das Kontumazialverfahren³ im ersten und zweiten Termin des Volksgerichts verläuft im Edictum Chilperici⁴ mit kleinen Abweichungen ebenso wie in der Lex Salica; jetzt erhält aber das Volksgericht das Recht, in einem weiteren Termin auch ohne ein Erfüllungsgelöbniß des Angeklagten auf Exekution durch den Grafen zu erkennen, der dann von dem Kläger zur Pfändung formell angehalten wird. Nun führen zwei Wege vor den König. Ist der Verklagte zahlungsunfähig, so wird er vom Grafen dem Kläger übergeben, welcher ihn dreimal im Volksgericht und zum vierten Male im Königsgericht anbietet, damit jemand die Schuld für ihn erlege. Dabei ist der Termin auf 84 Nächte verlängert worden, um den Verklagten durch den Grafen und den Kläger vor den König zu führen und durch Zeugenbeweis darzuthun, daß bis dahin dem Recht in vorgeschriebener Weise Genüge geschehen ist. Wird der Verklagte nicht eingelöst, so überantwortet ihn dann der König dem Kläger, damit dieser nach seinem Belieben über ihn verfüge. Entgegen dem früheren Brauch der Lex Salica⁵, wonach die Vorstellung nur im Volksgericht erfolgte, da Privatrache und Privatpfändung zur Entscheidung dem Thun-
ginus überwiesen waren⁶, hat der König allein sich das Recht vorbehalten über Leben und Tod zu verfügen. Dagegen tritt eine Überlieferung des Verklagten nicht nur bei Verwirkung des Wergeldes, sondern

¹ Lex Salica herausgegeben von J. Fr. Behrend nebst den Kapitularien zur Lex Salica bearbeitet von Alfred Boretius. Berlin 1874. Vgl. Bethmann-Hollweg: Der germanisch-romanische Civilprozeß, 1868, S. 442 fg. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. 2, 1878, S. 28, Note 1, gegenüber Waitz: Das alte Recht der salischen Franken, 1846, S. 39 fg., und Sohm R. und GV, 1871, S. 50 fg.

² Lex Salica von J. Behrendt, S. 105.

³ Sohm, Der Prozeß der Lex Salica. Weimar 1867, S. 199—216.

⁴ Chilperici edictum c. 7. ⁵ L. Sal. 58.

⁶ L. Sal. 58 und 50, 2. Sohm: R. u. GV., S. 100.

bei jeder Deliktssache ein, und die Exekution ist dem Grafen zugestanden, auch ohne daß der Verklagte ein Erfüllungsgelöbniß abgelegt hatte, wie dies früher¹ die Lex Salica forderte. Einen tieferen Einblick in die Umwandlung der gerichtlichen Thätigkeit des Königs gewährt der Fall, daß die Exekution des Grafen angefochten wurde, es ging dann das Exekutionsverfahren in letzter Instanz an den König. Der Verklagte wie der Kläger werden von dem Grafen feierlich aufgefordert, nach 42 Nächten vor dem König zu erscheinen. Der Graf tritt jetzt als Kläger auf, da gegen ihn die Behauptung einer unrechtmäßigen Handlung erhoben ist. Der Graf kommt auch zuerst im Königsgesicht zum Wort. Er behauptet gegen den Kläger: „Du hast mich förmlich zur Vornahme der Pfändung aufgefordert.“ Gesteht dies der Kläger zu, so hat er die sieben Racheburgen zu stellen, welche das Urteil auf Exekution gefunden haben. Von diesen müssen wenigstens drei zur Stelle sein, wie bei jedem Zeugenbeweis, wenn die übrigen echte Not angemeldet haben, sonst erhält der Angeklagte die gepfändeten Sachen zurück und der Kläger verfällt der Strafe von 200 Solidi². Gelingt aber die Abweisung des Schuldigen, so ist die Überweisung an den Kläger wie im vorhergehenden Falle vorauszusetzen, wenn das Edikt dies auch nicht direkt ausspricht. Daneben läuft aber noch das Kontumazialverfahren, welches analog der Lex Salica³ zur Friedloserklärung vor dem König führt, nämlich wenn der insolvente Verklagte flüchtig geworden, so daß eine Exekution faktisch verhindert⁴ ist. Neben der Exekution des Grafen in contumaciam besteht noch die Exekution der Lex Salica⁵ nach abgelegtem Urteilerfüllungsgelöbniß.

Die Lex Salica zeigt uns den König, wie er als höchste Autorität den Verächter des Gesetzes aus der Gemeinschaft des Staates ausschließt. Das Edikt Chilperichs lehrt uns schon eine Verhandlung kennen, die vor dem König geführt wird. Der Graf tritt als Kläger auf, es muß die Rechtmäßigkeit seiner Handlung festgestellt werden, um die Anfechtung seiner Exekution abzuweisen. Auch hängt es nicht mehr ganz von dem Belieben des Angeschuldigten ab, ob er es auf eine Friedloserklärung vor dem König ankommen lassen will; sobald man seiner habhaft werden kann, wird er dem Klägers ausgeliefert und kann er nur durch Anfechtung der Exekution die Entscheidung vor den König bringen. Die Entstehung der Lex Salica wird nach dem Prolog auf das Volk zurückgeführt, der König nur als höchste Autorität durch das „ante regem“⁶ genannt. In

¹ L. Sal. 50. ² L. Sal. 51. ³ L. Sal. 56. ⁴ Chilperici edictum c. 9.

⁵ L. Sal. 50 u. 58, 2.

⁶ L. Sal. 56 ante regem; L. Sal. 18 ad regem; L. Sal. 26 ante rege; L. S. 46, 1 ante rege; L. S. 14, 4 de rege; L. S. 13 in verbum regis, puer regis.

dem Edikt führt sich Chilperich selbst ein.¹ Er beschließt nach Verhandlung mit den Vornehmen des Landes, seinem Gefolge und dem Volke; er behält sich persönlich die Entscheidung vor durch das „nobis praesentibus erit, ad nos adducant“², kurz, der ganze Unterschied zwischen Volksrecht und Staatsrecht tritt uns schon in der *Lex Salica* und dem Edikt entgegen. Nichts deutet darauf hin, dass der König in seiner richterlichen Thätigkeit beschränkt ist. Er entscheidet aus eigener Machtvollkommenheit, und diese Machtvollkommenheit hat sich nach dem Bericht des Gregor auch auf seinen Beamten, den Grafen, übertragen, der uns in zweifacher Stellung entgegentritt: als Vorsitzender des Volksgerichtes und selbständig handelnd kraft königlicher Machtvollkommenheit. Einen weiteren Beitrag bieten die Heiligenleben, in denen oft Verurteilter Erwähnung geschieht. Venantius Fortunatus erzählt von der heiligen Radegunde³, daß sie für die bat, welche wegen schwerer Verbrechen vom König zum Tode verurteilt wurden und durch Verwendung der Vornehmen und Beamten die Strenge des Königs besänftigte. Aus dem Gefängnis riefen die Verbrecher ihre Hülfe an; ein Tribun, also der Sacebarο, läßt auf ihre Vermittelung das Gefängnis öffnen und befreit sieben Gefangene.

Der heilige Albinus⁴ kauft nach Venantius Fortunatus eine angesehene Frau Etheria vom König los, welche auf Befehl desselben gefangen gehalten wurde. Vom heiligen Germanus⁵ berichtet Venantius Fortunatus, daß er Gefangene aus dem Gefängnis des Tribunen von Paris befreit habe. Solche Befreiungen erscheinen sehr oft in den Lebensbeschreibungen der Heiligen, sie sind zudem meist mit Wundern verknüpft.

Ebenfalls bieten die Heiligenleben ein anschauliches Bild des Königsgerichtes als Ausfluß der absoluten Gewalt des Königs, wie es uns bisher in Geschichtsschreibung, Volksrecht und Kapitularien entgegen ge-

¹ Chilp. edict. 1. Pertractantes in Dei nomine cum viris magnificentissimis obtimatibus vel anstrustionibus et omni populo nostro convenit — — —

² Chilp. edict. 7 und 9.

³ Mabillon, *Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti*, ed. Venetiana I, 302 Vita S. Radegundis reginae auctore Venantio Fortunato episc. Pictav. c. 10: Qualiter vero, si quis pro culpa criminali, ut assolet, a rege deputabatur interfici, sanctissima regina moriebatur cruciatu, ne designatus reus moreretur in gladio! Qualiter concursabat per domesticas fideles servientes et proceres, quorum blandimentis mulcebat animum principis, donec in ipsa ira regis, unde processerat sors mortis, inde curret vox salutis, c. 14: . . . rei retrusi pro crimine succurri sibi clamabant, vociferantes de carcere

⁴ Mab. I, 103 Vita S. Albini episcopi Andegavensis auctore Venantio Fortunato ep. Pict.

⁵ Mab. I, 222 Vita S. Germani episcopi urbis Parisiensis auctore Venantio Fortunato.

treten ist. Aus der Zeit des König Gunthram, des letzten kraftvollen Herrschers der Merowinger ist uns das gleichzeitige Leben des Bischofs Austregisil¹ erhalten; nach diesem war am Hofe des Königs Gunthram ein Mann Baetelenus, welcher Königsgut unrechtmäßigerweise an sich gerissen hatte. Der König beschuldigte den Baetelenus, und dieser suchte sich durch gefälschte Urkunden zu rechtfertigen. Als der König aber frug, wer die Urkunden ausgestellt hätte, nannte Baetelenus den Bischof Austregisil. Dieser leugnete die Ausfertigung. Der erzürnte König befahl nun, daß beide mit einander kämpfen sollten, damit Gott entscheiden könnte, wer ihn täusche. Sehr anschaulich ist sodann geschildert, wie der Bischof am festgesetzten Tage sich zum Kampfe rüstete, in die Kirche zum Gebet eilte, und im Vertrauen auf Gottes Gerechtigkeit den Platz betrat, wo der König die Kämpfer zu erwarten pflegte. Der König war bereits erschienen, als ein Bote atemlos herbeikam und den Tod des Baetelenus berichtete. Derselbe hatte bei Tagesanbruch ein Pferd bestiegen, das ihn abwarf und tot trat. Da eilte der König zu dem Bischof hin und sprach: „Gott hat für dich gekämpft, dessen Hülfe du so treu angefleht hast, den Baetelenus traf die Rache Gottes.“ Das Ganze ist so anschaulich erzählt, daß wir den Eindruck bekommen, es sei aus dem Leben gegriffen; und da die Quellen dem nicht widersprechen, so können wir diesen Bericht wohl als das Bild der richterlichen Thätigkeit eines merowingischen Königs der guten Zeit, als deren letzter Repräsentant uns Gunthram überliefert ist, hinstellen.

Ein zweites Beispiel² gehört der Übergangszeit, und zwar der Regierung Chlothar II. an. Bischof Maximus klagte die Äbtissin Rusticula bei König Chlothar an, daß sie heimlich einen Sohn Theuderich II. auferziehe, und wurde darin unterstützt durch einen vornehmen Großen Riccimirus. Diesen beauftragte der König mit Untersuchung der Sache, und er berichtete, daß er die Rusticula schuldig befunden hätte. Darauf sandte der König einen seiner Großen ab, die Rusticula vor ihn zu bringen. Dem Grafen des Ortes wurde bei Todesstrafe befohlen, die Äbtissin auszuliefern. Rusticula erschien nun am Königshof. Von König und Fürsten wurde über die Beschuldigung eine Untersuchung angestellt, und Rusticula reinigte sich durch einen Eid. Erschreckt durch den Tod seines Sohnes und auf den Rat seiner Großen, entließ dann der König die Rusticula unter großen Ehren. Hier treten die Großen schon merklich in den Vordergrund, und wenn auch der König als allein handelnd erscheint, da nur von einem Rat der Fürsten die Rede ist, so

¹ Mab. II, 88. Vita S. Austregisili episcopi Bituricensis, c. 3.

² Mab. II, 130. Vita S. Rusticulae abbatissae Arelatensis auctore Florentio presbytero Tricastinensi, c. 17.

macht sich derselbe doch geltend und sollte bald maßgebend sein. Ohne Rat sind die Könige nie gewesen, nach Gregor üben die Bischöfe und Großen sogar oft einen bedeutenden Einfluß aus; der Grad desselben steht aber allein im Belieben des Königs, der sich demselben hingiebt.

Bischof Leodegar, von dem wir zwei Lebensbeschreibungen¹ besitzen, ergänzt durch ein Leben des Bischof Präjectus², führt uns schon mitten in den Kampf der Großen des Reiches hinein, eines Wulfoald, Ebroin und Leodegar. Wulfoald und Leodegar an der Spitze einer mächtigen Adelspartei erlagen Ebroin, der, wie einst Königin Brunichildis, mit allen Mitteln eine starke Regierungsgewalt herzustellen strebte. Hector und Leodegar, welche den Bischof Präjectus vor dem König verklagten, wichen dem Einfluß des Wulfoald. Hector wurde getötet. Ebroin, wieder zur Herrschaft gelangt, dachte nur an Rache. Das war keine Zeit für die absolute Richtergewalt des Königs. In den Parteikämpfen gewannen die Großen des Reiches an Macht, mit der die Erwerbung von Rechten Hand in Hand gehen mußte.

Drittes Kapitel.

Resultate.

I. Über die gerichtliche Befugnis des Königs im Concilium zur Zeit der Germania geben uns die Quellen keinen genügenden Aufschluß, gewiß wissen wir nur, daß der princeps in der Hundertschaft zu Gericht saß; doch sind wir über die Formen, in denen diese Gerichtsverhandlungen sich bewegten, nicht unterrichtet.

Mit größerer Machtvollkommenheit sind im Concilium die Priester ausgestattet, die auch im Kriege auf göttlichen Befehl die Strafen vollstreckten. Doch sehen wir in den Kapiteln elf und zwölf der Germania im Prinzip den Weg schon angebahnt, den die Könige, als das Königtum

¹ Mab. II, 649. Vita S. Leodegarii episcopi Augustodunensis, auctore anonymo c. 8: Ebroinus cum majordomus effectus esset, cogitare coepit de ultione inimicorum, qui eum noluerunt subregulum Mab. II, 668. Vita S. Leodegarii auctore Ursino c. 5: — — praedictus Hictor ibidem est interfectus — —

² Mab. II, 611. Vita S. Praejecti episcopi Arvenensis c. 12: — — maximeque qui Vulfoaldi seniorisdomus fiducia perusus erat; intempesta nocte cum S. Leodegario male multato uterque fugam ineunt . . . Hector vero captus, regalibusque edictis premeptus est. — —

festen Wurzeln gefaßt hatte, einschlugen, um mit fester Hand eine Rechtsordnung zu schaffen. Eine bestimmte Grundlage war in dem Hundertschaftsgericht gegeben; auf dieses mußte der König Einfluß zu gewinnen suchen und dann die Gerichtspflege im Concilium in seine Hand nehmen, indem der gesetzliche Zwang, sich vor Gericht zu stellen, auf alle freien Germanen auch bei Blutrache ausgedehnt wurde.

II. Aus der Lex Salica haben wir das negative Resultat gewonnen, daß der König zur Zeit der Abfassung der Lex Salica kein Urteil fällt, sondern nur als höchste Autorität im Staate dasselbe vollstreckte und die höchste Strafe für den Verächter des Gesetzes verkündete. Wir können infolgedessen von einer Rechtsprechung des Königs im eigentlichen Sinne auch in der Zeit der Lex Salica noch nicht sprechen.

III. Indessen finden wir schon in der Zeit der Lex Salica königliche Beamte, welche dem Volksgericht beiwohnen müssen, um das Friedensgeld einzuziehen und der förmlich an sie gerichteten Aufforderung zur Exekution nachkommen zu können. Es bedurfte seitdem nur einer Erstarkung der königlichen Macht, um die Gerichtshoheit des Königs an die Stelle der Gerichtshoheit des Volkes zu setzen.

IV. Aus der Zeit der Reichsgründung ersehen wir, daß der König unbeschränkt das Richteramt übt, daß dem Volksgericht, welches nach Volksrecht urteilt, der Graf, ein königlicher Beamter, vorsteht, und endlich tritt uns das geistliche Gericht, das sich in einem freieren Inquisitionsverfahren bewegt, entgegen. In diesen drei Momenten ruht zugleich die ganze spätere Entwicklung des Königsgerichtes.

V. Das Edikt des Königs Chilperich bringt in Form eines Gesetzes die veränderte Stellung des Königs zur Geltung, der König hat an zwingender Gewalt gegen den Schuldigen gewonnen, das Amtsrecht ergänzt das Volksrecht. Seit der Reichsgründung hatte der König als Feldherr unbedingte Strafgewalt, und aus dieser Machtfülle des Königs ging eine richterliche Thätigkeit hervor, welche nicht dem germanischen Boden entstammte, sondern auf römische Verhältnisse zurückzuführen ist, eine Machtfülle, die auf den Beamten des Königs, den Grafen, überging. Die Merowinger nahmen die äußeren Abzeichen des römischen Patricius an, sie bildeten das ganze Schriftwesen dem römischen Muster nach; so werden sie auch bald die Vorzüge römischer Gerichtshoheit erkannt haben.

VI. Die Könige der Franken sind im fünften und sechsten Jahrhundert mit absoluter königlicher Macht ausgestattet, als Feldherren und Richter gebieten sie über Leben und Tod ihrer Unterthanen; sie üben Kriminalrechtspflege, Civiljurisdiktion, sie bilden die Appellationsinstanz, ziehen Herzöge und Grafen zur Rechenschaft. Die Könige entscheiden

besonders über Landesverrat und Hochverrat, worüber zur Zeit der Germania dem Concilium das Urteil zustand. Wir finden in dieser Zeit die Könige weder an eine Form noch ein Gesetz gebunden, sodaß wir uns die Gerichtshoheit der Könige so zu denken haben, wie uns die Rechtsprechung der römischen Kaiser überliefert ist. Von einem förmlichen Gericht der Großen des Reiches unter Vorsitz des Königs können wir nicht sprechen, weil diese Entwicklung einer späteren Zeit angehört.

VII. Von dem Gebiete an der Schelde, wo die salischen Franken sich niedergelassen und ein Stammesreich gebildet hatten, wie es sich uns in der Lex Salica darstellt, zog König Chlodovech aus, sich ein neues Reich zu erobern. Mit der Reichsgründung war der König souverän geworden; das zeigt sich in seiner Stellung als Feldherr und Richter, sowie darin, daß das Beamtenernennungsrecht jetzt unbeschränktes königliches Hoheitsrecht ist, und erst im Jahre 614 wieder eine Einschränkung erfährt. Die Beamten des Königs traten jetzt auch an die Stelle der vom Volke gewählten Richter. Der Graf wird Vorsitzender des echten Dinges an Stelle des Thunginus, und sein Unterbeamter, der Sacebar, hält das gebotene Ding ab. Damit hat auch die Heeresversammlung als Gerichtsversammlung ihre Bedeutung verloren und der König ist daher Inhaber der Gerichtshoheit geworden. Das Concilium war verschwunden, die Heeresversammlung hatte ihre Hoheitsrechte an den König abgegeben, ohne daß sich sogleich neue Formen herausbildeten, welche dem Volke eine Teilnahme an den Hoheitsrechten des Staates gestatteten. Erst mit der Schwächung des fränkischen Königtums trat das nationale Element mehr hervor und das Königsgericht gewann damit seine Ausbildung in Anlehnung an die Kirche, welche allein durch ihren Reichtum und ihr Ansehen beim Volke auch den Merowingischen Königen Achtung abgezwungen hatte; denn nur der Geistlichkeit gegenüber sahen wir die Könige ein milderes Strafverfahren beobachten. Doch nicht das gesamte freie Volk des allgemeinen Unterthanenverbandes, sondern nur die Großen des Reiches waren berufen, an dem Königsgericht mitzuwirken, nachdem sich dieselben neben der Geistlichkeit aus dem Amtadel zu größerer Macht emporgeschwungen hatten.

Zweiter Teil.

Die Entwicklung des Königsgerichts in der zweiten Hälfte des siebenten und im achten Jahrhundert.

Die bisherige Untersuchung hat dargethan, daß die Stellung des Königs in der Zeit der Germania von uns nicht festgestellt werden kann. In der Lex Salica aber tritt der König als die höchste Autorität des Staates auf, und mit der Reichsgründung sehen wir ihn als absoluten Herrscher. Dieses Wachsen seiner Macht zeigte sich in seiner Stellung zur Gerichtshoheit. Von der Gerichtshoheit des Volkes löst sich die oberste Exekutive ab, bis dann der König als oberster Gerichtsherr die volle Gerichtshoheit ausübt. Seit dem Tode Gunthrams wuchs die Macht der geistlichen und weltlichen Großen des Reiches unmündigen Regenten gegenüber so, daß sie selbst an der wichtigsten Aufgabe des Königs, der Rechtsprechung, teilnahmen. Wohl waren die Könige an die Stelle der Völkerschaft und Stammesversammlung getreten, doch hatten sie versäumt, eine Verbindung mit dem Volke festzuhalten, sodaß jetzt König und Volk durch den Einfluß der Großen des Reiches zurückgedrängt wurden.

Erstes Kapitel.

Die wachsende Macht der Großen des Reiches nach der Geschichtsschreibung, der Gesetzgebung und den Urkunden.

Mit Gunthram war im Jahre 593 der letzte bedeutende Herrscher der Merowinger gestorben, doch traten schon unter ihm nach dem Tode Childerich I. im Jahre 584 die Großen der Franken hervor. Es folgten vom Jahre 584—752 dreizehn Herrscher in unmündigem Alter, unter denen geistliche und weltliche Große hervorragenden Einfluß gewannen,

bis das Haus der Arnulfinger sich an die Spitze stellte und das Merowingische Königshaus stürzte. Aus den Zeiten der sinkenden Merowingischen Macht¹ besitzen wir, und zwar aus dem Jahre 658, den urkundlichen Bericht über ein förmliches, unter Vorsitz des Königs stattfindendes Gericht der Großen.

Nachdem Gregor von Tours geendet, folgen wir der Weiterentwicklung zunächst an der Hand des Fredegar und der *Gesta Francorum*. Auch sie berichten uns von Fällen, in denen die Könige aus eigener Machtvollkommenheit die härtesten Strafen über angesehene geistliche und weltliche Große verhängen.²

Chlothar II. wurde im Jahre 613 von den Austrasischen Großen in ihr Land gerufen und versicherte der Königin Brunichildis gegenüber, daß er das Urteil ausführen werde, welches die vornehmen Franken abgeben würden³, später jedoch befahl er allein die Tötung der Söhne des Theuderich und der Brunichildis.⁴ Grimoald, der Majordomus von Austrasien, wurde von den Franken selbst zu König Chlodovech II. gebracht und unter Martern getötet.⁵

Die Großen aber, wenn sie sich zur Würde des Majordomus emporgeschwungen hatten, handelten nun ebenso selbständig wie die Könige, wie wir dies am besten in dem Kampfe zwischen Ebroin, dem Majordomus, und dem Bischof Leodegar von Autun erkennen.⁶

In den vorliegenden Beispielen wird ein förmliches Urteil nicht angeführt, während wir aus derselben Zeit (von Chlothar III. in den Jahren 658—663 und von Theuderich III. aus dem Jahre 679) schon Urkunden über ein Königsgericht besitzen, also aus der Zeit, wo Ebroin unangefochten herrschte. Als die Karolinger dann unbestritten Majordomus geworden waren, beginnen die weiteren königlichen Gerichtsurkunden Chlodovechs III. mit dem Jahre 691.

Für diese Entwicklung finden wir noch weitere Belege in Geschichtsschreibung und Gesetzgebung. Zum ersten Mal treffen wir in der Geschichtsschreibung auf ein warmes Lob der Gerechtigkeit während

¹ Vgl. Waitz, *Verfassungsgeschichte*, Bd. 2², 1870, S. 645—705, c. 8: Charakter und Umbildung der Verfassung. — Richter, *Annalen des fränkischen Reiches im Zeitalter der Merowinger*. Halle 1873.

² Fredegarii *chronicon*, c. 21, 24, 27, 32, 36, 38, 40, 42, 43, 44, 52, 54. Bouquet II, 417 fg.

³ Fredegarii *chron.*, c. 40. Bouquet II, 429: Chlotharius . . . *judicio Francorum electorum, quicquid praecedente Domino a Francis inter eosdem iudicabitur, pollicetur sese implere.*

⁴ *Fred. chron.* c. 42. Bouquet II, 430.

⁵ *Gesta Francorum*, c. 43. Bouquet II, 568.

⁶ *Gesta Francorum*, c. 45, 46, 47. Bouquet II, 569, 570.

der Regierung Dagobert I. Fredegar¹ erwähnt nämlich, daß Bischöfe, Vornehme und Geringe Furcht bekamen vor dem Richterspruche dieses Königs, er urteilte über arm und reich unbestechlich und ohne Ansehen der Person. Diese Gerechtigkeitsliebe Dagoberts wird dann auf den Rat des Bischofs Arnulf von Metz, auf den Majordomus Pippin und später den Bischof Chunibert von Köln zurückgeführt. Weiter bricht Fredegar² in Klagen aus, als Dagobert in Paris sich dem Einflusse Pippins entzieht, und da Dagobert in jugendlichem Alter in Austrasien zur Regierung kam, so ist die Darstellung Fredegars gewiß begründet, und wir dürfen dieses Lob der Gerechtigkeit auf Einwirkung der Karolinger zurückführen.

In der Gesetzgebung giebt uns die Lex Ribuaria³ einen Anhalt. Dieses Gesetz zeigt uns die Entwicklung⁴ des königlichen Einflusses von der Lex Salica bis auf Karl d. Gr. Schon der erste Teil, Titel 1—31, unter Theuderich I. entstanden, zeigt das Gesetz als königliche Konstitution.⁵ Der zweite Teil, Titel 32—64⁶, etwa 50 Jahre später entstanden, weist schon auf die Entwicklung des Salischen Rechtes nach dem Edictum Chilperici hin, denn in Titel 50 und 55 ist der Partei der prozessualische Zwang entzogen. Wenn aber die Leitung des Prozesses dem Volke, respektive den Parteien entzogen wird, so fällt diese Thätigkeit dem Könige zu, dessen Macht wir somit gewachsen finden. Der dritte Teil der Lex Ribuaria, Titel 65—74, führt uns noch einen Schritt weiter. Titel 65⁷ hebt mit dem Königsbann an im Gegensatz zu dem mannire des zweiten Teiles, und Titel 69⁸ bestimmt die Todesstrafe für Infidelität, worunter Angriff auf das Leben des Königs, Beleidigung desselben und seiner Familie, Landesverrat, Aufruhr und Auswanderung zu verstehen

¹ Fredegarii chron., c. 57. Bouquet II, 436. Gesta Francorum. c. 42, Bouquet II, 568.

² Fredegarii chron., c. 60, 61. Bouquet II, 437.

³ Sohm, Die Entstehung der Lex Ribuaria, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. V, S. 380 fg. Weimar 1866.

⁴ Wir können Sohm nicht folgen, wenn er in seiner Abhandlung „Fränkisches Recht und Römisches Recht“, Weimar 1880, S. 4, die Lex Ribuaria als das erste Opfer der aufsteigenden Übermacht des salischen Frankenrechts hinstellt, da wir an der Entwicklung des Amtsrechtes gegenüber den Volksrechten festhalten, und dieses nicht als eine Weiterentwicklung der Lex Salica ansehen.

⁵ Lex Ribuaria 18 u. 31. Walter, Corpus juris Germanici antiqui I, 166 fg.

⁶ Es beginnt dieser Teil auch mit einer Ladung vor den König. Lex Rib. 32, 4: ut se ante regem repraesentet et ibidem cum armis suis contra contrarium suum se studeat defensare.

⁷ L. Rib. 65. De eo qui bannum non adimplet.

⁸ L. Rib. 69: De eo qui regi infidelis extiterit. Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita componat et omnes res ejus fisco censeantur. Marc. I, 32 (Roz. 42).

ist. Wir finden also hier die Pflicht der Unterthanen gesetzlich festgestellt. Es stammt dieser Teil aus dem Anfang des siebenten Jahrhunderts nach Übereinstimmung des Titel 79 mit dem Kapitel 7 des *Decretum Childeberti II.*¹, worin der Reinigungseid eines verklagten Diebes eine Einschränkung erfährt, in Kapitel 8 des Dekrets wird die Todesstrafe des freigeborenen Franken dem Könige vorbehalten, während hier sowohl wie in Titel 79 die Todesstrafe gegen geringe Leute dem Grafen überlassen wird. Childebert II. aber war mit fünf Jahren von Austrasischen Großen auf den Thron erhoben worden. Der vierte Teil endlich, Titel 88 und 89² schließt mit einem königlichen Gesetz, welches durch die Erwähnung des Majordomus auf die letzte Zeit der Merowinger hindeutet.

Es zeigt demnach die *Lex Ribuaria* eine fortwährende Zunahme der königlichen Macht dem Volke gegenüber, die Entwicklung des Amtsrechtes gegenüber dem Volksrecht, sodaß ein Einfluß des Volkes auf die Umgestaltung des Königsgerichtes ausgeschlossen ist. Die Aufzeichnung selbst erfolgte aber schon unter Einfluß der Großen, welche sich dadurch gegen Willkür schützten, wie dies der Vergleich mit der Gesetzgebung Childerich II., das Auftreten des Majordomus und die ganze Fassung des siebenten Teiles der *Lex Ribuaria* erweist. Sahen wir fortlaufend den wachsenden Einfluß des Königs und der Großen auf das Volksrecht einwirken, so erhellt ihre Macht ganz besonders aus den Dekreten, Edikten und Konstitutionen der Merowingischen Könige. Childebert I. beginnt seine Konstitution³ ganz nach römischem Muster und aus eigener Machtvollkommenheit. In dem Dekret Childebert I. und Chlothar I.⁴ wird der persönliche Erlaß dieser Vorschrift besonders hervorgehoben. Gunthram⁵ befiehlt, daß sein Edikt für alle Zeit beobachtet

¹ I.L. I, S. 10, c. 7.

² Hoc autem consensu et consilio seu paterna traditione et legis consuetudine super omnio jubemus, ut nullus optimatum, maiordomus, domesticus, comes, Grafio, Cancellarius, vel quibus libet gradibus sublimatus, in provincia Riquaria, in iudicio residens munera ad iudicium pervertendum non recipiat.

³ I.L. I, 1. Childeberti I. regis constitutio: Credimus . . . et ad nostram mercedem et ad salutem populū pertinere . . . Et quia necesse est ut plebs . . . Nostro etiam corigatur imperio hanc chartam generaliter per omnia loca decrevimus mittendam, praecipientes ut . . . datis fidejussoribus non aliter discedant, nisi in nostris obtutibus praesententur.

⁴ I.L. I, 7, 11; *Lex Salica* von Behrend S. 101; *Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum*, c. 16: Pro tenore pacis jubemus . . . Et quia propiciante Domino inter nos germanitatis caritas, indisruptum vinculum custoditur . . .

⁵ I.L. I, 3: . . . cuncta ergo quae hujus edicti tenore decrevimus, perpetualiter volumus custodiri.

werden solle. Wir haben schon früher gesehen, wie in dem Edikt Chilperich I.¹ der Charakter des Amtsrechtes sich geltend macht. In dem ersten Kapitel wird einer Verhandlung mit den Großen des Reiches, den Antrustionen und dem Volke gedacht, doch tritt die eigene Person des Königs stets in den Vordergrund. In dem Vertrag von Andelot sprechen Gunthram und Childebert II.² von einer Beratung der geistlichen und weltlichen Großen. Childebert II.³ erwähnt eine regelmäßige Beratung mit denselben, immer jedoch wird die Entscheidung vom König getroffen. Wie sehr aber die Macht der Großen des Reiches gewachsen ist, beweist die Gesetzgebung Chlothar II. vom Jahre 614.⁴ Der König räumte darin den Geistlichen das Vorrecht ein, daß in Civilfällen vor dem Einschreiten des weltlichen Gerichts erst der Bischof in Kenntnis gesetzt werden sollte, um ihm eine Vermittelung zu gestatten. Im Interesse der weltlichen Großen wurde die Ernennungsfreiheit der Grafen beschränkt, die von nun an nur aus den Mächtigen eines Gau'es selbst genommen werden durften.

Gehen wir zu den Diplomen über, so nehmen wir auch hier ein allmähliches Auftreten des Einflusses der Großen wahr. Chlodovech I.⁵ stellt noch ganz einfach in seinem Namen eine Schenkungsurkunde aus. Mit seinem Sohne Childebert I.⁶ beginnt bereits die Arenga, welche als eine Pflicht des Königs hinstellt, für die Kirche zu sorgen, eine Rolle zu spielen. Dieser König gründete auch eine Kirche⁷ mit Übereinstimmung geistlicher und weltlicher Großen, und Chilperich I.⁸ drohte mit dem Zorn Gottes und Friedloserklärung, wenn jemand ihn hindern wolle, den Willen Gottes zu erfüllen. Bei Chlodovech II.⁹ unterzeichnet seine Mutter, da er selbst hierzu noch nicht im Stande ist, er bestätigt im Jahre 653¹⁰ ein Privileg auf den Rat geistlicher und weltlicher Großen, welches noch von vier Bischöfen, dem Majordomus, dem Pfalzgraf und 43 Unterschriften bestätigt wird; wir finden also Zeugen bei einer Königsurkunde, als ein Zeichen, daß die Zusicherung des jungen Königs allein nicht genügte. Eine Verleihungsurkunde Sigibert II.¹¹ vom Jahre 648 ist ebenfalls unter Zustimmung vieler geistlicher und weltlicher

¹ LL. II, 10. Lex Salica von Behrend, S. 105, Chilperici edictum, c. 1. 7.

² LL. I, 5, a. 587. Gunthramni et Childeberti II. regum pactum: id inter eos mediantibus sacerdotibus atque proceribus . . . complacuit atque convenit . . .

³ LL. I, 9. Childeberti II. regis decretio: cum . . . nos omnes Kalendas Marcias de quascumque conditiones una cum nostris optimatibus pertractavimus . . .

⁴ LL. I, 14. Chlotharii II. edictum anni 614, c. 4, 12, 24.

⁵ DD. I, 1, Chlodoveus I. a. 510.

⁶ DD. I. Nr. 2, Childebertus I., a 528.

⁷ DD. I. Nr. 5.

⁸ DD. I. Nr. 8.

⁹ DD. I. Nr. 18.

¹⁰ DD. I. Nr. 19.

¹¹ DD. I. Nr. 22.

Großen ausgestellt, auch bestätigt er bei einer anderen Verleihung¹, daß nach einer Übereinkunft mit mehreren seiner Getreuen eine Verleihung aus der Zeit seiner Unmündigkeit keine Geltung haben sollte. Für Childerich II.² unterzeichnet seine Mutter, und er erläßt eine Urkunde³ auf den Rat der Königin Emhilde, des Bischofs Rothar und der Großen des Hofes, eine andere Urkunde auf den Antrag vieler Großen und den Rat der Königin. Für Chlothar III.⁴ unterzeichnet die Königin Balthildis in vier Urkunden, und im Jahre 662⁵ erscheinen 24 Erzbischöfe und Bischöfe als Zeugen unter dem Diplom, während sonst der Königsurkunde als unscheltbar die Zeugen bis zum zwölften Jahrhundert fehlen.⁶

Zweites Kapitel

Die Placita.

Wenden wir uns nun zu den Placita selbst, den Urkunden, welche über ein königliches Placitum, eine Entscheidung im Königsgericht, ausgefertigt wurden, so wollen wir zunächst die uns erhaltene Anzahl in Betracht ziehen. Aus der Merowingerzeit im siebenten und achten Jahrhundert besitzen wir 24 Placita-Urkunden, unter diesen sind sechs von den Majoresdomus Karl, Karlmann und Pippin ausgestellt.

Aus der Karolingerzeit von den Königen Pippin, Karlmann und Karl d. Gr. sind uns zwanzig Urkunden erhalten, von diesen sind zehn reine Placita-Urkunden, während in den übrigen nur eine Gerichtsverhandlung vor dem König erwähnt wird.

Unsere Aufmerksamkeit nehmen vor allem die Beisitzer des Königsgerichts in Anspruch. In den Placita des siebenten Jahrhunderts sind die Beisitzer vorzüglich der nächsten Umgebung des Königs entnommen, wie wir dies aus den allgemeinen Ausdrücken: *intustres viri, optimates, domestici, caeterique palatii nostri ministri* schließen können. *Optimates*⁷ werden nach dem edictum Chilperici den Antrustionen gleichgestellt, aus denen höhere Hofbeamte hervorgehen. Von diesen finden wir den Pfalzgrafen, Majordomus und zwölf Optimaten mit *inluster vir* bezeichnet,

¹ DD. I. Nr. 23. ² DD. I. Nr. 26. ³ DD. I. Nr. 28.

⁴ DD. I. Nr. 33, 38, 39, 40. ⁵ DD. I, 40.

⁶ Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre. Innsbruck 1877, Bd. I, § 70.

⁷ MG. DD. I. Nr. 41, 66, 70; Edict. Chilp., L. Sal. von Behrend, S. 105, c. 1: *cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus*; vgl. Waitz, VG. II, 430, Note 2.

während von den Optimaten im ganzen 16 namentlich aufgeführt werden.¹ *domestici*² sind ebenfalls Titel der höchsten Hofbeamten, von denen eben genannt werden, zugleich zeigt das *caeterique palatii nostri ministri*³, daß man eine Beschränkung in den Hofbeamten nicht anzunehmen braucht. In den speziellen Hofbeamten kommt dreimal der *Majordomus* vor⁴; der *Seneschalk*⁵, welcher dem königlichen Haushalt vorstand, wird zehnmal mit Namen genannt und der *Referendarius*⁶, welcher die Urkunden besorgte, sechsmal. Der *comes* oder *grafio*⁷, der eigentliche Regierungsrat des Königs und Vorsitzender des Volksgerichts, wird vierundzwanzigmal namentlich aufgeführt und von den weltlichen Beamten am meisten erwähnt. Die Bischöfe⁸ erhalten den gewöhnlichen Ehrenvorrang in den Urkunden, 28 sind mit Namen aufgeführt, einmal werden sogar allein Bischöfe angegeben⁹, doch fehlen sie auch¹⁰ bei Nennung der Teilnehmer am Königsgericht.

Die speziellen Merowinger-Urkunden bieten uns ein lebhaftes Bild von der Beteiligung der Großen am Königsgericht, doch drängt sich hier die Ausführlichkeit der Angaben auf die Jahre 658—697¹¹ zusammen, während wir uns von 702—726¹² außer der zweimaligen Angabe des *Majordomus Grimoald*¹³ allein mit *proceres* und *fideles*¹⁴ begnügen müssen. Von 714—751 haben wir Placita der *Majoresdomus*, in ihnen treten uns *inlustres viri*, *optimates*, *fideles*¹⁵ entgegen, von letzteren werden 10 namentlich aufgeführt.¹⁶ Von weltlichen Beamten werden *duces*, *comites* und *comes palatii* genannt¹⁷, von den geistlichen Großen werden hier *episcopi* und ein *abbas* mit Namen angegeben, jedoch überhaupt in sechs Urkunden nur zweimal¹⁸ erwähnt. Von König Pippin sind nur drei Placita erhalten¹⁹, von Beisitzern des Königsgerichts werden nur *proceres* aufgeführt, die allgemeine Bezeichnung für hohe Haus- und Reichsbeamte und angesehene Männer am Hofe des Königs. Von diesen werden 26 mit Namen genannt, außerdem wird regelmäßig der Pfalzgraf angegeben. Von Karl d. Gr. als König sind acht Placita²⁰ erhalten, es werden auch im allgemeinen *proceres* und *fideles* angeführt, fünf *vassi* mit Namen ge-

¹ DD. I. Nr. 66, 70. ² DD. I. Nr. 66, 70. ³ Nr. 41.

⁴ DD. I. Nr. 70, 73, 77. ⁵ Nr. 37, 66, 70. ⁶ Nr. 35, 66.

⁷ Nr. 37, 64, 66, 70. ⁸ Nr. 36, 41, 64, 66, 70. ⁹ Nr. 36.

¹⁰ Nr. 35. ¹¹ Nr. 35, 64, 66, 70. ¹² Nr. 73, 76, 77, 78, 79, 83, 94.

¹³ Nr. 73, 77. ¹⁴ DD. I. 2. Absch. Nr. 10, 18, 21.

¹⁵ DD. I. 2. Absch., Nr. 10, 18, 21. ¹⁶ DD. I. 2. Abt., Nr. 18, 21.

¹⁷ DD. I. 2. Abt. 16, 18, 21, 22, 23. ¹⁸ DD. I. Abt. 2, Nr. 16, 21.

¹⁹ Bouquet 5, 697, 699, 703.

²⁰ Cod. Lauresh. ed. Mannheim 1, 9; Dronke C. d. Fuld. 26; Bouquet 5, 734; Schöppflin Als. dipl. I, 51; Sickel, Beitr. V, Wiener Sitzungsberichte 49, 394; Bouquet 5, 746; Forschungen 3, 151.

nannt¹, zwölf Namen² sind ohne besondere Bezeichnung. Von weltlichen Beamten werden *duces*³ erwähnt, *comites*⁴ werden nur in einer allgemein gehaltenen Urkunde nicht aufgeführt und sind dreiunddreißigmal namentlich angegeben. Nur in zwei allgemein gehaltenen Urkunden fehlt der Pfalzgraf⁵, in einer werden die sämtlichen Scabinen des Moselherzogtums, 44 an der Zahl, zum Königsgerecht herangezogen⁶, also das von Karl d. Gr. für das gebotene Ding eingeführte Richterkollegium. Von geistlichen Großen werden *pontifices* zweimal⁷ erwähnt und einmal drei Bischöfe namentlich aufgeführt.⁸

Die Macht der Karolinger erkennen wir besonders an den Besitzern des Königgerichts. Im Jahre 719 hielt der Majordomus Karl Martell ein *Placitum*⁹ ab, also gerade, als Chlothar IV. gestorben war, und er Chilperich II. von Neustrien als König [des fränkischen Reiches] anerkannte. In diesem *Placitum* werden als „*fidelibus dominorum vel nostris*“ sieben Männer als Besitzer des Gerichts namentlich aufgeführt und hinter dem letzten Namen ist noch hinzugefügt „*juniore nostro*“, unterschrieben ist die Urkunde „*regnante Chilperico rege*“. Karl unterscheidet also königliche und eigene Vasallen, und wenn sich auch die Zahlen nicht feststellen lassen, so müssen doch beide gleich angesehen gewesen sein, da sie im Gericht zusammen wirken. Der Ausdruck *fidelis* ist allgemein und könnte sich auch auf den allgemeinen Unterthanenverband beziehen, wenn dies auch dem Majordomus gegenüber schwer verständlich wäre, in demselben *Placitum* steht aber „*et Boboleno, juniore nostro*“, das bezeichnet den Vasallen, und Karl erscheint hier in einer Urkunde als Senior.

Direkt nachweisen läßt sich allerdings nicht, daß die Arnulfinger schon in dieser Zeit Benefizien gegen persönliche Treuerverpflichtung ausgaben, denken wir aber an die spätere Entwicklung, so können wir den Ausgangspunkt in diesem Verhältnis suchen, sodaß die Karolinger weniger durch bloßen Unterhalt und Schutz „*victus et defensio*“ als durch Landesverleihung sich einen Anhang bildeten. Ihr Streben nach Macht zwang sie, den Merowingern gegenüber ein stärkeres Reizmittel anzuwenden.

Wenn Pippin im großen Maßstab die Kirchengüter benutzte, um sich einen Anhang zu schaffen, der ihm persönlich zur Treue verpflichtet war gegenüber den Antrustionen und dem allgemeinen Unterthanen-

¹ Cod. Lauresh. 1, 9. ² Bouquet 5, 734, 746; ³ Dronke 26.

⁴ Sickel, Beitr. V. Wiener Sitzungsberichte 49, 394.

⁵ Dronke 26. ⁶ Forschungen 3, 151.

⁷ Dronke 26. ⁸ Forschungen 3, 151.

⁹ DD. I. 2. Abt. Nr. 10, a. 719.

verband der Merowinger und wir schon bei Karl Martell Vasallen finden, so hat dieser wohl zunächst das Karolingische Hausgut herangezogen, sich einen Anhang zu schaffen, und als allmächtiger Majordomus auch das Königsgut, sodaß dann seine Söhne gezwungen waren, sich nach weiteren Mitteln umzusehen. Wie mächtig mußte Karl Martell aber schon damals sein, daß freie Männer, die doch allein im Gericht Recht sprechen durften, seine Vasallen waren und er sie den Großen des Reiches an die Seite stellen durfte.

Die Karolinger sind aber auf dieser Stufe nicht stehen geblieben. Pippin und Karlmann reden von ihren Getreuen und Großen während der Regierung Childerich III. von 743—751¹; sie führen Bischöfe, Äbte, Herzöge und Grafen als ihre Großen auf und nennen sie bei Namen, sowie sie jetzt auch schon von ihren Pfalzgrafen sprechen, was wir auf Grund der Urkunden als eine Weiterbildung auffassen können. Pippin würde nicht im Jahre 747² acht und im Jahre 750³ fünf Männer als seine Getreuen in einem Placitum mit Namen aufführen können, wenn sie nicht wirklich eine Treuverpflichtung gegen ihn eingegangen wären, sie würden sonst gewiß lieber die mächtigen Großen eines schwachen Königs sein wollen, als Antrustionen oder durch allgemeinen Unterthanenverband verpflichtet. Diese Fideles waren aber keine unbedeutenden Männer, dies zeigt außer ihrer Stellung als Beisitzer im Placitum noch der Umstand, daß sie den übrigen, den „*reliqui quam plures*“ gegenübergestellt werden. Für das Selbstgefühl der Karolinger, welches durch eine Reihe angesehener Vasallen gehoben wurde, zeugt auch der Schluß eines Placitum des Majordomus Karlmann vom Jahre 746⁴, als Childerich noch regierte, wo er bei Bestätigung eines Besitzes sagt, daß seine Nachfolger, die Könige, über den zu Gericht sitzen sollten, der von seinen Erben diese Schenkung angreifen würde. Es war dies ein prophetisches Wort, denn seine Erben waren selbst seine Nachfolger und Könige, damals, als Childebert noch regierte, konnte man es aber nur so auffassen, daß sich Karlmann als gleichberechtigt mit dem König hinstellte.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung des Geschäftsganges am Königsgericht, wie derselbe in den ältesten Placita-Urkunden vorliegt. Chlothar III. sitzt zu Gericht⁵, der Kläger, der Vogt des Klosters St. Denis, tritt auf, eine angeklagte Frau zeigt eine Urkunde vor, welche sie in den bestrittenen Besitz einführt, ein Bischof präsentiert eine zweite Urkunde von der Frau zu seinem Gunsten ausgestellt, dagegen bringt

¹ DD. I. 2. Abt. Nr. 16, a. 746.

² DD. I. 2. Abt., Nr. 18.

³ DD. I. 2. Abt. Nr. 22.

⁴ DD. I. 2. Abt. Nr. 16.

⁵ DD. I. Nr. 34, a. 658.

der Vogt eine dritte Urkunde zu Gunsten seines Klosters vor. Die Urkunden werden vor Gericht gelesen und beurteilt, daraufhin erfolgt der Spruch des Königs und der Großen, der Pfalzgraf aber bezeugt, daß der Fall ordnungsmäßig untersucht und entschieden worden sei, und der König erläßt nun den Befehl zur Ausführung des Richterspruchs. Zehn Jahre darauf kommt derselbe Fall noch einmal vor das Königsgericht¹, Bischof Beracharius tritt wieder mit einer Schenkungsurkunde auf, der Vogt des Klosters St. Denis legt dagegen einen Befehl des Königs Chlodoveus II. vor, welcher die Urkunde des Bischofs außer Kraft setzen sollte, Madroaldus erklärt, daß der Bischof den streitigen Besitz ihm verkauft habe, ohne daß Zeugen dafür angeführt werden. Schließlich entscheidet das Zeugnis des Pfalzgrafen, daß vor zehn Jahren bereits die Sache vor dem Königsgericht entschieden worden sei, derselbe verwahrt sich auch gegen spätere Verdächtigungen oder Wiederholung des Prozesses. Es tritt also hier das Gerichtszeugnis hinzu gegenüber dem Zeugenbeweis nach Volksrecht.

Erinnern wir uns der Zeit der Lex Salica² und des Edictum Chilperici³, so beginnt der Prozeß im Königsgericht ganz ähnlich. Die Parteien treten selbsthandelnd auf, doch erscheinen hier keine Zeugen, nur Urkunden werden vorgezeigt, geprüft und daraufhin das Urteil gesprochen, der Pfalzgraf aber giebt ein Gerichtszeugnis ab und bestätigt das „per ordine inquirere“. Urkundenbeweis, Gerichtszeugnis und Inquisitio haben mit dem Geschäftsgange im Volksgericht keine Ähnlichkeit, von dem Volke kann die Anregung hierzu also nicht ausgegangen sein.

¹ DD. I. Nr. 35. Diese Urkunde ist in den Diplomata unter dem Jahre 658 angeführt, die Urkunden DD. I. Nr. 34, 35 enthalten nun dieselben Namen, Ermelinus und seinen Bruder Chaliberctus, den Pfalzgraf Chaldeloaldus; in beiden Urkunden ist der Ankläger der Vogt des Klosters St. Denis, in der ersten Urkunde ist der Angeklagte ein Bischof, dessen Namen vernichtet ist, in der zweiten Urkunde ein Bischof Beracharius. Das Dorf Tauricciaco, um welches es sich unter anderem handelt, kommt in beiden Urkunden vor, $\frac{2}{3}$ des Besitzes werden dem Kloster St. Denis in der ersten Urkunde zugesprochen, in der zweiten Urkunde bezeugt der Pfalzgraf Chaldeloaldus, daß er vor zehn Jahren den Bischof Beracharius und das Kloster in den Besitz von Dörfern, worunter auch Tauricciaco, eingewiesen hat. Da Bischof Beracharius inzwischen die ganzen Besitzungen an Madroald verkauft hat (nach dessen eigener Aussage), so muß der Bischof mit Halmwurf versprechen, $\frac{2}{3}$ des Wertes dem Kloster St. Denis zurückzuerstatten, der Pfalzgraf aber verwahrt sich dann ausdrücklich gegen eine nochmalige Inanspruchnahme. Wir glauben deshalb, die Urkunde DD. I. Nr. 35, welche kein Datum trägt, um zehn Jahre später datieren und in Zusammenhang mit der Urkunde Nr. 34 bringen zu können. Derselbe Fall scheint dann das Königsgericht noch einmal in der sehr verstümmelten Urkunde DD. I. Nr. 36 beschäftigt zu haben.

² L. Sal. 56.

³ Ed. Chilp. c. 7.

Der Vorsitz und der Ausführungsbefehl des Königs entsprechen ganz der Stellung desselben im Concilium und der Heeresversammlung, die Ausbildung der Geschäftsform selbst müssen wir dem Einfluß der geschäftlichen Entwicklung des Königsgerichts zuweisen.

Diese drei Faktoren des Königsgerichts, gegenüber dem Volksgericht, liegen aber nicht abgeschlossen vor uns, sie zeigen vielmehr eine reiche Entwicklung, die wir an der Hand von Placita-Urkunden verfolgen können.

Besonders reich ist der Urkundenbeweis entwickelt. Die Privaturkunde genügt allein um einen Prozeß im Königsgericht zu entscheiden.¹ Sogar in Abwesenheit des Angeklagten wird ein Urteil auf Grund von gleichlautenden Urkunden, welche vor dem Bischof von beiden Parteien ausgestellt worden waren, gefällt.² In einem Prozeß sollte die eine Partei die Ansprüche auf ein Gut durch eine Urkunde nachweisen.³ Da dies nicht möglich war, mußte das Besitztum herausgegeben werden. In einem anderen Placitum beruft sich der Angeklagte auf eine Urkunde⁴, und er wird deshalb verurteilt, dieselbe nach 40 Nächten im Königsgericht vorzuzeigen. In einem dritten Falle⁵ konnte bei einer Klage um Grundbesitz eine Urkunde nicht vorgebracht werden, es mußte deshalb der Angeklagte den 31jährigen Besitz des Gutes mit sechs Eideshelfern beschwören.

Unter den Karolingern finden wir ein Zurückgehen zu der volkrechtlichen Auffassung der Privaturkunde. Unter dem Majordomus Karl rechtfertigt sich die angeklagte Partei durch eine Urkunde.⁶ Nach Prüfung derselben wird aber der Kläger gefragt, ob er etwas gegen diese Urkunde einzuwenden habe. Damit ist die Scheltung der Urkunde als möglich angenommen und vielleicht auch deshalb angegeben, daß dieselbe von Zeugen unterschrieben war. Ebenso wird unter Pippin als Majordomus eine Urkunde⁷ von der klagenden Partei als richtig anerkannt und daraufhin auf die Klage verzichtet. Hierauf ergeht das Urteil. In einem zweiten Falle⁸ legen beide Parteien Urkunden vor, Pippin entscheidet sich für die eine Urkunde, die dann auch von der beklagten Partei als richtig anerkannt wird. Auch damit ist die Möglichkeit gegeben, die Richtigkeit der Urkunde anzufechten und so die Prüfung der Urkunde nicht allein in die Hände des Gerichts des Majordomus gelegt, wie dies ausnahmslos bei den Merowingern der Fall war.

Anders lautet ein Entscheid König Karls vom J. 775⁹. Bischof

¹ DD. I. Nr. 83, a. 716. Cod. Lauresh. 1, 9.

² DD. I. Nr. 60, a. 692. ³ DD. I. Nr. 70, a. 697.

⁴ DD. I. Nr. 59, a. 691. ⁵ DD. I. Nr. 49, a. 679.

⁶ DD. I. 2. Abt. Nr. 10, a. 719. ⁷ DD. I. 2. Abt. Nr. 18, a. 747.

⁸ DD. I. 2. Abt. Nr. 22, a. 750. ⁹ Bouquet 5, 734, a. 775.

Herchenrad von Paris und Abt Fulrad von St. Denis stritten um ein Kloster. Beide beriefen sich auf Schenkungsurkunden, die sie vor Gericht vorzeigten. Beide Urkunden erwiesen sich als echt, und es erging deshalb mit Übereinstimmung beider Parteien das Urteil, daß ein Gottesgericht entscheiden sollte. Zwei Männer traten in der königlichen Kapelle vor das Kreuz Christi, und als der Vertreter des Bischofs zuerst zu zittern begann, erklärte Herchenrad vor Gericht, daß Gott gegen ihn entschieden habe, worauf das Gericht ein in diesem Sinne lautendes Urteil abgab.

Auch die Königsurkunde beharrt nicht in ihrer starren Unscheltbarkeit, sondern wird am Königshofe selbst in freierer Weise behandelt. Zunächst dient die Königsurkunde einfach als Grundlage für das Urteil des Königsgerichts, wie denn auch die Karolinger die Urkunden des Merowingischen Königshauses als vollgültige Beweismittel anerkennen.

Die Königsurkunde von Chlodovech, Childerich, Theuderich und Chlothar reichte hin¹, um gegen die Beamten des Majordomus Grimoald unter dessen eigener Beistimmung über den Marktzoll des Klosters St. Denis in Paris im Jahre 710 zu entscheiden. Im Jahre 753² kommt dieselbe Klage noch einmal vor König Pippin, auch er erkennt die Urkunden der Merowingischen Könige und das vor 43 Jahren vor Childerich III. und seinem Onkel, dem Majordomus erstrittene Urteil an, dem sich der Graf von Paris fügt. König Karl d. Gr.³ erläßt bei einer erneuten Klage des Klosters St. Denis einen einfachen Befehl, ohne daß ein Königsgericht erwähnt wird.

Unter König Pippin erfolgt das Urteil des Königsgerichts auf eine Privaturkunde hin⁴, welche von König Chilperich II. bestätigt worden ist.

König Karlmann läßt den Besitz einer Waldung⁵ auf Grund von Königsurkunden durch Zeugen bekräftigen, auch ohne daß ein gerichtliches Urteil erwähnt wird. Daß König Karl d. Gr. eine Schenkung des Königs der Langobarden Adelchis nicht anerkennt⁶, wird durch ein besonderes Urteil des Königsgerichts begründet, und Karl schenkt dann freiwillig den streitigen Besitz. Doch zeigen drei bemerkenswerte Ausnahmen, dass die Karolinger sich nicht streng an die Merowingischen Königsurkunden gebunden hielten.

In einem Placitum vom Jahre 663⁷ wird der Angeklagte abgewiesen, trotzdem er eine Königsurkunde beibringt, weil ihr Inhalt als ungenügend sich herausstellt, den Kläger abzuweisen, und dieser eine Urkunde vor-

¹ DD. I. Nr. 77, a. 710. ² Bouquet 5, 699.

³ Bouquet 5, 729. ⁴ Bouquet 5, 697, a. 752.

⁵ Martene Coll. 1, 32, a. 770. ⁶ Sickel, Beitr. V, Wiener S. B. 49, 394, a. 781.

⁷ DD. I. Nr. 41, a. 663.

zeigt, durch welche der Besitz des streitigen Grundstückes bereits einmal bekräftigt wurde.

Im Jahre 749¹ traten der Abt Fulrad und der Abt Hormung vor dem Königsgericht sich gegenüber. Childebert II. und Chlothar II. hatten nämlich ein Bethaus durch eigenhändig unterschriebene Urkunden an St. Denis geschenkt, ein späterer Abt hatte von König Dagobert I. darüber eine Entscheidung erhalten. Auch der Abt Hormung zeigt eine Urkunde über den Besitz des Bethauses vor, welche von König Chlothar bestätigt worden war. Es wird darauf eine Untersuchung angestellt und der Abt Hormung abgewiesen, der nach diesem Entscheid auf seine Ansprüche verzichtet. Childebert II. war von austrasischen Großen im Alter von 5 Jahren zum König erhoben. Dagobert wurde von seinem Vater Chlothar in Austrasien eingesetzt und ihm die Stammväter der Karolinger zur Seite gegeben, deren Urkunden gingen hier einer Bestätigungsurkunde Chlothars vor. Der vorgenannte Chlothar kann entweder Chlothar II. sein, der Austrasien ferner stand, oder Chlothar III., der gänzlich vom Majordomus Ebroin beeinflußt wurde. Im Anfang der Merowingerzeit war eine Königsurkunde noch unscheltbar nach dem zweiten Teil der Lex Ribuarica², und wenn zwei Königsurkunden sich gegenüberstanden, fand eine Teilung des Streitobjektes statt.³

Im Jahre 759⁴ erschienen die Vögte des Klosters St. Denis vor König Pippin und verklagten den Grafen Gerard, weil er in Paris einen Zoll erhebe, der dem Kloster zukomme. Der Graf erklärte, er erhebe den Zoll, weil dies auch von seinen Vorgängern geschehen sei. Die Vögte jedoch legten eine Urkunde König Dagoberts vor, und Pippin bezugte selbst, ihm sei aus seiner Kindheit bekannt, daß der Zoll dem Kloster gehöre. Der Graf beruhigte sich aber dabei nicht, es erging vielmehr das Urteil, daß in einem zweiten Placitum der Prozeß nach dem Gesetz entschieden werden sollte. Darauf bewiesen dann die Vögte des Klosters ihr Recht durch Zeugen, und der Zoll wurde nun dem Kloster zugesprochen. Dies ist der Fall, wo gegen eine Königsurkunde Zeugen vorgeführt werden. Nach dem Placitum Pippins vom Jahre 753 kann sich die angefochtene Urkunde nur auf Dagobert I. beziehen, der in Paris unter dem Einfluß neustrischer Großen Pippin aus seiner Nähe entfernte. Eine Urkunde dieses Königs durfte darum den Karolingern von geringerem Werte sein.

¹ DD. I. 2. Abt. Nr. 21.

² Lex Rib. 60, 6: quod si testamentum regis absque contrario testamento falsum clamaverit, non aliud nisi de vita componat.

³ Lex Rib. 60, 7: quod si duo testamenta regum de una re exstiterint, semper prior duplicem sortiatur portionem.

⁴ Bouquet 5, 703.

Die Urkunden des eigenen Hauses erschienen in dem Königsgericht der Karolinger ohne weiteres als rechtskräftig.¹ Jedoch ist uns ein merkwürdiges Beispiel erhalten, wie Karl d. Gr. die von ihm selbst ausgestellten Urkunden behandelte.

Im Jahre 797² bittet Abt Asoarius Karl d. Gr. um einige Güter, die, obschon er von seiner Mutter und Großmutter her einen rechtmäßigen Anspruch darauf hätte, ihm wegen Untreue seiner Verwandten unrechtmäßig entzogen worden wären. Karl gestand dies zu und erteilte darüber eine Urkunde. Nach einiger Zeit wies Bischof Odilhard mit Zeugen nach, daß die Besitzungen dem König rechtmäßig zuständen. Sie wurden darauf dem Abt gerichtlich abgesprochen, und gab er sie zugleich mit den erhaltenen Königsurkunden zurück. Von diesen Besitzungen schenkt der König eine durch Urkunde dem Kloster des Abtes, die andere überläßt er dem Abt selbst, da Zeugen bestätigten, daß sie dessen Großmutter gehört hatte. Nach einigen Jahren entstand ein Streit zwischen Abt Asoarius und dem königlichen Grafen über die dem ersteren überlassene Besetzung, und vor König Karl wurde durch Zeugen und Urkunde festgestellt, daß die Großmutter des Asoarius dem König Pippin das Gut übergeben hatte, somit auch dieses rechtmäßiges Eigentum König Karls war. Karl schenkte darauf durch Urkunde beide Besitzungen dem Kloster des Abtes Asoarius, nachdem er also wiederholt seine eigenen Urkunden selbst aufgehoben hatte. Diese ausgedehnte Anwendung des Urkundenbeweises, besonders aber die freie Behandlung der Königsurkunde, beschränkte sich auf das Königsgericht. Man suchte in dieser ganzen Periode das Königsgericht auf, um eine unscheltbare Königsurkunde zu erlangen, wie wir aus dem Scheinprozeß und dem *Indiculus regalis* ersehen. In dem Grafengericht musste demnach nur die Königsurkunde einen unbestreitbaren Rechtstitel sichern.

Im Jahre 692³ tritt der Abt Chaino von St. Denis gegen Agantrude, die Witwe des Ingebereth auf. Ingebereth hatte durch Schenkungsurkunde ein Gut dem Kloster vermacht, das Kloster dafür seiner Witwe eine *Prekarie* ausgestellt. Die Urkunden werden vor dem Königsgericht vorgezeigt und geprüft, die Witwe erklärt sich vollständig einverstanden mit diesen Abmachungen und das Königsgericht erklärt dieselben nun als unanfechtbar.

Aus der Zeit, die vor dem Ausstellungsjahre dieser Urkunde liegt, sind uns acht *Placita* erhalten. Hat man diese vorher gelesen, so fragt man sich unwillkürlich, worüber diese Leute eigentlich streiten, da beide

¹ DD. I. 2. Abt. Nr. 16, a. 746; Dronke, Cod. dipl. Fuldens. 26.

² Mittelrh. U. B. 1, 41, a. 797. ³ DD. I., Nr. 64, a. 692.

Parteien vollständig einig sind. Es ist ein Scheinprozeß¹, der vorgenommen wurde, um über eine Schenkung eine Königsurkunde zu erhalten, wobei dann in den meisten Fällen das „*malo ordine retinere*“ den Unterschied einer wirklichen Klage kennzeichnet. Solcher Scheinprozesse sind uns aus der Merowingerzeit sieben erhalten, wozu noch eine Formel² kommt.

Von diesen Scheinprozessen ist ein Placitum Childebert III.³ vom Jahre 710 wichtig für den Zeitpunkt, bis zu welchem eine Merowingische Königsurkunde den Vorzug vor der Urkunde eines Karolingischen Majordomus hatte. Die Vertreter des Abtes von St. Denis hatten wegen einer Mühle in dem Gericht des Majordomus Grimoald geklagt und die Zugehörigkeit der Mühle zum Kloster durch zwölf Zeugen bewiesen. Die Mühle wurde infolgedessen dem Kloster gerichtlich zugesprochen und Grimoald stellte hierüber eine mit seinem Siegel versehene Urkunde aus. Diese wurde von den Vertretern des Klosters vor das Königsgericht gebracht und gerichtlich bestätigt. Hieraus ergibt sich, daß im Jahre 710 die Urkunden des Majordomus noch nicht für gleichberechtigt mit den Königsurkunden angesehen wurden.

Auch für die Karolingische Zeit⁴ glauben wir einen solchen Scheinprozeß nachweisen zu können. Im Jahre 781⁵ erscheint der Vogt des Klosters St. Denis vor Karl und erklärt, daß er vor dem Gericht des Grafen Riferus einige Leute wegen eines Gutes verklagt habe, das Gut sei dem Kloster zugesprochen, und darüber eine Gerichtsurkunde ausgestellt worden. Diese Urkunde legte der Klostersvogt dem Königsgericht vor, welches sie durch ein gerichtliches Urteil bestätigte.

Die Königsurkunde war auch in Italien von besonderem Werte, denn als Karl d. Gr.⁶ im Jahre 795 dem Papst Leo die Entscheidung in einem Diöcesanstreite übertragen hatte, ließ sich Bischof Aribert die Entscheidung des Papstes noch durch den König bestätigen. Durch eine Königsurkunde wurden auch gerichtliche Akte des Volksgerichts ergänzt, indem der König durch einen *Indiculus regalis de iudicio evindicato* sich mit dem Grafen in Verbindung setzte, sodaß derselbe auf Grund der

¹ Vgl. Brunner: Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde, Festgaben für Heffter, Berlin 1873, ad V: Der Scheinprozeß im Königsgericht.

² DD. I. Nr. 64, 68, 73, 76, 78, 79, 94. Rozière I, 342, Nr. 284.

³ DD. I. Nr. 78, a. 710.

⁴ Brunner l. c. führt für die Karolingische Zeit nur die Formel Lindenbrog Nr. 171 (Roz. 284) an. Bei einem *indiculus regalis* kann das fehlende *testimonium* des Pfalzgrafen für die Karolingische Zeit allein nicht entscheiden.

⁵ Bouquet 5, 746.

⁶ Ughelli, Italia sacra 1, 412.

Königsurkunde ohne weiteres Urteil zur gerichtlichen Exekution schreiten konnte.

In einem Placitum vor Chlodovech III. vom Jahre 691¹ verklagt Chrotchar einen Chuneberet, daß er Besitzungen unrechtmäßig ihm vor-enthalte. Chuneberet beruft sich auf eine Urkunde, in welcher Chrotchar seinen Ansprüchen entsagt hatte. Es ergeht nun das Urteil, Chuneberet soll in 40 Nächten im Königsgericht die Urkunde vorzeigen oder sich dem Urteil nach Volksrecht unterwerfen. Es erfolgte hier ein doppelzüngiges Urteil, und wurde somit ein zweites Urteil im Königsgericht für den Fall die Urkunde nicht aufzutreiben war, vermieden, da dann der Graf zur Vollstreckung des Urteils ermächtigt wurde.

Im Jahre 692² erschienen die Vertreter des Klosters St. Denis vor Chlodovech III. und erklärten, der Abt Ermenoald sei vor einigen Jahren wegen Lieferung von Öl und Wein an den Erzbischof Anseberth Bürge geworden. Ermenoald hatte Ersatz versprochen, dies aber nicht gehalten, und vor dem Bischof Siegfrid von Paris war deshalb im geistlichen Schiedsgericht³ ein Entscheid getroffen, worüber gleichlautende Urkunden ausgestellt waren. Darauf kam, wie dies ausbedungen worden, da Ermenoald seine Versprechungen nicht erfüllt hatte, die Sache vor den König. Ermenoald erschien auch nicht vor dem Königsgericht, und es erfolgte nun in contumaciam das Urteil, daß der Graf die Schuld nach Volksrecht eintreiben sollte auf Grund der Königsurkunde, die unsehltbar war. Solche Entscheidungen ergingen jedenfalls damals öfter im Königsgericht, denn Marculf hat uns eine Formel⁴ dafür erhalten, welche andere Fälle berücksichtigt. In dem oben erwähnten Placitum vom Jahre 692⁵ tritt uns zuerst das Gerichtszeugnis entgegen, da hier der Pfalzgraf bezeugt, daß der Kläger den Beklagten den Gesetzen gemäß

¹ DD. I. Nr. 59. Das „*Quod lex loci de causa edocit*“ tritt allerdings nur bedingungsweise ein, doch deutet das doppelzüngige Urteil darauf hin, daß hier eine Placita-Urkunde im Sinne eines *indculus regalis de iusticio evindicato* ausgestellt wurde.

² DD. I. Nr. 60.

³ Dieser Prozeß hat mehrfache Beachtung gefunden, und kann als Maßstab dienen, wie sehr die neueren Forschungen zur Aufklärung über das Königsgericht beigetragen haben. Bethmann-Hollweg, *Germ.-rom. Civilprozeß*, 1868, Beilage V, giebt eine Übersetzung und Erläuterung dieses Prozesses, er nimmt S. 559, Note 8 an, daß Bischof Siegfrid als weltlicher Richter entschieden hat. Sohm, *Zeitschr. f. Kirchenrecht* IX. 200 fg., hebt hervor, daß Bischof Siegfrid ein geistliches Schiedsgericht abgehalten habe, und Löning, *Deutsches Kirchenrecht* II, 513 tritt dem bei.

⁴ Rozière II. Nr. 444 (Marculf I, 37): . . . *jubemus, ut quicquid lex loci vestri de tale causa edocet, vobis dstringentibus, ante dietus ille partibus illius componere et satisfacere non recusat* . . .

⁵ DD. I. Nr. 60. Vgl. auch Roz. Nr. 444 (Marculf I, 37).

drei Tage lang im Königsgericht ausgewartet hatte, bevor das Kontumacialverfahren vor dem König begann, entsprechend einer Formel aus der Merowinger Zeit. Erinnern wir uns an das siebente Kapitel des Edictum Chilperici, wo der Kläger selbst vor dem König durch drei Zeugen das Abwarten des Beklagten im Gericht bekunden muß, so erscheint das Gerichtszeugnis als eine Weiterentwicklung des Königsgerichts. Ein zweiter Fall begegnet uns im Jahre 710 in einem Placitum Childeberts III.¹ In dem schon erwähnten Streite um eine Mühle hatte der Majordomus Grimoald sechs Männer zum Schwur herangezogen und auf Grund dessen die Sache entschieden. Schon daß dieser Schwur richtig abgegeben worden, bezeugte der Majordomus Sigofridus, der die Stelle des Pfalzgrafen vertrat; als dieser Prozeß aber im Königsgericht bestätigt werden sollte, genügte auch das Zeugnis desselben Sigofridus über den Ausgang des Prozesses vor dem Majordomus Grimoald. Zum dritten Mal tritt uns dieser Fall im Jahre 781 im Gericht Karl d. Gr. entgegen.² Ein Prozeß um ein Grundstück war von dem Grafen Riferus und seinen Scabinen, also im Volksgesicht, zu Gunsten des Klosters St. Denis entschieden worden, und die Gerichtsurkunde sollte im Scheinprozeß durch eine Königsurkunde ersetzt werden. Der Vogt des Klosters zeigte die Urkunde vor. Der Graf Riferus wurde gefragt, ob der Prozeß demgemäß verlaufen, weiter ob die Urkunde richtig wäre. Auf sein Zeugnis hin, bestätigte dann das Königsgericht das erste Urteil. Es erstreckt sich so die Anwendung des Gerichtszeugnisses über den ganzen Zeitraum und erfährt durch die Karolinger noch eine weitere Ausdehnung. Durch eine Urkunde des Jahres 751 erhält diese Ansicht eine Bestärkung.³ Pippin sandte als Majordomus zwei Missi im Lande umher, um den Besitz des Klosters St. Denis durch Zeugen und Urkunden festzustellen und das Kloster in denselben dort, wo er dem Kloster widerrechtlich entzogen worden war, einzuweisen. Pippin bestätigte sodann den eingewiesenen Besitz auf Grund der Entscheidung der Missi. Im Jahre 775 erkennt Karl d. Gr.⁴ die Untersuchung der Missi und die Einweisung des Klosters in den festgestellten Besitz an und giebt dem Kloster darüber eine Urkunde. Es wird also die Entscheidung der Missi wiederholt im Königsgericht bestätigt, und ihre Entscheidung tritt als Gerichtszeugnis auf.

Der bedeutende Einfluß der Karolinger auf das Königsgericht er giebt sich besonders aus der Umwandlung, welche die Ausstellung der Placita-Urkunden unter ihnen erfährt.⁵ Bei dem Durchlesen der Placita

¹ DD. I. Nr. 78. ² Bouquet 5, 746.

³ D. D. I. 2. Abt. Nr. 23. ⁴ Bouquet 5, 733.

⁵ Brunner, Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde, Festgabe für Heffter, Berlin 1873, ad VII: Das testimonium comitis palatii.

der Merowinger fällt in der Disposition, welche das Urteil und den Ausführungsbefehl des Königs enthält, eine Formel auf¹, wonach der Pfalzgraf das im Königsgericht abgegebene Urteil bezeugt. Diese Formel verschwindet ganz unter den Karolingern. Einen Übergang deuten zwei Placita des Majordomus Karlmann und Pippin² und zwei Placita König Pippins³ an, worin der Majordomus und der König, welche dem Gericht vorsitzen, selbst den richtigen Verlauf des Prozesses angeben. Unter den Merowingern waren Gerichtswesen und Urkundenwesen noch getrennt, die Urkunden über die Placita wurden deshalb auch von königlichen Referendarien ausgestellt, welche die Kanzleigeschäfte besorgten und von denen auch die Merowingischen Placita, ebenso wie die nicht gerichtlichen Königsurkunden rekognoscirt wurden.⁴ Die Referendare nahmen am Königsgericht nicht regelmäßig teil. Bei dem Auftreten der Placita werden nur sechs mit Namen aufgeführt.⁵ Dieselben waren deshalb für die Ausfertigung der Placita-Urkunde auf einen amtlichen Bericht über den Verlauf des Prozesses angewiesen, den sie vom Pfalzgrafen erhielten. Dieser bezeugte der Kanzlei gegenüber die Richtigkeit der Verhandlungen im Königsgericht und übernahm damit die Verantwortung. Bei den Karolingern fällt die Ausfertigung der königlichen Gerichtsurkunden dem Pfalzgrafen selbst zu. Sie werden auch vom Pfalzgrafen oder seinem Notar rekognoscirt, und damit ist das besondere Zeugnis des Pfalzgrafen unnötig geworden, da er für den ganzen Inhalt der Urkunde einstehen muß. Einen deutlichen Beweis hierfür liefert uns schon das Jahr 750⁶, ein Wineram erscheint als Stellvertreter des Pfalzgrafen unter den Richtern im Gericht Pippins, und er rekognoscirt auch die über das Gericht ausgefertigte Urkunde. Dasselbe hatte er auch schon im Jahre 749⁷ unter einem Placitum gethan. Für die spätere Zeit sind für die Rekognoscierung

¹ Zum ersten Mal vollständig erhalten DD. I. Nr. 41, a. 663: Proinde nos taliter una cum nostris proceribus in quantum inluster vir Audobaldus, comes palatii nostri testimoniavit, constitit decrevisse . . .

² DD. I. 2. Abt. Nr. 16, a. 746 . . . visi fuimus judicasse, ut dum hanc causam sic actam vel perpetrata cognovimus et ipsum testamentum sic veracem invenimus . . . Nr. 18, a. 747 . . . visi fuimus judicasse . . . nos ipsa invenimus veracia . . .

³ Bouquet 5, 699: Et dum hac causa sic acta vel perpetrata invenimus . . . visi fuimus judicasse. Ibid. 5, 703, a. 759. Tunc illis judicatum fuit . . . quod et de praesenti visi sunt fecisse . . .

⁴ Sybel, Hist. Zeitschr. 29, 362 (Stumpf, Merowingische Referendare).

⁵ DD. I. Nr. 37, 64, 66, 70.

⁶ DD. I. 2. Abt. Nr. 22 . . . Proinde nos taliter una cum fidelibus nostris . . . et Wineram, qui in vice comete palatate nostro adistare videbantur . . . Wineramnus recognovit et subscripsit . . .

⁷ DD. I. 2. Abt. Nr. 21: Wineramnus jussus recognovit.

der Placita die Notare des Pfalzgrafen vollständig nachgewiesen.¹ Nach ribuarischem Volksrecht² hatte der Schreiber der Gerichtsurkunde im Falle der Anfechtung die Wahrheit derselben zu erhärten und seinen Eid nötigenfalls im Zweikampf zu vertreten. Er mußte deshalb den gerichtlichen Verhandlungen beiwohnen, während nach salischem Recht die Urkunde allein durch die Zeugen bewiesen wurde und der Schreiber nur des Schreibens kundig zu sein brauchte. Nach dieser Analogie war bei den Merowingischen Königen, welche nach salischem Rechte lebten, nicht der Referendar, sondern der Pfalzgraf für die Richtigkeit des Urteils verantwortlich, während bei den Karolingern, welche nach ribuarischem Rechte lebten, auch das Gerichtsschreiberwesen unter den Pfalzgrafen gestellt wurde, gerade weil dieser nach ribuarischem Volksrecht auch dafür eintreten mußte. Haben wir, aufmerksam gemacht durch das Auftreten der Urkunde als Beweismittel und Gerichtszeugnis, einen tiefgreifenden Unterschied in dem Verfahren des Königsgerichts von dem des Volksgerichts festzustellen; so finden wir doch im Verlaufe der Verhandlung vor dem Königsgerichte die Worte *inquirere* und *interrogare* uns wiederholt entgegnetreten. Schon die *Arenga* der Placita-Urkunden deutet auf eine veränderte Auffassung der Thätigkeit des Königs im Gericht. Chlothar III.³ hält sich für verpflichtet nach der Strenge des Gesetzes zu untersuchen, Karlmann als Majordomus⁴ spricht von sorgfältiger Prüfung, Pippin⁵ von einem scharfen Erfassen der wichtigsten Momente eines Prozesses. Das klingt ganz anders als die Thätigkeit, welche *Lex Salica* 56 und *Edictum Chilperici* c. 7 dem Könige zuweisen. Wiederholt finden wir, daß die Beisitzer im Königsgericht Fragen an die Parteien richten.⁶ Das kommt auch in einer Formel⁷ zum Ausdruck. Es steht dies im scharfen Gegensatz zum Volksrecht, in dem die Parteien durchaus selbsthandelnd auftreten, wie dies in der *Lex Salica* und dem *Edikt Chilperichs* noch vor dem König der Fall war. Fragen von Seiten des Gerichtes an die Parteien werden fast in jeder uns erhaltenen Urkunde erwähnt, wenn auch allerdings selten die Beisitzer selbst als solche genannt sind welche die Fragen stellen, sodaß wir dies als ein charakteristisches Kennzeichen des Königsgerichts annehmen können. Ebenso häufig wird von der Untersuchung des eingeklagten Falles gesprochen. Das Zeugnis des

¹ Sickel, *Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger*, §. 107.

² *Lex Rib.* 58, 5, 6; 59, 1, 2, 3, 5. Vergl. Ficker, *Beiträge zur Urkundenlehre*, Innsbruck 1877, Bd. I, §. 54.

³ *DD.* I. Nr. 41, a. 663. ⁴ *DD.* I. 2. Abt. Nr. 16, a. 746.

⁵ *DD.* I. 2. Abt. Nr. 21, a. 749. Vergl. *Roz.* II. Nr. 442 (*Marc.* I, 25).

⁶ *DD.* I. Nr. 41, a. 663; Nr. 73, a. 702; Nr. 94, a. 726.

⁷ *Roz.* I. Nr. 284.

Pfalzgrafen in der Merowingischen Zeit¹ lautet sogar dahin, daß die Sache ordnungsmäßig untersucht und entschieden worden sei, sodaß das Wort *inquirere* ebenso regelmäßig vorkommt wie *interrogare*; auch das Resultat der Untersuchung wird von dem König oder den Beisitzern des Königgerichts² mit *invenire* angegeben, wie dies besonders bei Prüfung der Urkunden üblich ist.

Im Jahre 693, unter Chlodovech III.³, finden wir zuerst eine Vorladung vor das Königgericht auf königlichen Befehl, nachdem bereits vorher auf solchen hin in derselben Sache Gericht abgehalten war. Es handelte sich um die Angelegenheit einer Waise; es war somit in diesem Falle das Eingreifen des Königs besonders gerechtfertigt. Jedenfalls steht diese Vorladung durch schriftlichen Befehl in direktem Gegensatz zu der *Mannitio* des Volksrechtes, welche noch gegen Ende des sechsten Jahrhunderts die einzige Ladung vor Gericht war. Nach dem *Edictum Chilperici* c. 7. macht die *Bannitio* sich erst im Laufe des siebenten Jahrhunderts geltend⁴, und findet diese Entwicklung mit dem Ausgang der Karolinger ihren Abschluß, da dann die *Bannitio* allgemein die Ladung des gerichtlichen Verfahrens an Stelle der *Mannitio* wird. Auch diese königliche Verordnung fällt in die Zeit der Herrschaft des Arnulfingischen Hauses, und auffallend ist es, daß wir bei einem *Majordomus* aus diesem Hause eine noch bestimmtere Erwähnung einer gerichtlichen Ladung finden. In dem öfter erwähnten Prozeß um eine Mühle läßt der *Majordomus* Grimoald⁵ die Parteien vor sich kommen, um die Sache genauer zu untersuchen. Auch dies ist ein Anzeichen, daß die Großen und besonders die Karolinger es waren, welche die Fortentwicklung des Königgerichts beförderten. Doch sehen wir in dem Königgerichte auch die Formen des Volksrechtes auftreten und zwar geschieht dies besonders häufig in den ersten *Placita* und nimmt gegen Ende dieses Zeitraumes allmählich ab. Ist der Prozeß beendet, so wird fast regelmäßig der erstrittene Besitz durch Gelöbniß und das Symbol des Halmwurfs⁶ (*per festucam*) übertragen, einmal bedient der *Majordomus* Karlmann⁷ selbst sich dieses volkrechtlichen Symbols. Unter den Karolingischen Königen ist dies ebenfalls nachzuweisen, sowohl unter Pippin⁸ als Karl, wenn auch dieser Brauch immer seltener auftritt, und im Jahre

¹ DD. I. Nr. 41, a. 663.

² DD. I. Nr. 37; Nr. 41, a. 663; 2. Abt. Nr. 18, a. 747.

³ DD. I. Nr. 66.

⁴ Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, §. 6, S. 113 fg.

⁵ DD. I. Nr. 18, a. 710. ⁶ DD. I. Nr. 35, a. 658.

⁷ DD. 2. Abt. Nr. 16, a. 746.

⁸ Bouquet 5, 697, a. 752.

772¹ schon hinzugefügt wird, „daß dies so üblich sei“, was doch wohl darauf zu deuten scheint, daß der Halmwurf im Königsgericht etwas Auffallendes war. Den Zeugeneid wandte der Majordomus Grimoald im Jahre 710 als Beweismittel an², und das darauf gegründete Urteil wurde im Königsgericht bestätigt. Im Jahre 775 wurde von Karl d. Gr.³ ein Urteil auf Gottesgericht erlassen; das Gottesgericht ist aber ein altes Beweismittel nach Volksrecht, wenn es auch christlichen Charakter angenommen hat, denn die Lex Salica⁴ kennt den Kesselfang, die Lex Rib.⁵ das Los und Feuerordal. Der Termin von 40 Nächten wird auch im Königsgericht festgehalten⁶, besonders wird im Kontumacialverfahren das Warten auf das Erscheinen des Angeklagten in der Form des Volksrechtes vorgenommen⁷ und alle die Ausdrücke gebraucht, die uns aus der Lex Sal. bekannt sind.

In der Anwendung der Formen des Volksrechtes zeigt sich hier aber sofort der Unterschied des Königsgerichts, denn dasselbe bewegt sich nicht in volkrechtlicher Weise fort, sondern entlehnt nur vieles zu seiner Ergänzung aus dem Volksrechte. Bezeichnend für die Vermengung der Formen des Volksrechtes und des Königsgerichts ist eine Urkunde vom Jahre 693⁸. Im Kontumacialverfahren erscheint der Sohn des Angeklagten und erhebt Einspruch gegen die Erklärung des Klägers, daß der Angeklagte bis Sonnenuntergang nicht erschienen sei. Sein Einspruch wird aber als ungerechtfertigt abgewiesen und er selbst deshalb zu einer Komposition von 15 Solidi „ex faido et fredo“ verurteilt, die er mit Halmwurf zu zahlen verspricht. Darauf wartet der Kläger vorschriftsmäßig seine Gerichtszeit ab, und der Angeklagte wird in *contumaciam* verurteilt. Dabei werden dem Kläger zehn Solidi als *faidus* zugesprochen, sodaß das *fredum* von fünf Solidi jedenfalls dem Könige von der Komposition zufiel, also das alte Verhältnis, wie es schon Tacitus anführt, „*pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur*“, und wie es auch zur Zeit der Lex Salica⁹ in Geltung war. Die Formeln haben wir bei diesen Erwägungen wenig herangezogen, weil die für das Königsgericht in Betracht kommenden meist aus späterer Zeit stammen.¹⁰ Für die Merowingische

¹ Dronke 26, a. 772. ² DD. I. Nr. 78; Roz. II, 453 (Marc. I, 38).

³ Bouquet 5, 734. ⁴ L. Sal. 53, 56. ⁵ L. Rib. 31, 5.

⁶ DD. I. Nr. 59, a. 691. ⁷ DD. I. Nr. 60, c. 692.

⁸ DD. I. Nr. 66.

⁹ Tacitus Germ. c. 12, L. Sal. 35, 7; 50, 4; Behrend, L. Sal. S. 101, *Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum* Tit. 12.

¹⁰ Die Formelsammlung des Marculf, deren erstes Buch Verhandlungen vor dem König enthält, zeigt das Königsgericht bereits ausgebildet, doch stammt diese Sammlung erst aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts und ist veranlaßt von dem Erzbischof Landerich von Paris und nicht, wie die Aufzeichnung der Gesetzgebung

Zeit sind nur zwei Formeln¹ und der Prolog eines Placitum² mit Sicherheit zu bestimmen. Für die Karolingische Zeit haben wir eine Formel für ein Placitum.³ Diese Formeln enthalten ein Kontumacialverfahren wegen eines Raubanfalles, worüber ein *induculus regalis* ausgestellt wurde, einen Fall über Aufnahme eines flüchtigen Sklaven, wobei das Urteil auf einen Reinigungsschwur mit sechs Eideshelfern erging, im dritten Fall wird in *contumaciam* zu Gunsten des Klägers entschieden, und ist bei diesem letzteren Falle nur angegeben, daß der Angeklagte nach Volksrecht vor das Königsgericht geladen worden sei. Es läßt sich aus diesen drei Fällen entnehmen, daß noch mehr Placita-Urkunden vorhanden gewesen sind, welche zur Bekräftigung der uns erhaltenen Placita dienen könnten; der Raubanfall aber scheint anzudeuten, daß auch Kriminalfälle in unserem Sinne vor dem Königsgerichte verhandelt wurden.

Politische Verbrechen gehörten nach der Germania des Tacitus vor das *Concilium*. Gerade diese Seite der Rechtspflege handhabten aber die Merowingischen Könige mit großer Strenge, die Placita-Urkunden lassen uns jedoch hierfür ganz im Stich. Die Geschichtschreibung wird uns zeigen, daß die Karolinger auch in dem politischen Prozeß umgestaltend einwirkten.

Pippin von Heristall bestrafte noch im Jahre 714 die Mörder seines Sohnes Grimoald mit dem Tode.⁴ Gegen Gripho, den Stiefbruder, Sohn der bayrischen Gemahlin Karl Martells Swanahilde, schreiten Karlmann und Pippin ganz selbständig ein, sie nehmen ihn gefangen⁵, Pippin befreit ihn wieder⁶, bekleidet ihn mit herzoglicher Würde, und fällt dann Gripho im Jahre 753 im Kampf gegen zwei seiner Grafen, ohne daß von einem Urteil des Königsgerichts die Rede ist. Aistulf, König der Langobarden, aber wird von König Pippin im Jahre 754 in Pavia eingeschlossen und wendet sich an die Großen der Franken mit der Bitte um Frieden. Durch sie und die Vermittelung des Papstes Stephan kommt auch ein Frieden mit Pippin zustande, und muß sich der Langobardenkönig der fränkischen Oberhoheit unterwerfen. Infolgedessen wird Aistulf im Jahre 756 schon als Empörer, der sein Reich und Leben verwirkt hatte, betrachtet.⁷ In Pavia von Pippin eingeschlossen, verdankte er

von dem König, so daß diese Formelsammlung der Ausdruck einer 70jährigen Entwicklung sein kann.

¹ Roz. II. Nr. 444 (Marc. I, 37) und Nr. 463 (Marc. I, 38).

² Roz. II. Nr. 443 (Marc. I, 25).

³ Roz. II. Nr. 454 (Lindenbrog Nr. 168).

⁴ Cont. Fredeg. c. 104 (Bouquet II, 499).

⁵ Ann. Einh. a. 741 (SS. I, 135).

⁶ Ann. Lauriss. maj. a. 748 (SS. I, 136).

⁷ Ann. Mettens. a. 755 (SS. I, 333).

beides wieder der Fürbitte der fränkischen Großen. Er mußte aber für den Rechtspruch $\frac{1}{3}$ des Staatsschatzes ausliefern, Geiseln stellen, Eide und Tribut leisten, und die Annales Mettenses sprechen bei dieser Gelegenheit sogar von einem Urteil der fränkischen Großen. Gegen einfache Empörung sehen wir Karl d. Gr. kurz und streng verfahren. Eine Verschwörung austrasischer Großen¹ unter dem Grafen Hardrard in den Jahren 785 und 786 wurde rasch unterdrückt, die Schuldigen wurden auf einem Reichstag zu Worms ihrer Ämter und des Augenlichtes beraubt. Im Jahre 792 erhob sich Pippin², der uneheliche Sohn Karls, gegen seinen Vater und dessen legitime Söhne. Karl beruft einen Reichstag nach Regensburg, und hier entschied das Königsgericht gegen Pippin und seine Anhänger auf Verlust des Lebens und Vermögens. Auf besonderen Wunsch des Königs, der seinem Sohne das Leben erhalten wissen wollte, wurde ein erneutes Urteil, das Verbannung in ein Kloster bestimmte, gefunden. Nähere Details über die Verurteilung Pippins sind uns nicht erhalten, nur daß wirklich Gericht gehalten wurde, überliefert uns Karl selbst in einer Urkunde³; er giebt darin an, daß sein Sohn Pippin sich mit verschiedenen Ungetreuen gegen sein Leben verschworen habe, einige seien in seiner Gegenwart überführt und durch den Richterspruch der Franken verurteilt worden, einige aber hätten sich durch ein Gottesurteil gereinigt und von diesen wird einem Grafen Theodold auf seine Bitten sein Besitztum zurückerstattet.

Wichtiger ist der unter Karl d. Gr. geführte Prozeß gegen Herzog Tassilo von Bayern.⁴ Tassilo erschien im Jahre 788 auf dem Reichstag zu Ingelheim und wurde nach den Berichten in allen Formen des Königsgerichtes verurteilt. Am vollständigsten sind uns die Verhandlungen in den Annales Laurissenses majores erhalten⁵, denen wir hier folgen. König Karl hatte nach Ingelheim eine Reichsversammlung berufen, dahin kam auf Befehl des Königs Tassilo mit den anderen Vasallen Karls d. Gr. Im Jahre 781 hatte das ganze bayrische Volk Karl den allgemeinen Treueid leisten müssen, und es waren viele bayrische Große direkte Vasallen Karls geworden, hatten von ihm Beneficien erhalten. Diese bayrischen Vasallen traten nun als Kläger gegen Tassilo auf und sagten aus, der Herzog habe, angereizt durch seine Gemahlin Liutberga, seinen

¹ Ann. Lauresh. a. 786 (SS. I, 32).

² Ann. Lauresh. a. 792 (SS. I, 33).

³ Bouquet 5, 738, a. 797.

⁴ Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. III, S. 97—107 und Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr., Bd. V, S. 40—519, welche den Stoff eingehend, verfassungsgeschichtlich und historisch behandeln. Hier soll nur die formelle Seite des Königsgerichts zur Erörterung kommen.

⁵ Ann. Lauriss. maj. a. 788 (SS. I, 172.)

Eid nicht gehalten, den König vielmehr hintergangen. Tassilo konnte dies nicht ableugnen, er gestand, daß er mit den Avaren in Verbindung getreten sei. Die Vasallen des Königs habe er versucht auf seine Seite zu ziehen und hätte ihnen nach dem Leben getrachtet. Seinen eigenen Vasallen habe er befohlen, daß sie mit Rückhalt ihren Schwur dem Könige abgeben sollten, während er selbst lieber alle seine Kinder verlieren und sterben wollte, als in diesem Zustand der Abhängigkeit weiter zu leben. Die Versammlung des Reichstages, Franken, Bayern, Langobarden, Sachsen aus allen Gauen des Reiches, — jedenfalls waren alle angesehenen Grafen zu dem Gericht hinzugezogen — erklärten sich von der Schuld Tassilos überzeugt und verurteilten ihn einstimmig zum Tode auf Grund seiner früheren Vergehen, besonders der Fahnenflucht, welcher er sich gegen Pippin schuldig gemacht hatte. Karl aber begnadigte Tassilo und schickte ihn auf seinen eignen Wunsch ins Kloster. Seine beiden Söhne fanden ebenfalls in einem Kloster Aufnahme. Die Gemahlin Tassilos, welche nach den *Annales Nazariani*¹, wahrscheinlich auf die Anklage der bayrischen Großen hin, mit ihrer Familie und ihren Schätzen aus Bayern nach Ingelheim gebracht worden war, wurde in die Verbannung geschickt. Dasselbe Schicksal traf die wenigen Bayern, welche der Feindschaft gegen Karl nicht entsagen wollten.

Dies ist der Verlauf des Prozesses nach den *Annales Laurissenses majores*. Im einzelnen bringen andere Annalen noch Ergänzungen und auch unwesentliche Verschiedenheiten, so die *Annales Einhardi*, *Laureshamenses*, *Nazariani*, *Petaviani*, *Codex Laureshamensis*. Auffallend ist allein, daß die *Annales Nazariani*² berichten, Tassilo sei von den Franken ergriffen, ohne Waffen vor den König geführt und von ihm selbst befragt und verurteilt worden. Diese Angaben widersprechen ganz den vor dem Reichstag zu Ingelheim geführten Verhandlungen, bei denen Karl sorgfältig auf die Stimmung des Volkes zu wirken suchte. Wir führen deshalb diese Nachrichten, bei dem sonst so genauen Bericht über das Schicksal der Familie des Tassilos, auf eine bayrische, dem Hause Tassilos zugethane Quelle zurück. Sonst enthalten alle Annalen wenigstens kurze Notizen über diesen Prozeß, als ein Zeichen, daß er die ganze politische Welt damals interessierte.

Die Erzählung der *Laurissenses majores* bewegt sich ganz in den Formen eines Königsgerichts, wie wir deren so viele auf dem Gebiete der Civiljurisdiktion kennen gelernt haben. Die Versammlung wird berufen, die Parteien erscheinen unter Königsbann geladen, die Kläger treten auf, der Angeklagte antwortet, die Richter fällen das Urteil, und der König

¹ *Ann. Naz. cont. a. 788* (SS. I, 43).

² *Ann. Naz. cont. a. 787* (SS. I. 787).

erläßt den Ausführungsbefehl. In der Erzählung der Laurissenses können wir auch die einzelnen Teile einer Placitum-Urkunde nach charakteristischen, technischen Ausdrücken, wie sie seit dem Auftreten der Placita-Urkunden bis zu Karl d. Gr. in Gebrauch waren, erkennen.¹ Für den Prolog ist die Angabe der villa Ingilenheim schon leicht durch „in palatio nostro“ zu ergänzen, die Narratio aber beginnt fast ausnahmslos wie hier mit „ibique veniens . . . sicut et caeteri“, das „quod Tassilo“ ist ebenfalls bezeichnend für die Anbringung der Klage, „Quod et Tassilo denegare non potuit“ ist auch eine stehende Redensart der Narratio für den Beklagten. Für die Dispositio ist die Angabe der Richter, die Begründung des Urteils im allgemeinen, sowie die Worte „visi sunt iudicasse“ ein unfehlbares Zeugnis. Der Ausführungsbefehl des Königs ist ganz deutlich vom Urteil getrennt, nur verbirgt sich hier das „jubemus“ unter dem „contentuit ab ipsis Dei ac suis fidelibus“, was ganz zu dem vorhergehenden Verhalten Karls paßt, der auch hier der Stimmung des Volkes Rechnung trägt.

Eine Urkunde über den Prozeß in Ingelheim ist nicht erhalten, auch keine Andeutung, daß eine solche ausgefertigt worden ist. Wenn man sich aber etwas in die Placita-Urkunden eingelese hat, so müssen die festen Formen, in denen der Bericht der Laurissenses majores sich bewegt, auffallen. Hat dem Bericht eine Urkunde nicht zu Grunde gelegen, so müßte wenigstens der Pfalzgraf oder einer seiner Notare denselben aufgesetzt haben. Nun sind aber die Laurissenses majores offenbar von einem Geistlichen geschrieben, soweit die Ansichten auch sonst über die Annalen auseinander gehen mögen, dagegen war das Charakteristische für das Auftreten der Karolinger, wie wir früher gesehen haben, die Trennung des Gerichtswesens von der königlichen Kanzlei, worauf dann der Pfalzgraf die Ausfertigung der Gerichtsurkunden übernahm unter Wegfall seines Zeugnisses über die Gerichtsverhandlung der königlichen Kanzlei gegenüber. Seitdem läßt sich nun ein Unterschied der Placita-Urkunden, welche vom Pfalzgrafen und seinen Notaren ausgingen, und der Diplome, welche in der königlichen Kanzlei von Geistlichen geschrieben wurden, nachweisen². Die Latinität der Gerichtsurkunden ist eine weit verderbtere, die Merowingischen Gerichtsformeln wurden sprachlich nicht fortgebildet, sondern behielten ihre bestimmt ausgeprägte Fassung bis in die Zeit Karl des Kahlen; für die spätere Zeit läßt sich sogar ein eigenes Siegel für die Gerichtsurkunden nachweisen, sodaß mit der Zeit die Trennung immer schärfer hervortritt. Für die königliche Kanzlei

¹ Statt vieler Beispiele verweisen wir nur auf zwei leicht zugängliche Placita-Urkunden Karls d. Gr. Schöpflin 1, 51; Forschungen 3, 151.

² Sichel a. a. O. §. 108.

waren mit dem Auftreten der Karolinger die weltlichen Referendarien beseitigt worden¹ und Kanzler aus dem geistlichen Stande an ihre Stelle getreten. Eine bessere Latinität ging damit Hand in Hand. Gerade der Gegensatz läßt für Notare des Pfalzgrafen den weltlichen Stand annehmen, dem ja ihr Vorgesetzter selbst angehörte und daraus folgt indirekt, daß der Bericht der Laurissenses weder von dem Pfalzgrafen noch seinen Notaren verfaßt sein kann, sondern nach einer Vorlage gearbeitet sein wird.

Die Fortsetzung des Prozesses wird dies noch bestätigen. König Karl war von Ingelheim selbst nach Bayern gegangen und hatte dort die Grafchaftsverfassung unter fränkischen Grafen und zuverlässigen bayrischen Großen eingerichtet. Trotzdem brach im Jahre 792 noch einmal eine Empörung in Regensburg aus, wahrscheinlich um das Angilolfingische Haus wieder zu erheben. Dieselbe wurde unterdrückt, jedoch mußte die Gemahlin Karls, Fastrada, welche sich in Regensburg aufhielt, ihren Aufenthalt nach Frankfurt verlegen. Ob Tassilo seine Hand im Spiele hatte, wissen wir nicht, jedenfalls schien es wohl angemessen, den Bayern jede Hoffnung auf die Rückkehr Tassilos zu nehmen. Das Kapitular, welches über die Verhandlungen auf dem Reichstag zu Frankfurt im Jahre 794² erlassen wurde, enthält deshalb in seinem dritten Kapitel ein Nachspiel des Tages von Ingelheim. Tassilo musste noch einmal sein Kloster verlassen, er erschien in der Reichsversammlung und bat um Vergebung für alles, was er gegen Pippin und später gegen Karl begangen hätte. Er entsagte allem Haß und Aufreizungen gegen Karl, gab zu dessen Gunsten in seinem und seiner Kinder Namen alle rechtmäßigen Ansprüche auf das Herzogtum Bayern ohne Widerruf auf und empfahl seine Kinder der Gnade Karls.

Hier in einem öffentlichen Aktenstücke, das Bestimmungen, welche auf dem Reichstag getroffen wurden, mitteilt, ist es nicht wunderbar, Anklänge an eine Placitum-Urkunde zu finden. Alle öffentlichen weltlichen Verhandlungen hatten den Charakter der Gerichtsverhandlungen und wurden noch von Hincmar in dem Auszug *De ordine palatii* des Adalhard³ dem Pfalzgrafen zugewiesen. So wird auch die Redaktion dieses Kapitulars vom Pfalzgrafen oder einem seiner Beamten ausgegangen sein. Gerade die Benutzung der gerichtlichen Ausdrücke in freierer Weise ohne den festen Rahmen spricht für einen des Gerichtsstils Kundigen. Tassilo überträgt sein Recht und seinen Besitz Karl d. Gr. und es werden dafür die Ausdrücke „*gurpivit atque projecit*“ gebraucht, das entspricht dem

¹ Sickel a. a. O. §. 27.

² *Capitulare Francofurtense* a. 794, c. 3 (LL. I, 72; Leg. Sect. II. Capitul. Tom. I. ed. Boretius. S. 74).

³ Walter, *Corp. Jur. Germ.* 3, 761, c. 19, 21.

per nostrum wadium visi sumus reddidisse et per festucam nos in omnibus exhibuisse“, wie diese Ausdrücke der Majordomus Karlmann im Jahre 746¹ braucht und wie sie noch zu Zeiten Karl d. Gr. üblich waren.² In postmodum omni lite calcanda, sine ulla repetitione indulisit“ erinnert an das „et sit inter ipsos in postmodum ex hac re omni tempore optata causatio“; ³ „absque repetitione“ und „indulgire“ sind auch der Gerichtssprache eigentümlich. Eine einfache Besitzübertragung hätte durch Diplom erfolgen können, welches dann von der Kanzlei ausgegangen wäre, ein so wichtiger Akt aber vor dem Reichstag bewegte sich jedenfalls in gerichtlichen Formen, und die Aufzeichnung war dann Sache des Pfalzgrafen.

In diesem Capitular ist nun wirklich von drei Urkunden die Rede, welche über die Verhandlungen vom Jahre 794 ausgestellt waren. Davon wurde ein Exemplar in der Pfalz Frankfurt niedergelegt, ein zweites Passiv in sein Kloster mitgegeben und das dritte in dem königlichen Archiv aufbewahrt. Hier handelte es sich um eine Verzichtleistung vor versammeltem Reichstag, wenn aber die Sache jetzt wichtig genug erschien, um sie urkundlich niederzulegen, warum sollte dasselbe nicht auch im Jahre 788 geschehen sein, wo die langen Vorverhandlungen, die öffentliche Gerichtssitzung und die Wichtigkeit der Entscheidung allein die Aufzeichnung der Richter und des Urteils wünschenswert machen mußte?

Wir haben uns längere Zeit bei diesen Verhandlungen aufgehalten, weil uns hier zum erstenmal ein politischer Prozeß in der deutschen Geschichte entgegentritt, der uns durch gute Quellen so überliefert ist, daß wir von Beginn an den Verlauf verfolgen können. Es war eine Machtfrage, die zum Austrag kam, es handelte sich um die Interessen zweier Völker. Daß Bayern bei der Ausbreitung der fränkischen Macht unterliegen mußte, war nur eine Frage der Zeit, Karl d. Gr. gab den Beweggründen seines Vaters nach und schob die Entscheidung hinaus, indem er auf gutlichem Wege eine Annäherung suchte. Als aber Sachsen und Italien seiner Macht erlagen, da war auch die bayrische Frage nicht länger zu umgehen, und es ist Karls Staatsklugheit und Energie zu danken, daß dieselbe durch einen Prozeß und nicht durch einen Kampf ausgetragen werden konnte.

¹ DD. I. 2. Abt. Nr. 16, a. 746.

² Schöpflin, 1, 51, a. 778.

³ DD. I. 2. Abt. Nr. 21, a. 749, vgl. Schöpflin 1, 51, a. 778.

⁴ DD. I. Nr. 64, a. 692, Nr. 70, a. 697.

Drittes Kapitel.

Resultate.

I. Während eines Zeitraums von 74 Jahren können wir den Einfluß der Großen in immer steigenden Maße verfolgen. In der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts treffen wir auf Urkunden, welche uns ein Königsgericht mit geistlichen und weltlichen Beisitzern, unter Vorsitz des Königs, kennen lehren, während bis zum Jahre 584, dem Regierungsantritt Chlothar II., weder in Geschichtsschreibung noch Gesetzgebung ein solcher Einfluß der Großen nachzuweisen ist. Eine Reihe unmündiger Herrscher, der Einfluß der Kirche, die Kämpfe der Großen des Reiches und die mächtige Stellung des Majordomus beschränkten die volle Machtentfaltung der Könige, sodaß in der Gesetzgebung und in den Diplomen mehr und mehr die geistlichen und weltlichen Großen hervortreten, die sich in ihrem Anhang eine Stütze gegen das Königtum schufen. Der König büßte dadurch auch seine absolute Gerichtsbarkeit ein und wurde zum Vorsitzenden eines Gerichts seiner Großen. Die Karolinger waren gezwungen, an den weltlichen und besonders den geistlichen Großen des Reiches eine Anlehnung zu suchen, um sich des Königtums zu bemächtigen, sie knüpften deshalb an die gegebenen Verhältnisse an und trugen zur Ausbildung des Königsgerichts bei, das ihnen selbst zum Schutze gereichte, und die Großen gewann bis ihre Macht genügend befestigt war. Die uns erhaltenen Placita-Urkunden entsprechen dieser Entwicklung, das Königsgericht sehen wir dem Einfluß der Großen nachgeben und mit der Befestigung der königlichen Macht die Beteiligung der Großen einschränken, sodaß die Einrichtung desselben in der Hand des Königs und des Majordomus gelegen haben muß. Wir folgern daraus, daß man erst seit dieser Zeit von einem Königsgericht im eigentlichen Sinn sprechen darf und nicht berechtigt ist, die aus dem Placita-Urkunden gewonnenen Resultate auf eine weiter zurückliegende Zeit zu übertragen. Die Könige haben nicht freiwillig ihre absolute Machtvollkommenheit aufgegeben, sondern die geschichtliche Entwicklung führte zu einer Beschränkung des königlichen Richteramtes. Die Könige und die Großen des Reiches sind auch nicht einem Druck von unten gefolgt, sondern das Volk trat immer mehr zurück. Die Macht der fränkischen Großen wuchs dem König gegenüber, an deren Spitze stellten sich die mächtigsten Geschlechter und nahmen als Majoresdomus die Regierung des Landes in ihre Hand. In dem Kampf um die oberste

Gewalt zwischen König und Fürsten gewann das mächtig aufstrebende Geschlecht der Karolinger die Oberhand, und auch diese Thatsache kommt in den Placita-Urkunden zum Ausdruck.

II. Es richtet sich dieser Einfluß zunächst nur auf die Civilgerichtsbarkeit, also gegen die eine Seite der Gerichtshoheit; Kriminalfälle und besonders politische Verbrechen bleiben nach den Quellen während des wilden Parteitreibens noch in der Hand dessen, der die Zügel der Regierung führte, des Königs oder seines Majordomus, also gerade die Gerichtsbarkeit, welche einst Concilium und Heeresversammlung vorzugsweise ausübten. Gerade dieser Umstand spricht für eine allmähliche Entwicklung der Verhältnisse. Wenn die Könige gezwungen wurden, auf ihre absolute Gerichtshoheit zu verzichten, so konnten sie sehr wohl erst einen Teil derselben, die Civilgerichtsbarkeit, preisgeben, wodurch die Großen schon eine bedeutende Garantie für ihren materiellen Besitz erhielten. Es vergeht mehr als ein Jahrhundert, ehe wir auch auf politischem Gebiet ein förmliches Königsgericht nachweisen können, denn für den König konnte es nicht zweifelhaft sein, auf welchem Punkte er zuerst nachzugeben hatte.

III. Urteilen wir zunächst nach der Zahl der Placita-Urkunden, welche uns über ein förmlich stattgehabtes Königsgericht erhalten sind, so sehen wir eine verhältnismäßige Abnahme derselben, sodaß die Folgerungen, welche wir aus diesen Urkunden ziehen, sich wesentlich auf die Zeit des Niederganges der Merowinger stützen. Da uns gerade mit dem Auftreten der Placita-Urkunden eine größere Anzahl derselben erhalten ist, so schließen wir daraus, daß auch eine größere Zahl vorhanden gewesen sein muß, und dies beweist, daß diese Art der Rechtsprechung am Königshof etwas Neues war, dessen Vorzüge man sich zu sichern suchte.

IV. Die Angaben über die Beisitzer im Königsgericht sind am ausgiebigsten in den ersten Merowinger-Urkunden und werden gegen das Ende derselben immer spärlicher, in zweiter Linie stehen die Angaben in den Placita der Majordomus, in dritter Linie diejenigen in den Placita aus der Königsherrschaft Karl d. Gr. In gleichem Maße sehen wir die Zahl der Placita überhaupt abnehmen im Verhältnis zu den andern uns erhaltenen Urkunden. In den Beisitzern am Königsgericht erkennen wir auch die ordnende Hand der Karolinger. In den ersten Placita-Urkunden der Merowinger fanden wir ein buntes Gemisch von Hofbeamten, bei König Karl d. Gr. werden außer den Bischöfen nur Regierungsbeamte genannt, nämlich Herzöge, Grafen und einmal die Scabinen, die jetzt von den königlichen Beamten, den Grafen, auf Lebenszeit zu Richtern erwählt wurden. Auch durch diese Verhältnisse werden wir darauf

hingeführt, daß das Königsgericht in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts etwas Neues war, wobei man nach festen Formen suchte, die erst unter den Karolingern gefunden wurden.

V. Als Beweismittel hat in der ganzen Periode die Urkunde gegolten. Die Privaturkunde läßt unter den Karolingern eine Rückkehr zur volkrechtlichen Auffassung erkennen, während die Königsurkunde nicht mehr dieselbe strenge Beweiskraft bewahrte, wie in den Placita der Merowinger. Die Verhandlungen aus den Jahren 759 und 797 vor König Pippin und Karl d. Gr. zeigten eine sehr freie Behandlung der Königsurkunde, Pippin gestattete die Vorführung von Zeugen gegen eine Königsurkunde, Karl läßt gerichtlich zwei Entscheidungen aufheben, welche durch Königsurkunden bekräftigt waren, da sich die Voraussetzungen als unrichtig ergeben hatten. Diese beiden Fälle beweisen eine bedeutende Fortentwicklung gegenüber den strengen Bestimmungen der Lex Ribuaria im 7. Jahrhundert, welche den Karolingern zuzuschreiben ist.

VI. Die königliche Gerichtsurkunde hat ihre ursprüngliche Bedeutung verändert. Die Arnulfinger waren hierbei besonders thätig, denn schon der Majordomus Karl stellte im Jahre 710 solche Urkunden aus, ebenso Karlmann im Jahre 746, und von Pippin als Majordomus sind bereits vier Gerichtsurkunden erhalten. Es zeigt sich darin der wachsende Einfluß der Arnulfinger, denn noch im Jahre 710 wurde eine Gerichtsurkunde des Majordomus Grimoald im Königsgericht bestätigt; parallel damit geht, daß mit dem Majordomus Karl die Zeugen unter den übrigen Urkunden verschwinden, während die früheren Urkunden wie Privaturkunden Zeuguunterschriften trugen, soweit die Beglaubigung derselben erhalten ist.

VII. Die Arnulfinger lebten nach ribuarischem Recht, da sie aus Austrasien stammten, und sobald sie zur Herrschaft kamen, haben sie auch den ribuarischen Gebrauch auf die Ausfertigung der königlichen Gerichtsurkunden übertragen, indem dieselbe von der königlichen Kanzlei auf die Kanzlei des Pfalzgrafen überging. Dies ist ein neuer Beweis dafür, daß die Karolinger rasch und selbständig in der Umwandlung des Gerichtswesens vorgegangen sind.

VIII. Der erste Fall des Gerichtszeugnisses fällt unter Chodevech III., also nach der Schlacht bei Testri, der erste Gerichtszeuge ist der Pfalzgraf. Der Gerichtszeuge im zweiten Falle ein Mann, der bei dem Majordomus die Stelle des Pfalzgrafen einnahm. Erst unter Karl d. Gr. tritt ein Graf auf. Da wir nun entsprechend dem ribuarischen Recht das Gerichtsschreiberwesen am königlichen Hof unter den Karolingern in die Hände des Pfalzgrafen übergehen sahen, so schließen wir daraus, daß auch das Gerichtszeugnis an das ribuarische Recht angeknüpft hat und so dem Arnulfingischen Hause zuzuschreiben ist.

IX. Der volksrechtliche Prozeß bewegt sich zwischen den Parteien in den strengsten Formen. Im Königsgericht tragen sie gewöhnlich dem König ihre Klage vor mit „*climenciae regni nostri suggessit*“, seltener kommt ein „*interpellare*“ oder „*repetire*“ dem Angeklagten gegenüber vor. In der Untersuchung hat das Königsgericht den freiesten Spielraum, König und Beisitzer richten Fragen an die Parteien, Urkunden werden geprüft. Nie ist die Rede von einem zweizüngigen Urteil, welches im Volksgericht dem Beweis vorhergeht, nur einmal kam überhaupt ein zweizüngiges Endurteil vor, welches durch *indiculus regalis* die Sache an das Volksgericht verwies. Nie ist die Rede von einem Verlangen der Parteien an den Richter zu sagen was Rechtens sei, sondern, wenn der König und seine Richter den Beweis für erbracht halten, so geben sie selbst das Endurteil ab. Eine große Zahl von Beweismitteln ist in Gebrauch; Zeugen, Privat- und Gerichtsurkunden, einzelne Personen werden zum Schwur herangezogen, ein Gottesgericht muß entscheiden, einmal erscheint sogar der Graf mit 44 Scabinen; doch bewegt sich die Wahl der Beweismittel nie in bestimmten Formen. Wir sehen nicht die geringste Gefahr, der die Parteien sich bei ihren Aussagen aussetzen, Urkunden werden anerkannt, nicht anerkannt, bald tritt das Gerichtzeugnis ein, bald werden Vertrauensmänner (*boni, veraces, magnifici viri*) gewählt, schließlich wird das Urteil abgegeben und dabei besonders aufgezählt, welche Gründe dasselbe bestimmt haben. Alle Formen des Volksrechts kommen auch im Königsgericht vor, doch so, daß das Maß, in dem das Volksrecht zur Geltung kommen soll, von dem Belieben des Richters abhängt; besonders in den ersten *Placita*-Urkunden tritt das Volksrecht in den Vordergrund und verschwindet dann mehr und mehr. Auch dies ist ein Zeichen, daß das Königsgericht bei seinem Auftreten eine Neuerung war, welche sich erst allmählich Bahn brach und deshalb an die gegebenen Formen des Volksrechts anknüpfte.

X. Wir finden im Königsgericht *ius aequum* gegenüber dem *ius strictum* des Volksrechts, *ius honorarium* oder Amtsrecht gegenüber dem *ius civile* oder Volksrecht, Untersuchungs- oder Inquisitionsverfahren gegenüber dem Verhandlungsprinzip des Volksrechts. Es tritt dieser Unterschied sofort zu Tage mit dem ersten *Placitum* vom Jahre 658, doch kommen die volksrechtlichen Formen im Beginn häufiger vor. Eine so freie Behandlung des Volksrechts kann aber nicht aus dem Volksrecht selbst hervorgehen, das nur allmählich dem königlichen Einfluß nachgab, wie sich dies am besten an der *Lex Ribuaria* verfolgen läßt; sie kann vielmehr nur dem absoluten Königtum entspringen, das sich bei der Reichsgründung der Merowinger in Anlehnung und Nachahmung römischer Verhältnisse hervorgebildet hat. Dadurch hat das Amtsrecht

einen bedeutenden Vorsprung vor dem Volksrecht gewonnen, und dieser absoluten Gerichtsbarkeit der Merowingischen Könige wird erst durch die Großen des Reiches eine Schranke in dem Königgericht gesetzt. Das Vorbild für ein freieres Verfahren hatte sich im geistlichen Gericht erhalten, und die Karolinger übernahmen den weiteren Ausbau des begonnenen Werkes, als sie an die Spitze der Großen des Reiches getreten waren.

XI. Die Placita-Urkunden geben uns nur Aufschluß über die Civiljurisdiktion, denn besonders bei Entscheidungen über Grundbesitz mußte es von Wichtigkeit sein, das Urteil des Königgerichts aufzubewahren. Bei der materiellen Richtung der Zeit, wie sie Gregor von Tours uns schildert, konnten sich leicht die Großen des Reiches mit diesem ersten Erfolg, der ihr Besitztum vor Willkür schützte, begnügen. Über Kriminaljurisdiktion besitzen wir in den Urkunden keine Angaben, wir finden nur in einer Formel, welche einen Raubanfall bespricht, einen Anhalt. Da wir in dieser Zeit überhaupt eine Trennung von Civil- und Kriminaljurisdiktion nicht festhalten können, so müssen wir nach Analogie der erwähnten Formel annehmen, daß in Kriminalfällen die Verhandlung vor dem Königgericht ähnlich gewesen ist. War der Fall entschieden, die Strafe verbüßt, so verlor der Prozeß an Interesse und damit auch die Urkunden. Jedoch mußten auch über Kriminalfälle Urkunden ausgestellt werden; denn da im Königgericht nach Amtsrecht entschieden wurde, so wird es in den meisten Fällen an Zeugen gefehlt haben, welche die Entscheidung des Königgerichts auf weitere Entfernung hin bekundeten, während eine unscheltbare Königsurkunde diese Aufgabe sehr gut übernehmen konnte.

Anders verhält es sich mit politischen Verbrechen, die wir von Kriminalfällen trennen müssen, wenn damals auch von einer solchen Scheidung nicht die Rede ist. Daß in solchen Fällen ein Königgericht abgehalten wurde, lehrt uns nicht einmal eine Formel. Alles spricht aber dafür, daß die Bestrafung solcher Verbrechen am längsten in der Hand des Königs oder in der des Majordomus, der die Regierungsgewalt an sich gerissen hatte, geblieben ist. In diesem Falle genügte ein einfacher Vollstreckungsbefehl des Königs. Erst nach der Usurpation des Königsthrones durch die Karolinger können wir nachweisen, daß ein Urteil der Großen eingeholt wurde, und erst unter König Karl d. Gr. läßt sich feststellen, daß Urkunden darüber ausgestellt wurden. Damit hat das Königgericht eine neue Entwicklung genommen, denn während wir für die früheren Perioden im Königgericht nur Civilfälle urkundlich nachweisen konnten, und nur möglicherweise auch Kriminalfälle in unserem Sinne in den Bereich desselben gehörten, werden unter den

Karolingern auch politische Verbrechen vor das Königsgericht gezogen. Es wird nun die gesamte Gerichtsbarkeit von dem König im Verein mit den geistlichen und weltlichen Großen des Reiches geübt.

XII. Wir konnten somit eine fortlaufende Entwicklung in dem Auftreten des Königsgerichts verfolgen und dieselbe auf den Einfluß der Karolinger zurückführen. Mit Ausbildung des Civilprozesses am Königshof galt es das Arnulfingische Haus über die Großen des Reiches und zuletzt über das Königshaus der Merowinger zu erheben, mit dem Eintreten des politischen Prozesses in das Königsgericht handelte es sich darum, herauszutreten aus den engen Grenzen des Frankenreiches zu einer Weltpolitik und sich hierzu die Zustimmung und Unterstützung der geistlichen und weltlichen Großen zu sichern. In der weiteren Entwicklung werden wir eine Bestätigung hierfür finden. Die Großen des Reiches, einmal in die politischen Prozesse hineingezogen, werden von den neuen Interessen in Anspruch genommen, sodaß nun die Civilgerichtsbarkeit mehr in den Hintergrund tritt. Die Herrscher gewannen mit dieser Wandelung eine größere Selbständigkeit in der Civiljurisdiktion, und die größere Bildung, welche im Karolingischen Reich sich verbreitet, befähigte auch die Großen des Reiches mehr an den politischen Fragen und Bewegungen teilzunehmen.

Dritter Teil.

Das Königsgericht im neunten Jahrhundert.

Wir haben mit dem Jahre 800 einen neuen Abschnitt begonnen, weil auch in der geschichtlichen Entwicklung mit der Kaiserkrönung Karls des Großen eine neue Epoche angeht, die notwendig, wie in allen Lebenäußerungen eines Volkes, so auch in dem obersten Gerichtshof desselben zu kräftigem Ausdruck kommen muß. Ein solcher Abschnitt bezeichnet aber zugleich den Abschluß einer voraufgegangenen Entwicklung. Wenn wir also neue Elemente im Königsgerichte auftreten sehen, so werden die Wurzeln hierzu in der voraufgehenden Periode zu finden sein. Das Charakteristische für diese Zeit ist, daß die Formen des Gerichtsverfahrens nach Amtsrecht am Königsgericht die Oberhand gewinnen und sich vom Königsgericht auf weitere Gebiete ausdehnen. Der Pfalzgraf, die Missi des Kaisers, und schließlich auch die Grafen, werden mehr und mehr zu gerichtlicher Thätigkeit nach Amtsrecht herangezogen; der Kaiser entscheidet auf Grund ihrer Untersuchungen oder bestätigt ihre Urteile.

Erstes Kapitel.

Die Diplome der Kaiser Karls des Großen und Ludwigs des Frommen.

Wir waren in der vorigen Periode in der Lage eine größere Anzahl Placita-Urkunden der Betrachtung zu Grunde legen zu können, also Aufzeichnungen der gerichtlichen Verhandlungen in der den Gerichtsurkunden von Anfang an eigentümlichen Form. In dieser Periode sind wir hauptsächlich auf Diplome angewiesen, d. h. auf Entscheidungen des Kaisers, in welche meist eine ausführliche Darstellung der vorausgegangenen Verhandlungen aufgenommen wurde. Es bleibt dann festzustellen, ob

diese Überlieferung der Entwicklung des Königsgerichtes entsprechen kann. Die Diplome gehen aus der kaiserlichen Kanzlei hervor; es würde die größere Anzahl derselben auf ein Überwiegen des geistlichen Einflusses hindeuten gegenüber den Gerichtsurkunden, die von Laien ausgefertigt wurden.

Das erste Diplom vom Jahre 802, welches uns von Karl d. Gr. als Kaiser erhalten ist¹ handelt über eine Klage um Abgaben an die Kirche. Der Kaiser sitzt zu Gericht nach der alten Formel „ad universorum causas audiendas vel recta judicia terminanda“, er hört die Bitten der Geistlichen an, welche mit Genehmigung des Bischofs vor ihm erschienen, und läßt, nachdem er die Sache sorgfältig untersucht, sowie die zu Abgaben verpflichteten Güter in den Urkunden der Kirche gefunden hatte, ein Verzeichnis der Güter aufsetzen, welche Abgaben zu leisten haben. Er befiehlt dann, daß der Bischof die Beneficien derer, welche seinen Befehlen zuwider handeln, einziehen solle, bis auf die Zeit, wo dieselben vor ihm erscheinen würden, denn der, welcher die Abgaben vernachlässigte, soll auch des Landes verlustig gehen. Es fällt auf, daß weder die Angeklagten noch die Beisitzer erwähnt werden. Der Kaiser sagt, daß er den Fall genau untersucht und die Urkunden geprüft habe, und er behält sich die Entscheidung bei Zuwiderhandlungen vor. Nach dem Wortlaut des Diplomes untersucht also der Kaiser selbst die Anklage und entscheidet auf Grund der vorgezeigten Urkunden.

Weitere Aufklärung giebt uns ein Brief Karls d. Gr. an das Martinskloster von Tours.² Ein Priester war im Gericht des Missus, Bischof Theodulf, verurteilt worden, und hatte sich in das Kloster geflüchtet. Dieses verweigerte trotz kaiserlichen Befehls die Herausgabe, indem es im Namen des verurteilten Geistlichen nach dem Beispiel des Apostel Paulus an die Entscheidung des Kaisers appellierte. Bischof Theodulf richtete an den Kaiser ein Schreiben, worin er sich über diesen Fall beklagte. Den Tag darauf erhielt Karl in derselben Angelegenheit ein weiteres Schreiben des Klosters. Beide Schreiben hat er sich vorlesen lassen, und entschied er, daß eine Appellation nach gesprochenem Urteil nicht zulässig sei. Da jedoch das Kloster das Reklamationsrecht besaß, befahl der Kaiser die Auslieferung des Geistlichen an den Missus, der diesen vor ihn bringen sollte zur Entscheidung der Frage, ob das Urteil ein gerechtes gewesen wäre. Auch die Mönche, als Verächter seines Befehles, forderte er vor seinen Richterstuhl. In dem Schreiben an das Kloster tritt uns die Persönlichkeit Karl d. Gr. entgegen, der wichtige Fragen mit richtigem Takt entscheidet. Zum erstenmal sehen wir, daß

¹ Bouquet 5, 767.² Bouquet 5, 628; a. 801—804.

der Kaiser auf zwei Schreiben hin eine Entscheidung trifft. Wir überblicken den Verlauf eines längeren Rechtsfalles, das Urteil des Missus, Bericht an den Kaiser über die Aufnahme des Verurteilten in das Kloster, Befehl des Kaisers zur Auslieferung; die beiden Schreiben des Bischofs und des Klosters, die Entscheidung des Kaisers, der Befehl an den Missus, den Verurteilten vor den Kaiser zu bringen, die Vorladung der Mönche. Die Beteiligung von Beisitzern des Gerichts, wie wir auf diese aus dem Eingang der Narratio des vorigen Diploms noch hätten schließen können, welche in der gewohnten Form der Placita-Urkunden gehalten war, wird hier nirgends angedeutet.

Dieses Diplom fällt in die Jahre 801 — 804. Wie anknüpfend daran finden wir im Jahre 805 zum erstenmal Karl d. Gr. ordnend in das Reklamationsprivileg eingreifen, welches unter den Merowingern und Karolingern in den Mundbriefen auftritt. Danach soll der, welcher nach erfolgtem Urteil reklamiert, unter Gewahrsam vor den Kaiser gebracht werden. Im Jahre 810 werden dann Bestimmungen gegen den Mißbrauch des Reklamationsprivilegs getroffen.

In einem dritten Diplom¹ entscheidet Karl d. Gr. die Klage des Abtes von Fulda gegen die Eingriffe der Bischöfe entsprechend dem Privilegium des Papstes Zacharias und der Bestätigung desselben durch König Pippin, zu Gunsten des Abtes, zur Ehre des päpstlichen Stuhles und aus Achtung vor seinem Vater. Es werden hier persönliche Beweggründe hervorgehoben, welche dem Kaiser sonst fernlagen. Seine Ehrerbietung vor dem Papste ging nicht so weit, daß er sich zu einer Drohung verstanden hätte, den Übertreter seiner Befehle mit der Strafe zu belegen, welche der Papst in dem Privilegium verkündet hatte. Gerade nach den vorhergehenden Diplomen würde der Kaiser die Übertreter seiner Befehle vor den eigenen Richterstuhl gezogen haben, so daß dieses Diplom aus inneren Gründen in den Rahmen des Königsgerichts nicht hineinpaßt, wie es auch nach den neuesten Forschungen als „gefälscht oder völlig überarbeitet“² bezeichnet wird. Dies tritt noch mehr hervor in einem Diplom Karl d. G.³, durch welches er einen Diöcesanstreit zwischen dem Patriarchen von Aquileja und dem Erzbischof von Salzburg entscheidet. Beide geistlichen Würdenträger erschienen vor dem Kaiser und beriefen sich für den Anspruch auf Kärnthen auf Urkunden, der Patriarch auf Synodalbeschlüsse, die vor dem Einfall der Langobarden in Italien erlassen waren, der Erzbischof auf Privilegien der Päpste. Der Kaiser aber erkennt

¹ Dronke 128.

² Julius Harttung, *Diplomatisch-historische Forschungen*, Gotha 1879, S. 352. ad. II. Fulda und seine Privilegien.

³ Ughelli 5, 36, a. 811.

beide Ansprüche als gleichberechtigt an und teilt Kärnten zwischen Aquileja und Salzburg. Ein solcher Entscheid spricht nicht für den Wortlaut des vorhergehenden Diploms, nach diesem würde der Kaiser Synodalbeschlüsse nicht auf gleiche Linie mit Papstprivilegien gestellt haben. Das Diplom zeigt Anklänge an ein Placitum, die Geistlichen erscheinen vor dem Kaiser in heftigem Streit über die Ansprüche auf Kärnten, der Patriarch beruft sich auf eine Urkunde, ebenso der Erzbischof. Nun beginnt die persönliche Thätigkeit Karls, er hört die Streitfrage an, er untersucht sie, er befiehlt die Teilung des Gebietes, er erläßt den Ausführungsbefehl, nachdem von ihm die Entscheidung gefällt ist, und heißt die Parteien sich bei seinem Urteil beruhigen, da er eine gerechtere Entscheidung nicht finden könne. Sechsmal wird in der Urkunde „nos“ gebraucht, dadurch die Person des Kaisers ganz auffallend hervorgehoben.

Im Jahre 812 erläßt Karl d. Gr. einen Befehl an acht Grafen¹, der uns weitere Schlüsse erlaubt. Der Kaiser hatte Spanier in sein Reich aufgenommen und ihnen unbebautes Land auf 30 Jahre und mehr angewiesen. Diese beklagten sich bei Karl d. Gr., daß sie von den Grafen bedrückt würden und daß ihnen einige Gehöfte weggenommen worden seien. Karl sendet einen Missus an seinen Sohn, den König Ludwig von Aquitanien, um ihm den Fall auseinander zu setzen; den Grafen aber wird vorgeschrieben wie die Spanier zu behandeln wären, es solle denselben beim Zorn des Kaisers das entrissene Gut wiedergegeben werden. Gerade von Karl d. Gr. als König haben wir auch früher Diplome angeführt, in diesen wurden aber in bestimmter Weise auf frühere Entscheidungen des Königsgerichts hingewiesen, sodaß durch diese Diplome nur eine Bestätigung des Königsgerichts erfolgte.² Eine straffere Handhabung seiner richterlichen Gewalt zeigte Karl d. Gr. auch durch das Kapitular über Versäumen des Heerbanns und den Herisliz.³ Ergänzen können wir diese Steigerung der kaiserlichen Autorität durch seine durchgreifende Umbildung des Rechtswesens.⁴ Auf dem Gebiet des Volksrechts fällt hierher die Einführung der Bannitio, der Zwangsvollstreckung

¹ Bouquet 5, 776.

² Bouquet 5, 733, a. 775; Beyer, M. Rh. Urkb. S. 41, Nr. 37, a. 797.

³ LL. I, 162. Capit. Aquisgr. a. 810, c. 11 und 12.

⁴ Sohm, fränk. R. und G. Verfass.; Brunner, die Entstehung der Schwurgerichte. Berlin 1872 ad. IV, die Reformen der christlich fränkischen Zeit. Wir sehen hierin nicht mit Sohm, Fränkisches und Römisches Recht, Weimar 1880 S. 9 fg. eine Vernichtung sämtlicher Stammesrechte gegenüber dem salischen Frankenrecht, sondern nur die Entwicklung eines alle Stämme umfassenden Amtsrecht gegenüber den einzelnen Volksrechten.

im Ungehorsamsverfahren, des Legitimationsverfahrens der Zeugen, der Maßregeln gegen die Mißbräuche des Eidesbeweises, der vollständigen Übertragung der Pfändung von den Mobilien auf die Immobilien, also die *missio in bannum* als einzige Exekutivform. Für das Amtsrecht ist das Schöffengericht im gebotenen Ding, die Organisation der ordentlichen *Missi* und Ausstattung derselben mit Exekutionsgewalt auf Karl d. Gr. zurückzuführen.

Von Ludwig dem Frommen ist uns eine Reihe von 30 Diplomen über gerichtliche Entscheidungen erhalten, welche dem Zeitraume vom Jahre 816 bis zum Jahre 838 umfassen.

Zunächst sehen wir den Kaiser nach dem Prinzip der Billigkeit, dem *ius aequum* oder *honorarium*, entscheiden, wie dies schon sein Vater gethan. Im Jahre 816 erschienen Spanier vor dem Kaiser und beklagten sich, daß bei Überweisung von Land die Mächtigeren von ihnen besondere Urkunden erhalten hätten, auf Grund derer sie selbst bedrückt würden. Es bezieht sich dies wohl auf den Entscheid Karls d. Gr. vom Jahre 812. Ferner klagten sie, daß man ihnen das Land, welches ihnen gegen Komendation als Aftervasallen der Grafen und deren Vasallen, sowie der Vasallen des Kaisers übergeben wäre, zu entreißen suche. Der Kaiser erkennt die Klagen als gerecht an und bekräftigt die Ansprüche der Spanier durch eine Urkunde, welche im königlichen Archiv niedergelegt wird, um weitere Klagen leichter entscheiden zu können. Sieben Abschriften sollten dort aufbewahrt werden wo die Spanier sich niedergelassen hatten. Im Jahre 831 erscheint der Bischof von Vienne vor Ludwig²; er legt die Schenkungsurkunde eines Klosters und Überweisung desselben an den Bischof vor, nebst Bestätigungs-Urkunden der Könige Theuderich und Gunthram, indem er behauptet, daß ihm das Kloster widerrechtlich entrissen worden sei. Ludwig erkennt den Antrag des Bischofs als gerechtfertigt an, stellt ihm das Kloster wieder zu und verheißt ihm die Immunität. Gerade dieser letzte Fall war in früherer Zeit häufig Gegenstand eines Königsgerichts gewesen; zuletzt sind uns noch von König Pippin³ und Karl d. Gr. als König⁴ solche *Placita* erhalten.

Für die Art der Untersuchung ist nur das *inquirere* und *investigare* gegeben⁵, welches wir im Königsgericht seit dessen Auftreten gefunden haben. Da die Abgesandten des Kaisers das Beweismaterial für die kaiserliche Entscheidung zu erbringen hatten, so entnehmen wir daraus, daß sie den Inquisitionsbeweis nach Amtsrecht anstellten und hierzu mit

¹ Bouquet 5, 486. ² Bouquet 5, 570. ³ Bouquet 5, 697, a. 752.

⁴ Cod. Lauresh. 1, 9, a. 772. ⁵ Mittelrh. U. B. 1, 59, a. 821.

der auctoritas inquirendi durch ein spezielles Mandat, einen *indculus inquirendi*, ausgestattet waren.¹ Als Abgesandte werden ein Vasall, ein *Missus*, ein Graf und zwei bis drei *Missi* genannt. Der Vasall² wird gesandt bei der Klage eines einfachen Unterthanen, ein *Missus*³ bei der Beschwerde eines Vasallen, ein Graf⁴ wird beauftragt bei der Beschwerde eines Abtes, bei Klagen gegen den Fiskus oder niedere Beamte. Als sich ein Abt über einen Grafen beklagt⁵, werden drei *Missi* mit der Untersuchung betraut: ein Bischof, ein Abt und ein Graf. Bei drei Klagen von Bischöfen⁶ werden zwei bis drei Männer abgesandt, und jedesmal steht ein Bischof an ihrer Spitze; zweimal werden dieselben als *Missi* bezeichnet. Ludwig der Fromme überschreitet die bisherigen Grenzen des Königsgerichts, indem er durch seine *Missi* den Inquisitionsbeweis über das ganze fränkische Reich ausbreitet. In den letztangeführten sieben Diplomen beauftragt der Kaiser seine *Missi* mit Untersuchung des streitigen Falles, um auf Grund derselben seine Entscheidung treffen zu können, es handelt sich dabei um Klagen gegen kaiserliche Beamte und den Fiskus.

Ein System ist in diesen sieben Fällen nicht zu verkennen; die Zahl und Bedeutung der mit der Untersuchung beauftragten Männer ist nach dem Stande von Kläger und Beklagten abgewogen. Daß solche Fälle öfter vorgekommen sind, beweist eine Formel⁷, welche eine Entscheidung auf Grund einer Untersuchung durch *Missi* des Kaisers enthält und so auf verlorene Diplome schließen läßt.

Acht weitere Diplome, ebenfalls über den Zeitraum vom Jahre 816 bis 832 ausgedehnt, geben uns nähere Bestimmungen über den Inquisitionsbeweis unter Ludwig dem Frommen. Sie bestätigen den Gebrauch der Abgesandten. *Missi*, und zwar ein Bischof und ein Graf, werden nur einmal bei der Klage eines Bischofs⁸ entsandt, zwei Hofbeamte werden abgeschickt bei der Klage eines Abtes⁹ gegen einen Intendanten der Krongüter; bei der Klage eines Grafen¹⁰ gegen einen Intendanten wird die Untersuchung zuerst dem Kaiser Lothar übertragen, dann von

¹ Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, Exkurs über die gerichtlichen *Indiculi regales*.

² Mittelrh. U. B. 1, 59, a. 821. ³ Bouquet 6, 569, a. 831.

⁴ Wartmann, Urkb. von St. Gallen 1, 225, a. 818.

⁵ Schöpflin 1, 75, a. 831.

⁶ Ughelli 2, 201, a. 820; Schöpflin 1, 68, a. 831; Bouquet 6, 587, a. 833.

⁷ Rozière Nr. 447 . . . *quidam homines . . . coram nobis questi essent . . . et nos hoc ita verum esse, fidelibus missis nostris illo et illo inquirentibus et nobis renuntiantibus, comperissemus, jussimus . . .*

⁸ Mon. Boica 28, 13, a. 820.

⁹ Sickel Reg. L. 250; Martene 2, 24, a. 827.

¹⁰ Mon. Boica 31, 48, a. 822.

einem Großen und mehreren Vasallen vorgenommen. In den anderen weniger wichtigen Fällen¹ wird ein Graf, ein Seneschall, ein Vasall mit der Untersuchung betraut.

Der Auftrag lautet nur in den letzten Diplomen auf eine Untersuchung „per meliores et veraciores homines“ und im Jahre 827 „per circumstantes utriusque partis“, in den übrigen Fällen nur allgemein auf eine sorgfältige Untersuchung. Der Bericht der Abgesandten gründet sich aber in den letzten acht Fällen auf eine Untersuchung „relatione bonorum hominum; per pagenses et veraces homines; per pagenses loci illius adhibitis, quibus inter eos maxima fides habebatur; per homines bonae fidei; per veraces homines pagenses scilicet loci illius“; einmal im Jahre 822 „per comitem et ceteros nobiles ac veraces homines circumstantes“, Ausdrücke, welche anzeigen, daß nicht Parteien nach Volksrecht ihre Zeugen stellten, sondern daß der Missus kraft Amtsrecht eine Auswahl der Zeugen traf nach ihrer Glaubwürdigkeit, also wesentlich nach dem Besitz. Im Jahre 822 heißt es nun in der Dispositio des Kaisers „sicut inquisitum et testificatum est“, im Jahre 828² in der Expositio von dem untersuchenden Grafen „sicut per illos pagenses et veraces homines per sacramentum invenire potuit“, und im Jahre 832³ ebenfalls in der Expositio „sicut relatione bonorum hominum circa fines consistentium cum sacramenti assertionem invenerat“. Es liegen also drei Zeugnisse vor, daß die Aussagen der zur Untersuchung von den Abgesandten des Kaisers herangezogenen Männer eidlich bekräftigt wurden, während über die Art der Ablegung des Eides nichts angegeben ist.

Weitere Aufklärung werden uns drei Formeln und ein Diplom bringen. Nach einer Formel⁴ beschloß Ludwig der Fromme mit den Großen seines Reiches, durch das ganze Land Abgesandte zu schicken, die später als Missi bezeichnet werden, um Mißbräuche der Grafen und Missi zu untersuchen und abzustellen. Die Urkunde, aus welcher diese Formel entnommen

¹ Mittelrh. U. B. 1, 57, a. 816; Mon. Boica 31, 43, a. 8.9; Wartmann, Urk. von St. Gallen 1, 249, a. 821.

² Neugart C. Alem. 1, 196, a. 828. ³ Bouquet 6, 584.

⁴ Rozière II Nr. 449 (Carpent. Nr. 43). Ludwig d. Fr. giebt selbst als Grund der Aussendung der Missi die Untersuchung und Abstellung von Mißbräuchen der Missi und Grafen an, nirgend ist eine Andeutung vorhanden, daß der Zweck vorgelegen hätte, den Einfluß des fränkischen Rechts weiter auszudehnen, wie dies Sohm. Fränkisches und Römisches Recht, Weimar 1880, Seite 18 annimmt. Da Karl d. Gr. in Bayern treue Vasallen fand, welche öffentlich als Ankläger gegen ihren Herzog Tassilo auftraten, als derselbe seine beschworenen Vasallenpflichten vernachlässigte, so konnte er sowohl als Ludwig d. Fr. auch bayrische Grafen einsetzen und brauchte nicht Franken allein heranzuziehen, wie dies Sohm l. c. angiebt; der ganzen Politik der Karolinger entsprach es mehr an lokale Verhältnisse anzuknüpfen.

ist abgefaßt, um auf Grund der Berichte dieser Königsboten durch kaiserlichen Entscheid die aufgedeckten Mißbräuche der kaiserlichen Beamten wieder gutzumachen, und knüpft an einen Fall an, wo ein Mann durch einen Grafen unrechtmäßig zum Sklaven gemacht worden war. Vom Jahre 819 haben wir ein Diplom¹, worin sich drei Leute bei einem Grafen und einem Missus des Kaisers beklagen, daß bei der Einziehung von Gütern ihre Besitzungen mit konfisziert worden wären, obgleich sie sich nichts hätten zu Schulden kommen lassen. Die Missi im Verein mit Vasallen des Kaisers hatten nach Recht und Billigkeit eine genaue Untersuchung unter Hinzuziehung glaubwürdiger Leute angestellt und dem Kaiser berichtet, daß die Einziehung der Güter unrechtmäßig erfolgt sei, worauf der Kaiser dieselben zurückzustellen befahl. Solche Klagen mußten vielfach vorgekommen sein, denn wir finden zwei Formeln darüber. Dieselben sind nicht datiert, doch sind die Persönlichkeiten der Missi der einen Formel², Erzbischof Hetti und Graf Adalbert, für das Jahr 825 von Pertz nachgewiesen, während Baluze sich für das Jahr 823 entschieden hat.³ Es beklagt sich darin ein Mann bei den Missi, daß seine Großmutter unrechtmäßig einem Krongut als Unfreie zugeteilt worden sei, und eine Untersuchung unter Hinzuziehung glaubwürdiger Männer führt zu einer günstigen Entscheidung. Die zweite Formel⁴ zeigt so wörtliche Übereinstimmung mit dem Diplom vom Jahre 819, daß wir sie auch dieser Zeit zurechnen müssen. Darin klagen zwei Männer vor den kaiserlichen Missi, zwei Grafen, daß ein Abt ihre Güter unrechtmäßig in Besitz genommen habe; die Untersuchung wird durch glaubwürdige Leute geführt und zu Gunsten der Kläger entschieden.

Der überwiegende Teil der angeführten Diplome Ludwigs des Frommen handelt von Klagen gegen den Fiskus oder gegen königliche Beamte. Es hat somit den Anschein, als ob Klagen gegen den Fiskus im Königsgericht nicht angebracht werden durften, sondern auf den Petitionsweg angewiesen waren.⁵ Es würde die Erledigung dann durch die kaiserliche Kanzlei erfolgt sein, sodaß dadurch Diplome an Stelle der Placita-Urkunden getreten wären. Jedoch läßt sich urkundlich nachweisen, daß Klagen gegen den Fiskus wie andere Klagen behandelt wurden.⁶ Zwei

¹ Wilmans Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, 1, Nr. 4.

² Rozière 450 (Carpent. 49).

³ Sichel Reg. L. 239; Rozière 450 Note a.

⁴ Rozière 452 (Carpent. 42).

⁵ Roth, Beneficialwesen S. 222; Feud., S. 225; Sohm, R. u. G. Verf. S. 26 fg.

⁶ Loening, Deutsches Kirchenrecht 2, 755, Anhang II, dessen kurze Angaben hier durch weitere Beweise ergänzt werden, da die Frage für das Königsgericht von großer Wichtigkeit ist.

Fälle haben wir schon früher besprochen. Im Jahre 710 klagt das Kloster St. Denis im Königsgericht vor Childebert III.¹ wegen eines Zolles, der von den Beamten des Majordomus Grimoald und dem Grafen von Paris gegen die Bestimmungen eines königlichen Privilegs unrechtmäßigerweise eingezogen war. Es ergeht das Urteil im förmlichen Königsgericht unter Zustimmung des Majordomus, daß die Beamten des Majordomus feierlich in Vertretung des Fiskus den Zoll an das Kloster wieder übertragen sollten. Im Jahre 746, während der Regierung Childebert III., saß der Majordomus Karlmann feierlich zu Gericht.² Ein Abt berichtete, daß sein Kloster von Pippin eine Besitzung erhalten hätte, die ihm jetzt unrechtmäßig vorenthalten würde. Karlmann prüft die Schenkungsurkunde, erkennt sie als richtig an und überträgt mit Halmwurf das Besitztum auf den Abt, das Gericht bestätigt dies dann durch ein Urteil für alle Zeiten. Von Karl d. Gr. haben wir ein Diplom³, nach dem Vasallen des Kaisers von Geistlichen angeklagt werden, weil sie den Zehnten für ein Beneficium nicht bezahlten. Der Kaiser entscheidet zu Gunsten der Kirche. Karl d. Gr. hebt bei dieser Gelegenheit hervor, daß er zu Gericht saß. Ein förmliches Königsgericht mit Beisitzern ist allerdings für diesen bestimmten Fall nicht nachzuweisen, vielmehr hat nach diesem Diplom der Kaiser selbst die Entscheidung gefällt und bei Zuwiderhandeln sich das Urteil vorbehalten. Jedenfalls ist in der Behandlung der Klage gegen kaiserliche Vasallen in den Diplomen kein Unterschied zu bemerken gegen die Behandlung anderer Fälle; Klagen gegen den Fiskus liegen in Diplomen aber nicht vor. Dagegen ist uns ein Placitum vom Jahre 782 erhalten⁴, in dem es sich um ein königliches Kloster handelt, welches von den Söhnen eines gewissen Lambert in Anspruch genommen wird. Der königliche Missus erscheint mit den Scabinen des Moselherzogtums nebst Zeugen und berichtet, daß das streitige Kloster von dem Majordomus Karl und dem König Pippin als Beneficium an Bischöfe verliehen worden sei, von diesen wäre es durch Urkunde an die Kirche von St. Peter bei Trier überwiesen worden und von dort aus sei zur Zeit Pippins die Einsetzung des Abtes erfolgt. Im Gericht des Missus war das Urteil, von Scabinen und Zeugen erhärtet, ergangen, daß zu Zeiten Pippins Lambert sich mit Gewalt des Klosters bemächtigt und den rechtmäßigen Besitzer, nämlich den Bischof, desselben beraubt hatte. Die Besetzung des Klosters stehe also noch immer dem König und dem von ihm belehnten Bischof zu. Da die Söhne des Lambert nicht urkundlich beweisen konnten, daß sie

¹ DD. I, Nr. 77.² DD. I, 2. Abteil. Nr. 16.³ Bouquet 5, 767.⁴ Forschungen 3, 151.

von König Pippin die Besitzung erhalten hätten, so wurde durch förmlichen Spruch des Königsgerichts dem König das Kloster zu Gunsten der Kirche von St. Peter zugesprochen und von der beklagten Partei zurückgegeben. Das Eigentum des Fiskus wird besonders betont durch „res proprietatis nostre, partibus nostris, nostra legitima vestitura“; es wird zurückgewiesen, daß König Pippin das Kloster abgetreten habe, und nach dem Urteil des Königsgerichts werden noch besonders die Beisitzer mit Namen aufgeführt: 3 Bischöfe, 11 Grafen, 44 Schöffen, der Pfalzgraf und der Umstand, sodaß die Kompetenz des Königsgerichts damit offen ausgesprochen ist. Es konnte dann das Urteil auch gegen den Fiskus ausfallen, wie dies unter Childebert III. und Childerich III. geschehen war; auch trifft die abgewiesene Partei keine Gefahr durch den Prozeß gegen den Fiskus und sie giebt ihr Recht auf ohne die Formen des Volksrechts, so daß sich kein Anhaltspunkt für das Verbot einer Klage gegen den Fiskus findet. Wir sehen nur, daß die Entscheidung über fiskalischen Besitz von dem Missus an das Königsgericht gebracht wurde, wie dies die spätere Entwicklung als Regel bestätigt, wenn auch Ausnahmen stattfinden. Von Ludwig d. Fr. sind allerdings fast nur Klagen gegen den Fiskus und kaiserliche Beamte in Diplomen¹ erhalten, doch wird im Jahre 819 die Klage eines Abtes², daß seinem Kloster zur Zeit Karls d. Gr. Besitzungen entrissen worden wären, ganz in derselben Weise erledigt wie die Klagen gegen den Fiskus. Ferner wird im Jahre 820³ ein Streit zwischen dem Bischof von Spoleto und dem Abt des Klosters Farfa der Entscheidung und Bestätigung des Kaisers vorbehalten. In einer Formel⁴, welche auf das Jahr 819 hinweist, klagen zwei Männer gegen einen Abt, und auch hier ist eine Abweichung in dem Verfahren gegenüber den Klagen gegen den Fiskus nicht festzustellen. Übertragung des Eigentums vom Fiskus durch Halmwurf ist allerdings seit dem Majordomus Karlmann nicht mehr nachzuweisen, doch haben wir gesehen, daß das Volksrecht immer mehr vom Königsgericht verschwindet, damit wird auch die Königsurkunde und hier das Diplom an Stelle der Übertragung nach Volksrecht getreten sein. Jedenfalls hat Ludwig d. Fr. Entscheidungen über fiskalisches Gut durch Kapitular der kaiserlichen Entscheidung vorbehalten.⁵ Für die spätere

¹ Für Placita aus der Zeit Ludwigs d. Fr., vergl. Roz. 451.

² Wilmans 1, Nr. 4.

³ Fatteschi 287. ⁴ Roz. 452.

⁵ LL. I, 216, Cap. miss. Aquisgr. a. 817: *Justitiam faciant de rebus et libertatibus injuste ablati . . . Si vero vel comis vel actor dominicus vel alter missus palatinus hoc perpetraverit et in nostram potestatem redegit, res diligenter investigata et descripta ad nostrum iudicium reservetur.*

Zeit haben wir einen Beweis in dem Prozeß von Vermeria¹, daß man Klagen gegen den Fiskus erheben konnte. Nachdem das geistliche Schiedsgericht resultatlos verlaufen war, wird der Prozeß im Königsgericht zwischen Fiskus und Bischof weitergeführt und das Urteil des Königsgerichts zu Gunsten des Fiskus gefällt. Rechtlich konnte dasselbe allerdings auch gegen den Fiskus ausfallen.

Klagen werden danach nicht mehr im Königsgericht entschieden, sondern durch den Kaiser selbst mittelst Diplome auf Grund der Berichte der Missi. Diese Entwicklung können wir bis auf Ludwig d. Fr. verfolgen und sie als eine fortlaufende Erstarkung des Amtsrechts unter den Karolingern nachweisen. Missi treten schon früher bei den Karolingern auf. Der Majordomus Pippin entsendet im Jahre 751² zwei Missi, um einen Urteilspruch des Königsgerichts zu Gunsten des Klosters St. Denis zur Ausführung zu bringen. Auch Karl d. Gr. giebt im Jahre 812 einem Missus³, dem Erzbischof Johann, den Auftrag, eine Entscheidung zu Gunsten einiger Spanier, welche sich über Bedrückung beim Kaiser beschwert hatten, seinem Sohn Ludwig, König von Aquitanien mitzuteilen und den Grafen zur Nachachtung einzuschärfen. Im Jahre 782 wurde von Karl d. Gr. eine Untersuchung angestellt⁴ über ein Gut Suenheim; zwei Missi wurden nach dem Gut geschickt, damit Schöffen und Zeugen an Ort und Stelle ihre Aussage wiederholen sollten. Durch Kabinettsbefehl Karls d. Gr.⁵ wird eine Sache den Missi zur Entscheidung überwiesen, ein zweites Mal⁶ ohne daß der Weg⁷ angegeben wurde, auf dem die Überweisung an die Missi geschah. Wo die Königsurkunde nicht ausreichte, haben die Karolinger sich besonderer Gesandten bedient.

Aus der Zeit Karls d. Gr., etwa um das Jahr 780, ist uns der Bericht eines Missus erhalten⁷ über eine Untersuchung, die er auf Grund einer Klage des Bischofs von Marseille an Ort und Stelle angestellt hatte. Er beruft sich dabei auf das Zeugnis freier Männer des Gaues; sein Auftrag lautet: „juxta legis ordinem hoc diligenter inquirere“, das würde darauf deuten, daß die Vernehmung selbst nach Volksrecht auf einen assertorischen Eid hin erfolgte, wenn auch die Ladung der Zeugen bei Königsbann geschah. Im Jahre 781 sendet auch Karl d. Gr. in Italien Gesandte ab⁸, Erkundigungen einzuziehen über das Gewohnheitsrecht in lombardischen Häfen, um eine Beschwerde abzustellen, wie dies durch

¹ Martene Coll. 1, 169, a. 863. ² DD. I, 2. Abt. Nr. 23.

³ Bouquet 5, 776. ⁴ Cod. Laur. Trad. Nr. 228.

⁵ Meichelbeck, Trad. Fris. Ib 82, Nr. 103.

⁶ Meich. Trad. Fris. Ib 119, Nr. 181. ⁷ Martene Coll. 1, 41.

⁸ Zacharias Cremon. ep. praef. 3.

die italienischen Verhältnisse wohl geboten wurde. Die Missi wenden sich hier an alte Leute „a veteribus“, um die Verhältnisse unter den langobardischen Königen kennen zu lernen.

Karl d. Gr. hat auch das Amt der ordentlichen Missi dominici eingeführt¹ als Stellvertreter des Königs kraft besonderen Auftrages, der im allgemeinen dahin lautete, das Recht zu wahren, „ad justicias faciendas“. Sie treten konkurrierend mit dem Grafen auf im echten Ding und richten dann nach Volksrecht, sie treten gleicherweise im gebotenen Ding, dem Schöffengericht, auf, und richten dann nach Amtsrecht.² Im ungebotenen oder echten Ding schreitet der Missus besonders da ein, wo ein Graf seine Pflichten vernachlässigt hat, aber unter Königsbann. Ausgestattet mit der auctoritas inquirendi et definiendi kann er den Inquisitionsbeweis auch im echten Ding anstellen und richtet dann an die königlichen Scabinen die Urteilsfrage, wie die Kapitularien uns berichten.

Auch die Heranziehung glaubwürdiger Personen zur Untersuchung einer Streitfrage geht von den Karolingern aus, ist aber früher nur vom Königsgericht nachzuweisen. Im Jahre 749 stellt Pippin eine Untersuchung an³ „tam per bonos homines et magnificos viros quam per jam dictas praeceptiones“, und Karl d. Gr. sagt im Jahre 797⁴ „repperimus certissime tam per veraces homines quamque per instrumenta“. Die Kapitularien Karl d. Gr. vom Jahre 808 und 812⁵ geben schon Bestimmungen über Heranziehung glaubhafter Leute zum Zeugenbeweise. Ein Beispiel hierfür hatte unter Karl d. Gr. König Pippin in Italien gegeben.⁶ Der Stammeshaß der Franken und Langobarden nämlich ließ die volkrechtlichen Beweismittel nicht zur Geltung kommen, es wurden deshalb glaubwürdige Männer vom Grafen vereidigt, um bei Verbrechen durch sie die Zeugen nach Volksrecht zu ersetzen.

Auch die Einführung des Schöffengerichts in den Jahren 770 bis 780⁷ geht von Karl d. Gr. aus. Die Schöffen oder scabini sind die königlichen Rachimbürgen und finden sie das Urteil im gebotenen Ding nach Amtsrecht, im ungebotenen Ding haben sie nach Volksrecht nur den Urteilsvorschlag, dem die Gerichtsgemeinde die Vollbort zu erteilen hat. Sie bilden aber hier das ständige Rachimbürgen-Kolleg, dessen

¹ Sohm, Fränk. R. u. G. V. §. 19.

² Der Bericht über ein solches Gericht ist uns aus späterer Zeit unter Karl dem Dicken vom Jahre 880 erhalten, Muratori Ant. V, 929.

³ M. G. DD. I, 2. Abt. Nr. 21. ⁴ Mittelrh. U. B. 1, 41.

⁵ M. G. LL. I, 152, Cap. Noviom. §. 3; ibid. 174, Capit. Aquisgr.

⁶ LL. I, 43, Pippini regis capit. Langobard c. 8.

⁷ Sohm, fränk. R. u. G. V. §. 16 S. 375.

Zahl aus der Gemeinde, wahrscheinlich nach Wahl derselben, ergänzt werden kann, während die königlichen Schöffen von königlichen Beamten, den Grafen und Missi, nur unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde ein- und abgesetzt werden.

Wie im Königsgericht selbst, so trat bisher auch im ganzen fränkischen Reich das Amtsrecht nur subsidiär neben das Volksrecht. Eine feste Organisation erhalten diese Verhältnisse erst unter Ludwig d. Fr., und bieten die Kapitularien dieses Kaisers hierfür den Beweis.¹ Wir haben gesehen, daß Ludwig d. Fr. seine Regierung damit begann, Abgesandte durch das ganze Reich zu senden, um Mißbräuche der Beamten abzustellen, wie uns dies auch durch die von Thegan verfaßte Lebensbeschreibung dieses Herrschers² bezeugt ist. Der Kaiser behielt sich aber die Entscheidungen über die einzelnen Fälle selbst vor, wie wir aus den zahlreichen Diplomen ersehen, und den Klagen war damit Thor und Thür geöffnet. Die Aufnahme des Thatbestandes erfolgte kraft königlicher Machtvollkommenheit, die Entscheidung erließ der König auf Grund der Berichte seiner Gesandten, ohne mit den Parteien in Verbindung zu treten. Noch einige weitere Punkte beweisen, daß diese Entwicklung gerade unter Ludwig d. Fr. ihren Höhepunkt erreichte. Vom Jahre 820 ist ein Diplom Ludwig d. Fr. erhalten³, nach welchem der Kaiser seine Missi: einen Bischof, einen Abt und einen Grafen, abgesandt hatte, um einen Streit zwischen dem Bischof von Spoleto und dem Abt des Klosters Farfa über eine Kirche zu untersuchen; die Entscheidung behielt er sich nur für den Fall, wenn die Missi den Streit nicht beizulegen vermöchten, vor. Es kommt zu einem Vergleich; zwei Urkunden werden von den Parteien und den Missi unterschrieben und dem Kaiser vorgelegt, der sie bestätigte. Eine solche Bestätigung des Kaisers war also selbst dann noch erforderlich, wenn das Mandat der Missi auf Beendigung des Prozesses lautete.

Außer der Organisation der Missi, der Schöffen, der Berufung von Zeugen unter Königsbann im Inquisitionsbeweis finden wir die Verwendung glaubwürdiger Männer im Frankenreich unter Ludwig d. Fr. noch weiter ausgebildet und mit dem Institut der Missi dominici zu einem weltlichen Rügeverfahren gegen Mißbräuche der Lokalbehörden verbunden. Durch das Kapitular vom Jahre 828 wurden in jeder Grafenschaft angesehene und als wahrhaft erprobte Männer gewählt und ver-

¹ Gerade die Ausführungen von Brunner: Zeugen und Inquisitionsbeweis, sowie Sohm, Fränk. R. u. G. V. §. 6: Volksrecht und Amtsgewalt, welche einen Einblick in diese Verhältnisse gestatten, können dies bestätigen, denn sie knüpfen an die Kapitularien Ludwig d. Fr. an.

² M. G. SS. II, 593, c. 13.

³ Fatteschi, 287.

eidigt.¹ Die Bischöfe, die ja selbst als Königsboten auftraten, adoptierten dann diese Einrichtung, indem sie seit Mitte des 9. Jahrhunderts solche glaubhafte, ein für allemal vereidete Zeugen als Sendzeugen in ihren Sendgerichten benutzten.²

Einen Vorläufer dieser Einrichtung fanden wir bereits im Jahre 782 durch König Pippin in Italien eingeführt³, unter Ludwig d. Fr. aber können wir uns erst ein klares Bild von der Verwendung der *veraces homines* machen. Die Zeugen wurden vom Richter bestimmt, unter Königsbann vor Gericht gefordert und legten sie hier ein eidliches Wahrheitsversprechen ab, in der folgenden Verhandlung alles sagen zu wollen, was ihnen bekannt wäre; auch wurden sie manchmal nur auf den Treueid hin verpflichtet, wahrscheinlich wenn derselbe vor kurzem abgelegt war. Bei Beamten wenigstens wurde dies für ausreichend erachtet. Der Eid der Zeugen nach Inquisitionsrecht⁴ geht also nicht auf das Wissen, sondern auf den Willen etwas zu sagen; er ist ein promissorischer und kein assertorischer Eid; ein Eid nach Amtsrecht, wie er in dieser Form im Volksrecht nicht vorkam.

Resultate des ersten Kapitels.

I. Von Karl d. Gr. haben wir vier Urkunden aus den Jahren 801 bis 812, welche auf dem Gebiet der Civiljurisdiktion nach ihrem Wortlaut eine Entwicklung der Machtsphäre gegen die vorige Periode zeigen. Aus dieser Zeit kennen wir die Ausbildung des Inquisitionsprozesses, die Behandlung und Wichtigkeit der Urkunden, das Gerichtszeugnis, den *Indiculus de iudicio evindicato*; jetzt werden die Beisitzer nicht mehr erwähnt, es erscheint nur der Kläger, der Kaiser entscheidet auf Grund der vorgelegten Urkunden, dann reichen beide Parteien ihre Klage schriftlich ein; immer schärfer tritt die Persönlichkeit des Kaisers hervor, er urteilt sogar über Synodalschlüsse und päpstliche Urkunden und sendet einen *Missus* ab, um nach seiner über eine Klage getroffenen Entscheidung den Grafen gegenüber aufzutreten. Zweimal behält der Kaiser sich die definitive Bestrafung bei Zuwiderhandeln gegen seine Befehle vor. Wohl läßt sich aus vier Urkunden noch kein Schluß ziehen, und so genügt es hier, die Thatsache festzustellen, daß mit den Jahren die

¹ I.L. I, 328, Cap. *Aquisgr. de instructione miss. a. 828, c. 3.* Dagegen handelt *Capit. Worm. missis data a. 829 c. 2, I.L. I, 354* über Schöffen; s. Brunner Z. und J. B. ad II: Das Zeugenverfahren B., das Zeugenverfahren der Kapitularien S. 362 gegen Waitz V.-G. 4, 332, Dove, Die fränkischen Sendgerichte, §. 3 die Einführung der Sendzeugen.

² Dove, Die fränkischen Sendgerichte. Zeitschrift für Kirchenr. Bd. 4 u. 5.

³ I.L. I, 43 *Pippini cap. Longobard. a. 782, c. 8.*

⁴ Brunner, a. a. O. cap. II, Das Zeugenverfahren.

Machtfülle und Persönlichkeit des Kaisers mehr zur Geltung kommt. Den Richtern würde fast gar kein Spielraum bleiben, da die Meinung des Kaisers so klar und bestimmt ausgesprochen ist.

II. Unter Ludwig dem Frommen erscheinen nur die Kläger und weisen Königsurkunden vor, ohne daß von den Angeklagten die Rede ist. Nur die Urkunden beweisen also den Rechtsanspruch, und die Aussagen der Kläger genügen, um den Entscheid herbeizuführen. Das ist ein Verfahren nach *jus aequum*, wie es nur dem Kaiser gestattet ist. Die Niederlegung des Diplomes im Staatsarchiv zur leichteren Beilegung erneuter Klagen zeigt, daß man eine Urkunde für genügend hielt, einen Streit zu schlichten, während doch die wiederholten Klagen beweisen, daß die Sache nicht in ausreichendem Maße erledigt worden war.

III. Wir sehen dann aus 15 Diplomen, welche fast die ganze Regierungszeit Ludwig d. Fr. umfassen, daß bei Klagen am Königshof je nach der Wichtigkeit des Falles Männer zur Untersuchung an Ort und Stelle abgesandt werden, die für den gegebenen Fall mit einem Spezialmandat, einem *Indiculus inquisitionis*, versehen sein mußten. Einfache Vasallen treten hier neben den kaiserlichen Beamten als Abgesandte mit gleicher Berechtigung auf.

IV. Der Auftrag, den Kaiser Ludwig seinen Abgesandten giebt, lautet auf eine sorgfältige Untersuchung unter Herbeiziehung glaubhafter Leute, deren Aussage eidlich bekräftigt wird. Die Beweisaufnahme erfolgt nach Amtsrecht und der Kaiser entscheidet auf Grund der Aussage, ohne daß die angeklagte Partei vor ihm erscheint. Während in der vorigen Periode das Gerichtszeugnis in dem Königsgericht selbst dem Zeugnis nach Volksrecht gegenüber bereits eine Weiterentwicklung des Amtsrechts bezeichnete, ist dasselbe jetzt schon voll und ganz als Beweismaterial eingetreten. Der Kläger erscheint noch selbst am Königshof, das Interesse des Angeklagten aber wird allein durch den Bericht der kaiserlichen Abgesandten wahrgenommen.

V. Bei den Untersuchungen über das Königsgericht ist bisher die Zeit der Karolinger als ein einheitliches Ganzes aufgefaßt worden. Wir sehen unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. neue Elemente in das deutsche Rechtsleben eintreten, welche in rascher und stetiger Entwicklung eine Ausbreitung der Machtsphäre des Kaisers herbeiführen und das Volksrecht zurückdrängen. Die uns erhaltenen Diplome aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts zeigen eine abweichende Auffassung der gerichtlichen Thätigkeit am Königshof gegen das 7. und 8. Jahrhundert, und wenn gleichzeitig die Urteile des Königsgerichts fast ganz verschwinden, so werden wir es mit dieser neuen Erscheinung in Verbindung zu bringen haben.

Zweites Kapitel.

Die Placita des Kaisers Karl des Großen und Ludwig des Frommen.

Die Diplome haben uns ein mannigfaches Bild gerichtlicher Thätigkeit vorgeführt. Sie konzentrieren sich aber auf die Regierung Ludwigs d. Fr. Im umgekehrten Verhältnis stehen die uns erhaltenen Placita. Von Karl d. Gr. als Kaiser sind uns zwei Placita erhalten, während für Ludwig d. Fr. kein unzweifelhafter Beweis für die Abhaltung eines Placitum vorliegt.

Als Kaiser Karl 801 von Rom zurückkehrte, saß er in Bologna¹ mit den geistlichen und weltlichen Großen zu Gericht. Der Bischof von Bologna trat damals gegen den Abt von Nonantula auf und erhob Ansprüche auf eine Kirche, welche der Abt, wie er behauptete, ihm entrissen. Der Abt war zur Stelle und erklärte, König Aistulf hätte den Platz dem Kloster geschenkt, mit Genehmigung des Bischofs von Bologna sei dann die Kirche von ihm hier erbaut worden. Er wies zum Beweis auch eine Schenkungsurkunde des Königs vor. Als der Bischof trotzdem auf seinem Recht beharrte, erwiderte der Abt, daß das Kloster nur den Besitz der Kirche beanspruche, die Jurisdiktion aber dem Bischof zustände, daß somit den Bestimmungen des Konzils von Chalcedon, welches auch von Benedict in seine Ordensregel als zu Recht bestehend aufgenommen war, entsprochen sei. Daraufhin erging das Urteil des Königsgerichts, dem Bischof solle die Jurisdiktion, dem Abt aber der Besitz der Kirche verbleiben.

Der Prozeß bewegt sich ganz in den ältesten Formen des Königsgerichts: die Parteien treten selbsthandelnd auf, die Königsurkunde gilt als vollgültiger Beweis und das Königsgericht spricht das Urteil auf Grund der während der Unterhandlung gewonnenen Überzeugung. Eine Verbindung der Formen des Volksrechts und Amtsrechts, wie sie für die Rechtsprechung am Königshofe charakteristisch ist, tritt uns also hier entgegen.

Ein Gleiches gilt von einem Placitum Karls d. Gr. aus dem Jahre 812.² Vor dem Kaiser erschien in Aachen ein Mann mit Namen Salacus und verkündete, Tingulfus habe ihm Bürgen gestellt, daß er binnen 42 Nächten vor dem Kaiser erscheinen würde, um Rede und Antwort zu stehen. Salacus hatte drei Tage dem Gesetz gemäß auf den Tingulfus bis zum Sonnenuntergang gewartet und stellte nach Ablauf dieser Frist

¹ Tiraboschi, Nonantula 2, 34.² Bouquet 5, 776.

das Ausbleiben desselben gerichtlich fest. Da Tingulfus weder vor Gericht erschienen, noch das Ausbleiben desselben durch einen gesetzlichen Hinderungsgrund entschuldigt worden war, so erging von dem Königsgericht in *contumaciam* das Urteil, welches Tingulfus als ungehorsam gegen das Gesetz, also gegen das Volksrecht, erklärte. Der ordentliche Richter wurde durch einen *indiculus de iudicio evindicato* zu exekutorischen Maßregeln aufgefordert. Als Richter werden sieben Grafen, der Pfalzgraf und vier Große, deren Stellung nicht näher bezeichnet ist, angegeben, auch ein Umstand ist angedeutet durch „*vel reliquis quamplures*“. Der Kaiser erläßt sodann den Ausführungsbefehl, wonach Tingulfus nach Volksrecht seine Schuld zu büßen habe. Es ist ein Kontumazialverfahren¹, wie wir es vor 120 Jahren unter den Merowingern kennen gelernt haben, nur mit dem Unterschied, daß, wie früher nachgewiesen, die Urkunden jetzt aus der Kanzlei des Pfalzgrafen selbst hervorgehen, ein Zeugnis über den Verlauf des Prozesses also schon in der Ausfertigung der Urkunde selbst liegt und nicht mehr besonders hervorgehoben zu werden braucht.

Mit dem Kontumazialverfahren der *Lex Salica* sind wir in das Königsgericht eingeführt worden. Ein Übergang ist aus dem Edikt Chilperichs erkennbar, und besonders darin, daß durch Heranziehen der Rachimburgen vor den König das Gerichtszeugnis für die Zeugen des Volksrechts eintrat. In der Zeit, von welcher wir hier handeln, bietet die Königsurkunde allein den Beweis, daß der Kläger alle gerichtlichen Formen erfüllt hat, und ermächtigt sie den Grafen, gegen den Beklagten vorzugehen.

Das Kontumazialverfahren führt schon in der *Lex Salica* und dem Edikt Chilperichs vor den König. Die Wichtigkeit desselben zeigen auch die uns darüber erhaltenen Formeln. Eine Formel Marculfs² entspricht dem *Placitum Chlodovechs III.* vom Jahre 692 und 693. Es ist dies die Vorlage für die Urkunde, welche der Partei ausgestellt wurde. Hierzu bildet eine andere Formel³ den *Indiculus de iudicio evindicato*, welcher dem Grafen des betreffenden Gaues den Ausführungsbefehl übermittelt. Beide Formeln behandeln, wie aus dem teilweise wörtlichen Übereinstimmen derselben erhellt, denselben Fall. Hierzu tritt eine Formel aus der älteren Karolingerzeit⁴, welche sich durch den Mangel des palz-

¹ Das Kontumazialverfahren am Königsgericht erkennt in der ganzen Periode die Volksrechte an durch den ausdrücklichen Hinweis auf *lex loci*, vgl. Sohm, *Reichs- und Gerichtsverf.* S. 134. Es ist hier von einem Aufdrängen des salisch-fränkischen Rechtes nicht die Rede, wie dies Sohm, *Fränk. und Röm. Recht* S. 14, anzunehmen scheint.

² Roz. 444 (*Marc.* 1, 37).

³ Roz. 445 (*Sirm.* 30).

⁴ Roz. 443 (*App. Marc.* 35).

gräflichen Zeugnisses deutlich von den Formeln der Merowingischen Zeit unterscheidet. Zu der Ladung durch schriftlichen Befehl des Königs kommt hier noch die Ladung durch das königliche Siegel. Beide Formen nebeneinander werden in dieser Weise in einem Kapitular vom Jahre 809 aufgeführt.¹ Dieser Formel entspricht die Placita-Urkunde Karls d. Gr. vom Jahre 812, und wir können hier das „a fidejussoris datus habuisset“ ergänzen durch das „ob hoc vobis per nostra ordinatione datus habuisset fidejussore“ der Merowingischen Formel.² Zum Vergleich können wir noch eine andere Formel heranziehen³, welche sich durch das „sic acta vel perpetrata cognovimus“ als karolingisch erweist, gegenüber dem „testimoniare“ der Merowingischen Formel; nur liegt hier kein Kontumazialverfahren vor, denn der Beklagte hatte vor dem König ein förmliches Beweisgelöbniß abgelegt. Derselbe erschien nämlich nicht im nächsten Placitum des Königs den gelobten Eid abzulegen, und wurde der Prozeß deshalb zu Gunsten des Klägers endgültig entschieden. Nach Namen und Titel im Eingangsprotokoll stammen diese Formeln zwar nicht aus der Kaiserzeit, doch wissen wir, daß umfassendere und durchgreifende Abänderungen der Formeln erst unter Ludwig d. Fr. stattfanden.⁴ Wir können somit annehmen, daß Karl d. Gr. da, wo es sich darum handelte, einen Verächter des Gesetzes zu beugen, selbst zu Gericht saß.

Für die Placita unter Ludwig d. Fr. sind wir auf wenige Nachrichten beschränkt. Die Urkunde, welche in den Monumenta Boica unter dem Jahre 823⁵ als unter Ludwig II. erneuert aufgeführt ist, hat Dümmler dem Inhalt nach als gefälscht nachgewiesen. Sickel⁶ nimmt an, daß eine echte Urkunde Ludwig d. Fr., die nachher vernichtet wurde, zu Grunde liege. Nach derselben waren nach dem Tode Karls d. Gr. von dem Markgrafen der Kirche von Passau Besitzungen entrissen worden. Der Bischof forderte den Markgrafen und die Beamten desselben vor den Kaiser. Hier wurden in öffentlicher Gerichtssitzung die entrissenen Besitzungen dem Bischof zugesprochen. Folgen wir Sickel, so liegt hier jedenfalls ein wichtiger Fall zur Entscheidung vor, eine Klage gegen einen Markgrafen und seine Beamten, unter denen

¹ LL. I, 156, Cap. Aquisgran. a. 809: si cum sacramentales homines cum ipso (ad palatium) venire renuerint, jussione dominica cum indiculo aut sigillo ad palatium venire cogantur.

² Roz. 444. ³ Roz. 454 (Lindenbr. 169).

⁴ Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger §. 55; Vita Ludovici auct. Thegano, SS. 2, 593.

⁵ Mon. Boica 30, 381; Dümmler im Archiv für Österr. Gesch. Quellen 10, 76.

⁶ Urkundenlehre der Karol., II. Band, Anmerkung zu L. 200.

wir wohl die unter ihm vereinigten Grafen zu denken haben. Jedoch läßt sich nicht bestimmen, ob der Kaiser nur öffentlich zu Gericht gesessen und zwischen den Parteien entschieden hat, oder ob hier an ein förmliches Placitum mit Beisitzern zu denken ist. Weiter führt Böhmer in seinen Karolingerregesten ein Placitum an, welches Sickel als verderbt nachgewiesen hat.¹ Danach soll im Jahre 838 ein Streit zwischen Gozbert und dem Abt Hraban von Fulda vor dem Kaiser, seinen beiden Söhnen Ludwig und Karl und den Fürsten zu Gunsten Hrabans entschieden worden sein. Gozbert wurde durch Urkunde und Zeugen überführt und gab auf Befehl des Kaisers die streitigen Güter zurück; der Fälscher nahm also an, daß der Kaiser öffentlich zu Gericht gesessen habe. Von einem Urteil der Großen ist auch hier nicht die Rede.

Eine Aufklärung dieser Verhältnisse geben zwei Formeln aus der Carpentierschen Sammlung, welche wahrscheinlich in den Jahren 828 bis 832 entstanden ist.² Die erste Formel³ enthält eine Angabe, wonach wir die Entstehungszeit der zu Grunde liegenden Urkunde bestimmen können. Die Narratio nennt nämlich Pippin als Großvater, weist also auf Ludwig d. Fr. und wird dann weiter das 10. Jahr der Regierung Ludwig d. Fr. angeführt. Da derselbe den 28. Januar 814 zur Regierung kam, ergibt sich das Jahr 823. Diese Formel zeigt verschiedene Abweichungen von der nun über 165 Jahre hin verfolgten Formel für die Placita. Zunächst steht in der Narratio dem: „Cum nos in Dei nomine ad universorum causas audiendum . . . residerimus“ gegenüber: „cum in Dei confidentes nomine atque adjutorio . . . propter quasdam . . . utilitates . . . ordinandas resideremus“, in der Dispositio heißt es nicht: „Proinde nos taliter una cum fidelibus nostris visi fuimus iudicasse“, sondern: „Cumque hujus facti ordinem a praedicto homine nobis expositum cognovimus, placuit nobis“. Daran schließt sich: „Quapropter et hoc nostrae auctoritatis praeceptum . . . dari jussimus“, und „Praecipientes ergo jubemus“ nebst der Corroboratio. Die Formel erfüllt alle Bedingungen der Placita-Urkunde, läßt aber alles aus, was auf ein förmliches Königsgericht des Kaisers mit Beisitzern schließen ließe. Es handelt sich dabei um die Klage eines Mannes, welcher widerrechtlich durch einen Grafen seine Freiheit verloren hatte und dieselbe vom Kaiser wieder erhielt. Die zweite Formel⁴ führt Karl d. Gr. als Vater an und weist somit unzweideutig auf Ludwig d. Fr., giebt aber keinen Anhalt für eine nähere Zeitbestimmung. Die Inscriptio ist die der Diplome:

¹ Böhmer Reg. 484, Sickel a. a. O. II. 368, gedruckt bei Sehannat Trad. Fuld. 434.

² Sickel, Urkundenlehre, I, §. 44.

³ Roz. 446 (Carpent. 44).

⁴ Roz. 451 (Carpent. 40).

der weitere Wortlaut entspricht aber den Formen einer Placita-Urkunde. Folgendes läßt sich aus derselben feststellen. Als Ludwig in gewohnter Weise seine große Versammlung abhielt, erschien vor ihm der Advokat eines Klosters und klagte einen kaiserlichen Vasallen an, dem Kloster Besitzungen entrissen zu haben. Er erbot sich durch Zeugen die Richtigkeit seiner Klage zu erweisen. Der Kaiser schickte einen Abt und zwei Grafen zur genauen Untersuchung der Sache ab, welche die Aussage des Klostersvogtes bestätigten. Bis hierher entspricht die Formel ganz dem Verfahren, welches uns aus Diplomen Ludwig d. Fr. bekannt ist. Der kaiserliche Vasall und der Klostersvogt beruhigten sich aber nicht bei dem Bericht der Missi des Kaisers, und dieser beschloß darauf, den Streit durch ein Urteil, „certo quodam iudicio“, zu beenden. Da tritt der Graf Matfrid, unter dem das Kloster stand, auf, und zeigt eine Schenkungsurkunde König Lothars sowie ältere Urkunden fränkischer Könige vor. Nachdem diese vor dem Kaiser verlesen waren, erklärte dieser das Kloster als in seinem Recht, und wurde von Herzögen und Grafen, welche in diesem Prozeß die Untersuchung angestellt hatten, das Urteil gefällt, daß dem Grafen Matfrid oder dem Vogt des Klosters die Besitzungen wieder förmlich vom Beklagten übertragen werden sollten. Auf Bitten des Grafen Matfrid befiehlt der Kaiser die Ausfertigung einer Urkunde und schließt die Formel mit der *Corroboratio*. Form und Inhalt dieser Formel sind ein Mittelding zwischen Diplom und Placitum. Die Klage sollte durch ein einfaches Diplom entschieden werden, der fortdauernde Widerstand des Beklagten machte die Einleitung eines förmlichen Urteils nötig, bis wieder die Dazwischenkunft des Grafen Matfrid dies eigentlich als unnütz erwies. Da aber ein Verfahren vor den Kaiser einmal eingeleitet war, wurde es im Sinne des Kaisers zu Ende geführt.

Bringen wir diese beiden Formeln in Verbindung mit den andern Formeln aus der Zeit Ludwig d. Fr.¹, welche uns in der Carpentierschen Sammlung erhalten sind und die früher bei den Diplomen zur Sprache kamen, so ergibt sich ein ähnliches Verhältnis wie bei den erhaltenen Urkunden; es überwiegen die Formeln für Diplome wie die Diplome selbst in dem uns erhaltenen urkundlichen Material, und Urkunden wie Formeln geben kein einziges reines Beispiel eines Placitums unter Ludwig d. Fr. Jedoch finden wir, daß Ludwig d. Fr. nach dem Vorbild seines Vaters in politischen Prozessen die Thätigkeit der Großen im Königsgericht in Anspruch nahm.²

¹ Roz. 452 (Carpent. 42); Roz. 449 (Carpent. 43); Roz. 447 (Carpent. 48); Roz. 450 (Carpent. 49).

² Vergleiche für das Folgende: Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr. I. Bd. Leipzig 1874.

Im Jahre 817 empörte sich der Neffe des Kaisers Ludwig d. Fr., Bernhard, König von Italien, der Sohn König Pippins, der im Jahre 814 auf dem Reichstag zu Aachen dem Kaiser als Vasall gehuldigt und Treue geschworen hatte, wahrscheinlich, weil er sich durch die Teilung des Reiches von diesem beeinträchtigt fühlte und durch Einflüsterungen seiner eigenen Umgebung aufgestachelt wurde. Der Kaiser brach mit großer Heeresmacht von Aachen nach Châlons-sur-Saône auf. König Bernhard mit seinem Anhang ergab sich der Übermacht. Vor den Kaiser geführt, legte er hier ein umfangreiches Geständnis ab und wurde mit seinen Genossen in Haft genommen. Die Gefangenen wurden nach Aachen gebracht und dort über sie auf einem Reichstag, der vom Kaiser nach Ostern des Jahres 818 berufen worden war, Gericht gehalten. Nach einem Verhör, welches die Verschwörung ans Licht brachte, verurteilte das Königsgericht¹ „*judicio Francorum*“, oder wie der Kaiser selbst sagte², „*juxta procerum nostrorum sen cunctae nobilitatis Francorum generale judicium*“, den König und die weltlichen Großen zum Tode. Die geistlichen Großen wurden von der Synode ihres Amtes entsetzt und dann von dem Kaiser in die Verbannung geschickt. Der Kaiser milderte die Strafe König Bernhards in Blendung, an deren Folgen er nach zwei Tagen erlag; ebenso wurden noch die Großen Accideus, Reginhard und Reginher geblendet, und starb von diesen der letztere gleichfalls an den Folgen der Exekution.

Auf der Reichsversammlung zu Aachen im Jahre 820 kam eine Anklage gegen den Grafen Bera von Barcelona, einen Goten, zur Verhandlung, der unter König Ludwig von Aquitanien im Jahre 801 eingesetzt worden war. Schon lange von den benachbarten Grafen der spanischen Mark des Treubruchs beschuldigt, wurde er von dem Grafen Sanila, ebenfalls einem Goten, vor der Reichsversammlung offen des Hochverrats angeklagt, wahrscheinlich wegen Einverständnisses mit den Sarazenen. Bera leugnete seine Schuld und verlangte Entscheidung durch Gottesgericht³ nach gotischem Recht im Kampf zu Roß mit gotischen Waffen, Wurfspieß und Schwert. Der Kläger ging hierauf ein. Das Königsgericht entschied gleichfalls auf Gottesgericht „*judicioque dato Francorum ex more vetusto*.“⁴ Ermoldus schildert den Zweikampf in dem Brühl oder Tiergarten in der Nähe der Pfalz von Aachen, der von Wall und Steinmauer eingefast war. Die Grafen Bera und Sanila eilten

¹ SS. I, 204, 208. Einhardi Ann. a. 818 und a. 821. Chron. Moissac. a. 817. SS. I. 312. ² Rozière 1, 40.

³ Ermoldus Nigellus l. III v. 553—618 (SS. II, 500); Vita Hludorici c. 33 (SS. II, 625).

⁴ Ermold. Nigell. v. 568.

in den Zwinger, bestiegen die Rosse und erwarteten, die Wurfspeere in der Hand, die Schilde auf dem Rücken, den Befehl des Kaisers zum Beginn des Kampfes. Sehr lebhaft führt der Dichter aus, wie Hofleute, mit Schilden versehen, sich auf Befehl des Kaisers aufstellten, um den Besiegten dem Tode zu entreißen. Auch die Bahre, die dazu bestimmt war, den Leichnam des Erliegenden aufzunehmen, wurde hingestellt. Der Kaiser gab das Zeichen zum Kampfe. Nach hitzigem Zusammenstoß wandte Bera sein Roß zur Flucht, Sanila folgte und traf Bera mit dem Schwert, die Hofleute eilten herbei, den Besiegten vom Tode zu erretten. Das Königsgericht¹ verurteilte ihn zum Tode als des Hochverrats überwiesen, der Kaiser aber begnadigte ihn zur Verbannung und ließ ihm seine eigenen Besitzungen. Hier liegt es nahe, den Bericht über das Gottesgericht, welches uns in dem Leben des heiligen Austregisil aus der Zeit König Gunthrams erhalten ist², zur Vergleichung heranzuziehen. Auch da waren alle Einzelheiten der Vorbereitung zum Zweikampf anschaulich beschrieben, doch trat dort allein der König handelnd auf, nirgends war von den Großen des Reiches, die hier eine so wichtige Rolle spielen, die Rede.

Auf dem Reichstag zu Nimwegen im Jahre 830 hatte Kaiser Ludwig d. Fr. die Empörer in Gewahrsam genommen und zu ihrer Bestrafung den Reichstag bestimmt, der nach Aachen auf Anfang Februar des Jahres 831 berufen wurde. Zu Nimwegen wurde auch von der Reichsversammlung, also im Königsgericht³, „ab omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac ceteris Francis iudicatum est“, das Urteil abgegeben, daß die Kaiserin Judith vor den nächsten Reichstag geladen werden sollte, um dort zu prüfen, ob sie des ihr vorgeworfenen Ehebruchs schuldig. Es wurde bestimmt, daß sie, falls ein Kläger auftrete, verpflichtet sei, sich gesetzlich zu rechtfertigen, oder dem Urteil des Königsgerichts, „iudicio Francorum“, sich zu unterziehen habe. Anfang Februar des Jahres 831, auf der Reichsversammlung zu Aachen, wurden die Empörer des vergangenen Jahres aus der Haft vorgeführt und von den Söhnen des Kaisers und allen Richtern⁴, „omnes juris censores filique imperatoris iudicio legali“, wegen Hochverrats zum Tode verurteilt. Die Annales Bertiniani führen das gesamte Volk an⁵, welches dem Spruch der Söhne des Kaisers beistimmte, „primumque a filiis ejus ac deinde a cuncto qui aderat populo iudicatum est“. Wir haben es also nur mit einer andern Fassung desselben Vorganges zu thun. Der Kaiser begnadigte die Ver-

¹ Einhardi Ann. a. 820 (SS. I, 207).

² Vgl. oben S. 17.

³ Ann. Bertiniani a. 830 (SS. I, 424).

⁴ Vita Hludovici c. 45 (SS. II, 625).

⁵ Ann. Bertiniani a. 831 (SS. II, 424).

urteilen zu Verbannung und Haft. Darauf erschien auch die Kaiserin, welche der Kaiser feierlich aus dem Kloster der heiligen Radegunde von Poitiers hatte herbeiholen lassen, vor der Reichsversammlung.¹ Sie erklärte sich bereit sich wegen aller Anschuldigungen zu rechtfertigen. Trotzdem aber auf eine Anfrage hin kein Kläger gegen sie auftrat, mußte sie sich doch nach dem Urteil des Königsgerichts, „secundum iudicium Francorum“, durch einen Eid reinigen, bei dem ihre Verwandten ihr als Eideshelfer dienten.

Resultate des zweiten Kapitels.

I. Bei dem Bericht der zwei Placita-Urkunden, welche uns von Karl d. Gr. als Kaiser erhalten sind, kehrte Karl d. Gr., wie die erste derselben uns bezeugt, von der Kaiserkrönung, umgeben von seinen Großen, zurück. Er konnte in Italien seine neue Machtstellung nicht besser dem Volke kund thun, als wenn er in feierlicher Sitzung Gericht hielt. Besonders wichtig mußte es sein, daß auch die Kirche seinem Richter-spruch sich fügte. Den Verächter des Gesetzes aber zu zwingen, war, wie wir gesehen, von jeher die Aufgabe des Herrschers. Die Entwicklung des Rechtes hatte dahin geführt, dem Kläger mehr und mehr zu seinem Recht zu verhelfen. Gerade hierin zeigte sich am deutlichsten der wohlthätige Einfluß des Königsgerichts als eines Billigkeitsgerichtshofes, des *jus aequum* gegenüber dem *jus strictum*, welches den Verächter des Gesetzes nur der Friedlosigkeit anheim zu geben vermochte. Dieser Thätigkeit hat sich Karl d. Gr. nach diesem wichtigen Zeugnis nicht entzogen, und wie ernst ein solcher Fall aufgefaßt wurde, zeigt die archaische Form der Urkunde, welche sich ganz in den alten Formen des Volksrechts hält, soweit es die leichtere Bewegung im Königsgericht zuläßt.

II. Schwieriger ist die Frage nach den Placita Ludwig d. Fr. Es liegen überhaupt nur vier Urkunden und Formeln vor, welche Anhaltspunkte geben, und darunter kein einziges beglaubigtes und datiertes Placitum, gegenüber 30 Diplomen, deren Wortlaut ein Königsgericht unter Vorsitz des Kaisers ausschließt. Hier kommen wir nach den erhaltenen Quellen zu der Überzeugung, daß Ludwig d. Fr. die von seinem Vater eingeschlagene Richtung weiter verfolgte und auf dem Gebiet der Civiljurisdiktion aus eigener Machtvollkommenheit entschied, ohne ein förmliches Königsgericht heranzuziehen.

III. Die Ergebnisse, welche wir für das Königsgericht gewonnen haben, übertragen wir nicht mehr auf die ganze Zeit der Karolinger,

¹ Ann. Bertiniani a. 831 (SS. I, 424).

sondern nehmen an, daß in der Civiljurisdiktion Karl d. Gr. als Kaiser nur noch in wichtigen Fällen das Königsgericht berief, Ludwig d. Fr. aber die Civiljurisdiktion dem Einfluß der Großen des Reiches entzog, wie dies mit den Resultaten übereinstimmt, die wir aus den Diplomen gewonnen haben. Das Zurückweichen der Thätigkeit der Großen im Königsgericht auf dem Gebiet der Civiljurisdiktion — für Kriminaljurisdiktion haben wir hier keine Anhaltspunkte — wird bestärkt durch ein neues Gebiet, welches für die Thätigkeit der Großen des Reiches sich in den politischen Prozessen eröffnete. Diese Entwicklung nahm ihren Ausgang besonders in dem großen Prozeß gegen Tassilo, und ist sie in der Geschichtsschreibung auch fernerhin nachweisbar.

Drittes Kapitel.

Die Entwicklung des Königsgerichts unter den Karolingern nach Ludwig dem Frommen.

Unter den folgenden Karolingern treten uns in den Diplomen zunächst dieselben Verhältnisse entgegen, wie unter Kaiser Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. Wir finden Diplome mit Entscheidungen der Herrscher, ohne daß eine förmliche gerichtliche Thätigkeit erwähnt wird.

Im Jahre 857 trägt der Erzbischof von Mailand dem Kaiser Ludwig II. vor¹, daß einem seiner Diakonen, wegen Tötung seines Bruders ein Besitztum überwiesen und von Lothar I. durch Urkunde bestätigt worden sei. Der Kaiser erkennt an, daß einige Leute den Diakon vor ihm wegen dieses Besitztums verklagt hätten, daß derselbe aber in dem Prozeß als Sieger hervorgegangen sei und darüber eine Urkunde erhalten habe. Auf Bitten des Erzbischofs bestätigte der Kaiser die Urkunde seines Vaters, sowie seine eigene, und setzte eine namhafte Geldstrafe, wovon die Hälfte dem Fiskus, die andere Hälfte dem Diakon oder seinen Erben zufallen sollte, auf Übertretung dieser Vorschrift. Im Jahre 858 klagte der Bischof von Worms² über die königlichen Beamten, mit denen er in Streit lag wegen Besitzungen, welche die Beamten dem Fiskus zusprechen wollten. Der Bischof wies eine Urkunde Karl d. Gr. vor, worin derselbe die Schenkung des streitigen Gebietes durch König Dagobert bestätigte. Ludwig der Deutsche bestätigte sodann, auf die

¹ Muratori, Ant. 2, 793.

² Schannat, Hist. Worm. 7.

Bitte des Bischofs, diese Urkunde. Der Abt von Prüm wandte sich im Jahre 870 an König Ludwig¹, weil dem Kloster Besitzungen wieder von dem Neffen dessen, der dieselben dem Kloster geschenkt hatte, entzogen werden sollten. Der König nahm sich des Abtes an, zog den Beklagten zur Rechenschaft, und da derselbe seinen erhobenen Anspruch nicht nachweisen konnte, mußte er in Gegenwart des Königs die Besitzungen dem Kloster zurückgeben, worüber dann eine Urkunde ausgestellt wurde. Bei König Karlmann beklagt sich der Bischof von Lucca², daß ihm einige Kirchen entrissen worden seien. Der König giebt dem Bischof die Kirchen mit ihrem gesamten Besitz zurück und setzt in dem Diplom, welches darüber erteilt wurde, eine Geldstrafe, welche zur Hälfte der Kirche, zur Hälfte dem Fiskus zufallen sollte, auf Übertretung dieser Entscheidung.

Lothar I. entschied im Jahre 835³ eine Klage über Dienstleistungen der Geistlichen von Cremona an den Staat zu Gunsten derselben, nachdem er sich vorher durch einen Grafen und zwei hohe Hofbeamte von der Richtigkeit der Sachlage überzeugt hatte. Ludwig d. D. sandte im Jahre 875⁴ auf Grund einer Klage gegen den Grafen Gerold, welcher Besitzungen dem Kloster von St. Gallen entrissen hatte, die demselben geschenkt worden waren, seine Missi zur Untersuchung dieser Angelegenheit ab. Wir können hieraus entnehmen, daß auch Entscheidungen des Königs auf Grund der Berichte von Missi noch in Geltung blieben. Eine erweiterte Anwendung des Gerichtszeugnisses läßt sich in Burgund nachweisen. Im Jahre 908 erhob der Bischof von Lausanne⁵ vor König Rudolf dem Fiskus gegenüber Ansprüche auf einen Wald. Der König schickte seine Missi, Jäger und andere Ministerialen ab zur Untersuchung der Klage. Auch der Bischof erschien vor den Missi, und nach genauer Untersuchung wurde ihm förmlich der Besitz des Waldes zugesprochen. Noch einmal bat der Bischof in derselben Sache den König um ein Urteil nach Volksrecht. Wiederum entsandte der König einen Jäger, um ein Gottesurteil in der Sache entscheiden zu lassen. Ein Unfreier wurde zum Gottesurteil des glühenden Eisens verurteilt, und fiel die Entscheidung zu Gunsten des Bischofs aus. Die gerichtliche Aufzeichnung darüber ist erhalten, und wahrscheinlich dann durch ein königliches Diplom bestätigt worden.

In Bezug auf die Placita unter den späteren Karolingern können wir zunächst auf ostfränkischen und lothringischen Gebiet nur eine

¹ Hontheim 1. 211.

² Ughelli, Italia sacra 1, 798.

³ Muratori, Ant. 2, 61.

⁴ Neugart, Cod. dipl. Alem. 1, 393.

⁵ Zapf, Mon. 1, 37.

terentwicklung der Verhältnisse verfolgen, wie wir dieselben unter Ludwig d. Fr. gefunden haben.

Der Bischof von Lyon beklagte sich bei Lothar II.¹, daß auf begerische Weise seiner Kirche Güter entwendet worden seien. Unter Beirat seiner Großen, „una cum consensu procerum nostrorum“, sandte der König einen Grafen, der den Auftrag erhielt, die Sache untersuchen. Der Missus berichtete, daß die Klage des Bischofs rechtfertigt sei. Durch Urkunde ließ der König die Güter der Kirche rückstellen und beendete so den Streit wie es Recht und Gesetz vordringen. Später beklagte sich der Verurteilte, daß ihm unrecht gehen sei, da er eine Urkunde Kaiser Lothars besäße und er die Güter rechtmäßig in seinen Besitz gebracht hätte. Um die Sache vollständig aufzuklären, entsandte der König nochmals einen seiner Vasallen, dem Auftrag erhielt, durch glaubwürdige Leute nach Ablegung des Eides den Thatbestand festzustellen und eine genaue Aufnahme der streitigen Güter vorzunehmen. Der Beschluß hierzu erfolgte auf Rat des Königs Karl des Kahlen, Karls von Burgund, sowie der lotharingischen Großen. Der Missus kehrte mit dem geforderten Bericht zurück. Der umehrige Kläger erschien aber nicht auf dreimalige Ladung, so daß angenommen wurde, er hätte durch seine Klage nur einen Aufschub erhalten wollen. Der Bischof beharrte auf seinem Anspruch, und es ging darauf nach Abstimmung und Beschluß der Vasallen des Königs das Urteil, daß dem Bischof die Güter zurückzuerstatten wären. Das Diplom schließt mit dem Ausführungsbefehl und der Corroboratio. Wir haben hier eine längere gerichtliche Verhandlung vor dem König, worin einmal die Thätigkeit der Großen erwähnt wird, denn die Anführung der Könige ist nur Höflichkeitsformel. Zuerst wird ein Rat der Großen und sodann bei der Klage gegen den ersten Entscheid ein Votum und Dekret derselben angeführt. Das Diplom selbst ist ganz frei angefertigt, und nur der Schluß erinnert an eine Placita-Urkunde.

In ebenso freier Weise bewegt sich die richterliche Thätigkeit Ludwig des Deutschen nach zwei Diplomen. Im Jahre 848 beklagte sich der Bischof von Osnabrück², daß sein Bistum durch den Grafen Cobbold und Bischof Gozbert in Bezug auf den Zehnten beeinträchtigt worden sei. Der König habe nämlich das Bistum den Genannten anvertraut, als ein früherer Bischof wegen Untreue gegen Ludwig d. Fr. und Meineid abgesetzt und entflohen war. Der König lud, da er angab, diese Beschwerde nicht allein entscheiden zu können, den Bischof und seine Gegner vor den Reichstag zu Frankfurt. Hier zeigte der Bischof in

¹ Bouquet 8, 411, ca 860.

² Möser, Osnabr. Gesch., Urk. 1, 11.

Gegenwart der Vasallen des Königs eine Urkunde Karls d. Gr. vor, laut welcher dieser auf den Vorschlag des Papstes Hadrian das Bistum gegründet und mit dem Zehnten ausgestattet habe. Daraufhin wurde vom König die Beschwerde durch Ausstellung einer Immunitätsurkunde beigelegt. Im Jahre 854 schlichtete Ludwig der Deutsche¹ einen Streit zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Kloster St. Gallen, der schon unter Pippin, Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. im Verein mit ihren Vasallen ausgetragen worden war, indem er mit seinen Vasallen, den Bischöfen, Äbten und Grafen beschloß, von den Besitzungen des Klosters einige an das Bistum Konstanz zu übertragen. Diese Besitzungen wurden in dem Diplom namentlich aufgeführt. Für den Zehntenstreit des Klosters Fulda hat man wahrscheinlich im 11. Jahrhundert Fälschungen von Urkunden vorgenommen.² Auch dazu hatte man eine Vorlage benutzt³, welche der Thätigkeit der Fürsten in ähnlicher Weise wie die vorhergehenden Diplome, gedenkt als „concordantibus predictis episcopis, comitibus, omnique conventu“, nur aufgeputzt mit einer Menge Namen, um die Feierlichkeit zu erhöhen. Jedoch schließt sich auch diese Fälschung nicht an die Vorlage eines Placitum an, gewiß ein Zeichen, daß nicht viele derselben erhalten waren.

Diese Form der gerichtlichen Entscheidung hat, nach einem Diplom König Arnulfs vom Jahre 893⁴, auch noch später gegolten. Der Bischof von Toul hatte sich der feindlichen Partei angeschlossen, und Arnulf hatte ihn deshalb auf den Rat, „consultu fidelium nostrorum“, einige Besitzungen und Abteien entzogen, die er demselben sodann durch das vorliegende Diplom, nachdem er Verzeihung erbeten und erlangt hatte, wieder zurückstellte.

„Consultu, in praesentia fidelium nostrorum, placuit nobis et nostris fidelibus“ ist alles, was wir für Ostfranken und Lothringen über die gerichtliche Thätigkeit der Großen am Königshof nachweisen können. Das würde allerdings gegen die Zeit Ludwig d. Fr. eine vermehrte Thätigkeit der Großen ergeben, die sich aber noch nicht in den festen Formen des Königsgerichts früherer Zeit bewegt.

Klarer wird der Unterschied, wenn wir uns nach Westfranken wenden. Hier finden wir in zwei Placita-Urkunden Karl des Kahlen die alten Formen wieder auftreten, zugleich verbunden mit den Neuerungen, welche die Zwischenzeit ausgebildet hatte.

Von Karl dem Kahlen ist uns nämlich eine Urkunde aus dem Jahre

¹ Herrgott 2, 32.

² Hartung, Diplomatisch-histor. Forsch. Gotha 1879 S. 250: Bemerkungen über einige Karolingische Urkunden.

³ Schannat, Dioc. Fuld. 239. ⁴ Bouquet 9, 366.

861, welche ganz in dem Rahmen einer Placita-Urkunde gehalten ist, erhalten.¹ Als der König in Compiègne öffentlich zu Gericht saß, erschienen vor ihm Leute des Klosters St. Denis und beklagten sich, daß sie, die von Geburt freie Kolonen seien, von dem Mönch, dem sie unterstellt wären, mit Gewalt zu niedrigerem Dienst herabgedrückt werden sollten. Der Pfalzgraf richtete an den Mönch und die Verwalter des Gutes, von dem die Leute kamen, die Frage, was sie gegen die Klage anzuführen hätten. Diese erklärten, daß sie Zeugen zur Stelle hätten, welche bekunden würden, daß die Leute zur Zeit Ludwig d. Fr. und seiner Vorgänger Unfreie gewesen seien und mehr Dienste geleistet hätten als die meisten Kolonen. Acht Männer bezeugten dies und beschworen es auf die Reliquien. Darauf erfolgte der Urteilspruch von dem König, acht Königsvasallen, Galenus und dem Pfalzgrafen Fulco, daß die Unfreien der Aussage des Verwalters gemäß ihren geringeren Dienst wieder antreten sollten, wie es der Mönch verlangt hatte. Auf Grund des Urteils wurde dann eine Urkunde ausgestellt, um den Streit für alle Zeit zu schlichten.

Hier sind nun alle technischen Ausdrücke für ein Placitum vereint: „Cum nos . . . ad universorum causas audiendas . . . resideremus ibique venerunt homines . . . proclamaverunt se . . . Tunc interrogavit comes palatii . . . quid contra . . . dicere . . . vellebant . . . Proinde nos una cum fidelibus nostris . . . visi fuimus judicasse . . . propterea dum ac causa sic acta . . . esse cognovimus . . . et sit inter eis in postmodum ex hac re sopita et definita . . . causatio“. Daß die Zeugen hier einen Versicherungseid nach Volksrecht ablegten, zeigt zugleich, daß es in dem Belieben des Königs lag, inwieweit er von seinem Recht Gebrauch machen wollte, denn kurz vorher unterbrach die Frage des Pfalzgrafen die Verhandlung der Parteien nach Amtsrecht, wie die ganze Art der Urteilsfindung dem Königsgericht entstammt.

Aus dem Jahre 863 ist der Prozeß in Vermeria erhalten, der sich einem geistlichen Schiedsgericht anschließt.² Ein Streit hatte sich zwischen dem Bischof von Le Mans und dem Abt des Klosters von St. Calais über die bischöfliche Jurisdiktion erhoben.³ Auf Veranlassung des Papstes Nikolaus sollte derselbe auf dem Reichstag von Vermeria vor geistlichen Schiedsrichtern zum Austrag kommen. Bischof Rotbert entzog sich aber diesem Vergleichsversuch, indem er zu dem festgesetzten Termine nicht erschien. Die Reichsversammlung entschied darauf, daß der Prozeß durch die Vögte des königlichen Klosters und des Bischofs vor dem weltlichen

¹ Bouquet 8, 567.

² Vergl. Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis ad. III, 1 das Königsgericht. Wiener SB. 51, 1865, Teil IV.

³ Martene, Coll. 1, 169.

Gericht weiter geführt werden müßte, da das geistliche Schiedsgericht nicht zur Geltung gekommen sei. Der König übernahm darauf den Vorsitz im Gericht. Der Vogt des Bischofs klagte sodann gegen den Vogt des Klosters, der König enthalte widerrechtlich dem Bischof das Kloster, welches die Vorgänger desselben besessen hätten, vor. Durch Urkunden könne er dies beweisen. Der Klostervogt erwiderte, daß der König das Kloster von den fränkischen Kaisern ererbt hätte, dasselbe wäre bereits 300 Jahre ein königliches. Schon ein dreißigjähriger unbestrittener Besitz würde genügen. Darauf schritt der König zur Aufnahme des Beweises. Er vereidete drei Bischöfe und einen Grafen, welche schon zur Zeit Ludwig d. Fr. gelebt hatten. Diese sagten aus, daß der Vorgänger des Bischofs Rotbert das Kloster nur als Beneficium, aber nicht als Eigentum erhalten hätte. Der König befragte weiter auch den Vogt des Bischofs und einen Vasallen desselben. Beide sagten aus, daß die beiden Vorgänger des Bischofs das Kloster nur vorübergehend besessen hätten. Auf diese Erklärungen hin sprachen die Bischöfe, weltliche Großen und die übrigen Anwesenden das Kloster dem König zu. Der Vogt des Bischofs erklärte sodann, daß seine Ansprüche auf das Kloster nicht rechtmäßig wären, und übertrug auf das gesprochene Urteil hin freiwillig und förmlich das Kloster an den Klostervogt. Der König aber befahl nach 14 Tagen die Urkunden des Bischofs, welche sich als ungültig erwiesen hatten, zur Vernichtung vorzulegen. In der Urkunde über diesen Prozeß sind dann auch besonders die Teilnehmer am Gericht verzeichnet worden, nämlich 4 Erzbischöfe, 20 Bischöfe, 6 Äbte, 16 Grafen und 2 Namen ohne Titel.

Das Auftreten der Parteien, die Ausdrücke: „interpellare“, „*malo ordine contendere*“, „*advocatus episcopi professus est . . . et justo omnium assistentium iudicio eadem res warpivit*“ sind deutliche Anzeichen einer gerichtlichen Verhandlung; auch wird die Thätigkeit der Richter deutlich genug hervorgehoben durch: „*His ita elucidatis reverendi antistites et nobilissimi proceres et ceteri assistentes apertissime cognoverunt, cognoscentesque affirmaverunt*“, wie wir dies seit dem Jahre 812, also seit 50 Jahren, nicht mehr nachweisen konnten. Die Aufnahme des Beweises durch den König selbst, das „*interrogando adjuravit*“, die Vereidigung vor der Aussage als ein Wahrheitsversprechen zeigen uns den Inquisitionsbeweis als einen Ausfluß königlicher Macht gegenüber dem Verfahren nach Volksrecht. Fehlen auch einige technische Ausdrücke, besonders bei Abgabe des Urteils und am Schluß, wo an Stelle der *Dispositio* und *Corroboratio* die auffallende aber interessante Aufzählung der Beisitzer des Königsgerichts erfolgt, so erhalten wir doch ein klares Bild des ganzen Verfahrens.

Nach Italien werden wir geführt, wenn wir die weitere Ausbildung der königlichen Placita betrachten. Im Jahre 881 saß Karl der Dicke als Kaiser in Siena¹ mit einem Markgrafen, 8 Grafen, 5 Königsvasallen, 3 königlichen Richtern, einem päpstlichen Grafen und dem Umstand zu Gericht. Dort erschien vor ihm der Bischof von Arezzo mit seinen Vögten und beanspruchte acht Kirchen mit den dazu gehörigen Besitzungen gegen die Ansprüche des Bischofs von Siena. Er bat zugleich um Aufnahme des Inquisitionsbeweises über die streitigen Grenzen der beiden Bischofsprengel. Der Kaiser befahl geeignete Leute des Gebietes von Arezzo und Siena vor ihn zu führen. Es wurde die *inquisitio testium*² vorgenommen, wie dies die Kapitularien vom Jahre 801—810 bestimmt hatten, d. h. es wurde festgestellt, ob die Zeugen freie unbescholtene Männer, und zwar solche, welche sich in vollem Besitz ihres Wergeldes befunden, wären, da man ja dem vermögenden Mann, der mit seinem Vermögen für seine Aussage eintreten konnte, ein größeres Vertrauen schenkte. Darauf wurden die Zeugen einzeln auf die Evangelien vereidigt und begann sodann das Befragen der Zeugen, die eigentliche Inquisition³, auf Grund des Wahrheitsversprechens. Zuletzt vereidigte der Kaiser noch einen Abt und zwei Grafen, welche vorher unter den Gerichtsbeisitzern genannt waren. Alle Aussagen lauteten zu Gunsten des Bischofs von Arezzo. Zuletzt wandte sich der Kaiser an den Bischof von Siena, der zugab, der Inquisitionsbeweis sei gegen ihn ausgefallen. Auf Grund dieses Ergebnisses erfolgte das Urteil, welches den Streit zu Gunsten des Bischofs von Arezzo schlichtete. Schon 67 Jahre lang hatte dieser Streit gewährt.⁴ Die Urkunde, welche im Original vorliegt, ist eine Aufzeichnung der Gerichtsverhandlung, eine *Notitia*, auf Befehl des Kaisers für den Bischof von Arezzo ausgefertigt, ihre Beglaubigung erhält sie nur durch elf Unterschriften der Beisitzer des Gerichts.

Dieser Prozeß zeigt den Inquisitionsbeweis in seiner vollsten Ausbildung. Wir konnten uns früher aus den Kapitularien und durch Zusammenstellung mehrerer Urkunden ein Bild des Beweisverfahrens verschaffen, das uns hier in einer einzigen Urkunde überliefert worden ist. Die Wichtigkeit des langjährigen Streites, die Ausbildung des Nota-

¹ Muratori 2, 931.

² Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte ad. IV, die Reformen der christlich fränkischen Zeit.

³ Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis IV, B. 1. Das Königsgericht, Wiener S. B. 51.

⁴ Die Vorgeschichte dieses Prozesses s. v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter, Beilage II, der Diöcesanstreit von Siena und Arezzo; dagegen für die Stellung des geistlichen und weltlichen Gerichts s. Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, Zeitschrift für Kirchenrecht 9, 238.

riatswesens in Italien hat wohl zu einer so genauen Aufzeichnung der Gerichtsverhandlung beigetragen, doch führte auch der Umstand zu einer umständlichen Behandlung des Prozesses, daß in demselben verschiedene Parteien, wie dies durch die Hervorhebung eines päpstlichen Grafen und der Königsvasallen angedeutet ist, zusammenkamen.

Über das Placitum in Siena vom Jahre 881 ist uns, wie schon gesagt, nur eine Notitia erhalten. Über denselben bereits in den Jahren 714 und 715 geführten Streit sind sechs Urkunden in dem Kapitulararchiv von Arezzo¹ gefunden worden, so daß es nicht wahrscheinlich ist, daß gerade für die im Jahre 881 getroffene Entscheidung die kaiserliche Ausfertigung verloren ist. Es scheint vielmehr, daß eine solche Notitia für ausreichend erachtet wurde.² Eine Bestätigung hierfür erhalten wir durch eine Urkunde vom Jahre 901. Kaiser Ludwig IV. saß in der Pfalz neben der Peterskirche in Rom mit dem Papst³ in einer glänzenden Versammlung von Bischöfen, Grafen, Richtern und Notaren, die namentlich aufgeführt werden, zu Gericht. Der Bischof von Lucca beschwerte sich, daß ihm Eigentum seiner Kirche unrechtmäßig entzogen worden sei, und bat den Kaiser, da der Angeklagte bereits zweimal auf königliche Ladung nicht erschienen, ihm die streitigen Sachen so lange bis der Angeklagte sich dem königlichen Gericht stellen würde, zu übergeben. Der Kaiser beauftragte hiermit einen Missus, der vor Gericht dem Bischof förmlich durch Überreichung eines Stockes den eingeklagten Besitz übertrug und verkündete, daß auf Beeinträchtigung desselben eine Geldstrafe, welche zur Hälfte dem Fiskus, zur Hälfte dem Bischof zufallen sollte, gesetzt sei; eine Bestimmung, welche uns schon öfter in Italien an Stelle der Drittel-Teilung nach Volksrecht entgegen getreten ist. Auch hierüber ist nur eine Notitia mit fünf Unterschriften erhalten. Auffällig ist in dieser Urkunde die Wendung: „singulorumque causa intentae aurbus suae clementiae percipere conatus esset“, denn das „singulorum“ war eine technische Bezeichnung für das Gericht des Pfalzgrafen und des Missus. Die ganze Urkunde zeigt viel Auffälliges, so die zweimalige Anrede an den Kaiser „jam plures vices me reclamavi ad vos Dominus Ludovicus . . . unde vos D. Ludovicus imperator . . . epistola ad vestro anulo sigillata direxisti“. Wir können also diese Notitia nicht benutzen, um eine kanzeleimäßig abgefaßte Urkunde eingehender damit zu vergleichen.

Hierzu kommt, daß in zwei Urkunden aus Westfranken, die von König Karl dem Einfältigen in dem Jahre 916 und 919 gegeben sind,

¹ Siehe v. Bethmann-Hollweg, Der germ. roman. Civilprozeß, Beilage II.

² Siehe Mühlbacher, Urkund. Karl III., Wien 1879, S. 142: Die kaiserlichen Gerichtsurkunden.

³ Ughelli 1, 799.

die Beisitzer des Gerichts in großer Zahl namentlich aufgeführt werden, wie dies schon in der Urkunde über den Prozeß von Vermeria vom Jahre 863 der Fall war. Im Jahre 916 klagte der Abt von Prüm¹, daß das Kloster Susteren seinem Kloster durch Schenkungsurkunde vom König Arnulf und seinem Sohn Zwentebold übertragen, nachher aber unrechtmäßig entrissen worden sei. Karl brachte nach wiederholten Klagen den Fall vor den Reichstag zu Heristall. Die Teilnehmer am Königsgericht werden namentlich aufgeführt: 2 Erzbischöfe, 2 Bischöfe, 1 Pfalzgraf, 13 Grafen, und 17 Männer ohne weiteren Titel. Diese entschieden sämtlich durch gerichtliches Urteil zu Gunsten des Klosters Prüm. In der Dispositio befahl Karl die Ausfertigung einer Urkunde, welche nach der Corroboratio mit dem Pfalzsiegel bekräftigt werden sollte. Im Jahre 919 erschien der Erzbischof von Trier ebenfalls in Heristall vor dem König², mit der Klage, ihm sei das Kloster S. Servatii unrechtmäßigerweise entrissen worden. Der König brachte diese Klage vor das Königsgericht, in dem die Richter, welche als Palastschöffen bezeichnet werden, unter Beistimmung aller Anwesenden das Kloster dem Erzbischof zusprachen. Es folgt dann in der Urkunde die Dispositio und Corroboratio, und daran schließt sich die Aufzählung der Richter: 5 Bischöfe, 12 Grafen und 18 Schöffen.

Interessant ist, daß uns eine zweite Ausfertigung dieser Urkunde unter dem Datum des 9. Juli erhalten ist³, während die erste Urkunde am 13. Juni ausgestellt wurde. In diesem Exemplar enthält die Corroboratio die Ankündigung des königlichen Siegels und ist die Urkunde von einem Notar der königlichen Kanzlei in Vertretung des Erzkanzlers ausgestellt. Es ist dies somit eine zweite Ausfertigung, hervorgegangen aus der königlichen Kanzlei, während die erste Gestalt aus der Kanzlei des Pfalzgrafen stammt. Somit wird uns am Ende der Karolingerzeit ein neuer Beweis dafür, daß seit dem Auftreten der Karolinger der Pfalzgraf selbst die Ausfertigung der Gerichtsurkunden unter sich hatte (womit das testimoniare der königlichen Kanzlei gegenüber fortfiel), gegeben. Da die Ausfertigung des Pfalzgrafen einer Ausfertigung in der königlichen Kanzlei, das Siegel der Pfalz dem königlichen Siegel gegenübergestellt wird, so liegt auch hierin eine weitere Ausbildung dieses Verhältnisses.

Dieser ganzen Entwicklung entspricht auch der Verlauf, welchen der politische Prozeß nach Ludwig d. Fr. genommen hat. Bernhard, der Nachfolger des Grafen Bera in Barcelona, ein Sohn des Grafen Wilhelm von Toulouse, der unter Karl d. Gr. in großem Ansehen gestanden und sich dann in ein Kloster zurückgezogen hatte, war im Jahre 829 an den

¹ Martene, Coll. 1, 270.² Bouquet 9, 541.³ Bouquet 9, 546.

Hof Ludwig d. Fr. berufen worden, mußte aber im Jahre 830 von demselben weichen. Sein Bruder Herbert¹ wurde von Kaiser Lothar verhaftet, geblendet und nach Italien geschickt. Dieser Graf Bernhard erschien im Jahre 831 auf dem Reichstag zu Dienenhofen, erbot sich zum Zweikampf, um sich gegen die Anschuldigung des Ehebruchs mit der Kaiserin Judith zu verteidigen, und als sich kein Gegner fand, reinigte er sich vor dem Kaiser und seinen Söhnen durch einen Eid. Graf Bernhard hatte sich aber in der Folge unzuverlässig erwiesen, da er sich der Partei König Pippin von Aquitanien angeschlossen hatte. Er wurde deshalb im Jahre 844 von König Karl dem Kahlen, der gegen Aquitanien gezogen war, in das königliche Lager gelockt und dort in Haft genommen. Das Königsgericht, „*judicio Francorum*“, verurteilte ihn als Hochverräter zum Tode und wurde er sogleich hingerichtet.²

Karlmann, der Sohn Karls des Kahlen, hatte wider seinen Willen im Jahre 854 die Tonsur erhalten und war im Jahre 860 mit dem St. Medard-Kloster und später noch mit andern Klöstern ausgestattet worden. Im Jahre 870 wurde er auf der Synode zu Attigny wegen verräterischer Anschläge der Abteien beraubt und nach Senlis in strengen Gewahrsam gebracht. Auf Veranlassung päpstlicher Legaten freigegeben, lebte er am königlichen Hofe, entwich aber bald von hier. Alle, die ihm zur Flucht verholfen hatten, wurden zum Tode verurteilt. Karlmann selbst konnte nicht ergriffen werden. Er fand eine Stütze an Papst Hadrian. Im Jahre 871 unterwarf er sich endlich freiwillig und wurde in Senlis in Haft gehalten. Hier ist er auf einer Synode³ zunächst vom geistlichen Gericht seiner geistlichen Würden beraubt, so daß er nur noch als Laie das Abendmahl nehmen konnte, und dann wegen neuer weiterer Verschwörung vor ein weltliches Gericht gestellt worden. Dieses verurteilte ihn zum Tode, milderte aber die Strafe in Blendung, die auch vorgenommen wurde: „*pro admissis suis iudicio mortis addictum, mitiori sententia . . . luminibus acclamatione cunctorum qui adfuerunt orbari*“. Ganz anders klingt es, als Ludwig der Deutsche dem Markgrafen Ernst Ende April des Jahres 861 zu Regensburg zur Rechenschaft zog.⁴ Auf einer Reichsversammlung beraubte er den vornehmsten seiner Großen plötzlich wegen Untreue aller seiner Ämter und Lehen. Dasselbe Los ereilte viele seiner Mitschuldigen. Ebenso verfuhr Ludwig der Deutsche im Jahre 865 gegen Werner⁵, den Grafen der pannonischen Mark; als

¹ Vita Hludovici c. 45 (SS. II, 633).

² Ann. Bertiniani a. 844 (SS. I, 440).

³ Hincmari Rem. Ann. a. 873 (SS. I, 495).

⁴ Ann. Fuldenses a. 861 (SS. I, 374).

⁵ Ann. Fuldenses a. 865 (SS. I, 379).

gegen ihn die Anklage erhoben wurde, daß er den Herzog Rastislaw von Mähren zum Abfall vom fränkischen Reich aufgereizt hätte. Er beraubte ihn des Amtes und der Lehen, ohne daß auch hier von einem Urteil die Rede ist. Öfter ist in den Geschichtsschreibern von der Rechtsprechung des Königs die Rede¹, ohne daß wir denselben irgendwie an bestimmte Formen gebunden sehen. Ganz besonders erhalten wir diesen Eindruck auf der Reichsversammlung zu Biesenstädt bei Worms im Jahre 873. Im Jahre 871 hatte der König seine Söhne gegen sich aufgebracht², weil er einen Sachsen, den Vasallen eines ihrer Anhänger, hatte blenden lassen. Im Jahre 873³ überwies er seinen Söhnen Ludwig und Karl einlaufende Beschwerden zur Prüfung. Hierbei wird im Unterschied zur Thätigkeit des Königs selbst der Ausdruck: „ad audiendum singulorum causas constituit“, welcher bei der Thätigkeit des Pfalzgrafen gebraucht wird, angewandt. Was seine Söhne nicht selbst zu schlichten vermochten, behielt er seinem eigenen Urteil vor.

Nur eine Ausnahme finden wir bei Ludwig dem Deutschen in dem Verfahren gegen den Herzog Rastislaw von Mähren.⁴ Im Jahre 846 hatte Ludwig den Herzog von Mähren Moimir abgesetzt und dafür den Neffen desselben Rastislaw zum Herzog erhoben. Schon im Jahre 855 aber mußte der König gegen den ungetreuen Vasallen zu Felde ziehen, ohne wesentliche Erfolge zu erzielen. Endlich nach 15jährigem Kampfe wurde Rastislaw von seinem Neffen Zwentibald an den Sohn Ludwigs, Karlmann, ausgeliefert, der ihn als Gefangener auf der Reichsversammlung zu Regensburg Ende des Jahres 870 vor den König führte. In schweren Ketten ist der Herzog in die Mitte der Versammlung gebracht und durch das Urteil der Franken, Bayern und Slaven, die zahlreich versammelt waren: „Francorum iudicio et Baivarum necnon Slavorum“, also durch ein Königsgericht zum Tode verurteilt. Ludwig schenkte ihm das Leben, ließ ihn aber blenden, worauf der Herzog in einem Kloster Aufnahme fand.

Ludwig wählte den feierlichen Weg der Verurteilung in einem ähnlichen Fall, wie wir ihn früher bei Herzog Tassilo von Bayern kennen gelernt haben. Die Unterwerfung des Rastislaw war von weittragender politischer Bedeutung und machte eine allgemeine Anerkennung seiner Schuld wichtig. Diese konnte nur durch ein Gericht der Großen erfolgen.

¹ Z. B. Rudolphi Ann. Fuldenses a. 852 (SS. I, 367).

² Ann. Fuldenses a. 871 (SS. I, 383).

³ Ann. Fuldenses a. 873 (SS. I, 385).

⁴ Ann. Fuldenses a. 870 (SS. I, 379).

Resultate des dritten Kapitels.

I. Unter den Nachfolgern Ludwig d. Fr. werden auch Klagen eines Erzbischofs, zweier Bischöfe und eines Abtes endgültig durch Diplome entschieden. Nur in einem Fall wird die beklagte Partei vor den König gefordert, um ihrer Ansprüche zu entsagen, sonst genügt ein früherer Entscheid, eine Königsurkunde, die Aussage eines Bischofs, um eine Befriedigung des Klägers herbeizuführen. Auch die Berichte der Missi werden wie unter Ludwig d. Fr. gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt.

II. Diese Fälle sind aber vereinzelt erhalten und ihnen gegenüber stehen eine größere Zahl von Placita, die uns ein Bild von geordneter Rechtspflege am Königshofe gewähren.

III. Wir haben gesehen, daß aus der späteren Karolingerzeit Placita nur aus Italien und Westfranken erhalten sind, ein Diplom darüber aus Lothringen. In dem Placitum Karls des Kahlen in Vermeria steht zuerst „justo omnium assistentium iudicio“; dann folgt „in horum praesentia actum est“, worauf 48 Große des Reiches genannt werden. In dem Placitum Karls des Einfältigen vom Jahre 916 heißt es „habito generali placito . . . in conventu totius regni tam episcoporum quam comitum et procerum ac iudicum diversorum potestatum omnique conventu nobilium eunctorum fidelium nostrorum“, worauf 35 Namen folgen. Von dem Placitum vom Jahre 919 heißt es in dem Diplom: „Hec sunt nomina eorum qui prefatum contulerunt iudicium“; es folgen 35 Namen. In der Notitia über den Prozeß in Siena vom Jahre 881 werden 16 Namen genannt und ist sie von 11 Beisitzern des Gerichts unterschrieben. In der Notitia über das Placitum Ludwig IV. in Rom sind 52 Namen angegeben; die Notitia selbst aber ist von einem Bischof und vier Hofrichtern unterschrieben. Zugleich mit dem Wiederauftreten von Placita werden die Teilnehmer am Gericht ganz besonders hervorgehoben. Die namentliche Aufzählung so zahlreicher Anwesenden, die Betonung, daß die Abgabe des Urteils durch sie erfolgt ist, deutet darauf hin, daß man auf ihr Urteil einen besonderen Wert legte. Das Auftreten von Bezeichnungen wie „iudices sacri Palatii“, „scabini palatii nostri“, „iudices huic Romaniae“, „notarii sacri Palatii“ für die Beisitzer des Königsgerichts und des Gerichts des Pfalzgrafen, also eine Übertragung von Ausdrücken des Volksgerichts auf das Königsgericht läßt darauf schließen, daß man Wert darauf legte, auch durch die Bezeichnungen festzustellen, daß das Finden des Urteils nicht in der Hand des Königs, sondern der Beisitzer des Gerichts lag. Wir haben keinen Anhalt, daß wirkliche Schöffen zum Königsgericht herangezogen wurden, ebensowenig wie wir etwas von ständigen, berufsmäßigen Richtern am Königshof wissen; eine regelmäßige

Abhaltung des Königsgerichts brachte es aber mit sich, daß die den König umgebenden Großen regelmäßig zum Richteramt herangezogen wurden, und man sehr wohl ihnen den Namen Richter beilegen konnte. Jedenfalls aber sind solche Bezeichnungen ein Ausdruck für die regelmäßige Abhaltung des Königsgerichts, wovon die uns erhaltenen Urkunden Zeugnis ablegen.

So werden wir an die Zeit des Auftretens der Placita-Urkunden in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts erinnert, wo auch Anzeichen vorhanden waren, daß die Einrichtung dieser Art der Rechtspflege in der Civiljurisdiktion etwas Neues war, ausgehend von den Großen des Reiches selbst und hervorgerufen vielleicht durch die Nachteile einer Kabinettsjustiz, wie sich dieselbe besonders unter Ludwig dem Frommen ausgebildet hatte. Wir nehmen danach nicht nur mit dem Jahre 800 einen Abschnitt in der Entwicklung des Königsgerichts an, sondern folgern, daß dem Niedergange der karolingischen Macht ein Wiederaufleben der Macht der Großen des Reiches zur Seite ging, welches im Königsgericht seinen Ausdruck fand.

IV. Mit den Urkunden, welche für eine Betrachtung des Königsgerichts zur Verfügung stehen, hat sich auch der Rahmen derselben wesentlich erweitert, wir finden die alten Wendungen auch hier wieder: „Cum in Dei nomine residebat“, „ibique veniens“, „et finita est causa“. Seit dem Jahre 658 hat sich aber am Königshofe ein vollständiger Inquisitionsbeweis entwickelt.

Wir können diese Urkunden des 9. Jahrhunderts noch durch einige Urkunden des 10. Jahrhunderts ergänzen. Es bestätigt sich dadurch, daß eine Weiterbildung des Königsgerichts sich an Westfranken und Italien anknüpft. Für Lothringen ist uns nur ein Diplom Lothar II. über ein Placitum erhalten, doch tritt auch hier die Thätigkeit der Großen bedeutend hervor, und zeugen dafür die Ausdrücke: „cum consultu procerum nostrorum“, „acceptoque consilio praefatorum regum optimatumque nostrorum circumstantium“, „cum nostrorum vita fidelium atque decreto“. In Ostfranken ist nur von einem Beirat der Großen die Rede.

V. Nach den erhaltenen Quellen beschränkte sich diese Bewegung auf Italien und Westfranken, während in Ostfranken die Persönlichkeit Ludwig des Deutschen und später Arnulfs so in den Vordergrund trat, daß die Thätigkeit der Großen hier noch zurückstand. Auch war Ostfranken später in die Geschichte eingetreten, so daß schon deshalb der Süden und Westen in der Entwicklung vorausseilen mußten. Wir fanden eine Bestätigung dieser Verhältnisse in der Behandlung der politischen Prozesse, bei denen in Ostfranken die Herrscher den Großen

des Reiches gegenüber mit größerer Selbständigkeit auftraten als in Westfranken.

VI. In allen Fällen, wo Hochverrat zur Entscheidung kam, führte der ganze Verlauf schließlich mit Ausnahme von Ostfranken zu einem Urteil der Großen in der Reichsversammlung unter Vorsitz des Königs. Wenn wir auch nur in der Geschichtsschreibung davon Kunde erhalten, der sichere Boden der Urkunde uns also fehlt, so können wir doch annehmen, daß ein solches Urteil sich in den bestimmten Formen des Königsgerichts bewegt hat, ohne die in der ganzen Zeit eine öffentliche Verhandlung nicht zu denken ist. König oder Kaiser sind anwesend, führen also auch den Vorsitz; das Urteil wird ganz bestimmt, das eine Mal sogar von Kaiser Ludwig selbst, den Großen des Reiches zugeschrieben. Wir können also schließen, daß in bewegten Zeiten die Könige seit Karl d. Gr. in ihren Entscheidungen einen Rückhalt an den Großen gesucht haben.

Viertes Kapitel.

Das Gericht des Pfalzgrafen.

In dem Placitum vom Jahre 861¹ trat der Pfalzgraf in den Vordergrund. Er ist es, der jetzt die Frage an die Parteien richtete. Das führt uns hinüber zu einer Weiterbildung, welche wir aus zwei erst in jüngster Zeit veröffentlichten Urkunden zu erkennen vermögen.

Im Jahre 868 kam der Vogt des Klosters St. Denis an den Hof des Königs², um vor dem Grafen Geilo, welcher an Stelle Fulcos des Pfalzgrafen, die Prozesse am Königshofe führte, einen Mann, der sich dem schuldigen Dienst entziehen wollte, zu verklagen. Der Angeklagte wurde vor Gericht gefragt, was er gegen die Klage anzuführen habe. Da er nichts einzuwenden hatte, sondern sich als Unfreier von Geburt bekannte, so erging das Urteil, daß der Klostervogt den Verklagten wieder zum Dienst eines Unfreien heranziehen sollte, und daß ihm hierüber eine Königsurkunde ausgestellt werden würde. Als Gerichtspersonen werden zuerst der Graf Geilo, sodann zehn Große des Königs namentlich aufgeführt. An diese schließen sich die übrigen Vasallen, von denen sich noch drei am Schluß des Protokolles über diese Verhandlung unterschrieben haben.

¹ Bouquet 8, 567.

² Tardif, *Monuments historiques*, Paris 1863, S. 202.

Die gerichtlich zugesagte Königsurkunde ist erhalten.¹ Die Namen der Großen sind nicht alle aufgeführt, auch Geilo, der Vorsitzende des Gerichts, ist nur einfach unter den Großen genannt. Der Name des Klostervogtes, sowie der der Mutter des Verklagten entsprechen aber genau den aus der vorhin angeführten Urkunde bekannten. Der Name des Verklagten selbst ist nur wenig verändert, dort Angalvinus, hier Ingelvuinus. Auch wörtliche Anklänge selbst sind in genügender Anzahl vorhanden, um neben dem Beweis, der aus der Datierung zu schöpfen ist, die Identität der Notitia und der Königsurkunde festzustellen. Die Urkunde ist im Namen des Königs ausgestellt; es wird aber von demselben nicht gesagt, daß er öffentlich zu Gericht saß. Man kann also das „*accedens quisdam vir . . . ante regis excellentiam*“ allgemein fassen als: „der Kläger erschien am Hofe des Königs“, entsprechend der Wendung in dem Verhandlungsprotokoll. Dann wird der Verklagte von den Vasallen des Königs gefragt, welche vorher genannt waren, und nach Aussage desselben fällen diese das Urteil „*jussu regis*“, und dürfen wir nach dem Wortlaut der Verhandlung diese Worte übersetzen mit: „im Namen des Königs“. Auf den ersten Blick wird man die Königsurkunde allerdings für ein Placitum halten; ein Vergleich mit der zu Grunde liegenden Aufzeichnung der Verhandlungen giebt aber genügenden Anhalt, um zu erkennen, daß der König selbst diesem Gericht nicht vorgesessen hat. Zu den schon angeführten Punkten kommt der Schluß der Urkunde hinzu, welcher keine *Dispositio* und *Corroboratio* des Königs enthält, sondern nur das Siegel des Königs betont. Es ist deshalb in dieser Urkunde für den Zeitgenossen gewiß verständlich ausgesprochen, daß der Prozeß, welcher in derselben seinen Abschluß findet, nicht vor dem König, sondern im Gericht des Pfalzgrafen geführt worden ist. Das ist für die Beurteilung der uns erhaltenen Placita-Urkunden überaus wichtig, denn wenn wir in denselben keine Anzeichen finden, welche eine Abwesenheit des Königs wahrscheinlich machen, sondern im Gegenteil der König sich direkt selbst als Gerichtsherr einführt, so halten wir uns nicht für berechtigt, ein solches Placitum etwa nach Analogie der vorhergehenden Urkunde dem Gericht des Pfalzgrafen zuzuschreiben.

Über die selbständige Gerichtspflege des Pfalzgrafen hat uns Einhard und Hincmar von Rheims ein anschauliches Bild gegeben, Urkunden derselben dürfen wir aber unter den uns erhaltenen Königsurkunden nicht suchen, da keine inneren Gründe die Existenz von solchen wahrscheinlich machen. Die Pfalzgrafen werden nur in weniger wichtigen Fällen selbständig entschieden haben. Eine Beglaubigung durch eine Königsurkunde

¹ Tardif 203.

erscheint somit nicht als nötig. In dem vorliegenden Falle mußte eine solche besonders von dem Gericht zuerkannt werden. Recht deutlich tritt hier der Wert der Königsurkunde hervor. Die Notitia trägt zwölf Unterschriften, in der vom König ausgestellten Urkunde werden aber alle diese durch das Siegel des Königs ersetzt.

Eine andere Frage, die den Pfalzgrafen betrifft, bleibt noch zu erörtern. In dem Placitum Karls des Kahlen vom Jahre 861¹ ergeht die Frage an den Angeklagten von Fulco comes Palatii et Galenus; und bei der Urteilsfindung werden unter den Beisitzern des Gerichts aufgeführt: seu Galenus et Fulco comes palatii. Man kann dies auf zwei Pfalzgrafen beziehen. Nach den Urkunden vom Jahre 868² kann man auch den Galenus als den Stellvertreter des Pfalzgrafen ansehen, der nicht notwendig auch ein Pfalzgraf zu sein braucht, wie das Beispiel des Grafen Geilo³ zeigt; denn in derselben Urkunde steht zweimal der Titel comes palatii mit dem Namen Fulco verbunden, beide Male steht auch Fulco comes palatii an der hervorragenden Stelle, bei der Frage an die Partei zuerst und bei der Urteilsfindung, wo der Pfalzgraf für richtige Aufzeichnung der Verhandlung verantwortlich ist, zuletzt. Haben wir aber an zwei Pfalzgrafen zu denken, so wird der erste Pfalzgraf an der Seite des Königs im Gericht desselben thätig sein, der zweite Pfalzgraf dagegen im Gericht des Pfalzgrafen präsidieren nach dem Beispiel der beiden Urkunden vom Jahre 868. Stellvertreter des Pfalzgrafen Fulco ist der Graf Geilo, der auch in der Königsurkunde unter den namentlich aufgeführten Großen zuletzt steht, also auch für richtige Ausführung der Königsurkunde über die Verhandlung im Gericht des Pfalzgrafen eintritt. Wird der Pfalzgraf vertreten, so geschieht es nach diesem Beispiel nicht im Königsgesicht, sondern im Gericht des Pfalzgrafen. Hätten wir aber im Jahre 861 zwei Pfalzgrafen anzunehmen⁴, dann würde freilich merkwürdig sein, daß im Jahre 868 ein Graf den Pfalzgrafen Fulco vertritt, während dann naturgemäß der zweite Pfalzgraf diese Stelle hätte übernehmen müssen.

Aus späterer Zeit liegen noch zwei Urkunden über die Entscheidung eines Pfalzgrafen vor, welche einige Erläuterungen bieten und besonders

¹ Bouquet 8, 567.

² Tardif 202: . . . coram Geilone comite, qui causas palatinas in vice Fulconis audiebat vel discernebat . . . 203 . . . Dum rex Karolus . . . una cum plurimorum suorum optimatum videlicet: Ingelramno, Fulcone, Airico, Nivelongo, Adelramno, Osberto, Geilone, ceterorumque suorum fidelium . . .

³ Wenn wir es nicht hier, was viel für sich hat, mit derselben Persönlichkeit zu thun haben.

⁴ Waitz, VG. 2, 330; 3, 425; Sichel, U. L. §. 108.

für den Unterschied des Königs- und des Pfalzgrafengerichts von Wichtigkeit sind.

Als Karl der Dicke im Jahre 880 nach Rom zog, verweilte er in Pavia, und hier saß der Pfalzgraf Boderad, der dies Amt bereits unter Kaiser Ludwig II. bekleidet hatte, in der königlichen Pfalz zu Gericht mit 2 Bischöfen, 2 Grafen, 12 Männern, welche als Richter der kaiserlichen Pfalz, 2 Männern, welche als Richter von Pavia bezeichnet werden; ferner sind noch 2 Männer und der Umstand erwähnt.¹ Vor dem Pfalzgrafen erschien ein Abt mit seinem Advokaten und erklärte, daß sie von zwei Männern förmlich vor das Gericht des Pfalzgrafen geladen wären, weil diese behaupteten, unrechtmäßig vom Kloster als Unfreie behandelt worden zu sein. Auf die Einrede, daß sie vor dem Grafengericht als Unfreie des Klosters erklärt worden wären und darüber eine Notitia ausgestellt sei, hätten sie angegeben, daß dies mit Gewalt und nicht nach Recht geschehen sei, und sich auf das Gericht des Pfalzgrafen berufen. Die Verklagten erklärten sich mit diesem Thatbestand einverstanden und verlangten die Urkunde des Abtes zu sehen. Der Inhalt der Urkunde, wonach die Parteien dreimal im Grafengericht erschienen waren, wird mitgeteilt. Die Beklagten hatten behauptet, durch Zeugen beweisen zu können, daß sie frei geboren seien, konnten aber doch keine Zeugen auftreiben und wurden dann zuletzt im Grafengericht in Gegenwart königlicher Missi auf ihr eigenes Bekenntnis hin zu Sklaven des Klosters verurteilt. Diese Urkunde wurde verlesen, die Beklagten blieben auf die Frage der Richter bei ihrer Behauptung mit Gewalt gezwungen zu sein, als sie aber gefragt wurden, ob sie dies beweisen könnten, erklärten sie, daß sie dazu nicht imstande wären. Darauf wurden sie auf Grund ihres Bekenntnisses und der Urkunde dem Kloster als Unfreie zugesprochen, die Urkunde darüber vom Pfalzgrafen, dem Notar und fünf königlichen Richtern unterzeichnet.

Es ist interessant zu verfolgen, wie lange ein solcher Prozeß um Freiheit sich hinzieht, bis er endlich am Königshofe seine definitive Erledigung findet. Von einer Gefahr des Prozesses ist dabei nicht die Rede, so daß wir uns schon einer sehr weiten Entwicklung des Amtsrechts gegenüber befinden. Die Eingangsformel lautet hier: „singulorum hominum justitiam faciendo“ und später wird vom Grafengericht in Gegenwart der Missi gesagt: „in placito publico singulis hominibus causas audiendas et justitias faciendas“. Auch in einem Bericht der Missi an Karl dem Dicken vom Jahre 880 über ein Missatgericht² heißt es: „in iudicio resedentes singulorum hominum iusticias faciendas“, so daß wir

¹ Muratori, Ant. 1. 359.

² Muratori, Ant. 5, 929.

dies als technischen Ausdruck gegenüber dem „ad universorum causas audiendas“ des Königsgerichts festhalten können. Sonst sind die Formen des Königsgerichts beibehalten, die Narratio beginnt mit: „ibique eorum veniens praesentia“; die Parteien treten redend auf, die Urkunde wird verlesen, die Beklagten gefragt, dann das Urteil auf Grund der Aussage der Beklagten und der Urkunde gesprochen. Den Schluß bildet: „et finita est causa“.

Im Jahre 945 unter König Lothar saß in der Pfalz zu Pavia der Pfalzgraf Lanfrancus zu Gericht¹ mit 6 Grafen, 14 Männern, welche als Königsschöffen bezeichnet sind, 2 königlichen Notaren, 10 Franken und dem Umstand. Da erschien ein Mann, Namens Riprandus, zeigte eine Schenkungsurkunde vor, ließ dieselbe erst von dem Aussteller derselben, dann vom königlichen Notar anerkennen. Auf Grund dieser Aussage sprachen die Richter dem Riprandus die Schenkung zu, und auf Befehl des Pfalzgrafen und der Richter wurde die Urkunde ausgestellt. Also ein Scheinprozeß, um für die Schenkung die Autorität des Gerichts des Pfalzgrafen zu gewinnen. Auch hier finden sich technische Ausdrücke für eine Placita-Urkunde: „Dum residerent . . . ibique veniens presentia . . . et ostensit ibi cartulam . . . cartulam ipsam ostensa et ab ordine lecta interrogatus . . . nec contradici nec contradicere quero. . . His actis . . . judicaverunt . . . et finita est causa“. Noch deutlicher tritt die Thätigkeit des Pfalzgrafen in der Eingangsformel hervor: „in iudicio residerent Lanfrancus comes Palatii ad singulorum hominum justitias faciendas“, im Gegensatz zu dem: „ad universorum causas audiendas“ des Königsgerichts. Es wird hier keine Königsurkunde versprochen, sondern die Beglaubigung der Urkunde geschieht durch den Notar, elf Unterschriften der Teilnehmer am Gericht und dreier Vasallen des Klägers. Sonst verläuft der Prozeß ganz in denselben Formen, wie uns in der Zeit der Merowinger und Karolinger acht vor dem König geführten Scheinprozesse erhalten sind; nur ist hier der Grund des ganzen Verfahrens angegeben, denn auf die Frage, weshalb die Schenkungsurkunde vorgezeigt werde, erfolgt die Antwort: „vere ideo cartulam istam in vestra ostensi presentia ut ne silens appareat“, dann wird der Prozeß weitergeführt mit „quero ut dicat“, es soll also die Schenkung offenkundig gemacht werden.

Resultate des vierten Kapitels.

I. Wir können auch für die Zeit der späteren Karolinger neben dem Königsgericht ein Gericht des Pfalzgrafen urkundlich nachweisen, welches sich in denselben Formen bewegt wie das Gericht des Königs selbst.

¹ Tiraboschi, Nonantola 2, 117.

Jedoch ist es nicht mit derselben Autorität ausgestattet, wie die Ausfertigung einer Königsurkunde und die Beglaubigung durch Unterschriften ergeben. Das Gericht des Pfalzgrafen ist von territorialem und zwar reichsrechtlichem Charakter, gleich dem Königsgericht. Dies beweisen besonders die Urkunden aus Italien, denn an dem Hof von Pavia bewegt sich das Gericht in denselben Formen wie in Compiègne. ·

II. Die Erzählung des Einhard im Leben Karls d. Gr.¹, in welcher der Pfalzgraf Sachen, die er selbst nicht entscheiden kann, dem Kaiser während des Ankleidens vorträgt, läßt nur an einen Pfalzgrafen denken, der sich dann zuweilen im Gericht durch einen höheren Beamten vertreten läßt, wie uns dies urkundlich bezeugt ist. In dem Bericht des Hincmar, *De ordine palatii*², so sehr sich derselbe auch an seine Vorlage gehalten hat, entspricht die reichere Thätigkeit des Pfalzgrafen doch mehr der späteren Entwicklung, die mit eingeflochten ist. Erst mit Karl d. Gr.³ erhalten wir Nachricht von einer selbständigen richterlichen Thätigkeit des Pfalzgrafen neben dem Königsgericht zur Unterstützung und Entlastung desselben, wie dies der größeren Ausdehnung des Reiches entsprach. Eine festere Organisation in früherer Zeit würde uns urkundliche Nachrichten überliefert haben, wie dies später der Fall ist.

Fünftes Kapitel.

Rückblick.

Überblicken wir den Verlauf der Untersuchung, so war zur Zeit des Tacitus das Conzil Inhaber der Gerichtshoheit. Mit der Niederlassung der Franken an der Schelde hatte sich das Conzil zur Stammesversammlung erweitert, an deren Spitze definitiv der König trat. Doch war die Gerichtshoheit noch beim Volk, wie dies aus der *Lex Salica* hervorgeht. Mit der Reichsgründung auf gallisch-römischem Boden erst erweiterte sich die Machtsphäre des Königs, er vereinigte die absolute Gerichtshoheit der römischen Kaiser in seiner Hand; einen Übergang hierzu bildete das *Edictum Chilperici*. Die fränkische Geschichte des Gregor von Tours

¹ *Vita Karoli* c. 24 (SS. II, 426).

² Cap. 19 u. 21. Walter, *Corp. Jur. Germ.* 3, 761.

³ Cap. Aquisgr. a. 812 c. 2 (LL. I, 174): *Neque comes palatii nostri potentiores causas sine nostra iussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium justitias faciendas sibi sciat esse vacandum.*

umfaßte die Blütezeit der Merowinger. Nach dem Tode Gunthrams erstarkten die geistlichen und weltlichen Großen des Reiches; als Ausdruck dieses Umschwunges gewannen sie Einfluß auf die Civil- und Kriminaljustiz als Beisitzer in den Placita. Die Großen des Reiches waren es auch, welche im 7. und 8. Jahrhundert die absolute Gerichtshoheit des Königs einschränkten. Bald ragt über diese die Macht der Arnulfingischen Hausmeier hervor, die an der Spitze ihrer Vasallen den Einfluß der übrigen Großen zurückdrängten und selbst den Thron der Merowinger an sich rissen. Die Machtfülle Karls d. Gr. drängte die Thätigkeit der Großen zurück und unter seinem Sohn artete diese Tendenz zu einer Kabinettsjustiz aus. Erst unter den späteren Karolingern in Westfranken und Italien erstarkte die Macht der Großen wieder soweit, daß wir in den Placita eine Teilnahme derselben nachweisen können. Wir sind so imstande, an dem obersten Gerichtshof des fränkischen Reiches den Wechsel in der Machtstellung des Königs zu verfolgen. Unter den Karolingern treten nur die geistlichen Würdenträger mehr in den Vordergrund. Sie übernehmen die Staatsämter, besonders das Kanzleramt gelangt in geistliche Hände; in allen Reichsgeschäften sind sie thätig und tragen sie wesentlich dazu bei, den Gedanken an eine Universalmonarchie zu wecken und zu stärken, damit auch der richterlichen, wie der gesetzgeberischen Thätigkeit der Karolinger einen universellen Charakter aufzudrücken.

In der Civiljurisdiktion gewinnen die Herrscher eine größere Selbständigkeit, während sie den Großen des Reiches in den politischen Prozessen eine größere Mitwirkung einräumen, also gerade in der Seite der Gerichtshoheit, welche von dem Concilium und der Stammesversammlung am vollständigsten nach der Reichsgründung auf die Könige übergegangen war. Die Weltpolitik Karls d. Gr. bedurfte für die weitere Ausbreitung des Reiches der moralischen Unterstützung der Großen, wir sehen ihn deshalb zuerst politische Prozesse nicht mehr willkürlich entscheiden, sondern sie dem Urteil der Großen im Königsgericht anheimstellen. Dieses Beispiel Karls d. Gr. wurde von seinen Nachfolgern nachgeahmt. Wir können solche politische Prozesse durch die ganze Zeit der Karolinger nachweisen und selbst Ludwig der Deutsche folgte in einem ernsten politischen Fall dem Beispiel seines Großvaters. Es geht dies Hand in Hand mit der höheren Bildung, welche Karl d. Gr. in seinem Reiche verbreitete und welche immer weiteren Kreisen ein Verständnis für politische Fragen eröffnete, so daß sie zu einer Mitwirkung gegen die Ausschreitungen angeregt wurden, welche auf politischem Gebiete zu Tage traten. Das frühe Aussterben der Karolinger und die Einführung eines Wahlreiches schufen neue Verhältnisse und Bedingungen;

damit betreten wir eine durch das Werk Franklins¹ und die Untersuchungen Stobbes² wohlgeebene Bahn, wodurch uns ein Bild des obersten Gerichtshofes bis auf die neueste Zeit entrollt wird.

Zunächst erlangt im Königsgericht der Inquisitionsprozeß das Übergewicht über das Verhandlungsverfahren des Volksgerichts. Bis zur Schlacht bei Testri zeigen sechs Placita-Urkunden noch das Verhandlungsverfahren bei Einleitung des Prozesses, die Parteien treten in Klage und Antwort noch selbständig auf; erst dann tritt die Amtsgewalt ein, von den Richtern werden Beweismittel geprüft und auf Grund derselben das Recht gesprochen. Es folgt nach dem Jahre 688, also unter Arnulfingischem Einfluß, eine Reihe von 18 Placita, in denen fast regelmäßig Inquisitions- und Verhandlungsverfahren wechseln, das „*suggesterunt nobis*“ mit „*interrogatum*“, „*sollicitum fuit ei*“ und das „*ibique veniens adversus aliquem*“ oder „*alicui interpellavit*“ mit dem „*eum contradixerunt*“ oder „*qui dedit in responsis*“. Von Pippin als König sind nur drei Placita erhalten, in denen aber die Parteien wieder handelnd auftreten; bei Karl d. Gr. als König heißt es dagegen von den Parteien „*nobis innotuit*“, „*nobis suggestit, sed ipse in presens stare jubebatur*“³, doch haben wir noch zwei Placita, in denen die Parteien den Prozeß selbstthätig einleiten. In einem Placitum vom Jahre 781⁴ beruft sich der Kläger in einem Scheinprozeß auf eine Entscheidung im Grafengericht, da stehen die Ausdrücke des Frage- und Verhandlungsverfahrens einander gegenüber „*nobis suggerebat . . . interrogatum fuit ipso Rifero comite*“ und „*interpellasset, repetens ab eo*“; doch wird hier vom Grafengericht gesagt: „*in praesenti aderant et cum interrogaretur ab eis utrum quid de hac causa contra . . . dicere vellent*“ vom Beklagten gegen den Kläger. Der Schreiber der Urkunde kann die Formen des Königsgerichts auf das Grafengericht übertragen haben, oder der Graf selbst hatte das Inquisitionsrecht, jedenfalls liegen unter Karl d. Gr. die Verhältnisse nicht mehr so klar und zeigen ein Überwiegen der Inquisition.

Mit dem Jahre 800 hören die Placita-Urkunden fast ganz auf, wir besitzen von Kaiser Karl ein Placitum aus dem Jahre 801 in Italien⁵, ein Placitum vom Jahre 812⁶ und eine Formel aus der Zeit Ludwig des Frommen.⁷ Unter den folgenden Karolingern handeln 13 Fälle von einer Mitwirkung der Großen bei einer gerichtlichen Entscheidung, darunter sind zwei Fälle einer förmlichen Gerichtsverhandlung unter Vorsitz des

¹ Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. Weimar 1867.

² Stobbe, Reichskammergericht und Reichsgericht. Leipzig 1878.

³ Bouquet 5, 734; Schöpflin 1, 51. ⁴ Bouquet 5, 746.

⁵ Tiraboschi, Nonantula 2, 34. ⁶ Bouquet 5, 776.

⁷ Rozière 2, 558, Nr. 451 (Carpentier 40).

Kaisers, deren Schauplatz Rom¹ und Siena², also Italien, ist, und zwei Placita auf fränkischem Boden.³

Es liegt nahe, anzunehmen, daß gerade die Placita-Urkunden vernichtet worden sind⁴ oder noch in Archiven verborgen liegen. Wir sind aber in unseren Betrachtungen auf die vorhandenen Quellen angewiesen, und werden neue Urkunden aufgefunden, so sind damit auch der Forschung neue Bedingungen gegeben. Aus äußeren und inneren Gründen ist jedoch eine wesentliche Bereicherung des vorhandenen Quellen-Materials nicht wahrscheinlich. Seit dem Jahre 1867 liegt über die Urkunden der Kaiser Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. das Werk von Sickel vor⁵, durch dessen Anregung dann diesen beiden Herrschern in neuerer Zeit eine eingehende Aufmerksamkeit gewidmet worden ist. Auch von der Bearbeitung der Regesta Imperii von Böhmer sind bereits die beiden ersten Lieferungen erschienen⁶, welche bis zum Jahre 831 das Material von neuem gesichtet haben, ohne einen Zuwachs für das Königsgerecht zu bringen. Auf die späteren Karolinger ist gerade in neuester Zeit die Arbeit eines Gelehrten gerichtet als Vorarbeit zu der erneuten Herausgabe der Regesten von Böhmer; davon liegen schon für Lothar I.⁷, besonders aber für Karl III.⁸ abschließende Werke vor, welche für das Königsgerecht keine neuen Quellen herbeigeschafft haben. Das beeinträchtigt auch die Hoffnung für die übrigen Karolinger. Aus inneren Gründen dürfen wir aber eine wesentliche Ergänzung durch neue Placita-Urkunden nicht erwarten, da uns über den ganzen Zeitraum zerstreut nur sechs Placita bekannt sind, die auf eine Weiterbildung des Königsgerechts hinführen und ein Placitum in Civilsachen als sehr selten vorgekommen erscheinen lassen. Dann zeigen uns die zahlreichen königlichen Gerichtsurkunden, daß wir es mit einer Umbildung des Verfahrens im Königsgerecht zu thun haben, durch Heranziehung des Pfalzgrafen und der Missi zu selbständiger gerichtlicher Thätigkeit, dadurch wird für das Verschwinden der Placita-Urkunden ein Schlüssel an die Hand gegeben.

Nachdem unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. das Königsgerecht in der Civiljurisdiktion nach den vorliegenden Quellen seinen Einfluß eingebüßt hat, finden wir unter den folgenden Karolingern ein Wieder-

¹ Ughelli 1, 799. ² Muratori, Ant. 2, 931.

³ Bouquet 8, 567; Tardif 203.

⁴ Sickel, Urkundenlehre. Wien 1867, §. 107.

⁵ Sickel, Regesten der Urkunden der ersten Karolinger (751—840). Wien 1867.

⁶ Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 752—918 nach Johann Friedrich Böhmer neu bearbeitet von Engelbert Mühlbacher. Innsbruck 1880 u. 1881.

⁷ E. Mühlbacher, Die Datierung der Urkunden Lothar I., Wien 1877.

⁸ E. Mühlbacher, Die Urkunden Karl III., Wien 1879.

aufleben desselben, welches von allen Anzeichen einer Neuerung begleitet ist. Diese Entwicklung entspricht den Machtverhältnissen von König und Großen, als die Einschränkung unter Ludwig d. Fr. den Höhepunkt erreicht hatte, folgte bald eine Reaktion. Hier müssen wir die Verhältnisse westlich und östlich des Rheines trennen. Der Einfluß der Geistlichkeit und des Adels war mächtiger den schwachen Herrschern in Westfranken gegenüber; auch läßt die ganze politische Thätigkeit erkennen, daß der Westen dem Osten in politischer Entwicklung voraus war.¹ Lothringen bildet die Brücke zwischen Westen und Osten. Im Westen beginnt das Königsgericht seine Thätigkeit wieder auf dem Gebiet der Civiljurisdiktion, und in Italien zeigt der Diöcesanstreit von Siena die höchste Ausbildung des Inquisitionsverfahrens in dieser ganzen Periode. Ein ganz anderer Geist weht uns aus Ostfranken entgegen²; da ist nicht die Rede von dogmatischen und politischen Streitigkeiten; in den Vordergrund tritt hier überall die Persönlichkeit des Königs, der im Lande umherzieht um Gerechtigkeit zu pflegen und über seine Großen zu Gericht zu sitzen.

Sehen wir ab von der historischen Entwicklung, welche das Königsgericht genommen, indem es den jedesmaligen Machtverhältnissen Rechnung tragen mußte, so hat der Verlauf desselben keine wesentlichen Veränderungen erfahren.³ Der König zog in seinem Land umher und übte die vornehmste Pflicht des Herrschers, das Richteramt in den königlichen Pfalzen, welche für den Aufenthalt des Königs und seines Hofstaates bestimmt waren. Hier saß der König zu Gericht, umgeben von den Großen des Reiches, und jedermann konnte seine Klagen vorbringen, ohne daß der Gegenstand derselben zuerst einer Beschränkung unterworfen war.

Man scheute sich wohl unwichtige Dinge zur Entscheidung vor das Königsgericht zu bringen, eine gesetzliche Einschränkung der Klage vor dem Königsgericht können wir erst unter König Pippin nachweisen.

¹ Vgl. von Noorden: Hinemar, Erzbischof von Rheims, ein Beitrag zur Staats- und Kirchengeschichte des westfränkischen Reiches in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Bonn 1863. Die Abhandlung von Sohn, Fränkisches und Römisches Recht, Weimar 1880, liefert von neuem den Beweis, daß der Westen in politischer Entwicklung dem Osten voraus war und letzterem die Anregung zu weiterer Entwicklung gab. Nur muß man sich hüten, den fränkischen Einfluß zu überschätzen und dem deutschen Gebiet jede selbständige Weiterbildung abzusprechen; es reicht hierzu wenigstens das erwähnte Werk nicht aus, denn Beweise werden nur für außerdeutsche Gebiete, besonders Italien und Burgund, erbracht.

² Vgl. Dümmeler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches, Bd. I. Ludwig der Deutsche. Berlin 1862, Bd. II; Die letzten Karolinger, Konrad I. Berlin 1865.

³ Vgl. für die Merowinger-Zeit Roz. 2, 444 (Marc. 1, 37), für die Karolinger-Zeit, Roz. 2, 443 (App. Marc. 38).

Unter ihm wurde durch Kapitular verboten¹, Klagen in erster Instanz vor den König zu bringen; auch Karl d. Gr. traf Bestimmungen gegen eine Umgehung des Gaugerichts² und erlaubte nur ein rechtmäßig gescholtenes Urteil des Volksgerichts vor den König zu bringen. Am Königshofe selbst wurden von Karl d. Gr. die Sachen geringerer Leute an den Pfalzgrafen verwiesen³; nur die Prozesse der Großen des Reiches behielt sich der Kaiser selbst vor, ebenso traf Karl der Dicke solche einschränkende Bestimmungen.⁴ Aus dem Jahre 882⁵ endlich haben wir schon das Bild einer geordneten Rechtspflege am Königshofe, wonach der Pfalzgraf über alle eingehenden Sachen zu entscheiden hatte, ob sie vor den König gebracht werden sollten. Parallel mit diesem Verbot des Rechtssuchens bei dem Königsgericht bilden sich dann zahlreiche Privilegien aus, welche bevorzugten Klassen die Vorzüge des Königsgerichts sicherten durch Verleihung des Reklamationsrechts, und dieses konnte schließlich auch den königlichen Missi gegenüber geltend gemacht werden. Voran ging bei dieser Vergünstigung der Fiskus selbst, dann folgten die Vasallen des Königs⁶ und weiter alle die, welche sich in der Mund des Königs befanden⁷, besonders Klöster⁸, Witwen, Waisen und Juden.⁹

Gewöhnlich eröffneten die Parteien selbst vor dem Königsgericht die Verhandlung, trugen ihre Klagen vor, nannten die Beweise, worauf sie sich stützten, und daraufhin suchten sich der König und seine Großen ein Urteil über die vorgetragene Sache zu bilden. Der König und die Beisitzer richteten Fragen an die Parteien, die Beweismittel bestanden meist in Urkunden, sowie in Ermangelung derselben in dem Gerichtszugnis, den Berichten der Missi und den Beweismitteln des Volksrechts, den Zeugen und dem Gottesurteil. In der Anwendung der Beweismittel ist weder bei den Parteien noch dem Gerichtshof die geringste Beschränkung nachweisbar. Die Beweismittel wurden geprüft und wenn der vorliegende Fall genügend erörtert war, so erging das Urteil des gesamten Gerichtshofes. Wie dasselbe gefunden wurde, wissen wir nicht; es hing nach dem Gange der Verhandlungen sehr viel von der Persönlichkeit des Königs selbst ab, der bald mehr bald weniger eingreift, so daß er wohl bald die Frage an die Beisitzer gerichtet hat, bald nur für die eigene Entscheidung

¹ LL. I, 31. Cap. Pippini, incerti anni c. 7.

² LL. I, 127, Cap. miss. Baivarior. a. 803, c. 7.

³ LL. I, 174, Cap. Aquisgr. a. 812, c. 2.

⁴ LL. I, 553, Cap. Vern. a. 884, c. 11.

⁵ Hinemar Rem. De ordine Palatii c. 19, 21; Walter, C. J. G. 3, 761.

⁶ LL. I, 553, Cap. Vern. a. 884, c. 11. ⁷ Roz. I, 15.

⁸ Mon. Boica 28, a. 23, Urkunden Ludwigs d. Fr. für Kempton a. 833.

⁹ Roz. I, 28.

die Zustimmung der Beisitzer einholte. Nachdem das Urteil ergangen war, mußte der, welcher den Prozeß verloren hatte, sofort vor Gericht seinen Ansprüchen förmlich entsagen.

Während der Verhandlungen war der Pfalzgraf zugegen und schrieb das Protokoll, er bezeugte darunter selbst, daß der Prozeß dem Protokoll entsprechend verlaufen war. Dieses Protokoll kam dann in die königliche Kanzlei und diente als Grundlage für die Ausfertigung der Placita-Urkunden, bis unter den Karolingern der Pfalzgraf selbst die Herstellung der Gerichtsurkunden übernahm. In dem Kontumazialverfahren ging außerdem von dem König noch ein besonderer Kabinettsbefehl aus, welcher die königlichen Beamten zur Vollstreckung des Urteils ermächtigte und jedenfalls auch durch den Pfalzgrafen veranlaßt wurde.

Ein Studium des Werkes von Franklin¹ wird ergeben, daß durch die Untersuchung über die Zeit der Merowinger und Karolinger (die dieser Forscher nicht berücksichtigt hat) es möglich sein wird, ein vollständiges Bild des Königsgerichts im Mittelalter zu entwerfen, da die Quellen des früheren und späteren Mittelalters sich gegenseitig ergänzen. Für das 3. Buch Kap. III „Der Beweis“ wird die Zeit der Merowinger vielfache Aufklärung bringen, denn über das Beweisverfahren, besonders die Anwendung der Beweismittel, die Geltung der Privaturkunde und das Gerichtszeugnis sind wir in der früheren Zeit besser unterrichtet; ebenso verhält es sich mit dem 2. Buch Kap. V „Die Parteien und ihre Vertreter“. Das 3. Buch Kap IV „Das Urteilfinden“ bietet dagegen ein willkommenes Material, die Verhältnisse des früheren Mittelalters zu vervollständigen. Andere Fragen werden durch Vergleichung der vorliegenden Quellen sich gegenseitig ergänzen, wie im 2. Buch Kap. IV „Die Urteiler“, im 3. Buch Kap. II „Ladung und Ungehorsamverfahren“. Es wird dann ein Heranziehen der Verhältnisse des Volksgerichts vermieden werden können, welches für das Königsgericht mißlich ist, weil das Charakteristische und der Vorteil desselben gerade in der freien Behandlung aller Rechtsformen besteht, die nur in dem Willen des Königs und seiner Richter eine Schranke findet.

¹ Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. Weimar 1867.

Inhalt.

	Seite
Erster Teil: Das Königsgericht bis zur Mitte des siebenten Jahrhunderts . . .	3
Erstes Kapitel: Die Zeit der Germania und der Lex Salica	3
Zweites Kapitel: Die Zeit der Reichsgründung	6
Drittes Kapitel: Resultate	18
Zweiter Teil: Die Entwicklung des Königsgerichts in der zweiten Hälfte des siebenten und im achten Jahrhundert	21
Erstes Kapitel: Die wachsende Macht der Großen des Reiches nach der Geschichtsschreibung, der Gesetzgebung und den Urkunden.	21
Zweites Kapitel: Die Placita	26
Drittes Kapitel: Resultate	48
Dritter Teil: Das Königsgericht im neunten Jahrhundert	54
Erstes Kapitel: Die Diplome der Kaiser Karls des Großen und Ludwigs des Frommen	54
Zweites Kapitel: Die Placita des Kaisers Karl des Großen und Ludwig des Frommen	69
Drittes Kapitel: Die Entwicklung des Königsgerichts unter den Karolin- gern nach Ludwig dem Frommen	77
Viertes Kapitel: Das Gericht des Pfalzgrafen	90
Fünftes Kapitel: Rückblick	95

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, R. PAULI IN GÖTTINGEN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG, J. WEIZSÄCKER IN BERLIN.

SECHSTES HEFT.

DER REICHSTAG UNTER DEN HOHENSTAUFEN.

VON

CARL WACKER.




LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.

1882.

DER REICHSTAG
UNTER DEN HOHENSTAUFEN.

EIN BEITRAG
ZUR
DEUTSCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE
VON
CARL WACKER.

EINGELEITET VON W. ARNDT.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.

1882.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Unter den Aufgaben verfassungsgeschichtlicher Natur, die ich den Mitgliedern des Historischen Seminars als geeignete Arbeitsstoffe zu bezeichnen pflegte, befand sich auch das Thema der vorliegenden Arbeit. Ich machte seinerzeit darauf aufmerksam, daß die Verfassungsgeschichte von Waitz für die Epoche der Ottonen und Salier in lichtvoller Art den Reichstag behandelt habe, es für die Stauferzeit jedoch erforderlich sei die Untersuchung weiterzuführen und das überaus reichhaltige Material, das Schriftsteller und Urkunden darbieten, auszubeuten. Ich wies ferner darauf hin, daß das Reichshofgericht nicht von Neuem eine besondere Darstellung verlange, da Franklin's Buch diesem Gegenstand erschöpfende Aufmerksamkeit zugewandt. Herr Dr. C. Wacker übernahm es, die gestellte Aufgabe zu lösen. Ich lege den Fachgenossen diese gründliche und, wie mir scheint, erschöpfende Arbeit zur Prüfung hiermit vor, und hoffe, daß auch der Anhang, eine Liste der abgehaltenen Reichstage gewährend, denselben nicht unwillkommen sein wird.

Leipzig, 1. Mai 1882.

W. Arndt.

Einleitung.

Die Zeit der staufischen Kaiser repräsentiert in ihrem inneren Verlaufe eine der wichtigsten Entwicklungsphasen der deutschen Reichsverfassung. Nach langen zerrüttenden Kämpfen zur Ruhe gelangt, zeigt das Reich im weitgrößten Teile der bezeichneten Periode wieder die großartige Macht früherer Jahrhunderte. Königtum und Fürstentum erscheinen in ihr als die bestimmenden, gleichmäßig miteinander berechtigten Faktoren, von denen das Staatsleben in allen bedeutenden Punkten in gleichem Grade abhängt. Dagegen tritt uns am Ende der Stauerzeit auch schon der beginnende Verfall der Reichsgewalt entgegen, ein Überwuchern partikularistischer Bestrebungen und das von Erfolg gekrönte Aufstreben der Territorialmächte, wodurch der Grund gelegt wurde zu der ständischen, alle gedeihliche Entwicklung verhindernden Reichsverfassung der Folgezeit. Diese bedeutsame Stellung, welche wir dem genannten Zeitraume bezüglich der sich in ihm vollziehenden Verfassungsentwicklung zuweisen müssen, beleuchtet hinreichend den Wert, den eine Geschichte des staufischen Reichstages als des vornehmsten Verfassungsinstitutes haben muß. Eine Darstellung der bei ihm beobachteten äußeren Formen, des eingehaltenen Geschäftsganges, der Fragen, die staatsrechtlich seiner Entscheidung vorbehalten sein sollten — überhaupt die Erledigung aller nach den Quellen zu beantwortenden einschlägigen Materien ist für die Geschichte der staufischen Periode unverkennbar vom größten Gewicht.¹

¹ Als vorhandene Literatur ist nur Joachim's „Geschichte der Teutschen Reichstäge“, Halle 1762, anzuführen. II. Bd. die stauf. Zeit bis in den Anfang der Regierung Friedrichs II. Das Buch bietet nur eine chronologisch geordnete Zusammenstellung von Quellenexcerpten über die einzelnen Reichstage mit beiläufig eingemischten Bemerkungen, die in bezug auf die damals noch bestehende Reichsverfassung nicht ohne Tendenz geschrieben sind.

Wie jede Untersuchung auf dem Gebiete der deutschen Verfassungsgeschichte, so findet auch diese ihre größten Schwierigkeiten in dem eigentümlichen Charakter des öffentlichen deutschen Rechts. Dieses war vor allem Gewohnheitsrecht. „Wie ein bäuerisches und ungezähmtes Volk“¹ verstanden die Deutschen keine geschriebenen Gesetze zu gebrauchen. An legislatorischer Thätigkeit fehlte es im Reiche fast ganz; die Rechtsdenkmäler der staufischen Zeit sind größtenteils nur Entscheidungen des Königs und der Fürsten über das, was bisher nach alter Überlieferung als Recht gegolten und was deshalb auch in jedem vorliegenden Falle als solches anzusehen ist. Dieses gewohnheitsrechtlichen Charakters des deutschen Rechtslebens war man sich im Reiche recht wohl bewußt. Schriftsteller und Urkunden sprechen es aus, daß altes Herkommen bei den Deutschen größere Geltung hätte, denn geschriebene Worte.² „Mehr als nach aufgezeichnetem Gesetze,“ sagt eine sächsische Formelsammlung³, „lebt man in Deutschland nach der Gewohnheit, die sowohl durch der Ahnen Anerkennung, als durch langjährige Befolgung Festigkeit erhalten hat.“ Gewohnheitsrecht ist aber nie fest fixiert, sondern erscheint in größeren Zeitabschnitten schwankend und unsicher, leicht kann eine früher als feststehend angesehene Rechtsatzung, falls sie einige Zeit nicht in Anwendung kam, in Vergessenheit geraten, andererseits wieder kommen oft im Laufe weniger Jahre ganz neue Rechtsgrundsätze zu allgemeiner Geltung. Eine Folge dieses Zustandes für das Reich war jene große Unklarheit, die in bezug auf alle staatsrechtlichen Fragen herrschte und uns auch bei der vorliegenden Untersuchung des Öftern begegnen wird.

Der Reichstag war zunächst nur eine Erweiterung des königlichen Hofes, der ohne feste Residenz im Reiche seit Jahrhunderten von Pfalz zu Pfalz zog. Wechselnd wie der Aufenthalt des Königs, war seine nächste Umgebung; denn diese bestand außer den verhältnismäßig wenigen Personen, die seine stetige Begleitung ausmachten, doch fast stets

¹ Chr. Ursperg. 1187. M. G. SS. 23, 361 — nec aliis legibus utuntur, sed nec eisdem recte utuntur, tanquam gens agrestis et indomita.

² Ragewini Gesta Fr. III, 146. Duo sunt, quibus nostrum regi oportet imperium, leges sanctae imperatorum, et usus bonus praedecessorum et patrum nostrorum. LL. II, 313. Eingang des Mainzer Landfriedens, 1235. — licet per totam Germaniam constituti vivant in causis et negotiis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et jure non scripto — —. Urk. von 1166 St. 4072. Cum itaque constet, et ex antiquo jure regum et imperatorum, atque ex cotidiana consuetudine manifestum sit, quod — —.

³ Saechs. Summa prosarum dictaminis. Quellen zur baier. Gesch. IX, 1, 232. — statur enim in Alemania consuetudini plus quam legi, que et avorum approbatione et observatione jam longeva obtinuit firmitatem.

nur aus einigen Großen jener Provinz, in welcher er gerade weilte. Mit seiner unmittelbaren Umgebung erledigte der König die gewöhnlichen, laufenden Obliegenheiten seiner Stellung, sein Hof war der Mittelpunkt der Regierung. Curia, aula, curtis regia sind die für ihn gebräuchlichsten Bezeichnungen. Diese gelten zugleich auch für die am Hofe tagenden Versammlungen.

An den großen Festen des Jahres pflegten die Fürsten derjenigen Provinz, in welcher der König seinen Aufenthalt hatte, zu Hofe zu fahren und die Festfeier mit der königlichen Familie zu begehen. Dies waren die Hofstage, Versammlungen der geistlichen und weltlichen Fürsten einer Provinz unter Vorsitz des Königs; als Reichstage wurden Zusammenkünfte bezeichnet, in deren Teilnehmern alle Reichsländer angemessen vertreten waren. Von beiden ist noch der Territoriallandtag zu unterscheiden, den jeder Fürst in seinem Gebiete abzuhalten befugt war. Selbst die Kaiserin Richinza berief einen solchen nach Lothars Tode für das Herzogtum Sachsen (1138).¹

Als quellenmäßigen Ausdruck zur Bezeichnung des Reichstages finden wir zunächst die Verbindung *generalis curia*, die zwar nicht häufig, aber insofern die sicherste ist, als sie fast durchgängig unserem „Reichstag“ gleichkommt. *Generalis* und gleich ihm das seltener vorkommende *universalis* wird nämlich gerade dann gebraucht, wenn einer Versammlung der Charakter der Allgemeinheit beigelegt werden soll.²

Häufiger jedoch begegnet uns für den Reichstag die Benennung *sollemnis* (*sollempnis*) *curia*. Aber diese deckt nicht immer unser „Reichstag“, indem *sollemnis* als Attribut weniger das Allgemeine als das Feierliche eines Tages hervorhebt. Unter der *sollemnitas* einer Handlung verstand man die würdevolle Feierlichkeit, die keinem Akte von Bedeutung fehlen durfte.³ Deshalb konnte füglich auch ein Hoftag als *sollemnis*

¹ Ann. Patherbr. 1138 ed. Scheffer-Boichorst. pag. 165. (Ann. Colon. max., Ann. Saxo.) Imperatrix Richenza indixit conventum principum in festo purificationis sancte Mariae Quidilingaburg.

² Belege werden sich im Laufe der Untersuchung von selbst ergeben. Cf. auch Waitz, Verf. Gesch. VI, 324 flg.

³ LL. II, 204. Otto IV. an Papst Innocenz III. — consecrationem et coronationem — — ea qua decuit solemnitate cum plenitudine regiae dignitatis accepimus. Die Fürsten der Partei Ottos an Innocenz III. — et corona et diademate — — ea qua decuit solemnitate feliciter decoravimus. LL. II, 163: — vexillo imperiali solemniter investivimus. H. Bréh. 4, 325: juravimus — solemniter coram patre. H. Bréh. 3, 450, — privilegio — solemniter roborato. In Urkunden öfters: Actum solemniter — —. (z. B. St. 3745). Ferner werden erwähnt: *sollempnes nuntii* (Winkelmann, Acta imp. ined. pag. 127, *solemnes ambaxiatores* (H. Bréh. 5, 76), *sollempnes nundinae* — H. Bréh. 3, 347

bezeichnet werden.¹ Eine curia generalis verdiente fast immer auch das Attribut sollemnis, nicht aber umgekehrt. Generalis tritt an einer Stelle deutlich als Steigerung des sollemnis hervor.² Es gewährt uns daher die Erwähnung einer curia sollempnis, wenn andere Angaben fehlen, nicht immer Sicherheit, ob wir es mit einem Reichstage, oder etwa nur einer feierlichen provinziellen Versammlung zu thun haben. Manche Curien, die selbst in Urkunden als sollempnes bezeichnet werden, können wir trotzdem nach den Zeugen und nach dem Inhalt der bezüglichlichen Angaben nur für Versammlungen territorialer oder lokaler Natur halten.

In ihrer Bedeutung der vorigen ungefähr gleichkommend ist die Verbindung curia celebris, celeberrima. Daneben finden wir aber noch eine Menge anderer Wendungen, wie: curia magna — maxima — famosa — imperialis — generalis et celebris — satis celebris — celebris et famosa — famosissima et celeberrima. Außer curia waren noch alle anderen für Zusammenkünfte üblichen Benennungen im Gebrauch, für den Reichstag gewöhnlich mit einem charakteristischen, die Allgemeinheit bezeichnenden Zusatz. So besonders conventus³, colloquium⁴, placitum⁵, seltener concilium.⁶ Dabei kamen diese Ausdrücke auch für bloße Hoftage⁷ und anderweitige Versammlungen⁸ in Anwendung.

¹ Beispiele hierfür sind durchaus nicht selten. Auffallender ist, daß auch ein Provinziallandtag als c. s. bezeichnet wird. Ann. S. Rudberti Salisburg 1233. M. G. SS. 9, 785. [Otto dux Bawariae] — — et tandem curiam sollempnem Ratisponae dux celebravit, cui archiepiscopus Salzburgensis et omnes episcopi Bawariae interfuerunt.

² Fr. II. an Papst Honorius III. (Winkelmann, Acta Imp. pag. 127) — in praesentia multorum principum — — — sollempnem inmo generalem curiam apud Magdeburch — — — duximus indicendam.

³ Gewöhnlich conventus principum, der eben ein Reichstag ist, wenn er am Hofe unter Vorsitz des Königs stattfindet. Cf. u. a. Ann. Colon. max. 1173. M. G. SS. 17, 785. Imperator Pascha Domini apud Wormaciam agit, ubi et celebris conventus principum fuit. Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, 111 (Conrad III. an Papst Eugen) — in frequenti principum conventu apud Frankenvort, ubi generalem curiam habuimus — —.

⁴ Colloquium „Besprechung“ gleich dem deutschen „sprache“ und dem besonders in Italien häufigen parlamentum. Cf. Waitz, VI, 326.

⁵ Placitum (meistens mit regale verbunden) steht selten und gewöhnlich nur dann, wenn der Reichstag vorwiegend als Gericht funktionierte. Cf. Waitz, VI, 324.

⁶ Concilium, vorwiegend zur Bezeichnung solcher Tage, auf denen das geistl. Element überwog. Cf. Waitz, VI, 324.

⁷ St. 3447. Acta sunt hec in regali Colloquio apud Norimberch habito — praesentibus multis principibus Bawaricae gentis — —.

⁸ Chr. Sanpetrinum. 1208. Post festum apostolorum Petri et Pauli generale concilium orientalium principum de statu regni habitum est Malderburg.

Wie seit Jahrhunderten, so wurden auch in der Stauferzeit, ja noch über dieselbe hinaus, Reichs und Kirchenangelegenheiten nicht immer auseinandergehalten. Gehörten die vornehmsten Reichsfürsten zugleich zu den ersten kirchlichen Würdenträgern und war der deutsche Kaiser nach allgemeiner Anschauung zugleich der erste Schirmvogt der Kirche, so konnte eine derartige Zusammenwerfung des weltlichen und geistlichen Elementes kaum ausbleiben, um so mehr, als jener Zeit völlig der Sinn ermangelte, der die Durchführung einer feinen, gleichmäßigen Trennung zwischen beiden Gebieten gelehrt hätte. Als natürliche Folge dieses Verhältnisses ist es anzusehen, wenn wir wegen der Vermengung geistlicher und weltlicher Angelegenheiten nicht selten in Zweifel gebracht werden, ob wir eine Versammlung mit mehr Recht als Reichs- oder Kirchenversammlung bezeichnen sollen. In den Quellen selbst finden wir für derartige kirchlich-weltliche Zusammenkünfte bald die für Reichs- oder Hoftage, bald die für Synoden und Konzilien üblichen Ausdrücke angewandt, je nachdem der eine oder andere Charakter mehr hervorgehoben werden soll. Die wenigen Versammlungen dieser Art, welche uns unter den Staufern begegnen, mögen an dieser Stelle wegen der seltenen Verquickung geistlicher und weltlicher Elemente einigen Erörterungen unterzogen werden.

Konzil und Reichstag zugleich war die Versammlung von Lüttich 1131¹, wo die Parteinahme des Reiches im Schisma des Jahres 1130 bekundet und zugleich ein Romzug zu gunsten des Papstes Innocenz beschlossen wurde.² Jedoch hatte sich das Reich schon früher auf einer Synode zu Würzburg (1130) für Innocenz entschieden³ und den dortigen Verhandlungen der Geistlichkeit hatten außer dem König wohl unzweifelhaft auch die weltlichen Fürsten beigewohnt, welche sich in der Umgebung des Königs befanden.⁴

Denselben Zweck wie das Lütticher verfolgte das Paveser Konzil

¹ Die verschiedene Auffassung und Bezeichnung derselben zeigt folgende Zusammenstellung: *synodus (generalis)* bei Otto Fris. Chr. VII. 18, Ann. Magdeburg, Ann. Palid., Ann. Erphesfurd., Ann. S. Petri Erphesfurd. *Curia, conventus* bei: Ann. S. Disibodi, *Translatio Godehardi, Canonici Wissegrad. Cont. Cosmae.*

² Honorii Summa M. G. SS. 10, 131. *Innocentius papa venit in Gallias in civitatem Leodium, cui Lotharius rex occurrit cum omnibus episcopis Germaniae, qui Innocentium papam eligunt, Anacletum respuunt, expeditionem in Italiam conjurant.* Cf. noch *Vita Innocentii* bei Watterich II. 175.

³ Ann. Saxo. 1130, M. G. SS. 6, 767. *Concilium XVI. episcoporum mense Octobri a rege Wirceburch congregatur, cui affuit archiepiscopus Ravennae, — ubi Gregorius qui et Innocentius, qui Petro Leoni in electione praevaluit a Lothario rege et omnibus ibi congregatis eligitur et confirmatur.*

⁴ Bernhardi, Lothar von Supplinburg, pag. 341.

vom Jahre 1160. Friedrich glaubte im Hinblick auf die Wahrung der Einheit des Reiches und der Kirche die Pflicht zu haben, zur Entscheidung des verderblichen Schismas zwischen Alexander und Victor eine allgemeine Kirchenversammlung berufen zu müssen und meinte nur den Beispielen seiner hohen Vorgänger, eines Justinian, Theodosius und Karl des Großen zu folgen, wenn er sich das Recht der Initiative beilegte.¹ Die Versammlung war zugleich auch Reichstag² und das weltliche Element zahlreich in ihr vertreten. Jedoch betonte Friedrich von Anfang an, daß er sich erst nach Befragung und auf den Rat seiner Fürsten zur Berufung des Konziles entschlossen habe.³ In rein kirchlichen Angelegenheiten beriet nur die anwesende hohe Geistlichkeit, selbst der Kaiser verließ die erste Sitzung des Konzils, nachdem er sie durch eine Rede eröffnet.⁴ Wie man das Verhältnis der Kirchenversammlung zum Kaiser aufzufassen hat, erhellt daraus, daß Friedrich um Bestätigung ihrer Entscheidungen angegangen wurde.⁵

Auch die Cremoneser Versammlung⁶ vom Sommer 1161 war zugleich geistlichen und weltlichen Charakters, beide Seiten hebt der Kaiser in einem Ladungsschreiben gebührend hervor, indem er von den dringenden Angelegenheiten des Reichs und der Kirche spricht, die dort zur Verhandlung kommen sollten.⁷ Die Kölner Königschronik aber berichtet unmittelbar nach der Darstellung der Ereignisse von Pavia, daß ähnliches

¹ Ragewin IV, 54, — *consilio principum decrevit dare operam, ne quid exinde seu status ecclesiae seu res publica imperii detrimenti caperet. Auctoritatem autem congregandi concilii exemplo antiquorum imperatorum, verbi causa Justiniani, Theodosii, Karoli, sibi congruere putans* —. Vgl. ferner IV, 64.

² LL. II, 119. Fr. I. an Bischof Hartmann von Brixen: — *curiam solennem, et generalem conventum omnium ecclesiasticorum virorum — — celebrandam indiximus. LL. II, 118. Fr. I. an Alexander III. — generalem curiam et conventum —. Ann. Reichersperg, M. G. SS. 17, 467. — — imperator indixit generalem curiam Papiæ celebrandam omnibus imperii principibus tam Teutonicis quam Longobardis — —.*

³ Fr. an Alexander III. LL. II, 118 — *religiosorum virorum consilio — besonders Fr.'s Brief an Hartmann von Brixen. LL. II, 118. Coadunatis itaque in unum omnibus episcopis tam Italicis quam Teutonicis, caeterisque principibus ac viris religiosis, qui zelum Dei et ecclesiae habere videbantur, quod facto opus esset, diligenter investigavimus — —.*

⁴ Ragewin, IV, 64.

⁵ Ragewin, IV, 68, 70; auch LL. II, 126, 127.

⁶ Nach Reuter, Alex. III., Bd. I, 175 wäre die Synode von Lodi nur als Fortsetzung der Cremoneser zu betrachten.

⁷ LL. II, 128, 1. *Praeterea indicto generali concilio pro necessitatibus imperii et ecclesiae celebrando — — tuam reverentiam scriptis et nuntiis iterato sollicitavimus — —.*

auf der Kurie und Synode verhandelt sei, welche der Kaiser zu Cremona abgehalten habe.¹

Zu Constanz tagte im März 1153 eine Reichssynode, auf der von den deutschen Bischöfen und den anwesenden Kardinälen die feierliche Scheidung der Ehe Friedrichs mit Adelheid vollzogen wurde. Zugleich wurde aber auch ein großer Reichstag abgehalten, der sich den ernstesten Geschäften widmete.² Auch diese Versammlung wird in den Quellen bald als *synodus*, bald als *generalis curia* bezeichnet.³

Kirchlich und weltlich zugleich, bunt und mannigfaltig war die Zusammenkunft, welche im Sept. 1162 zu St. Jean-de-Losne stattfand. Sie galt ursprünglich der zur Beilegung des Schismas verabredeten, aber nicht zu stande gekommenen Unterredung Friedrichs I. mit Ludwig VII. von Frankreich. Konzil, Reichstag und Feldlager zugleich, zeigt dieser Kongreß in seinen Teilnehmern sowohl, als im Stoff seiner Beratungen ein wirres Durcheinander geistlicher und weltlicher Elemente.⁴

Endlich ist der Venediger Friedenskongreß vom Jahre 1177 zugleich als Konzil und Reichsversammlung anzusehen, da auf ihm die Kirche durch den Papst und die Bischöfe seines Anhanges, das Reich aber durch den Kaiser und die zahlreich um ihn versammelten Reichsfürsten repräsentiert wurde.⁵

Im Verlaufe der folgenden Untersuchung über den Reichstag unter den Hohenstaufen glauben wir berechtigt zu sein, bei Punkten, wo uns die Quellen keine genügende Auskunft geben, auf das zurückgreifen zu können, was sie uns in gleichem Falle betreffs der Hoftage bieten; denn da man diese verwandten Institute nicht auseinanderhielt, so wird das bei jenen übliche Verfahren von dem bei Reichstagen eingehaltenen im wesentlichen nicht abgewichen sein.

¹ Ann. Colon. Max. M. G. SS. 17, 773. *Similia acta sunt apud curiam et synodum, quam imperator Cremonae habuit* —.

² Cf. Stumpf 3664, LL. II, 92.

³ Chr. Ursperg. 1156. M. G. SS. 23, 346. *Nam antea iudicio ecclesiae in sinodo Constantiensi inter ipsum et Adiliam — — divortium celebratum est. Ottonis Fris. Cont. Sanblas. Cap. 10. Fridericus generalem curiam cum maxima principum frequentia apud Constantiam habuit* — —.

⁴ Vgl. die eingehende Schilderung bei Saxo Grammaticus, ed. Müller I, 780 flg. Ann. Colon. max. 1162 M. G. SS. 17, 777. *Illis diebus legati regis Franciae — venerunt — — orantes imperatorem ut curiam generalem indiceret — — —. Annuit his imperator et generali synodo indicta — —. Affuit huic curiae rex — — Waldemar.*

⁵ Chr. Magni Presbiteri M. G. SS. 17, 503. — *facta est concordia inter domnum papam et domnum imperatorem, mediantibus quibusdam magnis regni principibus. Tunc ex utraque parte, domni videlicet papae sinodus episcoporum et domni imperatoris curia principum collaudata et indicta est.*

Der deutsche Reichstag fungierte in der Stauferzeit wie überhaupt im Mittelalter nicht nur als beratende und legislatorische, sondern auch als richterliche Versammlung. In letzterer Eigenschaft — als Reichshofgericht — ist er bereits scharfsinnigen und eingehenden Erörterungen unterworfen¹, weshalb er nach dieser Richtung hin von der folgenden Darstellung ausgeschlossen bleiben wird.

Wir sind bei der vorliegenden Abhandlung angewiesen auf Urkunden und Nachrichten der Geschichtschreiber. Doch erstere geben uns ihrer Natur nach nur Auskunft über diesen oder jenen Einzelfall, gewöhnlich ohne näher auf das Detail der Verhandlung und Entscheidung einzugehen, während für letztere meistens nur das Resultat der Beratungen Interesse hatte. So sind uns nur wenige Nachrichten überliefert, die einen Blick in den Geschäftsgang der Reichsversammlungen gestatten. Ein nicht hoch genug zu schätzendes Material für die Behandlung unseres Stoffes wären gesetzliche Bestimmungen; aber solche existieren nicht, denn nie ist das Reichstagswesen Gegenstand irgendwelcher gesetzgeberischen Thätigkeit gewesen. Es fehlte eben der Trieb, selbst die wichtigsten Verfassungselemente genau zu normieren und schriftlich aufzuzeichnen. Man verfuhr in allem nach Brauch und Sitte, nach althergebrachtem und neu sich bildendem Gewohnheitsrecht. Dieses vermögen wir aber nur zu erkennen aus einer langen Reihe von Einzelfällen, wobei wir von dem berechtigten Grundsatz ausgehen, daß alles, was mehreremal zu verschiedenen Zeiten Geltung hatte, überhaupt als Satz des Gewohnheitsrechtes angesehen werden kann. So müssen wir denn im folgenden von den Einzelfällen abstrahieren und die in ihnen hervortretende Regel als Rechtssatz aufstellen.²

¹ Besonders von Franklin: „Das Reichshofgericht im Mittelalter. Geschichte, Verfassung, Verfahren.“ 2 Bde. Weimar 1869.

² Hinsichtlich der Continuität der einzelnen zur Sprache kommenden Einrichtungen und Gepflogenheiten werden wir, auf den Resultaten von Waitz fußend, so weit möglich, alles aus den Zeiten der sächsischen und salischen Kaiser Herübergekommene namhaft zu machen und dadurch von dem zu scheiden suchen, was sich erst in der stauischen Periode neu herausgebildet hat.

Erstes Kapitel. Die Einberufung.

Wie seit Jahrhunderten¹ steht die Einberufung des Reichstages dem Könige zu, sie ist eines seiner vornehmsten Rechte, Ausfluß seiner höchsten Regierungsgewalt. Zu Zeiten eines Interregnums hatte nach altem Brauche der Erzbischof von Mainz die Pflicht und das Recht, einen Tag zur Neuwahl eines Königs auszuschreiben, später dieser und der Pfalzgraf vom Rhein, wie das denn der Schwabenspiegel als geltendes Recht hinstellt². Ist aber wieder ein König im Reich, so hat er allein die Befugnis, die Fürsten zur Beratung zusammenzuberufen.

Auch die designierten Nachfolger sind im Falle der Abwesenheit des Königs berechtigt, einen Reichstag auszuschreiben und den Vorsitz in demselben zu führen. Während der Kreuzfahrt Konrads III. berief dessen Sohn König Heinrich (VI.) die Fürsten zu einem Tage nach Frankfurt³, Heinrich (VII.) hielt, während sein Vater in Italien weilte, in Deutschland mehrere Reichs- und zahlreiche Hoftage⁴.

Im Falle der Not ernannte der Kaiser auch wohl einen Stellvertreter, der, die kaiserlichen Rechte ühend, die Fürsten zur Versammlung berief und derselben als Vertreter des Kaisers präsiidierte. So sandte Friedrich I. im Jahre 1160, während ihn selbst die Notwendigkeit in Italien zurückhielt, seinen Kanzler Reinald über die Alpen, um die Fürsten eine neue Heerfahrt beschließen und ihren Schwur entgegennehmen zu lassen. Reinald versammelte denn auch am 25. Juli zu Erfurt eine nicht unbedeutende Anzahl Reichsfürsten um sich und erledigte sich daselbst seines Auftrages⁵. Gleiche Funktionen übte Erz-

¹ Cf. Waitz VI, 337, 340—342.

² Vgl. Boehmer Reg. V, pag. 78, Nr. 240 d.

³ Cf. Anhang, Nr. 31.

⁴ Betreffs der Reichstage vgl. Anhang Nr. 126—129 incl.

⁵ Ann. S. Petri, Erphesfurd. Mon. Germ. SS. 16, 22.

bischof Philipp von Köln im Jahre 1175¹, und Wichmann von Magdeburg hielt 1191 im Namen Heinrichs VI. zu Goslar eine Fürstenversammlung ab, um dort gleichfalls einen Reichsfeldzug beschwören zu lassen.² Wahrscheinlich zu demselben Zwecke berief der Reichsprukurator Erzbischof Sigfried von Mainz als Vertreter des noch unmündigen Königs Konrad IV. auf den 14. März 1238 eine Fürstenversammlung nach Erfurt, wo jedoch nur die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim erschienen.³

Häufiger als in Deutschland finden wir in Italien eine solche Vertretung in der Ausübung der höchsten Reichsgewalt. Im Jahre 1158 vor seinem zweiten italienischen Zuge sandte Kaiser Friedrich, während er selbst noch in Deutschland rüstete, zur einstweiligen Wahrnehmung des Reichsinteresses, den Kanzler Reinald und den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach als seine Legaten nach Italien voraus. Zu Cremona hielten diese eine glänzende Versammlung ab, auf der eine Menge weltlicher Fürsten, zwei Erzbischöfe und 15 Bischöfe zugegen waren⁴. Die Anhänger der kaiserlichen Sache waren zahlreich eingetroffen und verliehen dem Tage ein ungewöhnliches Ansehen.

Doch alle diese Versammlungen, mochten sie nach außen auch noch so großen Glanz entfalten, hatten bei weitem nicht die Geltung der ordentlichen Reichstage, auf denen der Kaiser in Person den Vorsitz führte. Sie werden in den Quellen nie direkt als Reichstage bezeichnet⁵, selbst nicht der glanzvolle Tag von Cremona, den Otto von Freising und nach seinem Beispiel Otto von St. Blasien nur zögernd als curia bezeichnen.⁶ Später wurde diese Benennung in Italien selbst urkundlich

¹ Cf. Weiland, Reichsheerfahrt, Forschungen VII, 129.

² Sächs. Weltchr. 336. Deutsche Chr. II, 234.

³ Ann. Erphord. 1238. Mon. Germ. SS. 16, 32. Hoc anno circa dominicam Letare Moguntinus ex parte imperii principes Teutonie quosdam Erphordiam citaverat, quo dum nullus laicorum principum pervenisset nec episcoporum, exceptis Halberstadense et Hildensheimense episcopis, suspecta conspiratio quorundam principum contra imperatorem declarata fuit.

⁴ Ragewin, Gesta Fr. III, 20.

⁵ Ann. S. Petri Erphesfurd. 1160. M. G. SS. 16, 22, — — aliique plures — — Erphesfurt convenerunt — — Sächs. Weltchronik 336. Deutsche Chr. II, 234. De bischof Wichmann von Madeburg samende do de vorsten zu Goslare van des keiseres halven.

⁶ Ottonis Fris. Gesta Frid. III, 20. — — et venientes Cremonam, celebre colloquium et si mavis curiam tenuere, occurrentibus eis ad eam civitatem archiepiscopis Ravennate et Mediolanense et de suffraganeis eorum 15 episcopis, nec non comitibus, marchionibus, consulibus et primis omnium circa jacentium civitatum, idque veraciter asserere potero, multis ante haec regibus denegatam eam quam tunc probitate sua evicerunt isti legati principis magnificentiam et gloriam. Ottonis Fris. Cont.

anstandslos gebraucht. Erzbischof Christian von Mainz, der als „Legat für ganz Italien“ im Jahre 1173, den 28. März, einen ziemlich besuchten Tag zu Siena abhielt, bezeichnet diesen ohne Scheu als celeberrima curia.¹ Indessen werden wir Versammlungen dieser Art nicht zu den Reichstagen rechnen² und folgen hierin nur der Anschauung der Zeitgenossen, die in ihnen nur Fürstenversammlungen sah und die größten Bedenken trug, ihnen Namen und Charakter von Reichstagen beizulegen.

Da nun im allgemeinen das Recht der Berufung allein dem Kaiser zustand, so hing es natürlich auch in jedem einzelnen Falle in erster Linie von seinem Willen ab, ob ein Reichstag ausgeschrieben werden sollte oder nicht. Es kann jedoch nur als naturgemäß erscheinen, daß des Königs Entscheidung bedeutend vom jeweiligen Stande der Dinge beeinflusst wurde. Harrte eine Staatsangelegenheit ihrer Erledigung, die nicht ohne der Fürsten Beirat entschieden werden konnte, traten unerwartete Verhältnisse ein, denen gegenüber der König nicht selbständig vorgehen konnte oder wollte, sah er sich gezwungen, die materielle Unterstützung der Reichsfürsten in Anspruch zu nehmen, so war für ihn die Einberufung einer Reichsversammlung schon durch die Sachlage geboten. Es muß einem spätern Abschnitte vorbehalten bleiben, die einzelnen hier in betracht kommenden Fälle ins Auge zu fassen.

An zweiter Stelle waren es aber besonders die Wünsche der Fürsten, die bei der Berufung von Reichstagen von Bedeutung waren. Diese lagen ja vorzüglich in ihrem Interesse, auf ihnen übten sie das ihnen stillschweigend zuerkannte Recht aus, die Regierung in wichtigen Staatsgeschäften zu beeinflussen, und konnten dem oft eigenmächtigen Handeln des Königs ein wirksames Gegengewicht entgegensetzen. Eine der schwerwiegendsten Klagen, welche die Fürsten gegen Heinrich IV. vorbrachten, war die, daß der Kaiser alle Regierungsgeschäfte eigenmächtig oder doch nur mit Zuziehung seiner nächsten Umgebung, ohne Befragung der Fürsten vollziehe. Unter den Staufern scheint in dieser Beziehung kein Anlaß zu Beschwerden gegeben zu sein. Viele Reichstage wurden auf den Rat der Fürsten vom Könige ausgeschrieben und in den Ladungsschreiben wird augenscheinlich eine eventuell vorhergegangene Befragung

Sanblasiana. Cap. 9. Apostolicus autem audiens, nuntios cesaris cancellarium videlicet et Ottonem palatinum, Italiam intrasse negotiaque imperii potenter disponere — nam conventus imperatorios absque imperatore, imo si dici curias fas est, cum episcopis Italie, qui 15 numero quodam conventu congregati erant et cum aliis Italiae principibus celebravit — —.

¹ Mon. Germ. SS. 18, 92.

² Entgegen Weiland, Forschungen VII, 127 flg., der diese Versammlungen durchweg als Reichstage bezeichnet.

derselben absichtlich hervorgehoben.¹ Auch kam es vor, daß erst nach Beschluß einer kleineren Versammlung die Berufung eines allgemeinen Reichstages angeordnet wurde.² Beim Ausschreiben des Konziles und des Reichstages von Pavia (1160) versäumt es der Kaiser nicht, an hervorragender Stelle darauf hinzuweisen, daß er erst nach allseitiger Beratung mit den Großen und besonders den Geistlichen die Anberaumung des Konziles beschlossen habe.³ Auch der Rat des Papstes findet in einem Ladungsschreiben Friedrichs II. besondere Erwähnung.⁴

Alle Ladungen zu des Reiches Dienst, also auch zur Hoffahrt und speziell zum Reichstage waren nach alter, hergebrachter Sitte an gewisse Formen gebunden, deren Nichtbeachtung die Rechtskräftigkeit der Ladungen, wenn nicht ganz aufhob, so doch sehr beeinträchtigte. Ist nun schon nicht einmal das Maß genau vorgezeichnet, in welchem der Kaiser die Stände zur Teilnahme an der Reichsregierung herbeizuziehen hatte, so kann es uns nicht auffallen, dass die Formalitäten der Ladung zu den Reichstagen niemals reichsgesetzlich bestimmt sind. Die privaten Rechtscodifikationen, welche uns am Ausgang unserer Periode und kurz nach derselben entgegneten, sind mehr für die gleichzeitigen Verhält-

¹ Canonici Wissegrad. Cont. Cosmae 1138. M. G. SS. 9, 144. Electo itaque rege Conrado omnes principes et quique primates ac familiares regni sui statuerunt, quatenus in sancta solemnitate Pentecostes. — — curiam et concilium Bamberg in civitate facerent — —. LL. II, 86. König Conrad III. an Wibald. Veruntamen quia communicato principum consilio, in nativitate sanctae Mariae Frankenvort curiam celebrare statuimus — —. LL. II, 92, Fr. I. an Wibald. Praeterea te ignorare volumus, quod tertio idus Octobris curiam generalem, ex consilio principum, vita comite, celebraturi sumus. LL. II, 133, 134. Ladungsschreiben zu dem Congreß von St. Jean-de-Lozne 1162 a) an den Herzog von Lothringen, b) an den Erzbischof von Lyon. a) Inde est, quod ex consilio principum cum dilecto consanguineo nostro L. illustri rege Francorum — concilium celebrare statuimus, b) — tantumque huic verbo institit (der Gesandte König Ludwigs), quoadusque universorum nostrorum principum consilio, colloquium indiximus — ad pontem Laonem —. LL. II, 134. Fr.s I. Ladung an den Clerus und die Ministerialen von Salzburg auf den Reichstag von Bamberg, 1164. Ibi accepto consilio principum, curiam solemnem apud Pabenerch in octava sancti Martini celebrandam indiximus, —.

² Winkelmann, Acta Imp. inedita. pag. 127, Nr. 151. Fr. II. an Papst Honorius III., vom 12. Jan. 1219. — — in praesentia multorum principum, qui ad mandatum nostrum in Vuldensi curia fuerant congregati (Dec. 1218) solemnem immo generalem curiam duximus indicendam —. Jedenfalls wurde in Fulda die Ausschreibung des Magdeburger Reichstages erst förmlich von den Fürsten beschlossen.

³ LL. II, 118, 119. Fr.s I. Schreiben an den Kanzler Roland (Alexander III.) und an Bischof Hartmann von Brixen.

⁴ H. Bréh. 4, 266. Böhmer Reg. V, Nr. 1895. Ladungsschreiben Fr.s II. an die Genuesen auf den Reichstag von Ravenna, 1231. — — qualiter de consilio summi pontificis indiximus primo venturo mense novembris in festo Sanctorum omnium generalem curiam Ravennae — — celebrandam; — —

nisse und die Folgezeit von Bedeutung, als für das verfllossene Jahrhundert, für erstere, weil sie den zur Zeit ihrer Aufzeichnung bestehenden Rechtszustand fixieren, für die Folge, weil sie, einmal aufgezeichnet, eine willkommene Handhabe zur Erkenntnis der bestehenden Rechtsformen bildeten und so das von ihnen Angegebene als allgemein gültiges Reichsrecht angesehen wurde. Wir gingen jedoch fehl, wollten wir die uns in den Spiegeln dargestellten Staatsrechtssätze ohne fernere Belege für ein ganzes Jahrhundert zurückdatieren und gelten lassen. Denn bei aller Stätigkeit ist das Gewohnheitsrecht doch oft in verhältnismäßig kurzen Zeiträumen dem Wandel unterworfen, „und nichts ist bedenklicher, als davon auszugehen, daß staatsrechtliche Zustände, weil wir finden, daß sie zu dieser oder jener Zeit nicht allein bestanden, sondern auch der Meinung der Zeitgenossen nach von jeher so bestanden haben sollen, nun auch für frühere Zeit als maßgebend anzunehmen seien.“¹

Diesen Maßstab müssen wir auch bei unserer Untersuchung an die Bestimmungen der deutschen Volksrechtsbücher des 13. Jahrhunderts legen. Der Sachsenspiegel sagt: (III. 64. 1.): Büt die koning des rikes dienst oder sinen hof mit ordelen unde let he ine kündigen den vorsten mit sinem brieve unde ingesegele ses weken, er he werden sole, den solen se süken binnen düdischer art svar he is, laten sie't sie wedden dar umme. Dasselbe bestimmen die übrigen Rechtsbücher.² Die Spiegel schreiben also insgesamt eine Ladefrist von 6 Wochen vor. Hierdurch wollen sie jedoch nur das Minimum derselben angeben, eine größere zu wählen lag im Belieben des Kaisers und hing von den jeweiligen Umständen ab, die eine solche in manchen Fällen notwendig machten. Zeh- und zwölfwöchentliche, ja noch größere Fristen sind gar nicht selten. Wenn wichtige Staatsangelegenheiten erledigt werden mußten, wurden schon Monate vorher Reichstage ausgeschrieben.

Als sich um die Mitte des August 1139 König Konrad und Herzog Heinrich der Stolze bei Kreutzburg feindlich gegenüberlagen, brachten friedliebende Fürsten einen Vertrag zu stande, worin auf Lichtmeß des folgenden Jahres (2. Februar 1140) ein Reichstag nach Worms ausgeschrieben wurde, auf dem die Ansprüche Heinrichs und der Sachsen ihre

¹ Ficker, Reichsfürstenstand, pag. 13.

² Schwabenspiegel, Cap. 116 ed. Gengler, pag. 102. Wie der kunic hof gebieten sol. So der kunic einen hof gebieten wil, den sol er gebieten über sechs wochen, und sol in den fürsten und den anderen herren künden mit versigeltem brieven. Si suln den hof suchen in tiutschen landen, und nicht fürbaz. Spiegel deutscher Leute. 318 ed. Ficker, pag. 141. Peutet der chunich des reiches dienst. oder seinen hof mit orden. und haizzet er in chunden den vürsten mit sinem priefe und mit insigel. daz er uber sechs wochen werden sulle den sullen si süchen inn taentscher art. swa er ist.

rechtliche Entscheidung finden sollten.¹ Eine solche Vereinbarung galt für die anwesenden Fürsten zugleich als Ladung.

Gegen Ende August oder Anfang September 1157 schloß Friedrich I. mit dem besiegten Herzog Boleslaw IV. von Polen einen Frieden, worin dieser versprechen mußte, Weihnachten 1157 auf einem zu Magdeburg abzuhaltenden Reichstage zu erscheinen².

Schon zur Zeit des Reichstages von Frankfurt am 15. August 1149 wurde ein Hoftag auf Weihnachten 1149 nach Aachen ausgeschrieben³.

Ladungsfristen von 10—12 Wochen begegnen uns öfter und scheinen die gebräuchlichsten gewesen zu sein. Als die sächsischen Fürsten am 2. Februar 1140 auf dem zur Abhilfe ihrer Beschwerden anberaumten Reichstage nicht erschienen, setzte ihnen König Konrad einen neuen Tag auf den 21. April nach Frankfurt⁴. Gleichzeitig hiermit wurden dann wohl auch diejenigen Fürsten auf den bestimmten Termin geladen, die nicht schon durch ihre Anwesenheit am 2. Februar von der Sache unterrichtet waren.

Friedrich I. hatte um Weihnachten 1187 mit König Philipp von Frankreich und dem päpstlichen Legaten, Kardinalbischof Heinrich von Albano, eine Zusammenkunft, auf der er mit letzterem in der Kreuzzugsangelegenheit einen Reichstag vereinbarte, der am 27. März zu Mainz abgehalten werden sollte und den Fürsten Deutschlands durch ein Schreiben des Legaten bekannt gemacht wurde.⁵

Die Ladungen auf die schon besprochene Paveser Versammlung des Jahres 1160, deren Beginn anfänglich auf den 13. Januar 1160 festgesetzt war, wurden in der letzten Woche des Oktober 1159 erlassen.⁶

Im Januar 1219 schreibt Friedrich II. an Papst Honorius, daß er in Gegenwart vieler Fürsten, welche in Fulda auf sein Geheiß zusammen-

¹ Ann. Stad. Mon. Germ. SS. 16, 323. Rex proposito principibus Saxoniae placito Wormatiae in purificatione sanctae Mariae — —.

² Otto Fris. Gesta Fr. III, 5. Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, 602. Deinde juravit, quod ad curiam nostram Magdeburgh in natali Domini celebrandam venire debeat. — —.

³ Das erhellt aus zwei Briefen bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, 318 u. 311; I, 318: et ab ipso in curia sua Frankenevort — cum magna hilaritate dimissi fuimus jussi venire ad curiam, quae futura est Aquisgrani in proxima nativitate Domini. — — schreibt Wibald.

⁴ Ann. Stad. Mon. Germ. SS. 16, 424 — quo (Wormatiam) praedieti principes minime venerunt, — — quibus aliud placitum proposuit Frankenevorde. Sed nec huic interfuerunt, prima dominica post octavam paschae, (21. April) — —.

⁵ Ludewig, Rel. manuscr. II, 449.

⁶ LL. II, 118, 119. Friedrichs Schreiben an Alexander III. und an Bischof Hartmann von Brixen ist vom 23. Oktober, — das an König Heinrich von England vom 28. Oktober datiert.

gekommen seien, einen allgemeinen Reichstag nach Magdeburg auf nächste Mittfasten (14. März) ausgeschrieben habe.¹ Die erwähnte Fuldaer Versammlung aber hatte im Dezember des vorigen Jahres und zwar vor dem 26. des Monats getagt.²

Daneben erscheinen auch Ladungsfristen von 8—10 Wochen. Um Mitte Juni 1235 schrieb Friedrich II. zu Nürnberg mit den Fürsten den berühmten Mainzer Reichstag für den 15. August aus.³ Anfangs Mai 1236 erließ derselbe die Ladung zu einer am 25. Juli abzuhaltenden Reichsversammlung.⁴ Bei der Wahl des Gegenkönigs Heinrich Raspe, Landgrafen von Thüringen (22. Mai 1246), wurde der erste Reichstag des Neugewählten auf den 25. Juli nach Frankfurt einberufen.⁵

In bezug auf die Länge der Ladefrist herrschte demnach kaum eine Schranke. Sie wurde wohl mit Recht abhängig gemacht von der Jahreszeit, der Lage des gewählten Ortes und der Wichtigkeit der bevorstehenden Verhandlungen. Schon im Sommer (Juli-August) 1225 hatte Friedrich II. die Ladungen zum Reichstage von Cremona ergehen lassen, der erst zu Ostern des folgenden Jahres abgehalten werden sollte.⁶ Es erübrigt also noch zu ermitteln, ob vielleicht ein Minimalersatz gewohnheitsrechtlich normiert war.

Insofern der Reichstag richterlich fungierte als Reichshofgericht, kannte man in der Ansetzung der Termine keine gesetzlichen Schranken, nur die Billigkeit mochte Rücksichten gebieten. Bei Anberaumung seiner Gerichtstage hielt sich das Hofgericht an keine Zeitbestimmungen gebunden, es wurde jedesmals auf die speziellen Verhältnisse Rücksicht genommen und die einzelnen Termine liegen bald weiter auseinander, bald sind sie sich näher gerückt.⁷

Da nun aber die Reichstage nach ihren Funktionen weder theoretisch noch praktisch auseinandergelassen wurden und solche, die zwar in

¹ Winkelmann, Acta Imp. inedita. pag. 127, Nr. 151. Böhmer, Reg. V, Nr. 972.

² Böhmer, Reg. V, Nr. 964, a. flg.

³ H. Bréh. 4, 947. Ceterum una cum omnibus principibus nostris sollempnem et generalem curiam in festo Assumptionis beatae Mariae apud Magunciam indiximus celebrandam — Cf. Böhmer, Reg. V, Nr. 2094 a. u. 2098.

⁴ H. Bréh. 4, 847. Böhmer, Reg. V, Nr. 671.

⁵ Ann. S. Pantaleonis Colon. 1246, M. G. SS. 22, 540. H. Bréh. 6, 451. Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313, Nr. 1. Die autem electionis nostre a nobis solemnem principum indicta curia, in festo beati Jacobi apostoli Franckenfort nobilem imperii civitatem, felicibus auspiciis signa nostra movimus ad celebrationem dietae curie properantes.

⁶ Böhmer Reg. V, Nr. 1580.

⁷ Franklin, Reichshofgericht II, 217. Vgl. auch Weiland, Reichsheerfahrt. Forschungen VII, 179.

erster Linie als Gericht fungierten, daneben auch als beratende Körperschaft thätig waren, so macht schon dieser Umstand sehr wahrscheinlich, daß überhaupt bei allen Reichstagen die Ladefrist der Rechtsbücher nicht als Regel aufgestellt werden kann. Abgesehen hiervon stehen uns Beispiele zu Gebote, aus denen hervorgeht, daß man sich an die Zeitbestimmung der Spiegel nicht immer binden zu müssen glaubte.

Der Reichstag von Bamberg, Pfingsten den 22. Mai 1138, wurde von Konrad III. erst vier Wochen vorher während seines Aufenthaltes in Mainz (17.—22. April) ausgeschrieben. Es erhellt dies aus Otto von Freising, der unmittelbar nach Erzählung der für Konrad günstigen Vorgänge von Mainz das Widerstreben der sächsischen und bairischen Fürsten erwähnt und hinzufügt, ihnen allen sei auf das nächste Pfingstfest ein Reichstag nach Bamberg angesagt.¹

Als aber Herzog Heinrich und seine bairischen Anhänger in Bamberg nicht erschienen, wurde eine zweite Reichsversammlung nach Regensburg ausgeschrieben. Es sind uns noch die Ladebriefe an den Erzbischof von Salzburg und den Abt von Tegernsee erhalten, durch welche diese auf den 24. Juni nach Regensburg berufen werden. Obschon nur 4—5 Wochen zwischen dem Erlaß der Ladung und dem angesagten Termine liegen, findet sich in den Briefen trotzdem nicht das geringste Anzeichen, woraus hervorginge, daß man sich am königlichen Hofe bewußt gewesen wäre, mit diesen Ladungen auf verfassungswidrigem Boden zu stehen.²

Auch der Tag, den Friedrich, von seinem ersten italienischen Zuge zurückkehrend, auf den 13. Oktober 1155 nach Regensburg ausschrieb,

¹ Otto Fris. Chr. VII, 22. Proximum dehinc pasca Coloniae celebrans Moguntiam, quae tunc forte pastore carebat adiit, ibique Albertum, — per electionem cleri ac populi archiepiscopum constituit. At Saxones et dux Heinricus alique qui electioni non interfuerant, regem non legitime sed per surreptionem electum calumpniabantur, quibus omnibus in proximo pentecoste generalis curia Babenberg indicitur. Früher als in Mainz, etwa in Köln, wird Konrad schon deshalb diese Reichsversammlung nicht berufen haben, weil er sich dort zu diesem Schritte kaum mächtig genug fühlen konnte. Erst die Ereignisse in Mainz gaben ihm den Mut, in dieser Weise gegen seine Widersacher vorzugehen.

² LL. II, 84, an den Abt von Tegernsee. Quapropter volumus et mandando firmiter praecipimus, quatenus — in festo S. Johannis in curia Ratisponensi obviam nobis venire studeas et debitum servitium ibidem plenarie persolvas. Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, 530, an Erzb. Konrad von Salzburg. Quia ergo ad illam curiam aliqua impediende necessitate non venistis, ad futuram curiam in festo sancti Johannis dilectionem vestram summopere invitamus — ubi per vestras manus, nobis cooperantibus aliquid ad bonum pacis et concordiae Dominum operaturum speramus. Otto von Freis. (Chr. VII, 23) gibt den Peter und Paulstag (29. Juni) als Termin an, jedoch auch in diesem Falle beträgt die Frist keine 6 Wochen.

kann nicht 6 Wochen vorher angesagt sein. Dies hätte spätestens am 1. September erfolgt sein müssen, als sich Friedrich noch in der Gegend des Po aufhielt, während die ganze Fassung des Briefes deutlich zu erkennen giebt, daß er erst nach dem Verlassen des italienischen und Betreten des deutschen Bodens abgefaßt wurde¹.

Ein Schreiben an den Klerus und die Ministerialen von Salzburg, wodurch sie für den 18. November 1164 auf einen Reichstag nach Bamberg geladen werden, ist erst um den 1. November desselben Jahres zu Ulm erlassen. Erst dort hatte der Kaiser auf den Rat der Fürsten die Ansetzung der Reichsversammlung beschlossen.²

Als Kaiser Friedrich nach seiner Rückkehr aus Italien 1168 die sächsischen Fürsten im offenen Kampfe mit Heinrich dem Löwen fand, berief er zur Beilegung des Streites auf den 5. Mai 1168 einen Reichstag nach Würzburg, wo jedoch die Sachsenfürsten nicht erschienen. Ein neuer wurde für zwei Wochen später auf Pfingsten den 19. Mai angesetzt. Als sie auch hier vergeblich erwartet wurden, schrieb ihnen der Kaiser mit Beobachtung einer sechswöchentlichen Frist einen dritten Reichstag nach Würzburg auf den 29. Juni aus³. Erst dort wurde die Sache erledigt.

So glauben wir berechtigt zu sein, für das 12. Jahrhundert wenig-

¹ L.L. II, 98. Frs. I. Brief an den Abt von Tegernsee. Quia Deo auctore omnia in Italia gloriose peregrimus, sani et incolumes redeuntes, terram Teutonicam propter absentiam nostram diversis hinc inde malis perturbatam, ad bonum pacis et tranquillitatis reformare intendimus. A Bawaria itaque incipientes — —, curiam generalem Ratisbonae a festo sancti Michaelis ad 14 dies (Donnerstag den 13. Okt.) celebrandam indiximus, cui interesse sub obtentu gratiae nostrae praecipimus. Anfang September urkundet der Kaiser zu Ceneselli bei Massa am linken Poufer, St. 3723 u. 3724, erst am 7. September zu Trient auf deutschem Boden. St. 3725. Damals können frühestens die Ladungen zum Regensburger Tage erlassen sein; denn Trient wäre wohl der erste Ort auf deutschem Boden, wo die kaiserl. Kanzlei auf dem Rückwege von Italien durch das Etschthal die Ladungsbrieve abfertigen konnte.

² L.L. II, 134, — — et usque Ulmam gloriose et prospere pervenimus. Ibi a accepto consilio principum curiam solennem apud Pabenberg in octava sancti Martini celebrandam indiximus, ad quam universitatem vestram vocamus — —. Am 1. Nov. urkundet Fr. I. zu Ulm. St. 4035. Die Urkunde ist allerdings nicht ganz gegen den Verdacht der Unechtheit gesichert. Doch nehmen wir selbst auch ihre Unechtheit an, so thut das der Beweiskraft des vorliegenden Falles wenig Abbruch; denn 6 Wochen vor dem Bamberger Reichstage urkundet Fr. noch in Italien. St. 4030—4034.

³ Ann. Palid. 1168. Mon. Germ. SS. 16, 94. Inperator clam de Italia reversus curiam indixit principibus Saxonie Wirceburg in dominica Vocem jocunditatis (5. Mai). Qui neglecta curia, congregato exercitu provinciam ducis predationibus et incendiis vastaverunt. Item secundo curiam indixit in pentecoste (19. Mai), tercio nichilominus in festo apostolorum Petri et Pauli (29. Juni).

stens die offerwähnte Zeitbestimmung des Sachsenspiegels als unzutreffend bezeichnen zu können, erst im Anfang des 13. Jahrhunderts finden wir einen Anhaltspunkt, der vermuten läßt, daß damals die Anschauung, welcher später der Sachsenspiegel Ausdruck gab, ansetzte und festere Wurzel faßte. In dem Privileg, das Friedrich II., noch im Kampfe mit Otto, am 26. Sept. 1212 zu Basel dem Könige Ottokar von Böhmen erteilte, finden wir zuerst urkundlich und an maßgebender Stelle die sechswöchentliche Frist erwähnt. Neben anderen Vergünstigungen erhält der Böhmenkönig in dem genannten Schriftstück für sich und seine Erben auch die Befreiung vom Besuche der kgl. Reichs- und Hofstage, ausgenommen wenn solche nach Bamberg oder Nürnberg ausgeschrieben werden, oder auch nach Merseburg in der Weise, daß sie verpflichtet sein sollen, wenn der Herzog von Polen auf geschehenes Berufen dorthin kommt, demselben Geleit zu geben, gleichwie ihre Vorfahren gethan haben. Jedoch soll ihnen vorher zum Besuche der vorgenannten Curien eine Frist von sechs Wochen zuerkannt werden.¹

Vielleicht setzte sich im Gewohnheitsrecht die Innehaltung einer sechswöchentlichen Ladefrist zunächst bei solchen Reichstagen fest, bei denen fernwohnende Reichsfürsten besonders interessiert waren. Im Grunde entsprach ja ein Zeitraum von 6 Wochen zwischen Berufung und Zusammentritt des Reichstages nur dem dringendsten Bedürfnis; nehmen wir an, daß ungefähr von der Mitte des Reiches aus die Ladungen erlassen wurden, so war gewiß den in den entferntesten Marken wohnenden Fürsten die Frist nur kurz bemessen. Das Bekanntmachen eines solchen Tages und die Insinuation der Ladeschreiben, die für die Fürsten unumgänglichen Vorbereitungen, der Aufbruch und die Reise zur bestimmten Stadt mochten wohl durchweg einen großen Zeitaufwand erfordern, so daß es uns nicht Wunder nehmen darf, wenn sich im Gewohnheitsrechte aus Billigkeitsgefühl ein fester Minimalatz normierte. Jedoch liegt auch die Annahme nicht fern, daß der Verfasser des Sachsenspiegels von mehreren oder gar Einem Reichstage seiner Zeit abstrahierte und die in diesen Fällen in Anwendung gekommene Ladefrist als Rechtssatz verzeichnete, der dann in der Folgezeit als allgemeines Reichsrecht angesehen wurde.

¹ Böhmer, Reg. V, Nr. 671. H. Bréh. I, 216. *De nostra autem imperialis liberalitatis munificentia statuimus quod illustris rex predictus vel heredes sui ad nullam curiam nostram venire teneantur, nisi quam nos apud Bamberg vel Norimberg celebrandam indixerimus, vel si apud Merseburg curiam celebrare decreverimus ipsi sic venire teneantur. Quod si dux Polonie vocatus accesserit, ipsi sibi ducatum prestare debeant, sicut antecessores sui quondam Bohemiae reges facere consueverunt, sic tamen, ut spatium sex hebdomadarum veniendi ad predictas curias eis ante prefigatur.*

Die Ladung selbst mußte vom König vorschriftsmäßig erfolgen, nach dem Sachsenspiegel in besiegeltem Briefe, „mit sinem brieve unde ingesegele“. Doch können wir annehmen, daß nicht immer schriftliche Ladungen erforderlich waren. Wurde auf irgend einer Versammlung die Abhaltung eines Reichstages beschlossen und zugleich Ort und Zeit desselben festgesetzt, so war hierdurch natürlich eine nochmalige spezielle Berufung der gerade anwesenden Fürsten überflüssig gemacht, und es erfolgten wohl nur an diejenigen Reichsfürsten Ausschreiben, welche von dem Beschlusse noch keine Kenntnis hatten. So geschah es vermutlich, als im Dezember 1218 auf einem Hoftage zu Fulda für die Mittfasten des folgenden Jahres eine Reichsversammlung nach Magdeburg angesetzt wurde.

Außer dem Könige erließen in einzelnen Fällen auch noch Fürsten besondere Einladungen. Als sich im Oktober 1130 die Bischöfe Deutschlands zu Würzburg um Lothar versammelten, um über die Stellung des Reiches gegenüber der zwiespältigen Papstwahl zu entscheiden, fehlte der fromme und hochgeachtete Bischof Otto von Bamberg, den eine Krankheit an der Reise nach Würzburg verhindert hatte. Der ganzen Versammlung lag viel an seiner Gegenwart, deshalb richteten König Lothar¹ und zugleich die Bischöfe Konrad von Salzburg und Ekbert von Münster² noch in letzter Stunde zwei Schreiben an ihn, in denen sie ihn dringend baten, wenn anders nicht möglich, auf einem Schiffe den Main herunter nach Würzburg zu kommen. Alle Fürsten, die auf dem Reichstage von Bamberg, Pfingsten 1138, zugegen waren, übersandten in Verbindung mit König Konrad einen freundschaftlichen Brief an den Erzbischof von Salzburg, worin er um sein Erscheinen auf dem nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstage gebeten wurde.³

Doch solche Ladungen hatten rechtlich ebensowenig zu bedeuten, wie besondere päpstliche Erlasse, welche die deutschen Könige zuweilen in Angelegenheit eines Kreuz- oder Römerzuges zu gunsten eines Reichstags zu erwirken wußten.⁴

¹ Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* V, 436, Nr. 254. — *commonemus te et quam intime rogamus, ut, si alio vehiculo non possis, navigio saltem ad nos et ad conventum venerabilium confratrum et coepiscoporum tuorum Wirzburch una nobiscum adventum tuum desiderabilem praestolancium, venire properas.*

² Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* V, 437, Nr. 255. — *Obnixè itaque debita dilectione dignitatem vestram monemus et rogamus, ut, remota penitus omni excusatione, adhuc temptetis venire; scientes, omnes principes desiderare vestram praesentiam et expectare.*

³ Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* V, pag. 529 u. 530, Nr. 33 u. 34.

⁴ So im Jahre 1188. Ludewig, *Reliquiae*, II, 449. Schreiben des Legaten Bischofs Heinr. von Albano, wodurch er die geistl. und weltl. Fürsten Deutschlands auf Mittfasten (27. März) nach Mainz zum Reichstage beruft.

Eine Vertretung in der Ladung tritt uns einmal unter Friedrich II. entgegen, der durch den Bischof von Como die Städte der Opposition auf den projectierten Reichstag von Piacenza 1236 berufen ließ.¹ Waren die Ausschreiben in den meisten Fällen speciell und an bestimmte Personen gerichtet, so finden sich doch auch allgemeine besonders unter Friedrich II.² Städtischen Communen empfahl man, falls sie zu einer Reichsversammlung entboten wurden, die Wahl erfahrener und genügend bevollmächtigter Vertreter.³

Die Ladung ist ein Befehl⁴, dem nachzukommen die Pflicht gegen das Reich gebietet. Sind die meisten Ladebriefe in mildem, freundschaftlichem Tone abgefaßt, so sahen sich die Kaiser doch auch zuweilen gezwungen, streng und derb an die Erfüllung der Reichspflicht zu mahnen, und an Drohungen ließen sie es dann nicht fehlen. „Wir können uns nicht genug wundern,“ schreibt Konrad nach dem Reichstag von Bamberg (1138) an den Abt von Tegernsee⁵, „und unsere königliche Hoheit ist heftig erzürnt, daß du es versäumt hast, dich an der letzten Reichsversammlung zugleich mit den anderen Fürsten zu beteiligen und, was du nach Reichsrecht uns dort zu leisten schuldig warst, bis jetzt wie ratlos verschoben hast. Deshalb wollen und befehlen wir streng, daß du uns mit Hintansetzung jedes Vorwandes am Feste des heiligen Johannes auf dem Reichstage von Regensburg entgegenzukommen suchest und uns ohne Rückhalt den schuldigen Dienst leistest.“

In freundlichen und warmen Worten waren hingegen die Ladungsschreiben an nahestehende, befreundete Fürsten abgefaßt, so die der Könige Konrad III. und Heinrich (VI.) an Abt Wibald von Corvey, der bei seiner Träue und Vertrautheit mit den Reichsgeschäften auch zu un-

¹ Mon. Germ. SS. 18, 473.

² H. Bréh. 4, 847 u. 945. Cf. auch das oben erwähnte Ladungsschreiben des päpstl. Legaten. Ludewig, Rel. II, 449.

³ Ladung für die Genuesen auf den Reichstag von Ravenna, 1231, H. Bréh. 4, 266, Böhmer, Reg. V, Nr. 1895. Quapropter universitati vestre sub debito fidelitatis, quo nobis et imperio tenemini, firmiter precipiendo mandamus, quatinus eligatis de communi vestro viros industrios et peritos, quot et quales videritis expedire, una cum potestate vestra mittendos ad Ravenne curiam praetaxatam, qui veniant omnium vestrum auctoritate providi consilii moderatione suffulti. — — —.

⁴ Imperiale edictum, Sudendorf, Reg. II, 129; — cui te interesse sub obtentu gratiae nostrae praecipimus, LL. II, 98; — Mandamus itaque tuae discretioni monentes et studiosius te rogantes, ut — —, Nos igitur considerantes auctoritatem mandati vestri, — — LL. II, 128; — qui ad mandatum nostrum in Vuldensi curia fuerant congregati — Winkelmann, Acta Imp. inedita, pag. 127, Nr. 151; utrosque duces datis edictis evocavit — Ottonis Fris. Gesta Fr. II. 11.

⁵ LL. II, 84.

bedeutenderen Versammlungen vertrauensvoll hinzugezogen wurde.¹ Wenn die Könige im Eingang ihrer Briefe mit Vorliebe bemerken, daß erst nach Befragung und auf den Rat der Fürsten die Abhaltung des ausgeschriebenen Reichstages beschlossen sei, so erhellt hieraus deutlich das Bestreben, ihrem Befehle durch die Erwähnung der fürstlichen Zustimmung größeren Nachdruck zu geben.²

Das schon oben berührte Rundschreiben des päpstlichen Legaten Heinrich von Albano, wodurch alle geistlichen und weltlichen Stände des Reiches auf den 27. März 1188 zur Besprechung der Kreuzzugsangelegenheiten nach Mainz beschieden werden, enthält eine besondere Weisung an die Bischöfe, sich zugleich mit dem Überbringer des Schreibens, der vielleicht nicht zu allen Einzuladenden gelangen könne, um die Berufung der Äbte und der übrigen Prälaten ihres Sprengels zu bemühen. Allen wird in eindringlichen Worten ans Herz gelegt, zu dem „Reichstage Jesu Christi“ mit der geziemenden Würde und Bescheidenheit zu kommen, mit Vernachlässigung alles Auffallenden und jedes irdischen Ruhmes, mit dem einmütigen Streben nach Erhöhung des christlichen Namens.³

Ein notwendiges Erfordernis der Ladungsbriefe war die genaue Bezeichnung von Zeit und Ort. Zuweilen scheinen auch provisorische Schreiben entsandt zu sein, in denen die Angabe des einen oder anderen Punktes für später vorbehalten blieb. So enthält wenigstens eine Ladung Friedrichs II. auf den Reichstag von Verona (1245) keine Angabe der Zeit, da sie der Kaiser erst in einem späteren Schreiben mitzuteilen gedenkt.⁴

Erforderlich war auch eine wenngleich summarische Angabe des Stoffes, welcher der Entscheidung des Reichstages unterbreitet werden

¹ Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* I, pag. 182, Nr. 106; pag. 187, Nr. 110; pag. 466, Nr. 335. Angenommen natürlich, daß diese Briefe nicht etwa als Musterstücke von Wibald angefertigt sind und als solche in seine Sammlung aufgenommen wurden.

² Wendungen wie: *ex consilio principum, communicato (accepto) cons. pr. u. a.* Cf. *LL.* II, 86, 133, 134. Jaffé, *Bibl.* I, pag. 520, Nr. 388. H. Bréh. 4, 847, 945 u. a. a. O.

³ Ludewig, *Reliquiae*, II, 449. *Vos autem venerabiles episcopos in convocandis abbatibus et aliis Prelatis qui sub vobis sunt, una cum presentium portitore, qui forte omnes adire non poterit, fore precipimus studiosos. Illud etiam universitati vestre duximus nominandum, ut ad curiam Jesu Christi in ea gravitate et modestia, qua convenit, evocationum necessitate et omni curiositate et gloria temporali postposita, studeatis accedere, igne tamen karitatis et obedientie ad exaltationem christiani nominis unanimiter inflammati, ut fidem, quam lingua nostra loquitur, habitus, familia et conversatio fatentur.*

⁴ — an den Bischof von Worms. Böhmer *Reg.* V, Nr. 3412. H. Bréh. 6, 169. — — *ad eandem curiam* — — *prepara te venturum, ut in termino quem in sequentibus litteris tibi duxerimus prefigendum, presentiam tuam — — habere possimus.*

sollte. In dieser Beziehung finden wir in den meisten Ladebriefen eine merkwürdige Zurückhaltung und nur phrasenhafte Wendungen, aus denen wohl kaum auf den Inhalt der bevorstehenden Verhandlungen geschlossen werden konnte.¹ Besonders Friedrich II. pflegte trotz großen Wortschalles nur ganz allgemeine Programme aufzustellen. Schlagwörter seiner Politik mußten oft dazu dienen, seine wahren Absichten zu verdecken.²

Als besonders auffällig haben wir hier noch zu verzeichnen, daß einmal von Seiten Friedrich I., einer der mächtigsten Reichsfürsten veranlaßt wurde, einem bereits ausgeschriebenen Reichstage fernzubleiben. Als der Kaiser nämlich 1186 den auf Seiten der Opposition stehenden Erzbischof Philipp von Cöln bei einer persönlichen Begegnung nicht bewegen konnte, der Gegenpartei den Rücken zu kehren und wieder der kaiserlichen Sache zu dienen, erzwang er sich vom Erzbischof am Schlusse der resultatlosen Unterredung das Versprechen, auf dem nach Gelnhausen berufenen Reichstage nicht zu erscheinen.³ Friedrich beabsichtigte daselbst nämlich seinen Streit mit dem Papste den deutschen Bischöfen vorzulegen und diese zu einem Protest gegen die Präntensionen der Curie zu veranlassen, wobei ihm allerdings die Anwesenheit seines erbitterten Gegners sehr unangenehm hätte werden können.

Erfolgt die Ladung rechtmäßig, so ist damit der Boden gewonnen für die Bestrafung der Ausbleibenden, die gesetzliche Berufung bildet die

¹ — — ad reformandum regni statum et pacem firmandam. Jaffé, Bibl. I, 182. — — pro gloria Dei et honore imperii promovendo (Pavia 1160) — — pro necessitatibus imperii et ecclesiae (Cremona 1161) LL. II, 128. — — pro bono pacis firmando Jaffé, Bibl. I, 579. — — pro destruenda, quae regnum invasit calamitate — (Bamberg 1138) — Jaffé, Bibl. V, pag. 437, Nr. 255.

² H. Bréh. 2, 549 (Cremona 1226) — Volentes igitur jura imperii in statum optimum reformare, subditorumque oppressionibus condolentes, apud Cremonam proximo die festivitatis Resurrectionis dominice nunc instantis, de consilio principum palatinorum solennem indiximus curiam celebrandam. H. Bréh. 4, 266 (Ravenna 1231) — desiderio summo zelantes ad honorem Dei et imperialem gratiam pacem universalem imperii reformare, disponere statum Italie prosperum et tranquillum, sedare discidia civitatis intra et extra ferventia et inter vicinos populos omnem turbinem et odii formitem amovere. — — pro dispositione status imperii et dissensionibus ammovendis — —. H. Bréh. 4, 850 (Piacenza 1236) — ad hec tria considerationum nostrarum assiduos cogitatus potissime dirigentes; ut eradicata in Italia heretica pravitate, jura ecclesie et imperii reformemus ibidem, ut pacem discordiarum schismaticis fatigatis, et quibuslibet passis injuriam sine acceptatione qualibet personarum justicie copiam ministremus.

³ Arnoldi Chr. Slav. III, 18. — — His dictis imperator animum archiepiscopi cum apostolico sentire intellexit, cui et dixit: Quandoquidem audio, vos mecum non sentire, nolo ut ad curiam, que in Geilenhusen celebranda est, veniatis, ubi episcoporum erit conventus. Cui archiepiscopus respondit: Fiat juxta placitum vestrum.

notwendige Bedingnis für spätere Ahndung strafbaren Versäumnisses. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt ist ein *neglector imperialis edicti*, sein Vergehen eine *regia injuria*, eine schwere Mißachtung des Reiches.¹ Schon im Anfange des 11. Jahrhunderts sah man die Sache so an, daß der Verächter des königlichen Befehles ein *reus laesae majestatis* sei. In der unserer Periode vorausgehenden Zeit der innern Kämpfe haben die Fürsten es ungestraft wagen können, dem Befehl nicht zu folgen und haben geradezu verlangt, daß sie nicht auf einfaches Geheiß sondern erst nach vorhergehendem feierlichem Beschluß citiert würden. Mit dem Erstarken der königlichen Macht unter den Staufern trat wieder das frühere Verhältnis ein und man glaubte in unbegründeter Vernachlässigung ausgeschriebener Tage ein Zeichen von Reichsfeindlichkeit, ja Verrat erblicken zu müssen. Im Jahre 1238 entschuldigten sich diejenigen deutschen Fürsten, welche der kaiserlichen Ladung auf den Reichstag von Verona nicht gefolgt waren, eifrigst bei Friedrich II., um nicht den Verdacht der Verschwörung auf sich zu laden.² Unterlassen die Fürsten nach geschehener Berufung den Besuch des Hofes, so verfallen sie nach den Bestimmungen der Volksrechte in eine Geldstrafe, (laten sie't, sie wedden dar umme Ssp. III. 64. 1.), die nach dem Stande der Geladenen verschieden war. Die vorsten die vanlen hebbet, sagt der Sachsenspiegel III. 64. 2, die wedden deme koninge hundert punt. Alle andere lüde wedden tein punt, dar man um ungerichte nicht ne weddet.³ Der Spiegel deutscher Leute giebt denselben Strafsatz an⁴, während der Schwabenspiegel genauere und modificiertere Bestimmungen hat⁵: Sver da

¹ Sudendorf, Registrum II, 129. Fr. I. an Hr. den Löwen, nach dem Reichstage von Merseburg, 1152. — *placuit injuriam nostre potestatis tue patefacere dilectioni, qua Boemiorum dux curiam nostram contempsit, neglector existens imperialis edicti. Igitur habita curia, consultis regni primatibus, regiam in hoc injuriam vindicabo.* — „Aut quoniam major potest esse injuria, quam quod ipse vocatus non venit ad nostra concilia“, soll 1124 H. V. gesagt haben, erzürnt daß Herzog Lothar von Sachsen nicht auf dem Bamberger Reichstage erschien. Cosmae Chr. Boemorum M. G. SS. 9, 127.

² Ann. Erphord. 1238. M. G. SS. 16, 32. *Eodem anno imperator curiam suam quam principibus Teutonicis indixerat, civitate Veronensi Kalendis Maii celebravit. Quo tamen dum non pervenissent, per internuncios a conspirationis infamia se diligenter excusabant.*

³ Eine Glosse des Sachsenspiegels bestimmt hierzu (Homeyer, Ssp. I, 362): *hundert gewichte goldes, der sal ein islik hebben achtentich gulden penninge, der sal ein islik werchich sin eines genen schillinges.*

⁴ Dsp. 318 (Ficker pag. 141) — *lazzent siz si wettent dar umbe. Die vürsten die inne lehen hant, wettent deme chuninge hundert phunt. Aller hande laeute wettent zehen phunt da man umbe ungerichte nicht enwettet.*

⁵ Schwabenspiegel Cap. 116 (Gengler pag. 103).

hin nicht enkumet, der ist dem künige schuldic eines gewettes. Der fürste wettet im hundert phunt der münze, die er von deme riche ze lehen hat und hat er mer münze von ime danne eine, er sol ime die swersten und die besten geben. Ein frier herre wettet fünfzig phunt siner lant pheuninge, der mittelfrie zweinzic phunt, der dienstman zehen phunt und dar nach aller hande liute zehen phunt. Nach den weiteren Ausführungen dieses Rechtsbuches wird dann der Ungehorsam gegen den Befehl des Königs zum Reichs- oder Hofdienst zu erscheinen, überhaupt im ersten und zweiten Falle mit Gewette, im dritten mit der Reichsacht bestraft:¹ Diz ist also gesezet. Und versumet der man den hof zem ersten male, er git diz gewette; versumet ern zem anderen male, er git ez aber; versumet er den dritten hof, so sal in der künic ze aehte tun, — —. Das Erscheinen bei Hofe, wenn es der König befahl, galt seit jeher² als Pflicht gegen das Reich, Ausbleiben war strafbar, aber die Durchführung einer allgemeinen festnormierten Straftaxe ist aus den Quellen nicht zu erkennen. Die Bestimmung des Sachsenspiegels finden wir schon bei Otto von Freising erwähnt, aber ganz allgemein für Jeden, der sich den Zorn des Königs zuzieht³, das Rechtsbuch bringt diesen allgemeinen Satz in specielle Anwendung für Nichtbefolgung des königlichen Befehles, wenn er des rikes dienst oder sinen hof geboten hat, führt ihn aber auch zugleich im Lehnrecht auf als Buße für solche Verletzung der Lehnspflichten, die nicht etwa mit dem Verlust des Lehens geahndet wird.⁴ Zehn Pfund weddet dem Könige ein Nichtfürst, der Fürst aber, der Fahnlehen hat, hundert Pfund. Mit Unrecht würden wir jedoch die Bestimmungen der Rechtsbücher auf diejenigen Fürsten beschränken, welche zum Kaiser im Verhältnis der Vasallität stehen; denn die Rechtsbücher sprechen nicht von der Ladung der Fürsten in ihrer Eigenschaft als Vasallen des Königs, sondern sie geben die Strafsätze so an, daß wir gezwungen sind, allgemein geltende Grundsätze darin zu erkennen, ohne Rücksicht auf ein lehnsrechtliches Verhältnis.

Bei Ansetzung einzelner Reichstage wurden schon vorher die Folgen

¹ Cf. auch Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, I, pag. 175.

² Waitz, VI, 339.

³ Ottonis Fris. Gesta Fr. II, 28. Est enim lex curiae, quod quisquis de ordine principum principis sui iram incurrens compositionem persolvere cogatur, 100 librarum debitor existat, caeteri 10.

⁴ Sachsensp. Lehnrecht. Art. 68, §. 8. Homeyer II, 1, pag. 274. Cf. auch II, 2, 569 (System des Lehnrechts). Tein punt geweddet die man sime herren. Svelk vorste aver vanlen hevet die weddet dem koninge hundert punt sogedaner penninge, als in der münzte genge unde geve sin dar dat gewelde binnen gewonnen is, dat punt bi twintich schillingen.

unentschuldigten Ausbleibens bestimmt. So geschah es unter Friedrich II. auf einem Hofstage zu Fulda (Dezember 1218). Der König bewog die Fürsten, durch Rechtsspruch festzusetzen, daß, welcher Fürst den hier auf nächste Mittfasten nach Magdeburg gebotenen Reichstag versäumen werde, Land und Ehre verlieren sollte.¹

Glaubte ein Fürst nach geschehener Berufung einer Reichsversammlung genügende Gründe zum Ausbleiben zu haben, so hatte er die Pflicht, diese dem Kaiser mitzuteilen und wahrscheinlich galt hierin auch in Deutschland, was Friedrich II. für sein sicilianisches Erbreich verordnete, daß Alle gehalten sein sollten, eine eventuelle Entschuldigung durch achtbare Personen zu übermitteln.²

Der Nichtbesuch der Reichstage wurde nur durch schwere Krankheit und körperliche Gebrechen entschuldigt; der altersschwache Bischof Otto von Bamberg fehlte aus solchen Gründen auf der Würzburger Synode des Jahres 1130. Öfters mußten gerade diese oder ähnliche Entschuldigungen als Scheingründe dienen, um die Wahrheit zu verdecken. Erzbischof Eberhard von Salzburg trat zwar die Reise nach Pavia an (1160), kehrte dann aber, Krankheit vorschützend, in Treviso wieder um, um sich nicht am Konzile beteiligen zu müssen.³ Nach den oben erwähnten verschärften Bestimmungen für den zu Fulda in Aussicht genommenen Magdeburger Reichstag soll nur sichtbare Körperverletzung oder große Schwäche als vollgültige Entschuldigung angesehen werden.⁴ War ein König exkommuniziert, so galt dies namentlich den geistlichen Fürsten auch wohl als Grund, allen seinen Hof- und Reichstagen fernzubleiben.⁵ Der König konnte auch verlängerte Frist gewähren⁶, Verspätungen scheinen — wenigstens bei bedeutenderen Reichsfürsten — vorher bei ihm angemeldet und entschuldigt worden zu sein.⁷

¹ Winkelmann, Acta Imp. inedita pag. 127, Nr. 151. Böhmer, Reg. V, Nr. 964, a. — — per sententiam principum duximus inviolabiter statuendum, ut quicumque de principibus totius imperii curie non intererit supradicte, terra privari debeat et honore, nisi persone manifesta lesione detentus fuerit vel magna infirmitate gravatus.

² H. Bréh. 4, 460. — et hanc excusationem mittent per honorabiles personas —. Vgl. auch pag. 54. Anm. 1.

³ Ragewin, Gesta Fr. IV. 73.

⁴ Cf. pag. 57, Anm. 1.

⁵ So 1212 nach der Excommunication Otto's IV. Chr. Reg. Colon. Cont. Prima. M. G. SS. 24, 16. Otto imperator in palmis apud Frankenvort curiam celebravit, ubi quidem multi principes convenerunt, set prelatorum ecclesiarum nullus accedere audebat, eo quod ipse imperator excommunicationis sententia adhuc teneretur obnoxius.

⁶ So bewilligt Fr. II. vor dem Reichstage von Ravenna, der ursprünglich auf den 1. Mai angesetzt war, dem Grafen der Provence Frist bis zum 1. Juni. H. Bréh. 5, 198.

⁷ Eberhard von Salzburg an Fr. I. LL. II, 128.

Ist es der Kaiser allein, dem es als Vertreter der höchsten Reichsgewalt zusteht, die Fürsten zusammenzuberufen, so ist auch nur er staatsrechtlich befugt, einmalige oder gar allgemeine Befreiung vom Besuche der Reichstage zu gewähren.¹ Ohne Klausel ist letztere wohl nie erteilt, es hätte dieses für das betreffende Land völlige Ablösung von der Reichsgewalt bedeutet. Mit einigen Einschränkungen jedoch haben in unserer Periode zwei Territorien diese schwerwiegende Dispensation erhalten: Österreich und Böhmen.

Auf dem Regensburger Reichstage des Jahres 1156, wo der Streit um das Herzogtum Baiern zu gunsten Heinrichs des Löwen seine Friedigung fand, erhielt der neue Herzog Heinrich von Österreich für sich und seine Nachkommen das Privileg, in der Folge nur zum Besuche derjenigen Reichs- und Hoftage verpflichtet zu sein, die innerhalb Baierns stattfinden würden.² Die Nachfolger Heinrichs haben dieses Vorrecht immer zu wahren gewusst. Herzog Friedrich der Streitbare leistete der kaiserlichen Ladung zum Reichstage von Ravenna und zur Zusammenkunft von Aquileja keine Folge, sondern fand sich erst dann am Hofe ein, als sich der Kaiser nach Portenau, einer österreichischen Enklave begab. Auch auf der glänzenden Reichsversammlung von Mainz 1235 war er trotz der kaiserlichen Ladung nicht zugegen.³

An zweiter Stelle erhielt Böhmen unter Kaiser Friedrich II. eine derartige Vergünstigung. König Ottokar war unter den ersten Anhängern, die sich in Süddeutschland um den Hohenstaufen schaarnten; am 26. September 1212 erhielt er in Basel von Friedrich die Bestätigung aller früheren Privilegien und unter verschiedenen anderen neuerteilt auch die Befreiung vom Besuche der Reichs- und Hoftage, die ausgenommen, welche zu Bamberg und Nürnberg abgehalten würden. Zum Erscheinen auf Merseburger Tagen sollte er nur in dem Falle verpflichtet sein, wenn der Herzog von Polen nach geschehener Berufung dorthin käme; ihm sollte der Böhmenkönig dann Geleit geben, wie seine Vorfahren gethan.⁴

¹ So auch zur Zeit der sächs. und salischen Kaiser. Waitz, VI, 340.

² M. G. SS. 17, 383. *Dux vero Austriae de ducatu suo aliud servicium non debet imperio, nisi quod ad curias, quas imperator prefixerit in Bawaria, evocatus veniat* — —. Nach dem späteren gefälschten österreichischen Freiheitsbriefe soll der Besuch aller Reichstage für den Herzog nur mehr facultativ sein. I. L. II, 100. *Dux etiam Austriae non tenetur aliquam curiam accedere edictam per imperium seu quemvis alium, nisi ultro et de sua fecerit voluntate.*

³ H. Bréh. 4, 853.

⁴ Pag. 18, Anm. 1.

Zweites Kapitel.

Ort und Zeit.

In der Wahl des Ortes für abzuhaltende Reichstage sind die Kaiser auch jetzt noch wie in früheren Jahrhunderten¹ unbeschränkt, wenn sie auch hierin wie in allem auf den Rat der Fürsten und ihrer nächsten Umgebung Rücksicht nehmen mußten. Nach der Bestimmung des Sachsenspiegels und mit ihm auch der übrigen Rechtsbücher sind die Stände nur zum Besuche derjenigen Reichstage verpflichtet, die der König auf deutscher Erde abhält — binnen düdischer art, — in tiutschen landen unde nicht vürbaz. Wir finden nun aber bezüglich dieses Satzes einen scharfen Kontrast zwischen der Lehre der Rechtsbücher und der Praxis, wie sie besonders unter Friedrich II. geübt wurde. Wollen erstere wissen, dem Kaiser stände es nicht zu, die Fürsten auf nichtdeutsches Gebiet nach Hofe zu laden, so steht dem gegenüber, dass wir eine Anzahl von Fällen haben, in denen anstandslos Reichstage auf italienisches Gebiet berufen wurden. Ohne alle Bedenken schrieb Friedrich II. von Italien aus auf Ostern 1226 für das ganze Kaiserreich nach Cremona eine Reichsversammlung aus. Allgemeine Staatsangelegenheiten werden in den betreffenden Ladungsbriefen als Gegenstand ihrer Beratungen angegeben.² In Deutschland hören wir von keinem Widerspruch, die Fürsten ziehen in großer Zahl zum Besuche des Tages aus³, der ihnen dann allerdings durch die Feindschaft der Veronesen unmöglich gemacht wurde. Von gleichem Charakter wie der Cremoneser Tag war der von Ravenna (1231). Für das ganze Reich wurde er angesagt⁴ und die deutschen

¹ Cf. Waitz, VI, 335.

² H. Bréh II, 549. Volentes igitur jura imperii in statum optimum reformare — — Ann. Col. max. 1226. Mon. Germ. SS. 17, 840: — pro statu imperii reformando et negotio terre sanctae — —.

³ — ad quam cum multi principes Theutonici properarent. Ann. Col. max.

⁴ H. Bréh. 4, 266. Böhmer Reg. V, Nr. 1595. — qualiter — indiximus — generalem curiam in Ravenna, cum rege Alemanie filio nostro et universis imperii principibus — celebrandam. Als Zweck wird u. a. angegeben: pacem universi imperii reformare —.

Fürsten haben sich ernstlich bemüht, zum Kaiser zu gelangen, was freilich bei der Mehrzahl von ihnen auch damals wieder durch die feindlichen Lombardenstädte verhindert ward. Für die Veroneser Reichsversammlung vom Jahre 1238 waren an König Konrad wie an sämtliche Fürsten Deutschlands Ladungen ergangen.¹ Von besonderem Gewicht ist für uns die Nachricht der Erfurter Annalen, daß alle, die nicht hinkamen, für nötig hielten, durch Boten ihre Entschuldigung vorzubringen und den Verdacht der Verschwörung von sich abzulenken.²

Wenn sich nun aber die Theorie des Sachsenspiegels und die Praxis derselben Zeit, welcher er seinen Ursprung verdankt, so schroff gegenüberstehen, so ist die Lösung des Gegensatzes darin zu suchen, daß man betreffs dieser höchsten staatsrechtlichen Fragen den Angaben der Spiegel als privater Rechtsaufzeichnungen kein großes Gewicht beilegen darf, wie denn ja auch ihre Bestimmungen über die Reichsheerfahrt für das 12. Jahrhundert wenigstens fast völlig entkräftet sind.³

Nach alter Sitte⁴ pflegten die hohenstaufischen Kaiser mit dem Heere, das sie über die Alpen führten, auf den Roncalischen Feldern bei Piacenza das Lager aufzuschlagen und auch die Angehörigen des Italischen Reiches zu einer großen Zusammenkunft einzuladen, die mit gleichem Rechte als Heerschau und als Reichstag bezeichnet werden kann.⁵

Wie auf italienischen, so wurden auch auf burgundischen Boden Reichsversammlungen einberufen, besonders von Friedrich I., nachdem er das Land wieder näher ans Reich gebracht hatte.⁶

Schrieb der Kaiser Reichstage aus, auf welche auch die Fürsten der deutschen Nebenländer geladen waren oder freiwillig ihr Erscheinen in Aussicht gestellt hatten, so war er durch die Rücksicht auf die Zu-

¹ H. Bréh. 5, 183. Böhmer, Reg. 5, Nr. 2325. — *indiximus apud Veronam — — solemnpnem curiam celebrandam, ad quam dilectum filium nostrum Conradum in Romanorum regem electum — cum ingenti expeditione ducendo de Germanic partibus ac universos et singulos principes nostros, — duximus convocandos — —.*

² Ann. Erphord, 1238. Mon. Germ. SS. 16, 32. *Eodem anno imperator curiam suam quam principibus Teutonicis indixerat, civitate Veronensi Kalendis Maii celebravit. Quo tamen dum non pervenissent, per internuncios a conspirationis infamia se diligenter excusabant.*

³ von Ludw. Weiland: „Die Reichsheerfahrt von Heinr. V. — Heinr. VI.“ Forschungen, Bd. VII.

⁴ Cf. Waitz, VI, 336.

⁵ Otto Fris. Gesta Fr. II, 12. *Est autem consuetudinis regum Francorum, qui et Teutonicorum, ut quotiescunque ad sumendam Romani imperii coronam militem ad transalpizandum coegerint, in praedicto campo mansionem faciant.* Cf. Anhang Nr. 3, 11, 39, 47; 3 und 39 bei Fahrten zur Kaiserkrönung.

⁶ Cf. Anhang Nr. 45 und 52.

gänglichkeit des Ortes in der Auswahl desselben wesentlich beschränkt. Die Könige von Dänemark und die Herzöge von Polen erschienen gewöhnlich auf Magdeburger oder Merseburger Tagen, der Dänenkönig Waldemar II. kam einmal unter besonderen Umständen nach dem fernen Burgund.¹

Bei normalen Verhältnissen hatte der König in der Bestimmung des Ortes für beabsichtigte Reichsversammlungen freie Hand, nach seinem Gutdünken wählte er unter den Reichs-Bischöfs- und königlichen Pfalzstädten. Nach dem Sachsenspiegel lagen fünf Städte in Sachsen, die Pfalzen hatten: Die erste ist gruna, die andere werle, die is to göslere gelegen; walehusen is die dridde; altstede die vierde; merseburch die vefte.² Gewöhnlich wurden natürlich solche Orte ausersehen, die von allen Provinzen leicht zu erreichen waren. Deshalb wählte man mit Vorliebe die volkreichen Städte im Rhein- und Mainingebiete, wie Worms,³ Speier⁴, Mainz⁵, Frankfurt⁶, Würzburg⁷, Bamberg.⁸ Würzburg diente den Staufern oft als Ort für Verhandlungen mit den sächsischen Fürsten. Regensburg⁹ empfahl sich für Reichstage schon durch seine Eigenschaft als Hauptstadt Baierns. Im Osten des Reiches sahen Merseburg¹⁰, Magdeburg¹¹ und in der späteren Stauferzeit immer mehr hervortretend auch Nürnberg¹² große und glänzende Reichsversammlungen. Im Norden wurde Goslar¹³ einigemal zu diesem Zwecke herangezogen. Das Lechfeld und Augsburg waren der gewöhnliche Sammelpunkt für die Heerfahrten nach Italien, vor deren Antritt man gern erst eine größere Reichsversammlung abhielt.¹⁴ Die vorgenannten Rhein- und Mainstädte wurden jedoch immer bevorzugt; sie waren leicht zu Schiffe zu erreichen und lagen dazu im verkehrreichsten, kernigsten Teile des Reichsgebietes. Daß eine Stadt wie Köln in unsrer ganzen Periode niemals eine Reichsversammlung in ihren Mauern umschloß, ist in erster Linie ihrer ungünstigen Lage fast an den Marken des Reiches zuzuschreiben, dann aber auch der reichs-

¹ Auf den Reichstag von St. Jean-de-Losne. Anf. Sept. 1162.

² Sachsensp. Landrecht, III, 62, 1. Nur in Goslar und Merseburg sind im Laufe unsrer Periode Reichstage abgehalten.

³ Cf. Anhang Nr. 18, 36, 66, 67, 71, 95, 98, 102, 106.

⁴ Cf. ebenda Nr. 9, 24, 97 (?). ⁵ Cf. ebenda Nr. 53, 82, 89, 99, 121.

⁶ Cf. ebenda Nr. 19, 21, 26, 28, 31, 109, 118, 127, 129, 130.

⁷ Cf. ebenda Nr. 4, 10, 15, 20, 30, 34, 41, 44, 57, 61, 75, 92, 103, 111, 115, 128.

⁸ Cf. ebenda Nr. 6, 12, 37, 56, 62, 63, 105.

⁹ Cf. ebenda Nr. 13, 25, 29, 33, 40, 42, 46, 69, 77, 87, 91, 96.

¹⁰ Cf. ebenda Nr. 8, 32, 93. ¹¹ Cf. ebenda Nr. 7, 72.

¹² Cf. ebenda Nr. 27, 58, 73, 86, 104, 113, 117.

¹³ Cf. ebenda Nr. 16, 38, 90, 116 (?).

¹⁴ Cf. Anhang Nr. 112 u. 123, für Reichstage überhaupt noch: Nr. 14, 108, 110.

feindlichen oder doch kalten Stellung, welche zu Zeiten ihre Erzbischöfe den Hohenstaufen gegenüber einnahmen.¹

Man trug keine Bedenken, den Ort einer Reichsversammlung zu wechseln, wenn es die Verhältnisse erforderten. Friedrich II. verlegte den Reichstag von Ravenna 1231 nach Friaul an die Grenze Deutschlands, wo er wieder abwechselnd zu Aquileja, Cividale, Udine und Portenau tagte.² Eine Verlegung im kleinern Maßstabe war es, wenn Friedrich I. mit allen Fürsten, die sich am 17. September 1156 in Regensburg zum Reichstage um ihn versammelt hatten, zum Thore herauszog zu seinem zwei Meilen von der Stadt lagernden Oheim Herzog Heinrich und dort im Lager desselben die Reichstagsgeschäfte zum Abschluß brachte.³ Auch die Reichsversammlung, welche von Friedrich II. im Jahre 1226 ursprünglich nach Cremona einberufen war, wechselte ihren Sitz zwischen Parma, Borgo San Donino und Cremona.⁴

Es ist leicht begreiflich, daß für die Geladenen der Besuch der oft nach fernen Städten ausgeschriebenen Reichstage nicht selten mit großen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden war. Diesen, soviel möglich, abzuwenden, mußte zuweilen das Geleite dienen, worunter man die Gewährleistung sicheren Schutzes für Person und Gut verstand, sowohl für Hin- und Rückreise wie für die Zeit des Aufenthaltes am Hofe. Eines solchen bedurften vor allem diejenigen Personen, denen es nicht möglich war, sich durch starke, bewaffnete Begleitungsmannschaften gegen Vergewaltigung zu sichern. Jedoch auch mächtige Fürsten bedangen sich Geleite aus, besonders wenn sie Ursache zu haben glaubten, von irgend einer Seite Feindseligkeiten fürchten zu müssen. So konnte der Herzog von Polen, wenn er nach geschehener Berufung einen Merseburger Tag besuchte, jedesmal sicheres Geleite beanspruchen, der jeweilige Herzog

¹ Ungefähr dasselbe gilt von Salzburg, in dem nur ein Reichstag (Nr. 65), den der Kaiser gezwungen nach dort verlegte, abgehalten worden ist. Betreffs der noch übrigen in Deutschland gefeierten Reichstage vergleiche folgende Zusammenstellung: 1. Straßburg: 1, 17, 22, 88. (Nummern im Anhang.) 2. Aachen: 68, 114, 126. 3. Gelnhausen: 76, 85, 101. 4. Erfurt: 64, 80, 107. 5. Constanz: 35, 81. 6. Kayna: 23, 74. 7. Quedlinburg: 79, 107. 8. Lüttich: 2. 9. Salzburg: 65. 10. Ulm: 43. 11. Halberstadt: 5. 12. Hagenau: 122. 13. Altenburg: 78. 14. Falda: 94. 15. Laufen: 59. 16. Saalfeld: 100. 17. Nordhausen: 107.

² Cf. Anhang Nr. 120.

³ Ottonis Fris. Gesta Fr. II, 32. Igitur mediante jam Septembre principes Ratisbonae conveniunt, ac per aliquot dies praesentiam imperatoris praestolabantur. Dehinc principe patris suo in campum occurrente — manebat enim ille ad duo Teutonica miliaria in papilionibus — eunctisque proceribus virisque magnis occurrentibus, consilium, quod jam diu secreto retentum celabatur, ducatum Bajóariae septem per vexilla imperatori resignavit.

⁴ Cf. Anhang Nr. 119.

von Böhmen mußte es ihm leisten, und diese Verpflichtung des letztern glaubte Friedrich II. 1212 in dem oben erwähnten Privileg für Böhmen noch besonders aufrecht halten zu müssen.¹ Die von Konrad 1140 nach Worms und Frankfurt geladenen sächsischen Fürsten baten zuvor den König um Zusicherung schützenden Geleites, und als er es ihnen abschlug, erschienen sie trotz des königlichen Befehles nicht auf den angesetzten Tagen.² Friedrich I. verspricht dem Klerus und den Ministerialen von Salzburg bei ihrer Vorladung auf den Reichstag von Bamberg für Hin- und Rückreise sicheres Geleit, nimmt jedoch Einen speziell aus, den *major praepositus*, der ihn und das Reich schwer beleidigt habe.³

Beschädigung jeder Art, an Fürsten verübt, die in Angelegenheiten des Reiches thätig waren, ahndete man mit seltener Strenge. Zu Portenau (1232) wurde der Graf Konrad von Wasserburg mit 14 Mitschuldigen in die Acht erklärt, weil er den bei Ravenna im Dienste des Reiches befindlichen Bischof von Regensburg räuberisch angegriffen hatte.⁴

Zu Zeiten innerer Kämpfe, besonders während der Thronstreitigkeiten im 13. Jahrhundert, wurde wohl der Versuch gemacht, die sich zum Reichstage versammelnden Fürsten der Gegenpartei gewaltsam an ihrem Zusammentritt zu hindern. Dieses wagte auch Konrad (IV.), als der neugewählte Gegenkönig Heinrich Raspe 1246 seinen ersten Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben hatte, wurde aber von seinem Gegner kräftig zurückgewiesen.⁵

Während bereits Konrad III. 1138 in Augsburg mit seinen Fürsten die Eröffnung der Reichsversammlung erwartete, auf der die Streitig-

¹ Cf. pag. 18, Anm. 1. Quod si dux Polonie vocatus accesserit, ipsi sibi ducatum prestare debeant, sicut antecessores sui quondam Bohemie reges facere consueverunt, — —.

² Ann. Stadenses. 1140. Mon. Germ. SS. 16, 324. — quo (Wormatiam) praedicti principes minime venerunt, rege eis ducatum praebere nolente; quibus aliud placitum proposuit Frankenevorde. Sed ne huic interfuerit — — —, praedictum beneficium petentes nec impetrautes.

³ LL. II, 134. Vobis quoque omnibus tam clericis quam laicis, excepto majore praeposito, qui nos et imperium graviter offendit, ad praedictam curiam veniendi, manendi et ibi agendi et redeundi securum conductum — donamus.

⁴ Wahrscheinlich hatte letzterer dort auf die Eröffnung der ausgeschriebenen Ravensnater Reichsversammlung gewartet. Böhmer, Reg. V, Nr. 1980. H. Bréh. 4, 358. — — quod eundem in curia nostra et servicio apud Ravennam existentem spoliaverint quibusdam rebus; nos ad querimoniam predicti principis — — — predictos omnes — — proscriptimus.

⁵ Ann. Stadenses, 1246. Mon. Germ. SS. 16, 370. Rex novus in Frankenevorde festo Iacobi proximo curiam indixit, et cum ibidem rex Conradus ei cum pluribus occurreret, fugatus est multis suorum tam capitaneis quam nobilibus captivatis.

keiten mit Heinrich dem Stolzen geschlichtet werden sollten, erschien letzterer mit starker Truppenmacht am festgesetzten Tage Augsburg gegenüber auf der rechten Seite des Lech. Nach dreitägigen resultatlosen Vermittelungsversuchen machten die großen Streitmassen des Welfen dem Könige solche Bedenken, daß er sich entschloß, abends insgeheim der drohenden Gefahr auszuweichen und nach Würzburg zu entfliehen.¹

Den Reichstagen, die unter Friedrich II. auf italienisches Gebiet einberufen wurden, bereiteten die feindlichen Lombardenstädte die größten Schwierigkeiten. Als König Heinrich (VII.) und viele deutsche Fürsten 1226 zu der nach Cremona ausgeschriebenen Reichsversammlung ziehen wollten, sperrten ihnen die auf Seiten der Opposition stehenden Veronesen die Klausen und zwangen sie nach sechswöchentlichem vergeblichem Warten in Trient unverrichteter Sache zurückzukehren. Nur einigen sächsischen Fürsten war es gelungen, auf anderem Wege zum Kaiser zu kommen.² Auch fünf Jahre später beherrschte die lombardische Opposition die Straßen und verhinderte den Zuzug der Deutschen zum Reichstage von Ravenna. Einzelne Fürsten sollen sich damals unter Verkleidung zum Kaiser durchgeschlichen haben.³

Für das Land, die Stadt und die Fürsten der betreffenden Gebiete, in denen ein Reichstag stattfand, konnte die Abhaltung desselben mit Nachteilen und Vorteilen verbunden sein. Es kann uns nicht Wunder nehmen, wenn eine Provinz, in die eine größere Reichsversammlung einberufen war, infolge der lästigen Anforderungen der unbotmäßigen Herren, ihrer zahlreichen Begleitung und der zusammenströmenden Menschenmassen zu leiden hatte. Unter Heinrich V. soll in dieser Beziehung viel Anlaß zu Klagen gegeben sein, weshalb denn auch die nach Heinrichs Tode zur Königswahl einladenden Fürsten ermahnen, so zu erscheinen, „wie es bei einem Hoftage nach Sitte der Fürsten alter Zeit schicklich ist, auf eigne Kosten, ohne die Armen zu belästigen“.⁴ Der Reichstag von St. Jean-de-Losne 1162 mußte auseinandergehen, weil wegen der Anhäufung großer Menschenmassen die Preise der Lebensmittel in der Umgegend zu unerschwinglicher Höhe gestiegen waren. Ein mäßiges Brod wurde von den Hungernden mit einer Mark Silber bezahlt.⁵

¹ Hist. Welforum Weingart. 1138. Mon. Germ. SS. 21, 467.

² Ann. Colon. max. 1226. Mon. German. SS. 17, 840.

³ Ann. Colon. max. 1232. Mon. Germ. SS. 17, 842. Bartholomaei Scribae Ann. Mon. Germ. SS. 18, 178.

⁴ Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, pag. 396, Nr. 225. — — et ut curialiter, more videlicet antiquorum principum, eum propria impensa neminem pauperum ledentes conveniatis.

⁵ Triumphierend berichtet dies der Kardinal Boso in seiner vita Alexandri III. Watterich, Vitae pontificum. II, 392. Inmisit etiam (— Dominus —) tantum famis

In welche Stadt des Reiches der König kam, da wurde ihm Münze, Zoll und Gerichtsbarkeit ledig.¹ Aber noch innerhalb unserer Periode ging dieses Recht dem Reiche ganz oder teilweise verloren. Otto IV, verzichtete im Jahre 1209 zu gunsten des Erzbistums Magdeburg unter anderem auch auf alle Einkünfte von Zoll und Münze, welche bisher die Könige in den Städten desselben, so lange sie Hof darin hielten, zu beziehen pflegten, ferner auch auf das Herbergnehmen oder entsprechende Abgaben in allen Besitzungen des Erzstifts.² Das berühmte Privileg Friedrichs II. für die geistlichen Fürsten (1220) enthält auch die Bestimmung, daß die königlichen Beamten in den Städten derselben keine Gerichtsbarkeit üben sollten, wenn der König daselbst anwesend sei, außer je acht Tage vor und nach einem öffentlich angesagten Hofstage, wie schon Friedrich I. festgesetzt hatte, und auch dann sollten sie nicht in die Gewohnheit der Stadt und die Gerichtsbarkeit des Fürsten eingreifen.³

Sache des Marschalls und Kämmerers war es, die Einquartierung des königlichen Hofes und der Fürsten mit ihrem zahlreichen Gefolge zu besorgen. Von den Untertanen wurde diese als große Last empfunden und die Kaiser erteilten durch besondere Privilegien Befreiung von derselben.⁴ Abt Wibald erwirkte 1137 von Kaiser Lothar, daß die 30 Häuser, welche die Abtei Stablo in Aachen besaß, von Einquartierung und jeder anderen Dienstleistung entbunden sein sollten.⁵ Friedrich I.

cruciatum in exercitum illius, ut pro nimia ciborum penuria unus panis modicus ab esurientibus emeretur pretio unius marcae argenti. — Imperator autem, remanens in sua erubescencia confusus, coactus est multa famis inedia exercitum remittere ad propria et ipse ad regnum Teutonicum non sine tristitia remeavit.

¹ Ssp. III, 60, §. 2. Homeyer I, pag. 355. In svelke stat des rikes de koning kumt binnen deme rike, dar is ime ledich monte unde toln, unde in svelke lant he kumt, dar is ime ledich dat gerichte —.

² Böhmer, Reg. V, Nr. 278. Porro cum Romani imperatores et reges antecessores nostri in omnibus civitatibus et oppidis ecclesiarum imperii, durantibus curiis imperialibus in illis, accipere consueverint theloneum et monetam et in suos usus convertere; nos propter sinceram dilectionem quam ad memoratum gerimus archiepiscopum, eandem consuetudinem ejusque debitum, prorsus abolere decrevimus, et tam Magdeburgensi civitati, quam universis oppidis ad ipsam ecclesiam pertinentibus, illius onus obsequii liberaliter in perpetuum relaxamus.

³ LL. II, 236.

⁴ Schon früher Heinrich IV. für Speier. Waitz, Verfassungsgesch. VI, S. 344.

⁵ St. 3353. Lünig, Reichsarchiv 18^a 791. — et maxime possessionem quam Aquisgrani eadem habet ecclesia, id est — et domos triginta in una parte viarum — et sex bonuarios terrae ibidem circumquaque jacentes, et septem bonuarios in villa quae dicitur Vals, et unum mansum in monte Hillini, quae omnia cum suis usibus et servitiis et censu libere ad Stabulensem ecclesiam pertinere statuimus, nec liceat alicui nostrum mariscalcorum, vel principum in praescriptis domibus, nolente Stabulense abbate, hospitium aut alium servitium habere, —.

verlieh 1172 den Kanonikern von Würzburg das Vorrecht, daß bei Gelegenheit von Reichs- und Hoftagen nur geistliche und weltliche Fürsten, falls es nicht zu umgehen sei, in ihre Häuser einquartiert werden sollten, andere Personen jedoch nicht, vor allem kein Tröß.¹

Doch auch Vorteile konnte es für die Städte und die Herren derselben mit sich bringen, wenn in ihrem Gebiete eine Reichsversammlung abgehalten wurde; denn eher wie sonst durften sie bei dieser Gelegenheit vom Kaiser Vergünstigungen erwarten. Besonders aber für erstere war es ein Ruhm, Hof- und Reichstage in ihren Mauern abhalten zu sehen, nicht selten wurden sie auch durch Erteilung wichtiger Privilegien belohnt.²

In allen Städten, die königliche Pfalzen hatten, dienten diese als Lokal für die Reichstagssitzungen.³ Auch in Reichsburgen haben oft größere Versammlungen getagt und diese wie die Pfalzen enthielten wohl immer einen Saal, der selbst starkbesuchten Reichstagen als Sitzungsort dienen konnte.⁴ Seltener wurden Kirchen zur Abhaltung von Zusammenkünften benutzt. Können wir es nur natürlich finden, wenn die Sitzungen des Paveser Konziles im Dome der Stadt tagten, so muß es uns hingegen auffallen, daß man auf dem Reichstage von Ravenna 1231 eine rein weltliche Sitzung in der dortigen Auferstehungskirche abhielt.⁵ Bei besonderen Anlässen, wo kein Gebäude die Masse der zusammengekommenen Fürsten und Herren fassen konnte, versammelte man sich unter freiem Himmel, so geschah es 1184 zu Mainz und bei allen Roncalischen

¹ St. 4135. Mon. Boica. 29 a. 408. *Preterea eosdem domnos in suis mansionibus infra immunitatem sitis, sine gravamine hospitum in quacumque celebri curia esse statuimus, exceptis solis principibus saecularibus vel spiritualibus, quos si necesse est, in eorum hospitii oportet collocari, equitaturis tamen omnibus penitus exclusis.*

² Straßburg a. 1129. St. 3239. Aachen a. 1166. St. 4062. Vgl. auch St. 3259, deren Echtheit von Bernhards und Giesebrecht mit Recht bezweifelt wird. Die Stadt Nürnberg erhielt 1219 von Friedrich II. die Bestätigung aller ihrer alten Rechte, dann ferner u. a. auch die Vergünstigung, daß kein Bürger bei der Feier eines königlichen Hoftages daselbst einen Zoll zahlen solle.

³ Nur selten finden wir in unsern Quellen das Lokal der Reichstagssitzungen erwähnt, das ja auch in den Ladungsbrieffen nicht angegeben wurde. Otto Fris. Chr. VII, 23. — in palatio Goslariensi —; Böhmer, Reg. V, Nr. 2108 u. 2109 (1235). H. Bréh. 4, 760 u. 762. — quod nobis residentibus in palatio nostro Hagenowe in generali curia —.

⁴ Einen 98 Fuß langen und 52 Fuß breiten Prachtsaal enthielt die Kaiserburg Gelnhausen bei Mainz, in dem mehrere Reichstage abgehalten worden sind.

⁵ Bartholomaei Scribae Ann. Mon. Germ. SS. 18. 178. *Quadam vero die in majori ecclesia Ravenne, qui dicitur Sancta Resurrectio, in plena curia — sollempniter celebrata, dictus dominus imperator statuit*

Reichstagen. Für den Kaiser war gewöhnlich ein Thron oder doch ein erhöhter Sitz angebracht, mochten die Beratungen nun in geschlossenem Raume oder im Freien stattfinden.¹ Auf einem Hoftage des Jahres 1225 zu Nürnberg entstand ein heftiger Streit, der beinahe mit den Waffen ausgefochten wäre, und als alles aus dem Saale der Burg zu entfliehen suchte, kam es auf der Treppe zu einem großen Gedränge, diese stürzte ein und 56 Mann blieben tot, außer denen, die noch später in den Herbergen starben.² Ähnliches war 1183 zu Erfurt geschehen. Die Balken des Hauses, in dessen drittem Stocke unter dem Vorsitze König Heinrichs eine Fürstenversammlung tagte, brachen ein und viele Edle kamen schmäählich ums Leben.³ Am dritten Tage des Mainzer Pfingstfestes (1184) zerstörte ein heftiger Sturmwind den größten Teil der leicht aufgeführten hölzernen Gebäude.⁴

Bezüglich der Frage, zu welcher Zeit Reichstage stattzufinden hatten, existierten ebenfalls keine gesetzlichen Bestimmungen; wie so vieles, war auch ihre Wahl dem persönlichen Ermessen des Königs anheimgegeben. Schon unter den späteren Karolingern hatte man die alte fränkische Gewohnheit, jedes Jahr in demselben Monat eine Reichsversammlung tagen zu lassen, aufgegeben⁵, und seitdem lässt sich in Bezug auf die Wahl der Zeit für das ganze Mittelalter keine bestimmte Regel erkennen. Nur das Eine ist ersichtlich, daß man mit Vorliebe, ja fast regelmäßig die großen kirchlichen Festzeiten zur Abhaltung von Reichs- und Hoftagen wählte, besonders Weihnachten⁶, Ostern⁷, Pfingsten⁸ und fast ebenbürtig mit ihnen Mariä-Himmelfahrt (15. Aug.)⁹ und Mariä-Geburt (8. Sept.)¹⁰. Auch wenn keine größere Versammlung für solche Tage ausgeschrieben

¹ Ragewin, Gesta Fr. IV. 3 (Roncalia 1158): — (imperator) — sedensque in eminentiori, unde ab omnibus videri poterat et audiri —. Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Cap. 51. (Würzburg 1209) — extracto tribunali rex conscendit —.

² Sächs. Weltchr. 369. Deutsche Chr. II, 245. Dar vor dat vole allet up unde begunde to rugende van deme moshuse ene steghe neder. Dar worden ghedrungen wol 56 man dot, der waren 23 riddere sunder de in den hereberghen storven unde oc lange darna storven van deme selven drange. Cf. auch Conr. Schir. Ann. Mon. Germ. SS. 17, 633.

³ Chr. Montis Sereni. Mon. Germ. SS. 23, 159. Ann. Stadenses. Mon. Germ. 16, 350.

⁴ Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Cap. 26.

⁵ Cf. Waitz, III, 479 flg.; VI, 331.

⁶ Cf. Anhang Nr. (1), 9, 16, 24, (120). Die eingeklammerten sind zweifelhaft oder gelten nur bedingt.

⁷ Cf. Anhang Nr. 5, 23, 50, 67, 68.

⁸ Cf. Anhang Nr. 7, 12, 20, 32, 36, 57, 63, 82, (113), 124.

⁹ Cf. Anhang Nr. 8, 10, 28, 121.

¹⁰ Cf. Anhang Nr. 4, 31, 105.

war, fanden sich doch die nächstwohnenden Großen am Hoflager ein, um die kirchliche Feier mit dem Herrscher zu begehen. Beachtet man die Lage dieser Feste, so scheint die Absicht hervorzugehen, jedes Vierteljahr einen Reichs- oder Hofstag abzuhalten. Innerhalb gewisser Zeitabschnitte des Jahres — wir meinen hier besonders die Fasten- und Adventszeit — scheute man sich wegen des religiösen Characters, den ihnen die christliche Kirche gegeben hatte, Reichs- und Hofstage, überhaupt irgendwelche Festlichkeiten abzuhalten; denn sie waren Zeiten der Vorbereitung und Buße, in denen eine gewisse Zurückgezogenheit von den öffentlichen Geschäften, eine Enthaltung von zerstreuer Tätigkeit für verdienstvoll und geboten galten. In der Fastenzeit nahm jedoch der Sonntag Laetare mit der zugehörigen Woche (Mittfasten — *media quadragesima*) eine exempte Stellung ein, nach kirchlicher Auffassung war er ein Tag der Freude und wurde deshalb auch wieder staatlicherseits zur Besorgung der geräuschvollsten Reichsgeschäfte benutzt¹. Außer den bereits angeführten größeren Festen feierte man noch die Tage vieler Heiligen, die sich mit einem gewissen fast gleichmäßigen Intervall auf das ganze Kirchenjahr verteilten und gern zur Abhaltung von Reichstagen benutzt wurden. Wir erwähnen hier: Epiphanie² (Drei Königtage 6. Januar), Mariä Lichtmeß³ (*purificatio Mariae* 2. Febr.), Johannis⁴ (24. Juni), Petri und Pauli⁵ (29. Juni), Jacobi⁶ (25. Juli), Martini⁷ (11. Nov.). Doch auch auf einfache Sonntage⁸ und gewöhnliche Werktage⁹ wurden häufig Reichstage angesetzt. Die größere Mehrzahl fand im Laufe des Sommers statt, in den andern Monaten des Jahres gewöhnlich nur dann, wenn es der Beratung einer Reichsherrfahrt oder eines anderen Unternehmens galt, das schon mit Beginn des Sommers ins Werk gesetzt werden sollte. Die Roncalischen Reichsversammlungen tagten durchweg im November¹⁰, gewöhnlich in der ersten Hälfte desselben, um Martini, es hing dies damit zusammen, daß die Heerfahrten nach Italien meistens erst im Spätsommer von Deutschland aus ihren Anfang zu nehmen pflegten. Nur als Erfordernis der zwingenden Notwendigkeit ist es anzusehen, wenn wir gleich nach der Krönung eines neuen Königs mit durchgehender

¹ Cf. Anhang: 6, (55), 66, 89.

² 96, 110. ³ 18, (37), 43, 99, 129. ⁴ (69), 72, (77), 116.

⁵ 13, 33, 61, (69), (77), (98). ⁶ 114. ⁷ 109. Cf. Anm. 10.

⁸ Cf. Anhang Nr. 17, 19, 21, 41, 53, 62, 111, 115, 126. Hierbei sind nur diejenigen Reichstage aufgeführt, die an Sonntagen eröffnet wurden. Geschah dies an Samstagen, wie bei Nr. 30, 44, 71, 83, so ist anzunehmen, daß sie auch an den Sonntagen noch fortda erten.

⁹ Cf. Anhang Nr. 22, 27, 29, 42, 56, 58, 59, 78, 92, 93, 95, 100, 102 und die oben angeführten Nr. 30, 44, 71, 83.

¹⁰ Cf. Anhang Nr. 3, 11, 39, 47.

Consequenz wenigstens Einen Reichstag abgehalten finden, denn wohl nie fehlte es in diesem Falle an Stoff, der dringend seine Erledigung forderte.

Die Reichsversammlung konnte, wenn sie nicht als Hofgericht fungierte, zu jeder Zeit selbst an den grossen Festtagen des Jahres thätig sein, an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen ohne alle Bedenken¹, fraglich ob an den ersten Tagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes. Dies letztere scheint wenigstens Scrupel erregt zu haben. Auffallend ist besonders, daß die erste Sitzung des Reichstages von Würzburg 1165 am Tage vor Pfingsten (22. Mai), die zweite erst am Pfingstmontage (24. Mai) stattfand, so daß also der erste Pfingstfeiertag zu keinen Verhandlungen benutzt wurde.² Auch die Thatsache, daß man auf dem großen Pfingstfeste von Mainz 1184 auf den ersten Tag nur den feierlichen Kirchengang und andere geräuschlose Festlichkeiten verlegte und erst am zweiten die lärmenden Ritterspiele ihren Anfang nehmen ließ, scheint darauf hinzudeuten, daß man für die ersten Tage der großen Feste Zurückgezogenheit und weihevoller Ruhe als geboten erachtete. Finden wir nun auch am 2. Tage eine Menge Urkunden ausgestellt und die Reichsgeschäfte mit Eifer betrieben, so sind doch die nach dem ersten Feiertage datierten Urkunden viel seltener³, aber ihr Vorhandensein beweist doch auch wieder, daß man es nicht für völlig unstatthaft hielt, an solchen Tagen eine Reichsversammlung zusammentreten zu lassen.

Soviel zu erkennen, fand nur Eine Sitzung täglich statt, die nötigenfalls über Gebühr ausgedehnt wurde, wie denn die erste des Roncalischen Reichstages von 1158 bis zum Abend dauerte.⁴ — Weitere Fragen, etwa zu welcher Tagesstunde die Sitzungen begannen, auf welche Weise die Fürsten zu ihnen zusammenberufen wurden, wie lange sie durchschnittlich andauerten — diese zu beantworten verbietet uns die Dürftigkeit des Quellenmaterials.

Die Dauer der einzelnen Reichstage war sehr verschieden und abhängig von der Masse und Wichtigkeit des Stoffes, der zur Beratung vorgelegt werden mußte. In den meisten Fällen fand dieser in ein

¹ Vgl. u. a. folgende Urkunden: St. 3258 (— verdächtig —) vom 29. März 1131 — Sonntag Laetare — Konzil u. Reichstag zu Lüttich; St. 3304 vom 17. März 1135 — Sonntag Laetare, Reichstag zu Bamberg; St. 3427 vom 1. Juni (Sonntag) 1141 — Reichstag zu Würzburg; St. 3629—3631 vom 29. Juni (Peter und Paul) 1152 — Tag zu Regensburg; St. 4301 vom 13. April 1180 (Palmsonntag) Reichstag zu Gelnhausen.

² Cf. Reuter, *Gesch. Alexanders III.*, II. Bd. 197, 198.

³ Am 1. Pfingstage den 18. Mai 1152 — Reichstag zu Merseburg — St. 3626 u. 3627. Cf. auch St. 3267 vom 10. April 1132 mit: in paschali curia.

⁴ Ragevin, *Gesta Fr.* IV, 4. His finitis, ea die in vesperem protracta curia solvitur.

bis zwei, höchstens drei Tagen seine Erledigung, und damit war das Ende der Versammlung bestimmt. Der Frankfurter Reichstag vom Jahre 1220 hatte die ungewohnte Dauer von 14 Tagen¹. Den von Friedrich II. für sein sicilianisches Erbreich angeordneten war eine Zeitdauer von acht Tagen gesetzt, und wenn die Geschäfte innerhalb dieser Frist nicht bewältigt werden konnten, sollte es gestattet sein, sie bis zu 15 Tagen auszudehnen.² In Deutschland blieb es dem jeweiligen Ermessen des Königs und der Fürsten anheimgestellt, die Dauer der Beratungen dem Bedürfnisse anzupassen. Wie in anderer Beziehung brachten es auch hierin wieder die von Friedrich II. innerhalb Italiens abgehaltenen Reichstage zu Absonderlichkeiten, so besonders der vom Kaiser ursprünglich nach Ravenna ausgeschriebene. Erst um Himmelfahrt (20. Mai) 1232 beendigte ihn Friedrich durch seine Rückkehr nach Unteritalien, nachdem er bereits auf den 1. Nov. 1231 einberufen, aber erst am 25. Dec. eröffnet und im März 1232 nach Friaul verlegt worden war.³

¹ Cf. Anhang Nr. 118. Chr. regiae Colon. Cont. I. 1220. M. G. SS. 23. 20. — curiam celebravit apud Frankenvort Fridericus rex 14 diebus.

² H. Bréh. 4, 460. — et durabit curia per octo dies vel si non poterunt infra dies ipsos expediri negotia, prorogabitur usque ad quindecim.

³ Cf. Anhang Nr. 120. Winkelmann. Fr. II, Bd. I, pag. 416.

Drittes Kapitel.

Äußerer Verlauf des Reichstages und Form seiner Verhandlung.

Nicht immer konnten die Reichstage am festgesetzten Termine wirklich zusammentreten, besonders bei den auf italischen Boden berufenen tratte sich der pünktlichen Eröffnung leicht ein Hindernis entgegen.

Der Roncalische des Jahres 1158, dessen Beginn nach dem Programm auf den 11. Nov. festgesetzt war, wurde erst einige Tage später eröffnet, nachdem der Kaiser zuvor mit einer Commission von Bischöfen und einzelnen weltlichen Fürsten vorbereitende Sitzungen abgehalten hatte.¹

Das Concil von Pavia sollte nach dem Ladungsschreiben am 13. Januar seine Sitzungen beginnen, doch nahmen diese in Wirklichkeit erst am Februar ihren Anfang.²

Der Reichstag von Ravenna war auf den 1. November 1231 ausgeschrieben, aber erst im December erschien der Kaiser selbst am Orte und verschob dann die Eröffnung der Beratungen auf das bevorstehende Weihnachtsfest.³

Ursprünglich auf den 1. Mai 1238 einberufen, konnte die Veroneser Reichsversammlung schon deshalb nicht am angesetzten Termine beginnen, weil der Kaiser selbst noch anderweitig beschäftigt war und sich erst drei Wochen später in Verona einfand.⁴

Waren die Stände des Reiches am bestimmten Orte zusammengekommen, so warteten ihrer hier zuweilen die frohesten Feststunden; denn unter der Menge derjenigen Reichsversammlungen, die anstrengender

¹ Cf. Ragewin, Gesta Fr. IV, 1—3.

² Ragewin, Gesta Fr. IV, 72. Curia quae in octavis epiphaniae Papiac fuerat adiata, usque in sextam feriam proximam ante caput jejunii, quia in destructione Cremae dominus imperator detinebatur, est dilata.

³ Cf. Anhang Nr. 120.

⁴ Cf. Anhang Nr. 124.

Thätigkeit galten und äußerlich wenig Prunk entwickelnd sogleich nach Beendigung der Geschäfte auseinandergingen, treten einzelne dadurch hervor, dass sie uns bei einem gewissen Zurücktreten ernsterer Beschäftigung und bei hervorstechendem äußeren Glanze mehr als grosse nationale Festtage erscheinen. Reichstage dieser Art sind gerade in unserer Periode nicht selten, die mächtige Stellung des Kaisertums, die Persönlichkeit der Herrscher selbst, das stark gehobene Nationalgefühl mußten ihnen einen Glanz verleihen, der sie der Mit- und Nachwelt unvergeßlich machte. Um das Schauspiel eines glänzenden Hoffestes, einer prunkvollen Fürstenversammlung, vielleicht auch den Anblick fremder Gesandtschaften zu genießen, strömten Tausende herbei. Zu Lüttich (1131), wo sich der Prunk des deutschen Hofes mit dem des päpstlichen verband, waren 36 deutsche Bischöfe und 53 Äbte anwesend.¹ Nach Hunderten mochte die Masse der niederen Geistlichkeit zählen und des von allen Seiten herzuströmenden Adels. Die Feier freudiger Ereignisse in der kaiserlichen Familie, besonders Vermählungs- und Verlobungsfestlichkeiten suchte man gern mit größeren Reichsversammlungen zu verbinden, da doch schon das Fest allein viele Fürsten an den Hof lockte. Dann wechselten Lustbarkeiten mit ernster Beratung, frohe Stunden mit der Abwicklung wichtiger Reichsgeschäfte. Mit dem Frankfurter Reichstage vom Jahre 1142 verbanden sich die Vermählungsfeierlichkeiten Gertruds, der Tochter Kaiser Lothars und Herzogs Heinrich des Stolzen von Baiern.² Während der Hochzeitstage Friedrichs I. und der Beatrix zu Würzburg 1156 tagte zugleich eine Reichsversammlung, die sich mit wichtigen Staatsangelegenheiten befaßte.³ Großartig war 1184 die Teilnahme der deutschen Fürsten am Feste der Schwertleite der beiden Kaisersöhne.⁴ Drei Tage lang dauerte die Feier und die Bewirtung der Festteilnehmer. Die Pracht, die hier entwickelt wurde, der Glanz, den der Kaiserhof und die zahlreich anwesenden Fürsten um sich verbreiteten, die Würde der Feier — alles war wohlgeeignet, den Anwesenden das Fest in dauernder Erinnerung zu halten und Dichter zur Feier des Tages zu begeistern. Diesem Mainzer Reichstage stellt sich der von Mailand

¹ Die Angaben variieren etwas. Ann. Palid. Mon. Germ. SS. 16, 78. Sinodus 36 episcoporum ab Innocentio papa Leodio habita est presente rege Lothario cum regina — Anselmi Gembl. Mon. Germ. SS. 6, 383. Estimati sunt a quibusdam 32 episcopi affuisse et abbates 53.

² Ann. Colon. max. 1142. Mon. Germ. SS. 17, 759. Ann. Pegav. 1142. Mon. Germ. SS. 16, 258.

³ Otto Fris. Gesta Fr. II, 29 und I.L. II, 69. (Cf. Anhang Nr. 41.)

⁴ Eine eingehende Schilderung des Festes liefern: Arnoldi Chr. Slav. III, 9; Otto de S. Blasio Cap. 26; Gisleberti Chr. Hanoniense Mon. Germ. SS. 21, 538, 539; Heinrich von Veldecke, Eneit, Vers 13020—13052. Ausg. v. Etmüller, pag. 347.

1186 würdig zur Seite.¹ Wie jener galt auch dieser einem kaiserlichen Familienfeste, es war die Vermählung des Thronerben mit der normannischen Königstochter Constanze. Großartig war auch der Würzburger Reichstag (1209), auf welchem die Verlobung König Ottos mit der staufischen Prinzessin Beatrix abgeschlossen wurde², und unter Friedrich II. der Reichstag von Mainz 1235, an dem fast sämtliche Reichsfürsten und 12,000 Ritter teilgenommen haben sollen.³

Umfassende Vorbereitungen mußten zu solchen Tagen getroffen werden. Auch hierin steht wieder der berühmte Mainzer Reichstag (1184) allen anderen voran. In der anstoßenden großen Ebene war eine stattliche Zahl leichtgebauter Zelte errichtet, um die vielen hohen weltlichen und geistlichen Würdenträger unterbringen zu können, deren Beteiligung an dem Feste bevorstand. Auch der Kaiser bezog ein solches, das sich durch Pracht vor den übrigen auszeichnete. Für die kirchliche Feier war eine besondere hölzerne Kirche erbaut, die am dritten Tage des Festes von einem mächtigen Sturmwind zertrümmert wurde. Arnold von Lübeck weiß sein Staunen nicht zu bergen über die großartigen Zurüstungen, die man gemacht hatte, um es nicht an Wein und Lebensmitteln mangeln zu lassen. Das Mainzer Pfingstfest bildete für den Dichter der Eneid das Vorbild für die Darstellung der glänzenden Vermählungsfeier seines Helden mit der Karthagerin Dido.

Alte Sitte war es, daß man dem König einen festlichem Empfang bereite, wenn er mit seinem Hofe in einen größeren Ort einzog.⁴ So hielt man es auch noch unter den Staufern und gerade dann ließ man es an Ehrenbezeugungen nicht fehlen, wenn der König einer Stadt die Auszeichnung hatte zu Teil werden lassen, in ihre Mauern eine Reichsversammlung einzuberufen. Als Friedrich I. nach der Vernichtung Cremas zur Eröffnung des Reichstages und Konziles seinen Einzug in Pavia hielt, da wurden ihm Ovationen dargebracht, wie wohl selten zuvor einem deutschen Kaiser. Ein Augenzeuge schildert sie uns in schwungvollen Worten.⁵ Besonders glänzend aber war die Aufnahme, mit der

¹ Ottonis Fris. Cont. Sanblas, Cap. 28.

² Arnoldi Chr. Slav. VII, 17.

³ Ann. Colon. max. Mon. Germ. SS. 17, 844. Ann. Marbacenses. Mon. Germ. SS. 17, 177.

⁴ Waitz, VI, 245.

⁵ Ragewin, Gesta Fr. IV, 62. Peracto excidio, divus augustus toto exercitu joecundante laetam victoriam acturus, Papiam divertit. Ubi vero cum appropinquare nunciatum est, omnis multitudo civitatis obvia per vias et plateas cum senibus et juvenibus, cum conjugibus et liberis praestolabatur, et quo transiens divertisset, ejus majestatem vultusque lenitatem omnium generum vocibus prosequebatur, bene meritum triumphatorem et salutis datorem solumque dignum Romanum principem

König Otto geehrt wurde, als er am Sonntag den 24. Mai 1209 zur Abhaltung der ausgeschriebenen Reichsversammlung in die Stadt Würzburg einzog. „Mit der größten Feierlichkeit, mit Hymnen und göttlichen Lobsprüchen“ wurde er empfangen. Ein Sängerkhor stimmte das Lied an: „Gekommen bist du, der Ersehnte“. (*Advenisti desiderabilis*). Außer mehreren Gesandten italienischer Städte empfing ihn eine stattliche Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten, voran aber zwei päpstliche Legaten mit einer Menge Prälaten und anderer Geistlichen.¹

Waren die anstrengenden Reichstagsgeschäfte beendet, so folgte oft fröhliches Gelage, wofür besonders Friedrich II. grosse Vorliebe gehabt zu haben scheint. Nach dem Schlusse der Mainzer Reichsversammlung vom Jahre 1235 lud er am 22. August nach beendigtem feierlichen Kirchengange die Fürsten zum Gastmahl ein, das in der Wormlage, einem vor den Thoren gelegenen Felde stattfand.² Auch sonst noch hat Friedrich II. die auf Hoftagen anwesenden Fürsten festlich bewirtet.³

Am Tage der Reichsversammlung selbst pflegten der königliche Hof und die anwesenden Fürsten und Herren vor ihrer Eröffnung einem feierlichen Gottesdienste beizuwohnen. War es ein Sonn- oder Feiertag, so gebot es schon die religiöse Pflicht, doch auch an gewöhnlichen Wochentagen scheint man diese Regel beobachtet zu haben.⁴ Ein Ge-

appellari. Tota civitas veluti templum variis ornamentis decorata erat, et diversis odoribus aromaticis plena redolebat. Cum autem vix per circumstantium multitudinem ad ecclesiam venire potuisset, antequam in palatio se reciperet, omnipotenti Deo, qui dat salutem regibus, pro adepto triumpho vota solvit, et gratulatoria sacra celebravit.

¹ Arnoldi, Chr. Slav. VII. 17. — usque Erbilium, ubi cum maxima sollemnitate susceptus est dominica Domine in tua misericordia cum himnis et laudibus Dei. Cantus autem hic erat: *Advenisti desiderabilis*. Aderant ibi legati domini apostolici — — — cum maxima copia praelatorum et principum, sacerdotum et clericorum. Cf. noch Ottonis Fris. Cont. Sanblas, Cap. 51.

² Ann. Colon. max. Mon. Germ. SS. 17, 844. — post missarum sollemnium invitans principes omnes et omnem comitatum eorum ad festivas epulas, que in loco campestri magnis sumptibus fuerant preparate. Sächs. Weltchr. 379. Deutsche Chr. II, 250, 251. — — — He at do in der wormlage in deme velde; dar waren upgeslagen selcene pavlune, de de soldan deme keisere gesant hadde.

³ Ann. Colon. max. 1237. Mon. Germ. SS. 17, 846. — principibus apud Spiram ad colloquium evocatis. Ubi cum quidam principes convenissent, ab eo ad convivium invitantur. Ann. Veronenses. Mon. Germ. SS. 19, 11. In eodem die Pentecostes (23. Mai) in Campo Marcio magnam curiam celebravit, cibo et potu reficiente se et eosdem, qui in solemnitate praedicta aderant — —.

⁴ Am dritten Tage der Reichsversammlung von Speier 1146, am Freitag den 27. Dezember, wurde morgens ein feierliche Messe celebriert, welcher der König und sein Hof beiwohnten. *Miracula S. Bernhards*. Bouquet 14, 378. Bei dieser Gelegenheit war es, wo der hl. Bernhard durch eine feurige Predigt König Konrad zur Kreuzfahrt bewog.

bannter sollte wie keiner kirchlichen Feier so auch dieser nicht beiwohnen. Auf einem Hoftage zu Aachen (1132) wurde Herzog Simon von Lothringen, kurz vorher von dem Erzbischofe Albero von Trier gebannt, am Ostersonntage von demselben feierlich aus der Kirche gewiesen.¹ Dasselbe geschah in noch auffallenderer Weise auf dem Braunschweiger Pfingsthofstage des Jahres 1209, wo der Magdeburger Erzbischof den Markgrafen Dietrich von Meißen als einen Gebannten öffentlich aus der Kirche wies, ohne Rücksicht auf den mit ihm befreundeten König Otto, der zugleich mit dem Markgrafen die Kirche verließ.²

An den großen Festagen des Jahres beging der königliche Hof die kirchliche Feier mit besonderem Glanze, das königliche Paar und der ganze Hof zog in feierlicher Prozession zur Kirche. Fiel nun wie so oft ein Reichstag auf ein bedeutendes Kirchenfest, so erforderten es Brauch und Sitte um so mehr, daß der König am Morgen des Festtages durch den ebenbezeichneten feierlichen Kirchengang die Reichsversammlung eröffnete. Große Pracht wurde hierbei entwickelt, die Ordnung des Zuges war Sache des Kanzlers. Bischof Konrad von Hildesheim erntete durch sie auf dem glänzenden Hoftage von Magdeburg (1199) vieles Lob. Walther von der Vogelweide war an diesem Festtage in Magdeburg anwesend und hat dem Lobe desselben ein eigenes Gedicht gewidmet.³ Über die damalige Anordnung des Festzuges sind wir genau unterrichtet, Herzog Bernhard von Sachsen trug dem König das Schwert voran, Philipp selbst kam in königlichen Gewändern, geschmückt mit dem Diadem, das Scepter in der Hand, rechts und links Bischöfe in ihrer kostbarsten Amtstracht. Herrlich geschmückt folgte die Königin Irene (Maria), die griechische Kaisertochter, deren „Zucht“ Walther nicht genug zu preisen weiß. An ihrer Seite hatte sie die Herzogin Judith von Sachsen, die Äbtissin Agnes aus dem nahen Quedlinburg, und wie der König auch Bischöfe. Die Gesamtheit der übrigen Fürsten gab dann dem schönen Zuge einen würdigen Abschluß⁴.

¹ Balderici Gesta Alberonis. Cap. 13. Mon. Germ. SS. 8, 251. In eadem quoque curia Lotharingie ducem Symonem, fratrem regis, excommunicatum pronuntiavit, et in die sancto pasche, dum legeretur evangelium, eum exire ecclesiam compulit.

² Arnoldi Chr. Slavorum. VII, 16. In sancto vero die missa inchoata, dominus archiep. Magdeburgensis Misnensem marchionem pro nota excommunicationis divinis interesse noluit. Quem cum dominus rex a suo proposito nullo modo revocare potuisset, marchionis consulens verecundie, cum ipso ecclesiam exivit. Sequenti vero die consilio principum satisfactione a marchione promissa, controversia illa sopita est.

³ Walther v. d. Vogelweide. Ausg. von Lachmann. 5. Aufl. pag. 19, 5—16.

⁴ Nach dem ausführlichen Bericht der Gesta episc. Halberstadensium. Mon. Germ. SS. 23, 113, 114.

Die Quellen lassen sich selten auf eine detaillierte Schilderung solcher kirchlich-weltlicher Festaufzüge ein, wir können jedoch annehmen, daß dieselben meistens in gleicher Art angeordnet und verlaufen sind, wie der vom Hoftage zu Magdeburg.

Große Bedeutung maß man bei jeder Versammlung dem Sitze bei, und immer galten diejenigen als die ehrenvollsten, die dem kaiserlichen am nächsten waren.¹ In den weihevollsten Augenblicken scheute man sich nicht, um den Vorrang zu hadern, wenn es zweifelhaft war, wem das beste Recht zustände. Sogar am Tage der Kaiserkrönung Lothars zu Rom (1133) war die Festfreude durch eine solche Streitigkeit getrübt worden. Ärger war der Mißklang, den auf dem Mainzer Reichstage vom Jahre 1184 ein gleicher Streit zwischen Erzbischof Philipp von Köln und Abt Konrad von Fulda hervorrief.² Beide glaubten während des Festgottesdienstes Ansprüche zu haben auf den Ehrenplatz zur Linken des Kaisers, der Erzbischof als zweiter geistlicher Fürst im Reich, der Abt nach einem alten Rechte seines Klosters, dem zufolge ihm dieser Sitz auf allen Mainzer Reichstagen zukomme. Als nun nach der feierlichen Prozession zur Kirche die hehre Feier beginnen sollte, wandte sich der Fuldaer noch im letzten Augenblicke an den Kaiser und klagte über den Erzbischof, der den streitigen Platz schon eingenommen hatte. Friedrich entschied gegen den Kölner. Da erhob sich der stolze Philipp und schickte sich zornig an, die Kirche zu verlassen. Zugleich machte eine Anzahl mächtiger Fürsten, die kölnische Lehnmänner waren, Miene, seinem Beispiele zu folgen. Es entstand ein heftiger Wortwechsel, ja es wäre fast zu blutiger Entscheidung gekommen. Erst das Einlenken des Kaisers, der den Abt zurückwies und die zärtlichen Bitten des jungen Königs Heinrich vermochten den Erzbischof zum Bleiben zu bewegen.

Nach Beendigung der Messe pflegte man sich in demselben feierlichen Aufzuge zur Pfalz zurückzugeben und damit war der Zeitpunkt für den Beginn der eigentlichen Verhandlungen gekommen. Bei einigen Reichstagen jedoch können wir von vorbereitenden Sitzungen sprechen, die der offiziellen Eröffnung der Reichsversammlung vorausgingen. Denn was war es anders, wenn Lothar einige Tage vor dem Merseburger Reichstage 1135 den Böhmenherzog Sobeslaw zu sich beschied und sich mit ihm im voraus über einen Punkt der bevorstehenden Verhandlungen beriet³, was anders, wenn Friedrich I. die Eröffnung des Roncalischen Reichstages (1158) um drei Tage verschob, um während dessen mit einem

¹ So auch schon in der vorigen Periode, Cf. Waitz VI, 247 flg.

² Arnoldi Cbr. Slav. III, 9.

³ Contin. Wissegrad. 1135. Mon. Germ. SS. 9, 141.

beschränkten Kreise von Fürsten Vorberatungen zu pflegen¹? Auch die Unterredung, welche Friedrich I. 1172 wenige Tage vor Beginn der Salzburger Reichsversammlung mit den Prälaten des Erzstiftes veranstaltete, hatte den Charakter einer Vorberatung.²

Traten endlich die zum Reichstage anwesenden Fürsten im bestimmten Lokale zur Sitzung zusammen, so nahm der König für die Dauer derselben einen erhöhten Platz ein und führte das Präsidium.³ Auf der behufs Beratung der Kreuzzugsangelegenheiten anberaumten Mainzer Reichsversammlung des Jahres 1188, die der päpstliche Legat ihres heiligen Zweckes wegen als „Reichstag Christi“ zu benennen pflegte, scheint man geglaubt zu haben, unter dem unsichtbaren Vorsitze Christi zu beraten; denn der Kaiser nahm in frommer Schwärmerei den gewohnten Platz des Vorsitzenden nicht ein.⁴ Über die Einrichtung des Lokales für die Sitzungen, die von den Teilnehmern während derselben eingenommenen Plätze und manche andere mit unserem Thema zusammenhängende kleinere Fragen bieten uns die Quellen nur wenig Aufschluß, eingehende Notizen liegen uns nur über den Merseburger Reichstag des Jahres 1135 und den Würzburger von 1209 vor.

Auf ersterem, an dem die Herzöge von Polen und Böhmen teilnahmen, durfte dieser den Ehrenplatz zur Rechten des Kaisers einnehmen, während der Pole einen Sitz ihm gegenüber inne hatte, wie ein Trabant, auf der linken Seite des Kaisers aber hatten sich die übrigen Fürsten niedergelassen.⁵

Auf dem Würzburger Tage saß Otto auf einem Throne und hatte

¹ Ragewin, Gesta Fr. IV, 3.

² Ann. S. Rudberti Salisburg. Mon. Germ. SS. 9, 777. Imperator Salzburg 14 Kal. Martii venit, ad Libniz cum praelatis colloquium habuit. Am 16. Febr. 1172 war also der Kaiser schon in Salzburg, am 20. eröffnete er erst den Reichstag. Cf. Meiller, Reg. archie. Salisburg. pag. 122, Nr. 40.

³ Cf. u. a. Gerlaci Milovic. abbatis Contin. Mon. Germ. SS. 17, 693 vom Reichstage zu Regensburg 1187. — venit dies, in qua presidente serenissimo imperatore Friderico causam intrat episcopus cum duce Friderico coram principibus totius imperii.

⁴ Contin. Zwetl. altera 1188. Mon. Germ. SS. 9, 543. Celebrata est curia generalis ab universis christianae fidei cultoribus Moguntie in media quadragesima, dominica Letare Jerusalem, ubi non loco imperantis, sed ad subveniendum christianitati exhortantis, affuit, non praeftuit, imperator Fridericus cum filiis suis, glorioso videlicet Romanorum rege Heinrico, et duce Suaeve Friderico.

⁵ Canonici Wissegrad. Contin. 1135. Mon. Germ. SS. 9, 141. Cumque in concilio sessum fuisset, dux Sobezlaus a dextris imperatoris sedit, ac ex altera parte alii principes, Bolezlao autem ante conspectum ejus sedes posita est tamquam licitori; — — —.

zur Rechten seinen Bruder, den Pfalzgrafen, sich gegenüber die zwei anwesenden päpstlichen Legaten. Die Fürsten saßen ringsherum.¹

Die Braunschweiger Reimchronik braucht zur Bezeichnung der Reichstagsitzung das deutsche „rine“², welches Wort sonst vorzugsweise für den bei Gerichtsverhandlungen gebildeten Kreis in Anwendung kommt. Wir können hiernach vermuten, die Anordnung der Plätze sei eine derartige gewesen, daß die Fürsten in einem Halbkreise dem Könige gegenüber placiert waren.

Zuweilen treten uns bei Aufführung der Zeugen die unterscheidenden Attribute *assidentes* und *astantes* entgegen.³ Wenn es überhaupt erlaubt ist, Folgerungen hieraus zu ziehen, so müßten wir schließen, daß, wenn es nicht zu ermöglichen war, allen in der Sitzung Anwesenden Plätze zu verschaffen, die im Range höher stehenden wie natürlich bevorzugt wurden.

Vor Eröffnung der Reichstagsversammlung hielt man es nicht selten für angebracht, besonders wenn das geistliche Element überwog, den Beistand des heiligen Geistes über die bevorstehenden Beratungen herab-

¹ So nach Arnoldi Chr. Slav. VII, 17. Nach der Contin. Sanblas. Cap. 51 saßen die Legaten zur Seite des Königs. — *extructo tribunali rex conscendit, cardinales, habens collaterales, reliquis principibus circumsedentibus.*

² Braunsch. Reimehr. (Deutsche Chr. II, 539) Vers 6426 flg. — vom Frankfurter Reichstage 1208,

— ouch quam daz megetin,
koninc Philippes töchterlin,
dha mitten an dhen rine,
dha gegenwartich was der koninc
und de vursten albetalle.

— 6528 flg. II, 540. — vom Braunsch. Hoftage. Pfingsten 1209.

men truch mitten an dhen rinc
daz evangelium, dha man dhen koning,
sine hant sach scone uf legen,
und svor, so de koninghe phlegen, —

— 6550 flg. II, 541 von dems. Hoftage

— — do sach men bringen
dho abermittes an dhen rinc
vor dhe vursten und dhen koninc
Beatrizen daz megetin,
koninc Philippus tochterlin —.

³ Cf. u. a. H. Bröh. 4, 629 vom Hoftage zu Frankfurt, 1234. Der Bischof von Basel klagt gegen den Markgraf von Baden und den Grafen von Urach: *surgens e medio* (der Bischof) — — *etiam astantibus adversariis* — —, St. 4274 vom 18. Febr. 1179. Hoftag zu Weissenburg: — *assidentibus nobis principibus et nobilibus illius terre, astantibus etiam ministerialibus et provincialibus* —.

zullehen, mochte es nun geschehen durch einen feierlichen Gesang oder durch ein kurzes Gebet.¹

Die Eröffnung der Reichstagssitzung geschah durch den Kaiser, der, als Praesidierender der Versammlung, den Fürsten den Stoff vorlegte, zu dessen Beratung und Entscheidung er sie zusammenberufen hatte. Kann man hierauf schon aus allgemeineren Wendungen der Quellschriftsteller schließen², so entheben uns die eingehenderen Schilderungen einzelner Reichstagssitzungen jeden Zweifels. Freilich mochte es auch vorkommen, daß der König bei unbedeutenderen Angelegenheiten an seiner statt einen Vertreter sprechen ließ, handelte es sich jedoch um wichtige Dinge, so wurde er sich nicht die Gelegenheit nehmen lassen, durch eine der kaiserlichen Sache günstige Darstellung des vorliegenden Stoffes einen bestimmenden Einfluß, ja einen Druck auf die bevorstehenden Entscheidungen auszuüben. Wo uns detaillierte Darstellungen von Reichstagsverhandlungen vorliegen, finden wir fast durchgehends, daß der Kaiser zuerst das Wort ergreift und die zu beratende Materie vor der Versammlung zur Diskussion stellt.

Besonders Friedrich I. hatte die Gewohnheit, bei allen wichtigen Angelegenheiten in eigener Person die Sache vorzutragen, in der er den Rat und Beistand der anwesenden Fürsten brauchte. Zu Roncalia 1158 hielt er unter freiem Himmel von einem erhöhten Standpunkte aus eine längere Eröffnungsrede, worin er in kurzen Umrissen sein Programm angab für das bevorstehende Reformwerk der italienischen Verfassung.³ Bei der Eröffnung des Paveser Konzils motivierte der Kaiser die Berufung desselben, bewies das ihm hierin zustehende Recht, machte die anwesenden Bischöfe auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Verhandlungen aufmerksam und verließ dann den Ort der Beratung, um dem Konzil den Charakter der vollsten Freiheit zu wahren.⁴

¹ So hebt Friedrich I. in einem Bericht über den Würzburger Reichstag 1165 hervor, daß die Beratungen erst nach demütiger Anrufung der Gnade des hl. Geistes ihren Anfang genommen hätten. *Invocata igitur devotissime Spiritus sancti gratia* — — L.L. II, 135. Auch das Paveser Konzil wurde auf diese Weise eröffnet — *sancti Spiritus gratia invocata, confirmata et recepta* — Otto Fris. *Gesta Fr. IV.* 70. Auch vor der Wahl König Lothars war auf den Vorschlag eines der anwesenden päpstl. Legaten der Hymnus „*Veni creator Spiritus*“ gesungen worden. *Narratio Cap. 2.* In einstimmigen Königswahlen sah man die Wirkung göttlicher Inspiration, Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* I, 499. Arnoldi *Chr.* VII, 13.

² *Ann. Colon. Max. Mon. Germ. SS.* 17, 784. (1172.) *Imperator in media quadragesima apud Wormatiam curiam celebrem habuit, ubi conquestus est de Italicis* — —. — *ibidem* — 17, 779. (1164.) — *imperator — curiam celebrem apud Babinberg habuit —, ubi aliquantulum electo Coloniensi durius locutus est pro palatino, fratre suo* — — u. a.

³ Ragewin, *Gesta Frid.* IV, 3.

⁴ Ragewin, *Gesta Frid.* IV, 64.

Auf der Reichs- und Kirchenversammlung zu St. Jean-de-Losne 1162 war der kaiserliche Gegenpapst Victor IV. der erste, der vor den versammelten geistlichen und weltlichen Fürsten zum Sprechen kam. Friedrich mußte ihm hier wie überall, wenn Kaiser und Papst in Formfragen rivalisierten, den Vorrang zugestehen. Sogleich nach dem Papste aber war es wiederum der Kaiser, der vor der Versammlung das Wort ergriff.¹

Zu Gelnhausen 1186 hatte Friedrich I. wesentlich seiner klaren, selbstbewußten Rede, womit er die vorwiegend geistliche Reichsversammlung eröffnete und zugleich seine eigene Handlungsart zu rechtfertigen suchte, den eminenten Erfolg zu verdanken, den er der Kurie gegenüber errang.² Seine Worte hatten den Bischöfen den Geist eingefloßt, der sie bewog, sich gemeinsam mit dem Kaiser den Forderungen der päpstlichen Politik entgegenzustimmen.

Otto IV. eröffnete eine Sitzung des Reichstages von Würzburg 1209, indem er in eingehender Rede auseinandersetzte, was er der hohen Versammlung zur Entscheidung mitzuteilen habe: sein eigener und der Fürsten Wunsch sei, der Staufin Beatrix die Hand zu reichen, doch nahe Verwandtschaft mit ihr verbiete ihm die Ehe. Deshalb unterbreite er es der Entscheidung der anwesenden Kardinäle, Prälaten und Fürsten, ob er mit gutem Gewissen in dieselbe eintreten dürfe oder nicht.³

Jedenfalls war es von großem Gewicht, von welcher Seite die erste Darstellung des zu beratenden Stoffes gegeben wurde; geschah es vom Kaiser, so war ihm damit Gelegenheit geboten, seine eigenen Ansichten bei der bevorstehenden Entscheidung der Sache nachdrücklich zur Geltung zu bringen.

War der Reichstag mehr in juristischer Funktion thätig, in der Erteilung von Rechtssprüchen und der Lösung schwieriger Fragen der praktischen Rechtspflege, fungierte er also als oberste Instanz für Rechtsentscheidungen, so stand nach Eröffnung der einzelnen Sitzungen die Initiative in der Vorlegung des zu entscheidenden Falles nicht ausschließlich dem Kaiser zu. Jedem der Anwesenden war es unbenommen, die Lösung eines solchen zu bewirken und von dieser Befugnis wurde in der ausgiebigsten Weise Gebrauch gemacht. Öfters wurden in derselben Sitzung von einem Einzigen mehrere Entscheidungen gefordert. Bischof Friedrich von Trient ließ auf dem Tage von Augsburg vier zweifelhafte

¹ Saxonis Grammatici, Hist. Danica ed. Müller u. Velschow. I, 781 ff.

² Arnoldi Chr. Slavorum. III, 19.

³ Arnoldi Chr. Slavorum. VII, 17; vgl. Otto de S. Blasio Cap. 51. Cf. Winkelmann, Philipp von Schwaben u. Otto IV., Bd. II, pag. 158, Anm. 3.

Rechtsfälle entscheiden.¹ In den bezüglichlichen Urkunden heißt es gewöhnlich, diese oder jene Person sei vor den König und die versammelten Fürsten hingetreten und habe um eine Sentenz gebeten. Auch Frauen war dies nicht verwehrt.² Nicht selten erscheinen die Petenten mit zahlreicher Begleitung, besonders Vorsteher von Klöstern mit einer Anzahl von Angehörigen desselben. Auf der Reichsversammlung von Würzburg 1209 erschien Abt Ludwig von Aldersbach mit einigen Brüdern seines Klosters³, Bischof Walther von Gurk zu Nürnberg 1209 mit einer Menge von geistlichen und weltlichen Stiftsgenossen.⁴

An die Vorlegung des zu beratenden Stoffes schloss sich die Diskussion desselben. Reden wir überhaupt von einer solchen, so soll damit nicht gesagt sein, daß man sich nach Art moderner Parlamente breit über die vorliegende Materie ausgesprochen hätte, im Gegenteil zeigt das uns von den Quellen gebotene Bild der Reichstagsitzungen auffallende Einfachheit und knappe Kürze. Zum Teil ist dies der Mangelhaftigkeit unserer Nachrichten zuzuschreiben, nur wenige lassen sich gelegentlich auf eine ausführliche Wiedergabe der Verhandlungen ein, diese ist dann ziemlich summarisch und bietet uns kein klares Bild. Vom Gelnhausener Reichstage 1186 wird nur die Eröffnungsrede des Kaisers erwähnt und ein Vorschlag des Mainzer Erzbischofs, der sofort einen allgemein genehmen Modus angiebt, wie die schwebende Sache zur Entscheidung zu bringen sei.⁵ Sollten nun bei der wichtigen Verhandlung

¹ L.L. II, 215, 216. *Constitutus igitur in praesentia nostra in solemnibus curia apud Augustam in multorum hominum et aliorum principum praesentia dilectus fidelis noster Fridericus Tridentinus episcopus quaesivit in sententia, si — —. Et dictatum est in sententia, quod — —. Item quaesivit in sententia si — —. Et dictatum est in sententia, quod — —. Item quaesivit in sententia, si — —. Et data est super hoc sententia, quod — —. Item quaesivit in sententia si, — —. Et datum est in sententia, — —.*

² H. Bréh. 3, 312 vom 30. März 1227. Hoftag zu Aachen unter Heinrich (VII.) — — quod cum essemus apud Aquisgranum in sollempni curia cum multis principibus subnotatis, dilecta fidelis nostra Hiburgis abbatissa Nivellensis ad nostram accedens praesentiam — — — —. Böhmer Reg. V, Nr. 863. L.L. II, 227 vom Reichstage zu Würzburg, 1216. — accedens ad praesentiam regiae excellentie nostre in curia sollempni Herbipoli domina Tuta inferioris monasterii abbatissa personaliter nec non domina Gerdrudis superioris monasterii abbatissa per suum procuratorem; cum aliqua honesta utriusque capituli parte coram principibus et baronibus atque tota curia nostra gravi querimonia protulit — — — — et super hoc adiutorium et sententiam principum postularunt; — — —.

³ Böhmer, Reg. V, Nr. 281.

⁴ Böhmer, Reg. V, Nr. 269.

⁵ Arnoldi Chr. Slav. III, 19. *Ad haec verba (— imperatoris —) surgens dominus Conradus Maguntinus accepta opportunitate sic locutus est: — — —. Placuit imperatori et omnibus episcopis quod dixerat. Et ad voluntatem imperatoris scripta est epistola, — — —.*

nicht auch andere der zahlreich anwesenden Bischöfe Veranlassung gefunden haben, sich zustimmend oder mißbilligend zu äußern? Wir können uns kaum denken, daß die folgeschweren Verhandlungen, zu denen von allen Enden des Reiches die Fürsten zusammengekommen waren, so bald ihr Ende fanden, nachdem nur der Kaiser und der Mainzer gesprochen, ersterer die Sache vorgelegt und seine Ansichten begründet, letzterer den ausschlaggebenden Gedanken ausgesprochen hatte. Die Quellen lieben es zu sehr, der Erwähnung der Reichsversammlung selbst unmittelbar das Resultat ihrer Beratungen folgen zu lassen, ohne auf die bei der Diskussion an den Tag tretenden Meinungsdivergenzen einzugehen. Den meisten waren diese wohl kaum bekannt, doch auch bei den Autoren, die wie Otto von Freising genaue Berichte geben konnten, finden wir nur spärliche Andeutungen. In der Versammlung zu St. Jean-de-Losne 1162 sprachen nur Papst Victor, Kaiser Friedrich und Kanzler Reinald¹, obschon die bedeutendsten Männer der kaiserlichen Partei anwesend waren. Am Eröffnungstage des Roncalischen Reichstages 1158 wurde auf die erste vom Kaiser gehaltene Rede von manchen Seiten geantwortet „Einer nach dem anderen aufstehend, wie es jenes Volkes Sitte ist“, sagt Ragewin², „sprachen zuerst die Bischöfe, dann die weltlichen Fürsten, die Consuln und die Abgesandten der einzelnen Städte, den ganzen Tag bis in die Nacht verbrachten sie mit überschwänglichen Reden.“ Nach Ragewin hätten manche nur deshalb das Wort ergriffen, um ihre Redefertigkeit an den Tag zu legen, denn damit pflügten sie zu prunken.

War der für die Beratung vorliegende Gegenstand nach hinreichender Besprechung zur endgültigen Entscheidung reif, so folgte die Beschlussfassung und zwar war als Art derselben sowohl bei Reichstagen als allen engeren Versammlungen die Form der gerichtlichen Urteilfindung beliebt. Sehr leicht übertrug man diese von den bestimmten Rechtsfällen auf die allgemein gültigen Sentenzen oder Weistümer, welche lediglich Festsetzungen eines Rechtssatzes, ohne jede Beziehung auf einen bestimmten Rechtsstreit waren. Daher wurden denn auch viele Reichstagsbeschlüsse nach der Art ihres Zustandekommens als *Sententiae* bezeichnet, so der Wormser vom 14. Juni 1153 über die Unveräußerlichkeit der bischöf-

¹ Saxonis Grammatici hist. Danica, edidit Müller. I. Bd., pag. 781 fig.

² Ragewin, Gesta Fr. IV, 4. — — surgentesque unus post unum, sicut ejus gentis mos est, seu ut principi suum quisque manifestaret affectum et propensioem circa eum devotionem, seu ut suam in dicendo peritiam, qua gloriari solent, declararet, primo episcopi, deinde proceres terrae, post consules et missi singularum civitatum totam diem illam facundissimis sermonibus in noctem usque producerunt.

lichen Tafelgüter¹, der Merseburger vom 16. October 1189 über die der kirchlichen Zehuten², der Fuldaer vom 14. Juli 1190 betreffend die Kinder von bischöflichen Ministerialen und freien Müttern³, der Würzburger vom 15. Mai 1216 über die Unveräußerlichkeit der Fürstentümer.⁴

Die Art und Weise aber, wie man vor Gericht das Urtheil fand, war verschiedenartig und demgemäß auch der bei Reichstagsbeschlüssen eingehaltene Modus. Wohl am häufigsten geschah es in der Weise, daß man die Form des Fragens, Findens und Folgens innehielt, indem der Vorsitzende Einen der anwesenden Beisitzer sein Votum aussprechen ließ und die übrigen dieses entweder annahmen oder verwarfen.

Bei weitem die meisten Reichstagsbeschlüsse kamen auf diese Art zu Stande, jedoch modificiert sich das Verfahren für unsern Fall dahin, daß der Kaiser als Vorsitzender des Reichstages einen Fürsten oder Edlen um sein Votum anging, dem dann die ganze Reichsversammlung entweder beitrug oder nicht. Auf dem Tage zu Worms 1153 war es der Herzog Heinrich von Baiern, der, vom Kaiser darum gebeten, zuerst in dem vorliegenden Verhandlungsstoffe betreffs Unveräußerlichkeit der bischöflichen Tafelgüter sein Votum abgab. Dieses fand den Beifall aller anwesenden Stände und wurde dadurch zum Reichstagsbeschlusse.⁵ Auf dem Mailänder Tage vom Jahre 1184 fand Erzbischof Conrad von Mainz auf des Kaisers Aufforderung den Rechtsspruch⁶, daß kein geistlicher

¹ St. 3672. LL. II, 95. Erneuerung eines Spruches des Reichshofes unter Konrad III. — ut igitur ea quae — — — judicialis sententiae finem accipiunt, perpetuo robore illibata et inconvulsa permaneant, praesentem paginam conscribi — jussimus.

² St. 4654, LL. II, 186. Otto Misnensis marchio super hoc requisitus, consentientibus principibus qui tunc aderant, talem dictavit sententiam, utpote justam ratam habemus, et regia auctoritate confirmamus; — — —

³ St. 4655, LL. II, 187. Otto Babenbergensis episcopus super hoc requisitus — talem dictavit sententiam, quod — — —. Quam sententiam utpote justam approbant, ratam habemus, et regia auctoritate confirmamus.

⁴ Böhmer, Reg. V, Nr. 863. LL. II, 227. Nos igitur justitiae protectores — sententiam ipsam duximus approbandam — — —

⁵ St. 2372. LL. II, 94. — — inde illustris dux Bavariae Henricus patruus noster a nobis communitus judicavit, — — consequenter judicium approbantibus multis principibus, quorum nomina in testimonium hujus paginae subternotata sunt.

⁶ St. 4385. Böhmer, Acta imp. sel. pag. 141, Nr. 148. — in sollempni curia Mediolani celebrata —. Conradus Magontinus archiep., a nobis requisitus hanc dedit sententiam ab universis principibus, qui presentes aderant, archiepiscopis et episcopis atque abbatibus, approbatam: quod nullus princeps ecclesiasticus tenetur solvere debita predecessoris sui, que non per consensum imperatorie majestatis et consilium capituli sui mutuo accepit, et bona ecclesiastica nec ei vendere licet nec pignori obligare, nisi per eundem imperatorie majestatis consensum. Vgl. noch St. 4654. LL. II, 186 vom Tage zu Merseburg, 1189 (unter Heinr. VI.) Otto Misnensis marchio

Fürst verpflichtet sei, diejenigen Schulden seines Vorgängers zu zahlen, welche derselbe ohne kaiserliche Zustimmung und ohne den Rat des Capitels gemacht habe. Der Kaiser und die Stände traten der Ansicht des Erzbischofs bei und erhoben diese dadurch zum vollgültigen Reichstagsvotum.

Diese Form der Beschlüßfassung kam auch auf dem berühmten Reichstage von Regensburg 1156 zur Anwendung. Der Babenberger Heinrich gab das Herzogtum Baiern an den Kaiser zurück, der die Mark Österreich von demselben trennte und sodann mit dem geminderten bairischen Herzogtume Heinrich den Löwen belehnte. Der folgende Beschluß, daß aus der Mark Österreich ein Herzogthum gebildet werden sollte, kam auf die obenbezeichnete Art der gerichtlichen Urteilsfindung zu Stande. Herzog Wladislaw von Böhmen, zuerst vom Kaiser befragt, gab vor allen anderen Fürsten sein Urteil ab, dem sich diese dann angeschlossen.¹

Ein zweiter Modus der Urteilsfindung vor Gericht war, daß sich rde um eine Sentenz Gefragte vor seiner Entscheidung mit den übrigen Urteilsfindern beriet und das gewonnene Resultat vor dem Vorsitzenden verkündete, zu dem dann die übrigen formell noch einmal ihre Zustimmung erklärten. Diese seltenere Form finden wir hofgerichtlich für einen für einen bestimmten Rechtsfall befolgt auf dem Reichsversammlung von St. Jean-de-Losne 1162.² Doch auch bei eigentlichen Reichstagsbeschlüssen kam sie in Anwendung, so auf dem Tage von Erfurt 1170 bei dem Beschlusse, daß dem Vogt kein Recht über die Kirchengausstattung zustehen solle.³ (*Sententia de dote ecclesiarum contra advocatos*). Bischof Hugo von Verden ersucht die Reichsversammlung in dieser Sache um eine Rechtsentscheidung. Die Fürsten beraten sich sofort über die vorgelegte Frage⁴; der Kaiser erbittet sich sodann vom Markgrafen Otto von

super hoc requisitus consentientibus principibus qui tunc aderant, talem dictavit sententiam, quod — —.

¹ Privilegium minus. Mon. Germ. SS. 17, 383. — de consilio et iudicio principum, Wadizlao illustre duce Boemie sententiam promulgante, et omnibus principibus approbantibus, — — —.

² St. 3967. Spon, Hist. de Genève. II, 30. — in generali curia nostra apud Pontem Laone — episcopo igitur instante et iusticiam propensius a nobis postulante, a dilecto nostro Henrico Wirzburgensi episcopo iudicium quaesivimus, utrum — — Inde Wirzburgensis episcopus communicato cum archiepiscopis, episcopis ceterisque principibus consilio sententiam cum laudamento et assensu communi in praesentia nostra protulit, quod — —. Quod juxta nostram inquisitionem ab omnibus approbatum est.

³ St. 4115, I.L. II, 141.

⁴ Habita itaque super hujus questione diligenti principum deliberatione —.

Meissen das Urteil¹. Dieser zieht erst die gegenwärtigen Fürsten, Edle und Rechtskenner zu Rate und verkündet das hierdurch gewonnene Resultat². Alle Anwesenden bezeugen hierauf durch Acclamation officiell ihre Zustimmung³.

Eine dritte Form der gerichtlichen Urteilsfindung bestand darin, daß die Frage allgemein an alle Beisitzer gerichtet wurde und diese sich durch gemeinsame Beratung auf einen Spruch einigten, der dann durch einen selbstgewählten Obmann verkündet wurde.⁴

Auf diese Weise geschah die Beschlufassung in einer Sitzung des Würzburger Reichstages vom Jahre 1209. Nach den eingehenden Berichten Arnolds und Ottos von St. Blasien vermögen wir uns über die Einzelheiten des Verfahrens ein ziemlich klares Bild zu machen.⁵ Gegenstand der Verhandlung war bekanntlich die Entscheidung über die Frage, ob es dem Könige erlaubt und geraten sei, in die geplante Ehe mit der verwandten Stauflin Beatrix einzutreten. Der ganze Vorgang vollzog sich in den Formen eines von Otto IV. gefragten Rechtsspruches; nachdem er selbst zur Eröffnung der Sitzung gesprochen, entfernten sich die anwesenden Cardinäle, Prälaten und Fürsten zur Entscheidung des ihnen vorgelegten Falles. Der König selbst blieb zurück und bewog hierzu auch seinen Bruder, den Pfalzgrafen Heinrich, um jedem Verdacht der Beeinflussung zu entgehen. Die Abtretenden schritten dann — wohl in einem anstoßenden Gemache — zur gesonderten Beratung. Zuerst ergriff hier Cardinal Hugo das Wort, beleuchtete die Vorteile, welche dem Reiche und dem Könige aus der in Rede stehenden Verbindung mit Beatrix erwachsen und erwähnte die bereits zugesagte päpstliche Dispensation. Nach dem Cardinal sprach noch der Abt von Morimund, der die Erlaubnis an gewisse Bedingungen geknüpft haben wollte. Nach längerer Beratung entschied sich die Versammlung für Guttheißung der Ehe und

¹ — in praesentia ipsorum a marchione Ottone de Misna super hujus rei negotio iudicium requisivimus — —.

² — Ipse igitur habito universorum principum et nobilium atque aliorum sapientum consilio, generalem in generali curia sententiam protulit: — —.

³ Cui omnes applauserunt, et unanimi acclamatione rationabilem assensum praebuerunt.

⁴ Ganz sicher läßt sich letzteres aus den Urkunden nicht erkennen. Sie „scheinen darauf hinzuweisen, daß, wenn die Urteiler in das Gericht zurückkehrten, nicht mehr eine Umfrage bei den einzelnen stattfand, sondern von einem derselben der durch die Beratung festgestellte Spruch als Urteil verkündet wurde.“ Franklin, Rthgericht. II, 271, 272

⁵ Die folgende Darstellung beruht auf der Kombination der Angaben Arnolds und Otto's. Vgl. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig. II. Bd., S. 158, Anm. 3.

der redefertige Herzog Leopold von Österreich wurde zu ihrem Sprecher erwählt. Mit einer feierlichen Förmlichkeit teilte dieser dann dem König das Resultat mit.

Neben den bisher erörterten Formen der gerichtlichen Urteilsfindung tragen manche Reichstagsbeschlüsse den Charakter eines vom Kaiser mit den Reichsständen errichteten Vertrages. So in erster Linie die Landfrieden, deren vereinbarte Bestimmungen regelmäßig bei ihrer Abfassung und Verkündigung von dem Kaiser und den Ständen feierlich beschworen wurden¹.

Selten mochte ein Beschluß auf so tumultarische Art zu stande kommen, wie auf der Reichsversammlung von Regensburg 1187 der über die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe von Prag.² Andererseits war es gewiß auch wenig in Gebrauch, vor der Beschlußfassung erst einzeln bei den anwesenden Ständen Umfrage zu halten.³

Hiermit sind die Formen gekennzeichnet, in denen Reichstagsbeschlüsse zu Stande kamen. Es ist hierbei jedoch zu betonen, daß wir nach den Quellen selten die Art und Weise, wie im einzelnen Falle ein Beschluß zu stande kam, beurteilen können. Besonders bei den Urkunden sind die formellen Redewendungen, die über das Zustandekommen des Beschlusses berichten,

¹ Cf. z. B. Ann. Erphesfurd, Mon. Germ. SS. 6, 540, vom Reichstage zu Bamberg, 1135. — et ex sententia imperatoris et unanimi consensu principum pax esse decernitur decem annis per regnum universum, conjurantibus cunctis in id ipsum. Otto Fris. Gesta Fr. II, 32 vom Reichstage zu Regensburg, 1156. — ac statim sequenti die in publico residens consistorio, ne Bajoaria ulterius totius regni quietis immunis esset, treugam a proximo pentecosten ad annum jurari fecit. Ann. Colon. max. Mon. Germ. SS. 17, 833, vom Reichstage zu Frankfurt, 1208. Ibi rex primo, deinde ceteri principes, jurant firmam pacem terrae marique servandam — —. Ann. Colon. max. Mon. Germ. SS. 17, 844 vom Reichstage zu Mainz, 1235. — ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax juratur, vetera jura stabiliuntur, nova statuuntur — — —.

² Gerlaci Milovic, abbas Cont. Mon. Germ. SS. 17, 692, 693. „Cum sit,“ inquit (der Herzog von Böhmen), „omnibus notum, Pragensem episcopum meum fore capellanum, sicut omnes predecessores sui patrum et avorum meorum fuerant capellani, discernite quaeso, si liceat, ei agere contra dominum suum vel si teneat ex aequo respondere capellano meo?“ Quod dictum statim et ab omnibus contradictum, maxime ab archiepiscopis et episcopis, decernentibus quod Pragensis episcopus ab omni subjectione ducis debeat esse liberrimus, soli tantum imperatori subiectus vel obnoxius, cujus imperii est princeps, cujus visitat curias, a quo suscipit sceptrum et investituram. Super qua libertate petivit episcopus et accepit sacrum pragmaticum, hoc est regale privilegium — — —.

³ So bei einer Rechtssentenz vom Hofstage zu Ulm, 13. Sept. 1218. Der Erzbischof von Trier fand den Spruch. Facta igitur secundum juris ordinem inquisitione per singulos qui aderant, tam a principibus quam nobilibus et baronibus singulisque qui aderant sententia archiepiscopi fuit per subventionem proclamata et confirmata.

meistens so allgemein und unbestimmt gehalten, daß sie einen sicheren Schluß auf die Einzelheiten des Verfahrens nicht ermöglichen.

Bei den in Burgund oder Italien tagenden Reichsversammlungen und bei allen, auf denen Gesandte fremder Staaten anwesend waren, wurde durch die Verschiedenheit der Sprache eine Verschleppung der Verhandlungen bewirkt. Da bedurfte es gewöhnlich der Kenntnisse sprachkundiger Geistlichen, die wir durchweg in solchen Fällen als Dolmetscher auftreten sehen. Als der Italiener Landulf 1136 zu Roncalia dem Kaiser Lothar eine Klage vortrug, mußte sie der Erzbischof von Trier verdeutschen.¹ Umgekehrt wurde ebendasselbst im Jahre 1158 die Rede Kaiser Friedrich's den Italienern verdolmetscht.² Auf der bunt zusammengesetzten Reichsversammlung zu St. Jean-de-Lozne 1162 hielt der redefertige Kanzler Erzbischof Rainald von Köln eine längere Rede, die er dreimal wiederholte lateinisch, französisch und deutsch.³ Zu Würzburg 1165 verhandelte der Kaiser mit den anwesenden Gesandten des englischen Königs durch einen Dolmetsch⁴; auf der Reichsversammlung, die ebendasselbst 1208 unter Otto IV. tagte, redete der päpstliche Legat Kardinal Hugo lateinisch und Bischof Hugo von Würzburg verdeutschte den Anwesenden seine Worte.⁵

Abfassung und Bekanntmachung eines Reichstagsbeschlusses ist Sache der Kanzlei und geschieht im Namen des Königs. Die Rechtssprüche⁶ wurden nur auf Antrag und im Interesse der Parteien verbrieft, und manche werden niemals schriftlich ausgefertigt worden sein. Die Urkunde muß immer die geschehene Zustimmung der versammelten Stände erwähnen und die Namen der Zeugen. Ihre Ausfertigung geschieht unter dem Siegel des Königs, doch sind einige nur in der Gestalt auf uns gekommen, daß wir in ihnen weder die Besiegelung noch die Zuziehung von Zeugen hervorgehoben finden. Überhaupt herrschte bei der Verbriefung der Rechtssprüche in manchem eine gewisse Unregelmäßigkeit, so wird zuweilen das Urteil allein angeführt, nicht die Frage, auch wird

¹ Landulphi de S. Paulo, Hist. Mediol. Cap. 65. Mon. Germ. SS. 20, 47, 48.

² Ragewin IV, 3. — per interpretem elocutus est.

³ Saxonis Grammatici Hist. Danica ed. Müller I, 783. Quam assertionem tam valido rationis praesidio subnixam putavit, ut nunc Latialiter, nunc Gallice Germaniceque fando, ternis actionem vocibus iteraret.

⁴ Ioannis Saresb. Opp. ed. Giles, I, 236. Nam quum Ioannes de Oxoneford nomine regis Teutonico tyranno conjuraturus esset et opem consilii et auxilii sacramento promitteret — — ait Teutonicus per interpretem suum sicut attestantur magni et multi et religiosi nostrates de provincia dico Rhemensi, qui interfuerunt — —.

⁵ Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Kap. 51. — interpretem habens Wirziburgensem episcopum — —.

⁶ Cf. hierüber Franklin, Reichshofgericht II, 273—280.

oft dem gewöhnlichen Gebrauche zuwider verschwiegen, wer um die Entscheidung des Rechtsfalles gebeten hat. Der Einfluß der vor dem Reiche ergangenen Rechtssprüche darf nicht zu hoch angeschlagen werden; denn da das Urteil höchstens in einigen Exemplaren ausgefertigt wurde, so war das Gebot, daß eine Sentenz im ganzen Reiche Geltung haben sollte, durch ihre mangelhafte Bekanntmachung wirkungslos gemacht. Gewöhnlich kümmerten sich nur die Parteien selbst um den Satz und derselbe Rechtsspruch mußte oft zu verschiedener Zeit immer von neuem wiederholt werden.¹

Auch die Publikation und Verbreitung der eigentlichen Reichsgesetze war sehr mangelhaft und es hatte dies zur notwendigen Folge, daß der allgemeine Rechtszustand in Deutschland von ihnen nur wenig berührt wurde. Die von Friedrich II. bei der Kaiserkrönung zu Rom 1220 erlassenen Gesetze sollten per totum imperium publiziert werden und doch zeigte die Zukunft, daß sie fast nirgends gegen widersprechende Statuten und Gewohnheiten durchdrangen.² Friedrich I. ließ sein auf dem Roncalischen Reichstage 1158 gegebenes Privileg für Bologna³ und später seine Konstitution gegen die Brandstifter (*Const. contra incendarios*)⁴ 1187, Friedrich II. seine römischen Gesetze vom Jahre 1220⁵ von den Bologneser Juristen in das *Corpus juris civilis* aufnehmen, eine Maßregel, die wohl für Italien aber kaum für Deutschland von Wirkung war. War auf einem Reichstage eine Heerfahrt beschlossen, so ergingen an alle Fürsten, welche nicht teilgenommen hatten, feierliche Rundschreiben, durch welche der gefaßte Beschluß bekannt gemacht und die Heerfahrt angesagt wurde.⁶ Auch sonst brachte der Kaiser die Resultate wichtiger Reichstagsverhandlungen zur allgemeinen Kenntnis; so versandte Friedrich I. Berichte über die

¹ Cf. z. B. LL. II, 234. Sent. de officiis episcopatum. 25. Sept. 1319. LL. II, 233. Sent. de officiis ecclesiarum. 15. Jan. 1240. LL. II, 233. Sent. de iuribus episcoporum. Mai 1240. Derselbe Rechtssatz in verschiedenen Erkenntnissen.

² Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen. Bd. I, 465.

³ LL. II, 144. Hanc autem legem inter imperiales constitutiones sub titulo ne „filius pro patre“ etc. inscribi iubemus.

⁴ LL. II, 185. Ut autem haec tam utilis ordinatio omni tempore rata permaneat et eo, quo edicta est, tenore inconvulsa consistat, eam legibus praedecessorum nostrorum imperatorum atque regum iussimus inseri, et perpetuo jure servari.

⁵ LL. II, 245. Litterae ad universitatem Bononiensium. — edidimus quasdam leges quas presenti pagine fecimus adnotari, per imperialia nobis scripta mandantes, quatenus eas faciatis in vestris scribi codicibus et de cetero legatis solempniter, tanquam perpetuis temporibus valituras.

⁶ Cf. u. a. LL. II, 99 an Bischof Otto von Freising, LL. II, 129 seq. Encyclicae de hoste facienda. Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, pag. 588, Nr. 458 an Abt Wibald. Vgl. auch Weiland, Reichsheerfahrt. VII, 116, 117.

Ergebnisse der Paveser Beratungen 1160¹ und des Reichstages von Würzburg 1165², Aktenstücke, die man nicht vor dem Vorwurfe parteiischer, ja entstellender Berichterstattung schützen kann.

Hatten die Verhandlungen eines Reichstages ihr Ende gefunden, so konnten die versammelten Stände insgesamt oder einzeln entlassen werden. Wie bei den Reichsheerfahrten³ bedurfte es auch nach einem längeren Aufenthalte am Königshofe zur Heimkehr einer besonderen Erlaubnis. Konnte der König den Besuch eines Reichstages erzwingen und Ausbleibende bestrafen, so war es den Teilnehmern ohne Zweifel nicht freigestellt, nach Belieben den Hof und die Versammlung zu verlassen. Ein eigenwilliges Aufbrechen wurde übel vermerkt und konnte bestraft werden.⁴

Den durch ihre Hoffahrt verursachten Kostenaufwand mußten die Fürsten selbst decken, es war eine Vergünstigung, wenn die Unterhaltung vom kaiserlichen Hofe gewährt wurde.⁵ Bedeutende Auslagen wurden gewöhnlich durch den Besuch der Reichstage notwendig gemacht, besonders dann, wenn sie nach Italien einberufen waren.⁶ Auf dem Konzil von Pavia wurde das rasche Verfahren gegen Alexander III. u. a. auch damit begründet, daß man es den deutschen Bischöfen nicht zumuten könne, noch einmal die weite Reise zu einer zweiten Kirchenversammlung zu unternehmen.⁷ Als Bischof Heinrich von Prag in Sachen seines Streites mit dem Herzog von Böhmen zum Hofe Friedrichs I. kam, mußte er hier nahezu ein halbes Jahr — bis zum Reichstage, der um Mittfasten

¹ LL. II, 121 flg.

² LL. II, 135 flg.

³ Weiland, Reichsheerfahrt. Forschungen VII, 159.

⁴ Auf dem Reichstage zu Würzburg entwich Erzbischof Konrad von Mainz des Nachts heimlich aus der Stadt. Auch Herzog Friedrich von Rotenburg war eigenmächtig abgezogen, beide um sich der verlangten Eidesleistung zu entziehen. Cf. Reuter, Alex. III. Bd. II, 209.

⁵ Cf. das Privileg Friedrichs II. für den deutschen Orden, Böhmer, Reg. V, Nr. 842. H. Bréh. 1, 439 aus dem Jahre 1216.

⁶ Friedrich II. erkennt selbst die großen Mühen und Kosten an, die der Besuch des Ravensarter Reichstages den deutschen Fürsten machte. H. Bréh. 4, 852. — *vocavimus ipsum (den Herzog von Österreich) sicut ceteros principes, ut veniret, proponentes cum accipere a more paterno ac favore. Sed majori parte principum in multis laboribus et expensis venientibus a remotis, ipse, qui opportunius venire poterat, suum denegavit accessum.*

⁷ Vincentii Prag. Ann. 1161. Mon. Germ. SS. 17, 679. *Contra hoc (eine nochmalige Vorladung Alexanders) plurimi Alamannie episcopi respondent, episcopos Lombardiae has omnes vocationes et curias cum quinque solidis posse celebrare dicunt. Veruntamen quia quidam eorum ab oriente, quidam ab occidente, quidam a desertis montibus ad hoc determinandum vocati veniant. — — —.*

1187 zu Regensburg stattfand — auf die Entscheidung seiner Angelegenheit warten. In der Zwischenzeit ließ der Kaiser dem Bischof Verpflegung für die Hälfte seiner Mannschaft und seiner Pferde verabreichen, welche Freigebigkeit ein böhmischer Geschichtschreiber nicht genug zu rühmen weiß.¹ Interessante Daten bezüglich des Kostenpunktes bieten uns die *Casus S. Galli*²; nach ihnen machte eine Fahrt, die der neugewählte Abt Heinrich von Klingen behufs Empfanges der Investitur zu einem Ulmer Hofstage König Philipps unternahm, Auslagen in der Höhe von 120 Mark Silber nötig, denselben Abt kostete der Besuch eines Reichstages zu Bamberg (8. September 1201) 150 Mark, spätere Hoffahrten nach Eßlingen und Ulm 40 und 30 Mark Silber.

Die Fürsten scheinen berechtigt gewesen zu sein, von ihren Untergebenen zur Deckung der Reisekosten eine Beisteuer zu beanspruchen. Wir wissen wenigstens, daß Bischof Heinrich von Worms eine solche vor seiner Fahrt zum Reichstage von Ravenna 1231 von den Bürgern seiner Stadt verlangte, mit diesen aber wegen seiner Forderung in arge Händel geriet.³

¹ Gerlaci Milovic. abbas Cont. Mon. Germ. SS. 17, 692, 693.

² *Casus G. Galli*. Cont. II, Kap. 12. Mon. Germ. SS. II, 162. Cum enim, sicut in novitatibus praelationum contingere solet, ut ad curias regum cum magnis expensis perveniatur, ipse Ulmam ad solennem curiam (— wahrscheinlich im Nov. 1200. Cf. Böhmer Reg. V, Nr. 53 —) per expensam centum et 20 marcarum gravamine ecclesie pervenit, ibique a Philippo rege imperiali scepro honorifice hujus abbatiae regimine investitus est. Secundo vero suae praelationis anno apud Babinberc idem rex solennem refectionem principibus faciens, etiam ipse invitatus 150 marcas sine gravamine ecclesiae expendit. Tertio anno ad curiam Ezzilingen (— wahrscheinlich April—Juni 1202. Böhmer Reg. V, 65b —) 40 marcas expendit, eodem anno ad curiam Ulme habitam 30 marcas expendit, — —.

³ Ann. Wormatienses, 1231. Mon. Germ. SS. 17, 40. Accidit autem cum idem domnus Henricus episcopus, volens arripere iter ad curiam domni imperatoris Frederici versus Ravennam, peteret subsidium a civibus ut eo honestius cum aliis prelatis Alleanie posset accedere.

Viertes Kapitel.

Staatsrechtliche Fragen.

Unter einem Reichstage verstehen wir den Verband der Reichsstände, welche, unter dem Vorsitze des Königs versammelt, die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte der Mitregierung ausüben. Die Reichsstände waren teils geistlich, teils weltlich¹; zu ersteren gehörten wie früher so auch für den ganzen Verlauf unserer Periode der Patriarch von Aglei, die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen der reichsunmittelbaren Klöster. Mit den weltlichen Ständen vollzog sich gegen Ende des 12. Jahrhunderts eine Veränderung, indem der Reichsfürstenstand enger begrenzt wurde, so daß wir einen älteren und neueren unterscheiden können. Zu ersterem zählen Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen, er war gebildet von einem Amtsadel und als Kennzeichen haben wir den Amtstitel gelten zu lassen. War so der ältere Reichsfürstenstand dahin abgegrenzt, daß alle Grafen ihm noch angehörten, nicht aber die Edlen, so standen vom Ende des 13. Jahrhunderts ab auch die Grafen außerhalb desselben und wurden von der Reichskanzlei nicht mehr als Fürsten bezeichnet. Hiermit soll aber nicht gesagt sein, als wären sie jetzt ein eigener Stand zwischen den Fürsten einerseits und den Edlen oder Baronen andererseits gewesen, sondern sie müssen, wenn ihnen auch ihr Titel einen Ehrenvortrag geben mochte, doch wesentlich mit den Magnaten, Baronen oder Edlen einem und demselben Stande angehört haben. Diese letzteren bildeten in unserer Periode gegenüber den Fürsten eine niedere Klasse der Reichsstände und hießen *liberi domini, nobiles, dynastae, magnates terrae*. Sagen wir nun, daß unter den Staufern die Reichsstände in Fürsten und Edle oder Barone zerfielen, so haben wir bis zum Ende des 12. Jahrhunderts die Grafen mit den ersteren, in der Folgezeit aber mit den letzteren zu Einem Stande zusammenzufassen.

¹ Vgl. zu dem folgenden: Ficker, Reichsfürstenstand.

Die Reichsabtissinnen hatten, wenn sie auch zu den Reichsständen gehörten, kein Recht, den Sitzungen der Reichsversammlungen beizuwohnen. Jedoch sehen wir sie wohl zuweilen an größeren Hoffesten teilnehmen¹ und auf Reichstagen persönlich als Klägerinnen auftreten. Am 15. Mai 1216 erschienen zu Würzburg vor dem König und den versammelten Fürsten die Äbtissin Tuta von Niedermünster und ein Vertreter der von Obermünster in Regensburg, begleitet von ehrbaren Personen beider Kapitel, und erhoben Klage wider einen königlichen Regierungsakt, welcher die Rechte ihrer Stifte beeinträchtigte.² Als König Heinrich (VII.) 1227 mit vielen Fürsten feierlichen Hof zu Aachen hielt, erschien vor der hohen Versammlung die Äbtissin Hiburgis von Nivelles, wies zahlreiche Privilegien deutscher Kaiser vor und bat den König um Niederdrückung aller Feinde und Bedränger ihres Klosters.³

Mit der Aufstellung dieser Stände der Fürsten, der Grafen und Barone ist zunächst nur der Rahmen gegeben, innerhalb dessen wir diejenigen Personen zu suchen haben, denen das Recht zustand, durch Teilnahme an den Reichsversammlungen bestimmend auf den Gang der Regierung und Rechtsprechung einzuwirken. Jedoch läßt sich kaum behaupten, daß der König in jedem einzelnen Falle alle zu obigen Kategorien gehörigen Personen zur Beteiligung an bevorstehenden Reichsversammlungen einlud, als der Ladende konnte er sich immer noch wie auch die Kaiser der früheren Jahrhunderte⁴ soviel Freiheit vindizieren, mit einer gewissen, ihm selbst zusagenden Auswahl zu Werke zu gehen. In diesem Falle sind wir aber wiederum nicht berechtigt anzunehmen, daß die, welche keine Ladungen erhielten, vom Besuche der Reichstage ausgeschlossen waren. Dieser konnte keinem der verfassungsgemäß Berechtigten versagt werden, und Kaiser Friedrich I. wird es nur durch Bitten

¹ Cf. u. a. Gesta episc. Halberstad. 1134. Mon Germ. SS. 23, 106. Imperator itaque — — proximum pascha — — — in civitate Halberstat veneratione regia celebravit. Hiis festis pascalibus intererat — — — Gerburgis Quidelingburgis abbatissa — — —.

² Böhmer, Reg. V, Nr. 863. H. Bréh. 1, 461. accedens ad presenciam regie excellentie nostre in curia sollempni Erbypoli domina Tuota inferioris monasterii abbatissa personaliter nec non domina Gerdrudis superioris monasterii abbatissa per suum procuratorem cum aliqua honesta utriusque capituli parte coram principibus et baronibus atque tota curia nostra gravi querimonia proposuit — — —.

³ H. Bréh. 3, 312. — — quod cum essemus apud Aquisgranum in sollempni curia cum multis principibus subnotatis, dilecta fidelis nostra Hiburgis abbatissa Nivellensis ad nostram accedens presentiam obtulit nobis in facie principum nostrorum privilegia sibi et ecclesie sue a divis imperatoribus collata — — —, cum multa mentis et corporis attritione dampna gravissima et intolerabiles injurias proponens et conquerens, quod — — —.

⁴ Cf. Waitz, IV, 342.

haben erlangen können, daß der ihm mißliebige Erzbischof von Köln der nach Gelnhausen ausgeschriebenen Reichsversammlung fernblieb.

Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß der Stand der Reichsministerialen gerade unter den Staufern einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ausübte.¹ Wenn auch persönlich unfrei — wenigstens der Theorie nach — waren sie auf allen Reichstagen anwesend und thätig, und zwar meistens so, daß wir ihre Bedeutung nicht leicht zu hoch anschlagen können.

Den Städten, die in den folgenden Jahrhunderten zu so ansehnlicher Bedeutung gelangten, war in unsrer Periode eine Teilnahme an den Reichsversammlungen noch nicht verstattet. Die lombardischen nahmen, wie im ganzen italienischen Staatsorganismus, so besonders auf den Reichstagen eine hervorstechende Stellung ein, ihre Vertreter waren auf ihnen das ausschlaggebende Element. Die deutschen konnten eine solche Bedeutung noch nicht erringen, unter Friedrich II. wurde die Macht der Landesherren wesentlich auf ihre Kosten erweitert. Jedoch ließ die Stellung der italienischen Städte auch schon die deutschen eine bessere Zukunft hoffen, und am Ende der Stauferzeit 1255 sehen wir bereits König Wilhelm an der Oppenheimer Versammlung der vereinigten Städte und Fürsten teilnehmen und den von ihnen geschlossenen Bund bestätigen.²

Nicht selten begegnen uns auf den staufischen Reichstagen päpstliche Legaten, die, an den Sitzungen teilnehmend, die Beschlüsse der Versammlung oft wesentlich beeinflußten. Am häufigsten sehen wir das unter den Königen Lothar und Konrad und während des 13. Jahrhunderts, weniger zur Zeit der Stärke der königlichen Macht unter Friedrich I. und seinem Sohne. Liefen die Interessen der kaiserlichen und päpstlichen Politik zusammen, so konnten die Kaiser kein erfolgreicherer Mittel zur Durchführung ihrer Absichten finden, als die thätige Unterstützung päpstlicher Legaten. Wo wir sie daher auf Reichstagen sehen, wirken sie in Harmonie mit den Plänen des Hofes und den Intentionen der kaiserlichen Politik. Lothar ersuchte 1135 die Kurie um Sendung eines Legaten auf die bevorstehende Reichsversammlung von Speier; dort sollte er auf die hohe Geistlichkeit einwirken und sie zu thätiger Teilnahme an der italienischen Expedition zu veranlassen suchen.³

¹ Zum Beweise genügt es, auf die erhaltenen Ausfertigungen von Reichstagsbeschlüssen zu verweisen.

² LL. II, 375, 376. Datt, de pace publica pag. 22. Nr. 20.

³ Jaffé, Bibl. rer. Germ. V., pag. 525, Nr. 29. Scire autem te volo: quia, natale Domini (25. Dec.) Spire celebraturi, convocatis principibus, de Romana expeditione tractabimus. Ad quam curiam legatum et litteras tuas mitti desideramus, per quas archiepiscopus et abbates qualicumque ad tuum et nostrum servicium commonefacias.

Reichs- und Hoftage hatten in gleicher Weise die Bestimmung, die Stände das ihnen verfassungsgemäß zustehende Recht der Mitwirkung an dem Reichsregiment ausüben zu lassen. Es kam demnach bei allem auf die Einholung ihrer Einwilligung an, die in den Quellen durchweg als *consensus principum* bezeichnet wird. Aber stets hatte der König Personen höheren Ranges in seiner Umgebung, deren er sich in allen Obliegenheiten seiner Stellung als Beirat bedienen konnte. Ihrer Mitwirkung wird sehr oft gedacht, indem abwechselnd von Bitte, Rat oder Zustimmung derselben gesprochen wird. Immer ist es der Einfluß der Großen, der als maßgebend hervortritt; daß der Kaiser auf ihre Verwendung etwas unternommen oder einen Entschluß gefaßt, wird den zeitgenössischen Schriftstellern fast zur formelhaften Redensart. Der junge Heinrich (VII.) im Aufstande gegen den Vater sein Unterliegen vor Augen sehend, weiß bei dem Versuche einer Rechtfertigung nichts mehr zu betonen, als daß es kaum eine Angelegenheit gäbe, die er nicht auf den Rat seiner Fürsten unternommen oder unterlassen habe.¹ Der Vater andererseits glaubt dem aufständischen Sohne das Ärgste vorzuwerfen, wenn er ihm Mißachtung der Fürsten schuld giebt, der „Glieder des Reiches, aus deren Zusammensetzung der Eine Körper des Reiches hervorgeht.“² Bei dieser Bedeutung der Fürsten leuchtet ein, daß eine königliche Handlung durch Einholung ihres Consenses wesentlich an Kraft und Autorität gewann. Wir sind jedoch nicht befugt, jedesmal, wo uns die Stände bei Reichsangelegenheiten als mitwirkend entgegen-treten, diese Hinzuziehung als verfassungsgemäß erforderlich und geboten zu bezeichnen. Nicht selten mag der Anlaß zur Einholung des fürstlichen Consenses nicht so sehr in der Beschaffenheit der betreffenden Handlung, als vielmehr darin zu suchen sein, daß ihre Vornahme gerade während eines Reichs- oder Hoftages stattfand. So ist in jedem einzelnen Falle zu konstatieren, ob nicht vielmehr die Mitwirkung der Stände im Sinne einer Begutachtung aufzufassen ist. In dem einen Falle wären die Fürsten, in dem anderen der König der ausschlaggebende Faktor. Heißt es nun, daß der König etwas *cum consensu principum* gethan, so

¹ Heinrichs Brief an Conrad von Hildesheim. H. Bréh. II, 682. — *omnia que fecimus in Alemannia digna relatu et consilio principum et baronum ad augmentum imperii disposuimus et ad promovendum serenissimi patris nostri commodum et honorem.*

² H. Bréh. 4, 524. — *in devotissimos principes nostros nostri lumen et culmen imperii se inconsulte convertit, — — — et precipue principes speciali diligeret et prosequeretur favore. Que utinam post regressum suum sic observare curasset, quod si defecisset in aliis, nostros tamen principes unquam offendere presumpsisset!* Vorher: *Ecce facimus universale verbum ad principes velut ad imperii nostri membra ex quorum compositione membrorum unicum imperii corpus illustre consurgit.*

ist dies kein Beweis, daß er immer bei derselben Handlung die fürstliche Einwilligung einholen mußte. Zur Entscheidung darüber, in wie weit das Königtum hierzu gezwungen war, sind andere Wege einzuschlagen und zwar können wir nur das als der Entscheidung der Reichsstände vorbehalten bezeichnen, bei dem durchgehends die Zustimmung derselben nachgesucht wurde. Immerhin bleibt eine Schicht von Reichstagsangelegenheiten übrig, bei denen es unmöglich ist, eine allgemeingültige Entscheidung in obigem Sinne zu treffen, besonders da die Praxis von den Zeitverhältnissen beeinflusst wurde, und ein Friedrich I. gewiß Manches selbständig entscheiden konnte, was sein gleichnamiger Enkel den Ständen vorzulegen gezwungen war. Wie sich die Lösung im einzelnen gestaltet, muß späteren Erörterungen vorbehalten bleiben. Im allgemeinen sei bemerkt, daß sich der Einfluß der Fürsten am durchschlagendsten geltend machte bei Bestimmungen über das allgemeine Reichsrecht und bei Maßnahmen betreffend die äußeren Angelegenheiten des Reiches.

Überall wo eine Befragung der Stände erforderlich war, bewirkte erst die erfolgte Zustimmung derselben die Rechtskräftigkeit des betreffenden Aktes. Wurde diese nun dem Kaiser auf dem Reichstage versagt, so war sein Antrag damit gefallen und konnte auf demselben nicht wieder vor die Versammlung gebracht werden. Geschah dies bei einer Angelegenheit von Bedeutung, so erregte das Aufsehen und deshalb sind uns auch Nachrichten über derartige Fälle erhalten.

Friedrich I. hatte in seinem ersten Regierungsjahre zweimal das Mißgeschick zu kriegerischen Vorhaben die Einwilligung der Fürsten versagt zu erhalten. Am Krönungsfeste zu Aachen zeigten viele Reichsfürsten, vorzüglich die geistlichen, Geneigtheit zur Unternehmung des italienischen Zuges, der von König Conrad im vorigen Jahre beschlossen, infolge Ablebens des Königs unausgeführt geblieben war. Doch als man mit dem Plane ans Licht trat, zeigte sich ein solches Widerstreben der Laienfürsten, daß man sich zum Aufgeben desselben entschließen mußte. Die mangelhafte Befestigung des Königs in seiner neuen Stellung gab für sie den Grund ihrer Opposition ab.¹

Kurz nachher auf dem Tage von Regensburg (Juni 1152) trat Friedrich mit der Absicht hervor, den Ungarn den Krieg zu erklären, doch

¹ Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* I, pag. 504, Nr. 375. — — *Set laici principes, simplici fortasse animo, studiosè suggerebant: non oportere in hac rerum novitate tam gravi sponione principum devinciri, ne improbitas rebellantium, de ipsius celeri egressu certa, tu extremam dementie audatiam prorumperet; decere etiam, ut, vocatus a vobis potius quam sponte sua veniret. Ita de facili labor in quietem permittata est.*

„aus gewissen geheimen Gründen“ erhielt er den Consens der versammelten Stände nicht und verschob sein Vorhaben auf günstigere Zeiten.¹

Unsere Quellen gewähren uns keine völlig sicheren Anhaltspunkte bezüglich der sich an dieser Stelle aufdrängenden Frage, ob einfache Majorität für die Annahme eines Antrages genügte, oder einstimmiger Consens der Reichsstände erforderlich war. Bei Angelegenheiten, wo, wie bei Reichsheerfahrten, der Kaiser auf die thätige Unterstützung der Stände bei Ausführung des Beschlusses angewiesen war, scheint die Ansicht gerechtfertigt zu sein, daß einfache Mehrheit nicht ausreichte, und daß der Kaiser selbst den Antrag fallen ließ, wenn er nicht die Aussicht hatte, bei Vorbringung desselben hinreichend unterstützt zu werden. Für Rechtssentenzen genügte einfache Majorität.²

Bei der Entscheidung von Rechtsfällen war eine ausdrückliche Bestätigung des Urteils durch den König zur Rechtskräftigkeit desselben nicht erforderlich; denn finden wir sie auch in den meisten Urkunden erwähnt, so können wir doch auch öfters Fehlen derselben nachweisen und in manchen Fällen, wo sie erfolgt, spricht gerade ihre Fassung für obige Behauptung.³ Bei allen anderen Reichstagsbeschlüssen war die Zustimmung des Kaisers zur Rechtskräftigkeit unbedingt erforderlich, in den meisten Fällen war sie selbstverständlich; denn alle Anträge außer denen, welche Rechtsentscheidungen bezweckten, wurden durch den Kaiser vor die Versammlung gebracht.

Die Beschlüsse des Reichstages waren, wie naturgemäß, verpflichtend für das ganze Reich und auch für diejenigen Fürsten, welche persönlich an der Versammlung nicht teilnahmen. Letztere hatten ihr Stimmrecht aufgegeben und unterlagen, wie alle anderen, den Wirkungen der gefaßten Beschlüsse. Hatte die Reichsversammlung eine Heerfahrt beschlossen, so teilte der König den nicht anwesenden Fürsten das Ergebnis mit, und diese waren dann gleichmäßig mit den anderen verpflichtet, die entstehenden Lasten zu tragen.⁴ Gesetze, die auf Reichstagen in Italien erlassen wurden und an deren Beratung vorwiegend italienische

¹ Otto Fris. Gesta Fr. II, 7. *Ibi etiam princeps, eo quod omnibus in proprii imperii finibus ad ejus voluntatem compositis, virtutem animi quam intus gerebat, extra ferri disposeret, Ungaris bellum indicere ipsosque ad monarchiae apicem reducere volebat. Sed cum assensum super hoc principum quibusdam de causis latentibus habere non posset, ad effectum tunc perducere ea quae mente volebat, non valens, ad opportunitiora tempora distulit.*

² Franklin, Reichshofgericht II, 272. „In Beziehung auf die rechtliche Wirksamkeit machte es bekanntlich keinen Unterschied, ob alle zum Urteil Berufenen oder nur die Mehrheit derselben dem Urteil zugestimmt hatten.“

³ Cf. Franklin, Reichshofgericht II, 279.

⁴ Weiland, Reichsheerfahrt. Forschungen VII, 141 flg.

Fürsten Teil genommen hatten, waren zunächst nur für Italien gültig, nicht aber für Deutschland, selbst wenn sie ihrer Einleitung nach für das gesamte Reich gegeben waren.¹

Eine Stellvertretung der stimmberechtigten Stände bei den Verhandlungen des Reichstages war unbekannt. Nur in Rechtsgeschäften war eine solche möglich für die Repräsentation der Parteien, in welcher Stellung uns auf deutschen Reichsversammlungen besonders häufig Bevollmächtigte von städtischen Kommunen entgegentreten.²

¹ Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, 466.

² St. 4342. Mainz 1182. LL. II, 165. Dum itaque in curia Maguncie celebrata presentibus tam canonicis quam civibus Wormaciensibus super hac questione sententiam requireremus —. H. Bréh. 2, 892. Apud Herbipolim. Nov. — dicto episcopo (von Cambray) in persona propria ac civibus per procuratores sufficienter instructos ad curiam ipsam comparentibus — —. Cf. auch oben pag. 60, Anm. 2. — accedens ad presenciam regie excellentie nostre in curia sollempni Erbypoli domina Tuota — abbatissa personaliter, nec non domina Gerdrudis superioris monasterii abbatissa per suum procuratorem — — —.

Fünftes Kapitel.

Die Materie der Reichstagsverhandlungen.

Die Geschäfte, welche vor dem Reichstage verhandelt wurden, sind mannichfach und lassen sich kaum unter allgemeine Gesichtspunkte bringen. Außer dem Material, dessen Verhandlung, wie sicher zu erkennen, verfassungsgemäß vor die Reichsversammlung gehörte und in der Praxis der Hohenstaufen auch immer durch dieselbe seine Erledigung fand, gab es einzelnes, bei dem ein schwankendes Verfahren innegehalten wurde und dessen Vorbringung vor die Stände anscheinend im Belieben der Krone lag.¹ Bestimmte Gesetze, die den Wirkungskreis der Reichsversammlung ein für allemal scharf fixierten, mangelten natürlich auch hier; jedoch hatte langjähriger Brauch eine Reihe von Sätzen aufgestellt, über die sich das Königtum nicht ohne eigene Gefährdung hinwegsetzen konnte. Durch Zeit und Gewohnheit geheiligt, bildeten sie die Norm für das Verhältnis der regierenden Gewalt zu den Ständen, des Königs zu den Untertanen.

a. Verhältnis zu fremden Staaten.

Zunächst war es das Verhältnis des Reichs zu den fremden Staaten, das im wesentlichen seit jeher nur unter Mitwirkung der Stände geregelt wurde. Als vornehmstes Recht der letzteren kann in dieser Beziehung die Notwendigkeit ihrer Zustimmung zu Reichsheerfahrten gelten. Vor der Zeit Heinrichs IV. scheint der Konsens des Reichstages kaum erforderlich gewesen zu sein², erst nach Schwächung der königlichen Gewalt, um die Wende des 11. Jahrhunderts, wurde das Recht der Zustimmung

¹ Eine solche Unsicherheit hatte auch zur Zeit der sächsischen und salischen Kaiser obgewaltet. Waitz, VI, 348. Überhaupt verweise ich zur Vergleichung der im folgenden zur Sprache kommenden Verhältnisse mit den unter jenen vorhanden gewesen auf Waitz VI. 348—353.

² Nach Ludwig Weiland, die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtl. Seite. Forschungen zur d. Gesch., Bd. VII, 116, Anm. 2. Vgl. dagegen Waitz, VI, 349.

zu kriegerischen Unternehmungen den Reichsständen willig zugestanden, und daß ihnen dasselbe auch in unserer Periode von Seiten des Königtums unbestritten blieb, beweist zunächst die in vielen Ausschreiben einer Heerfahrt betonte Zustimmung der Fürsten, dann aber vorzüglich der Umstand, daß man vom Rechte der Nichteinwilligung Gebrauch gemacht hat. Im ersten Regierungsjahre Friedrichs I. wurde, wie schon oben erwähnt¹, zweimal die Einwilligung der Fürsten versagt. Was die Quellen bezeichnen, wenn sie sagen, daß eine Heerfahrt *ex consilio* oder *judicio principum* beschlossen sei, das will der Sachsenspiegel bestimmen, indem er des Reiches Dienst „mit ordelen“ gebieten läßt.² Gewiß wurden auch zuweilen bei den bezüglichen Beratungen Stimmen der Opposition und der Mißbilligung laut, die auf Überlastung und Erschöpfung des Reiches hinwiesen. Mehr als die Quellen erkennen lassen wird das der Fall gewesen sein. Wenn uns Otto von Freising nicht einmal anzugeben weiß, wie die Fürsten ihre Ablehnung des von Friedrich I. beabsichtigten Krieges gegen Ungarn motivierten, so scheint dies darauf hinzudeuten, daß das Königtum, falls es bei den Fürsten auf allgemeinen Widerspruch stieß, bereitwillig seine Absichten aufgab und es nicht zu weiteren Auseinandersetzungen kommen ließ. Doch die seltene Vorenthaltung des fürstlichen Konsenses beweist, daß die Könige Mittel und Wege kannten, ihren Anträgen den nötigen Nachdruck zu verschaffen. War eine Heerfahrt zum Beschluß erhoben, so wurden Ort und Zeit des Zusammentritts der einzelnen Kontingente wenn möglich sofort bestimmt, jedoch stand nichts im Wege, solche und andere Anordnungen auch noch später zu treffen.³ Auch während der Dauer einer Heerfahrt standen die Fürsten dem Kaiser nach Art eines Kriegsrates in allen schwierigen Entscheidungsfällen, besonders bei wichtigen Kriegsoperationen, beratend zur Seite⁴, jedoch können wir diese Befragung der Fürsten nicht als verfassungsgemäß erforderlich bezeichnen.⁵

¹ Cf. pag. 63, 64.

² Sachsensp. Lehnrecht. IV, § 1. Homeyer II, 1, 147 flg. System II, 2, 378.

³ Cf. Weiland, pag. 129. So geschah es 1158 betreffs des Alpenüberganges der aufgetretenen Truppenteile. Otto Fris. Gesta Fr. III, 25. Interea conflente ad ipsum undiqueversus copioso exercitu, nuntii diversorum principum aulam replevere, quibus locis singuli eorum cum singulis exercitibus per arctiora montium loca transirent, imperatorem consultantes. — — — Fridericus habito consilio et provida circumspeditione usus, hoc modo eis vias et Alpium transitus censuit distribuendas: — —

⁴ Cf. u. a. Otto Fris. Gesta Fr. II, 28, 1155. Hac legatione (— der Veroneser —) accepta, imperator cum principibus consilium capit. Vincentii Prag. Ann. 1159. Mon. Germ. SS. 17, 678. Kremenses castrum reddunt. Imperator principum suorum audiens consilium eos incolumes extra abire permittit

⁵ Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Cap. 20, 1166. Quod imperatori Anconae nunciatum (— dass Reinald in Tusculum von den Römern eingeschlossen sei —), con-

Aber nicht allein die Beschlußfassung über Reichsheerfahrten, überhaupt alle Akte, welche die Beziehungen des Reiches zu fremden Staaten betrafen, wurden in Anwesenheit und unter Mitwirkung der Fürsten vorgenommen. Vor allem gehören Friedensschlüsse und Staatsverträge hierher, bei deren Abschlusse der Rat der Reichsstände gebührend berücksichtigt, gewöhnlich auch ihre thätige Unterstützung in Anspruch genommen wurde. Jedoch kann man nicht behaupten, daß der Kaiser in allen Einzelheiten gezwungen gewesen wäre seinen Entschluß ihren Ansichten anzupassen. Abkommen von geringerer Bedeutung konnte er ohne Bedenken aus eigener Machtbefugnis treffen, jedoch galt auch in diesem Falle die formelle Zustimmung der Stände als Kräftigung der Autorität des vollzogenen Aktes. Beim Abschluß wichtigerer Verträge sehen wir die Reichsstände regelmäßig hinzugezogen, so nach der Besiegung des Herzogs Boleslaw von Polen 1157.¹ Die Mailänder wandten sich zuerst an die italienischen und deutschen Fürsten, als sie mit dem Gedanken der Unterwerfung umgingen.² In den Vertrags- und Friedensurkunden selbst wird gewöhnlich die Zeugenschaft der Fürsten erwähnt³, einzeln auch ihre Unterschrift.⁴ Bei wichtigen Akten dieser Art mußten neben dem Kaiser, der sich meistens in der Eidesleistung vertreten ließ⁵, auch die Fürsten oder doch ein Teil derselben die getroffenen Vereinbarungen feierlich beschwören.⁶ Ein natürliches Bestreben des Königtums war es, besonders bei solchen Friedensschlüssen die Mitwirkung und Zustimmung der Stände bedeutsam hervorzuheben, die eine Minderung des Reiches bekundeten, und wenn in dem Frieden, den Friedrich II. im Dezember 1214 mit König Waldemar von Dänemark schloß, sichtlich

vocatis principibus, utrum archiepiscopo dimissa Anconitana obsidione subveniendum esset nec ne consuluit, quod a quibusdam principibus et maxime laicis — — dissuadetur.

¹ Otto Fris. Gesta Fr. III, 5. — — praefatus dux pedibus imperatoris provolutus, interventu principum hoc tenore in gratiam receptus est. Primo — —.

² Vincentii Prag. Ann. 1162. M. G. SS. 17, 680. — — a principibus tam Lombardie quam Theutonie inveniendi gratiam domni imperatoris modum querunt.

³ Cf. die goldene Bulle von Eger 1213, I.L. II, 224, betreffend das Verhältnis Friedrich's II. zum Papste. H. Brch. I, 347. Friedensschluß mit Dänemark.

⁴ I.L. II, 140. Pactum cum Romanis. Juli 1167. Haec omnia cum subscriptione principum curiae fiunt — —.

⁵ Cf. u. a. I.L. II, 156. Sacram. in anima imperatoris.

⁶ I.L. II, 157. Frieden von Venedig. Juraverunt sequentes principes ita — —. I.L. II, 19, 179. Frieden von Constanz. Hi sunt principes et nobiles curiae qui praescriptam pacem per se firmam tenere juraverunt — —. I.L. II, 202. Philippi Pactum cum Philippo II. rege Galliae. Id etiam de mandato nostro dilecti principes nostri — — juraverunt. u. a.

großer Wert auf den Konsens der Fürsten gelegt wird¹, so findet dies eben darin seine Begründung, daß nach den Bestimmungen desselben dem Reiche bedeutende Grenzlande jenseits der Elbe verloren gingen.

Am meisten von allen auswärtigen Angelegenheiten beschäftigten den Reichstag naturgemäß die der deutschen Klientelstaaten, der dauernd oder zeitweilig abhängigen Reiche des Nordens und Ostens. Fast immer waren es Reichstage, auf denen die Herrscher dieser Staaten erschienen, die Belehnung empfingen, die Hoheit des Reiches anerkannten und durch ihre Anwesenheit der Versammlung großen Glanz verliehen. Oft haben staufische Könige mit den Reichsständen über innere Angelegenheiten der abhängigen Staaten beraten. Thronstreitigkeiten wurden hier entschieden, Verfolgte suchten Zuflucht und Hilfe. Freilich lösten sich diese Verhältnisse mit eintretender Schwäche des Reiches nach und nach zu voller Unabhängigkeit. Aber in den Zeiten der Macht des Reiches, vornehmlich unter Lothar und Friedrich I., sah man oft die Fürsten dieser Klientelstaaten auf deutschen Reichsversammlungen ihre Abhängigkeit bethätigen. Zu Halberstadt 1134 erhielt der Dänenkönig Magnus von Kaiser Lothar sein Reich zu Lehen.² Zu Merseburg 1135 erschien Herzog Boleslaw von Polen und mußte trotz der kostbaren Geschenke, mit denen er Kaiser und Fürsten bedacht hatte, harte Beschlüsse des Reichstages entgegennehmen und sich zum Vortragen des Reichschwertes verstehen.³ Mehr noch als die Lothars sah die Zeit Friedrichs I. Schauspiele solcher Art. Auf seinem ersten Reichstage zu Merseburg 1152 entschied Friedrich mit den Fürsten den dänischen Thronstreit

¹ Böhmer, Reg. V, Nr. 773. H. Breh. I, 347. — — — *perpetuas et inviolabiles firmamus amicitias, eique de consilio et consensu principum Romani imperii — — omnes terminos ultra Eldanam et Albiam Romano attingentes imperio — — et quicquid Kanutus comparatum paterno suoque labore tenuit, regno ipsius addimus factumque presentis privilegii nostri auctoritate et sigillorum principum impressione confirmamus.* Mit vielen Zeugen. Vom Hofstage zu Metz, Dez. 1214. Nach der Vermutung Fickers wären schwerlich alle aufgeführten Fürsten auf einem Tage zusammengewesen und wäre die Ausfertigung verzögert, um mehr Fürsten als Zeugen nennen zu können.

² Ann. Magdeburg. 1134. Mon. Germ. SS. 16, 184. *Ubi quidam de primoribus Danorum Magnus nomine advenit, et in die sancto manibus applicatis miles imperatoris efficitur et regnum ipsius patriae ab ipso percepit, et post sacramenta caesari ad ecclesiam procedenti circulo illius decoratus ensen imperatoris honorifice portat.*

³ Annalista Saxo. 1135. Mon. Germ. SS. 6, 769. *Dux autem Polonie Bolislaus in die sancto manibus applicatis miles ejus efficitur, et ad ecclesiam processuro gladium ejus ante ipsum portavit.*

zwischen Sven und Knut.¹ Vor dem Kaiser und den versammelten Fürsten erschienen zu Augsburg im Jahre 1158 dänische Gesandte, um die Bestätigung für den eben gewählten König Magnus nachzusuchen. Sie wurde gewährt, jedoch erhielt der Däne die Weisung, 40 Tage nach des Kaisers Rückkehr von der eben beschlossenen italienischen Heerfahrt in Person die Huldigung zu leisten.² Vier Jahre später 1162 kam Magnus der Anforderung nach auf der Reichsversammlung zu St. Jean-de-Losne.³

Nicht selten hatte ein Reichstag die Aufgabe, fremde Gesandtschaften zu empfangen oder eigene abzuordnen. In beiden Fällen waren wichtige Geschäfte zu erledigen, so daß der Kaiser zu den hierdurch notwendig gemachten Besprechungen den Beirat der Fürsten nicht entbehren konnte. Deshalb wurden Gesandte mit Vorliebe auf Reichstagen im Kreise der Fürsten und Barone empfangen und vernommen⁴, was oft auch darin seinen Grund haben mochte, dass eine glänzende Aufnahme als ehrender Akt der Höflichkeit denen gegenüber galt, in deren Auftrage sie gekommen waren. Da nun in der Stauferzeit das deutsche Reich unter den europäischen Staaten einen Platz einnahm, der es zu allen Ereignissen von Bedeutung Stellung zu nehmen zwang, so darf es uns nicht auffallen, wenn wir des Öfteren deutsche Reichsversammlungen über anscheinend fernliegende Angelegenheiten beraten sehen. Großes Aufsehen erregten zu Merseburg im Jahre 1135 Gesandte des griechischen Kaisers und des Dogen von Venedig, die sich an das Reich wandten mit Klagen über Gewaltthätigkeiten König Rogers von Sicilien.⁵ Mit vielen Geschenken waren sie eingetroffen⁶, wurden aber auch mit reichlichen Gegengaben entlassen.⁷ Auch die Abordnung eigener

¹ Otto Fris. Gesta Fr. II, 5. St. 3626 werden als Zeugen aufgeführt: Sueno rex Danorum, qui ibidem regnum suscepit de manu regis. Knut alter Danus, qui ibidem regnum manu domini regis refutavit.

² Otto Fris. Gesta Fr. III, 24.

³ Saxonis Grammatici, hist. Danica edidit Müller et Velschow. I, 776—785.

⁴ Cf. LL. II, 105 betreffs der päpstlichen Gesandten auf dem Reichstage zu Bésancon, 1157. Quos cum prima die adventus sui honorifice suscepissemus, et secunda, ut mos est ad audiendam legationem eorum cum principibus nostris consedissemus — —.

⁵ Ann. Erphesfurd. 1135. Mon. Germ. SS. 6, 540. Can. Wissegrad. Cont. Cosmae. SS. 9, 141.

⁶ Ann. Erphesf. l. c. — Aurum, lapides preciosas legati attulerunt Graecie cum diversorum colorum purpura, aromata multa nimis et in hac terra haectenus incognita.

⁷ Ann. Saxo. 1135. Mon. Germ. SS. 6, 769. Quibus decenter remuneratis cum suis legatis Havelbergensi episcopo Anshelmo et ceteris eos remisit in propria. Otto Fris. Gesta Fr. IV. 22. Hos singulos et responso prudenti exhilaratos et regalibus donatos muneribus augustus expeditiv et ad suos principes remeare concessit.

Gesandtschaften wurde auf Reichstagen vorgenommen, die gebildete Geistlichkeit mußte dieselben gewöhnlich übernehmen. Auf die oben erwähnte griechische antwortete Lothar durch eine deutsche, an deren Spitze Anselm von Havelberg stand.¹ Zurückkehrende Gesandte erstatteten über ihre Thätigkeit und ihre Erfolge, wenn möglich, vor Reichs- oder Hoftagen Bericht.

b. Akte der Reichsgesetzgebung.

Nach dem Ausgang der Karolinger war im deutschen Teile des fränkischen Reiches fast jede gesetzgeberische Thätigkeit erlahmt. Hier wurde das Königtum durch die äusseren und inneren politischen Verhältnisse so sehr in Anspruch genommen, daß es ihm unmöglich war, auf dem Felde der Gesetzgebung namhaftes zu leisten und bald mußten auch die aus der Karolingerzeit herübergekommenen Kapitularien ihre Geltung verlieren, da ihnen mit der Umwandlung aller staatlichen Verhältnisse die natürliche Grundlage genommen war. Auch in der Zeit der sächsischen und noch der salischen Kaiser² zeigen sich wenige Spuren gesetzgeberischer Thätigkeit, und es mußte den Staufern vorbehalten bleiben, auch auf diesem Gebiete eine Wandlung zum Besseren zu schaffen. Seit jeher hatten die deutschen Könige entsprechend der Neigung ihres Volkes die naive gewohnheitsrechtliche Rechtsentwicklung begünstigt, während sich in dem noch vielfach unter dem Einflusse römischer Rechtsanschauungen stehenden Italien immer ein regeres Wirken in bezug auf die Reichsgesetzgebung erhalten hatte. Von hier aus empfingen später die Staufer günstige Anregungen, so daß unter ihnen auch in Deutschland die Gesetzgebung an Umfang gewann. Bei allen Akten legislatorischer Thätigkeit hatte das Volk eine Mitwirkung zu behaupten gewußt, wenn es auch nur die Großen und Mächtigen waren, die zur Beteiligung herangezogen wurden. Selbst der große Karl hat dieses Recht nicht ange-tastet, ja er sah in der Teilnahme des Volkes oder der Vertreter desselben ein vorteilhaftes Mittel, das Ansehen seiner Gesetze zu heben. Auch in unserer Periode, die in Friedrich I. und seinem gleichnamigen Enkel bedeutende Gesetzgeber aufweisen kann, hat das Königtum immer

¹ Cf. oben S. 70 Anm. 7, dann noch I.L. II, 127. Otto IV. an Papst Innocenz, 1209. — *habito consilio principum et fidelium nostrorum nuntios nostros, honestos et solennes latores praesentium ad praesentiam vestrae sanctitatis duximus destinandos, verbum nostrum ad vos deferendum ipsis plenissime committentes.* Ferner: Ann. Colon. max. Mon. Germ. SS. 17, 783, vom Reichstage zu Bamberg, 1169. *Imperator celeberrimam curiam — apud Bavinberg habuit, ubi de Francia abbas Cisterciensis et abbas Clarevallensis ipsius vocatione eum adierunt, quos cum episcopo Babinbergensi in Italiam pro ecclesiae unitate direxit.*

² Waitz, VI, 351, 352,

nur in Verbindung mit den Ständen auf Reichstagen Gesetze beraten und beschlossen. Nie hat es das Recht unumschränkter Gesetzgebung erstrebt, nie sich über diese durch altes Herkommen gezogene Schranke hinweggesetzt, auch nicht als auf dem Reichstage zu Roncalia 1158 italienische Kriecherei behauptete, alle gesetzgeberische Gewalt sei vom Volke auf den Kaiser übertragen.¹

Auf zweierlei Art kam in unserer Periode die legislatorische Thätigkeit zum Ausdruck, durch die Gesetze (*constitutiones, leges*²) und durch die am Hofe gefundenen Rechtssprüche (*sententiae*), beides nur eine verschiedenartige Ausübung desselben Rechtes der Gesetzgebung.

Die Reichsgesetze wurden von dem Kaiser und den Ständen durchberaten und beschlossen und kamen in verschiedener Form zu stande.

In der Gestalt eines von dem Kaiser mit den Reichsständen eingegangenen Vertrages treten uns die Landfriedensgesetze entgegen, *constitutiones, leges pacis, fridebrief*³, mit dürftigen Bestimmungen über die Strafrechtspflege. Sie waren öffentliche, von dem Kaiser den Fürsten und Baronen beschworene Kontrakte mit der gegenseitigen Verpflichtung, den vereinbarten Bestimmungen nachzukommen.

Den Frieden im Lande aufrecht zu halten, den Schwachen vor dem Starken zu schützen, galt als erste Pflicht des Regenten, und der Wert eines Herrschers wurde nach dem Grade beurteilt, in dem er es verstand, dieser zu genügen. Alte Überlieferung knüpfte die Entstehung des Landfriedens an die Person Karls des Großen; nur er, den man sich als Muster eines Gesetzgebers dachte, konnte der Begründer des segensreichen Institutes sein.⁴ Die staufische Zeit hat viele Landfriedenserrichtungen aufzuweisen, jedoch sind uns die betreffenden Bestimmungen selbst nicht immer erhalten, von manchen erfahren wir nur durch die zeitgenössischen Schriftsteller.⁵ In allen Fällen wissen wir, daß sie unter

¹ Das erklärte in seiner Rede vor der Reichsversammlung der Erzbischof von Mailand. I. L. II, 111. *Scias itaque omne jus populi in condendis legibus tibi concessum. Tua voluntas jus est, sicuti dicitur: Quod principi placuit legis habet vigorem, cum populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concesserit. Quodcumque enim imperator constituerit, vel cognoscens decreverit, vel edicto praeceperit, legem esse constat.*

² Unter den sächsischen und teils auch noch unter den fränkischen Königen hießen sie *Capitula*.

³ Chr. Ursperg, 1187. *Mon. Germ. SS.* 23, 361. — *quas litteras Alamanni usque in presens fridebrief, id est litteras pacis, vocant*

⁴ St. 4274. Böhmer, *Acta Imp. sel.* pag. 130, Nr. 138. — *pacem antiquam a predecessore nostro Karolo divo angusto institutam — —. Ann. Colon. max.* 1208. *Mon. Germ. SS.* 17. — *omnia etiam jura a Karolo Magno instituta — —.*

⁵ a. Narratio de electione Lotharii, 1125. *M. G. SS.* 12, 512. *Tandem compositis omnibus rex predictus sub regiae majestatis obtentu pacem firmam in omni*

Mitwirkung und im Einverständnisse mit den Reichsständen auf Reichstagen errichtet wurden. Die Mehrzahl der auf uns gekommenen Landfriedensurkunden erwähnt direkt die Vereinbarung und Beschwörung der enthaltenen Bestimmungen durch den Kaiser und die Stände.¹ Wo es nicht der Fall ist, — und zwar zweimal unter Friedrich I. — erscheint die Konstitution als eigenmächtiger königlicher Befehl.² Aber daß sie trotzdem nicht ohne Hinzuziehung der Stände erlassen wurden, beweist schon der Umstand zur Genüge, daß sie großen Reichsversammlungen ihre Entstehung verdankten. Jedoch haben wir auch noch anderwärts Belege, welche die Mitwirkung der Stände mehr oder weniger deutlich erkennen lassen.³ Die Landfrieden bildeten den ersten Ansatz

regno Teutonico usque ad nativitatem Domini, et ab inde ad annum usquequaque indixit — — — b. vom Reichstage zu Bamberg, 1135. Ann. Erphesfurd. M. G. SS. 6, 540. — — et ex sententia imperatoris et unanimo consensu principum pax esse decernitur decem annis, conjurantibus cunctis in id ipsum. c. Reichstag zu Frankfurt, 1147. Jaffé, Bibl. rer. Germ. Nr. 33, pag. 111. Conrad an Eugen III. Siquidem de ordinatione regni — in frequenti principum conventu apud Frankenvort, ubi generalem curiam habuimus, studiose et efficaciter tractavimus ordinataque et firmata communi per omnes regni nostri partes solida pace, — — — d. vom Reichstage zu Frankfurt, 1208. Ann. Colon. max. Mon. Germ. SS. 17, 823. Ibi rex primo deinde ceteri principes jurant firmam pacem terra marique servandam, omnes injustas exactiones vectigalium deponendas, omnia etiam jura a Karolo Magno instituta observanda et tenenda.

¹ So das 1187 zu Nürnberg erlassene Gesetz, welches sich in erster Linie auf die Brandstifter, daneben aber auch auf sonstige Friedensverletzungen bezieht und als Landfrieden angesehen werden muß. LL. II, 183. — ea quae de conventia et consilio principum et aliorum fidelium nostrorum, tam liberorum quam ministerialium, ad reprimendas incendiariorum insolentias imperialis nostra sanxit auctoritas, universis imperii fidelibus nota fieri volumus et sicut in castro nostro Nurenberc ordinata et confirmata sunt, firmiter indicimus observanda — — Am Schluß: Actum Nurenberc in praesentia principum, consilio et consensu eorum, — Die Treuga König Heinrichs (VII.) Juli 1230 LL. II, 267 beginnt mit den Worten: Hec est forma pacis, quam — rex Henricus apud Wittenbergam plurimorum nobilium et aliorum fidelium imperii, in sollempni curia celebrata Maguncie — —.

² Landfrieden vom Reichstage zu Regensburg, 18. Sept. 1156. LL. II, 101. Inde est, quod nos — — quibuscunque personis jus suum conservare volumus et pacem diu desideratam et antea toti terrae necessariam, per universas regni partes habendam regia auctoritate indicimus. LL. II, 112. Const. pacis vom Roncatischen Reichstage, 1158. Hac edictali lege in perpetuum valitura jubemus, ut omnes nostro subjecti imperio veram et perpetuam pacem inter se observent, et ut inviolata inter omnes perpetuo servetur.

³ Otto Fris. Gesta Fr. II, 32. — ac statim sequenti die in publico residens consistorio ne Bajoaria ulterius totius regni quietis immunis esset, treugam a proximo pentecosten ad annum jurari fecit. Otto Morena. Mon. Germ. SS. 18, 608. Insuper etiam veram et perpetuam pacem ibi omnes inter se et cum omnibus aliis personis deinceps se firmiter tenere juraverunt — —. Ibiq. ipse dominus imperator multas

zu einem allgemeinen deutschen Rechte, denn fast ohne Ausnahme waren sie für das ganze Reich bestimmt. Doch auch für einzelne Provinzen konnten Landfrieden errichtet werden, und es genügte dann die Zustimmung der Stände des betreffenden Territoriums, die auf kleineren provinziellen Versammlungen erfolgte. So erneuerte Friedrich I. 1179 zu Weissenburg auf Bitte der Fürsten und Edlen Rheinfrankens den alten von seinem Vorgänger Kaiser Karl gesetzten Landfrieden unter Angabe der Grenzen, innerhalb deren er zu gelten hatte.¹

Diejenige gesetzgeberische Thätigkeit, welche die staufischen Reichstage noch außer der auf die Aufrechthaltung des Friedens bezüglichen entwickelten, kann nur als dürftig und unbedeutend bezeichnet werden. Der Reichstag von Roncalia 1136 erließ ein Gesetz über Lehnswesen², auf demselben Gebiete waren unter Friedrich I. die ebendasselbst 1154³

leges, quas fecerat, in scriptis redigi fecit multaue etiam precepta ortatu suorum principum constituit, que omnia in perpetuum custodiri precepit.

¹ St. 4274. Böhmer *Acta Imp. sel. pag. 130, Nr. 138.* *Cum itaque — — in opido Wirzenburc ad faciendas justicias pro tribunali sederemus, assidentibus nobis principibus (et) nobilibus illius terre, astantibus etiam ministerialibus et provincialibus, cunctisque simul devote postulantis pacem antiquam a predecessore nostro Karolo divo augusto institutam, renovavimus ipsam, (et) — — inviolabiter observandam indiximus. — — Item quandam sententiam antiquam justam et diu sopitam renovavimus, cujus promulgationi curia nostra assensum dedit. — — Hec pacis statuta in his finibus observanda indiximus et extendenda: — — —. Hujus pacis ordinationi et confirmationi testes aderant principes nobiles excellentes viri: — — —.*

² LL. II, 83. Vgl. über die Veranlassung und das Zustandekommen des Gesetzes: Hortatu itaque atque consilio archiepiscoporum, episcoporum, ducum, marchionum, comitum palatinorum, ceterorumque nobilium, simul et judicum, hac edictali lege — — decernimus.

³ LL. II, 96. — — Habito igitur consilio episcoporum, ducum, marchionum, comitum simul cum principibus ordinavit et conjurari fecit. Das Landfriedensgesetz desselben Heinrich vom Reichstage zu Frankfurt, 1234, 11. Febr. LL. II, 301. *Principes curie presentes ecclesiastici et mundani fide data efficaciter in nostros manus promiserunt, quod — —.* Dieses ließ Friedrich II. im Sommer desselben Jahres nochmals beschwören. LL. II, 302. Das berühmteste Landfriedensgesetz des Mittelalters, welches die Grundlage aller späteren wurde, ist das vom Reichstage zu Mainz, 1235. LL. II, 313. — *de consilio et assensu dilectorum principum ecclesiasticorum et secularium in solempni curia celebrata Moguntie constitutiones quasdam certis capitulis comprehensas, presentibus eisdem principibus, nobilibus plurimis et aliis fidelibus imperii, fecimus promulgari; quas — — ab universis et singulis jussimus inviolabiliter observari — —.* Am Schluß: *Ad generale statum et tranquillitatem imperii edite et promulgate sunt hec constitutiones, de consilio et assensu principum tam ecclesiasticorum quam secularium, nec non plurimorum nobilium et aliorum fidelium imperii, in sollempni curia celebrata Maguncie — — et palatinorum judicum et aliorum procerum, hac edictali lege — — perpetuo valitura sancimus, ut — —.*

und 1158¹ abgehaltenen Reichsversammlungen thätig, auf der letzteren vom Jahre 1158 wurde außerdem noch ein Gesetz über die Regalien beraten.² Zu Worms 1165 erließ Friedrich I. eine Verordnung, betreffend Testierfreiheit der Geistlichen.³

Die Gesetze, welche Friedrich II. zu Rom am Tage seiner Kaiserkrönung (22. Nov. 1220) veröffentlichte⁴, waren in ihren Entwürfen von der Kurie vorgelegt und bezweckten an erster Stelle den Vorteil der Kirche. Es war kein Reichstag, auf dem sie gegeben wurden, auch geschieht in ihnen keine Erwähnung des Rates, der Bitte, überhaupt irgendwelcher Mitwirkung der Reichsstände. Auch nach ihrem Inhalte rechtfertigen sie völlig ein selbständiges Vorgehen des Kaisers.

Die vier ersten Bestimmungen begünstigen die Geistlichkeit durch Bestätigung ihrer Exemptionen und Einschränkung der städtischen Kommunen. Die zwei folgenden sind gegen die Ketzler erlassen, alle übrigen zu gunsten der Schiffbrüchigen, Fremden und Ackerbauer.

Dieses selbständige Verfahren findet darin seine Begründung, daß Friedrich als römischer Kaiser ein unbeschränktes Recht hatte, Privilegien zu erteilen, als solcher stand ihm auch die Schirmvogtei über die römische Kirche zu, und wie alle Könige konnte er sich ein unmittelbares Schutzrecht über hilfsbedürftige Personen beilegen.

Die gesetzlichen Bestimmungen gegen die Häretiker bildeten die Grundlage für alle späteren Ketzergesetze Friedrichs II., die er in gleicher

¹ LL. II, 113. *Habito igitur consilio episcoporum, ducum, marchionum, comitum, simul etiam palatinorum iudicum, et aliorum procerum, hac edictali lege, — — perpetuo valitura sancimus, ut — — —.*

² Die kaiserl. Publikation dieses Gesetzes erscheint äußerlich als Edict, daß jedoch eine hervorragende Mitwirkung der Stände stattfand, erhellt aus Ragewin, IV, 5. *Deinde super iusticia regni et de regalibus, quae longo jam tempore seu temeritate pervadentium seu neglecta regum imperio deperierant, studiose disserens, cum nullam possent invenire defensionem excusationis, tam episcopi quam primates et civitates uno ore, uno assensu, in manum principis regalia reddidere, —. Requisitique de hoc ipso jure quid esset, adjudicaverunt — —.*

³ LL. II, 138—139. Die Constitutio erscheint als kgl. Edict, gestützt auf den von der Geistlichkeit gebrachten Beweis von der Rechtmäßigkeit ihrer Sache. Der Kaiser erkennt die Testierfreiheit der Geistlichkeit an unter Berufung auf die Gesetze seiner Vorfahren im Reich und macht sich hier „zum Organ der von ihm als begründet anerkannten Grundsätze des geistlichen Rechtes, während er, wenn es sich um die Rechtsverhältnisse weltlicher Personen gehandelt hätte, ohne Zweifel ein Weistum des Hofgerichtes eingeholt haben würde.“ Beseler in d. Zeitschr. für Rechtsgesch. II, 380.

⁴ Böhmer, Reg. V, Nr. 1203. LL. II, 243, 244. *Constitutio in Basilica beati Petri.*

Selbständigkeit bald für einzelne Teile, bald für den Umfang des ganzen Reiches erließ.¹

Einige andere Reichsgesetze kamen in Form eines mit dem Papste geschlossenen Vertrages oder eines ihm geleisteten Versprechens zu stande. In jedem Falle bedurfte es zur Rechtskräftigkeit des Aktes der Zustimmung der Reichsfürsten. König Otto machte der römischen Kirche bedeutende Versprechungen² in Wiederholung früherer vom Jahre 1201. Da jedoch jeder Beleg dafür fehlt, daß Otto im Einverständnis mit den Reichsfürsten handelte, so können wir der Urkunde keine Rechtskraft beilegen.³ Wesentlich dieselben Zusagen wiederholte Friedrich II. zu Eger am 12. Juli 1213.⁴ Diese Vereinbarungen müssen als völlig rechtskräftig gelten, da die Urkunde eine Menge Reichsfürsten als Zeugen auführt und diese nach ihrer eigenen späteren Erklärung den Abmachungen mit der römischen Kirche auch ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben.⁵ Zu Hagenau im September 1219 leistete Friedrich in Anwesenheit mehrerer Reichsfürsten dem Papste Honorius III. noch einmal wörtlich die seinem Vorgänger Innocenz zu Eger gemachten Versprechungen.⁶

Die wichtigsten Gesetze wurden in Gestalt von Privilegien erlassen. Auf dem Reichstage zu Würzburg (Mai 1216) leistete Friedrich II. ur-

¹ Böhmer, Reg. V, Nr. 1523. März 1224; brieflicher Auftrag Friedrichs an den Erzbischof von Magdeburg, den Legaten in der Lombardei. „Cum ad conservandum pariter et fovendum ecclesiastice tranquillitatis statum ex commisso nobis imperii regimine defensores simus a Domino constituti, non absque justa cordis admiratione perpendimus, quod hostilis invaleat heresis pro pudor! in partibus Lombardie, que plures inficiat. Vgl. ferner Böhmer, Reg. V, Nr. 1940 und 1942. LL. II, 287, 288. März 1232 vom Reichstage zu Ravenna. Böhmer, Reg. V, Nr. 2345—2347. LL. II, 326—328 vom Hofstage zu Cremona, Mai 1238. Böhmer, Reg. V, Nr. 2362—2364 für das Arelat; 26. Juni 1238. Reichstag zu Verona. Böhmer, Reg. V, Nr. 2420—2422. LL. II, 326. Padua, 22. Febr. 1239. Zum Teil wörtliche Wiederholung früherer Verordnungen.

² Böhmer, Reg. V, Nr. 274, LL. II, 216.

³ Ficker, Italien. Forsch. II., pag. 395, Nr. 366. „— — — So haben wir doch auch hier wieder nichts, als ein persönliches Zugeständnis des Königs, welches das Reich selbst nicht binden kann.“

⁴ Böhmer, Reg. V, Nr. 705, ferner 706, 707, LL. II, 224, 225.

⁵ Böhmer, Reg. V, Nr. 1112, LL. II, 397 vom Reichstage zu Frankfurt. — sicut olim ad petitiones et preces nec non et mandatum predicti domini nostri regis Friderici tempore bone memorie domini Innocentii III. pape pro bono pacis ad omnia scandala evitanda, ipsi sancte Romane ecclesie super privilegiis ipsius regis sibi datis nostram tunc voluntatem praebuimus et consensum, sic nunc eandem voluntatem et consensum nostrum noviter innovamus, et per omnia approbamus.

⁶ Böhmer, Reg. V, Nr. 1050. LL. II, 231.

kundlich zu gunsten der Reichskirchen auf das Spolienrecht Verzicht.¹ In obiger Form treten uns auch die zur Anerkennung der Rechte der Landesherren erlassenen Gesetze entgegen. Was diese durch Herkommen oder Verleihungen dem Kaiser gegenüber erworben hatten, wurde ihnen in jenen Reichsgesetzen in Gestalt genereller Privilegien allgemein ohne Bezugnahme auf den speziellen Erwerb zugestanden. Hierhin gehört der als *Confederatio cum principibus ecclesiasticis* bezeichnete Erlaß zu gunsten der geistlichen Fürsten von der Reichsversammlung zu Frankfurt (26. April 1220²), das Gesetz König Heinrichs (VII.) zum Vorteil der geistlichen und weltlichen Fürsten vom Wormser Reichstage des Jahres 1231³, endlich Friedrichs II. Bestätigung in der *Curia apud Sibidatum* (Mai 1232).⁴ Die Zustimmung der Fürsten zu diesen drei Reichsgesetzen war selbstverständlich, da dieselben ja ganz in ihrem Interesse erlassen wurden.

Als zweite Form, in der uns die Gesetzgebung des Mittelalters entgegentritt, haben wir die vor dem Reiche ergangenen allgemeinen Rechtsprüche bezeichnet. Diese Weistümer des kaiserlichen Hofgerichts haben dieselbe Bedeutung wie die Feststellung einer zweifelhaften Rechtsfrage durch das Gesetz, sie sollen nicht nur für einen einzelnen Fall eine rechtliche Norm aufstellen, nicht nur für die Anfragenden Kraft haben, sondern sie sind bestimmt, als allgemeiner gesetzlicher Grundsatz angesehen und in allen gleichen Fällen angewandt zu werden. Hieraus erhellt ihre große Bedeutung für das Rechtsleben des Mittelalters, sie sind wichtiger als die Reichsgesetze, insofern sie bei weitem zahlreicher sind und eine Menge von Verhältnissen berühren, die niemals zum Gegenstande gesetzgeberischer Thätigkeit gemacht wurden.

Waren nun auch Reichshofgericht und Reichstag an und für sich getrennte Verfassungsinstitute, und hatte jenes mehr gerichtliche, dieses mehr politische Bedeutung, so wurden doch auch sehr oft auf dem letzteren, indem er als Reichshofgericht thätig war, Rechtsfragen vorgelegt und entschieden. Dieser Gebrauch, durch das Urteil des als höchstes Gericht fungierenden Reichstages Rechtssätze festzustellen und als gesetzliche Bestimmungen auszusprechen, findet sich schon vor dem Anfang unserer Periode, im Laufe derselben werden derartige Weistümer zahlreicher und bilden endlich in ihrer zweiten Hälfte den gangbarsten Modus, allgemein gültige Rechtsregeln und leitende Grundsätze der Verwaltung aufzustellen. Man darf behaupten, daß in der Zeit Friedrichs II.

¹ Böhmer, Reg. V, Nr. 856, 857, 858, 859, 861. I.L. II, 226.

² Böhmer, Reg. V, Nr. 1114. I.L. II, 236.

³ Datiert vom 1. Mai. I.L. II, 282.

⁴ Böhmer, Reg. Nr. 1965. I.L. II, 291.

kaum ein Reichstag abgehalten wurde, der nicht wenigstens einen Teil seiner Thätigkeit auf die Festsetzung solcher Rechtssätze verwandt hätte. Inhaltlich beziehen sich diese auf alle Gebiete der Gesetzgebung und lassen sich nur schwer nach umfassenderen Gesichtspunkten gruppieren.¹ Natürlich war das Recht durch Sentenzen allgemeingültige Rechtsgrundsätze zu normieren, nicht ausschließlich den Reichstagen reserviert, sondern eine Hauptbefugnis des Reichshofgerichtes. Jedenfalls haben aber die auf ihnen von den Fürsten gefundenen Urteile größeres Ansehen gehabt, als die vom gewöhnlichen Hofgericht getroffenen Entscheidungen.

c. Akte der Reichsverwaltung.

Gehen wir über auf die Thätigkeit der staufischen Reichstage auf dem Gebiete der Reichsverwaltung, so ist wieder von vornherein zu betonen, daß man staatlicherseits nach der aus den früheren Jahrhunderten überkommenen Gewohnheit² keine bestimmte Grenze zwischen allgemeinen und provinziellen Versammlungen, zwischen Reichs- und Hoftagen zog. Kaum bei den wichtigsten Akten der Reichsverwaltung können wir sagen, daß die Zustimmung der Fürsten ausnahmslos auf Reichstagen nachgesucht sei, oder daß man sich nicht auch bisweilen begnügt hätte, die Einwilligung provinzieller Versammlungen einzuholen. Deshalb ist fast bei allem, was wir zum Geschäftskreis des Reichstages rechnen, kaum zu bestreiten, daß es nicht auch ohne Widerspruch auf kleineren Tagen hätte zur Beschlußfassung gebracht werden können.

Von allen Akten der Reichsverwaltung stellen wir die bedeutenderen Rangerhöhungen an erste Stelle, voran die Erhebung der Herzogtümer Österreich und Braunschweig-Lüneburg. Beide wurden auf feierlichen, starkbesuchten Reichstagen vorgenommen, zu Regensburg und Mainz (1156, 1235) und geschahen unter Mitwirkung und Zustimmung der Stände, was denn auch in allen Nachrichten und Schriftstücken über die betreffenden Akte bedeutungsvoll hervorgehoben wird.³

¹ Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die ganze gesetzgeberische Thätigkeit der staufischen Reichstage, insofern sie sich durch Feststellung von Rechtsprüchen äußerte, ins einzelne zu verfolgen. In Bezug auf den Inhalt der zahlreichen Weistümer unserer Periode verweisen wir auf die Franklin'sche Sammlung aller Rechtsprüche des Reichshofes im Mittelalter: *Sententiae curiae regiae* (Hannover 1870) und auf die Beseler'sche Abhandlung: „Die deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen“ in der „Zeitschrift für Rechtsgeschichte“ Bd. II, 403—409.

² Cf. Waitz, VI, 348.

³ a. *Privil. minus. Mon. Germ. SS. 17, 383.* — *de consilio et iudicio principum, Wadizlao illustre duce Boemie sententiam promulgante, et omnibus principibus approbantibus, marchiam Austrie in ducatum commutavimus et eundem ducatum — — Heinrico — concessimus.* Otto Fris. *Gesta Fr. II, 32.* *Exinde de eadem marchia cum praedictis comitatibus — iudicio principum ducatum fecit — —.*

Die Neuschaffung des Herzogtums Braunschweig war zugleich eine Erhebung des Welfen in den Reichsfürstenstand. Eine solche konnte rechtskräftig immer nur durch den Kaiser unter Zustimmung der Stände vollzogen werden. Zu Worms fand am 22. Dez. 1188 die Erhebung des Grafen Balduin von Hennegau zum Reichsfürsten und Markgrafen von Namur statt unter Einwilligung der anwesenden Fürsten.¹ Einstweilen geheimgehalten wurde die Sache 1191 auf einem Fürstentage zu Schwäbisch-Hall von König Heinrich bekannt gemacht und zur Genehmigung vorgelegt, wo dann der junge Herzog von Brabant von seinen Rechten Gebrauch machend wegen seiner Herzogsgewalt mutig der beabsichtigten Erhebung Namur's zum Fürstentume widersprach, bei der Einwilligung der übrigen Fürsten aber nichts erreichen konnte.²

Unter Zustimmung der Großen wurde dem Herzog Boleslaw von Böhmen auf einem Reichstage zu Regensburg am 18. Januar 1158 von Kaiser Friedrich der Königstitel verliehen mit der Erlaubnis, an gewissen Festtagen den goldenen Kronreif zu tragen.³ Im Jahre 1198 verließ Philipp von Schwaben bei Gelegenheit seiner Königskrönung in Mainz nach vorhergegangener Beratung mit den Fürsten dem Herzog Ottokar von Böhmen die Königskrone⁴ und als dieser später zur welfischen Partei übergang, bestätigte König Otto dem Böhmen auf einem Hofstage bei Merseburg am 24. August 1203 die ihm von Philipp verliehenen Rechte und setzte ihm nochmals die Königskrone auf.⁵ Später gehörte Ottokar wieder zu den ersten, die Kaiser Otto den Rücken wandten und sich dem jungen Hohenstaufen Friedrich anschlossen; zu Basel erhielt er am

b. Const. ducatus Brunsvic. et Luneburg. l.l. II, 318. Quapropter cum consilio assensu et assistencia principum civitatem Brunsvich et castrum Luneburch — — univimus et creavimus inde ducatum et imperiali auctoritate dictum — Ottonem, ducem et principem facientes, ducatum ipsum in feodum ei concessimus.

¹ Gisleberti Chr. Hanon. Mon. Germ. SS. 21, 564, 565.

² Gisleberti Chr. Hanon. 1191. Mon. Germ. SS. 21, 571.

³ Ragewin III, 13. In eadem curia dux Boemorum Bolislaus — — ab imperatore ac imperii primis ex duce rex creatur — —. St. 3795. 14 Reichsfürsten sind als Zeugen aufgeführt.

⁴ Cont. Gerlaci abbas Milov. 1198. Mon. Germ. SS. 17, 710. Das Privileg selbst ist verloren, jedoch wird dessen Inhalt im wesentlichen in der Bestätigungs-urkunde Friedrichs II. vom Jahre 1212 wiederholt sein. Dort heißt es u. a. sicut dilectus patruus noster pie memorie rex Philippus omnium principum habito consilio per suum privilegium instituit ipsum regem —. Böhmer, Reg. Nr. 671. H. Bréh. I, 216.

⁵ Ann. Colon. Max. 1203 (Rec. II.). Mon. Germ. SS. 17, 811. Otto superveniens cum exercitu et applaudens his que acciderant, cum fuisset favorabiliter a cunctis susceptus, decrevit cum principibus, ut confirmaret fidelitatem Boemi sibi quatinus idem coronaretur ab eo. Cf. Böhmer, Reg. V, Nr. 229b.

26. Sept. 1212 von ihm die Bestätigung des großen Privilegs Philipps, wodurch dieser mit dem Räte seiner Fürsten Böhmen zum Königreich erhoben hatte.¹

Tief eingreifend in die Interessen des Reiches war die in Deutschland seit Jahrhunderten übliche Designation eines Sohnes des noch lebenden Königs zum Nachfolger im Reich. Nie fand eine solche ohne den Willen der Fürsten, die in der Wahl des Königs ihr vornehmstes Recht sahen, statt. König Conrad III. erlangte auf dem Reichstage zu Frankfurt (März 1147) die Wahl seines Sohnes Heinrich², der aber schon vor seinem Vater starb, Friedrich I. 1169 die Heinrich's VI. auf dem Reichstage zu Bamberg.³ Dieser wiederum setzte 1196 nach dem Scheitern seines Planes betreffs Erblinmachung des Reiches auf einer Reichsversammlung zu Frankfurt die Designation seines noch ungetauften Sohnes durch, des späteren Friedrich II.⁴ An demselben Orte war es, wo dieser im Jahre 1220 seinen Sohn Heinrich (VII.) zum Nachfolger im Reich erwählen ließ.⁵ Nach der Absetzung dieses Heinrich im Jahre 1235 setzte Friedrich zwei Jahre später in Wien die Wahl Conrads IV. durch⁶ und ließ diese auf einem Hofstage zu Speier (Juli 1237) nochmals von den dort anwesenden Fürsten bestätigen.⁷

¹ Böhmer, Reg. V, Nr. 671. H. Bréh, I, 216.

² Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, pag. 111, Nr. 33. — filium nostrum Henricum in regem et sceptri nostri successorem unanimi principum conventia et alacri totius regni acclamatione electum, mediante hac quadragesima in palatio Aquisgrani coronare — decrevimus. Conrad an Papst Eugen III. Cf. auch St. 3540. Otto Fris. Gesta Fr. I, 43. At Conradus — principes convocans, in oppido — Frankenfurd — generalem curiam celebrat, ibique filio suo Heinricho adhuc puero rege per electionem principum constituto, in palatio Aquis eum — regem inungi ac coronari jubens, regni participem legit.

³ Chr. Magni presbyteri 1169. Mon. Germ. SS. 17, 489. Imperator celebravit curiam generalem et valde celebrem apud Babenberg in diebus pentecostes — —. Ubi ex consensu et collaudatione omnium principum, qui aderant, imperator filium suum in regem electum et coronatum post se regnare firmavit.

⁴ Ann. Colon. Max. Mon. Germ. SS. 17, 804. Imperator ab omnibus imperii principibus summa precum instancia optinet, ut filium suum Fridericum nomine, vix triennem in regem eligant — —.

⁵ Chr. Ursperg. Mon. Germ. SS. 23, 379. Qui (Heinricus) eorundem ministerialium et aliorum principum interventu postmodum a patre suo et principibus rex constituitur et Aquisgrani coronatur cum patre imperium adepturus. Cf. noch Keineri Ann. M. G. SS. 16, 676.

⁶ Cf. H. Bréh. V, 29 flg.

⁷ Ann. Colon. Max. Mon. Germ. SS. 17, 846. Eodem anno Fridericus imperator ab Austria ascendit usque Ratisponam, principibus apud Spiream ad colloquium evocatis. Ubi cum quidam principes convenissent, ab eo ad convivium invitantur. Filium etiam suum Cunradum adhuc puerum prius in Austria in regem Theutoniae designatum, denuo ab ipsis optinet approbari.

Von ähnlicher Bedeutung wie die Wahl eines Königs für das Reich, war für die einzelnen Territorien die Einsetzung eines Herzogs. War dieser des früheren Sohn oder doch ein Sprosse seines Geschlechtes, so hatte der Akt der Belehnung weniger Bedeutung. Der Gedanke der Erblichkeit hatte bereits so tiefe Wurzeln gefaßt, daß man in einem solchen Falle eine Zuziehung und Befragung der Reichsstände wenigstens nicht für geboten hielt, wenn auch sowohl der König wie der zu Belohnende zur Erhöhung der Feierlichkeit des vorzunehmenden Belehnungsaktes die Anwesenheit vieler Fürsten wünschen mochten. Anders war es, wenn der König dem Prinzipie der Erblichkeit entgegentrat oder nach dem Aussterben einer herzoglichen Familie deren Lehen wiederverleihen wollte. Dann war er an die Zustimmung der Stände des Reiches, wenigstens aber der des betreffenden Territoriums gebunden und es würde böses Blut erregt haben, wenn er sich über diese Anforderungen hätte hinwegsetzen wollen. Ja nach altem Herkommen war er sogar in der Wahl des Ortes gebunden, in dem die feierliche Belehnung stattfand; seit Alters geschah es für Baiern in Regensburg, für Schwaben in Ulm.¹

Überhaupt bei allen Verleihungen der höheren Würden in Staat und Kirche, soweit sie dem Könige zustanden, wurde der Rat der Großen gesucht und beachtet, mochte er nun auf größeren oder kleineren Versammlungen eingezogen werden. Auch wenn es nach der Verfassung nicht erforderlich war, ließ sich das Königtum gewöhnlich trotzdem von der Ansicht der Fürsten bestimmen; denn ein Vorgehen im Einverständnis mit diesen galt als Steigerung der Rechtskraft eines vorgenommenen Aktes. Mit Vorliebe nahmen deshalb die Könige wie die Belehnung weltlicher, so auch die Investitur geistlicher Fürsten auf Reichs- und Hoftagen vor.² Ein großer Teil der auf diesen besorgten Geschäfte bestand in Handlungen solcher Art, so daß es mit Recht überflüssig erscheinen mag, unter der großen Menge der hierhergehörigen Fälle besondere hervorzuheben, zumal ja alle diese Akte auch auf kleineren Versammlungen vorgenommen wurden und für die Reichstage nicht als charakteristisch angesehen werden können.

¹ Cf. Waitz, VII, 116, 117.

² Cf. Gisleberti Chr. Hanon. 1191. Mon. Germ. SS. 21, 575, Heinrich VI. bekennt, daß er die Investitur der Erwählten von Cambrai und Lüttich nur unter der Zeugenschaft deutscher Fürsten vornehmen könne. Dominus imperator et scolarium Cameracensem et nuntium comitis Hanoniensis benignissime suscipiens, scolario certissime episcopatum Cameracensem, et preposito Leodiensi episcopatum Leodiensem per nuntium comitis Hanoniensis promisit; et quia hoc nisi sub testimonio principum Theutonie fieri non poterat, et Theutoniae princeps aderat unus tantummodo, scilicet patriarcha Aquilee, investituras istas usque in Theutoniam oportuit differe.

Von segensreichem Erfolge für den Frieden des Reiches war noch außer dem Erlaß von Landfriedensgesetzen die nicht zu unterschätzende Wirksamkeit der Könige in bezug auf die Pacifikation entzweiter Fürsten. Die Bestrebungen des Königtums, zwischen mächtigen Gegnern Frieden zu stiften, streitende Fürsten vor seinem Throne zu versöhnen, wurden durchweg von gutem Erfolge gekrönt. Auf dem Reichstage von Speier 1146 schlichtete Conrad III. einen Streit des Erzbischofs von Trier und des Grafen von Namur wegen der Vogtei über das Kloster St. Maximin.¹ Friedrich I. bemühte sich lange vergeblich, die Feindschaft Heinrichs des Löwen und Heinrichs von Österreich wegen des bayrischen Herzogtums zu einem friedlichen Ende zu führen. Endlich brachte er es doch dahin, daß die Angelegenheit ohne Blutvergießen zur beiderseitigen Befriedigung geordnet wurde. Der Reichstag von Regensburg 1156 zeigte die glänzenden Erfolge der hartnäckigen Friedensbemühungen des Kaisers. Auf der Würzburger Reichsversammlung vom Jahre 1168 wurde eine Einigung zwischen den zwieträchtigen Großen Sachsens zu stande gebracht.² Auf einem Hofstage zu Aachen 1227 wußte König Heinrich (VI.) den Grafen Ferdinand von Flandern und Hennegau zu dem Versprechen zu bewegen, für die Zukunft von aller Beeinträchtigung des Klosters St. Gislen abstehen zu wollen.³ Die Fürsten waren oft in gleicher Weise für die Erhaltung des inneren Friedens thätig. Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1220 soll sich nach einem Schreiben Friedrichs II. an Papst Honorius ein alter Streit zwischen dem Erzbischofe von Mainz und dem Landgrafen von Thüringen mit solcher Heftigkeit erneuert haben, daß die Fürsten schwuren, nicht eher den Platz zu verlassen, als bis sie die Streitenden versöhnt hätten.⁴

Herrschten innere Unruhen im Reiche, standen Reichsfürsten gegen

¹ St. 3525.

² St. 4095. *Noverit qualiter in generali curia Wirzburg celebrata, ubi inter discordes principes Saxoniae deo cooperante plenam reconciliationem perfecimus — —.*

³ H. Bréh. 3, 308. Der Graf verließ vor Abgabe des Versprechens die Versammlung und beriet sich zuvor. *Ad haec prenomiatus comes respondit quod habito consilio super his vellet deliberare. Nos vero de solita benignitate eidem comiti deferre volentes diximus quod nuntium nostrum fidelem ad ipsum mitteremus, qui nobis fideliter ejusdem comitis responsum reportaret. Misimus itaque ad ipsum venerabilem ac discretum virum Johannem abbatem qui audito diligenter sepedicti comitis responso nobis retulit quod idem comes, sicut ipse assererat, de molestiis eidem monasterio prius illatis plurimum dolebat et de cetero caveret — —.*

⁴ H. Bréh. 1, 802. Böhmer, Reg. V, Nr. 1143. *Quod presentes principes attendentes et tanto volentes periculo obviare se de loco non recessuros aliquatenus juraverunt, nisi prius inter predictos principes dictante sententia juxta posse ipsorum vel compositione amicabile tractaretur. — —.*

das Königtum in Waffen, so wurden in derselben Weise wie gegen auswärtige Feinde Heerfahrten der treugebliebenen Fürsten gegen die aufständischen beschlossen, mochte es nun auf allgemeinen Reichstagen oder auf kleineren provinziellen Versammlungen geschehen. Auf einem Tage zu Goslar ließ Lothar 1126 einen Feldzug gegen die aufrührerischen Staufer beraten.¹ Auf dem stark besuchten Reichstage zu Straßburg im Mai 1139 wurde eine Heerfahrt gegen Heinrich den Stolzen und die Sachsen zum Beschluß erhoben.² Der Gelnhausener Reichstag vom Jahre 1180 beschloß einen Feldzug gegen Heinrich den Löwen.³ Unter Heinrich VI. ließ Erzbischof Wichmann von Magdeburg anstatt des in Apulien weilenden Kaisers zu Goslar 1191 die Fürsten gegen denselben Heinrich einen Reichsfeldzug beschwören.⁴ Friedrich II. endlich übertrug auf dem Hofstage von Augsburg (Juni 1236) die Bekämpfung des aufständischen und geächteten Herzogs Friedrich des Streitbaren von Österreich den ihm benachbarten Reichsfürsten.⁵ Zur Zeit der Thronstreitigkeiten zwischen Philipp und Otto waren fast alle Versammlungen der verschiedenen Parteien durch die Notwendigkeit gleicher Beratungen hervorgerufen.

Es galt als sühnende Genugthuung für die verletzte Hoheit des Reiches, wenn besiegte Aufständische zur feierlichen, öffentlichen Demütigung gezwungen wurden. Bei mächtigeren Fürsten fand diese durchweg auf Reichs- oder Hoftagen statt. Herzog Friedrich der Hohenstaufe mußte sich bei seiner ersten Unterwerfung in Fulda Lothar gegenüber eidlich verpflichten, auf dem nächsten allgemeinen Reichstage öffentlich die Huld des Königs zu erleben.⁶ Es geschah auf der glänzenden Ver-

¹ Ann. Patherbr. 1126. Scheffer-Boich. pag. 148. *Frequens principum conventus Goslariae presente rege fit; expeditio post pentecosten contra ducem Frithericum ab omnibus collaudatur.*

² St. 3391 mit: *Et tempore jubente rege principes, qui aderant, expeditionem contra Saxones regnum commonevtes juraverunt.* Ann. Saxo. 1139. Mon. Germ. SS. 6, 776. — *et expeditionem suam fieri in Saxoniam in proxima estate firmiter jussit.*

³ Ann. Pegavienses. M. G. SS. 16, 263.

⁴ Sächs. Weltchr. 336. Deutsche Chr. II, 234. *De bischof Wichmann van Madeburg saunede do de vorsten to Goslare van des keiseres halven, unde de herren vanne lande, de sworen ene herevert vor Brunewich; du volging des somens darva.*

⁵ Böhmer, Reg. V, Nr. 2174b. Herm. Altah. Ann. 1236. M. G. SS. 17, 392. *Fridericus dux Austriae et Styriae ab imperatore proscribitur apud Augustam.* Ann. Colon. max. 1236. M. G. SS. 17, 845. *Itaque ducens exercitum contra Longobardos (imperator), commisit regi Boemiorum et duci Bavariae et quibusdam episcopis terram ducis Austriae expugnandam, propter multiplices excessus et facinora, quibus idem dux fama publica laborabat.*

⁶ *Annalista Saxo.* M. G. SS. 6, 769. *Fridericus vero — — adiit imperatricem, in predicto loco [— Fuldae —] cum imperatore degentem, nudis pedibus satis hu-*

sammlung zu Bamberg 1135, wo der Staufer demütig vor dem König und den Fürsten erschien und fußfällig um die Gnade Lothars bat. Ein gleiches Schauspiel sah einige Monate später der Hoftag von Mühlhausen.² Hier war es der Gegenkönig Konrad, der dem Beispiele seines Bruders folgend, die Verzeihung des Königs erfluchte. Lange dauerte es, bis sich im Jahre 1181 ein Akt von gleicher Bedeutung vor den Augen der deutschen Fürsten vollzog. Es geschah auf der Erfurter Reichsversammlung, die zur Entgegennahme der Unterwerfung Heinrichs des Löwen bestimmt war. Kniefällig mußte der gebrochene Herzog um Gnade bitten.³

Einen großen Teil der Thätigkeit deutscher Reichstage bildeten immer die wichtige Verwaltungsakte, deren Vornahme mit vollem Recht zu jeder anderen Zeit geschehen konnte. Immerhin galt aber eine öffentliche Beglaubigung solcher Geschäfte vor größeren Versammlungen und erst recht vor Reichstagen als Erhöhung ihres Ansehens. Wenn Lothar in einer Urkunde bezüglich der Uebertragung einer Vogtei anscheinend als Grundsatz ausspricht, daß die *attestatio principum* es sei, welche diese Handlung rechtskräftig mache, so ist diesen Worten doch wohl nur der Sinn beizulegen, daß die Rechtskräftigkeit dieser königlichen Handlung durch die Bezeugung der Fürsten gesteigert, nicht aber bedingt werde.⁴ Die Erteilung von Privilegien, die Verfügung über Güter und Rechte des Reiches erscheint in erster Linie als Regierungsrecht des Königs, nur wurde er durch die Gewohnheit beschränkt, nach welcher der Mitwirkung des königlichen Hofes und der gerade anwesenden Großen Raum gegeben werden mußte. Handlungen dieser Art, wie sie vor den versammelten Fürsten vorgenommen wurden, waren vor-

militar flagitans gratiam ipsius, — — magnis sacramentis se obligavit, quod imperatori fideliter et devote in posterum vellet adhaerere, et ad proximum placitum coram principibus gratiam illius cum illorum auxilio exquirere.

¹ Ann. Saxo. M. G. SS. 6, 769. *Fridericus dux cum suis, licet aliquandiu retinisset, gratiam imperatoris, publice provolutus pedibus illius, humiliter exquisivit et mox impetravit.*

² Ann. Saxo. M. G. SS. 6, 770. *Imperator — Muhlhausen venit, ubi Conradus — — coronae ac totius regalis ornamenti oblitus, — — per intercessionem imperatricis, cesaris pedibus provolutus, gratiam illius promeretur.*

³ Arnoldi Chr. Slav. II, 22. *Dux autem veniens ad curiam sibi prefixum totum se submittebat gratiae imperatoris, venit ad pedes ejus. Quem te terra levans osculatus est non sine lacrimis, — — .*

⁴ St. 3288. Böhmer, Acta imp. sel. 74. Lothar überträgt die Vogtei des Nonnenklosters auf der Rheininsel Ruelichswerde (Rolandswert, oberhalb Bonns) dem Grafen Otto von Rheineck. Köln, 1. Jan. 1134. — *Hanc itaque confirmationem imperiali nostra auctoritate canonizantes et instinctu imperatricis Richinchae legalem principum auctoritatem attestacione facientes — .*

wiegend Schenkungen¹, Zusicherungen des besonderen Schutzes² und Bestätigungen früher erteilter Urkunden.³

Während der Dauer eines Reichstages war den aus allen Teilen Deutschlands herbeigekommenen Fürsten die günstigste Gelegenheit geboten, gegenseitige Geschäfte zum Abschluß zu bringen. Bei wichtigeren Abmachungen konnte der Kaiser sofort um Bestätigung angegangen⁴ oder doch in die Zeugenreihe aufgenommen werden.⁵ Jedenfalls haben die Fürsten bei ihrem allgemeinen Zusammentreffen auf Reichsversammlungen mehr unter einander verhandelt, als es die erhaltenen Urkunden erkennen lassen.

Nach allen uns von den Quellen gebotenen Aufschlüssen charakterisiert sich der staufische Reichstag als ein fast ausschließlich nach gewohnheitsrechtlichen Normen geregeltes, höchwichtiges Verfassungsinstitut,⁶ das als vornehmstes Organ der Verwaltung und als angesehenste Werkstätte der Gesetzgebung des Reiches, von diesem selbst vernachlässigt, nicht diejenige Ordnung durch legislatorische Akte fand, auf welche es seiner Bedeutung nach hätte Anspruch erheben können. Fast immer sind es alte, überlieferte Formen, in denen sich das innegehaltene Verfahren bewegt, überall herrscht ein gewisser Grad von Ungebundenheit und Regellosigkeit, weil eben alles abhängig ist vom Gewohnheitsrecht, dieses aber seiner Natur nach nur unklar und schwankend sein kann.

¹ Cf. u. a. St. 3681, 4329, 4094.

² Cf. u. a. St. 3646, 3742, 3752.

³ Cf. u. a. St. 3538, 3626, 3913, 4343. Eine Urkunde Friedrich's I. St. 3793 sagt bezüglich der Bestätigungen: *Imperialem celsitudinem concedet antecessorum suorum regum et imperatorum pia facta non solum inviolabiliter observare, sed etiam censure sue auctoritate alacriter confirmare, ne prolixitas temporum posteris hec reddat dubia vel incerta.*

⁴ So z. B. bei St. 4303 vom Reichstage zu Gelnhausen, 1180. Friedrich bestätigt einen Gütertausch des Erzbischofs Philipp von Köln mit seinem Domcapitel und dem Bischof von Lüttich.

⁵ So bei St. 3627 vom Reichstage zu Merseburg, 1152. Friedrich I. als Zeuge. Cf. noch Böhmer, Reg. Imp. V, Nr. 241 vom Reichstage zu Frankfurt.

Anhang.

Das folgende chronologische Verzeichnis der Reichstage unter den Hohenstaufen ist nach dem Maßstabe angefertigt, den uns die Ergebnisse vorstehender Untersuchung an die Hand geben.

Als Reichstage sind nur solche Versammlungen aufgeführt, denen die Anwesenheit von Fürsten und Edlen aus allen Reichsteilen den Charakter der Allgemeinheit gab. Es sind in erster Linie die Zeugenreihen der vorhandenen Urkunden berücksichtigt worden und die Bedeutung des von der Versammlung beratenen Materials. Die Bezeichnung als curia sollemnis konnten wir nach unseren Erörterungen nicht als einen für Reichstage charakteristischen Ausdruck ansehen, eher die Benennung als curia generalis, doch auch diese wieder nicht ohne einige Ausnahmen. Versammlungen, die wir nach Erwägung aller maßgebenden Momente mit Sicherheit weder als Reichs- noch als Hoftage auffassen konnten, sind im vorliegenden Verzeichnis als „Tage“ bezeichnet. Die angeführten einschlägigen Quellenstellen erheben grade nicht den Anspruch auf umfassende Vollständigkeit, jedoch glauben wir alle, die für die Beurteilung eines Reichstages von Belang sind, mit erschöpfender Genauigkeit citiert zu haben. War — wie so oft — das Ende eines Reichstages nicht sicher zu konstatieren, so sind zu demselben meistens alle Urkunden notiert, die an dem betreffenden Orte ausgegeben worden sind. — Joachim's „Geschichte der deutschen Reichstage“ konnte im folgenden benutzt werden. Cf. pag. 1, Anm. 1.

Lothar III. 1125—1137.

1.

Tag zu Straßburg, Ende Dez. 1125 und Anf. Jan. 1126.

Scriptores. Ann. Patherbr. ed. Scheffer-Boich. pag. 147.

[Ann. Colon. Max. M. G. 17. 754.]

[Ann. Saxo. M. G. 6. 763.]

kunden. St. 3230 vom 28. Dec. 1125;
St. 3231 u. 3232 vom 2. Jan. 1126.

2.

neil und Reichstag zu Lüttich. Sonntag den 22. März — Anf.
April 1131.

Ann. Patherbr. ed. Scheffer-Boichorst. pag. 156.

[„ Colon. max. M. G. 17. 755.]

[Annalista Saxo. M. G. 6. 767.]

Ottonis Fris. Chr. VII. 18.

Ann. Magdeburg. M. G. 16. 183.

„ Palidenses M. G. 16. 78.

„ S. Disibodi. M. G. 17. 24.

„ Erphesfurd. M. G. 6. 537.

Anselmi Cont. Sigeberti M. G. 6. 383.

i. St. 3258—3260.

3.

Reichstag zu Roncalia, um Mitte November 1132.
Boso, Vita Innocenti. Watterich II. 176.

4.

Reichstag zu Würzburg. Mariä-Geburt, den 8. September 1133.

Ann. Magdeburg. M. G. 16. 184.

Annalista Saxo M. G. 6. 768.

5.

Tag zu Halberstadt. Ostern, den 15. April 1134.

Gesta episc. Halberst. M. G. 23. 106.

Ann. Erphesf. (irrig Pfingsten) M. G. 6. 539.

„ Patherbr. ed. Sch. Boich. pag. 160.

[„ Colon. Max. M. G. 17. 757.]

[„ Hildesh. M. G. 3. 116.]

„ Magdeburg M. G. 16. 184.

Annalista Saxo. M. G. 6. 768.

6.

Reichstag zu Bamberg. Sonntag Laetare, den 17. März 1135.

Fr. Ottonis Fris. Chr. VII. 19.

Ann. Erphesfurd. M. G. 6. 540.

„ Patherbr. ed. Sch. Boich. pag. 161.

[„ Colon. max. M. G. 17. 757.]

[„ Hildesheim. M. G. 3. 116.]

„ Magdeburg. M. G. 16. 185.

[Annalista Saxo. M. G. 6. 739.]

Auctarium Zwetl. M. G. 9. 540.

Urk. St. 3304.

7.

Tag zu Magdeburg. Pfingsten, den 26. Mai 1135.

Scr. Ann. Patherbr. ed. Sch. Boich. pag. 162.

[Annalista Saxo M. G. 6. 769.]

Ann. Magdeburg. M. G. 16. 185.

[„ Hildesheim. M. G. 3. 116.]

8.

Reichstag zu Merseburg. Mariä-Himmelfahrt, den 15. Aug. 1135.

Scr. Canonici Wissegrad. Cont. Cosmae M. G. 9. 141.

Annalista Saxo M. G. 6. 769.

Ann. Magdeburg. M. G. 16. 185.

„ Erphesfurd. M. G. 6. 540 (irrig 1. Aug.)

Vgl. auch Ottonis Fris. Chr. VII. 19.

9.

Reichstag zu Speier. Weihnachten, den 25. Dec. 1135.

Scr. Ann. Erphesfurd. M. G. 6. 540.

„ Patherbr. ed. Sch. Boich. pag. 162.

[„ Colon. max. M. G. 17. 756.]

Annalista Saxo. M. G. 6. 770.

Ann. Magdeburg. M. G. 16. 186.

Urk. St. 3313 und 3314. Brief Lothars an Papst Innocenz. Jaffé,
Bibl. V. 523 Nr. 29.

10.

Reichstag zu Würzburg. Mariä-Himmelfahrt, den 15. Aug. 1136.

Scr. Annalista Saxo. M. G. 6. 770.

Ann. Magdeburg. M. G. 16. 186.

Urk. St. 3324—3328.

11.

Reichstag zu Roncalia. Ende Okt. — 7. Nov. 1136.

Scr. Annalista Saxo. M. G. 6. 771.

Landulfi, Hist. Mediolan. Kap. 64. M. G. 20. 47.

Ann. Cremonenses. M. G. 18. 801.

„ Placentini Guelfi. M. G. 18. 412.

Urk. St. 3339 und 3340. Brief Lothars an den Erzbischof von Arles.
St. 3329. LL. II. 83.

Konrad III. 1138—1152.

12.

Reichstag zu Bamberg. Pfingsten, den 22. Mai 1138.

cr. Otto Fris. Chr. VII. 22. 23.

Ann. S. Disibodi. M. G. 17. 25.

Canonici Wissegrad. Cont. Cosmae M. G. 9. 144.

rk. St. 3378. Vgl. auch St. 3379; ferner die Briefe bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, 528—531 und LL. II. 84. 85.

13.

Reichstag zu Regensburg. Peter u. Paulstag, den 29. Juni 1138.

cr. Otto Fris. Chr. VII. 23.

Ann. S. Disibodi. M. G. 17. 25.

Vita Conradi I. archiep. Salisburg. Kap. V. M. G. 11. 66.

14.

Tag zu Augsburg. 1138.

cr. Hist. Welforum Weingart. Kap. 24. M. G. 21. 467.

15.

Tag zu Würzburg. Juli oder Anf. August 1138.

cr. Otto Fris. Chr. VII. 23.

Hist. Welforum Weingart. Kap. 24. M. G. 21. 467.

16.

Tag zu Goslar. Weihnachten, den 25. Dez. 1138.

cr. Otto Fris. Chr. VII. 23.

Annalista Saxo. M. G. 6. 776.

Ann. Magdeburg. M. G. 16. 186.

Sächs. Weltchr. 275. Deutsche Chroniken (Mon. Germ.) II. 211.

Urk. St. 3384 vom 5. Jan. 1139.

17.

Reichstag zu Straßburg. Sonntag, den 28. Mai 1139.

Urk. St. 3386—3393 mit vielen Reichsfürsten als Zeugen. St. 3391 — ohne genaues Datum — enthält: *Eo tempore jubente rege principis, qui aderant, expeditionem contra Saxones regnum commoventes juraverunt.*

18.

Reichstag zu Worms. Lichtmeß, den 2. Febr. 1140.

Scr. Ann. Stadenses. M. G. 16. 324.

„ Pegavienses. M. G. 16. 258.

Ann. S. Disibodi M. G. 17. 26.

Urk. St. 3405—3407; 3405 vom 9. Febr.

19.

Reichstag zu Frankfurt. Sonntag den 21. April 1140.

Scr. Ann. Stadenses. M. G. 16. 324.

Urk. St. 3410—3414, datiert vom 28. April — 7. Mai.

20.

Reichstag zu Würzburg. Pfingsten, den 18. Mai 1141.

Scr. Ann. Palidenses. M. G. 16. 80.

„ Colon. max. M. G. 17. 759.

„ S. Disibodi. M. G. 17. 26 (verlegen den Reichstag irrig nach Regensburg).

Sächs. Weltchronik 277. Deutsche Chr. (Mon. Germ.) II. 211.

Urk. St. 3427—3429. St. 4327 vom 1. Juni.

21.

Reichstag zu Frankfurt. Sonntag, den 3. Mai — Sonntag den 10. Mai 1142.

Scr. Ann. Patherbr. ed. Sch. Boich. pag. 169.

[„ Colon. max. M. G. 17. 759.] Verlegen den Reichstag irrig auf Pfingsten.

Ann. S. Disibodi. M. G. 17. 26.

„ Pegavienses. M. G. 16. 258.

„ Palidenses. M. G. 16. 81.

„ S. Petri Erphesfurd. M. G. 16. 19.

Urk. St. 3444.

22.

Reichstag zu Straßburg. Donnerstag den 8. — Montag den 11. Juli 1143.

Urk. St. 3456—3459 vom 8.—11. Juli.

St. 3456 mit: in communi generalis curiae nostrae audentia.

23.

Reichstag zu Kayna. Ostern, den 31. März 1146.

Scr. Ann. Magdeburg. M. G. 16. 187.

Sächs. Weltchr. 282. Deutsche Chr. II. 213.

Vgl. auch den Brief Wibalds bei Jaffé, Bibl. I. 233. (Jaffé, Konrad III. 225, Anm. 4.)

24.

Reichstag zu Speier. Weihnachten, den 25. Dez. — 3. Jan. 1146.

r. Otto Fris. Gesta Fr. I. 39.

Miracula S. Bernhadi. Bouquet, XIV. 378.

rk. St. 3525—3528.

25.

Reichstag zu Regensburg. Febr. 1147.

r. Otto Fris. Gesta Fr. I. 40.

rk. St. 3532. 3534—3536. St. 3534 mit: Ratisponae in curia celebri;

St. 3536 mit: acta Ratisponae et in celebri curia terminata anno 1147.

26.

Reichstag zu Frankfurt. März 1147.

r. Otto Fris. Gesta Fr. I. 43.

Ann. Corbejenses. M. G. V. 16.

rk. St. 3538—3545. St. 3538 mit: Actum Franchenvurt in curia celeberrima; St. 3540 mit: in curia celebri in qua Heinricus filius Conradi regis in regem electus est. Brief Conrads an Eugen III. Jaffé, Bibl. rer. Germ. I. 111.

27.

Reichstag zu Nürnberg. Donnerstag, den 24. April 1147.

r. Ann. Magdeburg. M. G. 16. 188.

rk. St. 3547.

28.

Tag zu Frankfurt. Mariä-Himmelfahrt, den 15. Aug. 1149.

rk. St. 3564. Brief Conrads an Wibald. LL. II. 86. Brief Wibalds

bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. I. 317. St. 3565 und 3566 vom 21. u. 24. August.

29.

Reichstag zu Regensburg. Montag, den 11. Juni 1151.

r. Otto Fris. Gesta Fr. I. 63.

rk. St. 3582. Ferner: Brief Conrads an Wibald, Heinr.'s des Löwen an Wibald, und Conrads an die Pisaner, Jaffé, Bibl. I. pag. 449 und 477; Nr. 319, 320 und 344. (St. 3591.)

30.

Reichstag zu Würzburg. Samstag, den 15. Sept. 1151.

cr. Sächs. Weltchr. 288. Deutsche Chr. II. 215.

rk. St. 3585—3589. St. 3583, Brief Conrads an Wibald, Jaffé, Bibl. I. 466. LL. II. 87; St. 3591, Brief Conrads an die Pisaner. Jaffé, Bibl. I. 477; St. 3593. Brief Conrads an Eugen III. LL. II. 88. Jaffé, Bibl. I. 479; Brief Wibalds an Kaiser Emmanuel. Jaffé, Bibl. I. 476.

Heinrich (VI.), Sohn Konrads III. 1147—1150.

31.

Tag zu Frankfurt. Mariä-Geburt, den 8. Sept. 1148.

Urk. St. 3610 und 3611. Zwei Briefe Heinrichs an Wibald. LL. II. 86.
 Jaffé, Bibl. I. 182 und 187. St. 3612. Brief Heinrichs an Papst
 Eugen III. Jaffé, Bibl. I. 190.

Friedrich I. 1152—1190.

32.

Reichstag zu Merseburg. Pfingsten, den 18. Mai 1152.

Ser. Otto Fris. Gesta Fr. I. 5.

Helmoldi Chr. Slavorum. I. 73.

Ann. Palidenses. M. G. 16. 86.

Urk. St. 3626—3628. Vgl. auch die Epistola Fr. imp. ad Ottonem Fris.
 Ep. bei Otto von Freisingen. Gesta Fr. St. 3757.

33.

Tag zu Regensburg. Peter und Paulstag, den 29. Juni 1152.

Ser. Otto Fris. Gesta Fr. II. 6.

Urk. St. 3629—3633. Vgl. ferner noch St. 3681: consilio et consensu
 principum Ratisponae in curia sollempni.

34.

Reichstag zu Würzburg. Mitte Oktober 1152.

Ser. Otto Fris. Gesta Fr. I. 7.

Ann. Palidenses. M. G. 16. 86.

Urk. St. 3645—3652, vom 16.—24. Okt. datiert. St. 3641, Ladungs-
 brief an Wibald. Jaffé, Bibl. I. 521. Brief Wibalds an Bischof
 Bernhard von Paderborn. Jaffé, Bibl. I. 545.

35.

Konzil und Reichstag zu Constanz. März 1153.

Ser. Otto Fris. Cont. Sanblasiana. Kap. 10.

Chr. Urspergense. M. G. 23. 346.

Otto Morena. M. G. 18. 587. 588.

Urk. St. 3664—3666 vom 23. u. 28. März datiert.

36.

Tag zu Worms. Pfingsten, den 7. Juni 1153.

Ser. Otto Fris. Gesta Fr. II. 9.

Urk. St. 3671—3676.

37.

Tag zu Bamberg. Anf. Februar 1154.

Die Annahme dieses Tages stützt sich nur auf die Urkunde St. 3681 vom 3. Febr. 1154, die viele Reichsfürsten als Zeugen aufführt.

38.

Tag zu Goslar. Anfang Juni 1154.

Scr. Otto Fris. Gesta Fr. II. 11.

Urk. St. 3692.

39.

Heerschau und Reichstag zu Roncalia. 30. Nov. — incl. 5. Dez. 1154.

Scr. Otto Fris. Gesta Fr. II. 12.

Otto Morena. M. G. 18. 591. 592.

Cafari Ann. M. G. 18. 22.

Ann. Pisani M. G. 19. 242.

Urk. St. 3699—3701.

40.

Reichstag zu Regensburg. Mitte Oktober 1155.

Scr. Otto Fris. Gesta Fr. II. 28.

Urk. St. 3728, Brief Friedrichs an den Abt von Tegernsee. LL. II. 98.

41.

Reichstag zu Würzburg. Hochzeitsfeier des Kaisers. Sonntag, den 10. — Sonntag den 17. Juni 1156.

Scr. Otto Fris. Gesta Fr. II. 29. 30.

Ann. S. Jacobi Leodiensis. M. G. 16. 641.

Urk. St. 3742—3746.

Allerdings spricht nur Otto v. Freis. von einer curia, aber da sehr viele Reichsfürsten anwesend waren, und auch Reichsangelegenheiten besorgt wurden, (es wurde u. a. eine Reichsheerfahrt nach Apulien beschlossen, Gesta II. 30), so sind wir berechtigt, auf diese Tage eine Reichsversammlung anzusetzen.

42.

Reichstag zu Regensburg. Montag und Dienstag, den 17. und 18. September 1156.

Scr. Otto Fris. Gesta Fr. II. 31. 32.

Hermannii Alahensis Ann. M. G. 17. 382.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 766.

Urk. St. 3752—3757.

43.

Reichstag zu Ulm. Lichtmeß, den 2. Febr. 1157.

Urk. Schreiben Friedrichs an Wibald. Jaffé, Bibl. I. 580. St. 3762 mit
In generali igitur curia in purificatione s. Mariae Ulme.

44.

Reichstag zu Würzburg. Samstag, den 28. Sept. 1157 (vigilia
S. Michaelis).

Scr. Ann. Marbac. M. G. 17. 160. 161.

Ragewin III. 6. 7. 8.

Ladungsschreiben Friedrichs an Wibald. Jaffé, I. 602.

45.

Reichstag zu Bésançon. Ende Oktober 1157.

Scr. Ragewin III. 8. 9. 10. 11.

Ottonis Fris. Cont. Sanblas. Kap. 8.

Urk. St. 3779—3781 vom 24., 27. u. 28. Oktober datiert. Wichtig be-
sonders St. 3788. LL. II. 105.

46.

Reichstag zu Regensburg. Mitte Jan. 1158.

Scr. Ragewin III. 12. 13.

Vincentii Prag. Ann. M. G. 17. 667. 668.

Cont. Opatovicensis M. G. 17. 663.

Urk. St. 3794—3796. St. 3795 vom 18. Jan.

47.

Reichstag zu Roncalia. Nov. 1158.

Vom 11.—14. Nov. Vorberatung, dann Reichstag bis gegen Ende
November.

Scr. Ragewin IV. 1—9.

Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Kap. 14.

Otto Morena. M. G. 18. 607. 608.

Urk. St. 3819—3829.

48.

Konzil und Reichstag zu Pavia 1160.

Berufen auf den 13. Jan. octava Epiphaniae, abgehalten am 5.—
13. Febr. incl.

Scr. Ragewin IV. 64—75.

Ann. Reichersperg. M. G. 17. 467.

Otto Morena. M. G. 18. 620. 621.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 772. 773.

Vincentii Prag. Ann. M. G. 17. 678. 679.

Epistola Joh. Sarisber. bei Giles, Joann. Sarisb. Opp. I. 63 seq.

rk. St. 3882—3893, datiert vom 13.—21. Febr. Die Aktenstücke des Konzils LL. II. 121—127.

49.

Konzil und Reichstag zu Cremona u. Lodi 1161.

Berufen auf Sonntag den 21. Mai nach Cremona, vertagt und fortgesetzt vom 19.—22. Juni in Lodi.

r. Otto Morena. M. G. 18. 632.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 773.

„ Laubienses M. G. 4. 24.

Gesta abbatum Trudon. Cont. M. G. 10. 348.

rk. Brief Friedrichs an Eberhard von Salzburg. LL. II. 128. St. 3907—3915 (Lodi). St. 3913 mit: Laude in generali concilio ibidem in tertia Mediolani vastatione.

50.

Reichstag zu Pavia. Ostern, den 8. April 1162.

r. Ann. Colon. max. M. G. 17. 777.

Acerbus Morena M. G. 18. 637. 638.

rk. 3935 u. flg. Fast den ganzen Sommer hindurch urkundet der Kaiser in Pavia.

51.

Reichstag zu Turin. Mitte August 1162.

r. Cafari Annales. M. G. 18. 34. 35.

Ann. Pisani. M. G. 19. 248.

rk. St. 3961—3963 vom 13., 15. u. 18. Aug. datiert.

52.

Konzil und Reichstag zu St. Jean-de-Losne (westl. von Dôle), Anfang September 1162.

r. Saxo Grammaticus, Hist. Danica, rec. Müller I. 774—786.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 777.

„ Stadenses. M. G. 16. 344. 345.

Helmoldi Chr. Slavorum. I. 90.

rk. LL. II. 132—134, drei Ladebriefe des Kaisers. St. 3964—3969 vom 4., 7. u. 8. Aug. St. 3967 mit: in generali curia nostra apud pontem Laone.

53.

Reichstag zu Mainz, berufen auf Sonntag den 31. März, abgehalten Sonntag den 7. April 1163.

Cf. Giesebrecht Bd. V. 1 pag. 373, der auf diese Weise die Angaben

r. Ann. S. Disibodi und der Ann. Colon. max. mit einander vereinigt.

- Scr. Ann. S. Disibodi. M. G. 17. 30.
 „ Colon. max. M. G. 17. 778.
 Chr. Sampetr. Erfurt. ed. Stübel pag. 33.
 Urk. St. 3978 und 3979, datiert vom 12. u. 18. April.

54.

Reichstag zu Lodi. Nov. 1163.

- Scr. Annales Pisani. M. G. 19. 249. 280.
 Cf. auch Acerbus Morena. M. G. 18. 642.
 Urk. St. 3988—3995.

55.

Reichstag zu Parma, circa mediam quadragesimam (22. März)
 1164.

- Scr. Oberti Annales. M. G. 18. 57. 58.
 Acerbus Morena M. G. 18. 642. 643.
 Urk. St. 4009—4013, vom 13. März — 17. April.

56.

Reichstag zu Bamberg. Mittwoch, den 18. Nov. 1164.

- Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 779.
 „ Reichersperg. M. G. 17. 471. .
 Urk. St. 4036. LL. II. 134. Ladungsschreiben Friedrichs an den Kler
 und die Ministerialen von Salzburg. Ferner St. 4037 und 4038.

57.

Reichstag zu Würzburg. Pfingsten, den 23. Mai 1165.

Erste Sitzung am Pfingstsamstage, zweite am Pfingstmontage.

- Scr. Appendix ad Ragewinum (irrig 1166). M. G. 20. 691.
 Ann. Colon. max. M. G. 17. 779.
 „ Reichersperg. M. G. 16. 471.
 „ Ratisponenses. M. G. 17. 588.
 Sigeberti Cont. Aquicinct. M. G. 6. 410.
 Gesta archiepp. Salisb. M. G. 11. 46.
 Urk. Epistola cujusdam amici sui ad papam Alexandrum, bei Giles
 Thomae Cantuar. Ep. II. 264 flg. St. 4045, 4046 u. 4047. LL. II
 135—138, kaiserl. Sendschreiben, die Beschlüsse des Reichstages
 bekannt machend. Ferner St. 4043, 4044 u. 4048.

58.

Reichstag zu Nürnberg. Montag, den 14. Febr. 1166.

- Scr. Ann. Reichersperg. M. G. 17. 472.

59.

Reichstag zu Laufen. Dienstag, den 29. März 1166.

Ann. Reichersperg. M. G. 17. 473.

„ S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 776.

60.

Reichstag zu Lodi. November 1166.

Anonymi Laud. Cont. M. G. 18. 645.

Oberti Annales M. G. 18. 71. 72. 73.

61.

Reichstag zu Würzburg. Peter und Paulstag, den 29. Juni 1168.

Ann. Palidenses. M. G. 16. 94.

„ Colon. max. M. G. 17. 782; geben irrig Frankfurt als Ort des Reichstages an. Auch die Angaben Helmholds Kap. 11 und der Ann. Stadenses (M. G. 16. 346) über eine angebliche Reichsversammlung zu Bamberg beziehen sich auf diesen Würzburger Reichstag.

rk. St. 4094 (28. Juni), 4095 (10. Juli) und 4096. St. 4095 mit: in generali curia Wurtzburg celebrata, ubi inter discordes principes Saxoniae — — plenam reconciliationem perfecimus.

62.

Reichstag zu Bamberg. Sonntag, den 6. April 1169.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 783.

63.

Reichstag zu Bamberg. Pfingsten, den 8. Juni 1169.

Chr. Magni presbyteri. M. G. 17. 489. 490.

Ann. Pegavienses. M. G. 16. 260.

Ann. Palidenses. M. G. 16. 94, verlegen irrig die Königswahl auf einen Reichstag zu Erfurt. (24. Juni.)

utz, Friedrich I. (II. 136) faßt die beiden Bamberger Reichstage 62 63 als Einen Reichstag auf, dessen Verhandlungen sich vom April in die 2. Hälfte des Juni hingezogen haben sollen. Hierbei glaubt sich auf Hel mold II. 11 berufen zu können: Multis itaque dilationibus, alta providentia et consilio dissensiones — ad conventionem pacis innatae sunt.

64.

Tag zu Erfurt. Juni 1170.

rk. St. 4114 (21. Juni), 4115 (23. Juni) u. 4116. Wahrscheinlich noch 4136. St. 4115, LL. II. 141, mit: generalem in generali curia sententiam protulit.

65.

Reichstag zu Salzburg. Sonntag, den 20. Febr. 1172. (Vorberathungen des Kaisers und der Prälaten seit dem 16. Februar.)

Scr. Chr. Magni presb. M. G. 17. 497.

Contin. Claustroneob. tertia. M. G. 9. 630.

Ann. S. Rudperti Salisburg. 1170. 1172. M. G. 9. 776. 777.

Bericht der salzburg. Geistlichkeit an Papst Alexander. Sudendorf. Registr. I. 75.

66.

Reichstag zu Worms. Sonntag, den 26. März 1172 (in media quadragesima).

Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 784.

67.

Tag zu Worms. Ostern, den 8. April 1173.

Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 785.

68.

Reichstag zu Aachen. Ostern, den 24. März 1174.

Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 786.

Lamberti Parvi Ann. M. G. 16. 648, setzen den Reichstag irrig ins Jahr 1175, welches Friedrich in Italien zubrachte.

Urk. St. 4156 u. 4157 vom 24. u. 31. März.

69.

Reichstag zu Regensburg. Ende Juni 1174.

Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 787 — in nativate s. Johannis (24. Juni).

Chr. Magni Presbyt. M. G. 498 — 7. Kal. Junii (26. Mai).

Ann. Ratispon. M. G. 17. 589 — in natalitiis apostolorum Petri et Pauli (29. Juni).

Cont. Claustroneoburg. tertia. M. G. 9. 630.

Brief Friedrichs an den Herzog von Kärnthen. Sudendorf, Registrum I. 79.

Urk. St. 4163 (30. Juni), 4164 (6. Juli), 4165, 4166.

70.

Friedenskongreß und Konzil zu Venedig. Juli u. Aug. 1177.

Scr. Chr. Magni Presbyteri M. G. 17. 503.

Romoaldi Annales M. G. 19. 444—459.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 789.

Urk. St. 4199—4229 vom 26. Juli — 17. Sept. 1177.

71.

Reichstag zu Worms. Samstag, den 13. Januar 1179 (in octava epiphaniae).

er. Ann. Pegavienses. M. G. 16. 262.

Arnoldi Chr. Slav. II. 10.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 789.

Ann. S. Petri Erphesfurd 1178. M. G. 16. 24 (irrig in epiphania).

Ann. S. Georgii. M. G. 17. 296 (irrig 1178).

Urk. St. 4272 und 4273, datiert vom 22. und 24. Januar.

72.

Reichstag zu Magdeburg. Johannis, den 24. Juni 1159.

er. Ann. Pegavienses M. G. 16. 262.

Arnoldi Chr. Slavorum II. 10.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 789.

„ Magdeburg 26. 194.

Urk. St. 4282—4287, datiert vom 29. Juni, 1. und 6. Juli.

73.

Reichstag zu Nürnberg; zwischen dem 24. Juni und 17. Aug. 1179.

er. Ann. Pegavienses. M. G. 16. 262.

In der Auffassung der unklaren und widersprechenden Quellenangaben über den Prozeß gegen Heinrich den Löwen glauben wir der Unternehmung Weilands folgen zu müssen: Der Prozeß gegen Heinrich den Löwen. Forschungen VII. 175 flg.

74.

Reichstag zu Kayna. Mitte August 1179.

er. Ann. Pegavienses. M. G. 16. 262.

Urk. St. 4289 und 4290, beide vom 17. August.

75.

Reichstag zu Würzburg. Mitte Januar 1180.

er. Ann. Pegavienses. M. G. 16. 263 (post epifaniam 6. Jan.)

Chr. Montis Sereni. M. G. 23. 157 (in octava epiphaniae 13. Jan.).

Ann. S. Petri Erphesfurd. M. G. 16. 24 (circa epiphaniam).

„ Magdeburg. M. G. 16. 194.

„ Ottenburani minores. M. G. 17. 316.

„ Stadenses M. G. 16. 349 (irrig in natali Domini).

Urk. St. 4296—4299, vom 16., 25. u. 31. Januar.

76.

Reichstag zu Gelnhausen. April 1180.

Scr. Ann. Pegavienses. M. G. 16. 263 — ante pascha 14 noctes = Sonntag, den 6. April.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 790 (— in media quadragesima 27. März —).

Urk. St. 4300 (1. April), 4301 (13. April) mit: datum in solempni curia. Ferner: 4301—4303.

77.

Reichstag zu Regensburg. Ende Juni 1180.

Scr. Chr. Magni Presbyt. M. G. 17. 506 — 3. Kal. Julii = 29. Juni, Peter u. Paulstag.

Ann. Pegavienses. M. G. 16. 263 — in natali s. Johannis baptistae, Dienstag den 24. Juni.

Urk. St. 4305 vom 13. Juli.

78.

Tag zu Altenburg. Dienstag, den 16. Sept. 1180.

Scr. Ann. Ratisponenses. M. G. 17. 580.

„ Pegavienses. M. G. 16. 264.

Urk. St. 4307—4310, datiert vom 9. u. 19. Oktober.

79.

Tag zu Quedlinburg. Herbst 1181.

Scr. Arnoldi Chr. Slavorum II. 22.

Ann. S. Petri Erphesfurd. M. G. 16. 25 (irrig 1182).

80.

Reichstag zu Erfurt. November 1181.

Scr. Ann. S. Petri Erphesfurd. M. G. 16. 25 (irrig 1182) circa festum S. Martini (11. Nov.).

Arnoldi Chr. Slavorum II. 22.

Ann. Pegavienses. M. G. 16. 92 (circa festum s. Andree. 30. Nov.).

Urk. St. 4327—4334 vom 22. Nov. — 13. Dec.

81.

Reichstag zu Constanz. Ende Juni 1183.

Scr. Chr. Ursperg. M. G. 23. 358.

Ottonis Fris. Cont. Sanblas. Cap. 27. (in pentecoste 5. Juni).

Urk. St. 4359—4367 vom 20. Juni — 1. Juli. Einzelne mit: in solempni curia. Wichtig besonders 4360. LL. II. 176.

82.

Reichstag zu Mainz. Pfingsten, den 20. Mai 1184.

Scr. Arnoldi Chr. Slavorum III. 9 (irrig 1182).

Ottonis Fris. Cont. Sanblas. Cap. 26.

Gisleberti Chr. Hanon. M. G. 21. 538. 539.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 791.

Sächs. Weltchr. (Deutsche Chronik) II. 232.

Hr. v. Veldeke. Eneit ed. Ettmüller 347. 348.

Urk. St. 4373—4376.

83.

Tag zu Mailand. Samstag, den 22. Sept. 1184.

Urk. 4385 vom 22. Sept. mit: in sollempni curia Mediolani celebrata — coram principibus imperii, Theutonicis pariter et Latinis — und vielen bedeutenden Zeugen.

84.

Hochzeitsfeier und Reichstag zu Mailand. Ende Januar 1186.

Scr. Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Cap. 28.

Sigeberti Contin. Aquicinet. M. G. 6. 423.

Urk. St. 4441 vom 24. Januar.

85.

Reichstag zu Gelnhausen. Ende November 1186.

Scr. Arnoldi Chr. Slavorum. III. 19.

Wichmanni archiep. Magdeburg. ep. ad Urbanum papam. Ludewig, Reliquiae dipl. II. 445.

Urk. St. 4471 und 4472, beide vom 28. November.

86.

Tag zu Nürnberg. Ende Dec. 1186.

Scr. Chr. Ursperg. M. G. 23. 261 (irrig 1187).

Urk. St. 4473, LL. II. 183, der „fridebrief“ vom 29. Dec.; mit: Actum Nuremberc in praesentia principum, consilio et consensu eorum —.

87.

Reichstag zu Regensburg. Fasten 1187.

Scr. Ann. Ratispon. M. G. 17. 589.

Contin. Gerlaci Abbatis Milovic. M. G. 17. 692. 693.

Cont. Cosmae M. G. 9. 166.

Urk. St. 4474 und 4475 vom 23. Febr. und 5. März.

88.

Reichstag zu Straßburg. Anfang Dezember 1187.

Scr. Ann. Marbacenses. M. G. 17. 163.

- Magdeburg (1186) M. G. 16. 195.

89.

Reichstag zu Mainz, Sonntag Laetare (in media quadragesima), den 27. März 1188. „Curia Jesu Christi.“

Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 794.

„ Magdeburg. M. G. 16. 195.

„ Marbacenses. M. G. 17. 164.

„ Reinhardsbr. ed. Wegele (Thüring. Geschichtsquellen) I. 43.

Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Cap. 31.

Arnoldi Chr. Slav. IV. 7.

Chr. Magni presbyt. M. G. 17. 509.

Contin. Zwetlensis. M. G. 9. 543.

Sigeberti Cont. Aquicinet. M. G. 6. 425.

Urk. St. 4488 vom 1. April.

90.

Tag zu Goslar. Ende Juli und Anfang August 1188.

Scr. Arnoldi Chr. Slav. IV. 7.

Ann. Stederburg. M. G. 16. 221.

Cf. auch Ann. Reinhardsbr. pag. 46. 47.

Urk. St. 4494 (25. Juli), 4495—4498 (8. Aug.)

91.

Reichstag zu Regensburg e. 8.—11. Mai 1189.

Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 796 — in festo s. Georgii 23. oder 24. April).

Gisleberti Chr. Hanoniense. M. G. 21. 566.

Arnoldi Chr. Slav. IV. 9.

Tagenonis descriptio exped. Asiaticae Frid. I. bei Freher, Scr. rer. Germ. I. 407.

Urk. St. 4523 und 4524, beide vom 10. Mai.

Heinrich VI. 1190 (1169) — 1197.

92.

Reichstag zu Würzburg. Donnerstag, den 10. August 1189.

Scr. Ann. Pegavienses. M. G. 16. 267.

Miracula S. Ottonis ep. Babenberg. Cap. 12. M. G. 22. 914.

St. 4646 vom 18. August.

93.

Tag zu Merseburg. Montag, den 16. Oktober 1189.

er. Ann. Pegavienses. M. G. 16. 267.

rk. St. 4654. LL. II. 186.

94.

Tag zu Fulda. Mitte Juli 1190.

er. Arnoldi Chr. Slav. V. 3.

rk. St. 4654 vom 11. Juli, 4655—4656 vom 14. Juli.

95.

Reichstag zu Worms. Dienstag, den 13. Januar (octava epiphaniae) 1192.

er. Ann. Colon. max. M. G. 17. 802.

Gisleberti Chr. Hanoniense. M. G. 21. 577. 578.

Sigeberti Contin. Aquicinctina M. G. 6. 428.

96.

Reichstag zu Regensburg. Epiphanie, den 6. Januar 1193.

er. Chr. Magni presbyteri. M. G. 17. 520.

Chuonradi Schirensis Ann. M. G. 17. 631.

rk. 4791—4793 vom 10. und 12. Januar.

97.

Reichstag zu Speier (?). [Charwoche 21.—27. März] ? 1193.

Zeit und Ort sind streitig. Cf. Töche, Hr. VI. 563 flg.

er. Die bedeutendsten Quellen sind englische Schriftsteller: Radulfus de Diceto, Roger Hoveden u. a. Cf. Töche, 563 flg.

Ansbertus, Hist. de expeditione Fr. I. ed. Dobrowsky pag. 115.

Ottonis Fris. Contin. Sanbl. Cap. 38 giebt Worms als Ort an.

rk. St. 4799—4803 vom 23., 25., 28. und 29. März.

98.

Reichstag zu Worms. 25.—29. Juni (Peter und Paul) 1193.

er. Radulphus de Diceto, Rogerus de Hoveden, Jocelinus de Brakelonda, Radulphus de Coggeshall, Ricardus Divisiensis u. a.

rk. St. 4820—4822, vom 28. und 29. Juni. Wichtig besonders 4822 LL. II. 196.

99.

Reichstag zu Mainz. Lichtmeß, den 2.—4. Febr. 1194.

er. Fast nur englische Schriftsteller, wie oben.

rk. Brief Heinrichs an den König von Frankreich und an Graf Johann ohne Land. St. 4847 vom 4. Febr. [Bouquet, 17. 563].

100.

Reichstag zu Saalfeld. Montag, den 28. Febr. 1194.

Scr. Ann. Stederburg. M. G. 16. 227. 228.

Urk. St. 4849. Vgl. St. 4851 mit: in sollempni curia nostra Salfelder
Diese Reichsversammlung wurde einige Tage später nach Tillel-
am Fuße des Kiffhäusers verlegt. Ann. Stederburg. M. G. 16. 229

101.

Tag zu Gelnhausen. Ende Oktober (ante festum omnium sanc-
torum 1. Nov.) 1195.

Scr. Ann. Marbacenses. M. G. 17. 166.

„ S. Rudberti Salisb. M. G. 9. 778.

Chr. Sanpetr. ed. Stübel pag. 44.

Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele pag. 70.

Urk. St. 4967—4973. 4967 vom 24. Oktober; 4968—4971 vom 27. und
4972 vom 28. Oktober. Letztere mit: in curia sollempni.

102.

Reichstag zu Worms. Mittwoch, den 6. December 1195.

Scr. Ann. Marbacenses. M. G. 17. 166.

„ S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 778.

Guilelmi Neubrig. rer. Angl. libri V. ed. Hamilton. V. 27.

Contin. Admunt. M. G. 9. 587.

Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele 73 (irrig Mainz).

Urk. St. 4978 vom 5., 4979—4981 vom 7., und 4982 vom 10. Dez.

103.

Reichstag zu Würzburg. Anfang April 1196.

Scr. Ann. Marbacenses. M. G. 17. 167 (circa mediam quadragesimam).

„ Reinhardsbr. ed. Wegele 73 flg. Vgl. Töche, Heinr. VI. (10. Be-
lage) pag. 587 flg.

Urk. St. 4987—4989 vom 28. März, 9. und 10. April.

Philipp von Schwaben. 1198—1208.

104.

Reichstag zu Nürnberg. Anfang 1199.

Urk. LL. II. 201. 202. Das Schreiben deutscher Fürsten an Papst
Innocenz III. — apud Nurenberc sollempnem curiam celebravimus —
Böhmer, Reg. V. Nr. 21e und Nr. 27.

105.

Reichstag zu Bamberg. Mariä-Geburt, den 8. Sept. 1201.

Ser. Ann. Marbacenses. M. G. 17. 169 (irrig 1199).

Contin. Lambacensis. M. G. 9. 556 (irrig 1202).

Ann. S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 779 (irrig 1202).

Casus S. Galli. M. G. 2. 162.

Chr. Sanpetr. ed. Stübel pag. 47.

Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele pag. 94.

Braunschw. Reimchr. 53. [Deutsche Chr. II. pag. 529.]

Urk. Böhmer. Reg. V. Nr. 57 mit: in die coronationis nostrae.

106.

Reichstag zu Worms. Anfang August 1207.

Ser. Chr. Sampetr. ed. Stübel pag. 49.

Urk. Bericht der Legaten bei Baluze, Innocentii epistolae I. 750. Böhmer.

Reg. V. 154. 155. 156 (3. Aug.), 157 (8. Aug.)

107.

Reichstag zu Nordhausen, Quedlinburg und Erfurt. Vom 15. Aug. (Mariä-Himmelfahrt) bis in den Anfang des Okt. 1207.

Mit einer Unterbrechung von höchstens einer Woche zwischen den Tagen von Quedlinburg und Erfurt. Cf. Winkelmann, Philipp v. Schwaben und Otto IV. Bd. I. pag. 425, Anm. 3.

Ser. Chr. Ursperg. M. G. 23. 370.

Chr. regia Colon. Cont. II. ed. Waitz pag. 182.

Arnoldi Chr. Slavorum VII. 6.

Ottonis Fris. Cont. Sanblas. Cap. 48 (irrt in der Ort- und Zeitangabe).

Ann. Stadenses. M. G. 16. 354.

Urk. Bericht der Legaten: Baluze, Inn. Ep. I. 750. Böhmer Reg. V. 159—166, die letzte vom 6. Oktober.

108.

Reichstag zu Augsburg, circa festum s. Andreae apostoli.
30. November 1207.

Ser. Ann. Colon. max. M. G. 17. 822.

Urk. Böhmer Reg. V. 160—172 vom 6. und 10. December.

Otto IV. 1198—1212.

109.

Reichstag zu Frankfurt. Martini, den 11. November 1208.

Ser. Ann. Colon. max. M. G. 17. 823.

Chr. regia Colon. Cont. II. ed. Waitz 183. 184.

Arnoldi Chr. Slavorum. VII. 14.

Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Cap. 50.

Chr. Sampetr. ed. Stübel pag. 51.

Chr. Ursperg. M. G. 23. 372.

Ann. Marbacenses. M. G. 17. 171.

„ Reinhardsbr. ed. Wegele pag. 118.

Braunsch. Reimehr. 56. (Deutsche Chr. Bd. II. 539.)

Urk. St. 241—243. 243 vom 15. November.

110.

Tag zu Augsburg. Epiphanie, den 6. Januar 1209.

Ser. Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Cap. 50.

Chuonradi Schir. Ann. M. G. 17. 632.

Chr. Ursperg. M. G. 23. 373 (irrig in nativitate Domini 25. Dez. 1208.)

Urk. Böhmer Reg. V. 252—261, vom 11.—13. Januar.

111.

Reichstag zu Würzburg. Sonntag, den 2. Mai bis c. 2. Juni 1209.

Ser. Arnoldi Chr. Slav. VII. 17.

Ottonis Fris. Cont. Sanblas. Cap. 51.

Braunsch. Reimehr. 58. Deutsche Chr. II. 540 flg. (Was sie vom Braunsch. Hoftag erzählt, bezieht sich auf den Würzburger Reichstag).

Urk. Böhmer Reg. V. 281—283 vom 31. Mai und 2. Juni.

112.

Tag zu Augsburg. Ende Juli 1209.

Ser. Ottonis Fris. Contin. Sanblas. Cap. 52 (irrig 29. Juni.)

Contin. Admunt. M. G. 9. 591.

Cf. auch Braunsch. Reimehr. 58 Vers 6570—6574. Deutsche Chr. Bd. II. 541.

Urk. Böhmer Reg. V. 288 u. 289 (24. Juli), 290.

113.

Reichstag zu Nürnberg; um Pfingsten (13. Mai) 1212.

Ser. Ann. Colon. max. M. G. 17. 826.

- S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 780 (irrig 1211).

Urk. Böhmer, Reg. V. 477—480, vom 10.—21. Mai datiert.

Friedrich II. 1212—1250.

114.

Krönung und Reichstag zu Aachen. St. Jacobi, den 25. Juli 1215.

Ser. Reineri Ann. M. G. 16. 673.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 828.

Chr. Regia Colon. Cont. II. ed. Waitz pag. 193.

Urk. Böhmer Reg. V. 811—822; die datierten vom 28., 29. u. 31. Juli 814, 816 u. 822 mit in *solemni curia*; 815 (29. Juli) mit: in *solempnitate nostre coronationis*.

115.

Reichstag zu Würzburg. Sonntag, den 1. Mai 1216.

Ser. Ann. Colon. max. M. G. 17. 828 (irrig Nürnberg).

Chr. Regia Colon. Cont. II. ed. Waitz 194. 195 (in *inventione s. crucis*. 3. Mai).

Urk. Böhmer, Reg. V. 855—864; die datierten vom 6.—15. Mai.

116.

Reichstag zu Goslar. (?) Johannistag, den 24. Juni 1219.

Der Ort ist zweifelhaft. Cf. Ficker bei Böhmer. Reg. V. 1023a und 1024a, Schirmmacher, Fr. II. Bd. I. pag. 271 und Winkelmann Fr. II. Bd. I. pag. 117 Anm. 4.

Ser. Chr. regia Colon. cont. II. ed. Waitz pag. 196.

Ann. Stadenses. M. G. 16. 357.

Sächs. Weltchr. c. 357. Deutsche Chr. II. 241.

Urk. Böhmer, Reg. 1025—1029; 1025 vom 13. und 1027 vom 15. Juli. Cf. auch 1023. Brief Friedrichs an Papst Honorius III.

117.

Reichstag zu Nürnberg. Ende Oktober 1219.

Ser. Ann. S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 781.

Urk. Böhmer Reg. V. 1092. Brief Friedrichs an Papst Honorius III. vom 19. Febr. 1220 mit: in *curia apud Nurenberch sollempniter celebrata*. Ferner 1063—1071, die datierten vom 29. Okt. — 8. Nov.

118.

Reichstag zu Frankfurt. April 1220.

Dauerte 14 Tage, Anfang und Ende lassen sich nicht genau feststellen, jedoch vgl. die Urkunden.

Ser. Ann. Colon. max. M. G. 17. 836.

Chr. regia Colon. cont. II. ed. Waitz 196. *circa festum Georgii martyris* (24. April).

Reineri Annales M. G. 16. 677. 678.

Ann. Stadenses M. G. 16. 357.

„ Erphord. M. G. 16. 27 geben irrig den 1. Mai als Tag der
Königswahl Heinrichs an.

Sächs. Weltchr. c. 359. Deutsche Chr. II. 242.

Urk. Böhmer Reg. V. 1143, Brief Friedrichs an Papst Honorius III. vom
13. Juni 1220. Ferner Reg. 1098—1127, die datierten vom
16. April — 1. Mai.

119.

Reichstag, abwechselnd zu Parma, Borgo San Donino und
Cremona. Juni und Juli 1226.

Anfang und Ende des Reichstages lassen sich nicht genau feststellen.
Schon im Sommer 1225 (Juli, August) war er nach Cremona einberufen.
Böhmer Reg. V. 1580. König Heinrich und die meisten deutschen Fürsten
wurden durch die Lombarden am Besuche des Reichstages gehindert.
Cf. Winkelmann, Fr. II. Bd. I. 203 flg.; Schirmmacher, Fr. II. Bd. I. 151 flg.
Scr. Ryccardus de s. Germano. M. G. 19. 345. 346.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 840.

„ S. Rudberti Salisb. M. G. 9. 783.

„ Placentini Gibellini. M. G. 18. 469.

„ Cremonenses. M. G. 18. 807.

„ Bergomates M. G. 18. 810.

Chr. Ursperg. M. G. 23. 382.

Conradus de Fabaria. M. G. 2. 176.

Urk. Böhmer, Reg. V. 1624 — circa 1663, vom 10. Juni — 18. Juli.

120.

Reichstag zu Ravenna, berufen auf den 1. Nov. 1231, erst Weihnach-
ten 1231 eröffnet, dann im März nach Friaul verlegt, wo er meistens
in Aquileja tagte, zeitweilig aber nach Cividale (— ap. Civitatem in Foro
Julii —), Udine (— apud Utinum in Foro Julii —) und Portenau (— apud
Portum Naonis —) verlegt wurde. Erst um Himmelfahrt (20. Mai)
1232 beendet.

Scr. Bartholomaei Scribae Ann. M. G. 18. 177 flg.

Ann. Placentini Guelfi M. G. 18. 453 flg.

„ „ Gibellini M. G. 18. 470.

Ryccardus de S. Germano. M. G. 19. 365. Zeile 28 u. 29; 368.
Zeile 17 u. 18, 39—41.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 842.

„ S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 785.

„ Wormatienses. M. G. 17. 40. 41.

Ann. Marbacenses. M. G. 17. 176.

Sächs. Weltchr. 376. Deutsche Chr. II. 249.

- k. Friedrichs Ladungsschreiben an die von Rimini (Böhmer, Reg. V. 1882) und an die Genuesen (Reg. 1895. H. Bréh. IV. 266. Böhmer, Reg. V. 1911—1946. Ravenna vom 15. Dezember bis Anfang März 1232; 1950 (März) apud Aquilegiam; 1951 (29. März) in Civitate de Friule; 1952—1959 (31. März — 14. April) apud Aquilegiam; 1960—1966 (17. April — Anfang Mai) apud Civitatem in Foro Julii; 1967—1977 (Mai) apud Utinum in Foro Julii; 1978—1988 (— 20. Mai) apud Portum Naonis. Um Himmelfahrt (20. Mai) fuhr Friedrich zur See nach Apulien. Böhmer, Reg. V. 1988. b.

121.

Reichstag zu Mainz. Mariä-Himmelfahrt, den 15. Aug., wahrscheinlich beendet am 22. August 1235.

r. Ann. Colon. max. M. G. 17. 844.

„ Scheftlarienses. M. G. 17. 340.

„ Marbacenses. M. G. 17. 177.

„ Erphordenses. M. G. 16. 30.

„ S. Rudberti Salish. 9. 786.

Chr. Alberici monachi Trium Fontium. M. G. 23. 937.

Sächs. Weltchronik 379. Deutsche Chr. II. 250. 251.

- k. Böhmer, Reg. V. 2098, Schreiben Fr. an die Getreuen in der Lombardei. H. Bréh. 4. 945. M. G. SS. 18. 471; Schreiben an Papst Gregor. Böhmer, Reg. V. 2107; ferner Reg. 2100—2106; 2105 und 2106 vom 23. August datiert; 2100 mit: in sollempni curia; 2101 und 2104 mit: in curia generali.

122.

Reichstag zu Hagenau. August 1235.

- k. Der Reichstag ist nur bekannt aus 2 Urk. Friedrichs, vom Aug. datiert, mit: in palatio nostro Hagenowe in generali curia. Böhmer, Reg. V. 2108 u. 2109. H. Bréh. 4. 762. 760. Noch im Sept. urkundet der Kaiser in Hagenau. Reg. 2110—2115. Zum Aufenthalte Friedrichs in Hagenau überhaupt vgl. Ann. Wormatienses. M. G. 17. 44. Zeile 40—46 und Ann. Marbacenses M. G. 17. 178, Zeile 3—5, welche irrig die Hochzeit Fr. nach dem Mainzer Reichstag setzen.

123.

Reichstag zu Augsburg. Ende Oktober und Anfang Nov. 1235.

r. Ann. Colon. max. M. G. 17. 844 — in festo omnium sanctorum 1. Nov.

Ann S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 786.

Urk. Böhmer. Reg. V. 2116—2126.

124.

Reichstag zu Verona. Pfingsten, den 23. Mai 1238, zugleich Hochzeitsfeier der Selvaggia — einer Tochter des Kaisers — mit Ezelin de Romano.

Der Reichstag war ursprünglich auf den 1. Mai angesagt, aber erst im Laufe des Juni kamen einige deutsche Fürsten nach Verona, König Conrad und das Reichsheer erst gegen Ende des Monats. Fr. zog nun von Verona ab und wohl erst hierin können wir die Beendigung des unregelmäßigen Reichstages sehen.

Ser. Ryccardus de S. Germano M. G. 19. 376.

Ann. Veronenses M. G. 19. 11.

„ Erphordenses M. G. 16. 32.

„ S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 787.

Sächs. Weltchr. 384. Deutsche Chr. II. 252.

Urk. Fr. Schreiben an den König von Ungarn. Böhmer, Reg. V. 2325.

H. Bréh. 5. 183. Ferner Reg. 2348—2365. Ende Mai und Juni.

125.

Reichstag zu Verona. Juni — 8. Juli 1245. „Duravit hoc colloquium pluribus septimanis.“

Ser. Rolandi Patavini Chr. M. G. 19. 82.

Bartholomaei Scribae Ann. M. G. 18. 216. 217.

Ann. S. Justinae. M. G. 19. 159.

„ Placentini Gibellini. M. G. 18. 489.

Urk. Brief Fr. an den Bischof von Worms (Böhmer, Reg. V. 3412.

H. Bréh. 6. 168), und an König Konrad (Reg. 4424. H. Bréh. 6. 176). Ferner: Reg. 3477—3490.

Heinrich (VII.) 1220—1235.

126.

Königskrönung Heinrichs (8. Mai) und Reichstag, Sonntag, den 8. — c. 11. Mai zu Aachen 1222.

Ser. Ann. Colon. max. M. G. 17. 837.

Caesarii vita s. Engelberti. Fontes II. 299.

Chr. Ursperg. M. G. 23. 379.

Urk. Fünf Urkunden. H. Bréh. 2. 738—746. Die 1. vom 9. Mai, 2. u. 3. vom 11. Mai, 4. u. 5. ohne Tagesdatum. Die 4. hat: in solempni nostre coronationis curia, die 5. mit: cum apud Aquisgranum Hen-

ricus rex Romanorum in solempni curia sederet pro tribunali sub frequentia principum —; am Ende: in solempni curia in nostra coronatione. Einzelne Urkunden haben eine Menge Reichsfürsten als Zeugen.

127.

Reichstag zu Frankfurt, um Mitte Mai 1224.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 837.

k. Drei Urkunden. H. Bréh. 2. 795—798. Die 1. vom 20. Mai, die 2. ohne Tagesdatum mit: in solempni curia nostra Frankenfurt, die 3. ebenfalls ohne Tagesdatum und mit vielen Reichsfürsten als Zeugen.

128.

Reichstag zu Würzburg. Ende November 1226.

k. H. Bréh. 2. 890 vom 22. Nov., ohne Zeugen. H. Bréh. 2. 891, ohne Tagesdatum, mit: ad curiam Herbipolensem in octavis beati Martini. H. Bréh. 2. 895 vom 26. November ohne Zeugen mit: in curia nostra solempni; H. Bréh. 2. 896 vom 26. Nov. mit: in nostra generali curia; H. Bréh. 2. 898 vom 27. Nov. mit: qui sollempni nostre curie — affuerunt; H. Bréh. 2. 899 vom 28. Nov. mit: in solempni curia nostra. H. Bréh. 2. 901 (Nov. oder Dez.) ohne Zeugen. Die Urkunde pag. 891, 896, 898 mit einer Menge bedeutender Reichsfürsten als Zeugen.

129.

Reichstag zu Frankfurt. Lichtmeß, den 2. Febr. 1234.

t. Ann. Erphord. M. G. 16. 28. 29.

„ Colon. max. M. G. 17. 843 (irrig 1233).

k. Elf Urkunden, datiert vom 5.—17. Februar. H. Bréh. 4. 631—643. Fast alle mit: in curia solempni. Brief des Erzbischofs Siegfried von Mainz an den Papst. H. Bréh. 4. 649. Schon am 1. Febr. urkundet Heinrich in Frankfurt. H. Bréh. 4. 629.

**Heinrich Raspe, Landgraf von Thüringen. Gegenkönig.
1246—1247.**

130.

Reichstag zu Frankfurt. Anfang August 1246.

r. Ann. S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 789.

- Stadenses. M. G. 16. 370.

- S. Pantaleonis Colon. M. G. 22. 540.

Urk. Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313. Nr. 6 und 7, beide datiert vom 13. August. Nr. 6 mit: in sollempni curia; Nr. 1. Brief Heinrichs an die Mailänder, ebenso Nr. 5. H. Bréh. VI. 429 und 541. Bericht des päpstlichen Legaten Philipp. H. Bréh. 6. 449. Brief Innocenz IV. an König Wilhelm von Holland. Raynald, Ann. Ecclesiae. Bd. XXIII, pag. 684, §. 18.

Inhalt.

Einleitung
Erstes Kapitel: Die Einberufung
Zweites Kapitel: Ort und Zeit
Drittes Kapitel: Äußerer Verlauf des Reichstages und Form seiner Verhandlung	.
Viertes Kapitel: Staatsrechtliche Fragen
Fünftes Kapitel: Die Materie der Reichstagsverhandlungen
Anhang

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDORFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG, J. WEIZSACKER IN BERLIN.



SIEBENTES HEFT.

POLITISCHE GESCHICHTE GENUAS UND PISAS
IM XII. JAHRHUNDERT.

VON

OTTO LANGER.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.

1882.

POLITISCHE GESCHICHTE
GENUAS UND PISAS

IM XII. JAHRHUNDERT.

NEBST EINEM EXKURS
ZUR
KRITIK DER ANNALES PISANI.

VON
OTTO LANGER.

EINGELEITET VON C. VON NOORDEN.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1882.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Der Verfasser vorliegender Abhandlung war mit der Absicht an das Quellenmaterial herantreten, die auswärtige Politik der beiden seebeherrschenden Stadtrepubliken während der ganzen staufischen Epoche einer zusammenfassenden Bearbeitung zu unterwerfen. Obwohl von unserer neueren kaisergeschichtlichen Forschung der äußeren Geschichte Genuas und Pisas im 12. und 13. Jahrhundert mehrfache und zum Teil eingehende Würdigung zugewandt worden, durfte ein solcher Vorsatz als durchaus berechtigt erscheinen. Inmitten der Interessen, Rivalitäten und Erfolge genuesischer und pisanischer Stadtherrschaft galt es den Standpunkt der Beobachtung zu wählen, vornehmlich jenen politischen und handelspolitischen Unternehmungen und Beziehungen, welche sich abseits von der Entwicklung deutsch-italienischer Kaisergeschichte bewegen, eine sorglichere Prüfung und schärfere Hervorbildung, als bisher geschehen, zu widmen. Genauere Durchforschung des Quellenmaterials, insbesondere des urkundlichen, führte in der That zu einer reichlichen Ausbeute an mehr oder minder wichtigen Einzelergebnissen. Andererseits aber ward durch die Notwendig-

keit, die gewonnenen Resultate in häufiger Auseinandersetzung mit Vorgängern zu begründen und zu sichern, der Fortgang der Untersuchung verlangsamt, so daß das Jahr 1175 den einstweiligen Abschluß der Veröffentlichung bieten mußte. Unerläßlich endlich erschien es, die für die Benutzung der Annales Pisani maßgebend gewordene Auffassung in einem besonderen Abschnitte zu erörtern.

Im Sommer 1882.

Carl von Noorden.

Genua und Pisa durchwandert,
 wagt nimmermehr zu folgern,
 welcher diese beiden Städte
 er mit einander rangen.
 Ob des Arno liegt heute
 die Felsblüte prangt das
 Land
 wo beide verflochten.
 Die Reichstadt schienen die Ver-
 hältnisse zu bedingen. Fast unaus-
 sprechlich mächtig waren, zwischen Genua und

Es muß für jeden, der sich mit der Geschichte der
 Gegend befasst, der vornehmste Gesichtspunkt sein. Eine Ge-
 schichte einer Stadt lässt sich ohne eingehende Berücksichtigung
 der umliegenden anderen schlechterdings nicht denken. Man kann jedoch nicht
 behaupten, daß nach dieser Seite hin ein Anfang gemacht worden sei, denn
 die von einseitigem Gesichtspunkte aus gegebene Darstellung der
 Geschichte Genuas oder Pisas dürfte besonderen Lobes würdig sein, hat
 doch auch Canales Storia di Genova allmählich der verdiente Tadel
 erfahren. Noch gilt es zunächst die Quellen zu prüfen, Wahres vom
 Falschen zu sondern und das Thatsächliche festzustellen. Das ist in
 den folgenden Blättern, zunächst für den Zeitraum, der die Jahre 1133
 bis 1175 umfaßt, unternommen. Die Einwirkungen der deutschen Kai-
 sere sind es, die uns vornehmlich entgegentreten werden. Erreichte
 Ziele und Verfehltes, Ziele der hohen Politik und Sonderbestrebungen, waren
 zu verzeichnen und darzustellen. Auch auf die Geschichte des mittel-
 europäischen Imperiums, seiner Ansprüche auf die Weltherrschaft, wird
 Licht fallen.

Ein Geschichtskundiger, der heute Genua und Pisa durchwandert, vermöchte aus dem Anblicke der Gegenwart nimmermehr zu folgern, daß es vordem eine Zeit gegeben hat, in welcher diese beiden Städte um die Vorherrschaft im westlichen Mittelmeer mit einander rangen. Vom Meere getrennt, am verschleimten Flussbett des Arno liegt heute Pisa: eine stille Binnenstadt; in kräftiger Handelsblüte prangt das stolze Genua.

Auf das innigste waren ehemals die Geschicke beider verflochten. Das Gedeihen und die Größe der einen Freistadt schienen die Verdunkelung und den Niedergang der Rivalin zu bedingen. Fast unausgesetzt brannte, so lange beide mächtig waren, zwischen Genua und Pisa der Streit.

Diese Rivalität muß für jeden, der sich mit der Geschichte der zwei Seestädte befasst, der vornehmste Gesichtspunkt sein. Eine Geschichte der einen Stadt lässt sich ohne eingehende Berücksichtigung der anderen schlechterdings nicht denken. Man kann jedoch nicht sagen, daß nach dieser Seite hin ein Anfang gemacht worden sei, denn keine von einseitigem Gesichtspunkte aus gegebene Darstellung der Geschichte Genuas oder Pisas dürfte besonderen Lobes würdig sein, hat doch auch Canales Storia di Genova allmählich der verdiente Tadel getroffen. Noch gilt es zunächst die Quellen zu prüfen, Wahres vom Falschen zu sondern und das Thatsächliche festzustellen. Das ist in den folgenden Blättern, zunächst für den Zeitraum, der die Jahre 1133 bis 1175 umfaßt, unternommen. Die Einwirkungen der deutschen Kaiser sind es, die uns vornehmlich entgegenzutreten werden. Erreichtes und Verfehltes, Ziele der hohen Politik und Sonderbestrebungen, waren zu verzeichnen und darzustellen. Auch auf die Geschichte des mittelalterlichen Imperiums, seiner Ansprüche auf die Weltherrschaft, wird Licht fallen.

Erstes Kapitel.

Genua und Pisa bis zum Frieden von Porto Venere 1149.

Ein kaum durchsichtiges Dunkel umgibt die Geschichte Pisas und Genuas vor dem ersten Kreuzzuge. Erst mit diesem für die Geschichte beider Städte so überaus bedeutsamen Ereignisse beginnen in Genua die annalistischen Aufzeichnungen, die, seitdem nicht mehr unterbrochen, eine reichlich spendende Quelle bilden. Schlimmer ist es um die Überlieferung der pisanischen Geschichte bestellt. Kümmerliche Notizen reichen zwar um einige Zeit weiter hinauf als die genuesischen Annalen, und für die ersten fünfundsiebzig Jahre des 12. Jahrhunderts stehen uns vortreffliche Nachrichten zu Gebote: um so schmerzlicher empfinden wir die Lücke, die uns später entgegen starrt. Auch das urkundliche Material fließt für Genua um vieles reicher als für Pisa; bei der Überführung des pisanischen Archivs nach Florenz wird manches wertvolle Stück verzettelt worden sein.

Es scheint, daß die harte Behandlung, die Genua durch den Langobardenkönig Rothari widerfuhr, auf lange Zeit seine Entwicklung gehemmt hat. Für geraume Weile blieb die Stadt ohne genügenden Mauerenschutz.

In der Fülle des Elends und des Jammers aber, die nach Karl d. Gr. Tode über die Gestade des Mittelmeeres sich ergoss, waren die Städte lediglich auf den Schutz angewiesen, der aus ihrer eignen Wehrhaftigkeit entsprang. Normannen umsegelten die Säulen des Herkules und brandschatzten die Gestade Italiens, vom Süden und Westen her drangen unaufhaltsam verwüstend die Ungläubigen vor. Bereits 849 eroberten sie Luni. 934 machten sie einen vergeblichen Angriff auf Genua, den sie mit mehr Glück im folgenden Jahre wiederholten. Die Stadt ward mit stürmender Hand genommen, ausgeplündert und verbrannt, Scharen von Weibern und Kindern in die Sklaverei geschleppt.

Es war der zweite schwere Schlag, der Genua traf. Doch auch hiervon erholte es sich wunderbar schnell.

Pisa dagegen galt schon im 10. Jahrhundert als seetüchtige Stadt und vermochte bereits 968/69 Kaiser Otto in Süditalien Unterstützung zu gewähren. Nicht minder wuchs seine Macht auf dem festen Lande. Zu Beginn des folgenden Jahrhunderts (1003) besiegten die Pisaner die Lucchesen. Allerdings drangen jetzt die Araber wieder vor und eroberten (1004) sogar einen Teil von Pisa; die Pisaner aber dadurch nicht entmutigt, rüsteten flugs eine Flotte und schlugen schon im folgenden Jahre die Ungläubigen bei Reggio. Später drohte von Westen her das Verderben. Abermals wurde (1011) Pisa von einer muslimännischen, diesmal aus Spanien kommenden, Flotte heimgesucht, und wiederum erduldet die Stadt ein gleiches Geschick wie kurz zuvor. Gefährlicher gestaltete sich die Lage, als bald danach Sardinien von spanischen Moslims besetzt wurde. Zwar fiel dem Madschéhid Luni auf dem Festlande zum Opfer: die Pisaner aber im Vereine mit den Genuesen, durch die Nähe des Feindes zu kühner That gespornt und vom Papste zur Tapferkeit entflammt, zwangen, in zweimaligem Kriegszuge siegreich (1015/16), den Herrscher von Dénia die nachbarliche Insel zu verlassen. Nur zwanzig Jahre später (1034) segelte bereits eine pisanische Flotte, vielleicht unterstützt durch genuesische und provençalische Galeeren, nach Afrika hinüber und eroberte Bona. Dreißig Jahre danach wagten die Pisaner sogar allein einen Angriff auf Palermo, und zu dem vom Papste Victor III. gegen Mehdia 1087 erwirkten Kriegszuge stellten sie und die Genuesen das Hauptcontingent.

Unterdessen hatten die Normannen Palermo erobert (1072) und die Herrschaft der Ungläubigen von Jahr zu Jahr mehr eingeengt; 1091 stand ganz Sizilien unter normännischer Botmäßigkeit. So lange hier die Herrschaft der Moslims blühte, konnten die Seestädte des westlichen Mittelmeeres nicht im stande sein, erfolgreiche Schifffahrt nach dem Oriente zu betreiben. Schon seit Jahrzehnten aber hatte nichts mehr zu hindern vermocht, daß Schiffe der Pisaner und Genuesen nach Osten segelten. Nun vollends eröffnete der erste Kreuzzug den ganzen Orient, zahlreiche Quellen ergossen ihre Reichtümer, Kühnheit, Opferwilligkeit gepaart mit seltenem Unternehmungsgeist hoben Genua und Pisa zu einer überraschenden Höhe des Wohlstandes und der Macht empor. Mit dem Wachsen der Macht aber und des Wohlstandes hielt das Streben nach Befreiung von grundherrlicher Herrschaft gleichen Schritt. Bei Beginn des ersten Kreuzzuges waren beide Städte bereits im Besitze kommunaler Selbständigkeit.

Freilich die Not hatte beide mehrfach zu gemeinsamer Unternehmung verbunden. War aber die Gefahr einmal abgewandt, was war natürlicher, als dass die gleichen Interessen, welche die gleiche Lage erzeugte, der einen wie der andern geboten, eine ebenbürtige Rivalin nicht neben sich zu dulden, daß jede Erwerbung, sowol die aus gemeinschaftlicher That entsprungene wie die durch eigene Kraft gewonnene — und je näher sie lag, um so mehr — alsbald zum Gegenstande des Neides und Haders werden mußte! Vor allem fiel Sardinien, das neben Gebieten hoher Fruchtbarkeit auch einen trefflichen Stützpunkt für den Handel nach Westen darbot, die Rolle zu, ein begehrenswertes Objekt für jede der beiden Städte zu bilden. Kaum hatten sie nämlich die spanischen Moslims vertrieben, so gerieten sie auch alsbald um den Besitz der Insel in Kampf. Zunächst verdrängte zwar das mächtigere Pisa die Rivalin und zog für eine beträchtliche Weile dadurch, daß es den Handel von sich abhängig gemacht, allein den Gewinn aus der im Vereine mit Genua vollbrachten That. Von einem Besitze Sardinien's aber seitens der Pisaner kann natürlich nicht die Rede sein, und allgemach nisteten auch die Genuesen sich wieder ein. Weder diesen noch jenen wollte Gregor VII. die Insel untergeben wissen und erfolgreich war er bestrebt, auch dieses Eiland in direkte Abhängigkeit vom Stuhle Petri zu bringen. Wie Sardinien so zog er auch Corsica wieder in die Machtsphäre des römischen Stuhles. Doch er bedurfte treu ergebener Anhänger. Um Pisa an sich zu fesseln, übertrug er 1078 dem Bischof dieser Stadt, Landulf, das Vikariat über diese Insel und begründete hierdurch zugleich auch die pisanische Herrschaft.

Urban II. bestätigte dem Nachfolger Landulf's, Daibert, mit einigen Modifikationen bezüglich der dem römischen Stuhle zu entrichtenden Abgabe, die Rechte der pisanischen Kirche und ernannte ein Jahr danach denselben Daibert zum Erzbischof von Corsica, wozu er sodann auch noch die Legation auf Sardinien gefügt hat. Die corsicanischen Bischöfe mußten also von nun an vom Bischof von Pisa, der für Corsica die Stellung eines Metropolitans hatte, konsekriert werden.

Unvergänglichen Ruhm ernteten die Pisaner im ersten Kreuzzuge, und neuen Anspruch auf den Dank des Papstes erwarben sie sich durch die Expedition gegen Mallorca, sowie durch die Unterstützung, die sie 1118 dem nach Frankreich sich flüchtenden Gelasius II. angedeihen ließen. Als dieser auf der Flucht längere Zeit in Pisa verweilte, bestätigte er nicht nur der pisanischen Kirche die auf Corsica bezüglichen Rechte, sondern erhob sie auch zum Erzbistum.

Diese vielfachen Gunstbezeugungen vermochten die Genuesen, die sich jetzt mehr als vordem den Pisanern gewachsen fühlten, nicht mehr

geduldig mit anzusehen: ein schwerer Krieg entbrannte. Um Frieden zu stiften und die corsicanischen Bischöfe wieder unter direkte Abhängigkeit vom römischen Stuhle zu bringen, zugleich auch gewonnen durch genuesisches Geld, entzog Calixt II. der pisanischen Kirche alle eben erst bestätigten Gerechtsame. Nur um so erbitterter setzten die Pisaner den Kampf fort und erzwangen auch schließlich von Honorius II. die Zurücknahme des Beschlusses. Die Dinge lagen also wieder so wie beim Beginn des Krieges: aber wie schon der Verlauf des ersten Kriegsjahres erwarten liess, das schließliche Ergebnis bewies klar und deutlich, daß die Entwicklung der pisanischen Macht nicht gleichen Schritt gehalten hatte mit der Genuas.

Die endgültige Beilegung des blutigen Zwistes war Innocenz II. vorbehalten.

In gesetzwidriger Weise war er im Februar 1130 auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden. Seinem Gegenpapste gegenüber hatte er sich nicht zu halten vermocht: er war aus Rom entwichen und hatte sich zu Schiffe zunächst nach Pisa begeben, wo er sich wahrscheinlich während der Monate Juni und Juli aufgehalten hat. Er hatte die Gelegenheit nicht unbenutzt vorüber gehen lassen, seinen Einfluß geltend zu machen. Seine Bemühungen, den langen schweren Krieg beizulegen, waren nicht resultatlos gewesen. Es war ihm geglückt, einen Waffenstillstand bis zu seiner Rückkehr aus Frankreich, wohin er sich über Genua zu begeben gedachte, zu erzielen.¹ Aber trotz der von beiden Seiten geschworenen Eide finden wir die zwei Seestädte bereits 1132 wieder in einen gleich heftigen Krieg wie vordem verwickelt. Erst 1133 waren des Papstes Bestrebungen von dauerndem Erfolge gekrönt.

Er und König Lothar, die einer Flotte in dem bevorstehenden Kriege wider Roger von Sizilien und Anaklet dringend benötigten, betrieben sicher gemeinsam die Beilegung des Krieges. Die Friedensverhandlungen veranstaltete der Papst abermals zu Pisa, woselbst er sich vielleicht bereits seit Ausgang des Jahres 1132 aufhielt.² Im Präliminarvertrag ward die Herrschaft Genuas auf Corsica begründet: der Erz-

¹ Daß der Waffenstillstand zu Pisa geschlossen wurde, sagt Vita Innoc. Watterich, *Vitae pontific. II*, 175, und Caffaro, *Ann. Januenses SS. XVIII*, p. 18 verbietet diese Annahme nicht: *Eodem tempore Innocentius fecit tregam inter Januenses et Pisanos per multa sacramenta ab utroque latere facta, donec a Francia papa rediret.*

² Vita Innoc. *Watt. II*, 176. Urkundlich ist Inn. in Pisa nachweisbar vom 28. Januar bis 1. März; s. Jaffé *Regesta pont. n. 5442—5446*; Bernhardi, *Lothar von Supplinburg pag. 464.*

bischof von Pisa mußte auf die Suprematie über Corsica verzichten; die Kirche von Genua, bisher dem Erzbistum Mailand unterstehend, ward selbst zum Erzbistum erhoben und in ihren Sprengel drei corsicanische Bistümer: Mariana, Nebbio und Accia einverleibt, auf dem Festlande aber die zu Bistümern erhobenen Abteien Bobbio und Brugnato;¹ die andre, südliche Hälfte Corsicas dagegen verblieb auch fernerhin dem Erzbistum Pisa, dem zu gleicher Zeit die Legation auf Sardinien verliehen, dazu der Primat über die Provinz Torre, die zwei Bistümer des Iudicats Gallura und das Bistum Populonia gegenüber der Insel Elba zuerkannt wurden.²

Anfang März hatte Lothar den Apennin überschritten: zu Calcinaja, südöstlich von Pisa, hatte er mit Innocenz über den Zug nach Rom Rat gepflogen.³ Wahrscheinlich um eine schnelle Übermittlung der genuesischen Antwort auf den Präliminarvertrag zu ermöglichen,⁴ schlug der Papst den Weg längs der Meeresküste ein. In Grosseto stellte er am 19. März jene Urkunde für Syrus von Genua aus; zu Corneto fand die Ratifizierung des Vertrages statt.⁵ Danach vereinigte er sich zu Viterbo wieder mit dem Könige; erst am 30. April zogen beide in Rom ein. Zwar unterstützte sie auch eine genuesisch-pisanische Flotte, die Civitavecchia eroberte und die Marittima bezwang,⁶ im übrigen aber war der Zug völlig erfolglos. Anaklet blieb in Rom, und Lothar mußte sich mit einer Krönung im Lateran begnügen. In der andern Hälfte des Juni verließ er Rom, Robert von Capua und die aufständischen Barone der Rache des siegreich vordringenden Roger preisgebend. Hilfe suchend ciltete Robert nach Pisa.⁷ Doch erst nachdem auch die

¹ Urkunde für Syrus von Genua, ausgestellt zu Grosseto, das der Papst auf seiner Reise längs der Meeresküste berührt hatte, am 19. März (20. im *Lib. jurium Januensium* I, n. 35) Jaffé 5448. *Vita* Inn. 176. — Unter dem abbas Pruniacensis ist nicht der Abt von Borghetto bei Bobbio, wie Bernhardi pag. 464 behauptet, zu verstehen, sondern der von Brugnato, nördlich von Spezia.

² *Vita* I. l. c. Die Bulle Innoc. v. J. 1138 dürfte nur eine Bestätigungsurkunde sein (Bernh. 464 n. 8); sie berichtet zugleich die Angabe der *vita*. — Populonia ist aber nicht Piombino (Bernhardi 464), liegt vielmehr nördlich von diesem. s. Repetti, *Dizionario geografico, fisico, istorico di Toscana* IV, 579 ff. Seit dem 11. Jahrh. war jedoch Massa-Marittima der Bischofssitz, seit dem 12. Jahrh. nennen sich die Bischöfe ep. Mass. s. Repetti III, 140.

³ Zwischen dem 1. u. 11. März. Jaffé *Reg.* pag. 570.

⁴ Bernhardi 465.

⁵ Caffaro pag. 18.

⁶ *Vita* I. 177. Gregorovius, *Gesch. d. St. Rom* IV², 408. — Die Genuesen hatten acht Schiffe gestellt, s. Caffaro l. c.

⁷ Am 24. Juni bestieg er das Schiff, s. Falco Benevent. *Muratori* V, 116; Alexander Telesinus *ib. lib. II, Cap. 37*.

Genuesen an der Beratung sich beteiligt hatten, ließen sich die Pisaner zu dem Versprechen bewegen, kommenden März 100 Schiffe zur Unterstützung zu entsenden, wohingegen sich Robert zur Zahlung von 3000 Pf. Silber verpflichtete.¹ Erfreut eilte er nach Rom zu Innocenz, um diesem seine diplomatischen Erfolge zu melden. Schon längst war dessen Lage unhaltbar geworden: mit Robert bestieg er ein Schiff und begab sich abermals nach Pisa, um vor allem hier die Erfüllung jener Versprechen zu betreiben.² Freilich von einer Rüstung Genuas gegen Roger hören wir nichts, gar nicht Venedigs zu gedenken, auf dessen Hilfe man gleichfalls Hoffnung gesetzt hatte;³ und als der festgesetzte Termin gekommen war, dachte auch Pisa nicht daran, sein Versprechen zu halten. Zwar ging ein kleines pisanisches Geschwader mit zwei Consuln nebst Robert in See und ankerte im März 1134 vor Capua; aber es brachte die ersehnte Hilfe nicht, es wurden vielmehr künftige Hilfeleistungen von der Zahlung der versprochenen 3000 Pf. abhängig gemacht.⁴ Auch, nachdem dies geschehen war, ließ sie noch auf sich warten, und abermals mußte Robert vor Roger entweichen und hilfe flehend nach Pisa eilen.⁵ Da erkrankte noch während des Jahres 1134 Roger, das Gerücht seines Todes verbreitete sich, in Süditalien loderte die Flamme der Empörung, die er soeben mit grosser Strenge erstickt, neu auf. Auf diese Nachricht hin langte auch Robert am 7. April 1135 mit zwanzig pisanischen Galeeren vor Neapel an.⁶ Während er nach unwesentlichen Erfolgen mit diesen hier weilte, landete am 5. Juni der von schwerer Krankheit wiedererstandene Roger in Süditalien. Die Pisaner sandten weitere sechszwanzig Schiffe.⁷ Die gesamte Flotte überrasschte am 4. August das nichtsahnende und wehrlose Amalfi und plünderte es, unbeirrt dadurch, daß Pisa erst am 1. Oktober 1126 einen Vertrag mit dieser Stadt geschlossen hatte,⁸

¹ Falco 117. 118.

² Nach Falco bestiegen sie das Schiff mediante Septembre. Dieser Angabe widerspricht eine Bulle Innoc. vom 2. Sept. aus Siena, Jaffé 5463, die Giesebrecht IV, 438 für verdächtig hält. Ann. Pisan. ad a. 1134 (calculus Pis.): in mense Septembris incoepa est lis a Pisanis cum rege, qui dicitur Rogerius.

³ Falco 117.

⁴ Falco 118. Alex. Teles. II, cap. 55. Annal. Casin. SS. XIX, 309.

⁵ Falco 119. Alex. Tel. II, 56. Romoald SS. XIX, 421.

⁶ Falco 119. 120. Alex. Tel. III, 1. Romoald. Annal. Casin.

⁷ Falco spricht von 20, aber beim Überfalle Amalfis haben die Pisaner 46 Galeeren.

⁸ Abgedruckt im Arch. stor. ital. series III, tom. VIII, pag. 5 ff., ital. bei Roncioni, Istorie Pisane I, 235 (Archivio stor. it. VI, 1). Er ward geschlossen ab hac hora in antea; inbegriffen in den Frieden waren auch die Bewohner des

völlig aus.¹ Doch wurden die Pisaner gleich darauf in ihrem Siegeslaufe durch eine empfindliche Schlappe, die ihnen Roger am 6. August, dem Tage des h. Sixtus, ihrem alten Sieges- und Schlachttage, beibrachte, merklich gehemmt: 596 der ihrigen ließen sie in den Händen Rogers zurück. Die Lust, weiter gegen den Normannen zu kriegen, war ihnen dadurch genommen: am 8. September langte die Flotte mit Robert wieder im Hafen von Pisa an.² Neue Verlegenheiten erwachsen indes den Pisanern. 1135 war Markgraf Engelbert, wahrscheinlich als zeitweiliger Verwalter des mathildischen Erbgutes (*rector terrae*), von Lothar nach Tusciem gesandt worden.³ Bernhard von Clairvaux, der besondern Anteil an ihm nahm, hatte ihn den Pisanern warm empfohlen und bei dieser Gelegenheit ihre Verdienste in beredten Worten gepriesen.⁴ Auf dem Konzil, welches am 30. Mai 1135 zu Pisa zu tagen begann, war er vom Papste in seinem Amte bestätigt worden und hatte diesem, dem Vertrage entsprechend, den Treueid geleistet.⁵ Über seine Thätigkeit in Tusciem erfahren wir aus den Quellen nichts.⁶ Bald überwarf er sich mit den Lucchesen. Mit Kriegsmannschaft zogen diese vor das Kastell Fucecchio, wo der Graf saß. Engelbert ward im freien Felde geschlagen und floh nach Pisa. Bereits drei Tage nach der Niederlage rückten die Pisaner aus und zwangen die Lucchesen die Belagerung jenes Kastells aufzuheben.⁷

Doch erfreuten sich gerade während dieser Zeit die Pisaner nicht, wie man wähnen möchte, der Gunst des Kaisers. Wenigstens müssen wir dies aus einem Briefe schließen, den Bernhard von Clairvaux noch vor dem Kampfe vor Fucecchio in ihrem Interesse an Lothar sandte.⁸ Bernhard drückt in diesem Schreiben darüber seine Verwunderung aus, daß die kaiserliche Gunst grade die habe treffen können,

ganzen Ducats, spez. die von Ravello, Atrani u. Scola, Städte, die jetzt mit anderen gleichfalls erobert wurden.

¹ Falco 120. Alex. Teles. III, 24. Romoald 421. Ann. Pisani ad a. 1136 (c. P.). Epp. S. Bernhadi n. 140.

² A. Pis. Alex. Tel. III, 26. Falco.

³ Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens. II, 225. Von Giesebrecht ist gegen Ficker erwiesen, daß E. nicht bereits 1134 nach Italien kam; vergl. auch Bernhadi 565.

⁴ Epp. Bernh. n. 130.

⁵ Die A. Pis. melden (ad a. 1136) inkorrekt: *investitus est marchio Jng. de marchia Tuscie*. Innocenz hatte 1133 Lothar mit dem mathildischen Gute belehnt. Jaffé 5461; Theiner Cod. sedis temporalis I, 12: *qui vero arcem tenuerit vel rector terre fuerit, beato Petro et nobis nostrisque successoribus fidelitatem faciat*.

⁶ Im Juli ist er in Florenz, s. Annal. Florent. SS. XIX, 223.

⁷ A. Pis. zum J. 1137. Annalista Saxo SS. VI, 172, zum J. 1137.

⁸ epp. 140, s. Jaffé, Lothar pag. 224. Giesebrecht IV, 446. Bernh. 648.

die erst jüngst herrliche Thaten für Kaiser und Papst vollbracht, anstatt jene — und hierunter kann man nur die Lucchesen verstehen — die zu jeder Zeit die Pisaner zu beleidigen gewagt und namentlich damals, als sie für ihren Kaiser gegen den „Tyrammen“ Roger kämpften. Was nun auch immer des Kaisers Misgunst gegen Pisa erzeugt haben mag: davon konnte von jetzt an nicht mehr die Rede sein, auch durfte Lothar sich nicht deren Unterstützung gegen Roger verscherzen.

Eine gefährliche Koalition hatte sich seitdem zur Vernichtung der normannischen Herrschaft gebildet. Namentlich Johannes II. von Byzanz war für ihr Zustandekommen mit Erfolg thätig gewesen. Mit ihm hatte 1119 ein energischer Fürst den byzantinischen Thron bestiegen. Er eröffnete nicht nur alsbald den Krieg gegen die Feinde seines Reiches im Osten und Norden, sondern suchte sich auch den italienischen Handelsstädten gegenüber lästigen Verpflichtungen, zu denen seine Vorgänger die Schwäche des Reiches gezwungen, zu entziehen. Er verweigerte dem Dogen von Venedig die Bestätigung der Privilegien, deren sich die Venetianer im griechischen Reiche erfreuten; es kam zu einem dem Kaiser nachteiligen Kriege, durch den die Venetianer im August 1126 die Erneuerung des Vertrages erzwangen.¹ Daß ein gleiches auch den Pisanern widerfahren sei, läßt sich zwar mit Bestimmtheit keineswegs behaupten, dürfte aber doch einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht ermangeln. Warum hätte Johannes, wenn er es wagen konnte, den Venetianern altverbriefte Gerechtsame zu entziehen, sich scheuen sollen, auch den mindermächtigen Pisanern den Genuß der ihnen erst jüngst nach langem Zaudern von Alexius eingeräumten Privilegien zu versagen! Und konnte sich ihm eine günstigere Gelegenheit darbieten als damals, da Pisa in einen schweren Krieg mit seiner Nebenbuhlerin verstrickt war! Die Wahrscheinlichkeit spricht, wie wir sogleich sehen werden, sehr für diese Annahme.²

¹ Tafel u. Thomas, Urkunden zur ältesten Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig. I. Wien 1856 (Fontes rer. Austriac. II, 12) pag. 96—98. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. I. Stuttg. 1879, pag. 213 ff.

² Daß uns Cinnamus pag. 281 ed. Bon. nichts darüber berichtet, dürfte kaum als Gegenbeweis dienen; denn einmal hat er an dieser Stelle allein die Venetianer im Auge und erzählt sodann auch keineswegs korrekt, wenn er sagt: *μόνον τε τῶν ἀπάντων διὰ τοῦτο τὰς κατ' ἐμπορίαν δεκάτας οὐδενὶ Ῥωμαίων ἐξ ἐκεῖνος παρέσχετο* — und nicht minder, wenn er weiter behauptet: *Ἰωάν. ἐκποδῶν τῆς Ῥωμαίων αὐτοῦ ἐπιτήρατο πολυτείας* (s. auch Heyd, pag. 214 anm. 1): denn nicht nur die Venetianer, auch die Pisaner erfreuten sich der Gunst des griechischen Kaisers und entrichteten gleichfalls nicht 10%, sondern nur 4% (Urk. v. J. 1111, eingelegt in das Chrysobullon Isaaks v. J. 1192 bei Miklosich und Müller, Acta et diplomata graeca medii aevi III, 9—13, griech. u. lat. in den Documenti sulle relazioni

Die griechischen Kaiser, die theoretisch auf die Herrschaft in Italien nie Verzicht gethan haben, haßten und fürchteten vor allen die Normannen, die die letzten Spuren ihrer italienischen Herrschaft verwischt hatten, und deren Gefährlichkeit namentlich Alexius zur genüge hatte kennen lernen. Jetzt bot sich die günstigste Gelegenheit dar, Rache zu üben und vielleicht den entschwundenen Einfluß wiederherzustellen. Der Erwägung, zu welch' bedenklicher Kollision mit dem römischen Kaisertum jeder nur nennenswerte Erfolg führen mußte, verschloß sich Johannes. Im August 1135 trafen seine Gesandten, reich mit Geschenken versehen, zu Merseburg beim Kaiser ein; Boten der Venetianer, die Roger jüngst arg geschädigt hatte, begleiteten sie. Johannes beantragte ein Bündniß zwischen den beiden Mächten und bat um Hilfe wider Roger.¹ Selbstverständlich ist es, daß auch Venedig an dem Kriege gegen die Normannen teilzunehmen gedachte. So darf es uns nicht wunder nehmen, wenn Johannes auch die Hilfe der Pisaner sich zu sichern bestrebt war, da sicherlich seine Anträge nirgend geneigteres Gehör als hier finden konnten, und er aus diesem Grunde 1136 Gesandte nach Pisa schickte.² Die Stelle in den Jahrbüchern von Pisa, welche uns darüber Nachricht giebt, ist vollständig verderbt und enthält in barbarischstem Latein Nachrichten, die wegen ihrer Ungeheuerlichkeit Verdacht erregen.³ Wir vermögen nur herauszulesen, daß 1136 griechische Gesandte mit reichen Geschenken nach Pisa kamen. Es liegt nahe, darunter jene Geschenke zu verstehen, vermittelt welcher die griechischen Kaiser „in ihrer übergroßen Güte und Macht“ sich die Freundschaft der starken Seestädte zu erkaufen pflegten.⁴ Gesetzt nun, Johannes hätte sich nach seinem Regierungsantritte jener ihm durch den Vertrag mit Pisa auferlegten Verpflichtungen entzogen, so dürfte die Annahme statthaft sein, daß er die während dieser Zeit den Pisanern verweigerten Ehrengeschenke jetzt, wo er deren Hilfe für schätzenswert fand, völlig restituierte und deshalb überaus reichliche „Geschenke“ nach Pisa schickte. Es ist nicht

della città di Toscana coll' Oriente pag. 43 ff., lateinisch noch bei dal Borgo, *Diplomi pisani* pag. 151 ff., ferner Buchon, *Nouvelles recherches sur la principauté française en Morée I* u. Zachariae von Lingenthal, *Jus graeco-romanum III*), und von einer Vertreibung der Venetianer kann natürlich keine Rede sein. Nun schweigen freilich die pisanischen Quellen darüber; kein Wunder, da sie ja auch den langdauernden genuesisch-pisanischen Krieg fast mit Stillschweigen übergehen.

¹ *Annal. Saxo SS.* VI, 769. *Annal. Erphesf.* ib. 540.

² *Ann. Pis.* ad a. 1137.

³ Ich verweise auf den Excurs zur Kritik der A. P. n. 1.

⁴ Pisa erhielt gemäß dem Vertrage jährliche Ehrengeschenke von insgesamt 560 hyperpera und 3 pallia.

zu leugnen, daß bis jetzt Wahrscheinlichkeit auf Wahrscheinlichkeit sich gestützt hat, aber diese in der That nicht unbedenkliche Konstruktion gewinnt doch an Glaubwürdigkeit dadurch, daß wirklich eine Erneuerung des Vertrages durch Johannes, deren es nicht bedurft hätte, da Johannes 1111 Mitkaiser war, stattgefunden hat¹, und daß wir 1141 einen Hugo Dolone in einer am 30. April zu Konstantinopel ausgestellten Urkunde als Zeugen mit dem Charakter eines (tunc) legatus Pise bezeichnet finden.² Deshalb vermute ich, daß erst nach Beendigung des sizilischen Krieges die Stadt Pisa einen Gesandten zur Regelung ihrer Angelegenheiten nach Konstantinopel beordnete, und daß dann erst der Vertrag zwischen Pisa und Byzanz erneuert ward. Hingegen wird die Auffassung, daß Johannes alles dies that, um Pisa zum Kriege wider Roger zu bestimmen, einer Begründung nicht bedürfen.

2.

Bereits gegen Ende d. J. 1136 traf Lothar wieder in Italien ein. Seine erste Sorge mußte es sein, den kaiserlichen Namen in Tuscien wieder zu Ansehen zu bringen; denn nicht nur Lucca, auch Florenz und der Graf Wido Werra hatten sich gegen den Markgrafen Engelbert erhoben: trotz pisanischer Hilfe hatte er sich nicht zu halten vermocht. Nun sandte Lothar von S. Cassiano (bei Imola) aus, wo er den 2. Februar, Mariae Reinigung, feierte, den Herzog Heinrich voraus, damit er Engelbert Autorität verschaffe.³ Im Tale Mugello schlug er den Grafen Wido, eroberte und zerstörte drei ihm gehörige Schlösser und zwang ihn sich zu unterwerfen, belagerte sodann in Gemeinschaft mit dem Markgrafen Florenz, nötigte es zur Ergebung und zur Wiederaufnahme des kaiserlich gesinnten Bischofs Gottfried⁴, nahm

¹ Dies scheint bis jetzt nicht gewürdigt zu sein. In dem Diplome Manuels v. J. 1170, gleichfalls in das Isaaks eingelegt, (Docum. sulle relaz. pag. 45) heißt es: ἐφθασαν μὲν οἱ παρόντες τῇ βασιλείᾳ μου Πισαῖοι κτήσασθαι ἐν τῇ Μεγαλοπόλει διὰ γρυσσοβόλλου τοῦ αὐτοῦ μου πάππου τῆς βασιλείας μου καὶ αὐθις τοῦ αὐτοῦ μου ἀδελέου καὶ πατρὸς κτλ.; in der latein. Übersetzung demgemäß: rursum (pag. 54).

² Doc. s. relaz. pag. 4 n. 2. — Roncioni, Istorie pisane I, 250, dem bereits diese Urk. bekannt war, erklärt das Jahr 1141 dadurch, daß er mehrjährigen Aufenthalt der byzantinischen Gesandten, die er übrigens auch zum Zwecke der Vertragserneuerung nach Pisa reisen läßt, daselbst annimmt.

³ Annal. Saxo SS. VI, 772. Annal. Casinens. SS. XIX, 309; s. auch die „Kaiserchronik“ her. v. Maßmann II, 526.

⁴ Über G. s. Hartwig, Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte von Florenz II, 17 ff. Sehr ansprechend ist seine Vermutung (pag. 20 ann. 6), daß G. sich über die Herrschaftsrechte — es begann nämlich 1138 in Florenz das Konsulat — mit der Gemeinde überworfen hatte.

S. Genesio und Fucecchio und schickte sich endlich auch an Lucca zu belagern: unter Vermittelung verschiedener Bischöfe und namentlich Bernhards von Clairvaux, nicht wenig auch aus Besorgnis vor Pisa, willigten die Lucchesen schließlich in einen Vergleich, in welchem sie sich zu einer bedeutenden Geldzahlung verstehen mußten¹. Mit Bestimmtheit können wir behaupten, daß dann auch ein Frieden zwischen Lucca und Pisa vermittelt wurde², ja daß sogar in ganz Tusciien ausnahmsweise einmal ein Zustand der Ruhe eintrat³.

Mit vierzig Galeeren unterstützten diesmal die Pisaner den Kaiser. Sie zwangen anfangs Juli Roger die Belagerung Neapels auf der See-seite aufzugeben⁴, eroberten am 13. Juli Majuri und Ravello, das sie drei Tage lang plünderten, sowie in diesen drei Tagen abermals die übrigen Städte des Dukats von Amalfi, während dieses selbst durch Zahlung einer beträchtlichen Summe und Unterwerfung unter den Kaiser einem härteren Geschieke entging⁵. Darauf segelten sie wahrscheinlich nach dem Golf von Neapel zurück. Lothar aber entsandte von Potenza aus den Herzog Heinrich zur Belagerung Salernos⁶ und befahl auch den Pisanern, Robert von Capua und Sergius, dem Befehlshaber von Neapel, sich dort einzufinden. Mit Erfolg versuchte Roger Heinrich am Herannahen zu hindern⁷; schließlich aber, als diesem die Pisaner 500 Bogenschützen auf seine Bitten zur Unterstützung gesandt hatten, gelang es ihm Salerno zu erreichen, woselbst am 24. Juli auch die pisanische Flotte Anker warf⁸. Daß sich hier im Hafen von Salerno

¹ Annal. Saxo.

² S. Urk. v. 19. März 1138 in *Memorie e Documenti per servire alla storia di Lucca* IV, 2, pag. 172.

³ S. Mem. e Docum. di Lucca V, 1, pag. 454.

⁴ Von der Entsetzung Neapels berichten die *Ann. Pis.* 240, 241 nichts, doch versteht sie sich von selbst, da die pisanischen Galeeren, um nach Amalfi zu gelangen, an Neapel vorübersegeln mußten. Falco 122. Das Gegenteil, erst die Eroberung (sic) Amalfis und dann die Entsetzung Neapels berichtet der *Annal. Saxo* 774; diese Angabe ist entschieden unrichtig. Falco spricht überdies von 100 pisan. Schiffen.

⁵ A. P. Falco. Wie der *Annal. Saxo* so berichtet auch die *Vita Innoc.* 177 fälschlich von einer Eroberung Amalfis in diesem Jahre.

⁶ *Annal. Saxo* 774. Falco 122: Lothar schickt den Grafen Rainulf von Potenza mit 1000 deutschen Kriegern gegen Salerno.

⁷ *Ann. Saxo*: Sed audiens de adventu eorum etc. Der vorhergehende Satz: Quo tempore Pisenses — compulerat, wäre als Nachtrag besser in Klammern zu fassen.

⁸ Falcos Angabe: 15 Kal. Aug. (= 17. Juli nach F. Rechnung) ist der genauen Angabe der pisan. Annalen gegenüber: 9. Kal. Aug., vigilia S. Jacobi (24. Juli), nicht zu halten. Wol auch erst an diesem Tage sind die Pisaner nach Salerno absegelt, während der Aufbruch Rogers, der, wie ich vermute, nach

mit der pisanischen Flotte 80 genuesische Schiffe und 300 amalfitanische vereinigt hätten, berichtet zwar der sächsische Annalist, eine für diese italienischen Vorgänge im allgemeinen vortreffliche Quelle: gleichwol ist diese Nachricht bezüglich des ersten Theiles entschieden zu verneinen, betreffs des zweiten mindestens bedenklich zu modifizieren. Wie hätten alle anderen Quellen, vornehmlich Caffaro, dieser bedeutenden Flotte vergessen können! Und weiter — wie hätten die Amalfitaner —, unlängst erst eines Theiles ihrer Flotte beraubt, 300 Schiffe zu stellen vermocht!¹

Die Besatzung von Salerno leistete mutvollen Widerstand. Aber als auch der Kaiser mit dem Papste vor der Stadt eingetroffen war, die Pisaner zudem kunstvolle Belagerungsmaschinen konstruirt hatten², ergab sich die Stadt nach fünfzehntägiger Belagerung, also am 7. oder 8. August, der Gnade des Kaisers, während ein Teil der unter dem Befehle des Kanzlers Robert stehenden sizilischen Besatzung sich in die Burg zurückzog³. Die Behandlung, die Salerno erfuhr, war überaus

der Entsetzung Neapels auf der Seeseite, noch längere Zeit in abwartender Stellung in dessen Nähe sich befand, um einige Tage früher erfolgt sein muß. — Die Entfernung von Potenza nach Salerno beträgt nur 10 Meilen (Bernhardi 739). Herzog Heinrich befand sich noch am 18. Juli beim Kaiser s. Petri Chronic. Casin. SS. VII. 832. Bernh. 732, 739 ann. 7. Bernh. läßt, um Falcos Angabe zu retten, die Belagerung am 17. Juli durch Robert von Capua beginnen. Als eine Stütze dieser Angabe kann ich nicht den Hinweis auf Romoald, der die Belagerung „auf fast einen Monat“ bestimmt, ansehen, wenschon Romoald Erzbischof von Sal. war; denn R. ist noch für die sechziger und siebenziger Jahre chronologisch keineswegs zuverlässig. Gesetzt aber die Belagerung begann am 17. Juli, und Roger hob in Folge dessen die Belagerung von Neapel auf (Bernh. 737), wohin mußte er sich dann wenden? Nach Süden! Und was hatte er vernünftiger Weise dann zu thun? Im Vereine mit der Besatzung von Salerno Robert, der dieses von der Landseite belagerte (Bernh. ib.), in die Mitte zu nehmen und zu erdrücken! Daß sich Robert in so unkluger Weise dieser Gefahr ausgesetzt hätte, ist doch billigerweise nicht anzunehmen.

¹ Dieser Erwägung haben sich Giesebrecht IV, 139 u. Bernhardi 739 verschlossen. Schon das absolute Schweigen Caffaros, der doch beim J. 1137 von der Entsendung von 22 Schiffen gegen die Sarazenen spricht, mußte diese Annahme verbieten. Bereits habe ich gezeigt, daß der sächsische Annalist so ganz korrekt keineswegs berichtet. Noch eines sei hervorgehoben. Wer waren jene Bogenschützen, die den Herzog Heinrich am Marsche hinderten, anders als Truppen Rogers? Und wie kann Roger erst, nachdem Heinrich die Pisaner um Bogenschützen ersucht hat, von dem Herannahen jenes Kunde erhalten? Nach Bernh. 739 ist der angustus aditus, wo die sagittarii Heinrich am Vorbeimarsche hinderten, „wahrscheinlich eine enge Stelle der Straße in der Nähe der Stadt“.

² A. Pis. Ann. Saxo.

³ Nach d. A. P. ergibt sich die Stadt Lothario et Pisanis. Die anderen Quellen wissen nicht, daß die Pisaner eine so gar wichtige Stellung eingenommen

glimpflich und vielleicht nicht eben nach dem Wunsche der Pisaner, denen so die erhoffte Beute entging. Kaum hatten sich nemlich die Salernitaner dem Kaiser ergeben, so zerfielen die Pisaner mit Lothar. Nach Romoald, der später Erzbischof von Salerno war, hätten sich die Pisaner Gewaltthätigkeiten gegen die Einwohner erlaubt, diese sich durch Verbrennung eines ihrer Kastelle (*castrum ligneum*) gerächt, der Kaiser hingegen den Pisanern Genugthuung verweigert. Rasch entschlossen sagten sie sich von ihm los, traten mit Roger in Unterhandlungen und schlossen mit ihm Frieden; am 19. September lief die Flotte wieder in Pisa ein¹. Am 9. September bereits hatte auch Lothar den Rückmarsch angetreten.

Wo aber waren die Venetianer und die Griechen geblieben, die wir zu allererst auf dem Kampfplatze zu finden vermuten durften! Wie endlich war es den Genuesen möglich gewesen, sich von dem Kriege gegen Roger von Sizilien so gänzlich fern zu halten! Was die Griechen anbetrifft, so hatte wahrscheinlich die Gesandtschaft des griechischen Kaisers, die bei Lothar in Süditalien eintraf, den Zweck, Johannes, dessen Kräfte gegen Leo von Armarien und gegen Antiochia in Anspruch genommen waren², bei jenem zu entschuldigen. Bezüglich der Venetianer wage ich keine Vermutung auszusprechen. Bereits 1139 wurde zwischen Venedig und Roger Friede geschlossen³.

hätten. *Annal. Cavenses* SS. III, 192. *Falco* 122. *Petri Chron. Cas.* SS. VII, 838. *Romoald* 422. Doch hebt d. *Ann. Saxo* ihre Verdienste bei der Belagerung hervor.

¹ Die seit Michael del Vico in Darstellungen pisanischer Geschichte auftretende Behauptung von einem vertragsmäßigen siebenjährigen Besitze der süditalienischen Eroberungen, sogar auch Neapels, steht ihrem geschichtlichen Werte nach auf derselben Stufe wie die Erzählung von der Gefangennahme des Modschehid von Dénia s. *Breviarium d. Mich. del V.* *Murat*, VI, 170 ad a. 1140; *Sardo cronaca* in *Arch. storico* VI, 2a, pag. 82; die sogen. *cronichetta Roncioni* im *Codex diplom. Sardiniae [Monum. historiae patriae]* I, 659; *Cronache di Pisa* bei *Tartini* I, 369 ad a. 1139; *Roncioni*, *Ist. pis.* 255 u. 274; *Tronci*, *Memorie storiche della città di Pisa* (Livorno 1685), 71, 81, ebenso in der neuest. revidierten Ausgabe I, (Pisa 1868) 239, 254.

² *Wilken*, *Rerum ab Alexio I. etc. gestarum* I, IV, pag. 503. Über die Gesandtschaft s. *Scheffer-Boichorst*, *Annal. Patherbrunnenses*, pag. 164 a. 1137. *Petri Chronic. Casin.* 833.

³ *Tafel u. Thomas*, *Urkunden u. s. w.* I, pag. 101 n. 45. — *Rosario di Gregorio*, *Discorsi intorno alla Sicilia* I, II, Pal. 1821, citiert II, 202 eine 1140 von Roger zu Gunsten der Venetianer ausgestellte Urkunde: *di poter riedificare una chiesa anticamente dai Greci fabricata, indi dai Saracini distrutta nel quartiere Serelkadi in Palermo ed intitolarla a San Marco.*

3.

Es drängt sich nun die Frage auf, aus welchen Gründen etwa sich Genua dem Kriege gegen Sizilien entzogen hat. Wissen wir doch, daß auch diese Stadt einst Robert von Capua Beistand versprochen hatte. Es dürfte darum zweckmäßig sein, hier nachzuholen, was sich von Genua während dieser Jahre berichten läßt.

Es war vorauszusehen, daß auch Roger sich nicht unthätig dem Eifer seiner Feinde gegenüber verhalten werde. Wir wissen sicher, daß er 1134 Gesandte nach Genua geschickt hatte. Der heilige Bernard warnte es damals, sich nicht durch Geschenke, die sie vielleicht darböten — als Danaergeschenke bezeichnet er sie — gewinnen zu lassen¹. Wie wenig Sorge bereiteten ihm um diese Zeit die Pisaner²! Es ist nicht undenkbar, daß sich die Genuesen von Roger in Hinblick auf die Privilegien, deren sie sich seit 1117 in Sizilien erfreuten, bestimmen ließen. Doch kann ihr Benehmen keinen Verdacht und Anstoß erregt haben, schwerlich würden, wäre dies der Fall gewesen, die Venetianer mit Genua 1136 einen Vertrag geschlossen³ oder, wie sogleich näher zu berühren ist, Konrad dieser Stadt bereits 1138 ein Münzprivileg gewährt haben.

Vor allem nahm die Wahrung ihrer Interessen gegenüber den Arabern die Kräfte der Genuesen in Anspruch. Im Juni 1133 war es nämlich den Pisanern geglückt, mit dem Almoraviden Abu-ibn-Jûsuf einen Frieden auf zehn Jahre zu schließen.⁴ Um ein gleiches zu erwirken, trugen die Genuesen kein Bedenken, Gewalt zu gebrauchen. Vielleicht galt es auch erlittene Unbilden zu ahnden. 1136 schickten

¹ epp. Bernh. n. 129.

² epp. B. n. 130.

³ Monum. hist. patr. Chart. II, n. 137. Eine „firma pax“ setzte nicht immer *viva guerra* voraus, schuf vielmehr einzig und allein einen Rechtszustand, wie er in unserer Zeit durch das Völkerrecht als der naturgemäße zwischen zwei Völkern, die nicht im Kriege mit einander leben, *eo ipso* gefordert wird.

⁴ A. P. 240: 6 kal. julii pax inter Pisanos et regem de Morroch et regem de Tremisiana et gaitum Maimonem in decem annos firmata est duobus illorum galeis Pisis venientibus. Diese Nachricht ist nicht ganz korrekt: von einem Könige von Tlemsen kann nicht gesprochen werden; es ist wol hier der Gouverneur Iahya-ibn-Isak mit dem Zunamen Angemar gemeint s. Ibn-Khaldûn, *Histoire des Berbères trad. par de Slane* II, 175. Der Kaid Maimo ist des Königs Admiral Mohammed-ibn-Meimûn *ibid.* pag. 26 u. Ibn-Kh., *Prologomènes trad. par de Slane* II, 43, wonach die Würde des Oberbefehlshabers der almoravidischen Flotte erblich war in der Familie der Beni-Meimûn. Er war Gouverneur von Almeria, s. auch Amari, *Storia dei Musulmani di Sicilia* III, 379 ann. ad a. 1133.

sie zwölf Galeeren gegen Budschia aus, die mit reicher Beute beladen heimkehrten.¹ Im folgenden Jahre liefen abermals zweiundzwanzig Galeeren aus: bis nach dem Maghreb verfolgten diese vierzig Schiffe des Kaid Meimûn von Almeria, ohne sie jedoch erreichen zu können. 1138 endlich, so scheint es, kam ein Frieden zwischen ihnen und dem Khalifen von Marokko zustande. In diesem Jahre nämlich schlossen Genua und Marseille mit einander ein Schutz- und Trutzbündnis auf die Dauer von zehn Jahren.² Die Marseiller verpflichteten sich bei dieser Gelegenheit, sich innerhalb dieses Termins aller Feindseligkeiten gegen die Unterthanen des Königs von Marokko zu enthalten und nach Ablauf dieser Zeit ein gleiches zu thun, sobald die Genuesen ihnen wiederum Frieden und Sicherheit bei dem moslemischen Herrscher erwirken würden. Am 19. April desselben Jahres wurde auch der 1133 zwischen Pisa und Genua geschlossene Friede erneuert und dabei für etwaigen seit dem Abschlusse jenes erlittenen Schaden Genugthuung versprochen.⁴

Von außerordentlicher Wichtigkeit aber wurde für den genuesischen Handel der Erwerb des Münzrechtes. Schon längst hatten die Genuesen Münzen geprägt.⁵ Aber diese Münzen vermochten mit den pavesischen und luehesischen nicht zu konkurrieren. Sie hatten, zumal im Gebiete des römischen Kaisertums, nur konventionelle Geltung und entbehrten alles Schutzes: ihre Annahme konnte zu jeder Zeit verweigert, ihr Wert willkürlich herabgedrückt werden; angesichts der Reichsgewalt besaßen sie keine rechtliche Existenz. Deshalb suchten die Genuesen jetzt von Konrad, der im März 1138 Lothar auf den Thron gefolgt war, das Münzrecht zu erlangen. Konrad nahm die Pläne seines Vorgängers, namentlich auch den gegen Roger gefaßten, an. Diesem Umstande wie nicht minder dem, daß Konrad so die Pisaner zu strafen gedachte, die gleichfalls noch nicht im Besitze des Münzrechtes waren, ist es vielleicht zuzuschreiben, wenn der genuesische Konsul Obertus mit der

¹ Caff. ad a. 1136. Unter den Gefangenen befand sich Bulpheto, des Matarasso Bruder. Mat. ist vielleicht der General des Emirs von Budschia, Iahya-ibn-el-Aziz, der Rechtsgelehrte Motarref-ibn-Ali-ibn-Handûm s. Ibn-Khaldûn II, 27. 30. 57. Bulph. ist offenbar der arabische Name Abu'l-Fotuh.

² Caff. ad a. 1137. — Moh, ibn-Meim. bereitete überhaupt den Christen vielfache Gefahr, s. Makkari bei Amari, Storia dei M. III, 379 anm.

³ Mon. hist. patr. Lib. jur. I, n. 45. Chartar. II, n. 182.

⁴ Chartar. II, n. 184. Erhalten ist nur das für das genuesische Archiv bestimmte Diplom und demgemäß datirt: 1138 aprili ind. 15 (genues. statt. 1) secundum morem Januensium, sec. mor. Pisanorum 1139, 13 kal. madii ind. 1 (in der Ausgabe fälschlich gelesen: 13 kal. martii, also 17. Februar 1139 mit falschem pisanisch. Jahre.)

⁵ Caff. pag. 15, namentlich Jacobi de Voragine Chronic. Jan. Mur. IX, 37.

Bitte um Gewährung desselben so schnell beim deutschen König Gehör fand, daß dieser bereits im Dezember 1138 die Gemeinde Genua in den Genuß dieses Privilegs setzte. Die Urkunde überbrachte des Königs Kanzler Arnold.¹

Namentlich aber benutzten die Genuesen die in diesen Jahren herrschende Ruhe, um ihre Macht in den angrenzenden Gebieten zu festigen und zu mehren. So hatten sie bereits 1137 Verträge abgeschlossen mit Fos, Hyères, Fréjus, dem Grafen Raimund von Antibes und den Bürgern dieser Stadt.² Die Bewohner von Porto Venere wie des angrenzenden Gebietes, welches die Vezzanesen Genua schenkten, leisteten 1139 den Treueid und schworen Genua innerhalb des durch Monaco und Pisa, Gavi und Montaldo begrenzten Gebietes im Kriegsfall zu unterstützen.³ Im März des folgenden Jahres erneuerten die Genuesen das mit Pavia 1130 eingegangene Schutz- und Trutzbündnis.⁴ Die Spitze des neuen Vertrages richtete sich gegen Tortona, mit dem Genua (und wohl auch Pavia) in ebendiesem Jahre einen Vertrag abgeschlossen hatte, und welches beide Städte, Pavia wie Genua, zur Erfüllung desselben zu zwingen sich gelobten.⁵ Dann bekriegten sie noch in demselben Jahre den abtrünnigen Obertus von Ventimiglia, der sich 1130 den Genuesen zum Gehorsam verpflichtet hatte, zu Wasser und zu Lande mit beträchtlicher Heeresmacht,⁷ unterstützt bei diesem Unternehmen durch ein Hilfskorps, welches die Söhne des Bonifazio, des Markgrafen von Vasto und Savona, unter der Bedingung gleichen Anteils an der Beute im Juni zu stellen versprochen hatten.⁸ Die Einwohner der Grafschaft schworen den Genuesen Treue,⁹ während die

¹ Stumpf, Regesta n. 3382. Lib. jur. I, n. 46. Caff. ad a. 1139: privilegia — cancellarius regis Januam duxit et consulibus dedit — also nach dem 2. Febr., an welchem Tage die genuesischen Konsuln ihr Amt antraten, s. Blumenthal, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von Genua im 12. Jahrh. (Diss. Goett. 1872), p. 16 ff. Nach der Rekognition könnte Arnold von Dez. 1138 bis 20. Mai 1139 vom Hofe abwesend gewesen sein, s. Ficker, Forschungen u. s. w. II, 135 Anm. 1. — Ausführlich, aber überaus verfehlt und plump handelt Canale, Istorica di Genova, 2. Aufl. I, 128 über dieses Privileg. Jacob. de Vorag. l. c. nennt Conrad imperator electus. Jac. de Vor. wurde 1292 zum genues. Erzbischof erwählt. Man erkennt aus seiner Erzählung, namentlich aus dem Umstande, daß er Konrad zum Kaiser erwählt sein läßt, daß den Genuesen d. 13. Jahrh. nichts ferner lag als einer so tölpelhaften List die Genuesen des 12. Jahrh. für fähig zu erachten, wie es Canale thut. (I, 130.)

² Lib. jur. I, n. 41—44.

³ ib. n. 56. 57. ⁴ MP. Chartar. II, n. 168.

⁵ Lib. jur. I, n. 63. 64. Lib. jur. II, n. 2. ⁶ Caff. ad a. 1130.

⁷ Caff. ad a. 1140. ⁸ Lib. jur. I, n. 65. ⁹ Caff. l. c.

Grafen von Ventimiglia selbst sich erst 1146 der genuesischen Herrschaft unterstellt zu haben scheinen.¹

Zwei Jahre später, 1142, dachten die Genuesen auch daran, sich Handelserleichterungen im byzantinischen Reiche zu erwerben, deren sich die Venetianer bereits seit langer Zeit, die Pisaner seit 1111 erfreuten. Sie entsandten Obertus Turris und Wilhelm Barca zum Kaiser Johannes,² der damals gerade mit Heeresmacht in Kleinasien stand, um Antiochia dem Grafen Reimund zu entreißen.³ Nach dem 25. September war er zur Belagerung dieser Stadt aufgebrochen.⁴ Während er im Gebiete von Antiochia weilte, traf die genuesische Gesandtschaft bei ihm ein.⁵ Die Belagerung ging nicht glücklich von statten, und Johannes sah sich genötigt, sich nach Verwüstung der Vorstädte nach Cilicien zurück zu ziehen; daselbst verstarb er bereits im Frühling 1143.⁶ Die Verhandlungen der genuesischen Gesandten aber waren nicht nach dem Wunsche ihrer Mitbürger verlaufen, das im festen Vertrauen auf entschiedenen Erfolg in das Konsularstatut des Jahres 1143 bereits die Bestimmung hatte aufnehmen lassen, dass die Konsuln verpflichtet seien, die von den Gesandten mit dem Kaiser von Byzanz getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen.⁷ — Dagegen erlangte der genuesische Gesandte Buronus von Raimund von Antiochia die Bestätigung der Privilegien seiner Vaterstadt.⁸

4.

Währenddem waren auch die Pisaner durch ihren Erzbischof Balduin dem deutschen König wieder näher getreten. Jener hatte am 1. Mai 1138 von Innocenz die auf Corsica und Sardinien sich beziehenden Privilegien erneuert erhalten⁹ und suchte nun auch bei Konrad um Bestätigung der Besitzungen der pisanischen Kirche nach. Neben der Erwägung nur dadurch sich künftighin der pisanischen Hilfe vergewissern zu können, bestimmte Konrad wohl nicht zum mindesten der Einfluß des heiligen Bernhard, nicht nur dem Wunsche jenes

¹ Lib. jur. I, n. 120. 121. 123. ² Caff. ad a. 1142.

³ Niketas ed. Bon. pag. 52. Wilhelm v. Tyrus lib. XV, c. 19, vergl. dazu Jaffé, Reg. n. 5629.

⁴ Wilh. v. Tyrus. ⁵ Caffaro.

⁶ Niketas. Cinnamus. Wilh. v. Tyr. Otto v. Freis. (Chron. VII, 28) SS. XX, 244.

⁷ Mon. patriae hist., Leges I, 242, § 76.

⁸ Die Urk. Lib. jur. I, n. 95 ist datiert: 1144, septimo autem a. princ. mod. Da Raimund von Poitiers entschieden 1136 die Regierung erlangte (Du Cange, Familles d'outre-mer, ed. Rey, pag. 137), so gehört die Urkunde in d. Jahr 1142 44.

⁹ Jaffé 5635; Cod. Sardiniae dipl. I, sec. XII, n. 49; auch Ughelli III. Tronchi

Prälaten zu willfahren und die Besitzungen zu bestätigen, sondern auch noch den Uferzoll (*omne tributum quod ripaticum vocatur*) als besonderes Geschenk hinzuzufügen.¹ Derselbe Balduin aber, ein Schüler Bernhards und sonst ein ehrenwerter Mann, war es auch, der, wie es scheint, durch Ehrgeiz und Sucht nach Vermehrung der Macht seiner Kirche verführt, die glimmende Asche der Zwietracht zwischen Pisa und Lucca von neuem zur lodernden Flamme schürte und jenen verderblichen Krieg entzündete, der auf lange Zeit alle Thatkraft der Pisaner lähmte.²

Die Quellen fließen freilich so spärlich, daß es kaum möglich sein dürfte, ein einigermaßen klares Bild von den Vorgängen in Tuscanien zu entwerfen.

Es handelte sich zunächst um einen Streit zwischen Balduin und dem Bischof Otto von Lucca über den Besitz von Terravalda und Poggio. Bevor aber durch rechtliche Entscheidung das Besitzrecht klar gelegt worden war, hatte Balduin in Poggio ein festes Kastell erbauen lassen: bereits drohte der Ausbruch des Krieges zwischen den zwei Städten. Noch suchte man ihm vorzubeugen: die beiden geistlichen Herren einigten sich, den Bischof Otto von Pistoja zum Schiedsrichter zu erwählen. Aber sein in der Kirche von Terravalda am 18. April 1143 gefällter Schiedsspruch fiel zu Ungunsten Balduins aus, der zur Niederreißung des Kastells binnen einer bestimmten Frist verurteilt ward.³ Hierzu kam noch, daß nur wenige Wochen später, am 9. Mai, der Markgraf Ulrich von Attems den Bischof von Lucca mit der Hälfte von Poggio Fontana, sowie dem Hofe Bientina belehnte.⁴

Wahrscheinlich noch bevor der Krieg zwischen Lucca und Pisa ausbrach, hatten sich die Pisaner mit den Genuesen zu gemeinschaftlichem Vorgehen gegen den Grafen Alfons von St. Gilles, mit dem sie schon seit längerer Zeit verfeindet waren, verbündet. Zunächst unterstützten beide den Grafen Wilhelm VI. von Montpellier gegen seine rebellirenden Unterthanen und erwarben sich dessen Dank, schlossen sodann mit ihm und den Bürgern von Montpellier einen Vertrag und legten ihm die Verpflichtung auf, ihnen zur Befriedigung ihrer Schaden-

¹ Stumpf 3398. Ughelli III, 391. Tronci 74: — *interventu* — *neonon abatis videlicet Clarevallensis etc.* Die Urk. ist falsch datiert 1138, aber a. r. 2, ind. 2; s. Jaffé, Konrad pag. 24, Anm. 30.

² *Exordium Cisterciense* III, 24 (Tissier, *Bibliotheca ordinis Cist.*); die betreffende Stelle auch bei Ughelli III, 393.

³ *Memorie e docum. di Lucca* IV, 2, pag. 174.

⁴ *Ebend.* IV, 1 append. n. 18, pag. 21, s. auch *ebend.* V, 1, pag. 455. Über Ulrich von Attems *ebend.* I, 170; Ficker, *Forschung.* II, 226.

ansprüche wider Alfons von St. Gilles Beistand zu leisten, nicht einseitig mit jenem, sowie den Bewohnern von St. Gilles irgend welchen Vertrag einzugehen und jederzeit auf ihr Geheiß zum Kriege gegen jene zu rüsten. Im August wahrscheinlich erfolgte der Abschluß jener Verträge;¹ bereits am 5. September sahen sich die Bürger von St. Gilles genötigt, sich ins Mittel zu schlagen, indem sie sich für den von ihrem Grafen den Pisanern und Genuesen zugefügten Schaden zur Zahlung einer Entschädigungssumme von 2000 Mark Silber verstehen mußten.²

Wohl noch während der Zeit, da dies in Südfrankreich sich ereignete, mindestens aber sogleich danach kam es auch zum offenen Kriege zwischen den beiden toscischen Städten.³ Die Pisaner begannen den Kampf, weil sie, wie die Jahrbücher melden, vielfache Ungerechtigkeiten auf der via Francesca und der im Arnothale hinführenden Straße, sowie wegen des Kastells Aghinolfi hatten erdulden müssen.⁴

Es war ein großer Erfolg für sie, daß es ihnen gelang, sich mit dem Sohne Soffredos, der vorher Lucca ergeben gewesen zu sein scheint, bezüglich des Kastells Vorno in ein gutes Einvernehmen zu setzen, ja sogar das Recht zu erwerben, eine Besatzung in dasselbe legen zu dürfen und somit eine gegen Lucca wichtige Position zu erwerben.⁵

Die Geschichte Italiens der folgenden Jahre gewährt einen jammervollen Anblick: sie zeigt, wie heilvoll doch diesem Lande eine straffe

¹ Lib. jur. I, 82—84. ² ib. I, 80.

³ Annal. Pis. ad a. 1144. Der Krieg begann demgemäß zwischen dem 25. März 1143 u. 24. März 1144.

⁴ — de castro Aghinolfi et de strata Francorum et Arni. — Die via Francesca, Francigena ist nach Repetti (Dizionario geograf. V, 715. 16) die alte via Aemilia (Clodia), die von Pontremoli über Luni nach Lucca führte, unterhalb Fucecchio den Arno überschritt und dann über Siena u. Viterbo nach Rom leitete. Oberhalb Viareggio zweigte sich eine Straße nach Rom ab; s. Repetti III, 699 unter Quiesa. Das cast. d'Aghin. ist das heutige Montignoso in der Lunigiana zwischen Massa u. Pietrasanta, Repetti III, 581. Offenbar hatten es die Pisaner damals in ihrem Besitze. Recht gut dürfte hierher passen eine Notiz der notae Pisanæ SS. XIX, 266: a. dom. 1128 Pisani, qui habebant aquistato castrum Aghinolfi et tenebant eum cum magno vigore: unde Lucenses in magna devenerunt tristitia et fecerunt exercitum magnum et abierunt ab (= ad) assedio castri. Die mit dem Bischof von Volterra verbündet. Pisaner siegen. Ptolemaeus Lucensis, Documenti di storia ital. VI, 49. Auch Ptol. Luc. setzt das Ereignis in d. Jahr 1128. Danach mußte die Eroberung des Kastells in den ersten Monaten des Jahr. 1128 erfolgt sein.

⁵ Ann. Pis. a. 1144: castellum de Vorno a filio Soffredi acquisierunt. Aus dem folgenden erhellt, daß die Pisaner das Kastell besetzt haben, daß aber der filius S. sich keineswegs seines Besitzrechtes begeben hat. Man muß annehmen, daß die Pisaner mit diesem einen Vertrag abschlossen, der ihnen gegen eine Geldsumme das Besetzungsrecht (bis zu dessen Tode?) gewährte. Auch Roncioni. Istorie pis. 257. 279 faßt das Verhältnis so auf.

deutsche Kaiserherrschaft war. Wohin man schauen mochte, wüthete der Krieg.¹ Die erschrecklichste Unsicherheit herrschte auf den Straßen. Sogar ein Petrus von Cluny wurde bei einer Reise nach Rom² von den Markgrafen Opizo ausgeplündert und konnte nur mit Hilfe der Piacentiner wieder zu dem seinigen gelangen.³ In dem bejammernswerten Tuscien — schreibt Petrus an König Roger — versteht man göttliches vom menschlichen nicht mehr zu sondern und in gleicher Weise fallen die Räuber über Städte, Kastelle, Wohnhäuser und den Wanderer auf der Straße wie über Gott geweihte Kirchen her.⁴

Im Bunde mit Pistoja suchten die Lucchesen seit dem 23. April 1144 Vorno zu erobern. Am 19. Juni schlugen sie die Pisaner, die wenige Tage später beim Angriffe auf Massa eine zweite Schlappe erlitten, dafür aber im Oktober den Lucchesen eine Niederlage beibrachten⁵. Währenddem hatte sich auch in den übrigen Tuscien die Kriegswut entzündet. Bereits 1141 hatten die Florentiner im Vereine mit dem Markgrafen Ulrich von Attems die Vorstadt von Siena verbrannt⁶; auf dessen Seite stand der Graf Guido. Die Sienesen baten Lucca um Hilfe, das dadurch also mit Ulrich zerfallen mußte; natürlich daß sofort auch die Florentiner ein Bündniß mit Pisa schlossen und deshalb erfolgreich gegen Lucca und Guido sich behaupten und den Sienesen 1145 eine Niederlage zufügen konnten⁷. Vielen Lucchesen und Pisanern kostete der Krieg das Leben, viele wurden gefangen und in schmachvoller Haft gehalten⁸. Daß diese Zustände vor allem Bernhard von Clairvaux, dessen Vorliebe für Pisa wir kennen, und Papst Eugen III., dessen Vaterstadt Pisa war, bekümmern mußten, liegt auf der Hand. Deshalb beauftragte Bernhard seinen Schüler Petrus von Cluny mit dem Amte eines Vermittlers (1145) und sandte ihn mit einem empfehlenden Schreiben an Eugen: beide sollten vereint Mittel

¹ Otto v. Freis. SS. XX, 264 (Chron. VII, 29.).

² Petri epp. VI, 46: videram eum (Eugenium) primo anno pontificatus sui Romae — also vor dem 15. Febr. 1146. Unrichtig deshalb die Bemerkung zu Bern. Clarev. epp. 277 bei Migne, Patrol. lat. CLXXXII, pag. 482, Note 741.

³ Petri epp. VI, 44. ⁴ Petri epp. IV, 37.

⁵ Annal. Pis. pag. 241 ad a. 1145. Ptol. Lucensis VI, 51 bietet hier eine gute Notiz; s. auch martyrolog. Adonis, neu herausg. von Pongi bei Hartwig II, 48—51: 1144, IX, kal.(!) Esto memor lector, quod Pisani superati sunt a Lucanis in montem Morillonis (Ptol. Lucens. in Monte Vurnensi).

⁶ Annal. Flor. SS. XIX, 233. Ann. Senenses ib. 226. Otto v. Freis. SS. XX, 263. s. Hartwig l. c. II, 30 ff.

⁷ Ann. Senens.

⁸ Otto v. Fr. l. c.: ut ipse vidi. Otto war 1145/46 in Italien.

und Wege zur Herstellung des Friedens in Tusciem erkunden.¹ Auf dem Wege nach Rom widerfuhr ihm eben jenes Mißgeschick, von einem Strauchdiebe für eine gute Beute taxiert und ausgeplündert zu werden. Ob es zu Friedensverhandlungen gekommen ist, wissen wir nicht; auf jeden Fall aber hatten sie, wie wir sehen werden, wenn wir auf den tuscischen Krieg wieder zurückkommen, nicht den mindesten Erfolg.²

5.

Die Genuesen konnten unterdessen mit Erfolg an der Mehrung ihrer Macht weiter arbeiten. Sie bewirkten, daß im März 1144 die Herren von Passano, Strambo und Obertus, und deren Neffe Ruboldus ihr Kastell Frascario, der letztere noch Rivarolo der Herrschaft Genuas unterstellten.³ Wertvoller war die Schenkung der Hälfte von Montaldo, welche die Brüder Lantelmus Gualia und Falco der Gemeinde Genua im August machten.⁴ Wie hoch die Genuesen den Besitz dieses Platzes schätzten, geht daraus hervor, daß die Tortonesen ihnen den ungestörten Besitz desselben eidlich verbürgen mußten⁵, und daß sie, um jene zur Erfüllung ihres Versprechens zu zwingen, mit Pavia das gegen Tortona gerichtete Schutz- und Trutzbündnis von 1140 auf zwanzig Jahre erneuerten.⁶ Als bemerkenswert nach dieser Seite aus dem folgenden Jahre sei noch die Anerkennung der Oberhoheit Genuas durch den Markgrafen Albert von Parodi hervorgehoben.⁷

Hingegen zeigte sich der Papst wenig erbaut durch die genuesischen Gelüste auf Sardinien festeren Boden zu gewinnen. Wie sich diese geäußert, vermögen wir bestimmt nicht anzugeben. Wir vermuten, daß es sich namentlich um den Judicat von Arborea handelte. Comita II. der „Richter“ von Arborea, hatte 1131 sich, seinen Sohn und sein

¹ Wenigstens schreibt Petrus, Mirac. S. Bernhadi II, 23: *septem deinde annis exactis cum ad urbem proficiscerer causa reformandae pacis inter Pisanos et Lucenses — Pisas adii.*

² Ich lasse dahin gestellt sein, welcher Wert der Angabe Dandolos (Mur. XII, 281), daß Lucius einen Frieden zwischen Venedig und Pisa vermittelt habe, beizumessen ist. Roncioni 256. 257 hat sicherlich daraus geschöpft und Romanin, *Storia documentata di Venezia II*, 58 diese Nachricht ohne Bedenken aufgenommen. — Es würde die Angabe Dandolos gut mit einer späteren Notiz harmonieren, wenn man aus „*cujus dissensionis Lucius papa mediator existit*“ nicht folgert, daß seine Bemühungen mit Erfolg begleitet gewesen seien.

³ Lib. jur. I, 86. 87. ⁴ Lib. j. I, 90. 96.

⁵ Lib. jur. I, 91. II, 6; unbegreiflicherweise in das Jahr 1156 gesetzt.

⁶ Lib. jur. I, 93.

⁷ Über diesen und ähnliche Vorgänge ib. n. 101—110.

Fürstentum dem Schutze Genuas untergeben¹. Stillschweigend scheint Innocenz 1133 angenommen zu haben, daß vom Vorhandensein eines solchen Vertrages füglich nicht die Rede sein könne. Comita aber hatte auch fernerhin nicht den dem Stuhle Petri schuldigen Gehorsam bekundet. Im Auftrage des Papstes hatte ihn Balduin, der Erzbischof von Pisa, der, wie oben bemerkt wurde, die Legation in Sardinien ausübte, gebannt.² Das wahrscheinlichste dürfte sein, daß dieses 1144 geschah, und daß sich aus diesem Grunde Lucius II. veranlaßt sah, in einer Bulle vom 26. Oktober 1144, aus Anagni datiert³, den Erzbischof und die Konsuln von Genua, unter Androhung des päpstlichen Fluches, zu warnen, sei es allein sei es vereint mit den Pisanern oder anderen ihre Herrschaft auf Sardinien, wie sie es geplant, ausdehnen zu wollen, den Erzbischof aber noch zu beauftragen, daß er im Notfalle mit Exkommunikation und Interdikt, dem päpstlichen Befehle Gehorsam verschaffe. Vielleicht war dieser Brief die Ursache, daß die Genuesen in diesem Jahre eine Gesandtschaft an Lucius schickten: von den vielen Anliegen aber, die dieselbe vorbrachte, erlangte sie nur mit großer Mühe endlich, daß den Genuesen das jährlich an die Kurie zu entrichtende Pfund Gold erlassen würde. Doch stellte er ihnen nach Caffaros Bericht noch Privilegien aus und bestätigte ihnen alle ihre Rechte, die sie in Kleinasien inne hatten, beziehentlich geltend machen konnten.⁴

Mehr als alles andere mußten aber augenblicklich die Vorgänge im muhammedanischen Abendlande die Aufmerksamkeit der Genuesen in Anspruch nehmen.

Seit Abd-el-Mumen 1130 nach dem Tode des sogenannten Mehdi, Mohammed-ibn-Tumert († 1128), die Führung des rebellischen Berberstammes der Masmuda übernommen hatte, erblachte der Stern der dem Stamme der Lamtuna zugehörigen Almoraviden. Im Jahre 537 d. H. (1142/43) starb Jûsuf, sein Sohn, der in Spanien mit Glück gekämpft hatte, Tascheffn, verlor gegen Abd-el-Mumen in der Schlacht vor Oran, im März 1145, Sieg und Leben.⁵ Kaum hatte Tascheffn

¹ Cod. Sardiniae sec. XII, n. 42, nicht datiert, aber als Konsul Oto Gontardus genannt, s. Caff. ad a. 1131. Reiche Geschenke gab u. versprach Comita in demselb. Jahre, s. Cod. Sard. n. 41.

² Dies geht hervor aus einem Briefe d. h. Bernhard (ep. n. 245) v. J. 1146. Balduin wird darin als gestorben bezeichnet; er starb am 6. Oktober 1145. Falsch erzählt Dove, De Sardinia insula pag. 84.

³ Cod. Sard. n. 52. ⁴ Caff. ad a. 1144.

⁵ Über diese Vorgänge s. Ibn-Khaldûn, Histoire des Berb. trad. p. de Slane II. Conde, Dominacion de los Arabos en España II, Madrid 1820.

Spanien verlassen, so entbrannte dort überall der Aufstand gegen die almoravidischen Gewalthaber, erfolgreich nahmen die christlichen Fürsten den Kampf wieder auf.¹ Gegen Ende des Jahres 1145 setzten auch die Almohaden — so nannten sich die Masmuda — nach Spanien über.²

Verlockend mußten für die Christen die Zustände Spaniens sein. Warum sollten nicht auch die Genuesen, die nirgend sich gebunden fühlten, die sich ihnen anbietende Gelegenheit gebührend auszubeuten und einen empfindlichen Schlag gegen Almeria zu führen trachten, gegen jene Stadt, von wo aus die Beni-Meimûn so oft die Christen der Mittelmeerländer heimgesucht hatten!³ Auch diese Stadt hatte sich gegen die Almoraviden empört. Da der Kaid Abu-Abd-Allah-ibn-Meimûn sich geweigert hatte Regent der Rebellen zu werden, hatten sich diese einen anderen zum Herrscher erwählt.⁴ Zudem — und man vermag zu fühlen, welches Gewicht gerade dieser Umstand hatte — galt Almeria für eine ausnehmend reiche Stadt.⁵ Auch die balearischen Inseln schienen rettungslos einem Anstoße der Genuesen preisgegeben, wenn sie auch Mohammed auf Geheiß seines Bruders, des almoravidischen Feldherrn Jahya-ibn-Ghanfa, damit sie einen letzten Zufluchtsort gewähren könnten, befestigt und mit Truppen versehen hatte.⁶

Gegen die Balearen nun und Almeria rüsteten die Genuesen 1146 zweiundzwanzig Galeeren und sechs kleinere Schiffe und ernannten zum Oberbefehlshaber Caffaro, der sich Oberto Torre zum Mitbefehlshaber erwählte. Sie landeten in Puerto de Fornells auf Menorca, schlugen ein befestigtes Lager auf und wehrten einen Angriff der Moslims siegreich ab. Dann nahmen sie das auf der westlichen Seite der Insel gelegene Ciudadela und zerstörten es.⁷ Darauf segelte die

¹ Conde II, cap. 38; pag. 304.

² Ibn-Kh. II, 184. Conde cap. 40; pag. 313.

³ Caff. pag. 36. Chronica de Alfonso VII. in España sagrada XXI. 398. Makkari bei Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia III, 379 Anm.

⁴ Marrekoschi, her. von Dozy 149, zit. von Amari III, 377, Note 2. — Meimûn hatte sich nach dem Tode Taschefins den Almohaden unterworfen, s. Ibn-Khalid II, 183; s. desselb. Prolégomènes trad. par de Slane II, 43.

⁵ Edrisi, Description de l'Afrique et de l'Espagne trad. par Dozy et de Goeje. pag. 240: En somme Almería était une ville très-importante, très-commerçante et très-fréquentée par les voyageurs; ses habitants étaient riches — ils possédaient d'immenses capitaux.

⁶ Conde II, cap. 34; pag. 280. — Über die Beni-Ghanfa s. Ibn-Khaldûn II 87—89.

⁷ Pertz in der Ausgabe d. Caffaro pag. 20 liest (ebenso Muratori VI. 262) postea vero ad civitatem ipsius insule perrexerunt. Dieser Lesart steht entgegen

Flotte gegen Almeria: nahe der Stadt schlugen die Genuesen ein Lager auf, ließen sich aber dann durch das Angebot von 113000 Maravedi und acht Geißeln zu einem Waffenstillstand bis zur Rückkehr nach Genua bewegen¹. Bereits sind den Genuesen 25000 Maravedi überliefert worden, da entflieht nachts der Emir von Almeria, der neuere wählte stellt zwar die Geiseln, erfüllt aber die übrigen Bedingungen des Vertrages nicht. Noch zweiundzwanzig Tage lagerten sie vor Almeria, dann mußten sie des hereinbrechenden Winters wegen die Rückfahrt antreten. Früher als im September kann dies nicht gesehen sein. In diesem Monate nämlich schlossen sie ein Bündnis mit Alfred VII. von Castilien. Da Caffaro mit keinem Worte dieses Vertragsschlusses Erwähnung thut, so sind wir genötigt manche That-sachen in der Reihe dieser Vorgänge zu ergänzen. Zunächst kann es durchaus nicht bezweifelt werden, daß Caffaro diese Verhandlungen leitete. Wir vermuten folgendes. Es ist einleuchtend, daß den Genuesen unendlich mehr daran gelegen sein mußte, Almeria allein in ihre Gewalt zu bringen, allein all' des Reichtums Besitzer zu werden, als in Gemeinschaft mit anderen Mächten jene Stadt zu bezwingen. Daher beschlossen sie zuerst den Versuch zu wagen allein Almeria zu erobern. Doch erhielt der Befehlshaber der Flotte zugleich die Vollmacht für den Fall, daß dies nicht gelingen möchte, mit den christlichen Fürsten Spaniens Bündnisse abzuschließen. Als nun die Be-zwingung Almerias eine langwierige Belagerung und größere Streitkräfte, als sie allein stellen konnten, nötig zu machen schien, traten sie zu-nächst mit Alfons von Castilien in Verbindung. Daß dies zu dieser Zeit geschehen ist, schließen wir daraus, daß Caffaro auf den Friedens-antrag des Emirs von Almeria antwortet: „Keinen Frieden, nur einen Waffenstillstand bis zu unserer Rückkehr nach Genua wollen wir euch gewähren, wenn ihr die besagte Geldsumme zahlt“. Die Verhandlungen müssen also damals bereits mindestens soweit gediehen gewesen sein, daß ein Bündnis zwischen Genua und Alfons gegen Almeria un-mittelbar bevorstand, besser aber bereits geschlossen war. Nach der

1. daß wir mehrere Städte auf Menorca in dieser Zeit nachweisen können [Portus Forneli, Port. Magnus]; 2. daß Caff., der die Stadt einnahm, unmöglich den Namen anzugeben versäumen konnte; 3. daß es eine Stadt Ciudadela auf der Insel gibt. Civitas heißt der Ort im Gegensatze zu den beiden Portus und muß deshalb als Eigenname aufgefaßt werden. Schirrmacher, Geschichte Castiliens im 12. u. 13. Jahrh., entscheidet sich für Civitella ohne Angabe des Grundes. — Schneller ist Canale damit fertig (I, 133): I vincitori movono sopra Pollenza, capitale dell' isola ecc. Leider liegt Pollenza auf Mallorca.

¹ Caff. pag. 21: non pacem, sed treguam usque ad reditum Janue faciemus.

datierten Vertragsurkunde geschah dies im September. Ein gemeinschaftlicher Kriegszug gegen Almeria war der Zweck desselben.¹

¹ Sehr bedenklich ist, was Schirmmacher (l. c. pag. 142) erzählt: „Von dem wertvollsten Gewinne, von dem inzwischen mit Alfonso abgeschlossenen Verträge, spricht er (Caffaro) nicht. Nach dem Berichte des Biographen Alfonsos, den anzuzweifeln wir keinen Grund haben, geschah es bereits während der Belagerung von Cordova, daß eine Gesandtschaft edler Genuesen vor Alfonso erschien und ihn zu einem gemeinsamen Unternehmen gegen Almeria für den August des nächsten Jahres zu bestimmen suchte.“ Daran, daß Caffaro selbst die Verhandlungen geleitet habe, hat Schirmm. nicht denken mögen. Dies verbietet nach Sch. das Schweigen Caffaros, sodann die Angabe des Biographen, „den anzuzweifeln wir keinen Grund haben“. Auf den ersten Punkt ist wenig Gewicht zu legen. Caffaro ward 1127 zu Raimund Berengar von Barcelona als Gesandter geschickt und schloß mit diesem einen Vertrag ab (gedr. bei Campmany y de Montpalau, *Memorias historicas sobre la marina comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona* III, n. 1); in seinen Annalen suchen wir vergebens eine Anspielung darauf. Gewichtiger scheint der zweite Grund zu sein: die genuesische Gesandtschaft trifft Alfons zu Cordova. C. begann er im Mai zu belagern. „Besondere Schwierigkeiten scheint Ibn-Gänije nicht gemacht zu haben, denn noch in demselben Augenblick erfolgte die Übergabe“ (Schirmmacher). Nach d. chron. de Alfonso VII. cap. 99 scheint die Belagerung allerdings länger als einen „Moment“ gewährt zu haben: nam dum imperator adhuc in obsidione prefatae civitatis commoraretur, Genuensium legati nobiles etc. Ich will nicht daran erinnern, daß es eine ganz nutzlose Geldvergeudung gewesen wäre, wenn die Genuesen zu der Zeit etwa, da ihre Flotte auslaufen sollte, noch besonders eine Gesandtschaft abgeschickt hätten. Ich lege auf den Bericht des Chronisten überhaupt nur geringeren Wert: was er gibt, ist nicht korrekt. Nach dem Chronisten versprechen die Genuesen, nachdem sie 30000 Maravedi vom ‚Imperator‘ erhalten haben, mit Schiffen Beistand zu leisten: im Verträge verspricht Alfonso, natürlich erst nach Abschluß des Vertrages, 20000 Maravedi als Entschädigung für die Rüstung zu zahlen (Lib. jur. I, n. 126, Schirmmacher l. c. 144). Der Chronist fährt fort: et Kal. August. terminum sui adventus tam ipsi quam imperator posuerunt; Urk.: tale pactum — facio, ita videlicet ut per totum proximum mensem madii faciam exercitum pro posse (n. 125. 126). Doch Schirmm. versteht dem Latein den ihm passenden Sinn zu geben. Die Worte der Urkunde übersetzt er: „Beide Teile gelobten im Laufe des nächsten Monates Mai mit allem erforderlichen sich zum Zuge gegen Almeria zu rüsten“ pag. 143 (also im Mai rüsten, um im August den Krieg zu beginnen — höchst sonderbare Bestimmung); die Worte des Chronisten aber — und er wagt sie pag. 142 abdrucken zu lassen —: es „geschah, daß eine Gesandtschaft edler Genuesen vor Alfons erschien und ihn zu einem gemeinsamen Unternehmen gegen Almeria zu bestimmen suchte.“ Wie herrlich kommt ihm aber das „suchte“ zu statten! Natürlich daß Alfons nicht sofort auf die Anträge der Genuesen einging, daß die Verhandlungen erst im September zum Abschluß kommen konnten „mit Rücksicht auf die erforderlichen Vorverhandlungen und den Zeitaufwand, welchen der Verkehr zwischen Genua und Castilien erforderte“, pag. 144, Anm. 1. Für den Schluß, den Schirmmacher aus der Bestimmung des Vertrages: Si a proximo venturo festo sancti Martini etc. zieht, mangelt mir die leiseste Spur eines Verständnisses. — Wo die Verträge abgeschlossen worden sind, vermag ich nicht zu

Die Genuesen verpflichteten sich, eine gut gerüstete Flotte während des ganzen Monats Mai des kommenden Jahres (1147) gegen Almeria operieren zu lassen und mit Alfons die Beute derartig zu teilen, daß zwei Dritteile jenem, eins ihnen zufalle, welche letztere Bestimmung auch auf die zwischen dem 11. November¹ und dem Tage der Ankunft der Flotte gemachte auszudehnen sei. Doch solle der Vertrag für die Genuesen nur dann bindende Kraft haben, wenn sie sich mit dem Grafen Raimund von Barcelona in ein gutes Einvernehmen gesetzt hätten. In jeder allein von ihm eroberten Stadt verspricht ihnen Alfons eine Kirche, ein schönes Lagerhaus (*unam alfondegam de melioribus*), Bäckerei, Bad, Garten u. s. w. und eine Vergütung des für die Belagerungsmaschinen gemachten Aufwandes von 20000 Maravedi. Obwohl Raimund den Genuesen noch zürnen mußte, da Genuesen 1144 seinen Bruder, Berengar Raimund, den Grafen von der Provence und Milgueil erschlagen hatten,² so gelang es doch den genuesischen Gesandten und deren Bevollmächtigten, Philipp de Lamberto, vielleicht noch im September, wenigstens gleich danach einen Vertrag zu erzielen,³ dessen Bestimmungen alle mit Ausnahme einer einzigen, der Verpflichtung der Genuesen auch die Balearen dem Grafen erobern zu helfen, die Genehmigung der Gemeinde Genua fanden. Demgemäß mußten ihm die Genuesen geloben, nach der Eroberung Almerias ihm bei der Bezwingung

sagen. Aus der langen Zeugenreihe in n. 126 möchte man auf ein Heerlager schließen. — Die Verträge mit Raimund von Barcelona werden die Dinge vielleicht klarer stellen.

¹ Der Tag ist offenbar ganz willkürlich angesetzt worden und zwar als denkbar spätester Termin für die Ankunft der Flotte Caffaros, die diese Bestimmung nicht treffen sollte, in Genua.

² Caff. ad a. 1144 erzählt, daß er Genuesen beraubt hatte, die *gesta comit. Barcinonensium* in Bouquet XII, 377 (auch Petrus de Marca, *Marca Hispanica*) lassen ihn von Piraten getötet werden, setzen aber das Ereignis irrigerweise in die Zeit nach der Eroberung Tortosas. Beide Teile haben sich wahrscheinlich keine Vorwürfe zu machen. — Wenn es bei Vic et Vaissète, *Histoire de Languedoc* (neueste Ausgabe) IV (1876), 540 heißt: *Il mourut après 1143 le 3 avril* — so ist, wenn der 3. April feststeht, diese Stelle zu berichtigen: *Il m. en 1144 le 3 avril*. Daß dies richtig ist, erhellt daraus, daß im März 1145 Beatrix, die Erbin von Milgueil und die Gemahlin von B. R. von d. Provence wieder verheiratet ist; s. vier Urkunden aus d. März 1145, worin als Gemahl der B. Bernardus Peleti genannt wird, s. Vic et Vaissète V, cl. 1077—1081. — Schirmmacher, dem dies entgegen ist, hat die Aufforderung der Genuesen bezüglich der Einigung mit Raimund gar seltsam zu erklären gesucht, l. c. 144. 145.

³ Wahrscheinlich vermittelte Arnold, Erzbischof von Astorga, den um diese Zeit Alfons v. Cast. zu Raimund geschickt, um ihn zum Kriege wider Almeria einzuladen, s. *Chronica de Alf. VII*, l. c.

Tortosas, nach dessen Besitz er schon längst gierig trachtete¹, Beistand zu leisten und von allen sei es mit ihm sei es ohne ihn gemachten Eroberungen zwei Dritteile ihm abzutreten, auch keine kriegerischen Operationen vom Ebro bis Almeria ohne seine Genehmigung zu veranstalten; dafür befreite er sie von Zöllen und Abgaben innerhalb seines Gebietes.²

¹ S. Coleccion de documentos de la corona de Aragon IV, pag. 11 u. 53.

² Lib. jur. I, n. 124. 127. Coleccion de documentos IV, n. 141. 144, hier beide ohne Zeugen. Die Urkunden im Lib. jur. sind so zu ordnen: n. 125. 126 (im Regest statt Tortosa Almeria zu setzen) 124. 127. Über n. 124 steht: 1146 mense septembri, obwol sowol diese Urk. wie 127 nicht eine Spur der Datierung enthält. Zu n. 127 bemerkt Schirrmacher: „Nur mit dem Jahre 1146“. Wo hat Sch. dies gefunden? — Die Zeugenreihe in n. 124 gestattet uns verschiedene Schlüsse zu ziehen.

Als die Genuesen Caffaro ausschickten, dachten sie sicherlich nicht an eine Eroberung Tortosas; aber nur unter der Bedingung, daß ihm die Genuesen zur Bezwungung dieser Stadt behilflich sein würden, wollte Raimund von einer Einigung etwas wissen. Die Genuesen haben nur in einen Präliminarvertrag gewilligt. Dies geht aus der Zeugenreihe in n. 124 hervor, die in zwei Teile zerfällt: 1. isti sunt qui juraverunt — zuerst die Namen der consules de comuni v. 1146 mit Ausnahme Caffaros, dann drei *css. de placitis* (der vierte Rainaldus Globus nicht erwähnt), darauf eine lange Reihe von Namen. 2. isti juraverunt in presencia comitis Barchinonensis: Ansaldus de Auria. Obertus Turris. Guilielmus Picamilium. Philippus de Lamberto. Balduinus. Ansaldus Pizo etc.

Obertus Turris ist derjenige, den Caffaro zum Mitfeldherrn sich erkor und Phil. de Lamberto offenbar der Philippus, mit dem als *missus comunis* Janue Raimund verhandelte (Lib. jur. n. 127 cl. 126). Es folgt daraus evident, daß die Verhandlungen von Caffaro aus geführt wurden, der dazu Bevollmächtigte entsandt hatte. Sämtliche, deren Namen ich aufgeführt habe, finden wir 1147 als Konsuln. Konnte es auch geeigneter Personen geben als diese, die sich eben erst die beste Kenntnis von Land und Leuten auf der pyrenäischen Halbinsel hatten erwerben können! Warum Caffaros Name in der ersten Reihe fehlt, vermag ich nicht anzugeben; der Abschreiber — wir haben nur eine Abschrift vor uns — oder der Herausgeber können dies vielleicht verschuldet haben.

Die entsprechende Urkunde in der Coleccion (ohne Zeugenreihe) enthält eine wesentliche Bestimmung mehr. Die Genuesen verpflichteten sich Lib. jur. n. 124: *antequam Januam redeamus, ibimus ad obsidendam et expugnandam Tortosam. Et de Hybero usque ad Almeriam non obsidebimus aliquam urbem vel castrum cum aliqua gente sine licencia comitis Barchin.; in der Coleccion n. 144 p. 337. 338: promittimus antequam ad expugnandam Tortosam, deinde ad Baleares insulas videlicet Majoric. etc. Et de Ibero usque ad Almeriam non obsidebimus etc.* Während es hier l. c. weiter heißt: *in eodem exercitu apud Tortosam, deinde apud insulas supradictas*, fehlt im Lib. jur. dieser Zusatz. Die Urk. in Lib. jur. ist nach einer gleichzeitigen Abschrift ediert, n. 127 hingeg. ib. nach dem Autograph. Hier heißt es: *ero cum exercitu sine fraude primitus in Tortosa et in aliis maritimis*. In einer Abschrift dieser Urkunde findet sich nach der Be-

6.

Die großartigsten Anstalten wurden von den Verbündeten getroffen. Noch im November 1146 hatte Alfons einen Waffenstillstand zwischen

merkung des Herausgebers (cl. 125 nota 1) folgender Zusatz: — Tortuosa deinde in Balaeribus insulis, videlicet in Majorica etc. et in *aliis maritimis*.

In der That finden wir auch diese Bestimmung in der in der Coleccion n. 141 nach einer unvollständigen Abschrift edierten Urkunde Raimunds. Offenbar hat dieselbe im Praeliminarvertrage sich befunden. Wahrscheinlich begleitet von einem Gesandten Raimunds (s. Lib. jur. cl. 126: *accordavero ego aut nuncius meus cum comuni Janue*) überbrachten die Genuesen die Abschrift der sie verpflichtenden Urkunde, der Gesandte das Original. Alle Bedingungen acceptierten die Genuesen mit Ausschluß jener einzigen, die deshalb nicht in die Vertragsurkunde der Gemeinde Genua aufgenommen ward. Da aber sonst die Urkunde Wort für Wort die Zustimmung der Genuesen erhielt, so war es gestattet von der, von mir angenommenen Urkunde Raimunds, eine einfache Abschrift mit Ausschluß jener Worte zu fertigen (Originalurk. Lib. jur. n. 127); das Wort *primitus* vor Tortosa dürfte nur aus Versehen des Konzipienten stehen geblieben sein. Der resp. die Schreiber von Cod. A fol. 59 und Cod. C fol. 439 (Lib. jur. cl. 126 nota 1) hatten nicht die Originalurkunde vor sich. — In der That hatten nach der Eroberung Tortosas die Genuesen ihre Verpflichtungen eingelöst; nirgend hören wir, daß Raimund noch mehr gefordert hätte. Dafür, daß sie sich zur Eroberung der Balearen nicht verpflichtet haben werden, spricht ferner der Umstand, daß im Vertrage mit Alfons (Lib. jur. n. 125) ausdrücklich bestimmt ist: *Nos Januens. non erimus constricti hoc juramento facere expeditionem ultra Almeriam*. — Was Schirrmacher p. 144. 145 giebt, ist unbrauchbar; p. 144 läßt er die Genuesen sagen: „Wenn wir mit dem Grafen von Barcelona zu keiner Einigung kommen sollten, so halten wir uns an unseren Eid nicht gebunden“. Er setzt den Vertrag richtig in d. September 1146 (p. 143). Notwendigerweise wird vorausgesetzt, daß zur Zeit des Abschlusses eine Einigung mit Raimund noch nicht erzielt war. Gleichwol läßt sie Sch. schon im Sommer 1146 stattfinden (p. 145); er beweist sogar in der dazu gehörigen Note, daß die Konvention mit Genua schon vor dem 3. August abgeschlossen ist. An diesem Tage nämlich schenkt, im voraus, nach einer Urk. in der Coleccion de docum. IV, n. 51 p. 113, Raimund seinem Seneschall Wilhelm Reimund de Moncada ein Drittel von Tortosa mit der Bewachung der çuda (Burg) und dem Seniorat über die Stadt, ferner ganz Mallorca, Menorca und Eviza: 3 non. aug. a. X regni Leovici regis junioris (1146). Offenbar kann die Urkunde, die nur in einem Transsumpt vom J. 1270 erhalten ist, nicht ausgestellt sein a. r. X, sondern XI. Sie gehört in dieselbe Zeit wie eine Urkunde vom 5. Aug. 1147 (nonas Aug. a. XI in der Col. de doc. IV, n. 55 p. 129. 30, hier aber fälschlich in d. Jahr 1148 gesetzt. Der *annus regni XI Leov.* reicht vom 1. Aug. 1147 bis 1. Aug. 1148). Beide Male sind fünf Zeugen: drei derselben in jeder Urkunde. Die Konvention zwischen Genua und Raimund mußte vor dieser Urkunde abgeschlossen sein. Erst jetzt konnte Raimund seinem Seneschall ganz Mallorca u. s. w. versprechen, da er bezüglich dieser Inseln Genua gegenüber nicht gebunden war. Es folgt ferner daraus, daß die Bestimmung über diese Inseln nur dem Praeliminarvertrage angehört haben, und umgekehrt, daß

Garcia von Navarra und Reimund von Barcelona-Aragon vermittelt. Die Genuesen boten alle waffenfähigen Männer zu dem Zuge gegen die Sarazenen auf, zu dem sie nach Caffaro der Papst noch ganz besonders aufgefordert hatte.¹ Zwar berichtet uns derselbe noch von mächtiger Begeisterung unter der Bürgerschaft: doch müssen wir einigermaßen bedenklich werden, wenn wir hören, daß noch im Mai 1147. da die genuesische Flotte dem Vertrage entsprechend sich bereits vor Almeria befinden sollte, die Konsuln sich genötigt sahen, durch ein Dekret alle, die seit dem Beginn ihres Konsulats ohne spezielle Erlaubnis von zwei oder drei Konsuln dem Heeresdienste sich entzogen hatten, für infam und des Bürgerrechtes verlustig zu erklären, auch diese Verordnung für weitere Fälle zum Gesetze zu erheben.²

Für Ruhe und Sicherheit besorgt hatten sie zuvor schon von der Bürgerschaft sich den Eid leisten lassen, während der Abwesenheit des Heeres den Frieden zu wahren. Nach fünfmonatlicher Rüstung lief endlich die Flotte aus:³ sie zählte 63 Galeeren und 163 andre Schiffe mit außerordentlich großer Kriegsmannschaft. Zunächst segelte sie nach Mahon auf Menorca [Portus magnus], von wo aus der Consul Balduin mit fünfzehn Schiffen zur Rekognosierung vorausgeschickt wurde. Beim Kap de Gata wartete er einen Monat lang auf die Ankunft des Kaisers Alfons, der bei Baeza stand und bereits den größten Teil seines Heeres, wahrscheinlich also weil er eher mit der Rüstung fertig gewor-

wegen dieses Passus in der Urkunde vom 3. August diese Urkunde nicht vor die Verhandlungen zwischen Raim. und Genua gesetzt werden kann. Ausdrücklich verspricht im Vertrage Raim. den Genuesen von allem, was erobert wird, den dritten Teil. —

Was Schirm. p. 146 Note von den Worten an: „Aus der Erklärung des Grafen erhalten u. s. w.“ beweisen will, vermag wol niemand nachzufühlen. Die Worte: suo consilio ac voluntate, beziehen sich auf die Subscription des Seneschalls im Lib. jur. I, n. 127. (Über das hier erwähnte Document später.) — Doch muß ich mich wohl bescheiden, da der Rezensent im Literar. Centralblatt 1881, n. 29, Sp. 987 das Buch Schirmmachers als eine Zierde der universellen deutschen Gelehrsamkeit angepriesen hat.

¹ Caffaro gibf in den Annal. ad a. 1147 nur ganz kurz die Eroberung Almerias an und verweist dabei auf die dies Ereignis behandelnden libri et historiae. Da wir nur die Beschreibung Caff. besitzen, so haben wir den Verlust von mehreren anderen Darstellungen zu beklagen.

² Lib. jur. n. 133. Nicht richtig ist, was Blumenthal, Zur Verwaltungs- u. Verfassungsgeschichte u. s. w. pag. 20 über dieses Dekret äußert. Wollte man es erlassen, um das Heer möglichst zahlreich zu machen, so mußte es etwa im Januar bereits geschehen.

³ Caff. p. 36: et sic omnia parata et iter incoeptum intra quinque menses fuit; vom 2. Februar aus gerechnet würde die Flotte etwa gegen Ende Juni absegelt sein.

den, die Genuesen aber allzu lange mit der Ankunft gezögert, entlassen hatte.¹ Hier traf ihn der genuesische Gesandte. Es betrübte ihn nur noch ein so kleines Heer, 500 Ritter und 1000 Fußsoldaten beisammen zu haben. Doch versprach er zu kommen; aber auch jetzt rückte er nur langsam vor, und früher noch als er traf der Graf Raimund, gleichfalls nur mit geringen Mannschaften, vor Almeria ein. Als sich endlich die Verbündeten sämtlich eingestellt hatten, wurde die Stadt von allen Seiten so dicht umschlossen, daß, wie der poetische Gewährsmann Condes sagt, nur ein Adler sich hineinschwingen konnte.²

¹ Schirm. l. c. 148, 149 begründet dies anders. Er sucht zu beweisen, daß der Baeza belagernde Kaiser einen schweren Kampf mit einem Entsatzheer zu bestehen gehabt hätte. „Besiegt wurden sie nicht, sonst würden sie von der Belagerung Baezas haben abstehen müssen; aber so empfindlich waren die Verluste, und bei vielen angesichts der noch bevorstehenden Strapazen Unlust und Niedergeschlagenheit so groß, daß der Kaiser den größten Teil in die Heimat entließ und nicht mehr als 400 Ritter und 1000 Fußsoldaten bei sich behielt“. Daß so der Vorgang nicht gewesen sein kann, ist einleuchtend. Ein Feldherr, der eine Stadt belagert und ein Entsatzheer unter eigenen schweren Verlusten eben noch mühsam zurückschlägt, kann danach nicht den größten Teil seines Heeres entlassen und die Belagerung fortsetzen. Wenigstens würde das Glück nicht nur nicht bis auf den Mann vernichtet zu werden, sondern sogar die Stadt noch zu erobern, sich allen Schlüssen menschlicher Vernunft entziehen. Als die Genuesen beim Kaiser eintrafen, war Baeza sicher schon geraume Zeit genommen, Alf. hatte schon längst sein Heer bis auf jene entlassen und diese selbst verspürten keine Lust mehr jetzt noch einmal in diesem Jahre das Kriegstournier zu beginnen.

² Conde II, 324, cap. 41. Die Belagerung, die sich sehr in die Länge zog, begann wohl in den ersten Tagen des August, wie ich aus der Angabe d. *Chronica de Alf. VII* (pag. 398) schließe, daß Alfons u. die Genuesen überein gekommen seien, am 1. August den Kampf gegen Almeria zu beginnen. Dafür spricht auch, daß nach Conde II, 324 die Belagerung *tres meses de cerco* (muhammedanische Monate) währte, Almeria aber am 17. Oktob. fiel. Von einer Teilnahme der Pisaner an der Belagerung Alm., von der der Biograph Alfons in der anschließenden Versifizierung (in der Prosadarstellung weiß er davon nichts) und Robert de Monte SS. VI, 397 sprechen, kann schlechterdings keine Rede sein; trotzdem kann man es in vielen Darstellungen, auch noch in der neuen Ausgabe des Tronci I, 252, lesen. Offenbar klingt an jenen Stellen der noch immer lebende Ruhm der Pisaner, den sie sich bei der Eroberung Mallorca erworben hatten, nach. Später als ihr Ansehen gesunken war, schrieb man sogar diese That allein den Genuesen zu, s. Ibn-Khaldûn, *Histoire des Berbères* II, 73. — Im *Chronic. mundi* des Lucas Tudendis (Schott, *Hisp. illustrata* IV, 103) haben neben den Genuesen die Venetianer Alfons unterstützt. Über die Teilnehmer an der Belagerung cfr. Çurita, *Añales de la Corona de Aragon* I, f. 62. Diago, *Añ. de Valencia* I, f. 259. Vic. et Vaissete, IV, 182. 183. Conde l. c. — Schirmmacher, dessen Buch ich erst nach Fertigstellung meiner Arbeit benutzen konnte, ist zu demselben Resultate gelangt, s. pag. 180, Anm. 1. Aber auch hier geht es nicht ohne einen schreienden Mißklang ab. Sch. sagt: von einer Teilnahme der Pisaner könne nicht die Rede sein; „denn von

Als die Araber mehrfach im freien Felde geschlagen und bedenklich in die Enge getrieben waren, traten sie mit den spanischen Fürsten in Verbindung und suchten durch das Angebot einer bedeutenden Geldsumme die Verbündeten zu trennen. Um dem vorzubeugen, faßten die Genuesen den Entschluß, die Stadt mit stürmender Hand zu nehmen und zwangen Alfons zur Teilname. Am 17. Oktober erfolgte der Angriff; in zwölf Colonnen, zu je 1000 Bewaffneten, waren nach Caffaros Angabe die Genuesen geordnet; er glückte:¹ 20000 Araber fielen, 10000 wurden zu Gefangenen gemacht — so wenigstens berichtet der Genuese. Nur die Burg (subda) hielt sich noch vier Tage, dann kapitulierte auch sie: die Besatzung rettete um den Preis von 130000 Marav. ihr Leben. Gegen 10000 Weiber und Kinder wurden nach Genua geführt,² und unermeßliche Beute lohnte die Sieger. Von den 60000 Mar., die den Genuesen zufielen, deckten die Konsuln zunächst die des Krieges halber kontrahierte Schuld im Betrage von 17000 Pf., das Übrige wurde verteilt. Die Sieger wüteten schrecklich in der Stadt.³ Edrisi, der nur wenige Jahre später, 1154, sein berühmtes Werk herausgab, schreibt:⁴ „Zu der Zeit, da wir dies Werk abfassen, ist Almeria in die Gewalt der Christen gefallen. Seine Herrlichkeiten sind verschwunden,

einem Anteil der Pisaner sprechen weder die genuesischen noch die pisanischen Annalen, z. B. Notae Pisanæ u. Annal. Pisani Mon. Germ. XIX, 266, Bernardi Marangonis vetus chronicon Pisan. u. Cronaca Pisana di Ranieri Sardo im Arch. storico ital. VI, p. 2“ etc. Es unterliegt keinem Zweifel, Sch. hält Annal. Pis. u. Bern. Marang. für zwei verschiedenartige Quellenschriften. Was er mit Sardo zu beweisen gedenkt, ist mir unverständlich.

¹ Caff. pag. 37: in vigilia S. Luce d. i. 17. Oktobr.; vergl. ferner Gesta comit. Barcinonensium, Bouquet XII, 577 (Marca Hispanica cl. 377); breve chron. Barcin. ib. 381: 17 kal. nov. a. 1147 fuit capta a. D. rege Petro (!) civitas Almariae; Chron. S. Victoris Massil. ib. 349; Chron. breve Nemausense ib. 367; Annal. Barcinon. SS. XIX, 501; Anales Toledanos in Esp. sagr. XXIII, 389 (1147): prisieron Christianos Genueses Almeria en el mes de octubre era MCLXXXV; Indices rer. ab Aragon. reg. gest. (Schott, Hispania illustr. III, 49): 16 kal. nov.

Den 17. Oktobr. nehmen die späteren spanischen Historiker an, so Mariana, De reb. Hisp. [Schott, Hispania illustr. II, 518]. — Unverständlich ist es, wenn Canale I, 137 sagt: era la vigilia di S. Luca, 26. ottobre.

² Sarazenische Sklaven in d. italien., überhaupt christlichen Handelsstädten waren keine Seltenheit, z. B. M. P. Chartarum II, n. 761. Interessante Verordnungen der Gemeinde Florenz über sarazenische Sklaven u. Sklavinnen v. J. 1364 in d. Documenti sulle relax. coll' Or. n. 82, p. 120.

³ Entschieden unrichtig ist, was d. Gewährsmann Condes II, 324 sagt: — se rindieron al Embalatur con seguro de sus vidas.

⁴ Edrisi trad. par Dozy et de Goeje p. 241; bestätigt durch Kamel-Altewarykh (Recueil des histor. des croisades. Hist. orientaux I, 461): les Francs la prirent de vive force et y firent un grand carnage avec un riche butin.

seine Einwohner in die Sklaverei geführt, seine Paläste und öffentlichen Gebäude zerstört.“ Und ein gewichtiger Beweis für die relative Richtigkeit der Angabe Caffaros bietet uns der Umstand, daß die Genuesen, als sie am 5. November Otto Buonvillano wegen seiner Rechtschaffenheit und seiner Erfahrung den ihnen zufallenden Teil Almerias auf dreißig Jahre zu Lehen gaben, sich zunächst begnügten mit einer Abgabe von zwei Pallien an den Erzbischof, ja sogar erst nach Verlauf von fünfzehn Jahren die Hälfte der Einkünfte beanspruchten.¹

Vierzehn Tage nach der Eroberung Almerias, am 21. Oktober, erfocht auf der andern Seite der iberischen Halbinsel Alfons von Portugal, unterstützt durch ein zum Kreuzzuge segelndes Geschwader deutscher, flandrischer und englischer Schiffe, gleichfalls einen glänzenden Sieg über die Ungläubigen, dadurch daß er an diesem Tage Lissabon überwältigte.

An die Eroberung Tortosas konnte natürlich in diesem Jahre nicht mehr gedacht werden, doch ihr dem Grafen Raimund gegebenes Wort verpflichtete die Genuesen zur Unterstützung. Sie segelten deshalb von Almeria, wo sie Buonvillano mit 1000 Mann zurückließen, nach Barcelona. Hier fanden die Konsulwahlen statt. Zwei Konsuln wurden nach Genua gesandt, um das neue Konsulat dort einzurichten und wahrscheinlich auch, um für Zuzug die nötigen Anordnungen zu treffen. Wohlgerüstet brachen sie am Peter- und Paulstage, am 29. Juni 1148, von Barcelona auf; am 1. Juli lief die Flotte in den Ebro ein.² Tortosa beherrscht die Mündung dieses Stromes und war schon aus diesem Grunde eine hochwichtige Position. In der Stadt selbst wurde vor allem großer Schiffsbau betrieben. Auf den Bergen wuchs eine Tanne, deren Holz wie kein andres sich dazu eignete.³ Einmütig entwarfen die Genuesen mit Raimund den Operationsplan.⁴ Unterstützt wurden sie bei der Belagerung vom Grafen Wilhelm von Montpellier, den Tempel-

¹ Lib. jur. I, n. 135. 136. n. 136: *custodire civitatem et zudam Almarie. Caff. p. 38: et civitatem in guardia Otonis de B. cum mille viris dimiserunt.* Dabei ist nicht daran zu denken, daß die Genuesen ganz Almeria erhalten hätten. 1148 heißt es zwar in einer Urk. [Esp. sagr. XXXVI pag. CXCH: *facta carta Palentiae 13 kal. Martii era 1186*]: *in anno, quo ab eodem imperatore (Ildefonso) capta fuit Almaria et Baeza, ipsomet tunc imperante in Toletto, Legiono, Saragocia, Navarra, Castella, Gallecia, Corduba*; aber bereits 1151: *imperante ipso Adefonso imperatore — in Baetia et Almaria* (Esp. sagr. XXII, 272), vergl. ferner ib. XXVII, 868. 869. XXII, 276. Nur zehn Jahre lang blieb Almeria im Besitze der Christen; s. Kamel-Altewarykh l. c. 508. Robert. de Monte SS. VI, 506.

² Caff. 38.

³ Edrisi p. 232. Alles Holzwerk in der großen Moschee zu Cordova war daraus konstruiert ib. 258.

⁴ Ganz falsch ist, was Pertz, Caffaro 38 Note 68 bemerkt.

rittern die in Spanien große Besitzungen hatten, von Kreuzfahrern jener Flotte, die im verflissenen Jahre Lissabon hatte erobern helfen¹ und anderen. Während der Belagerung schenkte Raimund, erfreut durch den Eifer, den die Genuesen bekundeten, mit Zustimmung Wilhelms von Montpellier und seines Seneschalls Wilhelm der St. Lorenzkirche zu Genua zwei Dritteile der vor der Ebromündung liegenden Insel, also seinen Anteil an derselben zu vollem Eigen für ewige Zeiten.²

Bereits waren die Ungläubigen nur noch auf die Burg beschränkt und verteidigten sich mühsam. Sie baten um einen Waffenstillstand von vierzig Tagen, schickten aber zugleich auch, wie Caffaro erzählt, nachdem sie diesen erlangt, an den König Garcia und alle Spanier Gesandte, um diese zum Kriege gegen die Genuesen aufzureizen. Diese Nachricht ist kaum annehmbar. Viel näher liegt die Vermutung, daß sie mit Garcia von Navarra³ in Verbindung traten, um sich mit dessen Hilfe Raimunds zu entledigen; denn wir wissen, daß nur mit Mühe Alfons zwischen den beiden Fürsten einen Waffenstillstand hatte zu stande bringen können. Als aber auch diese Hoffnung fehl schlug, mußten sie die Burg dem Grafen und den Genuesen übergeben⁴. Dies geschah am

¹ Caff. l. c.: Angeli namque una cum militibus Templi cum multis alienigenis. Bestätigt wird diese Angabe durch ein additamentum zum Cod. 2 der Annal. Colonienses SS. XVII, 762 sub *: istis taliter patris christiani Tortuosam civitatem pari modo (wie Lissabon) aggressi devicerunt et tropheum crucis erigentes inibi militari manu munierunt etc.; ferner vielleicht durch Henrici Huntindensis historia bei Bouquet XIII, 43: interea quidam exercitus navalis virorum non potentem — civitatem quod vocabatur Ulixisbona et aliam quae vocatur Almeria et regiones adjacentes — bellis obtinuerunt (Almeria für Tortosa?).

² Ughelli IV, 862. Hierzu fügte 1149/50 die Gemeinde Genua ihren Anteil.

³ Caff. pag. 39 versteht jedenfalls unter dem rex Hispaniorum den „König“ Garcia im Gegensatz zum „imperator“ Alfons (ibid). Bereits 1147 hatten sich nach Caffaro pag. 37 die Einwohner von Almeria an König Garcia gewandt.

⁴ Subda erklärt Pertz, Caffaro pag. 38 nota 66 völlig irrig als inferior civitas, subterior civitas. Er hätte doch bedenken sollen, daß sowohl dort wie auch in der Darstellung der Belagerung von Tortosa (sueta pag. 39 l. 9; suda l. 37 wo es es gleichfalls nichts zu thun hat mit der pars subtana civitatis juxta flumen; zuda Marca Hispanica cl. 1342, auch çuda geschrieb. in Urk. d. Colecc. de docum. IV) die subda der letzte Zufluchtsort ist, eine Ehre die der civitas inferior schwerlich zu teil werden dürfte. Scharf geschieden werden Lib. jur. I, n. 136: civitas et suda Almarie; n. 165: suda Tortuosae et civitas; Coleccion de docum. IV, pag. 159: non in zuta (seil. Tortose), sed in civitate inferius. Die verschiedenartige Schreibweise dieses Wortes bestimmte mich einen arabischen Ursprung zu vermuten. Doch habe ich weder bei Engelmann et Dozy, Glossaire des mots espagnols et portugais dérivés de Parabe, noch wo ich sonst Rat suchte, eine Bestätigung dieser Vermutung gefunden. Sollte es also dennoch mit dem lateinischen zusammenzubringen sein, so könnte es doch nur bedeuten superior civitas. Natur-

30. Dezember.¹ — Raimund aber hütete sich wohl, Tortosa, das er dauernd mit seiner Herrschaft zu vereinen hoffen konnte, einem ähnlichen Geschehliche preiszugeben, als es die Verbündeten ein Jahr zuvor Almeria bereitet hatten; ihm mußte vielmehr an der Blüte und dem Wohlstande seiner Stadt gelegen sein.² Daß dies nicht den Wünschen der Genuesen entsprochen hat, das dürfte am besten die große Finanznot bezeugen, die von jetzt auf Jahre hinaus Genua völlig matt setzte, und als deren Ursache stets mit ausdrücklicher Betonung der durch die Belagerung Tortosas verursachte außerordentlich bedeutende Kostenaufwand hervorgehoben wird. Was nützte es ihnen also, wenn Raimund, seinem Versprechen getreu, im Januar 1149 ihnen alle bisher gebräuchlichen Zölle und Abgaben erließ!³ Bereits im Februar sahen sie sich genötigt der Schuldentilgung halber einer Reihe von Zöllen an eine Gesellschaft für die Pachtsumme von 1301 Pf. auf fünfzehn Jahre zu vergeben⁴ und zu derselben Zeit andre unter höchst komplizierten Bestimmungen für 1200 Pf. gleichfalls an ein Konsortium.⁵

Unter solchen Umständen mußte Genua jede politische Verwicklung sorgfältig zu vermeiden suchen; ein Antrag Pisas behufs Abschlusses eines Bündnisses mußte deshalb in Genua bereitwillige Annahme finden.

7.

Wir kehren nach Tuscia zurück. — Zu Anfang März 1146 hatten die Lucchesen das Kastell auf der ‚insula Paludis‘ befestigt. Die Pisaner fuhren sofort mit fünfzig Fahrzeugen verschiedner Gattung dahin ab, eroberten nach fünfzehntägiger Berennung am 24. März, dem Palmensonntage,

lich erzählt auch Schirmmacher pag. 151: „30000 marab. zahlten die Moslims der Unterstadt (Subda) für ihren freien Abzug“. Das richtige hat Schäfer (Geschichte Spaniens III, 36) gefühlt: „Burg Zuda“.

¹ Caff. pag. 39 und zahlreiche andere Stellen (s. pag. 32 Anm. 1).

² Edrisi pag. 231. verliert kein Wort über harte Behandlung seitens der Christen. Am treffendsten wird dies bestätigt durch die Urkunde, durch welche Raimund Tortosa als Stadt restituierte und mit zahlreichen Privilegien bedachte: charta populationis dat. pridie kal. decembr. 1149 in Marca Hispanica cl. 1303. Coleccion de docum. IV, n. 61 pag. 144.

³ Lib. jur. I, n. 145.

⁴ Lib. jur. I, 146.

⁵ Lib. jur. I, 150. — Für den lobenswerten Eifer, den die Einwohner von Ventimiglia bei der Eroberung von Almeria und Tortosa bekundet haben, werden sie in demselben Monat mit dem vollen genuesischen Bürgerrechte begabt (Lib. jur. I, n. 144) und nebst den Bewohnern von S. Romolo, Porto Venere und Verzino von den Schiffs- und Warenzöllen befreit, ib. n. 152.

das Kastell¹ und führten die Besatzung, über 300 Lucchesen, gefangen nach Pisa (25. März). Dagegen erlitten ihre Verbündeten die Florentiner, am 23. Juni bei Monte Croce durch die verbündeten Siensesen, Arretiner und die Grafen Wido Werra eine schwere Niederlage.² Die Friedensvermittelungen Peters von Cluny waren, wenn sie überhaupt statt gefunden haben, entschieden resultatlos gewesen.

Endlich hielt es auch der deutsche König für notwendig, den tuscischen Zuständen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es steht nicht fest, ob schon Wibald von Stablo, der am 24. März 1146 sich mit königlichen Aufträgen nach Rom begab³ und am 3. August wieder in Deutschland sich befand⁴, den tuscischen Händeln seine Thätigkeit zu widmen beauftragt war. Hingegen wissen wir bestimmt, daß im folgenden Jahre zwei Legaten Konrads, der Bischof Hermann von Konstanz und der Graf Reimbod von Rocking, nach Italien gesandt wurden mit der bestimmten Weisung Frieden in Tusciem herzustellen: denn der König, heißt es in einer am 14. September 1147 zu Sterpolongo in Tusciem ausgestellten Urkunde,⁵ worin vier pisanische Konsuln als Zeugen erscheinen, habe von dem zwischen den beiden Städten, nämlich Pisa und Lucca, herrschenden Kriege gehört und deshalb jene beiden nach Tusciem entsandt, damit sie wiederum Frieden und Eintracht stiften möchten.⁶ Die Annahme liegt nahe, daß entsprechend der Bitte des Papstes, die Wibald überbracht haben könnte, Konrad die Gesandten, mit jenem Auftrage versehen, geschickt habe. Auch Eugen hielt sich im Februar 1147 in Tusciem, nachweisbar auch in Lucca auf;⁷ kein Zweifel, daß er die gleiche Absicht hatte wie jene bei-

¹ Ann. Pis. 241: anno dom. 1148. Diese Jahreszahl ist falsch, es muß vielmehr 1146 (c. P. u. gew. Zeitrech.) gelesen werden; in diesem Jahre fiel Ostern auf d. 31. März, 1147 dagegen auf d. 20. April: in die dominico de palma id est 9. kal. Aprilis, also am 24. März 1146, d. letzten Tag im pisanischen Jahre 1146.

² Annal. Sen. SS. XIX, pag. 226: 9. kal. julii a. d. 1146. Annal. Florent. II bei Hartwig II, pag. 40. Sanzanome in Documenti di storia Ital. VI, 130 (auch Hartwig, Quellen zur Gesch. v. Flor. I), woselbst die Bemerkung Milanesis Anm. 1 unrichtig ist; Tolosanus, Chronic. c. 45 ib. pag. 630 giebt fälschlich 1148 an; Villani IV, c. 36 (Mur. XIII, 127).

³ Jaffé, Bibl. I, 232 (n. 150).

⁴ Ib. pag. 233. Ficker, Forsch. II, 135.

⁵ Ficker, Forsch. IV, n. 115.

⁶ Reimbod scheint speziell für Tusciem beglaubigt zu sein: vice suprascripti d. Conradi imperatoris (sic), cujus in Tuscia obtinebat legationem (s. auch Ficker, Forsch. II, 136), Hermann dagegen für ganz Italien, s. Muratori, Antiquitates IV, 27: qui totius regni negotia ad honorem jure tractanda nobis commisit; s. auch Documenti e memorie di Lucca I, 169. Daher war am 14. Sept. Reimbod mit der Vornahme des rechtlichen Aktes von Herm. beauftragt worden.

⁷ Jaffé 6286—6289; am 17. Februar apud Pentromulum n. 6290. — Daß er auch in Pisa weilte (Roncioni pag. 269), ist leicht möglich, aber nicht nachweisbar.

den, zumal ihn die Kreuzzugspläne erfaßt hatten, und er schon aus diesem Grunde, um der pisanischen Flotte sicher zu sein, den Frieden herbeizuführen sich bemühen mußte.¹

Jene Urkunde nun vom 14. September wurde ausgestellt zu Gunsten des Kapitels von Pisa. Wir erfahren daraus, daß bereits vorher längere Zeit Friedensverhandlungen stattgefunden haben; die Zeugenschaft pisanischer Konsuln läßt vermuten, daß der Gesandten Bemühen von Erfolg begleitet gewesen ist. Und in der That wurde ein Frieden zwischen Pisa und Lucca geschlossen. Welcher Art derselbe gewesen ist, getrauen wir uns nicht auszusprechen. Nur so viel ist sicher, daß er die eine oder andere oder auch beide Parteien nicht befriedigt hat und daß er von keiner Dauer gewesen ist.²

¹ Eine völlige Fabel ist natürlich die Teilnahme einer großen pisanischen Flotte unter einem Admiral Riniero Bottacci am zweiten Kreuzzuge (Sardo, Archiv. stor. VI, 2^a pag. 83; Croniche di Pisa bei Tartini I, cl. 371; Roncioni pag. 272; Tronci pag. 79, ebenso in der neuesten Ausgabe I, 252).

² Wenn man Lami trauen könnte, so würden die Pisaner den Krieg wiederbegonnen haben. Lami schreibt (Deliciae eruditorum III, 95): 1147. Pax inter Pisanos et Lucenses Conradi regis jussu gravibus Pisanis ab eo conditionibus impositis sancita. Tabulae Pisis exstantes apud Comitum Griffium. Es kann nicht bezweifelt werden, daß Lami die entsprechende Notiz bei Tronci pag. 80 vor sich gehabt hat. Die Stelle bei Tronci aber lautet: Per comandamento di Corrado — segui in quest' anno (1149) la pace tra i Lucchesi ed i Pisani con condizioni per *quelli* (also die Lucchesen) assai duri. Die erste Bedingung des Vertrages lautet nach Tronci: Valse il Rè che — demolissero (nämlich die Lucchesen) il castello di Vorno, compro (l. comprato) da loro dal nipote di Manfredò, al quale i Pisani havevano venduto. Das Gebot Vorno zu zerstören, könnte nur an die Pisaner ergangen sein, da die Lucchesen Vorno nicht besaßen, vielmehr es alljährlich belagerten. Che rendessero Corvara, e (l.a) Ugucione con tutte le sue appartenenze, e quello lasciassero godere liberamente. Dies bezieht sich auf Lucca. Ptolem. Lucens. berichtet zum Jahre 1142 (Docum. di storia Ital. VI, 51): Vicecomites duo, videlicet Ugucio et Velter investierunt consules Lucensis comunis de medietate integra de tota curte de Corvara et de ejus podere et pertinentiis etc. Ich übergehe die übrigen Bestimmungen: ed altre cose come ne apparisce instrumento autentico apresso il conte Griffi cittadino Pisano. Tronci erwähnt dann das für die Kanoniker von Pisa ausgestellte Diplom und fährt darauf fort: V'è la data 1148 [vielmehr 1147 allerdings ind. XI. Hermann ist vom Januar bis Dezember 1147 in Deutschland nicht nachweisbar, s. Jaffé, Konrad p 268] ed in conseguenza doviamo dire, che detta pace seguisse l'anno antecedente. Das würde also heißen: der Frieden wurde 1147 abgeschlossen, aber Tronci setzt ihn in das Jahr 1149.

In der neuesten Ausgabe Troncis I, 253 Anm. 2 werden diese unverständlichen Worte auf das Diplom für die Kanoniker bezogen. Das Prinzip, kein Titelchen des Unsinn zu streichen, hat der neueste Bearbeiter resp. Herausgeber mit lobenswerter Gewissenhaftigkeit befolgt. — Lami hat offenbar unter l'anno antecedente 1147 verstanden und die Reihenfolge der Namen bei Tronci: i Lucchesi ed i Pisani verwechselt.

Bereits 1148 belagerten wiederum die Lucchesen, unterstützt durch Pistoja und Prato, im August und September dreiundzwanzig Tage lang Vorno, jedoch ohne Erfolg. Glücklicher kämpften um diese Zeit die Pisaner, die eine Reihe Kastelle eroberten.¹ Danach aber und gewiß während des kommenden Winters vollzieht sich in der Stellung der kriegsführenden Parteien Tusciens eine Veränderung eigentümlicher Art, deren Ursachen uns völlig dunkel sind, deren augenblickliche Wirkung aber Beweis ist für die Wichtigkeit dieser Vorgänge.²

Im Juli 1149 nämlich erscheinen plötzlich die Florentiner auf der Seite der Lucchesen³; die Neffen des Soffredo werden zum Verkaufe des Schlosses Vorno an die Lucchesen vermocht: diese zerstörten es im Frühling des folgenden Jahres, ohne daß die Pisaner sie daran zu hindern versucht hätten; dagegen trat Wido Werra auf die Seite der Pisaner.

Diese nur kurz angedeuteten Vorgänge zeigen, daß die Lage Pisas keineswegs unbedenklich war. Setzen wir hinzu, daß Pisa während des langen Krieges nicht fähig gewesen war, die außeritalienischen Interessen gebührend zu wahren, daß die Gefahr sie noch mehr vernachlässigen zu müssen, vorhanden war: so werden wir annehmen dürfen, daß der Antrag zum genuesisch-pisanischen Bündnisse des Jahres 1149 von Pisa ausging, daß aber Genua aller Mittel entblößt, sogar schwer von Schulden gedrückt, bereitwilligst dem Antrage entgegenkam.

Keine gleichzeitige Quelle gedenkt dieses Vertrages, erst die späteren pisanischen Historiker erwähnen ihn⁴. Vollständige Unklarheit vollends herrscht über das Jahr, in welchem derselbe geschlossen ward. Während nämlich die Croniche ihn in das Jahr 1150 (c. P.), also 1149 setzen — auch Roncioni p. 278 —, folgen andere der Datierung des dem pisanischen Archive angehörenden Dokumentes und setzen den Vertrag in das Jahr 1150⁵, und endlich hat neuerdings Olivieri⁶, indem er die dem genuesischen Archive zugehörige Urkunde edierte, die aus dem Jahre 1149 datiert und leider sehr beschädigt ist, die Behauptung aufgestellt, daß zuerst 1148 ein Vertrag zwischen beiden Städten abgeschlossen worden sei, wobei er also diese Urkunde nach dem Cal-

¹ Annal. Pis. 241 z. J. 1149.

² Irgend welcher Einfluß Eugens, der im November 1148 (Jaffé, Reg. pontif. pag. 635. 636) in Pisa weilte, läßt sich nicht nachweisen.

³ Offenbar irrt Hartwig, wenn er behauptet, daß die Florentiner bis 1150 Bundesgenossen der Pisaner geblieben seien.

⁴ Zuerst thun es, soweit ich sehe, die croniche di Pisa, Tart. I cl. 372. 73.

⁵ Z. B. Tronci p. 81. ⁶ Atti della società ligure I, 272 ff.

culus Pisan. ausgestellt sein läßt, daß derselbe aber bereits 1150 eine Erneuerung erfahren habe, wobei er sich dementsprechend diese Urkunde nach der gebräuchlichen Zeitrechnung datiert denkt. Abgesehen davon, daß wir den Abschluß dieses Bündnisses 1148 nicht zu motivieren vermöchten, müssen wir gegen jene Annahmen einhalten: 1. daß man keinen Grund für die Erneuerung dieses Vertrages bereits nach zwei Jahren auffinden könnte; 2. daß es sehr auffällig wäre, wenn die Erneuerung desselben gerade an demselben Tage und demselben Orte stattgefunden hätte; und 3. daß beide Diplome, von denen das eine nur in verkümmerter Gestalt uns überliefert ist, wörtlich übereinstimmen. Wir haben also zwei denselben Akt betreffende Dokumente vor uns, und der vermeintliche chronologische Widerspruch löst sich ganz einfach, wenn man erwägt, daß die Pisaner im rechtlichen Verkehre mit Genua sich der ihnen eigentümlichen Zeitrechnung zu bedienen pflegten, daß deshalb auch hier zunächst an den Gebrauch des pisanischen Calculus gedacht werden muß. Gesezt aber, daß man es unterließe, nach beiden Zeitrechnungen wie es gewöhnlich geschieht, zu datieren, so giebt es rechtlich nur eine Möglichkeit, nämlich die, daß die die Genuesen verpflichtende Urkunde, die also im pisanischen Archive deponiert werden würde, ausgestellt sein müßte nach dem Calculus Pisan. und daß umgedreht die Pisa bindende, also in Genua zu deponierende Urkunde nach dem gewöhnlichen Calculus zu datieren wäre. Daraus aber folgt mit Evidenz, daß beide sowohl das 1149 wie das 1150 datierte Diplom in das Jahr 1149 gehören, und daß der Vertrag weder 1148 noch 1150, sondern am 17. April 1149 geschlossen ist¹.

¹ Die Urkunde ist abgedr. bei dal Borgo, *Diplomi pisani* pag. 211. Diesen Druck scheint Olivieri nicht gekannt zu haben, denn er meint l. c. pag. 272, daß die von ihm gegebene Urk. bis jetzt unedirt sei, daß aber die *croniche*, Roncioni, Tronci, Fanuzzi (*Storia dei tre celebri pop. maritimi*) einen Auszug darböten di un atto simile, celebrato il 15 maggio 1150, che pare la rinnovazione di questo che qui stampo. Dagegen muß betont werden, daß in d. *croniche* der 18. Mai 1150, also 18. Mai 1149, bei Roncioni aber d. 17. April 1150, also 1149 zu finden sind (Fan. habe ich nicht einsehen können). Der Verf. der *croniche* hat falsch gelesen 15 kal. junii, statt madii, wie dal Borgo u. die Urk. Olivieris bieten. Beide Male ist der Ausstellungsort Porto Venere; das gravierendste ist, daß die olivierische Urk. ind. XI. (genuesische), die bei dal Borgo XII. (gewöhnliche) haben. Die ind. XII. in der Urk. bei dal Borgo bewog auch Dove, der nur diese Urkunde kannte, sie, ohne die Frage einer Untersuchung zu würdigen, in das Jahr 1149 zu setzen (de Sardinia insula pag. 95). Canale kennt diesen überaus wichtigen Vertrag nicht. Tronci pag. 80 und ebenso die neue Ausgabe I, pag. 253 lassen ihn auf 19 Jahre geschlossen werden.

Beide Zeitrechnungen zu gebrauchen, war das gewöhnliche Verfahren, aber dann wurde die eine immer ergänzend hinzugesetzt. So wurde z. B. in d. Ver-

In diesem auf neunundzwanzig Jahre geschlossenen Vertrage, gewährten sich die beiden Städte Schutz und Sicherheit und verpflichteten sich schriftlich begründete Beschwerden binnen vierzig Tagen zu erledigen. Sie versprachen sich gegenseitig für den Fall, daß die eine oder andere Stadt im Bereiche des Mittelmeeres von irgend einer Macht im Verlaufe der letzten fünfzehn Jahre an Personen oder Sachen geschädigt worden sei, gemeinsam über den Verkehr mit derselben ihren Bürgern Bestimmungen aufzuerlegen, auf Schadenersatz und Genugthuung zunächst auf dem Wege diplomatischer Verhandlung und sofern diese nichts fruchtet, mit Waffengewalt zu dringen. Nur bezüglich Sardiniens — und hier folgt eine Bestimmung, die die Wirksamkeit des Vertrages bedenklich gefährdete und jederzeit Rechtsgrund zum Bruche desselben darbot — nur bezüglich Sardiniens wird stipuliert, daß beide Städte durch die Existenz dieses Vertrages in keiner Weise sich gebunden erachten werden.¹

trage v. J. 1138 zwischen Pisa und Genua (Mon Patriae Chart. II, n. 184), dessen uns erhaltenes Exemplar für das genes. Archiv bestimmt war, das Datum zunächst in genesischer Weise fixiert und nur ergänzend hinzugefügt: *secundum morem Pisanorum 1139*. In Fällen, wo beide Zeitrechnungen übereinstimmen, bedurfte man selbstverständlich keiner weiteren Bestimmung, so z. B. 1188 (dal Borgo pag. 114 ff. Atti I, 378 ff.), wo beide Urkunden ausgestellt sind im Februar 1188.

¹ — *excepto de Sardinia, de qua Januenses (resp. Pisani) nullo modo sacramento tenebimur; s. auch Caff. pag. 32: preter in Sardinia, quam Januenses de sacramento extraxerunt.*

Zweites Kapitel.

Vom Frieden zu Porto Venere bis zur Wiederaufnahme der sardinischen Frage 1162.

1.

Die blutigen Kriege, die seit Erhebung der Almohaden Spanien durchwüteten, zwangen manchen der muhammedanischen Despoten sich den christlichen Fürsten Spaniens in die Arme zu werfen. Auch der Herrscher von Valencia, Mohammed-ibn-Sà'd-ibn-Mardanisch, der 1147 von der aufständigen Stadt die Herrschaft übertragen erhalten, befand sich, bedroht durch die Heere Abd-el-Mumens, des almohadischen Königs, in gleicher Lage¹; er suchte gleichfalls Hilfe und Freundschaft bei den Christen und scheute keine Opfer, sei es auch nur um sich vor deren Angriffen zu sichern. Aus diesen Gründe war er, wahrscheinlich bald nach der Eroberung Tortosas, auch mit Genua des Friedens halber in Unterhandlung getreten. Genua hatte sich geneigt gezeigt und als bevollmächtigten Gesandten Wilhelm Lusius nach Valencia geschickt. In dem im Juni 1149 stipulierten Vertrage verpflichtete sich der König für den von der Gemeinde Genua auf zehn Jahre bewilligten Frieden 10000 Maravedi zu zahlen; er gab ihnen ferner zwei Warenhäuser, eins in Valencia und ein andres zu Dénia, zu eigen und gestattete ihnen die unentgeltliche Benutzung der Bäder während eines Tages in der Woche. Doch bedang er sich aus, daß die Genuesen in Almeria und Tortosa sich aller Feindseligkeiten gegen

¹ Amari, *Diplomi arabi del R. archivio fiorentino* 1863 pref. XXIV. Bei den Spaniern heißt er Aben Cat oder Aben Sat oder Abenlob, vergl. de Slane in der Übersetzung von Jbn-Khaldún II, 186 Anm. 2; in den Urk. Genuas und Pisas Abensat; in lateinischen Quellen und Papstbriefen sogar, dem Abenlop entsprechend, Lupus, z. B. Jaffé 7048. Caff. pag. 30. 31. Robert. de Monte SS VI, 532; Leupus ib. 512.

seine Unterthanen enthielten.¹ Auch die Pisaner, die ihre außeritalischen Angelegenheiten bisher völlig hatten vernachlässigen müssen, fanden für ihre Forderungen und Anträge, die eine Gesandtschaft unter Führung von Ubertus de Botacia in Valencia vorgetragen hatte, unschwer Gehör. Auch sie schlossen am 27. Januar 1150 einen Frieden auf zehn Jahre² und erlangten vom Könige nicht nur die Freilassung von dreizehn Pisanern, welche Galeeren von Cartagena gefangen genommen hatten³, sondern auch das Versprechen ihnen in Valencia und Dénia einen Fondaco anweisen und allen den pisanischen Schiffen zugefügten Schaden innerhalb vierzig Tagen nach erfolgter Reklamation ersetzen zu wollen; endlich befreite er sie von allen Abgaben, namentlich dem hohen Fünften.

Die beiden Verträge zeigen, wie ungleich höher das Ansehen war, das nach den jüngsten Thaten die Genuesen genossen. Freilich entsprach dem äußerlichen Schimmer der wirkliche Zustand des Gemeinwesens sehr wenig.

Eine Erstürmung Tortosas hatte Raimund mit gutem Grunde zu vermeiden gewußt. Die Erfüllung des Vertrages, kraft dessen Genua auf ein Drittel der Stadt Anspruch hatte und noch sonstige Gunstbezeugungen waren schlecht geeignet ein Äquivalent zu bilden zu dem in außerordentlicher Größe gemachten Aufwand. Die bedeutenden Anleihen wollten verzinst und auch getilgt sein. Das Ehrgefühl mußte aber die Genuesen abhalten, der Schuldentilgung halber die eben gemachten Eroberungen sogleich wieder zu veräußern, obwohl Raimund, wie später gezeigt werden wird, den Gedanken an eine Wiedererwerbung jenes Drittels von Tortosa sicherlich alsbald gefaßt hat. So gab es denn kein anderes Mittel als den bereits im Februar 1149 betretenen Weg der Verpfändung der Einnahmequellen auch fürderhin einzuhalten. So verpfändeten im Januar 1150 die Konsuln für 400 Pf. Denare einer Gesellschaft die dem Gemeindegeld aus den Wechslerbänken zufließenden Gefälle auf neunundzwanzig Jahre, und zwar weil sie, wie

¹ Herausgeg. von de Sacy, *Extraits et manusc. de la bibliothèque du Roi XI*, 3. 4. Die Urk. ist datiert: 544 mediante mense Safar. S. ist der zweite Monat des arabischen Jahres, und da das Jahr 544 mit dem Mai 1149 begann, so gehört die Urk. also in den Juni 1149. Trotz der richtigen Angabe Sacys ist die Urk. im *Lib. jur. I*, n. 167 falsch in das Jahr 1150 gesetzt worden. S. auch Olivieri *Atti I*, pag. 275.

² Urk. ed. in *Mon. hist. patr. Chart. II*, n. 128, brauchbar jedoch nur bei Amari, *Diplomi arabi ser. II*, n. 1, pag. 239. 240. Die hier gegebene Datierung (27. Januar 1149) ist verfehlt u. von Amari selbst *ib.* pag. 451 verbessert worden. Die Indiktion XII möchte Amari als die genuesische auffassen.

³ Carthagène est le port de la ville de Murcie, Edrisi pag. 236.

ausdrücklich hervorgehoben wird, eidlich verpflichtet seien, eine sehr beträchtliche Summe der durch die Belagerung von Tortosa erzeugten Schulden zu tilgen.¹ Und gleichfalls noch 1150, im Dezember, verpachten sie ebenfalls an ein Konsortium all' ihre Besitzungen und Einkünfte in Tortosa auf neunundzwanzig Jahre um jährlich 300 Pf., wogegen dieses sich verpflichtet Tortosa für Genua zu schützen. Im Januar 1152 wird der Salzverschleiß an ein Konsortium, unter Begrenzung des erlaubten Gewinnes, für 810 Pf. auf zwanzig Jahre verpfändet. Zwei Jahre später, im Januar 1154, verpachten sie an die Embriaci, eine genuesische durch die Kreuzzüge zu großer Macht gelangte Familie, auf neunundzwanzig Jahre einen großen Teil ihrer im Oriente gelegenen Besitzungen: Gibelet und was ihnen in Antiochia und Laodicea eignete.³

Wie es leicht begreiflich ist, konnte unter so traurigen Verhältnissen ein frisches kräftiges Leben in der Gemeinde sich nicht entfalten. Alles war in eine tiefe Lethargie versunken und Trägheit und Schlawheit hatten in so bedenklicher Weise sich aller bemächtigt, daß jede staatliche Gewalt überflüssig zu sein schien. Unter diesen Umständen schämten sich die für das Jahr 1154 erwählten Konsuln, ihr nichtssagendes Amt anzutreten, und nur die Ermahnungen des Erzbischofs, der in Aussicht gestellte Sündenerlaß und das Drängen des Volkes vermochten es endlich, daß sie um der Ehre der Gemeinde willen den Amtseid leisteten.⁴ Aber auch sogleich nach ihrem Amtsantritte trafen sie Anstalten durch Ausrüstung von Galeeren das verschwundene Ansehen Genuas wiederherzustellen, und im Verlaufe ihres Amtsjahres bewerkstelligten sie eine Verminderung der Staatsschulden um mehr als 15000 Pf.⁵

Zu einem bedeutenden Teile dieser Summe verhalf ein Schritt, zu dem sich die Genuesen gewiß nur in der drückendsten Not entschlossen haben werden: der Verkauf ihres Anteiles an Tortosa an Raimund Berengar von Barcelona. — Die Ausübung der Besitzrechte von Seiten der Gemeinde Genua mußte notwendigerweise mannichfache Unzuträglichkeiten mit sich bringen. Raimund scheint sie nicht nur nicht gemieden, sondern sogar zu erzeugen gesucht zu haben.

¹ Lib. jur. I, n. 154. 155. ² ib. n. 162—166. ³ ib. n. 196. 197.

⁴ Caff. pag. 22 ad a. 1154.

⁵ Caff. pag. 22. 6000 Pf. wurden an die Piacentiner gezahlt, s. darüber Lib. jur. n. 195. 202—208. n. 195 kann nicht in das Jahr 1163 gesetzt werden, sondern gehört in d. J. 1154: der dies jovis, an welchem diese Urk. ausgestellt ist, fällt 1153 nicht auf den 30. Dezember (3 kal. Jan.), sondern d. 31., wohl aber 1154.

Besorgniserregend mußte für den Grafen die Einnistung der streitbaren Seestadt auf seinem Grund und Boden sein. Einen immer Ärger und Verdruß bereitenden Besitz aber würden voraussichtlich die Genuesen leicht zu veräußern geneigt sein. Sogleich nach der Eroberung Tortosas hat darum Raimund an den Erwerb des genuesischen Drittels gedacht.¹ Die Vorliebe für Genua konnte nicht wachsen, als dieses in der Politik seine eigenen Wege ging, mit Mardansch von Valencia, dessen Besitz im Falle einer Eroberung sich Raimund 1150 von Alfons von Castilien hatte verbürgen lassen,² einen vorteilhaften Vertrag einging, und Raimund gegen die Balearen, namentlich Mallorca Unterstützung zu gewähren, sich durchaus abgeneigt zeigte. Die Differenzen scheinen sich vermehrt zu haben, seitdem jenes Konsortium die Besitzungen Genuas in Pacht genommen hatte. Der Ärgernisse von Tag zu Tag mehr überdrüssig, der Schulden von Tag zu Tag minder mächtig, werden die Genuesen es schließlich für das klügste gehalten haben, sich ihres Besitzes zu begeben, so sich Verpflichtungen und weiteren Unzuträglichkeiten zu entziehen und ein tüchtiges Stück Geld in die ziemlich ausgeräumte Kasse zu bringen.³ In welcher

¹ Seinem Seneschall, dem er bereits ein Drittel zugesagt, versprach er auch dieses noch: *promisit ei se daturum etiam tertiam (partem) et senioraticum illius partis, quam Januenses habebant, si posset eam aliquo tempore a Januensibus habere emptione vel permutacione seu aliquo modo.* W. Raimund von Moncada erhielt aber weder dieses noch jenes: es kam zum Prozeß zwischen dem Grafen und seinem Seneschall. Das Protokoll, aus dem die obige Stelle ist, findet sich ediert bei Petrus de Marca, *Marca Hisp. app. n. 444 cl. 1340 ff. Coleccion de document. IV. n. 51, pag. 114—123* im Anschlusse an die oben besprochene Urk. Raimunds für seinen Seneschall v. 3. Aug. 1147 u. nochmals ebendasselbst n. 147, pag. 347 ff.

² *Coleccion IV. n. 62 pag. 168 ff.*

³ Bezüglich Mallorcas hatte sich Raimund an seinen Verwandten, den Judex Bariso von Arborea, gewandt, damit er in dieser Angelegenheit mit dem Erzbischof Villanus von Pisa verhandele. Villan. hatte auch versprochen in dieser Sache zu wirken und selbst mit auszuziehen, wenn seine Stadt sich an der Expedition beteiligen werde. Barisone schreibt weiter, daß er auch die Pisaner dazu aufgefordert habe und rät Raimund nicht nur durch Briefe u. Gesandte um die Unterstützung der Pisaner zu bitten, sondern auch zu erstreben, daß er den Papst für dieses Projekt gewinne, dieser aber die Pisaner dazu auffordere *et maxime, si treugam vel pacem inter Pisam et Luccam fecerit.* (*Coleccion de document. IV, n. 151 pag. 365 f., im Regest. pag. 429* fälschlich dem Judex Petrus, seit 1186, zugeschrieben). Der letzte Satz zeigt, daß der Brief in das Jahr 1150 oder 51 gehört (s. auch § 2 dies. Kapit.). Der Graf scheint die Ratschläge Barisones beachtet zu haben. Eine Bulle Eugens vom 24. Juni 1152, worin dieser alle Gläubigen auffordert Raimund im Kampfe gegen die Ungläubigen beizustehen (Jaffé 6652, *Coleccion IV, n. 128*), dürfte damit zusammenhängen. Der Brief Barisones müßte dann, da er proximo vere mit Villanus verhandelt hat, in den Sommer 1151 gehören. Nicht hierher dürfte gehören

Weise man sich mit den Pächtern auseinandersetze, vermag ich nicht anzugeben.

Mitte November 1153 kamen die Verhandlungen, die als geneuesischer Bevollmächtigter der Konsul Heinrich Guercius führte, zum Abschluß; der Kaufvertrag fand die Genehmigung der Gemeinde Genua.¹

Um den Preis von 16640 Maravedi, die in zwei Raten, Mitte Januar und Mai 1154, fällig waren, verzichtete die Gemeinde auf den Besitz ihres Anteiles an Tortosa. Dagegen blieben die Genuesen auch fernerhin in Tortosa von allen Abgaben befreit; auch behielten alle Besitztitel in Tortosa seßhafter Genuesen ihre rechtliche Geltung. Die Ebroinsel verblieb Eigentum der S. Lorenzkirche, der Raimund außerdem alljährlich ein Pallium im Werte von 20 Solidi als Geschenk darzubieten versprach. Aller Mißhelligkeiten, deren Ursache Tortosa gewesen, wird man vergessen. —

2.

Es kann die Darstellung, die Caffaro von den Zuständen in Genua zu Beginn der fünfziger Jahre giebt, auch noch dadurch gewürdigt werden, daß Konrad, als er endlich den Plan gegen Roger auszuführen gedachte, sich an Genua der Unterstützung halber nachweislich nicht gewandt hat.

Der verunglückte Zug des Papstes gegen Roger und dessen Belehnung mit Sizilien (1139), die Erneuerung des Bündnisses gegen den Normannen zwischen Konrad und Johannes (1142) und nochmals alsbald nach Manuels Thronbesteigung (1143) zwischen diesem und dem deutschen Könige, die Befestigung der Freundschaft zwischen den beiden Reichen durch die Verehelichung Manuels mit der Schwägerin Konrads (1146), und der gefährliche Angriff Rogers auf das byzantinische Reich (1147), dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Während des zweiten Kreuzzuges war das Bündnis der beiden Herrscher, Konrads und Manuels, erneuert, der Kriegsplan gegen Roger entworfen worden.

ein nicht datierter Brief der pisanischen Konsuln an Raimund (Collec. IV. n. 154, pag. 371), worin diese ihre Rechte auf Mallorca darzuthun suchen und ihn bitten, eingedenk der Freundschaft zwischen Pisa und seinem Vater, nicht zu dulden, si Januenses, uti didicimus, prefate civitati (Majorice) vel Evise atque Minorice quicquam injurie inferre temptaverint. Es könne nicht geschehen sine nostrorum eorumque sanguinis effusione. Ich setze diesen Brief in die Zeit, da Genua aggressiv gegen die Balearen vorging.

¹ Coleccion IV, n. 78, pag. 251 ff.; vorher bekannt durch Çurita, *Añales de la corona de Aragón*, 2. Ausg. Çaragoça 1610 I. fol. 67 Kap. 15.

Sobald die durch den zweiten Kriegszug dem griechischen Reiche drohende Gefahr entschwunden, hatte Manuel im Frühjahr 1149, abermals im Bunde mit Venedig¹, die Offensive gegen Roger ergriffen. Anstatt aber seinen Verbündeten in Italien selbst gegen Sizilien Unterstützung bringen zu können, sah Konrad sich genötigt, sobald er am 1. Mai 1149 in Italien gelandet war, nach Deutschland zu eilen, um Welf, der, im Bunde mit Roger, die Fahne der Empörung erhoben hatte, zu bekämpfen. Doch hoffte er alsbald sein Manuel gegebenes Versprechen erfüllen zu können. Freilich bedurfte er zu einer erfolgreichen Kriegsführung gegen Roger einer Flotte, die pisanischen Galeeren aber hatten Lothar vortreffliche Dienste geleistet. Auch Konrad suchte deshalb der Unterstützung jener Seestadt sich zu versichern. Gleich nach seiner Rückkunft aus dem Oriente schickte er daher Gesandte des griechischen Kaisers dorthin; er wünschte, daß sie, Pisaner und Griechen im Vereine, bis zu seiner Ankunft den gemeinschaftlichen Feind durch unausgesetzte Angriffe beschäftigen und quälen möchten.² Diese Aufforderung aber gelangte nach Pisa zu einer Zeit, da dieses des tuscischen Krieges halber an nichts weniger als an Erfüllung dieser Bitte hätte denken können.

Die Vorgänge des Jahres 1149 sind bereits skizzirt worden. Florenz erscheint, als am 7. Juli die Lucchesen zur Belagerung des Kastells Vorno ausrückten, auf der Seite der Lucchesen, ebenso Pistoja. Drei Kastelle errichteten die Verbündeten; acht volle Monate blieben sie vor Vorno liegen. Die Pisaner aber verbanden sich mit dem einstigen Genossen Luccas, dem Grafen Wido Werra, dessen alte Feindschaft mit den Florentinern eine Gemeinschaft nicht gestatten konnte, begnügten sich jedoch damit, die Umgegend von Kastell S. Maria a Monte zu verwüsten. Ja noch mehr — sie mußten es ruhig geschehen lassen, daß die Herren der Garfagnana einen Vergleich zwischen den Lucchesen und den Neffen Soffredos zu stande brachten, demzufolge diese sich für den Preis von 5000 Pf. lucches. Münze zur Abtretung des Kastells an die Lucchesen bereit finden ließen; und daß die Lucchesen dieses Kastell, das ihnen so viel Anstrengung gekostet, so manchen Schaden an Personen und Sachen verursacht, bis auf den Grund zerstörten.³

¹ Tafel und Thomas l. c. I., pag. 113 f.

² Darüber gibt uns Kunde der Brief Konrads an die Pisaner, geschr. post 15. Septbr. 1151, Stumpf 3591, epp. Wib. n. 344 (Jaffé, Bibl. I, pag. 477). Die Entsendung der Griechen erfolgte sicherlich gleich von Italien aus, bestimmt, wie aus dem Briefe ersichtlich vor dem Herbste 1149: die zu Ausgang August (Wib. epp. n. 243, Jaffé I, pag. 363) Konrad befallende Krankheit schob den Zug nach Italien noch weiter hinaus.

³ A. P. pag. 241. 242.

Von hier an hören wir nichts mehr darüber, ob sich Pisa noch an dem tuscischen Kriege, über den uns nur noch einige spärliche Notizen überliefert sind, beteiligt habe; dagegen wird noch 1158, als ein allgemeiner Friede unter den feindlichen Parteien Tusciens zu Stande kam, die scharfe Parteistellung Pisas hervorgehoben.¹ Wir behaupten deshalb, daß zwar im allgemeinen eine Änderung in der Parteistellung der beiden tuscischen Städte zu leugnen ist, daß aber die Annahme eines Neutralitätsverhältnisses zwischen Lucca und Pisa schon der absolute Mangel an Nachrichten sehr wahrscheinlich macht. Wir behaupten weiter, daß diese Waffenruhe, dieser Zustand des Friedens dem Einflusse des deutschen Königs zuzuschreiben ist. Die Aufforderung, die Konrad durch griechische Gesandte den Pisanern hatte zukommen lassen, gab diesen eine erwünschte Gelegenheit, sich aus ihrer unangenehmen Lage zu befreien, sogar einen günstigen Frieden mit Lucca sich zu verschaffen. Sie erklärten sich offenbar bereit, den Wünschen des Königs gerecht zu werden, aber ein Hinweis auf ihren Krieg mit Lucca mußte genügen, um Zweifel gegen die Möglichkeit, daß dem guten Willen die Ausführung folgen werde, zu erwecken.²

Vielleicht daß schon der Notar Heinrich, der im April 1150 nach Italien ging und zunächst zwar zum Papste sich begab, zugleich aber auch mit der Ordnung der italienischen Verhältnisse überhaupt beauftragt war, auch betreffs des pisanisch-lucchesischen Krieges bestimmte Weisungen erhalten hatte.³ Dagegen wissen wir bestimmt, daß die Bischöfe Ortlieb von Basel und Hermann von Konstanz, die im Herbst 1150 an Stelle der früher dazu bestimmten, des Kanzlers Arnold und

¹ A. P. 244 ad a. 1159: inter Pisanos et eorum amicos et socios ex una parte et Lucenses ex altera parte.

² In eben jenem Briefe Konrads an die Pisaner heißt es (Jaffé Bibl. I, pag. 477): *deceat itaque patriae principem grates ac benevolentiam rependere his, qui ad tam egregium opus peragendum animo et opere imparati non fuerunt, sicut illis non immerito pena debetur acerbior, qui tantos reipublicae proventus demoliri temptaverunt.*

³ Cfr. Ficker, Forsch. II, 136. Tiraboschi, Nonantula II, 273: *mittimus autem ad praesens in Italiam protonotarium nostrum Henricum — qui ex dispositionis nostrae decreto negotia terrae illius secundum honorem regni ordinabit.* Jaffé, Bibl. I, n. 249. 251.

Doch hat sich dieser nur kurze Zeit in Italien aufgehalten. Wibald bittet Eugen (n. 251) nach d. 20. April Heinrich schnell zu entlassen. Ende Juli ist H. bereits wieder in Deutschland; Jaffé I, n. 277, pag. 403. Ficker läßt ihn im März nach Italien gehen, ep. Wib. n. 252 (pag. 378) aber zeigt, daß dies erst in d. zweiten Hälfte des April geschehen sein kann: *a curia apud Wirceburg recesseramus (20. April 1150) sic ordinatis rebus, ut magister Henricus — ad domnum papam in presenti transire deberet (v. ep. n. 251, pag. 374).*

Wibalds von Stablo, nach Italien und speziell nach Rom gingen, auch in Pisa weilten,¹ daselbst mit den Pisanern verhandelten und Bedingungen derselben, die sie betreffs dauernder Demütigung ihrer Feinde stellten, dem Könige überbrachten.² Im Juni 1151 trafen sie wieder in Deutschland ein. Im Juni desselben Jahres ward auch zu Regensburg und nochmals am 15. September zu Würzburg die Romfahrt und der Krieg gegen Roger beschlossen.³ Um diesen Beschluß in Italien zu verkünden und auf des Königs Ankunft vorzubereiten, wurden Arnold von Köln, Wibald, der Abt von Stablo und Corvey, und der Notar Heinrich vorausgesandt.⁴ Sie überbrachten den Pisanern einen lobspendenden Brief des deutschen Königs,⁵ worin dieser den Wunsch äußerte, daß seine Gesandten ehrenvoll aufgenommen werden möchten, ihnen die Mitteilung machte, daß die Bitten betreffs ihrer Feinde erhört seien — denn ihre Feinde seien auch die seinigen — auch was jene Gesandten ihnen noch zugestanden, von ihm befolgt werden würde und sie schließlich bat, ihm genau die Zahl der Mannschaft und Schiffe, die sie zur sizilischen Expedition zu stellen gewillt seien, wissen zu lassen.⁶ Die Gesandten gaben wohl zunächst den Brief in Pisa ab, gingen sodann nach Rom und zum Papste, der damals, wieder einmal zerfallen mit den Römern, in Segni lebte und erst danach, auf der Heimreise, beschäftigten sie sich auch mit den mittelitalischen Angelegenheiten.⁷

¹ Hier befand sich der Markgraf v. Monferrato bei ihnen.

² Cfr. ep. Cuonr. ad Pisanos: porro de verbo, quod de inimicorum sempiterna humiliatione nobis per legatos nostros, scilicet Constantiensem et Basiliensem epp. atque marchionem de Monteferrato suggestistis, preces vestras exauditas esse audiatis. Ficker II, 136 hat die Worte unrichtig aufgefaßt: „— von deren Legation wir nur wissen, daß sie den Pisanern Bewilligungen gegen ihre Feinde zugestanden, welche der König später aufrecht zu halten versprach.“ Sie haben keine Bewilligungen zugestanden, sondern Forderungen überbracht, deren Erfüllung dann der König versprach. Wenn der König in dem Briefe fortfährt: Et quidquid super hoc predicti nuntii nostri vobis confirmaverint, nos esse observaturos non dubitetis — so darf super hoc hier nicht auf das Verbum bezogen, sondern muß mit „überdies, außerdem“ übersetzt werden.

³ epp. Wib. n. 343—46.

⁴ epp. Wib. n. 341. 344. 345. Ihre Legation richtet sich ad reverendum patrem — Eugen. et ad urbem Romam necnon ad ceteras urbes Italiae.

⁵ S. jenen bereits zitiert. Brief n. 344, Stumpf 3591. In dem von St. gegebenen Regest ist der Satz: „dank denselben für ihre bisher gegen Roger von Sizilien gerichteten Angriffe“ völlig unrichtig.

⁶ l. c. pag. 478: tam de militum quam de navium numero, quas in expeditionem Siciliae — exhibebitis, per illorum noticiam nos certos efficiatis.

⁷ Am 9. Jan. meldet Eugen dem deutschen Könige, daß er dessen Gesandte geziemend empfangen habe, ep. Wib. n. 349, Jaffé Reg. 6601. Danach finden wir

Ende Januar oder Anfang Februar 1152 beschloß plötzlich Wibald ohne seine Mitgesandten und, ohne auch den königlichen Auftrag zu Ende geführt zu haben, abzureisen. Brieflich bat ihn Arnold von Köln, der in Lucca weilte, am kommenden Tage ihn an einem nicht näher zu bestimmenden Punkte (*locus*) zu erwarten, damit sie vereint die Heimreise antreten könnten. Er sei — fügt Arnold hinzu — bereits völlig reisefertig gewesen und habe sich zu ihm begeben wollen, weil die Lucchesen, wie Wibald vorausgesagt, ihn nur mit leeren Worten zum besten gehabt: als sein Bote mit dem Briefe, der jenen Entschluß mitteilte, eingetroffen sei; sobald er aber die Pferde zum Aufbruch habe rüsten lassen, hätten die Konsuln von Lucca ihn mit Bitten überhäuft und zum Bleiben vermocht. Deshalb bitte er nochmals, daß Wibald in Ansehung seines Herrn, des Königs, ihn während des morgenden Tages erwarten möge.¹

Ob es den königlichen Gesandten nun überhaupt geglückt ist, eine Verständigung herbeizuführen, kann freilich nicht belegt werden. Wibald allerdings rühmt sich seiner Abtei Corvey gegenüber, daß er jeden ihm gegebenen Auftrag völlig erledigt habe.² Da wir nun ferner nichts mehr von feindlichen Beziehungen Luccas zu Pisa hören, so dürfen wir wohl schließen, daß die Bemühungen Konrads und seiner Gesandten doch am Ende noch von Erfolg begleitet gewesen sind. Hätten die Lucchesen auch zum andern Male den königlichen Gesandten hintergangen, hätten sie dem Gebote Konrads wiederum gespottet und den Krieg mit den Pisanern weitergeführt: wie hätte Friedrich im Juli 1155 der Stadt Lucca eine Urkunde ausstellen können³, aus der das beste Einvernehmen zwischen ihm und der Stadt spricht, in der er den Lucchesen ihr Münzprivileg erneuert, ihre Münzen namentlich gegen pisanische Nachprägung schützt, die Lucchesen ausdrücklich als *fideles* bezeichnet!

Es darf deshalb füglich die Annahme gestattet sein, daß der 1147 vergeblich vermittelte Frieden Ende Januar oder Anfang Februar 1152 unter Modifikationen, wie sie die Ereignisse der verflossenen Jahre benötigten, mit besserem Erfolg erneuert worden ist.

sie in Tusciem thätig, n. 363 ep. Wib. Mitte Februar 1152 ist Wibald wenigstens wieder in Deutschland, ep. Wib. n. 375.

¹ Ep. Wib. n. 363 pag. 492: *parati enim eramus et jam ocreas induere et vos adire, quia Lucenses sicut praedixeratis, solis verbis nos lactaverant, et ecce nuntius cum literis vestris advenit; et statim cum equos ascendere paravimus, consules cum magna precum instantia nos detinuerunt.*

² Wib. ep. n. 364. Jaffé pag. 492: *in omni negotio, quod nobis injunctum est, cum gratia et benignitate plenam efficaciam reportantes.*

³ St. 3718. Acta imperii adhuc inedita n. 129.

3.

Einige Zeit danach wurde der pisanische Handel in Ägypten durch eine schnöde Unthat pisanischer Schiffsleute, an Sarazenen verübt, bedenklich gefährdet. — Um eine Vorstellung von der Wichtigkeit des Handels mit Ägypten sich bilden zu können, sei daran erinnert, daß die Häfen des roten Meeres damals die Hauptstapelplätze für Produkte des fernen Asiens waren, und daß Ägypten den Handel mit dem Occidente vermittelte.¹ Die Handelsbeziehungen zwischen Ägypten und dem Abendlande waren vom Altertume dem Mittelalter vererbt worden. Und wie im Altertume, so ergoß sich noch jetzt der unerschöpfliche Strom asiatischer Erzeugnisse, vornehmlich Gewürze, nach dem Westen, und umgedreht sog der unersättliche Osten die Edelmetalle des Abendlandes ein. Das Bedürfnis nach edlen Gewürzen wuchs stetig mit dem Steigen des Wohlstandes, des Luxus und Raffinements, und die Forderung nach Befriedigung desselben erstickte alle religiösen Bedenken. Die großen Handelsstädte Italiens Venedig,² Genua³ und Pisa trieben eifrigen Handel mit Ägypten, und nur als ein Zufall ist es anzusehen, daß Staatsverträge zwischen Ägypten und den Seestädten aus diesem Jahrhunderte sich nur bezüglich Pisas erhalten haben.⁴

Um diese Zeit nun 1152, vielleicht 1153, hatten Pisaner ägyptische Unterthanen, die sich als Passagiere auf ihrem Schiffe befanden, hinab in den Schiffsraum gelockt und zur Schiffslucke hinausgeworfen, alles aber, was sie mit sich geführt, Weiber, Kinder und Habe unter sich geteilt. Die Folgen dieser Frevelthat waren Repressalien, die der ägyptische Herrscher an pisanischen Bürgern und deren Gut in Ägypten übte, um die Auslieferung der Übelthäter und die Ersetzung des Schadens zu erzwingen.⁵

¹ Über die Wichtigkeit Äg. als Transitlandes s. Peschels Abhandlung: ‚Die Handelsgeschichte des roten Meeres‘ in Deutsche Vierteljahrsschrift 1855, Heft III, n. 71, jetzt am bequemsten in ‚Abhandlungen der Erd- und Völkerkunde‘ pag. 79 ff. u. Heyd I, p. 417 ff.

² Eine Privaturkunde zitiert Heyd p. 431 Anm. 2.

³ Zahlreiche Privaturkunden aus d. Mitte d. 12 Jahrh. bietet das Copialbuch des genues. Notars Giovanni Scriba (1155—1164) M. P. Chart. II; s. Registrum cur. archip. Jan. in Atti della soc. ligure II, 2 pag. 9. 365. — Heyd pag. 430 f.

⁴ Jetzt bei Amari, Dipl. arabi del R. arch. Flor. Firenze 1863, früher sehr schlecht bei Lami, Deliciae eruditorum V.

⁵ Die Darstellung dieser Vorgänge entnehme ich d. Dokum. n. 2. 3 der serie seconda (pag. 241—249). Die Urk. 3. (pag. 246—249) ist zu derselben Zeit als 2 ausgestellt und genau datiert (pag. 249): et hec fuit scripta indulquaade mense,

Die Pisaner entsandten Rinieri Bottacci und versäumten auch ihrerseits nicht eine Reihe von Beschwerden vorbringen zu lassen.¹ Die jammerhaften Zustände, die damals in Ägypten unter den letzten fatimidischen Khalifen herrschten, erlaubten dem Gesandten ein herrisches Auftreten, der nicht, wie gerügt wird, auf einem Kauffarteschiffe, dem Brauche gemäß, sondern mit einer Galeere in Alexandria erschien.² Nach längerer Verhandlung kam es endlich zu einem Abschlusse. Die Pisaner mußten sich verpflichten den Unterthanen des Khalifen überall Schutz angedeihen zu lassen, keine Verträge mit den Christen Syriens [Franci Surie] und anderen zu schließen, aus denen dem ägyptischen Reiche Schaden erwachsen könnte, sich niemals bei Gefahr ihres Lebens feindlicher Fahrzeuge zu bedienen, vor allem aber Sorge zu tragen, daß ein ähnliches Verbrechen von Pisanern nicht wieder verschuldet werde. Sollte das letztere aber gleichwohl geschehen, so seien binnen eines Jahres die Verbrecher dem Khalifen auszuliefern, der Schaden zu ersetzen. Alle Vergünstigungen dagegen, deren sich die Pisaner schon seit langer Zeit und in höherem Maße als die Griechen, sogar als die Sarazenen, in Alexandria zu erfreuen gehabt, werden ihnen mitsamt dem Fondaco von neuem bewilligt, ein Fondaco und Handels erleichterungen in Misr (in Babillonia, der Altstadt von Cairo) hinzugefügt. Es ist ihnen gestattet, im ganzen Reiche, nach ihrem Gefallen Handel zu treiben, verboten ist einzig die Wiederausfuhr von eingeführtem Eisen, Holz und Pech, Waren, welche der Fiskus zum Marktpreise aufkaufen werde.³

ne (sic) annis XLVIII d. Hec fuit scripta in mense februaria et dies 17. Dies würde sein der 17. Febr. 1154.

pag. 241 heißt es: et notificastis nobis de mercatoribus vestris et fratribus et parentibus vestris . . . , quod in preterito anno fuerunt distenti et districti. Nach doc. 3 muß man annehmen, daß hier auch das arabische Jahr gemeint ist, also 547, das vom 7. April 1152 — 28. März 1153 reichte. Die Unthat geschah also 1152, vielleicht 1153.

¹ Über die Gesandtschaft d. Reinerius Botacius vergl. auch Benincasa, Vita S. Rainerii [d. Rain. Sciacca od. Sciaccerus, eines 1160 gestorb. Pisaners, cfr. Annal. Pis. pag. 246 ad a. 1161], Acta Sanctorum d. Bollandisten, Juni III, 439.

² Amari pag. 241. Nach der Vita S. R. pag. 439 wäre gerade das Gegenteil Sitte gewesen.

³ pag. 243: nisi ferrum et ligna et picem, hac de causa, quod istas tres res duana nostra emit sicuti valet in illa hora. — Charakteristisch ist ein Passus aus einem Briefe des Statthalters Joseph von Ägypten v. J. 1177 (Amari ser. II, n. 10 pag. 264) an Pisa: et cum venerint ad nos, deferant secum ea, in quibus lucrum erit: veluti ferrum lignamen et picem, que pro viliori pretio apud vos inveniuntur et in terra nostra carius venduntur, et hoc erit vobis pro magno lucro et nobis reputabimus pro maximo servitio.

Die Pisaner, welche auf feindlichen Schiffen gefangen genommen, wurden freigegeben. Schließlich gab eine Flasche besten Balsams, die der Vezier Abbâs auf Ersuchen der Pisaner ihrem Gesandten verehrte, Zeugnis von dem Wohlwollen des Khalifen Zâfir.¹ Dafür aber mußte Bottacci das Versprechen namens der Gemeinde geben, die Gefangennahme jener Übelthäter zu bewirken, oder falls dies nicht geschehen könne, aus deren Vermögen, beziehentlich dem ihrer Verwandten eine genügende Entschädigung darzubieten.

Diese Errungenschaften wurden aber dadurch sehr in Frage gestellt, daß am 1. Juni 1154 der Vezier Abbâs, der erst im Mai den Khalifen Zâfir hatte ermorden lassen und seinen noch kindlichen Sohn Fâiz-bi-Nasr-Illah auf den Thron erhoben hatte, von Telai-ibn-Rizzik gestürzt wurde.² Die Pisaner, besorgt um ihre Rechte, suchten sich sofort mit dem neuen Gewalthaber in ein gutes Einvernehmen zu setzen und erreichten auch ohne Mühe die Bestätigung ihrer Privilegien!³ Die vom früheren Khalifen mit R. Battacci getroffenen Vereinbarungen werden als noch völlig zurecht bestehend betrachtet, vornehmlich aber auch betont das eidliche Gelöbniß desselben bezüglich des an den Sarazenen verübten Verbrechens, welches der Khalif niemals verzeihen werde.

Es mag hier sogleich eine Vermutung über den Anstifter dieses Verbrechens geäußert werden. Wir müssen annehmen, daß die Pisaner in den folgenden Jahren entweder die Missethäter ausgeliefert oder Schadenersatz geleistet haben. Ist das letztere der Fall, so werden die Schuldigen im Exile zu suchen sein. Nun enthält das pisanische Konsularstatut des Jahres 1162 eine höchst merkwürdige Bestimmung, der zufolge der Konsul sich verpflichten muß, die unter dem Konsulate des Wido de Bella wider diejenigen getroffenen Verordnungen, welche auf dem Schiffe des Trapilicinus sich befanden und jenes abscheuliche und nichtswürdige Verbrechen an den Sarazenen begangen hätten, streng zu befolgen und den neuerwählten Konsul nicht anzuerkennen, wenn er nicht gleiches zu thun schwöre.⁴ Die Bestimmung wird in dem Statute von 1164 wiederholt.⁵ Und um der Vermutung den Wert der

¹ Über den Balsam s. Amari l. c. pref. LI: Il balsamo di Matarea cavato, come credeasi, propio dall' albero, ove la Vergine avea steso i pannolini di Gesù, riparando in Egitto; über Quellenstellen ibid. Anm. 4.

² Amari l. c. pag. 452. 456.

³ Amari l. c. n. 4. 5. pag. 250—54. Die erste Urk. ist datiert vom 20. März, kann also nur 1155 gesetzt werden, da sicher die Pisaner sobald als möglich um Bestätigung der Privilegien nachgesucht haben. Die 2. ist datiert vom 2. Februar und nach Amaris Vermutung aus d. Jahre 1156.

⁴ Statuti pisani inediti her. von Bonaini I, pag. 3.

⁵ l. c. pag. 24.

Thatsache zu verleihen, sei schließlich noch daran gemahnt, daß derselbe Pisaner Trapilicinus oder Trepedicinus, der als Schiffseigner in jenen Statuten erscheint, in dem großen pisanisch-genuesischen Kriege der sechziger Jahre als Korsar im Solde Genuas wider seine Vaterstadt kämpft.¹

Kehren wir jedoch nochmals zu R. Battacci zurück. Seine Mission war noch nicht zu Ende, als er seine Aufgabe in Ägypten so glücklich gelöst hatte. Er begab sich von hier nach Palästina.² Beweis für seine Thätigkeit in Kleinasien bietet uns eine Urkunde Reinalds von Antiochia, vom 10. Mai 1154, zu Gunsten der Pisaner gegeben. Wilhelm Embriaco hatte ein der Gemeinde Pisa gehörendes Stück Land in Laodicea³ in Besitz genommen; dagegen erhob nun R. Bottaccio Beschwerde. Zwar erlangte er die Restitution desselben nicht, doch räumte dafür Rainald den Pisanern zur Erbauung eines Warenlagers (*domus*) eine am Hafen von Laodicea sich ausbreitende Fläche Landes ein, mit der Klausel jedoch, daß besagtes Land wieder an den Fürsten von Antiochia anheimfallen solle, sobald die Gemeinde Pisa durch richterliche Entscheidung wiederum in den Besitz des gleichfalls am Hafen gelegenen, zur Zeit aber in der Gewalt jenes Embriaco befindlichen Territoriums gelangt sei.⁴

¹ Galea Trapilicini in d. Ann. Pis. 253; Trepedicinus in d. Annal. Jan. 64. 65. 86. 87. 89.

² Vita S. Rainerii l. c., pag. 438.

³ Die Besitzungen der Pisaner in Laodicea datieren aus dem Jahre 1108, s. Murat., Antiqu. II, 905. dal Borgo pag. 85. Doc. s. relaz. coll' Or. pag. 4. Die hier gegebene Lesung (A) ‚pro auxilio quod ei fecerant ad devincendos Greecos‘ anstatt ‚fecerint‘ (Mur., dal Borgo) ist völlig verfehlt. A. u. B. sind nicht als zwei verschiedene Fassungen desselben Aktes aufzufassen, sondern es sind zwei auch an zwei verschiedene rechtliche Akte sich knüpfende Schriftstücke: A vor, B nach der Eroberung Laodiceas. S. auch Heyd 161.

⁴ Ughelli, Italia sacra ed. Ven. III, 398. Muratori, Ant. II, 905. dal Borgo pag. 86. Doc. s. relaz. n. 4. pag. 6. — Der pisanische Gesandte führt in der Urk. den Namen Butata. Mit Recht behauptet Heyd 433 Anm. 1, daß nur unser Bottaccio darunter zu verstehen sei, da in einer Urk. aus dem J. 1200, worin Boemund von Antiochia die pisan. Besitzungen bestätigt, ausdrücklich auf jenen pisanischen Gesandten Buctaccius hingewiesen wird; (Doc. s. relaz. pag. 80 n. 50.) Daß darin auf unseren Akt Bezug genommen wird, geht für mich auch daraus hervor, daß es daselbst heißt: rogaverunt nos, ut omnibus Pisanis confirmaremus privilegium, quod Constantia mater nostra fecerat Buctaccio leg. etc., während es in der Urk. v. J. 1154 lautet: ego Raynaldus unaque Constantia. Boemund nämlich war der Stiefsohn Rainalds, der Sohn Raimunds u. der Constantia, s. Du Cange, Les familles d'outre-mer ed. Rey 192. 193. In der ersten Bestätigungsurk. Boemunds v. J. 1170 (darüber später), die die vom J. 1154 fast wörtlich aufnimmt, sind vorzichtigerweise beide Namen ausgelassen; denn damals lebte noch Rainald, wenn auch in der Gefangenschaft, in die er bereits am 23. Nov. 1160 geraten war.

4.

Wir verließen Genua, als es eben Anstalt machte, aus der tiefen Lethargie, in die es durch übergroßen Aufwand an Kraft und Geldmitteln nach einfachem physischen Gesetze versunken war, sich emporzuraffen. Daß nach dieser Seite auch die bevorstehende Ankunft Friedrichs auf italienischem Boden nicht einflußlos gewesen, bedarf keines Beweises.

Konrad, zwar voll männlichen Mutes, aber dauernd von einem gewissen Mißgeschick verfolgt, der es während seiner ganzen Regierung zu nichts vollem, fertigem gebracht, starb auch, ehe er seine so lange vorbereitete Romfahrt hatte antreten können. Am 5. März 1152 war sein Neffe Friedrich von Schwaben zu Frankfurt zum deutschen Könige erwählt worden.¹

Schon am Tage der Krönung, die am 9. März bereits zu Aachen erfolgte, und am folgenden Tage verlangten die geistlichen Fürsten die Ankündigung der Romfahrt; aber erst im Oktober 1154 konnte sich das Heer auf dem Lechfelde versammeln und den Weg über die Alpen antreten. Piacenza ward gedemütigt, einige Kastelle der Mailänder zerstört. Anfang Dezember hielt Friedrich einen Reichstag zu Roncalia ab, wohin er alle Getreuen zur Eidesleistung entboten hatte.² Auch die Pisaner und Genuesen schickten Gesandte, jene drei, deren Namen nicht überliefert sind, diese den Archidiakonus Hugo und Caffaro.³

¹ Es ist betrübend anzusehen, wie der falsche Amandus secretarius Friderici, der von einer Teilnahme der italienischen Städte an der Wahl Friedr. erzählt, und dem sogar ein Muratori, *Annali d'It.* ad. 1152 zum Opfer gefallen ist, sich in Italien noch immer eines fröhlichen Daseins erfreuen darf (cfr. Canale I, 144. Romanin, *Storia doc. di Venezia* II, 64) und es vielleicht nach abermals 100 Jahren noch thut, trotz Leibnitz, der bereits die Fälschung aufgedeckt (*Codex diplom. Vorrede*), trotz Homeyer, *Sachsensp.* II, 2 pag. 19, trotz Wattenbach, *Geschichtsquell.* II⁴, 400; siehe auch die vortreffliche Abfertigung in der deutschen Ausgabe der *Annali d'It.* (Lpg.) VII, 120 Anm. e. — cfr. Otto v. Freis., *de gestis Friderici* II. 1.

² St. 3699—3701, 3. u. 5. Dez.

³ A. P. ad a. 1155. Caff. a. 1154. — Nach d. A. P. war Friedrich in Roncalia in festivitate S. Michaelis de mense Septembris. Aber erst Anfang Oktbr. sammelte Friedrich die Mannschaft auf dem Lechfelde (Otto v. Freis. d. g. Fr. I, 11: circa principium Octobris): am 26. Oktbr. stand er südwestlich von Verona; Stumpf 3694. — Ich vermute, daß Friedrich eher den Marsch nach Italien hat antreten wollen und d. Reichstag zu Roncalia wirklich auf das Michaelisfest angesagt hat. Otto Morena SS. XVIII, 590: Friedrich schickte Boten durch das Reich jubens archiepiscopis, episcopis etc. . . . quatinus ipsi cum suis equitibus, quam honorifice possent, [de inde] usque ad festivitatem s. Michaelis proxime venientis et unum annum cum ipso in Lombardia in Ronchalia essent. Man vergleiche damit

Mit reichen Geschenken versehen, Beutestücken aus der Eroberung Almerias: Löwen, Straußen, Papageien und anderen wertvollen Dingen, erschienen die genuesischen Abgesandten vor Friedrich.¹

Ehrenvoll empfing, wie Caffaro berichtet, Friedrich die Genuesen und erteilte ihnen in einer geheimen Verhandlung viele Ratschläge zum Ruhme ihrer Stadt, welche die Gesandten, nach Hause zurückgekehrt, den neuerwählten Konsuln übermittelten, indem sie deren Gutdünken überließen, die nötigen Maßnahmen zu treffen.² Daß es sich hierbei um die Rüstung einer Flotte zum Kriege wider Sizilien gehandelt, ist leicht zu erraten. Durfte Friedrich hoffen, daß die allgemeine Lage sich jemals günstiger für ihn werde gestalten können! Roger, ein verschlagener und thatkräftiger Fürst, eine imponirende Gestalt unter den normannischen Herrschern Siziliens³, war kurz zuvor, am 27. Februar 1154, gestorben,⁴ sein Sohn Wilhelm, der ihm in der Regierung folgte, war nicht beliebt. Kurz darauf hatte auch Eugen das zeitliche gesegnet; mit seinem Nachfolger, Anastasius IV., aber hatte Wilhelm noch keine Verhandlung der Belehnung halber angeknüpft.

die Stelle in d. A. P.: et misit nuntios per omnes civitates, ut mitterent ad eum legatos. Über die diesen Beschluß verkündenden Gesandten s. Ficker, *Forschung*. II, 136. Auch der Brief Friedrichs an Manuel scheint dies zu bestätigen, nach dem die Expedition stattfinden solle in superveniente estate (Jaffé, *Bibl.* I, pag. 549).

¹ Otto v. Freis. II., 13: venerunt etiam ad eandem curiam legati Januensium, qui non longe ante haec tempora captis in Hispania inclytis civitatibus et in sericorum pannorum opificio praenobilissimis Almaria et Ulyxobona, Sarraecorum spoliis onusti redierant etc. Staunen erregt es, wie wenig vorsichtig neuere Historiker diese Notiz benützt haben. Wörtlich übernimmt sie Giesebrecht V, pag. 41, kritischer schon gehen Canale I, 145 und Prutz, *Friedrich I*, 58 zu wege, indem sie nur von einer Eroberung Lissabons durch die Genuesen zu erzählen wissen. Ich nehme an, daß der Geschichtsschreiber Genuas von der kurz vorher breit geschilderten Bezwingung Almerias nichts mehr weiß und jetzt plötzlich zu seiner Freude erfährt, daß die Genuesen einst auch haben Lissabon erobern helfen. Bekanntlich ist die Eroberung Liss. die einzige Heldenthat im zweiten Kreuzzuge, nicht minder bekannt ist, daß der größte Teil des Ruhmes einer deutsch-niederländisch-englischen Kreuzzugsflotte gebührt. Über die Quellen siehe Wattenbach, *Geschichtsqu.* II⁴, 331 Anm. 1 u. namentlich Cosack, *Die Eroberung von Lissabon* im J. 1147 *Diss.* (1876) pag. 4—14. Das im chron. Lusitanum bei Florez, *España sagrada* XIV, 414 (aera hisp. a. 1185) gegebene Datum: 24. Okt., ist gegenüber dem sonst überlieferten 21. Okt. nicht zu halten. In der epist. Arnulphi in Martène et Durand, *Collectio amplissima* I, 801 wird rühmend erwähnt quidam Pisanus natione vir magnae industriae als Ingenieur. — Daß die Seidenweberei in Almeria hoch beühmt war, bezeugt vor allem Edrisi pag. 240.

² Caff. ad a. 1154, pag. 22.

³ Mit hoher Achtung spricht zumal — allerdings aus gutem Grunde — Edrisi von ihm; s. auch die kurze Charakteristik von Romoald, *SS.* XIX, 427.

⁴ *Ann. Cas. ib.* 311, Romoald l. c., Amari, *Musulmani di Sicilia* III, 440.

Ungeahnte Schwierigkeiten stellten sich aber Friedrich in Norditalien entgegen: allerorts schlugen die Flammen kühnsten Trotzes empor. Mailand zu züchtigen fühlte er sich nicht stark genug; um so härter mußte das mindermächtige Tortona seinen Zorn fühlen. Das schwere Geschick, das diese Stadt traf, verfehlte nicht, den tiefsten Eindruck zu erzeugen. Auf das fühlbarste berührte es namentlich auch Genua. War doch Tortona die erste bedeutende Stadt an der Straße, die von Genua aus über den ligurischen Apennin nach der Lombardei, nach Mailand führte und deshalb für den Handel zwischen Genua und Mailand als Transitstation von höchster Bedeutung, gewissermaßen der Hafen für den westlichen Teil der Lombardei.¹ Die Vernichtung dieser Stadt und die Occupation derselben durch Friedrich, beziehentlich seine Anhänger, die Paveser, schnitten somit den Verkehr der Mailänder mit Genua zunächst wenigstens völlig ab. Hefigste Erbitterung ergriff darum die Bürgerschaft. Mit der ruhmreichen Vergangenheit aber der stolzen Seestadt vertrug sich schlecht eine demütige Unterwürfigkeit, wie sie angesichts jenes Ereignisses die meisten der oberitalienischen Städte dem Kaiser gegenüber zeigten. Mutig rüsteten darum die Genuesen sich zur Verteidigung ihrer Stadt. Zudem waren die Finanzverhältnisse wieder in so guter Ordnung, daß die Konsuln dieses Jahres die Staatseinkünfte, soweit sie noch verpfändet waren, wieder einlösen konnten;² so hätte sich Friedrich auch aus diesem Grunde auf einen hartnäckigen Widerstand gefaßt machen müssen. Alle Burgen, welche die Genuesen auf den Höhen des Apennin und anderweit besaßen, wurden schleunigst in Verteidigungszustand gesetzt, alle Befehle der Konsuln eifrig befolgt. Der Widerstand Genuas zwang Friedrich zur Nachgiebigkeit. Ein Zerwürfniß mit dieser Stadt hätte nicht nur die Krönung noch weiter verzögert, sondern auch die Feinde Friedrichs in Italien in höchst gefährlicher Weise verstärkt, einer Expedition gegen Wilhelm aber die kräftigste Unterstützung entzogen. Darum schickte er sogleich Gesandte nach Genua und ließ die Konsuln auffordern, einige der ihrigen zur Beilegung der Differenzen und zur ferneren Beratung zu ihm zu entsenden.³ Damit einverstanden schickten die Genuesen, etwa in der ersten Woche des Mai, den Konsul Wilhelm Lusius

¹ Burch. et Chuonr. chron. Urspr., SS. XXIII, 346: Terdona — per quam Mediolanenses iter habent usque ad Genuam et ideo hanc quasi portum maris magni sibi esse volunt.

² So die Münze, Caff. pag. 23.

³ Jb.: nuntios — consulibus misit, ut de illis ad illos irent. Das ist mir unverständlich; es muß offenbar heißen statt ad illos ad illum (sc. regem).

nebst einigen Senatoren¹ zum Könige, der sie ehrenvoll aufnahm, mit ihnen Verhandlungen pflog zu des Reiches und ihrer Stadt Wohlfahrt und es an Versprechungen nicht fehlen ließ.² — Welcher Stolz die ganze Stadt ob dieses energischen Gebahrens beseelte, erkennt man am besten aus den Inschriften, mit denen man die in diesem Jahre unter dem Eindrucke von Friedrichs Vorgehen errichteten Stadtmauern schmückte.³ „Männer beschützen mich — so rühmt sich in einer derselben die Stadt — wunderbare Mauern umschließen mich, und mit meiner Tapferkeit scheuche ich der Feinde Geschosse — Norden und Süden, Osten und Westen wissen, wie viele Kriege ich siegreich durchkämpft habe.“ In einer anderen gedenkt die Stadt der jüngsten Heldenthaten: „Mit Krieg hat mein Volk Afrika heimgesucht, Asiens Länder sodann und Spanien, erobert habe ich Almeria und Tortosa und meiner Herrschaft gebeugt.“

In Bologna feierte Friedrich das Pfingstfest, dann überstieg er Ende Mai den Apennin und rückte nach Tuscan hinab. Hier begrüßte ihn eine Gesandtschaft der Pisaner, die er beauftragte gegen Wilhelm von Sizilien Schiffe zu rüsten;⁴ er wiederholte offenbar nur die Forderung, die er, wie an die Genuesen, so sicher auch an sie bereits zu Roncalia gerichtet hatte. Dann zog er nach Rom, schneller als man

¹ Ib.: cum quibusdam ex melioribus.

² Ib.: intra omnes civitates Italie civitati Janue rex honorem se datum promisit. Prutz I, 64 nimmt fälschlich an, daß die Gesandten sich zu Pavia bei Gelegenheit der Krönung eingefunden hätten. Da aber die Krönung bereits am Sonntage nach dem Zerstörungswerke stattfand (17. April), Friedrich daselbst nur drei Tage verweilte (Otto v. Freis. II, 20), die Darstellung Caff. aber notwendigerweise eine Spanne Zeit zwischen der Zerstörung Tort. und der Versöhnung zwischen König und Genua voraussetzt: so ist die Gesandtschaft wesentlich später anzusetzen, am wahrscheinlichsten in den Anfang Mai [5. Mai ist Friedrich zu Castelnovo, nördlich von Piacenza, Stumpf 3706] u. vor d. 13. Mai, wo Friedrich bereits im Gebiete von Bologna stand (St. 3708. 9). — Die Krönung setzt Giesebr. V, 1 pag. 51 auf den 24. April. Otto v. Fr. l. c. sagt, sie sei geschehen ea dominica, qua Jubilate canitur. Der Sonntag Jubilate war aber am 17. April, am 24. hingegen der Sonntag Cantate, auf den Giesebr. durch canitur gekommen zu sein scheint. So umschifft er eine Klippe: nach St. 3705 muß nämlich Fried. nochmals nach der Krönung, am 20. April, in Tortona gewesen sein.

³ Atti I, 286, besser IV, CXCVII ff.; s. auch Canale I, 158.

⁴ Otto v. Freis. II, 20. — ep. Frid. ad Ott. Fris. SS. XX, pag. 338: per Longobardiam, Romaniam, Tusciam euntes. — Auf diese Verhandlungen bezieht sich wohl auch der Satz in d. Ann. Pis. 242 ad 1155: in sequenti anno — interea Pisana civitas et legati ejus honorem habuit super omnes civitates Tuscie. [Die wenigen zum Jahre 1155 in den A. Pis. gegebenen Nachrichten finden sich von in sequenti anno ab. Wenn K. Pertz zu in sequ. anno bemerkt: immo eodem, scilicet a. 1155 etc., so wird selbstverständlich jeder denkende Mensch sich dadurch nicht beeinflussen lassen.]

dort erwartete. Zwar bahnte er sich durch Überlieferung Arnolds von Brescia in die Gewalt Hadrians den Weg zur Kaiserkrone, zwar brachten seine Scharen den erbitterten Römer eine schwere Niederlage bei; dann aber sah er sich genötigt, genügend großer Mannschaft entbehrend, den Heimmarsch anzutreten, ohne das eigentliche Rom der Herrschaft des Papstes gebeugt und ohne diesen von dem gebannten Wilhelm von Sizilien befreit zu haben. Über Spoleto, das er als rebellische Stadt zerstörte, gelangte er nach Ancona. Hier traf er Gesandte des griechischen Kaisers, Michael Palaeologus und Johannes Ducas, die ihn unter Versprechung großer Geldsummen zum sofortigen Kriege gegen Wilhelm zu überreden suchten. Aber die Fürsten weigerten sich dessen, und Friedrich mußte sich ihnen wider seinen Willen fügen.¹ — Auf dem Heimmarsche stellte er am 25. August im Gebiete von Faenza den Pisanern, denen er unlängst erst gelegentlich der Erneuerung des lucchesischen Münzprivilegs die Nachprägung der lucchesischen Münze streng untersagt hatte,² eine Urkunde aus, worin er auch sie in den Besitz aller zum Prägen der Münzen erforderlichen Befugnisse setzte und die pisanische Münze für gültig in ganz Italien erklärte.³ Wahrscheinlich hatten ebendamals in Tuscani die Pisaner um Gewährung des Münzrechtes gebeten. Auch mußte es dem Kaiser nahe liegen, sich die Freundschaft der Pisaner zu sichern und die Besorgnis und Furcht, die auch hier wie in Genua die Eroberung Tortonas geweckt, zu ersticken; denn gerade als der Kaiser nach Deutschland sich begab, begannen auch die Pisaner ihre Stadt mit Mauern zu umgürten.⁴

5.

Durch die Zurückweisung seiner Friedensanerbietungen und eine schwere Niederlage, die die sizilische Flotte der byzantinischen im Sommer

¹ Ep. Frid. ad Ott. Fr. SS. XX, 348. 349: placuit magis principibus redire quam in Apuliam descendere. Otto v. Freis. II, 23. Vita Hadr. 332. Cinnamus IV, 1.

² St. 3718. Acta imp. inedita 129.

³ Das St. 3722 unter diesem Datum angefügte Regest gehört nicht hierher, ist vielmehr identisch mit St. 3937. Dagegen gehört zu diesem Datum die hier besprochene Urkunde, s. Scheffer-Boichorst, Forschungen zur deutschen Geschichte XI, pag. 513 Anm. 6. Die Urk. findet sich bei Zanetti, Nuova raccolta delle monete e zecche d'Italia II, pag. 415. 416. Bologna 1779. Daß diese Urkunde zweifellos ächt ist, beweist ein Diplom Friedrichs vom 8. November 1163 (St. 3990): centum libras denariorum Lucensium vel Pisanorum nobis dare debent et in posterum singulis annis sexaginta libras Lucensium et Pisanorum etc. (s. Boehmer, Acta selecta pag. 109.), namentlich aber der Umstand, daß Christian von Mainz 1172 das Münzprivileg kassierte (Obertus 93 u. A. P. 263).

⁴ A. P. 243 ad a. 1156 (c. P.).

1154 beigebracht hatte,¹ war Manuel sich bewußt geworden, daß mit dem Tode Rogers die seinem Reiche von Sizilien drohende Gefahr noch eineswegs verschwunden war — Grund genug, um durch Bundesverträge in die Sicherung der Grenzen seines Reiches gegen etwaige Angriffe Wilhelms Sorge zu tragen. Deshalb suchte er jetzt das Bündnis mit dem deutschen Herrscher zu erneuern. Aus gleichem Grunde hielt er sich nun auch für nötig Genua, das so mannhaft eben Friedrich getrotzt, sich zu gewinnen, indem er freiwillig das zu gewähren beschloß, was jene 1142 vergebens erstrebt hatten. Wohl direkt von Ancona aus begab sich Michael Palaeologus nach Genua, um hier die günstige Stimmung für einen Vertrag zwischen Manuel und der Seestadt zu wecken, lockende Versprechen zu machen und auf die baldige Ankunft des zum Abschlusse bevollmächtigten kaiserlichen Gesandten hinzuweisen.²

Von hier ging er nach Süditalien, um mit griechischem Gelde und unter trügerischer Vorspiegelung von Zugeständnissen seitens des Kaiser

¹ Die sizilische Flotte griff Ägypten an und wurde, als sie reich mit Beute beladen nach Hause segeln wollte, von der byzantinischen überrascht, der sie eine schwere Niederlage beibrachte. Amari III, 467 setzt, Makrizi folgend, die Expedition gegen Ägypten in d. August d. Jahres 1155, nach Ibn-el-Athir u. Abulfeda geschah es 548 (29. März 1153 bis 17. März 1154), s. Amari, *Diplomi arabi* pag. 158, ebenso nach Kamel-Altewarykh (*Recueil des historiens des croisad. Hist. orient. I, 391*). Er wäre nach meiner Ansicht ein Zeichen von unbegreiflicher Unvorsichtigkeit gewesen, hätte Wilhelm im August 1155 eine Flotte zur Beraubung Ägyptens ausgesandt. Es kann dies nur im Sommer 1154 geschehen sein, und zwar bald nachdem Telai Vezier geworden war (s. Amari, *Diplomi arabi ser. II. t. 5, pag. 253*), wie aus Cinnamus III, 13 u. namentlich der *Continuatio Sigerb. Praemonstr. SS. VI, 456* klar hervorgeht. Die letztere, die auch sonst sehr zuverlässige Nachrichten bietet und mit 1154 abschließt (wenigstens bietet sie zu 1155 nur eine Notiz über ein Erdbeben), ist die beste Nachricht und verdient eine andere Würdigung, als ihr Amari hat zu teil werden lassen. Warum kann sich nicht vielmehr Makrizi († 1441) geirrt haben? Bemerket sei noch, daß nach Dandolo es 1156 geschehen sein müßte. v. Kap-Herr, *Die abendländische Politik Kaiser Manuels mit besonderer Rücksicht auf Deutschland* (1881), bemerkt pag. 137 Anm. 2: „Die Flotte wurde wahrscheinlich unter Roger ausgesandt und kehrte nach seinem Tode zurück.“ Daß sie von Wilhelm ausgesandt wurde, geht zur Evidenz aus den Quellen hervor.

² Man ersieht aus dem Vertrage (12. Oktbr.), daß, als der Bevollmächtigte von Konstantinopel abreiste, daselbst nichts bekannt war von dem zwischen Genua u. Mich. Pal. verabredeten. — Als erste Gesandte werden in der Urkunde bezeichnet: Palaeologus vel subitus (promiserint). Fern liegt doch, was Heyd pag. 222 Anm. 2 vermutet. Ich möchte glauben, daß es in der Urkunde gelautes hat: Pal. ille sebastos. Eine ähnliche Unklarheit bietet Romoald, *SS. XIX, 428*: misit etiam Cominiano Sebasto et alios potentes viros, u. gleich darauf: in quo Sebasto et (!) Cominiano et reliquos potentes Grecorum invenit.

Friedrich den Krieg vorzubereiten, den Manuel auch ohne diesen zu versuchen beschlossen hatte.¹

Bald traf auch der neue griechische Gesandte Makrembolites in Genua ein; schon am 12. Oktober kam es zum Abschlusse des Vertrages. Die Genuesen gelobten nichts feindliches gegen den byzantinischen Kaiser unternehmen zu wollen, vorausgesetzt, daß dieser sie nicht in ihren syrischen Besitzungen schädige; und versprachen, daß die im griechischen Reiche aufhältlichen Genuesen dasselbe, wenn es angegriffen werde, würden verteidigen helfen. Dagegen versprach Makrembolites,² namens des Kaisers allen Genuesen im byzantinischen Reiche Schutz und Sicherheit, der Gemeinde Genua ein jährliches Ehrengeschenk von 500 hyperpera nebst zwei Pallien, dem Erzbischof noch außerdem 60 hyp. und ein Pallium; doch sollte diese letztere Bestimmung für die nächsten vierzehn Jahre nicht in Kraft treten, für welche vielmehr ein einmaliges Ehrengeschenk von 7000 Byzantinern und zwei Pallien der Kaiser zu geben gewillt sei. Im übrigen sollten sie in ihren Rechten und Besitzungen den Pisanern völlig gleichgestellt seien, auch Versprechungen, die bezüglich des einzuräumenden Quartiers u. s. w. Palaeologus etwa gemacht habe, respektirt werden. Der zu entrichtende Zoll ward von 10 auf 4% herabgesetzt.³

¹ Palaeol. starb in Italien.

² In der genues. Urk. heißt er Metropolitans u. s. w.; s. über ihn Cinn. II. 12 pag. 67 ed. Bon. Heyd 222 Anm. 1.

³ Lib. jur. I, n. 213. Über die irriger Weise angehängten emendationes cl. 185. 186 wird später gehandelt werden. Caffaro ann. 1155, pag. 23. — Wenn Prutz I, 79 sagt: „Genua ging mit dem griechischen Kaiser einen Bund ein zur gegenseitigen Verteidigung ihrer Besitzungen, der mittelbar auch gegen Friedrich gerichtet war,“ so hat er offenbar die Urkunde nicht angesehen. Weder von gegenseitiger Verteidigung der Besitzungen noch einer Absicht gegen Friedrich kann darin etwas gefunden werden. Ganz ähnliche Verträge mit entsprechenden Bestimmungen hatten schon längst auch Pisa und Venedig mit Byzanz abgeschlossen. Bei einem Angriffe auf das griech. Reich lag die Befürchtung nahe, daß die Angreifenden nicht skrupulös zwischen griechischem und fremdem Gut schieden, wie die Verbrennung der pisanischen Kirche zu Almyro (Rofo) durch die sizilische Flotte 1157 zeigt. Die Verpflichtung zur Verteidigung lag also nicht allein im Interesse des griechischen Kaisers (das jährliche Ehrengeschenk könnte als eine Art Sold für event. Hilfe angesehen werden), sondern auch der Fremden. — Der Verpflichtung der Stadt Genua sind cl. 184 einige emendationes angehängt, falls der Wortlaut nicht völlig befriedigen sollte. So dürfe geändert werden: nos — facimus pacem domino Emanueli, wenn es gefordert werde, in das demütigere: promittimus veram et fidelem amicitiam dom. Em; ebenso — antequam ob hoc remaneret convencio, si a curia instanter postularetur, d. h. wenn die Forderungen Manuels so dringend wären, daß ein Nichtnachgeben einem Verzicht auf den Vertrag gleichbedeutend wäre — die Worte: non erimus in consilio vel opere per nos

Durch die Bestimmung aber, daß die Genuesen an der Verteidigung des griechischen Reiches Teil zu nehmen hätten, richtete sich dieser Vertrag indirekt namentlich gegen Wilhelm von Sizilien: denn bisher waren die Normannen dem byzantinischen Reiche die gefährlichsten Feinde gewesen. Zu dem Versprechen jedoch einer einmaligen Zahlung von 7000 Byzantinern mochten die Genuesen den Gesandten leicht mit Hinweis auf den durch den Mauerbau verursachten Aufwand veranlaßt haben.

Auch bei dem Papste, der im Bunde mit den Griechen, begünstigt durch eine schwere Krankheit, die vom September bis Weihnacht Wilhelm von Sizilien gefesselt halten sollte, den Aufstand der apulischen Barone geschürt und gefördert und zu S. Germano feierlich das zurückgefallene Lehen Sizilien in Besitz genommen hatte, durften die Genuesen hoffen, unschwer für ihre Bitten Gehör zu finden, als sie noch 1155 sich genötigt sahen, wider die Fürsten des Morgenlandes Hadrian IV. um Beistand anzugehen. — Je größer die Privilegien waren, deren sich die italienischen Seestädte in den morgenländischen Staaten erfreuten, um so näher lag die Versuchung für die Fürsten, diese Vorrechte zu beschneiden oder die Besitzungen jener wieder an sich zu bringen. So waren es jetzt der König von Jerusalem, der Graf von Tripolis und der Fürst von Antiochia, welche die den Genuesen von ihren Vorfahren urkundlich und eidlich erteilten Vergünstigungen ihnen entweder völlig zu entziehen oder doch zu verringern sich besrehten. Deshalb sandten die Konsuln einen Kanoniker von St. Lorenz, Maimfred, zum Papste, damit er den Genuesen zu ihrem Rechte ver helfe. Er traf ihn zu Benevent;¹ verschiedene orientalische Prälaten, darunter der Patriarch von Jerusalem und der Ordensmeister der Hospitaliter waren gerade am päpstlichen Hofe anwesend.² In ihrer Gegenwart erhob er Klage

vel per aliquos aut cum aliquibus (insimul quod dominus etc. — per dant terram) dahin, daß der Vertrag laute: — cum aliquibus *coronatis vel noncoronatis*. Es muß darauf hingewiesen werden, wie sehr die Genuesen das Wort *coronati* zu vermeiden suchten. v. Kap-Herr muß den Vertrag nur eines sehr flüchtigen Blickes gewürdigt haben, da er (pag. 60) offenbar diese emendationes für den eigentlichen Traktat gehalten hat. — Ob diese Worte zum Vertrage noch gesetzt worden sind, läßt sich nicht sagen, doch ist es durchaus wahrscheinlich; offenbar hat es der griechische Gesandte gefordert.

¹ Caff. 24.

² Über Reise des Patriarchen und Zweck derselben s. Wilh. von Tyrus XVIII, 7. 8. — Der Patriarch traf den Papst zn Ferentini, wo dieser am 4. Okt. urkundete, Jaffé, Reg. 6898. Wann Hadrian nach Benevent gegangen ist, kann wegen der fast zweimonatlichen Lücke im urkundlichen Material nicht angegeben werden; nachweisbar ist er daselbst erst seit dem 21. November, Jaffé 6900.

wider Balduin, Raimund und Reinald und zeigte dabei die Urkunden vor, die erhärten sollten, daß Genua sich durch herrliche Kriegsthaten jene Privilegien ehrlich erworben habe. Er brachte sodann auch Beschwerden vor gegen die Unterthanen Balduins, die genuesische Schiffe beraubt hätten, wie auch, da die Gelegenheit sich einmal bot, gegen Provençalen, Bernhard, den Sohn Ottos und die Einwohner von Béziers und Agde. Der Papst ließ sich überzeugen: er befahl Balduin, den Genuesen den Schaden zu ersetzen und sie im ruhigen Genusse ihrer Gerechtsame, namentlich des Vizekomitats von Accon, zu belassen.¹ In gleichem Sinne schrieb er an die beiden andern, die Umgehung seiner Befehle mit Exkommunikation bedrohend, auch gebot er den Bischöfen von Béziers, Agde und Nîmes durch Verhängung dieser kirchlichen Strafe Bernhard sowohl wie die Bürger von Béziers und Agde zum Schadenersatz an die Genuesen zu zwingen. Als ein Zeichen des Wohlwollens, das er für Genua hege, übergab er dem scheidenden Gesandten einen Ring.

Bisher waren die Erfolge des Papstes, der Griechen und der rebellischen Barone in Süditalien die besten gewesen. Die Lage änderte sich sofort, als Wilhelm, der totgeglaubte, plötzlich wieder von schwerem Krankenlager erstand, im Mai 1156 mit Heeresmacht nach Italien übersetzte, seine Feinde zu Paaren trieb und die Vornehmsten der Griechen samt dreißig Galeeren und großen Geldsummen in seine Gewalt brachte. Ohne Aussicht auf Unterstützung, sah sich der Papst bereits im Juni gezwungen, sich mit Wilhelm zu vertragen und ihn unter bedeutenden Zugeständnissen mit Sizilien, Calabrien und Apulien zu belehnen.² Diese Vorgänge waren von weittragendster Wirkung. Der Vertrag zwischen dem Papste und Wilhelm mußte zunächst den Kaiser aufs höchste erbitten.³ Wie zu erwarten stand, folgte der erbitterten Feindschaft jener beiden bald eine um so innigere Freundschaft.

Auf der anderen Seite mußte der nicht eben rühmliche Verlauf der Romfahrt Friedrichs in Manuel die Hoffnung befestigt haben leichter

¹ Der Brief des Papstes an Balduin ist eingelegt bei Caffaro pag. 24. Nach der Eroberung Accons hatten die Genuesen die Verwaltung ihres Quartiers [roga beati Laurentii] dem Kanonikus Sygbold übertragen; derselbe führte den Titel vicecomes, s. Heyd pag. 178.

² Ann. Pis. 242. 243. Haec victoria et recuperatio fuit a. d. 1156 mense Madio et Junio. Die Jahreszahl 1156 statt 1157 (c. Pis.) ist nur durch ein Versehen des Abschreibers zu erklären. — Romoald SS. XIX, 428. 29 Annal. Cas. ib. 311. Ann. Cecc. pag. 284. Epist. Frieder. ad Otton. SS. XX, 349. Gest. Frid. II, 29 (ib. pag. 413). Vita Hadr. Watterich II, 333. 334. Concordia H. et G. ib. 352. Hugo Falc. hist. Sic. Mur. VII, 268. Cinn. IV, 13.

³ Romoald SS. XIX, 429.

in Italien festen Fuß fassen zu können. Eine Ausbreitung der griechischen Herrschaft in Italien wäre aber den Handelsinteressen der italienischen Städte, für die gerade die Schwäche des byzantinischen Reiches eine Quelle des Reichtums war, schnurstraks zuwidergelaufen. Es konnte nur im Interesse der Städte liegen, daß dieser Versuch Manuels so gründlich mißglückt war. Noch 1155 hatte sich Venedig mit Wilhelm vertragen.¹ Die Kraft, die Wilhelm in den folgenden Jahren entwickelte, der klägliche Ausgang des Koalitionskrieges und die Freundschaft des Papstes mit Wilhelm mußten auch in Genua die Abneigung vermehren, auf die Pläne Friedrichs einzugehen. Eine direkte Auflehnung gegen den Kaiser bedeutete es bereits, wenn vielleicht schon im Frühjahr 1156 die Genuesen mit Mailand und Tortona, das die Mailänder gleich nach Friedrichs Abmarsch aus der Lombardei nach Rom wieder aufgebaut hatten und gegen die Paveser mit Erfolg verteidigten, ein Bündnis auf zwanzig Jahre eingingen, in welchem sie sich gegenseitig verpflichteten keinen Vertrag mit den Feinden der einen oder anderen Partei abzuschließen. Doch sollte diese Vereinbarung keine der beiden Parteien in ihrem Handeln, sofern dies nicht mit den Vertragsbestimmungen kollidiere, beschränken.² Ein weiterer Schritt in dieser Richtung war es nun, daß sie auch mit Wilhelm von Sizilien in Unterhandlung traten und zwei Senatoren, Wilhelm Vento und Ansaldo Aurie nach Sizilien

¹ Tafel u. Thomas setzen den Frieden in das Jahr 1154 (I, 135); es ist ihnen dabei das Unglück widerfahren, daß sie die Krönung Friedrichs durch Hadrian 1154 geschehen lassen. Auch Romanin II, 64, datiert also diesen Vertrag. Beide folgen Dandolo (Mur. XII, 286), der hier inkorrekt berichtet. Er erzählt, daß Friedrich auf seinem Heimmarsche, nach der Krönung, mit den Abgesandten des Dogen Morosini verhandelt und das Bündnis der deutschen Herrscher mit Venedig erneuert habe. Danach schloß Morosini Frieden mit Wilhelm. Vielmehr erneuerte Friedr. das Bündnis mit den Venetianern bereits am 22. Novemb. 1154, St. 3702, was er nicht gethan hätte, wenn die Venetianer kurz vorher sich mit Wilhelm vertragen hatten. Also darf man den Frieden frühestens erst nach d. 22. Novemb. 1154 setzen. Ferner aber berichtet das chron. Altinate (Archivio stor. it. VIII, pag. 158) diesen Friedensschluß als letztes nennenswertes Ereignis vor dem Tode des Dogen; er starb, wie aus Dandolo geschlossen werden muß, im Februar 1156 (1155 im cod. Ambros. ib. Note d. ist, wie die ind. IV. bezeugt, falsch); cfr. auch Romanin II, 71. Ich bin deshalb genötigt, den Frieden in die Zeit nach d. Abzug Friedrichs zu setzen, 1155. — v. Kap-Herr hat (p. 48) weder gegen die Angaben von Tafel u. Thomas noch gegen die des cod. Ambros. Bedenken gefühlt: er setzt den Vertrag in das Jahr 1154 (s. auch denselben pag. 57)

² Der Vertrag wurde geschlossen vor dem 19. Juli, wie wir aus der an diesem Tage über das Bündnis zwischen Mailand und Piacenza ausgestellten Urkunde ersehen (Vignati, Storia della lega lombarda 43 ff.) — 1154 bereits war Genua ein Bündnis mit Piacenza eingegangen, Lib. jur. I, n. 195. Hier stehen auch n. 222. 223 die beiden auf unseren Akt bezüglichen Urkunden.

sandten, die im Hinweis auf den 1117 zwischen Genua und Sizilien abgeschlossenen Vertrag¹ die Bitten der Gemeinde vortrugen. Von der Erwägung ausgehend, daß Wilhelm in seiner schlimmen Lage die Freundschaft der Seestadt werde zu würdigen wissen, trugen sie kein Bedenken, hochgespannte Forderungen zu stellen. Doch erst nach langen Verhandlungen kam es im November zu einem vorläufigen Abschlusse.² Die Vergünstigungen, die den Genuesen dadurch zu teil wurden, sollten sich nur auf Palermo und Messina erstrecken, auf die beiden Haupt-handelsplätze Siziliens, während für die übrigen Städte Wilhelms die zu Rogers Zeiten getroffenen Bestimmungen rechtsgiltig blieben. Damit es im Kriegsfall in Sizilien nicht an Schiffen gebreche, werde das Recht, sizilische Schiffe zu kaufen oder auch nur zu mieten, von königlicher Erlaubnis abhängig gemacht. Gleichfalls eine Vorsichtsmaßregel mit Rücksicht auf Krieg war es, daß der König sich ausbedang die genuesischen Schiffe, sobald er zum Kriege rüste, so lange zurückhalten zu dürfen, bis die Flotte ausgelaufen sei oder doch die Erlaubnis zur Abfahrt von der eidlichen Versicherung nichts zum Schaden des sizilischen Reiches verraten zu wollen abhängig machen zu dürfen. Endlich wurde — und dies war für den genuesischen Handel weiters die bedeutendste Konzession — den provençalischen Kaufleuten das Recht im sizilischen Reiche Handel treiben zu dürfen, sei es auf eignen, sei es auch auf sizilischen Schiffen, entzogen.³

Während es so den Genuesen gelang, den Handel der Südfranzosen auf Sizilien matt zu legen, mußten sie sich in Genua, wohin der Erzbischof Richard von Syracus, der Präsident des königlichen Gerichtshofes

¹ Griechisch b. Mortillaro, Opere IV, pag. 4; lateinisch b. Gregorio di Bosar. Considerazioni s. l. storia di Sicilia ecc. pag. 82, Olivieri in Atti I, 290 Anm.

² Caff. pag. 25: tandem pacem et concordiam — firmaverunt. — Der Vertrag findet sich in zwei Teile zerrissen, wovon der eine vom November 1156, der andere vom November 1157 datiert ist, abgedruckt im Lib. jur. I, pag. 218 u. 230. Olivieri, Atti I, pag. 290, hat nachgewiesen, daß beide Teile einer Urkunde sind, die in den November 1156 gehöre. Falsch ist die Bemerkung von Pertz zu Caff. pag. 25 Anm. 52.

³ Naves Provenzialium ad mercatum faciendum nec in regno nostro recipiuntur, nec de navibus nostris cum mercato illuc ire permittemus amore et precibus eorum. Caff. pag. 25: omnesque Proventiales et Francigenas mercatores a regno suo expellere. — In der Urkunde sind wahrscheinlich unter Provençalien überhaupt Südfranzosen zu verstehen. Mit der Darstellung Heyds, pag. 206, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Nach H. mußte Wilhelm versprechen, „er wolle den Handelsschiffen der Provençalien in seinem Reiche keine Aufnahme gewähren, aber ebensowenig auch sizilische Schiffe des Handels wegen nach Südfrankreich schicken.“ Illuc muß natürlich, wie auch Caff. bestätigt, auf regnum nostrum bezogen werden.

Rainald von Tufa und Ansaldo de Nigrone, ein vornehmer Genuese, die genesischen Gesandten zur Ratifikation des Vertrages begleitet hatten, im Januar 1157 eidlich verpflichten, nicht zu dulden, daß ein Genuese beim Kaiser von Konstantinopel wider Wilhelm von Sizilien Dienste nehme.¹ Also nur durch Gewährung großer Handelsvorteile und vor allem durch das Handelsverbot gegenüber den Südfranzosen ließen sich die Genuesen bewegen, dem Kaiser von Byzanz nicht gegen Wilhelm Hilfe leisten zu wollen. Man wird deshalb der Ansicht nicht beipflichten², daß diese Bestimmung nicht mit dem dem griechischen Kaiser gegebenen Versprechen, daß die im byzantinischen Reiche anwesenden Genuesen dasselbe eventuell zu schützen hätten, in Widerspruch stehe. Falls Wilhelm der angreifende Teil sein würde, so würden die im byzantinischen Reiche anwesenden Genuesen für den Kaiser gegen Wilhelm vertragsmäßig zu kämpfen haben, gegen jenen Wilhelm, dem sie versprechen, nicht im Dienste des griechischen Kaisers gegen ihn kämpfen zu wollen. Manuel wollte sich durch den Vertrag mit den Genuesen deren Hilfe vornehmlich gegen Wilhelm sichern³, dieser durch dasselbe Mittel verhindern zunächst freilich, daß die Genuesen den deutschen Kaiser, dann aber auch Manuel gegen ihn unterstützten. Kann es uns dann noch Wunder nehmen, daß man in Byzanz so wenig Eifer bezeugte, die Bestimmungen des Vertrages mit Genua zu erfüllen!

6.

Die Beweise der Gunst, die Friedrich den Pisanern gegeben hatte, waren nicht im stande gewesen, alle Besorgnis vor dem gewalthätigen Sinn des Kaisers zu bannen. Rüstig wurde deshalb an der Vollendung

¹ Dieser Vertrag ward beschworen von 300 Genuesen; her. ist die Urkunde v. Olivieri, Atti I, 292 ff.: — prohibemus, ut nullus hominum Janue vel de districtu Janue eat ad serviendum contra eundem dominum reg. Willelmum et heredes suos imperatori Constantinopolitano (pag. 293). Man vergleiche damit die Bestimmung in dem Verträge Venedigs mit Wilh. (Mur. XII, 286): terrasque Venetorum a Ragusio infra et eos similiter, exceptis illis, quos in favorem Constantinopolitani inveniret, securos reddit.

² Heyd pag. 222, Anm. 3.

³ Eine charakteristische Stelle für die Furcht, die man in Byzanz vor Sizilien hegte und für das bange Gefühl, daß namentlich gegen die Normannen Schutz zu erwerben drängte, findet sich in der Bestätigungsurk. der griech. Kaiser Isaak und Angelos für die Venetianer 1187, Tafel u. Thomas I, n. 71 pag. 190: Ut enim predictus Sicilie dominus Rogerius didicit, incustoditas fore partes imperij nostri que circha Greciam et Pelopamisum sunt et insulas, terras imperii nostri, que circa easdem terras sunt etc.

der Befestigungsbauten weiter gearbeitet. So wurden im Februar und März 1156 die Stadt und die Kinsika mit hölzernen Türmen und Kastellen umgeben, wie die Jahrbücher hervorheben, aus Furcht vor dem Kaiser, falls derselbe wieder einmal nach Rom ziehen sollte. Dann ward vom April ab der Bau der Stadtmauer gefördert, und ihre Vollendung bis Ende Dezember bewerkstelligt.¹

In demselben Jahre wurde auch das gute Einvernehmen zwischen Pisanern und Balduin, mit dem sie wie auch die Genuesen auf gespanntem Fuße sich befanden, wieder hergestellt. Die Annahme einer Konspiration der morgenländischen Fürsten gegen die italienischen Seestädte ist wohl nicht unstatthaft.² Doch muß hervorgehoben werden, daß in diesem Falle sich wenigstens auch die Pisaner mannigfache Vergehen hatten zu Schulden kommen lassen. Vielleicht daß schon Rinieri Bontacci, der sich 1154 auch in Jerusalem aufhielt³, bestimmte Aufträge zur Beseitigung der herrschenden Mißhelligkeiten erhalten hatte. Jetzt kam es zu Accon am 2. November 1156 zu einem gütlichen Vergleich.⁴ Man kam überein die von beiden Seiten bis zu diesem Tage vorgebrachten Klagen fallen zu lassen und versprach sich gegenseitig Schutz und Sicherheit, worauf jedoch Pisaner, die Eisen, Holz, Pech oder Waffen nach Ägypten importierten, keinen Anspruch erheben konnten. War dies vielleicht der Grund zu den Repressalien gewesen? Balduin gestattete ferner den Pisanern in Tyrus einen eigenen Gerichtshof mit einem Vicecomes, dem er nur den peinlichen Prozeß entzog, bestätigte ihnen alle auf Tyrus bezüglichen Rechte und gebot schließlich seinem Bruder Almerich, Grafen von Ascalon⁵, der unter den Zeugen dieser Urkunde sich befindet, gleichfalls mit den Pisanern sich zu vertragen. Erst im Juni 1157 geschah dies, und nur in Joppe, das gleichfalls Almerich gehörte, nicht auch in Ascalon, wie wohl die Pisaner erstrebten, erhielten sie Privilegien. Doch waren sie um so ansehnlicher: die Hälfte der von ihnen bis dahin in Joppe zu entrichtenden Abgaben ward ihnen erlassen, dazu Land zur Anbauung mit Häusern sowie solches zur Errichtung einer Kirche gefügt.⁶ —

¹ A. P. 243. ² Heyd pag. 177.

³ Vita S. Ranierii A. SS. Juni III, pag. 439.

⁴ Tronci pag. 91. dal Borgo pag. 87. Docum. s. relaz. pag. 6 n. 5.

⁵ Ascalon hatte Balduin erst im August erobert. — *Placet etiam mihi, ut Amalricus frater meus comes Ascolitanus cum Pisanis paciscatur.* Dieser Passus ist in unverständlicher Weise wie in früheren Editionen so auch nochmals in der Docum. s. relaz. pag. 7 direkt an die hier eingelegte Urkunde Balduins II. (ausgest. zwischen Mai 1124 u. August 1131) angeschlossen.

⁶ Dat. v. 2. Juni 1157. — Ughelli III, 398. Tronci pag. 90. dal Borgo pag. 89. Lünig III, 1473. Doc. s. relaz. pag. 8 n. 6.

Um diese Zeit, vielleicht noch 1156, wurde auch ein Frieden zwischen Pisa und dem Dogen von Venedig, Michael Vitale, geschlossen und somit ein langjähriger Zwist zwischen beiden Seestädten geendigt.¹

Weiter traten die Pisaner mit dem Könige von Tunis Abu-Abd-Allah-ibn-Abd-el-Aziz in Unterhandlung. Mit Briefen versehen entsandten sie zu ihm den Reis Abu-Tamim-Meïmûn, der durch seine geschickte Geschäftsführung für die Gemeinde Pisa sich die Zufriedenheit des afrikanischen Herrschers erwarb. In einem Schreiben vom 19. Juli 1157², gerichtet an den Erzbischof Villanus, den er zum Primas von Sardinien und Korsika macht, sowie die Konsuln, teilte er diesen den von ihm über die sein Reich bedrängenden Masmuda erfochtenen Sieg mit und meldete ihnen, welche Maßregeln er zum Schutze der Pisaner getroffen und welche Vergünstigungen er ihnen als guten Freunden habe zu teil werden lassen.³ — Daß die Pisaner zu den Almohaden in gleich freundschaftlicher Beziehung wie einst zu den Almoraviden gestanden hätten, scheint nicht der Fall gewesen zu sein. Seit jenen Kriegsthaten auf spanischem Boden dominierten in Spanien wie in Westafrika entschieden die Genuesen. So schlossen sie 1154 mit Abd-el-Mumen, dessen unaufhörlich steigende Macht direkteste Veranlassung dazu bieten mußte, einen Frieden.⁴ Vor allem aber ließen sie es sich angelegen sein, Südfrankreich von sich abhängig zu machen. Sie erzielten 1155 mehrere Verträge mit Arles, St. Gilles, dem Grafen und den Bürgern von Montpellier, sowie dem Grafen von Melgueil⁵, aus deren Bestimmungen als charakteristisch für die Ansprüche der Genuesen auf die Herrschaft zur See diese hervorzuheben ist: die Genuesen machen sich anheischig, die Bürger von Montpellier zu schützen auf der Strecke von Montpellier bis Genua der Küste entlang (venientes

¹ Chronic. Altinate (Arch. stor. it. VIII pag. 158): Sed et Pisani, qui per multos annos cum Venetis habuerant inimicitias, ad pacem et veram amicitiam cum ipso duce venerunt. Nach d. Chronicon wäre dieser Friedensschluß bald nach dem Regierungsantritt des neuen Dogen (Frühjahr 1156) erfolgt; ihm folgt Dandolo Mur. XII, 287.

² Lat. her. von Mas-Latrie in l'École des Chartes ser. II, t. 5 pag. 137 u. Amari, Diplomi ser. II n. 6 pag. 255. 256. u. arabisch ib. ser. I, n. 1 pag. 1—6 mit italienischer Übersetzung.

³ Die Bestimmungen zeigen, wie wenig entwickelt noch der Handel hier war: während die Pis. früher für jeden Sack abzugeben hatten 5 giomellas [giomella soviei, als man mit zwei Händen fassen kann] haben sie jetzt nur noch abzugeben, quod pugno quatuor poterit comprehendere etc.

⁴ Caff. 22: cum barbara gente Mussemutorum. — Zahlreiche Stellen bei den abendländischen Geschichtsschreibern zeigen, mit welch' hohem Interesse man die Vorgänge in der westlichen mohammedanischen Welt verfolgte.

⁵ Lib. jur. I, n. 211. II, n. 5. Atti I, 288. 289.

Januam secus terram a Montepessulano), auf der hohen See jedoch nur, wenn sie durch Stürme oder einen anderen Unfall (vel alio impedimento) dahin verschlagen worden sind, endlich noch auf der Strecke von Montpellier bis Barcelona. Sobald also Schiffe von Montpellier aus freiem Antriebe die hohe See befuhren, fühlten sich die Genuesen aller freundschaftlichen Verpflichtungen enthoben. Ein Schritt weiter war es nur, wenn die Genuesen ihnen überhaupt das Recht versagten die hohe See zu befahren; diese Anschauung aber tritt schon im nächsten Jahre in dem bereits besprochenen Verträge mit Wilhelm von Sizilien klar zu Tage. — Daneben unterließen sie nicht an der Erweiterung des Stadtgebietes zu arbeiten. 1155 werden die Markgrafen von Savona Lehnsleute der Gemeinde Genua und schwören Cittadinanza¹, zwei Jahre später gelingt es den Genuesen den Grafen Guido von Ventimiglia zur Anerkennung ihrer Oberhoheit zu bewegen.² Anderwärts hingegen stießen sie auf große Schwierigkeiten. Weshalb sie in diesem Jahre (1157) Guido von Lodi an den päpstlichen Hof und Jonathan Crispinus nach Sizilien sandten, kann nicht ermittelt werden; dagegen hatte Amico de Murta, der zu derselben Zeit als Gesandter nach Konstantinopel ging, den Auftrag, die Überweisung der 1155 versprochenen Landungsplätze nebst dem Quatiere zu betreiben.³ Man beeilte sich eben in Konstantinopel keineswegs mit der Erfüllung der 1155 den Genuesen gegebenen Versprechungen. Die Zeit freilich, die die Genuesen erwählten, um ihren Wünschen in Konstantinopel Gehör zu verschaffen, war wenig günstig. Gerade 1157, vielleicht eben damals als der Gesandte sich in Byzanz aufhielt, erfolgte der verheerende Angriff auf das griechische Reich durch die Flotte Wilhelms.⁴ Es ist nicht anzunehmen, daß die im byzantinischen Reiche anwesenden Genuesen daran gedacht haben, das griechische Reich gegen die feindliche Flotte verteidigen zu helfen. Um so weniger mußte der Kaiser geneigt sein, die versprochenen Privilegien zu gewähren. Wir vermuten ferner, daß auch die Pisaner, deren Kirche zu Almyro (Halm.)

¹ Lib. jur. I, n. 214. 215. Lib. jur. II, n. 4.

² Lib. jur. I, n. 227. 228. Caffaro pag. 25: insigne rubee ipsi in parlamento a predictis consulibus tradita est. Insigne rubee ist mir unverständlich, besser ist nach meiner Meinung die Lesart b. Muratori VI cl. 269: insignia rubea. Ich möchte bessern: insignia (it. insegna fr. enseigne) rubea (= rubra): das heißt, er wurde vermittelt einer roten Fahne belehnt. Canale giebt (I, 150) diesen Passus folgendermaßen wieder: donava tutte le sue castella, le quali poscia per mezzo di una tonaca vermiglia gli erano investite in publico parlamento. Von dem Symbol der ‚tonaca vermiglia‘ war gewiß bis Canale noch nichts bekannt gewesen.

³ Caff. 25.

⁴ Die beste Nachricht darüber bieten uns die Ann. Pis. 243. 244.

übrigens damals von der sizilischen Flotte zerstört wurde¹, diese Pflichtversäumnis sich haben zu schulden kommen, und daß aus eben diesem Grunde ihnen Manuel die jährlichen Ehrengeschenke von jetzt ab verweigerte.²

7.

Im Jahre 1157 ließ auch Friedrich den neuen Zug nach Italien ankündigen, deren eigentlichster Zweck die Niederwerfung Mailands sein sollte.

Die süditalienischen Vorgänge hatten, wie bereits bemerkt, den Kaiser höchlichst erbittert. Das eigenmächtige Vorgehen Manuels und der Mißbrauch, den dessen Gesandten mit Briefen Friedrichs getrieben, enthüllten die Pläne des Byzantiners und vernichteten die zwischen beiden Reichen waltende Freundschaft mit einem Schlage. Hatte man in Konstantinopel noch 1155, und damals mehr denn je, das Projekt einer Ehe Friedrichs mit einer griechischen Prinzessin begünstigt: so antwortete bereits 1156 Friedrich damit, daß er sich mit Beatrix, der Erbin von Burgund, verhehelichte.³ Nicht minder hatte dann Friedrich die Belehnung Wilhelms mit Sizilien durch Hadrian erzürnt. Auch im Schoße der Kirche zeigte man sich nicht durchweg mit der Punktation von Benevent einverstanden: zwei Parteien bildeten sich im Kardinalskollegium. Der Kaiser aber war keineswegs gewillt, das Recht des Papstes auf Sizilien, wie dieser es durch jenen Leihakt ausgesprochen, anzuerkennen. Bereits im Oktober 1157 entlud sich zu Besançon das Ungewitter. Aber auf des Kaisers Seite standen die Sympathien des Volkes, der geistlichen und weltlichen Fürsten. Hadrian sah sich zur Nachgiebigkeit gezwungen, er verstummte bald, als Friedrich nach Ordnung der burgundischen Angelegenheiten sich 1158 zum Zuge nach Italien anschickte. Bereits zu Beginn dieses Jahres hatte er Rainald von Dassel und Otto von Wittelsbach nach Italien vorausgesandt, denen fast alle Städte ohne Wider-

¹ Über den Verkehr der Pisaner u. Genuesen zu Halmyro s. auch Benjamin von Tudela, Itinerarium, pag. 27 der Übersetzung von Montanus (Antwerpen 1575). — Am 20. Dezemb. 1153 hatte Nicolaus rectori ecclesie sancti Jacobi de Almiro ejusque successoribus canonicè promovendis die Besitzungen der S. Jakobskirche bestätigt, s. Doc. s. rel. coll' Or. n. 3 pag. 5.

² 1171 (wie ich annehme) werden den Pisanern die während fünfzehn Jahren nicht gegebenen Ehrengeschenke zurückerstattet, s. A. P. 262.

³ Eine Erklärung, wie sie etwa Stälin, Wirtemb. Geschichte II, 93. 94 gegeben hat, genügt selbstverständlich nicht: „Nachdem ein früherer Heiratsplan Friedr. mit Maria sich zerschlagen hatte — man weiß nicht, ob aus Schuld Friedrichs oder der Prinzessin — etc.“

streben — nur in Ancona und Ravenna bedurfte es der Drohung — den Treueid für den Kaiser leisteten.¹ Wie fest damals noch das Ansehen des Kaisers in der Lombardei gegründet war, erhellt am klarsten daraus, daß diese Gesandten im Juni einen Vertrag mit Piacenza abschließen und darin die wider Mailand zu leistende Hilfe normieren konnten², obwohl gerade zwei Jahre früher im Juli 1156 Piacenza mit Mailand ein Bündnis gegen Pavia eingegangen war.³

Am 6. Juli stand Friedrich in Italien im Gebiete von Verona.⁴ Bevor er an die Belagerung Mailands ging, forderte er alle Markgrafen, sowie die Konsuln der Städte Tuscians und der Lombardei auf, ihm Mannschaften zur Unterstützung zu senden.⁵

Die Genuesen, die wie die Pisaner bisher rüstig an der Wehrhaftmachung ihrer Stadt weiter gearbeitet hatten, gehorchten dem kaiserlichen Befehle nicht; eine Hilfeleistung wider Mailand wäre ein Vertragsbruch gewesen: sie unterblieb.⁶ Williger hingegen zeigten sich die Pisaner. Bevor sie jedoch die vom Kaiser erbetene Unterstützung entsandten, brachten sie, unterstützt durch das gleiche Bestreben der Lucchesen, einen Frieden unter den seit vielen Jahren kriegführenden tuscanischen Städten und adligen Herren zu stande. Die Besorgnis, daß Friedrich die mißlichen Verhältnisse Tuscians nicht unbenutzt lassen werde, gab sicherlich die meiste Veranlassung. — Der Krieg in Tuscien, über dessen Verlauf wir nur wenig sicheres überliefert erhalten haben, kann hier völlig übergangen werden, da wie oben ausgeführt worden ist, die Lucchesen wie Pisaner davon nicht mehr berührt waren. Pisa wenigstens wäre, hätte es wirklich bis jetzt Krieg führen müssen, weder im stande gewesen, eine so energische Thätigkeit in der auswärtigen Politik zu entwickeln, wie es gethan, noch würde es dann die Geldmittel besessen haben zu den herrlichen Bauten, die in diesem Jahrzehnt teils fortgesetzt, teils begonnen wurden: denn abgesehen von dem großen Mauerbau wurde in dieser Zeit der Bau von Santa Maria mehr als je gefördert, und der Grundstein zum Bat-

¹ S. den Bericht der Gesandten bei Sudendorf, Registr. II, n. 54, pag. 131.

² Ficker, Forschung. II, 137. Böhmer, Acta selecta, pag. 586.

³ Vignati, Storia della lega lombarda, pag. 43—46.

⁴ Annales Mediol. SS. XVIII, pag. 305.

⁵ Caff., pag. 26. A. Pis., pag. 244.

⁶ Nach Vincenz von Prag SS. XVII, 673, hätten freilich auch die Genuesen den Kaiser bei der Belagerung unterstützt; aber 1) weiß davon Caff. nichts zu berichten, 2) wäre das Verhalten der Genuesen dem roncal. Reichstage gegenüber nicht recht erklärlich, und 3) fehlen die Genuesen in der Liste der Annal. Med., pag. 365 und minores ib. 394.

tisterio di S. Giovanni (1152) gelegt.¹ Eine derartige Thätigkeit aber setzt Frieden oder doch mindestens so glückliche wirtschaftliche Verhältnisse voraus, wie sie bei langwierigem Kriege nicht denkbar sind.

Doch betrachteten sich Pisa und Lucca, als die mächtigsten Städte Tusciens, trotzdem noch immer als Parteigänger, wenn sie auch schon vor mehreren Jahren sich durch den deutschen König zur Niederlegung der Waffen hatten bestimmen lassen. Schon im Juni und Juli, als die Ankunft Friedrichs bevorstand, waren sie am Friedenswerke thätig, aber erst Mitte August kam es zu allseitigem Frieden, und zwar erstens zu einem Frieden auf zehn Jahre zwischen den Pisanern und ihren Anhängern: dem Grafen Guido, Siena, Pistoja und dem Markgrafen Albert von Prato auf der einen Seite und den Lucchesen und ihrem Anhang: Florenz, Prato und den Herren der Garfagnana auf der anderen, der am 14. August, am Tage der Himmelfahrt Mariae, im Parlamente zu Lucca und Pisa durch die Konsuln jeder Stadt beschworen wurde; und zweitens zu einem Frieden auf zwanzig Jahre, der vermittelt wurde von den Pisanern und Lucchesen zwischen dem Grafen Guido, Pistoja, Albert von Prato und Siena auf der einen Seite, und Florenz, Prato und dem Adel der Garfagnana auf der anderen: diese Verträge wurden vereinbart am 15. 16. 17. August zu Santa Viviana und Ripafratta. Der erste auf zehn Jahre geschlossene Frieden kann nur so erklärt werden, daß die beiden Städte den 1147 auf zwanzig Jahre geschlossenen, 1152 unter Modifikationen erneuerten Frieden nun, nachdem zehn Jahre abgelaufen waren, abermals auf die übrigen zehn Jahre bekräftigten und ihre Anhänger darin einbegriffen.²

¹ A. P. 342. Roncioni, Ist. pis., pag. 282 nota 1: 1153 mense augusti fundata fuit haec ecclesia. — Eine Reihe von Urkunden, die die Baugeschichte dieser beiden Kirchen illustrieren, ist erhalten. — H. Grimm kann sich nicht vorstellen, wie diese Bauwerke ohne byzantinische Architekten hätten entstehen können. Sogar die Stadtmauern dürfen die Pisaner, die ihre große Erfahrung in Befestigungs- und Belagerungsarbeiten damals nicht mehr zu erhärten hatten, nicht ohne byzantinische Unterweisung errichten. (S. Preußische Jahrbücher XXXVIII. 1875, pag. 243.) Über die Krankheit, in jedem Mauersteine byzantinischen Einfluß erkennen zu wollen vergl. auch die Bemerkung Springers in Lützows Zeitschrift XV. (1880) pag. 350.

² Eine Verschreibung anzunehmen ist hier unstatthaft, weil decem, nicht X. in den Ann. Pis. sich findet. Über diese Dinge hat bis jetzt die größte Unklarheit geherrscht. Schon früh hat man die Angaben der Annal. Pis. nicht mehr verstanden. Bereits die Annal. rerum Pisar. (Ughelli, Italia sacra X, appendix cl. 104) berichten: et juxta 22 annis (wohl nur durch Ughelli verschuldet) ordinauerunt pacem inter predictos suos consocios etc.; Michael del Vico, Mur. VI, cl. 172 hat pro XX annis. Von dem auf 10 Jahre geschlossenen Verträge berichten beide nichts, beide aber geben als Tag des Friedensschlusses an: die assump-

Nun erst, am 18. August, entsandten die Pisaner unter Führung des Konsuls Pellario ein Hilfskorps zur Belagerung von Mailand.¹ Bereits am 6. August hatte die Belagerung begonnen; nach heftigen Kämpfen mußte sich die Stadt am 8. Septbr. dem Kaiser unterwerfen. Am 26. Septbr. kehrten die Pisaner mit Ehre und Ruhm bedeckt wieder heim.²

Die Bedingungen, unter denen der Kaiser die Unterwerfung der Mailänder angenommen, waren hart genug, um in anderen Städten den Gedanken an einen Widerstand gegen Friedrich nicht aufkommen zu lassen. Dies zeigte sich auf dem Reichstage zu Roncalia, den Friedrich auf den 11. November angesagt hatte, und der wenige Tage nach dem festgesetzten Termin eröffnet wurde.

Das daselbst von einer Kommission aufgestellte und bald nach dem 23. November veröffentlichte Verzeichniss der Regalien fand wenigstens für den Augenblick fast durchgängig die Zustimmung der Städte, der geistlichen und weltlichen Fürsten. Doch bedarf es keiner besonderen Betonung, wie tief die Bestimmungen der Regalienkonstitution, sowie die Gebote des zu gleicher Zeit erlassenen Landfriedens in das wirtschaftliche und soziale Leben der Städte einschnitten.

Zunächst freilich zwang noch die Furcht vor dem Kaiser alle zum Gehorsam, und allein die Genuesen wagten hartnäckige Opposition dem

tionis; vergl. auch die *croniche di Pisa*, Tartini I, cl. 376, die gleichfalls nur von einem zwanzigjährigen Frieden erzählen. Ptolemaeus v. Lucca, der diese Zeit ganz konfus berichtet, schweigt darüber. Bestimmend für die falsche Auffassung dieser Begebenheiten war sicherlich die Angabe der *Annal. rer. Pisar.*, daß die Pisaner, qui suos non dereliquerunt, sich Ruhm und Ehre erworben hätten. Dieses dereliquerunt hat das Unheil angestiftet. Die *Ann. Pis.* 244 berichten nur: *de qua treuga et pace Pisani magnum habuerunt honorem etc.* Der Verf. der *croniche di Pisa* cl. 376 begnügt sich nicht mit der Angabe der *Ann. Pis.*, er nimmt vielmehr wörtlich aus d. *Annal. rer. Pis.*: *e per non lassare indietro i loro confederati ecc.* Roncioni (pag. 294—97) setzt den Frieden in das Jahr 1154 (c. P., also 1153: Beverini, *Annal.* I, 1 pag. 223 (zitiert *Memorie di Lucca* V, 1 pag. 465) 1154. Roncioni gibt die einzelnen Bestimmungen des Vertrages an. Bonaini bemerkt, pag. 297 nota 1 im Hinweis auf Doc. XVB. des Archivio Roncioni: „La carta, quale era si legge nell' arch. R. e quale viene pubblicata da me, è mutila e mancante di data; nè saprei dire, se tale si fosse allora, quando l'autore se ne giovava per colorire la sua narrazione. So viel ich weiß, sind die Dokumente noch immer nicht erschienen, ich wage deshalb überhaupt nicht Gebrauch von dem von Roncioni gegebenen zu machen.“

¹ Pioniere (*aedificatores*), 100 Bogenschützen und edle Pisaner befanden sich dabei, s. A. P. 244. Speziell erwähnt werden die Pisaner nur von Vincenz: die *Annal. Med. SS.* XVIII, 365 u. *minores* ib. 394 sprechen nur von *civitates Tuscie*.

² A. P. I. c.

Ansinnen jenes entgegenzustellen. Zu dem roncalischen Tage hatten sie keine Vertreter gesandt. Den drängenden Aufforderungen des Kaisers, dem es an ihrer Zustimmung zu den Beschlüssen gelegen sein musste, fügten sie sich endlich und schickten zu ihm eine Gesandtschaft.¹ Er bat sie beharrlich, ihm, wie es die übrigen Städte gethan, Geiseln zu stellen und der Ausübung der königlichen Rechte in Genua (*dimittendis regalibus*) sich nicht zu widersetzen. Sie weigerten sich dessen. Zwar daß sie durch kaiserliches Privileg aller Lasten enthoben seien, dürfte entschieden der rechtlichen Unterlage entbehren. Begründeter dagegen war die Betonung ihrer der Christenheit wider die Ungläubigen geleisteten Dienste und der dadurch dem Kaiser ersparten grossen Unkosten, treffender der Hinweis auf ihre denen anderer italienischen Städte so wenig vergleichbaren Interessen und den zur Wahrung derselben nötigen Aufwand.² Zwar die dem Kaiser schuldi- ge Ehrfurcht — erklärten sie kurz und bündig — hätten auch sie zu wahren, aller übrigen Verpflichtungen hingegen fühlten sie sich ledig.

Ein zweites kam hinzu, um Friedrich vollends zu erbittern. Wie Sizilien, so betrachte er auch Sardinien und Corsica, als Zubehör

¹ Caffaro, pag. 26: — in Runcalliam parlamentum fecit multasque ibi sententias promulgavit de lamentationibus, que venerant coram ipso et inter Italicas civitates pacem reformari et teneri precepit. Inter hec vero Januenses ad ejus curiam multis vicibus litteris et ejus principibus et curialibus lacessiti plerumque [lies plerosque] miserunt ad eum de nobilioribus suis. Wir hören nicht, daß am Tage der Verkündigung der Beschlüsse sich Opposition gezeigt habe. Aus Caff. geht ferner hervor, daß, als die Gesandten eintrafen, die Anerkennung seitens der andern Städte bereits erfolgt war. Die Antwort, die jene dem Kaiser gaben, setzt voraus, daß die Beschlüsse vor ihrer Abreise in Genua schon bekannt waren, daß sie daselbst erwogen worden sind, und daß erst nach reiflicher Erwägung die Gesandten derartig instruiert wurden. Die Folgen der Antwort aber waren den Genuesen klar: sie begannen sogleich die Rüstung und Befestigung der Stadt; dies geschah etwa am 25 November. Elf Tage hatte man zur Befestigung gebraucht. Es liegt nahe, daß man die Antwort so lange verzögerte, bis man einigermaßen gerüstet war. Da nun am 29. Novemb. Friedrich bereits nicht mehr zu Roncalia stand (St. 3830), der Bescheid der Genuesen aber kaum vor Ende des Monats dem Kaiser erteilt wurde, so behaupte ich, daß die genuesischen Gesandten den Kaiser nicht zu Roncalia trafen.

² Caff. fügt pag. 26 einen mir unverständlichen Satz an: *cum antiquitus sit per Romanorum imperatorem statutum, ut nemo excepto cesare tributum accipiat ejusque intersit, si ab alio occupatur.* Prutz, Friedrich I, 184 meint wohl dasselbe, wenn er von Spitzfindigkeiten der Genuesen spricht. Giesebr. V, 1 pag. 184 übergeht diesen Satz, während Canale ihn so wiedergibt: *si fu anticamente da romani imperatori statuito, che niuno tranne cesare riscuote il tributo e a quello solo ne come a feudatorio si paghi.*

Italiens,¹ dem Zepter des römischen Kaisers unterworfen. Darum hatte er zu dem Herzogtum Spoleto und der Markgrafschaft Tusciens, womit er bald nach seinem Regierungsantritte seinen Oheim Welf belehnte, sonder Bedenken auch jene beiden Inseln gefügt.² So lange er nicht an die Geltendmachung seiner vermeintlichen Rechtsansprüche dachte, war Grund zu Besorgniss für Genua und Pisa nicht vorhanden. Auch dafür schien ihm der geeignete Zeitpunkt nun gekommen: aber anstatt, wie er geboten hatte, seine beiden Gesandten auf ihren Galeeren nach jenen Inseln überzusetzen, scheinen gerade die beiden Seestädte die Expedition hintertrieben zu haben.³ Schwer erzürnt brach nun der Kaiser auf, um Vergeltung zu üben. Von Voghera aus, wo er noch am 3. December stand,⁴ rückte er mit bewaffneter Macht in die Nähe von Genua. Er fand die Stadt wohlgerüstet; Tag und Nacht hatten Jung und Alt an der Wehrhaftmachung gearbeitet.⁵ Schleunige Unterwerfung, nicht hartnäckigen Widerstand hatte er erwartet. Für eine Belagerung aber schien ihm sein Heer zu schwach.⁶ So sah er sich gezwungen nachzugeben und die Genuesen aufzufordern nach Bosco, wo er lagerte, Gesandte zu einer abermaligen Beratung zu schicken. Auch sie konnten, zumal die Befestigungswerke doch nicht fest genug schienen, Friedrich hingegen schon genügende Beweise seiner Energie gegeben hatte, nicht wagen, es bis zum äussersten zu treiben. Auch sie lenkten ein und schickten Gesandte, unter denen sich der Konstul Ido Gontardus und Caffaro befanden.⁷ Dürfen wir den Worten Ragewins völligen Glauben beimessen, so war man in der Umgebung des Kaisers

¹ Otto v. Freis. d. g. Fr. II, 13: nam Sicilia Europam terminans Sardiniae ceterisque Italiae insulis adnumeratur.

² Historia Welf. Weing. SS. XXI, 468, wo Corsica nicht erwähnt ist. 1152. 29. Dezember führt er den Titel rector Sardiniae, s. Stälin, Wirtemberg. Geschichte II, 271; am 5. Juli 1173: princeps Sardiniae, s. v. Heinemann, Codex Anhalt I, n. 402 [St. 3633 setzt ebendeshalb diese Urkunde mit Unrecht in d. Jahr 1152]. Nur vereinzelt führt er auch Corsica im Titel, z. B. (Stäl. ib. pag. 275) 1154, 12. April: princeps Sardiniae et Corsicae.

³ Ragew. d. g. Frid. IV, 9. ⁴ St. 3832.

⁵ Flamma sagt im Chronicon majus in Miscellanea di storia italiana VII, 578, da wo er von der Zerstörung Genuas durch die Sarazenen erzählt — er setzt sie fälschlich in das Jahr 918 —: sed Januenses resumptis viribus insulas invaserunt et Mediolanenses murum urbi cinxerunt satis parvum, cujus vestigia adhuc apparent — und fährt dann fort: Ille autem murus, qui nunc est, factus fuit tempore Federici Barberubee; cfr. Lumbroso, Sulla storia dei Genovesi avanti il 1100, pag. 28 und 29.

⁶ Ragew. III, 44: magnam partem exercitus cum suis optimatibus ad propria redire permittit.

⁷ Caffaro 27.

nicht wenig überrascht durch die schnelle Nachgiebigkeit der Genuesen, die man göttlichen Einflüssen zuzuschreiben geneigt war. Allerdings unterlässt derselbe nicht sogleich hinzuzufügen, daß Friedrich, je uneinnehmbarer Genua seiner Lage halber schien, um so mehr gerade die Bezwingung dieser Stadt ins Auge gefaßt habe.¹ Hier zu Bosco kam es nun auch zwischen Kaiser und Genua zu einer vorläufigen Vereinbarung. Jener versicherte die Genuesen seines Schutzes und seiner Gunst, versprach ihnen keiner Klage wider sie Gehör zu schenken und sie in ihren Besitzungen, unter welchen Rechtstiteln sie dieselben auch innehätten, nicht zu gefährden; nur gewalthätige Erpressungen werde er nicht dulden.² Doch sollte dieser Vertrag nur bis zum Tage d. hl. Johannes (24. Juni) Gültigkeit haben.³

Der Kanzler des Kaisers, Rainald, ging darauf nach Genua und nahm den von vierzig Bürgern geleisteten Treueid entgegen. Der Eid verpflichtete sie weder zur Stellung von Mannschaften, noch zur Zahlung von Tribut; und was die Regalien anbetraf, so willigten sie ein, dem Kaiser die Ausübung der Rechte gestatten zu wollen, auf die er einen rechtlich begründeten Anspruch habe.⁴ Außerdem verstanden sie sich zur Zahlung von 1200 Mark Silber⁵, und versprachen schliesslich, wie wir wohl Ragewin glauben dürfen, den Mauerbau zu sistieren.⁶ Während der Zeit bis zum 24. Juni sollten also die Rechte des Kaisers, beziehentlich die Pflichten der Genuesen gegen jenen, begrenzt werden. Der Vertrag hatte also nur die Bedeutung eines Waffenstillstandes. Daß sich die Genuesen zu diesen Konzessionen verstanden, die leicht grössere im Gefolge haben konnten, kann eben nur aus der Besorgnis, noch nicht wehrhaft genug zu sein, erklärt werden. Ursache zum Zwiespalt war bald wieder gegeben. Von Alba aus, wo Friedrich das

¹ Ragew. IV, 9.

² Caff.: *excepto si pecuniam auferrent alicui viatori, quam non pateretur teneri* (Raumer, Geschichte der Hohenst. II³, 72. Giesebr. V, 1, 185. Canale I², 56). Unrichtig sicherlich faßt Prutz I, 185 diese Worte auf: „mit alleiniger Ausnahme der Befugnis von den ihr Gebiet durchziehenden Zoll zu erheben.“ — Jene Bestimmung war keineswegs unerhört; cfr. Urk. v. J. 1162 (Memorie di Lucea I, 180, St. 3955): *et stratam non offendam*; s. auch Lib. jur. II, n. 15.

³ Caff.: *hocque servandum constituit usque ad S. Johannem*. Giesebrecht hat diese wichtige Bestimmung *nicht* wie andere (Raumer Canale Prutz) übersehen.

⁴ *ib.* *Promiserunt etiam sub ipso tenore se dimissuros fore regalia, que ipsimet ei per justiciam pertinere cognoscerent.*

⁵ Caff. Ragewin l. c. gibt ungenau 1000 an.

⁶ Caff. schweigt davon, doch ist, wie sich zeigen wird, die Annahme gestattet.

Weihnachtsfest beging, schickte er seine Gesandten in alle Teile Italiens, um den zur Bestreitung des Proviantes und der Verpflegung fälligen Tribut zu erheben.¹ Einer kam bei dieser Gelegenheit auch nach Ventimiglia, dessen Einwohner 1140 den Genuesen Treue geschworen hatten und die jetzt verräterischer Weise die Burg besetzten und auf des Gesandten Zureden hin zerstörten. Die Genuesen erhoben sofort beim Kaiser Beschwerde und erinnerten an sein Versprechen, daß sie in keiner Weise in ihrem Besitzstande geschädigt werden sollten. Auf Konrads Geheiß hin hätten sie einst jene, die als Räuber das Gestade unsicher gemacht, gezüchtigt.² Es scheint, daß der Kaiser einen den Genuesen genehmen Bescheid gab. Daß sie die versprochene Geldsumme ohne Weigerung zahlten, dürfte wenigstens dafür sprechen.³ Auf der anderen Seite aber trugen die Konsuln (1159), da Friedrich alsbald wider zu Mailand und namentlich Crema in feindselige Verwicklung geriet, auch kein Bedenken mehr, die Mauern, soweit sie noch unvollendet waren, fertig stellen zu lassen.⁴ 1160 befestigten sie noch die Burg von Porto Venere, 1161 wurde eine Reihe von Kastellen wehrhaft gemacht, so daß nun der Anblick der Stadt den Freunden eine Fülle der Freuden bot, den Feinden aber gewaltigen Schrecken einflößte.⁵ Friedrich aber, dessen Kräfte in der Lombardei völlig in Anspruch genommen waren, mußte es geschehen lassen, daß die Genuesen sich vor seinen Ansprüchen zu sichern bestrebten. Er liess es auch beim ersten Vertrage bewenden; wenigstens ist nicht bekannt, weder daß er die ihm in Genua zustehenden Rechte hätte fixieren lassen, noch auch daß er die Ausübung der Regalien in Genua von neuem beansprucht. Bis zum Januar 1160 beschäftigte ihn die Bezwingung des kleinen Crema, und sodann, nach Sammlung gehöriger Kriegsmannschaften, war es Mailand, dessen langwierige Belagerung ihn von der Verfolgung anderer Ziele abzog.

Dagegen traten die Pisaner in nähere Beziehung zum Kaiser. Herzog Welf hatte sich bereits 1155 mit der Verwaltung des mathil-

¹ Ragewin IV, 10. Vincenz von Prag SS. XVII, 675. Otton. Fris. Cont. Sanbl. SS. XX, 309. Otto Morena SS. XVIII, 609. Annal. Mediol. ib. 367.

² Caff. 27.

³ Ragew. IV, 28. Danach haben sie etwa Ausgang März 500 Mk. gezahlt.

⁴ Caff., pag. 27. Daß der Mauerbau einige Zeit lang sistiert wurde, und deshalb die Angabe Ragewins richtig zu sein scheint, beweist der Umstand, daß, wie Caff. berichtet, an dem ganzen Werke 53 Tage gearbeitet worden ist. Die Arbeiten wurden in Angriff genommen etwa Ausgang November, vollendet aber erst unter den Konsuln des nächsten Jahres, die am 2. Februar antraten.

⁵ Caff. 30. 31.

ischen Hausgutes beschäftigt. Bei den Städten hatte er keinen Widerstand gefunden. Mit dem Kaiser war er abermals nach Italien gekommen: bis zum Falle Cremas weilte er in Friedrichs Umgebung. Danach rückte er mit seiner Mannschaft nach Tusciem¹ und hielt daselbst am Palmensonntag 1160, dem 20. März, einen grossen Tag zu . Genesio ab, wozu er die Vertreter der Städte und die adlichen Herren geladen hatte.² Auch die Konsuln von Pisa mit dem Grafen Berhard und dem Erzbischof Villanus, den Welf vor allen auszeichnete, hatten sich daselbst eingefunden,³ nicht minder die Konsuln von Lucca, Florenz, Pistoja, Siena, der Graf Wido Werra, ein Jüngling noch, der seinem 1157 verstorbenen Vater wenig ähnelte,⁴ und der Graf Aldebrandino. Welf forderte von allen Städten und Herren der Mark Tusciem den Treueid. Wido ließ ihm zuerst durch seine Getreuen die Treue schwören, seinem Beispiele folgten die übrigen Grafen und Siena. Die Vertreter von Pisa und Pistoja, Lucca und Florenz dagegen luden ihn sämmtlich ein, in ihrer Gemeinde das Osterfest zu feiern und hier auch nach dem Brauche seiner Vorgänger die von ihnen zu leistenden Sicherheiten entgegenzunehmen.⁵ Schon am 22. März erzeugten Neid und Eifersucht unter den Anwesenden Zwist und Hader. Die Lucchesen und Florentiner überwarfen sich mit dem Grafen Wido, und hätte Welf ihm nicht Schutz gewährt, so würde es ihm das Leben gekostet haben. Die Pisaner aber ergriffen die Partei Widos: es kam sogar zum offenen Kampfe, in dem ein edler Florentiner den Tod fand. Die Lucchessen riefen alle ihre Mannschaften unter die Fahnen gegen die Pisaner, die nun ihrerseits nach Pisa zurückkehrten.⁶ Wohl nur dem Einflusse Welfs war es zuzuschreiben, daß nicht wiederum nach so kurzer Friedenspause ein allgemeiner tuscischer Krieg enbrannte. Es galt gewiss als Bevorzugung, daß Welf, der Einladung der Pisaner Folge leistend, das Osterfest in Pisa zu begehen beschloss, wo er am heiligen Abende, dem 26. März, eintraf. Die Pisaner leisteten ihm den Treueid, er hingegen versicherte sie seines Schutzes.⁷ Das Beispiel des

¹ Historia Welf. Weing. SS. XXI, 469.

² Hist. Welf. W. — Ann. Pis. 245. ³ A. Pis. l. c.

⁴ Chron. Tolosani in Documenti di storia it. VI, 634. — Dieser Graf Wido Werra fehlt in der genealogischen Übersicht bei Repetti, Dizionario geografico ecc. VI. (Appendice al dizionario) tavola X. u. pag. 42. 43, wonach Graf Guido Guerra II. 1132 die Grafschaft erbt und vor 1180 starb. [Wohl statt 1176, s. Mittarelli, Annale Camaldulenses III, 235.]

⁵ A. P.: ut facerent ei securitatem sicut antecessorum marchionum consuetudo fuerat.

⁶ A. P. ⁷ A. P.

Gehorsams, welches somit die Pisaner gegeben, war gewiss von entscheidendem Einflusse auf die noch übrigen Städte wie Adlichen der Mark Tuscien, die auch am 31. März, da sich Welf abermals in S. Genesio aufhielt, den Treueid schworen.¹ Sieben Grafen belehnte er hier mit ihren Besitzungen, den Vertretern der Städte aber gewährte er die ihnen zukommenden Rechte, entzog ihnen jedoch die angemessenen.² Auch stellte er hier den Kanonikern von Pisa ein Privileg aus, das deren Rechte und Besitzungen bestätigte.³ Von da begab er sich nach Lucca und einigte sich mit den Lucchesen dahin, daß diese sich durch das Versprechen neunzig Jahre lang 1000 Solidi an Welf und seine Nachfolger, beziehentlich ihre Stellvertreter, zahlen zu wollen, die Ausübung der von Welf beanspruchten Rechte erwarten.⁴ Wie die pisanischen so nahm er am 11. April in einer zu Fucecchio ausgestellten Urkunde auch die lucchesischen Kanoniker in Schutz⁵ und stellte wohl auch zu derselben Zeit der Kirche S. Frediano in Lucca ein Privileg aus.⁶ Nachdem Welf in Tuscien alles geordnet und in die ihm gehörenden Kastelle Besatzungen gelegt, begab er sich nach der Mark Spoleto und dann nach Deutschland.⁷

Es hat den Anschein, als ob Pisa in außerordentlicher Weise eximiert worden sei, da es sich nicht wie Lucca zur Erwerbung der Rechte bequemen musste. — Noch einiger anderer Erfolge konnten sich die Pisaner in diesem Jahre rühmen. So schwur im Juni Jonatta, der Sohn des Tolommeo de Tusculana, dem Erzbischof und der Stadt den Treueid und ward Lehnsmann. Im Herbst hingegen sah sich der Graf Ildebrandus Novelli, dessen Unterthanen Pisanern Schaden zugefügt hatten, gezwungen, durch einen pisanischen Heerhaufen bedroht, sich vor dem Parlamente zu Pisa von den ihm zur Last gelegten Vergehen eidlich zu reinigen, ward Lehnsmann des Erzbischofs und zum Bannerträger der Stadt ernannt. Im Oktober endlich fügten sich die Bewohner von Vico nach längerem Widerstande den Pisanern.⁸

¹ A. P. — Die Hist. Welf W. l. c. wirft die beiden Tage zusammen und setzt diesen Tag vor den Aufenthalt Welfs zu Pisa, von wo er sich nach Lucca begeben habe. Offenbar hatte der erste Konvent mehr den Charakter einer beratenden Versammlung.

² Hist. Welf.

³ Tronci pag. 95. Ughelli III, 399. Leibnitz, Origines Guelf. II, 582.

⁴ Stälin, Wirtemb. Gesch. II, 276.

⁵ Ptol. Lucencis (Documenti di stor. it. VI, 56) setzt diese Urkunde irrig in das Jahr 1156.

⁶ Stälin l. c. ⁷ Hist. Welf. Weing. Stälin II, 277.

⁸ A. P. 245. 246. Der Verf. verweist bezüglich des letzten Faktums auf eine carta publica Pisanorum.

8.

Je drohender die Macht Friedrichs in Norditalien sich entfaltete, um so mehr verschärfte sich die feindliche Stimmung zwischen Kaiser und Papst. In Wilhelm, den er früher bekämpft, erkannte dieser jetzt mehr und mehr die beste Stütze gegen die Herrschergelüste des Kaisers, und mit Freuden hatte er es begrüßen müssen, als 1157 Wilhelm durch einen glänzenden Kriegszug Konstantinopel derartig in Angst und Schrecken versetzte, daß Manuel im folgenden Jahre einen Frieden mit diesem schließen mußte, worin er nicht nur auf seine Ansprüche völlig Verzicht that und Wilhelm als König anerkannte, sondern sogar mit ihm ein direkt gegen Friedrich gerichtetes Bündnis auf dreißig Jahre einging.¹ Der bruske Abbruch des Eheprojektes von seiten Friedrichs, die Erwägung, daß ein Bündnis mit Wilhelm ihn eines schlimmen Gegners entledigte, eines zuverlässigen Freundes hingegen versicherte, dessen er zur Hemmung der Fortschritte Friedrichs in Italien bedurfte, erklären leicht diesen Schritt. War vorher Wilhelm von Sizilien bestimmend für das Verhalten Manuels gegenüber den italienischen Seestädten gewesen, so mußte nunmehr deren Stellung zu Friedrich den Maßstab für sein Wohlwollen oder seine Ungnade darbieten. Noch bestand, so unerquicklich er auch war, ein diplomatischer Verkehr zwischen den beiden Reichen; er wurde auch dann noch nicht abgebrochen, als Friedrich gelegentlich der Legation Rainalds und des Pfalzgrafen Otto erkennen mußte, wie erfolgreich griechische Politik und griechisches Geld während seiner Abwesenheit von Italien in Ancona und Ravenna gearbeitet hatten.² Freilich trotz seines sizilischen Bündnisses würde Manuel kein Bedenken getragen haben seinen Verbündeten preiszugeben, hätte Friedrich jenes italische

¹ A. Pis. 243. 44, woraus folgt, daß der Frieden 1158 geschlossen wurde. Romoald SS. XIX, 429. Annal. Cas. ib. pag. 311: usque ad triginta annos. Hugo Falcand., Mur. VII, pag. 270: cum imperatore Graecorum foedus initum est paxque firmata. Cinnam. IV, 15 pag. 175 ed. Bon.: ἡγήσα τετιμῆκεν ὁ πρότερον ὄντα. Wilhelm versprach den Kaiser für den Fall eines Krieges im Abendlande mit seinem Heere zu unterstützen: σύμμαχον ἐν ταῖς κατὰ τὴν ἐσπέραν ἕξειν αὐτόν. Niketas ed. Bon., pag. 130. 131. v. Kap-Herr, Die abendländische Politik Kaiser Manuels u. s. w. sagt (pag. 69 Anm. 5) im Hinweis auf Cinn. IV, 15: „C. spricht sogar von einem Bündnis zwischen Wilhelm und Manuel.“ Sogar? Die denkbar schlechteste Darstellung der Beziehungen Manuels zu Sizilien vom Beginn der fünfziger Jahre bis zum Frieden gibt Finlay, Hist. of the Byzantine and Grec Empires from 1057—1453 Lond. u. Edinb. 1854, pag. 209. 210. Nach ihm wird der Frieden zwischen Manuel und Roger 1155 geschlossen.

² Cinn. IV, 14, pag. 170. Sudendorf, Registrum II, 131. Ragewin III, 20.

Ansprüche anerkannt.¹ Kein Gedanke aber durfte ihm ferner liegen als dieser. Die zwiespältige Papstwahl gab neuen Anstoß zu Aergernissen: Manuel ergriff die Partei Alexanders; und je mehr Friedrich in Italien an Macht gewann, je mehr die Aussichten auf dauernde Bezwingung Mailands stiegen, um so mehr mußte auch die letzte Hoffnung auf eine Verständigung der beiden Herrscher schwinden.² Fiel Mailand, so konnte kein Zweifel walten, daß Friedrich nach Vertreibung Alexanders seine Waffen sofort gegen Sizilien wenden würde, und glückte dies Unternehmen, so entstand eine Macht, die der griechischen um ein gewaltiges überlegen war.³ Die kirchlichen Wirren schoben die Gefahr hinaus.

Als 1159 Hadrian starb, war der Bruch zwischen Kaiser und Papsttum bereits unvermeidlich. Ein Schisma war, wie vorauszusehen, das Resultat des am 7. September vorgenommenen Wahlaktes. Am 27. September bannte Alexander III. den Papst der kaiserlichen Partei Victor samt seinen Anhängern;⁴ am Tage vorher hatte er in einem an den Erzbischof Syrus von Genua gerichteten Briefe diesem seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl mitgeteilt, ihn vor Victor gewarnt und gebeten, seinen Beistand der katholischen Kirche nicht zu entziehen.⁵ Eine schroff abweisende Antwort war den Gesandten zu teil geworden, die Alexander zu einer am 13. Januar 1160 in Pavia zu eröffnenden Synode im Namen des Kaisers geladen hatten.⁶ Freilich bereuten die Alexandriner bald diesen Bescheid: drei Kardinäle trafen in Genua ein, um von hier aus zu weiterer Verhandlung, falls Sicherheit gewährt würde, sich zum Kaiser vor Crema zu begeben. Sie wurde verweigert, dagegen die Aufforderung erneuert, auf der Synode, die erst am 5. Februar 1160 zusammentrat, sich einzufinden. Nur

¹ 1160, gleich nach der paveser Synode, schickte Friedrich eine Gesandtschaft nach Konstantinopel: *responsa portantes, ut dicebatur, super petitione Const. principis de Pentapoleos maritimis in Apulia et quibusdam secretioribus consultationibus contra Willelhumum etc.* Ragew. IV, 74; Annal. Col. maximi SS. XVII. 767, aus d. Brief Burchards bei Sudendorf, Reg. II, 134.

² ep. Burch. Sudendorf, Registr. II, 138 (Annal. Col. m. l. c.). Gottfr. v. Viterbo SS. XXII, pag. 318.

³ Niketas ed. Bon. pag. 260: *ἴσα εἰδώς τὰς τῶν Ῥωμαίων δυνάμεις προσσφύεις ἐξ ἀντιπάλου στήναι ταῖς ἐσπερίαις καὶ ἀντικρυσ γύτρας πρὸς λέβητας, ὡς ἐξόν καὶ τὸ θέσθαι διαθήκην κατὰ Ῥωμαίων καὶ συμφρονήσειν ὅπως τοὺς δυσμύθην καὶ πρὸς μίαν τραπέθειν σύμπνοιαν ὑπεβλέπετο.*

⁴ Jaffé 7129. 7127. Caff. pag. 29.

⁵ J. 7127, Caff. pag. 28. 29. — Betr. der hierzu von Pertz gemachten, durchaus falschen Bemerkung s. eine spätere Notiz.

⁶ Reuter, Alexander III, I², 87 ff.

einer, Wilhelm von Pavia, gehorsamte, während die beiden anderen, Otto und Heinrich von Pisa, zu Genua verblieben.¹

Die Synode proklamierte Victor als Papst. Am 13. Februar sprach er den Fluch über Alexander aus,² der am 24. März durch Verhängung der Exkommunikation über Friedrich, durch Erneuerung derselben gegen Victor und seine Anhänger erwiderte.³ Die Sympathien der meisten italienischen Städte, die in Friedrich den Unterdrücker ihrer Selbständigkeit erblickten, hatte Alexander für sich, nicht minder mußten auch die Herrscher Europas in ihm den natürlichsten Bundesgenossen wider das Anschwellen der deutschen Macht erkennen: die Synode von Toulouse (Herbst 1160) bewies dies schlagend. Daß die Genuesen ohne Bedenken Alexanders Partei ergreifen würden, muß nach allem, was bisher über deren Verhalten gegenüber Friedrich gesagt worden ist, von vornherein behauptet werden. Hatte Alexander in dem bereits erwähnten Brief an Syrus dessen Treue als unzweifelhaft hingestellt, so hatte er sich sicherlich nicht in dem Eifer dieses Prälaten getäuscht; und als einen Lohn für die Bewährung seines Eifers für die Sache Alexanders muß man es ansehen, wenn dieser am 9. April 1161 in einer Bulle, worin er der Kirche von Genua wie auch den Bürgern dieser Stadt gleich grosses Lob für ihre Uner-schrockenheit in dieser stürmischen Zeit spendet, die von Innocenz 1133 erteilten Privilegien bestätigte und außerdem das Bistum Albenga der Kirche von Genua unterstellte, auch die überseeische Legation für immer zugestand.⁴

Die scharfe oppositionelle Stellung, die die Genuesen zu Friedrich eingenommen hatten, machte es sehr wahrscheinlich, daß in Konstantinopel ihre Wünsche, deren Erfüllung sie selbst verscherzt, jetzt endlich Berücksichtigung finden würden. Aus diesem Grunde entsandten sie 1160 den Konsul Heinrich Guercio nach Byzanz.⁵ Daß sie auch vom Papste Unterstützung zur Erlangung ihrer Forderungen in Palästina, die trotz päpstlicher Briefe und angedrohter Kirchenstrafen bis jetzt noch nicht bewilligt worden waren, erhoffen durften, lag auf der Hand. Sie stellten dem nach dem Oriente bestimmten päpstlichen Legaten, dem Kardinal Johannes, die Galeere zur Verfügung, auf der ihr Gesandter Ansaldus Spinula sich nach Palästina

¹ Reuter I², 91. — Ragewin IV, 70. ² Jaffé, Reg. pag. 828.

³ Jaffé, pag. 681. Boso, Vita Al. Watter. II, 386.

⁴ J. 7169. Migne CC, n. 43. Ugh. IV, 867: — *quantam devotionem, reverentiam, sedulitatem obsequii tempore isto procelloso et turbido Januensis ecclesia et tota civitas omni terrore postposito nobis nostrisque nuntiis exhibuit.*

⁵ Caff., pag. 30.

begab. Ausdrücklich wird als Zweck seiner Reise angegeben, den Genuesen in Jerusalem Recht zu verschaffen, und es liegt nahe, daß der päpstliche Legat neben der Hauptaufgabe seiner Mission, Alexander die Anerkennung Balduins und der orientalischen Bischöfe zu sichern, auch den Auftrag erhalten hatte, die genuesische Forderung mit Nachdruck zu befürworten. Im November 1160 landete die genuesische Galeere zu Biblos.¹ Wie viel erreicht wurde, wissen wir nicht; auf jedem Falle nützte dem genuesischen Gesandten die Unterstützung des päpstlichen Legaten bei dem Könige wenig, da durchaus gegen den bestimmten Rat Balduins die Synode von Nazareth Alexander als rechtmäßigen Papst anerkannte.² Mußte nicht Balduin den Genuesen heftig grollen, derenthalben Hadrian, als dessen Nachfolger Alexander sich betrachtete, jenen 1155 bei Nichtbefolgung seiner Gebote mit schweren Kirchenstrafen bedroht hatte!³ Noch schlimmere Erfahrungen sollten die Genuesen in Jerusalem machen.

Währenddem war auch im Westen die Aufmerksamkeit der Genuesen in Anspruch genommen worden.

1159 war der zehnjährige Vertrag Genuas mit Mohammed-ibn-Sâ'd-ibn-Mardanîsch, dem Könige von Valencia, zu Ende gegangen. Trotz ringsum drohender Gefahren hatte sich Mohammed in seiner Stellung gegen die Almohaden doch gut zu behaupten verstanden; um so weniger mochte er gewillt sein, einen so beschämenden Vertrag, wie es der von 1149 gewesen war, zu erneuern. Die Genuesen hingegen werden, namentlich auch, weil Unterthanen des Königs sich im Sommer 1160 Gewaltthaten gegen Genuesen zu schulden kommen ließen,⁴ sich nicht veranlaßt gefühlt haben mildere Forderungen zu stellen, als sie noch 1160 Obertus Spinula nach Valencia sandten.⁵ Seine

¹ Caff., pag. 31 berichtet die Entsendung des Ans. Spinula zum Jahre 1161 *adhuc autem legatum — cum legato Romane curie Johanne — pro petenda justicia Januensium direxerunt*. Dem steht gegenüber die Angabe der *vita Alex.* pag. 386, wonach Johannes nach der Exkommunikation Friedrichs (24. März 1160) *ad orientales partes* geschickt wurde. Noch am 1. April befand er sich beim Papste. Jaffé 7146. Ferner berichtet Wilhelm von Tyrus XVIII, 28, wie Rainald von Antiochia in die Gefangenschaft Nureddins geriet (23. Novemb. 1160) und erzählt sodann (ca. 29.) die Ankunft d. päpstlichen Legaten: *per eisdem dies quidam Johannes etc.* s. auch Reuter I^o, 497. — Die Rückreise und Ankunft in Genua gehört also in das Jahr 1161, nicht die Hinreise.

² Reuter I^o, 120 — Bereits am 20. Jannar konnte Alexander den Erfolg r. Naz. dem Erzbischof Eberhard von Salzburg melden, Jaffé 7157.

³ Caff., pag. 24: *si enim super eodem negotio ad aures nostras querimonia ulla pervenerit iterata, facere non poterimus, quin in terram tuam pro ipsius detractione rapine gravius vindicemus.*

⁴ Ann. Pis. 245 ⁵ Caff. 30: *pro comuni utilitate.*

Mission freilich hatte keinen Erfolg; doch, vermute ich, schloß derselbe Obertus Spinula damals einen Vertrag mit dem Herrscher von Mallorca.¹ Nun wurde im folgenden Jahre (1161) abermals Obertus Spinula, diesmal in der Eigenschaft eines Konsuls, mit dem Kommando von fünf Galeeren betraut, damit er mit diesen zum Schutze der genuesischen Schiffe zwischen Corsica und Dénia kreuze. Die Sarazenen wagten die Schiffe nicht anzugreifen; die Entsendung dieser Flottille schüchterte den Usurpator zu Valencia ein: er ließ dem genuesischen Konsul seine Bereitwilligkeit zu einem Vertrage melden. Nachdem dieser mit den anwesenden Kollegen und den Schiffskapitänen Rat gepflogen hatte, forderte er von ihm die Zahlung von 10000 Maravedi Kriegskosten und die Freigebung des Handels an die genuesischen Kaufleute innerhalb seiner Herrschaft. Der König acceptierte die Bedingungen und bat brieflich in Genua, einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Geldes und zur Ratifizierung des Friedensvertrages zu schicken. Die Genuesen sandten darauf hin Wilhelm Caxicus, den Sohn Ingos de Volta, der auch diese Angelegenheit zum erwünschten Ende förderte.² Ein anderer genuesischer Gesandter, Ottobonus, ging nach Marrokko zu Abd-el-Mumen, dem almohadischen Gewalthaber, der den Genuesen einen äußerst günstigen Handelsvertrag auf fünfzehn Jahre gewährte. Er versprach ihren Kaufleuten Schutz und Sicherheit im Bereiche seiner Macht³ und bestimmte den Zoll für einzuführende Waren auf 8^o/_o, mit der einzigen Ausnahme, daß sie in Budschia 10^o/_o zu zahlen hätten, weil ein Fünftel des dort erhobenen Zolles, also 2^o/_o, der Gemeinde Genua zufließe.⁴ Diese zu Gunsten und natürlich auf Bitten der Gemeinde getroffene Bestimmung ist wol derartig zu motivieren, daß der Schutz des Handels nach Afrika der Gemeinde mannichfache Ausgaben verursachte.⁵

Die Pisaner befanden sich im Westen im entschiedenen Nachteile gegenüber den Genuesen: ihnen hätte Abd-el-Mumen, so weit wir wissen, noch nicht Zeichen seiner Gunst gegeben, ja noch mehr, durch die Eroberung von Tunis, die dieser Herrscher 1159 endlich noch voll-

¹ Dies scheint daraus gefolgert werden zu müssen, daß am 8. Juni 1162, in dem Vertrage mit Friedrich, die Genuesen sagen, daß sie noch 8 Jahre lang Frieden mit diesem zu halten hätten.

² Caff. 30. 31.

³ Caff., pag. 30: per omnes terras Moadimorum (Masmuda, wofür früher Mussetumorum gesagt war. Der Name tritt in d. lateinisch. Quellen sehr korrumpiert auf.).

⁴ l. c.: quia quintum ipsius decimi debet reverti ad comune Janue.

⁵ Ogerii Panis Ann., pag. 134 ad a. 1214 wird erwähnt: scribania Septe et Buzee, que possint vendi etc.

führte¹, war den Pisanern ein wichtiges Absatzgebiet entzogen worden: durch jenen Vertrag aber mußte es dem Handel der Genuesen offenbar ein leichtes sein mit dem pisanischen zu konkurrieren. Es kann nicht auffallen, daß auch die Pisaner mit Abu-Ibrahim-Isak, dem Herrscher der Balearen 1161 in Verbindung traten. Ob Ardecasas, des pisanischen Gesandten, Mission Erfolg gehabt, melden uns die Annalen nicht: doch ist die Vermutung nicht unstatthaft, daß der 1173 zwischen Pisa und jenem abgeschlossene Frieden nur eine Erneuerung eines damals auf zehn Jahre stipulierten Vertrages³ bedeutet.

9.

Unterdessen tobte der Kampf um Mailand: das Schicksal dieser Stadt, die seit sieben Jahren den Kaiser in seinen Bewegungen gehemmt, entschied voraussichtlich über das Italiens. Seit dem Herbst 1161 konnte der Ausgang nicht mehr zweifelhaft sein. Alexander mußte daran denken Italien zu verlassen. Der Gedanke in Frankreich Zuflucht zu suchen, lag am nächsten. Schon waren mit Wilhelm von Sizilien Verabredungen bezüglich der Überführung getroffen. Seit September befand sich Alexander zu Terracina. Hier traf auch mit einer Galeere Villanus, der Erzbischof von Pisa, ein⁴ (18. Dez. 1161).

Die Quellen melden uns nichts über die Vorgänge im Schoße der Bürgerschaft dieser Stadt. Hohe Auszeichnung war dem Erzbischof von Wolf, als dieser im Frühjahr 1160 in Tusciens weilte, zu teil geworden.⁵ In diese Tage aber fiel auch die Exkommunikation des Kaisers durch Alexander. Gar bald zeigten sich auch die Folgen in Pisa: die Bürgerschaft verharrte auf der Seite Friedrichs, der Erzbischof hingegen entwich schließlich aus der Stadt.

Nach dem Weihnachtsfeste bestieg Alexander die Galeere des pisanischen Erzbischofs, während sein Gefolge sich dreier von Wilhelm von Sizilien gestellter Schiffe bediente.⁶ Er hatte die Absicht Pisa zu berühren

¹ Auch die Eroberungen Rogers von Sizilien gingen damals zu nichte; v. Amari, *Musulmani di Sicilia* III, 372—377.

² A. P. 246. ³ A. P. 265. ⁴ A. P. 247.

⁵ A. P. 245: quem dux super omnes episcopos et laicos Italie recepit et consilio suo credidit.

⁶ Boso, *Vita Alex. Watterich* II, 387 erzählt von vier sizilischen Galeeren und schweigt von Villanus, aber Romold SS. XIX, pag. 433 bestätigt die Angabe der A. P. Nach der A. P. nahmen die Kardinäle u. s. w. auf einer Galeere von Gaiata und zwei kleinen Schiffen von Rom Platz. Romoald sagt: *suggestione Villani qui ad eum cum una galea venerat, acceptis etiam galeis regis cum cardinalibus Januam venit.*

die Bürgerschaft aber verweigerte die Aufnahme. Dagegen ward er in Genua am 21. Januar unter Jubelgeschrei und Glockenklang vom entzückten Volke empfangen. Vergebens heischte Friedrich seine und seiner Kardinäle Auslieferung oder Gefangennahme. Am 1. März fiel Mailand: seines Bleibens konnte nicht lange mehr sein. Nachdem er auch am 22. März den Kanonikern von S. Lorenz ihre Privilegien und Besitzungen, namentlich auch auf Sardinien, bestätigt¹ und nachdem er die treue Stadt in den kommenden Tagen mit seinem Rathe zu unterstützen versprochen², bestiegen er und seine Freunde, unter ihnen die Erzbischöfe von Mailand und Pisa, am 25. genuesische Gasteren.³ In der Stadt wuchs die Bedrängnis, ersehnte Briefe des Papstes blieben aus: Gesandte wurden schleunigst zu ihm geschickt. Alexander aber war, durch Stürme zu einem längeren Aufenthalte auf einer der lerinischen Inseln gezwungen, erst am 11. April zu Maguelonne gelandet; am 15. finden wir ihm zu Montpellier.⁴ Hier trafen nun die genuesischen Eilboten. Betrübend mußte für ihn die Kunde sein, daß auch Genua sich werde dem Kaiser beugen müssen. Er dankte ihnen, dem Erzbischof wie den Bürgern, in einem Briefe vom 23. April für ihre Standhaftigkeit und wenn er auch an ihrer Treue und ihrem Mut nicht zu zweifeln wagte, so wollte er doch die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, sie in ihrem Widerstande gegen Friedrich zu bestärken.⁵

Die kaiserfeindliche und papstfreundliche Politik Genuas war

¹ Jaffé, n. 7189. Ughelli IV, 866. Codex Sardin. I, sec. XII, n. 69; Erneuerung der Bulle Hadrians vom 15. Juni 1158 ib. n. 65.

² Wie aus Jaffé 7191 folgt.

³ A. P. Vita Alex. ⁴ Vita Alex.

⁵ Jaffé 7191. Migne n. 65. Der Brief ist datiert: apud Montempessulanum 9. kal. madii 1159, wofür natürlich 1162 zu setzen ist. Ughelli hat gedankenlos diese geringfügige Emendation verschmäht, nicht minder der Herausgeber des Lib. jur. I, n. 233. Was soll man aber zu der Bemerkung sagen, die Pertz, Caff. pag. 29, Anm. 59 zu dem Briefe an Syrus: data Terracinae 6. kal. oct. 1159 macht? Quae bulla — heißt es daselbst — in insula Liguria quadam remansit neque eo tempore Januam venit, ut ex alia epistola discimus data 9. kal. madii 1159 in Libro jur. I, pag. 209. Re ipsa tamen elucet, hunc annum — in sequentem vertendum esse. Abgesehen von dieser Datierung ist zu bemerken, daß beide Briefe in gar keiner Beziehung zu einander stehen. In diesem zweiten Briefe ist nur von scripta die Rede, die der Papst nach seiner Abreise von Genua bereits dahin gesandt haben würde, wenn nicht seine Reise verzögert worden wäre: cum parte familiae nostrae in insula Liguria barca nostra remanserat nec eam propter inconvenientiam temporis recipere aliquatenus poteramus (bei Migne höchst unsinnig pateretur), s. Vita Alex. pag. 387. — Diese scripta sind nicht geschrieben worden, zum mindesten nicht nach Genua gelangt.

sicherlich von entscheidendem Einflusse auf die Haltung, welche die Pisaner einnahmen. Der Sommer 1161 gab offenbar den Ausschlag für das Verhalten Pisas: in diesem Jahre erklärte sich die Stadt bestimmt für Friedrich. Im Juni gingen pisanische Gesandte, der Konsul Hildebrand, Bulgarinus Bulgarelle und Lambertus Cigulus, zum Kaiser, der sie ehrenvoll empfing und mit ihnen über die Vermehrung der Macht des Reiches wie ihrer Stadt verhandelte. — Bereits im Oktober wurde eine neue Gesandtschaft zu Friedrich geschickt;¹ zu derselben Zeit begaben sich auch zwei pisanische Gesandte, Coccus und Bottacius zu Manuel, der, wie bereits bemerkt wurde, seit etwa 1157 den Pisanern die Ehrengeschenke vorenthalten hatte.² Nach dieser Zeit vollzog sich der vollständige Bruch zwischen dem alexandrinischen Erzbischof und der kaiserlich gesinnten Stadt.

Bald nach dem Falle Mailands richtete der Kaiser, der trotz der kirchlichen Wirren und mancher anderen Verwickelung, doch jetzt den Angriffsplan auf Sizilien mehr als je ins Auge faßte,³ auch an die Pisaner, Mitte März etwa, ein Schreiben, worin er diesen seinen glänzenden Sieg mittheilte.⁴

¹ A. Pis. ad 1162, pag. 246.

² A. P. l. c. — Doc. sulle relaz. coll'Or., pag. 10, n. 8, Urkunde ausgestellt im April 1162 zu Constantinopel: Ego Bottacelus et Coccus a consulibus Pisane civitatis et universo populo destinati nuntii ad — Manuelem.

³ Vincenz v. Prag, SS. XVII, 680; namentlich auch der Schlußsatz in den Briefen, worin Fr. die Eroberung Mailands meldet: sieque ad aliam imperii reformationem exercitum nostrum et victrices aquilas convertemus.

⁴ St. 3938, nicht datiert, von Stumpf aus nicht findbaren Gründen in den April gesetzt (gedr. Acta inedita, n. 144, ital. bei Roncioni 310 ff.). Die Darstellung über den Fall Mailands in den Annal. Pisan. ist fast wörtlich aus diesem Briefe entnommen, s. Scheffer-Boichorst in den Forschungen XI, 517. Der Brief ist entschieden in die Zeit zu setzen, wie der an Eberhard von Salzburg, St. 3933. LL. II, 131. 132; dazu St. 3940. Daß es ein Versehen von Pertz war, wenn er den Brief an Eberhard in den 1. März setzte, versteht sich von selbst, nicht minder irrte aber auch Bonaini (Roncioni, Istorie pis. 312, nota 1), wenn er in bezug auf diesen und die anderen gleichartigen Briefe bemerkte: partengono esse o agli ultimi giorni del mese anzi detto o ai primi dell' aprile successivo. Eberhard speziell kam bereits nach Mailand, ubi tunc imperator ipse morabatur in destructione ejusdem civitatis (Annal. Reichersp. SS. XVII, 469). Die Zerstörung begann aber am 26. März (Acerb. Morena, SS. XVIII, 637) und währte bis zum Palmsonntage (Annal. Mediol. ib. 374). Nun meldet aber Friedrich dem Erzbischof weiter, daß er den Bischof Omnibonus von Verona und einen Kapellan nach Verona schicken werde: — ad curiam nostram te perducant. Dies zwingt uns annehmen, daß der Brief eine Reihe von Tagen vor des Erzbischofs Ankunft geschrieben ist; es zwingt uns ferner die Worte: fossata complanamus, muros subvertimus, turres omnes destruimus ipsamque civitatem in ruinam et desolationem

Deshalb entsandten, noch im März, die Pisaner, um Glückwünsche darzubringen und der Befehle Friedrichs gewärtig zu sein, Vertreter ihrer Stadt zum Kaiser, der ihnen zu Pavia in einer Urkunde vom 9. April alles das, was er mit den pisanischen Gesandten des verflossenen Jahres zu Nutz und Frommen des Reiches und ihrer Stadt verabredet hatte, verbürgte.¹ Friedrich giebt in dieser Urkunde der Stadt Pisa zu Lehen alle die Besitzungen, auf die das Reich rechtlichen Anspruch erheben könne, sowie die Grafschaftsbefugnisse innerhalb ihres Distriktes, stellt ihr die Regierungsform frei, verleiht ihr volle Gerichtsbarkeit und befreit ihre Kaufleute im ganzen Reiche, auch in Sizilien, Calabrien und Apulien von jedweder Abgabe, belehnt sie ferner mit der ganzen Meeresküste von Civitavecchia bis Porto Venere zum Zwecke der Schifffahrt und des Schiffsbaues, gebietet, daß Niemand ohne deren Erlaubnis daselbst Schiffsstationen errichten, beziehentlich des Handels halber dort landen dürfe, und giebt ihr schließlich bereits im voraus zu Lehen die Hälfte von Palermo, Messina und Salerno mitsamt der Hälfte des zu jeder Stadt gehörenden Landgebietes, sodann die Städte Trapani, Gaëta und Mazzari nebst deren Zubehör und schließlich eine Straße in jeder zur Zeit noch in Wilhelms Besitze be-

ponimus — im futurischen Sinne aufzufassen. Das Präsens ist nur gesetzt, damit das folgende Futur in ‚sique ad aliam imperii reformationem — convertemur‘ hervortrete. Dieser, wie auch die übrigen in der Hauptsache übereinstimmenden Briefe, ist also geschrieben, nachdem der Beschluß, Mailand zu zerstören, gefaßt war: dies geschah in der Zeit vom 13.—19. März (Acerb. Mor. 637).

¹ A. P. 247. — St. 3936, dat. 8 id. apr. 1161 post destructionem Mediolani, also 1162. dal Borgo pag. 32. Lünig, Cod. dipl. It. I, 1047. Tronei pag. 96 haben alle die Urkunde in das Jahr 1161 gesetzt; nur Tronei bemerkt: parebbe a me che l'anno dovesse essere il 1162 ecc. — Boccius, einer der Gesandten (A. P.), heißt in der Urkunde Blossius, Oplitto (A. P.) Opizo. — Wenn wir erwägen, daß wir nur einen Transsumpt vor uns haben, ferner, daß die Datierung ganz inkorrekt ist: 1161 ind. 9, regni 10 statt 1162 ind. 10, r. 10, so haben wir die Pflicht, auch das Monatsdatum auf seine Richtigkeit zu prüfen. Danach würde die Urkunde am 6. April, dem Charfreitag, ausgestellt sein, was mir nicht wahrscheinlich zu sein scheint. Hierzu kommt eine Angabe der Ann. Col. max. SS. XVII, 777: feria secunda paschae (9. April) Pisani fidelitatem imperatori iuraverunt et expeditionem ei facere promiserunt in Apuliam, in Calabriam, in Siciliam, in Sardiniam et in Corsicam et versus Constantinopolim. Dedit etiam inperator eis suum vexillum. Wenn auch die Angabe bezüglich Sardinien und Corsica natürlich abzuweisen ist, so möchte ich doch an dem Datum festhalten (nach d. A. Col. fand zu Ostern die Eröffnung einer sollempnis curia statt) und die Urkunde auf den 9. April setzen: VIII id. entstanden aus VIII d(ie)? Die Urkunde selbst, wie auch die A. P. nötigen zu dieser Annahme. — Giesebrecht V, 1, pag. 309 ist, wie es scheint, zu demselben Resultate gelangt.

findlichen Stadt.¹ Der Kaiser versprach ihnen keinen Krieg, an dem sich die Pisaner beteiligt hätten, ohne deren Zustimmung zu beenden. Er verpflichtete sich weiter zum Kriege gegen Wilhelm von Sizilien, und zwar sollte der Feldzug noch Anfang September stattfinden, falls der Kaiser ihnen bis Pfingsten Befehl erteilt habe; geschähe dies bis dahin nicht, dann sollten sie Weisung bis Himmelfahrt Mariae (15. Aug.)² erhalten, und sie würden sich in diesem Falle an einer Expedition gegen Sizilien vom Mai bis August des folgenden Jahres zu beteiligen haben. Gesetzt aber es könne auch im nächsten Jahre der Krieg nicht unternommen werden, so seien sie zur Teilnahme während der folgenden Jahre auf gleichlange Zeit verpflichtet. Der Kaiser — heißt es weiter — wird ferner nicht dulden, daß Welf, dessen Söhne oder deren Stellvertreter sie in ihrem Besitze belästigen. Unterstützen die Pisaner den Kaiser im Kriege wider Genua, so wird er diesen Krieg nicht ohne ihre ausdrückliche Beistimmung und nur unter der Bedingung beenden, daß die Genuesen Porto Venere dem Kaiser abtreten, womit dieser alsdann die Pisaner belohnen wird. Dagegen werden die letzteren, falls der Kaiser den Krieg gegen Genua bis Pfingsten beschlossen habe, ihre gesamte Macht ihm von Juni bis August zur Verfügung stellen. — Am 16. Juni kehrten die Gesandten nach Pisa zurück.³

Nichts freilich hätte wirksamer die Absichten des Kaisers durchkreuzen können als ein Krieg mit Genua. Aber die Ehre des kaiserlichen Namens erheischte die Demütigung der trotzigen Stadt. Die Pisaner hingegen ergriffen begierig die Gelegenheit die Rivalen zu demütigen.

Auf der anderen Seite jedoch hatte auch in Genua die Zerstörung Mailands sicherlich nicht wenig Angst und Schrecken verbreitet: das Strafgericht freilich, das über Mailand verhängt worden, findet der greise Caffaro keineswegs ungerecht, er betrachtet es sogar als eine kaiserliche Gnade für den Tod, den die Bewohner ihrer Rebellion wegen verdient hätten. Die Verhandlungen, die der Kaiser schon seit längerer Zeit mit Pisa gepflogen, konnten in Genua nicht verborgen geblieben sein; über die Pläne, die Friedrich gefaßt, konnte keine Unklarheit herrschen, auch bereits ehe er den Vertrag mit Pisa geschlossen hatte. Nun aber lenkten sie schleunigst ein und bemühten sich des

¹ Die Belehnung geschieht nach der Urkunde *per ense*; die *Ann. Pis.* sagen *cum vexillo dato et largito ab imperiali majestate et spada pro investitione imperatoris*. Das *vexillum* erwähnen, wie bemerkt, auch die *Ann. Col. m.*

² — *usque ad festum medi Augusti.* ³ *A. P.* 247.

Kaisers Gnade wiederzuerlangen.¹ Doch scheint es, daß er ihnen anfangs seine Gunst verweigerte, vielmehr den Angriff auf Genua fester ins Auge faßte und zu diesem Zwecke den Pisauern vierzig Galeeren zu rüsten befahl, die sie auch während des ganzen Mai gehorsam dem kaiserlichen Gebote kampfbereit hielten.² Bald aber konnte er sich der Einsicht nicht mehr verschließen, daß eine Belagerung Genuas gleiche, vielleicht noch größere Schwierigkeiten darbieten werde als die Mailands, und daß der sizilische Krieg, der doch zumeist ihm am Herzen lag, sich noch weiter verzögern werde, um so mehr, da er zuvor noch die Frage des Schismas zu erledigen dachte. Deshalb ließ er etwa Mitte Mai die Genuesen auffordern, Gesandte zu ihm zu schicken.³ Sie gehorchten und entsandten die Konsuln Wilhelm Buronus und Grimaldus nebst sieben Bürgern nach Pavia. Hier rieten ihnen die Fürsten Treue zu schwören und zu thun, was auch die übrigen Städte gethan. Sie gelobten auch den Befehlen des Kaisers zu gehorsamen, baten ihn aber zugleich auch ihre Dienste gebührend zu belohnen. Friedrich hörte sie geduldig an und übergab ihnen ein Schreiben mit der Weisung, sie möchten, nachdem der Brief von den Konsuln eingesehen worden sei, binnen acht Tagen ohne Verzögerung abermals sechs oder acht bevollmächtigte Gesandte zu ihm schicken, mit denen er über die entgeltigen Vereinbarungen verhandeln werde. Es geschah; zu Anfang Juni etwa gingen abermals acht genuesische Gesandte zum Kaiser. Mehrere Tage lang verhandelten sie mit Rainald und anderen Fürsten⁴, am 9. Juni kam der Friedensvertrag zwischen Genua und dem Kaiser zu stande.⁵ Friedrich giebt die ganze Meeresküste von Porto Venere bis Monaco den Genuesen zu Lehen — mit Reservierung aller den Grafen und Markgrafen zustehenden Rechte — und bestätigt ihnen ihre Besitzungen, stellt ihnen die Verfassungsform frei und belehnt sie mit ganz Syrakus nebst Zubehör, sowie mit 250 Ritter-

¹ Ungenau sagt wohl der Kaiser in dem gleich zu erwähnenden Vertrage mit Genua von den Genuesen: a proxime praeterito festo paschae, ex quo die de gratia nostra adipiscenda Januenses studuerunt.

² A. P. 247: a. d. 1163 in mense Martii Pisani consules — galeas quadraginta facere inceperunt et per totum mensem Martii complete fuerunt. So K. Pertz! An Stelle des ersten Martii steht nämlich im codex Madii: dies muß selbstverständlich stehen bleiben und das andere Martii in Madii korrigiert werden. — Der Aufwand für diese Rüstungen wurde durch die Verpfändung des Ufer-, Salz- und Eisenzolles für 5500 Pf. auf 11 Jahre bestritten, s. A. P. ib.

³ Caff. pag. 32.

⁴ Caff.: per plures dies multa tractando.

⁵ St. 3949. Lib. pag. I, n. 236. Pavia 5. id. juni (Muratori, Antiquit. IV, 254 hat fälschlich 5. Juni gelesen).

lehen in der Provinz Noto¹ und, falls das Land hier nicht ausreichen sollte, noch im Gebiete des Grafen Simon.² In jeder Stadt, die mit ihrer Hilfe erobert wird, sollen ihre Kaufleute eine Straße mit Zubehör erhalten und in jedem noch zu erobernden Lande abgabefrei sein. Den Genuesen ist es gestattet, den Provençalern den Handel zu verbieten auf Sizilien, in den Plätzen der Marittima, Calabrien und im Gebiete Venedigs, sofern dieses nicht die Gunst des Kaisers sich erwerbe.³ In den Städten, wo sie Handel treiben, dürfen sie eigenes Gericht haben, eigene Maße und Gewichte führen. Auch an der sizilischen Beute soll ihnen beträchtlicher Anteil werden. Dafür sollen aber auch sie, wie die Pisaner dem Kaiser Unterstützung gewähren, von Arles ab bis nach Monte St. Angelo am Golf von Manfredonia, in Apulien, Calabrien und Sizilien.⁴ Nur mit ihrer Zustimmung werde er einen Frieden mit Wilhelm schließen. — Noch an demselben Tage leisteten die anwesenden Genuesen einen diesen Bestimmungen entsprechenden Eid⁵ und gelobten in einer zweiten Urkunde, gleichfalls noch am 9. Juni⁶, dem Kaiser, falls dieser einmal einen Kriegszug gegen die Sarazenen unternehmen wollte, gegen den König von Valencia wie gegen den von Mallorca sich mit all' ihrer Macht beteiligen zu wollen, gegen den letzteren allerdings, erst nachdem die acht Jahre, während welchen sie ihm noch zum Frieden verpflichtet, verflossen seien. Ein Drittel der Beute bedang sich Genua aus.⁷ —

¹ Über Noto s. Mar. Aretii Syracusani de situ insulae Siciliae lib. bei Carusius, *Bibl. Sicula* I, pag. 5: altera Nothi vallis frumentariis cum campis tum nemoribus laeta pecorumque foecunda Pachymum continet. Die Einteilung Siziliens in die drei Provinzen, valli, von Mazara, Demone u. Noto, die auf die Araber zurückgeht, hatte sich bis in unser Jahrhundert erhalten. Die Provinz wurde nach Noto benannt, weil nach der Zerstörung von Syrakus 878 diese Stadt prävalierte, s. Amari, *Musulmani ecc.* I, 465—67.

² Unehelicher Sohn Rogers, Stiefbruder Wilhelms, s. Hugo Falc., *Mur.* VII, 285.

³ Diese Stelle ist mißverstanden worden von v. Kap-Herr, l. c., pag. 81, Anm. 2.

⁴ Daß sie nur widerwillig sich zum Kriege gegen Wilhelm verstanden haben, können wir Obertus (pag. 57 ad a. 1164) glauben, dafür nahmen sie auch den Mund gehörig voll.

⁵ *Lib. jur.* I, n. 238. ⁶ *Lib. jur.* I, n. 237.

⁷ Die Erinnerung an Almeria weckte die Habgier; die beiden Despoten, von allen Seiten bedroht, waren eine verlockende Beute: gegenüber dem von Valencia trugen sie nicht einmal Bedenken, augenblicklich den Vertrag zu brechen. Wohlweislich hüteten sie sich aber, sich in Verpflichtungen gegen die mächtigen Almohaden einzulassen, die doch unter den Sarazenen Spaniens am meisten mußten verstanden werden. — Es ist völlig falsch, wenn Giesebrecht V, 1, pag. 313 von

Im Hinblick auf diese beiden Verträge — und nicht blos gegen Pisa und Genua ist der Tadel zu äußern — drängt sich wieder die Beobachtung auf, wie sehr doch in Handelsstaaten die schnöde Habsucht, das unveräusserliche Erbteil krämerhafter Gesinnung, oft jede Regung klarer Vernunft erstickt. Was wäre Friedrich von Sizilien geblieben, hätte er, voransgesetzt die Eroberung Siziliens wäre geglückt, seine Versprechen erfüllen wollen!

Es dürfte sehr zweifelhaft sein, daß die zwischen Kaiser und Genua erzielte Einigung nach dem Wunsche der Pisaner war. Gerade aber während der Zeit, da der Kaiser hoffen durfte, die schwierigsten Hemmnisse beseitigt zu haben, ereignete es sich, daß die in Konstantinopel anwesenden Pisaner sich mit den Genuesen schwer verfeindeten. Als Grund giebt Caffaro nur Schmähworte an, womit die Pisaner, wie wie es einmal ihre Sitte gewesen sei, die Genuesen überall überschütteten. Freilich eröffnen nicht die Genuesen, wie man in diesem Falle erwarten könnte, sondern die Pisaner den Angriff. Auch die Genuesen, von dem Vertrage vom 9. April bereits unterrichtet, werden das ihrige zur Erhitzung der Gemüther beigetragen haben.

Tausend Pisaner griffen etwa Anfang Juni die nur 300 Mann starken Genuesen an. Zwar standen sie am Abende vom Kampfe ab, kehrten aber am folgenden Morgen, verstärkt durch Venetianer, Griechen und hauptstädtisches Gesindel, zurück, um den Kampf von neuem zu beginnen. Die Genuesen vermochten nicht stand zu halten, sie bestiegen schleunigst ihre Schiffe und flohen nach Genua zu; die Pisaner aber plünderten ihr Warenlager, das einen Wert von fast 30000 hyperp. hatte, völlig aus und töteten auch einen vornehmen Genuesen, Otto Rufi. Als die genuesischen Flüchtlinge die Kunde von diesen Vorgängen nach Genua brachten, bemächtigte sich eine so gewaltige Entrüstung der Bürgerschaft, die schon erbittert genug gegen Pisa gewesen sein mag, daß die Bürger den Befehl der Konsuln nicht abwarteten, sondern aus eigenem Antriebe Galeeren für den Krieg mit Pisa rüsteten. Der Erregtheit mußten die Konsuln Rechnung tragen. Sie schickten sofort einen Kurier nach Pisa und kündigten die Aufhebung des Vertrages von 1149 und den Beginn der Feindseligkeiten an. Nirgend mehr, hieß es in dem Schreiben, seien die Genuesen vor

dem Sarazenenkönig Lupus auf Majorca und Menorca spricht. Sogar in der Urkunde wird scharf geschieden zwischen *regnum Lupi* et *regnum regis Majoricae* et *Minoricae*. Auch dürfte besser der Name Lupus in neueren Geschichtswerken nicht mehr zu finden sein. Ergötzliches leistet darin Canale pag. 160. 161. Lupus heißt bei ihm Lopez; pag. 161 spricht er von einem *re di Marocco, Ammiramumo!* (Emir-el-Momenin).

den Gewaltthätigkeiten der Pisaner sicher gewesen. Nicht länger mehr könnten sie ertragen aus Sardinien, das ihre Stadt den Sarazenen entrissen, verdrängt zu sein, ihre Kirchen im Besitze der Pisaner zu wissen. Nirgend wird darin der byzantinischen Affaire gedacht, der Rechtsgrund zum Beginne des Krieges vielmehr einzig und allein in der sardinischen Frage, die, wie früher bemerkt, bei dem Vertrage von 1149 eximiert worden war, gefunden. Nicht unverdientermaßen — heißt es weiter — würde ihnen der Krieg erklärt.¹ Der Kriegserklärung folgte auf dem Fuße der Überfall der Genuesen², die dadurch am 19. Juni, als vielleicht die Pisaner noch nicht einmal Kunde von den Vorgängen im Oriente hatten, zum mindesten völlig unvorbereitet waren, den Krieg eröffneten. Nur aus der mächtigen Erbitterung, die die Genuesen wider die Nachbarstadt erfaßt hatte, läßt sich diese Kriegsankündigung erklären. Der Zusammenstoß in Konstantinopel scheint nicht ohne Verschulden beider Teile erfolgt zu sein: daß die Pisanischen Annalen dessen nicht gedenken, spricht entschieden gegen die Pisaner³, aber man kann auch für die Genuesen keinen Rechtsgrund zur Kriegserklärung daraus ableiten, da sie es selbst verschmähten in dieser selbst auch nur mit einem Worte dessen zu gedenken. Die erzürnte und den Krieg mit Pisa heischende Bevölkerung zwang die Konsuln zur Kriegserklärung, die sardinische Frage aber bot erwünschten Rechtsgrund.

¹ Caff. pag. 33: *diffidentiam non immerito vobis indicimus. A. P. 248: diffidentiam per litteras eorumque nuntios indixerunt.*

² Es ist nicht verständlich, wenn Caff. nach diesem Briefe fortfährt: *Latere autem revertente et nullius utilitatis et concordiae responsionem reportante.*

³ Roncioni 313 ff. ist deshalb geneigt, die Richtigkeit der Angabe Caffaros zu bezweifeln.

Drittes Kapitel.

Der pisanisch-genuesische Krieg bis Frühjahr 1169.

1.

Man kann sich vorstellen, wie sehr ein Krieg der beiden Secten Friedrichs Absichten hemmen, wie sehr die Beilegung des Krieges ihm am Herzen liegen mußte.

Wie vorauszusehen, erlitten die überraschten Pisaner in den ersten vierzehn Tagen mannigfache Schläppen und ließen sogar einen Consul in den Händen der Genuesen, rüsteten aber, dadurch nicht abgeschüchtert, mit allen Kräften.¹

Bereits während dieser Zeit war Rainald, der kaiserliche Kanzler, in Tuscani eingetroffen. Noch am 10. Juni finden wir ihn in der Umgebung des Kaisers.² Am 9. und 15. Juli schloss er zu S. Genesio und Lucca Verträge mit den Lucchesen ab, die der Kaiser später bestätigte;³ unter den Zeugen des ersten Aktes befanden sich auch die Consuln von Pisa. Doch hielt sich Rainald mindestens bereits seit Ausgang Juni in Tuscani auf und verhandelte daselbst zum Zwecke des Friedens.⁴ Die Pisaner forderten, daß die Genuesen die in ihrer Gewalt befindlichen Pisaner auslieferten. Rainald gebot jenen durch einen Kapellan Sichard, den er zu diesem Zwecke nach Genua schickte, sich der Feindseligkeiten zu enthalten und der Befehle des Kaisers gehorcht zu sein. Sie gehorchten; auch die Pisaner versprachen die

¹ Caff. 33. A. P. 258. ² St. 3950. Huillard-Bréholles II, 662.

³ St. 3958. Memorie di Lucca I, 186.

⁴ Nach Caff. 33 war er auch in Pisa. Es spricht nicht für die Ann. Pis., daß sie die Thätigkeit Rainalds mit völligem Schweigen übergehen. — Überdies sei hier gleich bemerkt, daß es nicht gut möglich ist, aus den Annalen dieser beiden Städte ein völlig klares und befriedigendes Bild des sich nun abspielenden Kampfes zu erlangen. Roncioni und Canale haben die Geschichte ihrer Städte dargestellt mit der Voreingenommenheit von Zeitgenossen.

Waffen ruhen zu lassen. Doch währte der Waffenstillstand nicht lange; denn ein pisanisches Geschwader, das zum Schutze der Schifffahrt ausgelaufen war¹ und nach der Plünderung von Kap Corso zwischen Sardinien und dem Festlande kreuzte, hatte trotz der Waffenruhe sich nicht enthalten können am 8. Juli in der Nähe von Pianosa zwei grosse schwer befrachtete genuesische Schiffe zu kapern; zweiundsechzig Genuesen kamen bei dieser Gelegenheit um's Leben.² Deshalb begann der Krieg von neuem. Namentlich rüsteten die Genuesen mit aller Anstrengung, um Rache an den Pisanern zu nehmen.³ Auch diese stellten eine Flotte von vierundzwanzig Galeeren und dreißig kleinern Schiffen kampffertig.⁴ Dies alles geschah während Rainalds Anwesenheit in Tusciem. Um das äußerste zu verhüten, eilte er, betrübt über diese Mißerfolge, etwa Ausgang Juli selbst nach Genua. Abermals erzwang er die Niederlegung der Waffen und gebot, daß jede Stadt Gesandte zum Kaiser nach Turin schicke,⁵ damit dort ihre Sache entgeltig entschieden werde. Die genuesischen Gesandten, zehn an der Zahl, darunter der Konsul Grimaldus und der Kanzler und spätere Stadthistoriker Obertus, begaben sich auch sofort zu Friedrich und trafen etwa vier oder fünf Tage vor den Pisanern in Turin ein,⁶ wie der pisanische Annalist bemerkt, mit genügenden Geldsummen zur Bearbeitung der Fürsten versehen.⁷ Wie dem auch sei, so viel kann behauptet werden, daß es den Genuesen gelang, sich eine günstige Stimmung am Hofe des Kaisers zu erzeugen. Die Genuesen befanden sich bereits beim Kaiser, als die Kunde einlief, daß Raimund Berengar von Barcelona, der die Belehnung seines Neffen Raimund mit der Provence erstrebte, unweit Turin, zu Borgo San Dalmazzo bei Cuneo, plötzlich gestorben sei.⁸ Friedrich eilte dahin, begleitet von dreien

¹ Nach d. A. P. 248: decem galeas et undecim sagittias; nach Caff. 34: triginta et sex inter galeas et sagitteas.

² Von einer Waffenruhe erzählen die A. P. natürlich nichts. Caff. l. c.

³ Caff. l. c. ⁴ A. P. l. c.

⁵ Urk. Friedrichs aus Turin v. 13.—18. August, St. 3961—63; 3960 datiert vom 27. Juli aus Bardi (zw. Piacenza und Borgo S. Donnino).

⁶ Caff.; nach d. A. P. gingen die Gesandten deshalb zum Kaiser, quia in mari cum Pisanis eo anno non poterant (certare).

⁷ In demselben Sinne fortfahrend: ut predictam pecuniam fidelibus et principibus curie darent pro aquirenda pace vel trengua cum Pisanis.

⁸ Caff. 34: acciderat autem antea, ut R. — obierit apud burgum S. Dalm. die octava Augusti. Den 6. August geben Gesta comitum Barcin. an (Bouquet XII, 377; VIII id. Aug.). Nach seinem Testamente hingegen (Coleccion de documentos ineditos de la cor. de Aragon IV, n. 165, pag. 387 ff.) erklärte er pridie nonas augusti seinen letzten Willen und starb 7 idus ejusdem mensis (p. 389).

genuesischen Gesandten, unter ihnen der Konsul Grimaldus.¹ Nach seiner Rückkehr nach Turin trafen auch die Pisaner ein, die, in der Zahl sechs und unter ihnen zwei Konsuln, Heinricus Canis und Raimundus Albithonis, am 7. August auf die Nachricht der genuesischen Gesandtschaft aufgebrochen waren.² Zunächst mußten sie freilich bei Gelegenheit des am 15. August (assumptio Mariae) stattfindenden feierlichen Gottesdienst³ durch die Zurücksetzung, die ihnen dabei vor den Genuesen widerfuhr, die Erfahrung machen, daß ihnen der Kaiser nicht weniger günstig sei. Allerdings nach der pisanischen Quelle wurden ihnen nur Ruhm und Ehre zu teil. Auffällig ist es aber dann, eben selbst gleich zu vernehmen, daß der Kaiser sich weigerte, den Beweis für die Missethaten, deren sich die Genuesen gegen die Pisaner schuldig gemacht hätten, von diesen anhören zu wollen,⁴ sondern ihnen die Genuesen gebot, bis zu seiner Rückkunft aus Deutschland, dahin er sich über Burgund begeben wollte, nach Tuscien den Frieden zu wahren.⁵ Er befahl, daß die anwesenden Vertreter beider Städte die Befolgung dieses Gebotes eidlich gelobten, und daß in jeder Stadt binnen drei Tagen nach der Gesandten Rückkehr der Frieden von je hundert Bürgern beschworen würde. Daß man in Genua seinem Befehle gehorsamte, wissen wir bestimmt.⁶

Als ein Zeichen aber, daß der Kaiser sodann auch mit den Pisanern wieder völlig versöhnt war, muß es aufgefaßt werden, daß bei der Rückkehr der Gesandten, der Konsul Heinrich und der Rechtsgelehrte Rainerius Gaëtani, den Kaiser nach dem 18. August⁷ nach St. Jean de Laone, wo derselbe am 29. August auf der Saonebrücke mit Ludwig von Frankreich eine Unterredung zum Zwecke der Beseitigung des Schismas abhalten wollte, begleiten durften.⁸ Sie waren Zeugen wie

¹ Caff. ² A. P.

³ Caffaro: dominus imperator cum Beatrice augusta imp. voluit coronari, d. h. Friedrich und seine Gemahlin wollten mit der Krone auf dem Haupte die Kirche besuchen. — Wenn die Pisaner am 7. August aufrachen, so konnten sie kaum vor dem 13. oder 14. August in Turin eintreffen. Da aber die Genuesen vier oder fünf Tage früher in Turin anlangten, so würde dies am 8. oder 9. August erfolgt sein; früher als am 8. August wird der Kaiser den Tod Raimunds nicht erfahren haben. Deshalb nehme ich an, daß der feierliche Gottesdienst am 15. August, dem Tage der Himmelfahrt Mariae, stattfand.

⁴ A. P. ⁵ A. P. Caffar. 35. ⁶ Caff.

⁷ Am 18. August wurde Raimund von der Provence mit der Provence u. s. w. belehnt. Bouche, Histoire de Provence I, 822; St. 3963, wo fälschlich im Regest Raimund Graf von Barcelona heißt.

⁸ A. V.: usque ad Bellicionem imperator secum duxit. Ist darunter Pouilly südlich von St. Jean d. L. zu verstehen? — Auch mit dem Könige von Frank-

die überschwänglichen Hoffnungen des Kaisers zu nichte wurden. Die übrigen vier pisanischen Gesandten trafen dagegen bereits am 28. August in Pisa ein.¹

In der That herrschte zwischen beiden Städten kurze Zeit Frieden.

2.

Sehr bald machten die Pisaner die Erfahrung, wie übel ihnen die Bereitwilligkeit, mit der sie auf die Pläne Friedrichs eingegangen, anderweit vermerkt wurde. Zunächst sah sich Wilhelm von Sizilien veranlaßt, den Pisanern den Frieden, dessen sie sich bis jetzt immer noch erfreut hatten, nun endlich zu versagen; er bemächtigte sich aller Pisaner, deren er in seinem Reiche habhaft werden konnte, samt deren Habe und nahm ein Schiff, das von Konstantinopel kam.² Gleich ungünstig für die Pisaner mußte die am Hofe von Byzanz herrschende Stimmung sein. Von den beiden 1161 nach Konstantinopel geschickten Gesandten kehrte bereits am 29. Juni 1162 der eine, Botaccio, zurück, wahrscheinlich um authentische Kunde über die Vorgänge daselbst zu überbringen, der andere aber führte die Verhandlungen zum Zwecke eines neuen Vertrags noch fast ein Jahr lang weiter. Da er sich aber weigerte auf die Forderung des Kaisers, die Partei Friedrichs zu verlassen und ihm in keinerleiweise Beistand zu leisten, trotz bedeutender Versprechungen, durch die man die Stadt und ihren Gesandten zu ködern hoffte, einzugehen: so traf er am 22. Juli 1163 unverrichteter Sache wieder ein.³

Rainald war im September 1162 mit dem Kaiser nach Deutschland gegangen, eilte aber bald wieder nach Italien, um die neue Ordnung der Dinge zu befestigen und verschiedene Geschäfte zu erledigen.⁴ Bereits am 31. März 1163 traf er in Pisa ein.⁵ Überall, wohin er kam, fand er dem Kaiser gehorsame Städte und manchen Bischof zog er auf Victors Seite.⁶ Drei Bürger des kaiserfreundlichen Pisa, der Konsul Boccio und die Rechtsgelehrten Gaëtani und Lambert, befanden sich in seiner Begleitung, als er Tusciem, die Mark

reich kamen sie in diesen Tagen in Berührung: cum gaudio rex allocutus est, promittens eisdem amicitiam pro amore Pisane urbis.

¹ A. P. ² A. P. 249. ³ A. P. 246. 247.

⁴ Acerbi Mor. Cont. SS. XVIII, 640. Ficker, Reinald v. Dassel, pag. 51 ff.; Ficker, Forsch. II, 227.

⁵ A. P.: ante Cal. Aprilis.

⁶ Acerb. Mor. l. c. A. P.: nullus enim marchio et nullus nuntius imperii fuit, qui tam honorifice civitates Italie tributaret et Romano subijceret imperio.

und die Romagna durchreiste. Die Florentiner und Lucchesen aber wagten in Anbetracht dessen nicht sich irgend einer Anordnung des Kanzlers zu widersetzen¹ und mußten es geschehen lassen, wie die Pisaner, die erst im Mai des verflossenen Jahres unter dem Eindrucke des Vertrages mit dem Kaiser den Lehnsmann ihres Erzbischofs, Hildebrand, zum Treueid gezwungen hatten,² nun die Gunst der Verhältnisse gehörig ausbeutend, im Juni 1163 die adlichen Herren, die ihnen Ärger verursachten, unterwarfen und ihre Burgen brachen.³ Am 20. September finden wir Rainald abermals in Pisa. Von hier begab er sich nach Sarzana, um einen Konvent abzuhalten. Vor allen wurden daselbst die Pisaner ausgezeichnet. Alle Anwesenden lud Rainald sodann ein nach der Lombardei zum Kaiser, der eben wieder aus Deutschland nahte, ihm zu folgen.⁴ Am 3. November langte Friedrich wieder in Italien an.⁵ Bereits am 23. November gingen Gesandte der Pisaner, unter ihnen die Konsuln Marzuccus Gaëtani und Villanus Rizucki, zum Kaiser.⁶ Sie trafen ihn zu Lodi, wo er am 28. Oktober eingezogen war.⁷ Auch die Genuesen hatten Gesandte entboten; zahlreich fanden sich ein der Adel und die Vertreter der Städte Italiens, um der Befehle des Kaisers zu harren.⁸ Am 2. November traf auch Papst Victor mit seinen Kardinälen ein.⁹ Das Projekt des Krieges gegen Sizilien ward, obgleich das Schisma nicht gehoben war, und England, Frankreich und Byzanz eine durchaus feindliche Haltung gegen Friedrichs Machterweiterung zeigten, wieder aufgenommen und seine baldige Ausführung geplant. Mit den Abgeordneten der beiden Seestädte wurden daraufhin bezügliche Verhandlungen ge-

¹ A. P. — Zur Illustrierung von Rainalds Thätigkeit in Mittelitalien während dieses Jahres dienen Ficker, Forsch. IV, pag. 131, n. 133; Böhmer, Act. imp. sel., pag. 108; St. 3987. 3990.

² A. P. 247.

³ A. P. 249. — Auch rüsteten sie während dieses Jahres nach d. A. P. abermals 13 Galeeren für den Kaiser.

⁴ A. P.

⁵ A. Mediol. SS. XVIII, 375: mense Octubri proximo tertio Lombardiam intravit; minores ib. 395. A. P. 249.

⁶ A. P. l. c.

⁷ Ac. Mor. Cont. Laud. SS. XVIII, 642. Die A. P. sagen nur: reversus est in Longobardiam apud Laudam.

⁸ Nur die A. P. teilen uns mit, daß auch Genuesen anwesend waren. Caff. hat dieses Jahr nicht beenden können, und mit dem nächsten Jahre beginnt die Darstellung Obertos, um vieles breiter und wortseliger zwar als die des alten ehrwürdigen C., aber entstellt durch Leidenschaft, oft sogar durch freche Verlogenheit.

⁹ Ac. Mor. C. pag. 642.

pflagen: sie mußten sich zur Stellung einer Flotte gegen Sizilien verpflichten, während die anwesenden Fürsten den Zug gegen Apulien und Calabrien öffentlich beschworen. Am 14. November trafen die Pisaner wieder in ihrer Vaterstadt ein.¹ Die genuesischen Gesandten hätten vielleicht nicht völlig der Aufforderung des Kaisers ihre Zustimmung gegeben. Aber in Genua gewann sicherlich um diese Zeit die kaiserliche Partei für eine Weile die Oberhand dadurch, daß der Erzbischof Syrus am 30. September gestorben war, der neue Erzbischof Hugo hingegen wohl noch nicht gleichen Einfluß auszuüben vermochte. Die Konsuln des Jahres 1164 zeigten sich darum auch gewillt auf die Pläne des Kaisers einzugehen und schickten gegen den 20. Februar eine Gesandtschaft zu ihm,² die ihn am 26. Februar zu Fano traf.³ Sie erklärte dem Kaiser die Bereitwilligkeit ihrer Gemeinde zur Expedition gegen Sizilien und erbat sich von ihm Aufschluß über die Zeit, da dieselbe vor sich gehen solle.⁴ Friedrich wollte aber in dieser Sache erst nochmals den Rat der Fürsten einholen und forderte sie deshalb auf mit ihm nach Parma zu gehen, wo er am Sonntag Laetare, dem 22. März,⁵ eine Kurie abzuhalten und ihnen bestimmte Antwort zu erteilen gedächte. Aber auch hier vermochte er ihnen noch keinen Bescheid zu geben, versprach es aber zu Sarzana zu thun, wohin er sich vor Ostern (12. April) begeben wollte⁶ und wo er die Vertreter der Gemeinde Genua in größerer Anzahl zu treffen hoffte. Sarzana lag weitaus am günstigsten für eine Unterhandlung zwischen den beiden Seestädten. Wahrscheinlich hatte der Kaiser die Absicht vorher den treuen Pisanern einen Besuch abzustatten, die während dieser Zeit gleichfalls Gesandte zu ihm geschickt und ihn zum Besuche ihrer Stadt eingeladen hatten.⁷ Diese Gesandtschaft weilte am Hofe des Kaisers, als auch die Genuesen in Parma sich befanden.⁸

¹ A. P. 249. 250.

² Obertus 57. — Die Konsuln traten ihr Amt an am 2. Februar; die Gesandtschaft ging zum Kaiser *infra dies quindecim*, sie traf ihn *quarto die ante quadragesimam*, also, da die quadragesima 1164 auf den 1. März fällt, am 26. Februar (*caput jejunii*). *Infra dies qu.* muß demnach übersetzt werden: *sexta 14 Tage nach ihrem Amtsantritte*. — Unter den Gesandten befanden sich die beiden Konsuln *Baldicio Ususmaris* und *Corsus Sigismundi*.

³ Obert. — Urk. aus Fano, dat. v. 21. (24.) Februar. St. 4068.

⁴ Obert., ein leidenschaftlicher Gegner des Kaisers, unterläßt nicht hinzuzufügen: (*exped.*) *quam civitas nostra — invita et coacta facere promiserat*.

⁵ Urkunden aus Parma v. 13. u. 23. März, St. 4009. 4010; bis zum 17. April ist er hier nachweisbar, St. 4013.

⁶ Ob. 57. ⁷ A. P. 250.

⁸ Die Namen, die Obertus pag. 58 anführt, beweisen dies.

In diesen selben Tagen nun, da die Genuesen und Pisaner sich noch beim Kaiser aufhielten, trafen Gesandte des sardinischen Judex Barisone von Arborea ein.

Der Fürst (Judex) von Cagliari, Constantin II., erfreute sich zu Beginn der sechziger Jahre der entschiedenen Gunst der Pisaner.¹ Sein Schwiegersohn, der nach dessen Tode zur Herrschaft gelangt war, Donnicellus Petrus, fand nicht allgemeine Anerkennung, er ward im Oktober 1163 von Barisone Durbini aus Cagliari vertrieben und floh zu seinem Bruder, dem Judex Barisone von Torres, der nun seinerseits mit seiner Sippe ein Heer rüstete und Petrus am 12. März 1164 wieder nach Cagliari zurückführte. Barisone Durbini aber entwich mit seinem Anhang nach Arborea zum Judex Barisone,² den jene beiden nun mit Krieg überzogen und in arge Bedrängnis versetzten.³

Vordem bereits hatte dieser Barisone von Arborea einen verwegenen Entschluß gefaßt. Er hatte im März den Bischof Hugo von S. Guista⁴ zu Friedrich nach Parma entsandt.⁵ Er reiste wohl über Genua, zum mindesten wurde er von zwei Genuesen, Philipp de Justa und Bonusvasallus Bulfericus begleitet.⁶ Hier in Parma erklärte nun Hugo dem Kaiser, daß der Fürst von Arborea sich erbiere ihm den Treueid zu leisten und sein Lehnsmann zu werden, vorausgesetzt, daß er als König von Sardinien mit der ganzen Insel belehnt werde, und daß er sich in diesem Falle verpflichte zur einmaligen Zahlung von 4000 Mark Silber und zur dauernden Entrichtung eines jährlichen angemessenen Tributs.⁷

¹ A. P. 245. ² A. P. 250.

³ Dies geschah nach d. A. P. 251 im April. Als Folge davon wird die Gesandtschaft des Judex von Arborea an den Kaiser hingestellt. Ihre Ankunft könnte in die ersten Tage des April gesetzt, nicht jedoch kann diese Gesandtschaft als Folge der Aprilereignisse aufgefaßt werden. Die pisanischen Gesandten waren, wie bemerkt, in Parma anwesend, sie gingen danach nach Pisa zurück und brachten die Nachricht, daß der Kaiser nach Pisa kommen werde; es wurden Anstalten zu seinem Empfange getroffen: da erkrankte er und schickte Rainald, der schon am 11. April zu Pisa eintraf (A. P. 250). Die sardinische Gesandtschaft ist deshalb noch in den März zu setzen, höchstens in die ersten Tage des April.

⁴ Ob. 58: cum quodam episcopo Sancte Julie. Einen Bischof von S. Julia gibt es in Sardinien nicht, wohl ab von S. Giusta; dieses liegt im Gebiete von Arborea. Annal. Col. SS. XVII, 772: quidam episcopus Sardiniae.

⁵ Canale I, 168 irrt, wenn er die Gesandtschaft zum Kaiser nach Crema gehen läßt.

⁶ Ausdrücklich als solche werden sie von Obertus nicht bezeichnet, doch zwingen ihre Namen zu dieser Annahme: Phil. de Justa s. Atti della soc. ligure I, pag. 352. 354, Bon. Bulfericus ib. pag. 307.

⁷ Ob. pag. 58. Die großen kölnen Jahrb. setzen diesen Vorgang irrigerweise ins Jahr 1160: doch ist die ganze Darstellung so klar, daß ich kein Bedenken

Welcher Vorschlag hätte dem Ohre Friedrichs angenehmer klingen können! Bisher hatte er diesen wunden Punkt, seine Ansprüche auf Sardinien und Corsica, in den Verhandlungen mit Pisa und Genua niemals zu berühren gewagt; jetzt bot ihm ein einheimischer Fürst die Hand dazu, daß er seine Herrschaft auf Sardinien begründe. Er wußte auch die Fürsten gingen bereitwilligst auf den Antrag ein. Nachdem die nötigen Vereinbarungen getroffen, ließ Friedrich zunächst die genuesischen Gesandten vor sich rufen und teilte ihnen mit, daß er Barisone von Arborea zum Könige über Sardinien erheben und eine Gesandtschaft dahin schicken wolle; die Paveser sollten dieselbe nach Genua, die Genuesen sodann nach Sardinien geleiten. Ohne eine Antwort abzuwarten, entließ er sie und rief die Pisaner vor sich, um ihnen dieselbe Mitteilung zu machen und sie, vertrauend auf ihre Ergebenheit, aufzufordern, Barisone, mit dem er einen Vertrag zur Ehre des Reichs abgeschlossen habe, von Sardinien zu ihm zu führen. Die Pisaner weigerten sich dessen, indem sie erklärten, daß jener Fürst gegen ihren Willen gehandelt habe, der Kaiser aber etwas thun im Begriffe sei, was der Ehre ihrer Stadt widerlaufe. Abermals rief der Kaiser die Genuesen und frug sie, ob sie dies zu thun willig seien. Sie erklärten sich deshalb um so mehr dazu bereit, weil die Pisaner sich öffentlich gebrüstet hätten, jene, die Genuesen, würden in dieser Sache nichts wider den Willen der Pisaner unternehmen. Der Kaiser und die Genuesen einigten sich nun dahin, das Genua die Schiffe und die nötige Mannschaft stellen, der Kaiser aber die Kosten der Expedition tragen werde.¹

Wir müssen annehmen, daß der Vertrag geheim gehalten wurde, die Pisaner also völlig arglos mit der Zusage des Kaisers, nächst dem ihre Stadt mit seinem Besuche beehren zu wollen, nach Hause reisten. Hier rüstete man nun auf den Empfang des hohen Gastes; aber ein Unwohlsein verhinderte ihn an der Erfüllung seines Versprechens, und er sandte statt seiner seinen Kanzler Rainald, der am Sonnabend vor Ostern, dem 11. April, in Pisa anlangte.² Nicht das mindeste deutete darauf hin, daß die Pisaner geahnt hätten, was der Kaiser zu thun beschloß. Auch that Rainald alles, um sie Friedrich zu Dank zu

trage die letzte Bestimmung: *et tributum annuatim ei persolvere* aufzunehmen. Acerbus Mor. SS. XIVII, 643: *ea vero aestate quidam judex de S. — ab imperatore cepit implorare, ut regio solio decoraretur*, verbindet diese Unterhandlung mit der im Sommer erfolgten Krönung. — A. P. 251.

¹ Obertus l. c.

² A. Pis. 250. — Die pisanischen Gesandten müssen also mindestens gleich zu Beginn des April sich nach Pisa begeben haben.

verpflichten. Das Osterfest feierte er in Pisa. Es verlief ohne die üblichen erhebenden Feierlichkeiten. Der Taufakt konnte nicht stattfinden, da Villanus, der sich wieder in Pisa aufhielt, sowie die Kleriker sich geweigert hatten, vom kaiserlichen Papste Victor das heilige Öl zur Taufe in Empfang zu nehmen.¹ Danach ging Rainald nach S. Genesio. Hier vernahm er, daß Victor zu Lucca gestorben sei. (20. April.) Sofort eilte er dahin und, ohne kaiserlichen Befehl, ließ er bereits am 22. April Guido von Crema von den anwesenden Kardinälen und Bischöfen zum Papste erwählen;² am 26. April ward er von Heinrich von Lüttich konsekriert.³ Alle Lucchessen, Kleriker wie Laien, gelobten eidlich auf Rainalds Geheiß dem neuen kaiserlichen Papste Paschal Gehorsam. Hierauf ging Rainald wieder nach S. Genesio, wohin er zur Versammlung die Konsuln der Städte, sowie den Adel Tuscians berufen hatte. Die Pisaner entsandten den Konsul Rainerius Gaetani und Bernhard Marangone. Wahrscheinlich führten die Pisaner Klage, daß ihre Grafschaftsrechte nicht gehörig respektiert würden. Rainald fand dieselbe berechtigt und stellte am 2. Mai dem pisanischen Konsul ein deutsches Reitergeschwader unter dem Befehle des Grafen von Volterra zur Verfügung, damit er mit diesem das pisanische Grafschaftsgebiet durchziehe, also dort Ruhe und Ordnung stifte und die Widerspenstigen demütige.⁴ Hierauf gesüzt, durchzogen nun die pisanischen Konsuln Rainerius Gaetani und Lambertus Crassus, der Rechtsgelehrte Hildebrandus Pagani und Bernhard Marangone das ganze Komitat um Recht zu schaffen und zu üben; willig gehorchte

¹ A. P. I. c. K. Pertz setzt danach ein Semikolon, sodaß also das Subjekt in dem folgenden Satze: *postea vero cum amore civitatis ad burgum S. Genesii perrexit*, noch der arch. Villanus sei. Aber aus den Worten des folgenden Abschnittes: *et sic reversus est ad burgum S. Genesii*, folgt, daß Rainald Subjekt ist.

² A. P. 250: — *cum cardinalibus ipsius Victoris — elegit Guidonem*. *Annal. Col. max. SS. XVII, 778. Acerbi Mor. Cont. SS. XVIII, 643.* — ep. ad Thom. Cantuar. in Bouquet XVI, 210 (Watterich II, 537. 38): *Octavianum — IV feria (II feria Watterich) post octavas paschae obiisse in urbe Lucensi*. Die Wahl geschieht nach dem Briefe Friedrichs an die Römer v. 2. Juni 1165 (St. 4046) ab *episcopis et abbatibus almae sedis apost.*

³ *Annal. Col. m. 778*; die anderen Stellen gibt Watterich II, 537 nota 6.

⁴ Bonaini liest in seiner Ausgabe der A. P. (Marangone) in *Archivio stor. it. VI, 2** pag. 35: *et dedit gualdanum teutonicum*. K. Pertz konnte sich darunter nichts denken und emendirte *Gualdanum Teutonicum*, er macht also daraus einen ‚Waldan Deutsch.‘ Schon das folgende ‚*ut cum eo iret*‘ hätte ihn gegen einen derartigen Unsinn argwöhnisch machen müssen. Es muß heißen: *gualdanam teutonicam*. *Gualdana* im Sinne von *equitatus manipularis* ist nicht ungebräuchlich; s. Du Cange III, 578. Also: „er gab ihm ein deutsches Reitergeschwader.“

dor Adel ihren Befehlen, und niemand, so meldet der pisanische Annalist, habe jemals der Stadt in so hohem Grade Ruhm und Ehre gebracht als diese vier Bürger.¹

3.

Die Vorgänge auf Sardinien mußten die Aufmerksamkeit der Pisaner wie Genuesen bedeutend in Anspruch nehmen. Ein weiteres war daselbst geschehen. Die Verbündeten waren im April, vielleicht um Barisone für sein Vorhaben zu strafen, in das Gebiet des Judex von Arborea eingefallen, hatten das Land verwüstet und diesen gezwungen sich mit seiner Familie nach Capre zu retten. Die Pisaner ließen die sich darbietende Gelegenheit, ihren Einfluß auf Sardinien zu vergrößern, nicht vorübergehen. Sie entsandten im Mai den Hildebrand Ranuccii Janni nach Sardinien mit dem Auftrage den Zwist der Fürsten beizulegen. Er zwang die Fürsten, eidlich die Befolgung seiner und seiner Kollegen Vorschriften zu geloben.² Während dies geschah, erhielten die Pisaner auch Kunde von dem genuesischen Versprechen und von der Entsendung von acht Galeeren, auf denen sich die kaiserlichen Boten befanden, nach Sardinien. Sogleich rüsteten auch sie acht Fahrzeuge aus und schickten sie unter dem Befehle des Konsuls Rainerus Solferoli gleichfalls dahin. Sie bewirkten dadurch, daß kaiserliche Gesandte wie Genuesen nicht in die Verhältnisse der Insel einzugreifen wagten. Barisone aber fuhr, nachdem er mit den Gesandten die nötigen Vereinbarungen getroffen, mit diesen nach Genua; in Sardinien aber nötigte der anwesende Vertreter Pisas die anderen mit Recht erbitterten Fürsten zu dem Versprechen, bis zu Barisones Rückkunft die Waffen ruhen zu lassen.³

In Genua kam es bei Gelegenheit der Landung und des Empfangs der Fürsten unter den Parteien, die sich bereits seit mehreren Jahren arg befehdeten, zu blutigen Kämpfen.⁴ Von Genua begab sich Barisone nach Pavia zum Kaiser, wo am 3. August in der Kirche des hl. Symon die Krönung stattfand.⁵ Genuesische wie pisanische Gesandte wohnten

¹ A. P. 250.

² Die Darstellung der A. P. 251 ist nicht recht klar. Der Verf. schließt direkt an: hoc peracto consul predictus treugnam usque ad redditum judicis Arbore posuit. Danach erst, allerdings mit namque eingeleitet, folgt die Erzählung von Baris. Überführung, die vielmehr vor hoc peracto etc. zu geben war.

³ A. P. 251. ⁴ Obert. pag. 58.

⁵ Obert.: — prima die lune mensis Augusti; Acerb. Mor. SS. XVIII, 643: — die lune tertia mensis Augusti. Die A. P. 251 geben ein falsches Datum: quarto idus

dem Akte bei; sie waren Zeugen, wie Barisone dem römischen Kaiser Treue schwur und sein Lehnsmann wurde auf Grund der früher getroffenen Vereinbarungen. Die Genuesen, mit deren Einverständnis Barisone diesen Schritt unternommen — hatten sie doch sogar die zur Krönung erforderliche Krone aus Genua mitgebracht —, wagten selbstverständlich keinen Einspruch: für sie stand nichts auf dem Spiele; dagegen erhoben die Pisaner Protest gegen diese Krönung, die ihrem Vasallen nicht zukomme.¹ Die Genuesen wiederum wollten von einem Vasallitätsverhältnisse des Fürsten zu den Pisanern nichts wissen, sie behaupteten vielmehr, daß viele Pisaner Vasallen Barisones seien, und daß Pisa ohne dessen Land nicht existieren könne. Es stehe ihnen nicht zu, Rechte auf Sardinien geltend zu mache, da vielmehr sie, die Genuesen, Sardinien erobert hätten.² Als auch der Kaiser den Pisanern jeden Rechtstitel auf Sardinien aberkannte, verließen diese die Kurie.³ Auch die Genuesen begaben sich, mit Ausnahme des Baldizo, mit kaiserlicher Erlaubnis nach Hause. Nun forderte Friedrich die versprochenen 4000 Mark: da stellte es sich heraus, daß der König aller Mittel bar war.⁴ Baldizo aber erhielt von Genua die Weisung Barisone

Augusti [Canale I, 169 gibt fälschlich den 1. August]. — Friedrich ist in Pavia urkundlich nachweisbar vom 25. Juli — 29. Septbr., St. 4022—4029.

¹ Außer den A. P. u. Obert. namentlich Acerb. Mor.: licet Pisanis pro posse resistentibus ac rogantibus, ne illum regem constitueret.

² Obert. läßt die Genuesen noch weiter zum Kaiser sagen, daß sie den Musetus gefangen genommen, ihn erst nach Genua und sodann nach Deutschland zum Kaiser geführt hätten. Wir wollen nicht glauben, daß die Genuesen eine derartige unverschämte Lüge vor dem deutschen Kaiser sich hätten erlauben dürfen. Hier findet sich zuerst diese in den späteren pisanischen Annalen immer wiederkehrende Lüge. Die Ann. Pisan. und der gute Auszug der Annal. rer. Pis. wissen von der Gefangennahme des Mus. noch nichts; Michael del Vico jedoch und Sardo berichten diese, sie natürlich durch die Pisaner zum Jahre 1050 (c. P.). Aber bereits i. J. 436 d. H. (1044/45) ist Modschéhid von Dénia gestorben, vergl. Conde, Arab. en España II, 27; Amari, Musulm. di Sicilia III, 12; Dozy, Hist. des Musulm. en Espagne IV, 304. Ich vermute, daß durch die sonst nirgends verbürgte Angabe des Laurentius Veronensis (Murat. VI, cl. 125): die Pisaner hätten den gefangen Sohn Modschéhids, Alanta, d. i. Ali, dem deutschen König übersandt, der Keim zu der Fabel gelegt worden ist. — Dénia nennt Hirsch, Heinrich II., 3. Bd. bearb. von Breßlau, pag. 129, sonderbarerweise „eine kleine Insel östlich von Spanien.“

³ Obertus sagt in seiner gehässigen Weise: quo facto Pisani tacentes et os suum non aperientes erubuerunt et irati recesserunt a curia.

⁴ Die Notiz in den A. P. 251, daß B. mit 30000 Pf. nach Genua gekommen sei, ist natürlich völlig abzuweisen. Auch die übrigen Quellen haben von dem Reichtum und der Macht dieses Abenteurers überschwängliche und gänzlich irrige Vorstellungen, so Acerb. Mor.: maxime opulentus, die Ann. Col. max.: vir potens et ditissimus.

mit allem nötigen zu unterstützen. Er versprach dem Kaiser in Gegenwart des Kanzlers Christian, des Bischofs Heinrich von Lüttich, des Pfalzgrafen Otto und des Grafen Gebhard von Luchenberg¹ die Zahlung der versprochenen Summe bis Weihnacht zu bewerkstelligen. Der Termin dünkte dem Kaiser um vieles zu groß, und nur mit Mühe erlangten die Schuldner eine Frist von zweiunddreißig Tagen. Dann erst erhielten sie die Erlaubnis nach Genua zurückkehren zu dürfen. Hier aber verpfändete man sofort öffentliches Eigentum und so konnte man innerhalb drei Tagen bereits die versprochene Summe, zu deren Entgegennahme die erstmaligen kaiserlichen Gesandten sich wiederum nach Genua verfügt hatten, zahlen.² Auf den Vorschlag Barisones, erst auf Sardinien seine Schulden tilgen zu wollen, gingen die Genuesen allerdings nicht ganz ohne Widerstreben ein, doch fügten sie sich schließlich; denn Barisone hatte sich während dieser Zeit, wenn auch sicher auf kostspielige Weise, einen Anhang zu schaffen gewußt. Hatte er schon zu Pavia sich Vasallen erworben³ — die Geldnot hatte ihn wohl dazu gezwungen —, so fuhr er jetzt in Genua darin fort und ließ sich von einer Reihe vornehmer Genuesen den Treueid schwören.⁴ Unbedenklich thaten also die Genuesen jetzt das, was sie kurz zuvor den Pisanern zum Vorwurf gemacht hatten, die ihrerseits, getroffen offenbar durch diesen Tadel, nicht lange danach in das revidierte Konsularstatut die Bestimmung aufnahmen, daß kein pisanischer Konsul durch Vasallitätsverhältnisse oder andere Beziehungen rechtlicher Natur

¹ Ob. 59: dicite hoc falsogradui et comiti Gavarro et episcopo Lygie et arch. Magentino. — Gebhard und Heinrich sind als Zeugen nachweisbar am 8. August: St. 4024; Boehmer, Acta imp. sel. 121. Otto am 10. Aug.: St. 4026; St., Acta imp. inedita n. 150. — Unter dem archiep. Magon. ist bis jetzt allgemein Konrad, der erwählte von Mainz, verstanden worden. Dagegen ist einzuwenden: 1) daß Obertus erst 1169 zu schreiben begann und es ihm leicht passieren konnte, daß er glaubte, Christian sei bereits 1164, da er als Kanzler Friedrichs eine so große Thätigkeit entfaltete, Erzbischof gewesen. 1166 führt er Christian, wie hier, ein als archiepiscopus M. ohne Namen (pag. 71). 2) Konrad ist in kaiserlichen Urk. aus dieser Zeit nicht als Zeuge nachweisbar; u. 3) Christian ist nicht nur als Kanzler überaus thätig, sondern er tritt auch auf als Zeuge am 8. August, St. 4024 und am 10. August, St. 4025. 4026. Vom 10. August bis 23. Septbr. aber ist eine große Lücke im urkundlichen Material zu vermerken.

² Obert. pag. 60.

³ Obert. läßt ihn zu Friedrich sagen (pag. 59): habeo consilium cum isto consule (Baldiz.) et aliis amicis meis et vasallis meis Papie, quos illuc eo tempore fecerat.

⁴ Ob. pag. 60: cum prefatus rex diu in civitate nostra alacriter equitaret et moraretur quamplures vassallos de melioribus civitatis sibi sub fidelitatis juramento restituit. A. P. 251.

an die sardinischen Fürsten, sowie deren Sippen gebunden sein und kein Geldgeschenk im Werte von mehr als zwanzig Solidi seit Constantin II. von Cagliari empfangen haben dürfe.¹ Jene Ausgaben Barisones aber, wozu ihm natürlich erst Genuesen hatten die Gelder beschaffen müssen,² wie nicht minder auch die zur Rüstung einer Flottille und Besoldung der Mannschaft nötigen Summen, wozu die Gemeinde einen Teil beisteuerte, erhöhten beträchtlich die Masse der Schulden.³ Am 16. September gab Barisone seinem zu Pavia gegebenen Versprechen gemäß den gefälligen Genuesen die für die geliehenen Summen nötigen Garantien und stellte zu diesem Zwecke eine Reihe von Urkunden aus,⁴ aus denen folgende Bestimmungen hervorzuheben sind:

1. das ihm von der Gemeinde Genua zur Befriedigung des Kaisers sowie anderen Zwecken vorgeschossene Geld wird Barisone, bevor er landet zahlen, oder noch auf der Galeere den genuesischen Bevollmächtigten genügende Pfandobjekte darbieten;⁵

2. für den Fall eines von der Gemeinde Genuas zu führenden Krieges wird B. für 100000 Pf. gewährleisten;

3. er wird am 25. December jedes Jahres einen Tribut von 400 Mark zahlen und entsprechende Einnahmequellen dafür als Pfand darbieten;⁶

4. er bewilligt für den Bau von S. Lorenzo die Einkünfte zweier Güter, die nach Vollendung dieser Kirche dem Erzbischof, beziehentlich dem Kapitel von S. Lorenz, zufließen sollen (75, 76);

5. B. verpflichtet sich Bürger von Genua zu werden und jedes dritte Jahr einmal dort Wohnung zu nehmen;

¹ Bonaini, Stat. pis. ined. I, 23. Das Statut ist datiert 1165 ind. 13, gehört also in die Zeit zwischen dem 24. Sept. 1164 u. d. 25. März 1165.

² Die A. P. 251 sagen: pro quo exercitu et fidelibus, quos acquisivit, Januenses ultra 30 milia libras dolose et fraudulenter ei mutuo dederunt.

³ Ob. 60.

⁴ Cod. Sardiniae dipl. I, sec. XII, n. 75—79 (Lib. jur. II, Chartar. I).

⁵ n. 77: solvam in primo ascensu meo in Sardiniam, antequam in terram illam descendam vel pignori dabo in galeis.

Canale, I, 171: restituzione del denaro mutuato appena tornato in Sardegna.

⁶ n. 75 (76): juro, quod pro exercitibus ac guerris, quas commune Janue deinceps fecerit, dabo eis pro centum millibus libris;

Can.: annuo censo di quattro mila marche d'argento e sussidio di lire cento mila in caso di guerra al comune.

— et in singulis annis dabo communi Janue ad natale domini 400 march. arg.

6. er verspricht allen Genuesen, sowie den Einwohnern des zu Genua gehörigen Distriktes, Schutz und Sicherheit im Bereiche seiner Herrschaft,¹ gibt ihnen Handelsprivilegien und gelobt die Pisaner vertreiben und nicht mehr dulden zu wollen;

7. er schenkt der Gemeinde Genua die Kastelle von Mormilla, Arculento und für die genuesischen Kaufleute Land in Oristano für 100 Häuser (n. 75);

8. er verspricht bei jedem Kriege, in den die Genuesen mit den Pisanern wegen Sardinien verwickelt werden, die Hälfte der Kriegskosten zu tragen (n. 75); und wird endlich

9. dahin wirken, daß dem Erzbischof von Genua der Primat und die Legation in Sardinien übertragen werden (n. 75, 79).²

Man wird eingestehen müssen, daß die Genuesen ihr Geschäft dabei zu machen vortrefflich verstanden haben. Und diese Stipulationen betrachtet Canale als einen Ausfluß der Freundschaft Genuas zu diesem Abenteurer!³ Viel leichter ist man geneigt in die harten Worte der pisanischen Annalen einzustimmen und die Aufbürdung einer Schuldenlast von fast 30000 Pf. — ganz abgesehen von den übrigen Bestimmungen, deren Erfüllung für den Fürsten ein Ding der Unmöglichkeit war — zum Teil für eine durchaus schnöde Geldschneiderei zu erklären. Aber noch mehr: die oben skizzierten Vertragsbestimmungen mußten zu einer Kollision des Kaisers mit Genua selbst notwendigerweise führen. Der Kaiser war kraft des vollzogenen Aktes durch ein Leihverhältnis mit Barisone verbunden: jener war Lehnsherr, dieser Lehnsmann. Es kann aber nur als eine Verschleierung angesehen werden, wenn Barisone in den Verträgen nicht ausdrücklich als fidelis der Gemeinde Genua bezeichnet wird; denn indem er sich Genua zum Beistande in jedem Kriegsfall (mehr oder minder) verpflichtete, indem er ferner sich zur Zahlung eines jährlichen Tributs von 400 Mark bereit erklärte, indem er endlich gelobte jedes dritte Jahr in Genua seinen Aufenthalt zu nehmen (cittadinanza): erfüllte er Erfordernisse, wie sie die Genuesen auch in anderen Fällen an umwohnende Adliche, die sie zum Treueid

¹ n. 76. — omnibus Januensibus et de eorum districtu a onato (i. e. a Monaco) usque portum Veneris.

² n. 75 (78): juro, quod, si Januenses voluerint laborare, ut archiepiscopus eorum obtineat primatum et legationes Sardiniae, bona fide inde auxiliabor.

Canale: ricognizione dell'arcivescovo di Genova in legato pontificio e primate di Sardegna.

³ Canale. 171: queste cose amichevolmente convenute e sottoscritte non però attente Barisone — während er vorher über Friedrichs Strenge in der Geldfrage sagt: io li noto, affinché meglio si conosca, chi fosse il Barbarossa e quali avesse a ministri (pag. 170).

veranlaßten, zu stellen pfl egten; beging er eine Handlung, die geeignet war seinem Lehnsherrn Friedrich sein Recht zu entziehen. Weiter bestand auch zwischen den Genuesen, beziehentlich Pisanern, und Friedrich ein Lehnsnexus. In jenen Verträgen aber schlossen Genuesen und Barisone ein Schutz- und Trutzbündnis, dessen Spitze sich wider Pisa kehrte; ja jener verpflichtete sich sogar die Pisaner aus seinem Lande zu vertreiben: geschah dies, so war der Kriegsfall zwischen Pisa und Genua sofort gegeben; der Vertrag mußte den Krieg zwischen den beiden Städten provozieren. Ein Krieg zwischen ihnen schadete aber vor allem auch Friedrich, der dadurch in der Ausführung seiner Pläne, derenthalben er große Gunstbezeugungen den Städten erwiesen hatte, völlig gehemmt worden wäre. Sowohl Barisone wie die Genuesen begingen durch diesen Vertrag eine Handlung, die wider die Pflicht verstieß dem Lehnsherrn keinen Schaden zuzufügen.

Es liegt auf der Hand, daß die Belehnung Barisones nicht wenig die anderen sardinischen Fürsten erbittern mußte. Sie hielten deshalb auch nicht ihr dem pisanischen Gesandten gegebenes Versprechen, sondern erneuerten den Krieg und zerstörten noch im September auch Capre mit Ausnahme der Burg. Die Pisaner aber entsandten sechs Galeeren nach Cagliari zum Schutze der ihnen befreundeten Fürsten und zur Wahrung ihrer Interessen.¹ Dürfen wir Obertus Glauben schenken, so versuchten die Pisaner auch mit Barisone und dem Bischof von S. Giusta anzuknüpfen; es würde zeigen, daß auch dem leichtsinnigen Fürsten seine Lage bereits unerträglich erschien. Die Genuesen aber bewachten ihren wertvollen Schuldner zu sorgfältig, als daß er ihnen hätte entschlüpfen können. Bis zum 22. November verblieb er in Genua.² Die Verzögerung hing wohl damit zusammen, daß im September durch die Ermordung eines der Konsuln, des Markgrafen von Volta, der soeben erst gedämpfte Bürgerkrieg von neuem so arg entbrannt war, daß die Konsuln aus Furcht vor Kämpfen kein Parlament zur Abhaltung der Wahlen, die schließlich nur noch durch die Energie des Erzbischofs zu stande kamen, zusammenberufen wollten.³

Endlich war die Flotte segelfertig und mit der nötigen Mannschaft versehen; acht Galeeren hatte Barisone auf eigene Kosten gerüstet.⁴

¹ A. P. 251. Hier wird von sex galeas gesprochen, pag. 252 aber werden VII gal. erwähnt; natürlich ist hier ein Versehen des Abschreibers anzunehmen.

² A. P. 251. ³ Obert. 61.

⁴ Siehe Urk. n. 76; die A. P. 251 berichten von acht Galeeren und drei Transportschiffen.

Auf der Hinfahrt nahmen sie vier kleine pisanische Schiffe.¹ In Arborea angelangt heischten die Genuesen Zahlung jener Summen; aber der ‚König von Sardinien‘, aller Mittel entblößt, verstand die Verhandlung in die Länge zu ziehen. Die Pisaner hingegen hatten, sobald man Kunde von der Wegnahme jener Schiffe in Pisa bekommen, eilends elf Galeeren gerüstet. Die Anwesenheit oder Nähe Christians verzögerte wahrscheinlich die Entsendung. Doch so hastig erfolgte, als die pisanischen Galeeren unter Führung der Konsuln Petrus und Wilhelm endlich nahten, die Flucht der Genuesen, daß Kaufleute und Leute der Mannschaft in die Hände der Pisaner fielen, die nun ihrerseits sich ganz Sardinien tributär machten und zur Treue verpflichteten. Die Genuesen hingegen langten mit Barisone am 7. Februar 1165 wieder in Genua an.² Entrüstet über den schmachlichen Ausgang der Expedition und argwöhnend, daß ein Einverständniß zwischen Pisanern und Barisone geherrscht, erklärten die Genuesen den ‚König von Sardinien‘ als ihren Gefangenen und übergaben ihn einigen Bürgern zur Bewachung.³ Es wurde somit — nachdrücklich sei dies betont — ein Lehnsmann des Kaisers Schulden halber von einer dritten Partei in Haft genommen. Daß derselbe dadurch in den Augen der anderen Lehnsleute des Kaisers, seiner Genossen, der Ehre verlustig gehen mußte, ist wohl unzweifelhaft. Verlust der Ehre aber, d. i. des Anspruchs ‚auf die Achtung seiner Genossen‘ macht den Lehnsmann nicht nur lehnsunfähig für die Zukunft, sondern auch der erworbenen Lehnsrechte verlustig.⁴

Es kann kein Zweifel obwalten, daß die Gesamtsumme dieser mit der Belehnung Barisones verknüpften Vorgänge nicht nur mit Recht des Kaisers Zorn gegen Genua erregen mußte, sondern auch, daß der Kaiser nicht verpflichtet sein konnte einen Menschen, der zu entwürdigenden Verträgen seine Zustimmung gegeben und jetzt in noch entwürdigenderer Haft gehalten wurde, fürderhin als seinen Lehnsmann zu betrachten.

4.

Gegen Ausgang des Herbstes 1164 war Friedrich nach Deutschland zurückgekehrt; der Reichsangelegenheiten in Italien waltete

¹ A. P. 252. Will man sich nicht in einen Widerspruch mit dem folgenden verwickeln, so muß man annehmen, daß nach der genuesischen Auffassung die Wegnahme der vier Schiffe durch die Galeeren des Fürsten erfolgte.

² A. P. 252. Obert. 62.

³ Cb. 62. A. P. 252: *judicem in carcere tenerunt*.

⁴ Homeyer, Lehnrecht, Sachsenp. II, 2 pag. 510. LL. II, 200.

istian. Er hatte den Auftrag erhalten dem kaiserlichen Papste in
ien die gebührende Anerkennung zu erwirken. Im November traf
n Pisa ein. Wahrscheinlich hielt es nicht so leicht die erzürnten
mer zur Anerkennung und Aufnahme Paschals zu bewegen. Am
November geleitete er endlich den Papst nach Pisa. Während
lanus abermals aus der Stadt nach der Insel Gorgona entwich,
um die Bürgerschaft den kaiserlichen Papst ehrenvoll auf und be-
bergte ihn in ihren Mauern, bis ihn Christian nach Viterbo führte.¹
Anwesenheit Christians verzögerte zunächst wohl die Entsendung
Schiffe nach Sardinien. Doch mußte Christian der Vorstellung,
leche Folgen die Verträge nach sich ziehen würden, Gehör schenken,
d vollends konnte die Bereitwilligkeit der Pisaner ihn mit Geld,
ssen er sehr benötigte, unterstützen zu wollen, ihn nur günstig für
se stimmen.² Er ließ es deshalb einmal geschehen, daß die Pisaner
ie Flotte nach Sardinien entsandten und gab sodann den Pisanern
ersprechungen bezüglich Sardiniens beim Kaiser für sie wirken zu
llen.

Die in Genua mit Barisone wieder anlangenden Galeeren über-
achten sogleich die Nachricht, daß die Pisaner bei der Insel „Asinaria“
n schiffbrüchiges genuesisches Fahrzeug mitsamt der Mannschaft
kapert und nach Pisa geführt hätten.³ Sofort ließen die Genuesen
im Kaiser durch zwei Gesandte gegen diese Waffenstillstandsver-
letzung Protest einlegen; Friedrich schickte sogleich seinen Kapellan
onrad nach Pisa, behufs Wiederherstellung des Friedens.⁴ Nun hatten
er auch bereits die Pisaner, etwa vierzehn Tage später als die
enuesen, am 24. Februar 1165, drei Gesandte, darunter den Konsul
guccio, den Sohn des Lambertus, nach Deutschland zum Kaiser
eschickt.⁵

¹ A. P. 251: Pisani eum honorifice tenuerunt usque quo jam dictus cancellarius duxit eum Viterbo. — Die Angabe des Kardinals Otto in seinem Briefe an Thomas von Canterb. (Bouquet XVI. 238, Watterich II, 545): archiepiscopus recessit, clerus aufugit, totus populus ipsum Guidonem contemnit, ist also zum Teil unzutreffend. — Urk. Paschals aus Viterbo v. 13. April 1165. Jaffé 7408. 7409.

² Aus d. A. P. erfahren wir darüber nichts, Obertus aber berichtet uns bei späteren Vorgängen (pag. 71), daß die Pisaner damals Christian 13000 Pf. gegeben hätten, um Sardinien zu erlangen. Ganz abzuweisen ist aber die daselbst sich findende Angabe, daß Christian deshalb die Pisaner mit Sardinien belehnt habe: quam dedit nobis et investiti sumus vestra libera voluntate (scil. imperatoris).

³ Ob. 62. — Die navis Asinarie, die noch mehrfach spukt, ist vielleicht identisch mit der galea de Ladiana A. P. 252: que galee (jene 11) in itinere unam galeam de Ladianaprehendiderunt.

⁴ Ob. 62. ⁵ A. P. 252.

Oggleich Konrad längere Zeit in Pisa weilte, so konnte er doch dem ihm entgegeneilenden genuesischen Konsul Ottobonus, den er in Sestri traf, keine tröstliche Mitteilung machen. Dieser versuchte nochmals den Weg der Unterhandlung und ging mit dem Kapellan nach Porto Venere, von wo aus sich der letztere nach Pisa begab. Mit dem pisanischen Konsul Uguccio¹ und acht Senatoren kehrte er zurück: auf der St. Johanninsel wurden die Verhandlungen gepflogen. Der Kapellan befahl den Pisanern im Namen des Kaisers die Rückstattung des gekaperten Schiffes. Die Genuesen verweigerten über andere Punkte, wie die Pisaner forderten, zu verhandeln, bevor Schadenersatz geleistet worden sei. Die Pisaner holten sich Weisung in der Stadt, kamen aber erst nach acht Tagen mit dem Bescheide zurück: die Hälfte des Schiffes herausgeben zu wollen, während sie die andere als Bergelohn für den gemachten Aufwand zurückhalten würden; doch erboten sie sich erst dazu nach Erledigung der anderen Fragen. Die Genuesen aber und der Kapellan heischten sofortige Erfüllung der Forderung. Die Pisaner brachten die Verhandlung auf Barisone, den sie als ihren Vasallen bezeichneten, die Genuesen verlangten in diesem Falle Tilgung der Schulden Barisones. Abermals erholten sich die Pisaner Rat, wieder blieben sie sieben Tage aus. Noch mehrere Male erneuerten sie dieses Manöver. Endlich ward Konrad zornig und forderte die beiden Parteien vor das Gericht des Kaisers.² Er selbst ging nach Pisa, um die Absichten der Pisaner klarer zu erkennen. Unterdessen segelte Trepelcinus mit einer Galeere in den Hafen von Porto Venere, in der Absicht seinen Landsleuten, den Pisanern, Schaden zuzufügen. Der genuesische Konsul suchte dies zu verhindern.³ Bereits aber waren die Dinge soweit gediehen, daß die Pisaner die Verhandlungen nicht mehr in die Länge zu ziehen brauchten. Zugleich hofften sie sich des Trepelcinus bemächtigen zu können. Mit einer Galeere drangen sie am 17. Mai in den Hafen von Porto Venere, aber der genuesische Konsul eilte jenem mit mehreren Schiffen zu Hilfe.⁴ Der Überfall wird als Vertragsbruch angesehen; es kommt zum Kampf und sowohl jene pisanische Galeere wie auch der Konsul der Pisaner geraten in die Gewalt der Genuesen.⁵ Dies geschah am 17. Mai. Am

¹ Also gab es zwei Konsuln dieses Namens in Pisa.

² Man hat nicht verschmäht die aberwitzigen Worte, die Obertus dem kaiserlichen Gesandten in den Mund legt: *et quis plus obtulerit, plus valet et plus erit amicus imperatoris, nachzubeten; s. Canale I², 173.*

³ Obert. 64. 65. — Über Trep. s. pag. 52.

⁴ A. P. 253. ⁵ Ob. 65.

Tage vorher nämlich waren die pisanischen Gesandten wieder aus Deutschland eingetroffen.

Eine klare Darstellung der Vorgänge und gewichtige Empfehlungen Christians hatten offenbar alsbald einen völligen Umschlag der Meinung des Kaisers erzeugt. Nicht wenig mochte dazu auch die Antipathie, die man in Genua sicherlich gegen den kaiserlichen Papst offen zur Schau trug, das ihrige beigetragen haben. Ob der Kaiser vielleicht auch darüber unterrichtet war, daß Alexander, den die Römer um die Wende des Jahres aufgefordert hatten seine Residenz wieder in Rom aufzuschlagen, die Genuesen um die erforderlichen Galeeren gebeten, das bleibe dahingestellt.¹

Sardinien aber wurde als ein anheimgefallenes Lehen betrachtet und vom Kaiser auf Bitten der pisanischen Gesandten und auf den Rat der weltlichen und geistlichen Fürsten den Pisanern zu Lehen gegeben.²

Wenn nun auch das Recht des Kaisers jenes Lehnsverhältnis zu Barisone aufzulösen, als ganz unzweifelhaft erscheinen muß³, so kann doch eine andere Erwägung, ob es eine kluge politische That war, sicher nicht zu einem gleich günstigen Resultate führen. Sicherlich haben Zorn und Entrüstung den Kaiser zu diesem vorschnellen Entschlusse verführt. Am 17. April (1165) belehnte er zu Frankfurt feierlichst die Stadt Pisa, und an deren Statt den anwesenden Konsul, mit ganz

¹ Otto Cardin. Thomae Cant. bei Bouquet XVI, 238. Watterich II, 545. Baronius, Annales eccl. XII, 521. — dominus papa mandaverat Januae pro galeis. Dieser Brief ist verfaßt, bevor die Vorgänge auf dem würzburger Reichstage, 24. Mai 1165, am päpstlichen Hofe bekannt waren. Das Plusquamperfekt zwingt uns, die Aufforderung des Papstes möglichst früh anzusetzen. Es fragt sich, wie zu verstehen ist: qui (Januenses) putant et timent imperatorem cum Pisanis pro receptione Guidonis Cremensis magnas conventiones et promissiones fecisse, dubitant adhuc. Dies kann doch nur die Beziehungen der Pisaner zu Christian betreffen. Die Aufforderung des Papstes kann recht gut im Januar oder Februar an die Genuesen ergangen sein. Der Papst wurde nach Romoald SS. XIX, 434 von den Römern eingeladen morte Octaviani (Vicar d. Papstes) cognita; nach d. Vita Alex. 399 ging die Gesandtschaft nach Sens unter dem neuen Vicar Johannes vom Titel der hh. Johannes u. Paul. Ob Johannes noch 1164 Vicar wurde, ist nicht zu erweisen.

² A. P. 252: consilio namque archiepiscoporum et episcoporum ducum atque imperialis aulae principum totam insulam Sardinee Pisane civitati in feudum dedit.

³ In allen Darstellungen werden dem Kaiser deshalb schwere Vorwürfe gemacht, z. B. von Prutz II. 5, wonach diese Belehnung „früher feierlich verbrieftete Rechte einfach vernichtete“; s. auch Muratori, Ann. d'It. 1164, Dove 106, Varrentrapp 22; völlig inkorrekt erzählen Raumer, Hohenstauf. II², 138, Canale I², 163.

Sardinien und allen die Herrschaft bezeichnenden Rechten und hob alle früher von ihm dieser Insel halber getroffenen Dispositionen auf, beträfen diese irgend eine Stadt, den Herzog Welf oder einen anderen. Für den Kaiser beschwor der Herzog Ulrich von Böhmen diesen Vertrag.¹

Nachdem also die Pisaner mit dieser glücklichen Botschaft in Pisa angelangt waren, trug man hier keine Bedenken mehr, die arglistig hingezogenen Verhandlungen abzubrechen. Die Belehnung mußte den Krieg zwischen den Pisanern und Genuesen zur Folge haben; jene provozierten ihn im Vertrauen auf den Beistand des Kaisers. Die Mission Konrads erledigte sich somit von selbst.

Die Genuesen konnten nicht gewillt sein, den soeben unter Darbietung großer Geldmittel errungenen Einfluß auf Sardinien ohne weiteres aufzugeben. So begann der Krieg abermals und währte ohne nennenswerte Unterbrechung länger als zehn Jahre. Das Endresultat war freilich ein ganz anderes als es anfangs den Anschein haben mochte. Diesen Krieg aber bis in seine Details zu verfolgen würde ermüdend und zwecklos, oft sogar wegen der Parteilichkeit der Annalen gerade zu unmöglich sein.²

¹ Tronci, Memorie 112. dal Borgo 40. Lünig II, 1055. Codex Sard. dipl. I. sec. XII, n. 81; über die Urk. s. St. 4042, Varrentrapp 128. Die Urkunde ist erhalten in einer Abschrift aus d. 14. Jahrh. Die unlauteren Bestandteile in der Rekognition und der Zeugenreihe sind darauf zurückzuführen. Daß der Inhalt völlig unbedenklich ist, geht doch aus der auffälligen Übereinstimmung nicht nur der Thatsachen, sondern auch der Ausdrücke und Wendungen mit d. A. P. 252 hervor. Dem Verf. der A. P. ist entschieden die Urkunde bekannt gewesen. Das Datum der Belehnung paßt vortrefflich in den Gang der Begebenheiten. Der Aufenthalt d. Kaisers zu Frankfurt ist ganz wahrscheinlich (29. März zu Fulda, St. 4040, vor dem 23. Mai zu Würzburg, St. 4043). Unverständlich ist es mir, wenn Prutz II, 5, die Urkunde so abfertigt: „die darauf bezügliche Urkunde ist nach St. unecht.“ Prutz sagt ebenda: „den Eid für den Kaiser leistete König Wladislaus von Böhmen“. A. P.: „principem Boemorum, potentissimum utique virum, jurare fecit“, Urkunde: „dilectus princeps noster Uldericus dux Boemie — sacramentum prestitit.“ Nach dem 26. Februar ist König Wladislaus von Böhmen beim Kaiser nicht mehr nachweisbar, St. 4040. Sicherlich würde er mit rex bezeichnet worden sein. Allerdings mußte Ulrich sich danach vom kaiserlichen Hofe entfernt haben. Am 18. Aug. u. a. 29. Septbr. ist er wieder beim Kaiser nachweisbar St. 4050. 4053. Tourtual, Böhmens anteil etc. II, 331. 336. — Eine auffällige Bemerkung zu unserer Urkunde hat Scheffer-Boichorst (Forschungen XI, 516, Anm. 2) gemacht. Sie beginnt: „zwar ist die Urkunde, wie sie vorliegt, eine Fälschung d. 14. Jahrh. etc.“ und schließt: „als Fälschung im eigentlichen Sinne darf sie nicht bezeichnet werden.“ — Unrichtig ist die Bemerkung von Räumers II³, pag. 119 Anm. 1; vielmehr hat Fanuzzi statt 15 kal. maii 15 Mai gelesen.

² Die Gewinn- und Verlustlisten des Jahres 1165 gewähren ein Bild, wie bedenklich die Überlieferung ist. Nach den A. P. nehmen die Pisaner: ga-

Die Pisaner hatten, wie bereits bemerkt, nach Barisonos Gefangenhaft sich in Sardinien als Herren eingerichtet: die Mannschaften aber durch mancherlei Unfug und durch offenbaren Raub — wider den Befehl der Konsuln — die um Torres wohnenden Sarden so erbittert, daß diese sich am 12. Mai erhoben, die Pisaner angriffen und ihrer fünfzig erschlugen. Die drei in Torres bei den Konsuln anwesenden *cives*¹ gerieten in nicht geringe Besorgnis und fuhren sogleich mit den Konsuln nach Pisa um Genugtuung zu leisten. Der Fürst von Torres, den dieser Vorfall zu allermeist berührte, beschwor seine Unschuld, empfing sein Land von Pisa zu Lehen, verpflichtete sich 100 Pf. zu zahlen und einen jährlichen Tribut von 100 Pf. und ein Paar Falken der Gemeinde zu entrichten.²

Leichtes Spiel hatten gewiß die Genuesen in Tusciem gegen Pisa, als sich hier durch rücksichtslose egoistische Förderung der kaiserlichen Pläne sicherlich verhaßt genug gemacht hatte. Zwar solange Christian in Italien weilte, werden die tuscischen Gegner nicht gewagt haben, etwas feindliches gegen die Pisaner zu unternehmen. Er hatte wahrscheinlich auf die Kunde hin, daß die Römer den Papst eingeladen, einen Zug gegen Rom unternommen und bei dieser Gelegenheit Paschalich Viterbo geleitet. Er hatte sodann die Campagna und die Marittima verwüstet und Rom in arge Bedrängnis gebracht, aus der es sich durch ein Versprechen, den kaiserlichen Papst anzuerkennen, falls Alexander des Michaelis nicht zurückgekehrt sei, gerettet hatte.³ Sobald er aber nach Deutschland angelangt war — und bereits am 14. Juni rekog-

otum — alias naves — unam magnam navem oneratam — alias quam plurimas naves — 7 buthetos — 37 angesehene Genuesen (*magni cives*) — 28 (38 bereits in Breviarium) naves cum Januensibus et havere magno — plurimas naves — unam caricatam — unam navem Januensium et burgensium Panormi — ferner in Flecken Albenga — 5 magnas naves incenderunt — endlich siegten sie in terra contra Rodanum: multi Januenses capti et interfecti; dagegen büßen sie ein: 5 vagas naves und durch Schiffbruch 12. — Die Genuesen aber haben nach Obertus den eigentlichen Verlust nur Albenga zu beklagen, der Kampf an der Rhonemündung ist nach ihm unentschieden; sie kapern dagegen: navem Pisanorum — duas galeras honoratas — ferner gerät in ihre Gewalt navis Pisan. de Buzea rediens; — sie verbrennen zu Torres domos et turres, quas Pisani dudum magnis expensis pulchre edificaverunt.¹

¹ A. P., pag. 252. Bareso v. Torres, Petrus v. Cagliari, dessen Bruder [Petrus] iudex mit Ausfall von frater nach ejus] u. der de Galluri.

² A. P. 252.

³ Ep. Joann. Saresb. Migne, Patrol. lat. CIC, n. 140 (Watter. II, 546. Baronius XII, 520). Annal. Ceccan. SS. XIX, 285. Sigeb. Cont. SS. VI, 412; s. Varrentrapp III ff. gegen Reuter II, 181.

noszierte er eine Urkunde Friedrichs zu Würzburg¹ — erhoben sich auch sogleich die Lucchesen, die erbittertsten Gegner der Pisaner in Tusciën. Aber sie wurden auch sofort am 1. Juni bei Bagno di Montepisano geschlagen und bis Massa zurückgetrieben.²

Der Kampf der Pisaner und Genuesen aber drehte sich vornehmlich um die Provence und Languedoc. Daß sich die Genuesen dort keiner Beliebtheit erfreuen konnten, liegt auf der Hand, um so größer waren die Chancen der Pisaner. Bereits am 29. April hatten diese mit Ermengard, Vikontesse von Narbonne, einer energischen auch in der Literaturgeschichte gefeierten Dame, einen Vertrag abgeschlossen und dadurch dem Handel ihrer Kaufleute in dem Gebiete jener die nötige Sicherheit geschaffen.³

Der Rhonestrom mit seinem verzweigten Mündungssystem war während des Sommers 1165 der Tummelplatz der pisanischen und genuesischen Galeeren. Die Kämpfe selbst übergehen wir; jeder Teil bemühte sich des andern Einfluß zu vernichten. Es muß deshalb als ein entschiedener Erfolg der Genuesen angesehen werden, daß Raimund von Toulouse und St. Gilles, anfangs mitsamt den Bürgern dieser Stadt den Pisanern zugethan, gegen Ende der Kampfzeit, im Oktober, sich zu einem Vertrage mit den Genuesen gezwungen sah, der ihm die Verpflichtung auferlegte, den pisanischen Kaufleuten den Zutritt in sein Gebiet zu wehren, seine Bereitwilligkeit aber mit 400 Pf. [der Münze von Milgueil] lohnte.⁴

Der empfindlichste Schlag aber, den die Pisaner in diesem Jahre über sich ergehen lassen mußten, traf sie am 29. Oktober: an diesem Tage nämlich erlitt ihre Flotte bei den Inseln von Hyères einen schweren Schiffbruch und büßte von einundreißig Schiffen zwölf ein.⁵ Und da die Genuesen außerdem noch im Oktober einen glücklichen Zug gegen

¹ St. 4048.

² A. P. 252. — Roncioni 318 und Tronci, pag. 108 lassen schon 1163 den Krieg zwischen Pisa und Lucca beginnen. Die Quelle sind die *croniche di Pisa*. Tart. I, 391. Schon die Stelle in d. pisanischen Konsularstatut v. J. 1165 c. P. ind. XIII (Bonaini, Stat. inediti I, pag. 28) zeigt, wie irrig dies ist.

³ 3 kal. madii 1165. Tronci 116. 117. Lünig I, 1057. — Über Ermengard v. Vic et Vaissète, *Histoire de Languedoc* (neue Ausgabe) III, 870.

⁴ Lib. jur. I, n. 245: *mense octobri in capella Trolie in civitate Arelatense. — et non recipiam Pisanos, si [im Texte nisi] fuerint negotiatores et venerint commercationibus vel pro mercationibus, in tota mea terra vel in posse meo.* Obert. pag. 68. — Auffällig ist, daß die südfranzösischen Quellen diese Kämpfe fast völlig übergehen; nur das *breve chron. Nemaus.* (Bouquet XII, 367) berichtet: *iterant Genueses in Portu S. Aegidii contra Pisanos.*

⁵ A. P. 253. 254. Obert. pag. 68: 13 Galeeren.

Sardinien unternommen und bei Torres die von den Pisanern daselbst angelegten Befestigungen zerstört hatten: so meinten sie, daß nun Pisa zu einem Frieden mürbe genug sei; aber der Vorschlag Genuas, das, vom Bürgerzwiste heimgesucht, sich gleichfalls nach dem Frieden sehnen mußte, ward in Pisa keiner Antwort gewürdigt.¹

5.

Währenddem hatte auch Alexander, den Bitten der Römer nachgebend, sich in langsamer Reise von Sens aus dem Golf du Lion genähert. Aus Furcht, vor den Pisanern zumal, hatten zu Beginn dieses Jahres die Genuesen Bedenken getragen, dem Wunsche des Papstes Schiffe zur Überfahrt zu stellen, zu willfahren. Allerdings würden sie — hieß es in ihrer Antwort weiter — sich dazu sofort bereit finden lassen, wenn die lombardischen Städte sich verbündet gegen den Kaiser erheben würden.² Jetzt, mit den Pisanern im Kriege, konnten sie vorerst nicht gut daran denken, dem Papste das Geleite zu gewähren. Anfang Juli 1165 war Alexander in Montpellier.³ Die Seefahrt schien nicht gefahrlos zu sein; in päpstlichen Kreisen war die Ansicht verbreitet, daß der Kaiser mit Gewalt Alexanders Reise hindern wolle, und als Werkzeug seiner Pläne betrachtete man die Pisaner.⁴ Um dem 22. August war alles zum Aufbruch nach Rom fertig;⁵ mehrere Kardinäle hatte Alexander bereits dahin vorausgeschickt. Einige Tage später bestiegen auch er und sein Gefolge zwei Galeeren, um sich zu einem ihrer harrenden Johanniterschiffe zu begeben. Bereits hatte die Mehrzahl der seinen sich auf das Schiff begeben: da erschienen pisanische Galeeren. Die Pisaner hatten nämlich am 11. August jene aus einunddreißig Galeeren bestehende Flotte auslaufen lassen. Sie hatte Capo Corse verwüstet und am 21. August Albenga überfallen und genommen, danach aber des Unwetters wegen in den benachbarten Häfen Schutz suchen müssen. Als das Meer wieder gefahrlos war, segelten

¹ Obert. 68 läßt den Pisanern melden: si placeret eis, nos staremus ad conventionem factam ad Ilicem inter nos et ipos. Welche conventio zu Lerici?

² S. d. Brief d. Johannes von Salisb. an Thomas von Canterb. Watterich II, 545 f. Bouquet XVI, 238. Baronius XII, 521.

³ Jaffé 7486 vom 10. Juli.

⁴ Epist. Joann. Sar. Migne CIC, n. 140. Watter. II, 546. Baron. XII, 520, wo fälschlich auch die Genuesen als Alexanders Feinde genannt werden.

⁵ Alexander befand sich damals im Hafen von Milgueil (in gradu Mercurii); Jaffé 7500. — Über diese Vorgänge giebt uns genaue Kunde ein Brief Alexanders vom 10. Sept., Jaffé 7501. Migne CC, n. 374. Watter. II, 553.

achtundzwanzig derselben nach Montpellier zu.¹ Sie langten eben an, als der Papst sich auf jenes Fahrzeug begeben wollte. Angstvoll fuhr er mit dem übrigen Teile seines Gefolges nach Maguelonne zurück; jenes Schiff aber erreichte glücklich das bestimmte Ziel.² Des Papstes Sorge war überhaupt unbegründet: nachdrücklich betonten die Kapitäne der pisanischen Galeeren, daß sie keineswegs die Absicht gehabt ihm Leid zuzufügen. So traf denn auch er kurze Zeit danach, im November, wolbehalten, wenn auch vom Unwetter stark mitgenommen, in Messina ein.³ Am 23. Nov. hielt er, vom Volke unter hohen Ehrenbezeugungen empfangen, wieder seinen Einzug in Rom.⁴ Sogleich fühlte er auch festen Boden unter seinen Füßen.

Mit Unmut mußte es ihn erfüllt haben, daß Sardinien, ein Besitztum des Stuhles Petri, den Pisanern zu Lehen gegeben worden sei. Ein Recht derselben auf diese Insel existierte dadurch natürlich nicht für ihn. Nicht minder mußte es auch für ihn unzweifelhaft sein, daß auch die Genuesen nicht befugt seien, sich in den Besitz der Insel einzusetzen. Schon am 18. Januar wandte er sich in dieser Angelegenheit an den Erzbischof Hugo. Er teilte ihm mit, wie ehrenvoll er von den Römern empfangen worden sei und bat ihn, seinen Einfluß bei den Konsuln dahin geltend zu machen, daß Sardinien dem römischen Stuhle erhalten bleibe, und daß es die Genuesen nicht in die Herrschaft der Pisaner, die abgesehen von anderem schweren der Kirche zugefügte Unrechte nun auch den Besitz dieses Eilandes dem Stuhle Petri streitig machten, gelangen lassen möchten. In gleichem Sinne hatte er sich auch — wie wir aus jenem Briefe ersehen — an die Konsuln von Genua gewandt.⁵ Seinem Einflusse dürfte es auch zuzuschreiben sein, daß

¹ A. P. 153. — Reuter II, 187 hat unrichtig dargestellt.

² Nach Romoald SS. XIX, 434 umringten die Pisaner das Schiff, ließen es aber ungefährdet, da sie den Papst nicht fanden, seinen Weg fortsetzen. Wilhelmus Neubrig. berichtet sogar von einem seeräuberischen Angriffe auf dasselbe. Bouquet XIII, 110.

³ Romoald l. c., der nach der Erzählung des Papstes berichtet. Vita Alex. pag. 400. Robert. de Monte SS. VI, 514.

⁴ ep. Alex. v. 24. Novemb., Jaffé 7503. Vita Alex. 401. Romoald l. c. Sig¹ Cont. Aqu. SS. VI, 411.

⁵ Cod. Sard. dipl. I, sec. XII, n. 68, wo der Brief datiert ist vom 15. Jan. 1162 Laterani, obwol kein Wort desselben erlaubt, ihn in d. J. 1162 zu setzen, und obgleich Alex. damals in Genua weilte. Über den inkorrekten Text s. Dove. De Sardinia insula 111, Anm. 1. — Über die Pisaner schreibt Alexander: de cetero attendentes, quo modo cives [ausgefallen Pisani] inter alias injurias et obprobria, que Romane ecclesie intulerunt, terram Sardinie a dominio et jurisdictione S. Petri et nostra alienare conantur. — Der Brief an die Konsuln [dilectos filios nostrae civitatis consules attente rogare ac commonere curavimus] ist verloren.

Um dieselbe Zeit zwei Gesandte nach Genua schickten, brachten sie die Briefe mit —, um Verhandlungen behufs eines Vertrages zwischen den beiden Städten einzuleiten. Am 2. Februar 1166 kam ein die Pisaner benachteiligender Vertrag zu stande; im April ward er zu Rom ratifiziert.¹ Er vernichtete das gute Einvernehmen, das seit 1150 zwischen Pisanern und Römern bestanden hatte.² Die Bitten des Papstes erfüllten die Genuesen nur höchst einseitig.

Die Pisaner entsandten sie Anfang Mai Otto de Caffaro mit vier Schiffen nach dem Golf du Lion, der daselbst vom Mai bis Ende Juni eine erfolgreiche Sperre über die Häfen verhing. Ein Schiff segelte sodann Obertus Recalcatus nach Sardinien, um die Insel Genuas geltend zu machen. Die Bewohner von Arborea erkannten willig einen Tribut von 600 Pf. zum Beweise ihrer Treue, Petrus von Cagliari aber leistete der Gemeinde und dem Papste den Treueid und erhielt sein Gebiet zu Lehen,³ verpflichtete sich aber dafür innerhalb vier Jahren der Gemeinde 10000 Pf. zu zahlen und nach deren Zahlung ihr einen jährlichen Tribut von 100 Pf. zu zahlen und nach deren Zahlung ihr einen jährlichen Tribut von 10 Pf. zu zahlen und nach deren Zahlung ihr einen jährlichen Tribut von 1 Pfund — zu entrichten und nur mit Erlaubnis der genuesischen Konsuln die Pisaner in seinem Gebiete zu dulden.⁴ Wohl bei derselben Zeit brach auch Barisone von Torres seinen eben erst den Pisanern geleisteten Treueid, löste sich von seinen Verpflichtungen und schloß einen Vertrag mit den Genuesen,⁵ worin er diesen für den Fall, daß sie bei Gelegenheit eines Krieges zwischen ihm und den Pisanern ihm Beistand leisten würden, eine Entschädigung von 2000 Pf. versprach.

Als Obertus von seiner erfolgreichen Expedition zurückkehrte, fand er, daß die Zustände in Genua sich wesentlich verschlimmert hatten. Die Konsuln sannten zwar auf Besserung, das Mittel aber, das sie vorschlugen, die kämpfenden Parteien einen Waffenstillstand schwören zu lassen, erwies sich als erfolglos. Doch galt es vor den Pisanern,

¹ Mon. Patr. Chart. II, n. 1517. Der Vertrag wurde noch vor dem 2. Februar 1166 in Genua geschlossen und beschworen; die Namen der vier genues. Konsuln gehören dem Amtsjahr 1165 an. Nur das die Römer bindende Dokument ist erhalten.

² e darüber Excurs, n. 2.

³ e communi Janue. A. P. 254. Doch berichten die A. P. an einer andern Stelle, indem sie ihn mit der gleichzuerwährenden Gemeinde in Konnex bringen.

⁴ e 251. Cod. Sard. dipl. I, sec. XII, n. 82, datiert anno ab

die am 23. Mai ein von Sardinien kommendes Schiff, dessen Ladung zur Schuldentilgung Barisonos dienen sollte, gekapert hatten, die Schwäche zu verhüllen. Sie rüsteten deshalb ein zum Schutze Sardinien bestimmtes Geschwader von neun Galeeren, das aber an der Küste von Cagliari vor siebzehn pisanischen das weite suchen mußte.¹ Doch stellten die Genuesen durch die Rüstung von einunddreißig Galeeren ihr Ansehen wieder her.² Jetzt, Ausgang Juni, suchten die Pisaner zu Porto Venere Friedensunterhandlungen anzuknüpfen, die aber nunmehr wegen der Weigerung der Genuesen zu keinem Resultate führten.³ Dafür wurden diese am 25. Juli bei der Insel Elba von den Pisanern geschlagen und büßten zwei Schiffe ein, und am 20. August fielen sogar zwei genuesische Konsuln, Balduin Guercius und Wilhelm Galeta, die, verhaßt bei den Untergebenen, von diesen während des Gefechtes im Stiche gelassen worden, in die Hände der Pisaner.⁴ Auch die Römer hatten während dieser Zeit die Erfahrung machen müssen, daß der römisch-genuesische Vertrag den Pisanern keine Freude bereitet hatte. Schon gegen Ende Juli hatten pisanische Schiffe mehrere römische in der Nähe von Terracina gekapert.⁵ Am 9. September nahmen siebzehn pisanische Galeeren, die im August auf Piratenschiffe aus Dénia Jagd gemacht hatten, das Kastell von Civitavecchia — wie der Annalist bemerkt — zur Ehre des Kaisers und erbeuteten der Küste entlang segelnd, noch viele Schiffe.⁶

Dagegen gelang es im Oktober den Genuesen, die Lucchesen wieder für den Krieg gegen Pisa zu gewinnen und in ein festes Bündnis zu verstricken.⁷ Demzufolge werden die Genuesen die Lucchesen im Kampfe gegen die Pisaner unterstützen, die genuesischen Schiffe den Lucchesen in gleicherweise wie den Genuesen selbst zur Verfügung stehen, die Genuesen den Lucchesen auf eigene Kosten zu Porto Venere zwei Häuser und einen Thurm zu Motrone erbauen und 1000 Pf. zahlen. Die Lucchesen aber verpflichteten sich, den Genuesen gegen Pisa Unterstützung zu gewähren und während vierundzwanzig Jahren

¹ A. P. 254. Obert. 69. 70. ² Ob. 70.

³ A. P. 254. Ob. 70 erwähnt drei Gesandte der Pisaner: abbas insule Gergone et filius Merlonis de Lagneto und ein dritter, nomen cuius dedimus obliuiscit. Nach Ob. bitten die Pisaner um Frieden: humili voce et visu inclinatio; bezüglich des Resultates sagt er: et post multas ambages nihil ibi fecerunt.

⁴ Obert. 70. A. P. 255 erwähnen nur B. G.

⁵ A. P. 254. ⁶ A. P. 255.

⁷ Den Inhalt der Vertragsurkunde, die nach Obertus ‚scripto‘ vorhanden war, geben die A. P. 255.

⁸ Daraus muß man schließen, daß der Vertrag auf 24 Jahre geschlossen wurde.

keinen Frieden mit Pisa zu schließen, es sei denn nach gemeinsamer Vereinbarung. Dagegen fanden die auf eine Koalition wider Pisa zielenden Anträge der Lucchesen bei den anderen Städten Tuscisens zunächst noch keinen Anklang.¹ Von vornherein war auch nicht zu erwarten, daß die tuscischen Gemeinden so leichtsinnig den Zorn des deutschen Kaisers, der eben wieder mit Heeresmacht nach Italien zog, auf sich laden würden.

Daß die Lucchesen aber nicht ohne Grund glauben durften, daß auch für sie nunmehr die geeignete Zeit zu gewinnbringendem Eingreifen in den genuesisch-pisanischen Zweikampf gekommen sei, dürfte in drastischer Weise bereits aus dem einen Faktum erhellen, daß Ermen-gard und die Bürger von Narbonne, die ganz jüngst erst einen Vertrag mit Pisa geschlossen, schon im November dieses Jahres (1166) nicht nur zur Aufhebung desselben, zu dem Versprechen, während des Krieges ohne Erlaubnis der genuesischen Konsuln, Pisaner in Narbonne nicht dulden zu wollen und zur Erneuerung des der Gemeinde Genua 1132 bewilligten Vertrages² veranlaßt werden konnten, sondern auch noch Beschränkungen sich unterziehen mußten, wie sie die erst in den letzten zwei Jahrzehnten herangebildete Theorie von der Herrschaft Genuas über den westlichen Teil des Mittelmeeres zeitig hatte.³

6.

Über die Pläne Friedrichs konnte seit 1162, seit den Verträgen mit Pisa und Genua, nicht die mindeste Unklarheit walten. Vollkommen würdigte Manuel die Gefahr: bereits im folgenden Jahre 1163 bestrebte er sich, kräftig von Alexander unterstützt, durch die Bildung einer Tripleallianz zwischen Byzanz, Sizilien und Frankreich ihr einen Damm entgegenzustellen.⁴ Er sparte nicht Geld und Gunstbezeugungen,

¹ Ann. P. 255. ² Lib. jur. I, n. 31.

³ Abgedruckt bei Vic et Vaissète, Histoire de Languedoc, 1. Ausgabe, tome III, preuves cl. 113 ff., datiert vom 12. November. Aus dem Arch. de l'hôt. de la ville de Narbonne, woselbst auch noch das die Genuesen verpflichtende Diplom deponiert sei.

⁴ Bouquet XVI, n. 177—187, pag. 54. 57. — Prutz I, 261: „Welcher Art die Pläne dieser Verbindung waren, können wir schon daraus hinreichend abnehmen, daß die griechischen Gesandten von Frankreich aus nach Sizilien an den Hof König Wilhelms gehen sollten, um auch diesen gegen das staufische Kaisertum zu gewinnen.“ Man ersieht daraus, daß Wilhelm von Sizilien die Gefahr, die ihm von Deutschland drohte, viel früher zu würdigen gewußt hat als Herr Prutz. Wilhelm brauchte nicht mehr gewonnen zu werden: über Sizilien waren zudem die Gesandten, Hugo und Petrus, nach Frankreich gereist, s. deren Brief an

um die italienischen Städte Friedrich völlig zu entfremden;¹ überall arbeiteten, wenn auch aus Furcht vor diesem nur im Verborgenen, seine Agenten.² Den Pisanern gegenüber scheiterte zwar, wie wir gesehen haben, dieser Versuch (1163), um so leichter mußte es scheinen Genua an Byzanz zu fesseln. 1164 folgte es auch der Einladung Manuels: eine Gesandtschaft ging nach Byzanz. Manuel hatte der Aufforderung Gesandte zu schicken das Versprechen endlicher Erfüllung des einst geschlossenen Vertrags zugefügt. Zwar wurde nun auch die Gesandtschaft ehrenvoll empfangen, hatte aber doch nicht den von den Genuesen erwünschten Erfolg.³ Die Schuld lag sicher nicht sowohl am guten Willen des Kaisers, als vielmehr an den gesteigerten Forderungen der Genuesen, die neben Gewährung des bereits Versprochenen, jetzt noch Ersetzung des 1162 ihnen in Konstantinopel von den Pisanern zugefügten Schadens zur Bedingung einer Einigung machten.⁴

Hingegen glückte es Manuel Venedig zu gewinnen.⁵ Dem kühnen Vorgehen dieser Stadt und der Wirksamkeit venetianisch-byzantinischen Geldes verdankt der veroneser Bund seine Entstehung.⁶ Daß Friedrich 1164 gegen diesen nichts auszurichten vermochte, war wenig geeignet gewesen, den Trotz der Städte zu brechen.

Je mehr aber die Miserfolge der kaiserlichen Politik sich häuften: um so hartnäckiger verharrten Friedrich und die Seinen auf den einmal beschrittenen Bahnen. Sogar in Deutschland fand der neue Papst Paschal fast keine Anerkennung: die harten im Einvernehmen mit Heinrich von England auf dem Würzburger Reichstage (Mai 1165) getroffenen Maßregeln, das Werk Rainalds, sollten auch dieses Hemmnis beseitigen.

Ludwig, Bouqu. l. c., pag. 56, n. 185: vos (Ludwig) bene scitis, quoniam nos ituri et reversuri sumus per ipsum (Wilhelm) cum pecunia et per aliam viam neque ire nec reverti possumus. Et istud negotium est regis Siciliae sicut imperatoris et vestri.

¹ Niket. pag. 260 ed. Bon.: κατεμπεδῶν ὄρκοις καὶ παντοδαπαῖς φιλοφροσύναις ὑποποιούμενος, καὶ καταγωγαῖς αὐτὰ δεξιούμενος ἐν τῇ ἀρχούσῃ τῶν πόλεων. Cinn. V, 9, pag. 229: χρέμασί τε καὶ μηχαναῖς ἐτέραις ἐμποδῶν αὐτῶν.

² Cinn. V, 9, pag. 231: ἐν μὲν δὲ Ἰταλίᾳ ταῦτα βασιλεὺς ἐπραξεν, οὕτω μάλιστα ἐπιτόλως: τὸ γὰρ ἐς Φρεζερικὸν ἔχθος ἐγκρυφιάζειν ἔτι ᾔθελεν.

³ Ob. pag. 61: licet imperator eos honeste reciperet, parum tamen profuit pretaxata legatio.

⁴ Dies wird später klar zu Tage treten.

⁵ Cronaca Altin. im Archiv. stor. it. VIII, 161. Cinn. V, 9, pag. 228.

⁶ Acerb. Mor. SS. XVIII, 642. Annal. Mediol. ib 375. Ann. Med. min. ib. 395. Vita Alex. Watt. II, 398.

Neue Besorgnis mußte der Wiedereinzug Alexanders in Rom er-
 en. Die Lage der kaiserlichen Beamten in Italien wurde zudem
 Tag zu Tag eine schwierigerere. Das Kaisers Gegenwart in Italien
 dringend nötig. Im Frühjahr 1166 kündigte er die neue Expe-
 n nach Italien an.¹

Ein Ereignis trat ein, wie keines den kaiserlichen Plänen hätte
 erlicher sein können. Am 15. Mai 1166 starb Wilhelm von
 ien: sein vierzehnjähriger Sohn gleichen Namens bestieg den
 on. Das Volk fand er erbittert, die Barone rebellisch, das Land
 Schulden überladen; er selbst zwar war beliebt, die Regierung
 : stieß überall auf Abneigung und Haß. Manuel plante sofort eine
 heiratung seiner einzigen Tochter mit dem König.² Auch Friedrich
 fte hoffen leichteres Spiel in der Ausführung seines sizilischen
 ues zu haben. Was Wunder, wenn der letzte Versuch eine Ver-
 andigung mit Byzanz herbeizuführen mislang, und die Gesandtschaft,
 1166 nach Konstantinopel ging, völlig unverrichteter Sache zurück-
 erte.³

Doch war die politische Konstellation für Friedrich eine sehr
 ustige, als er im Oktober 1166 die Heerfahrt antrat: Frankreich
 rd durch England,⁴ durch Ungarn Byzanz in Anspruch genommen.⁵
 n 31. Oktober stand er zu Trient,⁶ im November betrat er italie-
 schen Boden. Zu Lodi hielt er Anfang November einen Reichstag.⁷
 ei genuesische Gesandte fanden sich daselbst ein; sie erhoben Klage
 der den Markgrafen von Monferrato und seine Helfershelfer, die, auf
 iedrichs Gunst bauend, das genuesische Kastell Parodi mit Gewalt
 nommen hätten. Die Entscheidung aber, die der Kaiser fällte, der
 folge sie nur auf eine angemessene Entschädigung Anspruch erheben
 arften, erachteten sie für unvereinbar mit der Ehre ihrer Stadt.⁸

Auch pisanische Gesandte trafen ein, um die Erfüllung der ihnen
 urch die Belehnung mit Sardinien zugefallenen Rechte zu erlangen.
 ur Obertus hat uns über diese Vorgänge Bericht erstattet, und an-

¹ Annal. Col. max. SS. XVII, 780. ² Romoald SS. XIX, 436.

³ Otto Fris. et Ragew. d. gest. Frid., appendix SS. XX. 492 (1167 statt 1166).
 ohannes von Salesbury schreibt 1166 (ep. n. 145): nonne Teutonicus tyrannus —
 tiam imperium Graecorum percusserat, ut magis deditionem quam confoederatio-
 nem legationibus missis videretur offerre.

⁴ Gervasius Dorobern. Bouqu. XIII, 130.

⁵ Ficker, Reinald 107, Ann. 1. ⁶ St. 4678.

⁷ An. Laud. Cont. 645.

⁸ Ob. 71: placuit tamen imperatori, ut justum pretium ex castro Januenses
 acciperent. — Ob. spricht weniger genau nur von Wilh. v. M.; Lib. jur. I, n. 252.

standslos ist man seiner Darstellung gefolgt. Wir müssen dagegen die Erzählung des genuesischen Stadthistoriographen für völlig die Verhältnisse entstellend erklären. Sie hätten — läßt Obertus die Pisaner sprechen — Christian 13000 Pf. gegeben, um Sardinien in ihren Besitz zu bringen. Dieser habe ihnen eidlich gelobt, er, der Kaiser, werde in öffentlicher Versammlung von den Genuesen Verzicht auf jene Insel, womit Christian die Pisaner nach seinem Willen belehnt habe, fordern. Wir wissen aber, daß nicht Christian, sondern Friedrich selbst die Pisaner mit Sardinien belehnt hat. Unrichtig ist es also auch, wenn Obertus weiter meldet, daß Christian diese Worte bestätigt und erklärt habe, alles dies habe er auf des Kaisers Befehl gethan; wenn er Christian den Kaiser bitten läßt, diese seine Handlung in *plena curia* zu bestätigen. Der Kaiser bat nun (nach Obertus) die Genuesen bei der Treue, die sie ihm sonst bewiesen, auf Sardinien zu verzichten und die Pisaner im Besitze der Insel zu belassen. Der Genuese Obertus Spinula¹ weist dagegen auf die Treue der Genuesen hin, die sie zu jener Zeit bekundet hätten, da der Kaiser mit ihnen den Vertrag abgeschlossen habe. Bei dieser Gelegenheit habe er auch versprochen — sogar beschwören habe er es wollen — kein Bündnis (*concordia*) mit den Pisanern einzugehen, ohne der Genuesen Erlaubnis, und falls sie diese gäben, einen Frieden (*pax*) mit den Pisanern nur unter der Bedingung zu schließen, daß sie sich zur Zahlung von 50000 Pf. an die kaiserliche Kurie verstünden.² Dieser Häufung von Unwahrheiten gegenüber verstummt die Kritik. Doch wie großmütig zeigten sich damals die Genuesen! Um des nachbarlichen Friedens halber weigerten sie sich auf diese Versprechungen einzugehen. Ja noch weiter! Während 1164, als Barisone belehnt wurde, die Pisaner zwar Protest erhoben, die Genuesen aber durch ihr Stillschweigen und durch die Bereitwilligkeit, mit der sie die Pläne des Kaisers förderten, das Recht desselben auf Sardinien völlig anerkannten; habe jetzt derselbe Obertus Spinula zum Kaiser gesagt: „Euer Befehl ist ungerecht, unbillig und unvernünftig;“³ denn Sardinien gehört uns und nicht den Pisanern.

¹ Derselbe tritt plötzlich auf; Ob. hat ihn wohl anfangs zu nennen vergessen.

² Ob. 71: *civitas mea, humilium sublevator, ita veram fidelem et legalem novistis, tempore, quo vobiscum convenimus, quod promisistis nobis et jurare etiam voluistis, quod cum Pisanis nullam concordiam faceretis sine nostra licentia; et si aliquando in hoc censentiremus, vos non faceretis pacem cum eis, nisi primo darent curie imperiali libras quinquaginta milia.* Ich muß dies für eine Fabel von Anfang bis Ende erklären. Ist es vielleicht als eine Kritik anzusehen, wenn späte Handschr. (Muratori VI, 313) von einem Pfunde Goldes statt 50000 Pf. reden?

³ 71: *non est juris, equitatis vel nullius rationis.*

habt kein Recht in dieser Angelegenheit ein Urteil zu fällen, weil wir es besitzen und weil wir nicht vor die kaiserliche Gerichte gerufen sind, um Euch und den Pisanern Rechenhaft abzugeben u. s. w.¹

Sie erklärten sich bereit ihre Rechte auf Sardinien den pisanischen Ansprüchen gegenüber einem prozessualischen Verfahren zu unterwerfen. Vorerst aber würden sie, fänden sie Pisaner in Sardinien, ihnen die Nasen abschneiden und die Augen ausstoßen.¹ Freudig erkennt der Kaiser an, daß Obertus Spinula die Wahrheit gesprochen habe; er befiehlt die Rechtsansprüche beider zu prüfen; im Urtheil habe er — fügte er entschuldigend hinzu —, als er dem Wunsche des Judex von Arborea nachgab nicht vermutet, daß die Genuesen in ihren Rechten gekränkt würden. Dadurch also wahrscheinlich ermutigt, sagt Obertus Spinula dem Erzbischof Christians zu: Gesicht, daß er dem Kaiser ein schlechter Ratgeber gewesen sei; dagegen gegen dieser sich damit verteidigt, daß er es nach bestem Wissen und Gewissen gethan. Ob dieser Wahrheit brachen die Pisaner in Sardinien über Christian aus, konnten aber zugleich (und mit Recht!) ihre Verwunderung nicht verbergen, wie sich Christian solch' anmaßende Sprache, wie sie die Genuesen geführt, bieten lassen könne. ‚Bestätigt so,² wenn es Euch gefällt, die Sentenz des Kaisers!³ Ihr könnt es mit allem Rechte thun, da ja Sardinien bereits anfangs uns gehörte, jetzt aber mit noch größerem Rechte von uns beansprucht wird.‘ Wieder müssen wir von den Genuesen hören, daß sie den Modschéhid gefangen und dem Kaiser überliefert hätten; sie heben die Rechte hervor, die sie und die Lorenzokirche auf Sardinien hätten. Am nächsten Tage scheidet der Kaiser die Abgesandten beider Städte wiederum vor sich und gebietet den Pisanern die gefangenen Genuesen freizugeben. An diesem und dem folgenden Tage protestieren die Pisaner dagegen, und der Zank beginnt von neuem; Sprecher der Pisaner ist Uguccio (Uguesonus). Bereits soll ein Zweikampf die Sache entscheiden; die Pisaner sind bereit, Rainald befürwortet ihn, schon hat der Kaiser je zwei Pisaner und Genuesen den Eid auf die Evangelien leisten lassen. Das aber scheinen die Genuesen nicht erwartet zu haben. Obertus

¹ Ob. 71: si enim pro hac non sententia, sed voce tantum imperatoris intruserint, nos illorum nasos et oculos de capitibus ejiciemus, si in eadem insula inveniremus illos.

² Die Genuesen reden den Erzbischof mit Du, die Pisaner mit Ihr an!

³ Sententiam imperatoris — welche Sentenz des Kaisers zu Gunsten der Pisaner sollte Christian bestätigen? Sind nicht (nach Obertus) die Pisaner vielmehr vor dem Kaiser erschienen, damit dieser die Sentenz Christians bestätige?

Spinula spricht abermals: „Ihr wißt — sagt er unter anderem zum Kaiser —, daß wir Euch Heeresfolge leisten müssen; wir wollen den Pisanern schwören, daß wir, während wir uns beim Heere befinden, jenen während eines Monats bis zu unserer Rückkehr keinen Schaden zufügen, auch sodann keine Klage vor irgend jemandem über einen uns von jenen zugefügten Schaden erheben werden. Und falls die Pisaner zu ebendenselben eidlich sich vor Euch verpflichten wollen, so werden wir Euch 1000 Mark in Silber zahlen.“¹ Da seien die Pisaner verstummt, die anwesenden Lombarden aber hätten ausgerufen: „Die Pisaner sind geschlagen.“²

Welche Bescheidenheit der Genuesen nach so viel eisenfresserischer Prahlerei!

Am nächsten Tage aber ward von der Kurie beschlossen, einmal daß alle Gefangenen zurückzugeben seien und sodann, daß Rainald nach Genua, Christian hingegen nach Pisa zur Herbeiführung eines Ausgleiches sich begeben sollten.³

Friedrich war diesmal nach Italien gezogen in der bestimmten Absicht Alexander zu stürzen und, wenn irgend möglich, seine Pläne gegen Sizilien endlich zu verwirklichen. Er fand die beiden Seestädte, deren Flotten ihm unentbehrlich waren, im Kampfe. Er durfte sich nicht verhehlen, daß er durch die Verleihung Sardinien an Pisa den Krieg recht eigentlich entfacht, einer politischen Unklugheit sich schuldig

¹ Ob. 73: vos scitis, quod nos et ipsi debemus cum exercitu in vestro servitio esse; nos jurabimus eis, quod, dum ibi erimus, non offendemus illos rebus nec personis infra mensem, redeuntibus nobis; et post exinde non faciemus lamentationem ulli personae de dampno, quod nobis fecerint. — Prutz II, 48: „Ihren Vorteil klug berechnend, erbaten sich die genuesischen Gesandten, auch noch für die Zeit, wo Genua und Pisa gemeinsam an dem Zuge des Kaisers gegen Rom und Sizilien teilnehmen würden, Einstellung aller Feindseligkeiten zu geloben.“ Fast noch unverständlicher als Obertus! — Die Bereitwilligkeit, 1000 Pf. zahlen zu wollen, harmoniert natürlich nicht mit der klugen Berechnung ihres Vorteils.

² Ob. l. c.: Ad hec Pisani tacuerunt, et nullum responsum inde facientes, clamaverunt Lombardi: Mortui sunt Pisani. Etwa: „die Pisaner sind malktodt.“ — Prutz II, 48: „Grollend schwiegen die Pisaner zu diesem Vorschlage: laut kam der Unwille der Versammelten gegen sie zum Ausbruch, und selbst drohende Rufe wurden gehört.“

³ Ob. l. c.: Mane in curia statutum fuit, ut archiepiscopus Reinaldus Janam veniret et archiepiscopus Magontinus Pisis et statuerunt tercia die, ut omnes capti redderentur [ib. z. 5. 6: postmodum judicavit curia, ut omnes capti honore imperii liberarentur]. Der letztere Beschluß ist entschieden dem ersteren vorausgegangen: man müßte tercia die übersetzen mit „an eben diesem dritten Tage“, statt richtig „am vierten Tage“; es ist ein Haupttag anzunehmen, von wo aus die übrigen: mane, altera die, tercia die (mane) zu rechnen sind.

gemacht habe. Hatten die Genuesen, als Barisone belehnt wurde, das Recht des Kaisers auf Sardinien nicht zu bezweifeln gewagt, zumal sie aus der Belehnung den Hauptgewinn zu ziehen hofften: so konnte man es ihnen, von ihrem Standpunkte aus, auch nicht verdenken, wenn sie gegen die Verleihung an Pisa, das allerdings die angeblichen Rechtsansprüche mit Protest beantwortet hatte, geltend machten, daß sie dann mit gleichem Rechte wie die Pisaner damit hätten belehnt werden können. Offenbar befand sich Friedrich den beiden Parteien gegenüber in der peinlichsten Lage. Die Pisaner heischten mit Fug und Recht von ihm im Besitze Sardinien gegen die Anmaßung der Genuesen geschützt zu werden, diese bestritten überhaupt das Recht der Pisaner auf den Besitz der Insel. Das zu Gunsten der Pisaner gegebene Diplom konnte nicht so ohne weiteres vernichtet werden, zumal die Pisaner in der Treue zum Kaiser nicht im mindesten gewankt, die Genuesen erst noch in jüngster Zeit ihm derartige Ärgernis bereitet hatten, daß er sich ihrethalben wahrhaftig nicht mit den Pisanern überwerfen durfte.

Auf derartigen Widerspruch von dieser Seite sicherlich anfangs nicht gefaßt, schwankte er, wurde er zweideutig. Der Vorschlag der Pisaner aber, durch Zweikampf ihr gutes Recht erhärten zu wollen, hätte ihn auf einmal aus dieser unangenehmen Situation befreit und aller Verlegenheit enthoben. Bereitwilligst ging er darauf ein; da wichen die Genuesen aus, reichten die Hand zum Waffenstillstand, erklärten sich bereit an der Expedition des Kaisers teilzunehmen und boten dem Kaiser sogar 1000 Mark, falls er auch die Pisaner zum Waffenstillstande während des Kriegszuges bestimme. Ein kaiserlicher Schiedsspruch erheichte aber nun noch mehr: alle Gefangenen sollten ausgeliefert, d. h. der Krieg überhaupt beendet werden; mit der Lösung der schwebenden Fragen aber wurden Christian und Rainald betraut.

Mit diesem Bescheide mußten sich die Gesandten entfernen.

Als die Pisaner wieder in ihrer Vaterstadt eintrafen, fanden sie dieselbe in tiefe Trauer versunken. Noch immer hatte man die Hoffnung nicht aufgegeben, wenigstens der Mannschaft jener zwölf beim Schiffbruch verloren gegangenen Galeeren habhaft zu werden. Auf die Kunde hin, daß sie nach Budschia verschlagen seien, war am 6. Mai 1166 der Konsul Coccus als Gesandter dahin gegangen. Zwar schloß der Sultan von Marokko Abu-Jakûb, Abd-el-Mumens Nachfolger,¹ einen Frieden mit Genua ab für die Dauer seiner Regierung, gab auch

¹ Abd-el-M. war Mai/Juni 1163 gestorben, s. Ibn-Khaldûn I. c. II, 195. 196.

reiche Geschenke und gestattete den Genuesen einen Bazar in der Unterstadt (subilia) zu halten; aber es gelang Coccus nur vierundzwanzig von der vermißten Mannschaft zu retten. Am 11. November kam er mit seiner Unglücksbotschaft in Pisa an. Unsäglicher Jammer ergriff die Stadt, und die Konsuln gingen am folgenden Tage in alle Häuser, wo Todte beklagt wurden, um den Verstorbenen im Namen der Stadt Lob zu spenden, die Lebenden aber zur Standhaftigkeit zu gemahnen.¹

7.

So sicher zunächst noch der Kaiser der Pisaner war, ebenso wenig konnte er sich auf den Beistand der Genuesen verlassen. An Versuchen diese von der Sache des Kaisers abzuziehen, wird es nicht gefehlt haben; auch wenn uns alle Beweise fehlten, würde diese Annahme nicht gewagt erscheinen. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte auch der Brief, den Sanchio VI. von Navarra gegen Ende des Jahres 1166 an die Gemeinde Genua richtete² und den Bernhard de Orta überbrachte, zu betrachten sein. Sanchio bat die Genuesen um ein Freundschaftsbündnis und versicherte denselben für den Fall des Abschlusses freien Zutritt in sein Land³, den er ihnen auch im Reiche seines Neffen Alfons III. von Kastilien und seines Schwähers Ferdinand II. von Leon auszuwirken versprach. Er teilte ihnen weiter mit, daß er bereits auch bei seinem Neffen Wilhelm von Sizilien sich für sie durch Gesandte verwandt und diesen gebeten habe, ein festes Freundschaftsbündnis mit den Genuesen einzugehen. Er erbot sich noch zu weiteren Schritten in dieser Sache, sobald sie ihn brieflich durch seinen Gesandten ihrer Geneigtheit versichert hätten.

Die politische Stellung Genuas aber hing jetzt davon ab, wie Rainald es verstehen würde die Genuesen an den Kaiser zu fesseln und deren Ansprüche zu befriedigen. Wohl bereits Ende Januar 1167 begab sich Rainald auf den Weg nach Genua.⁴ Noch unterwegs ver-

¹ A. P. 254. 255.

² Lib. jur. I, n. 250. Der Brief ist nur mit der Jahreszahl datiert: terminus a quo ist der Todestag Wilhelms I. von Sizilien, d. 15. Mai 1166; es ist bereits König Wilhelm II., der Neffe Sanchios, dessen Schwester Margarete die Gemahlin Wilhelms I. war.

³ Ab omni impedimento securi d. h. doch wohl „von allen Zöllen und sonstigen Abgaben“ befreit.

⁴ Die von mir gegebene Darstellung der Thätigkeit Rainalds und Christian wird abweichen von aller bisherigen Auffassung (Ficker, Rainald 106 ff. Reuter II. 239 ff. Varrentrapp Christian v. Mainz 27 f. Prutz II, 49. 51). — Die Gründe sind folgende: 1) haben fast alle übersehen, daß Rainald in Genua war und da-

te er nicht die Genuesen dem Kaiser zu Dank zu verpflichten. betreffs Parodi zu Lodi gegebene Urteil ward umgestoßen. Zu engo befahl Rainald den Markgrafen den Genuesen das Kastell odi, welches diese vom Kaiser zum Lehn hätten, auszuliefern. Auf Bitten stellte er noch einen zweiten Termin: zu Gavi versprochen endlich seinem Befehle sich zu fügen. Rainald ging sodann nach ua, wohin er sie gemäß ihrem Versprechen zur feierlichen Verleistung entbot. Da sie aber dreimaliger Zitation nicht Folge setzten, sprach er am 13. Februar den Bann über sie aus und ließ ch den Kapellan des Kaisers, Konrad, schwören, daß der Kaiser den in öffentlich bestätigen werde.

Über die Verhandlungen Rainalds mit den Genuesen erfahren jedoch von Obertus kein Wort. Nur soviel können wir mit Wahrscheinlichkeit aussprechen, daß die Genuesen sich zur Stellung eines ntingentes verpflichteten, vorausgesetzt, daß die Pisaner sich zur Lieferung der Gefangenen verstünden;¹ daß aber im übrigen Rainald h zunächst nicht im stande sah, in der sardinischen Frage einen en angenehmen Bescheid zu geben, sondern auf das Ergebnis der mit a Pisanern deshalb zu pflegenden Verhandlungen verwies.²

bst am 13. Februar zu Gunsten dieser Stadt einen Urteilsspruch fällte. Lib. I, n. 252. Tourtual hebt zwar im Exkursheft, pag. 126, den Aufenthalt Rainalds zu Genua am 13. Februar hervor, auch kennt diese Urkunde Ficker, Forschuug. 140, ohne aber den gebührenden Gebrauch davon zu machen; Prutz dagegen 51, Anm. 1, bemerkt noch mit Bezug auf den Beschluß zu Lodi: „später ging Rainald nach Pisa und Christian nach Genua“; 2) haben alle, soweit ich die literatur übersehaue, die kurze Notiz bei Obertus mißverstanden; und 3) haben le in der Angabe d. Vincenz v. Prag SS. XVII, 683, mehr gefunden als nötig und gar erlaubt ist. Über die beiden letzten Punkte wird später gehandelt werden. ur betreffs Reuter muß ich noch erwähnen, daß es mich befremdete, wenn er pag. 239 u. 250 (auch sonst noch) von einem späteren Chronisten spricht und in nmerkungen auf Caffari Annal. verweist. Ein Gedanke ließ sich nicht unterücken: Reuter benutzte die Ausgabe Muratoris. Über jeder Seite derselben steht, enig korrekt: „Caffari Annales“. Die Annales reichen bis 1294. Da Reuter keinen liek in die Vorrede geworfen, nicht einmal das Titelblatt angesehen hat, so schloß r mit logischer Konsequenz, daß der Verf. bis 1294 mindestens gelebt haben müsse! Das Breviarium des Michael del Vico (1371 geschrieben) hält er dagegen immer, rie wir noch sehen werden, für eine gleichzeitige Quelle.

¹ Obert., pag. 74: mandavit (Friedr.) Pisas et Januensibus, ut exercitus, quos onvenerant, imperatori cito ad Romam conducerent. Ebenda sagen die Pisaner zum Kaiser: si Januensium duxeritis (d. h. wenn Ihr die Genuesen zu Eurem Heere stoßen laßt) et captos, quos de suis habemus, pro quibus pacem ad nostrum libitum habere speramus, eis reddideritis, Pisanus populus de cetero non veniet vobiscum.

² Schon aus der Art, wie Obert. berichtet, oder besser verschweigt, geht hervor, wie wenig das Resultat die Genuesen erfreut hatte. Obert. sagt pag. 73:

Eine Vermutung möchten wir jedoch nicht völlig unterdrücken. Es darf angenommen werden, daß Rainald wie überall so auch in Genua die Anerkennung und Befolgung der Würzburger Beschlüsse, den Treueid für Paschal, seine Kreatur, gefordert hat, und daß er mit dieser Forderung auf den entschiedensten Widerstand der Genueser stieß. Die absolute Nichtberücksichtigung der genuesischen Anliegen, wie wir sie später beobachten können, ist vielleicht eben daher zu erklären, zu erklären auch die Schweigsamkeit des sonst so geschwätigen Stadtannalisten.

Von Genua aus begab sich Rainald nach Imola zum Kaiser, woselbst er auch Christian von Mainz antraf.² Daß dieser, wie anfangs bestimmt worden war, unterdessen in Pisa geweiht hätte, läßt sich in keiner Weise bestätigen: das Schweigen der Pisaner Annalen und die folgende Thätigkeit Rainalds in Pisa widersprechen dem geradezu und machen es vielmehr durchaus wahrscheinlich, daß, abweichend von dem früheren Beschlusse, Rainald allein mit der Regelung dieser Angelegenheit betraut wurde. Am 5. März ward Christian zu Imola von Daniel von Prag zum Bischof geweiht.³ Von hier aus schickte der Kaiser Rainald, Christian, Philipp von Heinsberg und den Notar Heinrich mit zahlreicher Mannschaft voraus, um die Tribute zu erheben und die Wege nach Rom zu bahnen. Rainald, der den Kaiser wohl eher verließ als Christian — noch am 6. März befindet sich dieser in Friedrichs Nähe⁴ — hatte, wie es scheint, zumeist den Auftrag erhalten mit Pisa die

Statutum fuit, ut arch. Rainaldus Januam veniret et arch. Magont. Pisis. — Iri quidem prefatus Rain. arch. Pisis, sed nescitur, prece an pecunia fuerit labefacta vocem non exaudivit imperialem. Obert. scheute sich offenbar mehr mitzuteilen und fügte deshalb der Darstellung der Ereignisse des Amtsjahres 1166 (2. Febr. 1166 bis 1. Febr. 1167) diese erst dem folgenden Amtsjahre, 1167, angehörige Notiz bei, um der Sache schneller ledig zu sein. — Diese Stelle aber muß selbstverständlich anders übersetzt werden, als es bisher geschehen ist, nämlich: „Es wurde beschlossen, daß Rainald nach Genua u. Christian nach Pisa gehen sollten. — Und es ging zwar danach [nachdem er vorher in Genua gewesen war] Rainald auch nach Pisa, aber etc.“ — Am wenigsten skrupulös ist Canale I², 178: Per comperta la dissensione si statui, che l'arcivescovo R. venisse a Genova, il Magont. andasse a Pisa. J danari da questa dati al primo ruppero ogni amichevole trattativo. Was sogar Obert. noch als Vermutung ausspricht, erhebt der Historiker des 19. Jahrhunderts bereits zur Gewißheit.

¹ Anon. Laud. Cont. SS. XVIII, 645. Vinc. v. Prag ib. XVII, 683.

² Vinc. v. Pr.

³ Vinc. v. Pr.; s. auch Varrentrapp 130.

⁴ Vinc. v. Prag. — Die Entfernung von Imola bis Pisa beträgt in der Luftlinie etwa 15 Meilen; am 8. März aber befand sich Rainald bereits in Pisa.

nötigen Verabredungen zu treffen; Christian aber erhob nördlich vom Apennin bis nach Genua hin Tribute.¹

Am 8. März bereits traf Rainald in Pisa ein. Acht Tage blieb er in der Stadt. Daß sich die Pisaner dem Befehle Rainalds, die Gefangenen auszuwechseln, zu fügen versprochen, für den Fall nämlich, daß Genua dem Kaiser Unterstützung bringe, ist wohl anzunehmen, sonst aber hören wir nicht, daß Genuas halber die Pisaner irgend welche Konzession gemacht hätten. Rainald ließ in der Volksversammlung den Kapellan des Kaisers, doch eben jenen Konrad, schwören, daß der Kaiser im kommenden Sommer einen Kriegszug gegen Apulien, Calabrien und Sizilien unternehmen werde. Auf sein Geheiß hin verpflichteten sich darauf die Pisaner, zu dieser Zeit und für diesen Zweck Heer und Flotte gerüstet zu haben, falls nicht der Kaiser, er selbst oder Christian ihnen eine andere Weisung würden zukommen lassen, oder falls die Pisaner nicht wahrhafte Not an der Erfüllung ihres Versprechens verhinderte. Ausserdem forderte er Befolgung der würzburger Beschlüsse, d. h. Anerkennung Paschals als einzig rechtmäßigen Papstes, er heischte, daß der gesamte Klerus der Stadt diesem die Treue schwöre, dem Erzbischof Villanus, sofern derselbe sich nicht sogleich Paschal unterwerfe, die Anerkennung versage und in diesem Falle am

¹ Daß Christian bei dieser Gelegenheit auch nach Genua gekommen sei, ist schlechterdings abzuweisen; aus Vincenz von Prag darf dies nicht gefolgert werden. Die Stelle lautet (pag. 683): *His Imolae Dei gratia expletis imperator Regnaldum Col., Kristanum Mag., Philippum cancellarium, Heinricum notarium — versus Romam ad preparandum exercitibus suis viam dirigit. Qui tanquam praesatores optimi domini per Lombardiam rete suum extendentes Maguntinus usque Genuam, Coloniensis usque Pisam, imperiales civitates maritimas, inde per totam Tusciam usque Romam, innumerabilem predam marcarum ad stipendia militum ceperunt.* — Es handelt sich an dieser Stelle um Tributhebung. Daß Pisa und Genua nicht zur Tributzahlung verpflichtet waren, ist selbstverständlich, da sie Flotte und Mannschaft zu stellen versprochen hatten. Das Rainald in Pisa war, gestattet nicht den Schluß, daß Christian auch in Genua gewesen sei. Das usque bezeichnet nur die Richtung; wollte einer behaupten, daß damit auch der Aufenthalt bezeichnet würde, so müßte weiter gefolgert werden, daß sie auch in Rom sich aufgehalten und daselbst Tribut erhoben hätten — zweifelsohne Unsinn. Ähnlich sagt Obertus pag. 77: *Christianum (statt Philippum) cum 7 galeis usque Massiliam ferebant; sie landen aber in portu Agadani.* Über Rainalds Thätigkeit in Tuscien s. Ann. Col. max. SS. XVII, 780: *interim illustrissimus praesul R. Tusciae partes adivit. Vita Alex. 402: interim vero aliquos de suis magnatibus praemisit in Tusciam cum militibus etc.* Helmold lib. II, 10 (SS. XXI, 94) ungenau: *Caesar igitur obsidens Januam (statt Anconam) — praemisit Reinoldum Col. et Christianum Mog.* Die Cont. Sanblassiana SS. XX, 212, wirft verschiedenes zusammen: *Fredericus — per Tusciam exercitum ducens in markiam Anconitanam divertit.*

21. März zur Neuwahl eines Erzbischofs schreite. Als Tag der alsdann von Paschal zu vollziehenden Konsekration ward der Gründonnerstag (6. April) festgesetzt.¹ Um die Pisaner vor etwaigen Angriffen ihrer Feinde zu sichern, erwirkte Rainald das kaiserliche Versprechen — vielleicht überbrachte er den Brief Friedrichs den Pisanern —, daß über jede Stadt und jede Person, speziell die Städte und den Adel Tusciens, der kaiserliche Bann verhängt, diese für Feinde des Reiches erklärt werden sollten, die die Pisaner in der Zeit, da sie dem Reiche Unterstützung brächten, in irgend einer Weise benachteiligten, und daß sie solange darin verbleiben würden, bis sie eine der Ehre Pisas würdige und entsprechende Satisfaktion geleistet hätten.²

Und in der That wurden die Lucchesen so eingeschüchtert, daß sie nichts feindliches wider die Pisaner zu sinnen wagten.³ Die Pisaner aber ermangelten nicht durch Ergebenheit den Gunstbezeugungen Rainalds zu entgegnen. Da Villanus sich dem kaiserlichen Papst nicht unterwarf, so schritt die Geistlichkeit einige Tage nach der festgesetzten Zeit, am 25. März, zur Neuwahl, die auf einen Kanoniker von Santa Maria, Benincasa, fiel. In Begleitung zweier Konsuln, des Benektus und Wido Galli, sowie mehrerer Laien und Kleriker begab sich dieser darauf zum kaiserlichen Papste nach Viterbo,⁴ der ihn am 8. April

¹ A. P. 255. — Wohin die kaiserlichen Legaten kamen, forderten sie auf Grund der würzburger Beschlüsse Anerkennung Paschals, *cf.* Tolosanus, *Docum. di storia ital.* VI, 637; *Memorie di Lucca* V, 1, 476.

² St. 3937. *Acta ined.* n. 143 von Stumpf in den April 1162 gesetzt, in den März 1167 von Ficker, *Forschung.* IV, n. 143. Ich schließe mich F. an, da ich nicht einsehe, daß es 1166 einer zweiten Versicherung dieser Art bedurft hätte. Bereits in der Urk. vom 9. April 1162 heißt es nämlich (*dal Borgo, Diplomi pisani*, pag. 36): *et si vos stando in servitiis imperatoris vel faciendo guerram pro eo vel pro ea occasione aliquis homo vel civitas fecerit vobis guerram, inde vos adjuvabit usque ad pacem factam nec faciet finem non assentientibus vobis.* Die Worte unserer Urkunde dagegen, die sich auf Tusciens speziell beziehen: *De cetero modis omnibus et diligentiori cura laborabimus, quod Tuscan civitates atque barones Pisanos securos facient, quod eos interim, dum in servitio nostro pro honore et fidelitate imperii aut per werram aut per expeditionem erunt, nullo modo gravabunt vel offendent* — passen vortrefflich nur in das Jahr 1167. — Zu dieser Urk. vergl. noch das pag. 58 Anm. 3 bemerkte.

³ *Vita Alex.* pag. 402: *porro ejusdem imperatoris barbaries, quam in Tusciam destinaverat propter dissensiones et guerras, quae inter Pisanos et Lucenses emergerant, ita universos deterruit et imperiali dominio subjugavit, quod in orbe Romano fere nullus reperiebatur, qui resistere imperialibus jussis auderet.*

⁴ Reuter II, 240, läßt ihn „nach der Notiz eines freilich sehr späten Historikers“, Cavittelli, *Annal. Cremon.* bei Graevius, *Thesaurus III*, 1, 1111, zu Lucca verweilen; s. dagegen *Anon. Laud. Cont. SS. XVIII*, 653. *Chron. Magni presbyt. SS. XVII*, 489.

am Tage vor Ostern, mit der erzbischöflichen Würde bekleidete und am 10. konsekrierte. Am 23. Mai kehrte Benincasa nach Pisa zurück.¹

Wie zu erwarten war, sahen sich die Genuesen durch das Resultat der Verhandlungen Rainalds mit Pisa in ihren Erwartungen herb enttäuscht. Ob durch Bitten, ob durch Geld Rainald von den Pisanern gewonnen worden, das läßt Obertus dahingestellt sein.² Zwar wagten sie nicht wieder den offenen Krieg gegen Pisa aufzunehmen, ließen aber auch die Wahrung ihrer Interessen nirgend außer Acht. Den Handel mit Südfrankreich betrachteten sie nach wie vor als ihr Privileg, die jene Gestade bespülende See als ihre Domäne. Kaum hatten daher die Konsuln des neuen Amtsjahres mühsam Ruhe in der Stadt geschaffen, indem sie sich für die Dauer ihres Konsulates den Frieden von der Bürgerschaft beschwören ließen: so schickten sie auch sogleich, noch im März, den Konsul Rodoanus nach dem Golf du Lion zur Blockierung der Rhonemündungen; bis zum 9. Mai kreuzte er daselbst.³ Zugleich war er auch beauftragt worden, entsprechend dem Anerbieten Sanchios von Navarra, mit den spanischen Herrschern zu verhandeln. Ob damals mit Sanchio selbst ein Übereinkommen getroffen wurde, wissen wir nicht. Dagegen ist uns die Urkunde erhalten, welche über den Vertrag, den Rodoanus mit Alfons von Aragonien, dem Sohne jenes Raimunds, während seines Aufenthaltes in den westlichen Gewässern schloß, ausgestellt worden ist.⁴ Nur in den Hafen von Barcelona — also wurde bestimmt — dürfen pisanische Schiffe und auch nur solche, die sich mit Pilgertransport befassen, einlaufen, zu allen andern von Tortosa bis Nizza sei der Zutritt ihnen untersagt. Die Genuesen aber sollen von allen Abgaben befreit sein. Dagegen mußten sie sich verpflichten, jenem Beistand zu gewähren zur Wiedererlangung des vom Grafen Raimund von Toulouse in Besitz genommenen Kastells Albaro,⁵ demselben Raimund, mit dem sie erst jüngst, wie wir wissen, sich in einen Verträge geeinigt hatten. Zum Beweise seiner Freundschaft stellte Alfons dem genuesischen Konsul die Hälfte zweier pisanischer Galeeren, die in Barcelona mit Beschlag belegt worden, zu.

Währenddem rüsteten die Genuesen eifrig Schiffe, um dieses ihr Herrschaftsgebiet zur See vor der Mißachtung der Pisaner zu sichern. Als daher neun pisanische Fahrzeuge nach der Provence segelten, suchte sie Obertus Spinula mit sieben Galeeren daran zu verhindern,

¹ A. P. 256. ² Obert. pag. 73. ³ Ob.

⁴ Lib. jur. I, n. 253. Obert. 75. 1106 waren die Grafen von Toulouse im Besitz des Kast. Albaro, s. Vic et Vaissète, Hist. générale de Languedoc V, 792.

⁵ Obert.

mußte aber nach Nizza zurückweichen; doch jagte er sodann verstärkt mit dreizehn Schiffen leicht die pisanischen in die Flucht, und nur das plötzliche Auftauchen von zehn sarazenischen Galeeren rettete die Pisaner.¹

Auch bleibe nicht unerwähnt, daß die Genuesen Rogerius de Maraboto mit vier Galeeren zur Belagerung des Kastells Albaro entsandten. auch daselbst eine kunstvolle Belagerungsmaschine errichteten. Da aber der König selbst die Belagerung aufhob, so mußte die Flottille unverrichteter Sache heimkehren.²

8.

Auf jenem Reichstage zu Lodi hatten auch die lombardischen Städte Friedrich um Erleichterung ihrer Lage gebeten und Klagen vorgebracht über die von den kaiserlichen Vögten zu erduldenen Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten: Friedrich hatte ihnen kein Gehör geschenkt.³ Die wachsende Erbitterung erzeugte endlich eine kühne That. Während der Kaiser auf dem Marsche nach Rom sich befand, damals gerade als er zu Imola stand, am 8. März,⁴ schlossen Crema, Mantua, Bergamo und Brescia einen Bund, nicht zu dem Zwecke die Herrschaft des Kaisers abzuschütteln, sondern sich Schutz gegen seine und seiner Beamten Ungerechtigkeiten zu schaffen.⁵

Die moralische Wirkung dieser von verwegener Entschlossenheit zeugenden That wurde dadurch erhöht, daß etwa um dieselbe Zeit Alexander nochmals den Bann und zwar in verschärfter Fassung über Friedrich verhing.⁶ Mailand und Ferrara traten dem Bunde bei. Fruchtlos waren die Bemühungen der kaiserlichen Beamten, deren Härte⁶ nur die Kühnheit der Verbündeten steigerte. Am 7. April beschlossen sie den Wiederaufbau Mailands,⁷ der am 27. desselben Monats unter dem Schutze ihrer Mannschaften begann.⁸

Unschlüssig und unthätig, überrascht, scheint es, von der plötzlich wie aus dem Boden emporgestiegenen Verschwörung, lagerte Friedrich in der Romagna. Noch am 23. April stand er im Gebiete von Ri-

¹ Obert. 73—75.

² An. Laud. Cont. 643. 645. Ann. Med. 374. Vinc. von Prag SS. XVII. 683, sagt von Friedrich: et sic in Lombardia, *quod volebat, faciebat*.

³ Prutz II, Beil. n. 2. ⁴ An. Laud. Cont. 646.

⁵ ep. Joann. Sares. Migne CIC, n. 218. Watterich 571. 572.

⁶ A. Mediol. 376. ⁷ Vignati, Storia della lega lombarda 117.

⁸ Annal. Med. 379 und die von Reuter II, 245, Anm. 4 u. Prutz II, 59, Anm. 3 gegebenen Stellen.

mini.¹ Endlich beschloß er, die in seinem Rücken sich auftürmende Gefahr mißachtend und obgleich einer Flotte entratend, die Belagerung des die Unterwerfung verweigernden und durch griechisches Geld unterstützten Ancona.² Nur zu Lande konnte er die Stadt umschließen; auch Pisaner nahmen an der Umschließung teil.³

Unterdessen war Rainald nach Ordnung der tuscischen Angelegenheiten, nach Erhebung genügender Tribute und Einschüchterung der Pisa feindlichen Städte dieser Mark, seinem Amtsgenossen Christian vorausgehend, der Meeresküste entlang gezogen und belagerte Civitavecchia.⁴ Da er zur Bezwingung der Stadt Schiffe bedurfte, so bat er die Pisaner ihn mit vier Galeeren zu unterstützen. Nicht vier, sondern acht entsandten die Konsuln unter dem Befehle des Wido de Mercato. Bei ihrer Ankunft ergab sich dann auch am 18. Mai die Stadt und mit ihr Petrus Latrone und vierzig Römer, denen Rainald nur auf Verwendung der Pisaner das Leben schenkte. Von da aus zog er nach Tusculum: nur mit geringer Mannschaft versehen, geriet er hier bald durch die ihn bedrängenden Römer in große Not. Zur rechten Zeit noch eilte Christian herbei: vereint schlugen beide am 29. Mai das an Zahl um vieles überlegene Römerheer in einer furchtbaren, mit der Niederlage bei Cannae verglichenen Schlacht.⁵

Erfolglos hatte unterdessen Friedrich die feste Seestadt berannt. So erfreulich ihm die Nachricht war, die den Sieg meldete: so konnte er doch nicht wagen der Aufforderung schleunigst gen Rom zu ziehen, Folge zu leisten und die Belagerung aufzuheben, ohne daß er dadurch den kaiserlichen Namen empfindlich geschädigt hätte. Es scheint viel-

¹ St. 485. An. Laud. Cont. 645. 646.

² Vita Alex. 402.

³ Vinc. v. Prag XVII, 683: — inde Lombardi et Tusci, quorum innumeralis erat multitudo. Daß unter den Tusci auch Pisaner zu verstehen sind, beweist Ob. 74: Friedrich zieht von Ancona nach Rom — et convocatis Pisanis qui secum militibus iverant.

⁴ Reuter II, 43 versteht unter civitas vetus Orvieto ‚urbs vetus.‘ Obgleich dies schon längst von Watterich II, 560 nota, zurückgewiesen ist, so ist es doch nicht uninteressant die Quelle aufzuspüren, aus der diese irrige Ansicht geflossen ist. Reuter verweist auf das Breviarium des Michael del Vico, Mur. VI. 180, getreu seinem Grundsatz, die Ann. Pis. nur, wenn die äußerste Not dazu zwingt, zu benutzen (womit er überhaupt keineswegs vereinzelt dasteht). Im Breviarium heißt es aber: R. — Civitatem-Veterem obsedit et postea pro Pisanis misit et civitatem illam illis venientibus devicit. Dagegen A. P. 256: R. — versus Civitatem veterem profectus est eamque rebellem cum ingenti exercitu obsedit etc. Er bat die Pisaner, ut ei cum 4 galeis auxilium festinanter impenderent. Sie schicken aber deren 8 in ejus adjutorium. Es bedarf keiner weiteren Bemerkung.

⁵ Ficker, Rainald 108 ff. Varrentrapp, Christian pag. 28 ff., pag. 38 Anm. 5.

mehr, daß er anfangs hoffte durch die Erfolge seiner Feldherren die Bewohner Anconas einschüchtern und zur völligen Unterwerfung zwingen zu können. Da er aber die Standhaftigkeit der Belagerten erkannte und bereits allzulange durch die Stadt gehemmt worden war, da ferner seine Ankunft namentlich von Paschal dringend gewünscht ward: so ließ er sich endlich herbei mildere Forderungen zu stellen, und die Einwohner, erfreut so leichten Kaufes davonzukommen, schlossen einen Vertrag mit ihm und unterwarfen sich.¹ Der Aufbruch des kaiserlichen Heeres erfolgte wohl zu Beginn des Juli.²

Wahrscheinlich, als sich Friedrich dazu anschickte, briefte er die Pisaner, die in seinem Heere waren, vor sich, um sich mit ihnen zu beraten.³ Sie erteilten ihm den Rat, von den Pisanern und Genuesen die Entsendung der vertragsmäßigen Unterstützung nach Rom zu fördern.⁴ Als Termin, da die Flotten zur Expedition gegen Sizilien eintreffen sollten, wurde, wie es scheint, der September festgesetzt.⁵ Sicherlich gebot er zugleich auch den Pisanern und Genuesen Frieden oder zum mindesten Waffenstillstand mit einander zu schließen.

Zunächst willfahrten die Pisaner scheinbar den Wünschen des

¹ Ich stimme in der Hauptsache mit Prutz überein und setze die Diversien gegen die Normannen in die Zeit, da Ancona belagert wurde. Daß Friedrich nicht sogleich, nachdem er die Nachricht vom Siege erhalten hatte, aufbrach, geht aus verschiedenen Stellen hervor. Obertus sagt, nachdem die Erzbischöfe (nach Ob.) den Kaiser aufgefordert haben ‚cito‘ zu kommen, pag. 74: *de casu namque Romanorum imperator factus letissimus studiosius laboravit, ut pactum ante Anconitanenses firmaret, quo adstantes putarent, recessionem imperatoris ideo esse, quoniam Ancona civitas velle imperatoris in toto compleisset. Quo facto Romae appropinquavit.* — Nachdem Friedrich von seinem Zuge gegen die Normannen zurückgekehrt ist, wird er von Paschal dringend aufgefordert, nach Rom zu ziehen: *videns ipsum imperatorem pernitium et satis ultra quam vellet iter morari, Contin. Laud. 653.* Über den Vertrag mit Ancona eb., pag. 646 (die *Cont. Laud.* ist keineswegs lichtvoll); *Contin. Sanblasiana SS. XX, 313.*

² Unmöglich erscheint mit die Annahme von Prutz II, 75, daß der Aufbruch erst Mitte Juli erfolgt sei. Prutz widerlegt sich sofort pag. 76: „am 15. Juli stieß der junge Welf VII zu ihm“. *Historia Welf Weing. SS. XXI, 471* heißt es aber: *circa medium julium non longe a Roma, sei dies geschehen.* Spätestens am 10. Juli müssen, wie ich zeigen werde, die Befehle nach Pisa und Genua gelangt sein.

³ Obert., der freilich nicht besonders sorgfältig berichtet, veranlaßt allerdings zu der Annahme, daß dies erst auf dem Marsche geschehen sei. Dann würde aber der Aufbruch von Ancona früher anzusetzen sein, die auch sonst immer noch auffällige Verzögerung bis zur Ankunft vor Rom noch vergrößert werden.

⁴ Obert.: *exercitus, quos convenerant imperatori, cito ad Romam conducere.*

⁵ Dies folgt daraus, daß die Genuesen in dem gleich näher zu besprechenden Vertrage mit Lucca erklären: *nos Januensium consules cum Pisanis tregnam faciemus per totum mensem Septembrem.*

sers und stellten den Genuesen Friedensanträge. Bevor diese je-
h in Verhandlungen sich einlassen durften, mußten sie von den
chhesen die Entbindung von dem im verflossenen Jahre mit diesen
chlossenen Verträge erlangt haben. Dies geschah zu Genua am
Juli.¹ In der darüber ausgestellten Urkunde erklärten die ge-
esischen Konsuln, daß sie die Absicht haben, für die Dauer des
mmenden September mit den Pisanern einen Waffenstillstand einzu-
hen; sie ermächtigten deshalb auch die Lucchesen mit den Pisanern
en gleichen Vertrag zu schließen, doch sollten alle übrigen in dem
indnisverträge enthaltenen Bestimmungen dadurch in keiner Weise
itiert werden. Der lucchesische Gesandte Reinuccius gestattete nun
ch seinerseits den Genuesen einen Waffenstillstand oder Frieden bis
uf die Dauer von zehn Jahren zu schließen; auch er betont, daß
eser Waffenstillstand der Rechtsgiltigkeit des bestehenden Vertrages
inen Eintrag thun, namentlich die Verpflichtung der Genuesen be-
glichen der den Lucchesen zu zahlenden Unterstützung dadurch nicht
emindert werden solle. Nun erst waren die Genuesen zur Teilnahme
n Friedensverhandlungen ermächtigt. Mancherlei Propositionen wurden
on beiden Seiten gemacht. Endlich einigte man sich dahin, mit der
beilegung des Zwistes je fünf Bürger zu betrauen.² Die Kommis-
ion, die sicher bald nach dem 17. Juli zusammentrat, erzielte kein
resultat.³ Den Anhalt für jenen Mißerfolg gewährt uns, wie wir
neinen, eben jener Vertrag Genuas mit Lucca und darin die Be-
stimmung, daß die Genuesen gewillt seien, mit den Pisanern einen
Waffenstillstand für den Monat September zu schließen. Für die Ge-
nuesen stand die Frage so: daß sie nicht in einen Frieden willigen
durften, der ihnen zwar ihre Mitbürger aus der Gewalt der Pisaner

¹ Nur in verstümmelter Form ist die Urkunde erhalten, herausgegeben von Olivieri in Atti I, pag. 333. Da sie genau datiert ist, da ferner Obertus 74, er freilich die Sache so darstellend, als hätten die Genuesen den Pisanern Angst eingejagt, berichtet: *veniente mense Julio Pisani advocaverunt Januenses ad pacem ineundam et componendam*: so wird die Zeit dieser Vorgänge genauer begrenzt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Friedensanträge der Pisaner eine Folge des kaiserlichen Befehls waren. Es mußte diesen bekannt sein, daß dieselbe Aufforderung auch an die Genuesen ergangen war. Falsch berichtet deshalb weiter Obertus: *et cum hoc* (die kaiserliche Aufforderung an Genua) fuerit *Pisane civitati manifestum, statim consul Pisanorum cum quibusdam ivit ad curiam imperatoris.*

² Obert. 74: *post multas oppositiones hinc inde ad invicem factas conveniunt, ut discordia in decem hominibus poneretur.* Die fünf Genuesen werden mit Namen genannt: et totidem de altera parte. — [Canale I, 178: *fu fatto compromesso d'ogni contesa in dieci Pisani ed altrettanti Genovesi.*]

³ *ib.* — *et tamen hec electio nichil utilitatis fuit.*

befreite, aber die durch den Belehnungsakt erzeugten Rechtsansprüche der Pisaner als zu recht bestehend anerkannte; sie waren deshalb, da eine freiwillige Verzichtleistung der Pisaner nicht zu erwarten stand, nur gewillt einen Waffenstillstand für die Zeit der Expedition einzugehen, der ihren Mitbürgern die Freiheit schenkte, ihnen selbst aber nicht den Verzicht auf die sardinischen Ansprüche auferlegte. Und umgekehrt: die Pisaner waren zwar geneigt die gefangenen Genuesen frei zu geben für den Preis, daß Genua keinerlei Einspruch mehr wider ihren Besitz Sardinien erheben würde, konnten aber nimmermehr damit sich einverstanden erklären, die Gefangenen, vermittelt deren sie sich einen günstigen Ausgang in der sardinischen Frage zu erzwingen hoffen durften, für einen bloßen Waffenstillstand, der in den wirklichen Verhältnissen keinerlei Änderung hervorgebracht hätte, auszuliefern.

9.

Am 24. Juli war Friedrich endlich vor Rom angelangt.¹ Die Eindrücke des Sieges bei Tusculum waren, namentlich da Alexander den Mut nicht verloren hatte, zum Teil wieder verschwunden. Anstatt Rom in leichtem Anlaufe zu nehmen, galt es einen schweren Kampf.²

¹ Anon. Laud. Cont. 653 ist wegen der genauen Angaben anderen Berichten vorzuziehen. — Ein Muster einer unzuverlässigen Note giebt bei dieser Gelegenheit Prutz II, 76, Anm. 2: „A. P. 256 falsch XIV kal. Augusti [diese haben vielmehr XI kal. Aug.], doch richtig die Lune [dies giebt vielmehr die Cont. Laud. und dies macht deren Angabe namentlich glaubhaft]. Vita Alex. 405 falsch Juli 19 [hierher gehört also das Datum, das er bei den A. P. fälschlich tadelt]. Übrigens glaube ich, daß der Schreiber der A. P. statt IX kal. Aug. XI geschrieben hat. Ein ähnliches drastisches Versehen werde ich noch weiter oben anzuführen haben. Erwähnt sei hier noch ein Beispiel, woraus man erkennen kann, wie leicht ein solcher Irrtum ist. Die Annal. rer. Pisar. Ughelli X, append. 113 geben die Höhe eines Turmes an: 40 cubitorum, Michael del Vico, Mur. VI, 184: sexaginta. Wahrscheinlich hat dies Ughelli verschuldet. — Nach Romoald SS. XIX, 436 u. d. Chron. Magni presb. SS. XVII, 489 kommt Friedrich erst im August vor Rom an.

² Für den Kampf um Rom und die weiteren Ereignisse hat man vielfach die Darstellung, die Reuter II, 255 ff. gegeben, für mustergiltig erachtet und acceptiert (cfr. Tourtual, Boehmens anteil II, 372, Note 685: „Wir verweisen hier der Kürze halber ganz auf Reuters vortreffliche Darstellung“); ich kann diese Ansicht nicht teilen. — Sein großer Fehler liegt vor allem darin, daß er auch hier die A. P. nur als Lückenbüßer gebraucht hat; leider ist aber auch hier das *breuiar.* des Mich. del Vico abermals sehr schlecht. Es findet sich nämlich hier nicht die zwar sehr unscheinbare, aber überaus wichtige Zeitangabe: *et dictus navalis exercitus intrante augusto iter movere cepit.* A. P. 256, l. 45. Beachtet man diese Zeitbestimmung nicht, so kann man das gewichtige Eingreifen der pisanischen Galeeren zu jeder Zeit ansetzen.

Gleich danach, um den 25. Juli, trafen pisanische Gesandte beim Kaiser ein.¹ Sie trugen ihm (nach Obertus) die Bitte vor, die Genuesen, ihre Todtfeinde, nicht mit ihnen zur Heerfahrt zu entbieten. Wenn er es aber trotz ihrer Bitten thue und sie nötige die gefangenen Genuesen, die ihnen zur Erlangung eines vorteilhaften Friedens dienen sollten, herauszugeben, so würde er künftighin nicht mehr auf die Pisaner rechnen können.² Sie wiesen darauf hin, daß sie bereits fertig gerüstet, ihre Flotte bereit zur Ausfahrt, die Genuesen hingegen noch völlig ungerüstet seien, und erklärten sich erbötig, allein eine doppelt so große Flotte zu senden als die Genuesen zu stellen versprochen hätten. Ihr Angebot, sofort Schiffe senden zu wollen, bewog den Kaiser alle Bedenken zu überwinden. Es konnte also nichts mehr fruchten, daß auch die Genuesen inzwischen ihre Hilfe dem Kaiser brieflich zusicherten, unter der Bedingung jedoch, daß sie ihre Bürger, deren Befreiung die kaiserliche Kurie ja längst schon befohlen habe, von den Pisanern wieder erlangten.³ Unterstützt von pisanischen Galeeren, konnte der Kaiser auf dem Tiber die Römer angreifen und zugleich auch den König von Sizilien hindern, dem Papste Hilfe zu senden. Er schickte deshalb einen Eilboten nach Pisa, mit der Weisung, augenblicklich sieben Galeeren gegen die Römer zu Hilfe zu senden.⁴

Wohl noch am 1. August traf dieser in der Stadt ein: hier fand er eine mächtige Flotte, fünfzig Galeeren und fünfunddreißig kleinere Fahrzeuge zur Ausfahrt fertig, bereit dem Kaiser gegen die Römer, Alexander und Wilhelm von Sizilien, Hilfe zu leisten.⁵ Augenblicklich entsandten sie unter dem Befehle der Konsuln Tepertus Dodo und Bulgarinus Anfossi acht Galeeren.

Unterdessen war die Leostadt von den Deutschen erobert und

¹ Nach Obertus 74 werden sie entsandt sogleich, nachdem es in Pisa bekannt geworden sei, daß Friedrich auch die Genuesen aufgefordert habe. Daß sie den Kaiser vor Rom treffen, folgt einmal aus den Worten, die sie zu ihm sprechen: *non enim expedit vobis, ut circa Romam diu maneat obsessam*, wie auch aus der Zeit, in der die Verhandlungen zwischen Pisa und Genua stattgefunden haben müssen.

² Ob. 74: *Pisanus populus de cetero non veniet vobiscum*.

³ Ob. 75.

⁴ A. P. 256: *rogans eos, ut sibi velocissime cum 7 galeis auxilium contra Pisanos impenderent*.

⁵ A. P.: *dictus navalis exercitus intrante Augusto iter movere coepit*. Da die gesamte Flotte noch im Hafen von Pisa lag, kann das ‚*iter movere*‘ nur mit ‚zur Ausfahrt bereit‘ übersetzt werden. — Spätestens am 2. August müssen die pisanischen Galeeren ausgelaufen sein.

S. Maria in Torre am 29. Juli verbrannt worden;¹ die Besatzung überlieferte die Peterskirche.² Alexander entwich aus den Lateran und suchte Schutz in der Tiberstadt bei den Frangipani, mit Geld, das Wilhelm ihm in diesen Tagen hatte überbringen lassen, die Römer nochmals zur Tapferkeit anfeuernd.³ Am 30. Juli hielt Paschal in der Peterskirche ein feierliches Hochamt⁴ und krönte am 1. August ebendasselbst den Kaiser und seine Gemahlin.⁵ Nicht lange hielt das sizilische Geld den Mut der Römer empor: als Friedrich ihnen Vorschläge machen ließ, schwankten sie.⁶ Unteressen, ungefähr den 3. August, segelten die pisanischen Galeeren in die Tibermündung ein und verwüsteten die Gestade; eine, auf der die pisanischen Konsuln und Senatoren sich befanden, fuhr mit flatternden Wimpeln den Strom aufwärts bis dicht an die Mauern der Stadt hinan. Da entschwand den Römern der Mut,⁷ sie fielen vom Papste, der heimlich aus der Stadt entwich,⁸ ab und unterwarfen sich Friedrich auf Gnade und Ungnade.⁹

Bereits aber war das Verhängnis über den Kaiser und sein Heer hereingebrochen.¹⁰ Am 2. August fielen nach heißem Wetter schwere

¹ An. Laud. Cont. 654. Vita Alex. 405.

² Laud. Cont. Vita A. Romoald 436. A. P. ³ Vita A. 406.

⁴ Laud. Cont. Ann. Col. m. SS. XVII, 781.

⁵ Laud. Cont. A. P. Annal. Col.

⁶ Vita Al. 407. — Die Mission Konrads ist sehr dunkel.

⁷ A. P. ⁸ Vita Al. 407. Romoald 436.

⁹ A. P. Annal. Col. m. XVII, 781. Cont. Laud. — Nur der Adel, namentlich die Frangipani und Pierleoni, unterwarf sich nicht. — Der in den A. P. zwischen der Erzählung von der Übergabe der Peterskirche und der Krönung eingeschobene Satz: *post haec Transtiberini — fidelitatem et praecepta imperatoris dolose et fraudulentè juravere*, wozu Watterich II, 568, nota 6 bemerkt: *errat scriptor aperte* ist, wie *post haec* deutlich besagt, weiter nichts als eine Antizipation der weiter unten nochmals berichteten Unterwerfung.

¹⁰ Die Cont. Laudens. giebt 654. 655 folgende Darstellung: Am 1. August Krönung in der Peterskirche, dann Unterwerfung der Römer, Acerbus Morena in der Tiberstadt: *per plures dies innumerabiles fidelitates imperatori factas suscepit*. [Wenn die Römer sich am 3. Aug. unterwarfen, am 6. Aug. der Kaiser das Heer von Rom zurückzog, so kommen ohne Mühe die *plures dies* heraus]. Die Contin. fährt sodann fort pag. 645: *interea dum hec Rome agitabantur, ecce quedam maxima et mirabilis atque mortalis pestilentia super imperatorem etc. — Accidit videlicet, quod in sequenti die proxima Mercurii — statim quasi nutu oculi mirabiliter pluere incepit*. Das in sequenti die proxima M. knüpft an an das pag. 654 erzählte: *sequenti namque Martis die, in quo fuit tunc festivitas — Pasch. — Fridericum — coronavit*. Auch daraus folgt, daß die Unterwerfung der Römer nicht vor dem 1. August erfolgt sein kann.

Regengüsse, dann stellte sich wieder große intensive Hitze ein.¹ In den Tagen gerade, da die kaiserliche Sache zu triumphieren schien, zeigten sich die Spuren der Pest. Weniger als je konnte aber Friedrich jetzt gerade gewillt sein, seinen Siegeslauf zu hemmen. Um dem Heere Erholung zu gönnen und Gesundheit zu verschaffen, so scheint er am 6. August von Rom in die Berge zurück.² Bereits aber war es zu spät: die Seuche begann in grauenvoller Weise im Heere zu wüten und schonte weder vornehm noch gering. Von den hervorragenden Fürsten starb zuerst am 9. August Daniel von Prag, am 10. Rainald³, von den anderen ganz zu schweigen.

Solange es ging, verschob der Kaiser den Rückzug, und erst als nichts mehr zu retten war, trat er den Heimmarsch mit den kläglichen Trümmern seines Heeres an. Den pisanischen Galeeren, die während dieser Zeit noch in der Nähe Roms kreuzten, befahl er nun sofort nach Hause zu segeln; die große Flotte — so gebot er — möge eine frühe Ankunft in Pisa erwarten. Am 21. August langten die Schiffe in der Heimat an.⁴ Gegen Ende August traf Friedrich selbst in Pisa ein.⁵ Von der pisanischen Flotte konnte er selbstverständlich in diesem Jahre (1167) keinen Gebrauch mehr machen. Auch dachte er nicht daran die Pisaner zur Auslieferung der gefangenen Ge-

¹ Daß nicht bereits am 2. August die Pest das Heer überfiel, geht aus den Quellen zur Evidenz hervor und müßte behauptet werden, auch wenn wir weiter nichts wüßten, als daß am 2. August große Regengüsse niedergingen und darauf große Hitze folgte. Cont. Laud.: deinde posteaquam serenitas magna atque periculum clara facta est.

² Noch am 6. Aug. urkundete er in Rom, St. 4088. Boehmer, Acta imp. sel. 117. — Vita Alex. 408: Frid. — octavo idus Augusti non sine manifesta confusione recessit. Annal. Ceccan. SS. XIX, 286: post haec (nach der Unterwerfung der Römer) imperator discessit a Roma cum omni exercitu suo, quia aestas erat feruida; plurimi de ejus exercitu infirmabantur et tot moriebantur etc.

³ Annal. Col. max. SS. XVII, 781. 782. Der Umstand, daß der erste der Fürsten, welcher der Pest erlag, erst am 9. August starb, spricht doch zur Genüge dafür, daß die Pest, die nach allen Berichten mit großer Schnelligkeit hereinbrach, nicht bereits am 2. Aug. das Heer überfallen haben kann. — Die vita Al. 407. 408 berichtet: innisit enim tantam subitaneae mortis pestilentiam in ejus exercitum, ut infra septem dierum spatium fere universi majores ipsius principes morte subitanea corruerent etc. Hätte die Pest am 2. Aug. bereits begonnen, so müßte sie nach dieser nicht zu bezweifelnden Angabe ihr Werk etwa am 10. Aug. vollendet haben. Der Ausbruch derselben in ihrer vollen Heftigkeit ist also etwa auf den 8. Aug. anzusetzen.

⁴ A. P.

⁵ Obert. pag. 75. — In Pisa bestätigte er dem Kloster S. Maria de Serena die Besitzungen, St. 4090. Boehmer, Acta imperii sel. 110.

nuesen zu zwingen.¹ Von Pisa aus ging er über Lucca und Pontremoli,² wo er am 4. September urkundete,³ unter großen Gefahren nach Pavia.

Der Untergang des kaiserlichen Heeres hatte auch für die Pisaner die Bedeutung einer schweren Niederlage. Die Genuesen erkannten dies sofort. Schon im Oktober ging einer ihrer Konsuln, Corsus, nach Sardinien und schaltete in Arborea und Cagliari bis zum Februar einem Herrscher vergleichbar.⁴

Niemand konnte jetzt daran denken, daß der Kaiser sobald seine sizilischen Pläne wieder würde aufnehmen können, zumal da die Bewegung in der Lombardei zu gefährlicher Empörung angeschwollen war. Da lag nun nichts näher, als daß Pisa daran dachte, seinen Frieden mit Sizilien zu machen. So sehen wir dann auch schon am 16. November 1167 den Konsul Bulgarinus Anfossi mit zwei Senatoren zum Könige von Sizilien gehen; aber unter den Bedingungen, die der König stellte, mochten sie einen Frieden mit Sizilien nicht abschließen.⁵ Größeren Erfolg als hier erzielten die Pisaner in diesem und den folgenden Jahren im Oriente; doch wollen wir diese Vorgänge später im Zusammenhange betrachten.

10.

Es war für die Pisaner im Hinblick auf die wenig erquickliche Situation, in der sie sich befanden, ein entschiedener Gewinn, daß in Genua der Parteihader jetzt erst recht aufloderte. Abermals ließen 1168 die Konsuln nach ihrem Amtsantritte von den Parteihäuptern Waffenstillstand schwören; aber bereits wenige Tage später kam es wiederum zu blutiger Fehde.⁶

¹ Obert.: *nostros minime ex carcere liberans.* ² Obert.

³ St. 4092: *datum Ponte Romuli*; danach muß man annehmen, daß Friedrich zu Pontrem. gewesen ist, s. dagegen *Cont. Laud.* 656, Gottfried von Viterbo, S. XXII, 323.

⁴ Obert. 75.

⁵ A. P. 257: — *qui pacem, sicut rex volebat, minime facere voluerunt.*

⁶ Obert. 76: *Consules quidem suo arbitrio inde vindictam fecerunt.* — Nicht unpassend dürfte hier eine Stelle aus Benjamin von Tudela, der 1166(?)—1173 seine große Reise machte, stehen. Pag. 18 in der Übersetzung des Montanus: (über Genua) *Sunt autem in singulis horum domibus singulae turres constructae, inter quos, si aliquid dissidium accidit, e turribus illis pugnatur.* Er fügt weiterhin hinzu: *bellum autem cum Pisanis gerunt.* Und sodann über Pisa ib.: *in cuius domibus fere decem milia (?) turres numerantur ad pugnandum aptae et instructae, si quando dissidium aut pugnae necessitas existat.* Cfr. *Statuti pis.* ined. ed. Benigni I, pag. 16—18, Edikt d. Bischof Daibert über die erlaubte Höhe der Turre.

Die Pisaner suchten diese Wirren gehörig auszunützen. Noch vor dem 25. März 1168 rüsteten sie zwei Geschwader aus: das eine, bestehend aus neun Schiffen, unter Bulgarinus Anfossi, segelte nach dem Maghreb zu, ohne aber den Genuesen Schaden zufügen zu können; ein anderes, elf Schiffe zählendes, entsandten sie nach der Provence.¹ Auf die Kunde davon rüsteten die Genuesen sofort dreizehn Galeeren², zu deren Befehlshaber Nicola de Rodulfo bestellt ward. Als sie im Golf du Lion anlangten, kreuzten sieben pisanische Galeeren vor Milgueil, die übrigen vier aber waren nach Agde gesegelt, um Lebensmittel zu versorgen. Die Genuesen griffen jene sieben pisanische Fahrzeuge an und jagten sie mit Leichtigkeit in die Flucht, eine That, die dem pisanischen Annalisten allerdings nicht bewunderungswürdig erscheint; dann überfielen sie die vier Schiffe vor Agde und nahmen sie am 23. April ohne Anstrengung. Bei den Gwalt habern jener Gegenden aber steig infolge dessen das Ansehen der Genuesen.

Sobald Nicolaus als Sieger nach Genua zurückgekehrt war, ließen die Genuesen durch einen Kurier diesen Erfolg den Lucchesen, ihren Verbündeten, melden. Nun eröffneten auch diese am 15. Mai wieder den Kampf gegen die Pisaner³ und schlugen sie bereits am 16. Mai entscheidend.⁴ Achtundfünfzig Pisaner, darunter zwanzig aus vornehmen Familien, gerieten in lucchesische Gefangenschaft. Die Lucchesen meldeten gleichfalls den Sieg den Genuesen, die nun ihrerseits, die Gelegenheit benützend, jene um Überlassung einiger Gefangenen, womöglich aus der Zahl der Vornehmen, baten.⁵ Doch kostete es fast siebenwöchentliche Verhandlungen, ehe sich die Lucchesen zu diesem Schritte bequerten: am 17. Juli endlich übergaben sie ihren Bundesgenossen zehn edle Pisaner und zwar, damit die Genuesen sie auch sicher in ihre Gewalt brächten, nicht in Lucca, sondern im Turme

¹ A. P. 257 ad a. 1168 ind. I.

² Ob. pag. 76, die A. P. 258 sprechen von 15 Schiffen.

³ A. P.: Luc. Pisanis idibus Madii guerram facere incoeperunt. Obert. Ptol. Lucensis, Documenti VI, 56.

⁴ A. P.: 17 kal. junii. Obert. Wenn es im Martyrologium Odonis bei Hartwig II, 51 heißt, daß 17. kal. julii das Treffen stattgefunden habe, so beruht diese Angabe auf einem Schreib- oder Lesefehler.

⁵ Ob.: per spatium septem hebdomadarum post multas questiones quasi in-viti Lucenses.

⁶ A. P.: 16 kal. Augusti Lucenses 12 de majoribus et fortioribus (folgen Namen) Januensium consulibus dederunt. Da aber die A. P. nur 10 Namen bieten, ebensoviele, wenn auch stellenweis etwas abweichende, auch Obertus, so ist also, was freilich dem Herausgeber Karl Pertz nicht entgehen durfte, X statt XII zu schreiben.

am Meere' (ad turrim de Mare). Doch blieben sie nicht lange in genuesischer Haft.

Unterdessen hatten sich die Pisaner im Juni wiederum um den Kaiser verdient gemacht. Der Kanzler Friedrichs, Philipp, war in Italien zurückgelassen worden.¹ Jetzt bedurfte der Kaiser seiner zu einer politischen Mission.² Philipp konnte nicht wagen durch die rebellische Lombardei den Weg zu nehmen. Er hoffte deshalb mit Hilfe der Lucchesen und Genuesen nach der Provence zu gelangen. Bereits befand er sich in Lucca. Schließlich traute er aber auch den Lucchesen nicht und wandte sich an Pisa. Die Pisaner versprachen auch sofort seinen Wunsch zu erfüllen, rüsteten sieben Galeeren und brachten ihn nebst seinem Gefolge glücklich nach Fréjus.³ Ohne durch acht genuesische Galeeren, die Ido Gontardus ihnen nachgesandt hatte, geschädigt worden zu sein, kehrten Anfang Juli die pisanischen Schiffe zurück.⁴ Die Genuesen aber überfielen Pianosa und plünderten daselbst, mußten aber, nur acht Schiffe stark, vor dreißig pisanischen dasweite suchen.⁵

Danach, etwa Ausgang Juli, kam Villanus, der aus Pisa vertriebene Erzbischof, dessen Sache Alexander mit Eifer schützte,⁶ mit dem Abte von Gorgona nach Genua, predigte daselbst in der Lorenzkirche und ermahnte die Genuesen zum Frieden.⁷ Sie ließen sich bewegen ihren Erzbischof Hugo, den Domdechant Obertus und den Konsul Lambertus Grillus, nebst mehreren Senatoren, nach Porto Venere zur Unterhandlung zu senden. Auch Villanus und lucchesische Abgesandte fanden sich ein: die Pisaner aber blieben aus. Villanus ging selbst nach Pisa, da aber auch dies auf die Pisaner keinen Eindruck zu machen schien, kehrten die Genuesen nach Hause zurück. Sie schickten dann Gesandte nach Lucca, um hier bestimmte Auskunft sich zu holen, ob den Lucchesen ein Friede genehm sei oder nicht. Als sie auf dem Wege nach Lucca Porto Venere berührten, trafen sie

¹ Über seine Thätigkeit daselbst s. Ann. Ceccan. SS. XIX, 286. Vita Alex. 410.

² Annal. Col. max. SS. XVII, 783. Annal. Camerac. SS. XVI, 545.

³ A. P. Obert. 77, der fälschlich den Kanzler Christian nennt; Chr. v. Mainz befand sich aber um diese Zeit in Deutschland, cfr. St. 4091. 4092, Urk. v. 28. Juni u. 10. Juli. Nach Ob. fahren die Galeeren ad portum Agadani et ibi cancellarium imperatoris — in monte Aceresto cum velocitate posuerunt. Nach den Ann. Col. m. 782. 782 landet er ad S. Egidium [sie stützen also Obertus] und kommt in assumptione Marie (15. Aug.) nach Köln. Doch sind die beiden letzten Angaben abzuweisen: Raimund von Toulouse war eifriger Anhänger Alexanders; nur durch die Provence konnte Philipp den Weg wagen.

⁴ A. P. Obert.

⁵ Obert. ⁶ Jaffé, Reg. 7733. 7741. 7861. 7873. ⁷ Ob.

Villanus, der eben aus Pisa zurückgekehrt war, ließen sich aber in keine Verhandlungen mit ihm ein. Er aber ermüdete nicht in seinem Eifer und brachte auch endlich noch eine Friedenskonferenz der Abgesandten der drei Städte zu stande.

Man erkennt daraus, wenn sich auch Villanus in diesem Jahre noch nicht wieder in den Besitz seines Erzbistums hatte setzen können — es geschah dies erst Ende 1170 —, daß dem kaiserlichen Erzbischof Benincasa doch der Boden unter den Füßen zu schwinden begann.¹

Daß sich die Pisaner aber dazu bereit finden ließen, wird wohl noch mehr als dem Einflusse des Erzbischof Villanus, dem Drängen der in genuesischer Gefangenschaft schmachtenden vornehmen Pisaner zuzuschreiben sein. Lange Zeit nahmen die Verhandlungen in Anspruch: während derselben muß auch der Austausch der Gefangenen erfolgt sein.² Endlich einigte man sich dahin mit dem definitiven Abschluß des Friedens je einen Bürger zu betrauen, und zwar den Genuesen Ottobonus, den Pisaner Girardus Bulgarellus und den Lucchesen Alcherius de Veio. Bereits war der Vertrag, der den Krieg beenden sollte, in drei Exemplaren ausgefertigt und den Mitgliedern der Kommission zugestellt: da forderte der Pisaner noch vor dem endgültigen Abschluß die Genehmigung seiner Vaterstadt einholen zu dürfen. Er kehrte nicht mit derselben zurück; das bereits erzielte Resultat ward, während die Urkunde in den Händen der Bevollmächtigten verblieb, somit vernichtet, der Kriegszustand erneuert.³

Nun kam auch die Angelegenheit Barisonos zu einem vorläufigen Abschluß. Hatte dieser vielleicht gehofft durch den Krieg aus seiner mißlichen Lage befreit zu werden, so bewies ihm der Verlauf, wie sehr er sich darin getäuscht hatte. Diese Erwägung mußte ihn zwingen, sich in das unvermeidliche zu fügen. Er stellte den Konsuln vor, daß er, so lange abwesend, leicht seiner Herrschaft verlustig gehen könne und verpflichtete sich für den Fall, daß die Genuesen ihn nach Sardinien überführen wollten, ihnen Weib und Kinder und vornehme Sardinier als Geiseln zu überliefern, seine Schlösser zum Pfande geben und außerdem noch 4000 Pf. zu zahlen.⁴ Das Anerbieten konnte auch der Gemeinde Genua nur erwünscht kommen; sie

¹ Obert. 76: Venit mensis, cambiatus — factus fuit — alter pro altero cambiati. Nach Obertus stellte es sich dabei heraus, daß von den Pisanern 700, von den Genuesen aber nur 333 gefangen waren.

² Tronci, pag. 135. Mittarelli, *Annales Camaldulenses* IV, pag. 31.

³ Obert. 77: ivit et redeunte mutavit factum et sic verba remansere, scripto tamen concordie unicuique partium manente..

⁴ Obert. 78.

ging sofort darauf ein: in einer Reihe von Urkunden wurden die nötigen Bestimmungen niedergelegt.¹

Barisone verpflichtete sich² den Konsuln von Genua bis zur Befriedigung seiner Gläubiger das Schloß Arculento und sein Gebiet zu übergeben, sie in der Behauptung desselben noch Kräften zu unterstützen, ja sogar das Schloß mit dem der genuesischen Besatzung für ein Jahr genügenden Proviant zu versehen; ferner darauf hinzuwirken, daß die von den Genuesen behufs der Schuldentilgung getroffenen Maßnahmen und Verordnungen von seinen Unterthanen streng befolgt würden; sodann 140 vornehme Sardinier als Geiseln zu stellen, sich selbst aber nebst seiner Familie bis zur völligen Befriedigung der Genuesen nach Genua zu begeben; und schließlich noch 4000 Pf. zu zahlen, deren Abtragung zu erfolgen habe in geprägtem Gold oder Silber, in seidenen Stoffen (*pannis sericis*) und in solchen Wertobjekten, welche leicht zu Schiffe transportiert werden könnten.³ Dagegen gelobten die genuesischen Konsuln⁴ ihm nach erfolgter Tilgung der Schulden das verpfändete Kastell von Arculento wieder zu überliefern und zu gestatten, daß er mit Weib und Kindern Genua verlasse. Demgemäß wurde auch der für diesen Fall ernannte Vertreter der Gemeinde, der Konsul Nuvelonus, der sich mit den von den genuesischen Vasallen Barisones gerüsteten vier Galeeren⁵ nach Sardinien begeben sollte, dahin instruiert,⁶ daß er auf alle Weise bestrebt sein möge die Erfüllung der im Verträge mit Barisone stipulierten Bedingungen zu betreiben. Außerdem aber wurde er auch ermächtigt, eine Einigung zwischen Barisone und den übrigen Teilfürsten Sardinien herbeizuführen, dergestalt, daß dieselbe nicht den sonstigen mit jenen Fürsten und Barisone getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufe. Erst nachdem er sich in den Besitz eines der Summe von 10000 Pf. äquivalenten Wertobjektes⁷ gesetzt und den übrigen Schulden entsprechende Geiseln, sowie das Kastell von Arculento überliefert bekommen habe, dürfe er den König nach Genua zurückführen. Jene 10000 Pf. aber

¹ Lib. jur. I, n. 262—70 [Cod. Sard. dipl. I, sec. XII, n. 83—90]. Beidemale sind die Urkunden wirt durcheinander gewürfelt abgedruckt, ohne die Bemühung durch vernünftige Ordnung derselben zu verstehen zu geben, daß der sachliche Zusammenhang nicht unklar gewesen ist.

² n. 266.

³ — in tali pecunia, que in galeis comode possit deferri. ⁴ n. 268.

⁵ n. 267: nos vasalli armabimus nostris expensis 4 galeas. Die Urk. widerspricht der Angabe Ob. 78: vasalli armaverunt galeas quatuor, quarum comune armavit unam.

⁶ n. 270. ⁷ si poteris habere decem milia valens manuatim.

wollten die Fürsten von Torres und Cagliari¹ zur Restituierung Bariones von Arborea beitragen, wofür dieser feierlich auf alle durch das Privileg Friedrichs erlangten Rechte Verzicht leisten würde. Außerdem aber sollte durch eheliche Verbindungen der Frieden zwischen den Fürsten und Barione befestigt werden.²

Nachdem alles gerüstet, segelten die vier Galeeren unter dem Befehle des Konsuls Nuvelonus, sowie des neuerwählten Konsuls Ingo Tornellus nach Sardinien. Sie führten Barione hinüber, setzten ihn in den Besitz seiner Familie und seiner Kastelle, und ordneten in seinem Gebiete eine die Schuldentilgung des Landesherrn bezweckende allgemeine Steuer an, mit deren Erhebung Almerius de Porta, dem auch die Bewachung der den Genuesen übergebenen Kastelle anvertraut war, beauftragt wurde.³

Ein den obigen Bedingungen entsprechender Frieden, sowohl zwischen Barione von Arborea und dem Judex Barione von Torres, wie zwischen dem ersteren und dem Fürsten von Cagliari, kam noch im Dezember 1168 zu stande. Die Fürsten von Torres und Cagliari, sowie die Gemeinde Genua, garantierten sich gegenseitig die Erfüllung der vom Fürsten von Arborea eingegangenen Verpflichtungen.⁴ Von der Zahlung der 10000 Pf. seitens der beiden Fürsten an die Gemeinde Genua, gewissermaßen als Lohn dafür, daß diese Stadt Barione von Arborea zum Verzicht auf seine Ansprüche vermocht, verlautet in den Verträgen nichts mehr. Nach Erledigung ihrer Geschäfte kehrten die beiden Genuesen mit Barione, seiner Familie und den Geiseln nach Genua zurück.

Nach ihrer Ankunft gelangte auch ein Brief Wilhelms von Sizilien nach Genua, in dem dieser den Wunsch ausdrückte, mit den Genuesen wieder in einem guten Einvernehmen zu stehen. Erfreut durch diesen Antrag entsandten sie sogleich den Konsul Bellamutus nebst zwei Mitbürgern nach Sizilien, um ihre Forderungen, für deren Höhe

¹ In der Urkunde steht: *verba conventionis faciende inter Arborensium regem et judicem Turritanum atque Turrensium*. Es muß heißen: *Calaritanum atque Turr.*, wie die diesbezüglichen Verträge mit Petrus, Judex von Cagliari, beweisen; *Lib. jur. I, n. 272—75* (auch *Cod. Sard. dipl.*). Dieselben sind dort in den Dezember 1169 gesetzt. Ausdrücklich wird aber darin der Konsul Nuvelonus genannt (1168); 1169, im Dezember, war Ingo Tornellus als Gesandter und Befehlshaber in Sardinien; cfr. *Obert. 84*. Auch zeigen jene Urkunden die *ind. I (genues. statt II)*, die nur auf das Jahr 1168 weist.

² Am Schlusse wurde eine Liste der Gläubiger Bariones nebst deren Guthaben ihm eingehändigt; s. auch *Canale I, 170 Anm. 1*.

³ *Obert.*, pag. 78.

⁴ *Lib. jur. I, n. 252—54. 265. 272—75.*

der Antrag des Königs bestimmend gewesen, dem Könige zu überbringen: sie erreichten aber nicht, was sie erstrebten und kehrten unverrichteter Dinge zurück.

In der Zeit, da diese Gesandtschaft nach Sizilien ging, machte auch der lombardische Städtebund den Genuesen Anträge, durch die sie zum Beitritte aufgefordert wurden. Die Konsuln wiesen zwar dieselben keineswegs zurück, schickten vielmehr, selbst verhindert, den Kanzler Obertus und den Richter Otto (de Mediolano): doch wurde kein Vertrag erzielt.¹ Auch jetzt zogen die Genuesen, wie kaiserfeindlich sie auch in der Hauptsache gesinnt sein mochten, eine vorsichtige Politik, die nach beiden Seiten hin die Wege geöffnet hielt, einer rücksichtslosen leidenschaftlichen Parteinahme vor. Doch bewiesen sie, wie sehr die lombardische Erhebung nach ihrem Herzen war, dadurch, daß die Konsuln den Bewohnern von Alessandria, die die Genuesen während jener Verhandlungen um ihre Freundschaft und zugleich um Geldunterstützung angegangen, 1000 Solidi übergaben und sie bezüglich eines zweiten Tausendes auf die Konsuln des kommenden Amtsjahres, 1169, verwiesen.² Diese Verhandlungen gehören wahrscheinlich in den Januar 1169.

Um die Wende des Jahres 1168³ aber war abermals Amicus de Murta in einer wichtigen Mission nach Konstantinopel entsandt worden. Es galt hier die Interessen der Genuesen gegenüber den Pisanern zu vertreten, die kurz zuvor eine Gesandtschaft, bestehend aus Albertus Bulsi, dem berühmten Rechtsgelehrten Burgundius⁴ und dem Grafen Marcus, zum Kaiser von Byzanz geschickt hatten.⁵

Wenn wir alles dies überschauen und nachträglich noch dessen gedenken, daß im August 1168 der mit Savona 1153 von Genua geschlossene Vertrag erneuert und von den Bewohnern dieser Stadt beschworen wurde,⁶ und daß ferner im Oktober desselben Jahres die Markgrafen Malaspina, Opizo und Muruellus, Vasallen des Erzbischof-

¹ Obert 78.

² Die Alessandriner kommen: rogantes illos, quod auxilium in edificanda urpraestarent. Obert.

³ Ob. 78; wenigstens fährt Obertus fort: quo facto de exercitu suo et dissolvendis debitis et creditis et de electione consulum cogitaverunt. Das letzte wenigstens muß zu Beginn Dezember 1168 geschehen sein, da der neuerwählte Konsul Ingo Tornellus im Dezember in Sardinien thätig ist.

⁴ Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter IV, 394—410.

⁵ A. P. 272. — Über diese Stelle werde ich später ausführlich zu handeln haben.

⁶ Lib. jur. I, n. 257.

ad der Gemeinde Genua wurden:¹ so muß es freilich in Erstaunen tzen, daß diesem äußerlichen Glanze im Innern nur eine große vulnis sich zur Seite stellte. Alle Maßnahmen, welche bis jetzt die ehörden getroffen, hatten sich als durchaus erfolglos erwiesen. Die onsuln des Jahres 1169 verzweifelten endlich am guten Willen der ürgerschaft und nahmen zu einer Gewaltmaßregel ihre Zuflucht. Sie efen eiligst 200 Clientes, worunter man hier wohl Söldner zu ver- ehen hat, in die Stadt und zwar vorzugsweise Gesindel der aller- chlimmsten Art, Leute, die zu allem eher als zu guten Thaten sich eschickt erwiesen und die für Geld zu allem bereit waren. Diese egten sie zum Teil als Exekutionen in die Wohnungen der wider- penstigsten Adligen, und besetzten zum andern Teil mit ihnen die hauptstraßen. Die Häupter der Parteien aber zwangen sie zu schwören, laß sie sich der Fehde enthalten und den Befehlen der Konsuln ge- iorsamen würden. Noch galt es den Parteien Recht zu schaffen, und nicht leicht wurde es den würdigen Vätern der Stadt eine geeignete Form ausfindig zu machen. Nach langwierigen Erwägungen erkannten sie endlich, daß sechs Duelle von den feindlichen Adelparteien auszu- fechten seien. Natürlich lag ihnen an der Ausführung dieses Be- schlusses nichts; nur Schrecken beabsichtigten sie einzujagen. Auch erreichten sie ihre Absicht vollkommen; denn die Familienangehörigen flehten insgeheim die Konsuln an, doch nicht Bürger der Stadt zu solch' entsetzlichem Begiinnen zwingen zu wollen und zeigten dadurch, daß in der Bürgerschaft eben nicht große Sympathie für eine derartige Erprobung des Männermutes herrschte. Mit Hilfe des Erzbischofs Hugo gelang es auch schließlich den Konsuln, eine Versöhnung herbeizu- führen. Freilich nur geringe Hoffnung schöpft unser Annalist daraus, und wenig erfreulich ist das Bild, das er uns von den Zuständen in Genua während des verflossenen Jahres entwirft: wie der Parteigeist alle Schichten der Bevölkerung durchsetzte; wie der Rechtssinn den Bürgern völlig entschwand und Überfälle, Raub, Mord und Brand gemeinlich in der Stadt verübt wurden; wie das Ansehen der Stadt allenthalben sank und die Konsuln in krankhafter Schwäche sich auch dem geringsten Manne gegenüber nicht mehr Autorität zu verschaffen wußten. Die Konsuln dieses Jahres freilich ließen es an Energie nicht fehlen und suchten dem Parteienwesen der Klubbs, wie man, rassae et factiones id est congregationes modern übersetzen möchte, ein Ende

¹ Lib. jur. I, n. 258—60; 23. Oktober. — Opizo M., den Friedrich 1164 seine Besitzungen bestätigt hatte (St. 4029), mußte am 3. Mai 1168 mit den verbündeten lombardischen Städten einen Vertrag abschließen, Mur., Antiquit. III, 263.

zu machen: die Rädelsführer ließen sie ergreifen, einigen die Arme oder Beine abschlagen, andere mit Geldstrafen büßen, und für einige Zeit kehrten dann auch Ruhe und Sicherheit zurück. Nach außen hin waren auch sie bemüht, nichts von dem Elend im Innern der Gemeinde merken zu lassen und entsandten sogleich nach ihrem Amtsantritte den Konsul Nicola Roza mit vier Schiffen nach dem Golf du Lion, woselbst derselbe zwei Monate kreuzte.¹

11.

Als die Friedensverhandlungen im verflossenen Jahre (1167) durch pisanische Weigerung zu nichte geworden waren, sahen sich die Pisaner nach Bundesgenossen um, um dem genuesisch-lucchesischen Bündnisse die Wage halten zu können.² Sie schlossen deshalb im Oktober 1168 einen Vertrag mit den Herren von Vallecchia, Versilia und einer großen Anzahl der Garfagnana, wodurch diese zum Kriege gegen die Lucchesen, die Pisaner hingegen zur Zahlung von 5000 Pf. und zur Bestreitung des Aufwandes verpflichtet werden.³ Durch dieses Bündnis mit adlichen Herren, die ihre Selbständigkeit durch Lucca bedroht sahen, trieben die Pisaner einen Keil zwischen das Gebiet von Lucca und das von Genua und schnitten die erstere Stadt sogar vom Meere ab.⁴

Erwähnt sei hier gleich noch, daß sie nach dem 24. Mai 1169 einen dasselbe bezweckenden Vertrag mit Hugo von Montemagno (zwischen Lucca und Vallecchia) zu stande brachten, worin sie diesem 500 Pf. und Erlegung der Kosten versprachen.⁵

Doch blieben auch Mißerfolge nicht aus. Der Besitzer des Kastells von Agnano, der Vicecomes Tancred, überlieferte dieses Kastell, das er käuflich von den Lucchesen erworben hatte, diesen wieder am 1. März zum großen Leidwesen der Pisaner,⁶ die dadurch erbittert es am fol-

¹ Obert. 78 – 81.

² A. P. 258; betreffend Vers. Ob. pag. 81, nach dem die Pisaner „magna calliditate“ ein Bündnis geschlossen hätten. Über Vers. Memorie di Lucca III. l. pag. 181 ff.

³ Obert. 82.

⁴ A. P. 258, ad a. 1169, aber durch das sequenti anno dem pisan. Jahre 1170 als zugehörig bezeichnet.

⁵ Nach d. A. P. 259 sei dies sceleratissime geschehen. Nach Ptol. Luc. Documenti VI, 56, waren die Pisaner deshalb so entrüstet, weil Tancred ‚vicecomes de Pisis‘ war.

⁶ A. P. l. c. Nach dem Martyrolog. Adonis bei Hartwig II, 51, hätte sich dies ereignet 7. idus Martii (9. März), doch wird diese Angabe durch die genaue Datierung d. A. P.: secundo die, qui fuit dominicus dies carnelevaris, widerlegt. Ptol. Lucens. l. c., pag 57, gibt als Kampftag an: et hoc fuit in kalendis Martii.

nden Tage zu zerstören suchten, aber von den überlegenen Lucchesen schlagen wurden.

Zwei Heere rüsteten nun die Pisaner aus: eines in Versilia, um das Kastell von Corvara zu belagern,¹ wozu den größten Teil der Mannschaft Versilia und die Garfagnana aufbrachten,² das andere in Pisa. Die Anstrengungen der Pisaner erweckten in Lucca Besorgnis: man suchte in Genua um Unterstützung nach, und die Genuesen, obwohl sie sich nur zur Verteidigung des ‚Turmes am Meere‘ verpflichtet betrachteten,³ bewilligten doch bereitwilligst 500 Reisige (militēs); auch hatten sie bereits in der Hoffnung, daß sich die Lucchesen bei passender Gelegenheit erkenntlich zeigen würden, auf eigene Kosten den ‚Turm am Meere‘, Corvara und Asciano mit Lebensmitteln versorgt und in Verteidigungszustand gesetzt. Dem Hilfskorps wurde Rogerius de Maraboto zum Führer gegeben.⁴ Erst nachdem die Pisaner bereits einen Monat lang Corvara belagert hatten, erschien am 23. April ein lucchesisches Heer.⁵ Vergeblich versuchten es die Pisaner zum Kampfe zu reizen. Als nun auch die Pisaner am 25. April ihr zweites Heer hatten ausrücken lassen, damit es im Vereine mit dem Grafen Ildebrandino das Kastell Agnano belagere, die Lucchesen ihrerseits aber sich mit der genuesischen Hilfe — sie war unterdessen beim ‚Turme am Meere‘ mit dem lucchesischen Konsul, der in Genua die Unterstützung betrieben hatte, angelangt — wegen des dazwischen stehenden pisanischen Heeres nicht vereinigen konnten,⁶ und da es ihnen ferner unmöglich erschien die beiden Kastelle zu halten: so neigten sie dem Frieden zu und baten drei Tage lang um Gewährung desselben.⁷ In Anbetracht des Umstandes, daß sie doch manche Schlappe erlitten und besorgt durch das Gerücht, daß neue genuesische Unterstützung unterwegs sei, acceptierten die Pisaner den Antrag. Der pisanische Konsul trat mit dem beim ‚Turme‘ weilenden genuesischen in Unterhandlung und frug an, ob jener geneigt sei, den Frieden unter den im Friedensinstrumente des Jahres 1168 festgesetzten Bedingungen einzugehen.⁸

¹ Nach Tolommeo v. Lucca l. c. 51 hatten die Vicecomites Uguicio u. Velter es der Stadt Lucca 1142 zu Lehen gegeben hatten (investierunt consules Lucenses).

² Befehlshaber war Guido de Mercato Pisanorum consul, s. A. P. l. c. Ob. 82.

³ Obert.: nam solummodo tenebamur ad turrin de mari presidii Lucensibus subvenire.

⁴ Obert. 81. ⁵ A. P. 259. ⁶ Obert. 82. ⁷ A. P. 259.

⁸ Ob. 82 läßt den pisanischen Konsul Guido de Mercato zum Genuesen sagen: si itaque vis eam pacem ad finem ducere, quam Ottobonus Januensis et Girardus Bulgarellus Pisanus et Alcherius de Lucio Lucensis ad portum Veneris statuerunt, ego utique eam volo.

Der Vorschlag gefiel den Genuesen und dem lucchesischen Konsul Rolandus. Jeder der drei Konsula beschwor für seine Person den Frieden.¹ Darauf begaben sie sich nach Porto Venere, wo eben der Genuese Otto de Caffaro mit sechs Galeeren und neuer Hilfsmannschaft angekommen war, nun aber mit der Nachricht des in Aussicht stehenden Friedenschlusses, begleitet von Rogerius, nach Genua zurücksegelte.² Die Gemeinde Genua billigte die Schritte ihres Konsuls Rogerius und entsandte mit jenem die Konsuln Anselmus Garrius und Ingo Tornellus, sowie mehrere Senatoren nach Porto Venere, woselbst bereits Lucchesen und Pisaner ihrer harreten. Nach reiflicher Erwägung kam endlich im Mai (1169) der Friede zwischen Pisa und Genua zu stande: da er geschlossen wurde auf Grund der im Herbste 1168 getroffenen Bestimmungen, hielt man es nicht für nötig neue Urkunden auszustellen. Er wurde beschworen von Rogerius (Genua), Guido (Pisa) und Roland (Lucca), sowie von sechs Senatoren, je zweien aus jeder Stadt.³ Ein definitiver Frieden freilich zwischen Pisa und Lucca konnte zunächst noch nicht erzielt werden, da man betreffs der zwischen Lucca und Versilia obwaltenden Händel zu keinem Resultate gelangen konnte, dieses vielmehr von der Thätigkeit einer zu diesem Zwecke erwählten Kommission von sechs Personen, je zweien aus jeder der drei Städte, bis zum August erwartete.⁴ Der Vertrag zwischen Pisa und Genua⁵ aber enthielt folgende Bestimmungen:

1. die Pisaner verpflichten sich mit ihren Schiffen eine von Kap Salón in Spanien bis Kap Noli gezogene Grenze nicht zu überschreiten, eventuell im Betretungsfalle der Gefahr, eines Drittels der Schiff-

¹ Obert.

² Obert. erzählt hier schlecht; aber aus dem folgenden Satz: *Oto et Rogerius fecerunt consilium, omnia que acciderant eis apperientes etc.* ersieht man, daß auch Rogerius nach Genua gegangen ist, um dort die Genehmigung einzuholen.

³ Obert. 82. A. P. 259: *si consul Lucensium cum consule Januensi et praedictus consul Pisanorum cum duobus sapientibus per civitatem pacem sicut ordinata erat, juraverunt.*

⁴ Obert.

⁵ Lib. jur. I, n. 271. Obert.: *in scripto per abecedarium illam (sc. concordiam) redigerunt.* Ganz ähnlich sagt er auch beim Jahre 1168: *in scripto redacta et per abecedarium divisa.* Daraus würde eine doppelte Aufzeichnung folgen. Die Urkunde selbst aber, die gut datiert ist (1169 Mai ind. I, secundum Pisanos 1170), zwingt zu der Annahme, daß wir jenen 1168 von drei Deputierten, deren Namen am Schlusse angeführt sind, geschlossenen Vertrag völlig unverändert in dieser Urkunde erhalten haben, und daß derselbe, 1168 noch des Datums entbehrend, nunmehr datiert ward. Würde, was Obert. sagt, korrekt sein, so müßte man annehmen, daß man es für nötig gefunden hätte, eine Abschrift fertigen zu lassen. Erhalten ist nur das für das genuesische Archiv bestimmte Diplom.

lung durch Konfiskation verlustig zu gehen, sich auszusetzen; 2. innerhalb ihres Gebietes die Genuesen nicht zu schädigen oder falls es gebühre, Schadenersatz zu gewähren; 3. alles den Genuesen seit dem letzten vom Kaiser vermittelten Waffenstillstande entzogene zurückzustellen, speziell auch die eine Hälfte der ‚navis Asinarie‘, während die übrigen bezüglich der anderen den genuesischen Konsuln Rechenschaft ablegen und sich deren Spruche zu fügen haben; 4. den Genuesen in Pisa freien Handel zu gestatten und von ihnen nur die Abgaben zu erheben, die sie als Ufer- und Torzoll, Maß- und Wägegebühren vor fünfzehn Jahren zu zahlen pflegten;¹ und endlich 5. etwaige Maßregeln auf Sardinien nur in Gemeinschaft mit den Genuesen vorzunehmen, gleich großen Besitz wie die Genuesen dort innezuhaben und auf alle sonstigen, auch verbrieften, Ansprüche Verzicht zu leisten.

Der Frieden, zu dem sich somit die Pisaner gegenüber den Genuesen schließlich verstehen mußten, erkannte demnach die Dominanzansprüche der letzteren auf die westlichen Gewässer, speziell den Golf von Lion, an und verdrängte die ersteren von den südfranzösischen Handelsplätzen; er vernichtete die auf jener Belehnung mit Sardinien gegründeten Ansprüche der Pisaner auf Suprematie über diese Insel, und schuf endlich ebendasselbst die im vorigen Jahrhunderte wie diesem so sehnstüchtig erstrebte Herrschaft der Genuesen.

¹ Das Latein dieser Stelle ist nicht leicht zu verstehen: *Jam libere emant et vendant Pisis — excepto in porta, pondo, ripa et in mensuris, que solita erant suscipi ab 15 annis retro.* Die Erklärung bietet der analoge Passus in dem Dokument, welches diesen Frieden erneuert (Cod. Sardin. dipl. I, sec. XII, n. 106): sie haben keine Abgaben zu zahlen, nisi, quod soliti sunt dare ab annis viginti retro etc. Es muß also oben heißen: *exceptis iis, que solita erant suscipi in porta etc.* — Zur Erklärung sei hinzugefügt, daß bei Handelsgeschäften der Gebrauch der öffentlichen Wagen und Maße geboten war, und daß Maße und Wage eine Einnahmequelle bildeten. Die aus der Benutzung des ‚rubus‘ genannten pondus [rubus, sonst gewöhnlich *mensurae frumentariae species*, s. Du Cange], d. i. = *statera*, bilanz publica (s. Du Cange), fließenden Gebühren gehörten durch ein Privileg Konrads v. J. 1147 den Kanonikern von Pisa, s. Mur., Ant. II, 88: *Insuper — largimur prefatis canonicis — rubum de fota civitate, ut nemo sine ipsorum permissione presumat appendere vel librare.* (St. 3548.) — Hängen die 15 Jahre mit der Erwerbung des Münzprivilegs (1155) und etwaigen infolgedessen getroffenen Bestimmungen zusammen? Allerdings stimmte die Zahl nicht völlig.

Viertes Kapitel.

Der Kampf um die definitive Anerkennung des Vertrages seitens der Pisaner.

1.

Wir haben die Beziehungen beider Städte zum Oriente länger Zeit unberührt gelassen. Wir sahen zuletzt, daß Genua in Konstantinopel nicht das erreichte, was es erstrebte; und daß die politische Stellung Pisas ein gutes Einvernehmen dieser Stadt mit dem Kaiser von Byzanz selbstredend unmöglich machte. Aber Manuel hatte nicht nur die Ehrengeschenke den Pisanern verweigert, er hatte sogar, wahrscheinlich 1167, den Pisanern ihr Quartier in Konstantinopel entzogen und ihnen ein solches gegenüber der Stadt anweisen lassen;¹ und es fragte sich nun, welchen Erfolg die pisanische Gesandtschaft haben werde.

Dagegen erfreuten sich in Palästina die Pisaner entschiedener Bevorzugung. 1162 war Almerich seinem Bruder Balduin in der Regierung gefolgt, jenem Balduin, gegen den die Genuesen die Hilfe des Papstes angerufen hatten. Wir wissen nicht, ob die päpstlichen Ermahnungen in Jerusalem irgend welche Wirkung gehabt haben; zum mindesten hören wir keine neuen Klagen. Doch sollten sie bald erfahren, daß sich dort die Stimmung keineswegs zu ihrem Gunsten geändert hatte.

Nachdem Amalrich sich befestigt hatte, fesselte Ägypten seine Aufmerksamkeit. Gleiche Gelüste dieses mit Anarchie erfüllte Land in seine Gewalt zu bringen, hatte auch Nûr-ed-dîn. Noch im Jahre 1162, im September, hatte Amalrich seinen ersten Zug nach Ägypten unternommen², 1163 zog er zum zweiten Male dahin, diesmal im Bündnis

¹ 1166 war es noch nicht geschehen, wie aus dem Diplome in Docum. sulle elaz. n. 10, pag. 11—13 hervorgeht.

² Wilhelm v. Tyrus I. XIX, 5.

mit dem Vezier Schawer gegen Schirkûh, den General Nûr-ed-dîns, mit dessen Hilfe jener sich gegen seinen Rivalen Dargham in seiner Machtstellung befestigt hatte, dessen Freundschaft ihm aber nunmehr bedenklich erschien.¹ Der Sieg Nûr-ed-dîns aber über die Christen bei Harim 1164² zwang Amalrich auf alle Erfolge in Ägypten zu verzichten und eilends zurückzukehren.

Trotz der rings sich türmenden Gefahren gab er den Gedanken nicht auf, zumal da er hörte, daß Schirkûh neue Anstalten zur Invasion treffe. Daß er sich nach Bundesgenossen und vorzugsweise nach solchen, die ihn mit Schiffen unterstützen konnten, umsah, liegt sehr nahe; daß er sich auch an Pisa zu diesem Zwecke wandte, erhellt aus dem folgenden. Sicherlich gab er nicht ohne bestimmte Absichten den Pisanern einen Beweis seiner Gunst, indem er ihnen am 15. März 1165 zu Tyrus, der festesten seiner Städte, ein zwischen dem Hafen und der Stadt gelegenes Stück Land zu dauerndem Besitze und vollem Eigen überwies.³ 1167 zog Amalrich wiederum nach Ägypten, abermals von Schawer gegen Schirkûh zu Hilfe gerufen. Vor Babein aber wurde er von diesem geschlagen, der nun ohne Mühe Alexandria in seine Gewalt brachte. Trotz der erlittenen Niederlage griff Amalrich die Stadt an, die, nachdem es Schirkûh geglückt war mit dem größten Teile des Heeres zu entkommen, von seinem Neffen Salah-ed-dîn verteidigt ward. Alexandria wurde von dem vereinigten Heere der Christen und Ägypter mit aller Kraft belagert.⁴ Zu der christlichen Flotte aber, die diese Stadt blockierte, hatten auch die Pisaner zehn Galeeren gestellt, deren Befehlshaber der Konsul Burgensis war. Auch hier zeichneten sich die Pisaner in der Belagerungskunst aus.⁵ Schließlich aber sah sich Amalrich, dem die Fortschritte Nûr-ed-dîns in Syrien Sorge bereiteten, gezwungen zu Anfang August mit Schirkûh einen Frieden zu schließen, demzufolge beide Ägypten zu räumen hatten.⁶

¹ ib. c. 6. Amari, Diplomi pref. LII. ² ib. c. 8.

³ Tronei 117. Lünig III, 1473. 74. dal Borgo 90. Doc. sulle relaz. pag. 11, n. 9: dat. apud Aceon idibus Martii. — Eine interessante Beschreibung von Tyrus findet sich in Theoderici libellus de sanctis locis (ca. 1172) pag. 111, ed. Tobler.

⁴ Wilken, Gesch. der Kreuzzüge III, 2, pag. 95 ff. Weil, Gesch. der Chalifen III, 324 ff.

⁵ A. P. 257. Wilh. v. Tyr. (l. XIX, c. 27) hebt die kunstvollen Maschinen der Belagerer überhaupt hervor; der Pisaner gedenkt er speziell nicht. — Saracene d. A. P. ist natürlich Schirkûh; Melonus od. Molena ist der Khalif von Ägypten, Al-adhed Maulana („unser Herr“), entsprechend Mullena in der Hist. regni Hieros. SS. XVIII, 50. 51; s. Amari, Diplomi pref. LII.

⁶ A. P.: von einer gloriosa victoria de Alexandria könnte doch höchstens die Rede sein im Gegensatz zu den anfänglichen Mißerfolgen. Auch die Nachricht,

Den Pisanern aber erließ der Khalif einen Teil der in Alexandria und Babylon (Misr) zu zahlenden Abgaben und schenkte ihnen außerdem viele Besitzungen und Häuser innerhalb seines Reiches.

Am 21. Januar 1168 traf ein Gesandter Amalrichs, Sinibaldus, in Pisa ein, um den Pisanern, den besten Freunden des Königs, die bei Alexandria errungenen Vorteile zu verkünden, zugleich aber auch die Bitte vorzutragen, um des christlichen Glaubens willen, Jerusalem, das einen Angriff Nûr-ed-dîns zu befürchten habe, Beistand zu leisten.¹ Er vergaß auch nicht die Gefahr, die von diesem Alexandria und Babylon drohe, hervorzuheben. Würden aber die Pisaner — so ließ er weiter melden —, daran durch ihren Krieg mit Genua gehindert sein, so möchten sie wenigstens alle diejenigen, welche sich nach dem Oriente zur Verteidigung des gelobten Landes begeben wollten, auf ihren Schiffen befördern. Die Pisaner aber versprachen, falls sie Frieden haben könnten, Hilfe zu senden.² Am 19. Mai 1168 zeigte sich Almerich den Pisanern noch besonders erkenntlich für ihre bei der Belagerung Alexandrias geleistete Dienste — ausdrücklich wird darauf hingewiesen —, indem er ihnen in Accon bei der Kirche der h. Anna ein Stück Land zur Erbauung einer Kirche und eines Lagerhauses (domus) anwies, und ihnen außerdem daselbst einen selbständigen Gerichtshof bewilligte, vor dem alle Pisaner mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche Lehnsleute des Königs waren und deshalb der königlichen Gerichtsbarkeit unterstanden, Recht suchen konnten; nur den peinlichen Prozeß, die Gerichtsbarkeit über Verrat, Diebstahl und alle die Vergehen, die eine Strafe an Leib und Leben nach sich zogen, reservierte er den Assisen.³

Noch in diesem Jahre aber brach der habgierige König aus höchst unreinen Motiven⁴ den mit Schawer geschlossenen Vertrag und zog im Oktober 1168 abermals nach Ägypten gegen seinen ehemaligen Ver-

daß die Alexandriner dem König Amalrich pecuniam infinitam gegeben hätten, ist nicht richtig. Schawer mußte Schirkûh wie Amalrich einen Teil der Kriegskosten ersetzen; Schaw. legte den Bewohnern von Alexandria eine bedeutende Abgabe auf, s. Wilken l. c., pag. 112; Weil l. c., pag. 328.

¹ A. P.: Soldanus enim Persarum (?) et Nuritdinus nec non Saraccone fremunt et minantur venire cum multitudine Saracenorum ac obsidere Jerosolimam urbem egregiam, Alexandriam et Babillonem.

² Nach d. A. P. reiste Sinibaldus danach noch zum deutschen Kaiser und zu den Königen von Frankreich und England.

³ dal Borgo, pag. 91. Doc. s. rel. coll'Or. n. 11, pag. 14.

⁴ Wilh. v. Tyr. XX, 4 sagt: sed ut factum detestabile aliquam haberet excusationem, hic color videtur quaesitus.

deten,¹ auch diesmal von Pisa mit Galeeren und Mannschaft unterzt.² Am 4. November ward Belbeis erobert und völlig vernichtet.³

13. dieses Monats langte er vor Kairo an, dessen Vorstadt Misrbylon) Schawer verbrannt hatte. Durch Verhandlungen wußte ser Amalrich hinzuhalten.⁴ Während der Zeit war auch die Flotte Ägypten eingetroffen, den Nilarm, an dem Tampris liegt, hinaufgegelt und hatte dieser Stadt ein gleiches Geschick, wie das Land dem alten Pelusium bereitet.⁵ Als aber wider Erwarten plötzlich irkûh, jetzt von Schawer zu Hilfe gerufen, erschien, mußte sich amalrich zu schimpflichem Rückzuge entschließen. Der fatimidische Herrscher aber geriet in die Abhängigkeit Nûr-ed-dîns: Schawer wurde gerichtet, Schirkûh Vezier, und nach dessen Tod, der zwei Monate rauf erfolgte, erhielt sein Neffe Salah-ed-dîn diese Würde. Das Königreich Jerusalem aber war umschlungen von der Herrschaft Nûr-ed-dîns.

Nirgend hören wir, daß die Genuesen dem König Amalrich, der überhlich auch an sie sich gewandt hatte, in diesen Jahren irgend welchen Beistand geleistet hätten. Dieser Umstand könnte nach

¹ Wilh. v. Tyr. XX, 5. A. P. 258.

² A. P.: in quo (exercitu) Pisani cum galeis et quibusdam militibus et sagittariis honorifice interfuerunt.

³ Wilh. v. Tyr. XX, 5. A. P. Abulfedae Annales ed. Reiske III, 609 (Hist. orientaux I, 36 im Recueil des hist. des crois.); Kamel-Altewarykh, Hist. orient. I, 554; Kamâl-ad-din, übers. v. Silvestre de Sacy bei Röhricht, Beiträge zur Gesch. der Kreuzzüge I, pag. 329; Weil, Chalifen III, 329.

⁴ Wilh. v. Tyr. XX, 6. Wilken III, 2, pag. 118 f.

⁵ Wilh. v. Tyr. XX, 7. A. P.; Balbesem et Tenesem civitates ditissimas cepit, ex quibus infinita spolia habuit. — Wunderlich sind die Bemerkungen, die Müller Illustrazioni zu den Doc. s. rel. coll' Or., pag. 390) gelegentlich dieses Kriegszuges macht: Adunque anchè il Abulfeda non si fa menzione dei Pisani; e mi par chiaro, che a quella spedizione del 1168 essi non prendessero parte alcuna. Obgleich uns also die Annalen dieses Ereignis zum Jahre 1168 mitteilen (1169 c. P.), obgleich der Bericht in der Hauptsache sehr richtig ist: so folgert Müller gleichwohl daraus, daß andre Quellen die Pisaner nicht erwähnen, daß Roncioni, pag. 232, dessen Darstellung sehr konfus ist, falsch erzähle. Allerdings ist nach Müller der Vordersatz nicht richtig, denn diese Stelle der A. P. gehört nicht in das Jahr 1168, sondern 1169, wie er uns pag. 391 belehrt: sie bezieht sich auf die von Amalrich im Vereine mit den Griechen 1169 unternommene Expedition! Daß der unglückselige calc. Pisan. dem Herausgeber der pisanischen Urkunden so verderblich geworden ist, läßt sich leider nicht bestreiten, Pag. 369 sagt er: nell' anno 1158 la colonia pisana colà stabilita (Almyro) ebbe a soffrire assai nella guerra del re Guglielmo di Sicilia contra Manuele Comneno, dacchè nella cronaca del Marangone leggiamo: anno d. 1158' etc. Wir wissen alle besser als Herr Müller, daß dies 1157 geschah.

unserer Meinung einen Schritt des Königs erklären, den dieser aller Wahrscheinlichkeit nach in dieser Zeit that.

In der Kirche des heiligen Grabes nämlich befand sich eine Inschrift in goldenen Lettern, die die Rechte und Privilegien der Genuesen verkündete.¹ Diese Inschrift ließ Amalrich mit Hilfe der Kanoniker der Kirche des heiligen Grabes zerstören. Die Genuesen erhoben Beschwerde dagegen beim Papste; denn sie hegten die Besorgnis, daß ihre Rechte dadurch in Vergessenheit geraten könnten. Demgemäß forderte Alexander in einem Briefe vom 12. Oktober 1169 den König auf, die Inschrift wieder herzustellen und wandte sich außerdem am 13. in derselben Angelegenheit an den Patriarchen von Jerusalem, die Erzbischöfe, Bischöfe und den Großmeister des Templerordens in einem fast wörtlich mit jenem übereinstimmenden Briefe. Er teilte ihnen darin außerdem mit, daß er an den König geschrieben und sprach die Hoffnung aus, daß die Adressaten dafür wirken möchten.² Aber trotz dieser und späterer päpstlicher Ermahnungen ließen Amalrich und dessen Nachfolger sich nicht zur Wiederherstellung der Inschrift bewegen.

In diesem Monate unternahm Amalrich im Vereine mit Manuel, mit dem er 1168 gegen Ägypten ein Bündnis geschlossen hatte,³ einen neuen Angriff auf dieses Land. Bereits am 8. Juli war die Flotte des griechischen Kaisers ausgelaufen;⁴ Amalrich freilich war noch nicht gerüstet: unthätig lagen die griechischen Schiffe im Hafen von Ptolemais.⁵

¹ *Brevis regni Hierosolimitani historia*, SS. XVIII, 49. Nach Heyds ansprechender Vermutung (pag. 153) bietet uns diese Inschrift *Lib. jur. I, n. 9*. Die Urk. ist nach des Herausgebers Angabe *grandiori caractere et partim atramento rubro, partim nigro* in den Codex eingetragen.

² *Lib. jur. I, n. 254. 255.* — Beide sind datiert aus Benevent IV und III id. Oct. Die letzte Urkunde Alexanders aus Benevent datiert vom 24. Febr. 1170 (*Jaffé 7843*), also müßten diese beiden Briefe spätestens im Oktober 1169 geschrieben sein. Ich setze sie in dieses Jahr mit Rücksicht auf die Notiz der *regni Hieros.* pag. 51: *verumtamen antequam moreretur rex Amalr. simul cum canonicis sepulcri destrui fecit litteras aureas, que scripte erant in triuna sepulcri de eo videlicet, quod concessum erat communi Januensium etc.* Amalrich starb aber am 11. Juni 1173 (*Wilh. v. Tyr. XX c. 80*). Die Ungenauigkeit der Angabe der *Historia* wächst, je weiter man die Briefe zurückdatiert, ist aber auch so keineswegs zu leugnen, und es scheint mir nicht erlaubt zu sein, wie es Heyd pag. 164 thut, zu sagen: „Amalrich zerstörte kurz vor seinem Tode — jene Inschrift.“ Mit Recht weist Heyd *ib. Anm. 3* die Annahme Vogüés (*Les églises de la terre sainte* pag. 221) zurück.

³ *Wilh. v. Tyr. XX, 3. Histor. regni Hieros. l. c. 51. Niketas 208. Cin. nam. VI, 9. 10.*

⁴ *Niket. 209.* ⁵ *Wilh. v. Tyr. XX, 12.*

Abermals suchte Amalrich sich des Beistandes der Pisaner zu ver-
sichern: am 15. September stellte er ihnen zu Accaron (Accon, Ptolemais)
ein umfassendes Privileg aus.¹ Es gewährte ihnen darin überall in
Ägypten, soweit es Gott in seine Gewalt überliefern werde, vollstän-
dige Handelsfreiheit, ferner zu Babylon (Misr, Alt-Kairo), Kairo und
Raschid (Rosetta) einen eigenen Gerichtshof, eine Kirche, eine Kauf-
halle (domus) u. s. w. und bewilligte ihnen schließlich sogar jährlich
1000 Byzantiner aus seinen Marktgefällen in Babylon oder Kairo auf
solange Zeit, bis er der Gemeinde Pisa zur Ausübung der oben nor-
mierten Handelsvorrechte auch in Alexandria, Damiette und Tampus
verholfen habe.²

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, als im Oktober Amalrich
seine Rüstung endlich beendet hatte, auch die Pisaner ihr Kontingent
sowohl zum Landheer wie zur Flotte gestellt haben werden; nur der
sobald erfolgte trübselige Ausgang der Expedition³ trägt vielleicht die
Schuld, daß die pisanischen Annalen uns darüber kein Wort gemeldet
haben. —

Von den Genuesen ist nur zu erwähnen, daß sie in diesem Jahre
(1169), dem Beispiele Venedigs folgend, dessen Kaufleuten Boemund III.
von Antiochia 1167 die Hälfte aller sonst zu zahlenden Abgaben er-
lassen hatte,⁴ von dem selben Boemund sich ein Diplom erwirkten,⁵
worin dieser ihnen einmal ihre Besitzungen bestätigte, die Straße mit
der Kirche des heil. Johannes zu Antiochia, Fondaco und Straße zu
Laodicea, sowie das Drittel der Hafeneinkünfte zu Sudinum, und ihnen
sodann noch gleichviel, als sie in Laodicea hatten, in allen noch zu
erobernden Städten zu geben versprach.

Es hat nichts auffallendes, wenn nun auch die Pisaner sich die
Anerkennung ihrer Privilegien von dem Fürsten von Antiochia ver-
schaffen. Bereits 1170 geschah dies. Boemund bestätigte sie in einer
Urkunde, die fast Wort für Wort mit der Rainalds vom Jahre 1154
übereinstimmt, gleichwohl aber nicht als Bestätigungs-, sondern als

¹ 16 kal. Oct. Ughelli III, 406. Lünig III, 1475. Muratori, Antiqu. II, 907.
dal Borgo 92. Doc. s. rel. coll' Or. n. 12, pag. 15.

² Concedo praeterea ei mille bisancios in funda mea sive in Babilonia sive
in Caharia, singulis annis, sine servitio, quousque de omni modo jure negociationis
ipsum commune acquietavero in Alexandria et Damiatia et Tamnis.

³ Wilken III, 2 pag. 128—133. ⁴ Tafel u. Tomas I, 148 ff.

⁵ Lib. jur. I, n. 276 (Ughelli IV, 871, wo fälschlich Boemundus Boemundi,
statt Raimundi filius steht). Die Urk. ist datiert: anno princ. mei 6 et ab inc.
1169 ind. II. Sie wäre demnach ausgestellt vor dem 25. September. Es folgte
aus dieser Urkunde, daß Boem. 1163 zur Regierung gelangt ist, cfr. Du Cange,
Les familles d'outre-mer ed. Rey, pag. 194.

Schenkungsurkunde erscheint. Boemund wollte offenbar dadurch ausdrücken, daß die Regierung seines Stiefvaters Rainalds eine unrechtmäßige, jeder von diesem vorgenommene Regierungsakt in seinen Augen ohne rechtliche Geltung sei. Nur betreffs der Gerichtsbarkeit wird die Bestimmung Rainalds modifiziert: während von diesem verordnet war, daß jeder Prozeß zwischen Pisanern vor deren eigenem Gerichtshofe, nicht dem fürstlichen, vor diesem aber jeder zwischen Pisanern und fürstlichen Unterthanen zu führen sei; wird nun diese Vergünstigung eingeschränkt, indem sich Boemund die kriminelle Gerichtsbarkeit, d. i. die Gerichtsbarkeit über Diebstahl, Verrat und Mord, vorbehält. Auch bestimmte er, daß in Fällen, da die eigene Gerichtsbarkeit sich als inkompetent erweise, es den Pisanern verstattet sei, vor dem fürstlichen Gerichte Recht zu suchen.¹

2.

In Italien aber war längst wieder der Krieg zwischen Pisa und Genua ausgebrochen.

Es liegt die Vermutung nahe, daß die Pisaner nicht in ehrlicher Absicht sich zu jenen harten Friedensbedingungen bequemen. Wenigstens

¹ Schon ein Blick auf die über diesen beiden Urkunden in *Docum. s. rel. coll' Or.* (pag. 6 u. 15, 1154 u. 1170) sich findenden Regeste zeigt, daß sich der Herausgeber der Zusammenhanges beider Urkunden nicht klar geworden ist. Noch weniger annehmbar sind die von Müller zu dem Dipl. d. J. 1170 gelieferten „illustrazioni“ pag. 395. 396. „L'anno 1170 — sagt er unter anderem —, a cui appartiene il documento, fu un anno funesto per la Siria, pei terribili terremoti, che la scossero, e di cui parla Guglielmo di Tiro (XX c. 17) ne' seguenti termini. (Müller druckt nun fast das ganze Kapitel ab). „Sebbene — folgert er aus dieser Stelle — il documento non porti la data del mese, crederei che dovesse essere posteriore a questo terremoto, per cagione del quale appunto si poteva rendere desiderabile una conferma degli antichi possessi.“ — Die Erdbeben wütheten nach Wilh. v. Tyr. im Juni. — Man muß unwillkürlich fragen: sind die Privilegien für Genua und Venedig auch durch die Erdbeben verursacht worden? Vielmehr ist einleuchtend, daß eben deshalb, weil auf diese schwere Schickung in der Urkunde keine Rücksicht genommen wird, diese nicht nach dem Erdbeben, sondern vor demselben ausgefertigt worden ist. — Wie sehr hätte Müller seine Meinung stützen können! Gerade die A. P. berichten (pag. 259. 260) über diese Erdstöße, die im ganzen Mittelmeerbecken fühlbar waren, sehr genau. Sie erzählen sogar: *medietas civitatis Antiochiae cum ecclesia b. Petri — ipsa solemnitate s. Petri, que est tertio kal. julii, terre motu subverse sunt.* Freilich erzählen sie dies erst zum Jahre 1171 c. P., und wir wissen, auf wie gespanntem Fuße M. mit d. calc. Pis. steht. Übrigens ist durch den Erdstoß vom 29. Juni nach Wilh. v. Tyr. Tripolis vernichtet worden, während, nach ihm, Ant. früher getroffen worden ist. Die A. P. setzen beides auf denselben Tag.

sind wir zu der Annahme genötigt, daß der Wiederbeginn der Feindseligkeiten vor allem deshalb erfolgte, weil die Pisaner eifrigst bemüht waren Bundesgenossen wider die Lucchesen zu werben und deren freundschaftliche Beziehungen zu anderen Städten zu untergraben.¹ Gewiß ist, daß sie den Bischof von Volterra auf ihre Seite zogen.²

Natürlich zeigten sich die Absichten der Pisaner zumeist in den zwischen Lucca und Versilia schwebenden Verhandlungen. Um einen Druck auf jene auszuüben, rüsteten die Genuesen auf das Gerücht hin von diesen Bestrebungen acht Galeeren und entsandten sie unter dem Befehle des Konsuls Anselmus Garrius nach Porto Venere. Am nächsten Morgen nach seiner Ankunft kamen die genuesischen und pisanischen Mitglieder dahin. Es gelang den Pisanern den genuesischen Befehlshaber durch den Hinweis auf den fast völlig erzielten

¹ So Obertus, pag. 83; dagegen die A. P.: pacem (scil. Lucenses) — fraudulenter ac dolose petierunt.

² Tronci p. 126 erzählt zum Jahre 1169: Ruggierino di Schiattuuccio Buonparenti e Rustichino di Minuccio Minucci, consoli di Volterra, subito doppo la morte di Galgano, vescovo di quella città, con consenso dei consoli (folgen zwei Namen) spedirno ambasciatori alla republica di Pisa e di Siena, a stipulare con esse lega ed amicitia per difesa comune contro ciascuno, ecettuato l'imperio. Archiv. di Volt. Dieses Schriftstück kann unmöglich in das Jahr 1169 gehören. — Über d. Bischof Galganus von Volterra flossen die urkundlichen Nachrichten spärlich. Die letzte gehört in das Jahr 1164. Scip. Ammirati, Vescovi di Fiesole, di Volterra e d'Arezzo, Firenze 1637, sagt pag. 101: Costui ottenne privilegio dell'imperadore Federigo, che come era nello spirituale, così nel temporale fosse signore di Volterra e di tutte le castella della sua diocesi, sotto il 13 anno de regni suoi e 9 dell'imperio in Pavia, also 1164. Nach Stumpf weilte Friedr. in Pavia, Mai 2 — Juni 15, St. 4014—4019. Die Angabe Ammiratis ist chronologisch durchaus richtig. Die Urkunde scheint, da sie bei Stumpf nicht registriert ist, nicht bekannt zu sein; die Fundstätte gibt A. nicht an, s. auch L. Cecina, Della città di Volterra, Pisa 1758, pag. 15. Ob sie echt ist, vermag ich nicht zu sagen. Von da eine große Lücke bis 1174, wo Hugo Bischof ist. Während der Zeit ist, wie wir aus einem Briefe Innocenz III. an die Volterranner wissen (vom 26. Septbr. 1213, datiert aus Segni, nicht registriert bei Potthast, gedr. bei Cecina l. c. pag. 42 Anm.) Galganus von den aufständischen Bürgern ermordet worden. Das Diplom Friedrichs wird dadurch glaubhaft. Bei Tronci wird auf den Tod des Bischofs Bezug genommen. Aber noch im November 1170 kämpften die Mannschaften des Bischofs von Volterra auf Seiten der Pisaner gegen Lucca. Die eigenmächtige bischöfliche Politik wird die Rebellion zum Ausbruch zeitigst haben. Vielleicht erst 1171 wurde der Bischof ermordet. Die Volterranner suchten neutral zu bleiben und mit Freund und Feind, Pisa und Siena, in Freundschaft zu leben. Das Schriftstück im Archiv. Volt., das ich nicht verwerfen möchte, scheint die Instruktion für die Gesandten enthalten zu haben. — Auch dies dient zum Beweise, wie vorsichtig man den Angaben Troncis gegenüber sich verhalten muß.

Frieden und die Bitte nicht der Urheber neuer Zwietracht sein zu wollen, zu bewegen, zehn Tage lang untätig im Hafen von Porto Venere zu ankern, obgleich während dieser Zeit eine pisanische Galeere nach der Provence segelte, er selbst auch, um diese kapern zu lassen, einige Schiffe zur Verfolgung entsandte.

Gleich danach brach aber der offene Krieg wieder aus. Die Genuesen verwüsteten und verbrannten die um das Kastell des Capo bianco¹ auf Corsica liegenden Gebäude und führten fünfzig gefangene Pisaner nach Genua. Die Pisaner hinwiederum entsandten sechs Galeeren nach der Provence. Besorgt, daß diese den genuesischen Kaufleuten, die gerade den Markt zu Fréjus bezogen hatten, Schaden zu fügen möchten, rüsteten die Genuesen schleunigst sieben Galeeren. Bei den Inseln von Hyères erreichte der genuesische Befehlshaber Otto de Caffaro die Schiffe, sie entwichen, wurden aber eingeholt und drei derselben gekapert (am 10. August). Im Triumph kehrten die Genuesen zurück. Da aber gemeldet wurde, daß die Pisaner abermals Schiffe nach der Provence geschickt, um Jagd auf die zum Markte von St. Raphael (westlich von Fréjus) reisenden Genuesen zu machen: so erließen die Konsuln den Befehl, daß die Kaufleute nur auf Kriegsschiffen die Messe besuchen dürften, und rüsteten zu diesem Zwecke sechs Galeeren aus, deren Oberbefehl Iugo Tornellus erhielt. Nach zwei Monaten, also etwa Ende Oktober, kehrte dieser, ohne Schaden gelitten zu haben, nach Genua zurück. Um diese Zeit traf auch Grimaldus von einer Gesandtschaft nach Marokko zum Herrscher der Almohaden wieder wohlbehalten in Genua ein. Im Dezember desselben Jahres segelte er mit zwei Galeeren nach Sardinien, um Zwistigkeiten zwischen den Fürsten beizulegen und für die Sicherheit der im Gebiete des Fürsten von Arborea von den Genuesen besetzten Kastele zu sorgen, auch mit einigen vornehmen Sardiniern Verträge zu schließen.

Gegenüber allen diesen, wie es scheint, unzweifelhaften Erfolgen der Genuesen, hatte die pisanische Politik eine, allerdings nennenswerte Errungenschaft aufzuweisen.

Am 26. Juni 1169 hatten nämlich die Pisaner abermals Gesandte, den Konsul Gerardus Curtevecchie nebst zwei Senatoren, nach Sizilien behufs Abschließung eines Friedens geschickt. Ehrevoll hatte sie Wilhelm empfangen und ohne Widerstreben die Hand zur erwünschten Einigung gereicht.²

¹ Obert., pag. 83: d. castrum Capalbi [Capo bianco heben Capo Corso] ist vielleicht das jetzige Centuri.

² A. P. 259.

Während dieser Zeit hatte der Genuese Amico de Murta in Konstantinopel für seine Vaterstadt unterhandelt.

Die pisanischen Gesandten, die im November 1168 nach Konstantinopel gegangen waren, hatten den Auftrag unterwegs noch verschiedene Geschäfte zu erledigen. Im Mai 1169 treffen wir sie an der adriatischen Küste, in Ragusa. Hier schlossen sie am 13. Mai mit dem Konsuln dieser Stadt einen Vertrag ab, worin, neben anderem, den Ragusanern Erlaß aller Zölle und Abgaben im pisanischen Gebiete zugesichert ward.¹

Offenbar gelangte der genuesische Gesandte früher als die pisanischen in Konstantinopel an. Im Oktober 1169 schloß Amico mit Manuel einen Vertrag ab.² Darin verpflichteten sich die Genuesen, nichts feindliches gegen Manuel und seine Nachfolger unternehmen und sich gegen diese mit keinem, weder gekrönten noch ungekrönten, Heiden noch Christen, verbünden zu wollen.³ Betreffs des gekrönten wurden die nötigen Erläuterungen dem Gesandten sodann mündlich gegeben, der seinerseits sich auch damit einverstanden erklärte. Außerdem wurde bestimmt, daß die im Reiche des griechischen Kaisers anwesenden Genuesen, würde nur die Gegend, in der sie weilten, gefährdet, um der Verteidigung derselben sich zu beteiligen, drohe aber dem Reiche ein Angriff von einer mehr als 100 Schiffe zählenden Flotte, unterschiedslos auf den kaiserlichen Galeeren zu kämpfen hätten. Ferner willigte Amico in die Forderung des Kaisers, daß die Genuesen verpflichtet sein sollten, innerhalb ihrer ‚regio‘ kaiserliche Schiffe, die Waffen, Geld u. s. w. nach Genua führten, gegen wen auch immer dies bestimmt sei, zu schützen. Nur in dem Falle, daß die Genuesen ihre Rechte in Syrien zu wahren hätten, solle es ihnen gestattet sein, der Machterweiterung des byzantinischen Reiches entgegenzutreten.

¹ Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium ed. Ljubić I, pag. 10 u. 14; Docum. s. rel. coll'Or., pag. 417. 418. Marcus, der vicecomes von Konstantinopel — wahrscheinlich begab er sich auf seinen Posten nach Konst. — schwor über die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu wachen.

² Lib. jur. I, n. 280, eine andere Übersetzung bietet Sauli, Colonia dei Genovesi in Galata II, 188—193. — Die Urkunde im Lib. jur. ist datiert: facta este per octobrem mensis presentis tertie ind. 6678, und gehört nicht, wie dort angegeben ist, in das Jahr 1170, sondern 1169, cfr. Olivieri, Atti I, 348, Heyd I, 224.

³ cl. 253: neque ipsi facient sic neque apponentur per qualemcumque occasionem rationabilem aut irrationabilem alicui alii homini coronato aut non coronato, enti et futuro, cristiano et pagano, viro et mulieri, qui possunt vivere et mori quemadmodum.

⁴ ultra resp. trans Constantinopolim; s. auch d. Vertrag vom Mai 1170. Giornale ligustico I (1874), pag. 180.

Vergehen der Genuesen im byzantinischen Reiche gegen Nichtgenuesen wurden der kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die Genuesen dagegen erhielten zu Orcu, einer nicht näher zu bestimmenden, gegenüber von Konstantinopel gelegenen Gegend,¹ Quartier, Landungsplatz und Kirche angewiesen. Auch bewilligte ihnen der Kaiser wiederum ein jährliches Ehrengeschenk von 500 hyperp. und zwei Pallien (blattia) und fügte gleichfalls das einst dem Erzbischof versprochene, 60 hyperp. und ein Pallium, hinzu. Doch sollten der Gemeinde wegen bevorstehender großer Ausgaben diese Ehrengeschenke auf sechsundzwanzig Jahre vorausgezahlt werden. Der in Byzanz von den Genuesen zu entrichtende Zoll ward auf 4% fixiert, während sie in anderen Gegenden des Reiches den übrigen Lateinern gleichgestellt wurden. Während ihnen aber der Handel im ganzen Reiche freigestellt war, sollte ihnen der Verkehr mit ‚Rossia und Matracha‘ bis auf weiteres untersagt sein.

Daß unter dem gekrönten nur Kaiser Friedrich zu verstehen ist, lassen sowohl die Stipulationen selbst erkennen, als es auch namentlich die geheimnißvolle Art und Weise, mit der die über diesen gepflogenen Unterhandlungen erwähnt werden, augenscheinlich macht. Es ist durchaus selbstverständlich, daß Manuel den Genuesen nicht gestatten konnte, mit Friedrich ein gegen ihn gerichtetes Bündnis einzugehen, und hat nichts auffälliges, wenn er diese zur Teilnahme an der Verteidigung seines Reiches verpflichtet, auch für den Fall, daß Friedrich der angreifende Teil sei. Daß er aber nicht an Defensive allein dachte, sondern noch ganz andere Gedanken im Schilde führte, das geht mit völliger Klarheit aus dem Vertrage hervor. Gesetzt, Friedrich würde abermals nach Italien ziehen: so beabsichtigte Manuel sicherlich auch diesmal die lombardischen Städte zu untersützen, und zwar würde er nun, wie man aus jener Stipulation schließen muß, Schiffe mit Geld und Mannschaft auch nach Genua senden, um sodann auch von der westlichen Lombardei aus Friedrich entgegenzuarbeiten. Dadurch aber, daß die Genuesen seinen Galeeren innerhalb ihres Herrschaftsgebietes Schutz zu gewähren versprochen, daß sie ihre Stadt dem griechischen Kaiser gewissermaßen zum Dépôt darboten; unterstützten sie zugleich die rebellischen Städte und traten in ein entschieden feindseliges Verhältnis zum Kaiser. Wie aber, muß man nun fragen, stimmen diese Stipulationen, denen Amico de Murta seine Zustimmung gab, zu der vorsichtigen abwehrenden Politik, deren sich Genua in dieser Zeit befließigt hatte! Der Vertrag erhält jedoch die volle Beleuchtung erst

¹ Darüber Heyd I, 225—228.

urch eine Betrachtung der von Manuel in der nächsten Zeit unternommenen Schritte.

Schon oben ist betont worden, daß die griechischen Kaiser die Ansprüche auf die Herrschaft über Italien nie aufgegeben haben. Eine Abgerung aus diesen Herrschaftsansprüchen war es, wenn sie auch behaupteten, daß nicht den deutschen Königen, sondern ihnen allein die römische Kaiserkrone gebühre.¹ Es war der Lieblingsgedanke Manuels, und mehr als je war es gerade jetzt, da Friedrich so empfindlichen Schaden erlitten hatte, die Revolution immer drohender anschwellen, sein Sinnen, die römische Kaiserkrone mit der byzantinischen Herrschaft zu vereinigen. Die Alexandriner hatten, um Manuels sicher zu sein, kein Bedenken getragen, die Eitelkeit des Byzantiners zu nähren.² Selbstverständlich lag Alexander kein Gedanke ferner als dieser. Glücklicherweise hatte er 1167, ohne Manuel zu verletzen, dessen Anträge: Einigung der Kirche, dafür Übertragung der römischen Kaiserkrone vom gebannten Friedrich auf Manuel, abgewehrt.³ Jetzt nahm Manuel den Gedanken wieder auf und schickte zu Beginn des Jahres 1170 eine Gesandtschaft nach Italien,⁴ die auch den Auftrag erhalten hatte, nach Erledigung ihrer am päpstlichen Hofe zu besorgenden Geschäfte, sich nach Genua zu begeben. Den Papst trafen die Gesandten zu Benevent, woselbst dieser sich seit seiner Flucht aus Rom stetig aufgehalten hatte.⁵ Nicht nur mit Geld unterstützten sie ihre Anträge, sie führten auch eine Nichte des Kaisers mit sich, die Manuel dem Otto Frangipane zur Frau geben wollte. Zwar vollzog auch der Papst zu Verula, wo er seit dem 18. März weilte,⁶ diese Ehe, hütete sich aber wohlweislich auf die Anträge Manuels einzugehen, nahm auch das Geld nicht an, suchte jedoch selbstverständlich die Freundschaft mit Manuel zu retten und schickte deshalb mit dem kaiserlichen Apocrisarius zwei Kardinäle nach Konstantinopel.⁷ Diese

¹ Dementsprechend sagt Cinnamus ed. Bon. V, 9, pag. 229: οὐδὲν γὰρ ἄλλω ἔτι μὴ βασιλεῖ Ῥωμαίων ἀρχιερέα προβεβλήσθαι τῆ Ῥώμῃ ἐφείτα; s. auch Reuter I, 108.

² Ich verweise auf den Brief des Kardinals Wilhelm an Manuel v. J. 1163 bei Bouquet XVI, n. 183, pag. 55.

³ Vita Alex. Watter. II, 403. 404.

⁴ Nach d. Ann. Ceccan. SS. XIX, 286 gehörten zur Gesandtschaft episcopi Graeci, comites, multi milites. Die vita Al. 410 nennt nur den apocrisarius. Ob. 86.

⁵ Vita Alex. l. c. Romoald SS. XIX, 437. Dies muß vor dem 26. Februar 1170 geschehen sein. Noch am 24. hält er sich zu Benevent auf, J. 7843, am 26. hat er diese Stadt bereits verlassen, J. 7844.

⁶ Jaffé 7850. 7851. Ann. Ceccan. l. c.

⁷ Vita Al. l. c.

Verhandlungen fallen allem Anscheine nach in den April und Mai (1170).¹

Drei Mitglieder der Gesandtschaft aber, Comtostephanus, Costamunitus und Daxapatri, nebst dem Dolmetscher Gibertus, blieben in Italien zurück, um ihre für Genua bestimmten Aufträge zu erledigen. Sie ließen die Konsuln dieser Stadt bitten, zwei Galeeren nach Terracina zu entsenden. Von den neun Fahrzeugen, welche sie gerade zur Verfügung hatten, ließen sie sofort drei in See stechen. Außerdem geboten sie dem pisanischen Piraten Trepedicinus und den Einwohnern von Porto Venere mit vier Galeeren den Sommer hindurch im Hafen Porto Venere zu kreuzen und die Pisaner durch Plänkeleien zu beschäftigen.² Es glückte ihnen auch einen guten Fang zu thun, nämlich am 30. Mai in der Nähe der Insel Elba eine pisanische Galeere, die nach Sardinien segeln sollte, und mit ihr den Konsul Carone und zwei Senatoren in ihre Gewalt zu bringen.³

Glücklich langten an einem Freitag des Monats Juni die Gesandten Manuela in Genua ein.⁴ Sie führten 28000 Byzantiner mit sich, um dieselben nebst einem Schreiben des Kaisers als einen Gnadenbeweis desselben der Gemeinde Genua zu überbringen.⁵ Die Genuesen aber trugen Bedenken die Gelder anzunehmen, da Amico de Murta noch nicht eingetroffen war und suchten die Gesandten hinzuhalten. Amico nämlich hatte sich bis zu dieser Zeit in Byzanz aufgehalten, doch hatte er gleich nach Abschluß des Vertrages mit Manuel — so nehmen wir an — die Vertragsurkunde nach Genua übersandt und um Ratifizierung des Vertrages nachgesucht. Dafür aber konnte er nimmermehr die Beistimmung seiner Mitbürger erlangen: es waren in

¹ Reuter III, 17 setzt diese Gesandtschaft des griechischen Kaisers in das Jahr 1168/69 und opponiert gegen Watterich, „der diese Verhandlung in das Jahr 1170 setzt und sogar wissen will, sie habe im Januar oder Februar stattgefunden. Darüber ist aber gar nichts überliefert“. Doch mehr als Reuter meint, wenn ich auch veranlaßt durch Obert. und die Ann. Cecc. die Verhandlungen später als W. ansetze. Die Angabe d. A. Cecc. bringt Reuter III, 25, Anm. 5 en passant unter. S. auch Pagi, Critica ad Baron. IV, 637, n. IV.

² Obert. 86.

³ Nach Obertus 87 befanden sich auf der Galeere duo consules, unus anni presentis et alter anni preteriti cum quibusdam aliis et potentibus Pisanis. A. P. 259: die beiden Senatoren waren die Rechtsgelehrten Turchiarellus und Wido Barbette.

⁴ Ob. 86: die Veneris mensis Junii advenerunt Januam.

⁵ Ob. l. c.: attulerunt secum perparos 56000, siehe dazu die Note d. — Die Summe erscheint überaus groß; hierzu kommt, daß Obert. pag. 91 die Genuesen zu Christian sagen läßt: sie hätten die von Manuel angebotenen 28000 hyperp. zurückgewiesen. Die erstere Angabe ist also entschieden nicht haltbar.

Stipulationen enthalten, in die Amico niemals hätte einwilligen dürfen, die der Politik seiner Stadt auch bereits zu der Zeit, da er sich Byzanz sich begab, schnurstracks zuwiderliefen. Sie schickten deshalb neue Instruktionen an ihren Gesandten, auf Grund deren er einen neuen, ihnen annehmbaren Vertrag erwirken sollte.¹ Zunächst hielt er den Auftrag, die Rechte und Pflichten der Pisaner im byzantinischen Reiche genau zu prüfen und demgemäß seine Forderungen zu formulieren.

Diese Instruktion gestattet nur diese Deutung. Die Pisaner hatten bereits 1111 namhafte Privilegien erhalten. Der Genuß derselben war ihnen in der Folge von Manuel versagt worden. Jetzt aber hatten sie wieder eingelenkt, auch sie hatten Gesandte nach Konstantinopel geschickt: die Genuesen erfuhren, daß eine Wiederherstellung des guten Einvernehmens zwischen Pisa und Manuel nicht unwahrscheinlich sei. Darum galt es natürlich für Genua sich genau über die den Pisanern in diesem Falle zukommenden Rechte zu unterrichten, und dem entsprechend wurde Amico instruiert. Das zu ‚Oreu‘ den Genuesen angewiesene Quartier gefiel offenbar nicht. Auch konnte es den Genuesen nicht verborgen bleiben, daß die Pisaner wiederum die Überweisung des ehemaligen Quartiers in Konstantinopel erstrebten. So wurde also

¹ Diese Instruktionen sind dem Vertrage vom Jahre 1155, Lib. jur. I, n. 211, als emendationes irrigerweise angefügt, s. Heyd, pag. 222, Anm. 3 u. 229. Ich habe sie nach reiflichster Überlegung zwischen dem Vertrag vom Okt. 1169 und der Traditionsurkunde des neuen Quartiers (12. April 1170) ansetzen müssen. —

Ich finde mich hier bezüglich der chronologischen Anordnung im Gegensatze zu Heyd, dessen Darstellung natürlich für mich durchaus maßgebend ist. Derselbe hat leider, scheint es, die Arbeit Desimonis: *Memorie sui quartieri dei Genovesi in Constantinopoli im Giornale ligustico I (1874), pag. 137—180* nicht scharf genug geprüft. Amico kann nach der von mir gegebenen Darstellung — ein weiteres Zeugnis wird diese Auffassung noch stützen helfen — nicht vor d. Juni 1170 nach Genua gelangt sein, oder schärfer nicht vor d. 5. Juni, d. 1. Freitage des Monats, sondern mindestens eine geraume Reihe von Tagen nach dem 5. Juni. Auch Heyd sagt pag. 232, daß die Gesandten des griechischen Kaisers 1170 nach Genua kamen, versäumt aber den Monat zu fixieren. Dadurch wird es ermöglicht, daß der erst nach der Ankunft der griechischen Gesandten in Genua angelegte Amico wieder nach Konstantinopel gehen und daselbst bereits am 10. April 1170 die Ausstellung einer Urkunde erwirken konnte. Dagegen sagt derselbe Heyd, pag. 235, Anm. 2: „Die dem genuesischen Gesandten Amico de Murta mitgegebene Instruktion setzt noch im Spätjahr 1170 die Entfernung der lateinischen Kolonisten als bestehend voraus“. Man sieht, der Irrtum hat nicht völlig die Oberhand gewinnen können. — Da mir durch Herrn Oberbibliothekar Heyds große Liebenswürdigkeit die Einsicht in das *Giornale ligustico* ermöglicht worden ist, kann ich vielleicht den Versuch wagen, diese Thatsachen in einen anderen pragmatischen Zusammenhang zu bringen.

auch Amico beauftragt sich zu bemühen, daß anstatt jenes Quartiers zu Oreu, den Genuesen ein solches nebst Landungsplätzen zu Konstantinopel und zwar zwischen dem der Venetianer und dem Palaste des ‚Despotes‘ Angelos, und falls dies sich nicht ermöglichen ließe, wenigstens zu Pera eingeräumt werde. Doch müsse in diesem Falle bestimmt werden, daß die Genuesen, sobald die Lateiner wieder in die Stadt aufgenommen würden, auch ihrerseits in den Besitz jenes obenbezeichneten Quartiers gesetzt werden sollten. Ferner sollte Amico die Befriedigung aller von den Genuesen erhobenen Forderungen, namentlich jener von 27000 hyperp.¹ zu erlangen suchen. Es wurde ihm endlich die Erlaubnis erteilt, in die von Manuel gestellte Forderung, daß, wenn eine feindliche Flotte von hundert und mehr Schiffen das Reich bedrohe, die anwesenden Genuesen² die Galeeren des Kaisers zu besteigen und sein Reich zu verteidigen hätten, einzuwilligen. Betreffs der übrigen lästigen und unannehmbaren Stipulationen aber verhielt man sich ablehnend.

Aber nur bezüglich der Zuweisung eines städtischen Quartiers hatten nach längerer Verhandlung die erneuerten Anträge und Vorschläge Amicos Erfolg.

Am 10. April 1170 fand die obrigkeitliche Fixierung der Grenzen des neuen in Byzanz gelegenen Quartiers Coparion statt; im Mai erkannte Manuel in einer Urkunde, wodurch jene eine Bestimmung des Vertrages von 1169 aufgehoben ward, dasselbe den Genuesen zu.³

¹ 29000? Offenbar ist hierunter der Anspruch auf Ersetzung des 1162 den Genuesen von den Pisanern zugefügten Schadens, der nach Caffaro, pag. 33, rund auf 30000 hyperp. belief, nach d. 1174 Ansaldo gegebenen Instruktion 29443 hyperp. betrug, zu verstehen. S. Heyd 223, anm. 3. Es muß betont werden, daß die Summe, die die Griechen mit sich führten, keineswegs identisch ist mit der von den Genuesen geforderten Entschädigungssumme, zu deren Zahlung Manuel sich prinzipiell nicht verpflichtet erachten wollte.

² Mit Ausnahme von 20, die zur Verteidigung und zum Schutze des genuesischen Eigentums überall zurückgelassen werden sollten.

³ Die beiden diesbezüglichen Urkunden sind editirt von Desimoni l. c., pag. 178—180. — Desimoni sagt pag. 154: „l'imperatore Manuele nel diploma di maggio 1170 lascia intendere, che Amico di Murta non si mosse di colà, dacchè ebbe ottenuto nell' ottobre precedente l'embolo fuori di città: preostenso legato ad hoc moram faciente hic (pag. 180)“. Gleichwohl kommt er pag. 155 zu folgendem Resultate: „Così è piuttosto da credere, che Amico di Murta effettuasse il suo viaggio da Constantinopoli a Genova e vice versa entro lo spazio tra l'ottobre 1169 ed il maggio 1170; e ciò è confermato anche da Caffaro (sic), annalista contemporaneo e gravissimo, che riferisce questi fatti all' anno 1170.“ Wie Obertus uns dieses mitteilt, haben wir schon oben gesehen. Aber abgesehen davon ist die von Desimoni gegebene Zeitbegrenzung völlig unhaltbar; er mußte mindestens sagen: tra l'ottobre e l'aprile. Am 10. April mußte mindestens bereits Amico mit der

Ausdrücklich wird auf den jüngst mit Amico geschlossenen Vertrag hingewiesen und bemerkt, daß durch diese zweite Urkunde die Genuesen an Stelle des Quartiers gegenüber der Stadt ein solches in derselben eingeräumt erhalten hatten, zugleich aber auch hervorgehoben, daß durch die Modifizierung der einen Vertragsbestimmung die übrigen nichts geändert würden — alles dies nur in der Voraussetzung, daß die Bürgerschaft Genuas den von ihrem Gesandten geschlossenen und geschworenen Vertrag anerkenne und beschwöre.¹ Freilich verstand sich Manuel jetzt nur noch zur Vorausbezahlung der Ehrengeschenke auf zehn anstatt wie früher auf sechsundzwanzig Jahre.² Auch wird nochmals eingeschärft, daß sich die Genuesen in Byzanz sowohl wie anderwärts, aller Feindseligkeiten gegen die Unterthanen des Kaisers zu enthalten und, falls es doch einmal zu einem bedenklichen Zerwürfniß kommen sollte, sich den kaiserlichen Anordnungen zu fügen hätten.³

Endlich langte Amico, wohl noch im Juni, selbst in Genua an: über der Vertrag konnte auch in dieser modifizierten Form daselbst seinen Anklang finden. Die Geneigtheit, in dieser Gestalt denselben zu acceptieren, stieg nicht, als man nun endlich auch den kaiserlichen Brief der Gesandten entgegennahm und fand, daß sein Inhalt in nichts sich mit den Äußerungen der Gesandten deckte.⁴ Deshalb zogen es

Bitte um ein städtisches Quartier Gehör gefunden haben. Da aber nachdrücklich in der Urk. vom Mai betont wird, daß es Verhandlungen bedurfte, ehe sich Manuel zu dieser Zession entschloß (*morante hic et deprecante super hoc imperium meum; legati petitionibus pag. 180*), diese Verhandlungen aber bereits in die Zeit vor den 10. April fallen müssen, in der Urkunde v. Mai außerdem betont wird, daß Amico die Stadt noch nicht verlassen habe, und diese Angabe schließlich durch Obertus bestätigt wird: so ist schlechterdings die Annahme einer Reise nach Genua und Rückreise von da nach Konstantinopel während jener Zeit zurückzuweisen.

¹ pag. 180: *sancit igitur per presentis auree bulle sigillum, ut ipsi possideant hujusmodi embolum et scalam in magna civitate, sicut illis tradita sunt vice illorum, que data fuerant eis in trans mare partibus, et ut rata sunt reliqua, que in prius (Oktober) facto chrysobulo Imperii mei comprehensa sunt, si quidem et Genue universa plenitudo susceperit hujusmodi juramentum et convenientiam legati et adimpleverit hanc et per propria juramenta firmaverit, sicut in ea comprehensum est.*

² *tribuerentur quoque ipsis pro solemnibus jam dictis (XXVI) solemnibus annorum decem.*

³ Die Urkunde schließt: *propter ea enim hoc presens imperii mei auree bulle sigillum attributum est, quod debet ascribi cum eo, quod ante factum fuit, chrysobulo imperii mei et reddi Genuensibus ad securitatem.*

⁴ Ob. 86: *tanta discrepantia facti et verborum differentia claruit inter ea, que legati imperatoris consulis dixerant et que scriptis illorum contineri videbantur etc.* Aus dem videbantur muss man doch folgern, daß aus dem kaiser-

die Genuesen vor, lieber das Geld zurückzuweisen, als durch Annahme desselben und durch Eingehen auf die Intentionen des Kaisers ihr ganzes politisches System preiszugeben. Natürlich bedurfte es, um Manuel nicht gröblich zu verletzen, genügender Begründung der Zurückweisung des abgeschlossenen Vertrages. Deshalb veranlaßte man abermals Amico de Murta nach Konstantinopel zu gehen, und bezeichnend ist es, daß er nur ungern sich dazu verstand.¹

Wahrscheinlich ehe Amico de Murta wieder in Konstantinopel eintraf, gediehen im Juli 1170 auch die Verhandlungen zwischen Pisa und Manuel zum Abschlusse.²

lichen Schreiben (das also in der Hauptsache noch auf der Stufe des Vertrages von 1169 stand) mehr herausgelesen wurde, als dem Interesse Genuas zuträglich erschien. —

¹ Ob. l. c.: constat (scil. civitatem) eundem legatum Amicum de Murta ad sancti imperii providentiam fere remisisse invitum. Offenbar falsch bemerkt: Pertz ib. Note e: legendum esse videtur ‚fore remissum‘; fere muß zu invitum bezogen werden.

² Die Urkunde ist eingelegt in das Diplom des Kaiser Isaak vom Februar 1192; s. pag. 9, Anm. 2. Ich citiere nach d. Docum., wo unsere Urkunde steht: griech. pag. 45, lat. pag. 54. Sie wird gestützt und erläutert durch die bereits oben zitierte Stelle der A. P. 262, die mit einziger Ausnahme Heyds, soweit ich die Litteratur überschaue, überall falsch verstanden ist, namentlich auch von den Herausgeb. Bonaini u. K. Pertz, welch' letzterer allerdings verschiedenes gebessert hat. Freilich die von Joseph Müller zu dieser Urkunde gegebenen Erläuterungen stellen weitaus die größten Anforderungen an die Gutmütigkeit der Leser. Um allen Zweifeln zu begegnen, werde ich seine Worte, soweit nötig, hierher setzen: „Nell' anno 1172 comminciarono poi anche trattative coll' imperatore Manuele perchè i Pisani fossero rimessi in possesso del loro antico quartiere e di tutti gli altri privilegi; il che ottennero nell' anno 1175 della notizia, che di queste trattative dà il Marangone“ (pag. 416). Müller druckt nun die Stelle aus den Monum. Germ. ab, verwirft aber die von K. Pertz glücklich gefundene Interpunktion. Auch hier ist ihm der calcul. Pisan. eine terra incognita. Die Stelle der A. P. lautet richtig interpunktiert: a. d. 1172 ind. 5 legati, quos Pisani ad imp. Constant. mandaverant — quos imperator cum magno honore recepit et eis antiquum pactum et conventum, quod fuerat inter patrem ipsius et Pisanos, complevit et firmavit et Pisanos quos de Constantinopoli expulerat, in Const. honorifice remeare fecit et sollemne totum . . . in integrum restituit [quod sollemne erat bizantii 500 et pallia 2 per annum et bizantii 60 (statt 40) et pallium unum archiepiscopi per annum; qui fuerunt inter omnes 8400 biz. et pall. 45] — Pisanos cum tribus legatis imperatoris 5 id. novemb. redierunt; qui per annos tres et dies tres steterant (für steterunt). Et in publico parlamento etc. Müller macht hinter pallia 45 einen Punkt und ermöglicht so trotz des Fehlens eines Verbis finit, die Abreise der Gesandten 1172 (c. P.); er faßt dann ferner die Worte: qui per annos tres etc. in dem von mir gegebenen Sinne auf und gelangt so zu dem famosen Schlusse. Dieser zwingt ihn nun zu der weiteren Bemerkung: „Il documento inserito nel nostro manca di data precisa e ha soltanto l'indicazione: „nel

Manuel hob die Verbannung aus Konstantinopel, die er vor einiger Zeit „aus gewissen Ursachen“ über die Pisaner verhängt hatte, wieder auf, gestattete ihnen, das ihnen damals zugewiesene Quartier gegenüber von Konstantinopel zu verlassen und die alten Räumlichkeiten, Quartier, Landungsplatz und Kirche wiederum in Besitz zu nehmen¹ und erneuerte dadurch den von seinen Vorfahren mit der Gemeinde Pisa geschlossenen Vertrag. Der pisanische Konsul aber schwor, daß die Gemeinde durch diesen Vertrag sich dem Kaiser Manuel, wie einst seinen Vorfahren zu Treue und Dank verpflichtet halten werde, und daß jeder von Pisa mit irgend einem, sei er gekrönt oder ungekrönt, eingegangener Vertrag, dessen Bestimmung unvereinbar erschienen mit den hier getroffenen Vereinbarungen, als nicht existierend erklärt werde.²

Bald nach seiner Ankunft erzielte auch Amico de Murta eine den Wünschen seiner Vaterstadt entsprechende Abänderung des 1169 geschlossenen und im Frühjahr 1170 in einer Bestimmung modifizierten Vertrages. Daß dies überhaupt so verhältnismäßig bald zu ermöglichen war, daß der anfangs gewiß erzürnte Manuel sich so schnell besänftigen ließ, läßt sich vielleicht derartig begründen. Einmal hatte Manuel den

mese di luglio, 3^o ind.“; ma va notato, che l'indizione è falsa, perchè la terza è dell' anno 1170. Tali sbagli di data sono però frequenti ne' documenti greci. Confr. Heyd, *Colonie commerciali degli Italiani in Oriente I*, pag. 52“. Auf Heyd dürfte er jetzt nicht mehr rekurririen können, *Levantehandel I*, 234. Aber auch so ist das Verfahren Müllers im höchsten Grade tadelnswert: wir haben nicht nur das griechische Diplom datiert erhalten: *μηνὶ βουλῆν ἰνδικτιῶνος γ'*, sondern auch die authentische Übersetzung: *mense julii indictionis terciæ*, wodurch die Annahme eines Irrtums völlig unmöglich gemacht wird. Nun ist Müller der Vertrag mit Ragusa sehr wohl bekannt, er druckt ihn sogar ab, bemerkt aber pag. 417 dazu: „I medesimi ambasciatori furono anche in altri importanti negozi adoperati dalla loro patria: così nell' anno 1169 per conchiudere un trattato colla repubblica di Ragusa, come risulta dalla seguente pergamena conservata in quell' archivio, la quale riporto, perchè prova, che Marco Conti era visconte de' Pisani in Constantinopoli e questo, a mio parere, venne cambiato ogni anno“.

¹ Ἐπει δὲ πρὸ καιροῦ διὰ τινὰς αἰτίας ἐθέλησεν ἡ βασιλεία μου ἐναλλαγῆναι αὐτοῖς τοὺς τοιοῦτους τόπους καὶ δοθῆναι αὐτοῖς ἀντὶ τούτων ἐτέρους ἐν τοῖς πέραν μέρεσιν ἀντικρὺ τῆς Μεγαλοπόλεως, οἱ δὲ προσελθόντες ἐδέχθησαν τῆς βασιλείας μου, μὴ οὕτω γενέσθαι, εἶναι αὐτοὺς ἐν κατοχῇ, ὧν εἶχον καὶ πρότερον, εὐδόκησεν ἡ βασιλεία μου οὕτω γενέσθαι. — Nach dem Eide, den der comes Albertus geschworen, geschah die Ausweisung πρὸς μικρόν, wofür in der lateinischen Übersetzung gesagt ist: ad modicum.

² καὶ ἐάν τι γέγρονε παρὰ τῆς χάριτος τῆς Πίσσης πρὸς τινὰ ἐστεμμένον εἶτε κατὰ μὴ τοιοῦτον εἰς ἀνατροπὴν ἀφορῶν μερικῶν ἢ καθόλου τῶν τοιοῦτων συμφωνιῶν καὶ τῶν ὅρκων ἀντὶ μηδὲ γεγονότος λογισθήσεται τὸ τοιοῦτον — Bezüglich des ἐστεμμένον verweise ich auf die pag. 60 Anm. 3 gemachte Bemerkung.

Pisanern den alten Vertrag erneuert, die Forderungen der Genuesen gewannen dadurch an Berechtigung; sodann mußte das wenig günstige Resultat der im Frühjahr dieses Jahres mit dem Papste gepflogenen Verhandlungen, das bei klarer Betrachtung einer völligen Zurückweisung seiner Ideen gleichkam, Manuel doch veranlassen, seine hochfahrenden Pläne zunächst wenigstens mit bescheideneren zu vertauschen und seine Forderungen zu mindern; und endlich hatte der Kaiser wohl damals schon den bald zur Ausführung gelangenden Plan gegen Venedig gefaßt: um so mehr aber mußte ihm bei dem bevorstehenden Zerwürfniß mit dieser Stadt an der Freundschaft der beiden anderen Seestädte gelegen sein.¹

Manuel stellte den Genuesen eine neue Urkunde aus:² die Abweichungen von dem Verträge von 1169/70, entsprechen vollständig jenen dem Amico gegebenen Instruktionen. Völlig entfernt ist die anzügliche Stelle über den „gekrönten“ und nur in dem Falle eines Angriffes von hundert und mehr Schiffen auf das griechische Reich sind sie zur Verteidigung verpflichtet. Alles, woran die Genuesen billigerweise Anstoß nehmen konnten, ist gestrichen.³ Die bezüglich des

¹ Durchaus muß ich Verwahrung einlegen gegen die Ansicht von Kap-Herr, als habe die Geneigtheit Manuels den Pisanern und Genuesen Verträge zu gewähren sich proportional verhalten zur wachsenden Abneigung gegen Venedig. pag. 98: „Es waren immer dieselben Wege, welche die griechische Politik gegen Venedig einschlug“. Eine solche Vermutung ließe sich nur hören, wenn erst jetzt den Pisanern und Genuesen Privilegien bewilligt worden wären. v. Kap-Herr widerspricht sich noch auf derselben Seite: „Die Verträge mit Pisa und Genua waren ausdrücklich gegen Deutschland gerichtet, wenn sie auch nicht minder Venedig zu schädigen bestimmt waren“ und hierzu noch pag. 77.

² Diese neue Urkunde ist erhalten in dem Diplome Isaaks vom April 1192 bei Miklosich und Müller, *Acta et diplomata graeca* III, 24—37, wo sie p. 33—36 steht. Für den Teil, der die Verpflichtungen der Genuesen enthält und der vor allem einer Änderung bedurft hatte (pag. 34), hat sich eine lateinische mit Zeugenunterschriften (die in der griechischen Gesamturkunde fehlen) versene Übersetzung erhalten, her. von Sauli, *Colonia dei Genovesi in Galata* II, 193—195. — Desimoni sagt von dieser Urkunde (*Giornale lig.* I, 180 Note 1): „è chiaro, che questo documento greco appartiene all' aprile o maggio 1170 e va unito agli altri due del medesimo anno qui sopra stampati“. Es ist mir undenkbar, wie Desimoni (und auch Heyd ist dieser Ansicht) jene Urkunde mit denen aus dem April und Mai in Zusammenhang bringen konnte.

³ Das die Genuesen verpflichtende Diplom schließt sich im ganzen genau an die Urk. v. J. 1155 (*Lib. jur.* I, n. 212 cl. 184) an. Von jenen drei, nötigenfalls zulässigen emendationes finden sich hier zwei, so daß man annehmen kann, daß sie auch in den ratifizierten Vertrag v. J. 1155 aufgenommen worden sind (s. p. 60 Note 3), nicht die erste: *promittimus veram et fidelem amicitiam etc.*, wol aber die zweite: *cum aliquibus coronatis vel non coronatis etc.* — ἡ μετὰ ἐστεμμένον

städtischen Quartiers gegebenen Versprechungen werden wiederholt, beziehentlich auf das darüber ausgestellte Instrument verwiesen.¹ Dagegen hören wir jetzt auch nichts mehr davon, daß Manuel den Genuesen auf zehn Jahre die Ehrengeschenke vor auszuzahlen gewillt sei, er verstand sich lediglich dazu die besagten Ehrengeschenke, die trotz des 1155 gegebenen Versprechens bis jetzt noch niemals dargeboten worden, den Genuesen von nun an überreichen zu lassen.

Nur kurzer Ruhe jedoch konnten sich die Genuesen in ihrem neuen Quartiere erfreuen: ein Angriff, noch bei Amicos Anwesenheit, wurde gegen dasselbe unternommen, bei dieser Gelegenheit Häuser zerstört und mannichfacher Schaden den Genuesen zugefügt. Daß dieser Überfall von Venetianern unternommen worden sei, läßt sich schlechterdings nicht erhärten: dieser Annahme widerspricht auf das bestimmteste der Umstand, daß die Genuesen ausdrücklich in der ihrem Gesandten Grimaldi 1174 gegebenen Instruktion, die Schuldlosigkeit der Venetianer gegenüber der von Manuel erhobenen Anklage, daß jene die Unthat verübt, hervorheben.² Dem gegenüber kann eine ungenaue Angabe eines Historikers von solch' ausgesprochener Parteilichkeit, wie Cinnamus es ist, nicht ins Gewicht fallen.³ So viel steht

εἶτε καὶ μὴ τοιούτων —, sowie die dritte: quod salvabimus nuncios imperiales in toto posse et terra nostra — ἠμῶν, ὡς ἵνα διαφυλάξωσιν οἱ Γενουῖται τοὺς ἀποκριταριοὺς τοῦ βασιλέως ἐν πάσῃ τῇ διακρατήσει ἡμῶν. — Ein wesentlicher Fortschritt liegt darin, daß die früher allgemein zu leistende Hülfe der Genuesen jetzt nur in einem speziellen Fall geheischt wird.

¹ p. 35: καθυπισχεύεται διὰ τοῦ παρόντος χρυσοβούλλου λόγου αὐτῆς ἐπιθεῖναι τοῖς Γενουῖταις ἔμβολον καὶ σκάλαν καὶ ἐκκλησίαν ἐντός τῆς Μεγαλοπόλεως, καθὼς ἐν τῷ γερονότι αὐτοῖς πρακτικῷ δηλοῦται περὶ τοῦτου. Das Präsenz deutet keineswegs auf gleichzeitige Ausstellung dieses πρακτικόν' mit unserer Urkunde hin, es besagt nur, daß das Instrument vorhanden ist; s. auch das Diplom Manuels für die Pisaner in Documenti s. rel. coll' Or. pag. 45.

² Sauli l. c. II, 185: perditam quoque emboli de Coparia de novo Janue dati instanter postuletis, de qua similem promissionem habuit a curia jam dictus legatus (Amico). Occasione ejus rapine curia omnem pecuniam Venetorum cepit, cum non culpabiles essent sceleris ejusdem rei; cfr. ib. pag. 184, 185.

³ Cimam. VI, c. 10, pag. 281, ed. Bon: Οὐδέποτε Λαμπάρδοις μηχανήσαντες, ἄτε γνώμης ἀπορραγεῖσι τῆς αὐτῶν, ἐπανάστησάν τε αὐτοῖς καὶ τὰ οὐκίας εἰς ἕδαφος καθελόντες ἐπὶ μεγίστοις αὐτοῖς ἐζημίωσαν. Diese Darstellung harmoniert eben völlig mit der kaiserlichen. Sonst berichtet keine einzige Quelle von einem Angriffe der Venetianer auf das neue genuesische Quartier, weder Niketas, pag. 222, noch die venetianischen Quellen: Cron. Altinate, Archivio stor. it. VIII, pag. 163. Cronaca di Marco ib. 260. da Canale, Cronique des Veniciens ib. pag. 312. Kurze Venetianer Annalen im Neuen Archiv I, 405. Dandolo, Mur. XII, cl. 291. Kein Wort schließlich verliert Obertus darüber. — Heyd nimmt den Angriff der Venetianer an, pag. 239, behauptet aber auch mit den Genuesen ihre Unschuld, pag. 238.

sicher, daß ein Angriff, vielleicht von Manuel angestiftet, auf das genuesische Quartier erfolgte, daß Manuel die Venetianer, gegen die er teils aus Habgier ihres Reichtums halber, teils aus Groll, weil sie, wenn auch sonst im Einverständnis mit ihm, einer Ausbreitung der griechischen Herrschaft in Italien sich hartnäckig widersetzt hatten, schlimmes plante, wegen dieses Überfalles zur Verantwortung zog und sie, da sie Genugthuung natürlicherweise verweigerten, sämtlich an einem Tage, dem 12. März 1171, ergreifen ließ und ihre Güter konfiszierte.¹ Amico aber erhielt vom Kaiser zwar Versprechungen bezüglich des Schadenersatzes, doch beeilte sich Manuel um so weniger, was er verheißen zu erfüllen, je mehr seit Beginn des Jahres 1172 die Genuesen wiederum zur deutschen Reichsgewalt in freundschaftliche Beziehungen traten. Da er sich 1174 noch nicht zum Schadenersatz hatte bereit finden lassen, so sahen sich die Genuesen gezwungen, abermals zu einer Gesandtschaft ihre Zuflucht zu nehmen.²

3.

Wir kehren zurück zum genuesisch-pisanischen Kriege, den wir seit Ausgang des Jahres 1169 aus den Augen gelassen haben.

Südfrankreich beanspruchte auch weiterhin die größte Aufmerk-

Beides ist unmöglich zu vereinigen. — pag. 237. 238 sagt derselbe: „Endlich waren um diese Zeit die Republiken Venedig und Genua mit einander sehr gespannt, weil letztere sich gegen Kaiser Friedrich freundlich bezeugte und dadurch die Feindschaft des ganzen lombardischen Städtebundes auf sich lud“; cfr. Ann. Januens. pag. 90. Hier findet man aber, daß sich die Genuesen den Zorn der lombardischen Städte zugezogen, weil sie zu *Anfang d. J. 1172* Christian von Mainz in ihrer Stadt aufnahmen. — Wenn man bei Prutz II, 124 liest: „Eine noch höhere Bedeutung aber gewann dieser Kampf, als 1171 durch pisanische Intriguen ein Bruch zwischen dem griechischen Reiche und den Venetianern herbeigeführt wurde.“ so fragt man vergebens nach der Quelle.

Bezüglich Venedigs sei anmerkungsweise noch erwähnt, daß in späteren Quellen zur pisanischen Geschichte, nicht ohne merkliche Differenzen im Namen und Daten, ein 1169 zwischen Venedig und Pisa auf fünf Jahre geschlossener Frieden erwähnt wird, dessen Erneuerung sie demgemäß 1174 erfolgen lassen. Croniche di Pisa, Tartini I, cl. 427. 446. Roncioni 363. 364 u. 391. 392. Tronci 125. 126 z. J. 1169 und nochmals 1170 [Quelle: il canonico Murci ne suoi *annali*], pag. 119 u. pag. 140 [verwiesen fälschlich auf Bern. Marangone]. Aus Tronci hat die Angabe Marin, Storia del commercio di Venezia III, 257. 258.

¹ Cron. Altn., d. 22. Dandolo. Die kurzen Venetianer Annalen u. Cron. di Marco bieten unrichtig „am Tage d. h. Gregor“ statt „Georg“, wie Heyd pag. 239 gezeigt hat.

² Die Instruktion des Gesandten Grimaldi bietet Sauli l. c. II, 158; Heyd 230. 231.

samkeit der Genuesen. Gleich zu Beginn des Jahres 1170 entsandten sie dorthin den Konsul Obertus Recalcatus mit neun Galeeren, der einen Monat im Golf du Lion kreuzte, und danach Ogerius Ventus mit acht Schiffen, der nach anderthalbmonatlicher Abwesenheit wieder in Genua eintraf. Trepedicinus, der ihn begleitet hatte, kaperte sodann jene nach Sardinien segelnde pisanische Galeere, deren bereits bei der Überführung der byzantinischen Gesandten nach Genua gedacht worden ist.¹ Zwei andere genuesische Schiffe, die ein pisanisches Fahrzeug genommen hatten, waren minder glücklich, da Schiffe Wilhelms von Sizilien, die nach Spanien segelten, es ihnen wieder abjagten.² Danach entsandten sie abermals neun Schiffe in den Golf du Lion.³

Wahrscheinlich war in diesem Jahre auch Otto de Caffaro zum Herrscher von Marokko Abu-Jakûb-Jûsuf als Gesandter geschickt worden; wir erfahren nur, daß er im Oktober 1170 von seiner Mission zurückkehrte.⁴

Nunmehr machten aber auch die Pisaner wieder kräftige Anstrengungen, indem sie ein starkes Heer, bei dem allein 2000 Reisige sich befanden, ausrüsteten.⁵

Die Vorbereitungen waren den Lucchesen nicht entgangen, und sobald sie Kunde von den Rüstungen erhalten, hatten sie auch den Guidotus Linaiol nach Genua gesandt und Beistand gefordert. Doch erst nachdem man sich hier durch den Augenschein von der schlimmen Lage der Verbündeten überzeugt hatte, versprach man ihnen nach Kräften beizustehen. Sollten aber die Pisaner sie so schnell und so gerüstet mit Krieg bedrängen, daß die lombardischen Söldner (milites Lombardi) wegen des langen Marsches nicht den erwünschten Beistand leisten könnten, und sollte ferner auch die Flotte (exercitus maris) durch Unwetter gehemmt werden: so möchten die Lucchesen für die Genuesen dreihundert Ritter in Sold nehmen.⁶ Außerdem aber sollten vier genuesische Galeeren in Porto Venere bereit liegen. Der lucchesische Konsul fand aber mit diesem Antrage zu Lucca nicht den erwünschten Anklang; vielmehr verzichteten sie brieflich auf die Erlaubnis, drei-

¹ Ob. erzählt dies zwei Mal pag. 86 u. 87; ein Vergleich beider Stellen zeigt, wie ungenau Obertus berichtet.

² Ob., pag. 87: in partibus insulae Zegi (?). Der Ausdruck *stolus regis Sicilia* darf, da eine Expedition einer sizilischen Flotte in diesem Jahre nach Spanien sich nicht nachweisen läßt, uns nicht irre führen.

³ Ob. 87. ⁴ ib.

⁵ Ob. 87. 88: quem (scil. exercitum) a tribus vel quatuor mensibus latenter et sapienter congregaverat.

⁶ Ob. 88: pro quibus procul dubio promissas soldatas amicabiliter solvemus.

hundert Ritter werben dürfen, auch auf die Expedition der Genuesen zu Land und zu Wasser: forderten jedoch dafür, daß die Genuesen anstatt vier acht Galeeren zu Porto Venere hätten. Schließlich aber besannen sie sich eines besseren und acceptierten das erste Angebot, wahrscheinlich weil die Pisaner schneller, als man erwartet hatte, im Felde erschienen waren.

Am 17. November waren diese in das lucchesische Gebiet eingebrochen und hatten den ‚Turm am Meere‘ und das benachbarte Kastell Motrone angegriffen. Die Lucchesen hatten ihre Mannschaft zur Verteidigung der bedrohten Punkte aufgeboten und Stellung in der Nähe jenes Kastells an der via regia genommen.¹ Die Konsuln von Florenz und geistliche Herren machten den Versuch, eine Einigung zwischen den beiden Städten herbeizuführen. Aber viertägige Unterhandlungen erzielten kein Resultat. So rüsteten sich also die Pisaner, die auf den Frieden kein besonderes Vertrauen setzten,² und die Lucchesen, die eine glückliche That erhofften, zum Kampfe. Am 26. November einem Donnerstage, kam es zur Schlacht, von der uns der pisanische Annalist ein anschauliches Bild entworfen hat.

Das pisanische Kriegsvolk war in drei Treffen geordnet. Im ersten stand das gesamte Fußvolk, die Bogenschützen und achthundert Ritter: mit sechs hölzernen auf Rädern sich vorwärts bewegenden Türmen rückte dieses vor, befehligt vom Bannerträger, dem Grafen Ildebrando: als tapferster aber glänzte in diesem Treffen der Graf Albert de Prato. Das zweite Treffen führte Hugo Belle: siebenhundert Ritter fochten in demselben. Das dritte endlich befehligte Henricus Canis: unter ihm standen fünfhundert Ritter, unter diesen die gesamte Ritterschaft des Bischofs von Volterra. Der Tag gehörte den Pisanern: mehr als dreihundert Schwerebewaffnete und über siebenhundert vom lucchesischen Fußvolke, nebst drei Konsuln fielen in die Gewalt der Pisaner; eine große Zahl Lucchesen kam um, namentlich ertranken viele in den Sümpfen; das ganze Lager ward eine Beute der Pisaner.³ Am nächsten Tage schon ergab sich ‚der Turm am Meere‘.⁴ Von

¹ A. P. 260.

² A. P.: Pisani autem de pace non confidentes [K. Pertz unfein: diffidentes cod.: pace confidentes mit ausgefallenem non].

³ Die A. P. sagen: de Lucensibus et Januensibus gloriosam meruerunt victoriam. Dies kann nur im uneigentlichen Sinne gesagt sein. Daß Genuesen nicht mitkämpften, wissen wir bestimmt aus Obertus, aber auch aus den Ann. P. selbst: Januenses cum una galea videntes victoriam, quam Pisani habuerunt, magna tristitia abierunt.

⁴ Hier ist ein Blatt im cod. d. A. P. ausgefallen, die Lücke kann jedoch, wie es scheint, gut durch den Auszug d. Annal. rer. Pisar., Ugbelli X. app. 113

28. November ab belagerten sie vier Tage lang Motrone: am 2. Dzbr. ergab sich das Kastell den Belagerern, die es völlig zerstörten. Im Triumph kehrte ein Teil des Heeres am 4. Dezember nach Pisa zurück.

Lucca selbst anzugreifen erschien ihnen, obgleich dieses so schwer getroffen war, doch bedenklich. Denn die Genuesen hatten, sobald die Galeere, die Zeugin des Kampfes gewesen war, mit der Unglücksbotschaft zurückgekommen war, sogleich ein Aufgebot von Porto Venere bis Nizza ergehen lassen, um womöglich noch das bedrängte Motrone zu retten. Aber fünf genuesische Galeeren langten erst an der Küste an, als Motrone bereits gefallen war und segelten unverrichteter Dinge wieder heim. Lucchesische Gesandte aber trafen in Genua ein und flehten um Hilfe. Selbstverständlich daß die Genuesen alle Kräfte einsetzen mußten, um Lucca wieder zu stärken und der Ausbreitung der pisanischen Macht in Tusciem einen Damm entgegenzustellen. Die Bitten Luccas fanden Gehör: mit den lucchesischen Gesandten, unter denen der Konsul Obertus Soffreducci sich befand, ging eine genuesische Gesandtschaft nach Lucca, um dort wegen der geforderten Unterstützung die nötigen Verabredungen zu treffen.¹

Nicht die ganze Kriegsmacht der Pisaner hatte sich, wie oben bemerkt wurde, nach Hause begeben: ein Teil war zurückgelassen worden und belagerte mit denen von Versilia, Vallechia und der Garfagnana Corvara, das von den Lucchesen gut verproviantiert worden war.¹ Vier Monate dauerte bereits die Umschließung; nur noch acht Tage hätte sich die Besatzung halten können: da gelang es genuesischem und lucchesischem Gelde die Verbündeten der Pisaner deren Sache abwendig zu machen; und unverrichteter Dinge mußten deshalb die Pisaner am 31. März 1171 den Heimarsch antreten.²

Vorher im Januar (1171) hatten die Genuesen mit der Stadt Grassa, unweit Fréjus und S. Raphael gelegen, ein Bündnis geschlossen, wodurch die Einwohner dieser Stadt verpflichtet wurden, die

u. Michael del Vico, Mur. VI, 184 ersetzt werden. Ptolem. Luc. Documenti VI, 57 nennt den Turm castrum de Viaregio. Nach der Erzählung des Obertus und der A. P. kann aber das castrum maris, das spätere Viareggio, nicht auf der Stelle der zerstörten Turris de mari erbaut worden sein, sondern südlicher davon, näher an Pisa.

¹ A. P. 260. 261. Ob. 88. 89. Ptolem. Lucensis bietet hier eine gute Nachricht, die er einem älteren verlorenen Annalenwerke zur Geschichte Luccas entlehnt hat: eodem anno (1170) Lucensis populus, renitentibus inimicis in contrarium, *ut in gestis Lucensium scribitur*, in manu forti portaverunt victualia pro arce de Corvaria.

² Die A. P. widerlegen sich also selbst, wenn sie sagen, daß die Belagerung per sex menses gewährt habe.

Pisaner, solange der Krieg zwischen Genuesen und Pisanern währe für ihre Feinde zu halten und nicht eher des Handels halber nach Pisa sich zu begeben als bis der Friede hergestellt sei, die Genuesen hingegen, jenen keine neuen Zölle aufzuerlegen und, falls dies schon geschehen sei, sie wieder aufzuheben.¹ Im Interesse der Lucchesen aber, deren schwere Niederlage die Genuesen selbst nicht wenig getroffen hatte, faßten die Konsuln und der Rat von Genua den Beschluß, die sechshundert Pisaner, die sie zur Zeit in ihrer Gewalt hatten, den Lucchesen auszuliefern, einmal um den in pisanischer Gefangenschaft schmachtenden Lucchesen Trost und Erleichterung zu verschaffen, und sodann um dadurch zu erwirken, daß durch den Austausch der Gefangenen jenen die Freiheit wiedergegeben werde. Nachdem dies geschehen, gingen die beiden Konsuln Nicola Roza und Wilhelm de Nigrone bis nach Narbonne, um alle Genuesen zu dem versprochenen Kriegszuge aufzubieten; aber kaum durch Strafandrohung konnten sie ihren Befehlen Gehorsam verschaffen. Dies geschah im April und Mai.² Bei dieser Gelegenheit schloß auch am 1. Mai Nicola Roza mit Raimund von Toulouse, gegen den Genua 1167 Alfons von Aragon Unterstützung gewährt, einen Vertrag auf die Dauer von neunundzwanzig Jahren,³ worin dieser den Genuesen das ausschließliche Privileg mit seinen Unterthanen zur See Handel zu treiben zuerkennt, den Pisanern aber den Handel nur unter der Bedingung gestattet, daß sie zu Lande in sein Gebiet kommen und überdies mit den Genuesen in Frieden leben. Auch versprach er den Genuesen den Hafen von Montpellier zu sperren, wenn nicht Wilhelm von Montpellier, der also noch immer gute Beziehungen zu den Pisanern unterhielt,⁴ mit den Genuesen einen gleichgünstigen oder noch vorteilhafteren Vertrag, mit ihm selbst aber

¹ Lib. jur. I, n. 277. 278. — Die Urkunden gehören nicht in d. Jahr 1170, sondern 1171, wie sowohl aus den Konsulnamen in n. 278 hervorgeht, wie nicht minder aus der *indictio III* (genuesisch statt IV). Der Konsul von Grassa Inardus beschwört in Genua diesen Vertrag und verpflichtet sich, ihn auch von seinen Amtsgenossen (*socii sui*) und dem *cintracus* (für die Bewohner) beschwören zu lassen. — Über den *cintracus* s. Giacomo Lombroso, *Sulla storia dei Genovesi avanti il 1100*. Torino 1872, pag. 19—26.

² Ob. 89. A. P. 261.

³ Lib. jur. I, 281. 282.

⁴ Ein Beispiel dafür haben wir aus dem Jahre 1168, Novemb. Die Konsuln von Pisa treffen auf die Reklamation der Gesandten Wilhelms Maßregeln, um den von Pisanern seinen Unterthanen zugefügten Schaden zu ersetzen. Diese heißen darin: *inter alios Pisane civitatis amicos precordialissimi*. Germain, *Histoire du commerce de Montpellier* (Montp. 1861) I, 180 (*preuves* n. II). Die Urkunde ist datiert: *actum Pisis 1169 ipsa die kal. nov. ind. II*, gehört also, wie die Indiktion zeigt, in d. Jahr 1168.

eden schließe. Dagegen versprach Nicola Roza, daß jährlich vier Galeeren zur Sperrung des Hafens von Nippellier vor demselben kreuzen würden.

Im Mai 1171 ging der genuesische Konsul Sardena nebst anderen Genuesen, unter denen sich Obertus, unser Annalist, befand, nach Pisa um Erkundigungen einzuziehen, ob genügende Lebensmittel für den folgenden Monat von der Stadt Lucca geliefert werden könnten. Der Preis sei derartig zu normieren, daß den Lucchesen noch kein Schaden, auf keinen Fall Schaden daraus erwüchse, doch sollte ein Maß Getreide oder Wein nicht höher als zwei bis drei Denare verkauft werden dürfen. Die Lucchesen aber erklärten, daß sie nicht imstande seien, bis dahin die geforderten Lebensmittel zu beschaffen. Da man ihnen außerdem sagen mußte, daß es überhaupt unmöglich sei, ein so großes Heer, wie man verabredet hatte, in so kurzer Frist zu sammeln¹ und den Proviant für das genuesische Heer nicht nur in Lucca, sondern auch in ganz Tuscanien aufzubringen, auch die Galeeren bis zum festgesetzten Termine gerüstet zu haben: so beschlossen sie in beiderseitigem Einverständnis die Expedition bis auf den Sommer des nächsten Jahres zu verschieben. Um aber wenigstens den Pisanern Angst und Schrecken einzujagen, kamen sie überein, für das zerstörte Kastell von Motrone ein neues, Pisa aber näher gerücktes, auf gemeinschaftliche Kosten zu erbauen. Mit der Wahl des Platzes und der Leitung des Baues, mit dem man noch im Mai begann, wurden von Seiten Genuas Sismundus Muscula und der Baumeister (Magister) Aimundus beauftragt. Diese wählten einen Platz, gleichfalls an der *regia*, etwas südlich von dem zerstörten ‚Turm am Meere‘, aber ebenfalls in der Nähe des Meeres gelegen. Das daselbst errichtete Kastell, dem später der Name Viareggio zu teil wurde, halfen Kunst wohl wie die umliegenden Sümpfe befestigen. Gegen achtzig Ellen hoch (usque in 80 brachia) ward der Turm geführt, so daß, wer in dem Arno einfuhr, ihn in der Ferne erschauen konnte.² Der pisanische

¹ Die A. P. 261 sprechen von je 4000 milites, Obert. von 1000 milites, vielen Klienten et pedites, wobei er wohl nur an die Genuesen denkt.

² Bei Ob. heißt die neue Befestigung: *turris de Viaregia*; nach d. A. P. erichten sie *unam turrem in litore maris ad viam dietam regiam*. Eine genaue Beschreibung dieses Kastelles gibt eine Urkunde Friedrichs II. v. J. 1221, in der Paganus Balduinus damit belehnt wird: *concedimus — quendam locum inhabitatum juris nostri et imperii situm in marittima in episcopatu Lucensi, qui dicitur Viaregio et olim ex antiquo castrum maris fuerat nuncupatus*. *Memorie di Lucca III*, pag. 223. 224. Huill.-Bréholles II, 1, pag. 169. Boehmer-Ficker, *Regesta n. 1318*; ferner eine andre v. J. 1286, in der auf diese Bezug genommen wird: *Dederunt — ad utilitatem Lucani comunis castrum et turrim aedificatam et*

Annalist aber spottet darüber, daß die so großprahlerisch verkündete Rache so unschuldig geendet.

Die Genuesen und ihre Bundesgenossen ließen jedoch die Zeit bis zum Sommer des nächsten Jahres nicht unbenützt vorübergehen, sondern warben eifrig Bundesgenossen in Tuscien. Es glückte ihnen auch Wido Werra, Siena¹ und Pistoja² auf ihre Seite zu ziehen, und auf ein Bündnis mit Florenz, das sie bereits gewonnen hatten, mußten sie nur deshalb verzichten, weil zwischen den Florentinern und Wido Werra erbitterte Fehde herrschte.³ Um so weniger hatten sich nun die Pisaner zu bemühen, die zurückgewiesenen Florentiner an sich zu fesseln: bereits am 4. Juli ward, wenn auch nicht ohne bedeutende Zugeständnisse der Pisaner, zwischen beiden ein Vertrag auf vierzig Jahre geschlossen.⁴ Gemäß diesem Vertrage werden die Pisaner den Florentinern in der Vorstadt von Pisa [in foris porta], in einer ihnen genehmen Gegend, ein Lagerhaus und auf der Arnobrücke zwei Verkaufsstellen einräumen; sie werden auf ihren Schiffen die Florentiner wie ihre eignen Mitbürger befördern, von den Florentinern nur die Hälfte des von den Pisanern während des Friedens entrichteten Uferzollens erheben,⁵ ihnen gleichen Anteil an dem aus dem Nachprägen

aedificatum in loco de Viaregio, qui ex antiquo nuncupatur via maris et ipsam locum, qui locus et castrum situs et situm in marittima in episcopatu Lucano etc.: Memorie die Lucca ib. pag. 225.

¹ A. P. 261.

² Ptolem. Luc. Docum. VI, 57, gibt hier offenbar eine sehr zuverlässige Nachricht: *Eodem anno inveniuntur pacta inter Lucenses et Pistorienses, qualiter Pistorienses juramentum fecerunt de salvando Lucense commune et custodiendo Lucense cives in havere et personis. Item de dando adjutorium Lucensi communi in guerra quam habent, dando eis milites et pedites propriis eorum expensis XX diebus. Item de dando eis similiter in anno per unum mensem continuum CI. milites et D pedites et balistarios ad ipsorum requisitionem post 8 dies.*

³ A. P.

⁴ Die Hauptbedingungen werden von d. A. P. genau wiedergegeben; die Urkunde selbst ist gedruckt bei dal Borgo pag. 307. 308.

⁵ (Urk.) — et ripas ei (scil. Florentino) tollam sicut Pisano, hoc tamen intellecto, ut medietatem ripe tollam Florentino de ea, quam tollam Pisano in pace et hoc in perpetuum. Ich kann diese den Florentinern so überaus günstige Bestimmung nur so erklären: die Florentiner mußten, einer Handelsflotte selbstverständlich entratend, sich der pisanischen Schiffe bedienen; die Waren der Florentiner wurden dadurch, daß sie auf fremden Schiffen befördert werden mußten, verteuert gegenüber denjenigen der pisanischen Kaufleute, die dieselben auf ihren eigenen Fahrzeugen transportierten. Durch jene Maßregel sollte nun der den Florentinern aus der Benutzung fremder Schiffe erwachsende Nachteil bei der Löschung der Fracht einigermaßen kompensiert werden.

luechischer Münzen fließenden Gewinne gestatten¹ und sie während dieser vierzig Jahre gegen alle Feinde, ausgenommen den Bischof von Volterra, den Grafen Ildebrandino und Albert von Prato, unterstützen. —

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jener Sieg zu Ende des verflossenen Jahres den Pisanern für dieses Jahr ein entschiedenes Übergewicht gab. Dies drückt sich am deutlichsten in den Annalen der beiden Städte aus. Während die Genuesen in dem vergangenen Jahre überall Heldenthaten und Siege zu verzeichnen hatten, die pisanischen dagegen nur spärlich, ändert sich dies jetzt plötzlich: der Genuese wird schweigsam, der Pisaner hingegen weiß von manchen glänzenden Thaten zu berichten.² —

Gegen Ausgang des Jahres 1171, am 9. November, trafen nach längerer Abwesenheit endlich auch die pisanischen Gesandten von Konstantinopel wieder in Pisa ein.³ In ihrer Begleitung befanden sich drei Gesandte des griechischen Kaisers.

Die Pisaner hatten die Zeit, während welcher sie noch in Byzanz verweilt, nicht unbenützt verstreichen lassen. Sie hatten zu erreichen gewußt, daß Manuel der Gemeinde Pisa und dem Erzbischof die seit fünfzehn Jahren vorenthaltenen Ehrengeschenke zurückerstattete. Sie — achtausendvierhundert Byzantiner und fünfundvierzig Pallien — überbrachten jetzt die zurückkehrenden Gesandten.⁴ Vielleicht hatte

¹ dal Borgo liest: medietatem Logorie monete. Wie aber aus d. A. P. hervorgeht, muß vielmehr gelesen werden: med. Lucane monete. — Man erkennt daraus, daß die luechische Münze sich immer noch eines höheren Ansehens in Italien erfreute als die pisanische.

² A. P. 261. 262. Ob. 90.

³ Varrentrapp, Christian v. Mainz pag. 49: „Wichtiges war den Pisanern im November gelungen etc.“ und ib. Anm. 4: „Die pisanischen Gesandten, welche den Vertrag mit dem griechischen Kaiser in Konst. abgeschlossen hatten, kehrten schon (sic) am 9. November nach Pisa zurück!“

⁴ A. P. 262: quod solempne erat byzantii D et pallia duo per annum et biz. 40 et pallium unum archiepiscopi per annum, qui fuerunt inter omnes 8400 biz. et pallia 45.

Es hätte billigerweise den Herausgebern nicht entgehen dürfen, daß 15.500 + 15.40 erst 8100 geben, daß wir aber sofort die oben angegebene Summe erhalten, wenn wir LX statt XL setzen. Die Stadt [resp. ἡ ἐκκλησία τῆς Πίζας; wie es in den Urkunden heißt] bekam nach d. Privilegien 500 hyp. byz. u. 2 Pallien, der Erzbischof aber 60 hyp. byz. u. 1 Pallium, vergl. Diplom v. J. 1111 (Docum. s. rel. pag. 44) u. v. J. 1192 (Doc. pag. 46).

Am tollsten hat Roncioni diese Stelle verstanden, Istorie pis. 373: Per questa pace furono restituiti ai Pisani tutti gli scali, che tenevano nel suo imperio, et donatili ottomila bisanti e quarantacinque palli, della qual somma essi n'erano debitori alla camera imperiale ed al patriarca di quella città per le franchigie ed esenzioni degli detti scali: ed erano i Pisani stati quindici anni senza pagare cosa

das Zerwürfnis mit Venedig den Kaiser zu solch' großer Freigiebigkeit veranlaßt.¹ Am 13. Dezember 1171 beschworen die Pisaner in der Volksversammlung jenen mit Manuel geschlossenen Vertrag.²

Wenige Wochen danach aber sollten die Verhältnisse Pisas wie Genuas durch das abermalige Eingreifen des deutschen Kaisers eine fühlbare Veränderung erfahren.

4.

Als Friedrich sich unter großen Gefahren im März 1168 aus Italien nach Deutschland gerettet hatte, war er von dem ersehnten und fast erreichten Ziele gar plötzlich um ein gewaltiges zurückgeschleudert worden. Ganz Oberitalien ging dem Kaiser verloren, sogar Lodi schloß mit Mailand Frieden; kaum vermochten Pavia und der Markgraf von Monferrato dem Kaiser ihre Treue zu wahren. Ihm zum Hohne ward am 1. Mai 1168 Alexandria gegründet; im folgenden Jahre gab sich die neue Stadt Papst Alexander zu eigen.

Die Versuche Friedrichs, Alexander für den Frieden zu gewinnen und von der Sache der Lombarden zu trennen, mißglückten.³ Die Verhandlungen fielen zum letzten Teile in die Zeit, da auch die Gesandten Manuels in der bekannten Angelegenheit mit Alexander verhandelten (Frühjahr 1170). Das Resultat der Anträge Manuels veranlaßte vielleicht Friedrich noch einmal zu dem Versuch eine Einigung der beiden Reiche herbeizuführen; und wie wichtig dem Kaiser diese Angelegenheit dünkte, erhellt daraus, daß er, noch in diesem Jahre, Christian von Mainz nach Byzanz sandte.⁴ Manuel ging, wahrscheinlich nur,

nessuna; del che n'era nato lo sdegno e l'ira dell'Imperatore. Pagavasi pertanto ciascun anno a lui cinquecento bisanti e due palii, e quaranta bisanti e palio uno al patriarca constantinopolitano“ ecc. Aus diesen Worten erhalten wir das klarste Bild der Geschichte Pisas: nicht eine blasse Spur einer Erinnerung an die glorreiche Vergangenheit ist noch vorhanden gewesen, da Roncioni schrieb. Und diese Worte R. läßt Müller in d. Docum. s. rel. als Erläuterung zur Urkunde Manuels abdrucken; er führt sie mit der Bemerkung ein: „Il Roncioni così riferisce la cosa.“ Ihm scheint Roncioni überhaupt als gleichzeitiger Schriftsteller zu gelten. — Ich kann nicht verhehlen, daß die von mir geprüften Partien in mir die Überzeugung erweckt haben, als seien durch die von Müller beigelegten Erläuterungen das Verständnis und der Genuß der sonst sauber gedruckten Urkunden nicht eben wesentlich gefördert worden.

¹ Auf jeden Fall geschah dies erst nach dem im Juni 1170 abgeschlossenen Verträge.

² A. P. 262. ³ Reuter, Alex., III, pag. 20—25.

⁴ Die Abreise erfolgte nach d. 1. Okt. 1170. Stumpf, Acta Moguntina n. 81. Varrentrapp, Christian 132. 133. Annal. Erphesphurd. SS. XVI, 23. Guden, Codex dipl. Mog. I, 260. Varrentr., pag. 42.

in einen Druck auf Alexander auszuüben, auf Friedrichs Anträge ein. Wohl mit Christian, der 1171 mit Reliquien schwer belastet, wieder nach Deutschland zurückkehrte,¹ langten auch Gesandte des griechischen Kaisers in Deutschland an. Zu Köln unterhandelten sie mit Friedrich über eine Ehe der Tochter Manuela mit dem Sohne Friedrichs.² Wie erfolglos aber auch diese Bemühungen des Kaisers waren, das erkennt man am besten daraus, daß er auf dem Reichstage zu Worms, am 26. März 1172, Alexander und seine Anhänger anklagen konnte, sie trachteten die römische Kaiserkrone auf das Haupt des griechischen Herrschers zu setzen.³ —

Es ist erforderlich einen Blick auf das Verhalten Pisas und Genuas gegenüber den hier nur oberflächlich skizzierten Vorgängen zu werfen.

Es stand zu erwarten, daß Genua nach dem Unglück, das Friedrich 1167 betroffen, sofort ein Glied des lombardischen Bundes werden würde. Einmal hatte es sich Friedrich gegenüber immer oppositionell verhalten, dann hatte der Kaiser durch die Verleihung Sardinien an Pisa die Genuesen höchlichst verletzt und noch kurz vor der Katastrophe zu dieser Beleidigung eine neue Kränkung gefügt, indem er den Pisanern zu Liebe auf die Flotte der Genuesen verzichtete und nicht, wie er versprochen hatte, die gefangenen Genuesen aus der pisanischen Haft erlöste. Des schlimmsten mußte er sich von den Genuesen versehen: aber keine von allen Befürchtungen erfüllte sich. Mit dem Könige von Sizilien kam kein Vertrag zustande, weil er Bedingungen stellte, die den Genuesen unannehmbar erschienen. Sie zeigten sich nicht ungünstig gesinnt der Bewegung in der Lombardei — schon das Handelsinteresse verpflichtete sie dazu —: aber während sie auf der einen Seite mit einer Geldsumme die bittenden Bewohner von Alexandria unterstützten, lehnten sie auf der anderen in bestimmtester Weise auch zugleich eine Beteiligung am Bunde ab. Sie verwarfen endlich den ersten von Amico mit Manuel geschlossenen Vertrag, weil eine Annahme desselben sie notwendigerweise in die Reihen der Feinde Friedrichs hätte führen müssen. Daß sie durch dieses kluge politische Gebahren sich den Kaiser günstig stimmen mußten, kann wohl ohne Bedenken behauptet werden. Hierzu kam, daß sie im Kriege mit Pisa entschiedenes Kriegsglück entwickelt hatten, daß sie ihre Rivalin zu

¹ Ann. Erph. 1. c. Chronic. Sampetrin., Geschichtsqu. der Prov. Sachsen I, 35.

² Annal. Col. SS. XVII, 783. Am 24. Juni ist Friedrich in Köln (St. 4125), am 2. Aug. allerdings erst Christian zu Mainz urkundlich nachweisbar; Varrentrapp 133 n. 87.

³ Annal. Col. 784.

einem Frieden gezwungen, worin die Pisaner auf den ausschließlichen Besitz Sardinien's verzichten mußten, daß sie also eine Lösung der Frage, deren Existenz in dieser Gestalt der Kaiser sich allein zur Schuld anrechnen mußte, herbeigeführt hatten in einer Weise, wie sie diesem nur erwünscht sein konnte. Anders Pisa. Während einer Reihe von Jahren durchaus kaiserlich gesinnt, unentwegt auch dann, wenn, nach der Pisaner Meinung, der Kaiser ihr gutes Recht schmähdlich verletzt; vom Kaiser durch die Belehnung mit Sardinien vor allen Städten ausgezeichnet und von ihm schließlich nach seiner schweren Niederlage im Stich gelassen — wer hätte es dieser Stadt verargen mögen, wenn sie nach jenem unglücklichen Ausgange des Zuges Schritte that, um sich, so gut es gehen wollte, aus der fatalen Lage, in die sie der Kaiser gebracht, zu befreien! Auf der anderen Seite durften die Herrscher von Byzanz und Sizilien an eine Stadt, die sich bis jetzt zum gefügigsten Werkzeuge deutscher, ihnen feindlicher Politik hergegeben hatte, zum Zwecke friedlichen Einverständnisses nicht Anforderungen stellen, wie sie es zu thun berechtigt waren gegenüber Genua, das zum Kaiser oft genug in schroffen Gegensatz getreten war. Sie begnügten sich mit einem Versprechen der Pisaner, das diese zwang, dem Kaiser fernerhin ihre Teilnahme an irgend einem gegen sie gerichteten Plane zu versagen.

So wenig man den Pisanern einen begründeten Vorwurf machen könnte: dem Kaiser mochte ihr Benehmen doch zweideutig erscheinen, es mußte ihm — von der Wiederaufnahme des einst vertriebenen Erzbischofs Villanus ganz abgesehen — sicherlich Ärger verursachen, daß die Pisaner sich zu jenem Friedensvertrage, in dem sie auf Sardinien verzichteten, nur in trügerischer Absicht bequemt hatten. Wenn wir dies alles, vornehmlich aber den letzten Punkt scharf ins Auge fassen, so verstehen wir vielleicht die eigentümliche, keineswegs lobenswerte Schwenkung der kaiserlichen Politik zu der Zeit, da der Kaiser wieder daran dachte nach Italien zu ziehen und als Wegebahner Christian von Mainz voraussandte.

Im Januar 1172 betrat Christian italischen Boden.¹ Er durchheilte

¹ Obert. 90: circa exitum hujus consulatus. A. P. 262: mense Januarii Christianus — legatus in Italiam — de Alamannia venit. Ann. Plac. Guelfi SS. XVIII, 413: 1171 (d. i. 1172) mense Januarii Christianus cancellarius transivit per Januam. Romoald SS. XIX, 439. — Ausgang des Jahres 1170 brach er auf, s. Ann. Colon. m. SS. XVII, 783. Schon Blumenthal, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte G., pag. 17, Anm. 9 hat gegen Varrentrapp darauf aufmerksam gemacht, daß die Ann. Jan. sich an das Amtsjahr, das mit dem 2. Februar begann, anlehnen. Christian ist nicht 1171, (Reuter III, 207. Varrentrapp pag. 40, Anm. 4. Ficker. Forsch. II, 142. Prutz II, 226), sondern im Januar 1172 nach Italien gekommen.

die Lombardei und gelangte glücklich nach Genua, wo er in Ansehung des Kaisers ehrenvoll empfangen ward. Der pisanische Annalist behauptet, die Lucchesen und Genuesen hätten ihn herbeigerufen. Die Aufnahme, die der deutsche Erzbischof fand, erzürnte die lombardischen Städte gewaltig: einige derselben erließen sogar ein Verbot des Getreideexportes nach Genua.

Die Genuesen trugen Christian ihre Anliegen vor.¹ Sie hoben hervor ihre dem Kaiser bewiesene Treue, um dessentwillen sie die von Manuel übersandten 28000 Byz. zurückgewiesen, die vom Könige von Sizilien dargebotenen vorteilhaften Bedingungen verschmäht, eine Koalition mit den lombardischen Städten bis jetzt zu vermeiden gewußt hätten. Christian forderte sie auf ihre Wünsche zu äußern. Die Genuesen baten ihn, die Befreiung der in pisanischer Gefangenschaft schmachtenden Lucchesen zu erwirken. Er versprach es ihnen in bedingter Weise; zur Anwendung von Gewalt, die sie im Falle der Widersetzlichkeit der Pisaner heischten, wollte er sich nicht bereit finden lassen; er sei — sagt er — nach Italien gesandt worden, nicht um Krieg zu führen, sondern um Frieden in Tusciem und ganz Italien zu stiften. Um ihn aber dazu zu bewegen, daß er mit Eifer und Ernst die Befreiung der Lucchesen betreibe, versprachen sie ihm, ohne Vorwissen der Lucchesen, für den Fall, daß er es erreiche, 2300 Pf.² Darauf gaben sie ihm das Geleite bis Luni,³ von wo er über Lucca nach Pisa ging; hier traf er am 3. Febr. (1172) ein.⁴

Bald darauf finden wir ihn zu Siena.⁵ Dasselbst hielt er eine Kurie ab, zu der er die Markgrafen, Grafen und die Konsuln der Städte von Rom bis Lucca und andere entboten hatte. Die Genuesen hatten die Konsuln Ottobonus und Obertus Spinula nebst

¹ Die Darstellung dieses Colloquiums hat Obertus eingefügt in den Bericht über d. Konsulat d. J. 1172. Da sich aber nicht wahrscheinlich machen läßt, daß Christian nach dem 2. Februar nochmals sich nach Genua begeben habe, so muß man annehmen, daß ‚nam prefati consules‘ auf das vergangene Jahr sich bezieht, die Darstellung aber erst hier eingefügt ist, damit wir ein vollständiges Bild dieser Vorgänge erhalten sollen. Dafür spricht auch das Versprechen der 2300 Pf. Lucensibus etiam ignorantibus.

² Ob. 91. ³ Ob. 90.

⁴ A. P. 262. — Prutz II, 262, Anm. 2, bemerkt dazu: „Unrichtig zu 1171.“ Ich möchte dafür setzen: „Sehr richtig zu 1172.“ Die von Karl Pertz irrthümlicherweise an den Rand gesetzte Jahreszahl 1171, statt 1172, scheint Prutz irreführt zu haben.

⁵ Ob. 91; von dieser ersten Versammlung berichten die A. P. nicht. — Die von mir gegebene Darstellung dieser Vorgänge dürfte von der üblichen vielfach abweichen.

mehreren Senatoren entsandt. Christian eröffnete die Versammlung und zeigte ein Schreiben des Kaisers, worin ihm Generalvollmacht übertragen war. Er wandte sich dann speziell an die Genuesen, Lucchesen und Pisaner, derenthalben alle von der Provence bis Rom untereinander verfeindet seien und forderte sie auf, Frieden und Eintracht wieder herzustellen. Die Genuesen und Lucchesen zeigten sich völlig geneigt dazu, die Pisaner aber erbaten sich Bedenkzeit. In einer geheimen Unterredung suchten die Genuesen Christian zu bewegen, für den Fall, daß die Pisaner sich den Befehlen des Kaisers nicht fügen würden, über diese den Bann zu verhängen und sie mit Krieg zu überziehen. Zwar betonte Christian abermals den friedlichen Zweck seiner Mission, hob auch hervor, daß es ihm zu energischem Vorgehen an den nötigen Mitteln gebreche: schließlich zeigte er sich aber doch bereit, dem Gesuche der Genuesen zu willfahren, vorausgesetzt, daß die Lucchesen mit ihrer ganzen Macht sich mit ihm bei Porto Pisano vereinigen, die Genuesen aber ihre Flotte dorthin segeln lassen würden.¹

Die Lucchesen aber weigerten sich, ihre Stadt und das Kastell Viareggio zu entblößen. Da aber Christian bei seiner Forderung beharrte, entfernten sich die Genuesen und Lucchesen, ohne daß eine Einigung zwischen ihnen und dem Erzbischof erzielt worden wäre. Die Genuesen wollten in ihre Stadt zurückkehren, doch ließen sie sich durch die Bitten der Lucchesen bewegen solange die Abreise zu verzögern, bis diese noch einmal mit Christian verhandelt hätten.² Der Erzbischof, so scheint es, verzichtete jetzt auf eine gemeinsame Operation mit den Lucchesen, forderte aber, daß, abgesehen von der Flotte, die Genuesen mit einem Landheere zu ihm stoßen möchten. Zurückgekehrt nämlich baten die Lucchesen die Genuesen um Aufstellung eines Heeres.³ Diese erachten die Forderung für unbillig. Sie hätten sich für den kommenden Sommer verpflichtet, die Lucchesen mit 1000 Mann zu unterstützen. „Wenn wir jetzt den Worten des Erzbischofs und den euern willfahren würden und ihr uns dann auch noch zur Stellung jener tausend zwänget, so würden wir dies doch für allzu hart und unerträglich halten müssen.“ Es leuchtete den Lucchesen ein, abermals wollten sie sich zu Christian begeben.⁴ Sie erklärten den Genuesen, sofern sie eidlich sich verpflichten wollten, abgesehen

¹ Ob. 91. 92.

² Ob.: Lucenses supplicaverunt nostris, ut moram adhuc facerent, quousque ad curiam irent et redirent. Quibus euntibus et redeuntibus etc.

³ ib.: supplicabant nostris consulibus de exercitu in Pisanos constituendo.

⁴ ib.: Et ideo dicimus vobis: Loquamur denuo cum archicancellario.

von der Flotte, Christian noch mit Geld zu unterstützen, sie von allen Verpflichtungen für den kommenden Sommer entbinden zu wollen.¹ Die Genuesen willigten ein; sie und die Lucchesen begaben sich zum Erzbischof, um die neuen Vorschläge ihm vorzutragen: er acceptierte sie.² Christian gelobte ihnen eidlich abermals die Vertreter der drei Städte vor seine Kurie zu rufen, um den Frieden herzustellen und die gefangenen Lucchesen zu befreien.³ Da er den Pisanern Bedenkzeit gewährt hatte, war er zur Abhaltung einer zweiten Verhandlung verpflichtet. Er versprach einen Frieden zu bewerkstelligen entsprechend den Frühjahr 1169 (bez. Herbst 1168) getroffenen Stipulationen.⁴ Sollten aber die Pisaner sich weigern zu erscheinen, so würde er den Bann über sie aussprechen, ihre sämtlichen Privilegien, vor allem die Sardinien betreffenden, vernichten, ihre Münze für ungültig erklären und den Krieg gegen sie beginnen, und zwar er von Porto Pisano, die Lucchesen von Monte Pisano aus, die Genuesen zur See. Außerdem verpflichteten sich die Genuesen, für den Fall, daß er seine Versprechen halte, ihm 1000 Pf. zu zahlen.

Ein neuer Tag wurde nach Borgo S. Genesio angesagt.⁵ Auch

¹ ib. Si juraveritis ei dare pecuniam et per mare facere exercitum, statim sitis de expeditione mille militum et de peccunia danda in acquisitis vel acquirendis militibus in Tuscia absoluti.

² ib. Redierunt pariter ad archicancellarium et hoc modo sese cum eo concordarunt.

³ Ob.

⁴ Ob.: daret sententiam de pace sicut scripta fuit ad Portum Veneris per Otobonum et Alcherium Lucensem et Pisanum. Es war keineswegs nötig, daß Pertz die Vertragsurkunde kannte, um die Lücke in der Hs. ausfüllen zu können (Varrentrapp 51, Anm. 2): pag. 77 wird neben den zwei andern auch der Pisaner Guirardus Bulgarellus genannt. Freilich wird die Unterlassung noch unverzeihlicher, weil Pertz die Vertragsurkunde selbst sehr wohl kennt und auf dieselbe pag. 77, nota 40 u. pag. 82, nota 46, hinweist.

⁵ Obert. sagt nicht, wo die Verhandlungen nach d. Tage zu Siena bis zu dem zu S. Genesio stattgefunden haben. Er nennt auch Borgo S. G. nicht. Doch müssen wir annehmen, daß Christian von Siena aus sich wieder in die Nähe von Pisa begeben hat, sodaß der Weg von Lucca zu ihm nur kurze Zeit in Anspruch nahm. — Daß der zweite Tag zu Borgo S. Genesio stattfand, erfahren wir aus d. A. P. 262: deinde ad Burgum S. Genesii perrexit. Die zwischen dem Aufenthalte zu Pisa — am 3. Febr. traf er daselbst ein — und dieser Kurie liegenden Vorgänge verschweigen die A. P. Sind sie deshalb als nicht geschehen zu betrachten, wie es Varrentrapp gethan? Die Darstellung, die dieser pag. 50. 51 gibt, kann ich nur so erklären, daß er die einzelnen Worte des Obertus nicht genug gewürdigt hat. So identifiziert er den ersten Tag zu Siena mit dem zu Borgo S. G., pag. 50: „Die Sache zu ordnen, hielt Christian einen Tag zu Borgo S. Genesio b. Siena; auf dem Wege dahin hatte er Lucca und Pisa besucht.“ Aber S. Genesio b. Siena!

die Pisaner trafen zur festgesetzten Zeit (etwa Mitte Februar) ein,¹ mit ihnen die Konsuln von Florenz, natürlich auch die Gesandten Luccas und Genuas. Christian forderte von den Anwesenden bedingungslose² Versöhnung und Auslieferung der Gefangenen. Die Genuesen und Lucchesen erklärten sich bereit dazu, die Pisaner aber forderten nochmals sich wegen der bedingungslosen Auslieferung der Gefangenen Bescheid einholen zu dürfen. Christian, dem an einem Bruche mit Pisa nichts gelegen sein konnte, ließ sich abermals erweichen und gewährte eine weitere Frist von zwanzig Tagen. Es verläutet nichts darüber, ob die Pisaner die volle ihnen gestellte Frist verlaufen ließen, ehe sie den Bescheid gaben; doch ist dies sehr wahrscheinlich. Die Pisaner aber weigerten sich die Gefangenen bedingungslos auszuliefern, forderten vielmehr einen vorhergehenden Friedensschluß.³

Nun konnte Christian, wollte er nicht dem kaiserlichen Namen empfindlichen Schaden zufügen und sich selbst den Boden unter den Füßen entziehen, nicht mehr ausweichen. Doch zeigt das Verfahren, das er einschlug, recht deutlich, wie schwer es ihm wurde, gegen seine ehemaligen, ihm so treu ergebenen Freunde derartig harte Maßregeln ergreifen zu müssen. Vielleicht noch an demselben Tage, an dem die ablehnende Antwort der Pisaner überbracht wurde, mindestens gleich danach, am 6. März 1172, schloß Christian mit den Genuesen und Lucchesen einen Vertrag,⁴ versprach diesen darin, über die Pisaner innerhalb der Zeit vom 6. März bis zum Sonntag Laetare, dem 26. März, den Bann auszusprechen, alle ihre Privilegien zu kassieren, die kaiserlichen Vögte zu S. Miniato, Volterra, Cassiano und Gambassi, sowie die Einwohner dieser Städte zum Kriege gegen Pisa zu nötigen, während der Zeit aber, vom 26. März bis 1. Juli, mit Heeresmacht im Gebiete von Pisa wider die Pisaner Krieg zu führen und den Pisanern einen Frieden nur auf Grund der zu Porto Venere getroffenen Bestimmungen zu gewähren.

Auch jetzt hielt Christian den von ihm gesetzten Termin nicht

Höchstens doch so, wie etwa Florenz bei Pisa, Neapel bei Rom! V. hat wohl an S. Gimignano gedacht. Prutz II, 227, ist nicht zu verwerfen; jeder Kritik entzieht sich Canale I², 181.

¹ Ob.: *Pisani ad terminum constitutum redierunt.* ² A. P.

³ A. P. Ob.

⁴ Beide zu diesem Zwecke ausgestellten Urkunden sind erhalten, vollständig jedoch nur das eine Exemplar, Cod. Sard. I, sec. XII, n. 99, in verstümmelter Gestalt das andre, Atti I, 345 ff.

n. Erst am 28. März¹ wurde, da bis dahin die Pisaner sich noch eines besseren besonnen hatten, auf einer abermals zu Siena gehaltenen Versammlung in Gegenwart der Markgrafen der Mark Ancona, des Markgrafen Konrad von Monferrato, der Grafen Wido Werra und Adebrendino, ja sogar des Präfekten von Rom², der übrigen gar nicht zu gedenken, auf Grund des Urtheiles von Rechtsgelehrten und unter Zustimmung der Bischöfe, Fürsten u. s. w. der Bann über sie ausgesprochen: aller Privilegien, vor allen derjenigen, die ihnen in den sechziger Jahren durch kaiserliche Gunst zu teil geworden, wie nicht minder des Münzprivilegs wurden sie für verlustig erklärt.³ In dem Schreiben, in welchem Christian den Genuesen diese Vorgänge mittheilt, orderte er sie zugleich auf, bis kommende Ostern (16. April) oder spätestens bis zum 23. April fünfzig Galeeren zu rüsten und zwar zwanzig zu Genua, zwanzig zu Porto Venere und zehn, die gen Rom abgehen sollten, zur Ausfahrt bereit zu halten. Er habe, meldet er ihnen weiter, bereits bedeutende Schulden kontrahieren müssen und habe Geld zu verausgaben an Ritter und besonders an die Bewohner von San Miniato.⁴ Einen Termin für die Zahlung der versprochenen Summe könne er ihnen deshalb nicht bewilligen. — Die Genuesen ließen Christian sogleich 500 Pf. übermitteln und sechs Galeeren unter dem Befehle des Simon Aurie in See stechen.

Indessen aber bemächtigte sich der Pisaner doch die Erkenntnis, daß es besser sei nachzugeben. Auch Christian stellte mildere Forderungen und verzichtete namentlich auf eine bedingungslose Übergabe der Gefangenen. Behufs Abschlusses eines Friedens gingen von Genua Obertus Spinula und Amicus Grillus nebst anderen nach Lucca. Simon Aurie aber kehrte nach einmonatlicher Abwesenheit

¹ Ob. 93: — *tercia feria post Letare Jerusalem.* — Der Brief, worin der Erzbischof es den Genuesen meldet, ist von Ob. in seine Darstellung eingelegt. Er ist nach Varrentrapp 52 noch gedruckt bei Camici, *Christiano arcivescovo ecc.*, Firenze 1772, pag. 88, u. Büsching, *Magazin für neue Historie u. Geographie* XIII. Hinzuzufügen ist noch Lünig II, 2089, woselbst das Schreiben aber höchst einfältig datiert ist, nämlich: 119 —.

² Die Römer waren wegen Tusculum, wo Alexander weilte, mit diesem verfeindet, s. Gregorovius, *Gesch. d. Stadt Rom im Mittelalter* II², 559 ff.

³ Ob., pag. 93: *et nominatim ea, que de Sardinea et de ripa maris et de libertate ac fodro civitatis sue ac terre et de comitatu comitis Uguelini et comitisse Matilde et insuper de moneta quam irritam facimus. A. P.: privilegia monete et Sardinee insule et omnia privilegia Pisanorum cassavit sicut potuit.*

⁴ Ob.: *Multis enim ad presens propter id ipsum tenemur debitis et damus militibus et precipue illis de Sancto Miniato.*

nach Genua zurück, woselbst bereits wieder acht Galeeren segelfertig gestellt waren.

Wie erklärt sich die politische Nachgiebigkeit Christians! Steht sie im Zusammenhang mit den deutschen Ereignissen! Am 26. März nämlich wurde auf dem Reichstage zu Worm die Romfahrt beschlossen.¹ Nach den großen Kölner Jahrbüchern setzte Philipp von Köln die Römer und Pisaner davon in Kenntnis. Beider Antwortschreiben bieten die Annalen. Bekanntlich hatten sich die Pisaner 1168 Philipp zu Dank verpflichtet; die Vermutung, daß er sich an sie in einem freundschaftlichen Schreiben wandte, scheint nicht unstatthaft. Der Brief der Pisaner muß vor der Gewaltthat des Erzbischofs von Mainz (4. August), worüber sogleich näheres gesagt werden wird, abgesandt sein. Die absolute Inhaltslosigkeit aber dieses Briefes, der eigentlich nur das wiedergibt, was in dem Philipps gestanden haben muß, könnte man nur aus dem Schuldbewußtsein der Pisaner erklären. Dann müßte man seine Absendung noch vor dem Beginn der Friedensverhandlungen, etwa Anfang Mai, ansetzen. Doch wird man sich überhaupt nicht ohne schwere Bedenken dazu verstehen können, in dieser Epistel ein Originalschreiben der Pisaner zu erkennen. Wiedem aber auch sei, das darf wohl behauptet werden, daß Christian sehr bald über das Resultat des Reichstages unterrichtet und zugleich auch vom Kaiser aufgefordert wurde, unter allen Umständen Frieden zwischen Genua und Pisa herzustellen. Ein anderer Grund für die Nachgiebigkeit des Erzbischofs mochte der sein, daß die Genuesen sich nicht imstande sahen die Forderungen Christians zu erfüllen.

So gab Christian dem Ansinnen der Pisaner nach und veranstaltete Friedensunterhandlungen. Der Beginn derselben kann nicht vor Mitte Mai angesetzt werden.² Am 23. Mai kam es zu einem die Friedensverhandlungen einleitenden Vertrage.³ Gemäß diesem werden sich die Konsuln von Pisa mit vier gefangenen Lucchesen zum Erzbischof begeben und jene diesem überliefern, sie wie die Florentiner

¹ Ann. Col. max. SS. XVII, 784.

² Der noch zu besprechende Vertrag zwischen Pisa, Florenz u. S. Miniato vom 5. Mai bedingt als terminus a quo den 5. Mai; noch am 15. Mai aber heißt es in einer Urkunde (Memorie di Lucca IV, 2, append., pag. 139, n. 107): donec guerra erit inter Lucenses et Pisanos. Erst am 23. Mai kam der Präliminarvertrag zustande.

³ Abgedruckt bei dal Borgo pag. 309 ff.; datiert: 1173 indictio 5, 10 kal. junii. Der calc. Pis. findet sich hier, weil dieses Exemplar in den Händen der Pisaner verblieb; das dem Erzbischof übergebene ist natürlich nach der gew. Zeitrechnung datiert gewesen. Das Dokument ist wohl ausgefertigt am 26. Mai, dem Tage, da der Erzbischof zu S. Genesio die Bestimmungen beschwor.

werden schwören sich den Anordnungen Christians betreffs des Friedens zu fügen: dieser dagegen wird sie vom Banne lösen und in den früheren Rechtszustand restituieren, der Kaiser, falls die Pisaner es wünschen, zu gleiches thun. Hat dies der Erzbischof gethan, so werden die begebenen vier Lucchesen den Florentinern übergeben. Danach werden alle sämtlichen übrigen gefangenen Lucchesen den Florentinern ausgeliefert unter der Bedingung, dass sie, falls der Frieden nicht zu Stande komme, wieder nach Pisa zurückgebracht werden. Einigen Vornehmern unter diesen werden die Florentiner nach Empfang genügender eidlicher Versicherungen gestatten nach Lucca sich zu begeben. Christian aber wird zwei aus jeder Stadt auswählen, die sich verpflichten müssen innerhalb des von dem Erzbischofe und den Parteien gesetzten Termines den Frieden herbeizuführen. Sollte die Commission sich nicht einigen können, so werden zwei andere, der Pisaner Graf Gerhard und Guido von Montemagno, beauftragt zwei zu erwählen, deren Schiedssprüche sich die Parteien zu fügen haben. Fünfzehn Tage, vom Tage des Friedensschlusses an gerechnet, werden die Florentiner die in ihrer Gewalt befindlichen Lucchesen zu S. Miniato in die Gewalt des Erzbischofs geben; die in der Gewalt der Genuesen und Lucchesen befindlichen Pisaner dagegen werden sich, so lange über den Frieden verhandelt wird, je nach dem Wunsche der Pisaner, beim Erzbischof oder in Lucca befinden: sobald der Frieden geschlossen ist, sind sie befreit. Modifikationen dieser Bestimmungen sind dem Erzbischof, jedoch nur unter Beipflichtung der Parteien, gestattet.

Vertreter des Erzbischofs gingen nach Pisa und schwuren in Gegenwart von Zeugen¹ in dessen Namen, daß er die Bedingungen streng erfüllen werde; ein gleiches thaten als Vertreter ihrer Städte die Konsuln von Pisa und Florenz; am 26. Mai leistete Christian zu S. Genesio noch persönlich einen Eid (*iterum juravit*). Selbstverständlich nutzten diese Vereinbarungen auch erst in Lucca und Genua Genehmigung finden und beschworen werden. Aus diesen Grunde begaben sich die genuesischen Gesandten nach Genua. Hier acceptierte man offenbar die Abmachungen und entsandte eine neue Gesandtschaft, den Konsul Ottobonus und ausser zwei Bürgern noch den Kanzler Obertus, unsern Annalisten, mit Vollmacht zum Friedensschlusse.² Daraus erklärt sich auch, daß wir erst verhältnismäßig so spät einen Fortschritt der Handlung konstatieren können. Noch vor dem 27. Juni aber

¹ Die Worte pag. 311: *facta sunt hec omnia ista in presentia — et aliorum plurium*, gehören nicht zu dem Passus, zu dem sie dal Borgo gefügt, sondern zum vorhergehenden.

² Obert. 93.

müssen die Pisaner die erste ihnen auferlegte Bedingung erfüllt haben: an diesem Tage nämlich löste Christian in einer öffentlichen Versammlung die Pisaner feierlichst vom Banne, erneuerte ihre Rechte und Privilegien und nahm sie wieder in seine Gunst auf,¹ die pisanischen Konsuln hingegen verpflichteten sich eidlich seinen Vorschriften bezüglich des Friedens zu gehorsamen.

Am 1. Juli kam Christian selbst nach Pisa.² Am folgenden Tage ward zu Pisa ein Parlament abgehalten, dem er selbst, sowie die Vertreter von Lucca, Genua und Florenz beiwohnten. Beiden Parteien gebot er den Frieden zu wahren und noch schwebende Fragen binnen vierzig Tagen zum Austrag zu bringen: eintausend Bürger aus jeder Stadt, also befahl er, sollten den Frieden beschwören³ und je zwei zur Beilegung der Zwistigkeiten erwählt werden.⁴ Danach entsandten die Pisaner hundert der gefangenen Lucchesen nach Florenz, die Lucchesen aber fünfundfünfzig gefangene Pisaner nach Pistoja; sie überlieferten sie demnach dem Erzbischof. Christian forderte nun die Vertreter der betreffenden Städte auf ihm nach San Genesio zu folgen. Als sie daselbst über die Friedensbestimmungen verhandelten, ließ er plötzlich am 4. August die pisanischen und florentinischen Gesandten ergreifen und in Ketten werfen.⁵

¹ A. P.: quinto kal. julii restituit. Dies bieten auch die *Annal. rer. Pis. Ughelli X*, app. 114 (Michael del Vico, Mur. VI, 187). *Croniche di Pisa*, Tart. I. 437. Roncioni 378. — Bonaini hat in seiner Ausgabe des ‚Marangone‘ gelesen: quinto kal. junii, dieser Lesung stimmt Varrentrapp bei. Die Zeit vom 23. Mai (resp. 26) bis 27. Juni ist wohl nicht so schwer auszufüllen, als es die sein würde vom 28. Mai bis 3. August. Auch ist es völlig unerlaubt, auf Grund der Ausgabe Bonainis, die voll schwerer Fehler ist, eine von aller sonstiger Überlieferung abweichende Thatsache zu behaupten. — Natürlich darf: Pisanos in generali parlamento a banno absolvit, nicht so verstanden werden, als ob Christian es im Parlamente von Pisa gethan (*Croniche di Pisa*). Es heißt hier so viel als in curia generali und steht im Gegensatze zu dem folgenden: in magno Pisanorum parlamento. — Das Dokument XIX, auf welches Bonaini bei Roncioni I. c., Anm. 2 verweist, scheint die sentenza assolutoria zu enthalten.

² Der Verf. der *croniche di Pisa* muß natürlich fortfahren: il dì di Calend. di Luglio venne di nuovo a Pisa el gran cancelliere.

³ Daß es geschah, beweist Obertus 93: pro securitate cuius pacis juraverunt mille Pisani et totidem Florentini et mille Lucenses et totidem Januenses.

⁴ Hier ist abermals ein Blatt im Codex ausgefallen; es muß ergänzt werden durch die *Annal. rer. Pis.* 114 (Mich. del Vico 187. 188).

⁵ I. c. Die Namen der Gefangenen sind in dem Auszuge überliefert. Überaus korrupt hat Ughelli die Namen wiedergegeben: z. B. Intudimele Pisanorum consul statt Ildebrandini Mele u. s. w. Deshalb aber darf man keineswegs, wie Hartwig (Quellen und Forschung. zur ältest. Gesch. v. Florenz II, 59, Anm. 4) gethan hat, annehmen, es habe Michael del Vico eine andre Hs. der *Annal. rer.*

Was war der Grund zu dieser Gewaltthat des deutschen Erzschofs!

Obertus berichtet uns: „Auch jetzt wurde die Friedenshoffnung nicht in Folge eines verräterischen Anschlages, den die Pisaner und Florentiner gegen die kaiserliche Burg S. Miniato geplant hatten.“¹ In dem Exzerpt aus den pisanischen Jahrbüchern aber hören wir, daß Christian arglistiger und verbrecherischer Weise gemäß dem mit den Lucchesen bezüglich des Friedens und der Rückgabe der Gefangenen durchdachten Plane, und weil das Kastell S. Miniato ihm eine grosse Geldsumme seinem Wunsche gemäß zu geben versprochen, dies gethan habe.² Leider ist das gute Exzerpt der Ann. rer. Pisar. wegen der lüderlichen Edition Ughellis an dieser Stelle nicht brauchbar; Michael del Vico aber meldet uns, wie das Fragment zeigt, entschieden Un-

Pis. benutzt als uns bei Ughelli vorliegt. Jedermann weiß, wie lüderlich die Editionen Ughellis sind. Beispielsweise liest er (ib. cl. 108) auf ein und derselben Kolonne statt Amiram Mumeni (Emir-el-Momenin) einmal ad Minta Numini und dann ad Amiram in Omini u. cl. 117: Saraceni ceperunt bellari statt S. ceperunt Callari. Ihm ist alles möglich gewesen. — Mit dem Konsul der Pisaner werden noch sechs Pisaner gefangen. Der an siebenter Stelle genannte Johannes Donati ist nicht Pisaner, vielmehr ist zu lesen: Johannes Donati Florentinorum consul [falsch Michael del Vico: Florentinorum consules] cum quatuor sapientibus. Dies hat Hartwig l. c. namentlich mit Hinweis auf das als ‚aliud fragmentum‘ von Ughelli (ib. cl. 119) edierte Exzerpt aus d. A. P. mit Recht hervorgehoben. Doch sagt es bereits Roncioni pag. 379: Giovanni Donati con quattro cittadini de'maggiori di Fiorenza. Es bestätigt dies Obertus 93: Pisanum consulem nomine et sotios. Unbegreiflicherweise hat Pertz abermals die Lücke nicht ausgefüllt. Joh. Donati wird in der eben besprochenen Urk. bei dal Borgo als florentinischer Konsul genannt.

¹ Ob., pag. 93: evacuata quidem spe pacis propter prodicionem, quam Pisani et Florentini facere proposuerant de castro S. Meniati etc. Erst mehrere Zeilen später erfahren wir, daß Christian die Pisaner und Florentiner gefangen genommen hatte. — Hartwig II, 60, sagt: „Nach den genuesischen Berichten hätten die Pisaner und Florentiner einen Vorschlag gemacht, sich derselben (der Reichsburg S. M.) zu bemächtigen. Wem dieser Vorschlag gemacht worden sei, wird nicht gesagt.“

² Michael del Vico l. c.: Archiep. ipse fraudulenter et cum scelere secundum quod cum Lucensibus excogitaverat de pace facienda et de captivis reddendis et quia castrum S. Miniati ei multam pecuniam ad ejus voluntatem dare promiserat. Pisanos consules et ambasciatores etc. Hieß es etwa: quia comes (Macharius) de castro S. Miniati ei etc.? Ganz schlecht ist diese Stelle d. Annal. rer. Pis. von Ughelli l. c. cl. 114 ediert worden: — secundum quod cum Lucensibus excogitaverat et de pace facienda et eorum voluntatem dare promiserunt, Pisanos consules etc. — Pisanos consules hat nicht in d. A. P. gestanden, wie das aliud fragmentum cl. 119 beweist: postea ad suggestionem Lucanorum cepit Gualfredum quondam Ildini Mele Pisis consulem et Joann. Donati cons. Flor etc.

sinn.¹ Eine brauchbare Notiz dagegen findet sich bei Roncioni, demzufolge Christian den Pisanern den Vorwurf macht, sie hätten versucht dem Kaiser die Bewohner von S. Miniato abwendig zu machen.²

Seit 1163 sind Reichsbeamte als Grafen von S. Miniato nachweisbar, zuerst Everhard von Amern, später Macharius.³ Mitten in Tusciem gelegen eignete sich dieser Platz vortrefflich zum Stützpunkt der deutschen Macht.⁴ Die Einwohner von S. Miniato aber trugen die Herrschaft des deutschen Grafen nur widerwillig. Die dort herrschende Stimmung hatten die Pisaner und Florentiner in der Zeit, da die Pisaner im Banne sich befanden, nicht unbenützt vorüber gehen lassen und am 5. Mai zu Florenz mit S. Miniato einen Vertrag abgeschlossen,⁵ dessen wichtigste Bestimmung dahin lautete, dass sich die Bewohner von S. Miniato bemühen würden das Kastell von S. Miniato in ihre Gewalt zu bringen, um es sodann den Pisanern und Florentinern zu übergeben. Das heißt also: die Einwohner von S. Miniato werden sich gegen den deutschen Grafen, der auf dem Kastelle seinen Sitz hatte, zur geeigneten Zeit erheben; glückt das Unternehmen, wird der Graf verjagt, und kommt die Burg in den Besitz derer von S. Miniato, so wird sie den Pisanern und Florentiner überliefert. Ein Blick auf die Karte läßt erkennen, wie wichtig diesen der Besitz jenes Kastells sein mußte. Es muß als selbstverständlich angenommen werden, daß der Vertrag, trotzdem daß er im erzbischöflichen Palais zu Florenz in Gegenwart einer Reihe von Zeugen geschlossen ward, geheim gehalten wurde. Ein Bekanntwerden desselben hätte die von S. Miniato ins Unglück stürzen und ein Gelingen des Anschlages von vornherein unmöglich machen müssen. Eben nun aber, als der Friedensschluß stündlich zu erwarten war, ward der Plan dem Erzbischof verraten. Zu dem

¹ Nach den croniche di Pisa cl. 438 wollte Christian an die Lucchesen „vendere il Castello di S. Miniato, et accertisi di questo e Fiorentini e Pisani, e non volendo lassare eseguire tutto il suo animo, li fece mettere in prigione in Lucca.“ Auch daran ist nicht zu denken.

² Roncioni 379: che avessero cercato di alienare dall' imperatore i Samminatesi, i quali sempre s'erano dimostrati fidelissimi — all'imperio Romano. Dieses und ähnliches muß, wie das folgende zeigen wird, in der That in den A. P. gestanden haben.

³ Ficker, Forschung. II, 228. 229. ⁴ Hartwig II, 60.

⁵ A. P. 262: Interea homines de castro S. Miniati juraverunt Florentinos et Pisanos adjuvare et cum eis semper esse, salva fidelitate imperatoris. — Die Urkunde selbst ist erfreulicherweise durch Hartwig bekannt geworden, der sie II, 61, Anm. 1 aus d. florentiner Archive ediert hat [tertio nonas madii]. Man erkennt daraus, daß der Annalist hier entschieden gefälscht hat; die gravierendste Bestimmung des Vertrages hat er einfach weggelassen.

Zorn, der ihn darob ergreifen mußte, mochte sich die Erwägung gesellen, daß die Pisaner und Florentiner dies gethan, als sie im Banne sich befanden, und daß sie aus diesem Grunde nicht allzu herben Tadel verdienten. Die Lucchesen aber, und vielleicht Macharius, brachten ihn endlich dahin, daß er der Mäßigung vergaß, das Friedenswerk, das er mit großer Anstrengung fast schon vollendet, selbst wieder vernichtete und die Vertreter von Pisa und Florenz hinterlistigerweise gefangen nahm. Macharius aber vertrieb, wie es scheint, mit lucchesischer Unterstützung, alle ihm verdächtigen Einwohner von S. Miniato.¹

5.

So musste der Krieg von neuem auf allen Seiten entbrennen. Christian befahl Siena und dem Grafen Wido, gegen Pisa den Kampf zu eröffnen. Die Florentiner lagerten beim Kastell Fiorentino. Zunächst eroberte Christian am 16. August das dem Grafen Gerhard angehörige Kastell Ventrignano und verbrannte es. Da er auch die Florentiner anzugreifen drohte, so schickten die Pisaner 225 Ritter mit zwei Konsuln jenen, die vergebens die geworbenen Hilfstruppen erwarteten,² zu Hilfe. Die Hauptmasse der Pisaner aber war indes auf der Florentiner Rat verwüstend in das lucchesische Gebiet eingedrungen. Eiligst kehrten auf diese Nachricht die bei Christian stehenden Lucchesen zurück. Jener konnte nicht mehr wagen, die verstärkten Florentiner anzugreifen; die heimwärts eilenden Lucchesen hingegen wurden am 19. August bei Ponte Fieschi von den Pisanern überrascht und geschlagen. Im Triumph kehrten diese am 20. August heim. Um die Scharte auszuwetzen entsandten Christian und die Lucchesen 200 Reisige mit einem Konsul, die gleichfalls eine Niederlage erlitten. Hingegen mißglückte um die Mitte des September ein Anschlag der Pisaner und ihrer Verbündeten in der Garfagnana auf das Kastell von Viareggio. Am 16. September kam es zwischen ihnen und den herbeieilenden Lucchesen, die zur See von einer genuesischen Galeere unterstützt wurden, zum Kampfe: der Tag gehörte nicht ihnen;³ noch an demselben Tage zogen sie nach Pisa zurück. Endlich bethätigten

¹ A. P. 265, darüber später. — Ptolem. Lucensis sagt Docum. VI, 57: 1172 Lucenses destruxerunt S. Miniatem.

² A. P. 263. Auxilia enim, que expectabant et se habere dicebant, minime habere potuerunt.

³ Obwohl nach d. A. P. die Lucchesen größere Verluste erlitten. Thatsächlich war es eine Niederlage; s. auch Ptol. Lucensis, Doc. VI, 58: ultimo Pisani versi sunt in fugam.

sich auch die Genuesen ernstlicher am Kampfe. Sie entsandten den Konsul Corsus mit sieben Galeeren. Er segelte anfangs den Arno hinauf, fuhr aber dann gegen Pianosa, dessen Kastell er berannte und, nachdem sich die Bewohner ihm ergeben hatten, am 15. September zerstörte.¹

Die Erfolge, die Christian seit jener Gewaltthat erzielte, konnten keineswegs befriedigend erscheinen. Vielleicht, daß nach einer allerdings sehr dunklen Angabe des Sanzanome eine Schlappe, die jener durch die Florentiner bei Fiorentino erlitt,² das ihrige dazu beitrug, seinen Eifer zu mindern. Das Verlangen, doch womöglich den Frieden noch zustande zu bringen, regte sich wieder in ihm; und wohl um die einleitenden Schritte zu thun, befahl er den Genuesen Gesandte nach Lucca zu schicken. Es gingen auch Simon Aurie und Obertus Spinula dahin, um sich über die Maßregeln, die Christian zu ergreifen gedachte, zu informieren. Ob dieser auch mit der feindlichen Partei wieder angeknüpft hat, wird nicht gemeldet; nur daß keine Aussicht auf Frieden vorhanden, erfahren wir aus Obertus. Deshalb richteten die genuesischen Gesandten in Gemeinschaft mit den Lucchesen an den Erzbischof die Bitte um Überlassung der zwei gefangenen Konsuln, des Pisanes Gualfredus Ildibrandini Mele und des Florentiners Johannes Donatu, samt deren Leidensgenossen an die Lucchesen.³ Wie viel mehr aber Christian dem Frieden als dem Kriege zuneigte, erhellt daraus, daß es längerer Unterhandlungen bedurfte, ehe es gelang, den Erzbischof zum feierlichen Versprechen zu bewegen, mit allen seinen Kräften in Gemeinschaft mit Genua und Lucca den Krieg weiter führen zu wollen.⁴ Auch liess er sich schliesslich bestimmen, die sieben gefangenen Pisane:

¹ A. P. 261. Obert. 93. Die Annal. Pis. geben acht Schiffe an; nach Ob. zerstören die Genuesen drei turres.

² Sanzanome, her. von Hartwig, Quell. und Forschung. I, 8 (s. auch denselben darüber II, 62, 63); von Milanesi, Docum. VI, 131.

³ Unrichtig ist die Darstellung dieser Vorgänge bei Varrentrapp 54: „Nach Christians gewalthätigem Schritte entbrannte natürlich der Kampf heftig. Der Erzbischof verband sich jetzt noch enger mit Genua und Lucca; er lieferte ihnen auf ihre Bitten die in San Genesio Gefangenen aus u. s. w. Seine militärischen Operationen eröffnete er mit einem Angriff auf das Kastell Ventrignanum am 16. August nahm er es ein“. Obert. sagt aber: ceperunt (scil. Januenses) turres insule (Planosae) etc.; die Zerstörung des castrum de Planosa fand statt nach d. A. P. am 15. Septbr. Ob. fährt fort: quo peracto consulibus S. Aurie et Ob. Sp. ab archicancellario vocatis, also nach dem 15. Septbr., etwa in der zweiten Hälfte dieses Monats.

⁴ Ob. 94: post multa verba juravit Cristianus etc. Wenn Ob. fortfährt: „(Christ.) guerram pro posse Pisanis facturum ordinatione consulum nostrorum et Lucensium, so ist dies natürlich auf Rechnung des großprahlerischen Genuesen zu setzen.

seinen Verbündeten zu überliefern, damit sie in Lucca in Gewahrsam gehalten würden,¹ und schwur schliesslich, auch über die Florentiner den Bann des Kaisers zu verhängen und beider, der Pisaner wie Florentiner, Privilegien zu vernichten.² Hierfür empfing er von den Lucchesen fünfzehnhundert, von den Genuesen aber tausend Pfund. Dies geschah etwa Ausgang September oder Anfang Oktober.

Die Genuesen rüsteten nun wieder sechs Galeeren, welche im Oktober drei pisanische Schiffe, die von ihrer Mannschaft feigerweise im Stich gelassen worden, kaperten.³ Christian hingegen fiel, seinem Versprechen gemäß, unterstützt vom Grafen Wido und Siena, in das Gebiet des Grafen Ildebrandino ein, nahm auch zwei Kastelle, wich aber zurück, sobald die Pisaner eine beträchtliche Verstärkung entsandt hatten. Nun wurde er auch anderweit in Anspruch genommen: er verließ Tusciem und zog zunächst in die Gegend von Rom.⁴

Auch die Genuesen konnten während längerer Zeit nicht daran denken, die Lucchesen zu unterstützen. In der zweiten Hälfte des Dezembers nämlich bemächtigte sich Opizo Malaspina, der, wie auch sein Sohn Moruel, bereits seit längerer Zeit mit den Bewohnern der Lunigiana, von Passano und Lavagna gegen Genua konspiriert hatte, durch Überfall der Stadt Chiavari und belagerte die Burg, während Moruel nach der Insel von Sestri übersetzte und ein anderer Haufen der Aufständischen das Kastell Rivaroli brannte. Die Konsuln sammelten in Rapallo sofort ein Heer. Bevor sie jedoch bei Chiavari eintrafen, befreiten sich die Einwohner zum grossen Leidwesen der Genuesen durch Zahlung von dreihundert Pfund. Der Markgraf aber floh in die Berge: Schneeestöber und Kälte sowie der Umstand, daß einige der im Heere befindlichen Markgrafen bedenklich zu wanken begannen, hinderten die Konsuln an der Verfolgung und zwangen sie

¹ So Obert. Von einer Überlieferung auch der Florentiner, wie Varrentrapp pag. 55 will, verlautet nirgend etwas: sie behielt Christian bei sich.

² Ob.: et juravit, quod mitteret Florentinos in bannum imperatoris et cassaret et destrueret omnia dona et privilegia facta utrisque, videlicet Pisanis et Florentinis.

³ A. P. 264: Mense octubris Pisani tres galeas armaverunt. Von ihrer Kaperung durch sechs genuesische Galeeren (V in den A. P.) berichten die A. P. Obert. Die sechs Galeeren hatten die Genuesen gerüstet, quo paracto d. h. nachdem der obige Vertrag mit Christian geschlossen worden war, und nachdem sie (A. P.) von der Rüstung jener drei pisan. gehört hatten.

⁴ A. P.: in districtu urbis Rome profectus est. Watterich II, 592 bringt diese Notiz aus dem breviarium des Michael del Vico zum Jahre 1173! Nach Sigeb. Cont. Aquieinct., SS. VI, 413 u. d. Jahre 1171, war seine Absicht: Alexandrum papam et Tusculanos imperatori rebelles obsessurus; s. auch Chron. Altinate, Arch. stor. it. VIII, 172.

einen Waffenstillstand bis kommende Ostern mit Opizo einzugehen (Januar 1173).

Doch bereiteten die Markgrafen Malaspina den Konsuln des Jahres 1173 sogleich wieder Sorge, indem sie wiederum die Bevölkerung von Airona bis Rapallo gegen die genuesische Herrschaft aufwiegelten. Da die Söldnerheere vielen Aufwand an Geld und Zeit verursachten, so beschloßen die Konsuln, aus der Stadtbevölkerung und den der genuesischen Herrschaft direkt unterstehenden Gebieten eine stehende nationale Miliz zu bilden. Der Senat versagte seine Genehmigung nicht. Die Konsuln aber wählten in und außerhalb der Stadt über hundert Ritter aus und unternahmen selbst nach alter Sitte deren militärische Ausbildung.¹ Währenddem schlossen sie am 12. April einen Defensivvertrag mit den Markgrafen von Gavi auf fünf Jahre, der sich vor allem gegen die Malaspina richtete und die Markgrafen noch verpflichtete, von den Einwohnern von Tortona und Alessandria keine Wegzölle zu erheben.²

Um den Schein zu wahren, rüsteten die Genuesen gleichfalls im April gegen die Pisaner acht Galeeren, die unter dem Befehle des Lanfrancus Albericus nach Sardinien segelten, um auf die sardinischen Fürsten, deren Treue zu wanken schien, einen Druck auszuüben. Der Erfolg mangelte nicht. Im Juni endlich entsandten sie den Konsul Ingo de Flexa mit Söldnern nach Monelia, östlich von Chiavari gelegen: direkt vor den Augen des Markgrafen Malaspina ließ jener dort das Kastell Villafranca erbauen. Zweimal segelten auch im Sommer der Pisaner halber Galeeren nach der Provence.³

Die Pisaner ihrerseits hatten in diesem Jahre sowohl aus Gemeindefreiwie aus Privatmitteln Galeeren gerüstet und danach den Grafen Gerhard und den Magister Robert als Gesandte nach Deutschland zum Kaiser geschickt, um Klage zu führen wider Christian wegen der durch ihn erlittenen Schmach. Ehrevoll empfing Friedrich die Pisaner und entließ sie unter der Versicherung seines Wohlwollens. Am 10. Juli begab sich Tepertus Dodonis als Legat auf einer Galeere zu Ishak-ibn-Mohamed, dem Herrscher von Mallorca, um auf dessen Aufforderung hin mit ihm über einen Vertrag zu verhandeln. Derselbe fiel völlig den Wünschen der Pisaner entsprechend aus. Am 16. August traf der Gesandte wieder wohlbehalten in seiner Heimat ein.⁴ Einen Monat später, am 25. September, schloss ein anderer Pisaner, der Konsul Ildebrandino, der als Bevollmächtigter nach Ägypten zu Saladin gesandt

¹ Obert. 94. 95. ² Lib. jur. I, n. 296. 297.

³ Ob. 95. ⁴ A. P. 265.

worden war, einen die früheren guten Beziehungen der Pisaner zu Ägypten erneuernden Vertrag.¹

Im Oktober brach Opizo Malaspina abermals in das genuesische Gebiet ein und belagerte Monte Leone. Mit einem stattlichen Heere, über dreihundert Ritter und fünfzehnhundert zu Fuß zählend, eilten die Konsuln zu Hilfe: Opizo entwich abermals; darauf zogen sie gegen Passano und eroberten es nach achttägiger Belagerung, wobei sie von der Seeseite aus Ingo de Flexa, der mit sieben Galeeren von der Provence zurückgekehrt war, unterstützte.² Im November schloß die Gemeinde Genua mit den Markgrafen von Massa ein Bündnis und sicherte sich durch Zahlung von zweihundertfünfzig Pfund und durch Anweisung einer deren Stande angemessenen Wohnung zu Genua ihre Hilfe gegen die Malaspina und die Pisaner, ja die Genuesen versprachen ihnen sogar eine Geldsumme für den Fall, dass sie jene Markgrafen oder einen pisanischen Konsul nebst zwei oder mehreren vornehmen Bürgern jener Stadt ihrer Gewalt überlieferten.³ Im Januar 1174 verpflichtete sich nochmals Wilhelm von Massa, all' seine Macht den Genuesen zur Verfügung zu stellen, hundert Bürger von Massa den Krieg gegen Pisa, überhaupt alle Feinde der Genuesen und Lucchesen beschwören zu lassen, auf die pisanischen Konsuln zu fahnden und zum Beweise seiner ehrlichen Gesinnung zwei seiner Söhne als Geiseln zu stellen.⁴

Beiden Teilen aber, sowohl den Genuesen wie den Malaspina, war die Fehde nicht nach Wunsch verlaufen: Opizo Malaspina hatte offenbare Nachteile erlitten, die von den Genuesen errungenen Vorteile aber standen in keinem Verhältnisse zu dem ihrehalb gemachten Aufwande. Die gewöhnlichen Einkünfte wollten in Genua nicht mehr ausreichen und die Konsuln des verflossenen Jahres hatten sich genötigt gesehen, zu einer ungewöhnlich hohen Vermögenssteuer ihre Zuflucht zu nehmen.⁵ Die Teuerung, die während des Jahres 1173 in Tusciem herrschte,⁶ wird auch in Genua sich bemerklich gemacht haben; so kann es uns nicht

¹ Amari, *Diplomi ecc.* II. ser. n. 7, pag. 257 ff.: — et ista dona non dedimus alia gente nisi eis.

² Ob. 95.

³ Lib. jur. I, n. 300. ⁴ Lib. jur. I, n. 303.

⁵ Ob. pag. 96: *prefati consules reipublice collectam grandem in urbe et extra fecerunt; nam consulum intrantes numos tres per libram et ex eo exeuntes numos novem collegerunt, quos pro nimis expensis factis dederunt.* — Es läßt sich allerdings diese Steuer ebenso gut als Einkommensteuer auffassen, s. auch Blumen-thal, *Zur Verfassungs- und Verwaltungsgesch. Genuas*, pag. 61.

⁶ A. P. 265.

Wunder nehmen, daß man Mitte März sich mit den Malaspina zu vertragen beschloß und Schiedsrichter erwählte. Es kam zu einem Frieden. Wir hören nicht, daß Opizo wesentlich benachteiligt worden sei. Es wurde nur den Markgrafen auferlegt, zwei ihrer Kastelle der Genuesen zu verkaufen, die sie sogleich zerstörten.¹

Wahrscheinlich gleich zu Anfang des pisanischen Jahres 1173 (beginnt am 25. März 1174)² mußte auch Macharius Frieden mit Pisa schließen und er nebst den ihm ergebenen Einwohnern von S. Miniato zum großen Leidwesen der Lucchesen in die völlige Restituierung aller aus S. Miniato vertriebenen willigen. Im Mai schickten die Pisaner zwei Galeeren mit zwei Konsuln, Paneporro und Carone, nach Sardinien, die den Teil dieser Insel, in dessen Besitz sich die Genuesen gesetzt, zur Abwechslung wieder einmal der pisanischen Herrschaft unterwarfen. Sie schlossen Frieden mit den Fürsten, die feierlichst gelobten, sich in allen Dingen den Geboten der pisanischen Konsuln zu fügen und den Pisanern Schutz angedeihen zu lassen. Sobald die Genuesen davon hörten, rüsteten sie sogleich sechs Galeeren: sie segelten nach Sardinien und waren so glücklich, eines der heimkehrenden pisanischen Schiffe zu kapern.³ Auf die Treue der sardinischen Fürsten konnten die Pisaner natürlich nur so lange bauen, als ihre Galeeren in der Nähe kreuzten. Nicht wunderbar erscheint es deshalb, wenn bereits am 1. Oktober die Genuesen mit Petrus von Cagliari einen Vertrag abschlossen, wodurch dieser wieder vollständig von Pisa abfiel, ja sich sogar verpflichtete, — ganz abgesehen davon, daß er fünf Jahre lang einen jährlichen Tribut von fünfhundert Pfund zu entrichten und das Gebiet von Arborea, bis Bariso seine Schulden bezahlt, zu verteidigen versprach, — den Pisanern den Zutritt zu seinem Gebiete zu verwehren.⁴

In der Provence und Südfrankreich war zweifelsohne der pisanische Einfluß dem genuesischen fast völlig gewichen. Ein Beweis für das Ansehen, dessen sich dort die Stadt Genua erfreute, sind die Konzessionen, die im Sommer dieses Jahres (1174) Raimund von Toulouse, der als Gemahl der Witwe des 1166 verstorbenen Raimund des jüngeren von der Provence sich in den Besitz dieser Herrschaft zu setzen trachtete, den Genuesen machte, um deren Hilfe gegen den König von Aragon sich zu sichern. Schon 1170 war von einem guten Einvernehmen zwischen der Krone Aragon und der Gemeinde Genua nicht mehr die

¹ Lib. jur. I, n. 306, 307. — Otoboni Annal. pag. 96.

² A. P. 265 — 1175 ind. 7; gleich darauf folgt ein Ereignis vom 31. März.

³ A. P.

⁴ Cod. Sard. dipl. sec. XII, n. 102 (auch Chart. I, Lib. jur. II).

Rede. Was die Erbitterung der Genuesen seitdem gesteigert, vermögen wir nicht zu sagen. Auch hier gab widerlichste Habgier am Ende den Ausschlag. Raimund hatte zur Verhandlung seinen Connetable Wilhelm de Sabran nach Genua gesandt; im August kam es zum Abschlusse.¹ Die Genuesen versprachen dem Grafen mit sechzehn Schiffen an der Eroberung des Kastells Tarascon, der Städte Arles, Nizza und aller an der Meeresküste von Arles bis Turbie gelegenen teilzunehmen, wogegen Raimund sich verpflichtete, nach Beendigung eines Monats täglich für jedes Schiff je fünfhundert Solidi zur Beschaffung des Proviantes (vianda) zu zahlen. Dafür gelobten die Genuesen, keinen Frieden oder Vertrag mit dem Könige von Aragon zu schließen und den Untertanen Raimunds völlige Handelsfreiheit innerhalb ihrer Herrschaft zu verstaten.² Alle fünf Jahre soll der Vertrag erneuert werden; nur gewichtige Gründe sollen das Nichtbefolgen der obigen Bestimmungen entschuldigen können: so die Ankunft des Kaisers in Italien, oder der Umstand, daß eine so große Anzahl genuesischer Kaufleute auf aragonesischem Grund und Boden sich befände, daß die Genuesen nur unter bedenklichster Schädigung ihrer selbst zur bestimmten Zeit, das ist bis Mitte Oktober, die Feindseligkeiten gegen den König von Aragon zu eröffnen wagen könnten. Zu welch' ungeheuerlichen Zugeständnissen mußte sich aber Raimund verstehen! In St. Gilles schenkte er ihnen einen geräumigen Fondaco,³ in Arles, oder nach ihrem Wunsche auch in der Burg von Arles, versprach er ihnen eine Strasse, dagegen ganz die Stadt Marseille, ferner die Hälfte des Einkommens aller Städte von Turbie bis Arles und alle Häfen an der Küste von Turbie bis Narbonne; er befreite sie in seinen Städten von jeglicher Abgabe und versprach ihnen endlich noch, von anderem ganz abgesehen, ihnen Beistand zu leisten mit zehn Galeeren von Marseille bis Albenga. Freilich klingt dies alles nur ungeheuerlich: die Städte sollten erst noch erobert werden, und ehe das geschah, hätte es noch Zeit und Weile bedurft. Zunächst mußten aber auch die Genuesen von der Unterstützung absehen; der eine der beiden vorgesehenen Fälle, die Ankunft des Kaisers in Italien, entband sie ihrer Verpflichtungen, und im übernächsten Jahre bedurfte Raimund ihrer Hilfe selbst nicht mehr, da er am 19. April 1176 mit dem König Alfons von Aragonien Frieden schloss.⁴

¹ Lib. jur. I, n. 309. 310.

² n. 309. Nur zur Zahlung der Gerichtskosten sind sie verpflichtet, sofern die Gerichtsbarkeit nicht der Gemeinde, sondern dem vicecomes gehöre: salvo jure vicecomitis quod ad commune non pertineat. ³ n. 310.

⁴ Urk. bei Petr. de Marca, Marca Hispanica cl. 1368 ff. — Anmerkungsweise teile ich noch mit, daß in diesem Jahre 1174 auch der lange Zwiespalt zwischen

6.

Im September 1174 traf Friedrich abermals in Italien ein; unverzüglich ging er an die Belagerung Alessandrias. Unterwegs hatte er Susa verbrannt, Asti nach achttägiger Belagerung zur Ergebung gezwungen. Während der Kaiser vor Alessandria lag,¹ kämpfte Christian mit Erfolg in der Romagna gegen Bologna.²

Daß Friedrich jetzt daran hätte denken können, seinen sizilischen Plan wieder aufzunehmen, lag durchaus fern. Gleichwohl fand sich offenbar Wilhelm von Sizilien durch seine Wiederankunft in Italien veranlaßt, unter günstigeren Bedingungen Friedensanträge an Genua ergehen zu lassen oder genuesischerseits gestellten Anfragen bereitwilliger entgegenzukommen. Der genuesische Konsul Otobonus de Albericis begab sich auf einer Galeere nach Sizilien und schloss endlich im November des Jahres 1174 mit Wilhelm Frieden; derselbe erneuerte lediglich den einst zwischen Genua und Wilhelm I. geschlossenen Vertrag.³ Vom Oktober 1174 bis in den April 1175 belagerte bereits Friedrich Alessandria: da nahte das Entsatzheer der lombardischen Städte; der Kaiser verließ am Ostertag Alessandria und rückte entgegen. Schlachtgerüstet standen sich beide Heere bei Montebello gegenüber. Noch kam es diesmal nicht zum Austrage. Vielmehr lenkten — so scheint es — die Lombarden ein und knüpften Unterhandlungen an.⁴

Pisanern und Römern gehoben ward, und daß der von zwei pisanischen Gesandten in Rom geschlossene Friede am 23. August in Pisa im Beisein der römischen Gesandten ratifiziert wurde. A. P. 265. 266. [Am 1. Septbr. 1173 war zwischen Pisa und Corneto ein Vertrag geschlossen worden: a. ab incarn. 1174 Kal. Sept. ind. VI bei Murat., Antiqu. IV, 401].

¹ Nach d. Ann. Plac. Guelfi, SS. XVIII, 414 u. Gibellini ib. 462 kommen beim Sturme auf Alessandria auch um balisterii Januenses, qui super aderant, acri igne. Gottfried von Viterbo würde dies bestätigen, Gesta Friderici SS. XXII, 327: primus et ante suos cesar sua castra locavit, excelsas turres hostiliter arte paravit: hoc genus artificis Janua magna dedit. Diesen Angaben widerspricht aber, 1. daß Otobonus nichts von einer Teilnahme der Genuesen an der Belagerung Al. weiß und 2. daß sowohl die Annal. Mediol. SS. XVIII, 378 wie Otobon. als italienische Verbündete des Kaisers nur Pavia und Konrad von Monferrato nennen.

² Zwei verschiedenartige Berichte liegen darüber vor: Cron. di Bologna, Mur. XVIII, 243. 244 und besser Tolosanus, Docum. VI, 655; s. Varrentrapp 62. 63.

³ Lib. jur. I, n. 311. Otobon. pag. 96. — Wilhelm unternahm in diesem Jahre eine Expedition gegen Ägypten; bei dieser Gelegenheit wurde im Juli im Hafen von Alessandria ein pisanisches, von Venedig kommendes Schiff gekapert; A. P. 266. Wahrscheinlich führte dieses Schiff Contrebande; an ein Zerwürfnis zwischen Sizilien und Pisa kann nicht gedacht werden.

⁴ Ann. Plac. Guelfi pag. 414 ohne alle Vermittelung: alio quidem die mota est concordia inter eos; ganz ähnlich Mediol. 377 und minor. 396.

Sie gediehen am 16. April zu einem Präliminarvertrage.¹ Zu Pavia wurden die Verhandlungen fortgesetzt, geleitet speziell von Christian von Mainz, Philipp von Köln und dem kaiserlichen Protonotar Wortwin.² Gesandte Alexanders, von dessen Versöhnung mit Friedrich die Verbündeten ihre Bereitwilligkeit zu einem Frieden abhängig machten, trafen ein; die Verhandlungen jedoch verliefen resultatlos und erst Legnano sollte die Entscheidung bringen. Dagegen einen wesentlichen Erfolg hatte die Thätigkeit jener Männer: es gelang ihnen, dem kampfmüden Tuscien und dem nicht minder ermatteten Genua den Frieden zu vermitteln.

Hatte Pisa zu Lande, in Tuscien, zeitweise sich glanzvoll zu behaupten gewußt, so hatte es dagegen unzweifelhaft im Seekrieg gegen Genua den kürzeren gezogen. Hatte doch sogar in diesem Jahre der genuesische Konsul Rogeronus mit sechs Galeeren es gewagt, ein von Torres kommendes pisanisches Schiff bis nach Porto Pisano zu verfolgen und es daselbst — die Ladung war glücklich gelöscht worden — vor den Augen vieler Pisaner zu verbrennen.³ Hierzu kam noch ein schwerer Schlag, der die Pisaner in diesem Jahre traf. Die Sienesen, die am 7. Juli 1174 von den Florentinern blutig geschlagen worden waren und viele der ihrigen hatten in den Händen jener lassen müssen,⁴ nahmen am 16. August 1175 den Grafen Ildebrandino gefangen.⁵

Die Stimmung war sicherlich überall für einen Frieden die denkbar günstigste, und willig schickten die Parteien, dem Befehle des Kaisers gehorchend, ihre Gesandten nach Pavia. Hier nötigte er die Städte zu dem Schwure, daß sie sich völlig seinen Anordnungen fügen würden.⁶ Am 6. November ward der Friede beschworen.⁷ Er ward geschlossen auf einunddreißig Jahre.⁸ Die Pisaner erkannten als ausschließliches Herrschaftsgebiet Genuas den Teil des Mittelmeeres an, dessen Seeseite begrenzt wird durch eine Linie vom Kap Salón bis Noli: kurz gesagt, sie anerkannten alle 1168, beziehentlich 1169, getroffenen Bestimmungen. Sie gaben vor allem ihre Suprematsansprüche

¹ Otobon. 97: verumtamen mediantibus bonis viris ac religiosis pepigit imperator cum eis, et nulla fuit ibi pugna. v. Ann. Plac. Guelfi. Romoald SS. XIX, 440.

² Vita Alex. Watter. II, 428.

³ Otobon. 97.

⁴ Annal. Flor. II bei Hartwig II, pag. 40 Sanzanome. Gesta. Flor. bei Hartwig I u. Docum. VI, 133. 134. Annal. Senens. SS. XIX, 226. Ptolem. Luc. Doc. VI, 58.

⁵ Ann. Sen. ib.

⁶ Otob. l. c.: ad ejus instantiam de tota lite et discordia in eum compromiserunt et in ejus mandato stare juraverunt.

⁷ Erhalten ist nur der Schwur der Pisaner, Cod. diplom. Sardiniae I sec. XII, n. 106.

⁸ Die Zahl ist allerdings auffällig; man erwartet nach analogen Fällen XXIX.

auf Sardinien auf, erklärten alle diese stützenden Privilegien für erloschen, räumten vielmehr den Genuesen gleiche Rechte auf diese vielumkämpfte Insel ein. Dagegen gebot der Kaiser, daß das von den Genuesen und Lucchesen erbaute Kastell Viareggio geschleift werde und verbot auf der anderen Seite den Pisanern den Gebrauch der nachgeprägten lucchesischen Münze, sowie weitere Nachprägung derselben.¹

So war endlich der Friede den beiden rivalisierenden Seestädten, wie auch jenem vielgequälten Eilande, dessen Einwohner durch den Krieg verarmt und verkommen waren, wiedergegeben. Gewiß ist der Beobachtung, die gerade um diese Zeit der spätere kaiserliche Vicedominus von Straßburg, der damalige kaiserliche Notar Burchard gemacht hatte, ein nicht unbedeutender Wert beizumessen. Derselbe ging 1175 im Auftrage Friedrichs zum Sultan Saladin nach Ägypten.² Am 6. September bestieg er in Genua ein Schiff, welches ihn weiter befördern sollte: auf der Fahrt berührte er Corsica und Sardinien. Gewaltig ist nach ihm der Abstand zwischen den Bewohnern beider Inseln. Während ihm die Corsicaner, Männer wie Weiber, als gesittet, höflich, geschickt, gastfreundschaftlich und tapfer erscheinen, schildert er die Sarden als ein rohes, widerspenstiges, schlaffes und verkommenes Volk.

Auch zwischen den Pisanern und Lucchesen ward selbstverständlich am 6. November ein Friede geschlossen. Zwanzig Tage später verzichteten in Pisa die Konsuln und an deren Statt Ildebrandinus zu Gunsten des Bischofs von Lucca, welchen Damianus und der Magister Pandulf, zwei Kanoniker von S. Martin, sowie sein Vogt Tancred vertraten, auf Pieve di Migliano, Tripallo, Triano, Turigliana u. s. w. in deren Besitz, nach der Urkunde, die Gemeinde Pisa sich acht Tage vor Beginn des Krieges gesetzt hatte.³ Der Friede mit Lucca war aber von keiner Dauer; erst 1182 kam ein definitiver zu stande;⁴ noch später, erst am 24. Juli 1184, ein solcher zwischen Lucca und Florenz.⁵ Hingegen gelang es letzterer Stadt nach längeren Verhandlungen mit Siena am 22. März 1176 nicht nur einen Frieden, sondern sogar ein Bündnis zu erzielen.⁶

¹ Otob. pag. 97. — Ptol. Lucens. Doc. VI, 58 berichtet zu diesem Jahre: eodem anno invenitur sententia lata per imperatorem Fredericum Lucensibus de omni injuria illata nuntiis ejus per lucenses cives.

² Der von ihm über seine Reise verfaßte Bericht ist eingelegt von Arnold in seine Slavengeschichte, SS. XXII, 235 (VII, cap. 10). Arnold nennt ihn falschlich Gerhard. Über B. s. Wattenbach, Geschichtsqu. II⁴, 339. 340.

³ Memorie di Lucca IV, 2 pag. 185 ff. ⁴ Ptolem. Luc. pag. 60.

⁵ Die Urkunde teilt Hartwig II, 75 ff. mit.

⁶ Die Urk. gleichfalls bei Hartwig II, 65 ff., datiert vom 22. März 1176.

Zur Kritik der Annales Pisani.

I.

A. P. ad a. 1137. p. 240: a. d. 1137. Graecum imperatoris Constantinopolis nuntii, qui Pisis miserunt 200 de palatio paliis et unum auro textum mirabile, qui altari dedicavit duo auri et argenti turibula pretiosissima.

Niemand wird behaupten, daß der Verfasser der A. P. ein klassisches Latein geschrieben habe, doch ist es dies im Verhältnis zu dieser Barbarei. Diese Stelle allein würde genügen, um zu zeigen, daß die in Paris befindliche Hs. der A. P., der einzigen, die wir besitzen, nun und nimmermehr Originalhandschrift sein kann, daß vielmehr ein des lateinischen völlig unkundiger Schreiber sie gefälscht haben muß (s. auch Scheffer-Boichorst, *Forschung. zur deutschen Gesch.* XI, 512 Anm. u. 518 Anm. 3). Da aber bis jetzt nichts darüber verlautet hat, daß die Züge dieser wie einer anderen sogleich zu besprechenden Partie, sich von denen der übrigen Annalen irgendwie unterscheiden, so müssen wir annehmen, daß ein Ungebildeter, des Schreibens aber kundiger, sich daran gemacht, die A. P., die stellenweis verderbt waren, zu kopieren und dabei die verderbten Stellen, so gut es eben ging, zusammenstopfelte. Giebt man aber zu, dass die Stelle verderbt ist, so hat man auch das Recht, die sachlichen Angaben derselben in Zweifel zu ziehen. Wenn wir uns Mühe geben die Worte zu verstehen, so können wir dann nur finden, daß griechische Gesandte nach Pisa kamen mit 200 Pallien (de pallatio), mit einem goldgewirkten und endlich mit zwei wertvollen Weihrauchgefäßen. Ich behaupte, daß es durchaus unerlaubt ist, annehmen zu wollen, daß von dem griechischen Kaiser der Gemeinde Pisa zweihundert Pallien zum Geschenk gemacht worden seien. Ein Blick in die Verträge, die die griechischen Kaiser mit den abendländischen Seestädten schlossen, belehrt uns sofort, wie sparsam die griechischen Kaiser diese Geschenke zu vergeben pflegten. Es mußten daher ganz besondere Gründe obwalten, wenn eine Stadt eine größere Anzahl erhielt. Der nächstliegende dürfte der sein, dass die

während längerer Zeit verweigerten Ehrengeschenke auf einmal gegeben wurden. So geschah es 1171 (s. pag. 179). Würde man der oben ausgeführten Ansicht beipflichten, so läge der Fall auch hier vor. Es würde sich dann empfehlen CC paläographisch aus LI zu erklären: d. h. es würde anzunehmen sein, daß Johannes siebenzehn Jahre lang die Ehrengeschenke verweigert hatte. Daß diese Stelle schon sehr früh Verdacht erregt hat, beweist der Umstand, daß die *Annal. rer. Pisar.* (Ughelli X app.) diese Nachricht mit völligem Stillschweigen übergehen (natürlich auch Michael del Vico) und auch die *Croniche di Pisa* darüber nichts melden (Tartini I). Nun besitzen wir aber eine historische Aufzeichnung, die diese Ueberlieferung zu stützen scheint. Die betreffende Stelle wird zitiert von Bonaini in seiner Ausgabe der A. P. (Marangone) im *Archivio stor. it.* VI, 2a, pag. 9 Anm. 3. Sie gehört zu einer Reihe von historischen Aufzeichnungen, die sich insgesamt abgedruckt finden hinter dem *Breve portus Calaritani*, Cod. Sard. dipl. I, 658. 659.¹ Ich gebe die Stelle nach der Ausgabe Tolas.

a. d. 1137 pridie idus agusti Greci imperatores constantinopuli nuntios Pisas miserunt. Ducentos palios et unum de auro textum mirabile, qui altari dedicavit. Duo auri et argenti turribula pretiosissima.

Daß wir hier eine etwas verbesserte Abschrift jener Partie vor uns haben, unterliegt keinem Zweifel. Auffällig ist aber das genaue Datum, das in den A. P. fehlt. Ist vielleicht eben dieses Datum beweisend für die Echtheit der Ueberlieferung? Wollte man dies behaupten, so müßte man annehmen, daß es mehrere Handschriften der A. P. gegeben habe, und daß die uns erhaltene keineswegs die beste resp. bessere sei. Um dies beurteilen zu können, müssen wir diese historischen Notizen einer näheren Prüfung unterziehen. Bonaini sagt im *Arch. stor.* VI, 2a, pag. XVII Note 1: „Mi son giovato (bei der Herausgabe des „Marangone“) poi anche della cronichetta Roncioni, che fu trascritta nel codice stesso. ov'è il *Breve Port. Kallaritani*. (Zuerst veröffentlicht von Pardessus. *Collection des Lois marit.* V, 284—315). Lo stilo di essa mi rivela senza dubbio alcuno uno scrittore del dodicesimo secolo. Chi pensa che questa Cronaca non ci dia un documento sincero per provare, che le *Pandette* furono scoperte in Amalfi, non riflette, per quel ch'io stimo, che il *Codice Roncioni* non ci dà che una copia e che una cronaca non potè scriversi originalmente in calce ad una raccolta di leggi.“

¹ Heyd I, 215 Anm. 4: „Ähnlich die geschichtlichen Aufzeichnungen hinter dem br. p. Cal.“ Bonaini bezeichnet sie als *cronichetta del archivio Roncioni*; cfr. *Roncioni*, *Ist. pis.* 148 Anm. 1. *Roncioni* hat diese Notiz benutzt, wie das Datum 12. August beweist (pag. 250).

Der letzte Satz ist natürlich, so wie er hier steht, unverständlich. Bonaini wollte sagen: das Latein dieser Cronichetta ist das des 12. Jahrhunderts. Sie findet sich in einem Codex hinter dem Breve port. Calaritano. Dieses ist im Jahre 1317 erlassen. Folglich liegt die Cronichetta uns nur in einer Kopie vor. Tola macht folgende, wenig geistvolle Bemerkung zu dieser Cronichetta (Codex Sard. I, 658 Anm. 2): „I ricordi storici, estranei al presente Breve, che si leggono da questo luogo in appresso, furono scritti o dallo stesso esemplatore del Breve o dal qualcheduno dei possessori del Codice autografo.“

Nur mit Unrecht aber können diese Notizen als Cronichetta bezeichnet werden; es sind meist ganz kümmerliche Exzerpte aus den A. P., zunächst aus den Jahren 1165—1175 und sodann aus den Jahren 1088, 1089, 1100, 1114 und endlich 1137. Daß wir hier kein Latein des 12. Jahrhunderts vor uns haben, zeigt die Gegenüberstellung einer solchen Notiz der betreffenden in den A. P.

A. P.:

Cronichetta p. 658 (erste Notiz):

imperator Fredericus cum magno honore Papie coronavit Parasonem judicem Arboree de Sardinea; de qua corona Henricus de Cane et Benedictus consules et legati Pisanorum ad imperatorem qui tunc Papie cum sapientibus erat, valde tristati sunt etc.

imperator Federigus cum magno honore coronavit parasonem judicem Alboree de tota Sardinea, presentibus herrigo deleane et Benedicto consulibus et legatis pisanis.

Die gravierendsten Momente für die absolute Wertlosigkeit dieser Notizen enthalten aber die letzten Sätze: einmal nämlich die Angabe über die Erbeutung der Pandekten durch die Pisaner bei der Eroberung von Amalfi, der Bonaini, wie wir oben sahen, Wert zuschreiben möchte,¹ (s. darüber Savigny, Gesch. d. römischen Rechts im Mittelalter, III. 2, 92—98); und sodann die Behauptung, daß die Pisaner Neapel sieben Jahre lang im Besitz gehabt hätten, die sich zum ersten Male bei Michael des Vico findet.²

Aus diesen Gründen kann ich einmal nicht zugeben, daß auf diese sog. Cronichetta als auf eine historische Quelle hingewiesen wird,

¹ Canale I, 151 hat sich durch die wissenschaftlichen Forschungen nicht beirren lassen; womit man jedoch des Scherzes halber dens. I, 209 ff. vergleichen muß. Auch Camera, Memorie storico-diplomatiche dell'antica città e ducato di Amalfi I, (1876) pag. 332 ff. verteidigt die alte Ansicht und verweist namentlich auf unsere Stelle pag. 335.

² Murat. VI, ferner Sardo, Croniche, Roncioni, Tronci.

wie Bonaini, Scheffer-Boichorst und Heyd gethan haben, und sodann muß ich auch das Datum als höchst verdächtig beanstanden. Da also diese Stelle nicht geeignet erscheinen darf, die Angabe der A. P. zu stützen, diese selbst aber unmöglich als richtig angenommen werden kann: so habe ich mich zu der oben gegebenen Ansicht veranlaßt gefühlt.

II.

Eine zweite Stelle, aus der man unschwer erweisen kann, daß wir keine Originalhandschrift vor uns haben, findet sich p. 242:

a. d. 1151 in mense februarii dies octo. Nos quidem senatores numero 50 gratia Dei a domino Eugenio papa Pisano totaque veneranda et apostolica curia atque magnifico et reverendo populo Romano, damus et firmamus pace perpetua cum populo Pisano et omnes ordines et supra posita ripa disponimus. Hoc factum ordinamentum completum fuit sub legatione Bernardi Maragonis et Rainerii de Perlascio. Dato anno 7 domni Eugenii papa III inditione 14, mensis Martii dies 12 in Capitolii, in consistorio novo palatii, in renovationis vero seu restorationis sacri senatus anno 7. — Cum Transterberini fecimus pacem a termine in XX anni, eadem similiter.

Bonaini hat an dieser Urkunde keinen Anstoß genommen, er durfte es auch nicht, wollte er nicht selbst seine Behauptung, wir hätten die Originalhs. erhalten, erschüttern. In dem eigentümlichen Latein erkannte er den Einfluß der Vulgärsprache: si osservi alle molte desinanze italiane (Arch. stor. VI, 2a, p. 14, Anm. 1). Watterich (Vitae pontif. II, 309) hat diese Ansicht acceptiert und uns mit Erklärung der Formen beglückt. Doch hat er sich auf die Formen beschränkt, ohne jedoch auch hier genügen zu können. Dagegen in dem Satze: damus et firmamus pace perpetua etc. irgend welchen Sinn zu finden, dürfte ihm doch schwer geworden sein. Karl Pertz hat die Stelle keiner Bemerkung gewürdigt. Soviel kann man behaupten, daß, hätte man sich in der römischen Kanzlei der Vulgärsprache bedient, die Urkunde zweifelsohne anders gelautet haben mußte. „Papa Victore Sancto Pietro l'elegger“ riefen die Römer (Ragew. II. 66). Die erhaltenen Urkunden beweisen aber, daß dies überhaupt nicht der Fall war.

Zunächst kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß zwischen dies octo und Nos quidem senatores ein Satz ausgefallen ist;¹ der Ge-

¹ Etwas ganz ähnliches A. P., pag. 247: in mense Januarii Pisanorum legati cum consilio senatorum et civium ad imperat. F. mense Marthi iverunt. Auch hier ist nach Januarii offenbar ein Satz ausgefallen.

danke liegt nahe, daß am 8. Februar die pisanischen Gesandten nach Rom gereist sind. Der einleitende Satz: *nos senatores etc.* frappiert, da zu der Zeit, in welcher dieser Vertrag abgeschlossen wurde, Eugen in Feindschaft mit den Römern zu Ferentino weilte. Aber dieses Bedenken läßt sich heben. 1145 hatte Eugen den Senat anerkannt; zwar hatte er schon im Frühjahr 1146 die Stadt wieder verlassen, der Senat aber hatte sich dadurch nicht beirren lassen, sich vielmehr auch fernerhin als legale, vom Papste anerkannte Körperschaft betrachtet. In einer Urkunde vom 23. Dezember 1148 heißt es deshalb: *nos senatores — a domino nostro papa Eugenio totaque veneranda apostolica curia et reverendo populo Romano pro regimine urbis annuatim in Capitolio constituti* (Gregorovius IV. 2, 472). Unbedenklich an unserer Urkunde ist auch die Datierung. Der Text derselben ist aber durchaus unbrauchbar und völlig verderbt.

Auch hier ist das Verhalten der abgeleiteten Quellen nicht uninteressant. Die *Annal. rer. Pis.* berichten nur (Ughelli X, app. 103): *tempore dom. Eugenii papae Pisani Romani firmaverunt pacem cum Pisanis; Michael del Vico: Romani confirmaverunt pacem cum Pisanis.* Es ist absolut unverständlich, wie Watterich II, 309, Note 5 zu der Stelle d. A. P. mit Hinweis auf Michael del Vico bemerken konnte: *hanc pacem Eugenius contra Rogerum cum popularibus videtur iniisse.* Die *croniche di Pisa* hingegen (Tart. I, cl. 373, sicherlich die Quelle Troncis p. 81) überraschen uns durch die Wiedergabe des Vertrages in so verständlicher Form, daß es scheinen könnte, der Verfasser hätte die Urkunde vor sich gehabt. Der Inhalt ist freilich so dürftig, daß er Bedenken erregen müßte, auch wenn man gar nicht den Eingang der Urkunde in Betracht zöge. Dieser lautet nämlich: *Noi Eugenio per la grazia di Dio Papa III. con tutta la veneranda Curia Apostolica e noi Senatori Romani ecc.;* er zeigt sofort klar, daß die Urkunde, wie sie hier steht, gefälscht ist.

Auf eine Reihe von Stellen, die gleichfalls beweisen, daß wir nicht die Niederschrift d. Verf. vor uns haben, habe ich im Verlaufe meiner Darstellung hingewiesen; z. B. A. P. 243 1156 statt 1157 (p. 62 Note 2), p. 247 in mense madii Pis. — *galeas — facere inceperunt et per totum mensem Martii* (statt *Madii*) complete fuerunt (p. 89 Note 2), p. 251 *sex galeas*, dagegen 252 VII erwähnt (p. 107 Note 1), p. 252 *Petrus ejus judex* mit ausgefallenem *frater* nach P. (pag. 113 Note 1); pag. 256 XI kal. Aug. statt, wie ich meine, IX (pag. 136 Note 1), wobei ich zur Begründung auf pag. 262 XL statt LX verwiesen habe (pag. 179 Note 4) etc. Beweis sind endlich die sonderbaren Schreibfehler in dieser sonst, soviel ich weiß, keineswegs flüchtig geschriebenen

Handschrift: obluati für obviati (p. 239 sub d), ierosolimitatum (ib. sub f) operius für operarius (p. 242c), retitinuit (p. 243b), donsulibus für consulibus (p. 250) Pasonem für Paras., exexercitu für exercitu (259) etc. Dies alles kann sich schließlich in einem Konzepte finden, nicht aber in einer Reinschrift. Es wäre wenigstens auffällig, wie dem, der Annalen von Wert zu schreiben versteht, derartige offenbare Unrichtigkeiten und Schreibfehler beim Durchlesen hätten entgehen können.

III.

Darf Bernardo Marangone als Verfasser der Ann. Pis. bezeichnet werden?

Bonaini fand eine Urkunde vom 8. Juni 1163, in der sich Marangone unterschrieben hat (Archivio stor. it. VI, 2a, Facsimile n. II). Er hielt die Züge dieser Unterschrift für identisch mit denen der Annalenhandschrift. Daraus folgte für ihn (an der Autorschaft zweifelte er gar nicht), daß wir die Originalhandschrift besäßen. Karl Pertz bestritt zwar, daß wir das Autographon vor uns hätten, erkannte aber zugleich auch dem von Bonaini erbrachten Beweise überzeugende Kraft zu. Mit Recht hat Scheffer-Boichorst herben Tadel gegen dieses Verfahren geäußert (Forschungen XI, 512) und dagegen die Behauptung aufgestellt, daß wir zwar das Autographon in der Pariser Handschrift nicht vor uns hätten, weil von einer Identität der Schriftzüge keine Rede sein könne, daß aber gleichwohl Bernardo Marangone der Verfasser sei. So wenig ich in dem ersten Punkte anderer Meinung sein könnte, so sehr bezüglich der zweiten Behauptung.

Einen eigentümlichen, nicht eben überzeugenden Weg hat Scheffer-Boichorst eingeschlagen, um uns seine Ansicht plausibel zu machen. Er tadelt Bonaini, daß er nicht andere Gründe, die ihm nicht hätten verborgen sein können, vorgebracht habe. „Wie sollte er — sagt Scheffer-Boichorst — sich nicht erinnern haben, daß Franz Roncioni, dessen istorie pisane er selbst herausgegeben hatte, sich wiederholt auf die Annalen des B. Marangone beruft.“ Roncioni sagt 1175: „Per lo avvenire non citeremo Bern. Mar., perocchè egli non descrisse più che fino all' anno da me soprannominato“ (Ist. pis. 392). Scheffer-Boichorst verweist sodann auch auf Paul Tronci, der mehrfach von messer Bernardo Marangone nelle croniche Pisane manuscritte spricht. — Roncioni ward um die Mitte des 16. Jahrhunderts geboren, Tronci gehörte der zweiten Hälfte des 17. an.

Scheffer-Boichorst fährt fort (p. 513): „Daß Bonaini diese ihm ge-
 ß nicht entgangenen Zeugnisse keines Wortes würdigte, mag seinen
 Grund in vornehmer Unterschätzung haben, keineswegs in gerechter.
 Die Angaben unserer alten Historiker sind von nicht geringer Bedeu-
 ung; ja ich meine, sie liefern den sicheren Beweis, daß Maran-
 one der Verfasser ist. Roncioni und Tronci, Geschichtsschreiber des
 7. Jahrhunderts, d. h. einer Zeit, die so subtile Fragen wie nach der
 Autorschaft nicht durch suchenden Vergleich zu entscheiden pflegte,
 mußten ihre handgreiflichen, durch einen Codex selbst gegebenen Gründe
 haben, um Marangone als Autor bezeichnen zu können. Auf ihr Zeug-
 nis hätten Bonaini und Pertz sich stützen sollen: der verfehlte Urkunden-
 weis durfte namentlich nicht für die Ausgabe der Monumenta als ge-
 ügend erachtet werden.“ Der Ausdruck „alte Historiker“ ist eine Art
 aptatio benevolentiae für seine Behauptung. Es würde zunächst meiner
 Ansicht nach von gleich großem Werte sein, ob ein alter Pisaner des
 6. oder 17. Jahrhunderts oder ein Historiker des 19. Jahrhunderts
 mir Aufschluß giebt über den Verfasser eines im 12. Jahrhundert ent-
 standenen Annalenwerkes. Zunächst, sage ich — in Anbetracht des
 Zeitunterschiedes. In Wirklichkeit freilich bin ich mit Scheffer-Boichorst
 völlig einverstanden, daß jene „alten Historiker“ in einer Zeit dies ge-
 schrieben haben, „die so subtile Fragen wie nach der Autorschaft nicht
 durch suchenden Vergleich zu entscheiden pflegte“. Dies freilich könnte
 mich nur nötigen, vorsichtiger zu sein gegenüber den Angaben der
 „alten Historiker“. Doch nimmt uns Scheffer-Boichorst sofort die Be-
 orgnis: „sie mußten ihre handgreiflichen, durch einen Codex selbst ge-
 gebenen Gründe haben“. Also hat es zur Zeit Roncionis mehrere,
 mindestens zwei Codices gegeben! In dem Pariser Codex findet sich
 nämlich absolut nichts, was Roncioni und Tronci zu dieser Namen-
 gebung hätte veranlassen können. Scheffer-Boichorst will also einen
 ähnlichen Fall annehmen, wie er beim Fredegar vorliegt: in keiner
 Handschrift ist dessen Name überliefert, er erscheint zuerst im 16. Jahr-
 rundert in den Ausgaben von Scaliger 1598 und Claude Fauchet 1599.
 Will man diese nicht der Erfindung beschuldigen, so muß man an-
 nehmen, daß die Handschriften, resp. die Handschrift, welche den
 Namen enthielten, verloren gegangen sind. Ob dies Verfahren völlig
 unbedenklich ist, lasse ich dahingestellt sein; die Annahme hat zum
 mindesten keine überzeugende Kraft, wenn sie auch aus dem Grunde
 statthaft ist, weil wir eine große Anzahl von Handschriften erhalten
 haben, es also möglich sein könnte, daß gerade die betreffenden verloren
 gegangen sind. Bedenklicher ist es schon, wenn uns nur eine Handschrift
 überliefert worden ist. Daß die Verf. der Annal. rer. Pis. u. s. w. das

Autographon nicht ausgeschrieben haben, liegt nach der Ausführung in I und II wol auf der Hand. Mir scheint aber sogar die Behauptung nicht gewagt, daß die Verfasser der Ann. rer. Pis. u. s. w. sämtlich den in Paris wieder aufgefundenen Codex, der eben früher in Pisa sich befand und von da auf die nicht ungewöhnliche Weise entführt worden ist, benutzt resp. ausgeschrieben haben. Von einer Benutzung der Originalhandschrift kann durchaus keine Rede sein. Wollte man mehrere Handschriften annehmen, so müßten diese selbstverständlich in Pisa sich befunden haben. Wie hätte anderweit Interesse dafür walten können! Nimmt man aber die Existenz mehrerer Handschriften in Pisa an, so müßte man erstaunt fragen, wie mit dem Verschwinden des einen Codex, der erst nach langer Zeit wieder in Paris entdeckt wurde, zugleich alle übrigen Handschriften und mit ihnen überhaupt jede Spur der Annalen verschwunden sein konnten! Tartini gab 1748 zu Florenz nach einer Copie von Coletti heraus die „croniche della città di Pisa.... (— 1406) del dottore Bernardo Marangone Pisano“. Der Herausgeber fand in diesen croniche (p. 309) Ereignisse mitgeteilt, von denen er anderwärts keine Kunde erhielt; er fand dieselben Ereignisse auch erzählt von Paolo Tronci und dabei hingewiesen auf i manuscritti Pisani, Annali Pis. mscr., il Marangone, Bernardo Marang., Marangone nelle sue Istorie mscr. u. s. w.; er folgert daraus „che l'autore di tali nostre croniche era veramente stato il dott. Bern. Marangone“. Er findet seine Vermutung dadurch bekräftigt, daß dappoichè lo scrittore stesso sotto l'anno 1159 con insolita digressione, dopo aver detto, che uno de' provveditori al ben comune fatti in quest' anno si era un altro Bernardo del suo cognome, passa a dire per una certa onesta gloria, che esso Bernardo era stato ben dodici volte dell' Ufficio de' Provvisori“ etc. Die croniche reichen bis 1406; der Verfasser, Bernardo Mar., muß nach des Herausgebers Vermutung zu Beginn des 16. Jahrh. geschrieben haben. Erst dal Borgo hat, soweit ich weiß, wieder betont, daß wir uns unter Marangones Werke keine italienisch, sondern lateinisch geschriebene Quelle zu denken haben.

Man nimmt vielfach an, daß der Codex, abgesehen von den beiden aus der Mitte heraus verlorenen Blättern, auch am Schlusse verstümmelt sei. Das letzte Blatt der uns erhaltenen Handschrift schließt mit den Buchstaben pren ab; unten in der Ecke findet sich das Wort mit diderunt ergänzt. Da die A. P. nach 1180 entstanden sein müssen, liegt der Gedanke nahe, daß verschiedene Blätter am Schlusse fehlen. Ob dies der Fall ist, lasse ich dahingestellt sein. Ich behaupte nur, daß die Handschrift, deren sich die Verfasser der Annal. rer. Pisar. u. s. w. bedienten, genau so abschloß wie der uns erhaltene cod. Paris. Scheffer-

nimmt natürlich, dem „alten Historiker“ Roncioni folgend, an, daß der Verfasser nicht weiter als bis 1175 geschrieben habe. Er tadelt c. p. 519) K. Pertz, daß er den Schlußsatz nicht ergänzt habe. Schon auf Grund des Breviariums, das Pertz für den ersten Auszug hielt, hätte er dies wagen sollen. Ich setze hier nochmals die Schlußsätze der Annal. Pis. und Annal. rer. Pisar. neben einander; das Breviarium stimmt völlig mit dem letzteren überein.

<p>A. P. 1175 calc. Pisanus Qui cum applicuerunt ad portum Alexandriae, in eodem portu invenerunt unam navem Pisanorum venientem de Venetia quam pren...</p>	<p>Ann. rer. Pisar. (fälschlich 1178) Qui cum ad portum Alexandriae applicuissent, invenerunt in ipso portu quandam Pisanorum navem de Venetiis venientem et ipsam ceperunt. Eodem anno Lucenses cum Januensibus levaverunt castrum Viaregii et per conventionem pacis illud destruere promiserunt. [Scheffer-B. 519, Note 3: „Die Richtigkeit der Angabe zeigen Ottoboni scribae Annal. SS. XVIII, 97.]</p>
---	---

Der nach promiserunt folgende Satz, den Mutschähid betreffend, den Michael del Vico zu 1002 giebt, ist nach Sch.-B. (519 Note 4) wohl nur durch ein Versehen von der richtigen Stelle hierher geraten; vielleicht sei sogar Ughelli daran schuld, der den vorausgehenden Satz bereits zum Jahre 1175 (C. P.) cl. 118 angeführt etc. Der vorausgehende Satz lautet aber (cl. 114): 1175 Lucenses cum Januensibus levaverunt castrum Viaregii cum magnis aedificiis et per conventionem pacis destruxerunt illud. Ich vermute dies. Der Schreiber der Ann. rer. Pis. fand irgendwo sub 1175 (gewöhnliche Zeitr.) diese Notiz; er fügte sie in seinem Auszug sub 1175 (calcul. Pisan.) ein, natürlich an verkehrter Stelle; er fühlte dann, daß sie nicht in diesen Zusammenhang passe und fügte sie mit wenigen Änderungen noch einmal an das Ende des Auszugs, dahinter einige Angaben über Musetus. Die Angabe über Viareggio ließ Mich. an dieser Stelle stehen, die über Musetus setzte er, nicht ohne wesentliche Änderung, in das Jahr 1002. Die Nachricht aber bezüglich Viareggios hat sich niemals in einer Hs. d. A. P. befunden. Vielmehr hat der Verfertiger d. Annal. rer. Pis. sie gefunden in Aufzeichnungen, die nach der gew. Zeitr. datiert waren. Das letzte von den A. P. geschilderte Ereignis fällt auf d. 29. August 1174 (1175 c. Pisan.). Die Zerstörung des Kastells Viar. hätte müssen zum Jahre 1176 (calc. Pisan.) berichtet werden, wie eben Ottobonus beweist.

Zwischen dem 29. August 1174 und Ausgang 1175 gab es aber sicherlich noch verschiedenes zu erzählen, z. B. den Friedensschluß.

Der Verfertiger der Annal. rer. Pisar. schrieb also einen Codex der A. P. aus, der mit demselben Worte abschloß wie derjenige, der in Paris aufbewahrt wird; die Annal. rer. Pisar. scheinen aber bald nach 1267 entstanden zu sein.

Auch der Verfasser der croniche di Pisa hat die Ann. Pis. lediglich in der uns überlieferten Gestalt gekannt.

Die A. P. endigen: *quam pren (diderunt). Die croniche sagen cl. 447: subito l'armata del re prese la nave Pisana.*

Die Annal. Pis. erzählen, daß die Flotte des Königs gezählt habe 150 Galeer. und 50 dermon.; dasselbe berichten die Annal. rer. Pisarum. Hingegen melden Michael del Vico und die croniche, daß es gewesen seien 150 Galeeren und 250 derm. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß der Herausgeber der chroniche, hier, wo sein Manuskript Lücken zeigte, aus Michael del Vico nachgebessert hat. Daß der Verf. der croniche die Ann. P. vor sich gehabt hat, beweist folgender Passus:

A. P.:	Ann. rer. Pis.:	Croniche d. Pisa:
et L dermonum pro equis portandis, ubi fuerunt milites M et multi sagittarii et multi balisterii et <i>multa aedificia.</i>	pro equis portandis et milites 1000 cum balistariis et <i>aedificatoribus</i> et alia gente multa (ebenso Michael del Vico).	furono in quelli . . . (Lücke) portati mille cavalli e molti edifi.

Der Ausdruck aedificium „Belagerungsmaschine“ (s. Rolandi Patavini hist. libri IV, 6 Mur. VIII, 259; Du Cange) war dem Schreiber d. Annal. rer. Pis. unverständlich; der Verf. der croniche hingegen giebt dieses Wort genau mit edificio wieder.

Doch bieten die croniche noch über den Schlußsatz hinaus Nachrichten über den Verlauf der mißglückten sizilischen Expedition gegen Ägypten, nach denen Wilhelm sogar zeitweise Erfolge hatte, schließlich aber doch visto essere indebolitato l'armata e quasi rimasto solo fu forzato ritornarsi in nel regno con sua vergogna e lassare la citta a' Saracini, i quali essendo stati ajutati da Pisani non mancarono remunerare quelli grossamente e quali tornarono in poco tempo all' entrata di ottobre. Von einer vorübergehenden Eroberung Alessandrias, wie auch die chroniche wollen, kann gar nicht die Rede sein. „Alcuni moderni, volendo dare al buon re anco gli onori del trionfo, han fatto espugnare Alessandria e riportarne in Sicilia preda richissima“

(Amari, Musulmanni in Sic. III, 512). Daß die Ägypter von den Pisanern unterstützt worden seien, läßt sich durchaus nicht erhärten; dagegen spricht namentlich auch ein Brief des Sultans Jakob von Ägypten vom Januar 1177 (Amari, Diplomi sec. ser. n. 10, pag. 264) Was der Verf. der croniche von „prese la nave Pisana“ an mitteilt, hat er nicht in der A. P. gefunden. — Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß auch Roncioni genau dieselbe Hs. benutzt hat wie die anderen. In der uns erhaltenen Hs. findet sich aber nicht die mindeste Angabe über den Verfasser der Annal. Pis. In welcher Hs. fand also Roncioni, daß Marangone der Verfasser sei? Fand etwa Trithemius auch in einer Hs. der Annal. Colon. maximi, daß Gottfried sie verfaßt habe? So lange man nicht bessere Beweise beibringt, kann ich mich nicht davon überzeugt fühlen, daß Bernhard Marangone der Autor der Annal. Pis. gewesen sei.

Verzeichnis der mehrfach gebrauchten, bez. abgekürzt zitierten Werke.

- Abulfeda, *Annales moslemici*, ed. Reiske. Lipsiæ 1754.
Amari, *Diplomi arabi del R. archivio Fiorentino*. Fir. 1863.
Amari, *Storia dei Musulmani di Sicilia*. Fir. 1854—73.
Archivio storico italiano. Daraus tom. VI: Roncioni, *Istorie pisane*, her. von Bonaini; tom. VI, 2^a unter anderem: Marangone (*Annal. Pis.*) und Sardo, *Cronica pisana*, her. von Bonaini; tom. VIII: Quellen zur Geschichte Venedigs.
Atti della società ligure di storia patria (Genua).
Baronius, *Annales ecclesiastici a Christo nato ad annum 1198*.
Bernhardi, W., *Lothar von Supplinburg*. Leipzig 1879.
Blumenthal, *Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von Genua im 12. Jahrhundert*. Göttingen 1872.
Boehmer, *Acta imperii selecta*, her. von Ficker.
Bonaini, *Statuti inediti di Pisa*. Fir. 1854—57.
dal Borgo, *Diplomi scelti pisani*. 1765.
Bouquet, *Recueil des historiens des Gaules et de la France*. Neue Ausgabe.
Canale, *Nuova istoria di Genova*. I—IV. Fir. 1862—64.
Cinnamus, Joann., *Corpus script. Byzant.* Bon.
Coleccion de documentos ineditos de la corona de Aragon.
Conde, *Domination de los Arabos en España*. I. II. Madrid 1820.
Documenti di storia italiana. Band VI enthält: Sanzanome. Ptolemæus Lucensis. Tolosani chronicon.
Documenti sulle relazioni delle città toscane coll' Oriente. Fir. 1879.
Dove, A., *De Sardinia insula*. Berol. 1866.
Ducange, *Glossarium mediæ et infimæ Latinitatis*, her. von Henschel.
Ducange, *Les familles d'outre-mer*, ed. Rey. Par. 1869.
Edrisi, *Description de l'Afrique et de l'Espagne*, trad. par Dozy et de Goeje. Leyden 1866.
España sagrada s. Florez.
Ficker, J., *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens*. I—IV. Innsbr. 1868 ff.
Ficker, J., *Reinald von Dassel*. Köln 1850.
Florez, Henr. u. s. w., *España sagrada. Theatro geografico-historico de la iglesia de España etc.* 1747 ff.
Forschungen zur deutschen Geschichte.
v. Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit*.

- Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. 2. Ausg.
 Hartwig, O., Quellen und Forschungen zur älteren Zeit der Florentiner Geschichte.
 I. II. 1875. 1880.
 Heyd, G., Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. I. II. Stuttg. 1879. 80.
 Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. 6 Bde. in 12 Teilen. Paris
 1852—61.
 Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. vol. I: Wibaldi epp.
 Jaffé, Geschichte des deutschen Reichs unter Lothar. Berl. 1843.
 Jaffé, Geschichte des deutschen Reichs unter Conrad III. Hannov. 1845.
 Jaffé, Regesta pontificum Romanorum — 1198. Berl. 1851.
 Ibn-Khaldûn, Histoire des Berbères, trad. par de Slane. I. II. Alger. 1852—56.
 Ibn-Khaldûn, Prologomènes, trad. par de Slane. I. II. Paris 1863—65.
 v. Kap-Herr, Die abendländische Politik Kaiser Manuels mit besonderer Rück-
 sicht auf Deutschland. Straßb. 1881.
 Lami, Deliciae eruditorum. Florentiæ 1736 sqq.
 Lünig, Codex diplom. Italiæ.
 Lumbroso, Giac., Sulla storia dei Genovesi avanti il MC. Torino 1872.
 Marca, Petrus de, Marca Hispanica. Paris 1683.
 Marin, Storia del commercio di Venezia. Ven. 1798—1808.
 Memorie e documenti per servire alla storia di Lucca.
 Migne, Cursus patrologiæ latiniæ.
 Miklosich und Müller, Acta et diplomata græca mediæ ævi sacra et profana.
 I—IV. Viennæ 1860 sqq.
 Mittarelli, Annales Camaldulenses. Venet. 1755—73.
 Monumenta Germaniæ historica.
 Scriptores zit. SS.
 Leges zit. LL.
 Annal. Januenses, SS. XVIII. Annal. Pisani, SS. XIX.
 Monumenta historiæ patriæ edita jussu Caroli Alberti. Tur. 1836 ff.
 Chartarum tom. I. II.
 Liber jur. rei publicæ Genuensis, tom. I. II.
 Codex dipl. Sardinie I.
 Muratori, Annali d'Italia.
 Muratori, Antiquitates Italiæ mediæ ævi. Mediol. 1738—46. 6 Bde.
 Muratori, Rerum Italicarum scriptores. 25 Bde in 28 geb.
 Niketas Choniat., Corp. script. Byz. Bon.
 Pagi, Critica ad annales eccles. Baronii.
 Prutz, Friedrich I. 3 Bde. Danzig 1879.
 v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. 3. Aufl.
 Recueil des historiens des croisades. Historiens orientaux.
 Reuter, Alexander III. 3 Bde. Leipzig 1860—64.
 Romanin, Storia documentata di Venezia. Ven. 1853—61.
 Roncioni v. Archivio stor. ital.
 Sardo v. ibid.
 Sauli, Colonia dei Genovesi in Galata. Torino 1831.
 Schirrmacher, Geschichte Castiliens im 12. und 13. Jahrh. Gotha 1881.
 (Geschichte Spaniens in Giesebrecht, Gesch. der europ. Staaten.)
 Schott, Hispania illustrata I—IV. Frankf. 1603—8.
 Stälin, Württembergische Geschichte. I—III. Stuttg. u. Tüb. 1841—56.

- Stumpf, Die Kaiserurkunden des 10. 11. und 12. Jahrhunderts u. s. w. Die Reichskanzler, zitiert gewöhnlich nur die Nummer des Regests. Acta imperii inedita. Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte. 3 Teile. 1849—54.
- Tafel und Thomas, Urkunden zur ältern Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig u. s. w. I—III (Fontes rerum Austriacar. 2. Abt. B. 12—14). (Tartinius, J. M.), *Rerum Italicarum scriptores*. I. II. Flor. 1748. B. I enthält die „Croniche di Pisa“.
- Tourtual, Flor., Boehmens anteil an den kämpfen kaiser Friedrichs I. in Italien. 4 H. 1865—66.
- Tronci, *Memorie storiche della città di Pisa*. Livorno 1682.
- Ughelli, *Italia sacra*. Ven. 10 Bde. 1717—25.
- Varrentrapp, *Erzbischof Christian I. von Mainz*. Berl. 1867.
- Vic et Vaissète, *Histoire de Languedoc*. Neueste, noch unvollendete Ausgabe.
- Vignati, *Storia diplomatica della Lega Lombarda*. Milano 1866.
- Wattenbach W., *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*. 2 Bde. 4. Aufl.
- Watterich, *Vitæ pontificum Romanorum*. 2 Bde. Lips. 1862.
- Weil, *Geschichte der Chalifen*. Mannheim 1846—52.
- Wilhelm v. Tyrus, *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum*.
- Wilken, *Geschichte der Kreuzzüge*. Leipzig 1807—26.
- Wilken, *Rerum ab Alexio L. etc. gestarum libri IV*. Heidelberg. 1811.

Berichtigungen.

- S. 10 Anm. Z. 1 lies „delle città di Tosc.“.
- S. 14 Z. 4 von unten lies „Armenien“.
- S. 33 Z. 2 von oben lies „Und einen gewichtigen Beweis“.
- S. 64 Z. 11 von oben lies „wurde das“.
- S. 65 Anm. 3 lies „des griechischen Kaisers Isaak Angelos“.
- S. 95 Z. 7 von oben lies „Gottesdienstes“.
- S. 145 Z. 1 von oben lies „sollten“.
- S. 150 Z. 6 von unten lies „Kommission“.
- S. 171 Anm. 3 lies „τὰς οὐκίας“.

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG, J. WEIZSÄCKER IN BERLIN.

ACHTES HEFT.

DIE SCHLACHT BEI REUTLINGEN 14. MAI 1377.

VON

JOHANNES JACOBSEN.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.

1882.

U.S.

DIE

SCHLACHT BEI REUTLINGEN

14. MAI 1377.

VON

JOHANNES JACOBSEN.

—

EINGELEITET VON J. WEIZSÄCKER



—

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1882.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Durch Geschichtschreibung, Sage und Poesie ist das Ereignis verherrlicht worden, von dem die hier vorliegende Arbeit handelt. Ist sie gut, so kann ihr Interesse dadurch nur gewinnen. Vor allem hat ihr Verfasser sich mit Sorgfalt der Kritik der Quellen gewidmet, er ist überzeugt, daß nur die Berichte der Reutlinger selbst diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die sie als Grundlage für die genauere Beschreibung jener Vorgänge brauchbar macht. In das Verhältnis der verschiedenen Reutlinger Berichte zu einander selbst ist Klarheit und Ordnung gebracht. Es wird nicht ohne Glück versucht, den Text dieser Berichte wiederherzustellen, und es haben dazu vor allen das Reutlinger Stadtarchiv, dann die königliche Bibliothek zu Stuttgart, die Züricher Stadtbibliothek, endlich das Stadtarchiv zu Konstanz ihre Beiträge liefern müssen. Das bisherige Datum der Schlacht hat nicht stichgehalten, es ist vom 21. auf den 14. Mai zurückverlegt, und zwar zeigt sich hier der einzige Punkt, wo eben jene trefflichen Reutlinger Berichte uns irreführen, aber bloß infolge eines ebenso einfachen wie entschiedenen Schreibfehlers, der nur in der damaligen Kanzlei der Stadt selbst gemacht sein kann. Daß bei der Schilderung des Treffens und seines entscheidenden Moments der listige Ausfall der Bürger aus dem besonderen Thore und die damit ausgeführte Umzingelung der Wirtemberger für immer gestrichen bleiben muß, gilt dem Verfasser als unbestreitbar erwiesen. Das Absitzen der Wirtembergischen Reiter von den Pferden ist nach seiner Untersuchung höchst zweifelhaft geworden, und das bekannte Tischtuch zwischen Graf Eberd dem Greiner und seinem Sohn Ulrich wurde wahrscheinlich nie durchschnitten.

So schien mir die Schrift wert, zur Aufnahme in die „Historischen Studien“ empfohlen zu werden. Es konnte mich daran auch nicht hindern,

daß die wesentlichen Ergebnisse der Quellenkritik (die Verwerfung jenes Reutlinger Ausfalls und dergl.) zufällig vor kurzem auch in einer andern Schrift mitgeteilt sind, die nicht von mir eingeführt ist, deren Verfasser aber wohl in meinem Straßburger Seminar einst die Anregung dazu empfangen hat. Der Autor unserer vorliegenden Schrift hat sich über sein Verhältnis zu jener in einem Nachtrag noch besonders ausgesprochen. Seine eigene Göttinger Arbeit ist ganz unabhängig davon entstanden, auch ihr quellenkritischer Teil hat daher seine selbständige Bedeutung, vor allem aber greift der Umfang ihres Themas, wie schon der Titel ergibt, in ihrem speciellen Gegenstand, der Schlacht bei Reutlingen, weit über dasjenige hinaus, was in jener, die den Königshofen ihrerseits noch weiterhin kritisirt, unter anderm auch darüber gesagt ist.

Berlin, 2. Juli 1882.

Julius Weizsäcker.

Einleitung.

Es war Kaiser Karls IV. dringendster Wunsch, noch während der eigenen Lebenszeit seinen Sohn Wenzel zum deutschen König wählen zu lassen; gelang ihm dies, so war damit der erste Schritt geschehen, die deutsche Krone in dem Hause der Luxemburger erblich zu machen. Aber gerade aus diesem Grunde mußte es um so schwieriger sein, die Reichsstände für eine solche Wahl zu gewinnen. Es bedurfte daher, wollte Karl sein Ziel erreichen, langer und umsichtiger Vorbereitungen. Schon im Jahre 1367 sehen wir eine Annäherung des Kaisers an die mächtige Reichsstadt Nürnberg, später an andere fränkische, und schliesslich auch an andere schwäbische Städte.¹ Freilich werden nur gegenseitige Schutzversprechen ausgetauscht, von einer Wahl Wenzels ist noch nicht die Rede, aber dafs darauf hingezielt wird, tritt in den Urkunden schon deutlich zutage. Vollständig enthüllt wird dieser Plan erst im Laufe der Unterhandlungen mit den Fürsten. Es sicherte sich Karl endlich nach vielen Verhandlungen die Wahlstimmen durch große Vergabungen und Versprechungen; aber mit der Curie, die ihre Anmafsung allzu hoch steigerte, indem sie unter anderm sogar das unerhörte verlangte, dafs selbst zur Vornahme der Wahl überhaupt die päpstliche Zustimmung vorher eingeholt werden müsse, wenn dieselbe rechtliche Giltigkeit haben sollte, wurde keine Einigung erzielt. Dies hinderte je-

¹ Ich verweise auf die Darstellungen Weizsäekers im ersten Bande der deutschen Reichstagsakten; die Abhandlungen von Dr. W. Vischer, Geschichte des schwäbischen Städtebunds der Jahre 1376—1389, im zweiten und dritten Bande der Forschungen zur Deutschen Geschichte; Lindner, Die Wahl Wenzels von Böhmen zum Römischen Könige, in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 14, und Geschichte des deutschen Reiches von Ende des vierzehnten Jahrhunderts bis zur Reformation, Abth. 1, Bd. 1, 1875; Henrich, de Wenceslai regis Rom. electione, diss. Bonn 1868; Voiss, de Wenceslao, diss. Bonn 1869; Jenkner, Über die Wahl König Wenzels, Dissertation, Berlin 1873; Höfler, Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrgang 3, 1865, und Abhandlungen der Wiener Akademie, phil. hist. Kl. LX, 1868.

doch die Verwirklichung der kaiserlichen Pläne nicht, denn am 10. Juni 1376 ward Karl's ältester Sohn Wenzel zu Frankfurt am Main zum deutschen König gewählt. Inzwischen war das Verhältnis zu den Städten bereits wieder anders gestaltet. Sie hatten vor wenigen Jahren mit ihrem Gelde dem Kaiser den Kauf der Mark Brandenburg ermöglichen müssen, und trotzdem griff Karl stets wieder zu dem Mittel der Verpfändung, um sich Geld zu verschaffen. Schon vor der Wahl waren Verpfändungen vorgenommen, die einen Teil des Kaufpreises einer kurfürstlichen Stimme ausmachten; im April wurde Feuchtwangen verpfändet an Friedrich von Nürnberg, im Juni Donauwörth an die Herzöge von Baiern. Die Furcht der Bürgerschaften, die schon vorher mit banger Besorgnis dem Gange der kaiserlichen Politik gefolgt waren, stieg damit immer höher; deshalb schlossen am 4. Juli 1376 14 schwäbische Städte jenen berühmten Bund, der auf ein Jahrzehnt die dominirende Macht wurde in diesem Teile des Reichs: fast ein selbständiger Staat im Staate. Von dem Kaiser her wurde die Hauptgefahr vermutet; er ist daher derjenige, welcher in dieser Bündnisurkunde bedroht wird, wenn es auch nicht positiv und direkt darin ausgesprochen ist. Während nun nebst den Fürsten die übrigen Städte dem neugewählten König Wenzel huldigten, machten die Mitglieder des Bundes ihre Huldigung abhängig von der Gewährung ihrer Forderungen, daß dieser ihnen urkundlich versichere, ihre Freiheiten und Rechte nicht antasten, sie nur zu der gewöhnlichen Steuer heranziehen, sie nicht verpfänden zu wollen, und sie bei ihrem Bunde bleiben zu lassen. Jetzt riß dem Kaiser die Geduld; es kam zu einer heftigen Scene in Nürnberg, wo der Kaiser vor viel Herren, Rittern und Knechten die Boten des Bundes hart anfuhr. Die Nürnberger, die stets eine vorsichtige Politik führten, hatten sich vergebens bemüht, die Bundesstädte zur Aufhebung ihrer Forderungen zu bewegen. Dazu waren letztere um so weniger geneigt, als der Kaiser mit städtischen Verpfändungen fortfuhr. Natürlich trieb er durch ein solches Verfahren dem Bund nur noch mehr Mitglieder in die Arme. Die ablehnende Haltung des Städtebundes wollte Karl nicht ungestraft hingehen lassen: er gedachte dem kaiserlichen Namen Ansehn und Achtung zu verschaffen. Der Zorn des Kaisers richtete sich zunächst gegen die bedeutendste Stadt des Bundes: das mächtige Ulm. Vor dieser Stadt lag Karl persönlich zu Felde, begleitet von vielen Fürsten und Herren, die stets bereitwillig waren, dem Kaiser ihre Truppen zur Verfügung zu stellen, sobald es auf die Städte ging. Doch auch verschiedene Städte hatten ihr Contingent stellen müssen. Kläglich endete dieser kaiserliche Kriegszug gegen Ulm: die Ulmer rühmen sich, dem Kaiser und seinen Bundesgenossen mehr Schaden gethan zu haben, als sie

empfangen; und nicht einmal während der ganzen Zeit die Thore zugeschlossen zu haben. Das Resultat der Anstrengungen des Kaisers fassen sie in die Worte zusammen: und hat nichtis geschaffit ubiral. Ein Waffenstillstand, der durch Vermittlung der Baiernherzöge nach siebentägiger Belagerung der Stadt geschlossen wurde, führte zu keinem Friedensschluss, denn noch vor Ablauf des Waffenstillstandes brach zwischen dem Grafen Eberhard von Wirtemberg und den Städten des Bundes der Krieg wieder aus, und wurde mit erneuter Heftigkeit fortgeführt. Der Kaiser betheiligte sich nicht daran; er überließ die Führung des Krieges Eberhard von Wirtemberg und den Herzögen Stefan und Friedrich von Baiern, getreu seiner Politik: die Reichsstände untereinander sich aufreiben zu lassen. Als dann Baiern sich mehr und mehr vom Kampfe zurückzog, ruhte dieser allein auf den Schultern des Grafen Eberhard von Wirtemberg, dessen Lage wesentlich ungünstiger wurde, als am 1. Januar 1377 auch Efslingen dem Städtebund beitrug; denn jetzt lagen inmitten der wirtembergischen Besitzungen zwei mächtige Feinde: Efslingen und Reutlingen, welche stets den Kern der wirtembergischen Lande bedrohten. Zur Beobachtung der letztern Stadt, die gleich anfangs in den Bund getreten war, legte sich Graf Ulrich, Eberhards Sohn, mit einer starken Abteilung Ritter in die wirtembergische Burg Achalm unmittelbar bei Reutlingen, um von da aus die Bürger von der Verwüstung des gräflichen Gebiets abzuhalten. Eben zwischen dieser Besetzung der Burg und der Streitmacht der Reichsstadt kam es zu dem Kampfe, der unsere Untersuchung hervorgerufen hat.

Sind wir im allgemeinen für mittelalterliche Schlachtbeschreibungen auf die Überlieferungen der Chronisten angewiesen, so liegen für eine Darstellung der Schlacht bei Reutlingen die Verhältnisse insofern günstiger, als außer den chronikalischen Nachrichten uns hier auch noch offizielle Berichte zur Verfügung stehen. Die Zuverlässigkeit der Chronisten ist in vielen Fällen stark anzuzweifeln, weil selten der Chronist selbst Augenzeuge, seine Quelle nicht immer die beste war. Offizielle Berichte andererseits pflegen nur die Anschauung der einen Seite zu geben, sind leicht absichtlich auf Kosten der Wahrheit entstellt. Aber das ist doch nicht immer der Fall, und sie haben stets den Vorteil, noch frei zu sein von jeglicher Sagenbildung, wie sie oft schon früh bei den Chronisten hervortritt. Im folgenden nun soll zunächst durch eine Kritik der uns zur Verfügung stehenden Quellen gezeigt werden, welchen historischen Wert die einzelnen besitzen, und inwieweit dieselben für eine Darstellung des in rede stehenden Zusammenstoßes benutzt und verwertet werden können.

I. Alte Chronisten.

Jakob Twinger von Königshofen schrieb seine Chronik¹ in den beiden letzten Decennien des 14. und den beiden ersten des 15. Jahrhunderts. Vischer nennt in seiner Geschichte des Städtebunds² Königshofen noch einen „wohl unterrichteten und klarblickenden Zeitgenossen“. Stälin sagt:³ „Ueber den Kampf Graf Eberhards mit dem schwäbischen Städtebund — die Schlacht von Reutlingen 1377 und Döffingen 1388 — giebt Königshofen einen schätzbaren Bericht.“ Dagegen das Urtheil, das Hegel über ihn fällt in der Ausgabe seiner Chronik, ist keineswegs ein günstiges.⁴ Weiterhin ist Königshofen durch die Untersuchungen Weizsäckers in den Reichstagsakten übel weggekommen.⁵ In derselben Richtung haben Georg von der Au⁶ und Hugo Topf gearbeitet.⁷ Auch ich habe mich in betreff der Glaubwürdigkeit dieses Geschichtschreibers eingehender mit einem längern Abschnitt beschäftigt, und bin zu demselben Resultat gekommen. Seine Quellen benutzt er willkürlich; aber auch wo er als Zeitgenosse redet, ist er äußerst wenig gewissenhaft, selbst in Fällen, in denen er sichere und zuverlässige Nachrichten sammeln konnte. Seine pikante Schreibweise und der Umstand, daß er in deutscher Sprache schrieb, ist der Grund, daß seine Chronik so weite Verbreitung gefunden hat; keineswegs ist diese Verbreitung eine Folge des wissenschaftlichen Wertes der Arbeit. Über die Schlacht bei Reutlingen berichtet er:⁸

Diewile der krieg alsus werte und menig battellen under in geschach, do rittent eines moles die von Rütelingen und ir soldener us ire stat, und noment in den dörfern das vihe das ire vigende was. dis befudent die von Wurtenberg, und der junge grofe Uolrich von Wurten-

¹ Ausgabe seiner Chronik: Deutsche Städtechroniken 8 und 9.

² Forschungen 2, 5. ³ Geschichte Württembergs 3, 7.

⁴ Städtechroniken 8, 179—184. ⁵ RA. 2, II nt. 1 und 3, V nt. 2.

⁶ Zur Kritik Königshofens, Diss. Tüb., 1881 Essen.

⁷ Zur Kritik Königshofens, Diss. Götting., 1882 Karlsruhe.

⁸ Hegel in Städtechroniken 9, 834.

berg mahte sich uf mit eime grossen volke, und erretetet das vihe und rantent den von Rütelingen noch untz an die stat, und sossent abe den hengesten und woltent zuo füsse striten. hiezwüschent hettent sich die in der stat alle heimeliche geweffent und zogetent zû einre andern porten us der stat, und diewile die vördersten mittenander battelent, do worent die von Rütelingen hyndenanzû an dise kumen und umbegobent die herren, das ir wenig [oder] keinre möhte dervonkumen, und strittent do mittenander. do logent die herren under, und sprang der von Wurtenberg uf sinen hengest und kam kume dervon, und was wunt worden. und uf sinre parten wurdent erslagen drige grofen und landesherren, das worent die von Swarzenberg und der von Zolre und der von Tuwingen.¹ ouch wurdent erslagen 72 ritter und edelknehte. die andern die entrunnent. aber der von Rütelingen wurdent kume uf 16 erslagen. und in disem strite nam men zû beden siten nieman gefangen. sus geschach dirre strit vor Rütelingen 14 tage noch dem meyetage noch gotz gebürte 1372 jor.

Königshofen schrieb diesen Bericht etwa zwischen 1382 und 1390, denn derselbe findet sich schon wörtlich in seiner lateinischen Chronik,² die spätestens im Jahre 1382 begonnen wurde,³ und ist ebenfalls erhalten in derjenigen Redaktion der deutschen Chronik, welche Hegel mit A bezeichnet und die circa 1390 abgeschlossen ist.⁴ Es ist also diese Schlachtbeschreibung eine ziemlich gleichzeitige. Aber nach der allgemeinen Charakteristik unseres Autors dürfen wir auch hier nicht wagen, Vertrauen in ihn zu setzen; umsoweniger, als er dem Schauplatz der Ereignisse fernstand. Von schriftlichen Quellen, die ihm vorgelegen haben könnten, läßt sich nur eine constatieren, es ist dies der Fortsetzer des Matthias von Neuenburg. Vieles hat er daraus nicht entnehmen können, weil dieser selbst nur eine kurze Notiz giebt, aber wörtlich (soviel es überhaupt bei einer Übertragung ins Deutsche möglich ist) stimmt die namentliche Aufzählung von drei Gefallenen.⁵ Für die Abhängigkeit spricht am deutlichsten die Übereinstimmung in dem Datum, denn hierin weichen die sämtlichen andern Berichte ab; es ist der 14. Mai allein diesen beiden eigentümlich.⁶ Was Königshofen sonst zur Verfügung

¹ In den Redaktionen A und B: Tuwingen genant der Scher.

² Städtechr. 8, 164. ³ Städtechr. 8, 170.

⁴ Es ist dies diejenige Redaktion, welche uns vorliegt in der Ausgabe des Königshofen von Schilter; über deren Abfassungszeit: Städtechr. 8, 171.

⁵ Conf. p. 6.

⁶ Diesen Fortsetzer hat Königshofen auch noch anderweitig benutzt; so zur Wahl Wenzels. Zu vergl. Böhmer Fontes 4, 296 zum Jahre 1376 mit Städtechr. 8, 492, 25—493, 2 und 493, 9—494, 1. Die Benutzung durch den Königshofen

stand, war nur mündliche Tradition. Im Vergleich mit dem über diese Schlacht verfaßten officiellen Bericht der Reutlinger, den wir später kennen lernen werden, tritt der geringe Wert des Königshofenschen Berichtes sofort zu tage. Die allgemein gehaltenen Angaben, wo der officielle Bericht detailliert und bestimmt spricht, Verschiebungen in der Reihenfolge der einzelnen Ereignisse, Hinzufügung von Vorgängen, die gar nicht stattgefunden: alles dieses kennzeichnet deutlich, daß uns von Königshofen eine Version überliefert ist, wie man sie sich in weiterer Entfernung von dem Schauplatze der Ereignisse unter dem Volk erzählen mochte. Eine große Nachlässigkeit zeigt sich schon in der Angabe, daß die Schlacht stattgefunden habe im Jahre 1372. Gewußt hat er jedenfalls die richtige Jahreszahl, denn sie war enthalten in seiner Vorlage, und in der Redaktion B verlegt er die Schlacht richtig in das Jahr 1377,¹ auch an einer Stelle der Redaktion A.² Mit der Nachricht, die nur bei Königshofen sich findet, daß in dieser Schlacht die Ritter von den Rossen gestiegen seien, sowie mit einem Hauptirrtum, der im Laufe der Zeit viel Staub aufgewirbelt hat, daß ein Ausfall der Reutlinger und eine durch sie ausgeführte Umzingelung der Wirtemberger während des Kampfes stattgefunden habe, werden wir uns später zu beschäftigen haben.

Außer Königshofen finden sich noch Nachrichten über die Schlacht in verschiedenen Annalen und Chroniken; diese sind aber nicht von gleicher Wichtigkeit und Bedeutung für uns, weil sie theils nur eine ganz kurze Notiz geben, theils in Abhängigkeit von Königshofen stehen, oder sich auf den ersten Blick als wertlos erweisen, vor allen Dingen aber, weil keine von ihnen so die Tradition beherrscht hat, wie es Königshofen wegen der weiten Verbreitung seiner Chronik gelungen.

Der Fortsetzer des Matthias von Neuenburg, dessen Aufzeichnungen entschieden das Gepräge der Gleichzeitigkeit tragen, berichtet über die Schlacht:³ *anno domini 1377 facta est cedes seu conflictus inter civitates imperiales Suevie per [lies et] dominum de Wirtenberg, qui succubuit, et ex parte ejus occisi sunt comites et barones tres: scilicet dominus de Schwartzenberg, dominus de Zolre, et dominus de Tuwingen, nobiles. Filius autem predicti domini de Wirtenberg per fugam evasit cum aliis quampluribus. Facta sunt haec apud oppidum Rutelingen pridie idus*

wird auch dadurch noch wahrscheinlicher, daß letzterer von der Chronik des Matthias von Neuenburg eine Abschrift gemacht, und die letzten Fortsetzer, welche bis zum Jahre 1378, dem Tode Karls IV., gehen, noch mit aufgenommen hat. Böhmer *Fontes* 4, Vorrede XXXVI und XXXVIII.

¹ *Städtechr.* 9, 834 Zeile 20, Variante.

² *Städtechr.* 9, 835 Zeile 2. Var.

³ Böhmer *Fontes rerum Germanicarum* 4, 296.

maji [Mai 14]. Beachtenswerth ist, daß dieser Chronist als Schlachttag den 14. Mai bezeichnet, im Gegensatz zu allen sonstigen Überlieferungen, mit alleiniger Ausnahme des von ihm abhängigen Königshofen. Er verwechselt die streitenden Parteien in der Schlacht mit den im allgemeinen mit einander im Krieg befindlichen, insofern er den Kampf stattfinden läßt zwischen den schwäbischen Reichsstädten allgemein und dem Grafen von Württemberg, unter welchem er hier den Greiner selbst versteht. Auch die Verwundung des Grafen Ulrich scheint er nicht gewußt zu haben.

Die annales Stuttgartiensis, welche etwa seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts gleichzeitig aufgezeichnet sind,¹ geben über die Schlacht die kurze Notiz:² anno domini 1377 feria quinta penthecostes interfecti sunt nobiles apud Rutlingen, et comes Ulricus de Württemberg filius Eberhardi vulneratus est. In einer anderen Handschrift: anno domini 1377 juxta oppidum Rutlingen occisi sunt comes Ulricus Schaerer de Herrenberg, comes Fridericus de Zoler, et cum eisdem quinquaginta vel citra milites et militares.

Das chronicon Elwacense:³ 1377 hoc anno civitas Rutlingen occidit quamplures comites, milites, armigeros, qui fuerunt famuli dominorum de Württemberg.

Johann Fistenport in Martini et Hermanni minoritarum continuatio annorum 1352—1421, deren Verfasser oder Abschreiber er ist,⁴ hat wie sonst so auch in seiner Notiz über die Schlacht des chronicon Elwacense benutzt, mit dem er fast wörtlich übereinstimmt: anno domini 1377 cives Rutlingenses occiderunt quamplures comites, barones, milites, nobiles, armigeros, qui fuerant famuli dominorum de Württemberg.⁵ In der Handschrift der Königlichen Bibliothek zu Stuttgart steht noch folgender Zusatz;⁶ veniens (comes Ulricus) ad castrum Achelm, pater suus videlicet Gryner nolens eum intromittere, dicebat enim eum fugam incepisse; discussa igitur causa intromisit filium. Von diesem Zusatz wird später die Rede sein.

Die annales Zwifaltenses sind nach Stälin gleichzeitig mit den Ereignissen, die sie berichten, entstanden.⁷ Sie erzählen:⁸ 1377 hoc anno oritur lis maxima inter civitates regni Romanorum Suevie et comites de Württemberg, et factum est proelium juxta Ruotlingen circa capellam sancti Leonardi; in parte comitum de Württemberg ceciderunt 80 viri

¹ Stälin 3, 8. ² Württembergische Jahrbücher 1849 b. pg. 11.

³ Mon. Germ. SS. 10, 41. ⁴ Stälin 3, 7. Lorenz 1, 57.

⁵ Hahn, collectio monumentorum p. 398. ⁶ Stälin 3, 322 nt. 1.

⁷ Stälin 3, 10. ⁸ Mon. Germ. SS. 10, 62.

pugnatorum nobilium. Hier also findet sich zu näherer Bezeichnung der Lokalität die St. Leonhardskapelle genannt. Im Uebrigen ist aus den Notizen der 4 letztgenannten Annalisten, die eben nur kurz die Thatsache erwähnen, für eine Darstellung der Schlacht nichts zu entnehmen; sie kommen also für uns nicht weiter in Betracht.

Der Nürnberger Ulman Stromer schrieb den historischen Teil seiner Chronik etwa zwischen 1390 und 1407.¹ Hegel sieht in ihm eine wertvolle und glaubwürdige Quelle für die Zeitgeschichte, sowohl für die deutsche Reichsgeschichte als besonders für die Geschichte des Städtekrieges in Schwaben; er schreibt ihm gute Kenntniß der Dinge zu.² Bekennen muss man, daß unser Autor in seinem Geschichtswerk wesentlich zuverlässigere Nachrichten bringt, als man sonst gewohnt ist, sie von Geschichtschreibern dieser Zeit zu bekommen; aber soviel ich habe kontrolliren können, erweist sich Ulman Stromer zuweilen als mangelhaft unterrichtet, und durch Heranziehung von Urkunden läßt er sich wesentlich ergänzen. Seine Schlachtbeschreibung lautet:³ darnoch in anno 1376 zugen die von Rewtling auss und namen dem von Wirtenberg daz fih; do eilten di von Wirtenberg nach und kamen an di von Rewtling, di musten sich weren und lagen eins großen streitz ob. und behilten daz feld di von Rewtling, und slugen zu tod auf dem veld di hernachgeschriben ritter und kneht, und der auss der stat ward newt ainer erslagen. Dann folgt ein Verzeichnis der Erschlagenen. Was Stromer in diesem Bericht gibt, ist für uns ohne Wert, da er nur allgemein spricht von einer Wegnahme wirtembergischen Viehs durch die Reutlinger und einem Obsiegen der Letzteren in der bei dieser Gelegenheit sich entspinneuden Schlacht. Das einzige genauere über den Beginn der Schlacht, daß die Wirtemberger den Reutlingern auf deren Raubzug nachgeeilt seien, ist unrichtig. Vorgelegen aber hat ihm ein Verzeichnis der Erschlagenen, wie dasselbe von den Reutlingern angefertigt und an verschiedene Städte verschickt worden war. Falsch ist die Bemerkung, daß die Reutlinger nur einen einzigen sollten verloren haben; es ist das eine Verwechslung mit dem in dem Reutlinger Bericht angegebenen Einen toten Bürger, außer welchem aber ebenfalls noch der Verlust von 12 Knechten erwähnt wird. Unrichtig ist auch das Jahr der Schlacht angegeben.

Conrad Justinger fing im Jahre 1420 an im Auftrage des Rats der Stadt Bern seine Berner-Chronik zu schreiben. Er berichtet in derselben auch reichsgeschichtliche Sachen und berücksichtigt ebenfalls den schwäbischen Städtebund und dessen Fehden mit den Fürsten. So gibt er

¹ Hegel in Städtechr. 1, 11.

² Städtechr. 1, 11.

³ Städtechr. 1, 36.

uns auch einen Bericht über die Schlacht bei Reutlingen:¹ Do man zalte von gots geburt 1377 jar, hatte die herschaft von Wirtenberg gros kriege mit der stat von Rütlingen; daz ist ein gut richstat. Nu zugent die von Rütlingen us in des von Wirtenberg land inn und die sinen ze schedigen und ze wüsten, und beschach uf den dornstag [Mai 21] in der fronfasten ze pfingsten. Und alz si bi einer mile in sin lant kamen, bald sachen si den grafen von Wirtenberg, iren vigent, mit grossem volk daher gen inen ziechen; die von Rütlingen suchten ir vorgab und zugen widerumb zu ir stat, won si sich wol versachen, die vigende wurden inne nachziehen; des ilten inen die herren nach untz zu ir stat an ir grendel; der von Rütlingen ein teil scharmützten mit inen bi den grendeln, aber der huff des volkes zugent in die stat und zugen zu einem andern tor wider us und hinderslugen die herren. Und also griffen si si an vor und hinder, und lagen des gevachtes ob und erslugen der herren zwenund-sibentzig ritter und knecht. under denselben erslagnen waz ein graf von Zolr, ein graf von der Scher, ein herre von Swartzemberg, einer von Twingen. der von Wirtenberg ward vast wunt und kam mit not von dannan. aber uf der von Rütlingen teile wurden bi zwentzigen erslagnen. es ist auch wol versechenlich, hetten die von Rütlingen ir vorgab also nit gesucht, es were inen nit wol ergangen. darumb wisheit, vorgab und ordenung leget grose kraft darnider, alz daselbs und anderswa oft schinbar worden ist.

An verschiedenen Stellen, namentlich bei der Erzählung von Ereignissen reichsgeschichtlicher Art, und von solchen Begebenheiten, die sich in Schwaben und Elsass zugetragen, zeigt Justinger unverkennbare Ähnlichkeit mit Königshofen. In diesem Bericht weicht er in vielen Punkten ab: er giebt ein anderes Datum für die Schlacht, er erwähnt nichts von dem geraubten Vieh, weifs daher auch nichts von der Wiederwegnahme des Viehs durch die Wirtemberger; er läfst die Reutlinger eine Meile weit in das feindliche Gebiet kommen, und den Ausfall ausführen von einem Teil der heimkehrenden Reutlinger, welche zu diesem Zweck erst in die Stadt marschieren, und dann aus einem andern Thor hervorbrechen. Aber die Grundanschauung des Königshofen teilt er: die Verfolgung der Reutlinger durch die Wirtemberger, und die Entscheidung des Kampfes, die durch einen Ausfall der Bürger aus einem andern Thor bewirkt wurde. Abweichend werden bei Justinger von den Erschlagenen vier mit Namen aufgeführt, statt der dreie bei Königshofen; aber trotzdem spricht dies für die Verwandtschaft beider, denn wie bereits er-

¹ Ausgabe von Studer: Justingers Berner-Chronik p. 151. — Die Litteratur über Justinger bei Lorenz: Deutschlands Geschichtsquellen 1, 92—96.

wähnt,¹ findet sich in andern Redaktionen der Königshofenschen Chronik: und der von Tuwingen genant der Scher; hieraus hat Justinger gemacht: einen von Twingen, und einen grafen von der Scher. Am Schluß spricht Justinger seine Moral aus: Weisheit, vorteilhafte Stellung und Ordnung. Er will in seinem Schlachtbericht zeigen, welche Wirkung diese drei Eigenschaften bei gewissenhafter Beobachtung erzielen. Die Abweichungen von Königshofen lassen sich daher teils aus dieser seiner Absicht erklären, teils aus einer angestrebten Pragmatisierung, teils aus seinem Versuch die Hergänge, wenigstens seiner Ansicht nach, in wahrscheinlicherer Form zu erzählen. Doch das abweichende und zwar allgemeiner verbreitete Datum muß ihm von anderswoher zugekommen sein. Justinger steht den Ereignissen räumlich und zeitlich noch ferner als Königshofen: letztern hat er benutzt, und in dessen Erzählung flicht er subjektive Ansichten hinein. Er ist daher für uns nicht wertvoller wie der Straßburger Chronist.

Die Augsburger Chronik vom Jahre 1368—1406,² gibt über die Schlacht einige kurze Notizen:³ des ersten ist zuo wizen, daz daz niderlegen zuo Rüttlingen ist geschechen uf den donrstag nach dem hailigen pflugtag uf fruen inbiz zwischen sant Lienhartz cappel und der vorstat daselbs uf wisen und uff ackern; man zalt von gottes geburd in dem 1377 jar. des ersten merkend die grauffen, darnach die ritter und knecht. Dann folgt das Verzeichnis der Gefallenen, und an dasselbe schließen sich dieselben Sätze über die Wegführung der Toten, wie wir sie später in der Nachschrift des offiziellen Berichts kennen lernen werden, und zwar in der Form, daß die Reutlinger überall die Redenden sind, ganz direkt wie auch in dem Missiv. Dem Chronisten dürfte der offizielle Bericht selbst nicht vorgelegen haben, denn dann würde er denselben entschieden für eine Darstellung der Schlacht verwertet haben; wohl aber ein Verzeichnis der Gefallenen mit einigen vorhergehenden Bemerkungen über Ort und Zeit der Schlacht und der bereits erwähnten Nachschrift. Die Bezeichnung des Schlachtfeldes ist hier noch etwas genauer als in den ann. Zwifalt. (oben pag. 7): zwischen der Leonhardskapelle und der Vorstadt. Verwechselt allerdings ist die Zeit des Beginnes der Schlacht mit der des Aufbruches von Dettingen. Hierauf werde ich weiter unten noch näher eingehen.

Burkard Zink, welcher in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schrieb, hat in seine Chronik die vorhin erwähnte Augsburger Chronik

¹ p. 5 nt. 1.

² Über diese Chronik spricht sich Frensdorf aus in der Einleitung: Städtchr. 4, 3—11.

³ Städtchr. 4, 51.

aufgenommen¹ und an vielen Stellen eigene Zusätze hinzugefügt, so auch zu der Erzählung von der Reutlinger Schlacht:² In demselben jar [1377] auf donstag nach dem hailgen pfingstag [Mai 21] geschach ain grofse niderlag zu Reutlingen vor der stat zwischen sant Lienharts capell und der vorstat auf wisen und äckern. man sol wisen, dafs der von Wirtenperg ain grofs samung hett mit vil graffen, rittern und knechten, und kam auf den obgemelten tag mit ainem raisigen zeug für Reutlingen, und wolt die von Reutlingen überfallen und sie geschmecht han, und meinet nit dafs sie zu demselben mal so wol gerüst und bezeugt waren. nu hetten in aber die stett ain gueten raisigen zeug geschickt, dann der von Wirtenperg tett in vil zu laid etc. als nun der von Wirtenberg mit zeug komen was, da waren aber die von Reutlingen und die von den stetten zugeschickt warn unverzagt und wurfen ain ander tor auf und zugen iren veinden entgegen und umbzugen sie und schluengen und stachen in sie und viengen all die sie ankamen und besonder die, als sie hernach geschriben mit irn namen stand. also kam ain flucht in sie, und wer mocht der floch, und entran der von Wirtenperg selb, der ward hingeschoben und kam auf Achhalm auf sein aigen schloß, das ob Reutlingen leit. Dann gibt Zink auch das Verzeichnis der Toten und die nachfolgenden Sätze wie in der vorhin erwähnten Augsburger Chronik, nur dafs bei Zink von den Reutlingern in den letzten Sätzen nicht mehr in der ersten, sondern (bis auf eine Ausnahme) in der dritten Person die Rede ist. Er spricht im allgemeinen immer nur von dem von Wirtenberg, und scheint darunter nicht den Grafen Ulrich sondern den Greiner selbst zu verstehen; eine Bundesbesatzung, wie Zink berichtet, hat Reutlingen nicht gehabt, es ist dies eine Verwechslung mit Eßlingen, in welcher Stadt, wie direkt durch das Missiv bezeugt ist, ein Reutlinger Kontingent lag. Im Gegensatz zu allen sonstigen Überlieferungen, besonders zu dem Reutlinger Bericht, erzählt er von einer Pardongabe durch die Reutlinger. Von dem geraubten Vieh weiß er schon gar nichts mehr, und von dem Ausfall und der Umgehung mag er etwas gehört haben, aber er gibt davon nur ein abgeblasstes Bild. Seine Darstellung von der Schlacht kennzeichnet sich als die Erzählung eines Geschichtschreibers, der gerne etwas berichten will, aber eben nichts Bestimmtes weiß.

Die sogenannte Klingenberg Chronik,³ unter welchem Namen der Herausgeber Henne von Sargans eine Handschriftengruppe von Züricher Chroniken zusammenfaßt, berichtet über die Schlacht: anno domini 1377

¹ Über die Chronik Zinks im allgemeinen: Städtechr. 5 Einleitung XI—XLI.

² Städtechr. 5, 18.

³ Über diese: Lorenz, Geschichtsquellen 1, 65—66, wo auch die übrige Litteratur angegeben ist.

hat der graf von Wirtenberg krieg mit den richstetten, und an dem nächsten dornstag [Mai 21] nach dem hailgen tag ze pfingsten kam der jung von Wirtenberg mit vil herren ritter und knecht für die statt ze Rüttlingen zuo sant Lienhart kilchen, und hat inen grossen schaden tuon. also iltent die von Rüttlingen uss ir statt an die herren, und fachtent mit inen und ersluogent alle die, die hie nach geschriben stand; was sie aber verloren hand, stat da nit geschriben. Sodann folgt das Verzeichnis der Toten, und daran schliest sich dann noch die kurze Notiz: Item man maint och, dass der von Wirtenberg an diser slacht verloren hett 86 edler, on ir knecht; aber man fand ir nit als vil. Diesem Chronisten lag also ebenfalls ein Verzeichnis der Toten vor, vermutlich ähnlich wie dasjenige, was ich bei der Augsburger Chronik angenommen habe, mit vorausgehenden Notizen über Ort und Zeit. Darauf deuten das Datum und die Bezeichnung der Lokalität, sowie die nachfolgende Angabe über die Gesamtzahl der Verlorenen. Daß er die Knechte aus dieser Gesamtzahl ausschliest, ist ein Misverständnis des Chronisten. Im übrigen ist über diesen Bericht nichts weiter zu sagen: der Chronist erzählt allgemein, ähnlich dem Zink, wie er sich den Hergang denken konnte.

Der Verfasser der Constanzer Chronik¹ gibt uns über die Schlacht keinen Bericht, er hat uns statt dessen ein Aktenstück der Reutlinger überliefert, nämlich einen Brief an Konstanz, von dem im folgenden die Rede sein wird, eine abgekürzte Totenliste mit den überschriftlichen Notizen, die derselben auch sonst vorgesetzt sind, und die schon angeführte Nachschrift. Die Untersuchungen, die ich im übrigen über Zusammensetzung und Wert dieser Chronik angestellt habe, sind für unsern vorliegenden Zweck zu entbehren, ich muß es mir daher untersagen, an dieser Stelle darauf einzugehen.

¹ Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte 1, 309—349.

II. Die Reutlinger Berichte an bundesverwandte Städte.

1. Verhältniß derselben zu einander.

Wir wenden uns zu einer Quelle, welche für die Darstellung der Schlacht maßgebend sein wird: es sind dies die Berichte der Reutlinger an bundesverwandte Städte. Diese amtlichen Schriftstücke bestehen aus einem Bericht über den Verlauf der Schlacht, und einer Liste der Erschlagenen mit kurzer Nachschrift. Von den Berichten ist uns vollständig überliefert einer, der an Ulm¹ ergangen war, und einer an Constanz,² der aber mit dem ersteren nicht identisch ist; von einem dritten an Rottweil berichtet uns Crusius;³ Nauklerus⁴ hat in seiner Schlachtbeschreibung auch eins der Missive benutzt, er erwähnt aber nicht, wo er dasselbe eingesehen hat.

Der Bericht an Ulm ist ein vom 21. Mai 1377 datirtes Schreiben der Reutlinger, in welchem ersterer Stadt auf deren Erkundigung hin der Hergang der stattgehabten Schlacht mitgeteilt wird. Dasselbe Datum trägt auch der Brief an Rottweil, welchen Crusius einsah. Was derselbe sonst aus demselben mitteilt, deutet ebenfalls auf eine unverkennbare Ähnlichkeit mit dem an Ulm gerichteten. Das uns erhaltene Schreiben an Constanz⁵ ist datirt vom 31. Mai 1377;⁶ es ist also zehn Tage später

¹ S. weiter hinten.

² S. weiter hinten.

³ Annales Suevici 3, 288.

⁴ Chronographie 1020.

⁵ Dieses Schreiben war uns bis jetzt nur aus der bei Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte 1, 309—349 veröffentlichten Constanzer Chronik bekannt, und zwar in einer wesentlich verkürzten Form. Mir ist es gelungen, noch andere Handschriften aufzufinden, so daß auch der Text dieses Berichtes in seiner vollständigen Form hat hergestellt werden können.

⁶ Dies Datum findet sich nur in den bis jetzt noch unbekanntenen Handschriften. Bevor diese mir zuzingen, hatte ich schon die Vermutung aufgestellt, daß dieser Brief geschrieben sein müsse vor dem 31. Mai bezw. einem der nächsten darauf folgenden Tage; denn da am 31. Mai 1377 zu Rotenburg an der Tauber der Friede zwischen dem Kaiser und seinen Verbündeten einerseits, und den schwäbischen Städten andererseits zustande gekommen sei, so würde, nachdem dieses Ereignis in Reutlingen bekannt geworden, ein Schreiben in dieser Form und von diesem Charakter von den Reutlingern nicht mehr abgeschickt worden sein. Diese Vermuthung ist also in erfreulicher Weise bestätigt worden.

als die übrigen, auch mit denselben nicht identisch, denn im Eingang ist darin schon die Rede von einem Schreiben, das die Reutlinger bereits früher an Constanz abgeschickt und in welchem sie dieser Stadt schon einmal Bericht erstattet haben. Es ist daher der Schluß gerechtfertigt, daß jenes Schreiben, auf welches Bezug genommen wird, das gleiche Datum getragen hat, wie das bereits erwähnte, an Ulm und Rottweil gerichtete. Es lief nun entweder von Constanz keine Empfangsbescheinigung ein, oder die Reutlinger hatten sonst Veranlassung zu vermuten, der Bericht wäre nicht angekommen: sie schrieben daher noch einmal. Doch lag der Brief an Ulm, wie er uns überliefert ist, dem Schreiber als Muster vor.

2. Charakter und historischer Wert der Reutlinger Berichte.

Auffallend ist, daß der ganze Bericht höchst einfach gehalten ist und der Verlauf der Schlacht ohne jegliche Ruhmredigkeit erzählt wird. Wohl hätten die Reutlinger Grund gehabt, wegen dieser ihrer Heldenthat, wie sie im wahren Sinne des Wortes bezeichnet werden muß, Siegesfreude und Siegesjubel zur Schau zu tragen und sich in stolzen Worten ihres Erfolges zu rühmen. Aber von allem dem ist in dem ganzen Bericht keine Spur. Schlichter, einfacher, bescheidener kann man nicht schreiben. Nur einmal findet sich ein leiser Anklang, ihren Erfolg hervorzuheben, bei der Erwähnung, daß sie noch außerdem ein Contingent von 25 Spießen in Eßlingen liegen gehabt, die That also mit dem ihnen verbliebenen Rest allein vollbracht hätten. Aber weiter betont wird diese Bemerkung auch nicht. Das ganze atmet nur ein schweigendes Selbstgefühl, das aber, so begründet es ist, nie ausdrücklich hervortritt, wie mit Absicht unterdrückt scheint. Nur in dem uns noch erhaltenen zweiten Brief der Reutlinger an Constanz bei Mone Q. S. 1, 322 stimmt eine Äußerung damit nicht. Dort bitten sie nämlich, man möchte die That in das Stadtbuch einschreiben. Das wäre doch ein Verlangen, das nicht bloß von Eitelkeit, sondern auch von großer Unzartheit zeugen würde, und mit dem ganzen Briefton absolut nicht stimmt. Glücklicherweise beruht es aber bloß auf dem Lesefehler eines Abschreibers. Die Stelle, so wie sie lautete, war merkwürdig, und hat auch die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Wir haben ihre Richtigkeit längst bezweifelt. In der That haben die Reutlinger nicht so an Constanz geschrieben. Von den drei uns zu gebote gestandenen Kopieen des Briefs lauten zwei dahin, daß die Reutlinger bitten, die Constanzer möchten die That an die benachbarten Städte verkündigen, also ganz wie man auch Ulm bat. Nur die dritte Kopie, die durch Mone bekannt geworden ist, enthält die Bitte

um Eintragung derselben in das Stadtbuch: daz ir die tatt anschribent in der stett buoch. Diese dritte Kopie ist aber an dieser wie an andern Stellen verkürzt, und bei diesem Verkürzungsgeschäft ist es dem Schreiber begegnet, daß er auch einen groben Fehler machte, indem er eigentlich schreiben wollte und sollte: daz ir die tatt schribent an die stett umb ūch.¹ Also es bleibt dabei, daß die Reutlinger wirklich überall hin mit Bescheidenheit geschrieben haben. Sie schreiben eben gar nicht in der Absicht, sich der That zu rühmen, sondern im Gegenteil sich wegen derselben zu entschuldigen. Sie waren unbarmherzig und grausam verfahren; auch im Mittelalter war es üblich, Pardon zu geben; diesen Kriegsgebrauch hatten sie verletzt, es war mit einer einzigen Ausnahme in der ganzen Schlacht kein Pardon gegeben worden. Deshalb suchen sie jetzt ausführlich zu erklären, wie es gekommen, daß so viele Feinde erschlagen und nur ein einziger gefangen genommen worden sei. Dieses Verfahren mußte ja bei Freund und Feind den übelsten Eindruck machen. Noch war das Verhältnis des Bundes zum Kaiser und dessen Sohn König Wenzel, zu denen sich der Bund in Opposition gesetzt hatte, nicht geregelt. Um so leichter konnten sich mit den Grafen von Württemberg noch andere Fürsten und Herren vereinigen, um gemeinsam für diesen barbarischen Akt blutige Rache zu nehmen. Die Reutlinger konnten somit außer ihrer eigenen Stadt die sämtlichen Bundesstädte einer großen Gefahr von Seiten der Fürsten ausgesetzt haben. So bemächtigt sich ihrer die berechtigte Furcht vor den Vorwürfen dieser Bundesgenossen. Was die einfache bescheidene Erzählung von der Schlacht, wie sie sich durch den ganzen Bericht hindurchzieht, durch ihre ganze Haltung gleichsam im voraus andeutet, das wird gegen das Ende als eigentlicher Zweck ausgesprochen (art. 6): sie wollen die Erklärung geben, daß sie nicht anders hätten handeln können, als wie sie gethan, und sie wollen damit gleich von vornherein die Verantwortung für eine den übrigen Städten daraus entstehende Gefahr von sich abwälzen. Wie sehr sie fürchten, daß ihnen Vorwürfe gemacht würden, und wie sehr ihnen daran liegt, ihre Entschuldigung an möglichst viele Städte gelangen zu lassen, geht aus der dringenden Bitte an die Stadt Ulm hervor, diese Stadt möchte, wenn ein solches Gerede auftauche, sie bei jedermann in Schutz nehmen, und an alle Bundesstädte, und besonders die benachbarten, diese That berichten, wie sie ihr dieselbe wahrheitsgetreu mitgeteilt hätten, d. h. also: die Ulmer möchten die Reutlinger bei den andern Bürgerschaften,

¹ Siehe weiter hinten den Abdruck des Reutlinger Briefes an Konstanz mit der Variante dieser Stelle. Durch diese Vergleichung der drei Kopieen ist uns nur die Konjektur einer Textverbesserung bestätigt worden, die wir uns bereits selbst gemacht hatten.

und wohl auch sonst, wegen ihrer Handlungsweise entschuldigen. Deshalb wird auch von Reutlingen selbst aus an verschiedene Städte geschrieben, an Konstanz wiederholt, hier und sicher auch in den andern Fällen mit der Bitte um weitere Verbreitung. Deshalb auch sagen sie ausdrücklich und wiederholt, die That möge in der Gestalt weiter erzählt werden, wie sie selbst sie hier dargestellt hätten, art. 6: als sie hievon geschrieben ist —, wann die sach euch eigentlich [genau] verschriben ist. Nicht darauf kam es den Reutlingern zunächst an, ihre siegreiche That möglichst weit bekannt zu machen, sondern in den Augen der Bundesstädte und wohl auch weiterhin gerechtfertigt dazustehen vor dem Vorwurf: durch ihr erbarmungsloses Benehmen in der Schlacht alle bundesverwandten Bürgerschaften einer großen Gefahr ausgesetzt zu haben. Wenn sonst in officiellen Schlachtbulletins nach Noten gelogen worden ist, hier war das nicht der Fall. Es wäre den Reutlingern selbst lieber gewesen, wenn sie etwas weniger stark gesiegt hätten. Übertrieben haben sie in ihrem Berichte davon gewiß gar nichts.

Dieser Bericht muß aber an Bedeutung noch gewinnen, wenn sein Verfasser nicht blos ein Reutlinger überhaupt, sondern auch ein Teilnehmer an der Schlacht war. Nun wird da von dem Haufen, der zuerst ausmarschirt und den Raubzug ausführt, in der dritten Person gesprochen, von dem zweiten Haufen aber in der ersten: es hat sich also der Verfasser des Berichtes entschieden mit unter der Schar befunden, welche die mit Beute heimkehrende Abteilung einholen sollte. Entscheidend für diese Mitbeteiligung des Verfassers an dem Auszug der zweiten Schar ist die Stelle art. 3: da zugen wir mit unserem huffen [der die Ausgezogenen einholen sollte bei ihrer Heimkehr] gegen in [den zuerst Ausgezogenen entgegen]. Die beiden vereinigten Haufen ziehen nun gemeinsam vollends der Stadt zu und mit ihnen wird der Verfasser des Briefs durch Ulrich von dieser abgeschnitten, art. 3: und [Ulrich] kam zwischen uns und unser statt noch [nahe] vor unser vorstatt. Er war dann natürlich auch in der Schlacht selbst gegenwärtig, was bestätigt wird durch Art. 4: und [wir] haben die [Wirtemberger] also tot, mit namen dreiundsibenzig, gefüeret mit uns in unser statt, und ebenda: wir erstachen auch den banerherrn und füerten das panier in unser statt.

Das Missiv an Ulm nun hat in der uns erhaltenen Form keine Unterschrift; wohl aber das an Konstanz: von uns dem burgermaister und der statt Rüttlingen. Ist nun dieser zweite Bericht an Konstanz vom Bürgermeister abgefaßt,¹ so können wir auch mit Sicherheit an-

¹ Es kommt auf dasselbe hinaus, wenn es der Stadtschreiber unter Aufsicht des Bürgermeisters that. Daß mindestens das letztere der Fall war, ist bei der Wichtigkeit des Gegenstandes außer Zweifel.

nehmen, daß der Bürgermeister, was an und für sich am wahrscheinlichsten ist, ebenfalls den ursprünglichen Bericht an Konstanz und somit auch alle übrigen abgefaßt hat: denn von diesem ist das nachträglich an Konstanz gerichtete Schreiben ja wesentlich nur eine Abschrift. Wir haben also in allen vorliegenden Reutlinger Missiven den Bericht des Bürgermeisters der Stadt, der selbst die ganze Schlacht mitgemacht hat. Rührt der Bericht her von einem Manne, der an der Spitze des Gemeinwesens stand, der vor und nach der Schlacht alles anordnete, der in der Schlacht selbst mit gekämpft hat, so gewinnt das Aktenstück wesentlich für uns an Wert. Bei dieser vollständigen Zuverlässigkeit ist einleuchtend, daß eine Darstellung der Schlacht nur auf Grund dieses Berichtes gegeben werden kann.

3. Die Totenlisten und ihr Verhältnis zu den übrigen Briefteilen.

In Zusammenhang mit den Berichten wurden von Reutlingen auch die Listen¹ der Erschlagenen abgeschickt mit einer kurzen Nachschrift, in welcher einige Angaben über die Wegführung der Toten aus der Stadt enthalten sind. Diese Listen nebst der Nachschrift sind entschieden viel weiter verbreitet worden, als die Berichte selbst. Aus Reutlingen selbst kommt die Liste ursprünglich, dort wurde sie natürlich immer mit dem uns bekannten Schlachtberichte verschickt. Sie findet sich aber dann an Orten, wo sichtlich der Bericht selbst nicht bekannt war. Es fragt sich wie das kommt. Die Augsburger Chroniken (St.-Chr. 5, 18f. und 4, 51—53) werden gegeben haben, was sich in der Augsburger Kanzlei vorfand. Nach Augsburg kam die Nachricht aus Ulm; denn die Augsburger Baurechnung (St.-Chr. 4, 51 nt. 1) sagt: Gener., vor Benedicta [Mai 24]: item 1 lb. dn. 6 sh. dn. der von Ulme boten, do er

¹ Ähnliche Listen sind uns erhalten von den Gefallenen der Schlachten bei Sempach 1386 und Näfels 1388, u. a. Klingenberg Chronik p. 123—125 und 136. Ebendasselbst p. 205 werden die Namen der Appenzeller aufgeführt, die gefallen waren im Krieg mit dem Grafen von Toggenburg im Jahre 1428. Bei Tschudi *Chronicon Helveticum* 2, 149^b—150 findet sich eine Liste der gefallenen Eidgenossen in der Niederlage durch den Herzog Philipp von Mailand 1422. Als Graf Ulrich von Württemberg am 3. November 1449 die Städte in der Nähe von Eßlingen, in der Blienshalde, geschlagen hatte, schrieb am 6. Nov. 1449 der Eßlinger Rat an Ulm und Reutlingen einen Bericht über die Schlacht nebst einer Liste der Toten und Gefangenen; *Württembergische Jahrbücher* 1851^b p. 22—24. — In *Städtechr.* 2, 178—179 und 205—208 werden ganze Reihen von Gefangenen aufgezählt, welche die Nürnberger im Jahre 1449 in dem Markgrafenkrieg gemacht hatten.

uns von der von Rutlingen tät brief braht, do die herren erslagen wurden. Wahrscheinlich haben die Ulmer nur Totenliste und Nachschrift nach Augsburg geschickt, das übrige mochte der Bote erzählen. Es kann sogar Absicht sein: die Ulmer zeichnen sich aus durch ihre Keckheit, ihnen gefiel der Reutlinger Entschuldigungsbrief nicht, sie unterdrückten ihn und verbreiteten nur die ruhmvolle Totenliste, an der sie ihre Freude hatten, dabei die Nachschrift, die auf der gleichen cedula inclusa stand. Ähnlich mag es auch sonst gegangen sein.

Die Überschrift der Totenliste wie sie uns in der Konstanzer Chronik überliefert ist,¹ und ähnlich auch in der Augsburger Chronik,² nur daß sie in letzterer mehr in Form einer Erzählung wiedergegeben wird, enthält eine genauere Angabe über die Lokalität der Schlacht,³ wie sie uns in den Berichten selbst fehlt, aber gewiß echt ist. Dagegen wird man sich stoßen an der falschen Zeitangabe über den Beginn des Kampfes „zü frügem imbis“, welche direkt den Berichten entgegensteht; denn nach letzteren brachen die Reutlinger erst „uf früen imbis“ von Dettingen auf; und diese Angabe ist auch die richtigere, da die Reutlinger laut des Berichtes erst „morgens früe“ vor Urach ankamen. Es ist augenscheinlich, daß die Angabe über den Beginn des Kampfes direkt aus dem Bericht entnommen, daß sie aber verwechselt ist mit der in dem Bericht erwähnten Zeit des Aufbruches von Dettingen; dieses konnte um so leichter geschehen, als der Beginn der Schlacht in dem Bericht nicht näher angegeben wird. Es ist weiter nichts als ein Irrtum des Reutlinger Schreibers, der auch im Texte des Briefes, wie wir weiter unten sehen werden, den Tag der Schlacht falsch angegeben hat.

4. Textrestitution der Reutlinger Berichte einschließlic Totenliste und Nachschrift.

a) Der Bericht an Ulm.

aa) Der Hauptbrief.

R aus Reutlinger Stadt-Archiv: Altes Privilegienbuch fol. 137^a—142^a. Cop. chart. saec. 16; Titelblatt des Privilegienbuchs: Reitlingen. Copia. Allerhandt privilegien, alten verträgen, vndt sonst dergleichen benannter statt nutzlichen sachen, welche von magister Benedict Gretzinger stattschreibern daselbsten einem erßamen rath zue gefallen colligirt vndt zuesamen getragen worden. Inhalt: Privilegien, Verträge, königliche Mandate, Instruktionen, Zollsätze, Bestimmungen

¹ S. weiter hinten. ² S. p. 23.

³ vor der statt Rütlingen zwüschent sant Lienhart und der vorstatt uf den wisen und äkkern.

über Gerechsamte etc., in gewisser Hinsicht sachlich gruppiert, aber ohne chronologische Anordnung. Die urkundlichen Aktenstücke, zwischen welche Erzählungen des Verfassers eingeflochten sind, gehen vom Jahre 1310—1572. Format in Folio mit 165 foliierten Blättern; voraus gehen 3 Blätter unfoliiertes Register. Bis fol. 163^b alles geschrieben von derselben Hand; von da bis zu Ende ist im Jahre 1777 von anderer Hand ein im Jahre 1672 zwischen Reutlingen und Pfullingen geschlossener Vertrag nachgetragen. Die Handschrift ist in renoviertem Einband mit gepreßten, gleichzeitigen lederüberzogenen Pappdeckeln. Das Stück hat die Überschrift: Vom alten stättkrieg und der schlacht vor Reitlingen; darunter: Ain Missiv deren von Reutlingen an ire buntsverwandten stätt nach eroberung der schlacht außgangen und sonderlich an Ulm. Auf den Hauptbrief folgt Totenliste und Nachschrift. — Der Schreiber des 16. Jahrhunderts hat die Orthographie des 14. Jahrhunderts nicht genau beibehalten. Unser Abdruck giebt zwar R wieder, aber im wesentlichen mit denjenigen Vereinfachungen der Schreibweise, welche von Julius Weizsäcker in den Deutschen Reichstagsakten 1, LXXIII ff. aufgestellt worden sind.

H coll. Stuttgart königl. Bibliothek: Hoffstetters Chronik pag. 83—84. cop. aec. 17. ex. Titelblatt der Chronik: Lorentius Hoffstetter vieljähriger praecceptor in Reütlingen. Reütlinger chronie von ursprung der statt, und waß sich merkwürdiges zugetragen biß 1691. Format in fol. mit 1152 vielfach fehlerhaft paginierten Seiten, von denen 1133 von derselben, die übrigen, welche das Register umfassen, von späterer Hand paginiert sind; voraus gehen 6 leere, unpaginierte Seiten. Die Handschrift ist in altem Einband mit schweinsleder-überzogenen Pappdeckeln. Das Stück hat die Überschrift: Ein Missive deren von Reutlingen an ire bundsverwandten stätt nach eroberung der schlacht ausgang[en] und sonderlich an Ulm, also ist die Überschrift identisch mit R. Die Handschrift teilt im weiteren Verlauf auch eine Totenliste mit, die aber aus Sebastian Franck genommen ist; Nachschrift fehlt.

M	}	siehe Quellen des Berichtes an Konstanz.
S		
C		

Gedruckt bei Gayler Hist. Denkwürdigkeiten Reutlingens 1840 pag. 81—84 aus R, woraus dann auch noch Totenliste und Nachschrift folgt.

Unser willig dienst bevor. liebe freünd und aitgenossen. [1] als ir uns verschriben hont, daß euch mere in ewer statt kommen seie, daß wir mit dem von Württemberg und den seinen gefochten haben: den brief haben wir wol verstanden. [2] und laßen euch wißen, daß uf mittwochen zue nacht vor^a dem hailigen pfingstag unsere burger und gesellen wol sibenhundert ußfüeren.^b und kommen^c morgens früe an dem 1377 Mai 13
donnerstag gen Urach für die statt, und namen umb die brugg^d zue 14
Urach in dem^e tiergarten und umb die statt^f zue Urach wol dritthalb
hundert^g haupt rinderhaftigs vich. und fueren das Uracher tal ab gen

^aRH nach. ^bH außfölen. ^cH kamen. ^dom. RHM, ad. C, S burg. ^eH umb den.
^fE add. die statt, das also überflüssig wiederholt ist. ^gRHMS dreyhundert, C 260; letztere Lesart ist hier vorzuziehen; es ist leicht zu begreifen, wie der späte Schreiber von R zu der seinigen kam; er verstand das Zeichen nicht mehr, das im Mittelalter für 2^{1/2}, beziehungsweise 250, gebräuchlich war; so las er notwendig statt dessen einfach 300.

Dettingen, das allernechst under Urach gelegen ist, und verbranten dasselbe dorf gar und genzlich, und erschluengen etwa vil gebauern. und zugen mit dem vich gegen unser statt ferr uf den weg^a wol uf früen imbis. [3] da zugen wir mit unserem huffen gegen in, und komment zue unsern gesellen. da kam der jung herr von Württemberg mit zwi- unddreißig und zweihundert spießen, und rant^b umb den berg zue^c Achalm herab, und kam zwischen uns und unser statt noch^{1d} vor unser vorstatt, und wolten uns die tor und die rigel han angewonnen.^e [4] und da vermischten wir uns, und fochten mit einander. und seien mit der gotteshülf obgelegten. und haben erschlagen mer dann achtundsibenzig herrn ritter und knecht, die tot uf der walstatt lagen. und haben die also tot, mit namen dreiundsibenzig, gefüeret mit uns in unser statt, one die die f uf Achalm gefüert wurden und one die die^e noch verloren sint. und hant uns die knecht gesagt, sie manglen sechsundachtzig herrn ritter und knecht. wir haben auch derselbigen herrn ritter und knecht hab,^b baide, ross und hengst, harnasch spieß und schwert, mit uns gefüert in unser statt, und mit namen¹ vierundvierzig genger ross und hengst. so seint uns drei tot in unser statt. so haben wir auch seither siben tot uf dem veld funden und nit an der walstatt. so haben wir als vil huben baingewant brustblech banzer schoppen und allerlai harnasch daß wir der zal nit wísen. und die andern kammern mit der flucht darvon den berg uf gen Achalm in die burg. und ist der jung herr von Württemberg wund, und also verwundt darvonkommen. ir^k wurden auch vil verwundet,¹ von den wir nit wísen wie es inen get. wir erstachen auch den^m banerherrn, und fúerten dasⁿ panier mit uns^o in unser statt. und haben von gottes gnaden nit schaden empfangen^p der zue clagen seie, wann allein ainen mann Haintzen den Spärwer^q und wol zwölf armer erbar knecht, die tot uf der walstatt und von den wunden seint.^r und noch wol sechs wund seint und doch noch leben; und getrawen zue gott,^s sie genesen. dieselben armen knecht waren ein tail gewaffnet, und auch ein tail nit. und haben einen gefangen von Sachßenhaim, und nit mer. [5] und wísen auch, daß wir dannoch unser soldner burger und gesellen der besten in unser statt seiter weihenachten wol uf fünfundzwainzig spießen allweg gehept hond

^aR früe uff den tag, ist tautologisch mit wol uff früen imbis, also überflüssig; besser C verr uff den weg; H fehre uf den tag. ^bom. RH, ad. CMS. ^cH bei. ^dRH noch, MSC nach. ^eH abgeronnen? ^fom. RH, ad. C. ^gom. H. ^hR haab mit dem u-Zeichen über dem zweiten a, also vielleicht verschrieben für haub, das aber dialektlich doch nur hab bedeuten könnte; auch C hat hab, H haab. ⁱH an zal statt mit namen. ^kH und statt ir. ^lH gewundet. ^mRHMS den, C die; die Totenliste nennt nur ein Banner und nur einen Bannerherrn, s. den vierten Toten. ⁿEH das, MSC die. ^oR om. mit uns; HMSC add. ^pH genommen. ^qH Hainz den Sparrer. ^rund — seint om. H. ^sR gotte? H gott.

¹ Ohne Zweifel für nahe.

zue Eblingen, und die auch noch da ligen. [6] und was wir geton haben, das tet uns not, und muesten uns unser lib er und güeter retten und weren. darumben, liebe freunt und aitgenoßen, hörteut ir üt^a niemants^b reden,^c daß wir die herrn ritter und knecht gefangen solten han genommen: darumben versprechen uns. wann wißent, das alles dis kriegs des von Württemberg helfer und diener keinen unsern armen mann, wie werlos er was, nie wolten^d gefangen nemmen, und erstachen die zue alt und zue jung. darumb war unser volk erzürnet, und mocht^e des niemants gewaltig sein, sie erstachen und erschluengen wen sie ankamen.^f und piten euch ernstlich und vleißiglich, dise^g unser tat schreiben und verkünden, als sie hievor geschriben ist, in alle stätt, mit namen die umb euch gelegen sint, und auch an die stätt da euch bedunkt daß wir des nottürtig seien, wann die sach euch eigentlich verschriben ist.^h und tuent in disen sachen als wir ewerer freuntschaft alle zeitⁱ wol getrawen. geben des jares als man zalt von Christus geburt dreizehnhundert jar und sibensibenzig jar an dem nechsten donnerstag vor sanet Urban tag da der donnerstag^k in der fronfasten in der pfingst- 1377 Mai 21 wochen was.^l

Von uns dem burgermaister und der statt Rüttlingen.^m

bb) Die Totenliste.

Die Namen der Erschlagenen sind uns außer dem Privilegienbuch (R), aus welchem auch der Druck bei Gayler, *Hist. Denkwürdigkeiten Reutlingens* 86—90, geschöpft ist, noch erhalten: zum kleinen Teil in der Konstanzer Chronik, denn sie führt nur 14 Tote namentlich an (C)¹, sodann in der Augsburger Chronik (A)², in dem von dieser abhängigen Zink (Z)³, in der Klingenberger Chronik (Kl)⁴, bei Ulman Stromer (S)⁵, Nauklerus (N)⁶, Trithemius (T)⁷ und Crusius (Cr)⁸; und schließlich auch noch bei Sebastian Franck,⁹ aber diese Totenliste ist ohne Wert, da sie aus dem Nauklerus genommen ist. Die vorletzten drei haben höchst wahrscheinlich eine direkt in Verbindung mit dem *Misiv* erhaltene Liste benutzt, doch sind bei ihnen Vornamen und Zusätze latinisiert, die Geschlechtsnamen modernisiert; bei Ulman Stromer sind die Namen häufig falsch wiedergegeben und die Schreibweise sehr verderbt, sodann die Zusätze alle weggelassen. An denselben Fehlern

^aR uns, H ebenso mit einem fehlenden Schaft; C üt, MS om. ^bom. C. ^com. RHC.
^dR wollen; HCMS wolten. ^eR mecht; Gayler las moecht, auch HMSC haben moecht. ^fH ankommen.
^gR diß, H dise. ^hH dann die sach hie eigentlich euch verschriben ist. ⁱH add. alle zelt, auch MS haben alzit, om. R. ^kR donnerstag. ^lH vor S. Urbans tag statt an — was.
^mUnterschrift fehlt in RH; hier ergänzt aus dem Bericht an Konstanz w. m. z.

¹ Mone 1, 322 a. ² *Städtechr.* 4, 51—53. ³ *Städtechr.* 5, 18—19.

⁴ Henne, *Klingenberger Chronik* p. 108—109. ⁵ *Städtechr.* 1, 36—37.

⁶ *Chronographie* p. 1020. ⁷ *Chronicon Hirsaugiense* p. 270.

⁸ *Annales Suevici* 3, 288. ⁹ *Chronik der Deutschen* p. 237.

leidet, wenn auch nicht in dem Maße, die Klingenberger Chronik, die sonst überall Ähnlichkeit zeigt mit der Augsburger, in der uns eine Liste überliefert ist, wie sie dieser Stadt von Ulm aus mitgeteilt wurde. Für die Herstellung der Liste ist die des Privilegienbuches zu Grunde gelegt. Denn wenn auch an verschiedenen Stellen, namentlich in den Zusätzen, nicht der ursprüngliche Text überliefert sein dürfte, sondern die Schreibweise und der Stil des 16. Jahrhunderts unschwer zu erkennen ist, so sind doch die Namen hier am richtigsten wiedergegeben. Nach dem Privilegienbuch verdient das größte Zutrauen die Ausburger Chronik. In ihr ist uns vielfach die ältere Form und Schreibweise der Namen erhalten; es sind daher aus derselben die Varianten beigefügt; jedoch nicht so, daß sämtliche Abweichungen in den Vornamen, wie Schweighardt und Schwegger, Reinhardt und Renhart, Seyfrid und Seitz, Albertus und Aubrecht, Hainerich und Heintz etc., sowie alle Abweichungen in der Schreibweise aufgenommen wären, sondern nur diejenigen Formen, welche wegen ihrer Altertümlichkeit verdienten erwähnt zu werden, und diejenigen, welche wegen größerer Zuerlässigkeit in den Text aufgenommen werden mußten, sowie solche, welche eine größere Abweichung zeigten. Aus den übrigen Listen sind nur dann Varianten beigefügt, wenn in zweifelhaften Fällen von ihnen ein Ausschlag zu erwarten war, oder sich sonst eine erwähnenswerte Form bei ihnen fand; alle Fehler aus allen schlechten Drucken aufzunehmen, schien nicht zweckmäßig, man würde dadurch nur einen unförmigen Ballast von wertlosen Varianten erhalten, in welchem das noch einigermaßen Brauchbare verloren ginge. Die Reihenfolge ist bis auf zwei Umstellungen dieselbe im Privilegienbuch und der Augsburger Chronik; letztere hat zwei Namen mehr, indem sie an zwei Stellen einen eigenen Namen anführt, wo derselbe im Privilegienbuch noch als nähere Bezeichnung zum vorhergehenden gestellt ist. Zink und die Klingenberger Chronik, die enge Verwandtschaft zeigen mit der Augsburger, lassen, ebenso wie Stromer, verschiedene Namen aus, machen andererseits zuweilen wieder aus einem zwei, und weichen gegen das Ende auch von der Reihenfolge ab. Die Reihenfolge bei Nauklerus und Trithemius ist dieselbe wie im Privilegienbuch, aber beide haben weniger Namen. Trithemius führt außerdem einen an, der sich sonst in keiner Liste findet: Thomas Wolfskel¹. Crusius zeigt sehr viel Ähnlichkeit mit dem Privilegienbuch; bis gegen das Ende ist wesentlich die Reihenfolge dieselbe, dann aber tritt eine vollständige Abweichung ein. Er läßt einen Namen aus, gibt einen andern doppelt, so daß auf diese Weise bei ihm die gleiche Anzahl erscheint. Die Namen der Knechte sind uns vollständig nur überliefert im Privilegienbuch, in der Augsburger Chronik, und bei Crusius. Nur einzelne Namen von Knechten sind uns überliefert bei Zink, in der Klingenberger Chronik und bei Stromer, vollständig fehlen sie bei Nauklerus und Trithemius. Diese verschiedenen Vorlagen sind alle in den Varianten benutzt.

¹ Die drei bei dem Fortsetzer des Matthias von Neuenburg (s. o.) Genannten sind die drei ersten der Reutlinger Liste, bieten also nichts neues. Sattler nennt auch Thomas Wolfskel, den er sicher aus Trithemius aufnahm, dem einzigen der ihn in der Liste aufführt, s. die Var. zu nr. 60 der Erschlagenen. Gayler 90 scheint zu meinen, Sattler füge der Reutlinger Liste auch noch Siegfried von Erbach und Johann von Windheim hinzu, allein jener steht oben unter Nr. 44, dieser unter Nr. 52.

Volgent diejenigen so erschlagen worden vor Reutlingen.^a

[1] Item^b graff Friderich von Zollern von Schalksburg^c ritter, genannt von Efelsberg.^{1 d}

[2] Item grav Ulerich der Schärer^e pfaltzgraff zue Tübingen herr zue Herrenberg.²

[3] Item grav Hannß von Schwartzenberg.^{3 f}

[4] Item herr Götz der Schoder von Winßheim ritter, füert des von Württemberg panier.^{4 g}

[5] Item herr Schweighardt von dem^h Hohengundelfingen¹ ritter, genannt von Eschstetten.^{5 k}

[6] Item herr Reinhardt von Nyperg ritter ratgeb des von Württemberg.⁶

^aDiese Uberschrift nur in R, wohl nicht ursprünglich. ^bAlle item ad. A; om. RCZKISNTCr, nur am Ende findet es sich ein Mal in R, bei den beiden letzten Knechten (12 u. 13), ist aber sicher durchweg das ursprüngliche. ^cRC Saltzburg, A Schaltzburg, die Lesart Schalksburg findet sich nirgends. ^dA der jung herr zu Eselsberg ritter. ^eS von der Scher. ^fLesarten variieren zwischen Schwartzenberg und Schwartzburg. ^gA der für mines herren von Wirtenberg banier. ^hC von der; alle ändern om. den Artikel. ⁱHohen RCS; AZKINCrT om. ^kCAZKIS stellen diesen um mit dem folgenden.

¹ Die jüngere Linie der Grafen von Zollern, welche auf die Veste Schalksburg abgeteilt war. Graf Friderich, welcher verheiratet war mit der Tochter des Grafen Konrad von Vaihingen, nannte sich nach dessen Burg Eselsberg. Stälin 3, 718. 719 u. 710. In dem Stammbaum der Hohenzollern'schen Linie, Stälin 3, 719, ist der 21. Mai als der Todestag des Grafen Friderich bezeichnet; dieser ist laut unserer Datierung der Schlacht in den 14. Mai zu verändern.

² Der Stammvater der Tübingen-Herrenberger Linie, Rudolf, führte den Beinamen der Scheerer, welchen seine Nachkommen beibehielten, nach der Donaustadt Scheer, wo den Tübinger Pfalzgrafen Besitzungen zugefallen waren. Stälin 3, 702. Der Todestag des Grafen Ulrich (Stälin 3, 704) ist ebenfalls vom 21. Mai in den 14. Mai zu verändern.

³ Schwarzenberg ist ein Pfarrdorf, 2 Meilen nördlich von Freudenstadt im Murg-Thal, mit einer früheren Burg; Beschreibung des Ober-Amtes Freudenstadt p. 317—320. Im Württembergischen Urkundenbuch 2, 58 kommt unter den Zeugen ein Conradus de Schwarzenberg vor; doch wird derselbe daselbst zurückgeführt auf Schwarzenberg im badischen Bezirksamt Waldkirch.

⁴ Über diese Familie verweist Stälin 3, 321 nt. 2 auf Schirmer, Geschichte Windsheims.

⁵ Die Stammburg dieser Familie liegt im Lauterthal, etwa 1½ Meilen oberhalb der Mündung dieses Flüsschens in die Donau; im Besitze der Herren von Gundelfingen war die Burg Ehestetten; sie kam 1364 durch Kauf durch Schweighardt von Gundelfingen an die Familie Spät (wahrscheinlich identisch mit obigem Schweighardt), O. A. Münsingen 169—175. Im Württembergischen Urkundenbuch finden sich an vielen Stellen urkundliche Belege für die Existenz dieser Familie im 12. und 13. Jahrhundert.

⁶ Stammsitz dieser Familie ist das Dorf Neipperg mit Ruinen einer früheren Burg, fast 2 Meilen westsüdwest von Heilbronn. O. A. Brackenheim 332—353.

- [7] Item herr Hannß von Selteneckher^a ritter.¹
 [8] Item der Lang von Eroltzheim^b ritter.²
 [9] Item herr Bechtoldt von Sachsenheim ritter, ratgeb des von Württemberg.^{3 c}
 [10] Item Friderich von Sachsenheim^d sin son.^e
 [11] Item der Vende ein Franckh ritter.⁴
 [12] Item Wolff von Stammen^f hoffmaister des von Württemberg.^{5 f}
 [13. 14] Item zwen Burghardt^b Sturmfeder,^{6 1} des ist der ain rautgeb zu Wirtenberg gewesen.^k

^aA Seldeneck; *diesen om. T.* ^bR Eroltzheim, *A ad. Eroltzheim; diesen om. T.* ^cA rautgeb rü Wirtenberg. ^dvon Sachsenheim *om. R, ad. CA.* ^eR sein sohn, *A sin sun, diesen om. Z.* ^fStammen *Abkürzung für Stammheim, CA Stainhaln.* ^gA hoffmaister rü Wirtenberg. ^hA *adl. von.* ⁱ*diese beiden om. C.* ^k*des — gewesen ad. A; R der ain Württembergischer rat.*

Herren von Neipperg sind erwähnt: Schmidt, Urkundenbuch zur Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg Nr. 744, ums Jahr 1386; und Nr. 851, um 1440.

¹ Seldeneck, ein Weiler an der Tauber, etwas nördlich von Rotenburg, nach dem sich dieses adlige Geschlecht nennt. *Zeitschrift des hist. Vereins für Franken Bd. 9, Heft 1, Jahrgang 1871, p. 83—86 sind einige Seldeneckische Urkunden aus dem 16. Jahrhundert veröffentlicht. Im Jahre 1465 empfing ein Philipp von Seldeneck des heiligen römischen Reichs Küchenmeisteramt; ebendasselbst p. 86. Über die Herren von Seldeneck und ihre Stammburg: 35. Jahresbericht des hist. Ver. für Mittelfranken 1867; und eine Rezension in Zeitschr. d. hist. Ver. für Franken Bd. 8, Jahrgang 1869, p. 367—379.*

² Eroltzheim, ein Pfarrdorf mit Schloß im Illerthal, an der Straße von Memmingen nach Ulm; hievon nennt sich das noch jetzt bestehende Geschlecht von Eroltzheim, *O. A. Biberach 116—118. Wirt. Urk.-Buch 3, 42. 82. 296 Marquardus de Erofeshain, und 246 Wern. frater suus erwähnt, im Anfang des 13. Jahrhunderts.*

³ Stammsitz ist Großsachsenheim, Dorf und Schloß, 1½ Meilen nordwestlich von Ludwigsburg. Von der alten Burg nur noch Ruinen vorhanden, *O. A. Vaikingen 145—157. Wirt. Urk. 3, 454 wird um 1240 eine silva domini Hermann de Sachsenheim erwähnt. Im Wirt. Dienerbuch p. 5 wird zum Jahre 1420 Hans von Sachsenheim als Landhofmeister zu Wirtenberg aufgeführt. Auch bei Schmidt, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, erscheinen an vielen Stellen Mitglieder dieser Familie als Zeugen.*

⁴ Über diesen kann ich weiter nichts angeben.

⁵ Stammheim, Pfarrdorf mit Schloß südwestlich von Ludwigsburg; die Herren von Stammheim waren pfalzgräflich-tübingsische Dienstmannen, *O. A. Ludwigsburg 323—331. Wirt. Urkundenbuch 2, 210, um 1181, unter den Zeugen Cünradus de Stamheim, p. 295 Theodericus de Stamheim; letztere Urkunde ausgestellt von Heinrich VI.*

⁶ Eine alte adlige Familie; 1433 ist ein Johann de Sturmfeder senior einer der gubernatores de Wirtenberg Ludovici et Ulrici de Wirtenberg, *Wirt. Dienerbuch p. 8. Schmidt Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen p. 376 erscheint im Jahre 1344 als Zeuge ein Burchard Sturmveder.*

- [15] Item Bentz Kowb^a von Hohenstain.^{1 b}
 [16] Item Hannß von Rudenberg.^{2 c}
 [17] Item Hannß von Lustnow.^{3 d}
 [18] Item Seyfrid von Vellingberg.^{4 e}
 [19] Item Cuntz von Höfingen^f herr Balsains^g son.⁵
 [20] Item Conradt der^h kyfer.^{6 i}
 [21] Item Walter von Hohenfels.^{7 k}

^aAZ Kaub; CKLNCr Kaib. ^bA Hochenstain. ^cdiesen om. C. ^dA Lustenaw. ^ediesen
 om. ST. ^fdiesen om. ST. ^gA Bolsotes, Cr Balthasarn. ^hZKLN om. der. ⁱdiesen om. ST.
^kA Hohenfels; diesen om. T.

¹ Ein Dorf mit Schloß und früherer Burg, nordwestlich von Besigheim (am Einfluß der Enz in den Neckar), O. A. Besigheim 205—211. Außerdem noch eine Burgruine Hohenstain auf der Alb, 1½ Meilen nordwestlich von Ulm; eine fernere Burgruine gleichen Namens etwas nördlich von Rottweil, und noch eine andere 2 Meilen südwestlich von Münsingen. Wirt. Urk. 3, 477, um das Jahr 1192, und p. 255, um 1188, kommt ein Albertus de Hoenstein und de Hohenstain vor, daselbst beide Male bezogen auf die Burg Hohenstain auf der Alb, in der Nähe von Ulm.

² Rüdberg ist eine Burgruine bei Altenstaig, 2½ Meilen westlich von Herrenberg, an der Nagold, die bei Pforzheim in die Enz mündet. Schmidt Urkundenbuch zur Gesch. d. Grafen von Zollern-Hohenberg ist Nr. 275 ein Hug der Kecheller von Rudenberg erwähnt. Im Jahre 1406 am 8. Juni kaufte König Ruprecht von Konrad von Börstingen die Burg Rüdberg für hundert Gulden. Stälin 3, 375, nt. 2.

³ Lustnau, Dorf nordöstlich von Tübingen, in dessen Umgegend die Herren von Lustnau, ein pfalzgräflich-tübingsches Dienstmannengeschlecht, angesessen und begütert waren, O. A. Tübingen 224—233. Wirt. Urkdb. 2, 272 unter den Zeugen einer Urkunde des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen vom Jahre 1191: de ministerialibus unter anderen Waltherus de Lustnowe; 3, 444, um 1240, nennt Graf Wilhelm von Tübingen einen Eberhardus miles de Lustnowe seinen ministerialis.

⁴ Vellberg, Städtchen 1½ Meilen südöstlich von Hall, am Bach Bühler gelegen; gehörte ehemals den Herren von Vellberg, O. A. Hall 298—307. Wirt. Urkdb. 1, 334, um 1102, dominus Heinricus de Uellebere, und p. 401, um 1108, ebenfalls Heinricus de Uellibere erwähnt.

⁵ Höfingen, Pfarrdorf mit früherer Burg nördlich von Leonberg, O. A. Leonberg 169—175. Von dem Truchseß Reinhard von Höfingen erwarb Graf Eberhard der Erlauchte unter anderem die Burg Höfingen am 5. Febr. 1316, Stälin 3, 154. Schmidt Urkundenbuch z. Gesch. d. Gr. von Zollern-Hohenberg nr. 233 stellt Renhart von Heringen eine Urkunde aus 1302; nr. 553, um 1360, ist erwähnt Heinrich Truksäss von Höfingen, und nr. 690, um 1383, ebenfalls Heinrich Truchsez von Hefingen.

⁶ Vgl. nr. 38.

⁷ Hohenfels ist ein Schloß unweit des Überlingersees in Baden, eine Meile nordöstlich von Ludwigshafen. Wirt. Urkdb. 3, 204, um 1226, erscheinen als Zeugen Burchardus de Hohenfels und Waltherus de Hohenfels; beide noch einmal 202.

- [22] Item Schweighardt der Schwartz von Gemmingen.^{1 a}
 [23] Item Scharbe von Bernhausen^b kürchherr zue Gretzingen.^{2 c}
 [24] Item Seyfrid Waler.^d
 [25] Item Haintz Waler.^{3 e}
 [26] Item kürchherr Zuttelmann.^{4 f}
 [27] Item Cun der Truchsäß herr Hannß son von Bichishausen.^{5 g}
 [28] Item Albertus von Killer.⁶
 [29] Item Eberhardt von Stöffeln von^h Bonlanden.^{7 i}
 [30] Item Eberhardt von Sternenfels⁸ vogt in dem^k Zabergew.

^aGemmingen ad. A; R Gennlingen; diesen om. T. ^bA Bernhusen; diesen om. T. ^ckürchherr zue Gretzingen; eine besondere Person bei SKL. ^dA Waler. ^eA Waler, R der Waler. ^fdiesen om. ZKIT. ^gR Buchishausen, A Bichishusen; S Cantz Straws hern Hansen sun, und einer von Pochenhausen. ^hR nud, A ad. von. ⁱA Baumlant; aus Bonlanden macht T einen eigenen Bonlandus de Stöffel; er hat also Eberhardus de Stöffel und Bolandus de Stöffel. ^kR im; in dem ad. A.

¹ Gemmingen Pfarrdorf $2\frac{1}{2}$ Meilen westlich von Heilbronn, der Stammsitz der adligen Familie dieses Namens. Der Name Schweighardt kommt in dieser Familie öfter vor. Schmidt Albert von Hohenberg 3, 80 kommt um 1273 ein Swigger von Gemmingen vor; und Urk. z. Gesch. der Gr. von Zollern-Hohenberg 55, um 1282 ebenfalls ein Swigger von Gemmingen. Im übrigen verweise ich auf Stocker, Chronik der Familie von Gemmingen und ihrer Besitzungen, darüber Recension in Zeitschr. des hist. Ver. für Franken Bd. 8, Jahrg. 1868, p. 145—151.

² Bernhausen, Pfarrdorf $1\frac{1}{2}$ Meilen südlich von Stuttgart; O. A. Stuttgart 111—118. In dem Besitz der Herren von Bernhausen war unter anderem auch das Städtchen Grötzingen an der Aich, westlich von Nürtingen. Im Würt. Urkdb. erscheinen an vielen Stellen de Bernhusin, de Berenhusim etc. unter den Zeugen.

³ Beide Waler habe ich nirgends hinbringen können.

⁴ Würt. Urkdb. 3, 160 erscheinen im Jahre 1225 unter den Zeugen Fridericus et Burchardus fratres, qui dicuntur Zutilmanni, und p. 387, um 1237, Zutelman. Beide Male ist der Name nicht erklärt.

⁵ Bichishausen, Pfarrdorf nebst Ruinen der alten Burg gleichen Namens im Lauterthal, etwa 2 Meilen oberhalb der Mündung dieses Flüsschens in die Donau, O. A. Münsingen 124—126. Es wird oft auch Niedergundelfingen genannt, Würt. Jahrb. Suppltbl. 1880. Im Würt. Dienerbuch ist zum Jahre 1435 Hans Truchsseß von Bichishausen als Landhofmeister zu Württemberg aufgeführt.

⁶ Dieser war nirgends hinzubringen.

⁷ Stöffeln ist eine abgegangene Burg auf dem Stöffelberg in der Nähe von Gönningen, welcher Ort $1\frac{1}{2}$ Meilen südöstlich von Tübingen liegt. Im 13. Jahrhundert teilte sich die Familie in drei Linien, in die von Gönningen, Winberg und Bonlanden, O. A. Tübingen 382—384. Letzteres ist ein Pfarrdorf 2 Meilen südlich von Stuttgart; O. A. Stuttgart 125—131. Die Burg ist verschwunden. Würt. Urkdb. 3, 477 erscheinen um 1192 unter den Zeugen Albertus et Cunradus de Stophela; 2, 402 duo fratres de Bonlanden.

⁸ Sternenfels, Dorf mit früherer Burg an der Quelle des Kraich-Baches, an der badischen Grenze gelegen, ist der Stammsitz des noch jetzt existierenden Geschlechtes gleichen Namens, O. A. Maulbronn 289—296. Würt. Urkdb. 3, 305, um 1232, unter den Zeugen liber Cunradus de Sterrenvils, und p. 454 ebenfalls Conradus de Sterneuels.

- [31] Item Heintz von Liechteneckh.^{1a}
 [32] Item Hannß von Sperbersäckh.^{2b}
 [33] Item Enderes von Geislingen.^{3c}
 [34] Item Ulerich von Liechteneckh.^{4d}
 [35] Item Diebold von Neidlingen.^{5e}
 [36] Item Cuntz von Stammen.^{6f}
 [37] Item Wolff Hochschlitz von Pfawhausen.^{7g}
 [38] Item Conradt der Kifer^h von Schloßberg.⁸ⁱ
 [39] Item Wölfflen von Jungingen,⁹ herrn Wolffen son von Jungingen.^k

^aA Lichtenegg; diesen om. Cr. ^bA Sperbersegg. ^cA Glassingen. ^dA Liechtenegg; dieser fehlt z. ^eA Nidlingen. ^fA Stammhain. ^gA Pfawehusen. ^hdieser fehlt bei N.
ⁱRcT Schloßberg; om. AZKIS. ^kv. J. ad. A, om. R.

¹ Liechteneck, abgegangene Burg $1\frac{1}{2}$ Meilen südlich von Kirchheim u. T., O. A. Kirchheim 196. — Im Würt. Dienerbuch wird ein Crafft von Liechteneckh vom Jahre 1445—1447 als Haushofmeister des Grafen Ludwig zu Württemberg, und 1447 als Landhofmeister zu Württemberg erwähnt.

² Sperberseck, frühere Burg, von der jetzt nur noch Ruinen vorhanden sind, O. A. Kirchheim 191—192. Wirt. Urkdb. 3, 477, um 1192, ein liber Albertus de Sperweresecke, und p. 443 Crafft miles de Sperwershec erwähnt.

³ Außer der O. A. Stadt Geislingen noch ein Pfarrdorf gleichen Namens im Kocherthal, 1 Meile nordöstlich von Hall; ein anderes 1 Meile nördlich von Nördlingen mit einer früheren Burg, (Wirt. Jahrb. Suppl.-Bd. 1880) und ein Pfarrdorf gleichen Namens mit Schloß dicht bei Balingen. Wirt. Urkdb. 3, 355 kommt in einer Urkunde König Heurichs, des Sohnes Friedrichs II., ein Henricus de Gyselingen als Zeuge vor; p. 313, um 1232, Henricus Spisarius de Gisingen, und p. 53, um 1251, Henricus de Gisingen, daselbst bezogen auf das nördlich von Nördlingen gelegene Geislingen.

⁴ conf. nt. 1.

⁵ Dorf und Schloß Neidlingen, $1\frac{1}{2}$ Meilen südöstlich von Kirchheim u. T., O. A. Kirchheim 208—218. Schmidt Urkundenbuch z. Gesch. d. Gr. von Zollern-Hohenberg nr. 91 nennt Herzog Ludwig von Teck in einer Urkunde von 1282 Wernheren Kizzinen und Marquarden von Nidlingen seine Dienstmannen.

⁶ Siehe nr. 12.

⁷ Pfawhausen, Pfarrdorf mit Schloß nordwestlich von Kirchheim, am rechten Ufer des Neckar. Früher stand hier eine Burg. Fritz von Hochschlitz übergibt 1379 Güter in Pfawhausen dem Grafen Conradt von Helfenstein, O. A. Eßlingen 223—228.

⁸ Schloßberg, eine jetzt nicht mehr vorhandene Burg über Dettingen, einem kleinen Ort im Ermsthal, nordwestlich von Urach, O. A. Kirchheim 182. Wirt. Urkdb. 3, 443 kommt um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein miles de Slozberch als Zeuge vor. Dieser Name ferner erwähnt: Schmidt, Albert von Hohenberg 2, 80 und Urkundenbuch z. Gesch. d. Gr. von Zollern-Hohenberg 55 und nr. 114.

⁹ Jungingen, Pfarrdorf auf der Alb, nördlich von Ulm, O. A. Ulm 187—188. Wirt. Urkdb. 2, 280 erscheint als Zeuge Altrich de Jungingen in einer im Jahre 1075 am 9. Oktober zu Worms von Kaiser Heinrich IV. ausgestellten Urkunde.

- [40] Item Walter Speth^a Eschstetten.¹
 [41] Item Heinerich der^b Mager.²
 [42] Item Seyfrid von Sachßenhaim.^{3 c}
 [43] Item der^d Münch von Hainstätt.^{4 e}
 [44] Item Seyfrid Rafe^f ain Franckh von Erpach.⁵
 [45] Item Herman von Raithbach^{6 g} ain Franckh.
 [46] Item Hannß von Gruenbach^{7 h} ain Franckh.
 [47] Item Cuntz von Hedekaim^l von dem Odenwald.^{5 k}
 [48] Item Rafe von Liechtstain⁹ herrn Hannß von Liechtenstein son.¹
 [49] Item Wolf von Fronhofen.^{10 m}

^aA Spät. ^bder om. KISNT. ^cdieser fehlt N. ^dder om. ZSCR. ^edieser fehlt S
^fR Rafe, A Naue, Kt raff, S Paff; Rafe Abkürzung von Rabanus, cf. nr. 48. ^gDiesem hat Cr zwei
 Mal: Veitbach und Rietbach; fehlt dagegen T. ^hA Grünenbach, fehlt T. ⁱA Hanttichhain von Otzen-
 walde, Kt hedifon, N Heidekem, Cr Hedekelm, T Heidickheim, S Hermthelm und dazu als besonderen Fals
 Ottenwald. Vielleicht zu lesen bei S Handschuhshelm vor dem Odenwald. ^kN nur Cuno de Heidick-
 heim Francus. ^lson ad. A, om. R; N nur Rabanus de Liechtenstein Francus. ^mR Urnhoff, NCr Urnhofen,
 S Awrnhofen, T Wernhoffen, AZ Frenhofen, Kt Fronhofen; das Urnhofen wohl entstanden aus Vronhofen.

¹ Ehestetten, Dorf mit Schloß, etwa 1½ Meilen südwestlich von Münsingen auf der Alb, gemeiniglich Estetten gesprochen, früher auch Eschatetten geschrieben: Grundherr ist noch jetzt Freiherr von Spät-Untermarchthal; O. A. Münsingen 136. Verschiedene Linien dieser Familie, von denen eine den Beinamen von Ehestetten führte. Dietrich Speth von Ehestetten war 1443 Hanshofmeister des Grafen Ludwig von Württemberg zu Urach, Würt. Dienerbuch, 177. Schmidt, Gesch. d. Pfzgr. von Tübingen, 492 sind verschiedene Mitglieder der Familie Speth als Dienstmannen der Grafen und Pfalzgrafen von Tübingen aufgezählt.

² Diesen Namen habe ich nirgends finden können. ³ Siehe nr. 9.

⁴ Heinstetten, Pfarrdorf in Baden, in dem Teil dieses Landes, welcher eingekleilt liegt zwischen Württemberg und den hohenzollernschen Landen, zwischen Sigmaringen und Rottweil.

⁵ Erdbach, ein Weiler, etwas rechts von der Tauber, 2 Meilen nordwestlich von Rotenburg. Vermutlich nannte sich nach demselben der Adel dieses Stammes, O. A. Mergentheim 558.

⁶ Es giebt ein Dorf Raithbach in Baden im Kreis Lörrach (Ritter: Geogr. Lexikon), daran aber dürfte hier nicht zu denken sein.

⁷ Ein Pfarrdorf Grunbach oder Grumbach im Glems-Thal, westlich von Schorndorf, mit einer früheren Burg, von der sich ein Adel herleitete, O. A. Schorndorf 137—141. Hier ist wohl an das Pfarrdorf und Schloß Burg-Grumbach in Unterfranken zu denken. Mitglieder dieser Familie erscheinen vielfach in Urkunden als Zeugen, und im Wirt. Urkdb. auch auf diesen Stammsitz zurückgeführt 2, 60. 78. 94. 118. 136; 3, 182. 183. 190.

⁸ Den Namen Hedekaim habe ich nirgends finden können.

⁹ Liechtenstein, jetzt Schloß, früher Burg, südlich von Reutlingen. Gayler, Hist. Denkwürdigkeiten Achalms, Reutlingen 1840, pag. 190 fand das Wappen Ravononis (Rabans, s. Var. f) von Liechtenstain an einem Kaufbrief von 1341.

¹⁰ Fronhofen, Pfarrdorf mit Burg, 1½ Meilen nordwestlich von Ravensburg. O. A. Ravensburg 198—199. Wirt. Urkdb. 3, 456, um 1240, erscheinen Berchtoldus de Fronhofen, und p. 204, um 1226, Heberhardus de Fronhofen als Zeugen.

[50] Item Völkhken von Kruthaim^{1a} des vitzthumbs schwager von Aschaffenburg.^b

[51] Item Hannß von Gruenbach.^{2o}

[52] Item Hannß Lutzboltz³ von Winßhaim ain Franckh.

[53] Item Wilhelm Schoderer von Wintzhaim^d herrn Götzen Schoderers vetter.⁴

[54] Item Wilhelm Dürre von Kröwelshaim^{5o} ain Franckh.

[55] Item Cuntz Billgrin^f von Limpach^{6g} ein Franckh.

[56] Item Herman von Boenstain^{7h} ein Franckh.

[57] Item Steinfeldt⁸ⁱ von Franckhen ein edler knecht.

[58] Item Enderes Zobel⁹ ein Franckh.

[59] Item Ruprecht von Geptzedel^{10k} ain Franckh.

^aA Kirchhain.

^bA als besonderen Item des vitztums schwager von Aschaffenburg, S als besonderen Posten zwin sweger von Oschaffenberg.

^cA Gronbach, T Joannes alter de Grumbach Francus.

^dDieser fehlt KINT.

^eA Kruwelshain.

^fR Billgr, A Bilgrin, Z Pilgrim, S Pilgreyn.

^gA Lit-

bach.

^hA Refenstain, Kl Bonenstain, S Pascheim, Cr Baenstain, T Bonstain, N Boenstain; fehlt Z.

ⁱA Stinffelt; für Steinfeldt entscheiden die übrigen; fehlt Z; T hat fürs ganze nur Nicolaus de Rinfeld.

^kGeptzedel ad. A, R Gelbedel, Z Gepzedl, Kl goldzädel, SNCr Gebseidel, T Gebsatel.

¹ Krautheim, kleine Stadt mit Schloß, 2 Meilen südwestlich von Mergentheim an der Jagst. Herren von Krautheim erscheinen im Wirt. Urkdb. an vielen Stellen als Urkunden-Aussteller und als Zeugen.

² Siehe nr. 46.

³ Vgl. nr. 4.

⁴ Siehe nr. 4.

⁵ Crailsheim O. A.-Stadt an der Jagst. Nach der örtlichen Sage soll daselbst früher auf der Lokalität des jetzigen Bahnhofs eine Burg gestanden haben, Zeitschr. d. hist. Ver. für d. Wirt. Franken, Bd. 8, Heft 1, Jahrgang 1868 pag. 113. Eben-dasselbst Bd. 10, Heft 1 pag. 7—14 sind Regesten der Herren von Crailsheim her- ausgegeben.

⁶ Limbach ein Pfarrweiler $1\frac{1}{2}$ Meilen nördlich von Crailsheim. Vermutlich ist obiges Geschlecht auf diesen Ort zurückzuführen.

⁷ Dieser Name war nirgends zu finden.

⁸ Nicht zu unterscheiden, ob hier zu denken ist an Kochersteinsfeld, 2 Meilen nordöstlich von Heilbronn, oder Lehren-Steinsfeld, ein Dorf südlich von Weinsberg, oder an ein Dorf gleichen Namens im Bezirksamt Rotenburg a. T. Es gab einen Adel, der sich nach Kochersteinsfeld nannte. 1390 verschreiben Conz, Sefried und Hans von Michelfelt, Brüder, Edelknechte, dem Conz von Steinsfeld, Edelknecht, die Wiederlösung seiner Güter in den Dörfern Steinsfeld am Kocher und Lam-polzhausen, welche er ihnen um 131 Gulden Gold verkauft hat. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Franken Bd. 9, Heft I Jahrg. 1871, pag. 73 nt.

⁹ Eine adlige Familie in Franken. Die Zobel erscheinen zuerst zu Grün-sfeld und Gutenberg als bischöflich-würzburgische Ministerialen; 1231 zeugt ein Zobelo de Grunsvelt, und in demselben Jahr Zobelo de Godenberg, Zeitschr. des hist. Ver. f. Franken Bd. V, Jahrg. 1859, pag. 70—72.

¹⁰ Gebsatel, Pfarrdorf im Bezirksamt Rotenburg an der Tauber; Wirt. Urkdb. 1, 393 ist Gebseiden genannt, daselbst auf Gebsatel zurückgeführt.

[60] Item Hannß Esel von Lor¹ a uf dem Küntzinger tal.

Diese alle seint guet edel knecht wie vor geschriben.^b

Knecht so umbkommen seint.^c

[1] Item der Schneider herrn Bechtoldts² knecht von Sachsenhaim.^d

[2] Item Herman^e herr Götzen^f Schoderers³ knecht.

[3] Item aber ein edel knecht von Francken.

[4] Item des Fenden⁴ des ritters knecht von Francken.^g

[5] Item G. rutz^h herr Dieterich Spethen⁵ knecht.

[6] Item Hannßen knecht von Erbach.⁶ⁱ

[7] Item Walters knecht von Hohenfels.^{7k}

[8] Item Dieterich Mangolt ain raisiger knecht.^l

[9. 10. 11] Item dri, die ligent noch da, die hetten gutiu baingwant an, die niemant bechennen kan.^m

[12. 13] Item zwien knecht, di man nit genennen kan.ⁿ

cc) Die Nachschrift.

Aus R, siehe Quellen des Hauptbriefs an Urm.

coll. C, siehe Quellen des Hauptbriefs an Konstanz.

coll. A, Augsburger Chronik^o } siehe Quellen der Totenliste.

coll. Z, Burkard Zink^o

Gedruckt Gayler Hist. Denkwürdigkeiten Reutl. p. 90 aus R.

^aA Lawe uz dem Kautzgen tal, Cr fügt hinzu al. Henslin von Lor; dieser fehlt Kl; T statt lies — tal hat nur kurzweg Joannes Riedesel, fügt aber dann noch hinzu Thomas Wolfskel. ^bDiese Zeile steht deutsch nur in R; N hat prædileti omnes fuerunt de nobilitate; T schließt die Liste mit den Worten et alii ex nobilibus multi in eodem eruento prælio ceciderunt, quorum nomina invenire nequimus. ^cnur R hat diese Zeile, N hat statt ihrer und des ganzen bis zum Schluß nur ex famulis nobilibus perierunt 13. ^dA hern Berchtoldz von Sachsenhaim schulder. ^eZ erschrieben Simon. ^fA an Götzen. ^gso A; R ein erbar knecht von Francken, der [R des] was des Vende eines ritters knecht Cr ein ehrbarer knecht des ritters herr Wende. ^hG und r sind sicher, zwischen beiden ein Zeichen, entweder t aus r oder umgekehrt verbessert; ACr Strauß; Gayler Strutz (Strauß). ⁱACr Erbach ^kA Hohenfels, nennt diesen Knecht vorher zw. nr. 57 und 55. ^lS Mangolt Hansen Grunbach über. ^mso A; R drei unbekannt, doch mit baingewant; Cr drei unbekante knecht, doch hatten sie baingewandt an. ⁿso A; RCr Item zwen knecht, die man auch nicht nennen kont.

¹ Es gab eine adlige Familie, welche sich nannte nach der jetzt nicht mehr vorhandenen Burg Lohr, bei dem Dorf gleichen Namens, ^{2/4} Meile südöstlich von Crailsheim. Hier ist aber wohl zu denken an die Stadt Lohr im Schwarzwald, etwas südlich von der Kinzig, daher oben das Küntzinger-tal.

² Vgl. oben nr. 9.

³ Vgl. oben nr. 4.

⁴ Vgl. oben nr. 11.

⁵ Vgl. oben nr. 40.

⁶ Vgl. oben nr. 44.

⁷ Vgl. oben nr. 21.

⁸ Städtechr. 4, 53 und 54.

⁹ Städtechr. 5, 19. Der Text von A, und noch weit mehr der von Z, weichen nicht im Inhalt, wohl aber in der Fassung von R ab, so daß nur die wichtigsten Varianten anzuführen waren; Z hat hier die Nachschrift so verarbeitet, daß nicht die Reutlinger reden, sondern er selbst erzählt. Trotzdem sagt keiner dieser drei Texte mehr als der andere, und AZ beruhen auf R. Dagegen ist C entschieden eine andere Vorlage, und sind hier oben nur zur Vergleichung Varianten angeführt.

Item die schintfeßel¹ und die schiltknecht^{2a} der waren vil in unse statt^b zue Rütlingen, und suechten ire herrn, und funden ir nit. und sagten uns,^c daß man manglete sechsundachtzig herrn ritter und knecht. doch^d wurden nit mer von uns tot gefüert dann als vil vor beschriben seint. und^e sagten uns auch, wie ir vil wund weren. dann wir wolten keinen laßen füeren von uns^f dann die ire aigen knecht nennten. die hatten alle frid und^g glaid^h von uns und zue uns.ⁱ wurden alle von uns außer der statt mit wägen^k gefüert.¹

b) Der Bericht an Konstanz.

aa) Der Hauptbrief.

M aus der Züricher Stadtbibliothek: Gregor Mangolts Konstanzer Chronik Bl. 79^b—80^b, Or.³ vom Jahre 1548. Die Handschrift ist ein Lederband in 4^o. Die Urkunde, welche inmitten einer Beschreibung der Städtekriege von 1372 und 1376—1378 steht, hat die Überschrift: Missiv deren von Rütlingen an burgermeistern und rath, der stat Costantz. Sie enthält nur den Hauptbrief; weder Totenliste noch Nachschrift. Vor der Überschrift steht die Erzählung: Im jar 1377 ward Rütlingen beleget von graf Eberharten von Wirtenberg. do geschach uf den 26. [falsch] tag maiens zwischet der stat und vorstat Rütlingen uf den wisen und äckern ein strit zwischet inen, welcher eigentlich beschriben wirt in nachfolgender missiv. — Auf dem Vorsetzblatt dieses Quartmanuskripts findet sich die Bemerkung eines Züricher Gelehrten des 18. Jahrhunderts: Man kann diß original mit demjenigen in Folio, bey welchem sich Mangold unter dem nahmen Vigilantius Seutlonius 1548 verborgen und auf der Zürichsehen bibliothek sich befindet, vergleichen. Dieser fol. Band ist nun auch wirklich auf der Züricher Stadtbibliothek unter dem Namen Seutlonius vorhanden; er hat denselben Titel und ist ebenfalls 1548 von der nämlichen Hand wie M geschrieben. Er scheint im ganzen etwas umfangreicher, aber auch eher früher entstanden zu sein, als M, denn manches ist — wie in einem Entwurfe — ausgestrichen, manche Einzelheit, die in M steht, nicht erwähnt. Das Missiv lautet ganz identisch mit dem in M. Außerdem be-

^aCAZ om. und die schiltknecht. ^bZ om. in unser statt. ^cA add. zü Rütlingen. ^ddoch
— wie ir vil wund weren om. C. ^eAZ add. die knecht. ^fZ add. er wer' graf frei ritter oder
knecht. ^gZ add. sicher. ^hC om. und glaid. ⁱZ add. biß an Ir gewarhalt. ^kAZ om. mit
wägen. ¹Z getragen.

¹ Schintvezzel, oder schiltvezzel wie Z hat, sind schildtragende Knappen, Troßbuben, satellites, scutiferi. Lexer.

² Schiltknecht ist nur explikativer Zusatz, denn auch sie sind schildtragende Diener, Diener die Rüstung und Roß besorgen. Lexer.

³ Diesen Codex habe ich selbst nicht in Händen gehabt. Die betreffenden Mitteilungen über denselben, sowie über sein Verhältnis zu den anderen Codices, und ebenfalls die Abschrift der Urkunde selbst verdanke ich der Güte des Herrn Professor von Wyß in Zürich. Haller in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte Bd. 4 nr. 862 bezeichnet dieses Manuskript als die Originalthandschrift.

findet sich auf der Züricher Stadtbibliothek auch noch eine neuere Abschrift von *M* in fol.¹

S coll. Konstanz städtisches Archiv: Konstanzer Chronik des Vigilantius Seftlonius, cop. chart., gefertigt von dem Benediktiner Mönch Basilius Gerhard für das ehemalige Kloster Rheinau, vor kurzem aber von der Stadt Konstanz erworben.² Es ist also dieses Manuskript eine Abschrift des auf der Züricher Stadt-Bibliothek vorhandenen Originals in fol., und enthält wie jenes nur den Hauptbrief ohne Totenliste und Nachschrift. Die Überleitung von der Erwähnung der stattgehabten Schlacht zu dem Missiv geschieht mit den Worten: welcher [der stryt] aigentlich beschriben wirt in der missif, so die von Rütlingen geschriben haben an die von Constantz, welche also lutet.

C coll. Konstanz städtisches Archiv: Konstanzer Chronik vom Jahre 307 bis 1466 Bl. 98^a A, gewöhnlich angeführt unter dem Namen *Mone* weil von demselben ediert in seiner Quellensammlung der badischen Landesgeschichte 1, 309—349. Eine genaue Beschreibung dieser Handschrift giebt bereits *Mone* 1, 309 und 310. Das Stück hat die Überschrift: diss ist ain brief, der von Rütlingen her gen Costentz geschickt ward, do sy hattent gestritten mit dem von Wirtenberg. Auf den Hauptbrief, der in dieser Chronik wesentlich verkürzt wiedergegeben ist, folgt von der Totenliste nur der Anfang mit der kurzen Überschrift, und sodann die Nachschrift vollständig.

R)
H) siehe Quellen des Berichtes an Ulm.

Gedruckt bei *Mone* l. c. 321 f. aus *C*.

Unser willig dienst zuvor. lieben fründ und eidgnossen. [1] wir habent üch ouch vormalß geschriben unser getat und strit, und wüssent nit ob üch die botschaft worden ist oder nit. [2] darum so lassent wir üch wüssen, daß uf mitwoch znacht^a vor^b dem heiligen pfinsttag unser burger und gsellen wol 700 uszugent. und kament morgens frü am donstag gen Urach für die stat, und nament um die brugg^c zu Urach in dem tiergarten und um die statt^d ze Urach^e wol 250^f haupt rindhaftigs vichs.^g und fürtent^h das Uracher tal ab unzⁱ gehn Dettingen, nechst under Urach gelegen,^k und verbrantent dasselbig dorf gar und^l ganz,^m und erschlägentⁿ etwail puren. und zugent mit dem vich gegen

1377 Mai 13

Mai 14

^a C ze nächst. ^b MSC nach. ^c C brugg, S burg. ^d für die stat — um die stat add. SC; *M* hat statt dessen in den tiergarten und um die stat. ^e ze Urach C add., om. MS. ^f C 250, MS 300, siehe Seite 19 Variante g. ^g C vich das rinderhaftig was. ^h C fürtent. ⁱ om. C. ^k C das allernächst under Urach gelegen ist. ^l C om. gar und. ^m C gentzlell. ⁿ C erschlägent, MS erstachent.

¹ Bei der Edition bin ich nach denselben Gesichtspunkten verfahren, wie ich sie Seite 19 Z. 14 angegeben habe. Der Bericht war in dieser vollständigen Form bis jetzt ungedruckt.

² Diese Mitteilungen über den Codex, sowie die Abschrift dieser und der folgenden in *C* enthaltenen Kopie des Briefes verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Poinsignon aus Konstanz.

unser stat verr uf den weg wol uf frügen imbis. [3] do zugent wir mit unserm huffen gen in,^a und kament zu unseren gsellen. do kam der jung^b herr von Wirtenberg mit 232 spiessen, und rant um den berg zuo Achalm herab, und kam zwischet uns und unser stat nach vor unser vorstat, und wolt uns die tor und die rigel hon angewonnen. [4] do vermischetent wir uns, und vachtent mit einandern. und sind mit gottes hilf obgelegen.^c und haben erschlagen mer dann 78 herren ritter und knecht, die tod uf der walstat^d lagent.^e und haben die also tod, mit namen 73, gfürt mit uns in unser stat, on die die^f uf^g Achalm gfürt sind,^h und on die dieⁱ noch verloren sind. und hond uns die knecht gesagt, si manglint 86 herren ritter und knecht. wir haben auch derselbigen herrn ritter und knecht hab,^k baide, ross und^l hengst, harnesch^m spiess und schwert,ⁿ mit uns gefürt in unser stat, und mit namen 44 roß. so sind uns 3 tod in unser stat. so haben wir noch sidert siben tod uf dem veld gefunden und nit uf der walstat. so haben wir als vil huben beingwand^o brustblech^p banzer schoppen^q und allerlei harnesch das wir der zal nit wüssent. und die anderen koment mit der flucht darvon^r den berg uf gen Achalm in^s die burg.^t und ist der jung herr von Wirtenberg wund und also wund darvonkommen. ir wurdent och vil gewundet, von den wir nit wüssent wie es in ergat.^u wir erstachent auch den^v panerherren und fürtent das^w paner mit uns in unser stat. und haben von gots gnaden nit schaden genommen der zu clagen sei, dann allein ein mann Heintzen Sperwer^x und wol zwölf armer erbar knecht, die tot uf der walstatt und von den wunden seint. und noch wol sechs wund seint und doch noch leben;^y wir getruwen aber zu got, si genesen. dieselben armen knecht warent ein teil gewapnet, und ein teil nit.^z und habent einen gefangen^{aa} von Sachsenheim,^{bb} und nit me.^{cc} [5] und wüssent, das wir dannoch unser söldner burger und gsellen der besten in unser stat sid wienachten wol 25 spiess alweg gehapt hond zuo Esslingen, und da noch ligent.^{dd} [6] und was wir getan haben, das det uns not, und müßtent unser lib er und guot^{ee}

^averr — gen in aus C, das aber unrichtig unsern hat; statt alles dessen haben MS nur umb den imbis zugent wir mit unserm huffen gegen in. ^badd. C, om. MS. ^cC und gesigent mit der hilf gotz in an und sigent obgelegen. ^dC om. uf der walstat. ^eC dalagend. ^fadd. C. ^gC uf, MS gen. ^hC wurdent. ⁱadd. C. ^kauch — hab om. MS; em. nach RH; C hat wir habent och aller dero hab. ^lergünzt aus dem Brief an Ulm. ^mMS om. harnesch. ⁿbaide ross — und schwert om. C, und hat statt dessen nichtz usgenommen [falsch usgenommen]. ^oS hat die Reihenfolge brustbletz baingwand. ^pRR brustblech, MS brustbletz. ^qRH schoppen; MS schossen. ^rRH mit der flucht darvon; MS nit darvon daon. ^sRH in; MS an. ^tC om. und mit namen — burg. ^uir — ergat om. C. ^vC die. ^wRH das; MSC die. ^xS Werner. ^yund wol — leben em. nach RH; MS und wol zwölf die wund sind und doch lebent; C statt und haben — doch noch leben hat wir habent och nit mer von den gnaden gotz verloren denn 13 man. ^zwir — ein teil nit om. C. ^{aa}M gefangnen. ^{bb}S hat hinter Sachsenheim in Klammern fortehaini. ^{cc}C wir habent och ainen von Sachsenheim gefangen. ^{dd}C om. und wüssent — ligent. ^{ee}MSC guot, RH güeter.

redten und weren.^a darum, lieben fründ und eidgnossen, hortind ir üt iemants reden,^b das wir die herren ritter und knecht^c gfangen solten hon gnommen: darum^d versprechent uns. won^e wüssent, das alles dis kriegs des^f von Wirtenberg helfer und diener^g keinen^h unsern armen mann, wie werloß er was,ⁱ nie wolten gfangennemen, und erstachent die ze alt und ze jung.^k und darum ward unser volk erzürnt, und mocht des niemants gwaltig sin, si erstachen und erschlugen wen si ankament. und bittent üch ernstlich und flissiklich, das ir diß unser tat schribint und verkundint, als^l si hie verschriben ist, in all stet, mit namen die um^l üch gelegen sind, und auch an die stet da üch dunkt das wir des notturftig seien, dann die sach üch eigentlich verschriben ist. und tüend in disen sachen als wir üwer fründschaft alzit wol vertrauent.^m datum

1377 Mai 31 am nechsten sonntag nach sant Urbans tag im jar 1377.ⁿ

Dem ersamen und wisen burgermaister Von uns dem burgermaister und
und rat der stat Costantz etc.^o der statt Rüttlingen.^p

bb) Die Totenliste.

Über die Quellen s. S. 31—32; für unsern Zweck hier kommt also nur C in Betracht, woraus gedruckt bei Mone l. c. 322.

[1377] Mai 14 Diss^q sind die herren ritter und knecht, die erschlagen sind an dem nächsten donstag vor^r dem hailgen pffingsttag, und wurdent erschlagen zû frügem imbis vor der statt Rütlingen zwüschent sant Lienhart und der vorstatt uf den wisen und äkkern [*es folgen aus der schon mitgeteilten Totenliste nur die Namen nr. 1—12, nr. 15 und 17*].

cc) Die Nachschrift.

Aus C } siehe Quellen der beiden Hauptbriefe, S. 32 und 18.
coll. R }
coll. A } siehe Quellen der Totenliste, S. 21.
coll. Z }
gedruckt bei Mone l. c. 322 aus C.

Item es komen och vil schintfessel in unser statt ze Rüttlingen, die ir herren verloren hatten, und si bi uns^s sächtent, und ir doch nit

^aC om. und weren. ^bMS om. üt, C om. iemants reden. ^cC om. ritter und knecht.
^dM darum, S darin, C so. ^eMS und, C won. ^fMS der, C des. ^gC om. und diener. ^hC
enkainen. ⁱC le gewesen ist. ^kstatt die ze alt und ze jung hat C si alweg. ^lS an. ^mC
sieht und bittent— wol vertrauent zusammen in und bittent üch, daz ir die tatt anschribent in der stett
büch, da üch denn dunkt, da es notturftig sig. und tünd alz wir üch getrüwent; hier ist stett büch ent-
schieden entstanden aus stett umb üch, wie in MSRH stet — die um üch. Vgl. Seite 15 nt. 1. ⁿS
datum dominica proxima post Urbani 1377, C om. das ganze Datum. ^oDiese Adresse steht als Über-
schrift in S, om. MC. ^pDiese Unterschrift steht in C, sie fehlt M und lautet in S Burgermaister und
rät (wohl nicht rät oder rät zu lesen) der stat Rütlingen. ^qDiese Überschrift findet sich nur in C.
^rC nach. ^sC bi uns, om. RAZ.

fundent. dieselben saiten úns, das man an des von Wirtenberg hof oder tail^a mangloti sechsundachtzig herrén ritter und knecht. wir wolten och enkainen us únsér statt laussen fúren denn die ir aigen knecht namp- tent. won^b och dieselben knecht all schwúrent, das kainer kainen niena hinfúrte, es wáre denn sin aigner herr, den er uns och nemmen múst. item dieselben hattent och all frid zú úns und von úns. dieselben toten lip wurdent all mit únsér fergunnung^c enweggefúrt uns únsér statt Rútlingen.¹

^aC an — tail, om. RAZ.^bC won — nemmen múst, om. RAZ.^cC unser fergung.

¹ Es ist im wesentlichen dieselbe Nachschrift wie in dem Brief an Ulm vom 21. Mai; aber doch sind solche Abweichungen da, daß man wohl annehmen darf, es sei in dem zweiten Brief an Konstanz vom 31. Mai die Nachschrift so umgearbeitet worden, wie wir sie hier vor uns haben. Dann darf man aber wohl auch annehmen, daß im letztern Brief nicht bloß die (etwas veränderte) Nachschrift, sondern auch die Totenliste von neuem an Konstanz geschickt wurde, denn beide standen wohl im spätern wie im frühern Fall auf derselben cedula inclusa. — Wenn oben RAZ in den Varianten angeführt werden, so ist doch C aus eigener Vorlage, und sollen jene nicht zur Verbesserung von C, sondern nur zur Vergleichung dienen, s. pag. 30 nt. 9.

III. Chronologische Bestimmung des Tages des Auszuges nach Urach und der Schlacht.

In beiden uns erhaltenen Berichten wird der 21. Mai als Schlachttag angegeben.¹ Es ist nur natürlich, daß bei der Verbreitung, welche dieselben gefunden, und wegen der noch größeren Verbreitung der Totenlisten, deren überschriftliche Zeitangabe aus dem *Missiv* genommen ist, dieses Datum in die meisten Chroniken überging, und daß dasselbe bei der Autorität der betreffenden Aktenstücke auch in die neueren und neuesten Bearbeitungen aufgenommen worden ist. Nur zwei Quellen verlegen die Schlacht um eine Woche zurück: auf den 14. Mai. Von diesen beiden ist die eine, Königshofen, ohne Wert, hier um so mehr, weil er dieses Datum einfach herübergenommen hat aus einem anderen, dem Fortsetzer des Matthias von Neuenburg. Da dieser aber völlig allein steht, so hätten wir an ihm noch keinen Grund, das in dem *Missiv* angegebene Schlacht-Datum zu bezweifeln, wenn nicht aus dem Bericht selbst die Notwendigkeit hervorginge, den 21. Mai als Schlachttag zu streichen.

Es muß gleich in hohem Grade auffallen, daß das Brief-Datum des Berichtes an Ulm identisch ist mit dem darin angegebenen Schlacht-Datum. Der Bericht an Ulm trägt nämlich das Brief-Datum „an dem nechsten donnerstag vor sanct Urban tag da der donnerstag in der fronfasten in der pfingstwochen was.“ Auch das *Missiv* an Rottweil, welches Crusius benutzte, hat bei im als Brief-Datum „proximo die Jovis ante S. Urbani“.² Urban ist der 25. Mai; dieser fiel im Jahre 1377 auf einen Montag; folglich ist der nächste Donnerstag vorher der 21. Mai; der nächste Donnerstag nach Pfingsten aber war ebenfalls der 21. Mai. Ist nun der 21. Mai auch zugleich Schlachttag, dann wäre das *Missiv* noch am Tage der Schlacht abgefaßt und in mehreren Exemplaren verschickt. Ich halte dies für eine Unmöglichkeit.³

¹ Es heißt: Donnerstag nach Pfingsten; nun fiel im Jahre 1377 Pfingsten auf den 17. Mai, folglich ist der nächste Donnerstag der 21. Mai.

² Crusius, *Annales Suevici* 3, 288.

³ Schon Frensdorff, *Städtechr.* 4, 51 nt. 1 sagt: Das Datum [des Briefes an Ulm] vom Schlachttag kann nach dem Eingange [dieses Briefs] kaum richtig sein. Wir dagegen lassen das Datum des Briefes und verlegen dasjenige der Schlacht.

1) weil diese Berichte vom 21. Mai selbst noch allerlei erwähnen, was nach der Schlacht zu besorgen war, sodaß für die Abfassung der Berichte selbst absolut keine Zeit bleibt;

2) wegen des Inhaltes des am Eingang des Berichtes an Ulm vom 21. Mai erwähnten, von Ulm eingegangenen Schreibens;

3) wegen vieler Ausdrücke und Angaben in dem Bericht selbst, die sich nur erklären lassen, wenn die Schlacht bereits früher stattgefunden.

ad 1. Aus den in dem Missiv enthaltenen Zeitangaben über den Aufbruch der ersten Abteilung, über deren Ankunft vor Urach und ihren Abmarsch von Dettingen, letzteres „wol uf fruen imbis“, also Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, geht hervor, daß der Beginn der Schlacht vor 1 oder 2 Nachmittags nicht zu setzen ist, denn um den Weg von Dettingen bis Reutlingen zurückzulegen hat diese Abteilung mit einer Beute von 250 Stück Vieh sicherlich 3—4 Stunden gebraucht. Die Schlacht selbst nahm auch vermutlich einige Stunden in Anspruch, wenigstens bis man an die Fortschaffung der Toten denken konnte. Auch letzteres war keine geringe Mühe und erforderte Zeit. Erst nachdem dieses alles besorgt war und über die Auslieferung der Erschlagenen Verhandlungen durch Parlamentäre gepflogen waren, konnte die Verifikation der Toten durch die Knechte, welche von der Burg herabgekommen waren, um die Erschlagenen in Empfang zu nehmen, stattfinden. Die Konstatierung der Toten war entschieden mühevoll und zeitraubend, eine so genaue und äußerst detaillierte Totenliste, wie sie uns hier überliefert ist, macht sich nicht im Handumdrehen. Es ist nicht denkbar, daß alles das noch an dem Schlachttag selbst hätte geleistet werden können. Und dann soll am gleichen Tag auch noch die Abfassung des Berichtes stattgefunden haben, vermutlich erst nachdem die Totenliste hergestellt war. Zu der Abfassung dieses Berichtes fehlte dem Bürgermeister auch sicherlich an diesem Tage Zeit und Kraft; denn, wie wir gesehen, war er selbst in der Schlacht mitgewesen, und nach der Schlacht ruhte gerade auf ihm die Last der daraus erwachsenden Geschäfte. Aus allen diesen höchst natürlichen Erwägungen geht hervor, daß das Brief-Datum und das Schlacht-Datum nicht identisch gewesen sein können.

ad 2. Es kommt als ganz entscheidend noch hinzu die am Eingang des Missivs sich findende Notiz, daß vor Abfassung des Berichtes ein Schreiben von Ulm eingelaufen sei, in welchem diese Stadt bereits ausgesprochen, daß sie schon die „mere“ von der stattgehabten Schlacht bekommen habe. Es müßte demnach am 21. Mai nach Beendigung der Schlacht irgend jemand die Nachricht nach dem in grader Linie acht Meilen von Reutlingen entfernten Ulm gebracht, hier etwa sich der Rat versammelt und ein Schreiben abgefaßt haben, dieses aber wieder

nach Reutlingen überbracht worden sein, und zwar noch so früh, daß hier noch am selbigen 21. Mai der nach Ulm abzuschickende Bericht fertig gestellt werden konnte. Eine solche Leistung ist undenkbar. Eine fernere Schwierigkeit liegt noch in der Frage, wer denn eigentlich, ehe die Reutlinger selbst schrieben, die Nachricht sofort nach Ulm gebracht habe, da dieselbe offenbar von den Reutlingern nicht ausgegangen ist. Hier kommt uns der Ausdruck „mere“ gut zu statten; dieser bedeutet Gerücht, und ehe ein Gerücht sich hinsprach, war sicherlich schon einige Zeit verflossen.

ad 3. Auch viele einzelne Ausdrücke in dem Missiv lassen sich nur erklären, wenn zwischen Schlachttag und Abfassungstag des Briefes bereits verschiedene Tage vergangen waren. Der Verfasser würde sich in art. 2 der Worte „mittwochen zue nacht“ (Auszug der ersten Abteilung) und „morgens früe an dem donnerstag“ (Ankunft vor Urach) sicherlich nicht bedient haben, wenn dieser Donnerstag identisch wäre mit dem Donnerstag, an welchem das Missiv verfertigt wurde; so umständlich würde man sich nicht ausgedrückt haben, wenn man einfach „gestern“ und „heute“ sagen konnte. Ferner: das „noch verloren sint“ (die Vermißten) in art. 4 kann sich nur beziehen auf eine Zeit, die bereits später lag als der Schlachttag. Ebenso würden die Worte in art. 4 „ir (der Württemberger) wurden auch vil verwundet, von den wir nit wißen wie es inen get“ nicht wohl schon am Schlachttag geschrieben worden sein, weil es sich da von selbst verstand, daß die Reutlinger über das Befinden dieser feindlichen Verwundeten noch nichts wußten. Im gleichen Artikel des Missivs werden unter den eigenen Verwundeten diejenigen, welche noch lebten und Hoffnung auf Genesung gaben, denjenigen entgegengesetzt, welche nach der Schlacht bereits ihren Wunden erlegen waren, was ebenfalls mit Wahrscheinlichkeit auf den Verfluß einiger Zwischenzeit hinweist. Von den 44 lebenden Rossen, die die Reutlinger erbeutet, heißt es ebenda „so sint uns 3 tot in unser statt“ und ferner „so haben wir auch seither 7 tot uf dem veld funden“. Die drei Pferde in die Stadt zu schaffen würden sich die Reutlinger nicht die Mühe gegeben haben, wenn dieselben dermaßen verwundet waren, daß sie noch am selbigen Tag starben. Entscheidend aber ist der Ausdruck „seither“. Dieser beweist ganz entschieden, daß die Schlacht bereits einige Tage vergangen war; diese toten Pferde, zerstreut in der Feldmark, würden in der That auch kaum mehr am Schlachttag selbst aufgesucht und aufgefunden worden sein.

Das Ergebnis ist immer und immer wieder dasselbe: entweder ist der 21. Mai falsch als Schlachttag, oder er ist falsch als Brieftag. Als Brieftag ist er aber vollständig gesichert durch die doppelte Weise, in

der er durch die Datierungsformel des Briefes ausgedrückt ist; einmal „an dem nechsten donnerstag vor sanct Urban tag“, und dann noch einmal „da der donnerstag in der fronfasten in der pfingst Wochen was“, beides giebt in genauer Übereinstimmung den 21. Mai. Es ist ein wahres Glück, daß das auf diese Weise feststeht. Ein Fehler in der Briefdatierung würde zwar an sich schon unwahrscheinlicher gewesen sein als einer in der Schlachtdatierung, aber er wäre doch immer noch denkbar. Jetzt aber können wir ihn nur im Schlachtdatum suchen, das im Missiv in art. 2 steht. Deutlich lautet es hier allerdings auch „uf mittwochen zue nacht nach dem hailigen pfingstag“ zogen die Reutlinger aus nach Urach, „morgens früe an dem donnerstag“ gelangen sie vor Urach, an diesem nämlichen Donnerstag wird dann auch geschlagen, es ist dem Wortlaut nach der 21. Mai. Eine ganz kleine Emendation hilft hier aber über alle Schwierigkeiten hinweg, wenn man in diesem Schlachtdatum „vor“ statt „nach“ liest. Das ist dann der 14. Mai für die Schlacht, Brief und Schlacht sind eine Woche auseinander, und zu allem, was sich zwischen Brief und Schlacht zusammendrängt, ist jetzt Zeit da. Es ist bekannt, daß gerade diese Verwechslung von „vor“ und „nach“, „ante“ und „post“, sich in deutschen und lateinischen Urkunden des Mittelalters bei ihrer Datierung oft genug eingestellt hat. Man könnte in unserem Fall nur fragen, ob sie im Schlachtdatum oder im Briefdatum anzunehmen sei. Aber im Briefdatum reicht man bei der Fassung desselben nicht aus damit, wie wir bereits sahen und wie der erste Blick zeigt. Wenn man damit aber auch ausreichte und den Brief am Donnerstag nach Urbani (28. Mai) statt vor Urbani (21. Mai) geschrieben sein ließe, so geht das aus einem andern Grunde nicht. Der erste Brief an die Konstanzer war sicher ungefähr gleichzeitig mit dem an die Ulmer und Rottweiler geschrieben; wäre das der 28. Mai gewesen, so könnten die Reutlinger nicht schon am 31. Mai den uns erhaltenen zweiten Brief nach Konstanz geschrieben haben, in welchem sie ihren ersten Schlachtbericht wiederholen, weil sie inzwischen Grund gefunden hatten zu zweifeln, ob der erste dort angekommen sei. Es kann also nicht der 28. Mai für das Missiv und damit der 21. Mai für die Schlacht angenommen werden, sondern man kommt mit Notwendigkeit, da der 21. Mai für den Brief unentbehrlich ist, bei der Schlacht auf den 14. Mai. Wir sind dazu um so eher berechtigt, als uns dieses Schlachtdatum einmal bereits durch den gleichzeitigen Fortsetzer des Matthias von Neuenburg überliefert ist, andererseits aber ein solches Versehen in dem Missiv gar zu leicht gemacht werden konnte. Es schwebte dem Briefschreiber von Anfang bereits das Briefdatum vor, das er unter den Bericht zu setzen hatte; und da Schlachttag sowohl wie Abfassungstag des Berichtes ein Donnerstag

war, beide Donnerstage gerade um eine Woche auseinander, so war dieser Schreibfehler noch um so eher möglich. Man darf wohl auch an die Aufregung denken, die damals in der ganzen Stadt geherrscht haben muß, wo dann ein Rechenfehler eine Kleinigkeit ist. Die Überschrift der an Konstanz geschickten Totenliste zeigt eine entschiedene Unrichtigkeit sogar in der Angabe der Tageszeit für die Schlacht¹, die doch eigentlich jeder wissen mußte. So darf es uns nicht mehr wundern, wenn sich eine Unrichtigkeit in das Tagesdatum der Schlacht einschlich. Der Schreiber, welcher sich des ursprünglichen Berichtes vom 21. Mai als Vorlage für den an Konstanz gerichteten Brief vom 31. Mai bediente, hat dann allerdings ganz mechanisch auch diesen ursprünglichen Fehler in der Tagesangabe wieder abgeschrieben; aber damals sowohl wie auch noch heute bringt der Abschreiber-Beruf das ganz von selbst mit sich. Daß dann der gleiche chronologische Irrtum in der Schlachtdatierung sich auch bei den meisten Chronisten wiederfindet, erklärt sich zur Genüge aus der Verbreitung des *Missiv*, und aus der noch weiteren Verbreitung der Totenliste, deren Überschrift in dem Bericht an Konstanz (entsprechend in der Augsburger Chronik) das Schlachtdatum ebenfalls aus dem *Missiv* hat. Auf diese Weise ist der Irrtum auch übergegangen in die sonst zuverlässigen Stuttgarter Annalen und in das Totenbuch des Klosters Stetten, in welchem der 21. Mai als Todestag des bei Reutlingen gefallenen Grafen Friedrich von Zollern verzeichnet steht;² in das Totenbuch ist die Eintragung eben erst gemacht worden, als der 21. Mai als Schlachttag schon seine Verbreitung gefunden hatte.

Wir sehen uns daher auf Grund obiger Untersuchung genötigt, den 21. Mai als Schlachttag zu streichen, und den 14. Mai an dessen Stelle zu setzen; demnach hat der Aufbruch der ersten Abteilung in der Nacht vom 13. auf den 14. Mai stattgefunden. Es ist also einer der selteneren Fälle, wo ein Chronist Recht behält nicht etwa bloß gegen die übrigen chronikalischen Nachrichten, sondern auch gegen die Urkunde.

¹ S. oben p. 18.

² Stälin 3, 321 nt. 3.

IV. Die Vorgänge vor der Schlacht.

Für eine Darstellung der Vorgänge vor der Schlacht erweist sich unser offizieller Bericht insofern etwas lückenhaft, als darin nicht direkt ausgesprochen ist, welchen Weg die Reutlinger auf dem Plünderungszug nach Urach und wiederum bei der Heimkehr eingeschlagen haben. Doch wird sich die wirklich eingeschlagene Richtung noch erschließen lassen. Man konnte von Reutlingen nach Urach verschiedene Wege wählen; einen, und zwar die Hauptstraße, westlich von der Achalm, über Metzingen, und von hieraus das Ermsthal aufwärts über Dettingen nach Urach; und einen östlich von der Achalm über Eningen, der in einiger Entfernung von Reutlingen links von der nach Pfullingen führenden Straße abzweigt, und in seinem Verlaufe ebenfalls in die im Ermsthal sich hinziehende Hauptstraße zwischen Metzingen und Dettingen einmündet. Hätte nun die Abteilung, die zuerst aufbrach und zur Ausführung des beabsichtigten Raubzuges bestimmt war, den einen oder den anderen Weg eingeschlagen, so hätte sie in beiden Fällen über Dettingen das Ermsthal aufwärts marschieren müssen. Dieses aber ist nicht wahrscheinlich, denn in dem Missiv art. 2 wird bestimmt erwähnt, daß die Reutlinger nach Wegnahme des Viehs bei Urach das Ermsthal abwärts nach Dettingen gezogen seien. Hätten sie diese Straße auf ihrem Hinweg schon eingeschlagen und ebenfalls Dettingen berührt, so wäre wohl nicht unterlassen, Straße sowohl wie Ort bei Erwähnung des Hinmarsches nach Urach bereits zu nennen. In der That auch, wenn sie den Uracher Viehraub mit der Verbrennung von Dettingen verbinden wollten, um so die Wirtenberger zwiefach zu schädigen, so durften sie nicht mit Dettingen anfangen, von wo aus die Uracher leicht gewarnt werden konnten, um ihren Viehstand in Sicherheit hinter ihre Mauern zu bringen. Dem allen nach müssen wir annehmen, daß die Reutlinger, denen bei dem nächtlichen Aufbruch alles auf die Überraschung der Uracher ankam, entsprechend dem Wortlaut in dem Missiv „und kommen gen Urach“ auf der direktesten Route nach der genannten Stadt gekommen sind. Sind sie über Dettingen nicht marschiert, dann konnten sie nur noch eine Richtung einschlagen: den Weg, der von Eningen direkt über das

Gebirge nach Urach führt. Freilich war dieser nicht eben sehr bequem, aber einer solchen Kriegsschar, zu einer kurzen Unternehmung, ohne schweres Gepäck, bot er auch nicht allzu große Schwierigkeiten; er war außerdem der kürzeste, und man hatte hinter dem Wirtembergischen Eningen, das man auch umgehen konnte, keine weiteren feindlichen Ortschaften zu passieren; dies waren Vorteile, die nicht unterschätzt werden durften. Gingen sie über Eningen, so war die nächste Richtung die von S. Johann, Fohlenstall, Güterstein und unten um Hohenurach herum; vermieden sie Eningen, wie vermutet werden darf, so zogen sie wohl das Arbach-Thal hinauf, um den Weg zu gewinnen, der hart oberhalb Urachs sich von der Hochfläche ins Erms-Thal hinabsenkt, die Hannersteige, die gerade in den Tiergarten mündete. Bei der letzteren Richtung vermied man auf dem Hinweg den Vorbeimarsch an Hohenurach, das nicht ohne Besatzung gewesen sein wird. Vor Urach kamen sie früh morgens am Donnerstag den 14. Mai an, und raubten auf der dortigen Viehtrift bei der Brücke (eben in dem Tiergarten)¹ und sonst in der Nähe der Stadt circa 250 Stück Rindvieh, nicht 300.² Nach Urach selbst hinein, welches eine befestigte wirtembergische Stadt war, konnten sie natürlich nicht kommen; sonst hätten sie das ohne Zweifel am liebsten auch verbrannt, wie Dettingen; es war da wohl von Anfang an nur auf den Viehraub abgesehen. Von Urach ziehen sie, wie es deutlich ausgesprochen, das Thal abwärts nach Dettingen. Daß sie hier noch Vieh bekommen haben, ist nicht gesagt; man sieht auch nicht, ob sie eine besondere Veranlassung hatten, diesen Ort vollständig in Flammen aufgehen zu lassen und eine ziemliche Anzahl Bauern zu erschlagen. Es geschah vermutlich, weil sie hier Widerstand fanden; möglich auch, daß es nur um Wirtemberg zu schädigen geschehen ist. Es war ja dies die gewöhnliche Art und Weise damaliger Kriegführung. Von Dettingen schlugen sie den Heimweg nach der Stadt ein „wol uf friden imbis“, etwa vormittags zwischen 9 und 10 Uhr. Von hier konnten sie einmal die Hauptstraße über Metzgingen wählen, sodann jenen Weg, der zwischen dem Alb-Plateau und dem abgetrennten Vorberg der Achalm sich hinzieht und nahe an Glens vorbei über Eningen nach Reutlingen führt. Aber über Metzgingen können sie den Heimmarsch nicht ge-

¹ Es ist die Brücke über die Erms gemeint, über die man, vom Schloß aus die Stadt verlassend, in den „Thiergarten“ gelangt, eine noch unter diesem Namen bekannte Lokalität (s. Lexer s. v. tiergarte, lustrum, saltus, also Waldung, worin Vieh weidet, Viehtrift). Auf die Hannersteige hat uns Herr Dekan Kuhn in Urach aufmerksam gemacht, die Vermutung ist in jeder Beziehung eine schlagende, wir sagen ihrem Urheber für sie wie für andere Hinweise herzlichen Dank.

² S. pag. 19 nt. g und pag. 32 nt. f.

nommen haben, weil laut des Missivs auf derselben Stelle, wo sie auf den Grafen stießen, der sie von der Stadt abschneiden wollte, das Gefecht sich entspann, die Schlacht aber, wie unten näher erörtert wird, im Südosten der Stadt an der nach Eningen und Pfullingen führenden Straße stattgefunden hat. Wir müssen uns aus diesem Grunde den Rückmarsch der Reutlinger bewerkstelligt denken auf jenem oben erwähnten zweiten Weg in der Senke zwischen der Alb und dem Achalmberg bei Eningen. Inzwischen nun hatte bereits eine zweite Abteilung Reutlinger die Stadt verlassen. Dies geschah in der Absicht, die mit der Beute heimkehrende Schar einzuholen, um so mit größerer Sicherheit die gemachte Beute an der feindlichen Burg vorbei in die Stadt zu bringen. Die erste Abteilung hatte vorsichtigerweise für ihren Aufbruch die Zeit der Nacht gewählt, um auf diese Art unbemerkt an der Achalm vorüber zu kommen. Jetzt aber auf dem Rückweg mußten sie bei hellem Tage das württembergische Eningen passieren oder doch nahe daran vorbeiziehen und um den halben Burgberg herum-marschieren;¹ es ließ sich vermuten, daß man auf der Achalm bereits am Morgen von dem Zug nach Urach Kunde erhalten hatte, sowie daß man von der Burg aus die heimkehrende Schar schon in einiger Entfernung gewahr werden und den Versuch machen würde, ihr die Beute wieder abzuführen. Letzteres sollte verhindert werden durch Aussendung des zweiten Haufens, welcher der auf dem Heimweg begriffenen ersten Abteilung entgegengehen und sie vollends heimgeleiten sollte. Wirklich fand nun die Vereinigung beider Haufen statt; aber wo sie erfolgte, läßt sich nicht näher bezeichnen. Fest steht nur, daß sie sich vollzog, nachdem der Aufbruch von Dettingen bereits stattgefunden, und jedenfalls noch bevor die Schlacht in der Nähe der Stadt begann. Die vereinigte städtische Kriegsmacht zog nun vollends Reutlingen zu; es war der letzte, aber auch der gefährlichste Teil des Weges. Denn bereits hatten die Württemberger auf der Burg Wind bekommen. Nachdem der zweite Reutlinger Haufe ausgezogen war, jagte der junge Ulrich mit seiner Reiterei den Berg hinab und nahm mit ihr unten im Thale Aufstellung, nahe vor der Vorstadt, mit der Front gegen die in der Richtung von Eningen herankommenden Reutlinger. Es war die Absicht des Feindes keineswegs (wie man so oft vermutete infolge der Worte „und wolten uns die tor und die rigel han angewonnen“) die Stadt durch einen Handstreich zu nehmen. Das wäre eine wahnsinnige Idee und wäre nie auszuführen gewesen. Eine mit guten Mauern, Türmen und Gräben stark befestigte Stadt wie Reutlingen ließ sich, sobald nur die

¹ Vgl. die Ansicht von Eifert, Führer durch Reutlingen, Palm's Buchhandlung 1878, wo näheres vermutet wird.

Tore geschlossen waren, nicht durch einen Handstreich nehmen, erst recht nicht mit Reiterei. Der Gedanke des Grafen Ulrich war einfach den heimkehrenden Reutlingern den Weg in die Stadt zu verlegen. Durch diese Position des Grafen kamen sie unverkennbar in eine üble Lage. Es blieb ihnen kein anderer Ausweg: sie mußten siegen. Wären sie geschlagen worden, so würde ihre Niederlage höchst blutig gewesen sein, denn es gab in der Nähe keinen festen Ort, in den sie sich hätten zurückziehen können, und den Weg in die Stadt versperrte ihnen der siegreiche Feind. Er hätte ihnen nicht nur die Beute wieder abgenommen, er konnte die Blüte der Bürgerschaft vernichten. Er wird sich überzeugt gehabt haben, daß ihm aus der feindlichen Stadt in seinem Rücken nach Abzug ihrer besten Kraft keine Gefahr drohe. Jedenfalls hatte er den Vorteil, sich seine Position wählen zu können. Warum Graf Ulrich sich nicht bereits früher aufgemacht, sieht man nicht; es scheint als ob er sich wegen seiner Reiterei nicht in das gebirgige Terrain habe begeben wollen. In Folge dieser seiner Aufstellung (das muß man wegen abweichender Darstellungen gleich hier festhalten) ist jetzt die Situation am Beginn der Schlacht folgende: Graf Ulrich steht mit seiner Reiterei an der von Reutlingen nach Eningen und Pfullingen führenden Straße, mit dem Rücken gegen die feindliche Stadt, nahe vor deren Vorstadt, und mit der Front gegen die in der Richtung von Eningen heranrückenden vereinigten zwei Heerhaufen der Reutlinger, denen somit der Weg in die Stadt abgeschnitten war.

Die Darstellungen einzelner Chronisten enthalten zwar Anklänge an das Missiv, aber doch sehr auffallende Abweichungen. Die Nachricht von der Wiederwegnahme des Viehs, die allein dem Königshofen eigentümlich ist, entbehrt jeglicher Begründung. Andere wesentliche Abweichungen wirken ein auf die Darstellung der Schlacht selbst, und werden dabei zur Sprache kommen.

V. Die Schlacht selbst.

In dem Missiv selbst fehlt eine nähere Bezeichnung der Lokalität der Schlacht; es heißt in art. 3 nur ganz allgemein: nahe vor der Vorstadt. Doch findet sich in der Überschrift einiger Totenlisten die genauere Angabe, daß die Schlacht stattgefunden habe auf den Wiesen und Äckern zwischen der Vorstadt und der St. Leonhardskapelle. Auch die *annales Zwifaltenses* berichten von der Schlacht juxta Ruottingen circa capellam sancti Leonardi. Diese Stelle südöstlich bei der Stadt ist noch heute durch den Flurnamen „S. Leonhard“ bezeichnet, die Kapelle selbst aber 1531 abgebrochen worden¹. Nach Stälin² heißt noch jetzt die Walstatt, welche 600 Schritt von Reutlingen entfernt ist, links, also nordöstlich, von der nach Eningen und Pfullingen führenden Straße „die Totenäcker“. Doch glaube ich nicht, daß dieser Name diesen Ursprung hat. Solche Namen pflegen älter zu sein als 1377. Die Toten von damals sind ja auch gar nicht auf diesen Äckern begraben worden, man hat sie an Württemberg ausgeliefert. Totenacker ist einfach der Kirchhof, wo die Reutlinger vorher und nachher ihre Toten begruben, vermutlich besonders die aus der nahegelegenen Vorstadt. Ein solcher Kirchhof bildete sich gewöhnlich um die Kapellen, und dort sind also keine Württembergischen, sondern gewöhnliche Reutlinger Tote zu suchen, vielleicht auch die wenigen auf städtischer Seite hier Gefallenen, aber der Name kann kein Beweis sein für den Ort der Schlacht. Doch dieser ist ja, auch ohne dieses zufällige Anklingen des Namens der Totenäcker, anderweitig genügend bezeugt. Wir haben also mit der größten Bestimmtheit südöstlich von Reutlingen, links von der nach Eningen und Pfullingen führenden Straße das Schlachtfeld zu suchen.

An dieser Stelle hatte Graf Ulrich Aufstellung genommen, und hier mußte sich mit den heimkehrenden Reutlingern der Kampf entspinnen. Über den Kampf selbst erfahren wir in dem Missiv nichts weiter als die kurzen Worte: „Und da vermischten wir uns und fochten mit einander. und seien mit der gotteshülff obgelegen“. Es ist uns also nicht möglich, ein

¹ Stälin 3, 321 nt. 1.

² *ibid.*

Bild von der eigentlichen Schlacht zu entwerfen; wir können uns damit getrösten, daß dieses die Zeitgenossen, ja selbst die Augenzeugen nicht einmal im stande waren. Der Bürgermeister der Stadt, der den Bericht abgefaßt, hat persönlich am Kampfe teilgenommen; wenn überhaupt, so würde man von ihm eine Beschreibung erwarten dürfen. Daß er keine gibt, ist ein Beweis, daß er keine geben konnte. Die ganze Schlacht wird von Anfang an nichts anderes als ein wirres Handgemenge gewesen sein.

Anders aber verhält es sich mit verschiedenen Chronisten, welche wie vor allen Dingen Königshofen, diese Lücke mit einem durch die Reutlinger ausgeführten Manöver ausfüllen, von dem in dem offiziellen Bericht kein Wort steht: es ist dies der so berühmt gewordene, weil auch in den sämtlichen neueren Darstellungen in dieser oder jener Form aufgenommene Ausfall der Reutlinger durch ein besonderes Thor, und eine von ihnen ausgeführte Umzingelung der Wirtemberger. Dieser Ausfall, will ich gleich jetzt bemerken, ist eine bloße Sage, die keinen Grund hat in einem wirklichen charakteristischen Vorgang dieser Art, sich aber leicht erklärt durch eine Umbildung der Nachricht von dem Auszug des zweiten Haufens der Reutlinger, den der Bürgermeister selbst in seinem Bericht erzählt. Dieser Auszug des zweiten Haufens fällt in Wirklichkeit vor die Schlacht, die Sage hat ihn in die Zeit während der Schlacht verlegt. Dadurch wird sein Zweck und seine Bedeutung gänzlich verändert, er wird ein unerwarteter, höchst interessanter Zwischenfall, der den Wirtembergern den Tod bringt und von der ganz merkwürdigen Pffiffigkeit der Reutlinger einen unsterblichen Beweis liefert, er wird mit einem Worte die Hauptsache des Ganzen, der entscheidende Wendepunkt. Wurde der zweite Auszug des Missivs unternommen, um die mit der Beute heimkehrende Abteilung in die Stadt einzuholen, so geschieht der Ausfall des Königshofen „zû einre andern porten us der stat“ zu dem Zweck, den bereits begonnenen Kampf durch einen Stoß in die Flanke und in den Rücken des Feindes zu entscheiden. Und diesem Manöver wird die totale Niederlage des feindlichen Heeres zugeschrieben. Wir haben damit nur die populäre Version, daß auch in dieser Schlacht ein Hinterhalt entschieden; es konnte sich dieselbe in diesem Falle um so eher bilden als der wirklich, nur früher und zu einem andern Zweck, unternommene Auszug einer zweiten Abteilung dazu die günstigsten Anknüpfungspunkte bot, und man außerdem auf diese Weise gleichzeitig eine sehr annehmbare Erklärung gab für die totale Niederlage einer glänzenden Ritterschar durch eine Abteilung städtischen Fußvolks. Der Ausgang dieser Schlacht war ein unerwarteter für alle Parteien; man suchte nach Gründen, welche dieses bewirkt haben könnten, und in solchen Fällen hat dann nach der Anschauung

des Volkes gewöhnlich ein Verrat oder ein Hinterhalt entschieden. Die Erzählung, wie sie sich im Munde des Volkes gestaltet hatte, nahm Königshofen ohne weiteres auf; es lag nicht in seinem Charakter, volkstümliche Erzählungen durch bessere zu ersetzen. Die Grundanschauung des Königshofen findet sich auch beim Justinger; beide Chronisten erwähnen den wirklich stattgehabten zweiten Auszug natürlicher Weise nicht; er steckt verborgen, nur in anderer Form, in ihrem Ausfall. Festhalten nun muß man, daß bei diesen beiden Erzählern das Ausfallthor noch immer nur ganz allgemein als ein anderes Thor bezeichnet, und daß der Ausfall nicht neben, sondern statt des im Bericht angeführten Auszuges einer zweiten Abteilung erwähnt wird. Als aber später die Geschichtschreiber wieder auf die *Missive* zurückgingen, wurden sie durch diese chronikalischen Darstellungen, die sie damit zu verbinden suchten, verleitet, den Aufbruch einer dritten Abteilung anzunehmen. Denn sie erkannten die Identität des Auszuges des zweiten Haufens, wie er im *Missiv* steht, mit dem Ausfallshaufen, wie er im Königshofen steht, nicht. Also waren es drei Haufen. Der erste, welcher den Bericht in dieser Form erweitert, ist Nauklerus¹, und so ist dieser für viele folgende Geschichtschreiber wiederum zu einer Quelle geworden. Er hat im Anschluß an das *Missiv* den Aufbruch einer zweiten Abteilung bereits an die richtige Stelle gesetzt. Dann findet er beim Königshofen einen andern Ausfall, zu einer andern Zeit und zu einem andern Zweck unternommen. Statt hier nun Kritik zu üben, und diesen letztern mit dem in dem Aktenstück erwähnten zu identifizieren, nimmt er diesen ohne weiteres zu dem vorigen auf, und so verlassen jetzt drei verschiedene Abteilungen zu drei verschiedenen Zeiten die Stadt. Durch Nauklerus ist ferner „die andere porte“ des Königshofen in eine „porta solito clausa“ umgestaltet. Bei Königshofen stehen die Reutlinger zwischen den sie nach Abnahme des Viehes noch verfolgenden Wirtembergern und ihrer Stadt; sollte nun den Wirtembergern in den Rücken gefallen werden, so war dazu allerdings eine andere Porte nötig als die, vor der man stand. Bei Nauklerus aber stehen, entsprechend der Angabe des *Missivs*, die Wirtemberger zwischen den Reutlingern und der Stadt. Er hätte also, um von der Stadt aus einen Stoß in den Rücken des Feindes ausführen zu lassen, einfach „Thor“ setzen müssen statt „des anderen Thores“. Nun sah er aber in Königshofen die „andere porte“, und zudem mochte es ihm etwas unwahrscheinlich sein, daß die Wirtemberger sich unvorsichtig der Gefahr von einem gewöhnlich benutzten Thor her ausgesetzt hätten, und somit nahm er ein „gewöhnlich geschlossenes Thor“ an, von dessen Vorhanden-

¹ Nauklerus, *Chronographie* p. 1020.

sein die Wirtemberger allerdings keine Ahnung haben konnten. Diese Umgestaltung, wie sie die Darstellung durch Nauklerus erfahren, hat sich wesentlich in sämtlichen neueren Bearbeitungen erhalten; und wenn auch bei dem einen oder andern zuweilen der Auszug der einen der angeblichen drei Abteilungen wieder weggelassen wird, so ist das stets der in dem Missiv erwähnte Auszug der zweiten Abteilung, nie der andere, nie der aus Königshofen entnommene, der dritte des Nauklerus. trotzdem dieser Ausfall der Reutlinger in den Lücken der Wirtemberger seine Entstehung nur einer volkstümlichen Anschauung verdankt. Aber der Ausfall in den Rücken des Feindes ist eben weit das interessanteste. Die andere porte des Königshofen, die schon zu einem „gewöhnlich geschlossenen Thor“ bei Nauklerus wurde, wechselt bei andern und im Laufe der Zeit öfter in der Bezeichnung: „abgelegenes Thor, welches in Friedenszeiten stets geschlossen zu sein pflegte“;¹ „heimlich geöffnetes Thor“;² „Nebenthörlein“;³ „ein sonst verschlossenes Thörlein im Zwinger“;⁴ „ungewöhnliches Thor, das sonst alle Zeit geschlossen ist gewesen“.⁵ Natürlich erlaubt sich dann auch zuweilen ein Geschichtsschreiber, dieses immerhin doch nur allgemein bezeichnete Thor mit einem ganz bestimmten, wirklich vorhandenen zu identifizieren.⁶ Man sieht hier, wie ein Irrtum, einmal begangen, sich immer weiter fortspinn, und schließlich, nachdem er verschiedene Stadien durchwandert, als vollständig historisches Faktum, an dem kein Zweifel mehr erlaubt ist, betrachtet wird.

Einen besonderen Charakterzug der Schlacht erfahren wir noch: das Absitzen der Ritter. Nur stehen uns dafür keine weiteren Nachrichten zu Gebote als die Notiz des Königshofen, der aber, und zwar auch als der einzige Gewährsmann, denselben Hergang erzählt in seinen Beschreibungen der beiden anderen großen Schlachten dieser Zeit: bei Sempach und bei Döffingen.⁷ Dadurch verliert die Notiz dieses Chronisten, der, wie wir gesehen haben, überall ein schlechter Gewährsmann ist, bedeutend an Wert. Aber diese Nachricht ist nun einmal da, und so werden wir uns mit ihr auseinander zu setzen haben, soweit es eben möglich ist; ganz entscheiden wird sich diese Frage wegen des mangelnden Materials nicht lassen. Für ein Absitzen der Ritter sprechen verschiedene allgemeine Gründe: es stiegen vielfach in der älteren Zeit, wie

¹ Trithemius, *Chronicon Hirsangiense* p. 270.

² Steinhof, *Neue Württembergische Chronik*. Theil II. p. 400.

³ Memminger, *Beschreibung des Ober-Amts Reutlingen* p. 95.

⁴ Pfaff, *Geschichte Württembergs* 2, 101. ⁵ Münster, *Kosmographie* p. 332.

⁶ Gratianus, *Geschichte der Achalm und der Stadt Reutlingen* 1. 320.

⁷ *Städtechr.* 9, 827 Zeile 19 und 20, und p. 840 Zeile 9.

Baltzer¹ bewiesen hat, die deutschen milites von den Rossen, um zu Fuß zu streiten, namentlich wenn es sich um die Entscheidung der Schlacht handelte. Im Laufe des 14. Jahrhunderts kam überall das Fußvolk schon zu einer größeren Bedeutung. So scheint es auch sicher bezeugt zu sein, daß in der Schlacht bei Mühldorf eine Abteilung Ritter von den Rossen absaß, um gegen Fußvolk zu Fuß zu streiten.² Aber wenn man für die Schlacht bei Reutlingen dieses Verfahren ebenfalls annehmen will, so steht dem die Angabe in dem Missiv art. 4 entgegen, daß die Reutlinger nachträglich nach der Schlacht („seither“) 7 tote Pferde aufgefunden haben auf dem Feld und nicht an der Walstatt, sichtlich solche, die aus der Schlacht entkommen, aber nachher ihren Wunden erlegen waren, und daß von den 44 erbeuteten lebenden Pferden nachträglich noch 3, offenbar ebenfalls in Folge von Verwundungen gestorben sind. Es scheint mir dies ein Beweis zu sein, daß die Pferde ins Treffen gekommen sind; daß eben mit Rittern gekämpft wurde, die noch auf den Pferden saßen. Auch wüßte ich keinen Grund anzuführen, warum die Reutlinger des Absitzens, das ja doch sonst erwähnt zu werden pflegt, wenn es vorkommt, in ihrem Berichte nicht gedacht haben sollten. Die Bodenbeschaffenheit scheint ebenfalls ein Absitzen nicht bedingt zu haben, denn dort ist Platz genug in der Ebene des Thales.³ So scheint mir ein Nichtabsitzen der Ritter wahrscheinlicher zu sein.

Die Stärke der beiden feindlichen Parteien in dieser Schlacht läßt sich nicht genau bestimmen. Wir erfahren nur, daß die Abteilung Reutlinger, welche in der Nacht aufbrach, circa 700 Mann stark war; über den zweiten Haufen fehlt jegliche nähere Angabe. Die Stärke der Wirtemberger ist in dem Missiv angegeben auf 232 Spieße. Rechnet man einfach jeden Spieß zu 3 Mann,⁴ so würde sich das Stärkeverhältnis dermaßen ergeben, daß die erste Abteilung allein an Zahl bereits dem Gegner gewachsen war. Aber es fragt sich, wieviel wirkliche Kombattanten unter den Wirtembergern waren. Daß auch Edelknechte in den Kampf kamen, wie sonst, sieht man aus der Totenliste. Den dritten Mann der Gefe darf man aber keinesfalls als Mitkämpfer rechnen. Hatte von Herren und Rittern jeder seinen Edelknecht bei sich, so

¹ Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II. Leipzig 1877.

² Pfannenschmid, Die Schlacht bei Mühldorf, in Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 65 und 66 nt. 1.

³ Gayler, Denkwürdigkeiten von Reutlingen p. 83 nt. 2.

⁴ Vischer, Forschungen 2, 77: 1 Schwebewaffneter zu Pferd, 1 Edelknecht, 1 Junge.

waren es auf württembergischer Seite 464 Kombattanten. Umsomehr waren die Reutlinger im Vorteil der Zahl. Wenn von den Herren und Rittern 60, von den Edelknechten nur 13 fallen, so scheinen die letzteren doch nicht allzu sehr in den Kampf gekommen zu sein; die Entscheidung war also wohl bald gegeben. Für die Zusammensetzung des Reutlinger Schlachthaufens läßt sich aus dem Missiv einiges noch näher bestimmen. Es werden beim ersten Auszug unterschieden: Bürger und Gesellen;¹ bei Angabe der Gefallenen und Verwundeten: 1 Bürger (das bedeutet doch „Mann“) und 18 Knechte,² von letzteren aber war ein Teil nicht bewaffnet, also offenbar als Viehtreiber benutzt; bei Erwähnung des in Eßlingen liegenden Kontingents: Söldner, Bürger und Gesellen.³ Aus letzterem geht hervor, daß Söldner und Gesellen nicht identisch, sondern zu trennen sind. Wir können also mit Sicherheit schließen, daß zur Zeit der Schlacht die Reutlinger keine Söldner bei sich hatten, und daß auch keine Bundesbesatzung in ihrer Stadt lag, da man im Gegenteil ein nicht unbedeutendes Kontingent von 25 Spießen, und darunter sogar eigene Bürger, zum Schutze Eßlingens dieser Stadt überlassen hatte. Die Angaben des Königshofen, daß die Reutlinger Söldner gehabt, und des Zink, daß dieselben durch ein Bundescontingent wären unterstützt worden, verdienen daher keinen Glauben. Es bestand also der Heerhaufe der Reutlinger nur aus eigenen Bürgern und Gesellen, unter letzteren wohl hauptsächlich Handwerkergesellen zu verstehen, die identisch mit den Knechten zu sein scheinen. Über die beiderseitigen Verluste liegen uns genauere Angaben vor. Nach eigener Aussage der Würtemberger belief sich deren Gesamtverlust auf 86 Herren, Ritter und Knechte. Die Reutlinger schätzten die Zahl der Toten an Herren, Rittern und Knechten, welche auf der Walstatt lagen, auf mehr denn 78. Wie sie zu dieser Schätzung gekommen sind, sieht man nicht; da die Würtemberger selbst ihren Gesamtverlust zu 86 Mann angeben, so wird sie nicht zu hoch greifen. Von diesen 78 hatte der Feind 73 auf dem Platze liegen lassen, welche die Reutlinger dann nach der Schlacht mit sich in die Stadt führten; die übrigen waren gleich mit auf die Achalm genommen worden. Setzt man statt der Angabe „mer dann 78“ circa 80, so würde die Zahl der Vermißten einige Tage nach der Schlacht noch immerhin circa $\frac{1}{2}$ Dutzend betragen haben. Außer diesen Verlusten an Toten und Vermißten befanden sich auf Seiten der Würtemberger auch noch viele Verwundete; unter ihnen der Graf Ulrich selbst. Den eigenen Verlust an Toten geben die Reutlinger an auf einen Bürger und zwölf Knechte, die teils auf der Walstatt fielen, teils nachher

¹ S. 19 art. 2.² S. 20 art. 4.³ S. 20 art. 5.

ihren Wunden erlagen. Außerdem hatten sie noch sechs Verwundete, welche aber acht Tage nach der Schlacht noch Hoffnung auf Genesung gaben. Vergleicht man die beiderseitigen Verlustlisten, so regt sich ein leiser Zweifel, ob hier dem Bericht in seiner Angabe über die Verluste der Reutlinger zu trauen ist. Es ist dies die einzige Stelle in dem ganzen Bericht, wo man geneigt sein könnte seine Zuverlässigkeit zu bestreiten. Man wird dabei zu sehr an den einen Toten in gewissen Gefechtsberichten erinnert, wo er stehends auftritt. Aber unmöglich ist ein solcher Ausgang nicht. Die Reutlinger waren an Zahl ihrem Gegner entschieden weit überlegen. Es ist die Zeit, wo das Fußvolk an Bedeutung gewonnen hatte. Bei den Reutlingern befanden sich keine Söldner; das Ganze bestand aus Bürgern und Gesellen, von denen die letzteren in damaligen Zeiten noch vollständig mit der Stadt verwachsen waren. Demnach sind es lauter Leute, denen wohl zuzutrauen ist, daß sie in einer Schlacht das Höchste daransetzen würden, und daß sie in Folge dessen auch Tüchtiges leisten konnten. Auch waren in dieser Zeit die Bürger der Reichsstädte noch entschieden kriegsgeübt, und ebenfalls hatten sie Geld, daß sie sich gute Waffen und gute Rüstungen verschaffen konnten.

VI. Die Vorgänge nach der Schlacht.

Als der Feind, total geschlagen, das Schlachtfeld geräumt hatte mit Hintenanlassung von 73 Toten, einem Gefangenen, einer ungeheuren Menge von Waffen und Ausrüstungsstücken aller Art, und einer großen Anzahl lebender Pferde, da war es zunächst die Aufgabe der Reutlinger, sich diese Siegestrophäen zu sichern, und alles was erbeutet war, in die Stadt zu schaffen. Wir haben bereits die Vorgänge nach der Schlacht erörtert, soweit es nötig war zu der Beweisführung, daß die Schlacht nicht am 21. Mai, sondern am 14. stattgefunden habe. Alle diese Vorgänge nach der Schlacht, welche man laut des Missivs sämtlich auf den einen Tag, den Schlachttag selbst, konzentrierte, verteilen sich bei einer Verlegung der Schlacht auf den 14. Mai naturgemäß auf mehrere Tage. Noch am Schlachttag selbst scheinen die Toten, die Pferde, die erbeuteten Waffen und sonstige Trophäen in die Stadt gebracht worden zu sein; denn es heißt da dreimal: mit uns geführt in unsere Stadt. Damit schloß vermutlich die Arbeit des ersten Tages. Die Verhandlungen mit den württembergischen Parlamentären über die Auslieferung der Toten, werden sicherlich nicht vor dem folgenden Tag erfolgt sein, denn auf der Burg hatte man zunächst, bevor man an die Toten denken konnte, für die Verwundeten zu sorgen. In den nächsten Tagen nach der Schlacht nahm man dann die Rekognoszierung der Toten vor und stellte eine möglichst genaue und vollständige Liste der Erschlagenen her, wie sie uns überliefert ist. Zur Fortschaffung der Toten stellten die Reutlinger bereitwilligst ihre Wagen zur Verfügung. Alle diese Arbeiten waren abgeschlossen, als die Reutlinger acht Tage nach der Schlacht, an dem nächsten Donnerstag nach Pfingsten, auf eine Anfrage der Ulmer, eben in Betreff der Schlacht, ihren Bericht samt Totenliste und Nachschrift an diese Stadt und an verschiedene andere Bundesstädte abschickten.

Eine Erzählung, die sich allerdings erst spät findet, muß noch einer etwas eingehenderen Untersuchung unterworfen werden; es ist diejenige, daß, erzürnt über die Niederlage, welche sein Sohn Graf Ulrich vor Reutlingen erlitten, der alte Graf Eberhard zwischen sich und ihm das

Tischtuch zerschnitten habe. Diese Nachricht findet sich zum ersten Mal bei Crusius;¹ aus ihm haben sie die späteren entnommen, und so hat sich diese Erzählung bis in unsere Zeit erhalten. Crusius erzählt:² anno 1378 Eberhardus Wirtembergiae comes clade, quae ante Reutlingam accepta erat, dolebat. unde perhibetur mappam mensae inter se et filium assidentem intersecuisse, quod is tot praestantes heroes ibi reliquisset. et tamen fortissime pugnaverat. itaque Ulricus hic, ut generoso erat animo, de damno aliquando sarciendo assiduam cogitationem versabat. Diese Erzählung giebt Fizion³ in einfacher Übersetzung wieder, und ähnlich ist sie in die neueren Bearbeitungen übergegangen. Die älteste Nachricht von einer Strafe gleichsam, die Graf Eberhard über seinen Sohn verhängte, weil dieser die Schlacht verloren, in welcher die Blüte des Adels gefallen war, findet sich beim Fortsetzer des Martinus minorita, dem sogenannten Johann Fistenport. Dieser erzählt: daß Graf Eberhard den aus der Schlacht heimkehrenden Sohn nicht habe in die Burg lassen wollen, weil er ihm die Flucht der Wirtemberger Schuld gegeben habe. Doch habe er ihn, nachdem eine Verhandlung über die Sache stattgefunden, aufgenommen.⁴ Diese Notiz kann in dieser Form darum wenig Zutrauen verdienen, als sonst in keiner Quelle die Anwesenheit des Grafen Eberhard auf der Achalm erwähnt wird. Es ist bei allen Chronisten nur vom Grafen Ulrich die Rede; auch wäre es dem ganzen Charakter des streitbaren Alten widersprechend, wenn er, obwohl persönlich zugegen, in diesem Zusammenstoße mit den Städtern gefehlt hätte. War er aber nicht auf der Achalm, so konnte er dem Grafen Ulrich natürlich auch nicht die Thore verschließen. Es findet sich diese Erzählung immerhin erst ziemlich spät nach der Schlacht. Die nächststehenden Chronisten konnten sie nicht berichten, weil sie wußten, daß Graf Eberhard nicht zugegen war, und so findet sich im *cronicon Elwacense*, aus welchem Fistenport für diese Zeit wesentlich abschreibt, ja selbst die Notiz über die Schlacht entnommen hat, auch noch nichts derartiges. Diese Erzählung wird also bedingt durch eine falsche Vorstellung von dem Aufenthalte des Grafen Eberhard; es bildete sich dieselbe demnach dort oder damals, als man nicht mehr genau unterrichtet war. Es hat auch sein Bedenken, den Vorgang stehen zu lassen und etwa nur an einen anderen Ort zu verlegen. Wird auch nur ein Teil solcher Nachrichten, an den als Vorbedingung sich der andere knüpft, als falsch erkannt, so muß nach allen Regeln historischer Kritik der Glaube an die ganze Nachricht wankend werden.

¹ Crusius schrieb am Ende des 16. Jahrhunderts.

² *Annales Suevici* 3, 291.

³ Fizion, *Chronik von Reutlingen* p. 167.

⁴ S. p. 7 den Wortlaut.

Weiter ausgedehnt bereits finden wir diese Nachricht bei Gabelkhover, wie uns Steinhofen in seiner Neuen württembergischen Chronik¹ berichtet: „Graf Ulrich insbesondere hatte bey dieser ohnglücklich ausgefallenen schlacht, außer seinen wunden, noch das unglück, daß er von ermeldt seinem herrn vater als ursacher solcher schweren niederlage angesehen, und ihm der zutritt zu demselben eine gute zeit versaget worden, da dem erzürnten grafen Eberhard auch neben dem verlust dieses beschwerlich war, daß graf Ulrich sein leben durch die flucht gerettet und nicht lieber bis auf den letzten man halten und bey so vielen ehrlichen und redlichen leuten bleiben wollen.“ Während nach Fistenport Graf Eberhard den Ulrich bald wird eingelassen haben, ist dem letzteren nach Gabelkhover der Zutritt zu seinem Vater eine längere Zeit versagt gewesen. Nach der ersten Version wirft Eberhard seinem Sohn vor, daß er die Flucht eingeleitet habe; es heißt *fugam incipere*; nach der letzteren ist der Vater erzürnt, daß der junge Graf überhaupt sich zu retten versucht und nicht mit der Blüte des Adels den Tod auf der Walstatt gefunden hat.

Wie verhält sich nun diese Erzählung zu derjenigen von der Durchschneidung des Tischtuches, welcher wir zum erstenmal bei Crusius begegnen? Dieser schreibt: *unde perhibetur mappam intersecuisse*. Hieraus geht hervor, daß dieselbe in einer seiner schriftlichen Vorlagen nicht gestanden hat. Zu seiner Zeit erzählte man es sich nur, erst durch ihn wurde diese Erzählung schriftlich fixiert, nachdem reichlich zwei Jahrhunderte nach der Reutlinger Schlacht vergangen waren. Sie ist wohl keine ursprüngliche Nachricht, die sich von Anfang an durch diese ganze Zeit hindurch mündlich fortgepflanzt hätte; denn man kann kaum denken, daß innerhalb eines so langen Zeitraumes kein Schriftsteller sie sollte aufgezeichnet haben. Wir können ruhig annehmen, daß man in der ersten Zeit davon überhaupt noch nichts wußte. Es liegt nahe, sie für eine spätere Erfindung zu halten. Jedenfalls ist sie nicht hinreichend bezeugt, um als historisch wahr erzählt werden zu können. Stälin hat sie zwar aufgenommen, aber er verweist nur auf Sattler,² und dieser giebt die Erzählung ohne Quellen-Citat;³ doch hat er sie offenbar entweder aus dem Crusius oder dessen Übersetzer, dem Moser, oder aus dem Steinhofen, der hier den Moser abgeschrieben hat, geschöpft. Ich möchte diese Geschichte in Zusammenhang bringen mit der oben erwähnten Nachricht von dem Nichteingelassenwerden in die Burg, die sich schließlich dahin erweiterte, daß dem Grafen Ulrich längere Zeit

¹ 2, 400.² Stälin 3, 322 nt. 2.³ Sattler, Geschichte Württembergs unter den Grafen 1, 233 [2, 256].

der Zutritt zu seinem Vater versagt war. Nach J. Grimm¹ ist das Durchschneiden des Tischtuches eine Ehrenstrafe für das Vergehen von Edelleuten. Ging nun die Sage, es habe Graf Ulrich seinem Vater nicht unter die Augen kommen dürfen, so war die Folge, daß er auch nicht mit ihm an einem Tische aß. Daraus konnte sich dann jene Erzählung bilden, es habe der alte Graf zwischen sich und seinem Sohn das Tischtuch zerschnitten, ohne daß man auf solchen wirklich geschehenen Akt schließen dürfte. Eingang fand sie um so eher, als sie dem Charakter des Greiners wohl entsprach. Crusius hat den Gabelkhover benutzt; auch für diesen Abschnitt hat derselbe ihm vorgelegen, denn er erwähnt ihn in dem Verzeichnis der Erschlagenen. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß Crusius direkt die Erzählung des Gabelkhover umgestaltet hat: er also geradezu als der Erfinder der Tischtuchgeschichte gelten muß.

Auf Crusius ist auch noch eine andere Erzählung zurückzuführen, die bis dahin noch nirgends anderswo sich gefunden: daß nämlich die Reutlinger die erschlagenen Feinde abgewaschen und ihnen weiße Kleider angethan hätten.² Nauklerus berichtet nur,³ daß die Erschlagenen von den Reutlingern der Anrüstungsstücke beraubt, Sebastian Franck nur,⁴ daß dieselben von ihnen geplündert und ausgezogen seien. Dem widerspricht nichts, auch nicht das Missiv. Aber man sieht: diese einfache Erzählung anderer hat Crusius willkürlich weiter gesponnen. Dieses Beispiel dürfte zur Verstärkung obiger Annahme dienen, daß auch die Erzählung von der Durchschneidung des Tischtuches direkt in Crusius ihren Urheber hat.

¹ Rechtsaltertümer p. 713.

² Crusius, *Annales Suevici* 3, 288.

³ *Chronographie* p. 1020.

⁴ *Chronik der Deutschen* fol. 236 b.

VII. Neuere Darstellungen.

Johann Nauklerus¹ ist der erste, welcher für eine Darstellung der Schlacht das Missiv benutzt hat. Diesem folgt er wesentlich bis zum Beginn des Kampfes. Doch kann man ihn schon in diesem Abschnitt von einer willkürlichen Behandlung seiner Vorlage nicht freisprechen. Nach ihm ziehen die Reutlinger in der Nacht nur mit 500 Mann aus: auch versteht er entweder das Missiv falsch, oder er hat sich durch irgend eine chronikalische Nachricht verleiten lassen: denn seine „socii“ sollen ganz sichtlich ein Bundeskontingent sein, welches aber in der Stadt nicht vorhanden war. Er läßt das Vieh geraubt werden bei Dettingen sowohl wie bei Urach, und die Vereinigung beider Haufen setzt er in die Nähe von Reutlingen, obgleich das Missiv von einem Viehraub ausdrücklich nur bei Urach spricht, und den Ort der Vereinigung beider Abteilungen nicht näher bezeichnet. Beim Beginn der Schlacht wechselt er seine zuverlässige Quelle, und hält sich an die chronikalischen: so geht der Königshofensche Ausfall in seine Darstellung über, trotzdem er den zweiten Auszug aus dem Missiv bereits aufgenommen hat; und weil die Umzingelung des Feindes für die von ihm richtig nach dem Missiv entworfene Situation der Schlacht nicht paßte, so verändert er die andere porte des Königshofen in die porta solito clausa. Das Kämpfen der Ritter zu Roß ist ihm ganz zweifellos.

Trithemius² hat hauptsächlich den Nauklerus für seine Darstellung zu Grunde gelegt; doch hält er sich mehr allgemein, und übertreibt in hohem Grade: das letztere auch, wo er auf die Verluste zu sprechen kommt. Seine Behauptung, daß zur Auslieferung der Toten die Reutlinger nur mit Not bestimmt worden wären, wird ebenso falsch sein, wie sie willkürlich ist. Von den drei Auszügen, wie sie beim Nauklerus sich finden, läßt er den durch das Missiv bezeugten zweiten fort, und über die Stellung der beiden feindlichen Parteien spricht er sich zwar nicht deutlich aus, doch geht aus der Angabe „per oppositam urbis portam, quae semper etiam pacis tempore consuevit esse clausa“ hervor.

¹ Chronographie Colonie 1579 p. 1020. Nauklerus schrieb etwa um 1500.

² Chronicon Hirsaugiense p. 270. Das Werk abgeschlossen 1514.

daß er sich die Wirtemberger durch die Reutlinger von der Stadt getrennt denkt.

Sebastian Franck¹ gibt wesentlich eine Übersetzung aus Nauklerus.

Stumpf² hat nur eine kurze Darstellung; die Situation der Schlacht stellt er sich richtig vor. Nach ihm haben außer den drei Grafen nur von 40 gefallenen Herren und Rittern die Namen konstatiert werden können. Er erwähnt bereits, daß Graf Ulrich aus der Schlacht heimkehrend, von seinem Vater übel empfangen worden sei.

Münster³ hält sich an Königshofen.

Tschudi⁴ erzählt nur kurz von dem Raub zu Urach, dem Nachsetzen durch Graf Ulrich, wodurch die Stellung der beiden Heere eine verkehrte wird, und dem Ausfall der Reutlinger; wobei er hinzufügt, daß unter den Söldnern der letzteren sich auch Leute aus dem Schweizerland befunden hätten.

Crusius⁵ hat außer dem Missiv, dem er hauptsächlich folgt, und aus dem er namentlich am Schluß eine wörtliche Übersetzung giebt, noch Nauklerus und andere Chroniken benutzt. Er versteht nicht Kritik zu üben. Gleich zu Anfang begeht er in Folge der doppelten Überlieferung des Schlachttages den großen Fehler, daß er den Donnerstag nach Pfingsten identifiziert mit dem 14. Mai. Das Bundeskontingent hat er ohne weiteres aus dem Nauklerus herüber genommen. Die Absicht des Grafen Ulrich, die bei Nauklerus noch richtig aufgefaßt war, erweitert Crusius dahin, daß derselbe, nachdem er den Reutlingern das Vieh genommen haben würde, mit diesen unvermutet in die Stadt habe eindringen wollen, um sich auf diese Weise derselben zu bemächtigen. Beim Beginn der Schlacht wechselt er wiederholentlich die Quelle, so daß durch ihn die Königshofensche Erzählung von dem Absitzen der Ritter vereinigt wird mit dem durch Nauklerus umgestalteten Ausfall der Reutlinger durch ein gewöhnlich geschlossenes Thor. Aus letzterem geht hervor, daß nach ihm die beiden kämpfenden Parteien die richtige Stellung einnehmen. Crusius selbst ist der Erfinder der Erzählung von der Durchschneidung des Tischtuches, und der Abwaschung und Einhüllung der Toten in weiße Gewänder.

¹ Chronik der Deutschen. Augsburg 1538. fol. 236 a und b.

² Eidgenössische Chronik p. 105. Zuerst abgeschlossen 1546.

³ Kosmographie p. 862; abgeschlossen 1550.

⁴ *Chronicon Helveticum* 1, 495. Schrieb kurz nach der Mitte des 16. Jahrhunderts.

⁵ *Annales Suevici* 3, 288. Crusius schrieb ganz am Ende des 16. Jahrhunderts.

Lehmann¹ folgt wesentlich dem Crusius, den er nebst Nauklerus auch am Schlusse erwähnt. Statt des gewöhnlich geschlossenen Thores nimmt er wieder einfach „ein anderes Thor“; doch verbindet er nicht, wie Königshofen, mit diesem Thor eine Umgehung, sondern der Stoß geschieht, wie beim Nauklerus, direkt in den Rücken des Feindes.

Fizion² verlegt in der Überschrift den Tag der Schlacht auf Freitag [den 15. Mai] vor Pfingsten des Jahres 1377. In der Darstellung selbst setzt er, verleitet durch die Kosmographie Münsters, der den Königshofen abgeschrieben, die Schlacht in das Jahr 1372.³ Er ist hauptsächlich dem Crusius gefolgt. Ganz willkürlich läßt er die in der Nacht ausrückende Abteilung nur aus 600 Mann bestehen, Dettingen bloß halb eingeeäschert, und von diesem Ort die Beute von 300 Stück Vieh mitgenommen werden. Er weiß nichts von einem zweiten Auszug wie ihn das Missiv berichtet, aber mit dem Ausfall verbindet er eine weit ausgeholte Umgehung, die von einer Schar von circa 600 Mann ausgeführt wird. Er verdreht die Stellung der beiden kämpfenden Parteien, die richtig von Nauklerus und Crusius dargestellt war. Die eigenen Erfindungen des Crusius hat er ohne Weiteres aufgenommen, selbst erfunden aber, daß Graf Ulrich auf der Flucht unter eine Brücke geschlüpft sei und sich hier, bis ihm die Rettung möglich geworden, verborgen habe.⁴ Die Zahl der Toten auf württembergischer Seite giebt er an auf 86, er unterscheidet also nicht zwischen Erschlagenen und Vermißten.

Schwein⁵ gibt wesentlich die Erzählung des Nauklerus, doch hat er nur einen Auszug, natürlich den verkehrten, denn den zweiten, durch das Missiv bezeugten, läßt er fort, und den Schlachttag verlegt er auf 5 Tage vor Pfingsten, also auf den 12. Mai. Die Reutlinger fallen durch „ein Thor, so vormalen allerweg verschlossen gewesen“ direkt dem Feind in den Rücken. Die Tischtuchgeschichte hat er ebenfalls aufgenommen, und die Erschlagenen läßt er von den Reutlingern, nachdem diese sie geplündert, begraben werden.

Knipschildt⁶ gibt einfach die Erzählung des Münster.

¹ Chronik von Speier 1612. VII. cap. 65.

² Chronik von Reutlingen p. 152—160. Fizion schrieb in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts.

³ 1272 ist wohl bloßer Schreibfehler.

⁴ In der Ausgabe der Chronik fehlt der betreffende Vers; er steht bei Gayler p. 83 nt. 5.

⁵ Württembergische kleine Chronika von 775—1660. Stuttgart 1660. p. 46—48.

⁶ Tractatus politico-historico-juridicus de juribus et privilegiis civitatum imperialium. Ulm 1687. 2te Aufl. lib. II cap. 22. 10. p. 461.

Moser¹ liefert nur eine Übersetzung des Crusius.

Steinhofer² schreibt in dem ersten Teil fast wörtlich den Moser ab, ohne ihn zu nennen; in seinem zweiten Teil führt er uns die Darstellungen des Königshofen und des Stumpf an.

Sattler³ giebt hauptsächlich eine Übersetzung aus dem Trithemius. Die Wirtemberger kämpfen aber zwischen den Reutlingern und deren Stadt. Er nimmt die Erzählung von der Durchschneidung des Tischtuches auf, freilich ohne Angabe seiner Quelle; er beschränkt sich hiefür auf das allgemeine: man meldet.

Pfister⁴ hält sich wesentlich an die Darstellungen des Nauklerus und des Crusius. Die Wirtemberger befinden sich zwischen den Reutlingern und der Stadt.

Memminger⁵ erzählt kurz den Verlauf der Schlacht; es ist alles willkürlich und kritiklos.

Gratianus⁶ nimmt richtig den 14. Mai als Schlachttag, und den 21. Mai als Abfassungstag der Missive an; aber Beweise für die Richtigkeit seiner Annahme bringt er nicht. Die Stellung der beiden kämpfenden Heere ist die richtige. In seinen sämtlichen Zahlenangaben über die Verluste beider Parteien ist er durchaus unzuverlässig. Seine Darstellung ist von Anfang bis zu Ende vollständig kritiklos; es ist Alles bei ihm zusammengewürfelt, was sich nur je Sagenhaftes im Laufe der Zeit bei den verschiedensten Geschichtschreibern, namentlich Crusius und Fizion, gebildet hatte.

Pfaff⁷ verlegt die Schlacht auf den 14. Mai. Den Hinmarsch nach Urach konstruiert er bereits über Dettingen, das Ermsthal aufwärts, ohne irgendwelche Anhaltspunkte dafür zu haben. Die Bernhardskapelle wird wohl bloß eine Verwechslung mit der Leonhardskapelle sein. Den zweiten Auszug des Missivs erwähnt er nicht, aber der Ausfall findet statt; und zwar durch „ein sonst verschlossenes Thörlein im Zwinger“, direkt den Wirtembergern in den Rücken. Die Zahlenangaben sind vollständig willkürlich. Auch hier wird das Tischtuch durchgeschnitten, aber es geschieht erst, wie Graf Ulrich zum ersten Mal wieder in Stuttgart mit seinem Vater speist. Endlich weiß Pfaff auch ganz bestimmt,

¹ Übersetzung der *Annales Suevici* des Crusius. 1738. 1, 950 a und b.

² Neue Wirtembergische Chronik; 1744 und 1746. 1, 75. 2, 396 und 397.

³ Geschichte Würtensbergs unter den Graven. 1767. 2, 255 und 56.

⁴ Geschichte von Schwaben, Buch II. Abth. II. Abschn. III. Cap. 8. p. 140 bis 143. 1817.

⁵ Beschreibung des Ober-Amtes Reutlingen. 1824. p. 95.

⁶ Geschichte der Achalm und der Stadt Reutlingen. 1831. 1, 266—270.

⁷ Geschichte Würtensbergs. Theil II. p. 101. 1839.

daß es der nächste Tag nach der Schlacht war, an welchem den Knechten die Erschlagenen ausgeliefert worden seien.

Schönhuth¹ schreibt Gratianus aus.

Stälin² verfährt auch nicht ganz kritisch. Er begeht den Irrtum, daß er die Missive nur für die Hauptquelle hält, statt in ihnen die einzige Quelle zu sehen, welche für eine Darstellung der Schlacht zu benutzen ist. Er scheint das Verhältnis der beiden Missive nicht erkannt zu haben, und unglücklicherweise hält er sich in seiner Darstellung auch noch gerade an das an Konstanz geschickte Missiv (wie es uns bis jetzt überliefert war, mittwochen „zenächst“ statt „ze nacht“), wenn er den Aufbruch der ersten Abteilung bereits auf den vorhergehenden Tag statt auf die zwischen beiden Tagen liegende Nacht ansetzt. Den Auszug einer zweiten Abteilung erwähnt er nicht, obgleich er aus beiden Missiven ganz zweifellos ist; dagegen nimmt er ohne weiteres verschiedene chronikalische Nachrichten auf. Das Absitzen der Ritter ist ihm ganz sicher. Er hat sich nicht freimachen können von dem während der Schlacht erfolgten Ausfall der Reutlinger in den Rücken des Feindes, der bei ihm aber direkt geschieht und mit keiner Umgehung verbunden ist; und sogar das „gewöhnlich zugeschlossene“ Thor hat er acceptiert, obgleich davon die alten Chronisten noch nichts wissen, und dasselbe erst bei Nauklerus auftritt; ähnlich verhält es sich mit der Aufnahme der Erzählung von der Durchschneidung des Tischtuches, welche erst Crusius in Umlauf gesetzt hat.

Vischer³ hält sich an keine bestimmte Quelle. Als die Zahl des geraubten Viehs nimmt er die vollständig unbegründete von 200 an. Er hat die Einholung der Heimkehrenden, dann aber noch dazu das unglaubliche und umständliche Manöver, wie wir es in der Chronik des Justinger gefunden haben: während der eine Teil der Städter mit dem Feinde kämpft, kehrt der andere in die Stadt zurück und bricht plötzlich zu einem gewöhnlich verschlossenen Thor heraus den Herren in den Rücken; wobei das gewöhnlich geschlossene Thor aus Nauklerus hinzugefügt ist. Es herrscht in dieser Darstellung eine große Verwirrung. Vischer spricht es zwar nicht deutlich aus, aber aus dem Zusammenhang geht hervor, daß er sich die Wirtemberger als zwischen den Reutlingern und der Stadt befindlich denkt. Sollte nun eine Abteilung der Reutlinger den Feinden von der Stadt her in den Rücken kommen, so müßte sie um die Stadt herummarschieren, dort auf der entgegen-

¹ Würtembergs Burgen 3, 14—17. 2te Aufl. Ohne Jahreszahl.

² Württembergische Geschichte 1856. 3, 320 und 21.

³ Geschichte des schwäbischen Städtebundes von 1376—1389, in Forsch. 2, 27. 1862.

gesetzten Seite eingezogen, dann durchgezogen, und endlich wieder, dem Feind in den Rücken, durch das Thor hinausgezogen sein. Das ist wohl die komplizierteste, aber auch die unglaublichste der bisherigen Auffassungen. Das Justingersche Manöver paßt eben nur für den Justingerschen Bericht, paßt nur für die Annahme, daß die Reutlinger nicht durch den Feind getrennt waren von ihrer Stadt. Vischer hat eben die verschiedensten Berichte zusammengetragen, ohne sich selbst ein klares Bild gemacht zu haben. Offenbar kam es ihm auf eine genaue Prüfung des Gegenstandes deshalb nicht an, weil er in seinem Thema doch nur einen Nebenpunkt bildet.

Huber¹ erzählt ebenfalls kurz den Hergang der Schlacht, aber auch nicht ganz korrekt.

¹ Böhmer-Huber, Regesten Karls IV, unter „Reichssachen“ nr. 635* zum 21. Mai 1377. Erschienen im Jahre 1877.

VIII. Zusammenfassung der Ergebnisse.

Als Resultat vorstehender Untersuchungen ergibt sich folgendes.

In der Nacht vor dem Donnerstag vor Pfingsten, also in der Nacht vor dem 14., nicht dem 21., noch jetzt meist angenommenen, Mai des Jahres 1377, verließ eine Abteilung Bürger und Gesellen, also ohne Söldner, in einer Stärke von circa 700 Mann die Stadt Reutlingen, um einen Raubzug in das württembergische Gebiet zu machen. Sie schlugen nicht etwa die Metzinger, sondern zunächst die Reutlinger-Pfullinger Landstraße ein, marschierten dann aber gleich links ab direkt über das Gebirge nach Urach, Ortschaften oder Wohnplätze wohl möglichst vermeidend, um mit Überraschung zu erscheinen und ihrer Beute sicher zu sein. Früh morgens am Donnerstag kamen sie vor der Stadt Urach an, und nachdem sie hier im Tiergarten bei der Ermsbrücke und sonst in der Nähe des Orts, ohne in diesen selbst hineinzukommen, eine Beute von circa 250 Stück Rindvieh gemacht hatten, marschierten sie das Ermsthal abwärts nach dem zunächst unterhalb Urach gelegenen Ort Dettingen, welchen sie vollständig in Flammen aufgehen ließen, und wo sie eine Anzahl Bauern erschlugen. Von hier traten sie Mitte des Vormittags ihren Heimweg an, den sie jedenfalls wieder nicht über Metzingen nahmen, sondern wahrscheinlich über Eningen, sodaß sie an der Ost- und Südseite der Achalm vorbeimußten, um wieder nach Reutlingen zu kommen. Auf diesem Rückweg kam ihnen eine zweite Abteilung Reutlinger entgegen, welche inzwischen mit dem Bürgermeister selbst die Stadt verlassen hatte, um den ersten Haufen einzuholen und die gemachte Beute sicher an der feindlichen Burg vorbei in die Stadt zu geleiten. Nachdem die Vereinigung an einem ungenannten Punkte stattgefunden, stieß dieser Gesamthaufe etwa zwischen 1 und 2 Uhr nachmittags dicht vor der Stadt, noch vor der Vorstadt, südöstlich von Reutlingen, in der Nähe der Stelle, wo damals die S. Leonhardskapelle stand, links von der nach Eningen und Pfullingen führenden Straße, auf den jungen Grafen Ulrich, den Sohn Eberhards des Greiners, der mit circa 232 Speißen von der Achalm herabgestürzt war und hier Aufstellung genommen hatte, um die Rückkehrenden von der Stadt ab-

zuschneiden, ihnen ihre Beute wieder abzunehmen, und womöglich hier den Kern der Reutlinger Kriegsmacht zu vernichten. Aber es erkämpften sich die Reutlinger in der nun folgenden denkwürdigen Schlacht, ohne daß man an einen Ausfall aus der Stadt in den Rücken des Feindes, wie er noch immer erzählt wird, denken dürfte, nicht nur den Einzug in ihre Mauern, sondern sie bewirkten sogar die totale Niederlage des glänzenden Ritterheeres, dessen Reste sich in wilder Flucht auf die nahegelegene Achalm retteten. Neben dem völlig zu verwerfenden Ausfall aus der Stadt ist das Absitzen der Ritter von den Pferden der einzige nähere Vorgang in der Schlacht, von dem uns berichtet wird; aber er ist fast ebensosehr zu verwerfen, wie jener und wie das zwischen dem Grafen und seinem Sohn zerschnittene Tischtuch. Nicht einmal über die Dauer des Kampfes erfahren wir etwas. Wenn ihn vermutlich zuerst die Herren und Ritter begannen, die Edelknechte das zweite Treffen bildeten, so erklärt sich, warum es der letzteren unter den Gefallenen so wenige sind, und man wird auf eine nicht allzu lange Dauer des Gefechtes schließen dürfen. Im übrigen ist es wohl nur eins der gewöhnlichen Handgemenge des Mittelalters gewesen, ohne jede taktische Merkwürdigkeit. Der Verlust der Würtemberger war im Verhältnis zu ihrer Anzahl ein ungeheurer: sie hatten nach der Schätzung des Reutlinger Bürgermeisters wohl mehr als 78 Tote, von denen 73 in der Gewalt des Feindes blieben, darunter drei edle Grafen und der Träger des württembergischen Banners; die übrigen aber wurden von den fliehenden Württembergern mit auf die Achalm genommen. Unter den auf die Achalm Geflüchteten waren noch viele Verwundete, darunter der junge Graf Ulrich selbst. Ferner war auf württembergischer Seite ein Gefangener eingebüßt, und außerdem gab es noch verschiedene Vermißte, denn die Würtemberger selbst berechneten ihren Gesamtverlust an Toten und Vermißten auf 86 Herren, Ritter und Knechte. Verschwindend klein, und darum fast Bedenken erregend, ist diesen Zahlen gegenüber die Einbuße, welche die Reutlinger erlitten: sie hatten nur den Verlust von einem toten Bürger und zwölf toten Knechten (von diesen ein Teil erst nachträglich an ihren Wunden gestorben), sowie von sechs Verwundeten zu beklagen, welche letzteren aber acht Tage nach der Schlacht noch Hoffnung auf Genesung gaben. Nur die große Zuverlässigkeit aller sonstigen Angaben der Reutlinger verleiht auch dieser ihrer Mitteilung über ihren eigenen Verlust die nötige Glaubwürdigkeit. Ihre Tapferkeit ist gewiß unbestreitbar, aber ebenso auch ihre große Überzahl. Ihre Tapferkeit wurde an diesem Tag gesteigert bis zur Erbarmungslosigkeit durch die Erbitterung, welche in den Mannschaften durch das vorhergehende grausame Verfahren der Würtemberger gegen die Reutlinger Bauern erzeugt war;

die städtischen Kämpfer gaben den Feinden, zur Wiedervergeltung, an diesem Tage keinen Pardon. Groß war der Gewinn an Beute, den die Reutlinger direkt aus dieser siegreichen Schlacht zogen: 44 Pferde, von denen allerdings in den nächsten Tagen bereits drei starben, und Waffen und Ausrüstungsstücke jeder Art in Menge. Als das erhabenste Siegeszeichen aber galt das württembergische Banner, welches den Reutlingern nach dem Tode seines Trägers in die Hände fiel. Als die Schlacht beendet, der Feind auf die Burg geflohen und die Reutlinger somit Herren der Walstatt geworden waren, schafften sie nebst ihren eigenen Toten und Verwundeten zunächst die von dem Feind zurückgelassenen 73 erschlagenen Herren, Ritter und Knechte in die Stadt, und brachten die Kriegsbeute in Sicherheit. Vermutlich schloß damit die Arbeit dieses Tages. Im Laufe der nächsten Tage wurden dann, nachdem vorher Verhandlungen geführt waren über die Auslieferung der Erschlagenen, die Namen und Personalien dieser in genauer und möglichst vollständiger Form mit Hilfe der württembergischen Schildknechte konstatiert, welche unter freiem Geleit in die Stadt gekommen waren, um ihre erschlagenen Herren in Empfang zu nehmen. Erst als die Verifikation sämtlicher Toten, bis auf einige Knechte deren Namen nicht hatten ermittelt werden können, beendet war, erfolgte die Auslieferung und Fortschaffung der Toten auf die Achalm, wozu die Bürger bereitwilligst ihre Wagen zur Verfügung stellten. Aus diesen Geschäften erklärt sich, warum die Reutlinger erst eine Woche nach der Schlacht ihren Bundesgenossen davon berichteten. Aber auch ohne das hatte sich bald nachher das Gerücht von dem Zusammenstoß verbreitet, und war auch in dem verbündeten Ulm bekannt geworden. Diese Stadt richtete daher ein Schreiben an Reutlingen mit der Bitte um nähere Auskunft. Schon in dieser Anfrage der mächtigen Bundesstadt wird die Besorgnis ausgedrückt gewesen sein, daß die schonungslose und grausame Art, mit der die Reutlinger in der Schlacht verfahren waren, nicht bloß auf sie, sondern auf alle verbündeten Städte die Rache der ganzen Herrenpartei heraufbeschwören werde. So erging denn acht Tage nach der Schlacht, am Donnerstag nach Pfingsten, am 21. Mai 1377, der betreffende Bericht der Reutlinger an Ulm und verschiedene andere Bundesstädte, wie z. B. Konstanz und Rottweil, wesentlich in Form eines Entschuldigungsschreibens, in welchem sie ihre Verweigerung des Pardons begründen und durch die obenerwähnte unbezwingliche Erbitterung ihres Kriegsvolks erklären. Dieser Bericht ist offiziell, vom Bürgermeister selbst verfaßt, der in der Schlacht gegenwärtig war, und wird noch glaubhafter durch seinen nüchternen Charakter und den erwähnten Zweck der Entschuldigung, so daß alle chronikalischen Nachrichten über die Schlacht.

auch die noch in unserem Jahrhundert nachwirkenden des Königshofen, daneben völlig wertlos sind. Wir haben diesen Bericht vom 21. Mai noch jetzt, wie er an Ulm geschickt wurde. An Konstanz, das ihn ebenfalls erhalten hatte, wurde der Hergang noch einmal berichtet am 31. Mai. Auch diesen zweiten Bericht haben wir noch; aber bisher war er nur in verkürzter Form und ohne Datum bekannt. Beide Berichte dürfen nicht, wie geschehen, mit einander verwechselt werden. Mit diesen beiden Berichten wurde auch eine Totenliste der erschlagenen Würtemberger verschickt, die dann auch selbständige Verbreitung fand. Von den zwei Hauptbriefen wie von der Totenliste und einer mit ihr verbundenen Nachschrift sind aus Archiven und Bibliotheken die handschriftlichen Materialien gesammelt und ist eine neue mit Erläuterungen versehene Edition derselben versucht worden, welche bei dem bisherigen Zustande der Drucke ein dringendes Bedürfnis war.

Nachtrag.

Als obige Arbeit bereits abgeschlossen war, erschien eine Tübinger Promotionschrift: „Zur Kritik Königshofens“ von Georg von der Au, welcher in dem ersten Teil seiner Arbeit die Quellen der Schlacht bei Reutlingen behandelt. Da dieselbe sich vielfach mit meiner Arbeit berührt, so muß ich auf verschiedene Punkte noch nachträglich eingehen.

Es ist in jener Schrift bereits ausgesprochen, was ich zuerst aufzustellen hoffte: daß für eine Darstellung der Schlacht das *Missiv* die einzige Quelle sein muß. Doch begründet der Verfasser die Zuverlässigkeit des Reutlinger Berichtes nur mit dessen offiziellem Charakter und der persönlichen Teilnahme des Abfassers an der Schlacht. Aber sind nicht viele offizielle Schreiben mit Vorsicht aufzunehmen, und zwar grade deswegen, weil sie offiziell sind? Es ist bekannt, wie es mit gewissen Schlachten-Bulletins aus der Geschichte der Neuzeit steht, obschon sie höchst offiziellen Ursprung haben. Dagegen ist die Zuverlässigkeit des Reutlinger Berichtes darin begründet, daß derselbe wesentlich als Entschuldigungsschreiben abgefaßt wurde, wie wir oben bereits gezeigt haben. Dieser Charakter desselben ist Herrn von der Au vollständig entgangen: er sieht vielmehr, wie es scheint, pag. 8 den Zweck des Berichtes darin, die Bundesversammlung in Ulm über die Bedeutung des Sieges aufzuklären, damit sie sich der durch denselben gewonnenen besseren Position für die Friedensverhandlungen zu Rotenburg an der Tauber bedienen könne! So spricht er pag. 4 ebenfalls von einer Siegesfreude der Reutlinger, die sie zu sofortiger Berichterstattung veranlaßt haben soll, die aber, wie wir fanden, in dem Bericht gerade sehr verhüllt ist. Sie schweigen sogar acht Tage lang völlig über diese Siegesfreude, bis sie nicht mehr können, weil sie von Ulm gefragt werden.

Von der Au hat richtig erkannt, daß Schlachttag und Abfassungstag der *Missive* zu trennen sind; und da ihm der 21. Mai als Schlachttag unzweifelhaft feststeht, so gelangt er zu dem Ergebnis: das *Missiv* sei später als den 21. Mai abgefaßt. Ich habe die Gründe, welche von der Au zur Beibehaltung des 21. Mai als Schlachttag bestimmt haben.

sowohl, als auch andere, die er nicht berücksichtigt hat, bereits erörtert, bin aber zu der Annahme gekommen, daß das Ereignis auf den 14. Mai verlegt werden muß, so daß ich es für überflüssig halte, hier noch einmal darauf einzugehen. Doch füge ich noch das folgende bei. Der Verfasser erwähnt pag. 4 aus den Augsburger Baurechnungen „zwei Notizen des Inhalts, daß Boten der Stadt Ulm „der von Rutlingen tät brief“ am 24. Mai nach Augsburg gebracht hätten, wenigstens ihnen an diesem Tage der übliche Botenlohn verabreicht sei.“ Allein das ist eine irrthümliche Auffassung, die eben nur durch ungenaue Lesung erklärt werden kann. In Städtechr. 4, 51 nt. 1 stehen dreierlei Nachrichten:

1) ein Ulmer Bote bringt mündliche Nachricht vom Reutlinger Siege: Baurechnungen 1377 Legat., Dom. in tua (24. Mai) „item 1 lb. dn. der von Ulme boten, der uns die mer braucht von den von Rutlingen, daz in wol gelungen waz.“

2) Henslin und Stenglin, zwei Augsburger Boten, bringen ebenfalls mündliche Nachrichten davon: ebenda „it. Henslin und dem Stenglin 10 sh. ze botenprot, do sie die mer von den von Rutlingen brahten.“

3) ein Ulmer Bote bringt briefliche Nachricht von der That der Reutlinger Baurechnungen 1377: Gener., vor Benedicta (24. Mai) „item 1 lb. dn. 6 sh. dn. der von Ulme boten, do er uns von der von Rutlingen tät brief braht, do die herren erslagen wurden.“

Aus den Zeitangaben kann man nur schließen, daß alles das vor dem 24. Mai war. Das ist aber ganz unmöglich, wenn die Schlacht auf den 21. Mai fällt. Daß Henslin ein Augsburger Bote war, ergeben verschiedene Stellen (siehe Namenregister); man darf daraus schließen, daß dasselbe auch mit Stenglin der Fall war. Diese Augsburger waren also Kundschafter, welche nähere Nachrichten einziehen sollten, nachdem die mündliche Nachricht (die mer, im Unterschied von brief) aus Ulm gekommen war. Ihre Belohnung ist daher nach dem Ulmer mündlichen Boten erst eingetragen. Wohin sie gegangen waren, sieht man nicht; vielleicht nach Ulm selbst, von wo sie aber auch wieder nur mündliches (die mer) mitbrachten. Damals hatten also die Ulmer den Reutlinger Brief noch nicht. Den schickten sie dann nachträglich mit ihrem eigenen Boten nach Augsburg, vorher aber mußten sie ihn (d. h. die betreffenden Teile) erst noch abschreiben. Das alles kostet Zeit, und läßt sich nicht auf diese kurze Frist zusammendrängen. Wohl aber ist alles möglich, wenn die Schlacht auf den 14. Mai verlegt wird und zwischen ihr und dem Reutlinger Brief an Ulm vom 21. Mai acht Tage verstreichen; in diese Zeit fällt dann die mündliche Botschaft Ulms an Augsburg und die eigene Kundschaft der Augsburger. Haben sodann die Reutlinger ihren Brief an Ulm gleich am Tag seines Datums vom 21. Mai abge-

schickt, so kann eine Abschrift desselben, in Ulm verfertigt, ganz wohl von da nach Augsburg so rasch gekommen sein, daß der Ulmer Bote damit noch vor Benedicta (24. Mai) in Augsburg eintreffen und von den Augsburgern abgelohnt werden konnte.

Seite 6 behauptet von der Au, die erste Botschaft nach Konstanz, welche die Reutlinger am Eingang ihres Berichtes an diese Stadt erwähnen, sei nicht direkt von Reutlingen dorthin geschickt, sondern diese Notiz beziehe sich auf das Missiv an Ulm, welches letztere Stadt weiter verbreiten sollte. Ich halte es nicht für statthaft, in dieser Weise Worte zu verdrehen. Es ist ganz deutlich ausgesprochen in den Worten „wir habent ſich ouch vormalß geſchriben unßer getat und ſtrit“, daß die Reutlinger selbst den Konstanzern direkt geschrieben haben. Wenn wir jetzt auch nicht mehr bestimmt erklären können, wie die Reutlinger zu ihrem Zweifel, ob dieser Brief eingetroffen sei, gekommen sind, so schließt das die Annahme doch nicht aus, daß dieselben damals sehr wohl Veranlassung zu ihrem Zweifel gehabt haben können. Wahrscheinlich hatten sie von den Konstanzern keine Antwort bekommen. Es ist ganz einfach. Konstanz spielte in kleinerem Kreise den Städten „um den See“ gegenüber dieselbe Rolle, wie Ulm innerhalb des Gesamtbundes: es besorgte die Korrespondenz. Daher liegt es sehr nahe (auch abgesehen sogar von jener direkten Erwähnung eines speziellen ersten Schreibens), daß an diese Stadt ebenfalls wie an Ulm sogleich Bericht erstattet wurde. Dem entspricht auch die Aufnahme derselben Bitte in den uns erhaltenen zweiten Brief an die Stadt Konstanz wie in den an Ulm, sie möge für weitere Verbreitung sorgen.

Über das Verhältnis der Totenlisten zu den Berichten spricht sich der Verfasser pag. 9 und 10 dahin aus, daß die Liste nur als eine ergänzende Beilage, als ein Nachtrag zu betrachten sei, und hält dieselbe für eine zweite amtliche Kundgebung. Er meint, daß nicht nur die Listen, sondern auch die Missive für sich allein verschickt seien. Doch sicher wurde die Totenliste gleich mit dem Missiv an Ulm geschickt, das sieht man ja an der Nachschrift derselben, die nur eine Fortsetzung des Missivs ist. Ob die Liste auf einem besondern Zettel stand, mit der Nachschrift, ist dabei gleichgültig. Jedenfalls haben die Reutlinger alle drei Stücke gleich zusammen an Ulm abgeschickt. Daß nachher die Liste und die Nachschrift, wohl gerade von Ulm aus, auch allein mit einander verbreitet wurden, widerspricht diesem Verhältnis nicht. Wenn regelmäßig mit der Liste, auch wo sie offenbar ohne das Missiv verschickt ist, doch die Nachschrift verbunden vorkommt, so kann man höchstens schließen, daß diese zusammen auf einem gemeinsamen Blatt ursprünglich gestanden haben. Die Existenz dieses besondern Blattes

ist schon deshalb wahrscheinlich, weil die Briefe, also auch hier das *Missiv*, nur auf eine Seite geschrieben wurden, während die Außenseite bloß die Adresse trug; das *Missiv* selbst ist aber hier an sich schon so groß, daß nicht auch noch die Liste auf der gleichen Seite Platz hatte. Sie stand mit der Nachschrift ohne Zweifel auf einer *cedula inclusa*, einer ingeslossenen zedel.

Was die Kritik des Königshofenschen Schlachtberichtes betrifft, so läßt von der Au ihm zwar die nötige Abfertigung zu teil werden, aber er sucht z. B. in der Art, in welcher Königshofen den wirklich stattgehabten zweiten Auszug darstellt, ein Haschen nach Effekt, pag. 16, will also dieses zurückführen auf die Individualität des Chronisten. Ich halte nach wie vor an meiner Anschauung fest, daß die Umgestaltung bereits in dem Volksmund vor sich gegangen ist, und Königshofen nur die so kursierende Erzählung aufgenommen hat.

Die Beweisführung pag. 19—23, daß Königshofen seinen Schlachtbericht erst reichlich ein Jahrzehnt nach der Schlacht entworfen habe, ist mir zu gekünstelt und nicht stichhaltig. Freilich fällt diese erste Redaktion der Königshofenschen Chronik zwischen 1386 und 1390, wie Hegel nachgewiesen; aber Hegel sagt auch, St. Ch. 8, 164, daß der Abschnitt, welcher den Krieg zwischen den Grafen von Wirtemberg und den schwäbischen Städten umfaßt, schon in der lateinischen Chronik des Königshofen sich findet, deren Abfassungszeit spätestens im Jahre 1382 begann, St. Ch. 8, 163. Es ist also die Möglichkeit vorhanden, daß Königshofen schon vor dem Jahre 1382 diesen Bericht über die Schlacht geschrieben hat; ob er es gethan, läßt sich nicht entscheiden, wohl aber hätte von der Au dieses berücksichtigen können.

Hat von der Au pag. 16 den Königshofenschen Ausfall aus der Individualität des Chronisten erklären wollen, die sich zeigt in dem Haschen nach Effekt, so stellt er im Widerspruch damit pag. 19—21 eine Hypothese auf, in welcher er zu erklären versucht, daß Königshofen diesen Ausfall vermutlich herübergenommen habe aus einer Erzählung von der Niederlage der Baiern vor Regensburg im Jahre 1388, welcher Vorfall in der Augsburger Chronik, St. Ch. 4, 89, berichtet wird, und welches selbige Ereignis Königshofen auch erzählt, nur ohne den Ausfall im Rücken des Feindes¹, St. Ch. 9, 846; daß er dann aber ein Ereignis, wie es vor der Schlacht bei Reutlingen stattgefunden, den Viehraub, wiederum in seinen Bericht über die Niederlage der Baiern vor Regensburg hineingetragen habe. Ich halte dieses alles für eine überflüssige Künstelei. Die Sache erklärt sich viel einfacher. Denn der

¹ Woher der Verfasser für dieses Ereignis den S. Briccius-Tag und den 13. November nimmt, ist mir nicht klar.

Ausfall, wie Königshofen ihn von den Reutlingern berichtet, ist ursprünglich nichts anderes als der Auszug der zweiten Abteilung, wie er in dem Missiv erwähnt ist. Die populäre Anschauung hat ihn eben in jene Form, in der er bei Königshofen erscheint, umgestaltet. Wünscht aber der Verfasser eine Erklärung, wie Königshofen dazu kommt, in seiner Erzählung von dem Hergang vor Regensburg, abweichend von der Augsburger Chronik, einen Viehraub durch die Baiern ausführen zu lassen, und den Ausfall der Regensburger einfacher darzustellen, so mag er nur den Abschnitt der Augsburger Chronik 4, 86 Zeile 3—16 über die Niederlage der Baiern vor Augsburg heranziehen, und es dürfte einleuchtend sein, daß Königshofen in seinem einzigen Bericht die beiden verschiedenen der Augsburger Chronik über zwei verschiedene Ereignisse zusammengemischt hat. Damit fällt auch das Moment weg, das von der Au gefunden zu haben glaubt für die Annahme, der Königshofensche Schlachtbericht sei erst nach 1388 entstanden.

Im übrigen dürfte der Verfasser die Quellen und neueren Darstellungen von der Schlacht nicht alle hinreichend berücksichtigt haben, so daß er den Fehler begeht, den Ausfall der Reutlinger, wie ihn Vischer darstellt, auf Königshofen statt auf Justinger zurückzuführen, pag. 16 nt. 1, und das Gedicht Uhlands wesentlich auf Königshofen beruhen zu lassen, während es doch unzweifelhaft aus der Darstellung des Crusius geschöpft ist.

Ich glaube, in den Punkten, in welchen von der Au zu abweichenden Resultaten gekommen ist, mit gutem Grund an meinen in der vorstehenden Arbeit ausgesprochenen Ansichten festhalten zu können.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1—3
I. Alte Chronisten	4—12
II. Die Reutlinger Berichte an bundesverwandte Städte	13—35
1. Verhältnis derselben zu einander (S. 13—14).	
2. Charakter und historischer Wert der Reutlinger Berichte (S. 14—17).	
3. Die Totenlisten und ihr Verhältnis zu den übrigen Briefteilen (S. 17—18).	
4. Textrestitution der Reutlinger Berichte einschließlich Totenliste und Nachschrift (S. 18—35).	
III. Chronologische Bestimmung des Tages des Auszuges nach Urach und der Schlacht	36—40
IV. Die Vorgänge vor der Schlacht	41—44
V. Die Schlacht selbst	45—51
VI. Die Vorgänge nach der Schlacht	52—55
VII. Neuere Darstellungen	56—61
VIII. Zusammenfassung der Ergebnisse	62—65
Nachtrag	66—70

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER
UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER
IN BOSS, R. PAULI UND J. WEIZSÄCKER IN GÖTTINGEN,
C. VARRENTAPP IN MARBURG.

ERSTES HEFT.

DAS KÖNIGTUM GÜNTHERS VON SCHWARZBURG.

EIN BEITRAG

ZUR

REICHSGESCHICHTE DES XIV. JAHRHUNDERTS

VON

KARL JANSON.

EINGELEITET

VON

J. WEIZSÄCKER.



LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1880.

Ankündigung.

Der Aufschwung, den das Studium der Geschichte an den deutschen Universitäten in den letzten Jahrzehnten genommen hat, die Einrichtung historischer Seminare an vielen von diesen, haben es mit sich gebracht, daß Studierende, welche sich vorwiegend diesem Studium gewidmet haben, während ihrer Universitätszeit den Trieb und die Befähigung fühlen, ihre Kräfte an eigenen größeren Darstellungen zu versuchen. Entstehen so Arbeiten, die zunächst einem persönlichen Streben — der Erreichung des philosophischen Doctorgrades — dienen, so findet der Universitätslehrer, unter dessen Anregung und Anleitung dieselben verfertigt zu werden pflegen, daß in manchen von ihnen die Wissenschaft wirklich gefördert worden ist, daß es sich verlohne, dieselben auch einem größeren Leserkreise, als wohl Dissertationen zu finden pflegen, ihrem ganzen Umfange nach zugänglich zu machen, um so mehr als ja bekanntlich in der Form der Dissertation in den meisten Fällen die vollständige Arbeit nicht zur Veröffentlichung gelangt. Durch diese Erwägungen haben sich die Professoren W. ARNDT, C. v. NOORDEN und G. VOIGT in Leipzig, B. ERDMANNSDÖRFFER und E. WINKELMANN in Heidelberg, W. MAURENBRECHER und M. RITTER in Bonn, R. PAULI und J. WEIZSÄCKER in Göttingen, C. VARRENTTRAPP in Marburg veranlaßt gesehen, sich zur Herausgabe eines in zwanglosen Heften erscheinenden Sammelwerkes, das den Titel „*Historische Studien*“ führen und dazu bestimmt sein soll, die auf ihre Anregung hin von ihren Schülern verfertigten guten Arbeiten über mittelalterliche und neuere Geschichte aufzunehmen, zu vereinigen. Die Redaction hat Prof. W. ARNDT in Leipzig übernommen. Jede Arbeit erscheint für sich als einzeln käufliches Heft und wird mit einem Vorwort desjenigen Lehrers, unter dessen Anleitung sie gearbeitet, versehen sein.

Leipzig, im Juni 1880.

Die Verlagsbuchhandlung:
Veit & Comp.

Verlag von VEIT & COMP. in Leipzig.

Historische Studien.

Herausgegeben

von

W. Arndt, C. von Noorden und G. Voigt in Leipzig, B. Erdmannsdörffer und E. Winkelmann in Heidelberg, W. Maurenbrecher und M. Ritter in Bonn, R. Pauli in Göttingen, C. Varrentrapp in Marburg, J. Weizsäcker in Berlin.

- Erstes Heft: **Das Königtum Günthers von Schwarzburg.** Ein Beitrag zur Reichsgeschichte des XIV. Jahrhunderts. Von KARL JANSON. Eingeleitet von J. WEIZSÄCKER. gr. 8. geh. *M* 3. 60.
- Zweites Heft: **Wido von Ferrara, de scismate Hildebrandi.** Ein Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites. Von KONRAD PANZER. Eingeleitet von W. MAURENBRECHER. gr. 8. geh. *M* 1. 80.
- Drittes Heft: **Erzbischof Aribo von Mainz 1021—1031.** Von RICHARD MÜLLER. Eingeleitet von R. PAULI. gr. 8. geh. *M* 1. 80.
- Viertes Heft: **Die Fortsetzer Hermann's von Reichenau.** Ein Beitrag zur Quellengeschichte des elften Jahrhunderts. Von PAUL MEYER. Eingeleitet von C. VON NOORDEN. gr. 8. geh. *M* 1. 60.
- Fünftes Heft: **Das Königsgewicht zur Zeit der Merowinger und Karolinger** von VICTOR BARCHWITZ. Eingeleitet von W. ARNDT. gr. 8. geh. *M* 2. 80.
- Sechstes Heft: **Der Reichstag unter den Hohenstaufen.** Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte von CARL WACKER. Eingeleitet von W. ARNDT. gr. 8. geh. *M* 3. —
- Siebentes Heft: **Politische Geschichte Genuas und Pisas** im XII. Jahrhundert. Nebst einem Exkurs zur Kritik der Annales Pisani. Von OTTO LANGER. Eingeleitet von C. VON NOORDEN. gr. 8. geh. *M* 5. 60.
- Achtes Heft: **Die Schlacht bei Rentlingen** 14. Mai 1377. Von JOHANNES JACOBSEN. Eingeleitet von J. WEIZSÄCKER. gr. 8. geh. *M* 2. —

Krusch, Bruno, Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie.
Der 84jährige Ostereyclus und seine Quellen. gr. 8. 1880. geh. *M* 10. —

Schmidt, Adolf, Geschichte der Denk- und Glaubensfreiheit im ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft und des Christenthums. gr. 8. 1847. geh. Herabgej. Preis *M* 4. —

Vischer, Robert, Luca Signorelli und die italienische Renaissance.
Mit Signorelli's Bildniss. gr. 8. 1879. geh. *M* 10. —

Wychgram, J., Albertino Mussato. Ein Beitrag zur italienischen Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts. gr. 8. 1880. geh. *M* 2. 40.



